

Die Ablösung und Regelung
der
Waldgrundgerechtigkeiten.

Von

Dr. jur. Bernhard Dankelmann,
Königl. Preussischem Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Erster Theil:

Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1880.

Die Ablösung und Regelung

der

Waldgrundgerechtigkeiten.

Die Ablösung und Regelung
der
Waldgrundgerechtigkeiten.

Von

Bernhard Dankelmann,
Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Erster Theil.

Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1880

ISBN 978-3-642-50571-3 ISBN 978-3-642-50881-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-50881-3

Verlag Dr. Otto Schmidt (Otto Schmidt) in Berlin N.

Dem

Oberlandforstmeister von Preußen und Wirklichen Geheimen Rathe

Herrn

Otto von Hagen

in dankbarer Verehrung gewidmet

von

dem Verfasser.

V o r w o r t.

Grundbelastung und Grundfreiheit sind Rechtsbildungen, welche aus den wirthschaftlichen Zuständen und Bedürfnissen erwachsen sind und erwachsen. Beide haben eine relative, durch die zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten der Kulturzustände bedingte Berechtigung. Mit dem Fortschritte der Bodenkultur und des wirthschaftlichen Verkehrs vollzieht sich überall der Uebergang von der Grundbelastung zur Grundbefreiung, deren Schlußstein die Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten bildet, nachdem die Regelung derselben vorhergegangen ist.

Für die Regelung und Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten fehlt es an einer allseitigen, die volkswirthschaftlichen, rechtlichen und forsttechnischen Verhältnisse umfassenden, dem gegenwärtigen Stande der Agrar-Gesetzgebung entsprechenden Bearbeitung. Eine solche zu liefern, aus dem Wesen der Waldgrundgerechtigkeiten und den Zielen der Waldwirthschaft einerseits die Grundsätze der Forstpolitik hinsichtlich der Waldgrundgerechtigkeiten zu entwickeln, sowie anderseits, angelehnt an das positive Recht, das Verfahren für die Regelung und Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten darzustellen, ist die Aufgabe, welche sich das vorliegende Werk gestellt hat.

Dasselbe zerfällt in 2 Theile.

Der erste Theil behandelt die Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen, ihre rechtliche Natur und Arten, ihre Entstehung und Bedeutung, ihre Regelung und Ablösung, letztere in Bezug auf Ablösbarkeit, Ablösungsrecht, Werthermittelung, Abfindung, Auseinandersetzungs-Behörden und Verfahren.

In dem zweiten besonderen Theile sind die einzelnen Waldgrundgerechtigkeiten dargestellt.

Die gesammte Bearbeitung bewegt sich auf der Grundlage des Preussischen Agrarrechts, dem überall eine allgemeine, wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes in Vergleichung mit der Ablösungs-Gesetzgebung in den außerpreussischen Staaten des deutschen Reichs und in Oesterreich gegenübergestellt ist. Für die willfährige Unterstützung, welche mir durch Mittheilung der Ablösungsgesetze von sämmtlichen Staatsforstverwaltungen im deutschen Reiche und in Oesterreich zu Theil geworden ist, bin ich denselben zu besonderem Danke verpflichtet.

Möge meine Arbeit dazu beitragen, die Wissenschaft zu fördern und eine gerechte, wirthschaftlich zuträgliche Auseinandersetzung zwischen den Waldeigenthümern und den Waldberechtigten zu vermitteln.

Biankenberghe, den 4. September 1879.

Dankelmann.

Inhalts-Übersicht des I. Bandes.

	Seite
§ 1. Begriff und Wesen der Waldgrundgerechtigkeiten	1
I. Begriff	1
II. Wesen	2
1. Träger der Berechtigung	2
2. Träger der Belastung	2
3. Inhalt der Berechtigung	3
4. Inhalt der Belastung	5
§ 2. Arten der Grundgerechtigkeiten	7
1. Einzel-Berechtigungen und Gemeinschafts-Berechtigungen, Gemeinde-Berechtigungen (Gemeindehaushalts-Berechtigungen, Gemeindeglieder-Berechtigungen). Genossenschafts-(Realgemeinde-) Berechtigungen	8
2. Gebäude-Servituten und Land-Servituten	11
3. Affirmative, negative, gemischte Grundgerechtigkeiten	11
4. Gebrauchs-Gerechtigkeiten und Nutzungs-Gerechtigkeiten	12
5. Nothwendige Servituten, Bedarfs-Servituten, Verkaufs-Servituten	13
6. Bestimmte und unbestimmte Grundgerechtigkeiten	13
7. Ständige und unständige Grundgerechtigkeiten	13
8. Einseitige und wechselseitige Grundgerechtigkeiten	14
9. Althergebrachte Servituten, Verleihungs-Servituten, Servituten aus obrigkeitlicher Verfügung, Verjährungs-Servituten. (Legal-Servituten)	14
10. Ablösbare, nicht ablösbare Servituten	15
§ 3. Umfang der Waldgrundgerechtigkeiten	15
I. Begriff	15
II. Rechtliche Grundlage	15
1. Besondere Rechtsmittel	15
2. Gesetz. Gemeines Recht. Lokal-Gesetze (Forst- und Jagdordnungen). Special-Gesetze	16
3. Herkommen	19
III. Bestandtheile (Subjekt, Gegenstand, Nutzungszweck, Nutzungszeit, Nutzungsfläche, Nutzungsart, Nutzungsgröße)	19
IV. Gesetzliche Vorschriften	20
1. Berechtigte Grundstücke	20
2. Bedarfsbefriedigung der berechtigten Grundstücke	22
3. Erhaltung des Waldes in dem zur Ausübung der Grundgerechtigkeit erforderlichen Zustande	24
4. Erhaltung der Substanz des Waldes und Erreichung des Zwecks der Forstwirtschaft	25
5. Erleichterung der Waldwirtschaft	26
6. Theilnahmerecht des Waldeigentümers an dem Nutzungs-Objekte der Grundgerechtigkeit	26

	Seite
§ 4. Übertragbarkeit von Waldgrundgerechtigkeiten	28
§ 5. Teilbarkeit der Waldgrundgerechtigkeiten	30
I. Teilung des berechtigten Grundstücks	30
1. Holzberechtigungen	31
2. Weideberechtigungen	32
3. Gräsererberechtigungen	32
4. Streuberechtigungen	33
5. Bei Parcellirungen nach Einleitung des Auseinanderlegungs- Verfahrens	33
II. Teilung des belasteten Grundstücks	34
§ 6. Entstehung der Waldgrundgerechtigkeiten	34
1. Entstehung aus freien Markengenossenschaften durch Um- wandlung der Markenwälder in Herrschaftswälder, der Eigentumsgenossen in Servitutgenossen	35
Auf die Umwandlung wirkten ein:	
a) entstehende Ungleichheiten des Besitzes	39
b) Selbstergebung (commendatio)	39
c) Entwicklung des Markenrichteramts zur Markgerichts- herrschaft und Markgrundherrschaft	40
d) Erhebung der öffentlichen gräflichen und vogteilichen Gewalt zur Landesherrslichkeit und Landeshoheit	40
e) Verdrängung des deutschen durch das römische Recht	42
2. Entstehung aus dem Gesamteigentume freier Marken- genossenschaften durch Umwandlung der Markenwälder in Waldungen der politischen Ortsgemeinde, der Mark eigen- thümer in Servitutberechtigte	42
a) Untergang der Agrargemeinde in der politischen Orts- gemeinde	44
b) Fortdauer der Agrargemeinde als privatrechtliche Wirth- schaftsgenossenschaft (Realgemeinde, Nutzungsgemeinde)	45
c) Fortdauer der Agrargemeinde als bloße Agrargemein- schaft (Interessengenschaft) ohne gesetzlich anerkannten genossenschaftlichen Charakter	46
3. Entstehung von Genossenschafts-Servituten in fremden Markenwäldern durch Ausscheidung von kleinen aus großen Marken	47
4. Entstehung von Waldgrundgerechtigkeiten in freien und herrschaftlichen Marken durch Verleihung von Marken- nutzungen an Unberechtigte	48
5. Entstehung von Waldgrundgerechtigkeiten in herrschaftlichen Markenwaldungen aus herrschaftlichen Nutzungsrechten	49
6. Entstehung von Grundgerechtigkeiten an herrschaftlichen Sonderwaldungen durch Verleihung von Waldnutzungs- rechten an Gemeinden und Einzelne bis zum Ausgange des Mittelalters	50
a) Bäuerliche Grundgerechtigkeiten an herrschaftlichen Waldungen in deutschen Landestheilen	50
b) Bäuerliche Grundgerechtigkeiten an herrschaftlichen Waldungen in ehemals slavischen Landestheilen	53
c) Städtische Grundgerechtigkeiten in herrschaftlichen Wal- dungen	55
d) Grundgerechtigkeiten von Einzelgütern an herrschaft- lichen Waldungen	57
7. Entstehung von Waldgrundgerechtigkeiten in neuerer Zeit durch Willenserklärung, Verjährung und Rechtspruch	58

	Seite
§ 7. Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten	59
1. Bedeutung für den belasteten Wald und den Waldeigenthümer	60
2. Bedeutung für das berechnigte Grundstück und für den Berechnigten	62
3. Bedeutung für das öffentliche Interesse des Staats und der Gesellschaft	64
§ 8. Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten	68
I. Begriff und Gegenstand	68
II. Arten	68
Allgemeine und besondere, freiwillige und zwangsweise Regelung, Amts- und Antrags-Regelung. Umwandlung, Freilegung, Feststellung, Einschränkung, Genossenschaftsbildung.	
III. Umwandlung	69
IV. Freilegung	70
1. Selbständige Freilegung	70
2. Freilegung bei Theil-Ablösungen	70
V. Feststellung (Fixation) Eigentliche und uneigentliche Feststellung.	75
VI. Einschränkung	78
VII. Genossenschaftsbildung	79
§ 9. Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten	80
I. Begriff und Bestandtheile	80
II. Geschichtlicher Abriss der Grundbefreiung	81
III. Arten der Ablösung von Grundgerechtigkeiten	86
Freiwillige Ablösungen und Zwangs-Ablösungen. Antrags-Ablösungen und Amts-Ablösungen. Theil-Ablösungen und Gesamt-Ablösungen.	
IV. Ablösungsrecht	87
§ 10. Die Ablösungsgesetze für Waldgrundgerechtigkeiten in Preußen	87
I. Das materielle Ablösungsrecht	89
A. in den Provinzen Preußen, Pommern (excl. Neuvorpommern und Rügen), Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen und in den zur Rheinprovinz gehörigen Kreisen Nees und Duisburg	89
B. in der Rheinprovinz (excl. der Kreise Nees und Duisburg), sowie in Neuvorpommern und Rügen	90
C. in Hohenzollern	90
D. in Schleswig-Holstein	90
E. in Hannover	90
F. in Hessen-Rassau	92
II. Das formelle Ablösungsrecht	93
A. Altpreußisches Verfahren	93
B. Rheinisches Verfahren	93
C. Hannoversches Verfahren	93
§ 11. Die Ablösungsgesetze für Waldgrundgerechtigkeiten in den außerprenßischen Staaten des deutschen Reichs und in Oesterreich	
1. Bayern	95
2. Sachsen	97
3. Württemberg	98
4. Baden	99
5. Großherzogthum Hessen	99
6. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz	100

	Seite
7. Oldenburg	100
8. Sachsen-Weimar	101
9. Anhalt	102
10. Braunschweig	103
11. Sachsen-Meiningen	105
12. Sachsen-Altenburg	106
13. Sachsen-Coburg	107
14. Sachsen-Gotha	108
15. Schwarzburg-Sondershausen	108
16. Schwarzburg-Rudolstadt	109
17. Waldeck	110
18. Reuß-Grreiz	111
19. Reuß-Schleiz	111
20. Lippe-Deimold	112
21. Schaumburg-Lippe	113
22. Elsaß-Lothringen	114
23. Oesterreich (Cisleithanien)	115
§ 12. Ablöslichkeit der Waldgrundgerechtigkeiten	117
Bedingte und unbedingte Ablösbarkeit	118
1. Unablöslische	119
2. Selbständig ablöslische	119
3. Gelegentlich ablöslische	121
Waldgrundgerechtigkeiten.	
§ 13. Antrag auf Ablösung (Provocation)	122
I. Berechtigung zur Provocation	122
II. Umfang derselben	124
III. Zurücknahme der Provocation	125
IV. Wahlrecht der Art der Werthermittlung seitens des provocatischen Waldseigentümers	126
§ 14. Werthermittlung der Waldgrundgerechtigkeiten im All- gemeinen	127
§ 15. Werthermittlung der Waldgrundgerechtigkeiten nach ihrem Nutzungsertrage (Nutzungsertrags-Ermittelung)	128
I. Naturalertrags-Ermittelung	129
A. bei Waldzulänglichkeit	129
1. Natural-Bedarfsrente	129
Abrechnung der anderweitigen Befriedigungsmittel	130
2. Natural-Vergangenheitsrente	133
B. bei Waldunzulänglichkeit	135
1. Waldvertrags-Ermittelung	135
a) Gegenwärtiger Waldzustand	136
Waldzustands-Verfahren bei normalem Waldzustande (Verfahren I)	136
b) Waldzustands-Änderungen durch den Wirtschaftsbetrieb bei unvollkommenem Waldzustande	137
Normalertrags-Verfahren (Verfahren II)	141
Betriebsplan-Verfahren (Verfahren III)	141
Bestands-Verfahren (Verfahren IV)	142
c) Ertrags-Beschränkungen	142
2. Gesamtbedarfs-Ermittelung aller Berechtigten	143
II. Geldwerth-Ermittelung	143
1. Preisermittelung	143
2. Kostenermittelung	146

	Seite
a) Werbungskosten	147
b) Transportkosten	147
c) Kosten der Beschaffung des Ersatzmaterials	147
3. Ermittlung des Werths der Gegenleistungen	148
III. Kapitalisierung	148
Berechtigungsziinsfuß. Sollhabenskapital. Sollhabenrente.	
§ 16. Werthermittlung der Waldgrundgerechtigkeiten nach dem Vortheile der Ablösung für den belasteten Waldeigenthümer (Vortheils-Werthermittlung)	157
I. Werthermittlung des unmittelbaren Vortheils	160
1. Ermittlung des servitutischen Naturalertrags	160
2. Geldwerthermittlung	161
3. Kapitalisierung	162
II. Werthermittlung des mittelbaren Vortheils. Verfahren:	162
1. Feststellung der Berechnungszeit	164
2. Ertragsberechnung für den Wald im servitutbelasteten Zustande	165
3. Ertragsermittlung für den Wald im servitutfrei gewordenen Zustande	165
4. Darstellung der periodischen Vortheilsrenten	165
5. Kapitalisierung der Vortheilsrenten	165
§ 17. Abfindung	168
1. Begriff und Erfordernisse	168
2. Abfindungsmittel	171
3. Werth- und Größen-Ermittlung der Abfindung	173
4. Die rechtlichen Verhältnisse der Abfindung	173
5. Einstweilige Fortsetzung der Servitutnutzung. Uebergangszeit	174
§ 18. Landabfindung im Allgemeinen	174
I. Begriff und Arten	174
II. Eigenschaften	175
III. Zulässigkeit und Bedingungen der Landabfindung	177
IV. Werth- und Größen-Ermittlung der Landabfindung	185
a) Werthermittlung	185
b) Größenermittlung	186
des nutzbaren Landabfindungsplans,	186
der nicht nutzbaren Fläche an Wegen, Triften, Gräben,	189
der Entschädigungen für Wege-Anlage- und Unter-	
haltungskosten, für Urbarmachungskosten und Grund-	
steuer	192
V. Rechtliche Verhältnisse der Landabfindung	195
§ 19. Abfindung in landwirthschaftlichem Nuzlande	195
I. Begriff und Arten	195
II. Eigenschaften	196
III. Zulässigkeit und Bedingungen	196
IV. Reinertragsberechnung	201
A. Berechnung des Reinertrags bei forstlicher Benutzung	203
B. Berechnung des Reinertrags bei Einrichtung landwirthschaftlicher Benutzung	205
a) Ermittlung der landwirthschaftlichen Kulturrente	206
b) Ermittlung der Kulturkosten- und Verlustrenten	206
V. Werth- und Größen-Ermittlung der Abfindung	209
a) Werthermittlung des Abfindungsplans	209
b) Größen-Ermittlung des Abfindungsplans	211
c) Feststellung der accessoriischen Geldkapital-Abfindung	211

	Seite
§ 20. Waldabfindung	214
I. Begriff und Eigenschaften	214
II. Zulässigkeit und Bedingungen der Waldabfindung	217
Im Allgemeinen.	
Nach dem Ablösungsrechte in Preußen:	
a) Waldabfindung in Hannover	219
b) Waldabfindung im Bereiche der Hessischen GThD.	220
c) Waldabfindung in den übrigen Landestheilen	221
III. Werth- und GröÙen-Ermittelung der Waldabfindung	223
a) Werthermittlung der Waldabfindung	223
b) Feststellung des Waldabfindungsplans	225
a) Planlegung nach Waldbortswerth	225
b) Planlegung nach Normalwaldwerth	226
c) Feststellung der accessorischen Geldentschädigung	228
§ 21. Abfindung in anderem als landwirthschaftlichem oder forst- wirthschaftlichem Auslande	228
§ 22. Abfindung in Naturalrente	230
I. Begriff, Arten, Eigenschaften	230
II. Zulässigkeit der Abfindung durch Naturalrente	232
III. Größenermittlung der Naturalrente	232
§ 23. Geldabfindung im Allgemeinen	233
I. Arten und Eigenschaften	233
II. Zulässigkeit der Geldabfindung	234
Im Allgemeinen.	
Nach Preussischem Ablösungsrecht:	
A. im Bezirke der Altpreussischen GThD.	235
B. im Bezirke der Rheinischen, Hessischen, Nassau'schen und Schleswig-Holstein'schen GThD.	239
C. in der Provinz Hannover	240
III. GröÙe der Geldabfindung	242
IV. Rechtliche Verhältnisse der Geldabfindung	242
§ 24. Abfindung in Geldkapital	243
1. Eigenschaften	243
2. Zulässigkeit der Abfindung in Geldkapital	244
3. GröÙe der Geldkapital-Abfindung	244
4. Die rechtlichen Verhältnisse der Geldkapital-Abfindung	244
§ 25. Abfindung in Geldrente	245
1. Arten und Eigenschaften	245
2. Zulässigkeit	246
3. Feststellung der Abfindung in Geldrente	247
4. Ablösung der Geldrente	248
§ 26. Anseinersehungsbehörden	249
I. Landesbehörden	253
1. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domainen und Forsten	253
2. Das Revisions-Collegium für Landeskultursachen	254
3. Das Obertribunal	255
II. Provinzial-Behörden	256
4. Die General-Kommissionen	256
5. Die Regierungen	259
6. Die Spruch-Kollegien	261
III. Local-Behörden und deren Hilfs-Organe	262
7. Die Spezial-Kommissionen	262
a) im Bereiche des Altpreussischen Verfahrens	262

	Seite
b) auf dem linken Rheinufer	264
c) in Hannover	264
8. Kreis-Verordnete, Kreis-Vermittelungs-Behörden	264
9. Sachverständige, Schiedsrichter	266
a) nach dem Altpreussischen Verfahren	266
b) nach dem Rheinischen Verfahren	271
c) nach dem Hannoverschen Verfahren	271
10. Feldmesser	272
§ 27. Auseinandersetzungs-Verfahren	273
A. Altpreussisches Verfahren	273
I. Ordentliches Verfahren vor den Auseinandersetzungs-Behörden	274
1. Einleitung des Verfahrens	274
2. Beschaffung der Grundlagen des Auseinandersetzungsplans	275
3. Vorläufige Ordnung von Besitz, Nutzung und Verwaltung (Regulierung eines Interimistitums)	278
4. Anfertigung des Auseinandersetzungsplans	279
5. Errichtung und Aufbewahrung des Recesses	280
6. Rechtsmittel bei Auseinandersetzungen	283
a) Recurs	285
b) Appellation	287
c) Revision	289
d) Nichtigkeitsbeschwerde	290
7. Beschwerden	291
8. Ausführung der Auseinandersetzung	292
a) Gegenstand der Ausführung	292
b) Zuständigkeit für die Ausführung	293
c) Zeit der Ausführung	293
d) Form der Ausführung	294
e) Zwangsmittel der Ausführung	294
f) Fortschreibung der Grundsteuer	296
g) Berichtigung des Grundbuchs	297
h) Sicherstellung der Realgläubiger des berechtigten Grund- stücks hinsichtlich der Abfindung	300
in Betreff der Landabfindung	300
Geldkapital-Abfindung (Verwendungs-Verfahren)	300
Geldrenten-Abfindung	304
9. Kosten in Auseinandersetzungs-sachen	305
a) Kostenarten	305
b) Kostenbetrag	306
c) Kostenvertheilung	307
d) Kostenerhebung	308
II. Interessenten-Verfahren	308
1. Regierungs-Verfahren	308
2. Privat-Auseinandersetzungs-Verfahren	309
B. Rheinisches Verfahren	310
1. Verwaltungs-Verfahren	311
a) Einleitung	311
b) Beschaffung der Grundlagen des Ablösungsplans	311
c) Aufstellung des Ablösungsplans	311
d) Bestätigung des Ablösungsplans durch das Landgericht	311
e) Schluß des Verwaltungs-Verfahrens bei Nichteinigung	312
f) Kosten des Verwaltungs-Verfahrens	312
2. Gerichts-Verfahren	312
a) Einleitung	312
b) Beschaffung der Grundlagen des Ablösungsplans	313

	Seite
c) Aufstellung des Ablösungsplans	314
d) Bestätigung des Ablösungsplans	314
e) Rechtsmittel und Ausführung	315
f) Kosten	315
C. Hannoversches Verfahren	316
I. Ordentliches Verfahren vor den Auseinandersetzungs- Behörden	316
1. Einleitung und Vorverfahren	317
2. Hauptverfahren	317
a) Feststellung der Gegenstände der Auseinandersetzung .	317
b) Erforschung der Beteiligten und ihrer Rechte. Fest- stellung der Theilnahmerechte	317
c) Ausmittlung der Vergütungen	318
3. Schluß-Verfahren	318
Auseinandersetzungsplan. Errichtung des Recesses. Aus- führung und Aufbewahrung des Recesses.	
4. Rechtsmittel	319
5. Kosten	320
II. Interessenten-Verfahren	321
III. Fixations- und Ablösungsverfahren der Verordnung vom 14. Sep- tember 1867 für Holz- und Kohlennutzungen am Oberharz	321
a) Fixations-Kommissionen	321
b) Fixations-Verfahren	322
c) Ablösungs-Verfahren	323

Druckfehler.

Seite 2 Zeile 21 lies „ist ein fremdes Grundstück“ anstatt „ist ebenfalls ein fremdes Grundstück“.

Die Ablösung und Regelung
der
Waldgrundgerechtigkeiten.

Von

Dr. jur. Bernhard Dankelmann,
Königl. Preussischem Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Dritter Theil.

Hilfstafeln zur Werthermittelung von Waldgrundgerechtigkeiten.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1888



ISBN 978-3-642-50571-3

ISBN 978-3-642-50881-3 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-50881-3

Tafeln.

	Seite
I. Holztragstafel für Rothbuche	2*
II. Holztragstafel für Kiefer	4*
III. Holztragstafel für Fichte	6*
IV. Holztragstafel für Weißtanne	9*
V. Festgehaltstafel für Holz und Rinde	10*
VI. Holzwerbungskostentafel	12*
VII. Bauperiodentafel	13*
VIII. Baureparaturtafel	14*
IX. Brennwerthtafel für Holz und Torf	15*
X. Brennholz-Bedarfstafel	19*
XI. Ermittlung des mineralischen Nährstoff-Kapitals, welches dem Boden durch die Beseholz- nutzung im normalen Kiefern- walde auf Mittelboden entzogen wird	21*
XII. Ertrags- und Gewichtstafel für Trockenleseholz und Trocken- Astholz	22*
XIII. Stockholz-Ertragstafel	23*
XIV. Astholz-Ertragstafel	24*
XV. Mastertträge der Eiche an Einzelbäumen	25*
XVI. Mastertträge der Eiche in Beständen	26*
XVII. Mastertträge der Rothbuche an Einzelbäumen	27*
XVIII. Mastertträge der Rothbuche in Beständen	28*
XIX. Harzerttragstafel	29*
XX. Erträge und Kosten für Pech- und Kienruß-Betrieb	31*
XXI. Nährstoff-Gehaltstafel für Streumittel	36*
XXII. Nährstoff-Verbrauch in Land- und Forstwirtschaft (Nähr- stoff-Verbrauchstafel)	38*
XXIII. Wirkung des Streurechens auf den Nährstoffgehalt und die physikalische Beschaffenheit von Sandboden	42*
XXIV. Wirkung des Streurechens auf den Holzerttrag	44*
XXV. Werth-Verhältniß der Streumittel (Streuwertstafel)	46*
XXVI. Reststreu-Ertragstafel für Normalbestände von Rothbuchen- Hochwald	47*

	Seite.
XXVII. Rechstreu = Ertragstafel für Normalbestände von Kiefern . . .	47*
XXVIII. Rechstreu = Ertragstafel für Normalbestände von Fichten . . .	48*
XXIX. Rechstreu = Erträge von einzelnen Eichen- und Weißtannen- Hochwaldbeständen	49*
XXX. Streu = Gewichtstafel	50*
XXXI. Werbungsaufwand, Transport und Geldwerth der Waldstreu	52*
XXXII. Fütterungsnormen für landwirthschaftliche Nutzthiere (Füt- terungsnormen = Tafel)	54*
XXXIII. Zusammensetzung, verdauliche Bestandtheile, Nährstoffverhält- niß und Geldwerth der Futtermittel (Futtermittel = Tafel)	55*
XXXIV. Täglicher Futterbedarf der Hauptvieharten auf 1000 kg Le- bendgewicht (Futterbedarfs = Tafel)	57*
XXXV. Viehgewichts = Tafel für die Mark Brandenburg	60*
XXXVI. Viehstands = Reductions = Tafel	61*
XXXVII. Verhältniß, nach welchem sich der Futterertrag in der vollen Weidezeit auf die Zeiträume der letzteren vertheilt (Weidezeit = Ertragstafel)	62*
XXXVIII. Weideertragstafel für holzreinen Boden in der Mark Bran- denburg	63*
XXXIX. Weideertragstafel für holzreinen Boden	64*
A. nach Pfeil für Norddeutschland.	
B. „ Krafft.	
XL. Weidebeschattungstafel nach Stuhr für die Altersabstufungen von Vollbeständen	65*
XLI. Weideertragstafel für raume Weide und Schattenweide im Sachsenwalde von Dancelmann	66*
XLII. Weidebeschattungstafel nach Pfeil	68*
XLIII. Entwicklungsperioden und Nährstoff = Verhältniß der wichtig- sten Futtergräser (Futtergräser = Tafel)	69*
XLIIV. Torf = Bedarfsstafel nach Meyer	70*

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Monbijouplatz 3.

Die Ablösung und Regelung
der
Waldgrundgerechtigkeiten.

Von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,

Königl. Preussischem Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde.

Erster Theil:

Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen.

Preis M. 7,—.

Zweiter Theil:

Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten im Besonderen.



Dritter Theil:

Hilfsstabeln zur Werthermittelung von Waldgrundgerechtigkeiten.

Preis von Theil II und III zusammen M. 15,—.

(Theil III ist einzeln nicht verkäuflich.)

Preis des ganzen Werkes M. 22,—.

 Zu beziehen durch jede Buchhandlung. 

Die Ablösung und Regelung
der
Waldgrundgerechtigkeiten.

Von

Dr. jur. Bernhard Dankelmann,
Königl. Preussischem Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

—
Zweiter Theil.

Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten im Besonderen.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1888

Vorwort.

Das Buch, welches ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, ist eine Frucht vieljähriger Arbeit. Als vor 8 Jahren der erste, „Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen“ behandelnde, Theil der Schrift erschien, war seine Grundlage, die Niederschrift des besonderen, die einzelnen Waldgrundgerechtigkeiten darstellenden Theils beendet. Die damalige Bearbeitung genügte, um aus dem Besonderen das Allgemeine abzuleiten, die maßgebenden Gesichtspunkte in rechtlicher, wirthschaftlicher und forsttechnischer Hinsicht zu entwickeln, den Grundplan des Werks zu entwerfen, den Gang des Ablösungs- und Regelungs-Verfahrens darzulegen; allein sie erschien mir nach sorgfältiger Prüfung nicht ausreichend als Hand- und Lehr-Buch über das Recht, die Politik und die Werthermittelung der Waldgrundgerechtigkeiten. Ein solches zu liefern, theils als Beitrag für Gesetzgebung und Verwaltung, theils und hauptsächlich als Anleitung für eine gerechte, dem Gemeinwohl zuträgliche Auseinandersetzung zwischen Servitutberechtigten und Waldeigenthümern, war von vorne herein das Ziel gewesen, welches ich erstrebt hatte.

Hätte ich gleich Anfangs die Schwierigkeiten in ihrem ganzen Umfange erkannt, welche diese Aufgabe enthielt, so würde ich auf ihre Lösung verzichtet und mich anderen literarischen Arbeiten zugewendet haben. Die Schwierigkeiten lagen in der Vielseitigkeit des zugleich rechtlichen, wirthschaftlichen und forsttechnischen Gebiets und in der Unzulänglichkeit der vorhandenen Literatur.

Das Recht der einzelnen Waldgrundgerechtigkeiten, wie es sich in deren Umfang äußert, war noch nicht Gegenstand einer eingehenden, die Rechte des Waldeigenthümers und des Servitutberechtigten allseitig abgrenzenden Behandlung gewesen. Specialschriften fehlten

Gesamtbilde Vergangenheit und Gegenwart zu berücksichtigen und aus allem diesem den richtigen Maßstab für die zeitgemäße Regelung und Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten zu gewinnen, wurde als eine weitere, bedeutungsvolle Aufgabe bei der Darstellung der einzelnen Waldgrundgerechtigkeiten angesehen.

Den Schwerpunkt und zugleich den schwierigsten Punkt meiner Arbeit bildete die gemeinverständliche, mit den erforderlichen Rechnungs-Grundlagen auszustattende Darstellung des Verfahrens, welches die Werthermittlung der Waldgrundgerechtigkeiten einzuschlagen hat. Es fehlt nicht an beachtenswerthen Anleitungen hierüber, denen ich manche fruchtbare Anregung und Beihülfe zu danken habe. Allein in zweifacher Hinsicht genügen die vor 20 und mehr Jahren erschienenen Schriften den nothwendigen Anforderungen nicht. Sie konnten keine ausreichende Rücksicht auf die erst in neuerer Zeit durchgebildete Methode forstlicher Werthberechnungen nehmen, und sie enthalten ganz unzureichende Mittheilungen über die Rechnungs-Grundlagen für servitutische Werthermittlungen. Wer mit letzteren practisch befaßt gewesen ist, wird den hierin liegenden Mangel empfunden haben. Die Beschaffung der, des bequemeren Gebrauchs wegen, in einem Anhange beigefügten, auf 44 Tafeln dargestellten Rechnungshülsen hat einen sehr beträchtlichen Zeit- und Arbeits-Aufwand verursacht. Sie beruhen zum großen Theile auf neuen, Jahre lang fortgesetzten, kürzlich abgeschlossenen Erhebungen und Untersuchungen im Walde und haben in Verbindung mit der Umarbeitung des Buchs nach den erwähnten Gesichtspunkten erst jetzt seine Fertigstellung ermöglichen lassen. Das „nonum prematur in annum“ hat sich hier buchstäblich erfüllt. Bei der Umarbeitung wurde Werth darauf gelegt, für jede Servitutart den Gang der Werthermittlung in der Reihenfolge der vorzunehmenden Arbeiten zur Anschauung zu bringen und durch Lehrbeispiele zu verdeutlichen. Wenn dadurch die Knappheit der Darstellung beeinträchtigt worden ist, und Wiederholungen nicht vermieden worden sind, so mögen solche Unschönheiten in der Form mit Rücksicht auf die erstrebte Klarheit und Gemeinverständlichkeit der Darstellung eine nachsichtige Beurtheilung finden.

Vor Jahren hat der größte Staatsmann unserer Zeit, der zugleich ein Pfleger eigenen Waldes und ein Behüter und Förderer der

deutschen Waldwirthschaft ist, im deutschen Reichstag den Ausdruck gethan: „Für mich hat immer nur ein einziger Kompaß, ein einziger Polarstern, nach dem ich steure, bestanden: *salus publica*“, ein alter Regierungs-Grundsatz, welcher in diesen für jeden Deutschen überaus schmerzlichen und doch erhebenden Tagen von Allerhöchster Stelle aus durch den Hinweis darauf Bestätigung gefunden hat, daß im deutschen Reiche die „Hebung der öffentlichen Wohlfahrt“ das „oberste Gesetz bleibt“. Diesem Gesetze auf einem wenig betretenen Gebiete der Wissenschaft nach dem geringen Maße meiner Kraft zu dienen, ist der Zweck des vorliegenden Buchs gewesen.

Oberswalde, den 16. März 1888.

Dankelmann.

Inhalts-Übersicht des II. Bandes.

	Seite
§ 1. Übersicht der Waldgrundgerechtigkeiten	1
§ 2. Holz-Grundgerechtigkeiten im Allgemeinen	2
I. Begriff und rechtliche Natur.	
II. Arten	8
III. Umfang	9
1. Berechtigungs-Anspruch.	
2. Waldertrag	11
3. Mitnutzungsrecht des Waldeigenthümers	16
4. Waldschonpflicht des Holzberechtigten	19
5. Bewirthschaftsrecht des Waldeigenthümers	20
6. Walderhaltungspflicht des Waldeigenthümers	26
7. Gegenleistungen für Holzberechtigungen	28
IV. Bedeutung	30
V. Regelung	31
VI. Ablösung	33
1. Ablöslichkeit.	
2. Nutzwert-Ermittlung	34
3. Vortheilswerth-Ermittlung	36
4. Abfindungsarten.	
§ 3. Bestimmte Holzberechtigungen	38
I. Begriff und rechtliche Natur.	
II. Umfang	40
III. Bedeutung.	
IV. Regelung	42
1. Umwandlung	43
2. Einschränkung	45
V. Ablösung	48
1. Ablöslichkeit.	
2. Nutzwert-Ermittlung.	
3. Vortheilswerth-Ermittlung	49
4. Abfindungsarten.	
§ 4. Unbestimmte Holzberechtigungen zum Bedarf (Holz-Bedarfs- Berechtigungen)	50
I. Begriff und rechtliche Natur.	
II. Umfang	52
III. Bedeutung	55
IV. Regelung	57
1. Umwandlung.	
2. Freilegung.	
3. Feststellung	58
4. Einschränkung	62
V. Ablösung	63

	Seite
§ 5. Bauholz-Bedarfs-Berechtigungen	63
I. Begriff, rechtliche Natur, Arten.	
1. Begriff von Bauholz.	
2. Rechtliche Natur der Bauholz-Berechtigungen	65
3. Arten	66
II. Umfang.	
1. Bauholzberechtigte Stellen	67
2. Berechtigte Gebäude:	
bei Verleihungs-Berechtigungen (Vermehrung, Erweiterung, Verlegung, Bauart der Gebäude);	
bei Verjährungs-Berechtigungen;	
bei Verleihungs- und Verjährungs-Berechtigungen.	
3. Bauholzmittel des Berechtigten	72
4. Waldunzulänglichkeit	73
5. Bedarfs-Feststellung und Verwendung des Bauholzes.	
6. Gegenleistungen des Berechtigten	74
III. Bedeutung.	
IV. Regelung (Polizeiliche Regelung, Umwandlung, Feststellung, Einschränkung)	77
V. Ablösung	79
Ablöslichkeit. Vortheilswerthermittelung. Abfindungsarten.	
1. Nutzwert-ermittelung bei Waldunzulänglichkeit	81
A. Ermittlung des Neubau-Kapitals.	
a) Neubauholz-Bedarf.	
b) Neubauholzwert	82
c) Bau-Periode	83
d) Neubauzeit	84
e) Zinsart.	
f) Bauholzrechts-Zinsfuß	86
g) Rechnungs-Verfahren	87
B. Ermittlung des Unterhaltungs-Baukapitals	89
C. Ermittlung des Unfall-Baukapitals	91
2. Nutzwert-ermittelung bei Waldunzulänglichkeit	93
§ 6. Schirholz-Bedarfs-Berechtigungen	95
I. Begriff, rechtliche Natur, Umfang.	
II. Bedeutung	98
III. Regelung	99
IV. Ablösung.	
§ 7. Brennholz-Bedarfs-Berechtigungen im Allgemeinen	101
I. Begriff, Arten, rechtliche Natur.	
II. Umfang	102
1. Brennholzrechtsbedarf	103
Voller Feuerungsbedarf (Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Betriebsbedarf, gewerblicher Nebenbetriebsbedarf).	
Abrechnung anderweiter Feuerungsmittel	104
2. Umfang des Anweisungrechts	107
III. Bedeutung	108
1. für die Waldwirtschaft	110
2. für den Berechtigten	111
3. Volkswirtschaftliche und sociale Bedeutung.	
IV. Regelung.	
1. Polizeiliche Regelung	112
2. Umwandlung.	
3. Freilegung.	

	Seite
4. Feststellung.	
5. Einschränkung	113
V. Ablösung	113
1. Nutzwerth-Ermittelung.	
a) Ermittlung des vollen Brennbedarfs	114
b) Ermittlung der anderweiten Feuerungsmittel des Berechtigten.	
aa) Abschätzungsart.	
bb) Abrechnungsart	117
c) Umrechnung aus den Normal-Sortimenten in die Nutzungs-Sortimente des BerechtigungsHolzes	119
d) Preis-Ermittelung des BerechtigungsHolzes	120
2. Vorthells-Werthermittelung	121
§ 8. Eeseholz-Berechtigungen	122
I. Begriff, rechtliche Natur, Arten.	
1. Begriff von Eeseholz nach gemeinem deutschen Rechte, nach preussischem Landrechte. Begriffs-Erweiterungen durch Forstordnungen und Verjährung.	
2. Abraum, Asterschlag	126
3. Rechtliche Natur	131
4. Arten. — Heidemiethe, 4 Arten derselben.	
II. Umfang	135
1. Eeseholzrechts-Bedarf.	
2. Eeseholztertrag des BerechtigungsWaldes	136
3. Mitnutzungsrecht des Waldeigenthümers	137
4. Anweisungrecht des Waldeigenthümers	138
III. Bedeutung:	
für die Waldwirthschaft (Verminderung des Nährstoffkapitals auf armen Böden, Nutzungs-Übergrieffe);	
für den Berechtigten (Arbeits-Verwerthung);	143
für Volkswirthschaft und Gesellschaft	144
IV. Regelung.	
Polizeiliche Regelung und Freilegung.	
V. Ablösung	145
1. Nutzwerth-Ermittelung.	
Gang des Verfahrens bei Waldzulänglichkeit und bei Waldunzulänglichkeit mit Beispielen.	
a) Bedarfsmaßstab	149
b) Eeseholzsorten	150
c) Reduktionsfaktoren zur Umwandlung der Normalfortimente in die Nutzungs-Sortimente des Eeseholzes und umgekehrt.	
d) Eeseholz-Ertrags-Ermittelung bei regelmäßigem und bei unregelmäßigem Waldzustande	151
e) Bruttowerth der Eeseholzsorten	155
f) Werbungs- und Transportkosten des Eeseholzes	156
g) Eeseholzrechts-Zinsfuß	159
2. Vorthellswerth-Ermittelung	160
a) Werthermittelung des unmittelbaren Vorthells.	
b) Mittelbarer Vorthell. Die Werthberechnung ist praktisch nicht durchführbar	161
Beispiel zu a und b.	
c) Vertheilung des Vorthells-Kapitals	164

	Seite
§ 9. Stockholz-Berechtigungen zur Feuerung	165
I. Begriff und Umfang.	
II. Bedeutung	168
III. Regelung	169
IV. Ablösung.	
§ 10. Stockholz-Berechtigungen zum Theerschwelen	172
I. Begriff und Umfang.	
II. Bedeutung	173
III. Regelung und Ablösung	175
Nutzwerth-Ermittelung (Gang des Verfahrens, Sortiment des Berechtigungsholzes, Holzrechtsbedarf, Waldertrags- ermittelung, Bruttowerth, Kosten-Ermittelung, Berechtigungs- Zinsfuß).	
§ 11. Leucht- und Feuerkien-Berechtigungen	179
§ 12. Brennholz-Bedarfs-Berechtigungen auf Lagerholz, Bruchholz und Astholz	181
I. Lagerholz-Berechtigungen.	
1. Begriff und Umfang	183
2. Bedeutung.	
3. Ablösung.	
II. Bruchholz-Berechtigungen auf Windbruch-, Schneebruch-, Duftbruch- und Eisbruchholz.	
III. Astholz-Berechtigungen	191
auf Aeste an liegendem Holze, auf Trockenäste an stehendem Holze, auf Grünäste an stehendem Holze	192
§ 13. Sonstige Holz-Bedarfs-Berechtigungen	193
I. Das Recht zum freien Holzhiebe.	
II. Das Recht auf bestimmte Holzarten Blumenholz, Unfruchtbares Holz (Urholz), Weichholz.	194
III. Windfall-Berechtigung	197
IV. Trockenstamm-Berechtigung. Grenzen des Durchforstungsrechts bei Trockenstamm-Be- rechtigungen.	
V. Wildholzrecht außerhalb des Waldes	204
VI. Tarholz-Berechtigungen	205
§ 14. Unbestimmte Holzberechtigungen zum Verkauf	207
§ 15. Mast-Berechtigungen	208
I. Begriff, rechtliche Natur und Arten.	
1. Begriff.	
2. Nutzungszweck.	
3. Nutzungs-Gegenstand	209
4. Nutzungsart	210
5. Unständigkeit. Theilung	211
6. Arten	212
II. Umfang	213
1. Mastrechts-Anspruch	214
a) Mastzeit.	
b) Mastjahre	215
c) Mastnuzungsarten	217
d) Schweine-Biehstand	218
e) Mastschätzungs-Einheit	219
f) Mastnebenmittel. Mastrechts-Bedarf	220

	Seite
2. Mastzulänglichkeit.	
3. Mast-Teilnahmerecht des Waldeigenthümers	223
4. Waldwirthschaftsrecht und Walderhaltungspflicht des Waldeigenthümers	224
5. Waldschonpflicht des Weideberechtigten (Mastschonung)	225
6. Gegenleistungen	227
III. Bedeutung.	
Geschichtliches. — Bedeutung für Waldwirthschaft, Berechtigten und Volkswirthschaft.	
IV. Regelung	232
1. Polizeiliche Regelung. (Mastschau, Holzschonung, Anweisungsberechtigt, Gutregelung, Mastschonung gegen Weidewieh).	
2. Feststellung	234
V. Mast-Ablösung im Allgemeinen	235
Ablöslichkeit, Abfindungsart.	
VI. Mast-Ablösung nach Nutzwertermittelung	236
1. Nutzwert-Ermittelung der Weidemast. Gang des Verfahrens.	
a) Ermittlung des Mastrechts-Anspruchs (Mastrechts-Bedarfs). Berechnungszeit, Fettmastzeiten, Erhaltungsastzeiten, Schweinestand, Mastnaturalrente bei Waldzulänglichkeit.	238
b) Mastertrags-Ermittelung:	242
a) bei regelmäßigem Waldzustande, Forstbeschreibung, Mastfläche, örtliche Mastertragstafel, Mast-einschätzung;	
b) bei unregelmäßigem Waldzustande	245
c) Mastquote und Mast-Naturalrente bei Waldunzulänglichkeit	246
d) Nettowert einer Schweinemast	248
e) Mastrechts-Zinsfuß	250
2. Nutzwert-Ermittelung der Mastlese.	
VII. Mast-Ablösung nach Vortheils-Werthermittelung	251
1. Verpachtung zur Weidemast	252
2. Verpachtung zur Lesse	253
3. Berücksichtigung mittelbarer Nachtheile	254
4. Mastrechts-Zinsfuß.	
§ 16. Sonstige Berechtigungen auf Waldfrüchte	255
1. Das Recht auf Buchelnlese zur Delbereitung.	
2. Das Recht auf Haselnüsse.	
3. Das Recht auf Waldbeeren	256
4. Pilzberechtigungen	257
§ 17. Harzschar-Berechtigungen.	
I. Begriff, Arten.	
II. Umfang	258
1. Berechtigungs-Anspruch	259
2. Wirthschaftsrecht des Waldeigners	260
3. Gegenleistungen.	
III. Bedeutung.	
Geschichtliches. Bedeutung für Waldwirthschaft, Berechtigten und Volkswirthschaft.	

	Seite
IV. Ablösung	264
Ablösbarkeit, Abfindungsmittel.	
1. Verfahren der Nutzwerth-Ermittelung im Allgemeinen:	265
A. bei Rohharz-Verkaufsberechtigungen;	
B. bei Pechler-Berechtigungen	266
2. Harzertrags-Ermittelung nach Natural-Vergangenheitsrente	267
3. Harzertrags-Ermittelung nach Waldzustands-Verfahren	268
4. Harzertrags-Ermittelung bei unregelmäßigem Waldzustande nach Bestands-Verfahren; nach Betriebsplan-Verfahren; nach Normalvertrags-Verfahren	269 270
5. Ermittlung der Harz-Naturalrente nach dem Betriebsbedarfe der Harz-Industrie.	271
6. Verkaufspreise und Beschaffungskosten des Rohharzes	271
7. Werth-Ermittelung nach dem Reinertrage der Harz-Industrie.	273
8. Harzrechts-Zinsfuß und Harz-Ablösungs-Kapital	273
§ 18. Waldstreu-Grundgerechtigkeiten im Allgemeinen	274
I. Begriff, rechtliche Natur, Arten.	
1. Begriff. Nutzungszweck, Nutzungsgegenstand.	
2. Theilung des streuberechtigten Guts Landgüter, Hausgüter.	276
3. Arten	277
II. Umfang.	
Gesetzliche Bestimmungen.	
1. Streurechts-Anspruch	279
a) Streuvollbedarf des berechtigten Guts. Schätzungseinheit. Streubedarfs-Maßstab. Schätzungszeit.	
b) Streu-Nebemittel des Berechtigten	282
c) Streurechts-Anspruch bei Gemeinde-Berechtigungen	283
2. Streu-Mitnutzungsrecht des Waldeigentümers	283
3. Waldwirthschaftsrecht	
a) Streuschonungsrecht	284
b) Streu-Betriebsregelungs-Recht	286
c) Streu-Anweisungsberechtigung	287
4. Waldschonpflicht des Streuberechtigten.	
5. Waldstreu-Ertrag	288
6. Streu-Verkaufs-Berechtigungen	290
III. Ablöslichkeit und Abfindungsarten.	
§ 19. Reststreu-Berechtigungen	292
I. Begriff. Arten. Umfang.	
1. Begriffs-Merkmale. Arten.	
2. Anwendbarkeit des Preuß. Waldstreugesetzes v. 5. März 1843	293
3. Streurechts-Anspruch	294
4. Streunutzungsorte	295
5. Streunutzungszeit	296
6. Streunutzungsart	298
7. Streunutzungs-Kontrolle	299
II. Bedeutung	300
1. Geschichte des Streurechens.	
2. Waldschädlichkeit des Streurechens: für Boden	303
und Holztertrag	308

	Seite
3. Landwirthschaftlicher Werth der Reichstreu	309
Gemeinwerth und Sonderwerth bei Kleinbetrieb. Werth-Verhältniß der Streumittel.	
4. Deffentliche Bedeutung der Waldstreunutzung	313
5. Wirthschaftspolitische Grundsätze über Ablösbarkeit und Regelung der Reichstreu-Berechtigungen	314
III. Regelung	315
1. Polizeiliche Regelung	316
2. Antrags-Regelung	317
a) Umwandlung.	
b) Feststellung, eigentliche und uneigentliche.	
c) Einschränkung	318
IV. Nutzwerth-Ablösung	319
1. Gang des Verfahrens.	
2. Ermittlung des Streurechts-Anspruchs	321
3. Waldstreu-Ertragsermittelung	325
a) bei regelmäßigem Waldzustande (Forstbeschreibung, Feststellung der periodischen Streunutzungsfläche, orts- weise Schätzung des Streuertrags. Streuertragstafeln).	
b) bei unregelmäßigem Waldzustande	328
4. Ermittlung der Streu-Naturalrenten bei Waldunzuläng- lichkeit und bei Konkurrenz von mehreren Berechtigten in verschiedenen Streurevieren.	
5. Ermittlung des Nettogeldwerths für den Centner Waldstreu	331
a) Streu-Bruttowerth.	
b) Streu-Werbungs- und Transportkosten	333
6. Streurechts-Zinsfuß	334
V. Vortheilswerth-Ablösung.	
§ 20. Ankrautstreu-Berechtigungen	336
I. Begriff, Arten, Umfang.	
1. Begriff, Arten.	
2. Umfang	339
II. Bedeutung	340
III. Regelung	341
IV. Ablösung	342
§ 21. Blaggen-Berechtigungen	345
I. Begriff, Umfang, Arten.	
II. Bedeutung	347
III. Nutzwerth-Ermittelung	349
1. Rechnungs-Einheit.	
2. Blaggenbedarfs-Ermittelung	350
3. Blaggen-Ertrags-Ermittelung	351
4. Blaggen-Werthermittlung	353
5. Blaggenrechts-Zinsfuß	354
§ 22. Reisstreu-Berechtigungen.	
I. Begriff, Arten, Umfang.	
II. Bedeutung für Waldwirthschaft, Landwirthschaft, Volkswirthschaft	356
III. Regelung; polizeiliche und Antragsregelung	357
Umwandlung. Feststellung. Einschränkung.	
IV. Ablösung	359
§ 23. Waldweide-Grundgerechtigkeiten.	
Begriff, Wesen, Arten	360
I. Begriff und Wesen.	

	Seite
1. Begriff.	
2. Weidevieharten.	
3. Weidefutter	362
Beifutter.	
4. Weidebetrieb	364
5. Theilung weideberechtigter Grundstücke.	
II. Arten	365
Bestimmte, unbestimmte Weideberechtigungen.	
Einzel-Weideberechtigungen. Gemeinde-, Genossenschafts- und Interessenten-Weideberechtigungen. Koppelweide.	
24. Umfang der Waldweide-Berechtigungen	368
I. Weiderechts-Anspruch.=	
1. Der tägliche Weidefutterbedarf für 1 Stück Vieh	369
a) die Thaer'sche Fütterungstheorie.	
b) die neuere Fütterungslehre	371
3 Erfordernisse einer wirksamen Ernährung. Fütte- rungsnormentafel. Futtermitteltafel. Futterbedarfstafel.	
c) Reduktion des Futterbedarfs auf Mittelheu und Kühe Viehstands-Reduktionstafel.	374
2. Der weideberechtigte Viehstand	375
A. bei bestimmten Weideberechtigungen.	
B. bei unbestimmten Weideberechtigungen	376
Gesetzliche Beschränkungen.	
3 Maßstäbe für den Weiderechtsanspruch: Besitzstand, Durchwinterungsvermögen.	
Haushaltsbedarf	377
Preussisches Recht:	378
a) im Bezirke der Altpreuß. GThD. von 1821.	
a) Besitzstands-Maßstab	379
b) Durchwinterungs-Maßstab	381
Winterfutterarten	383
Winterfutter-Grundstücke.	
Winterfutterbedarf	385
c) Haushaltsbedarfs-Maßstab	386
b) im Bezirke der Schleswig-Holstein'schen und der Hohen- zollern'schen GThD.;	387
c) im Bezirke der Rheinischen, Hessischen und Nassauischen GThD.;	388
d) im Bezirke der Hannover'schen GThD.	389
3. Die Weidezeit.	
Begriff, Arten.	
Termine nach dem Julianischen und Gregorianischen Kalender	391
Die Meyer'sche Vegetationskala	392
Weidezeit-Ertragstafel.	
4. Nebenweiden	393
Begriff und Arten.	
Zulässigkeit der Anrechnung	394
Art der Anrechnung	396
5. Verfahren zur Ermittlung des Weiderechts-Anspruchs	399
Mittelheuzentner und Kuhweide als Rechnungseinheiten.	
Begriff und Flächengröße der Kuhweide.	
Rechnungsverfahren zur Feststellung des Weiderechts- Anspruchs nach Mittelheuzentnern oder Kuhweiden	401

	Seite
II. Weide-Unzulänglichkeit des belasteten Waldes	403
III. Weide-Mitnutzungsrecht des Waldeigentümers:	404
im Allgemeinen;	
bei Weide-Unzulänglichkeit	405
Preussisches Recht in Bezug	
A. auf die Fälle des dem Weideberechtigten zustehenden Vor-	
zugsrechts;	407
B. auf Umfang und Arten dieses Vorzugsrechts	409
Erläuterung ad A und B durch übersichtliche Zusammen-	
stellung und Beispiele	410
IV. Waldwirthschaftsrecht des Waldeigentümers	417
1. Holzschonungsrecht.	
Geschichtliche Entwicklung.	
Pflanzwaldungen, ständige Huden	418
Schonungsmassstäbe (Bestandshöhe, Bestandsalter,	
Schonzeit, Flächenquote, Weidebedürfniß, geregelte	
Waldwirthschaft)	419
Altpreussisches Recht	424
Neupreussisches Recht	430
Dertliche Kennzeichnung der Holzschonungen	431
2. Massschonungsrecht.	
3. Verfügungsrecht über die Bewirthschaftungsart des Ser-	
vitutwaldes.	
V. Waldschonpflicht des Weideberechtigten	434
§ 25. Bedeutung der Waldweide-Berechtigungen	435
1. Geschichtliches.	
2. Waldschädlichkeit und Waldnützlichkeith	437
3. Bedeutung für die Landwirtschaft.	441
4. Volkswirthschaftliche Bedeutung	445
§ 26. Regelung der Waldweideberechtigungen	449
I. Polizeiliche Regelung.	
II. Antrags-Regelung.	
1. Weidefreilegung;	450
a) selbständige,	
b) nach Theil-Ablösungen.	
2. Weide-Umlegung	451
3. Weide-Theilung.	
4. Weide-Feststellung	453
5. Weide-Einschränkung	454
§ 27. Außerwirth-Ermittelung der Waldweideberechtigungen.	
I. Ermittlung der Weide-Naturalrente.	
1. Gang des Verfahrens	457
5 Hauptfälle.	
2. Rechnungseinheiten für Weidebedarfs- und Ertrags-	
Schätzung	461
3. Weide-Bedarfsermittlung	462
4. Weide-Ertragsermittelung	465
A. Grundlagen derselben;	466
a) der Waldzustand.	
Standort. Dertliche Weideklassen und Weideertrags-	
tafeln für holzreinen Boden.	
Holzbestand. Holzart. Bestandsalter. Holzhaltigkeit.	468
Beschattungsfactor. Weidebeschattungstafeln. Mittel-	
mäßiger Holzbestand. Gesetzliche Vorschriften. Begriff.	

	Seite
b) Die Betriebs-Verhältnisse	480
Betriebsarten, Umtriebszeiten, Nebennutzungsbetriebe, Maßnutzung, Jagd.	
c) Umfang der Weiderechtigung	481
d) Berechtigungen, Unfälle	482
B. Verfahren der Weide-Ertragsermittlung;	
a) bei regeltem Waldzustande (Waldzustands-Verfahren)	483
b) bei unregeltem Waldzustande	485
α) Normalertrags-Verfahren	487
β) Betriebsplan-Verfahren	488
γ) Bestands-Verfahren	489
5. Vorzugsrecht des Weideservitut-Berechtigten bei Wald- unzulänglichkeit	490
6. Concurrrenz von mehreren Berechtigten in verschiedenen Weiderevieren bei Waldunzulänglichkeit	491
II. Ermittlung der Weide-Geldrente.	491
1. Geldwerth-Ermittlung des Mittelheucentners.	
2. Geldwerth-Ermittlung einer Ruhweide nach Futterwerth, Ertragsermittlung, Weidegeld	493
III. Ermittlung des Weide-Ablösungs-Kapitals (des Nutzwert- Kapitals).	497
§ 28. Vortheils-Werthermittlung der Waldweide-Berechtigungen .	496
1. Werthermittlung des unmittelbaren Vortheils.	
2. Werthermittlung des mittelbaren Vortheils	497
Vortheilsarten	498
Verfahren der Vortheils-Werthberechnung	501
§ 29. Abfindung der Waldweiderechtigungen.	
§ 30. Waldgräserei-Berechtigungen	503
I. Begriff, Wesen, Arten.	
1. Begriff und Wesen.	
2. Arten	504
II. Umfang.	
1. Gräsereirechts-Bedarf. Gesetzliche Vorschriften.	
a) Viehstand	505
b) Täglicher Futterbedarf für 1 Stück Vieh	506
c) Futter-Berechnungszeit.	
d) Anrechnung anderweiter Grasnutzungsmittel des Be- rechtigten	507
2. Holzschonungsrecht des Waldeigentümers und Waldschon- pflicht des Gräserei-Berechtigten	508
Gesetzliche Bestimmungen in Ablösungsgesetzen und Forstordnungen	509
III. Bedeutung	511
Geschichtliches.	
Wald-, land- und volkswirthschaftliche Bedeutung	512
IV. Regelung	515
1. Politzeiliche Regelung.	
2. Antrags-Regelung	517
V. Nutzwert Ermittlung der Gräserei-Berechtigungen.	
1. Gräsereirechts-Bedarfsermittlung:	
a) nach dem Viehstandsmaßstabe	518
b) nach dem Verbungsmaßstabe	519
2. Waldgras-Ertragsermittlung:	520

	Seite
a) bei geregelttem Waldzustande;	521
b) bei ungeregelttem Waldzustande	523
3. Geldwerthermittelung des Grases:	
a) Ermittlung des Bruttowerths.	
b) Kosten-Ermittelung	524
4. Gräserechts-Zinsfuß	525
VI. Vortheilswerthermittelung der Gräsereiberechtigungen.	
VII. Abfindung	526
§ 31. Brenntorf-Berechtigungen.	
I. Begriff, Umfang.	
II. Bedeutung	529
III. Regelung	530
IV. Nutzwerth-Ermittelung	531
1. Torfrechts-Bedarfsermittelung	532
2. Torfmoor-Ertragsermittelung	533
a) Ertragsermittelung zuwachsloser Torfmoore	534
b) Ertragsermittelung von Zuwachsmooren	535
3. Geldwerth-Ermittelung des Torfs	538
4. Torfrechts-Zinsfuß	540
V. Vortheilswerth-Ermittelung	541
VI. Abfindung.	
§ 32. Fischerei-Berechtigungen	542
I. Begriff, Arten, Umfang.	
II. Bedeutung	548
III. Regelung	551
IV. Nutzwerth-Ermittelung	552
V. Vortheilswerth-Ermittelung	554
VI. Abfindung.	

Die

Hilfstafeln zur Werthermittelung von Waldgrundgerechtigkeiten

auf welche im II. Theil unter Angabe der Tafel-Nummern verwiesen ist, sind in einem besonderen III. Theil dem Werke beigegeben.

Abkürzungen.

a. a. D.	= am angeführten Orte.
Absf.	= Absatz.
AGD.	= Allgemeine Gerichtsordnung.
ALR.	= Allgemeines Landrecht.
Altpr. GLhD.	= Altpreußische Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.
Anm.	= Anmerkung.
Ann.	= Annalen.
Arch. f. Rechtsf.	= Archiv für Rechtsfälle.
Art.	= Artikel.
Aufs.	= Auflage.
Ausführ. Gesf.	= Ausführungsgesetz.
Ausg.	= Ausgabe.
Bad. FG.	= Badisches Forstgesetz vom 15. Nov. 1833.
Bayer. FG.	= Forstgesetz für das rechtsrheinische Bayern vom 28. März 1852.
Bd.	= Band.
Code for.	= Code forestier.
Comp. Ger.	= Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Conflikte.
CR.	= Cirkular-Reskript.
Decl.	= Declaration.
GG.	= Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Conflikte.
Entsch.	= Entscheidungen des Obertribunals.
Erg. Gesf.	= Ergänzungsgesetz.
Erf.	= Erkenntniß.
Fin.M.	= Finanz-Ministerium.
Fisch.G.	= Fischerei-Gesetz für den preußischen Staat.
FM.R.	= Reskript des Finanz-Ministeriums.
FD.	= Forstordnung.
F. u. JD.	= Forst- und Jagd-Ordnung.
Gerichtsh. z. G. d.	
Comp. Confl.	= Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Conflikte.
Gesf.	= Gesetz.

- Grimm W.** = Grimm's Weisthümer.
Grundf. = Grundfaj, bezieht sich auf die in Bd. XI, XXI, XXVIII der Zeitschrift für Landes-Kulturgesetzgebung in fortlaufender Nummerfolge mitgetheilten, auf Präjudizien beruhenden Rechts-Grundfäße.
GS. = Gesetz-Sammlung.
GHd. = Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.
Hann. GHd. = Hannoverische Gemeinheits- Theilungs- Ordnung vom 13. Juni 1873.
Hess. GHd. = Verordnung betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen vom 13. Mai 1867.
Jahrb. = von Kampf Jahrbücher für die Pr. Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin 1813—1844.
Jahrb. d. Preuß. F.
 u. **JG. u. B.** = Jahrbuch der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung von Dandkermann.
JMBI. = Justiz-Ministerial-Blatt.
JzMR. = Reskript des Justizministers.
JD. = Jagd-Ordnung.
K. HsMR. = Reskript des Königl. Haus-Ministeriums.
KD. = Kabinetts-Ordre.
Land. Cult. Ed. = Landes-Cultur-Edikt vom 14. Sept. 1811.
LCG. = Landes-Cultur-Gesetzgebung.
LOD. = Land-Gemeinde-Ordnung.
MBI. d. i. B. = Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung. Herausgegeben von dem Ministerium des Innern.
MD. = Mark-Ordnung.
Moser FA. = Moser's Forst-Archiv.
Maff. GHd. = Gemeinheitsatheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf vom 5. April 1869.
Ob. G. = Oberappellations-Gericht.
Ob.-Appell.-Sen. = Ober-Appellations-Senat des Preussischen Kammergerichts.
Oesterr. RFG. = Oesterreichisches Reichsforstgesetz.
OLCG. = Ober-Landeskulturgericht.
Oppenhoff's
Rechtspr. = Die Rechtsprüche des Königlichen Ober-Tribunals in Strafsachen, herausgegeben von Oppenhoff.
OT. = Ober-Tribunals-Erkenntniß.
Pfeil Ablös. d.
Walds. = Ablösung der Waldservituten von Pfeil.
Pr. oder Präj. = Präjudiz.

Präj.Samml.	= Präjudizien des Königl. Obertribunals, herausgegeben von den Redactoren der Entscheidungen.
Pr. Erg.Gf.	= Ergänzungs-Gesetz zur Preussischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.
Preuß. Rev.-Coll.	= Preussisches Revisions-Collegium.
RC.	= Erkenntniß des Revisions-Collegiums für Landeskultur-Sachen.
Rechtsf.	= Rechtsfälle aus der Praxis des Preuß. Obertribunals neueren Verfahrens.
Reg.-Instr.	= Regierungs-Instruction.
Regul.	= Regulativ.
Refr.	= Reßkript.
RCBl.	= Reichs-Gesetz-Blatt.
Rhein. GThD.	= Rheinische Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.
v. Köhne Erg.	= Ergänzungen und Erläuterungen des allgemeinen Land-rechts für die Pr. Staaten.
S.	= Seite.
Schlesw.-Holst. GThD.	= Schleswig-Holstein'sche Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 17. August 1876.
Simon Rechtspr.	= Simon und von Strampf, Rechtsprüche der Pr. Gerichtshöfe.
Strieth. Arch.	= Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals gelangt sind, herausgegeben von Striethorst.
Techn. Instr.	= Technische Instruction.
Thl.	= Theil.
Tit.	= Titel.
u. f.	= und folgende.
W.	= Verordnung.
vgl.	= vergleiche.
WMBl.	= Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.
WG.	= Waldstreu-Gesetz.
Z.	= Zeile.
z. B.	= zum Beispiel.
Z. f. CGS.	= Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung der Preussischen Staaten.

Hauptächlich benutzte Literatur.

- Agrarische Gesetze des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.** Sondershausen 1855.
- F. Albert:** Lehrbuch der Forstservitutenablösung für Forst- und Landwirth. Würzburg 1868.
- Anlagen zu den stenographischen Berichten des Preuß. Abgeordneten-Hauses.** Anton: Geschichte der deutschen Landwirthschaft von den ältesten Zeiten bis zum Ende des XV. Jahrh. 3 Bde. Görlitz 1799, 1800/2.
- Bed:** Tractatus de jurisdictione forestali. Frankfurt u. Leipzig 1748.
- v. Berg:** Staatsforstwirthschaftslehre. 1850.
- Fürsichgang im Dickicht der Forst- u. Jagdgeschichte. Dresden 1869.
 - Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Dresden 1871.
- Bernhardt:** Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. 3 Bde. Berlin 1872—1875.
- v. Bodungen:** Die Waldrechte in Elsaß-Lothringen. 1878.
- G. Brater:** Bayerisches Forstgesetz vom 28. März 1852. Erlangen 1855.
- v. Brauchitsch:** Preuß. Verwaltungsgesetze. 1886/87.
- Burckhardt:** Der Waldwerth. Hannover 1860.
- Dankelmann:** Jahrbuch der Preuß. Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.
- Ueber die Grenzen des Servitutrechts u. des Eigenthumsrechts bei Waldgrundgerechtigkeiten. Berlin 1884.
- Dernburg:** Lehrbuch des Preuß. Privatrechts. Halle 1875.
- Dönniges:** Die Landeskultur-Gesetzgebung Preußens. 3. Bd. Berlin 1843—45.
- Die neueste Preuß. Gesetzgebung über die Befreiung des Grundbesitzes. 1849/50.
- G. Ebermayer:** Die gesammte Lehre der Waldstreu. Berlin 1876.
- Ebing:** Die Rechtsverhältnisse des Waldes. Berlin 1874.
- Eytelwein:** Anleitung zur Ermittlung der Dauer u. Unterhaltungskosten der Gebäude u. zur Bestimmung der Bau-Ablösungs-Capitalien u. jährlichen Renten. Berlin 1831.
- Foerster:** Theorie u. Praxis des heutigen gemeinen Preuß. Privatrechts auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1873—1874 — 4. Aufl. 1881—1883.

- Forstverwaltung Bayerns. München 1861 mit Nachtrag 1869.
- Ganghofer: Forstgesetz für Bayern nach der Textirung von 1879.
- v. Gerber: System des deutschen Privatrechts. 11. Aufl. Jena 1873.
- Gesetzgebung der Provinz Hannover über die Ablösung von Waldservituten. Hameln 1877.
- Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. I. Bd. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868; II. Bd. Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. Berlin 1873.
- Grefe: Hannovers Recht. 3. Aufl. 1861 II Th. Hannover.
- Greiff: Die Preuß. Gesetze über Landeskultur und landwirthschaftl. Polizei. Berlin 1866.
- Grimm: Weisthümer. 5 Theile. Göttingen 1840—1866.
- Habermann: Studien über Agrargesetzgebung und Pflege der landwirthschaftl. Interessen in Oesterreich. Wien 1872.
- Haerberlin: Lehrbuch des Landwirthschaftsrechts. Leipzig 1859.
- Handbuch für die Forst- und Cameralverwaltung im Großherzogthum Hessen. 1883.
- H. v. Hartig: Beiträge zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weideservituten 1829.
- Hessische Staatsrecht, das. 9. Buch. Vom Forstwesen. Darmstadt u. Leipzig 1836.
- Hildebrandt: Agrarstatistik Thüringens. Mittheilungen des statistischen Büreaus vereinigter Thüringischer Staaten. I. Bd. Jena 1871; II. Bd. Jena 1878.
- v. Holzendorff: Rechtslexikon 2. Theil dessen Encyclopädie der Rechtswissenschaft. Leipzig 1873—1876 3. Aufl. 1880/81.
- Hundesbagen: Waldweide u. Waldstreu in ihrer ganzen Bedeutung. Tübingen. 1830.
- Jacquot: Les codes de la législation forestière. Paris 1861.
- Kius: Forstwesen Thüringens im 16. Jahrh. 1869.
- Koch: Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten I. Th. 1. Bd. 5. Aufl. 1870; — I. Th. 2. Bd. 4. Aufl. 1870; — 6. Aufl. 1879; — II. Th. 4. Aufl. 1871/72.
- Die Agrargesetze des Preuß. Staates 4. Aufl. Breslau 1855.
- Laubinger: Das Gesetz über die Ablösung der Holzberechtigungen vom 13. Juni 1873. Hannover 1877.
- Lette u. v. Rönne: Die Landeskultur-Gesetzgebung des Preuß. Staates. 2 Bde. Berlin 1853.
3. v. Ringenthal: Handbuch des franz. Civilrechts. 6. Aufl. 1875.
- v. Maurer: Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung u. der öffentl. Gewalt. München 1854.
- Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.
- Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe u. der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862/63.

- v. Maurer: Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen 1865/66.
- Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869 bis 1871.
- Meißen: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preuß. Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866. 4 Bde. Berlin 1868/69.
- J. Frd. Meyer: Ueber die Gemeinheitstheilung. Celle 1801—1804.
- Muncke: Das Badische Forstgesetz in seiner jetzigen Gestalt nebst den Verordnungen über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, über das Verfahren in Forststrafsachen und über die Holzmaaße. Karlsruhe 1874.
- Neubauer: Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts betreffend verschiedene Rechtsmaterien (Expropriationsrecht, Forstrecht u. s. w.) Berlin 1880.
- Oppenhoff: Die Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Strafsachen. Berlin 1877—79.
- Peters: Die Heidsflächen Norddeutschlands. Hannover 1862.
- Peyrer: Die Regelung der Grundeigenthums-Verhältnisse. Wien 1877.
- Die Zusammenlegung der Grundstücke, die Regelung der Gemeingründe und die Ablösung der Forstservituten in Oesterreich u. Deutschland. Wien 1873.
- Pfeil: Ablösung der Waldservituten. 3. Aufl. 1854.
- Qvenzel: Rechtskunde für Forstbeamte im Königreiche Sachsen. Dresden.
- Ranke: Geldwerth der Forstberechtigungen. 1. Aufl. Breslau 1855; 2. Aufl. Breslau 1856.
- v. Rönne: Staatsrecht der Preuß. Monarchie. 2 Bde., jeder mit 2 Abtheilungen. 3. Aufl. Leipzig 1869—1872; 4. Aufl. 1881—1883.
- Ergänzungen u. Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher. 6. Ausg. Berlin 1874—1876.
- F. C. Roth: Handbuch des Forstrechts und des Forstpolizeirechts nach den in Bayern geltenden Gesetzen. München 1863.
- Schindler: Die Forst- und Jagdgesetze der Oesterreichischen Monarchie. Wien 1866.
- Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung des Preuß. Staates. 3. Abschnitt, Gemeinheitstheilung. 1882.
- Schönemann: Die Servituten. Eine civilistische Abhandlung. Leipzig 1866.
- Schwandner: Gesetz über die Ausübung und Ablösung der Weidrechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken sowie über die Ablösung der Waldweide-, Waldgräferei- und Waldstreurechte in Württemberg vom 26. März 1873. Stuttgart 1873.
- Schwappach: Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. Berlin 1886—1888.
- Solff und Mitscher: Die in Elsaß-Lothringen herrschenden Forst- u. Jagdgesetze. Straßburg 1876.

- Stuhr: Ueber die Abfindung der Hütungsberechtigten in den Forsten. Quedlinburg u. Leipzig 1834.
- Stuger: Die Waldservituten. Hameln 1877.
- Technische Instruktion für die von der Königl. General-Commission von Pommern beauftragten Oekonomie-Commissarien. Stargard 1842.
- Technische Instruktion für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Frankfurter Regierungsbezirke. Frankfurt a./D. 2. Aufl. 1852.
- Technische Instruktion in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Bezirk der General-Commission zu Breslau. 2. Ausg. Breslau 1846.
- v. Vangerow: Lehrbuch der Pandekten. 3. Aufl. 1863.
- Wais: Deutsche Verfassungs-Geschichte. 2. Aufl. Kiel 1865—78.
- Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. 3. Aufl. 3 Bde. Düsseldorf 1873/74.
- G. v. Wolff: Die praktische Düngerlehre. Berlin 1880.
- Die rationelle Fütterung der landwirthschaftlichen Ruchthiere. 3. Aufl. 1881 Berlin.
- Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preuß. Staaten. Herausgegeben von dem Königl. Revisions-Collegium für Landeskultursachen. Band I (1847) — XXIX (1886).

Druckfehler.

Band I.

- Seite 2 22. Zeile von unten ist „ebenfalls“ zu streichen.
- = 17 17. = = oben „13. Juli“ muß heißen „30. Juli“.
- = 93 18. = = unten „7. u. 9. Sept.“ muß heißen „7. u. 9. Nov.“.
- = 99 5. = = = „Juli“ muß heißen „Juni“.
- = 135 16. bis 22. Zeile von „dasselbe“ bis „Weidberechtigungen“ fällt weg.
- = 135 23. und 24. Zeile von oben fällt der Zwischenatz von „selbst“ bis einschließ-
lich „Berechtigungen“ weg.

Band II.

- Seite 13 2. Zeile von unten „27. Mai“ muß heißen „21. Mai“.
- = 74 16. = = oben „29. Dec.“ = = „24. Dec.“.
- = 123 9. = = unten „29. Dec.“ = = „24. Dec.“.
- = 124 18. = = oben „1877“ = = „1777“.
- = 166 7. = = = „13. Juli“ = = „30. Juli“.
- = 167 13. = = = „Juni“ = = „Juli“.
- = 323 8. und 19. Zeile von unten fällt das „von“ vor „Desten“ weg.
- = 419 21. Zeile von oben „13. Juli“ muß heißen „30. Juli“.
- = 424 15. = = = „13. Juli“ = = „30. Juli“.
- = 449 19. = = unten „21. Juni“ = = „7. Juni“.
- = 465 17. = = = „Ergänz.-Ges.“ = = „Ergänz.-Ges. v. 25. Juli 1876“.
- = 545 4. = = oben „17. Mai“ = = „19. Mai“.
- = 554 3. = = unten „17. Mai“ = = „19. Mai“.

§ 1.

Begriff und Wesen der Waldgrundgerechtigkeiten.

RR. I. 19. 21 § 1—186. I. 22.

I. Begriff.

Waldgrundgerechtigkeiten (Waldservituten) sind die einem bestimmten Grundstücke zustehenden dinglichen Rechte auf Benutzung eines fremden Waldgrundstücks, welche den Eigenthümer des letzteren verpflichten, zum Vortheile des berechtigten Grundstücks etwas zu dulden oder zu unterlassen, was er sonst vermöge seines Eigenthumsrechts unterlassen oder thun könnte.

Nach Foerster würde die Definition in ihrem einfachsten, nur die wesentlichen Momente enthaltenden Ausbrücke lauten:

Waldgrundgerechtigkeiten sind die einem Grundstücke zustehenden dinglichen Gebrauchs- oder Nutzungsrechte auf einen fremden Wald. Wesentliche Momente sind: Berechtigung eines Grundstücks, Dinglichkeit, Recht auf Gebrauch oder Nutzung und fremdes Waldgrundstück. Es wird dann das Erforderniß des Vortheils für das berechtigte Grundstück aus der Dinglichkeit des Rechts, das Erforderniß der Duldung oder Unterlassung aus dem Wesen des Gebrauchs oder der Nutzung abgeleitet.

Vgl. Foerster Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts. III. Bd. 3. Aufl. 1874. S. 291—304, 322—346.

Die gewöhnliche Bezeichnung „Waldservituten“ ist zu allgemein. Servituten (Dienstbarkeiten) sind die einer Person oder einem Grundstücke zustehenden, denselben zum Vortheile erreichenden dinglichen Gebrauchs- oder Nutzungsrechte auf eine fremde Sache, welche den Eigenthümer der letzteren verpflichten, etwas zu dulden oder zu unterlassen, was er sonst vermöge seines Eigenthumsrechts unterlassen oder thun könnte. Je nachdem die Servituten einer Person oder einem Grundstücke zustehen, zerfallen sie in Personalservituten (Personaldienstbarkeiten), wohin der Nießbrauch gehört, und in Realservituten (Prädialservituten, Grundgerechtigkeiten). Auch der Nießbrauch an einem fremden Walde ist eine Waldservitut.

II. Wesen.

1. Träger der Berechtigung ist ein bestimmtes Grundstück (praedium dominans).

Man hat das Grundstück, an welches die Berechtigung gebunden ist, wohl als das Rechtssubject, die Grundgerechtigkeit als subjectiv dinglich bezeichnet, eine Anschauung, welche Foerster für unrichtig und unklar hält.

Vgl. Foerster a. a. O. III. Bd. S. 293.

Aus der Verbindung der Grundgerechtigkeit mit einem bestimmten Grundstück folgt, daß dieselbe auf ein anderes Grundstück nicht übertragen werden kann. Vgl. darüber § 4.

Die Grundgerechtigkeiten stehen dem herrschenden Grundstück selbst, nicht bloß der superficies, d. h. dem, was sich auf der Oberfläche befindet, z. B. einem Gebäude zu, gehen daher auch nicht durch den Untergang der superficies verloren.

Preuss. Landwirthschaftsrecht 1859 § 40.

Die Grundgerechtigkeiten zerfallen nach dem Träger (Subjecte) der Berechtigung in Einzelberechtigungen und Gemeinschaftsberechtigungen, die Gemeinschaftsberechtigungen in Gemeinde-Berechtigungen und Genossenschafts-Berechtigungen.

Vgl. § 2, 1.

2. Träger der Belastung, Object der Berechtigung ist ebenfalls ein fremdes Grundstück (praedium serviens).

In diesem Satze sind drei wesentliche Momente der Grundgerechtigkeiten enthalten. Das Recht ist ein dingliches, — die Dinglichkeit erstreckt sich auf eine fremde Sache (jus in re aliena) — die fremde Sache ist ein Grundstück, bei Waldgrundgerechtigkeiten ein Waldgrundstück.

Die Dinglichkeit besteht darin, daß das Recht eine Sache zum unmittelbaren Gegenstande hat, ohne Rücksicht auf die Person, bei welcher sich die Sache befindet. Das dingliche Recht ist ein Recht in re, — nach der landrechtlichen Bezeichnung ein Recht auf die Sache, nach gemeinrechtlichem Sprachgebrauche, den auch das Ges. vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb (§ 12) angenommen hat, ein Recht an der Sache. Daraus folgt, daß das dingliche Recht gegen Jedem ausgeübt werden kann, von Jedem anerkannt werden muß, bei dem die Sache sich befindet, die der Gegenstand des Rechts ist.

Vgl. Foerster a. a. O. Bd. I S. 119.

Demgemäß können die Entschädigungsansprüche der Servitutberechtigten wegen entzogener Benutzung von Forstservituten gegen jeden Besitzer des belasteten Waldes verfolgt werden.

DL. 6. Juli 1869. (Z. f. RG. XX S. 356.)

Das Preussische Landrecht unterscheidet zwischen subjectiv und objectiv dinglichen Rechten, je nachdem das Subject oder das Object des Rechts eine Sache ist. Die Grundgerechtigkeiten sind nach landrechtlicher Auffassung subjectiv und objectiv dinglich.

Gegenstand der Grundgerechtigkeit ist ferner ein fremdes Grundstück. Daraus folgt, daß an einem eigenen Grundstücke Niemand eine Servitut haben kann (*res sua nemini servit*), — ferner daß Grundgerechtigkeiten durch Erwerbung des berechtigten resp. des belasteten Grundstücks seitens des Eigenthümers des belasteten resp. des berechtigten Grundstücks (durch Consolidation) erlöschen.

Jeboch ist der Eigenthümer zweier benachbarter Grundstücke befugt, dem einen zu Gunsten des anderen eine Servitut mit der Wirkung aufzuerlegen, daß dieselbe als solche nach Aufhebung der Personal-Union zum rechtlichen Dasein gelangt.

DL. 24. März 1859 (Roch *AR.* für die Preuß. Staaten I. Thl. 2. Bd. 4. Aufl. S. 874).

Auch kann an einem gemeinschaftlichen Grundstücke eine Servitut insofern erworben werden, als der eine Theilhaber dem anderen ein solches besonderes Recht an der Gemeinschaft einräumt, welches er sonst vermöge der Gemeinschaft nicht gehabt hätte.

DL. 11. Dezbr. 1860 (J. f. *RCG.* XIV 376. — *Arch. f. Rechtsf.* Bd. 39 S. 288).

DL. 5. Februar 1861 (*Arch. f. Rechtsf.* Bd. 40 S. 253).

DL. 20. Oktober 1864 (*Arch. f. Rechtsf.* Bd. 57 S. 21).

Vgl. Roch a. a. O. S. 874.

3. Inhalt der Berechtigung ist eine Benutzung des dienenden Grundstücks zum Vortheile des herrschenden Grundstücks.

a) Die Grundgerechtigkeit erstreckt sich auf eine Benutzung des dienenden Grundstücks. Die Benutzung kann in einem bloßen Gebrauche (*uti*) oder in einer Nutzung (*frui*) bestehen. Der bloße Gebrauch schließt die Aneignung von Bestandtheilen oder Erzeugnissen aus, die Nutzung schließt dieselbe ein. Gebrauch sowohl als Nutzung können mit oder ohne Verminderung der Substanz stattfinden. Gebrauch mit Verminderung der Substanz ist Verbrauch, — Nutzung ohne Substanzverminderung ist Fruchtnutzung. Die Grundgerechtigkeiten können sein: bloße Gebrauchsrechte (Gebäudeservituten, Wegegerechtigkeiten), oder Nutzungsrechte mit Substanzverminderung (Torfberechtigungen, Berechtigungen auf Waldfossilien z. B. Thon, Lehm, Mergel, Sand, Kies, Steine), oder Nutzungsrechte ohne Substanzverminderung (Mastberechtigungen). Zur Substanz eines Waldes gehört der Waldboden und der Holzbestand. Die entgegenstehende Ansicht von Roch (*AR.* I. Thl. 2. Bd. 4. Aufl. 1870 S. 765 Note 20), nach welcher das Holz im Walde nicht zur Substanz gehört, sondern eine Frucht sein soll, die sich von dem Getreide auf dem Halme nur durch eine längere Entwicklungsperiode unterscheidet, ist unrichtig, sie entspricht nicht dem Begriffe der Substanz d. i. der Gesamtheit aller Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche sie nicht das sein kann, was sie sein soll. Ein Wald ohne Holzbestand ist undenkbar. Holz ist Frucht des Waldbodens, Substanz des Waldes, Holzzuwachs Frucht des Waldes.

Die Verminderung, Erhaltung oder Vermehrung der Waldsubstanz ist abhängig von dem Verhältnisse zwischen Waldbnutzung und Zuwachs in einer Wachstumsperiode (1 Jahre). Nutzungsüberschuß vermindert, Zuwachsüberschuß vermehrt, Gleichgewicht zwischen Nutzung und Zuwachs erhält die Substanz des Waldes. In Verbindung hiermit steht der Begriff der Nachhaltigkeit der Waldbnutzung. Nachhaltig ist diejenige Waldbnutzung, welche keine Verminderung der Waldsubstanz herbeiführt, — oder auch diejenige Nutzung, welche durch den Zuwachs innerhalb der Nutzungsperiode vollen Ersatz findet. Diese Begriffe sind nicht unwichtig für die Beurtheilung der Waldschädlichkeit oder der Waldunerschädlichkeit der Servituten.

b) Die Benutzung des dienenden Grundstücks muß dem herrschenden Grundstücke einen Vortheil gewähren.

OL. 5. Juli 1864 (Strieth. Arch. Bd. 55 S. 186 Nr. 33).

Nach landrechtlicher Definition sind:

Nutzungen „die Vortheile, welche eine Sache ihrem Inhaber, unbeschadet ihrer Substanz, gewähren kann“ (RN. I 2 § 110), —

Nutzungsrecht, das Recht, eine Sache zu seinem Vortheile zu gebrauchen (RN. I 8 § 11).

Die Definitionen sind in mehrfacher Hinsicht, namentlich auch hinsichtlich des Vortheilsbegriffs, den die Begriffe von Nutzungen und Nutzungsrecht einschließen sollen, zu enge gefaßt. Es ist daher nicht überflüssig, das Erforderniß des Vortheils in die Definition der Grundgerechtigkeit aufzunehmen.

Das Erforderniß des Vortheils, des rechtlichen Interesses der Servitut für den Berechtigten ist aus der römischen Servitutenlehre in das gemeine und in das Preussische Recht übergegangen. Servitus, quia nihil interest, non valet.

Als Vortheil wird indessen auch die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit angesehen, welche die Servitut dem berechtigten Grundstücke gewährt.

OL. 16. Dezbr. 1844 (Entsch. Bd. 12 S. 284).

OL. 6. Juni 1871 (Strieth. Arch. Bd. 82 S. 188 Nr. 40).

Nach römischem Rechte mußte der Vortheil, den die Servitut gewährte, ein dauernder sein. Servitutes perpetuas causas habere debent. Die Anforderung der causa perpetua erstreckte sich auf das dienende und auf das herrschende Grundstück. Das dienende Grundstück mußte fortwährend im Stande sein, den Vortheil zu gewähren. Hierin wurzeln die in dem Preussischen Rechte enthaltenen Beschränkungen sowohl des Waldeigentümers, als des Servitutberechtigten, welche die Erhaltung des zur Ausübung der Servitut erforderlichen Waldbzustandes und der Substanz des Waldes bezwecken. (Vgl. § 3.)

Für das herrschende Grundstück bestand die causa perpetua in einem dauernden Bedürfnisse des Grundstücks, in dessen Befriedigung der dauernde Vortheil der Servitut bestand. Bloss persönliche, mit dem herrschenden Grundstück in keinem nothwendigen Zusammenhange stehende Erwerbsverhältnisse seiner Besitzer, z. B. Gewerbe und Handel, welche von diesen betrieben wurden, begründeten die causa perpetua nicht. Daraus folgte, daß die römischen Grundgerechtigkeiten ihre nothwendige Begrenzung in dem Bedarfe des berechtigten

Grundstücks fanden, welcher den Maßstab des Vortheils bildete, den die Servitut gewährte.

Das Preussische Recht hat diese Erfordernisse nicht in ihrer vollen Consequenz festgehalten. Dasselbe gestattet auch Grundgerechtigkeiten zum gewerblichen Bedarfe und zum Verkaufe. Der römische Grundsatz hat nur insoweit Einwirkung geübt, als sich im Zweifel das Maß einer unbestimmten Servitut nach dem Bedarfe des herrschenden Grundstücks richtet.

Vgl. darüber § 3 — ferner

Vernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts I. Bd. 1875 S. 641.

Die Materie ist übrigens nicht unbestritten. Koch führt aus, es gehöre wesentlich zum Begriffe einer Grundgerechtigkeit, daß die Einschränkung des Eigenthums lediglich zum Vortheile eines anderen Grundstücks d. h. des Besitzers eines anderen Grundstücks als solchen und lediglich wegen dieses Grundstücks, nicht mit Rücksicht auf die Person des Grundbesitzers, auferlegt sei. Dieses berechnete Grundstück sei daher gleichsam als das Rechtsobject anzusehen.

In diesem Sinne hat sich auch das DL ausgesprochen, indem es ausführt, es liege in der Natur einer Realservitut, daß das Subject derselben ein Grundstück sei, daß das Recht also diesem Grundstück zum Nutzen gereichen müsse, und daß sich der Nutzen auch nicht über den Bedarf des Grundstücks hinaus erstrecken dürfe, da sonst das Grundstück aufhöre, das Rechtsobject zu sein und die Befugniß den Charakter eines (subjectiv) dinglichen Rechts verliere und den eines subjectiv persönlichen annehme.

Koch, *AR.* I. Thl. 2. Bd. 4. Aufl. 1870 S. 872 Note 11.

DL. 20. Febr. 1851 (*Strieth. Arch.* Bd. 1 S. 247 Nr. 53).

v. Nöbbe *Ergänz.* 6. Ausg. Note 2 zu § 11 I 22 *AR.* S. 539.

Nach römischem Rechte endlich mußten das herrschende und das dienende Grundstück behufs Gewährung des Vortheils eine benachbarte Lage (*Vicinität*) besitzen. *Praedia vicina esse debent.* Unter *Vicinität* war jedoch nur ein solches örtliches Verhältniß der beiden Grundstücke zu einander zu verstehen, welches die Gewährung des Vortheils von dem einen an das andere Grundstück möglich machte. Dieser Grundsatz ist auch nach Preussischem Rechte festzuhalten, obgleich das *RN.* darüber keine specielle Vorschrift enthält.

DL. 30. Sept. 1856 (*Strieth. Arch.* Bd. 22 S. 215 Nr. 46).

4. Inhalt der Belastung ist ein dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks obliegendes passives Verhalten, welches denselben gegenüber dem Berechtigten verpflichtet, die Ausübung des Rechts auf dem dienenden Grundstück zu dulden und nichts zu thun, was diese Ausübung hindert. Die Belastung besteht somit in einer Duldung oder Unterlassung (*in patiendo seu in non faciendo*), nicht in einem Thun oder Geben (*in faciendo, praestando*) des Eigenthümers von dem dienenden Grundstück. *Servitus in faciendo consistere nequit.*

Hierin beruht ein wesentlicher Unterschied zwischen Grundgerechtigkeiten und Reallasten, welche letzteren den Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu einem Thun oder Leisten (*facere, praestare*) verpflichten.

Die Reallasten waren dem römischen Rechte fremd. Sie sind ein ausschließlich deutschrechtliches Institut. Das Preussische RK. behandelt dieselben weder im Zusammenhange, noch giebt es eine Definition von Reallasten. Die erste allgemeine Begriffsbestimmung des Preussischen Rechts über Reallasten findet sich in § 6 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (GS. S. 77 Nr. 3233). Hiernach sind Reallasten: „beständige Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften.“ Die Wissenschaft hat das Wesen der Reallasten sehr verschieden aufgefaßt, indem sie denselben theils einen ausschließlich dinglichen, theils einen lediglich obligatorischen Character beilegt, theils in denselben die Vermischung dinglicher und obligatorischer Elemente, eines dinglichen und persönlichen Verpflichtungsverhältnisses annimmt. Die letztere Ansicht ist die herrschende, auch von Foerster getheilte. Nach Foerster sind Reallasten dingliche Nutzungsrechte an einem fremden Grundstücke, welche den jeweiligen Eigenthümer zu dauernden obligatorischen Leistungen verpflichten. Die Obligation ruht auf dinglicher Grundlage, derartig, daß das Recht zwar seinem Bestande und seiner Wirkung nach dinglich ist, aber einzelne Obligationen erzeugt.

Während bei der Servitut von dem Verpflichteten ein passives Verhalten verlangt wird, dem Berechtigten ein actives gestattet ist, wird bei der Reallast umgekehrt von dem Berechtigten ein passives Verhalten, von dem Verpflichteten ein actives Leisten gefordert.

Die Leistungen bestehen in einem Geben (Naturalleistungen, Selbleistungen) oder in einem Thun (Dienste, Frohnen); — sie sind privatrechtlicher oder öffentlicher Natur.

Vgl. Foerster Preuß. Privatr. III. Bd. 3. Aufl. 1874 S. 287 und 347 flg.

Mitunter, namentlich bei bestimmten Holzberechtigungen, ist es zweifelhaft, ob eine Grundgerechtigkeit oder eine Reallast vorliegt, eine Frage, von deren Entscheidung es abhängt, ob die Ablösung nach den Ablösungs-Gesetzen für Servituten oder für Reallasten stattfinden hat. In dieser Hinsicht gelten folgende Rechtsgrundsätze:

a) Eine bloße Beihülfe des Belasteten beeinträchtigt den rechtlichen Character der Servitut nicht.

Dahin gehört die Fällung und Aufarbeitung des Holzes gegen Erstattung des Hauerlohns, ferner die Anweisung des Holzes, Handlungen, welche nicht sowohl eine Pflicht, als ein in forstpolizeilichen Gründen beruhendes Recht des Belasteten darstellen.

DL. 20. Dec. 1864 (Strieth. Arch. Bd. 57 S. 196. 3. f. LCC. XVII 310)

R. C. 28. Aug. 1868 (3. f. LCC. XX 80)

Dagegen würde die Verpflichtung des Belasteten, das Auf- und Abladen

oder die Anfuhr des Holzes zu besorgen, das Vorhandensein einer Reallast be-
gründen.

DL. 22. October 1857 (Strieth. Arch. Bd. 26 S. 302 Nr. 50.)

b) Durch Fixation einer unbestimmten Holzservitut wird die
Natur der Grundgerechtigkeit nicht geändert.

DL. 8. Mai 1849 (Z. f. RCG. III 224).

DL. 11. Dezbr. 1849 (Z. f. RCG. III 74).

DL. 10. Juli 1856 (Entsch. Bd. 33 S. 393; Z. f. RCG. X 386).

Es ändert sich nur der Erfüllungsmodus, indem an Stelle des früheren
Selbsteinschlages durch die Berechtigten nunmehr der Einschlag und die Auf-
arbeitung eines bestimmten Holzquantums durch den Waldeigenthümer erfolgt.

Wenn dagegen vertragsmäßig statt der bisherigen unbestimmten Holzgerechtig-
keit und gegen Verzichtleistung auf dieselbe der Eigenthümer des belasteten
Walbes sich verpflichtet hat, dem Berechtigten eine bestimmte Quantität Holz
alljährlich auf immerwährende Zeiten aus seiner Forst zu verabreichen: so ist
allerdings die Holzservitut in eine Reallast umgewandelt. Es liegt dann eine
Novation vor, mittelst welcher ein bestehendes Rechtsverhältniß aufgehoben und
ein ganz neues an dessen Stelle gesetzt wird.

DL. 20. Dezbr. 1855 (Strieth. Arch. Bd. 20 S. 55; — Z. f. RCG. IX 309.)

Koch (RN. 4. Aufl. Note 42 zu § 235 Tit. 22 Thl. I RN.) findet in
der letzteren und in den früher ergangenen Entscheidungen einen Widerspruch,
dessen Vorhandensein das DL. in dem oben angeführten Erf. v. 10. Juli 1856
bestreitet. Auch in dem Erf. v. 18. Januar 1859 (Entsch. Bd. 40 S. 164;
Z. f. RCG. XIII. 328 Grundf. 1296) führt das DL. aus, daß in der Fixirung
auf Grund des § 235. 22. I RN. keine novatio privativa zu finden sei; — es
sei vielmehr eine Fixirung des bisher unbestimmten Objects der Grundgerechtig-
keit, und die Grundgerechtigkeit bleibe eine solche. Es komme daher auf die Absicht
der Contrahenten in jedem concreten Falle an, und nicht in allen Fällen, nament-
lich aber dann nicht werde die Grundgerechtigkeit durch Fixation der unbestimmten
Holzungsgerechtigkeit auf ein bestimmtes Holzdeputat in eine Reallast verwandelt,
wenn die Berechtigung auf ein bestimmtes Forstgrundstück gerichtet und durch
dessen Umfang, Kultur und Bewirthschaftsart bedingt und beschränkt bleibe.

Mit der Ansicht des DL. in dem Erf. v. 10. Juli 1856 hat sich auch das
Fin. M. in dem ER. v. 11. Mai 1858 (MBl. d. i. B. 1858 S. 147 Nr. 126)
einverstanden erklärt.

§ 2.

Arten der Grundgerechtigkeiten.

Die Grundgerechtigkeiten lassen sich eintheilen nach den Ver-
hältnissen der herrschenden Grundstücke, nach der Beschaffenheit des
dienenden Grundstücks, nach dem Inhalte der Grundgerechtigkeit, nach
Art und Gegenstand der Benutzung des dienenden Grundstücks, nach

dem Zwecke der Benutzung, nach der Nutzungsgröße, nach der Benutzungszeit, nach den gegenseitigen Beziehungen des herrschenden und des dienenden Grundstücks, nach der Entstehung und nach der Ablösbarkeit der Grundgerechtigkeiten.

1. Nach den Verhältnissen der herrschenden Grundstücke zerfallen die Grundgerechtigkeiten in

Einzel-Berechtigungen und Gemeinschafts-Berechtigungen, die Gemeinschafts-Berechtigungen in Gemeinde- und in Genossenschafts-Berechtigungen, — die Gemeinde-Berechtigungen in Gemeindehaushalts- und Gemeindeglieder-Berechtigungen.

Einzel-Berechtigungen sind Grundgerechtigkeiten, welche einzelnen, für sich bestehenden Grundstücken zustehen, die hinsichtlich der Servitutenutzung in keinem rechtlichen Verbande mit anderen Grundstücken stehen. Die Einzel-Grundgerechtigkeiten sind *jura singulorum*.

Gemeinschafts-Grundgerechtigkeiten sind diejenigen, welche einer Gesamtheit von Grundstücken zustehen, die hinsichtlich der Servitutausübung eine Rechtsgemeinschaft bilden. Je nachdem diese Rechtsgemeinschaft begründet wird durch den politischen Gemeindeverband oder durch einen privatrechtlichen Genossenschafts- (Realgemeinde) Verband unterscheidet man zwischen Gemeinde-Berechtigungen öffentlich rechtlicher Art und zwischen Genossenschafts-Berechtigungen (Realgemeinde-Berechtigungen).

Die Gemeinde-Berechtigungen (Ortsgemeinde-Berechtigungen) sind Gemeinde-Korporations-Vermögen. Bei Ablösung derselben fällt die Abfindung der Gemeinde-Korporation zu. Sie theilen sich in Gemeindehaushalts-Berechtigungen, wenn die Servitutenutzungen zur Befriedigung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse dienen, und in Gemeindeglieder-Berechtigungen (Bürger-Berechtigungen), wenn die Nutzungen den Gemeindemitgliedern (Bürgern) oder gewissen Klassen derselben vermöge ihrer Gemeindemitgliedschaft (Bürgerqualität) zufallen. Object von Gemeindeglieder-Grundgerechtigkeiten kann nur ein fremder Wald, nicht der Gemeindegewald sein. Nutzungsrechte, welche den Gemeindegliedern als solchen am Gemeindegewalde zustehen, sind keine Grundgerechtigkeiten, sondern persönliche Nutzungsrechte.

Die Genossenschafts-Berechtigungen (Real-Gemeindeberechtigungen)

sind Privat-Vermögen der Berechtigten. Sie können auf dem Gemeindewalde oder auf einem fremden Walde ruhen. Abfindungen für dieselben fallen in das Privat-Vermögen der Berechtigten.

Die Gemeinde- und Genossenschaftsberechtigungen sind aus den Waldberechtigungen der alten, deutschrechtlichen Markgenossenschaften hervorgegangen. Die Markgenossenschaft war eine zugleich privatrechtliche und öffentlich rechtliche Gemeinde. Waldberechtigungen, welche derselben z. B. in einem Herrschaftswalde zustanden, dienten, ebenso wie die von den Markengenossenschaften eigenthümlich (als Gesamteigenthum) besessenen Waldungen, zur Befriedigung sowohl der Wirtschaftsbedürfnisse der Markgenossen, als der öffentlichen Bedürfnisse der Markgemeinde. Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde-Verhältnisse vollzog sich überall in Deutschland, früh in den Städten, spät auf dem Lande, eine Scheidung des privatrechtlichen von dem öffentlich rechtlichen Element in der Markgemeinde, eine Sonderung der privatrechtlichen Wirtschaftsgemeinde (Realgemeinde) von der öffentlich rechtlichen Ortsgemeinde (politischen Gemeinde), von denen, verschieden nach der örtlichen Entwicklung, bald die eine bald die andere die Markenwaldungen und die Markenberechtigungen in fremden Waldungen an sich zog; vielfach erfolgte auch eine Auseinanderetzung zwischen beiden Gemeinschaften. Zum Theile hat sich ferner in Betreff der Waldgrundgerechtigkeiten die gemeinschaftliche Ausübung seitens der politischen Gemeinde und der Realgemeinde bis auf die Gegenwart erhalten. In diesem Falle sind die Gemeinde-Grundgerechtigkeiten gemischter, theils privatrechtlicher, theils öffentlicher Natur. Vereinzelt kommt es endlich vor, daß eine Gesamtheit mehrerer Gemeinden (Sammtgemeinden), sei es als politische Gemeinden oder als Realgemeinden, oder als Mißgemeinden, eine Grundgerechtigkeit gemeinschaftlich besitzen (Sammtgemeindeberechtigungen). In der Regel sind indessen derartige Sammtgemeindeberechtigungen, in denen sich die Verhältnisse der alten großen Marken abspiegeln, durch Generaltheilungen in Ortsgemeindeberechtigungen aufgelöst worden. Ist auch das rechtliche Band, welches die Realgemeinden verband, durch Gesetz oder durch Specialtheilung des Gemeinguts gelöst worden: so haben die früheren Gemeinschaftsberechtigungen die rechtliche Natur von Einzelberechtigungen angenommen.

Vgl. über die Entstehung von Gemeinde- und Genossenschaftsberechtigungen § 6.

Es gehören

zu den Gemeindehaushaltsberechtigungen z. B.

Bau- und Nutzholzberechtigungen für öffentliche Gebäude, Brunnen, Brücken, Abfuhrleitungen, Feuerlöschgeräte, Brennholzberechtigungen zur Befriedigung des Brennbedarfs von Gemeindebauwerken und Gemeindebeamten; —

zu den Gemeindegliederberechtigungen

die den Bürgern, Ortseinwohnern, Ortsarmen vermöge ihrer Bürger- oder Gemeindeglieder-Qualität zustehenden Holz-, Weide- u. s. w. Berechtigungen; —

zu den Genossenschafts-Berechtigungen

die von den angehefenen Wirthen vermöge ihrer zum Genossenschaftsverbande gehörigen Häuser, Hofstellen und Ländereien, privatrechtlich besessenen Holz-, Weide-, Streu- u. s. w. Berechtigungen.

Ob Gemeindeberechtigungen die rechtliche Natur des öffentlichen (Gemeinde-Corporationsvermögens) oder des privatrechtlichen Vermögens haben, ist oft zweifelhaft und muß durch Zurückgehen auf die Entstehung, Umbildung und frühere Ausübung der Berechtigungen entschieden werden.

Die Preussischen Gesetze unterscheiden:

a) Gemeindevermögen d. i. das der politischen Ortsgemeinde (Stadt- oder Landgemeinde), der Gemeinde-Corporation eigenthümliche Vermögen. Dasselbe zerfällt in

- a) Gemeinde-Haushalts-Vermögen (in Städten Kämmerer-Vermögen), d. i. das zur Bestreitung des Gemeindehaushalts bestimmte Vermögen, an welchem der Gemeinde, als juristischer Person, nicht nur das Eigenthum, sondern auch das Nutzungsrecht zusteht;
- b) Gemeindeglieder-Vermögen (in Städten Bürgervermögen), d. i. das der Gemeinde als juristischer Person eigenthümliche Vermögen, dessen Nutzungen den einzelnen gerade vorhandenen Gemeindegliedern als solchen vermöge der Gemeindegliederschaft zustehen. Die Nutzungsrechte sind entweder ausschließlich durch die Gemeindegliederschaft oder außerdem noch durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt (Bürgerklassen-Vermögen);

b) Privatvermögen der Gemeindeglieder d. i. das den Gemeindegliedern aus einem privatrechtlichen Titel zustehende Vermögen.

Weber das Gemeindehaushalts-Vermögen, noch das Gemeindeglieder-Vermögen kann durch Beschluß der Gemeinde-Vertretung oder durch Gemeinheits-theilung in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Vgl. Städte-Ordn. für die 6 östl. Provinzen vom 30. Mai 1853, ferner Erf. d. Comp. Ger. vom 21. Nov. 1857 (JMBl. 1858 S. 164) und vom 1. Okt. 1859 (JMBl. 1860 S. 314).

Städte-Ordn. für Westfalen v. 19. März 1856 und Erf. d. Comp. Ger. v. 13. Mai 1865 (JMBl. S. 150).

Revid. Städte-Ordn. v. 17. März 1831 §§. 32—33, 118, 123.

EGD. für Westfalen v. 31. Okt. 1841 §. 24.

GD. für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 § 20.

Decl. v. 26. Juli 1847 betr. d. nutzbare Gemeinde-Vermögen (GS. S. 327).

Rhein. GThD. 19. Mai 1851 § 3.

Heff. GThD. 13. Mai 1867 § 5.

Raff. GThD. 5. April 1869 § 3.

Ueber die rechtliche Natur von Gemeindegliederservituten hat sich das Obertribunal folgenbermaßen ausgesprochen:

„Gmeindeglieder-Vermögen kann auch in einer Gerechtigkeit auf fremden Grundstücken bestehen. Dem Rechtsbegriffe einer universitas im engeren

Sinne steht es nicht entgegen, die Gesamtheit der den Gemeinbegliedern gehörigen Grundstücke als Rechtssubject der Gerechtigkeit anzunehmen.“
 D. 9. Nov. 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. 61 S. 226).

2. Nach der Beschaffenheit des dienenden Grundstücks sind zu unterscheiden

Gebäudeservituten und Landservituten (*servitutes praediorum urbanorum et rusticorum*), je nachdem das dienende Grundstück ein Gebäude oder ein land- oder forstwirtschaftlich benutztes Grundstück ist.

Gebäude=Servituten sind: das Recht, auf die Mauer eines Anderen zu bauen oder auf sie einen Balken zu legen (*servitus oneris ferendi, tigni immittendi*), — das Recht der Dachtraufe und des Ausgusses (s. *stillicidii, fluminis*), — das Recht der freien Aussicht (s. *luminis, ne prospectus officietur, prospiciendi*).

Landservituten sind: die Wegegerechtigkeiten (das Recht zum Gehen, *iter* — zum Fahren *z. via*, — das Recht zum Viehbetrieb *actus*), —

die Wassergerechtigkeiten, — Weideberechtigungen, Holzberechtigungen u. s. w.

Die Waldgrundgerechtigkeiten sind Landservituten.

Die Definition von Gebäude=Servituten und Land=Servituten ist vielfach bestritten. Die Begriffsbestimmung nach dem Eintheilungsgrunde des dienenden Grundstücks schließt sich der landrechtlichen Anschauung an. Andererseits findet man das unterscheidende Merkmal zwischen beiden Arten von Grundgerechtigkeiten theils in der Beschaffenheit des herrschenden Grundstücks, theils in dem Inhalte der Grundgerechtigkeit (der Berechtigung oder Belastung).

Vgl. Foerster Theorie u. Prag. d. preuß. Privatrechts III. Bd. 3. Aufl. 1874 S. 293.

3. Nach dem Inhalte der Grundgerechtigkeit d. i. der Berechtigung und der gegenüberstehenden Belastung trennt man affirmative, negative und gemischte (affirmativ-negative) Grundgerechtigkeiten.

Affirmative Grundgerechtigkeiten sind diejenigen, vermöge deren der Berechtigte auf dem dienenden Grundstücke eine Handlung vornehmen (*facere*), oder eine Vorrichtung haben (*habere*) darf, die der Belastete dulden (*pati*) muß; (*servitutes faciendi, habendi* nach dem Inhalte der Berechtigung, *servitutes patiendi* nach dem Inhalte der Belastung).

Negative Grundgerechtigkeiten heißen solche, vermöge welcher der Berechtigte dem Belasteten eine Handlung auf dem dienenden Grundstücke untersagen (prohibere) darf, welche der Belastete unterlassen (non facere) muß; (servitutes prohibendi nach dem Inhalte der Berechtigung, non faciendi nach dem Inhalte der Belastung).

Gemischte (affirmativ-negative) Grundgerechtigkeiten endlich sind solche, welche den Berechtigten sowohl zu einem Thun und Haben, als zu einem Untersagen berechtigen, den Belasteten sowohl zu einem Dulden, als zu einem Unterlassen verpflichten, so daß derselbe von einer bestimmten Benutzung des dienenden Grundstücks ganz ausgeschlossen ist.

Die ländlichen Grundgerechtigkeiten, mithin auch die Waldgrundgerechtigkeiten sind theils affirmativer, theils gemischter, niemals blos negativer Natur, —

die Gebäude-Servituten können affirmativ oder negativ (z. B. servitus luminis) sein.

Die meisten Waldgrundgerechtigkeiten sind gemischter Art, indem sie den Eigenthümer des belasteten Waldes von solchen Benutzungsarten des dienenden Grundstücks (z. B. Umwandlung in Acker, Aenderung der Holzarten, Betriebsarten, Herabsetzung der Umtriebszeiten) ausschließen, welche die dem Berechtigten zustehende Benutzung verhindern.

Nach landrechtlicher Terminologie heißen die affirmativen Servituten „negative Rechte“, die negativen Servituten „Untersagungsrechte“.

4. Nach Art und Gegenstand der Benutzung erfolgt die Sondernung in Gebrauchs-Gerechtigkeiten und in Nutzungs-Gerechtigkeiten mit vielen Unterabtheilungen.

Gebrauchs-Gerechtigkeiten sind diejenigen, welche in einem bloßen Gebrauchen (uti) ohne Aneignung von Bestandtheilen oder Erzeugnissen des dienenden Grundstücks bestehen, — Nutzungsgerechtigkeiten dagegen Grundgerechtigkeiten, welche eine Nutzung d. i. eine Aneignung von Bestandtheilen oder Erzeugnissen des dienenden Grundstücks (frui) enthalten.

Die Unterabtheilungen der Gebrauchsgerechtfame ergeben sich aus der Gebrauchsart, — diejenigen der Nutzungsgerechtigkeiten aus den Nutzungsgegenständen.

Es kann so viele verschiedene Arten von Grundgerechtigkeiten

geben, als es Gebrauchsorten und Nutzungs-Gegenstände von Grundstücken giebt. Ihre Anzahl ist keine geschlossene, weil die Bedürfnisse, welche durch den Gebrauch und die Nutzung von Grundstücken befriedigt werden, wechseln.

Die Waldgrundgerechtigkeiten sind theils Gebrauchs-Gerechtigkeiten z. B. Waldwege-Gerechtfame, größtentheils aber Nutzungs-Gerechtfame z. B. Holzberechtigungen, Harzberechtigungen, Mast-, Streu- und Weideberechtigungen.

5. Nach dem Zwecke der Benutzung des dienenden Grundstücks sondert man nothwendige (Bedürfnis-) Servituten (*servitutes necessariae*), Bedarfs- und Verkaufs-Berechtigungen, je nachdem die Benutzung des dienenden Grundstücks einem nothwendigen, auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks entspricht, oder der Bedarfsbefriedigung desselben dient, oder zum Verkaufe bestimmte Nutzungen liefert.

Die Waldgrundgerechtigkeiten sind zum größten Theile Bedarfs-Berechtigungen.

6. Bei Nutzungs-Gerechtigkeiten werden nach der Nutzungsgröße bestimmte und unbestimmte Grundgerechtigkeiten unterschieden, je nachdem die Nutzungs-Größe nach Art und Maß für eine gewisse Zeit genau und gleichmäßig bestimmt ist oder nicht.

Es giebt unbestimmte und bestimmte Waldgrundgerechtigkeiten. Die bestimmten Waldgrundgerechtigkeiten sind theils ursprünglich als solche verliehene, theils aus ursprünglich unbestimmten durch Fixation in bestimmte umgewandelt.

7. Nach der Zeit der Benutzung trennt man ständige und unständige Grundgerechtigkeiten.

Das römische und das gemeine deutsche Recht unterscheidet *servitutes continuae* und *discontinuae*, — fortwährende und unterbrochene Grundgerechtigkeiten, — und rechnet zu ersteren die Dienstbarkeiten, deren Inhalt in einem Haben oder Verhindern, zu letzteren die Servituten, die in einem Thun sich äußern.

Nach der Rechtsprache des Preussischen Landrechts dagegen sind ständige Servituten diejenigen, welche alljährlich oder gewöhnlich, unständige solche, welche nur in gewissen Jahren oder bei gewissen Gelegenheiten benutzt werden können.

Unter „gewöhnlicher“ Benutzung ist nach Koch eine willkürliche, zu jeder beliebigen Zeit mögliche Benutzung zu verstehen.

Koch Preuß. R. Note 93 zu § 649 Tit. 9 Thl. I RR.

Die Unterscheidung von ständigen und unständigen Grundgerechtigkeiten ist von Wichtigkeit hinsichtlich der Dauer der erwerbenden Verjährung.

Ständige Waldgrundgerechtigkeiten im landrechtlichen Sinne sind Brennholzberechtigungen, Streuberechtigungen, Weidberechtigungen.

Die unständigen Grundgerechtigkeiten kann man, je nachdem die Frist der Benutzung von den Verhältnissen des herrschenden oder des dienenden Grundstücks abhängt, in subjectiv oder objectiv unständige Grundgerechtigkeiten theilen. Zu den ersteren würden Bauholzberechtigungen, zu den letzteren Windfall-Schneebruch- und Mastberechtigungen gehören.

Weiter werden unterschieden:

8. einseitige und wechselseitige Grundgerechtigkeiten, je nachdem von den beiden im Dienstbarkeitsverhältnisse stehenden Grundstücken nur eines das herrschende, das andere das dienende ist (einseitige Grundgerechtigkeiten), oder je nachdem beide sowohl im Herrschafts- als im Dienstbarkeitsverhältnisse zu einander stehen, indem jedem von beiden auf dem anderen eine Grundgerechtigkeit zusteht.

Die Waldgrundgerechtigkeiten sind in der Regel einseitig. Wechselseitige Grundgerechtigkeiten kommen namentlich in der Art vor, daß dem belasteten Forstbesitzer ein Weiderecht auf den Grundstücken der in seiner Forst Berechtigten zusteht.

9. Nach ihrer Begründung kann man die Grundgerechtigkeiten sondern

- in althergebrachte Servituten,
- = Verleihungs-Servituten,
- = Servituten aus obrigkeitlicher Verfügung, — und
- = Verjährungs-Servituten.

Althergebrachte Servituten kann man diejenigen nennen, welche aus der geschichtlichen Bildung, Entwicklung und Veränderung des Grundeigenthums erwachsen sind. Die auf ehemaliger Marken-Genossenschaft oder auf dem grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse beruhenden Servituten gehören hierher.

Die übrigen 3 Arten von Grundgerechtigkeiten beruhen auf einem besonderen Begründungs-Acte.

Entstehungsgrund der Verleihungs-Servituten ist die Bewilligung des Eigenthümers des belasteten Grundstücks (Vertrag, Vermächtniß).

Mittels obrigkeitlicher Verfügung können Servituten theils durch

Anordnungen der Verwaltungsbehörden z. B. zu Zwecken des Bergbaus, zu Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlagen, theils durch richterliche Verfügung, namentlich in Nothfällen (Nothservituten) begründet werden. Voraussetzung des Anspruchs auf Bestellung einer Nothservitut, die nur im Wege der Klage stattfindet, ist, daß der bisherige Gebrauch oder eine wesentliche Verbesserung des Grundstücks ohne Constituirung einer Servitut nicht möglich ist (Nothweg).

Verjährungs-Servituten sind oder werden durch erwerbende Verjährung bestellt.

Die unmittelbar auf dem Gesetze beruhenden Einschränkungen der Grundstücke zu Gunsten ihrer Nachbargrundstücke, die sog. Regalservituten, sind den Dienstbarkeiten zwar verwandt, nicht aber schlechtthin einzuordnen.

Vgl. über die Entstehung der Servituten § 5.

Dernburg Preuß. Privatrecht § 296—298.

10. Nach der Ablösbarkeit oder nicht Ablösbarkeit endlich sind zu unterscheiden:

ablösbare (selbständig und gelegentlich ablösbare) und
nicht ablösbare Grundgerechtigkeiten.

Vgl. darüber § 12.

§ 3.

Umfang der Waldgrundgerechtigkeiten.

I. Begriff.

Unter Umfang der Grundgerechtigkeiten ist die Gesamtheit der Verhältnisse zu verstehen, welche die Servitutnutzung bestimmen und begrenzen.

II. **Rechtliche Grundlagen** für den Umfang der Waldgrundgerechtigkeiten sind:

besondere Rechtstitel, Gesetz und Herkommen.

1. Besondere Rechtstitel sind Willenserklärung, Urtheilsspruch, Verjährung.

Der Umfang der Servituten bestimmt sich bei Willenserklärung und Urtheilsspruch durch deren Inhalt nach der gewöhnlichen Wortbedeutung, —

Vgl. *ARN. Thl. I. Tit. 22 § 27.*

ARN. Thl. I. Tit. 4 § 65.

bei Verjährung durch die Ausübung während der Verjährungszeit.
(Quantum possessum, tantum praescriptum.)

RR. Thl. I Tit. 22 § 28.

2. Das Gesetz, aufgefaßt als Recht im objectiven Sinne oder als Inbegriff der Rechtsätze bestimmt für Preußen den Umfang der Servituten durch das in Preußen geltende gemeine Recht, durch Local- und Special-Gesetze.

Als gemeines Recht gilt in Preußen das Preussische d. i. das durch den Preussischen Staat geschaffene, auf Preussischen Rechtsquellen beruhende Recht, dessen Mittelpunkt das Preussische Landrecht bildet, ferner das gemeine deutsche Recht und das französische Recht.

Das französische Recht (Code Napoléon) gilt innerhalb Preußens in dem die linksseitigen Rheinlande umfassenden Bezirke des Appellationsgerichts zu Eßln, — das gemeine deutsche Recht in Neuvorpommern und Kügen (Regierungsbezirk Stralsund), in dem Gerichtsbezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, im Sadegebiete, den Hohenzollernschen Landen und in den im Jahre 1866 erworbenen Provinzen mit Ausnahme von Ostfriesland, der Grafschaft Lingen und der ehemaligen Bayerischen Enclave Kaulsdorf, —

das Preussische Landrecht mit Ausnahme einiger die Servitutenlehre nicht berührender Theile in dem von dem französischen und gemeinen deutschen Rechte nicht beherrschten Theile der Preussischen Monarchie.

Das Preuß. Landrecht enthält in Theil I Art. 19 und 22 eine große Anzahl von Bestimmungen über den Umfang der Servituten.

Von Local-Gesetzen sind hinsichtlich des Umfangs der Servituten namentlich die Forst- und Jagd-Ordnungen von Wichtigkeit. Ihnen gegenüber hat das Preussische Landrecht nur subsidiäre Gültigkeit. Außerdem kommen die von den Regierungen auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassenen zahlreichen Forstpolizei-Verordnungen in Betracht.

Die wichtigsten noch jetzt gültigen älteren Forstordnungen sind folgende:

Für die Provinz Preußen:

- a) die Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775 (Rabe Sammlung Bd. I Abthl. 6 S. 81);
- b) die F. u. O. für Westpreußen und den Negebistricht vom 8. Oktober 1805 (Rabe Bd. VIII S. 354)
nebst Publikandum vom 1. September 1806 und Anhang zum Tit. I. §§ 8 und 9 der F. u. O.

Für die Provinz Posen:

- c) das Publikandum der Kgl. Südpreuß. Domainenkammer vom 1. März 1794, durch welches Tit. XIV der F. D. ad a auch auf Südpreußen ausgedehnt ist; —
- d) die F. u. ZD. ad b vom 8. Oktober 1805 für Westpreußen und den Negebisrft.

Für die Provinz Schlesien:

- e) die neue revidirte und vermehrte Holz-, Mast- und ZD. für das Erbherzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 19. April 1756 und das die letztere deklarirnde Regul. vom 26. März 1788 (Korn, Ebsitten-Sammlung Bb. 6 S. 387, — neue Samml. Bb. 2 S. 30);
- f) die F. D. für die Schlesiſchen Gebirgs-Forſten vom 8. September 1777 (Korn, Ebsitten-Samml. Bb. 15 S. 313);
- g) das Reglement vom 9. Dezember 1799 (Korn, neue Sammlung Bb. 6 S. 465);
- h) das Sächſiſche Waldnebennutzungs-Mandat vom 13. Juli 1813 in den 1815 von Sachsen erworbenen Gebietstheilen (Quenzel, Rechtskunde für Forstbeamte in Sachsen S. 201).

Für die Provinz Pommern:

- i) die F. D. für Pommern vom 24. Dezember 1777 nebst der erneuerten Verordnng (Decl.) vom 22. Juni 1800 betr. die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungs-Berechtigten. (Kabe, Bb. I Abthl. 6 S. 271 und Bb. VI S. 144);
- k) das Hofrescript vom 11. Januar 1790 gültig in dem Regierungsbezirke Stettin und in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Köslin, welcher zur vormaligen Regierung zu Stettin gehört hat; —
- l) die Kur- und Neumärkiſche Holz-, Mast- und ZD. vom 20. Mai 1720, gültig in den Kreiſen Dramburg und Schiewelbein;
- m) das Publikandum vom 18. September 1784 (gültig ebendort);
- n) die F. u. ZD. für Westpreußen und den Negebisrft vom 8. Oktober 1805 (ſ. oben Tit. b), gültig für die bis 1815/16 zu Westpreußen gehörigen Districte;
- o) die Holz- und Mastordnung für das Herzogthum Pommern, Fürstenthum Rügen und Herrschaft Wismar vom 27. Juni 1799;

Für die Provinz Brandenburg:

- p) die renovirte und verbesserte Holz-, Mast- und ZD. für die Mittel-, Neu- und Uckermark vom 20. Mai 1720 (ſ. oben Tit. l) und deren Decl. wegen der Einmiethe zum Raff- und Leſeholzholen aus den Königl. Forſten der Kur- und Neumark vom 18. August 1806. (Kabe, Bb. I S. 531 und Bb. VIII S. 652 ferner Corp. constit. March. Tom. IV S. 683);

- q) das Sächsische Waldnebennutzungs-Mandat vom 13. Juli 1813 (f. oben Lit. h) in den 1815 von Sachsen erworbenen Gebietstheilen; —
(Cod. Aug. Cont. III Tom. II pag. 161 auch Neumann Provinz.-Recht der Niederlausitz S. 486).

Für die Provinz Sachsen:

- r) die renovirte und verbesserte Holz-, Mast- und J. D. für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Oktober 1743;
s) das Sächsische Waldnebennutzungs-Mandat vom 13. Juli 1813 (f. Lit. b) in den 1815 von Sachsen erworbenen Gebietstheilen.

Die Gültigkeit des Sächsischen Waldnebennutzungs-Mandats vom 13. Juli 1813 ist zweifelhaft. Zufolge Entsch. des O. L. ist dasselbe als ein allgemeines Sächsisches Ges., nicht als Prov.-Ges. anzusehen und hat deshalb in den mit Preußen vereinigten ehemals Königl. Sächsischen Landbesttheilen mit der Einführung des A. N. seine Gültigkeit verloren.

O. L. 28. Oktober 1845 (Präj. Nr. 1635, Präj.-Samml. S. 325).

O. L. 10. Februar 1847 (Entsch. Bb. 15 S. 284).

Für die Rheinprovinz:

- t) die Kurtrier'sche F. D. vom 31. Juli 1786, —
u) die Wieb'sche Forstpolizeiordnung vom 30. Dezember 1802.
v) die Nassau-Saarbrück-Weilburg'sche F. D. vom ^{29. November}_{8. Dezember} 1749;
w) die Verordnung vom 7. Februar 1803 und 9. Januar 1804 innerhalb der Grafschaft Wehlar; —
x) die Sülzich-Bergische F. D. vom 8. Mai 1761;
y) die Großherzogl. Bergische Verordnung vom 8. März 1808, die Einschränkung der Waldweide betr.; —
z) die Großherzogl. Bergische B. vom 1. Dezember 1808 betr. die Ausübung von Servituten in Schonungen; —
aa) die Großherzogl. Bergische B. vom 2. Dezember 1808 betr. das Verbot des Weidens von Ziegen in den Wäldern; —
bb) die Großherzogl. Bergische B. vom 23. Juni 1809 über das Weiden mit Schafen- und Ziegenheerden in den Wäldern;
cc) das Kaiserl. Decret vom 22. Juni 1811, die General-Conservation der Forsten und Gewässer betr.;
dd) die Ordonnanz Ludwig XIV. vom August 1669 sur le fait des eaux et forêts; —
ee) das Ruralgesetz vom ^{28. September}_{8. Oktober} 1791;
ff) Arrêté vom ^{29. Mai 1802}_{9. Präcial} X, Ausübung der Waldberechtigungen betr.;
gg) die von dem Oesterreichisch-Bayrischen Gouvernement erlassene F. D. vom 30. Juli 1814 zc. zc.

Für den Regierungsbezirk Sigmaringen:

- hh) die F. D. vom 6. Juli 1827 nebst Abänderung derselben durch Ges. vom 8. November 1844.

Für die Provinz Schleswig-Holstein:

- ii) die F. u. ZD. vom 2. Juli 1784 nebst dem dieselbe abändernden und ergänzenden Patent vom 15. Juni 1785.

Für die Provinz Hannover:

- kk) Johann Friedrich's F. D. vom 8. Juni 1678;
 ll) Herzogs Christian Ludwig Holz-Ordnung vom Jahre 1665;
 mm) Holz- und ZD. für das Herzogthum Bremen und Verden von 1692;
 nn) Holz-, Forst- u. Ordn. des Fürstenthums Minden und der Grafschaften
 zc. und Lingen vom 4. März 1738.

Special-Gesetze mit Bestimmungen über den Umfang der Servituten sind:

das Landes-Cultur-Edict vom 14. September 1811, gültig in dem Geltungsbereiche des Allg. Landrechts, —

die Gem. Theil.-Ordnung vom 7. Juni 1821;

die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung, gültig in den 6 östlichen Provinzen.

3. Das Herkommen ist häufig maßgebend, um das Nutzungsmaß der Servituten zu ermitteln, z. B. bei Bauholzberechtigungen die ortsübliche Art zu hauen, bei Weiderechtigkeiten hinsichtlich der ortsüblichen Weidezeiten.

In den neueren Preussischen Gem. Theil.-Ordnungen ist darauf ausdrücklich hingewiesen, indem dort angedeutet ist, daß die Schätzung (Werthermittlung) der abzulösenden Berechtigungen

„nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung“

erfolgen soll.

Rhein. G. u. ZD. 19. Mai 1851 § 10.

Hess. = 13. Mai 1867 § 11.

Nass. = 5. April 1869 § 9.

Hannov. = 13. Juni 1873 § 7.

Schlesw.-Holst. G. u. ZD. 17. August 1876 § 10.

III. Bestandtheile.

Die Einzel-Verhältnisse, in welche sich der Umfang der Grundgerechtigkeiten gliedert, sind folgende:

1. das Subject der Berechtigung.

Hierher gehören namentlich die Größe der berechtigten Grundstücke und Gebäude, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Theilbarkeit

und Uebertragbarkeit der Grundgerechtigkeiten; — ferner über die berechtigten Grundstücke bei Gemeindeberechtigungen.

2. der Gegenstand der Nutzungs=Aneignung (Holzart, Sortiment u.);
3. der Nutzungszweck, z. B. Feuerung, Unterstreuen unter das Vieh, Düngung, — Bedarfsbefriedigung, Verkauf;
4. die Nutzungszeit, z. B. bestimmte Jahreszeiten, Wochentage, Tageszeit, Weidezeit, Mastzeit; —
5. die Nutzungsfläche, bestimmt durch belastete Fläche und Schonungsfläche; —
6. die Nutzungsart, z. B. Nutzungswerkzeuge bei Holz- und Streuberechtigungen, Viehart bei Weideberechtigungen, — endlich
7. die Nutzungsgröße, bedingt durch die Verhältnisse unter 2 bis 6, und durch die anderweiten Mittel des Servitutberechtigten zur Bedarfsbefriedigung.

IV. Gesetzliche Vorschriften.

Die zahlreichen, sehr detaillirten gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang der Waldgrundgerechtigkeiten suchen theils die Rechte der Berechtigten sicher zu stellen, theils die wirthschaftlichen Interessen des Waldes und der Waldeigenthümer zu wahren. In den Forst-Ordnungen ist die Fürsorge für den Wald entschieden über das Interesse der Berechtigten gestellt. Das Preussische Landrecht, noch mehr die Preussischen Agrargesetze, suchen den widerstreitenden Interessen Beider gerecht zu werden. Soweit sich die gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang der Servituten auf die einzelnen Waldservituten beziehen, gehört deren Erörterung in den die letzteren behandelnden besonderen Theil dieses Werks. Die wesentlichsten Bestimmungen allgemeiner Art in der gedachten Beziehung sind folgende:

1. Berechtigte Grundstücke.

Von Wichtigkeit für den Umfang der Waldgrundgerechtigkeiten in Ansehung des Rechtssubjects ist zunächst die Frage, ob und in welchem Maße Grundgerechtigkeiten bei einer Theilung des berechtigten Grundstücks auf die Theilgrundstücke übergehen, ferner ob die Uebertragung der Grundgerechtigkeiten von dem Berechtigten auf ein seither unberechtigtes Grundstück zulässig ist. Diese schwierigen, von der Rechtsprechung verschieden behandelten Gegenstände sind in den nächstfolgenden beiden Paragraphen besonders behandelt.

Eine weitere Frage betrifft die Anzahl der berechtigten Grundstücke bei Gemeindeberechtigungen. In dieser Hinsicht ist zu unterscheiden zwischen Verleihungs- und Verjährungs-Servituten.

Bei Grundgerechtigkeiten, die einer Gemeinde verliehen sind, beschränkt sich die Berechtigung auf die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesenen und erstreckt sich nicht auf die später gegründeten Stellen.

Nach gemeinem Recht erstreckt sich ein auf Verleihung beruhendes Holzungsrecht einer Gemeinde nur auf so viel Stellen, als zur Zeit der Verleihung vorhanden waren, nicht aber auf Stellen, welche späterhin gegründet sind.

DL. 11. Oct. 1849 (Präj. 2147, Präj. Samml. Bd. 2 S. 43, Entsch. Bd. 18 S. 247).

Das Preuß. R. bestimmt in Thl. I Tit. 22:

„§ 211. Wenn einer Dorfschaft oder Gemeinde das Holzungsrecht verliehen worden: so kommt selbiges in der Regel nur den angesessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Häuslingen zu.

§ 212. Die Zahl der angesessenen Grundbesitzer kann zum Nachtheile des belasteten Grundbesitzers über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl nicht vermehrt werden.“

Dagegen erstrecken sich die von einer Gemeinde durch Verjährung erworbenen Grundgerechtigkeiten auch auf die später gegründeten Stellen.

Nach gemeinem und sächsischem Rechte erstreckt sich die von einer Gemeinde vollendete Verjährung einer Holzungs- und Waldstreugerechtigsame, deren Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern zustehen, auch auf den Bedarf der, erst nach dem Beginn der Verjährung hinzutretenden Mitglieder, falls nicht besondere Gründe für eine Beschränkung desselben auf eine bestimmte Zahl oder Klasse der Mitglieder vorhanden sind.

DL. 31. Jan. 1848 (Präj. Nr. 1982, — Präj. Samml. S. 46; — Entsch. Bd. 16 S. 18; — ZMBl. 1848 S. 104).

Dieser DL.-Beschluss bezieht sich auch auf die erst nach Vollendung der Erstzung hinzugetretenen Gemeindeglieder.

DL. 9. Nov. 1865 (Strieth. Arch. Bd. 61 S. 223 Nr. 39).

Noch bemerkt, daß die Gründe des DL.-Beschlusses v. 31. Januar 1848 auch nach den Grundätzen des RR. gelten.

Noch RR. Ann. 16 zu § 666 Tit. 9 Thl. I.

Vgl. ferner über die Verleihungs- und Verjährungs-Servituten einer Gemeinde Z. f. LC. Bd. III S. 221; Ranke, Gelbw. der Forstb. 1855 S. 71, wonach auch Hütungsrechte, die einer Gemeinde verliehen sind, auf neu hinzugetretene Mitglieder nicht sollen ausgedehnt werden können.

2. Bedarfs-Befriedigung der berechtigten Grundstücke.

Nach dem alten, deutschen Rechte der Markgenossenschaften und der Fronhöfe bildete bei Waldberechtigungen der Bedarf des berechtigten Guts den Maßstab für die Ausübung des Rechts. Verkauf der Nutzungsgegenstände war ausgeschlossen.

Vgl. darüber die Erörterungen und Belagstellen im besonderen Theile bei den einzelnen Forstberechtigungen.

Diesen Maßstab hat auch das Preussische Recht für unbestimmte Grundgerechtigkeiten, sofern nicht ein weitergehendes Recht z. B. zum Verkauf besonders erworben ist, festgehalten, jedoch mit gewissen Ausnahmen und Beschränkungen.

Im RR. werden die der alten Rechtsprache entlehnten Ausdrücke „Bedarf, Bedürfniß, Nothdurft“ in der Regel als gleichbedeutend angenommen.

Allgemeine, auf alle unbestimmten Grundgerechtigkeiten bezügliche Bestimmungen über die Anwendung des Bedarfs-Maßstabs enthält das Preussische Recht nicht. Dieselben finden sich vielmehr zerstreut in zahlreichen Einzelbestimmungen sowohl des Allg. Landrechts, als der Agrargesetze.

Vgl. in dieser Hinsicht

über Holzberechtigungen RR. Thl. I Tit. 22 §§ 203, 205, 208, 222, 237.
bezüglich der Raff- und Leseholzberechtigungen Land. Cult. Ed. v. 14. Sept. 1811 § 26.

bezüglich der Weidberechtigungen RR. Thl. I Tit. 22 §§ 90, 91, 97.

bezüglich der Pflagen-, Heide- u. c. Berechtigungen GThD. v. 7. Juni 1821 §§ 52 flg.;

ferner im Besonderen die einzelnen Waldberechtigungen im besonderen Theile.

Eine wichtige Ausnahme von der Bemessung des Umfangs der Grundgerechtigkeiten nach dem Bedarf besteht hinsichtlich der durch Verjährung begründeten Grundgerechtigkeiten. Das Preussische Landrecht hat in dieser Beziehung den Rechtsgrundsatz des römischen Rechts quantum possessum, tantum praescriptum zu dem seinigen gemacht, indem übereinstimmend mit der allgemeinen Rechtsregel über die Wirkung des Verjährungsbesitzes in

RR. Thl. I Tit. 9 §§ 665, 666

§ 665. Durch die vollendete Verjährung erwirbt der Besitzer das Eigenthum der Sache oder des Rechts.

§ 666. Doch erstreckt sich dieses Eigenthum niemals weiter, als der Besitz selbst gegangen ist.

hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten bestimmt wird in

RR. Th. I Tit. 22 § 28

„Grundgerechtigkeiten, die durch Verjährung erworben worden, erstrecken sich nur so weit, als der Besitz während des Laufes der Verjährung gegangen ist.“

Gestützt auf diese Bestimmungen sind von dem Obertribunal folgende Entscheidungen über den Umfang der Verjährungs-Servituten ergangen:

daß als Regel der Grundsatz: quantum possessum, tantum praescriptum gelte;

DL. 10. Juli 1851 (Strieth. Arch. Bd. 3 S. 38 Nr. 8)

daß ein durch Verjährung für das Bedürfnis eines Grundstücks erworbenes Recht nicht ausgedehnt werden könne, wenn bei einer Veränderung im Grundstücke das Bedürfnis sich vergrößert; —

DL. 3. Sept. 1857 (Strieth. Arch. Bd. 26 S. 146 Nr. 26)

daß die Ersetzung eines Rechts von geringerem Umfange nicht hinreiche, um ein umfangreicheres, den Bedarf des herrschenden Grundstücks erfüllendes Recht zu ersetzen;

DL. 19. Oct. 1869 (Strieth. Arch. Bd. 76 S. 232 Nr. 40)

hinsichtlich der Bauholz-Berechtigungen, daß sich (im Gegensatz zu der Ansicht des Revisions-Kollegium) die Berechtigung nur auf diejenigen Gebäude erstrecke, für welche Bauholz seit rechtsverjährter Zeit bezogen ist, daß somit der Verjährungsbeweis für jedes einzelne Gebäude geführt werden müsse;

DL. 20. März 1866 (Z. f. RG. Bd. XVIII S. 361)

Vgl. darüber die Bauholzberechtigungen im besonderen Theile des Werks,

hinsichtlich der Weidberechtigungen, daß sich die in § 90 Tit. 22 Thl. I RR. vorgeschriebene Ermittlung der Weideviehzahl nach dem Durchwintervermögen nur auf Verleihungs-Berechtigungen, dagegen nicht auf Verjährungs-Berechtigungen beziehe, für welche letztere der Grundsatz quantum possessum etc. maßgebend bleibe,

DL. 21. April 1857 (Strieth. Arch. Bd. 25 S. 64 Nr. 171), —

wogegen eine andere Entscheidung dahin lautet, daß der Umfang der durch Verjährung erworbenen Weide- und Holzgerechtigkeit sich auf das Bedürfnis des berechtigten Grundstücks während der Verjährungs-Periode beschränke.

DL. 13. Nov. 1851 (Strieth. Arch. Bd. 4 S. 83 Nr. 19).

Vgl. darüber des Näheren bei Weidberechtigungen im II. Bde. dieses Werks, ferner die ausführliche Mittheilung der Rechtsentscheidungen in von Kühne Ergänzungen des RR. zu § 666 Tit. 9 Thl. I und zu § 28 Tit. 22 Thl. I.

Beschränkungen in der Befriedigung des Bedarfs und in der Bedarfs-Berechnung für den Zweck der Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten finden statt:

- aus Rücksichten der Walderhaltung (Weideschonung, Streus Schonung), —
- durch die Anrechnung der eigenen Mittel des Berechtigten zur Bedarfsbefriedigung, —
- bei Waldunzulänglichkeit zur Bedarfs-Befriedigung des Waldeigentümers und der Servitutberechtigten.

3. Erhaltung des Waldes in dem zur Ausübung der Grundgerechtigkeit erforderlichen Zustande.

Der Waldbesitzer darf keine Einrichtungen treffen, durch welche der Berechtigte an dem nüglichen Gebrauche seines Rechts gehindert, oder ihm dasselbe sogar vereitelt wird.

ARN. Thl. I Tit. 22 § 31, vgl. auch Thl. I Tit. 19 § 18. (Tit. 19 ARN., welcher von Rechten auf fremdes Eigenthum im Allgemeinen handelt, findet nach § 26 Tit. 22 Thl. I ARN. in der Regel auch bei Grundgerechtigkeiten Anwendung.)

Das „Hindern“ setzt eine solche Einschränkung voraus, daß das Recht seinem inneren Gehalte und Zwecke nach nicht zur Ausübung kommen kann. Ihm steht die Erschwerung gegenüber, welche die Ausübung zwar an sich zuläßt, aber die Bequemlichkeit der Ausübung beeinträchtigt und dem Berechtigten in dieser Hinsicht einige Belästigung verursacht. Eine solche Erschwerung muß sich der Berechtigte gefallen lassen.

DL. 25. Sept. 1862 (Strietth. Arch. Bb. 46 S. 244; 3. f. LCO. XV S. 319).

Anderwärts wird vom DL. unter Hindern eine erhebliche Erschwerung verstanden.

DL. 21. Juni 1839 (Ulrich Arch. 1839 S. 420).

Namentlich darf der Waldbesitzer andere Arten der Benutzung des Waldes nur insofern ausüben, als der Bedarf des Berechtigten dadurch nicht geschmälert oder die durch die anderweite Benutzung herbeigeführte Bedarfschmälerung durch Ueberweisung eines anderen, gleich gut gelegenen Grundstücks vollständig vergütet wird.

Zunächst im ARN. Thl. I Tit. 22 § 81 für Weidberechtigungen ausgesprochen, demnächst aber in GThD. 7. Juni 1821 § 174 auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten ausgedehnt.

Demgemäß ist der Waldeigentümer nicht befugt, eine dem Servitutberechtigten nachtheilige Aenderung in der Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit oder Benutzungsart, z. B. die Umwandlung in Acker vorzunehmen.

Vgl. R. C. 18. October 1853 bei Ranke: Gesbw. der Forstberechtigungen 2. Aufl. 1856 S. 64.

Indessen ist der Walbeigenthümer sowohl zur Vornahme von Durchforstungen, auch wenn sie die Entstehung von trockenem Holze, worauf die Berechtigung lautet, hindern (R. C. 20. October 1854 bei Ranke 2. Aufl. S. 63), als auch gegenüber dem Weidberechtigten befugt, Waldgrundstücke zur Errichtung von Dienstgebäuden und zur Ueberweisung von Dienstländereien für die Forstbeamten zu verwenden.

MR. Thl. I Tit. 22 § 82,

DL. 21. Juni 1848 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV S. 183) und

DL. 20. April 1852, (Arch. f. Rechtsf. Bd. V S. 180).

4. Erhaltung der Substanz des Waldes zur Erreichung des Zwecks der Waldwirthschaft.

Durch Grundgerechtigkeiten darf die Substanz des Waldes nicht geschädigt und die nach Landesart gewöhnliche Cultur und Benutzung desselben nicht gehindert werden.

Zunächst bezüglich der Weidberechtigungen in Thl. I Tit. 22 § 80 bestimmt, sodann durch GHD. 7. Juni 1821 § 174 auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten ausgebehnt.

Das Landes=Cultur=Edict vom 14. September 1811 bezeichnet es als allgemeine gesetzliche Vorschrift, als Grundprincip, daß die Ausübung der Servitut die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf.

Land. Cult. Ed. 14. Septbr. 1811 § 27.

Vgl. auch Koch MR. 4. Aufl. 1870 Note 18 zu Thl. I Tit. 22 MR.

Auf diesem Grundsatz beruhen zahlreiche forstpolizeiliche Bestimmungen der Forstordnungen, die Befugniß des Walbeigenthümers zur Einrichtung einer nachhaltigen Wirthschaft (MR. Thl. I Tit. 22 § 171), die Schonungsbefugniß gegenüber den Hütungsberechtigten (ebendort und Land. Cult. Ed. 14. Sept. 1811 § 28), das Recht zu Durchforstungen und zur Ausweisung von Dienstländereien für die Forstbeamten (S. oben Nr. 3), die forstpolizeilichen Beschränkungen des Waldstreugesetzes vom 5. März 1843 u. s. w.

Den durch die Forstpolizeigesetze gebotenen Beschränkungen seiner Rechte ist der Forstservitut=Berechtigte auch dann unterworfen, wenn das Forstpolizeigesetz erst nach Erwerb seines Rechts resp. nach vollendeter Verjährung erlassen ist.

DL. 10. Febr. 1847 (Entsch. Bd. 15 S. 283).

Nach französischem Rechte kann die Ausübung der Forstservituten in den Staats- und Gemeindeforsten und bezüglich gewisser Servituten auch in den Privatforsten jederzeit von der Verwaltungsbehörde soweit eingeschränkt werden, als es der Zustand und die Leistungsfähigkeit der Waldbungen erfordert. „Dans toutes les forêts de l'Etat l'exercice des droits d'usage pourra toujours être réduit par l'Administration, suivant l'état et la possibilité des

forêts. En cas de contestation sur la possibilité et l'état des forêts il y aura lieu à recours au Conseil de préfecture.“

Code forestier 21. Mai 1827 Art. 65.

Vgl. hinf. der übrigen Forsten Art. 88, 112, 113, 120.

5. Erleichterung der Waldwirthschaft.

Die Grundgerechtigkeiten sollen auf die dem belasteten Grundeigentümer am wenigsten lästige oder nachtheilige Art ausgeübt werden.

RR. Th. I Tit. 19 § 20, auch 15, — und Tit. 22 § 26.

Hieraus ergibt sich die Befugniß des Waldeigentümers zu der gesetzlich zulässigen Einschränkung der Waldberechtigungen nach Fläche und Nutzungsmaß.

S. Regelung der Waldberechtigungen § 8.

Durch Anwendung des Grundsatzes in § 20 a. a. O. RR. darf die Lage des Berechtigten nicht verschlimmert werden.

OL. 20. Dezbr. 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bb. 46 S. 215).

6. Theilnahmerecht des Waldeigentümers an dem Nutzungs-Objecte der Grundgerechtigkeit.

Die Grundgerechtigkeit giebt dem Berechtigten kein den Grundeigentümer von der Mitbenutzung der Servitutgegenstände ausschließendes Recht, wie Fischerei-Regal und Jagdgerechtigkeit es thun. Das Theilnahmerecht des Waldeigentümers ist ein Ausfluß des Eigenthumsrechts, welches alle diejenigen Nutzungsrechte enthält, die nicht durch Gesetz oder specielle Rechtstitel ausgeschlossen sind. Durch die Grundgerechtigkeit wird die Nutzung des Grundeigentümers beschränkt, nicht beseitigt, — es sei denn, daß dessen Ausschließung entweder ausdrücklich bei Begründung der Servitut ausbedungen oder von dem Berechtigten im Wege der Verjährung durch Erwerb eines Unterjagungsrechts herbeigeführt ist.

Von diesen Grundsätzen ist sowohl das Allg. Landrecht, als die Rechtsprechung erfüllt.

Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, welche dem Grundeigentümer das Recht der Theilnahme an den Servitutnutzungen zuspricht, enthält das Allg. Landrecht allerdings nicht. Für Holz- und Weidberechtigungen ist dieselbe indessen im Landrechte ausdrücklich ausgesprochen.

RR. Th. I Tit. 22 §§ 226, 89.

Das Obertribunal hat den Waldeigentümer überhaupt befugt erklärt, an den Nutzungen der Waldservituten sowohl selbst Theil zu

nehmen, als dritte Personen daran Theil nehmen zu lassen, soweit beides ohne Benachtheiligung der bereits feststehenden Rechte der Servitutarien geschehen kann.

DL. 20. Nov. 1847 (Z. f. LCO. Bd. III S. 211).

Zur Theilnahme an den Nutzungen des Raff- und Leseholzes ist derselbe nach einer anderen Entscheidung des Obertribunals gegenüber und neben dem Berechtigten befugt.

DL. 6. Juli 1858 (Entsch. Bd. 36 S. 39; Z. f. LCO Bd. XII S. 323), wodurch das entgegenstehende Erkenntniß des Rev. Colleg. v. 10. Octob. 1856 (Z. f. LCO. Bd. IX S. 345) aufgehoben wird.

Nur durch Erwerb eines Unterfangungsrechts (s. g. qualifizierte Verjährung) kann der Raff- und Leseholz-Berechtigte den Waldeigenthümer von der Mitbenutzung des Raff- und Leseholzes ausschließen.

DL. 28. Juni 1859 (Z. f. LCO. Bd. XII S. 276).

Vgl. darüber Bd. II dieses Werks bei Raff- und Leseholzberechtigungen.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß der Waldeigenthümer befugt ist, über den Waldertrag, welcher nach Bedarfsbefriedigung des Berechtigten übrig bleibt (bei Waldzulänglichkeit), frei zu verfügen. Dagegen entsteht die Frage, nach welchen Grundsätzen die Theilnahmerechte des Waldeigenthümers und des Servitutberechtigten zu regeln sind, wenn der Waldertrag zur Bedarfsbefriedigung beider nicht ausreicht (Waldunzulänglichkeit). Alsdann können je nach Verschiedenheit der Verhältnisse 3 Fälle eintreten: Gleichberechtigung des Waldeigenthümers mit dem Servitutberechtigten, — Bevorzugung des Waldeigenthümers und Bevorzugung des Servitutberechtigten.

Regel ist Gleichberechtigung, so daß bei Waldunzulänglichkeit der Bedarf beider Interessenten und zwar nach dem Verhältnisse des Waldertrags (W) zum Gesamtbedarfe (B) $\frac{W}{B}$ gleichmäßig gekürzt wird.

Vgl. RR. Th. I § 227 bezüglich der Holzberechtigungen.

Altpr. OThD. 7. Juni 1821 § 51 bezüglich der Weidberechtigungen.

Es liegt in der Natur der Sache und entspricht dem von dem Obertribunal in dem oben angegebenen Präjudize vom 20. Nov. 1847 aufgestellten Rechtsfasse, daß sich die Gleichberechtigung des Waldeigenthümers nur auf den Bedarf der eigenen Wirthschaft, nicht auf die anderweite Verwerthung der Servitutnutzungen erstreckt.

Dem Waldeigenthümer gebührt ein Vorzugsrecht für den Bedarf der Forstbeamten, der vorweg zu decken ist, weil dieselben die

Interessen sowohl des Waldeigenthümers als der Servitutberechtigten wahrnehmen.

Erkannt durch die Entsch. des Rev. Colleg. v. 10. Octbr. 1856 und des OX. v. 10. Aug. 1848 (3. f. RCG. Bb. III S. 233, Bb. IX S. 351), die sich auf Deputatholz, Streu und Kien beziehen und auf andere Waldnutzungen der Regel nach analoge Anwendung finden.

Der Bedarf der Forstbeamten gehört zu den Verwaltungskosten, welche der Waldeigenthümer vorweg in Abzug zu bringen befugt ist.

OX. 1. Dezbr. 1863 (3. f. RCG. Grundf. 1295 Anm.).

Wegen des Weidebedarfs der Forstbeamten vgl. im II. Bb. unter Weideberechtigungen.

Ein Vorzugsrecht des Berechtigten findet statt bei nach Art und Maß bestimmten Waldservituten und bei Verschuldung des Waldeigenthümers (üble Waldwirthschaft, übertriebener Holzeinschlag, Viehstands-Vermehrung).

Vgl. darüber rücksichtlich der Holzberechtigungen

RR. Thl. I Tit. 22 § 229.

OX. 13. Juni 1850 (3. f. RCG. Bb. IV S. 66, 333; Entsch. Bb. XIX S. 490, Bb. 20 S. 229).

rücksichtlich der Weideberechtigungen

RR. Thl. I Tit. 22 §§ 103—106.

Bestätigungen, Modificationen und Ausnahmen dieser Regeln werden bei den einzelnen Waldservituten zur Erörterung gelangen.

§ 4.

Uebertragbarkeit von Waldgrundgerechtigkeiten.

RR. Thl. I Tit. 19 §§ 22, 23, — Tit. 22 § 26.

v. Köhne Ergänzungen dazu Bb. II 1874 S. 345—350.

Die Zulässigkeit der Abtrennung einer Gemeindegerechtigkeit von dem berechtigten Grundstücke und ihrer Uebertragung auf ein anderes Grundstück oder auf eine Person ist controvers.

Vgl. die Abhandlung von Meyer in Dandelmanss Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Bb. III S. 347.

1. Die Praxis des Preuß. Obergerichtshofes hat sich in allen Fällen gegen die Uebertragbarkeit der Grundgerechtigkeiten ausgesprochen. Dieselbe steht auf dem Standpunkte des römischen Rechts und stützt sich auf den Begriff der Gemeindegerechtigkeit als eines

subjectiv dinglichen, lediglich dem Vortheile (Bedürfnisse) des berechtigten Grundstücks dienenden Rechts. Derselben Ansicht ist Koch.

RR. 4. Aufl. 1870 Note 18 und 19 zu § 22 und 23 Tit. 19 Thl. I RR.

Die Entscheidungen des Obertribunals über die Materie sind folgende:

a) Die einseitige Abtrennung und Uebertragung einer Grundgerechtigkeit von dem berechtigten Grundstücke auf ein anderes ist unstatthaft.

OL. 4. Dezbr. 1847 (Entsch. Bd. XVI S. 212; Z. f. LCO. Bd. III S. 44).

Auch das Preuß. Justizministerium bekennt sich zu diesem Grundsatz.

SzMR. 30. August 1824 (Jahrb. Bd. 24 S. 254).

b) Ebenso unstatthaft ist deren einseitige Abtrennung von dem berechtigten Grundstücke und die Uebertragung auf eine Person.

OL. 17. Nov. 1843 (Entsch. Bd. IX S. 246; Z. f. LCO. Bd. II S. 141) —

ferner OL. 19. Jan. 1864 (Strieth. Arch. Bd. 52 S. 208; Z. f. LCO.

Bd. XVI S. 348).

c) Eine Holzberechtigung kann auf ein dem berechtigten Gute später zugeschlagenes Pertinenzstück nicht ausgedehnt oder übertragen werden.

OL. 10. Dec. 1860 (Entsch. Bd. 45 S. 182; Z. f. LCO. Bd. XIV S. 375).

d) Der Vorbehalt einer Grundgerechtigkeit seitens des Berechtigten bei Veräußerung des berechtigten Grundstücks begründet für den Verkäufer weder ein Recht auf die fernere Ausübung der Servitut, noch auf die Abfindung für dieselbe im Falle der Ablösung. Auch die nachträgliche Uebertragung der Servitut an den Erwerber des früher berechtigten Grundstücks, sowie die Ausübung derselben durch diesen ist unstatthaft.

OL. 13. Dec. 1859 (Z. f. LCO. Bd. III S. 359).

2. Den entgegengesetzten Rechtsstandpunkt nimmt das Revisions-Collegium für Landeskulturachen ein, indem es sowohl die Uebertragung der ablösbaren Grundgerechtigkeiten ohne Zustimmung des belasteten Grundeigentümers

N. C. 29. Dec. 1852 (Z. f. LCO. Bd. VI S. 455),

als deren Vorbehalt und fortdauernde Gültigkeit bei Veräußerungen

N. C. 8. Decbr. 1858 (Z. f. LCO. Bd. III S. 359)

dann für zulässig erachtet, wenn dadurch die Verpflichtung und Belastung des belasteten Grundstücks nicht vergrößert wird. Das Revisions-Collegium hält die römisch-rechtliche Auffassung über die

Gebundenheit der Servitut an das berechtigte Grundstück mit der germanistischen Rechtsbildung und Gewohnheit nicht vereinbar, stellt jener die Theorie gegenüber, daß die Servitut mit dem Grundstück bloß verbunden sei und bezieht sich auf die Analogien von Jagdgerechtigkeit und Zehnten.

Vgl. die Abhandlung in *Z. f. R.G.* Thl. I S. 132.

§ 5.

Theilbarkeit der Waldgrundgerechtigkeiten.

RR. I 19 §§ 22, 23.

v. Köne Ergänzungen II. Bb. 1874 S. 345—350.

Die Lehre von der Theilbarkeit der Grundgerechtigkeiten ist für deren Ausübung und Ablösung von hervorragender Wichtigkeit. Es handelt sich wesentlich darum, wie sich die Rechts-Verhältnisse bei Theilungen einerseits des berechtigten, andererseits des belasteten Grundstücks gestalten.

I. Theilung des berechtigten Grundstücks:

Die Preussische Gesetzgebung hat sich mit der Lehre von der Theilung der Servituten nicht befaßt. Das Landrecht enthält darüber nichts. Auch in dem Gesetze vom 3. Januar 1845 über die Zertheilung von Grundstücken (*Ges.=S.* S. 25) ist die Materie nicht berührt. Nur in der nicht mehr gültigen Deklaration vom 29. Mai 1816 wegen Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (*Ges.=S.* S. 154) findet sich in Art. 96 eine darauf bezügliche Bestimmung, wonach bei Parcellirung eines Bauernhofs die auf dem gutherrlichen Walde lastende Holzgerechtfame bei dem alten Hofe verbleibt und der neue abgezweigte keinen Theil daran hat, wogegen die Waldweide-Berechtigung beiden zu Statten kommen soll. Das Obertribunal ist der Ansicht, daß diese Rechtsregel ungeachtet der Aufhebung der nur eine specielle Anwendung derselben enthaltenden Deklaration vom 29. Mai 1816 in voller Gültigkeit fortbestehe

OT. 6. März 1855 (*Entsch.* Bb. 30 S. 231)

und hat sich dieselbe in den meisten der nachfolgenden Präjudizien angeeignet.

Vgl. die Abhandlung von Meyer. *Vb.* III S. 347 von Dandelmann's *Z. f. Forst- und Jagdwesen*.

1. Holzberechtigungen.

Die Entscheidungen des Obertribunals haben folgende Rechtsätze aufgestellt:

a) Bau- und Brennholz-Berechtigungen verbleiben bei Parcellirung des berechtigten Guts in Ermangelung einer ausdrücklichen entgegenstehenden Verabredung, welche der Zustimmung des Verpflichteten bedarf, lediglich bei den auf dem Gute befindlichen Gebäuden.

OT. 1. Juni 1854 (*Strieth. Arch. Vb.* 13 S. 149 Nr. 364).

Zu gleichem Sinne lauten die Entscheidungen des

OT. 4. Decbr. 1847 (*Arch. f. Rechtsf. Vb.* 3 S. 198 Nr. 99),

OT. 4. Novbr. 1851 (*Z. f. LCO. Vb.* V S. 22),

OT. 7. Septbr. 1852 (*Strieth. Arch. Vb.* 7 Nr. 46; *Z. f. LCO. Vb.* VII S. 109),

OT. 9. Mai 1854 und 10. Decbr. 1860 (*Entsch. Vb.* 45 S. 182, *Strieth. Arch. Vb.* 13 S. 86 Nr. 20),

OT. 14. Juli 1863 (*Strieth. Arch. Vb.* 49 S. 338 Nr. 73).

In den Gründen wird ausgeführt, daß die Holzgerechtigkeit dem Bedürfnisse der Guts-Gebäude, nicht demjenigen der Gutsländereien diene, ferner daß die zur Zeit des Erwerbs des Rechts vorhandenen, nicht die etwa auf dem Gute noch zu errichtenden Gebäude in Betracht kommen. Auch das *R. C.* vertritt die obige Ansicht.

R. C. 28. Octbr. 1853 (*Z. f. LCO. Vb.* VII S. 109).

Dagegen hält das *OT.* in Uebereinstimmung mit dem *R. C.* in neuester Zeit für zulässig, Gebäude und Hofstelle von dem berechtigten Gute zu verkaufen, die Holzgerechtigkeit für die vom Berechtigten zurückbehaltenen Ländereien ohne Zustimmung des Walbeigenthümers vorzubehalten, die alsdann ruhende Holzgerechtigkeit durch Errichtung neuer Gebäude wieder aufleben zu lassen oder vor Ablauf der Verjährung durch Nichtgebrauch die Abfindung für das Holzrecht mittelst Ablösung zu fordern, indem entgegen der früheren Beweisführung ausgeführt wird, daß die Holzgerechtigkeiten nicht blos den Hofstellen und den bloße Accessionen bildenden Gebäuden, sondern den ganzen berechtigten Grundstücken zuständen.

R. C. 5. Juli 1872, *OT.* 1. Mai 1873 (*Entsch. Vb.* 70 S. 49; *Z. f. LCO. Vb.* XXIII S. 344.)

Auf demselben Argumente beruht das Präj., daß bei einer Translocation des Wirtschaftshofs die Holzgerechtfame, — als Pertinenz des gesammten Guts-complexes nicht verloren gehe, sondern auf die neuen Gebäude übergehe.

OT. 29. Jan. 1863 (*Strieth. Arch. Vb.* 48 Nr. 42 S. 166).

b) Eine Theilung der Gebäude bei Zerstückelung des berechtigten Grundstücks bewirkt keine Theilung der Holzberechtigung, welche bei dem alten Hofe ungetheilt verbleibt.

DL. 11. April 1861 (Entsch. Bd. 45 S. 258; Strieth. Arch. Bd. 41 Nr. 34; Z. f. RCG. Bd. XIV S. 375) (für Brennholzberechtigungen) — ferner

DL. 26. Januar 1872 (Z. f. RCG. Bd. XXIII S. 305; Strieth. Arch. S. 292) (für Bauholz-Berechtigungen).

Im Gegensatz hierzu hat das DL. in einem anderen Senate beinahe gleichzeitig mit der letzterwähnten Entscheidung dahin erkannt, daß bei Theilung der Gebäude die Bauholzberechtigung verhältnißmäßig auf die Gebäude der Parzellen übertragen werden kann.

DL. 16. Januar 1872 (Entsch. Bd. 67 S. 68; Z. f. RCG. Bd. XXIII S. 305.)

Hinsicht tritt dieser Entscheidung bei (Behrend's Zeitschrift Bd. 7 S. 130).

Das R. C. ist der weitgehenden Ansicht, daß bei Abzweigung eines Theils der Gebäude ein verhältnißmäßiger Theil der Holzgerechtfame ipso jure übergeht.

R. C. 28. Octbr. 1853 (Z. f. RCG. Bd. VII S. 109).

2. Weideberechtigungen.

In Betreff der Weideberechtigungen ist von dem Obertribunal und dem Revisions-Collegium übereinstimmend angenommen, daß dieselben bei Parcellirungen des berechtigten Guts ipso jure antheilig nach Verhältniß der Durchwinterungsmittel ohne Rücksicht auf die Gebäude oder Sohlstätte auf die Theilstücke übergehen, soweit die letzteren die Durchwinterungsmittel wenigstens für ein Stück des berechtigten Viehes besitzen. Für diejenigen Theilgrundstücke, deren Durchwinterungsmittel geringer sind, geht die Weideberechtigung nicht über, sondern unter.

DL. 6. März 1855 (Entsch. Bd. 30 S. 227; Z. f. RCG. Bd. IX S. 308).

R. C. 23. Septbr. 1853 (Z. f. RCG. Bd. VII S. 104).

Vgl. auch Z. f. RCG. Bd. III S. 147.

Die Weideberechtigung ist Pertinenz des ganzen berechtigten Guts, nicht der Hofstelle. Sie dient zur Sommerfütterung desjenigen Viehs, welches mit den Futtermitteln des berechtigten Guts durch den Winter gebracht werden kann. Daraus ergibt sich die Durchwinterungsfähigkeit als Vertheilungsmaßstab für die Weideberechtigung.

3. Gräferei-Berechtigungen.

Die Gräferei-Berechtigungen sind als Surrogate der Weide-Berechtigungen bei Parcellirungen nach denselben Grundsätzen wie die Weideberechtigungen zu behandeln.

DL. 5. Decbr. 1871 (Z. f. RCG. Bd. XXIII S. 305; Strieth. Arch. Bd. 83 S. 180).

4. Streu-Berechtigungen.

Nach Ansicht des Revisions-Collegiums gehen Streuberechtigungen bei Parcellirungen, wie Weiderechte, ipso jure auf die Parcellen über.

R. C. 10. Octbr. 1856 (Z. f. RCG. Bd. IX S. 340; vgl. auch Z. f. RCG. Bd. IV S. 288).

Die Praxis des Obertribunals ist schwankend. Es liegen 3 im Principe verschiedene Erkenntnisse vor. Nach dem Präjudize vom 13. Januar 1852 (Strieth. Arch. Bd. 4 S. 257) soll die Streuberechtigung nur von sämmtlichen Parcellenbesitzern gemeinschaftlich in dem früheren Umfange ausgeübt werden dürfen. Nach dem Erkenntniffe vom 9. März 1858 dagegen (Entsch. Bd. 38 S. 126; Strieth. Arch. Bd. 29 S. 179), welches die frühere Ansicht nicht als richtig bezeichnet, ruht die Streuberechtigung, welche erst durch Wiederherstellung des Hofes mittelst Zusammenlegung der Parcellen wieder aufleben kann.

(Dagegen: Koch Landrecht 4. Aufl. Note 11 zu § 12 Tit. 22 Thl. I RR.)

Die neueste Entscheidung endlich vom 14. März 1871 (Z. f. RCG. Bd. XXIII S. 119) behandelt zwar nur den Fall, wo das Streurecht bei dem Abverkauf der Parcellen für das Stammgut vorbehalten ist, bekennt sich aber in den Gründen zu dem Präjudiz vom 6. März 1855 über Theilung von Weiderechtigungen und entscheidet in Uebereinstimmung damit den vorliegenden Fall dahin, daß dem Stammgut nicht das ganze vorbehaltene Streurecht, sondern nur eine dem verbliebenen Landzubehör entsprechende Quote desselben zukomme, und daß das Streurecht für Parcellen verloren gehe, welche nicht die Futtermittel zur Durchwinterung von einem Stück Vieh besitzen.

Es ist in der That kein Grund vorhanden, Streu- und Weide-Berechtigungen hinsichtlich der Parcellirung der berechtigten Grundstücke verschieden zu behandeln. Hier wie dort dient die Servitut dem wirtschaftlichen Bedürfnisse des gesammten Guts, in beiden Fällen bildet der zu überwinternde Viehstand den Vertheilungs-Maßstab. Mit der in der Natur der Dinge begründeten Anerkennung dieses Grundsatzes würde sich die hin- und herschwankende Rechts-Theorie über die Theilbarkeit der Grundgerechtigkeiten vereinfachen und befestigen.

5. Theilung des berechtigten Grundstücks nach Einleitung der Auseinandersetzung.

Bei Parcellirungen von servitutberechtigten Grundstücken, die

erst nach Einleitung des Auseinandersehungs-Verfahrens stattfinden, geht in Ermangelung anderweiter Verabredung jede Grundgerechtigkeit resp. der Abfindungs-Anspruch für dieselbe auf die Trennstücke antheilig über.

Der Mangel gesetzlicher Grundlagen für die Theilbarkeit der Servituten und die hervorgetretenen Ungleichmäßigkeiten in der Rechtsprechung haben der Justiz-Verwaltung Veranlassung zu der Anweisung an die Gerichte und Notare gegeben, in den Parcellirungs-Verträgen über die Theilnahmerechte veräußerter Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstellen besondere Abreden zu treffen.

(ZzMR. 18. Juli 1864. ZMBl. 1864 S. 203. WMBl. 1864 S. 217.

3. f. RCG. Bd. XVI S. 36.)

II. Theilung des belasteten Grundstücks.

Die Theilung des dienenden Grundstücks theilt die Servitut nicht. Der Berechtigte kann sich an jeden Theil für das Ganze halten.

DL. 17. März 1853 (3. f. RCG. Bd. VI S. 463).

DL. 31. Januar 1871 (Strieth. Arch. Bd. 80 S. 285; 3. f. RCG. Bd. XXII S. 274).

§ 6.

Entstehung der Waldgrundgerechtigkeiten.

Die Geschichte der Waldgrundgerechtigkeiten wurzelt in der Geschichte des Grundeigenthums und des Rechts. Sie verzweigt sich bezüglich der berechtigten Grundstücke nach den Unterschieden des freien und unfreien, des genossenschaftlichen und herrschaftlichen, des ländlichen und städtischen Grundeigenthums, bezüglich des belasteten Waldes nach den Verschiedenheiten von Markenwäldern und Herrschaftswäldern (Bannforsten), von landesherrlichen und gutherrlichen, von Stadt- und Landgemeinde-Waldungen, bezüglich der Rechtsverhältnisse nach den deutschrechtlichen und den römischrechtlichen Begriffen von Eigenthums- und Nutzungs-Rechten, von Grund und Boden. In letztgedachter Beziehung bildet die Reception des römischen Rechts in Deutschland einen Wendepunkt, indem sich erst aus dieser der heutige Rechtsbegriff des Grundeigenthums und der Grundgerechtigkeit scharf und bestimmt herausgebildet hat.

Eine Spezial-Geschichte über die Entstehung der Waldgrundgerechtigkeiten giebt es nicht. Die Lehrbücher der Rechtsgegeschichte behandeln den Gegenstand dürftig und einseitig, die forstgeschichtlichen Werke geben darüber so gut wie gar keinen Aufschluß. Unter den Forstleuten herrschen hinsichtlich der Entstehung der Waldservituten nicht selten unrichtige Ansichten. Man ist geneigt, dieselben bei nicht nachweisbarem Rechtstitel für Usurpationen zu halten, während sie in Wirklichkeit vielfach wohl begründete, bis in die ältesten Zeiten der Eigenthumbildung an Grund und Boden zurückreichende, mitunter durch Willkür und Bergewaltigung verkürzte Rechte sind.

Die Waldgrundgerechtigkeiten lassen sich im Allgemeinen auf drei Entstehungsgründe zurückführen. Sie sind entweder durch Verwandlung von genossenschaftlichem oder herrschaftlichem Eigenthumsrecht in ein bloßes servitutisches Nutzungsrecht entstanden, oder sie sind mittelst eines constituirenden Willensacts (Verleihung, Schenkung, Vertrag), durch Belastung der Waldungen seitens des Waldeigenthümers begründet, — oder endlich sie sind durch Verjährung erworben. Im Einzelnen sind aus der über tausendjährigen, äußerst vielartigen, örtlich verschiedenen Geschichte des Grundeigenthums und der Grundbelastung insbesondere folgende Entstehungsursachen der Waldgrundgerechtigkeiten hervorzuheben.

1. Entstehung aus freien Markengenossenschaften durch Umwandlung der Markenwälder in Herrschaftswälder, der Eigenthums-Genossen in Servitutgenossen.

Die ersten Ansiedelungen in Deutschland geschahen durch Volksgemeinden und Volksabtheilungen (Geschlechter, Stämme, Heeresabtheilungen) in der Form von Markgenossenschaften. Das Ansiedelungsgebiet hieß Mark. Die Mark zerfiel in das Wohngebiet (Haus und Hofräume), in die getheilte Feldmark und in die ungetheilte, Allen gemeine Mark (Allmende, gemeine Mark), bestehend aus Wald, Weide, Wasser, Heide, Moor. Je nachdem die Ansiedelung der engsten Verbände (der Ortsgemeinden) in geschlossenen Dörfern oder in zerstreuten Einzelhöfen erfolgte, unterschied man Dorfmarken und Bauerschaften. Das von weiteren Verbänden (Völkern, Hundertschaften) in Besitz genommene, eine Anzahl von Dorfschaften oder Bauerschaften gemeinsame, ganze Landstriche umfassende Gebiet bildete die großen Marken.

Die Genossenschaft war ein dem deutschen Rechte eigenthümlicher, dem römischen Rechte fremder Personen-Verband. Sie war weder eine römische *societas*, d. i. ein Personenverband ohne gemeinschaftliche Rechtspersönlichkeit mit ausschließlicher und unbeschränkter Willensgeltung der verbundenen Individuen, eine bloße Vielheit selbständiger Einzelpersonen (*singuli*), — noch war sie eine römische *universitas*, d. i. ein Personenverband mit einheitlicher Rechtspersönlichkeit (*juristische Person*) und einem die Willensgeltung der Individuen ausschließenden Gemeinwillen, eine außerhalb der verbundenen Einzelpersonen stehende abstracte Einheit. Die deutschrechtliche Genossenschaft war vielmehr ein Personenverband, in welchem neben einander für gewisse Beziehungen eine einheitliche Rechtspersönlichkeit (*Gesamtpersönlichkeit*), mit einem die Individualwillen bindenden und absorbirenden Gemeinwillen, und für andere Beziehungen die Einzelwillen der verbundenen Individuen bestanden, eine in und über dem Einzelnen stehende, sichtbare, durch die Gesamtheit der Genossen gebildete, in der Genossen-Versammlung und deren gewählten Organen wirksame, rechtliche Einheit und zugleich eine verbundene Vielheit mit gesonderten Rechtsphären des Gemeinwillens und der Individualwillen, — eine auf der Verbindung von Gesamteinheitsrecht und Gesamtvielheitsrecht beruhende Personen-Gesamtheit.

Vgl. Sierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht II. Bd. 1873 § 12, S. 332.

Die Markgenossenschaft war ferner eine Verbindung persönlicher und dinglicher Elemente, eine durch die Mark begründete Gebiets-Genossenschaft. Träger des Genossenrechts war ein qualificirter Grundbesitz, ursprünglich die Hufe, d. h. die Hofstätte mit einem dazu gehörigen bestimmten, vorgeschriebenen Landmaße und einem ideellen Antheile an der gemeinen Mark. Die Markgenossenschaft war somit eine Hufengenossenschaft.

Sie war endlich ein zugleich öffentlich rechtlicher und privatrechtlicher Verband, eine politische Ortsbürgergemeinde und eine vermögensrechtliche Wirthschafts-Gemeinde.

In öffentlich rechtlicher Beziehung war die Markgenossenschaft eine politische Friedens- und Rechtsgemeinschaft mit einer der einheitlichen Rechtsphäre (dem Gesamtrecht) angehörigen Autonomie, Gerichtsbarkeit, Strafgewalt, Verwaltung mit Bestellung genossenschaftlicher Beamten und Polizei.

In privatrechtlicher Hinsicht war sie eine Vermögens- und Wirthschaftsgenossenschaft mit Verfügungsrechten über die Substanz, mit Nutzungsrechten, die theils als Sonderrecht der Genossen, theils als Gesamtrecht der Genossenschaft besessen wurden, und mit ökonomischen Lasten. Dem Sonderrechte gehörte an das Sondereigenthum an Haus, Hof und Feld, — dem Gesamtrecht die gemeinschaftliche Wirthschaftsordnung (Flurzwang) und die periodische Weidengemeinschaft auf den Feldern der Dorfmarken (Feldgemeinschaft), welche bei den Bauerschaftsmarken wegfiel, sowie das Gesamteigenthum an der gemeinen Mark.

Der römische Rechtsbegriff des Grundeigenthums und der deutschrechtliche Begriff des „Eigens“ waren wesentlich verschieden. Der römisch-rechtliche Eigenthumsbegriff unterwirft die Sache vollständig und ausschließlich der privatrechtlichen Herrschaft einer Person, so daß jede außer dem Eigenthum bestehende Sachherrschaft als ein dingliches Recht an einer fremden Sache (*jus in re aliena*) erscheint, und öffentlich rechtliche Befugnisse von den Eigenthumsbegriffen ausgeschlossen sind. Das germanische Recht dagegen kennt kein dingliches Recht an fremdem Grundeigenthum. Jede Herrschaftsbefugniß einer Person über den Grund und Boden gehört zum Eigen. Die Totalität dieser Befugnisse ist „volles Eigen“, — ein Theil derselben gemindertes Eigen, ein dingliches Recht an der eigenen Sache; auch ist das Eigen der Träger öffentlicher und privatrechtlicher Befugnisse und Pflichten. Die Sache gehört einer Person nur in denjenigen Beziehungen, in welchen sie derselben rechtlich unterworfen ist und ist in diesen Beziehungen eine eigene, keine fremde Sache. Das deutsche Eigen ist daher qualitativ theilbar, das römische Grundeigenthum nicht.

In dem Gesamteigenthum der Genossenschaft an der gemeinen Mark (Allmende) findet das Wesen der Genossenschaft und des Eigens einen sprechenden Ausdruck. Subject dieses Gesamtrechts war die Gesamtheit nach ihrer einheitlichen und vielheitlichen Seite. Die Eigenthums-Befugnisse waren qualitativ derartig getheilt, daß die öffentlich rechtlichen (die Gewalt) und die Verfügungs-Befugnisse der Genossenschaftseinheit, — die Nutzungsbefugnisse dagegen, indem sie gleichzeitig den öffentlichen Gemeindebedürfnissen und den privaten Wirthschaftsbedürfnissen der Gemeindegossen dienten, sowohl der

Gesamtheit der Gemeinde als der Gesamtvielheit der Genossen, und zwar den letzteren quantitativ nach ideellen (gleichen oder später ungleichen) Theilen zustanden.

Vgl. Gierke a. a. D. § 10 S. 229, § 12 S. 333.

Dem römischen Rechte war der Begriff des Gesamteigenthums fremd. Dasselbe kannte von gemeinschaftlichem Eigenthum nur die Formen einerseits des Miteigenthums (*condominium*), bei welchem die Eigenthumsrechte nach ideellen Antheilen den Individuen zustanden, andererseits des Korporations-Eigenthums, welches der ausschließlichen Verfügung einer außerhalb der Mitglieder stehenden juristischen Person unterlag und für die letzteren die rechtliche Natur einer fremden Sache hatte.

Organe der Markgenossenschaft waren die Genossenversammlung als eigentliche Grundlage der genossenschaftlichen Machtbefugnisse, welche durch Mehrheitsbeschluß den Gemeinwillen zum Ausdruck brachte, und die von derselben bestellten Marktbeamten. An der Spitze der letzteren stand der Markenvorsteher (Markenrichter, Obermärker, Holzgraf). In den Händen der Markgenossen-Versammlung und ihrer Beamten lag die Ausübung der gesammten öffentlichen und privatrechtlichen Gesamtbefugnisse in Markenangelegenheiten, Ordnungsrecht, Gerichtsbarkeit, Zwangs- und Strafgewalt, Verwaltung.

Ueber der Markgenossenschaft standen die Beamten der öffentlichen Gewalt (die Gewalttherrn), ursprünglich die Gau grafen, nach dem Verfall der Gauverfassung die Bögte (oberste Herrn, Oberherrn der Mark, Waldboten, Wildgrafen, Raugrafen). Ihre Amtsgewalt bestand in dem Bannrecht (dem Rechte des Gebots und Verbots), dem Schuß und Schirm und der Oberaufsicht über die Mark, der öffentlichen Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann.

Neben und zum Theile aus der Markgenossenschaft (durch Ausschneiden aus der Markgenossenschaft mittelst Abmarkung und dadurch erlangte Freiheit von dem Marktverbande — Immunität —) bildete sich frühzeitig als eine zweite Form der Bodenbeherrschung: die Grundherrschaft. Alle Rechte, welche in der Genossenschaft der Gesamtheit zustehen, sind in der reinen Grundherrschaft Rechte des Herrn. Sowohl das Privateigenthum an Grund und Boden, als die mit demselben verbundenen öffentlichen Rechte (Sorge für Frieden

und Recht, Gesetz, Gericht und Gewalt) gehören dem Herrn, welcher die rechtliche Einheit des gesammten herrschaftlichen Verbandes bildet.

Auf den Jahrhunderte lang fortgesetzten Kampf zwischen Grundherrschaft und Genossenschaft, in welchem die Herrschaftsidee stets siegreich vordrang, die Genossenschaft einer immer weiter greifenden Zerziehung erlag, ist die Umwandlung der freien Markgenossen in Servitutberechtigte insoweit zurückzuführen, als die Markenwälder Herrnwälder wurden, während sich eine andere Umbildung der Markgenossen in Servitutberechtigte durch Umwandlung der Markenwälder in Gemeindewälder ergab. (S. unten Nr. 2.) Aus der großen Reihe von Ursachen, mittelst deren sich die Umwandlung der ersten Art, theils aus dem Innern der Markgenossenschaft heraus, theils durch von Außen auf dieselbe eindringende Verhältnisse vollzog, sind als die wichtigsten folgende hervorzuheben.

a) Eingeleitet wurde das Herabsinken der Markgenossen zu Servitutberechtigten durch die entstehenden Ungleichheiten des Besitzes innerhalb der Marken. Die Theilung der Hufen auf der einen Seite, die Ausdehnung des Sondereigens durch Erwerb mehrerer Hufen oder ganzer Hufencomplexe seitens einzelner Markgenossen auf der anderen Seite brachte den größten Theil der Hoffstätten, Felder und der dazu gehörigen Antheile an der Waldmark in die Hände von einem oder einigen Markgenossen, welche dadurch den größten Theil der markgenossenschaftlichen Rechte erwarben. Ihre ehemaligen Genossen wurden ihre Hörigen und Hinterlassen und übten als solche die Nutzungsrechte in der gemeinen Mark aus. Aus freien Markgemeinden entstanden gemischte, in denen die Höfe theils mit Freien, theils mit Hörigen besetzt waren, — aus gemischten durch Vereinigung der gesammten Mark in der Hand eines Markeigners grundherrliche Marken, in denen den ehemaligen, zu Hinterlassen herabgefunkenen Markgenossen nur noch gewisse Nutzungen am herrschaftlich gewordenen Walde verblieben.

Vgl. v. Maurer: Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt 1854 § 106 S. 232.

b) Befördert wurde die Umwandlungsform in gemeinherliche Marken durch die Selbstergebung (Hingabe, commendatio) freier Markgenossen an einen Grundherrn innerhalb oder außerhalb der Mark. Dieselbe bestand in der Hingabe des Grundbesitzes an einen

Herrn zu Eigen mit Rückgewähr desselben zur Nutzung gegen Zins. Das volle, freie, echte Eigen wurde dadurch dem Herrn unterworfenen Zinseigen. Die politischen und Verfügungsrechte, die Vertretung vor Gericht, die Schutzpflicht gingen an den Herrn über, die Nutzungsrechte blieben den grundherrlich gewordenen Markgenossen. Zahlreiche freie Markgenossenschaften sind auf diese Weise durch Hingabe an geistliche und weltliche Herrn, um einen wirksamen Schutz ihres Grundbesitzes zu gewinnen und sich der mit dem freien Grundeigentum verbundenen Heerespflicht zu entziehen, aus religiösen Motiven, vielfach auch in Folge von Bedrückung und Zwang zu grundherrlichen Genossenschaften geworden.

Vgl. von Maurer: Gesch. der Fronhöfe Bb. I 1862 § 23 S. 66 fig.

c) Die Entwicklung des Markenrichteramts zu einer Markengerichtsherrschaft und deren Erweiterung zur Markgrundherrschaft.

Entsprechend dem patrimonialen Charakter der Feudalzeit, welchem gemäß Recht und Amt Zubehör eines Grundstücks oder Gebiets und mit demselben vererblich, veräußerlich, theilbar war, somit einer rein vermögensrechtlichen Auffassung unterlag, wurde auch das Amt des Markenrichters, des höchsten Marktbeamten erblich und Pertinenz von Grund und Boden. So bildete sich eine aus privatrechtlichem Titel besessene Marktgerichtsherrschaft mit eigenem und selbständigem, von der Marktgemeinde unabhängigem Rechte, in Marktangelegenheiten zu gebieten und zu verbieten, Marktordnungen zu errichten, zu richten und die Markt zu schirmen. Aus der Marktgerichtsherrschaft erwuchs dann vielfach eine Oberherrschaft in der Markt und die Aneignung der Marktgrundherrschaft, welche den Marktgenossen an der gemeinen Markt nur noch dingliche Nutzungsrechte ließ.

Vgl. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht I. Bb. 1868 § 53 S. 627; von Maurer: Geschichte der Markenverfassung 1856 § 71 S. 242 fig., § 122 S. 428.

d) Folgenreicher und eingreifender noch als die Marktgerichtsherrschaft erwies sich die Erhebung der öffentlichen, gräflichen und vogteilichen Gewalt für das Schicksal der freien Marktgenossenschaften. Die Amtsgewalt der Gewaltherrn wurde erblich, die erbliche Grafen- und Vogtei-Gewalt führte zur Landesherlichkeit, die Landesherlichkeit erwuchs zur vollen Landeshoheit. Durch die Anwendung des mit der öffentlichen Gewalt verbundenen Bannrechts

wurden, nachdem bereits früher in den königlichen Grundherrschaften königliche Bannforsten entstanden waren, seit dem 12. und 13. Jahrhundert zahlreiche Markenwaldungen, anfangs mit Zustimmung der Märker, später ohne dieselbe eingeforstet. Die Einforstung bestand darin, daß die Waldungen durch Abmarkung (Einhegung) in Betreff gewisser Nutzungen, namentlich der Jagd und Fischerei, für den gemeinen Gebrauch geschlossen wurden. Die immer weiter greifende Ausdehnung der Gewaltrechte, des Oberaufsichtsrechts und der Schirmgewalt, führte zur Verdrängung der genossenschaftlichen durch herrschaftliche Beamte, zur Aneignung der wesentlichsten mit dem Grundeigenthume verbundenen öffentlichen und privatrechtlichen Gewalt-, Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse, und schließlich, theils durch Vereinigung der landesherrlichen Gewalt mit der Markengerichtsherrschaft, theils vermöge der der Landeshoheit beigelegten Gewaltrechte, der Forst- und Gebietshoheit, zur Grundherrschaft über die großen und kleinen Marken, sowie zur fortdauernden Verminderung und Beschränkung der genossenschaftlichen Nutzungsrechte. Ein großer Theil der Staatswaldungen ist auf diese Weise aus ehemaligen Markenwaldungen hervorgegangen. Vergeblich suchten die ländlichen Gemeinden die ihnen zugefügte Vergewaltigung seit dem 13. Jahrhundert durch Beschwerden, im 15. und 16. Jahrhundert durch blutige Aufstände, zuletzt in dem über ganz Deutschland verbreiteten Bauernkriege abzuwehren. In den von fast allen aufständischen Häufen angenommenen 12 Bauernartikeln verlangten sie die selbständige Besorgung der Holz- und Markangelegenheiten durch Gemeindegeforene (Art. 5), — die Rückgabe der gemeinen Nutzungsrechte an Wasser und Wald, insbesondere der Jagd und Fischerei (Art. 4) und der Beholzung (Art. 5), sowie des Eigenthums an denjenigen Allmenden, welche die Fürsten widerrechtlich genommen hätten (Art. 5, 10).

Sie erlagen der Uebermacht der physischen Gewalt und den herrschenden Ideen und retteten von dem ehemaligen Gesamteigenthume an den Markenwaldungen vielfach nichts, als ein mehr oder weniger beschränktes Nutzungsrecht an den gutsherrlich oder landesherrlich gewordenen Waldungen, welches bei Erhaltung der Genossenschaft als ein Gesamtrecht, bei Auflösung derselben als Einzelrecht fortbestand.

Vgl. von Maurer: Geschichte der Markenverfassung 1856 § 122 S. 428 fig.;

Derf.: Geschichte der Dorfverfassung I. Bd. 1856 § 29 S. 69 fig.

Gierke: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft I. Bd. 1868 § 55 S. 658,

§ 53 S. 635; II. Bd. § 9 S. 155 fig.

e) Die auf diese Weise vermöge der geschichtlichen Entwicklung der Grundeigenthums- und Freiheits-Verhältnisse herbeigeführte materielle Herabminderung und Aufzehrung der markgenossenschaftlichen Rechte durch Herrenrecht fand ihren formellen Abschluß durch die im 15. Jahrhundert vollendete Umgestaltung und Verdrängung des deutschen durch das römische Recht. An Stelle des deutschrechtlichen Eigenthumsbegriffs, welcher sich nur in einzelnen Verhältnissen des getheilten Eigenthums bis in die neueste Zeit erhielt, trat der römisch-rechtliche Begriff des Eigenthums mit seiner Ausschließlichkeit und qualitativen Untheilbarkeit. Die grund- und landesherrschaftlich gewordenen Markenwälder wurden Eigenthum der Herren, die den Markgenossen daran verbliebenen Nutzungsrechte dingliche Rechte an einem Grundstücke, Grundgerechtigkeiten, die je nach der Fortdauer und Umbildung oder der Auflösung der Genossenschaften entweder als Gesamtgerechtigkeiten von Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, politischen Gemeinden oder als Einzelgerechtigkeiten fortbestanden.

(Vgl. darüber Nr. 2, 3.)

2. Entstehung der Waldgrundgerechtigkeiten aus dem Gesamteigenthume freier Markengenossenschaften durch Umwandlung der Markenwälder in Waldungen der politischen Ortsgemeinde, der Markeigenthümer in Servitutberechtigte.

Nicht überall sind die freien Markgenossen grundherrlich und aus Grundeigenthümern Servitutberechtigte in Herrnwäldern geworden. Ein Theil der ländlichen Markgemeinden hat seine Freiheit bewahrt, grundherrlich gewordene haben sich im Besitze des Eigenthums (eines Untereigenthums oder nutzbaren Eigenthums) an den Markenwäldern erhalten, sowohl grundherrlich gewordene als von Anfang an grundherrliche Markgemeinden endlich sind in Städten zur vollen Freiheit und zur Abwerfung der Grundherrschaft aufgestiegen. Wo demgemäß die Markgemeinden der überwiegenden Regel nach in den Städten, seltener auf dem Lande, ihre Freiheit bewahrt haben, die Markenwälder keine guts- oder landesherrlichen Wälder

geworden, vielmehr Gemeindewälder geblieben sind, haben dennoch die Markgenossen vermöge der geschichtlichen Entwicklung, welche die Markgemeinde genommen hat, das Waldeigenthum vielfach nicht festzuhalten vermocht, sind vielmehr zu Servitutberechtigten an dem zum öffentlichen Gemeindegute gewordenen Markengemeindewalde herabgesunken.

Diese Entwicklung, äußerst verschieden im Einzelnen und theils (in den Städten) schon im Mittelalter, theils (auf dem Lande) erst in neuerer Zeit vollzogen, läßt sich allgemein auf eine Aenderung der rechtlichen Natur sowohl der Gemeinde als des Gemeindeguts zurückführen. Die alte Markgemeinde enthielt ungeschieden sowohl öffentlich rechtliche als privatrechtliche Elemente. Sie war eine zugleich politische und privatwirthschaftliche Doppelgemeinde. Die gemeine Mark und deren wesentlichster Bestandtheil, der Markwald, dienten sowohl den öffentlichen Gemeindebedürfnissen, als den privatrechtlichen Bedürfnissen der Markgenossen. Die Markgenossen waren ursprünglich Alleininhaber des politischen Vollbürgerrechts. Nur sie, nicht die Ungenossen und Schutzgenossen, hatten in Gemeinde-Angelegenheiten zu rathen und zu thaten.

Zur Umgestaltung dieser aus den einfachen Verhältnissen der Bodenwirthschaft hervorgegangenen Zustände hat eine Reihe von Verhältnissen mitgewirkt. Die vielartigere Entwicklung des Wirthschaftslebens, die Verdrängung der Bodenwirthschaft durch Handel und Gewerbe in den Städten, den Bildungsstätten der bürgerlichen Freiheit und der Staatsidee, — die politischen Bewegungen, die Mehrung der Bevölkerung, die Abschließung der politisch allein berechtigten alten Markgemeinde gegen neue Ortsangehörige, der Einfluß des römischen Rechts mit seiner scharfen Sonderung des Privatrechts vom öffentlichen Rechte, die von der modernen Philosophie und durch die französische Revolution genährten und in alle Lebenskreise getragenen Ideen der bürgerlichen Freiheit und Gleichberechtigung, die von diesen Ideen beherrschte Gemeindegesetzgebung der neueren Zeit, alle diese für die Geschichte der wirthschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Zustände bedeutungsvollen Umstände und Thatfachen vereinigten sich, um die rechtliche Natur der Gemeinde und des Gemeindeguts von Grund aus umzuändern. Neben der engeren politischen und agrarischen Doppelgemeinde bildete sich eine

weitere, die Gesamtheit der Ortsinwohner umfassende Gemeinde. Die weitere Gemeinde erwarb das Vollbürgerrecht, wurde die Trägerin der öffentlich rechtlichen Befugnisse und Pflichten, erwuchs zur politischen Ortsbürgergemeinde. Nur vereinzelt erhielt sich die alte Agrargemeinde als politisch herrschende Corporation, so z. B. in Schwarzburg-Rudolstadt zufolge der Gemeinde-Ordnung vom 19. December 1827 in der Form der Realgemeinde, in Württemberg und Kurhessen in der Form der Nutzungsgemeinde.

Vgl. über die Natur der Rechtsame und Nutzungsgemeinde weiter unten lit. b.

Anderwärts, nach Preussischem Landrechte, in mehreren Preussischen Landgemeinde-Ordnungen, in Sachsen, Oldenburg, Lippe, wurde wenigstens der Grundbesitz in der Gemeinemark bis in die neueste Zeit als Grundlage des politischen Vollbürgerrechts festgehalten.

In der Regel wurde aber die alte Agrargemeinde der politischen Rechte entkleidet. Die weitere Geschichte der Agrargemeinde und der Gemeinmark, welche ihre Schicksale theilte, gestaltete sich örtlich verschieden, indem die Agrargemeinde entweder in der politischen Ortsbürgergemeinde auf- und unterging, oder als rein privatrechtliche Wirthschaftsgenossenschaft ihr Leben fortsetzte oder endlich als bloße Agrargemeinschaft ohne genossenschaftlich-korporativen Charakter fortbauerte.

a) Untergang der Agrargemeinde in der politischen Ortsgemeinde.

Derselbe bildete die Regel in den größeren Städten, die seltene Ausnahme in den kleinen Ackerbaustädten und Landgemeinden. Gesetzlich aber unrechtmäßiger Weise wurden die am Gemeinlande erworbenen Privatrechte zu Gunsten der Ortsbürgergemeinde durch das Nassauische Edict vom Jahre 1816 aufgehoben.

In diesem Falle wurde das Gemeingut öffentliches Gemeinde-Vermögen (Gemeinde-Korporations-Vermögen), entweder in der Form des Gemeindehaushalts-Vermögens (Kämmerei-Vermögen in Städten), zur Bestreitung des Gemeindehaushalts bestimmt, — oder in der Form des Gemeindeglieder-Vermögens (Bürgervermögens), dessen Nutzungen den Gemeindegliedern (Bürgern) als Ausfluß und Zubehör des rein politischen Bürgerrechts zustanden. Nach der Preussischen Gesetzgebung kann das Bürgervermögen durch Beschluß der Gemeinde-

Vertretung jederzeit in Kammereivermögen, aber nicht in Privatvermögen der Gemeindeglieder umgewandelt werden.

b) Fortdauer der Agrargemeinde als privatrechtliche Wirthschaftsgenossenschaft.

Sie bildet die Regel in den kleineren ackerbautreibenden, mitunter auch (in Neuvorpommern, Mecklenburg) in größeren Städten, — ferner in den Landgemeinden derjenigen Rechtsgebiete, in denen sich die deutschrechtliche Natur der Agrargenossenschaft mit Gesamteigenthum oder Gesamtgerechtigkeit erhalten hat. Gesetzlich anerkannt sind diese innerhalb der politischen Ortsgemeinde fortbestehenden Agrargemeinde=Genossenschaften unter Anderem in Württemberg, Braunschweig (Städte=Ordnung und Landgemeinde=Ordnung vom 19. März 1850), im Königr. Sachsen (LGD. von 1838) in Sachsen=Weimar (LGD. von 1840), in Sachsen=Meiningen (Edict von 1840), — innerhalb des Preussischen Staats in Kurhessen, in Hannover (LGD. 4. März 1852). Auch die Hausbergsgenossenschaften in Westfalen und am Rhein, sowie die Gehöferschaften im Regierungsbezirke Trier (Nutzungsgemeinden) gehören hierher.

Die Agrargemeinde als privatrechtliche Wirthschaftsgenossenschaft tritt in den beiden verschiedenen Rechtsformen der Realgemeinde und der Nutzungsgemeinde auf.

Bei der Realgemeinde, der ältesten Form der Marktgenossenschaft (Hufengenossenschaft), ist das dingliche Recht (Eigenthums= oder Nutzungsrecht) am Gemeinlande ein untrennbarer Zubehör der Höfe mit oder ohne die zugehörigen Ländereien.

Bei der Nutzungsgemeinde (Rechtsamegemeinde), einer der späteren Zeit angehörigen Entwicklungsstufe der Marktgenossenschaft, sind dagegen die bürgerlichen Rechte am Gemeinlande selbständige, nicht an Grund und Boden gebundene, veräußerliche Immobilienrechte.

In Bezug auf die Eigenthumsverhältnisse der früher zugleich den öffentlichen Gemeindezwecken und den privatwirthschaftlichen Zwecken der Genossen dienenden Allmenden nach Abtrennung der politischen Gemeinde von der Wirthschaftsgemeinde sind 3 Fälle zu unterscheiden. Die Allmenden sind entweder ausschließlich der Agrargenossenschaft als privatrechtliches Gesamteigenthum, mitunter nach Abfindung der politischen Gemeinde durch Geld, verblieben, — oder sie

sind zwischen der Agrargemeinde und der politischen Gemeinde getheilt, oder endlich sie sind ausschließlich der politischen Gemeinde zugefallen. Im letzteren Falle haben sich die Nutzungsrechte der Agrargenossenschaft an dem zum öffentlichen Gemeindewalde gewordenen Gemeinwalde häufig als dingliche Rechte an einer fremden Sache in der Form von Servituten erhalten und sind als solche mitunter, z. B. in der Sachsen-Weimar'schen Landgemeindeordnung vom Jahre 1840 gesetzlich anerkannt. Sie sind wegen der genossenschaftlichen Struktur der Agrargemeinde: Genossenschafts-Gerechtigkeiten (Gesamtgerechtigkeiten), und je nach der rechtlichen Natur der Agrargenossenschaften als Realgemeinden oder als Nutzungs-Gemeinden entweder Realgerechtigkeiten (Grundgerechtigkeiten, Realservituten) oder Personal-Servituten.

c) Fortdauer der Agrargemeinde als bloße Agrargemeinschaft (Interessentenschaft) ohne gesetzlich anerkannten genossenschaftlichen Charakter.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen durch den Einfluß des römischen Rechts die deutschrechtliche Natur der Agrargemeinde und des Gemeinlands als Genossenschaft und Gesamteigenthum geändert, die Genossenschaft zur römischrechtlichen *societas* mit lediglich individuellen Rechten, das Gesamtrecht am Grund und Boden (Gesamteigenthum, Gesamtgerechtigkeit) zu einer Summe von Einzelrechten (Miteigenthum, Gemeinschaftsberechtigungen, Interessenberechtigungen) geworden ist, haben die Agrargemeinden den genossenschaftlich-corporativen Charakter verloren. Sie sind rechtlich nichts weiter als Agrargemeinschaften, deren einziger loser Verband in dem gemeinschaftlichen dinglichen Rechte besteht, über deren Auflösung nicht der Gesamtwille, sondern der Einzelwille jedes Beteiligten entscheidet. Auch hier kann, wie bei den Agrargenossenschaften das Gemeinland der Agrargemeinde allein, oder zum Theile der Agrargemeinde, zum Theile der politischen Gemeinde, oder der politischen Gemeinde allein zugefallen und im letzteren Falle eine Real- oder Personal-Servitut der Agrargemeinschaften am Gemeinde-Korporationswalde gebildet worden sein. Diese Servituten sind aber nicht Gesamtgerechtigkeiten, sondern Einzelgerechtigkeiten. Die Wirkung der Einzelgerechtigkeiten besteht darin, daß die Ablösung von jedem Einzelnen für seinen Theil verlangt werden kann,

und daß bei einer Gesamtablösung die Abfindung nicht der Gesamtheit, sondern den einzelnen Berechtigten zufällt.

Für die der Agrargemeinschaft (Interessentenschaft) als Eigenthum zugefallenen Waldungen erwächst aus der rechtlichen, durch ein fremdes Recht künstlich geschaffenen Natur derselben die verderbliche Folge, daß dieselben auf den Antrag eines jeden Interessenten getheilt werden können und, wie die Erfahrung lehrt, fast immer getheilt und verwüstet werden, wenn nicht der Staat die schützende Hand darüber hält.

Diese Rechtsauffassung, welche den Agrargemeinden ihre genossenschaftliche Grundlage entzogen hat, besteht nach Preussischem Landrechte, in den Gemeindegesetzen für die 6 östlichen Preussischen Provinzen, für Rheinland und Westfalen, in den für diese Landestheile geltenden Gemeinheitsstheilungsordnungen, ferner in Baiern und im Großherzogthum Hessen.

Vgl. über die aus ehemaligen Markgenossenschaften hervorgegangenen Genossenschafts- und Interessenten-Servituten am Ortsgemeindevorstande

Gierke: Deutsches Genossenschaftsrecht I. Bd. 1868 § 55 S. 663 flg.

von Maurer: Gesch. der Dorfverfassung II. Bd. 1866 § 222 S. 224 flg.

von Maurer: Städteverfassung IV. Bd. 1871 § 646 S. 184.

3. Entstehung von Genossenschaftsservituten in fremden Markenwäldern durch Ausscheidung von kleinen aus großen Marken.

Bei der Anlage neuer Dörfer in der Mark des Mutterdorfs wurden mitunter dem Mutterdorfe in der den Filialdörfern angewiesenen Waldmark gewisse Berechtigungen z. B. Weiderechtigkeiten vorbehalten. Anderwärts erhielten die Tochterdörfer gar keine besondere gemeine Mark, verblieben vielmehr mit dem Mutterdorfe zu gleichen Rechten in Markgemeinschaft; bei späteren Theilungen solcher Samtgemeindemarken in Sondergemeindemarken erfolgten dann ebenfalls mitunter derartige Vorbehalte gemeinschaftlich verbleibender Nutzungen. Derselbe Vorgang fand statt bei der gemeindefreien Theilung von großen Marken, die von vorneherein im gemeinschaftlichen Eigenthum gleichzeitig angelegter Dorfschaften gewesen waren. Auch kam es vor, daß den Filialdörfern weder eine Sondermark angewiesen, noch eine Gleichberechtigung mit dem Mutterdorfe in dessen Mark zugestanden, vielmehr nur ein untergeordnetes servitutähnliches

Nutzungsrecht (Weiderecht, Esehholzrecht) in der Muttermark zugestanden wurde. In allen diesen Fällen konnten sich aus den vorbehaltenen oder beschränkten genossenschaftlichen Nutzungsrechten an fremden Markenwäldern nach Einführung des römischen Rechts Genossenschafts- oder Gemeinschafts-Servituten an fremden Gemeindewaldungen ausbilden.

Vgl. von Maurer: Gesch. der Dorfverfassung I. Bb. 1865 § 96 S. 224; — Gesch. der Markenverfassung 1856 § 8 S. 19; — Gesch. der Städteverfassung I. Bb. 1869 § 31 S. 128.

Sierke: Deutsches Genossenschaftsrecht II. Bb. § 9 S. 154.

4. Entstehung von Waldgrundgerechtigkeiten in freien und herrschaftlichen Marken durch Verleihung von Marken-nutzungen an Unberechtigte.

Man unterschied freie und herrschaftliche Markgenossenschaften. In den ersteren hatte die Markgenossenschaft freies (keinem Grundherrn unterworfenen), volles (alle Gewalt-, Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse des Grundeigenthums einschließendes) und echtes Eigen, in den letzteren gemindertes, dienstbares oder belastetes und abgeleitetes Eigen. Bereits im 9. und 10. Jahrhundert war ein sehr großer Theil der Markengenossenschaften grundherrschaftlich. Später gehörten die freien Genossenschaften zu den seltenen Ausnahmen. Die herrschaftlichen Genossenschaften sind theils durch Umwandlung aus freien Markgemeinden, theils durch Ansiedelung auf herrschaftlichem Boden entstanden.

Vollberechtigte Genossen (Vollgenossen), Träger der politischen Rechte und der Vermögensrechte (Verfügungs- und Nutzungsrechte) in der gemeinen Mark waren nur die in dem Gemeindegebiete (der Mark) angeessenen und wohnhaften Hufen- oder Rechtsamebesitzer. Eingeschlossen in die Friedens- und Rechts-Gemeinschaft der Markgenossen, Theilhaber an dem Schutze, aber nicht an den politischen und Vermögensrechten derselben, Passivbürger aber keine Activbürger, waren die Beisassen oder Schutzgenossen. Sie zerfielen, je nachdem sie auf dem Grundbesitze eines Vollgenossen oder mit einem zum Vollgenossenrechte nicht qualificirten Grundbesitze in der gemeinen Mark angeessen waren, in mittelbare und unmittelbare Schutzgenossen. Die mittelbaren Schutzgenossen wurden von den Vollgenossen, deren Herrschaftsverbande sie angehörten, vertreten und

mittelbar von der Gemeinde geschützt, die unmittelbaren Schutzgenossen unmittelbar von der Gemeinde vertreten und geschützt.

Zu den Schutzgenossen gehörten die Rötter (Häusler, Seldner, Büdner) d. s. die Besitzer eines Häuschens mit oder ohne etwas Feld, —

die Brinkfeger d. s. die erst in späterer Zeit auf einem bisher nicht kultivirten Lande angebauten Leute mit einem Häuschen und etwas Land, —

die besitzlosen Leute (ungewerte Leute, Inleute, Miethleute, Feuerlinge, Beilieger) d. s. die Ortsangehörigen ohne eigene Wohnung, —

die Dorfhandwerker.

Alle diese Beisassen oder Hinterassen waren in der gemeinen Mark nicht berechtigt, erhielten aber durch Vergünstigung gewisse Nutzungsbefugnisse geringen Umfangs (Holz-, Weide-, Mast-Nutzungen) in der Mark, welche sich allmählich zu einem dauernden, dinglichen Nutzungsrechte ausbildeten. Als sich dann später die Trennung der politischen Gemeinde von der Wirthschaftsgemeinde vollzog, und die Markenwaldungen Eigenthum der Gemeindecorporation oder der privatrechtlichen Agrargemeinde wurden, wandelten sich die Markenrechte der grundangesehnen Beisassen, sofern sie sich nicht inzwischen selbst zu Vollgenossen quantitativ geringeren Rechts erhoben hatten, in Servituten am Gemeinde- oder Genossenschaftswalde um.

Auch die nicht in der Markgemeinschaft stehenden Pfarrer und Schullehrer erhielten in der Regel Markenutzungen (Holz-, Weide-, Mastberechtigungen) als Besoldungs-Antheil. Sie erlangten, wenn sie nicht zum Genossenrechte aufstiegen, die rechtliche Natur der Servituten.

Selbst Ungenossen, die Grundbesitz in der Mark besaßen, aber außerhalb der Mark wohnten (Ausmärker), wurden mitunter Nutzungsrechte im Markenwalde eingeräumt, welche sich zu Servituten umbildeten.

Vgl. von Maurer: Dorfverfassung Bb. I § 55 S. 135 fg., § 97 S. 226.

Gierke: Deutsches Genossenschaftsrecht Bb. I § 53 S. 606, Bb. II § 9 S. 188, § 11 S. 313.

5. Entstehung von Waldgrundgerechtigkeiten in herrschaftlichen Markenwaldungen aus herrschaftlichen Nutzungsrechten.

Während in vielen ursprünglich freien, später grundherrlich gewordenen Marken das markengenossenschaftliche Gesamtrecht zum größten Theile vom Herrenrecht aufgezehrt wurde und dadurch die Markgenossen zu Servitutberechtigten herabsanken (vgl. Nr. 1), kam es umgekehrt auch vor, daß bei Anlegung von Markengenossenschaften auf herrschaftlichem Boden das den Markgenossen an der Allmende verliehene Gesamtrecht den größten Theil des Herrenrechts, von dem es abge sondert worden, in sich aufnahm, oder daß den herrschaftlich gewordenen Markengenossenschaften der größte Theil der im Eigen enthaltenen vermögensrechtlichen Befugnisse verblieb. Die dem Grundherrn als Obereigenthümer vorbehaltenen oder zugefallenen Nutzungsrechte (theils ausschließliche Rechte z. B. auf Fischereinutzung, theils Vornutzungsrechte z. B. Vorhut, Vormast, theils Mitnutzungsrechte) erscheinen dann, wenn den herrschaftlichen Gemeinden bei der Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse das volle Eigenthum an ihren Höfen und an den Gemeindewaldungen zugetheilt wurde, wie es in Preußen durch das Edict zur Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 geschah, als Servituten am bäuerlichen Gemeindewalde oder Genossenschaftswalde.

Vgl. Gierke a. a. O. II. Bd. § 11 S. 323.

6. Entstehung von Grundgerechtigkeiten an herrschaftlichen Sonder-Waldungen durch Verleihung von Wald-Nutzungsrechten an Gemeinden und Einzelne gegen Ausgang des Mittelalters (vor Einführung des römischen Rechts).

Vor der Einführung des römischen Rechts in Deutschland, welche sich im Mittelalter vollzog, entstanden servitutähnliche Nutzungsrechte, die später römisch rechtliche Servituten wurden, in herrschaftlichen Waldungen durch Verleihung

- an deutsche Landgemeinden,
- an deutsche Ansiedelungen und slavische Dörfer auf slavischem Boden,
- an Stadtgemeinden auf deutschem und slavischem Boden,
- an kirchliche und weltliche Einzelgüter.

a) Bäuerliche Grundgerechtigkeiten an herrschaftlichen Waldungen in deutschen Landestheilen.

Markgenossenschaft und Grundherrschaft, die beiden ältesten Formen der Landnahme und Bodenbenutzung in Deutschland, waren in ihren reinen Formen Gegensätze. In der Genossenschaft war das Gesamtrecht Aller, in der Herrschaft das Einzelrecht des Herrn der Mittelpunkt und die Grundlage der Rechtsbeziehungen. Die Herrschaft umfaßte die Gesamtheit der einem Herrn unterworfenen Personen und Grundstücke. Beide waren hofhörig, gehörten zu dem Fronhofe des Herrn, die auf den hofhörigen Grundstücken ansässigen Leute waren außerdem an die Scholle gebunden, die sie bewohnten und bebauten (waren schollenpflichtig). Der gesammte persönliche und dingliche Herrschaftsverband bildete eine Immunität, d. h. ein von der Markgenossenschaft und bis zu einem gewissen Grade von der öffentlichen Gewalt erimirtes Gebiet, in welchem der Grundherr der Träger der öffentlichen und der vermögensrechtlichen Befugnisse war.

Zwischen Herrschaft und Genossenschaft bildete sich, die Elemente beider in sich aufnehmend, die Verfassung der Genossenschaft auf das Herrschaftsgebiet übertragend, die herrschaftliche Hof-Genossenschaft. Ihre Entstehung läßt sich bis zurück in das 9. Jahrhundert verfolgen. Sie entstand durch markgenossenschaftliche Vereinigung der einem Herrenhofe unterworfenen Leute und der von ihnen bebauten Grundstücke oder, noch im späteren Mittelalter, durch Ansiedelung auf herrschaftlichem Gebiete. Daneben standen mit gleichem Rechte die aus freien in grundherrliche umgewandelten Markgenossenschaften. (Vgl. Nr. 1.) Während in den ursprünglich freien, herrschaftlich gewordenen Genossenschaften das ursprüngliche Recht Gesamtrecht, das später hinzugetretene Recht Herrenrecht war, bestand umgekehrt das Gesamtrecht der auf herrschaftlichem Boden gebildeten Genossenschaften in einem von dem Herrenrechte abgezweigten Gesamtrecht theils öffentlich rechtlicher, theils vermögensrechtlicher Natur. Die Vermögensrechte der herrschaftlichen Markgenossen bestanden in einem durch Herrenrechte beschränkten Sondereigen von Haus, Hof und ausgeschiedenem Culturlande, in Weidgemeinschaft (Feldgemeinschaft) und gemeinschaftlicher Wirtschaftsordnung (Flurzwang) auf Feldern und Wiesen, endlich in einem Gesamt-Nutzungsrecht (genossenschaftlichem Nußeigenthum) an einer für die Gemeinde ausgeschiedenen gemeinen Mark (Waldmark, Heidemark u.), welches unter besonders günstigen Umständen

das dem Herrn verbliebene Obereigenthum verdrängen und den demselben vorbehaltenen Nutzungen den Character von Servituten am Gemeinlande verleihen konnte. (Vgl. oben Nr. 5.)

Die Ueberweisung einer gemeinen Mark an die herrschaftlichen Bauerngenossenschaften bildete auf deutschem Boden die Regel. Außer derselben, mitunter auch an Stelle der gemeinen Mark erwarben die bäuerlichen Gemeinden auch noch mannigfache Nutzungsrechte in den herrschaftlichen Sonderwaldungen (Bannforsten). Diese Nutzungsrechte hießen zum Unterschiede von dem beschränkten Gesamteigen an der Gemeinmark „Gerechtigkeiten“ oder „Rechte“. Sie bestanden je nach den Umständen in Holzgerechtigkeiten aller Art, in Mast- oder Weiderechten, in Rechten auf Land-, Lehm-, Stein-Nutzung, selbst in Jagd- und Fischerei-Rechten. Erworben wurden diese Gerechtigkeiten bald nur von der Hufen- oder Nutzungs-Gemeinde, bald von den Hinterlassen, bald von der gesammten, weiteren Ortsgemeinde. Die daraus erwachsenen römisch rechtlichen Servituten konnten demgemäß und nach der weiteren Entwicklung der Gemeinde-Verhältnisse einer Realgemeinde, einer Nutzungsgemeinde, der Ortsbürgergemeinde zustehen oder sie konnten Einzelberechtigungen werden. (Vgl. oben Nr. 2.) Je nachdem endlich die Grundherrschaft dem Reiche oder den geistlichen oder weltlichen Immunitätsherrn zustand, fanden sich diese Berechtigungen in Reichsforsten, landesherrlichen, Kloster- und Guts-Waldungen.

In Berse (Unterelsaß) hatte nach einem Weisthum aus dem 13. Jahrhundert die Gemeinde einen Wald, von welchem der dritte Theil der Nutzungen der Herrschaft zustel. Außerdem gehörte der Herrschaft ein Sonderwald (quod dicitur der vorst), in welchem die Gemeindeglieder 3 Tage vor Weihnachten das Holzungsrecht hatten.

Grimm Weisthümer I 692.

In dem herrschaftlichen Walde von Schönmlinznaach (Schwarzwalb) hatten die „armen Leute“ im Thal zu Bayersbronn das Recht des Holztriebs gegen Geldabgabe („von einem hundert Balken acht Schilling“), — der Jagdausübung mit Ausnahme der Rothwildjagd gegen Abgabe von Wildpret („von einem beer das haubt und die recht handt“ „von einem hawenden Schwein den kopff“), — und das Recht zu fischen „mit den hendten one geschirr“ zum eigenen Bedarf.

Grimm Weisthümer I 388.

Nach dem Weisthum zu Bockenau (Hundsried) hatte die „gemein“ in den grundherrschaftlichen Waldungen des Abts das Recht „wasser und weydt zu gebrauchen“, — die Eckern zu benutzen, wenn sie herabfallen, — „holz zu holen,

was sie daraus getragen undt genuesen kennen, umbgestoßen und gebrochen konnten.“

Grimm Weisthümer II 168.

Nach dem Weisthum zu Wolen (Murgau) von 1406 hatten die „burfame“ die „rechtung“ auf Eichelmastnutzung mit Schweinen.

Grimm Weisthümer V 381.

Nach dem Weisthum von Lingenfeld (Rheinbayern) von 1515 hatten in dem Alexanderswald, dessen Holz und Boden den Nonnen zu Speier gehörte, die „gemein zue Lingenfeld“ das Recht auf die „eicheln und weibgang.“

Grimm Weisthümer V 569.

Nach dem Weisthum von Schonterfeld und Michelau (Franken) von 1469 hatten die Herrn „von Wurtzburg, Meinge und Riendch“ die Rechte der öffentlichen Gewalt („alle gepotte und verpotte“) und das Grundeigenthum („alle gerechtigkeit zu grunde und boden, zu dorffe und selbe“), — die Gemeinden das Recht „bamholz zw irer notturfft in dem Rotenberge zu hawen und eicheln zu lesenn.“

Grimm Weisthümer III S. 538.

Vgl. Gierke: Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. I § 15 S. 135, § 20 S. 155, Bd. II § 9 S. 159 mit zahlreichen Belegstellen, — ferner von Maurer: Dorf-Verfassung Bd. I § 96 S. 224.

b) Bäuerliche Grundgerechtigkeiten an herrschaftlichen Waldungen in ehemals slavischen Landestheilen.

Die Markgenossenschaft war eine germanische Eigenthümlichkeit. Den Slaven war sie fremd. Die Verhältnisse des Grundeigenthums waren bei denselben nach dem Herrschafts-Principe geordnet. Die Grundherrschaft besaß der Adel, die übrige Landbevölkerung war hörig in verschiedenen Abstufungen, unter denen die Leibeigenschaft vorherrschte.

Um das Jahr 800 war das Gebiet zwischen Stör, Elbe, Seeze, Saale einerseits und zwischen Weichsel, Pregel anderseits von slavischen Völkerschaften besetzt. Zu denselben gehörten unter dem gemeinsamen Namen der Wenden die Wilzen und Obotriten an der unteren Elbe, die Sorben zwischen Saale und Havel, die Lufizen in der Lausitz, die Leutizen an den Odermündungen, — ferner außer den Wenden in Schlessien die Belochroboten, in Pommern die Pomeranen, in Posen die Polen, jenseits der Weichsel im südlichen Theile von Preußen die massowischen Polen, in dem nördlichen Theile die mit lettischen und deutschen Elementen gemischten Preußen.

Im 10. Jahrhundert begann unter Heinrich I. mit der Eroberung Brannibors (927) die Jahrhunderte lang währende kriegerische An-

terwerfung der slavischen Völkerschaften unter das deutsche Reich, die Christianisirung durch Gründung von Bisthümern, zahlreichen Klöstern und Kirchen und die namentlich im 12., 13. und 14. Jahrhundert vollzogene Germanisirung durch deutsche Kolonisation, welche in Albrecht dem Bären (1142 Markgraf von Brandenburg) einen ihrer ersten und ausgezeichnetsten Förderer fand. Ein großer Theil der slavischen Bevölkerung wanderte aus, ein anderer Theil, darunter Fürsten und zahlreiche adlige Grundherrschaften, blieb zurück. Holländer, Thüringer, Franken, sächsische Stämme, Westfalen siedelten sich in den slavischen Ländern an, besetzten die verlassenen slavischen Dörfer, lehnten sich an slavische Ortschaften an, indem sie mit den zurückgebliebenen Einwohnern die Feldflur theilten, so daß sich Paralleldörfer mit wendischem oder polnischem und deutschem Vorwort (z. B. Deutsch- und Wendisch-Baselitz, Deutsch- und Wendisch-Horst, Deutsch- und Wendisch-Bukow, Deutsch- und Polnisch-Hammer) bildeten, oder gründeten auf bisher unkultivirtem Boden neue Dörfer. Die Ansiedelung erfolgte nach deutschem Rechte mittelst Ueberweisung zins- und dienstpflichtiger Hufen, in der Form grundherrschaftlicher Genossenschaften mit Gliederung nach Bauern und Kossäthen, mit Eintheilung der Felder in Fluren (Dreifelderwirthschaft), mit Flurzwang und Weidemeinschaft theils unter Ueberlassung einer gemeinschaftlichen Waldmark, in zahlreichen Fällen auch ohne eine solche, häufig unter Vermittelung eines Unternehmers (des Schulzen), welcher von seinem Auftraggeber, dem Grundherrschaftlichen, eine Anzahl von Freihufen mit Waldnutzungen und erblichem Schulzenamt erhielt, die Ortsobrigkeit bildete und die Zinsen von den Bauerhufen zu erheben hatte.

Eine gemeine Waldmark erhielt z. B. das im Jahre 1309 in Schlesien nach deutschem Rechte angelegte Dorf Falkowirz, während der Grundherr einen herrschaftlichen Sonderwald zurückbehielt.

Bei den neuen Dorfanlagen in der Mark pflegten die Markgrafen von Brandenburg jedem Dorfe eine bestimmte Anzahl von Hufen als ungetheilte Mark anzuweisen.

Vgl. Wohlbrück's: Geschichte von Lebus I 398.

Auch hier wurde die Wirthschaft der bäuerlichen Besitzer, in gleicher Weise wie in den Landgemeinden auf deutschem Boden, namentlich da, wo denselben kein Gemeindewald überwiesen war, durch Einräumung ausgedehnter, die rechtliche Natur der Waldservituten erlangender Berechtigungen in den herrschaftlichen Waldungen

sicher gestellt. Die zurückgebliebenen, früher leibeigenen Slaven erhielten theils die Rechte der deutschen Kolonen, theils verblieben sie in strengeren Formen persönlich-dinglicher, der Leibeigenschaft genäherter Abhängigkeit auf den Gütern der Abligen und erlangten dann ebenfalls servitutähnliche Nutzungsrechte in den gutsherrlichen Waldungen. In den dargestellten Verhältnissen findet das seltenere Vorkommen von Landgemeinde-Waldungen und das Ueberwiegen der landesherrlichen und Gutswaldungen gegenüber den deutschen Landestheilen seine Erklärung. Auch beruht darin, sowie in der Rechtsbildung nach römischem Rechte, welches sich damals ausbreitete und in den slavischen Landestheilen kein hergebrachtes deutsches Recht zu überwinden hatte, die Thatfache, daß in den Preussischen Provinzen östlich der Elbe die Einzelberechtigungen als Regel, genossenschaftliche Gesamtberechtigungen als Ausnahmen auftreten.

Vgl. über die Ansiedelung, Eigenthums- und Belastungs-Verhältnisse in den früher slavischen Landestheilen:

Meißen: der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staats Bb. I 1866 S. 301—309, S. 340—390;

ferner in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik von Hildebrandt und Conrad 1879: die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slawengebiete von Meißen; —

von Maurer: Einleitung § 121 S. 265; —

von Maurer: Dorfverfassung Bb. I § 19 S. 41.

c) Städtische Grundgerechtigkeiten in herrschaftlichen Waldungen.

Die alten deutschen Städte waren befestigte, mit Mauern und Thürmen, oder mit Wall und Graben umgebene Ortschaften.

Die deutschen Städte sind hervorgegangen:

theils aus den eroberten Römerstädten z. B. Straßburg (Argentoratum), Regensburg (Castra Regina), Zabern (Tabernae), Speier (Nemetae), Worms (Vangionae), Mainz (Moguntiacum), Cöln (Colonia Agrippina), Salzburg (Juvaria), Augsburg (Augusta), Ladenburg (Lupodunum), Lorch (Lauriacum), Trier (Augusta Trevirorum), —

theils durch Umwandlung von slavischen Städten in deutsche Städte, durch Umwehrung mit Wall und Graben nach deutscher Art und Verleihung deutschen Rechts z. B. Glogau, Liegnitz, Dittmachau in Schlesien, Cöslin, Colberg, Stralsund, Pyritz in Pommern, —

theils und hauptsächlich endlich durch Städtegründung auf deutschem und slavischem Boden.

Die Städtegründung geschah selten durch neue Stadtanlagen an Orten, wo früher noch keine Ortschaften bestanden haben. In der Regel erfolgte sie durch Befestigung von Dörfern. Befestigte Dörfer waren Städte.

Mittelpunkte der Städtebildung waren: die Fronhöfe der Könige (Königshöfe, Pfalzen), deren umliegende Dorfschaften mit dem Königshofe durch Mauern und andere Festungswerke zu einem Ganzen vereinigt wurden, z. B. Frankfurt im 9., Zürich im 10., Ulm im 11., Aachen im 12., Kaiserslauten im 13. Jahrhundert, —

ferner die Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten z. B. Heidelberg im 12. Jahrhundert, Soest im 10. Jahrhundert, Arnberg im 13. Jahrhundert, Haltern 1288, Bonn im 12. Jahrhundert, —

die Fronhöfe der kleineren Land- und Grundherrschaften z. B. Brakel (1244), Buren (1346), —

sodann die Bischofsstädte, z. B. Münster, Bremen (790 Dorf, 1000 durch Ummauerung Stadt) Verden, Hamburg, Hildesheim, Bromberg, —

die Abteien und Klöster, z. B. Korvei 960 schon Stadt, Eichstädt 908 Stadt, St. Gallen, Fulda, Hersfeld, —

endlich Handelsplätze, z. B. Freiburg im Breisgau, München, — Grenzzorte zur Abwehr feindlicher Einfälle (Magdeburg, Halle), Stätten zur Verbreitung deutscher Kultur und zur Sicherung deutscher Herrschaft in den eroberten slavischen Landestheilen.

Den Stadtgemeinden, welche ursprünglich ebenso wie auf dem Lande Markgemeinden waren, wurden außer der ihnen in der Regel angehörig gemeinen Mark, den heutigen Stadtgemeindewäldern, durch die Gründungs-Privilegien häufig auch Nutzungsbefugnisse in den benachbarten herrschaftlichen Wäldern überwiesen.

So erhielten: die Stadt Bonn durch die Handfeste von 1218 außer dem Allmendewalde Bremegarto Gesamt-Nutzungsrechte zum vollen Bedarfe in den königlichen Bannforsten; —

Dresden (1287), Lieberose, Guben, Sommerfeld Hütungs-, Holz-, Jagd- und Fischereirechte in den fürstlichen Wäldern und Gewässern als besondere Gesamtnutzungsrechte außer der Stadtmark,

Vgl. Oertle: Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. II § 26 S. 655 Note 20; —

Selze im Elsaß nach dem Weisthum von 1310 außer dem Stadtmendenwalde Holzrechte in dem Klosterwalde zu Selze,

Grimm Weisthümer I S. 759 §§ 13—15, 30; —

Görlitz 1319 in der damals landesherrlichen, später von der Stadt eigenthümlich erworbenen Görlitzer Haide das Bauholzrecht,

Vgl. Bernhardt: Geschichte des Waldeigentums 2c. Bd. I S. 170; —

Müncheberg 1348 Holzberechtigungen auf Birken, Erlen und Kaffholz in der Bischofsheide; —

Saldin 1350 Kaffholzberechtigungen,

Vgl. Pfeil: Forstgeschichte Preußens S. 53;

Eberswalde nach der im städtischen Archiv aufbewahrten Urkunde des Markgrafen Ludwig zu Brandenburg vom J. 1350 Rechte auf Lagerholz, Bauholz und Weide in den herrschaftlichen Waldungen, — ferner nach der ebendort befindlichen Urkunde vom Jahre 1540 das Mastrecht in der zum Kloster Chorin gehörigen Münchens-Haide.

In der Regel ging in den Städten die Agrargemeinde in der politischen Ortsgemeinde unter. Die aus den städtischen Nutzungsrechten an herrschaftlichen Waldungen hervorgegangenen Servituten erlangten daher gewöhnlich die rechtliche Natur des Bürgervermögens, dessen Nutzungen als Ausfluß des politischen Bürgerrechts den Bürgern zustanden. In Folge dessen fallen die Abfindungen für solche Stadtgemeinde-Servituten der Stadtgemeinde-Korporation zu. Wo sich ausnahmsweise in kleineren, namentlich Ackerbaustädten die ehemalige Markgemeinde als privatrechtliche Realgemeinde innerhalb der politischen Ortsbürgergemeinde erhielt, verblieben dieser die servitutischen Nutzungsrechte und das Recht auf Gesamtabfindung bei Ablösung derselben. (Vgl. oben unter 2.)

d) Grundgerechtigkeiten von Einzelgütern an herrschaftlichen Waldungen.

Zahlreiche Nutzungsrechte an herrschaftlichen Waldungen wurden im Mittelalter an Klöster, Kirchen, Hospitäler, Rittergüter, Schulzengüter, gewerbliche Anlagen gegen Naturalabgaben, Geldzins oder unentgeltlich verliehen, die nach Einführung des römischen Rechts als Servituten fortbestanden.

977 verlieh Otto II. der Salvator-Capelle zu Frankfurt a. M. das Recht auf dürres und unfruchtbares Holz im Dreieicher Reichswalde.

1139 verlieh Kaiser Heinrich VI. dem Hospital zu Sachsenhausen das Recht auf unfruchtbares Holz („urholz“).

von Berg: Geschichte der deutschen Wälder 1871 S. 179.

1158 verließ Friedrich I. dem Cisterzienser Kloster zu Neuenburg im Elsaß die Hütung im Heiligenforst mit Ausnahme der Schafweide.

Schöpsflin: *Alsatia diplomatica* 1772 I S. 248.

1269 bewilligte König Richard dem Dominikaner-Kloster in Frankfurt das Recht auf dürres und unfruchtbares Holz.

1291 verließ König Rudolf den Rittern Heinrich und Conrad Wiese zu Frankfurt das Recht, täglich einen Wagen Holz aus dem Dreieich zu entnehmen.
v. Berg a. a. O. S. 179.

1310 verließ Heinrich VII. dem Kloster Dieblisheim im Elsaß und dem Kloster Walpurgis das Weide- und Mastrecht im Heiligenforst.

Schöpsflin a. a. O. I S. 93, 94.

1329 verließ Kaiser Ludwig dem Ritter Rudolf von Sachsenhausen das Recht der Vorweide im Dreieicher Reichswalde.

Boehmer: *Frankfurter Urkundenbuch* I S. 31.

1307 verließ Markgraf Hermann zu Brandenburg der Mühle in Eberswalde das Bauholzrecht in den herrschaftlichen Forsten.

1383 bewilligte Markgraf Jost der Pfarre in Eberswalde das Recht auf Bau- und Brennholz in den herrschaftlichen Heiden.

Ungedruckte Urkunden des Eberswalder Stadtarchivs.

7. Entstehung von Waldgrundgerechtigkeiten in neuerer Zeit durch Willenserklärung, Verjährung und Rechtspruch.

Willensäußerung, Verjährung und Rechtsprechung sind die Erwerbsarten von Grundgerechtigkeiten nach neuerem Recht. Zahlreiche Waldservituten sind daraus hervorgegangen. Mit der erbpachtweisen oder erbzinsweisen Veräußerung von Forstgrundstücken zur landwirtschaftlichen Kultur oder zu gewerblichen Anlagen (Mühlen und dgl.) in den letzten Jahrhunderten, mit den ausgedehnten Waldkolonisationen in Preußen unter dem großen Kurfürsten und unter Friedrich dem Großen war fast immer die Einräumung von Waldgrundgerechtigkeiten aller Art verbunden. Die Geringwerthigkeit mancher Waldnutzungen und eine übel angebrachte Nachsicht der Forstverwaltung hat dem Verjährungserwerbe, welcher durch richterliches Urtheil zur Anerkennung gelangte, nicht selten Vorschub geleistet.

Durch die allgemeinen Landesgesetze, welche die Verjährung gegen Verbotsgesetze ausschließen (A. N. I 9 § 664), sowie durch die neueren Gemeinheitstheilungen (Altpr. G. Th. D. 7. Juni 1821 §§ 2, 27, 164; Erg. G. v. 2. März 1850 Art. 2, 12; ebenso die späteren G. Th. D.) ist der Erwerb neuer Servituten durch Vertrag oder Verjährung theils beschränkt, theils ausgeschlossen.

§ 7.

Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten.

Die Waldgrundgerechtigkeiten begründen eine wirtschaftsrechtliche Verbindung zwischen einem Walde und einem anderen, in der Regel landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke, die verschiedenen Eigenthümern gehören. Von der Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten hängt es ab, ob diese rechtliche Gebundenheit von Staatswegen zu begünstigen, zu regeln oder aufzuheben ist. Die Untersuchung dieser Bedeutung hat daher ein erhebliches wirtschaftspolitisches Interesse. Auf die Ergebnisse derselben ist die Agrarpolitik in Betreff der Waldservituten zu stützen.

Die Untersuchung hat sich zu erstrecken auf die privatwirtschaftlichen Interessen sowohl des belasteten Waldes als des berechtigten Grundstücks und auf die über beiden stehenden öffentlichen Interessen des Staats. Sie hat zu ermitteln, ob die wirtschaftliche Verbindung, welche die Grundgerechtigkeiten herstellen, nothwendig, nützlich, gleichgültig oder schädlich ist. Sie hat die Verschiedenheiten sowohl der Servituten, als der Wirtschafts-Zustände für Wald und Feld bezw. anderartige Berechtigungs-Grundstücke zu berücksichtigen. Sie hat endlich auch die außerhalb der wirtschaftlichen Interessen liegenden Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen.

Daß die Waldberechtigungen für niedere Kulturstufen, für die Zeiten der Naturalwirtschaft, des Waldüberflusses, der Dreifelderwirtschaft, einer geringen Bevölkerung und eines wenig entwickelten Verkehrs eine wirtschaftliche Nothwendigkeit waren, dürfte kaum bestritten werden. Die Geschichte der Bodenwirtschaft und der Waldservituten läßt darüber keinen Zweifel. In Frage ist nur, ob die Waldgrundgerechtigkeiten noch jetzt nach den eingetretenen, tief eingreifenden Umgestaltungen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung von der Naturalwirtschaft zur Geld- und Kreditwirtschaft, nach den großen Veränderungen in der Bevölkerung, in der Grundvertheilung und im Verkehr, nach den Umbildungen und Verfeinerungen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nothwendig und nützlich oder wirtschaftlich hinderlich und schädlich sind, und ob demgemäß die Zeit gekommen ist, um durch Aufhebung der Wald-

servituten den letzten Schritt in der Befreiung von der beinahe tausendjährigen Dienstbarkeit zu thun, in welcher der Wald durch Markgenossenschaft und Waldberechtigungen zur Landwirtschaft gestanden hat. Die Antwort, welche Wirthschaftswissenschaft und Agrargesetzgebung auf diese Frage geben, lautet verschieden, indem bald die Ablösung, bald nur die Regelung der Waldservituten verlangt und gesetzlich angeordnet ist, — indem ferner die Ablösung theils für alle, theils nur für einzelne Arten von Waldgrundgerechtigkeiten begehrt wird, indem endlich die Zulässigkeit (Stattnehmigkeit) der Ablösung entweder in jedem einzelnen Falle von der örtlichen Untersuchung ihrer Zweckmäßigkeit abhängig gemacht wird oder in allen Fällen ohne eine derartige Untersuchung stattzufinden hat. Maßgebend in allen diesen Beziehungen ist die Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten nach den oben angegebenen Rücksichten.

1. Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten für den belasteten Wald und den Waldeigenthümer.

Die Befreiung der Wälder von Servituten ist eine alte Forderung des physiofratischen und des Industrie-Systems. Sie wird begründet durch die Ansicht, daß die Servituten unmittelbar oder mittelbar eine Schädigung der Waldsubstanz herbeiführen, und daß sie unmittelbar oder mittelbar ein Hinderniß wirthschaftlicher Verbesserungen seien. Die Richtigkeit dieser Ansicht für die heutigen Wald- und Wirthschaftszustände läßt sich in den meisten Fällen der Servitut-Ausübung nicht bestreiten.

Unmittelbar schädlich werden Streu- und Maggenberechtigungen für die Bodenfruchtbarkeit, Weide-, Gräserei-, Harz-Berechtigungen für den Holzbestand.

Mittelbare Schädigungen werden herbeigeführt durch Nutzungs- Uebergriffe, Waldsrevel und Entwendungen seitens der Berechtigten.

Unmittelbare Hindernisse wirthschaftlicher Verbesserungen können die Servituten insofern sein, als sie der Einführung einer vortheilhafteren Benutzungsart (Umwandlung von Wald in Agrikulturland), Holzart (Mastberechtigungen), Betriebsart (Weideberechtigungen), Umtriebszeit (Bauholzberechtigungen) entgegenstehen.

Ein mittelbares Hinderniß der Betriebsamkeit und des wirthschaftlichen Fortschritts besteht darin, daß die Berechtigten an den Früchten, aber nicht an den Kosten von Meliorationen Theil nehmen

(Steigerung der Holzpreise durch Wegebauten), daß somit der Ertrag und der Werth der Servituten durch die Bemühungen und Kostenaufwendungen des Waldeigenthümers nicht bloß absolut wachsen, sondern daß sie auch relativ mehr wachsen, als Waldwerth und Waldertrag, daß demgemäß der Waldeigenthümer den künftigen Ablösungspreis selbst vertheuert.

Die Nachtheile der Servituten für den Wald- und den Waldeigenthümer sind um so größer, je hochwertiger die Waldprodukte, je intensiver der Wirtschaftsbetrieb, je zahlreicher und umfangreicher die Servituten sind. Sie sind umgekehrt dem Geldanschlage nach gering bei niedrigen Waldproduktenpreisen, bei Waldüberfluß und extensiver Wirtschaft, sie können ganz verschwinden bei geringem Umfange und bei geregelter Ausübung der Servituten. Der Nachtheil ist selbst bei unmittelbar schädlichen Servitutarten ein relativer (Streuberechtigungen auf mineralisch kräftigem Waldboden und geringem Streubedarfe, Weideberechtigungen bei hinreichendem Schonrechte auf gutem Boden). Neben schädlichen und hinderlichen Servituten giebt es unschädliche und die Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung, die volle Nugbarmachung der Betriebsamkeit in keiner Weise beeinträchtigende. Dahin gehören die Berechtigungen auf solche Waldnebennutzungen (Beeren, Pilze, Abraumreißig ohne Verkehrswerth, welches die Insectenvermehrung begünstigt), deren Entnahme die Waldproduction nicht schmälert und deren Tauschwerth die Verbungskosten nicht übersteigt.

Unter Umständen läßt sich sogar ein Nutzen der Grundgerechtigkeiten für die Waldwirtschaft und die Walderhaltung nachweisen. Weideservituten mit Schweinen sind nützlich in Nadelwäldern durch Insectenvertilgung, in Buchenwäldern durch Bodenverwundung beim Verjüngungsbetriebe.

Nicht immer sind die Servitutberechtigten Waldfrevler. Sie können auch ein allerdings selten durch Selbstbeschränkung und Waldschutz bethätigtes Interesse an der Walderhaltung und guten Waldbewirtschaftung haben. Sie bilden sogar mitunter ein Gegengewicht und ein Hinderniß schlechter Waldwirtschaft seitens des Waldeigenthümers, indem sie den letztern nöthigen, den Wald in einem zur Befriedigung des Servitutrechts genügenden, leistungsfähigen Zustande zu erhalten, und somit den Wald gegen den Waldbesitzer schützen.

Sie gewähren endlich dem Waldeigenthümer in walddreichen, menschenarmen Gegenden, namentlich in Gebirgswaldungen den nicht geringe anzuschlagenden Vortheil, daß sie, durch das Waldrecht an die Scholle und an den Wald gefesselt, die zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen, sonst nicht zu beschaffenden Waldarbeiter liefern, ein Umstand, der nicht selten zur vertragsmäßigen Begründung von Waldservituten geführt hat.

Richtig bleibt, daß bei hochentwickelter Waldwirthschaft und zahlreicher Bevölkerung die Waldservituten in der Regel die Wirthschaft schädigen und hemmen. Aber es ist unrichtig, daß alle Waldservituten oder daß die Servituten unter allen Umständen dem Walde nachtheilig sind.

2. Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten für das berechnigte Grundstück und für den Berechnigten.

Durch die Vervollkommnung der Landwirtschaft, die Erweiterung des Verkehrs, die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit ist die Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten für die berechnigten Grundstücke und Wirthse erheblich abgeschwächt worden. Die in früherer Zeit äußerst werthvolle, die Hauptnutzung des Waldes liefernde Mastnutzung ist durch den Kartoffelbau verdrängt worden. Die Einführung des Kleebaues und des Anbaus von anderen Futtergewächsen, die Verbesserung der Wiesenkultur, die auf Futterbau begründete Abstellung der Dreifelderwirthschaft zu Gunsten einträglicherer Wirthschaftssysteme, hat an den meisten Orten zur Stallfütterung, zur Entbehrlichkeit der Waldweide, zur freiwilligen Verzichtleistung auf die Weideberechnigung seitens der Berechnigten, ja zur Verurtheilung derselben als einer dem landwirthschaftlichen Betriebe nachtheiligen Einrichtung geführt. Einsichtige Landwirthe haben längst die Waldstreu als ein wenig wirksames Düngungsmittel erkannt, worauf eine wohlgeordnete, über hinreichende Futtermittel verfügende Ackerbauwirthschaft verzichten könne und, wenn sie ihren Vortheil verstehe, verzichten müsse. Die großartige Entwicklung des Eisenbahnverkehrs hat entfernt gelegene Orte einander wirthschaftlich nahe gebracht, die wirthschaftliche Abhängigkeit der servitutberechtigten Grundstücke von dem belasteten Walde gelockert oder aufgehoben. Seitdem Bauholz, Nußholz in verarbeitetem und unverarbeitetem Zustande, fossile Brennstoffe, Düngermaterial auf Wasser- und Schienenwegen von

weither bezogen werden können, ist die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes zur Versorgung der Nachbarorte erheblich gemindert, Wo früher Waldrodung und Umwandlung des Waldes in Kulturland die Servitutberechtigten erheblich geschädigt haben würde, weil denselben ein genügendes Aequivalent für ihre Berechtigungen nicht geboten werden konnte, findet dieselbe gegenwärtig vermöge des erleichterten Güterverkehrs in der Regel keine Bedenken. Mit der Verkehrserweiterung ist auch der Arbeitsmarkt erweitert, die Gelegenheit zur Arbeit vermehrt, der Arbeitsverdienst erhöht, die Bedeutung der geringwerthigen Waldberechtigungen auf Esehholz und Waldfrüchte, die lediglich einen Arbeitswerth hatten, gemindert. Wo in Folge einer solchen Entwicklung der Wirthschaft, des Verkehrs und der Arbeit, die häufig noch durch die moderne Gesetzgebung über Freizügigkeit u. s. w. beschleunigt worden ist, die Berechtigungsgrundstücke ihre frühere wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Servitutwalde abgestreift haben und zu wirtschaftlicher Selbständigkeit aufgestiegen sind, wie es in der Regel der Fall gewesen ist, haben sich die Waldgrundgerechtigkeiten überlebt, ist die Waldbefreiung von Servituten eine natürliche Folge der Kultur-Entwicklung.

Diese Entwicklung zur Selbständigkeit und Freiheit hat sich aber nicht überall vollzogen. Zum Theile ist die alte Abhängigkeit von Wald und Landwirthschaft ungemindert geblieben, zum Theile ist sie sogar erst durch die wirtschaftliche Gesetzgebung und Entwicklung geschaffen oder gemehrt. Geblieben ist die alte Gebundenheit, abgesehen von den ihrer Natur nach keiner Aufhebung fähigen Gebrauchs- und Legal-Servituten (Wegeberechtigungen, Vorfluth- und sonstigen Wasser-Berechtigungen), in rauhen Gebirgswaldungen, wo der Ackerbau nicht lohnt, Kulturland=Abfindung ausgeschlossen ist, Nahrung und Erwerb auf der Viehzucht beruht, und die Viehzucht ohne Waldweide nicht gedeihen kann. Aufhebung der Weideberechtigung würde hier gleichbedeutend sein mit Verarmung, Entvölkerung, Wegzug der Waldarbeiter und Verminderung der nationalen Production. Sie würde den kleinen Landwirth und Viehhalter zum Mindesten in eine Abhängigkeit und wirtschaftliche Unfreiheit gegenüber dem Waldeigenthümer bringen, die weit größer ist, als die durch die Weideberechtigung herbeigeführte Unfreiheit der Waldwirthschaft. Die Befreiung des Waldes würde hier nur auf Kosten der Freiheit und Unabhän-

gigkeit der Waldanwohner vollzogen werden können. Unverändert geblieben ist ferner die Abhängigkeit der Landwirtschaft vom Walde auf dem armen Boden, wo der Ackerbau wegen Mangels an Wiesen und Futterland die Waldstreu nicht entbehren kann. Die Aufhebung der Waldstreuberechtigung würde hier den Diebstahl herbeiführen, anstatt ihn zu mindern, weil Noth kein Gebot kennt. Sie würde nicht bloß die wirthschaftliche Lage und die leibliche Existenz, sondern auch die Moralität der Bevölkerung untergraben. Der Wald kann hier die Waldstreu so wenig missen, als der Landwirth. Daraus folgt nur, daß die Landwirtschaft sich am unpassenden Orte befindet, daß es wünschenswerth und durch die Staatsfürsorge zu erstreben ist, der Bevölkerung andere, einträglichere Erwerbsmittel aufzuschließen, ihr vielleicht die Ansiedelung auf fruchtbarerem Boden zu ermöglichen. So lange diese Möglichkeit anderweiten Erwerbs aber nicht vorhanden ist, erscheint die Ablösung der Streuberechtigung nicht zulässig. Auch da, wo Berechtigungen auf geringwerthige Waldnebennutzungen den Berechtigten von Alters her das Mittel dargeboten haben, einen Theil ihrer Arbeitskraft nutzbar zu verwerthen, und wo denselben der Fortschritt der Kultur keine anderweite Gelegenheit zum Arbeitsverdienste eröffnet hat, kann es dem Interesse der Berechtigten zuwiderlaufen, die Berechtigungen zu beseitigen, und aus diesem Grunde die Ablösung zur Zeit nicht angebracht sein.

In neuerer Zeit begründet und vermehrt ist endlich die Abhängigkeit des landwirthschaftlichen Betriebes vom Walde in manchen Gegenden durch die Zerplitterung des Grundeigenthums bis zu dem Flächenmaße wirthschaftlicher Unselbständigkeit. Hier hat die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens dazu geführt, daß die Feldbestellung und Viehhaltung ohne die Beihülfe des Waldes in Bezug auf Weide, Grasnutzung oder Waldstreu nicht mehr möglich ist, Waldnutzungen, welche der Waldeigenthümer verweigern würde, wenn sie nicht im Wege der Waldberechtigung gewährt werden müßten.

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß es mit dem privatwirthschaftlichen Interesse des Berechtigten zwar in vielen, aber nicht in allen Fällen vereinbar ist, die in den Waldservituten bestehende Gemeinbenutzung des Waldes aufzuheben.

3. Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten für das öffentliche Interesse des Staats und der Gesellschaft.

Die öffentliche Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten bewegt sich überwiegend auf dem wirthschaftlichen Gebiete der Production, der Gütervertheilung und Konsumtion, berührt aber nebenbei auch die socialen Interessen.

In wirthschaftlicher Hinsicht hat der Staat zunächst ein erhebliches Interesse daran, daß diejenigen Formen des Grundeigenthums erhalten und hergestellt werden, welche für die Gesamt-Production am vortheilhaftesten sind, bei denen mit anderen Worten der Gesamtheit durch die Production die größte und werthvollste Gütermenge zugeführt wird. Die Anwendung dieses abstracten Satzes auf die Waldgrundgerechtigkeiten führt zu der Frage, ob durch dieselben die Gesamtproduction des belasteten und des berechtigten Grundstücks gewinnt oder verliert, ob sich somit die Summe der Reinerträge beider Grundstücke, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Waldeigentümer oder dem Servitutberechtigten zufließen, höher herausstellt bei Servitutbelastung oder bei Servitutfreiheit des Waldes. Die Beantwortung dieser Frage und demgemäß die staatswirthschaftliche Bedeutung der Waldservituten hinsichtlich der Production ist in gleicher Weise abhängig von dem Zustande der wirthschaftlichen Entwicklung, wie es die privatwirthschaftliche Bedeutung der Waldservituten für den Waldeigentümer und für den Berechtigten ist, aus deren Zusammenstellung und Vergleichung sich das öffentliche Interesse ergibt. Auf den niederen Stufen der Wald- und Landwirthschaft ist die Absatzfähigkeit und der Werth der Waldproducte beschränkt, die durch die Servituten herbeigeführte Einbuße am Waldertrage verhältnißmäßig gering, die Abhängigkeit der Landwirthschaft vom Walde eine größere, die Gelegenheit zur vollen Ausnutzung der Arbeitskraft in derselben eine beschränktere, als bei intensiver Wirthschaft, die Mitbenutzung des Waldes durch die Berechtigten daher ein Gewinn für die Gesamt-Production. Auf den höheren Kulturstufen dagegen erweitert sich die Absatzfähigkeit der Waldproducte in Bezug auf Art und Menge. Der Kostenaufwand der Waldwirthschaft ist beträchtlicher, die Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung wirksamer und werthvoller. Die Waldbeschädigungen durch die Servituten wirken nachtheiliger. Andererseits sind Landwirthschaft und Gewerbe durch Verfeinerung der Technik, Vermehrung der Productions- und Verkehrsmittel zur Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom

Walde herangewachsen. Die Landwirtschaft nährt ihren Mann allein, bedarf zur Lohnung seiner vollen Arbeit der Beihülfe des Waldes nicht mehr. Für die Waldwirtschaft ein Hinderniß und ein Schaden, für Feldbau und Gewerbe entbehrlich geworden und durch den Verkehr ersetzt, bringen die Servituten der Gesamtheit mehr Nachtheil als Gewinn. Nur den abseits von dem Strome des Verkehrs auf armem Boden oder in rauher Lage Angefessenen bietet der Kulturfortschritt keinen Ersatz für ihre Waldrechte, nur die Ärmsten in arbeitsloser Zeit ziehen noch Lebensunterhalt und Gewinn von den geringwerthigen Waldnutzungen, deren Werbung der Waldeigner verschmäht. So sinkt mit der fortschreitenden Entwicklung in Waldwirtschaft, Landbau und Gewerbe die öffentliche Bedeutung der Waldservituten, den Vortheil, welchen sie der Gesamtproduction brachten, zum Nachtheile wendend, mehr und mehr herab, verschieden indessen nicht bloß hinsichtlich der Zeit, sondern auch in Bezug auf Art und Ort der Berechtigungen, so daß für gewisse Servitutarten und Wirtschaftsgegenden die wirtschaftliche Gesamtwirkung der Servituten bereits eine ungünstige geworden sein kann, während sie für andere Berechtigungen und Verhältnisse noch Nutzen und Reinertrag schafft.

Vgl. über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Waldservituten nach Maßgabe des Kulturzustandes Roscher: National-Ökonomik des Ackerbaues 3. Aufl. 1861 S. 542.

Die Gesamt-Rentabilität der belasteten und berechtigten Grundstücke und Wirtschaften bildet den wichtigsten, aber nicht den alleinigen Maßstab für die öffentliche Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten in wirtschaftlicher Hinsicht ebenso, wie nicht bloß der Reichthum eines Volks, sondern auch in hervorragendem Maße die Vertheilung desselben unter die Bevölkerung die wirtschaftliche Wohlfahrt eines Volks bedingt und bestimmt. Die Gesamt-Production kann durch die Waldservituten geschmälert werden und dennoch die Erhaltung derselben im öffentlichen Wirtschafts-Interesse geboten sein. Dies ist der Fall, wenn die Waldgrundgerechtigkeiten ein unentbehrliches Existenzmittel für die Berechtigten bilden, dessen Entziehung durch Ablösung die wirtschaftliche Unfähigkeit des ererbten, servitutberechtigten Besitzes und die Verarmung der Berechtigten herbeiführen würde. Alsdann sind es die Rücksichten einer angemessenen Vertheilung der Gütererzeugung und der ausgleichenden Gerechtigkeit, welche die Bei-

Behaltung der Servituten, auch wenn sie mit einer Einbuße an der Gesamtproduktion verbunden sind, im öffentlichen Interesse so lange erheischen, als nicht den Berechtigten auf andere Weise die Mittel zu einer auskömmlichen, wirthschaftlichen Existenz geboten werden.

Sodann wird bei einer Reihe von Bedarfsberechtigungen deren öffentliche Bedeutung in wirthschaftlicher Hinsicht insofern berührt, als sie für den Berechtigten einerseits ein Hinderniß wirthschaftlicher Verbesserungen (Einführung von Stallfütterung bei Weideberechtigungen) andererseits ein Anlaß zu unwirthschaftlicher Konjunktion (z. B. bei Bau- und Brennholzberechtigungen) sind.

Endlich kommt, was die sociale Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten angeht, in Betracht, daß dieselben, sofern sie überhaupt einen wirthschaftlichen Werth für den Berechtigten haben, die Sesshaftigkeit befördern, die Besitzlosigkeit, das Anwachsen des Proletariats und das Zutrommen desselben in die großen Städte, die Sammelplätze der Unzufriedenheit und der gesellschaftlichen Verwilderung, hindern und mindern.

Aus der Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten in privatwirthschaftlicher und in öffentlicher Beziehung dürfte sich ergeben, daß in dem gegenwärtigen Zustande der bodenwirthschaftlichen und gewerblichen Entwicklung in Deutschland zwar die Befreiung der Wälder von Servituten im Allgemeinen und der Regel nach eine berechnete Forderung der Wirthschafts-Politik ist, daß aber mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten der Wirthschaftszustände nicht die unbedingte Ablösung aller oder gewisser Arten von Servituten, sondern eine bedingte, von der Untersuchung örtlicher Zulässigkeit abhängig zu machende Ablösung und in Verbindung damit die gesetzliche Regelung der beizubehaltenden Servituten den Vorzug verdient. Eine solche von Amtswegen anzustellende Untersuchung würde einerseits die privatwirthschaftlichen Interessen des Waldeigenthümers und des Berechtigten, andererseits das öffentliche Interesse des Staats und der Gesellschaft zu umfassen haben. Bei einer derartigen Beschränkung der Ablösung in örtlicher Hinsicht könnte die Ablösbarkeit auf alle Waldgrundgerechtigkeiten ausgedehnt werden.

Vgl. über die Bedeutung der einzelnen Waldgrundgerechtigkeiten den bes. Theil, — über die Regelung der Waldservituten § 8, über die Ablösbarkeit derselben § 9 des allgemeinen Theils.

§ 8.

Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten.**I. Begriff und Gegenstand.**

Die Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten besteht theils und hauptsächlich in der Feststellung oder Aenderung des Umfangs, theils in der Herstellung eines geordneten Betriebs und Schutzes der Berechtigungen.

Sie kann sich erstrecken auf die berechtigten Personen (Genossenschaftsbildung), — auf das Nutzungsobject, auf Nutzungszeit, Nutzungsfläche, Nutzungsart und Nutzungsmaß.

Die hauptsächlichsten Zwecke derselben sind: Schutz des belasteten Waldes gegen Beschädigungen, Beseitigung der in der Servitutausübung beruhenden Hindernisse der Waldwirthschaft, Verhütung von Nutzungs-Übergreifen und Erweiterungen seitens des Berechtigten, Nachhaltigkeit und Einträglichkeit in den servitutischen Nutzungen.

II. Arten.

Die Regelung der Servituten ist theils eine allgemeine, theils eine besondere, — die besondere eine freiwillige oder eine zwangsweise, die Zwangsregelung eine amtliche oder eine Antrags-Regelung.

Die allgemeine (gesetzliche, polizeiliche) Regelung gründet sich auf das Gesetz, erstreckt sich auf alle Grundgerechtigkeiten gleicher Art in dem Gültigkeitsbereiche des Gesetzes, bezweckt in der Regel den Schutz des Waldes und erstreckt sich vorzugsweise auf die Nutzungszeit (z. B. Ausschluß der Nachtzeit, Beschränkung auf gewisse Wochentage oder Jahreszeiten), — auf die Nutzungsfläche (z. B. auf den Ausschluß der Schonungsflächen bei Weide- und Streu-Servituten) und auf die Nutzungsart (z. B. auf das Anweiserrecht des Waldeigenthümers, auf das Verbot schädlicher Werkzeuge und Vieharten u. s. w.).

Die besondere Regelung bedarf der Festsetzung in jedem einzelnen Falle. Sie stützt sich bei der freiwilligen Regelung auf die Uebereinkunft aller Betheiligten (z. B. bei der in dem Fischereigesetze

vorgesehenen Vereinigung der Berechtigten eines und desselben Fischereigebiets zu Schutz- und Aufsichtsgenossenschaften), — erfolgt bei der Zwangsregelung gegen den Willen eines oder einiger oder aller Berechtigten, — wird bei der amtlichen Regelung ohne Antrag der Berechtigten durch die öffentliche Gewalt in Vollzug gesetzt (z. B. bei Fischerei-Schutz- und Aufsichtsgenossenschaften in Ermangelung freiwilliger Uebereinkunft der Berechtigten), — kann endlich bei der Antragsregelung nur in Wirksamkeit treten, wenn sie von den Berechtigten oder den Belasteten beantragt wird.

Die Antrags-Regelung kann sich erstrecken:

- auf die Regelung des Nutzungsgegenstandes durch Umwandlung, —
- auf die Regelung der Nutzungsfläche durch Freilegung, —
- auf die Regelung des Nutzungsmaßes durch Feststellung oder durch Einschränkung, — endlich
- auf die Regelung des Betriebes durch genossenschaftliche Vereinigung der Berechtigten.

III. Umwandlung.

Die Regelung durch Umwandlung besteht in der Aenderung des servitutischen Nutzungsobject's.

Eine bestimmte gesetzliche Vorschrift, welche den Waldeigenthümer berechtigt, die Umwandlung zu fordern, besteht in dem Preussischen Rechte nicht. Die Wissenschaft und die Jurisprudenz des Obertribunals nehmen jedoch an, daß das Recht zu derartigen Umwandlungen in §§ 17 und 20 Tit. 19 Thl. I A. N. begründet sei, welche lauten:

§ 17. Auch wenn die Art und Gattung des Rechts auf eine fremde Sache an sich bestimmt ist, muss dennoch dasselbe im zweifelhaften Falle, so viel es seine Natur und der ausdrücklich erklärte Zweck seiner Bestellung zulassen, zum Besten des Eigenthümers eingeschränkt werden.

§ 20. Kann das Recht, mit gleicher Wirkung für den Berechtigten, auf mehr als eine Art ausgeübt werden, so ist allemal diejenige zu wählen, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig oder nachtheilig ist.

Demgemäß wird es z. B. als zulässig erachtet, einer bestimmten Holzart oder einem bestimmten Holzfortimente andere zu substituiren,

wenn dadurch die Natur und der Zweck der Berechtigung nicht beeinträchtigt wird.

Roch AN. 4. Aufl. 1870 Note 13 zu § 17 Tit. 19 Thl. I AN.

Eigenmächtig darf der Waldeigentümer eine solche Umwandlung nicht vornehmen. Dieselbe gehört vielmehr, sofern sie in Verbindung oder in Folge einer Auseinandersetzung vorkommt, vor die Auseinandersetzungsbehörden, andernfalls, da sie den Auseinandersetzungsbehörden nicht zur selbständigen Regelung, wie Freilegung und Fixation überwiesen ist, vor die ordentlichen Gerichte.

Aufgabe des technischen Umwandlungs-Verfahrens ist, dem Berechtigten anstatt der bisher bezogenen Nutzung eine gleichwerthige Nutzung anderer Art zu gewähren. Für Mehrkosten in Werbung oder Transport, die daraus dem Berechtigten oder Dritten, z. B. den zur Anfuhr des Servitutholzes Verpflichteten erwachsen, muß der Waldeigentümer Schadloshaltung gewähren. Die Entscheidung hierüber steht den ordentlichen Gerichten zu.

Vgl. Erf. d. Comp. Ger. 16. Septbr. 1854 (JMBI. S. 438 und Roch a. a. O.).

Die allgemeine Zulässigkeit der Umwandlung gegen den Willen des Berechtigten auf Grund der angeführten beiden Landrechtsparagraphen erscheint zweifelhaft. § 17 a. a. O. schließt durch die Worte „im zweifelhaften Falle“ die Fälle aus, wo Zweifel über den Umfang des Rechts nicht bestehen. § 20 a. a. O. handelt von der Ausübungsart des Rechts, die kaum auf den Nutzungsgegenstand bezogen werden kann, sofern dieser bestimmt ist.

IV. Freilegung.

Die Regelung durch Freilegung besteht in der Befreiung eines Theils der servitutbelasteten Fläche von der Grundgerechtigkeit. Sie kann entweder selbständig, d. h. ohne Verbindung mit der Ablösung eines Theils von gleichartigen Servituten eintreten, oder sie kann als Folge solcher Theilablösungen vorkommen.

1. Selbständige Freilegung. Die Zulässigkeit selbständiger Freilegung ist beschränkt auf den Gültigkeitsbereich des Allgemeinen Landrechts.

Gesegliche Grundlage derselben ist § 29 Tit. 22 Th. I AN.

Eine Grundgerechtigkeit, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem bestimmten Theil des belasteten Grundstücks ausgeübt werden kann, muss auf den Antrag des Verpflichteten auf diesen Theil eingeschränkt werden.

Die Bestimmung findet auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung.

GH.D. 7. Juni 1821 § 174.

In Betreff der Waldweide ist die Flächen-Einschränkung, sowie bei cumulativen Weideberechtigungen die Ausweisung privativer Hütungsbezirke für jeden Berechtigten auch durch § 32 des Land. Cult. Ed. vom 14. September 1811 als zulässig bezeichnet.

Vgl. darüber im besondern Theil unter Weideberechtigungen.

Die Bestimmung des § 29 Tit. 22 Thl. I AN. ist eine nähere Entwicklung des Grundsatzes in § 20 Tit. 19 Thl. I des AN.

Vgl. oben unter Nr. III.

Zu einer eigenmächtigen Freilegung ohne Zuziehung des Servitut-Berechtigten ist der Waldeigenthümer nicht befugt. Dieselbe würde eine Besitzstörung sein.

OL. 27. März 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. 70 S. 268).

Die Freilegung kann, in Ermangelung freier Vereinbarung mit dem Berechtigten, nur „auf Antrag“ des verpflichteten Waldbesitzers bei den Auseinandersetzungsbehörden erfolgen, zu deren Kompetenz dieselbe gehört.

Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden folgt aus

GH.D. v. 7. Juni 1821 § 174, welcher den § 29 Tit. 22 Thl. I AN. in den Bereich der GH.D. zieht, — und aus

§ 1 des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 zur GH.D., welcher die Ausführung der letzteren den General-Commissionen überträgt.

Bedingung der Freilegung und Maßstab für den Umfang derselben ist, daß der Berechtigte dadurch nicht benachtheiligt werde. Die selbständige Freilegung ist daher immer nur zulässig bei Ueberzulänglichkeit, nicht bei nur eben vorhandener Zulänglichkeit, noch weniger bei Anzulänglichkeit. Sie unterscheidet sich hierin von der Freilegung nach Theil-Ablösungen.

Aufgabe des Freilegungs-Verfahrens ist, dem Berechtigten eine Waldfläche zur Ausübung der Servitut zu überweisen, welche ihn in den Stand setzt, seinen aus dem belasteten Walde zu beziehenden Bedarf oder Bedarfstheil vollständig und ohne Erschwerniß („Benachtheiligung“) zu beziehen. Demgemäß zerfällt das technische Verfahren der selbständigen Freilegung in 3 Theile, in die Bedarfsermittlung, die Ertragsermittelung und die Planlegung. Bedarfs- und Ertrags-Ermittelung erfolgen nach Analogie der Ablösungs-Berechnungen. Bei der Flächen-Ausweisung ist darauf zu achten,

daß die Befriedigung des Bedarfs dauernd gesichert und daß die Belegenheit, etwa bemessen nach der mittleren Entfernung, nicht ungünstiger ist, als diejenige des ursprünglichen Servitut-Reviere.

Uebrigens erstreckt sich die Zulässigkeit selbständiger Freilegung nur auf einseitige, nicht auf wechselseitige Dienstbarkeiten.

R. C. 5. Decbr. 1845 (Z. f. RCG. Bd. I S. 99).

Die Kosten der selbständigen Freilegung fallen ausschließlich dem Waldeigenthümer zur Last, weil die Freilegung lediglich in dessen Interesse und auf seinen Antrag erfolgt.

2. Freilegung bei Theilablösungen.

Die Abfindung einzelner Berechtigter verleiht dem belasteten Grundeigenthümer die Befugniß, einen dem Theilnahmerechte der abgefundenen Berechtigten entsprechenden Theil des belasteten Grundstücks freizulegen.

Altpr. GThD. vom 7. Juni 1821 § 115:

Findet der belastete Grundeigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniss des Theilnahmerechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen, —

ferner im Wesentlichen gleichlautend

Hess. GThD. 13. Mai 1867 § 17.

Raff. GThD. 5. April 1869 § 15.

Hannov. GThD. 13. Juni 1873 § 19.

Schlesw. Holst. GThD. 17. Aug. 1876 § 15.

Nur die Abfindung, nicht auch das Erlöschen der Servitut durch Confusion verleiht dieses Recht.

R. C. 28. Octbr. 1853 (Z. f. RCG. Bd. VII S. 224).

Erfolgt eine Freilegung nach Theilablösungen nicht, so werden dem Waldeigenthümer die durch letztere erworbenen Theilnahmerechte bei künftigen Ablösungen in analogischer Anwendung von § 115 GThD. zu Gute gerechnet.

R. C. 17. Juli 1846 (Z. f. RCG. Bd. III S. 209).

Freilegungen nach § 115 der Altpr. GThD. gehören zu den Geschäften der Auseinandersetzungsbehörden.

Da die Theil-Freilegung durch die GThD. als zulässig erklärt, die eigenmächtige Freilegung seitens des Waldeigenthümers zu Verletzungen führen würde, so ist die mit der Ausführung der GThD. beauftragte Behörde (§ 1 des Ausfüh. Ges. z. GThD.) auch die Freilegungs-Behörde. Bei ihr muß die Freilegung seitens des Waldeigenthümers beantragt werden. Ihr gebührt die Durchführung des Verfahrens.

Freilegungen solcher Art haben ein hervorragendes Interesse für

den Waldeigenthümer bei Unzulänglichkeit des Waldes, weil sie einerseits die theilweise Einführung einer vortheilhafteren Wirthschaft, z. B. durch Umwandlung in Ackerland, durch Aenderung der Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit, durch ausgedehnteren Holzanbau auf Blößen und Räumden gestatten, und weil sie andererseits mitunter ein wirksames Mittel darbieten, die verbliebenen Berechtigten der Ablösung geneigter zu machen. Unhaltbar dürfte dagegen die Ansicht von Ranke

Ranke: Gelbwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. 1856 S. 36.

sein, daß im Falle der Waldunzulänglichkeit dem Waldbesitzer ohne Freilegung aus Einzel-Ablösungen bei Fortdauer gleichartiger Grundgerechtigkeiten gar kein Vortheil erwachsen würde. Derselbe ist vielmehr häufig in der Lage, die durch Theilablösungen erworbenen Theilnahmerechte auch auf andere, mitunter vortheilhaftere Weise, z. B. durch Erweiterung der Weide=Schonungsfläche, durch Verwerthung von Waldstreu, durch Ausgabe von Raff- und Leseholzzetteln gegen Entgelt für sich nutzbar zu machen.

Wenn beispielsweise ein in schlechtem Culturzustande befindlicher Wald mit verschiedenen Weideberechtigungen so stark belastet ist, daß die baldige Aufforstung der vorhandenen Blößen und Räumden in dem Weidebedürfnisse der Berechtigten ein Hinderniß findet, so ist es für den Waldbesitzer oft vortheilhafter, durch Theilablösungen die Schonungsbefugniß für den gesammten belasteten Wald zu vermehren, als einen bestimmten Waldtheil freizulegen. Im ersten Falle wird die erweiterte Schonungsfläche alljährlich dahin gelegt, wo es am nöthigsten ist, indem andere Waldflächen, deren Cultur gesichert ist, zur Beweidung frühzeitig geöffnet werden. Im anderen Falle dagegen bleibt das Culturhinderniß in dem nicht freigelegten Waldtheile bestehen.

Gegen die Zulässigkeit einer derartigen anderweiten Nutzbarmachung von Theilnahmerechten aus Partial-Ablösungen ohne Zuziehung der Auseinandersetzungsbehörden dürfte sich kaum ein begründeter Einwand erheben lassen. Glauben sich die nicht abgelösten Berechtigten in ihren Servitut-Rechten durch die Maßregeln des Waldeigenthümers verletzt, so steht ihnen der Weg der Klage gegen den Waldeigenthümer offen.

Die Aufgabe des Freilegungs-Verfahrens nach Theilablösungen bei Waldunzulänglichkeit besteht darin, einen Waldtheil zur freien Verfügung des Waldeigenthümers auszuscheiden, welcher die auf die abgelösten Berechtigten entfallende Natural-Servitutrente nachhaltig liefert.

Bei Ueberzulänglichkeit des Waldes wird dem Interesse des Waldbesitzers

besser durch die selbständige Freilegung ad 1 nach § 29 Tit. 22 Thl. I AN. entprochen, weil sie ihm eine größere Waldfläche zur freien Verfügung stellt.

Das Verfahren hat zu sondern:

- a) die Ermittlung des Waldertrags (We) an den Nutzungsobjekten der Servitut; —
- b) die Ermittlung der Naturalrente (Nr) der abgelösten Servituten;
- c) die Plan=Ausscheidung.

In denjenigen Fällen, wo der Theil=Ablösung ein genaues, auf die Bedarfsermittlung aller Berechtigten und auf das Ertragsvermögen des Waldes gerichtetes Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden unter Zuziehung aller Berechtigten vorhergegangen ist, liefert der Ablösungs=Plan die Grundlagen ad a und b. Es bedarf dann nur noch der Plan=Ausscheidung ad c nach den weiter unten folgenden Grundsätzen. Wenn dagegen die Theilablösung nur auf Grund summarischer Veranschlagungen, etwa im Vergleichswege ohne Zuziehung der übrigen Berechtigten stattgefunden hat, so ergeben sich für den oben angedeuteten Gang des Freilegungs=Verfahrens folgende Normen.

ad a) Die Ertragsermittlung erfolgt gesondert für jeden einzelnen Waldort nach forsttechnischen Grundsätzen und nach den Regeln für die Ablösungs=Verechnung bei Wald=Unzulänglichkeit.

Vgl. im Allgemeinen § 15, im Besonderen die Erörterungen bei den einzelnen Waldservituten im II. Theile.

ad b) Die Natural=Servitutrente für die abgelösten Berechtigungen findet ihren Ausdruck in der Formel: $Nr = We \times \frac{b}{B}$. Darin bedeutet:

We den summarischen Waldertrag ad a;

b den auf den Berechtigungswald entfallenden Einzelbedarf der abgelösten Berechtigungen, d. h. den Vollbedarf, abzüglich derjenigen Deckungsmittel, welche die eigenen Grundstücke oder andere Servituten des Berechtigten liefern, — endlich

B den auf den Berechtigungswald entfallenden, in demselben Sinne zu verstehenden Gesamtbedarf aller (der abgelösten und noch verbliebenen) Berechtigungen und des Waldeigenthümers.

Wegen der Durchführung im Einzelnen vgl. § 15 und die Erörterungen bei den einzelnen Waldservituten im II. Theile.

ad c) Die Planausscheidung findet ihre Grundlagen quantitativ in den Ergebnissen der ortsweisen Ertragsermittelung ad a (We) und in der Höhe der Naturalservitutrente (Nr) ad b. Es werden so viele Waldorte in den Flächenplan aufgenommen, als zur Erfüllung der Naturalrente Nr erforderlich sind. Dabei ist auf gute Planlage, also der Regel nach auf arrondirte Lage sowohl des aus der Servitutnutzung ausscheidenden, als des darin verbleibenden Waldtheils, und bezüglich des letzteren sowohl auf eine die Servitutnutzung gegen früher nicht erschwerende Lage, als auf ein angemessenes, die gleichmäßige Bedarfsbefriedigung der Berechtigten sicher stellendes Altersklassen=Verhältniß Bedacht zu nehmen.

In Betreff der Kosten des Freilegungs=Verfahrens bei Theilablösungen ist zu unterscheiden, ob die Freilegung in Verbindung mit der Theil=Ablösung in einem und demselben Verfahren, oder ob dieselbe nach Beendigung der Theilablösung in einem besonderen Verfahren stattfindet. Im ersten Falle vertheilen sich die Kosten auf den abzulösenden Berechtigten und auf den Waldeigenthümer, weil die Freilegung ein Bestandtheil des Auseinanderlegungs=Verfahrens ist. Im zweiten Falle dagegen fallen die Kosten aus den bei der selbständigen Freilegung angeführten Gründen ausschließlich dem Waldeigenthümer zur Last. Diese Kosten können, wenn das Freilegungs=Verfahren nicht in den vorangegangenen Ablösungen seine Grundlagen findet, sehr erheblich sein. Es empfiehlt sich daher für den Waldeigenthümer, bei einer Mehrzahl von gleichartigen Berechtigungen, die allmählig zur Ablösung gebracht werden sollen, entweder die Freilegung im Ablösungs=Verfahren zu beantragen oder, wenn derselbe die sofortige Freilegung nicht beabsichtigt, darauf zu halten, daß gleich bei der ersten Ablösung die Grundlagen sowohl für die Freilegung, als für die künftigen Ablösungen möglichst vollständig beschafft werden.

V. Feststellung (Fixation).

Die Fixation besteht in der Feststellung des Umfangs unbestimmter Grundgerechtigkeiten.

Die Fixation kann sich erstrecken:

auf die Feststellung des Nutzungsmaßes (eigentliche Feststellung), —

oder auf die Feststellung der Grundlagen des Nutzungsmaßes
(uneigentliche Feststellung).

Eigentliche Fixationen kommen vor bei Brennholzberechtigungen, Streu-, Weide-Berechtigungen. Hier erstreckt sich die Fixation auf die Feststellung von Holzart, Sortiment, Maaßeinheit und Quantität, — bezw. auf Viehart, Viehzahl event. auch Weidezeit u. s. w. Uneigentliche Feststellungen finden Anwendung bei Berechtigungen, für welche ihrer Natur nach die Feststellung eines jährlichen, gleichen Nutzungsmaßes unstatthaft ist. Dies ist der Fall bei gewissen unständigen Berechtigungen, z. B. bei Berechtigungen auf Bauholz, auf Windbruchholz. Bei Bauholzberechtigungen beschränkt sich die Fixation auf die Feststellung der Gebäude-Dimensionen und Constructionen durch Anlegung von Gebäude-Katastern, — ferner auf die Feststellung der Holzarten und Sortimente.

Die für den Oberharz erlassene Verordnung vom 14. September 1867, — sowie das Bayerische Forstgesetz vom 28. März 1852 behandeln beide Arten von Fixationen, — die Altpreussische GThD. vom 7. Juni 1821, die Hannoversche GThD. vom 13. Juni 1873 und das Hessische Erg.=Ges. vom 25. Juli 1876 kennen nur die eigentliche Fixation.

Die eigentliche Fixation bestimmt das Maaß des Berechtigungsanspruches, des Theilnahmerechts, das aus dem Umfange der Berechtigung hervorgehende unveränderliche „Soll“. Ob und in welchem Maaße dies Soll thatsächlich erfüllt werden kann, wie sich das mit dem Waldzustande veränderte „Haben“ gestaltet, hängt von der Leistungsfähigkeit des belasteten Waldes ab. Bei Waldzulänglichkeit wird das durch die Fixation festgesetzte Soll voll und ganz, bei Waldunzulänglichkeit wird dasselbe nur zum Theile erfüllt. Die Fixation zieht lediglich den Umfang des Rechts ohne Rücksicht auf die Waldzulänglichkeit oder Unzulänglichkeit in Betracht. Sie unterscheidet sich dadurch von der Einschränkung, welche das Nutzungsmaaß nach dem Umfange der Berechtigung und dem Grade der Waldunzulänglichkeit bestimmt.

In Uebereinstimmung mit dieser Anschauung steht die Rechtsregel, daß nach erfolgter Fixation von Holzberechtigungen der Berechtigte im Falle eintretender Waldunzulänglichkeit sich eine Kürzung der durch die Fixation festgesetzten Holzquantität ebenso gefallen lassen muß, als ob die Fixation nicht erfolgt wäre.

DL. 11. Dez. 1849 (Z. f. LCG. Bd. III S. 73).

DL. 10. Juli 1856 (Z. f. LCG. Bd. X S. 386).

Vgl. auch Hannov. GThD. v. 13. Juni 1873 § 16 Abs. 9 und Ranke: Gelbwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. S. 38.

Gesetzliche Grundlagen der Fixation sind:

im Bereiche der Altpreussischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821:

hinsichtlich der Waldberechtigungen im Allgemeinen die §§ 166, 169, 170.

§ 166. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann

begehren, dass die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeit und Mitherechtigten auf ein bestimmtes Mass festgesetzt werden und darnach die Benutzung geordnet werde.

§ 169. Regulirungen dieser Art werden von der Gemeintheilungsbehörde bewirkt und müssen bei allen neuen Feldtheilungen von Amtswegen geschehen.

§ 170. Entstehen dabei Streitigkeiten: so müssen sie von der Gemeintheilungsbehörde entschieden werden; —

hinsichtlich der Weide- und Holzberechtigungen die §§ 167, 168 a. a. D.;

ferner im Bereiche der Hannoverischen Gemeintheilungsordnung: hinsichtlich der Holz- und Kohlen-Berechtigungen die Verordnung vom 14. September 1867;

hinsichtlich der Weideberechtigungen § 16 der Hannoverischen Gemeintheilungsordnung;

im Bereiche der Hessischen Gemeintheilungsordnung:

hinsichtlich der Holzberechtigungen Art. 5 des Erg. Gef. vom 25. Juli 1876.

Vgl. wegen der Fixation von Holz- und Weide-Berechtigungen den besonderen Theil (Bd. II).

Die übrigen Preussischen Ablösungsgesetze enthalten keine Bestimmungen über die Fixation.

Fixationsbehörden sind die Auseinanderseßungsbehörden.

Preuss. G. U. v. 7. Juni 1821 § 169.

Hann. G. U. v. 13. Juni 1873 § 26.

Die Provocations-Befugniß zur Fixation steht nur dem belasteten Grundeigentümer, nicht dem Berechtigten zu.

Pr. 27. April 1854 (Entsch. Bd. 27 S. 372 Präj. 2515; Präj. Samml. Bd. 2 S. 34; Strieth. Arch. Bd. 13 S. 66 Nr. 14).

Hess. Erg. Gef. vom 25. Juli 1876 Art. 5.

Nach der Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlen-nutzungen im Oberharze vom 14. September 1867 tritt an Stelle der Antrags-Fixation die durch besondere Fixations-Kommissionen zu bewirkende Fixation von Amtswegen.

Nach dem Bayerischen Forstgesetze vom 28. März 1852 Art. 27 steht der Fixations-Antrag sowohl dem belasteten Waldeigentümer als dem Berechtigten zu.

Das technische Verfahren besteht bei der eigentlichen Fixation in der Ermittlung der servitutischen Naturalrente bei Waldzulänglichkeit, die je nach den Umständen auf den Berechtigungsbedarf des berechtigten Grundstücks (Vollbedarf abzüglich der anderweiten Be-

friedigungsmittel des Berechtigten) oder auf die bisherige Ausübung begründet werden kann.

Vgl. darüber im Allgemeinen § 15 (Nutzwertermittelung), im Besonderen bei den einzelnen Servituten (Bb. II).

Bei der uneigentlichen Fixation beschränkt sich das technische Verfahren auf die Ermittlung aller thatsächlichen Verhältnisse des berechtigten Grundstücks, der Ausübungszeit und Art, welche die Größe des Nutzungsmaßes bestimmen.

Die Kosten trägt in Preußen bei Antrags-Fixationen der belastete Waldeigenthümer als Provocant, bei den auf den Oberharz beschränkten Fixationen von Amtswegen die Staatskasse.

Nach dem Bayerischen Forstgesetze werden die Kosten der Antrags-Fixationen von dem Waldeigenthümer und von dem Berechtigten zu gleichen Theilen getragen.

VI. Einschränkung.

Die Einschränkung der Grundgerechtigkeiten besteht in der Feststellung der Nutzungsgröße auf ein hinter dem Berechtigungsbedarfe oder dem bisherigen Nutzungsbezuge zurückbleibendes Maaß.

Sie findet nur statt im Falle, für die Zeit und nach dem Grade der Waldunzulänglichkeit und kann sowohl bei bestimmten als bei unbestimmten Grundgerechtigkeiten zur Anwendung kommen.

Das in Preußen geltende Recht behandelt nur die Einschränkung von Holzberechtigungen und von Weideberechtigungen für den Geltungsbereich des Preuß. Landrechts.

In Betreff der Holzberechtigungen bestimmt das Landrecht Thl. I Tit. 22 §§ 226—230, daß sich der Holzberechtigte bei Waldunzulänglichkeit eine nach dem Bedarfe des Waldeigenthümers und des Berechtigten verhältnißmäßig zu bestimmende Einschränkung gefallen lassen müsse, sofern der Waldeigenthümer den Mangel nicht durch üble Wirthschaft oder übertriebenen Verkauf verschuldet hat, ferner daß der Waldeigenthümer den Holzverkauf aus dem Walde so lange einstellen müsse, bis der Mangel gehoben ist.

Die Bestimmung bezieht sich auf unbestimmte und auf fixirte Holzberechtigungen, dagegen nicht auf ursprünglich bestimmte Holzberechtigungen.

DZ. 24. Septbr. 1844 (Pr. 1499).

DZ. 11. Decbr. 1849 und 10. Juli 1856.

Vgl. über die Einschränkung von Holzberechtigungen den besondern Theil Bb. II.

Die landrechtlichen Bestimmungen über Einschränkung von Weiderechtigkeiten (Thl. I Tit. 22 §§ 103—106) erstrecken sich auf bestimmte und unbestimmte Weideservituten.

Vgl. darüber unter Regelung der Weiderechtigkeiten im besonderen Theile Bb. II.

Nach dem Code forestier vom 21. Mai 1827 Art. 65 ist die Verwaltung jederzeit befugt, die Ausübung der Servituten nach dem Zustande und der Leistungsfähigkeit des Waldes („suivant l'état et la possibilité des forêts“) einzuschränken.

Das Einschränkungsv erfahren besteht in der Ermittlung der servitutischen Naturalrente (Nr) bei Waldunzulänglichkeit aus dem Berechtigungsbedarfe (b) des einzuschränkenden Berechtigten, aus dem servitutischen Waldertrage (We) und aus dem Gesamtbedarfe (B) aller Berechtigten einschließlich des Waldeigentümers.

$$Nr = b \times \frac{We}{B}.$$

Die zu ermittelnde Naturalrente ist bei normalem Waldzustande wegen Gleichheit der servitutischen Walderträge eine dauernd gleiche, bei unvollkommenem Waldzustande mit veränderlichen servitutischen Walderträgen eine periodisch wechselnde. Im letzteren Falle sind die Naturalrenten gesondert für die Perioden mit verschiedenen Walderträgen zu bestimmen.

Vgl. über die Ermittlung der Naturalservitutrente bei Waldunzulänglichkeit § 15.

Die Einschränkung unterliegt, sofern sie in Verbindung oder in Folge einer Auseinandersetzung eintritt, der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden, andernfalls der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

VII. Genossenschaftliche Regelung.

Sie besteht in der Vereinigung der Berechtigten zu einer Genossenschaft.

Nach Preussischem Rechte ist die genossenschaftliche Regelung nur bezüglich der Fischereiberechtigungen durch das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 (§§ 9, 10) angeordnet. Das Gesetz unterscheidet nach dem Zwecke der Genossenschaftsbildung Schutz- und Aufsichtsgenossenschaften von Wirtschafts- und Benutzungs-Genossenschaften.

Abgesehen von der Bildung freiwilliger Genossenschaften beiderlei Art gestattet das Gesetz die Bildung von Zwangsgenossenschaften sowohl zu Schutz und Aufsicht, als zu Bewirtschaftung und Benutzung,

jedoch mit dem Unterschiede, daß die Schutz- und Aufsichts-Genossenschaften von Amtswegen auch gegen den Willen aller Berechtigten (amtliche Regelung), die Wirthschafts- und Nutzungs-Genossenschaften dagegen nur auf Antrag eines oder mehrerer Berechtigten (Antrags-Regelung) eingerichtet werden können.

Vgl. über die Bedingungen und Formen der Genossenschaftsbildung im Einzelnen unter Fischereiberechtigungen in Bd. II.

§ 9.

Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten.

I. Begriff und Bestandtheile.

Unter der Ablösung einer Grundgerechtigkeit versteht man die Aufhebung des servitutischen Nutzungsrechts gegen Erstattung seines Werths. Diese Wertherstattung heißt Entschädigung. Die Ausmittelung der Entschädigung zerfällt in die Werthermittelung (Werthabschätzung der Grundgerechtigkeit) und in die Feststellung des Entschädigungs-Object's (der Abfindung).

Die Servitutablösung fällt unter den allgemeineren Begriff der Entwährung. Entwährung, ein der neueren Zeit angehöriger Ausdruck, welchen die Terminologie des Preuß. Rechts nicht kennt, ist die im öffentlichen Interesse vollzogene Entziehung eines Nutzungsrechts oder Guts gegen Erstattung seines Werths. Der Entwährung gehören an: die Ablösung von Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die Theilung gemeinschaftlichen Grundeigenthums, die wirthschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken, die sich in der Gemenglage befinden, in Verbindung mit Wege- und Graben-Regelung, — die Zusammenfassung von unwirthschaftlichem Einzeleigenthum zu gemeinschaftlichem Eigenthume oder Betriebe (Bildung von Waldgenossenschaften), die Enteignung und das Staatsnothrecht (Enteignung bei plötzlicher Gefährdung des Staats ohne regelmäßiges Enteignungs-Verfahren, — Nothenteignung).

Vgl. Vor. Stein, Innere Verwaltungslehre 1868; über das System der Entwährung.

Von den Arten der Entwährung stehen die Servitutablösung, die Gemeingrundtheilung, die Grundzusammenlegung und die Genossenschaftsbildung in einem engen Zusammenhange. Zur vollen Wirksamkeit gelangen diese agrarischen Reformen nur dann, wenn sie gleichzeitig in einem und demselben Verfahren durchgeführt werden. Einseitige Servitutablösung mit Landabfindung vermehrt die Nachtheile der Gemenglage, welche die Grundzusammenlegung zu beseitigen bestrebt ist.

Die Preussischen Ablösungsgesetze über Servituten gewähren zu solcher gleichzeitiger Durchführung die Möglichkeit, indem sie die Servitutablösung, die Theilung von Gemeingründen und die wirthschaftliche Zusammenlegung gemeinschaftlich behandeln. Diese sachlich zweckmäßige Zusammenfassung findet auch Ausdruck in dem gemeinschaftlichen Namen der Besitzformen und der dieselben regelnden Gesetze. Unter „Gemeinheit“ versteht das Preussische Recht die Gemeinschaft sowohl des Grundeigenthums als der Benutzung desselben durch den Grundeigenthümer und den Belasteten. Die Gesetze über Servitutablösung, Grundtheilung und Zusammenlegung heißen „Gemeinheitstheilungsordnungen“.

Vgl. über die Vortheile der Vereinigung von Servitutablösung und Grundzusammenlegung § 18.

II. Geschichtlicher Abriss der Grundbefreiung.

Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten bildet ein untergeordnetes Glied in der großen socialen und wirthschaftlichen Umgestaltung, welche im Laufe der letzten 100 Jahre in den Culturstaaten Europas die Grundformen der Gesellschaft verändert, die Wirthschaft zu einer früher nicht gekannten Blüthe entfaltet, die Staatsordnung umgeschaffen und eine neue Rechtsordnung gebildet hat. Wir befinden uns hier vor einer Erscheinung allgemeiner Art, die sich unendlich verschieden nach Form und Zeit, aber dem Wesen nach gleich, bei allen vorgeschrittenen Culturvölkern alter und neuer Zeit vollzogen hat und vollzieht. Eine durch Macht und Intelligenz hervorragende Volksklasse wächst über die anderen hinaus. Sie erlangt die Herrschaft in Staat und Wirthschaft. Die Herrschaft wird zur Unterdrückung und Ausbeutung der niedrigeren Volksklasse. Druck erzeugt Gegendruck. Der Kampf um die Freiheit beginnt, erringt Erfolg auf Erfolg und erlangt endlich den Sieg, der ihm nicht fehlen kann, weil die unterdrückte Volksklasse das natürliche Recht und die große Masse des Volks auf ihrer Seite hat. Die Zeit der von der Rechtsachtung getragenen Freiheit bezeichnet die Blüthe des Volkslebens, die in Wirthschaft, Kunst und Wissenschaft reiche Früchte hervorbringt. Der Mißbrauch der Freiheit führt zur Despotie und zum Verfall.

In dem Uebergange von der Unfreiheit zur Freiheit, der sich in der neueren Geschichte von England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich vollzogen hat und in den Rußland kürzlich eingetreten ist, wird vielfach in Folge des tief greifenden Einflusses der volkwirthschaftlichen Doctrin die Hebung der Wirthschaft als das treibende Motiv und als das Hauptziel in den Vordergrund gestellt. Diese

Auffassung ist indessen eine einseitige. Den eigentlichen Kern und die Vollendung des Umbildungsprocesses bildet die Begründung des Staatsbürgerthums, welches Allen gleiches Recht gewährt (Rechtsstaat), in der Freiheit der Person, des Eigenthums und Erwerbs der Einzelentwicklung den weitesten Spielraum darbietet, im Interesse der allgemeinen Entwicklung die Beschränkung der Freiheit erheischt, wo sie in fremde Gebiete störend eingreift, und einerseits die Entlastung des Staats durch Uebertragung der Selbstverwaltung an die Gemeinde ermöglicht, die dadurch zur Verwaltungs-Gemeinde wird, andererseits die Unterordnung unter den Staat zur Vermittelung und Versöhnung der widerstreitenden Einzel-Interessen und zur Regelung der Freiheit durch die Gesamtordnung erfordert.

In Deutschland wurde die ursprüngliche Freiheit des Bauernstandes frühzeitig begraben. Sie wurde von der Grundherrlichkeit absorbiert, dessen Machtphäre sich nur das Stadtbürgerthum mit Erfolg zu entziehen mußte. Ihren Höhepunkt erreichte die bäuerliche Unfreiheit nach vergeblichen, gewaltthätigen Anstrengungen, das schwere Joch abzuschütteln, in jener für Deutschland verhängnißvollen Zeit, wo nach dem 30 jährigen Kriege die Reichsgewalt gebrochen und die landesherrliche Gewalt noch nicht genügend erstarkt war, um der beinahe unumschränkten Gewalt der Grundherrschaft Schranken zu setzen. Die letztere vereinigte in sich die wirthschaftliche Herrschaft und die öffentliche Gewalt über den zur Grundhörigkeit oder gar zur Leibeigenschaft herabgesunkenen Bauernstand. Der Bauer war mit Person, Grundbesitz und Arbeit dem Gutsherrn unterworfen, der sein Ankläger, Richter und seine Obrigkeit war.

Mit der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt begann der Kampf gegen die Grundherrschaft. Die Lehre von der Landeshoheit, als Inbegriff der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt im Lande lieferte den Rechtstitel, um die von der Grundherrschaft besessenen öffentlichen Rechte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizei für den Staat zu reklamiren. Ein in der Schule des römischen Rechts gebildetes Beamtenthum stand der landesherrlichen Gewalt zur Seite. Die öffentlichen Rechte der Gutsherrschaft wurden beschränkt, aber nicht aufgehoben.

Die physiokratische Lehre von der Nothwendigkeit der Bodenbefreiung, welche Adam Smith in seine allmählich zum herrschenden

Systeme gewordene Lehre übernahm, fügte dem Rechtstitel für die Befreiung des Bauernstandes den volkswirthschaftlichen Titel hinzu, dem der Begründer der physiokratischen Schule in dem Sage: „pauvre paysan, pauvre royaume, — pauvre royaume, pauvre roi“ einen von dem Königthum verstandenen Ausdruck verlieh und welchen die glänzende Sprache Montesquieu's in die Worte kleidete: „une terre n'est pas cultivée par sa fertilité, mais par sa liberté.“

Montesquieu: *Esprit des lois*.

Die Erleichterung des Bauernstandes und die Hebung der Bodenvirthschaft wurde Regierungs-Maxime. In Preußen machte das erst kurz zuvor aufgerichtete Königthum schon im Anfang des 18. Jahrhunderts den allerdings fehlgeschlagenen Versuch, den Domänen-Bauern das Eigenthum ihrer Höfe zu verleihen.

Edict Friedrich Wilhelms I. v. 22. März 1719.

Vgl. Koch: *Agrargesetze* 4. Aufl. 1850. Geschichtliche Vorbemerkung über die ältere agrarische Gesetzgebung in Preußen.

Unter der thatkräftigen Regierung Friedrichs des Großen folgte eine Reihe von Maßregeln im Sinne der Bodenbefreiung.

In Oesterreich begannen Maria Theresia und der für die Freiheit begeisterte Kaiser Franz Joseph die Fesseln der agrarischen Unfreiheit zu lösen.

Vgl. Habermann: *Studien über die Agrargesetzgebung in Oesterreich* 1872 S. 7.

Erhaltung der Bauernhöfe, Milderung der Leibeigenschaft, Fixirung der bäuerlichen Lasten durch Urbarien*), Regulirung und theilweise Aufhebung der Gemeinheiten waren die Maßregeln, in welchen die Fürsten beider Länder in rühmlicher Weise mit einander wetteiferten. Der Verwaltung, nicht der Wissenschaft gebührt hierin die Initiative. Während Fichte ganz auf dem Standpunkte der mittelalterlichen Rechtsanschauung stand und Bendorff noch 1775 in seiner *Oeconomia forensis* die Nützlichkeit der ungemessenen Dienste vertheidigte, hatten Gesetzgebung und Verwaltung als Vorläufer der Grundbefreiung Thatfachen geschaffen, deren handgreiflicher Erfolg die neuen Ideen in immer weitere Kreise trug.

Was in Deutschland auf dem Wege der Reform in beschränktem Maße angestrebt und bei dem Widerstande eingewurzelter Gewohnheit

*) Urbarien (Dienstregister) sind amtlich bestätigte Urkunden über Art und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Gutsherrn und Bauern. In Frankreich „coutumes“.

und eigennützigen Widerstandes langsam verwirklicht wurde, setzte in Frankreich die Revolution von 1789 mit einem Schlage in das Werk. Die National-Versammlung dekretirte am 4. August 1789 die Abschaffung der sog. Feudalrechte, der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Leibeigenschaft, der Reallasten mit der Maßgabe, daß die der Grundherrschaft zustehenden öffentlichen Rechte einfach aufgehoben, die Rechte von wirthschaftlichem Werthe dagegen ablösbar erklärt wurden. Damit war das erste Grundentlastungs-Gesetz Europas (v. Stein: Innere Verwaltungslehre. 1868. Entwährung S. 148) gegeben und das Princip der Entwährung aufgestellt, welches in den nachfolgenden Gräueltthaten der Revolution zwar verlassen wurde, aber bis auf den heutigen Tag in den Gesetzen aller Länder über die Grundbefreiung seine Gültigkeit bewahrt hat.

Die Anarchie und Schreckensherrschaft, welche die französische Revolution im Gefolge hatte, in Verbindung mit dem Zusammensturze des deutschen Reichs und den Eroberungszügen des französischen Gewalthabers führte zunächst eine Ernüchterung und einen Stillstand in den deutschen Reformbestrebungen socialer und wirthschaftlicher Art herbei. Erst der Niedergang der Preussischen Monarchie unter der Riesenhand Napoleons führte Preußen zu der Erkenntniß und zu dem Entschlusse, durch eine freie Agrarverfassung die wirthschaftlichen Kräfte des Landes zu entfesseln*), den Wiederaufbau des Staates zu ermöglichen und die Wiedergeburt Deutschlands vorzubereiten. Den Grundstein dieser Reform-Politik bildete das Edict vom 9. October 1807 (G. S. von 1806—1810 S. 170), die volkswirthschaftliche magna charta des Preussischen Staates, welches in dem Land. Cult. Ed. vom 14. September 1811 (G. S. S. 281), sowie in dem Edicte von demselben Tage über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse seine nächste Ergänzung, in einer Reihe von weiteren Gesetzen seine Durchführung und in der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mit den zur Ausführung derselben ergangenen Agrargesetzen seinen principiellen Abschluß fand.

Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten hat ganz überwiegend eine wirthschaftliche, nur untergeordnet eine sociale Bedeutung. Man hat sie

*) Für die Grundbefreiung vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus ist vor Allen Thaer in seinem classischen, bahnbrechenden Werke: Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, Berlin 1809—1812 eingetreten.

die „wirthschaftliche Entlastung“ gegenüber der socialen (besser social-wirthschaftlichen) Entlastung genannt. (Habermann: Studien über die Agrargesetzgebung in Oesterreich. 1872. S. 16.) Die sociale Revolution von 1789 hat die Grundgerechtigkeiten nicht angetastet. Sie traf die Herrenrechte, nicht die Bauernrechte. Die viel erörterte Frage über die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Servitut-Ablösung ist daher vorherrschend vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus zu beurtheilen. Das leitende Princip ist auch hier: Freiheit und Förderung der wirthschaftlichen Entwicklung Aller. Wo die Servituten die wirthschaftliche Gesamt-Entwicklung hindern, da ist ihre Ablösung gerechtfertigt und geboten, wo sie dagegen ein solches Hinderniß nicht bilden oder wohl gar zur Erhaltung oder Förderung der Wirthschaft dienen, würde die vom Staate erzwungene Ablösung ein wirthschaftlicher Mißgriff und ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Privateigenthum sein. Die Wissenschaft ist mitunter zu unrichtigen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Servitutablösung gelangt, weil sie entweder das Princip der wirthschaftlichen Entwicklung nicht scharf genug hervorgehoben, oder die Verschiedenheit der Wirthschaftszustände des Berechtigten und Belasteten nach Zeit und Ort nicht gehörig gewürdigt hat. Das Princip ist bleibend, die Wirthschaftszustände sind dem Wechsel unterworfen. In der Anwendung des ersteren auf letztere liegt die Lösung der Frage über die Nützlichkeit, Nothwendigkeit und Zeitgemäßheit der Servitut-Ablösung. Von diesem Standpunkte aus ergiebt sich, daß die Regelung der Servituten deren Ablösung, die wirthschaftliche und sociale Befreiung des häuerlichen Grundeigenthums der Aufhebung seiner Servitutberechtigungen, die Ablösung der Feldservituten derjenigen der Waldservituten, die Begünstigung freiwilliger Ablösung dem Ablösungszwange vorhergehen müssen. Die Ablösung der Waldservituten bildet den letzten Act der Grundbefreiung und den Uebergang zur Ausstattung der freien Gemeinde mit Verwaltungs-Befugnissen im übertragenen Wirkungskreise. Dies ist der logische, naturgemäße und thatsächliche Verlauf der Erscheinungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung, welche der den thatsächlichen Verhältnissen und ihrer allgemeinen Würdigung ferner stehenden Wissenschaft auch hier vorangeht.

Vgl. über die wirthschaftliche Bedeutung der Waldservituten und über die

daraus hervorgehende Nothwendigkeit ihrer Regulirung und Ablösung im Allgemeinen § 7, im Besonderen die Darstellung bei den einzelnen Servitutarten im II. Bande.

III. Arten der Ablösung von Grundgerechtigkeiten.

Man unterscheidet nach der Initiative auf Ablösung
freiwillige Ablösungen und Zwangs-Ablösungen,
nach dem Umfange der Ablösung
Theil-Ablösungen und Gesamt-Ablösungen.

Freiwillige Ablösungen beruhen auf freier Vereinbarung der Berechtigten und Belasteten. Zwangs-Ablösungen werden gegen den Willen des einen oder beider Interessenten von der Staatsgewalt erzwungen.

Die Zwangs-Ablösung zerfällt wieder in die Ablösung auf Antrag (Provocation) des Berechtigten oder Belasteten (Antrags-Ablösung) und in die Ablösung von Amtswegen, bei welcher die Initiative vom Staate ausgeht, ohne daß es eines Antrags oder der Zustimmung der Berechtigten bedarf. (Amts-Ablösungen.)

Das Preussische Recht unterscheidet freiwillige und Antrags-Ablösungen. Amts-Ablösungen treten nur ein, wenn die Grundgerechtigkeiten auf Grundstücken ruhen, welche einer Zusammenlegung unterworfen werden.

Vgl. über das Verfahren bei freiwilligen Ablösungen in Preußen (Interessenten-Verfahren) weiter unten § 27 A II, C II.

Die Ablösung von Amtswegen besteht in Oesterreich nach § 6 des Patents vom 5. Juli 1853. (Vgl. weiter unten § 11.)

Theil-Ablösungen (Einzel-Ablösungen) erstrecken sich auf einen Theil, Gesamt-Ablösungen auf die Gesamtheit der Berechtigungsarten, der berechtigten Grundstücke oder der belasteten Grundstücke. Demgemäß können je nach dem Gegenstande (Berechtigungsart, berechtigtes Grundstück, belastetes Grundstück), auf welchen sich die Theilung bez. die das Ganze erfassende Behandlung bei der Ablösung bezieht, unterschieden werden:

a) Theil- bez. Gesamt-Ablösung bezüglich der Berechtigungsarten, wenn bei einer Mehrheit von Berechtigungen (z. B. Holzberechtigungen, Weidoberechtigungen, Streuberechtigungen), die einem herrschenden Grundstücke zustehen oder die ein dienendes Grundstück

belasten, nur ein Theil der Berechtigungen (z. B. die Holzberechtigungen) bez. die Gesamtheit aller Berechtigungen abgelöst wird;

b) Theil= bez. Gesamt=Ablösung der berechtigten Grundstücke, wenn bei einer Mehrheit von berechtigten Grundstücken, z. B. von einzelberechtigten Bauernhöfen einer Gemeinde, oder von mehreren berechtigten Real=Gemeinden, denen eine oder mehrere Arten von Servituten auf einem oder mehreren belasteten Grundstücken zustehen, nur ein Theil der berechtigten Grundstücke bez. die Gesamtheit derselben im Wege der Ablösung abgefunden wird; — endlich

c) Theil= bez. Gesamt=Ablösung in Bezug auf das belastete Grundstück, wenn ein Theil des belasteten Grundstücks bez. das ganze Grundstück von einer oder mehreren darauf lastenden Berechtigungen befreit wird.

Nach dem Ablösungsrechte in Preußen sind Theilablösungen in Bezug auf Berechtigungsarten (ad a) überall statthaft. Theilablösungen bezüglich der berechtigten Grundstücke sind nur in gewissen Beziehungen beschränkt, z. B. bei Einzelberechtigungen, wenn die Ablösung zweckmäßig nur in Verbindung mit einer Zusammenlegung erfolgen kann. Theilablösungen bezüglich des belasteten Grundstücks endlich können in Verbindung mit der Ablösung oder in Folge derselben durch Freilegung stattfinden.

Vgl. über die Zulässigkeit von Theilablösungen § 8 Nr. IV, § 13.

IV. Ablösungsrecht.

Das Ablösungsrecht in materieller und formeller Hinsicht ist in der Regel durch besondere Ablösungsgesetze geregelt.

So in Deutschland, während in Frankreich der Code forestier das Ablösungsrecht für Waldservituten mit enthält.

Vgl. die Ablösungsgesetze in Preußen und in anderen Staaten §§ 10, 11.

Das materielle Ablösungsrecht bezieht sich auf die Ablösblichkeit (§ 12), das Recht der Provocation (§ 13), die Werthermittlung (§§ 14—16) und Abfindung (§§ 17—25); das formelle Recht auf die Organe (§ 26) und das Verfahren (§ 27) der Ablösung.

§ 10.

Die Ablösungsgesetze für Waldgrundgerechtigkeiten in Preußen.

Die Gesetzgebung über die Ablösung der Grundgerechtigkeiten bildet einen Theil der Agrargesetzgebung, d. i. der Gesetzgebung über die Befreiung des Grundeigenthums.

Die Agrargesetzgebung in dem angegebenen Sinne umfaßt:

- a) die Aufhebung der persönlichen Unfreiheit des Bauernstandes (Leibeigenschaft, Grundhörigkeit) und seiner politischen Abhängigkeit von der Gutsherrschaft (Aufhebung der Gutsobrigkeit, gutherrlichen Polizei, Patrimonialgerichtsbarkeit); —
- b) die Aufhebung des getheilten oder unvollkommenen Eigenthums und die Herstellung des vollen Eigenthums (bei häuerlichem Eigenthum, Laßgütern, Lehn, Erbzins, Erbpachtgütern); —
- c) die Aufhebung des Gemeineigenthums (Gesamt- und Miteigenthums) und dessen Umwandlung in Einzeleigenthum durch Theilung; —
- d) die Aufhebung der Beschränkungen in der Verfügung über die Substanz (Veräußerung, Vererbung, Parzellirung) und in der Benutzung (Waldrobung) des Grundeigenthums; —
- e) die Ablösung bezw. Aufhebung der Reallasten, Grundgerechtigkeiten und des Jagdrechts auf fremdem Grundeigenthum.

Die Auffassungen über Begriff und Umfang der Agrargesetzgebung sind verschieden.

v. Köhne (Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. II. Bb. Verwaltungsrecht 2. Abthl. 1872, S. 273; — ferner Lette und v. Köhne, L.C. des Preuß. Staats 1853 I. Bb. S. 1) bezeichnen die Gesetzgebung über die Grundbefreiung mit Ausschluß der Gemeintheilungsgesetze als Agrargesetzgebung, — die Gesetzgebung über Schutz, Pflege und Verbesserung der Bodencultur als Landes-cultur-Gesetzgebung im engeren Sinne, die Gesamtheit beider Gesetzgebungen als Landes-cultur-Gesetzgebung im weiteren Sinne. Andererseits werden Agrargesetzgebung und Landes-cultur-Gesetzgebung als gleichbedeutend angenommen und derselben die Gesamtheit der Gesetze zugetheilt, durch welche der Staat aus Rücksichten des Gemeinwohls in die Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes unmittelbar eingreift. (Vgl. den Artikel Agrargesetzgebung von Gierke in von Holtzenborff Rechtslexicon 1870).

Beschränkt man die Agrargesetzgebung auf die Grundbefreiung, so würde derselben in positiver Richtung die „Bodencultur-Gesetzgebung“ gegenüber zu stellen sein, welche sich auf die Gesetze über Schutz, Pflege und Verbesserung der Bodencultur erstreckt. Dahin gehören die Gesetze über Leichgenossenschaften, Ent- und Bewässerung, Schutzwallungen und Waldgenossenschaften, Zusammenlegung der einem und demselben Eigenthümer gehörigen, zerstreut gelegenen Grundstücke (Verkoppelung, Consolidation, in Preußen Separation).

Das älteste Ablösungs-Gesetz für Grundgerechtigkeiten bildet die Gemeintheilungs-Ordnung für Schlesien vom 14. April 1771.

S. Korn: Sammlung Schlesiſcher Provinzialgesetze de 1771.

Das Allg. Landrecht enthält in Thl. I Tit. 17, wo der 4. Abschnitt von Gemeintheilungen handelt, Bestimmungen über die Ablösung von Grundgerechtigkeiten.

Im Zusammenhange damit steht Tit. 23 Thl. I der Allg. Ger. Ordn. „Von dem Verfahren bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten“.

Alle diese früheren gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und durch das Ausführungsgesetz von demselben Tage.

Das gegenwärtig gültige Ablösungsrecht für Grundgerechtigkeiten in Preußen hat sich allmählich und territorial gebildet. Dasselbe zerfällt in das materielle und in das formelle Ablösungsrecht.

I. Das materielle Ablösungsrecht.

Es bestehen in den einzelnen Landestheilen folgende Gesetze zu Recht:

A. In den Provinzen Preußen, Pommern mit Ausfluß von Neuvorpommern und Rügen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen und in den Kreisen Nees und Duisburg von der Rheinprovinz.

1. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

(G. S. S. 53 Nr. 650).

Der GThD. vom 7. Juni 1821, verheißt in dem Eingange zum Land. Cult. Bd. vom 14. Sept. 1811, haben die GThD. vom 25. Juni 1802 für das Fürstenthum Klineburg und die Großherz. Hess. GThD. v. 9. Juni 1808 (Archiv der Großh. Hess. Ges. und Verordnungen Bd. I S. 257) und v. 7. September 1814 (Das Hess. Staatsrecht, 9. Buch, vom Forstwesen, II. Bd. 1. Abth. 1835 S. 35) zum Vorbilde gebient.

Dieselbe zerfällt in 2 Abschnitte, von denen der erste (§§ 2—165) die Aufhebung, der zweite (§§ 166—191) die Beschränkung der Gemeinheiten behandelt. Die Aufhebung der Gemeinheiten bezieht sich auf Grundgerechtigkeiten und auf gemeinschaftliches Eigenthum. Separationen (wirthschaftliche Zusammenlegungen der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigenthümer einer Feldmark) konnten nach der GThD. nur in Verbindung mit einer Gemeinheitstheilung vorgenommen werden. Durch Gesetz vom 2. April 1872 ist indessen auch die selbständige (von einer Gemeinheitstheilung unabhängige Zusammenlegung) als zulässig erklärt worden.

G. S. S. 329 Nr. 21.

2. Das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

G. S. S. 139.

B. In der Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Nees und Duisburg, sowie in Neuvorpommern und Rügen.

3. Die Rheinische Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 19. Mai 1851. G. S. S. 371.

Auch die Rhein. G. Th. D. erstreckt sich auf die Ablösung von Grundgerechtigkeiten und auf die Natural-Theilung von gemeinschaftlichen Grundstücken, namentlich auch von gemeinschaftlichen Waldungen. Die Umlegung von zerstreut gelegenen Grundstücken (agri intermixti) ist in dem Gesetze für die Rheinprovinz ausgeschlossen, für Neuvorpommern zugelassen (§ 18). Für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein ist indessen durch Gesetz vom 5. April 1869 (G. S. S. 514) auch die selbständige wirtschaftliche Zusammenlegung der zerstreut gelegenen Grundstücke für zulässig erklärt.

Für den Kreis (ehemals Hessen-Homburgischer Oberamtsbezirk) Meisenheim ist die Rhein. G. Th. D. durch W. vom 20. September 1867 (G. S. S. 1534) mit der Maßgabe eingeführt, daß das Hessen-Homburgische Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 8. Juli 1862 in Kraft bleibt.

C. In Hohenzollern.

4. Gesetz zur Aufhebung aller fremden Weiderechte in Hohenz. = Sigmaringen vom 12. Februar 1846.

G. S. Sigmaringen S. 263.

Ablösbar auf Antrag sowohl des Berechtigten, als des Belasteten gegen Kapital-Abfindung zum 20fachen Betrage.

D. In der Provinz Schleswig-Holstein.

5. Gesetz, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, vom 17. August 1876.

G. S. S. 377.

Abgedruckt nebst Regierungsvorlage, Verhandlungen des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses in Dandellmann, Jahrb. d. Preuß. F. u. 30. u. B. Bb. IX, 1878 S. 136—274.

Das Gesetz ist durch § 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1878 (G. S. S. 97) auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt.

E. In der Provinz Hannover.

6. Gesetz vom 13. Juni 1873 über die Abstellung von Forstberechtigungen und über die Theilung gemeinschaftlicher Forsten.

G. S. S. 357.

In Hannover bestanden seither für Servitut-Ablösungen und Theilungen gemeinschaftlicher Wälder theils eine Anzahl von Provinzialgesetzen (G. Th. D.), theils Landesgesetze für Streu- und Weide-Ablösungen. (S. die Aufzählung derselben in von Könne: Staatsrecht d. Preuß. Monarchie II. 2. 1872 3. Aufl. S. 280).

Unter den Provinzial-Ges. ist die GThD. für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802 (Spangenberg: Samml. der Ges. zc. für das Königreich Hannover Thl. IV Abthl. I S. 240) die älteste und berühmteste. Sie hat allen späteren hannoverschen GThD., sowie auch der Preuß. GThD. vom 7. Juni 1821 zum Muster gebietet. Durch das Ges. vom 13. Juni 1873 sind alle aus Hannover'scher Zeit herrührenden Ablösungsgesetze bezüglich der Forstservituten, soweit sie nicht das Ablösungs-Verfahren betreffen, aufgehoben, wogegen sie in Betreff der Werthermittelung und Abfindung bei Theilung gemeinschaftlicher Waldungen in Kraft geblieben sind.

Das neue Gesetz, welches gleiches Recht mit alleiniger Ausnahme des Oberharzes (Vgl. Nr. 7) geschaffen hat, behandelt theils die Abstellung (Ablösung) und Fixation von Forstgrundgerechtigkeiten, theils die Theilung von gemeinschaftlichen Waldungen. Im Großen und Ganzen sind in demselben die Ablösungsgrundsätze der Altpreussischen und der dieser gleichförmigen Gesetzgebung für die Regierungsbezirke Rassel und Wiesbaden (Vgl. Nr. 8, 10) zur Geltung gekommen. Wesentliche Abweichungen prinzipieller Art von der altländischen Gesetzgebung über Servituten bestehen in folgenden Punkten:

a) Das Wahlrecht der Entschädigung nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem dem Waldeigenthümer aus der Ablösung erwachsenden Vortheile ist dem Waldeigenthümer bei Provokation des Berechtigten nur bei Weide- und Raff- und Leeseholz-Berechtigten eingeräumt (§ 7); —

b) Den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) und den Genossenschaften mit Ausschluß des Oberharzes ist für Berechtigungen auf Holz und Holzkohlen bedingungsweise Abfindung in Wald zu gewähren, sofern nicht der Waldbesitzer Abfindung in anderweitem Kulturland vorzieht (§ 11);

c) Im Oberharze ist, sofern nicht Landabfindung in anderer, als forstlicher Kulturart gegeben werden kann, die Ablösung von Brennholz und Weide-Berechtigungen gegen den Willen des Berechtigten oder Belasteten unstatthaft (§ 13);

d) Die Erfizung einer nach dem Ges. vom 13. Juni 1873 abstellbaren oder fixirbaren Berechtigung wird durch das Ges. nicht unterbrochen.

Vgl. über das Zustandekommen des Gesetzes und der genannten Abweichungen: die Regierungs-Motive zu dem Gesetzentwurfe in dem Anlagenbände zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses pro 1872/73 S. 419, —

die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, abgedruckt in dem Jahrb. d. Preuß. F. u. JG. u. B. von Danckelmann und Schneider, Jahrgang V S. 134 flg. Das Ges. selbst ist ebendort, Bd. VI S. 46, seinem Wortlaute nach mitgetheilt.

7. Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlen-Nutzungen der Einwohner des Oberharzes vom 14. September 1867. G. S. 102. Stück S. 1621.

Die Verordnung erstreckt sich räumlich auf den Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit Ausschluß des Amtes Elbingerode, sachlich einestheils auf die Fixation aller ungemessenen, in den sogenannten Bergfreiheiten beruhenden Bauholz- und Brennholzberechtigungen, sowie auf Bestimmungen über die künftige

Abgabe des Bauholzes, andernteils auf die Abstellung der auf gleichem Titel beruhenden Berechtigungen auf Nutzholz und Holzkohlen. Die Berechtigungen auf Brennholz, Nutzholz und Holzkohlen stehen den politischen Gemeinden zu. Für die Fixation und Abstellung sind besondere Fixations-Commissionen bestellt. Nach dem Ges. vom 13. Juni 1873 (§ 16) sollen auch die in Folge Verordnung vom 14. September 1867 fixirten Bau- und Brennholzberechtigungen, soweit nicht die vorsehend unter Nr. 6 c angegebene gesetzliche Bestimmung entgegensteht, abgestellt werden.

Die Motive und der Wortlaut der V. vom 14. September 1867 sind abgedruckt in dem Jahrb. d. Preuß. F. u. JG. u. B. von Dandelmann und Schneider. Bd. I S. 72 u. 64.

F. In der Provinz Hessen=Massau.

8. Für den Regierungsbezirk Cassel, sowie für den zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Hinterlandkreis die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke oder die Hessische Gemeinheitstheilungs=Ordnung vom 13. Mai 1867.

G. S. S. 716

Abgedruckt in Dandelmann Jahrb. d. Preuß. F. u. JG. u. B. Bd. IX, 1878 S. 87—96.

Der Regierungsbezirk Cassel ist gebildet:

- a) aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen;
- b) aus den vormaligen Bayrischen Gebietstheilen Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura;
- c) aus dem vormaligen Großherzogl. Hessischen Kreise Böhl einschließlich der Enclaven Simelrod und Horinghausen. —

Die für Alt-Kurhessen erlassene GThD. vom 13. Mai 1867 ist durch V. vom 2. September 1867 (G. S. S. 1463) auch in den Gebietstheilen ad b, c und in dem Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden (Vgl. Nr. 10), welcher bis 1866 ebenfalls dem Großherzogth. Hessen angehörte, eingeführt worden.

Für Kurhessen bestanden bis zur Vereinigung mit Preußen keine Gesetze über die Ablösung von Walbservituten.

Für die vom Großherzogthum Hessen hinzugetretenen Gebietstheile galt das GThGes. vom 7. September 1814, für die vormaligen Bayrischen Landestheile das F. Ges. vom 28. März 1852 Art. 29—31 und das Weide=Ablösungsges. vom 28. Mai 1852. Diese älteren Ges. sind durch V. vom 2. September 1867 in den preussisch gewordenen Landestheilen aufgehoben.

Die Hessische GThD. v. 13. Mai 1867 ist durch Ges. v. 25. Januar 1869 (G. S. S. 291) auch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont eingeführt.

9. Das Ergänzungs=Gesetz vom 25. Juli 1876 zu der Verordnung vom 13. Mai 1867, betr. die Ablösung der Servituten rc. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen.

G. S. S. 366 flg.

Abgedruckt nebst Regierungsvorlage und Verhandlungen des Abgeordneten- und Herrenhauses in Danckelmann, Jahrb. d. Preuß. F. u. JG. u. B. Bd. 9, 1878 S. 85—133.

10. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des Hinterlandkreises die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 5. April 1869. (Rassauische Gemeinheitstheilungs-Ordnung; G. S. S. 526.)

Abgedruckt in dem Jahrb. der Preuß. F. u. JG. u. B. von Danckelmann u. Schneider Bd. II S. 32.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden ist gebildet (Vgl. B. vom 22. Februar 1867 — G. S. S. 273):

- a) aus dem vormaligen Herzogthume Nassau,
- b) aus der ehemals freien Stadt Frankfurt;
- c) aus folgenden bisher Großherzoglich-Hessischen Gebietstheilen:
 - a) aus dem ehemals Landgräfl. Hessen-Homburgischen Amte Homburg;
 - b) aus dem Ortsbezirke Rödelheim;
 - c) aus dem bisher unter Großherzogl.-Hessisch. Souveränität gestandenen Theile des Ortsbezirks Nieder-Urfel;
 - d) aus dem Kreise Biedenkopf;
 - e) aus dem nordwestlichen Theile des Kreises Gießen.

Aus den Gebietstheilen b, e ist der Hinterlandkreis gebildet, für welchen die Hessische GThD. vom 13. Mai 1867 gilt (vgl. oben Nr. 8).

Die früheren unzulänglichen gesetzlichen Bestimmungen in dem Nassauischen Cult. Ed. vom 7. und 9. September 1812 und in den Großherzogl. Hessischen Ges. vom 7. September 1814 und vom 7. Mai 1849 über die Ablösung von Forstberechtigungen sind durch die Nassauische GThD. vom 5. April 1869 aufgehoben. Für Frankfurt a. M. und Hessen-Homburg fehlten derartige Bestimmungen gänzlich.

Die Hessische und Nassauische Gemeinheitstheilungs-Ordnung stimmen bezüglich der Ablösung von Forstberechtigungen im Wesentlichen mit einander überein. Da beide ebenso, wie das Hannoverische Forst-Ablösungs-Gesetz in ihrem materiellen Theile der Rheinischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung nachgebildet sind, und diese die Grundlage der Preussischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 in sich aufgenommen hat, so besteht gegenwärtig in dem größten Theile der Preussischen Monarchie im Wesentlichen ein gleiches materielles Ablösungsrecht für Waldservituten.

II. Das formelle Ablösungsrecht.

In Bezug auf Behörden und Verfahren für die Ablösung von Forstberechtigungen sind in Preußen 3 Gebiete mit besonderem Rechte

zu sondern. Es bestehen für dieselben folgende Gesetze über das formelle Ablösungsrecht:

A. Für den gesammten Umfang der Preussischen Monarchie mit Ausschluß des linken Rhein-Ufers sowie der Provinz Hannover.

(Altpreussisches Verfahren.)

1. Die Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien.

G. S. S. 161 (Abgedruckt und commentirt Greiff: RCh. 1866 S. 332 flg.).

2. Das Gesetz vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeintheilungs- und Ablösungs-Ordnungen.

G. S. S. 83; Greiff a. a. D. S. 398 flg.

3. Die Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeintheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse.

G. S. S. 96; Greiff a. a. D. S. 408 u. flg.

4. Die Verordnung vom 22. November 1844, betr. den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden.

G. S. 1845 S. 19; Greiff a. a. D. S. 449 flg.

Ueber Entstehung, Zusammenhang und Einführung dieser 4 Gesetze in dem Gebiets-Umfange der Preussischen Monarchie vom Jahre 1866 mit alleiniger Ausnahme des linken Rheinufers vgl. Greiff: Landeskulturgeetze 1866 Note 1 zur Verordnung vom 20. Juni 1817 (S. 332).

In der Provinz Hessen-Nassau sind dieselben durch die Hessische GThD. v. 13. Mai 1867 §§ 29, 30 und durch die Nassauische GThD. v. 5. April 1869 § 24, in der Provinz Schleswig-Holstein durch § 29 der Schleswig-Holstein'schen GThD. v. 17. August 1876 eingeführt.

B. Für das linke Rheinufer.

(Rheinisches Verfahren.)

5. Das Gesetz vom 19. Mai 1851, betr. das Verfahren in den nach der Gemeintheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.

G. S. S. 371; Greiff a. a. D. S. 314.

C. Für die Provinz Hannover.

(Hannoversches Verfahren.)

6. Die Gesetze vom 30. Juni 1842 (vgl. G. S. für Hannover 1842 Abthl. I S. 145) und vom 8. November 1856 (vgl. G. S. für Hannover 1856 Abthl. I S. 437) über das Verfahren in

Gemeinschaftstheilungs- und Verkoppelungssachen nebst den dazu ergangenen Ergänzungen.

Vgl. von Münn: Staatsrecht der Preussischen Monarchie 3. Aufl. II 2. 1872 S. 282 und 3. f. RCG. Bd. XVIII S. 315 flg.

Die fortdauernde Gültigkeit dieser Gesetze ist angeordnet durch § 26 der Hannover'schen GThD. v. 13. Juni 1873, nachdem bereits durch Verordnung v. 16. August 1867 (G. S. S. 1522) die Errichtung einer General-Commission in Hannover bestimmt worden war.

§ 11.

Die Ablösungsgesetze für Waldgrundgerechtigkeiten in den außerpreussischen Staaten des deutschen Reichs und in Oesterreich.

Die Grundbefreiung hat in Deutschland eine sehr ungleichmäßige Entwicklung genommen. Der Preussische Staat in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung liefert in dieser Hinsicht schon ein anschauliches Bild. Ganz unberührt von der durch die wirthschaftlichen, politischen und socialen Ideen und Bewegungen der letzten 100 Jahre getragenen Grundbefreiung ist kein deutscher Staat geblieben. Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten, als letzte Stufe der Grundbefreiung, ist in Bezug auf Zeit, Art und Umfang in sehr verschiedener Weise, früher oder später, in mehr oder weniger bedingter Art, bald fast alle, bald nur einige Dienstbarkeiten umfassend, in Vollzug gesetzt, so daß sie in einzelnen Ländern und Landestheilen beendet oder weit gefördert, in anderen kaum in Angriff genommen ist.

Die gegenwärtig in den außerpreussischen Staaten des deutschen Reichs und in Oesterreich mit Ausschluß von Ungarn (in Cisleithanien) bestehenden Gesetze und rechtlichen Zustände hinsichtlich der Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten sind folgende:

1. Bayern.

In Bayern sind 2 Rechtsgebiete, das rechtsrheinische Bayern und die bayerische Rheinpfalz zu unterscheiden.

a) Für das rechtsrheinische Bayern sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Regelung und Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten in Art. 23 bis 32 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 enthalten.

Vgl. Forstgesetz vom 28. März 1852, erläutert von Brater. Erlangen 1855; — ferner rücksichtlich der gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsanordnungen über die Regelung und Ablösung der Waldfervituten: Forstliche Mittheilungen. Herausgegeben vom Königl. Bayer. Ministerial-Forstbureau. Erscheint in Jahreshften. Heft 14 enthält ein Verzeichniß aller bis zum Jahre 1867 ergangenen Entscheidungen und Verfügungen.

Die Regelung der Forstberechtigungen erstreckt sich, soweit sie auf Antrag erfolgt (Antragsregelung), also abgesehen von der allgemeinen, in jedem Falle eintretenden Regelung der Ausübung, —

- a) auf die Umwandlung des Nutzungsgegenstandes bei beabsichtigter Aenderung der Holz- oder Betriebsart (Art. 26 d. Forst-Ges.);
- b) auf die Einschränkung solcher Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes beeinträchtigen, für einen bestimmten Zeitraum (Forst-Ges. Art. 25);
- c) auf die Feststellung der Forstberechtigungen durch Umwandlung ungemessener in gemessene Berechtigungen auf Antrag sowohl des Waldbesitzers als des Berechtigten (Forst-Ges. Art. 27).

Die Zwangs-Ablösung der Forstberechtigungen findet nur statt auf Antrag des Verpflichteten (nicht auch des Berechtigten) in folgenden Fällen:

- a) bei einer seitens der Forstpolizeibehörde als statthaft genehmigten Aenderung der Holzart oder Betriebsart, wenn der Naturalbezug der Servitutnutzung durch die Aenderung unmöglich geworden und durch Anweisung anderer Naturalbezüge nicht zu ersetzen ist (Art. 26, 29, 30 a. a. D.), durch Geldabfindung; —
- b) wenn der Berechtigte zu dem Besitzer des belasteten Waldes bis zum Jahre 1848 im Grundbarkeitsverbande gestanden hat, durch Geldabfindung. Auf die Staatswaldungen erstreckt sich diese Bestimmung jedoch nicht (Forst-Ges. Art. 30);
- c) bei Holzberechtigungen, die auf ein bestimmtes Maß festgestellt sind, durch Waldabfindung (Art. 30 a. a. D.).

Besondere Ablösungsbehörden zur Ausführung der nach dem Forstgesetze zulässigen Forstrechts-Regelungen und Ablösungen bestehen in Bayern nicht. Die Ausführung ist in administrativer Hinsicht den Forstpolizeibehörden, in Betreff der Streitsachen theils den Forstpolizeibehörden, theils den ordentlichen Gerichten übertragen.

b) In Pfalz-bayern, dem Gültigkeitsbereiche des französischen Rechts angehörig, bestehen keine gesetzliche Bestimmungen über die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten. Die sonst nach französischem Rechte in Staatswaldungen zulässige, dem Forstfiskus, nicht dem Berechtigten zustehende Ablösung von Holzberechtigungen durch Abtretung eines Waldtheils an den Berechtigten (Cantonnement) hat in der bayerischen Rheinpfalz keine gesetzliche Geltung.

Vgl. Forstl. Mittheilungen des Bayer. Minist.-Forstbureaus. 12. Heft. S. 213.

Das Pfälzer Forstgesetz vom 23. Mai 1846 enthält über Regelung oder Ablösung von Forstberechtigungen nichts.

2. Sachsen.

Das sächsische Ablösungsrecht über Waldgrundgerechtigkeiten ist enthalten in dem

a) Gesetze über Ablösungen und Gemeintheiltheilungen vom 17. März 1832 (Samml. der Ges. u. Verordn. Stück 10 S. 163); zu demselben ist eine sehr ausführliche

b) Instruction für die Spezial-Kommission zu Ablösungen und Gemeintheiltheilungen vom 21. Januar 1833 nebst mehreren Nachtrags-Verordnungen (v. 1. Juni 1836, 6. Juli 1837, 5. August 1839, 24. August 1843) erlassen.

Das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 behandelt in eingehender Weise sowohl das materielle Auseinandersetzungsrecht in Bezug auf Ablösung von Reallasten, von Dienstbarkeiten, und in Bezug auf Gemeintheiltheilungen, als das Verfahren in Auseinandersetzungssachen.

Ablösbare Waldgrundgerechtigkeiten sind Weiderechtigkeiten, Beholzungsrecht, Berechtigungen auf Streuholen, Leeseholzammeln, Stockroden, Harzreifen, — auf Gras-, Schilf- und Rasenholen, — auf Sand, Lehm und Steinbrüche (§ 101 a. a. D.).

Zur Provocation auf Ablösung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete berechtigt (§ 24 a. a. D.).

Bei Provocation des Berechtigten hat der Waldeigentümer das Wahlrecht der Werthermittelung nach dem Nutzwerthe der Berechtigung für den Berechtigten oder nach dem Vortheile der Ablösung für den Waldeigentümer (§ 128 a. a. D.).

Gesetzliche Abfindungsmittel sind Geldkapital, Gelbrente, Land, beim Beholzungsrechte auch Holzrente (§ 29 a. a. D.).

Das Wahlrecht unter den gesetzlichen Abfindungsmitteln steht in allen Fällen dem Verpflichteten zu (§ 30 a. a. D.).

Die Ausführung der Auseinandersetzungen geschieht durch besondere Behörden (Generalcommission, Spezialcommissionen) und unter Anwendung eines besonderen Verfahrens (VII. Abschnitt a. a. D.).

c) Durch Gesetz vom 15. Mai 1851 (Samml. d. G. u. V. S. 129) ist angeordnet, daß alle auf einseitigen Antrag ablösbaren Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung bis zum 1. Mai 1854 nicht provocirt worden, von diesem Zeitpunkte ab nur noch als persönliche Verbindlichkeiten des Waldeigentümers bez. seiner Erben fortbestehen, — ferner daß vom 1. Januar 1884 ab auch die alsdann etwa noch vorhandenen persönlichen Verbindlichkeiten erlöschen.

Vgl. Dvenzel: Rechtskunde für Forstbeamte in Sachsen S. 215 fig.

Bereits im Jahre 1865 waren alle Staatswaldungen in Sachsen von abtandelmänn. I.

lösbaren Servituten bis auf eine Holzberechtigung befreit. Als Abfindung sind gewährt worden 1,764,206 Thaler Capital, 346 Ader Waldboden, 268 Thaler Renten-Erlaß.

Vgl. Die Sächsische Staatsforstverwaltung. Festschrift. 1865. S. 15.

3. Württemberg.

In Württemberg ist die Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten erst in neuerer Zeit durch das

Gesetz über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken, sowie über die Ablösbarkeit der Waldweide-, Waldgräferei- und Waldstreurechte vom 26. März 1873 in Angriff genommen.

Zum Vollzuge des Gesetzes ist eine Ministerial-Instruktion vom 5. Juli 1873 erlassen.

Vgl. Schwandner: Gesetz über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte 2c. Stuttgart 1873. Ein sehr eingehender, von dem Berichterstatter in der Kammer der Abgeordneten verfaßter Commentar des Gesetzes.

Der gesetzlichen Zwangsablösung auf Provocation sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten unterliegen von Waldgrundgerechtigkeiten nur die Weide-, Gräferei- und Streuberechtigungen.

Alle mit einem der genannten Waldbnutzungsrechte verbundenen besonderen Beschränkungen der Waldcultur, z. B. unzureichendes Schonungsrecht, Beschränkung in der Aenderung der Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit, treten ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes von selbst außer Wirksamkeit. Soweit diese Beschränkungen auf einem privatrechtlichen Titel, d. h. auf dem Nachweis besonderer Erwerbung der betreffenden Befugnisse durch Vertrag, leghwillige Befügung, rechtskräftiges Erkenntniß oder durch verjährten Besitz (nicht etwa auf dem bloß faktischen Zustande herkömmlicher Ausübung der Culturbeschränkung) beruhen, ist für die Aufhebung derselben den Berechtigten Entschädigung zu leisten (Art. 78 d. Ges.).

Die Werthermittelung der abzulösenden unbestimmten Waldgrundgerechtigkeiten fällt sich vorzugsweise auf deren Verganzenheitsertrag nach 20jährigem Durchschnitte (Art. 80 d. Ges.).

Ausschließliches Abfindungsmittel ist Gelbabfindung, und zwar bei Provocation des Belasteten Geldcapital, bei Provocation des Berechtigten oder bei Aufhebung privatrechtlicher Culturbeschränkungen nach Wahl des Belasteten Geldcapital oder Zeitgelobreute von längstens 20jähriger Dauer (Art. 53 d. Ges.). Landabfindung kann nicht verlangt werden.

Die Ermittlung des Ablösungskapitals erfolgt nach dem 20fachen Betrage des durch Sachverständige festzustellenden Jahreswerths der Berechtigungen (Art. 49, 78, 80).

Die administrative Leitung der Ablösung ist den ordentlichen Verwaltungsbehörden (den Oberämtern) übertragen. In eigentlichen Ablösungsstreitigkeiten sind die höheren Verwaltungsstellen (die Kreisregierungen in erster Instanz, der

Geheime Rath in zweiter Instanz), — in den Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang der Waldberechtigungen die ordentlichen Gerichte zuständig (Art. 87 b. Ges.).

Seit Erlass des Gesetzes sind fast alle Wald-, Weide-, Gräserei- und Streuberechtigungen und zwar meist im Vergleichswege zur Ablösung gebracht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung der mit den Waldgrundberechtigten verbundenen Kulturbeschränkungen werden an diesem für den Wald günstigen Erfolge des Gesetzes einen wesentlichen Antheil gehabt haben.

Von den übrigen Waldservituten sind nur die vorzugsweise auf den Staatswaldungen lastenden Holzberechtigungen von Belang, deren Ablösung nur im Vergleichswege stattfinden kann.

4. Baden.

Die gesammte Ablösungsgesetzgebung für Waldgrundberechtigten in dem Großherzogthum Baden besteht in den §§ 134, 135, 136 des Forstgesetzes vom 15. November 1833, welches seitdem mehrfachen Aenderungen unterlegen hat.

Vgl. Munde: Das badische Forstgesetz in seiner jetzigen Gestalt. Karlsruhe 1874.

Ablösbar, jedoch nur auf Provocation des Walbeigentümers, sind Forstberechtigungen auf Holz, Weide, Laub, Streu, Mast und Eckerich, Harzscharren, Trüffelsuchen.

Die Ablösung dieser Berechtigungen — mit alleiniger Ausnahme der Holzberechtigung — ist jedoch nur dann zulässig, wenn durch die Aufhebung derselben der Nahrungsstand der Berechtigten nicht wesentlich gefährdet wird. Ueber die Zulässigkeit befindet das Staatsministerium.

Ablösungsmittel sind: für Holzberechtigungen Waldabfindung, für die übrigen Berechtigungen Gelbabfindung.

Zuständige Behörden für die Ablösung sind die Gerichte.

Die Waldungen in Baden sind mit ganz geringfügigen Ausnahmen frei von Servituten. Einer weiteren Ausbildung der Ablösungsgesetzgebung bedarf es daher nicht. In den seltenen Fällen einer Servitut-Ablösung in den unter Staatsverwaltung stehenden Waldungen ist es üblich, daß sowohl der Berechtigte als der Belastete je einen Sachverständigen wählen, daß die beiden Sachverständigen einen dritten Sachverständigen als Obmann wählen, und daß die Interessenten von vorne herein, gewöhnlich auf Grund eines Schiedsvertrags, erklären, sich dem Aussprüche der Sachverständigen unterwerfen zu wollen.

5. Großherzogthum Hessen.

Die Hessische Ablösungsgesetzgebung ist eine der ältesten in Deutschland. Nachdem schon unter dem 9. Juli 1808 für das damals zum Großherzogthum Hessen gehörige Herzogthum Westfalen eine Gemeinheitstheilungsordnung erlassen war, erging für die Provinzen Starkenburg und Hessen die derselben nachgebildete, noch jetzt zu Recht bestehende

Verordnung vom 7. September 1814 zur Beförderung der Gemeinheitstheilungen, sowie der Auseinanderetzung zwischen Grundeigenthümern und Weide- und Holzberechtigten, welche durch Gesetz vom 19. Mai 1827 auch auf die Provinz Rhein-
hessen ausgedehnt worden ist.

Vgl. Das hessische Staatsrecht. Neuntes Buch. Vom Forstwesen. II. Bd. S. 35 flg.

Der Zwangsablösung unterliegen: Huteberechtigungen auf Waldboden oder Blößen, — Mastberechtigungen; — Forstgemeinheiten, Berechtigungen zum Mitgenusse eines Waldes zum gemessenen oder ungemessenen Gebrauch (§ 6 b. Ges.).

Das Provocationsrecht steht, abgesehen von geringfügigen Ausnahmefällen, nur dem Belasteten, nicht dem Berechtigten zu (§ 44 b. Ges.).

Die Ausübung des Provocationsrechts ist an die Einwilligung der Regierung gebunden, welche unter Zuziehung der Forstbehörden darüber befindet, ob und unter welchen Bedingungen die Auseinanderetzung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegend und der Interessenten zulässig ist (§§ 52, 59, 61 b. Ges.).

Gesetzliches Abfindungsmittel ist Land. Zur Annahme einer Gelbabfindung anstatt der Landabfindung kann Niemand gezwungen werden. Gelbabfindung ist nur zur Ergänzung einer Landabfindung, als Ausgleichungsmittel für Nebenforderungen, z. B. zur Bestreitung der Kulturkosten, statthaft (§§ 94, 95, 100 b. Ges.).

Die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gehören zum Ressort der ordentlichen Verwaltungsbehörden (Regierungen). Nur diejenigen Streitfachen, welche auch ohne Auseinanderetzung Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können, gehören zum Ressort der Gerichte (§§ 1, 7 b. Ges.).

Zur Ausführung der Auseinandersetzungen wird gemeinschaftlich von den Verwaltungs- und von den Justizbehörden ein rechtsverständiger Commissar ernannt, welcher auch die Justiz-Streitfachen in I. Instanz entscheidet (§ 11).

Ein neues Gesetz über die Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten ist gegenwärtig in der Ausarbeitung begriffen.

6. Mecklenburg.

In den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bestehen keine gesetzliche Bestimmungen über Ablösung oder Regelung von Waldgrundgerechtigkeiten. Dieselben können daher nur im Wege freier Vereinbarung zu Stande gebracht werden. Die vorhandenen Waldgrundgerechtigkeiten sind von ganz untergeordneter Bedeutung.

7. Oldenburg.

Die Ablösungsgesetzgebung über Waldgrundgerechtigkeiten beschränkt sich auf das

Gesetz vom 15. Mai 1858, betreffend die Ablösung der Weiderechtigungen in den Staats- und Privatforsten des Herzogthums Oldenburg (Gesetzblatt für das Herzogth. Oldenburg, XVI. Bd. 15. Stück).

Nur Weiderechtigungen sind ablösbar.

Das Provocationsrecht steht nur dem Verpflichteten zu (Art. 1 d. Ges.).

Abfindungsmittel sind Land als Regel, Geldkapital, berechnet nach dem 25fachen Betrage des Jahreswerths der Berechtigung, als Ausnahme (Art. 5, 15 d. Ges.).

Die Ausführung der Ablösung ist den bestehenden Ablösungsbehörden (Ablösungscommissionen und Revisionsbehörden) übertragen. Den Ablösungscommissionen werden als außerordentliche Mitglieder ein Forstmann und ein kundiger Landmann beigeordnet (Art. 28 d. Ges.).

Für das Ablösungsverfahren sind die Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 und des dazu erlassenen Nachtragsgesetzes vom 3. Februar 1851 maßgebend (Art. 31 d. Ges.).

Bisher ist von dem Ablösungsgesetze in den Staatsforsten wegen seiner für den Waldeigenthümer ungünstigen Bestimmungen namentlich hinsichtlich der Werthermittlung kein Gebrauch gemacht worden.

8. Sachsen-Weimar.

Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar erfolgt die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten nach dem

Gesetze über die Ablösung grundherrlicher und sonstiger Rechte vom 28. April 1869,

welches an die Stelle des Gesetzes vom 18. Mai 1848 getreten ist.

Der Zwangsablösung unterliegen: Hütungsbefugnisse aller Art, — das Beholzungsrecht, die Befugnisse zum Leesholz sammeln, soweit dasselbe über das den Armen gesetzlich nachgelassene Holzlesen hinausgeht, — zum Stockroden, zum Harzreißen, zum Streuholen; — die Berechtigung zum Gras-, Schilf-, Rasenhofen; — die Berechtigung, Sand und Lehm, Kies, Thon und andere Erbarten auf einem fremden Grundstück zu graben und zu holen; — die Berechtigung, fremde Steinlager zu benutzen (§ 1 d. Ges.).

Das Provocationsrecht steht sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten zu (§ 7 d. Ges.).

Die Werthermittlung hat bei Provocation des Belasteten nach dem Nutzetrage des Rechts für den Berechtigten, dagegen bei Provocation des Berechtigten nach freier Wahl des Verpflichteten entweder nach dem Nutzen der Berechtigung für den Berechtigten, oder nach dem Vortheile der Ablösung für den Belasteten stattzufinden (§§ 105, 106).

Gesetzliche Abfindungsmittel sind Geldkapital nach dem 20fachen Betrage der Jahresrente und jährliche Gelbrente (§§ 23, 31).

Das Wahlrecht zwischen beiden Abfindungsmitteln steht dem Verpflichteten zu (§ 25).

Zum Vollzuge des Gesetzes sind besondere Ablösungsbehörden eingesetzt. Das Ablösungsverfahren ist in dem Gesetze genau geregelt (5. Abschnitt d. Gef.). Die Ablösungsbehörden haben zugleich administrative und richterliche Functionen. Sie entscheiden alle bei der Ablösung hervortretende Rechtsstreitigkeiten, auch diejenigen über Umfang und Vorhandensein der Berechtigungen, welche anderweit den ordentlichen Gerichten vorbehalten zu sein pflegen. Der ordentliche Rechtsweg ist in Ablösungsfreitigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen (§ 190 d. Gef.).

Die Ablösungsbehörden sind nach 3 Instanzen gegliedert, in Spezial-Commissionen, bestehend aus einem Rechtsgelehrten mit Richterqualität und aus einem landwirtschaftlichen Sachverständigen, zur unmittelbaren Leitung der Ablösungsgeschäfte und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz, — ferner in eine General-Commission zur oberen Leitung der Ablösungsgeschäfte und zur Entscheidung bei Berufungen gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse der General-Commission, — endlich

in eine Revisions-Commission zur Entscheidung bei Oberberufungen und Recursen gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse der General-Commission (§§ 151, 152, 155, 157, 206 d. Gef.).

9. Anhalt.

Nach Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Deffau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg ist durch

Gesetz vom 30. Januar 1865, die Herstellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Separations- und Ablösungs-Verfahren betreffend (G. S. Nr. 51),

welches in Art. 1 eine Reihe von Anhalt-Bernburg'schen Gesetzen aufhob und an Stelle derselben in Art. 2 eine Reihe von Deffau-Cöthen'schen Gesetzen einführte, ein einheitliches Ablösungsrecht für das gesammte Herzogthum Anhalt geschaffen worden. Demgemäß und in Folge der später erlassenen Gesetze bestehen gegenwärtig über die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten folgende Gesetze in dem Herzogthum Anhalt zu Recht:

- a) Das Separations-Gesetz vom 26. März 1850 (Anlage C zu dem Gef. v. 30. Januar 1865)
- b) das Gesetz über das Verfahren in Separations-, Zehnt- und Dienstablösungssachen vom 26. März 1850 (Anl. D zu dem Gef. v. 30. Januar 1865)
- c) folgende Ergänzungsgesetze zu den Gesetzen a, b
 - a) zu a das Gesetz vom 20. Februar 1851 betreffend die Declaration des § 87 des Separat. Gesetzes (Anl. F des Gef. v. 30. Januar 1865)

- b) zu a das Gef. v. 1. März 1852 betreffend die Kapitalisirung der Renten gegenüber den geistlichen Instituten, Schulen und sonstigen milden Stiftungen (Anl. H des Gef. v. 30. Januar 1865)
- c) zu a und b das Gesetz vom 30. August 1857 (Anl. N des Gef. v. 30. Januar 1865)
- d) zu a und b das auf Grund des Staatsvertrags mit Preußen vom 18. September 1874 (G. S. Nr. 365) erlassene Gesetz vom 16. November 1874 (G. S. Nr. 366) betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Separations- und Ablösungsgesetze
- d) die Verordnung vom 19. Dezember 1848, die Errichtung der Landrentenbank betreffend (Anl. A zu dem Gef. v. 30. Januar 1865) nebst dem Ergänzungsgesetze vom 6. Juli 1862, die anderweite Erstreckung des Schlußtermins der Landrentenbank betreffend (Anl. O des Gef. v. 30. Januar 1865).

Ablösbar sind auf Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten: Berechtigungen auf Weide, Mast, Holz, Laub und Streu, Pflagen-, Heide- und Bülltenhieb, Gräferei, Thon-, Moder-, Lehm-, Torf- und Sandgraben (§§ 2, 8 des Separ. Gef. ad a).

Die Werthermittelung geschieht nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung (§ 76 a. a. D.).

Abfindungsmittel sind Land, Geldkapital, ablösbare Geldrente oder Naturalleistungen (§ 77 a. a. D.).

Für Mastberechtigungen ist ausschließlich Capitalabfindung vorgeschrieben. Für die übrigen Berechtigungen wird die Art des Abfindungsmittels in Ermangelung gültlicher Einigung auf Grund sachverständigen Gutachtens in der für die Landescultur und für die Erleichterung der Auseinandersetzung am meisten geeigneten Weise festgesetzt (§ 78 a. a. D.).

Die Capitalabfindung wird nach dem 20 fachen Betrage (bei geistlichen Instituten u. s. w. nach dem 25 fachen Betrage) der Jahresrente festgesetzt (§ 94 a. a. D.; Erg. Gef. v. 1. März 1852).

Naturalrenten werden nur als Ersatz für vorübergehende Nachtheile der Auseinandersetzung gewährt (§ 99 a. a. D.).

Die Leitung der Ablösungen und die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten ist den Preussischen Ablösungsbehörden übertragen. (Gef. v. 16. Novbr. 1874 s. oben c d). Für das Ablösungsverfahren sind die Anhalt'schen Gesetze [s. oben b, c c b] maßgebend.

10. Braunschweig.

Es gelten im Herzogthum Braunschweig über die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten

- a) die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 20. Dezember 1834 (Ges. u. B. S. 1835 Nr. 1) mit ihren beiden Ergänzungsgesetzen
 - a) vom 12. Februar 1842 (G. u. B. S. Nr. 31) und
 - b) v. 28. Februar 1849 (G. u. B. S. Nr. 5), welches sich auch auf das Ausführungsgezet ad b bezieht;
- b) das Gesetz vom 20. Dezember 1834 (G. u. B. S. 1835 Nr. 2), die Organisation und den Geschäftskreis der Herzogl. Landes-Deconomie-Kommission, sowie das Verfahren in Separations- und Ablösungssachen betreffend, nebst dem Ergänzungsgesetze vom 28. Februar 1849 (f. a, b)
- c) das Specialgesetz vom 3. Juli 1851 (G. u. B. S. Nr. 29), die Ablösung der den Berechtigten im Bezirke des Herzoglichen Amtsgerichts Seesen in den vormaligen Kommunion-Harzforsten zustehenden Holzberechtigungen betreffend.

Der Zwangsablösung unterliegen Berechtigungen zur Weide, Mast, zum Plaggen- oder Heidhiebe, zum Laub- und Streuharten und Holzberechtigungen jeder Art (GThD. a § 2). Im Bezirke Seesen sind Leeseholzberechtigungen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen (Ges. ad c § 17), Bauholzberechtigungen nur im Wege freier Vereinbarung ablösbar (§ 16 ebendort).

Provokationsberechtigt sind theils der belastete Waldeigentümer, jedoch bei Theilablösungen einzelner Dienstbarkeiten, einzelner Berechtigten oder eines Theils einer und derselben Dienstbarkeit nur dann, wenn daraus bei gemeinschaftlichen Berechtigungen dem verbleibenden Berechtigten kein Nachtheil erwächst, — theils neben dem Waldeigentümer auch der Berechtigte, jedoch nur bei Weideberechtigungen und bei gewissen Holzberechtigungen mit der weitern Beschränkung, daß bei Weideberechtigungen die Ablösung „nach dem Urtheile der Landes-Deconomie-Commission in staatswirthschaftlicher Hinsicht rathsam erscheint und ein Gewinn für das Nationaleinkommen davon zu erwarten steht, oder der Belastete in die Ablösung auf des Berechtigten Antrag willigt“. Bei Berechtigungen auf Leeseholz, Stulenroden, Mast, Laub- und Streuharten, Plaggen- und Heidhieb steht den Berechtigten kein Provokationsrecht zu (GThD. §§ 19—22).

Gesetzliche Abfindungsmittel sind:

bei Mastberechtigungen Geldcapital (GThD. § 130), bei Laub- und Streuberechtigungen Geldcapital oder Land, sofern der Berechtigte nach der Ablösung im Stande ist, sich das haushälterisch erforderliche Streumaterial zu verschaffen. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist die Ablösung unzulässig (GThD. § 133), —

bei Holzberechtigungen entweder Wald (GThD. § 149), oder sofern Waldabfindung nach dem Ermessen der Landesökonomie-Commission aus nationalökonomischen oder forstpolizeilichen Gründen nicht gegeben werden kann,

beständige unablösbare Holzrente (Erg. Ges. 12. Februar 1842 §§ 9, 15). Bei Bauholzberechtigungen ist jedoch in Ermangelung gültlicher Einigung nur Waldabfindung zulässig. Erscheint dieselbe aus nationalökonomischen oder forstpolizeilichen Gründen unstatthaft: so kann die Ablösung nicht stattfinden (Erg. Ges. 12. Febr. 1842 § 10). Waldabfindungen an Gemeinheiten unterliegen den Bestimmungen für die Verwaltung der Gemeindeforsten (§ 18 a. a. D.).

Bei den übrigen nach der GThD. vom 20. Dezember 1834 ablösbaren Forstberechtigungen erfolgt die Abfindung in Grund und Boden (§ 134).

Gesetzliche Abfindungsmittel für die nach dem Specialgesetze (c) des Bezirks Seesen ablösbaren Brenn- und Nutzholzberechtigungen sind theils jährliche Holzrente, theils Geldcapital.

Ablösungsbehörden sind eine Landes-Defonomie-Commission und die derselben unterstellten Local-Commissionen. Die Landes-Defonomie-Commission ist eine zugleich administrative und richterliche Behörde. Sie leitet die Ablösungen und entscheidet die Ablösungsstreitigkeiten, jedoch mit Ausnahme der den ordentlichen Gerichten vorbehaltenen Streitigkeiten über Art und Beschaffenheit der Berechtigungen (§§ 4—6 b. Ges. ad c). Die Local-Commissionen bestehen in der Regel aus einem Landes-Defonomie-Commissarius, besorgen als Hilfsbeamte der Landes-Commission die Einleitung und Ausführung der Auseinandersetzungen und empfangen bei jedem einzelnen Geschäft die Weisung der Landes-Commission über den Umfang ihrer Befugnisse, (§§ 18—24 a. a. D.). Das Verfahren in Ablösungs- und Separationsachen ist genau geregelt. (§§ 25—88 a. a. D.)

11. Sachsen-Meinungen.

Auf die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten in dem Herzogthum Sachsen-Meinungen haben folgende Gesetze Bezug:

- a) das Gesetz vom 5. Mai 1850, die Aufhebung und Ablösung auf dem Grund und Boden haftender Lasten betreffend (Sammlung der landesherrl. Verordnungen Bd. X Nr. 8) nebst den beiden Ergänzungsgesetzen
 - a) vom 12. Juni 1865 (Samml. der I. B. Bd. XV Nr. 160 und
 - b) vom 9. Februar 1869, die Hutablösungen betreffend (Samml. der I. B. Bd. XVIII Nr. 49);
- b) das Gesetz vom 10. Februar 1869 über das Verfahren bei Zusammenlegung der Grundstücke und bei Ablösung der Hutgerechtfame (Samml. der I. B. Bd. XVIII Nr. 50).

Nur Weideberechtigungen sind ablösbar (Ges. a Art. 2). Das Provocationsrecht steht sowohl dem Verpflichteten, als dem Berechtigten zu (Art. 7 a. a. D.). Bei Provocation des Belasteten steht jedoch dem Berechtigten bei Rindvieh-Weideberechtigungen in Domänen- und Herzoglichen Hausfidei-Commissionwäldungen, ferner bei Ziegenweideberechtigungen in über 50 jährigen Nadelholzwäldungen für

den Fall ein Widerspruchsrecht gegen die Ablösung zu, daß durch letztere die Rindvieh- bez. Ziegenhaltung in dem Wohnorte des Berechtigten wesentlich gefährdet wird (Art. 8. a. a. D.).

Gesetzliches Abfindungsmittel ist Gelbcapital nach dem 18fachen Betrage des jährlichen Reinertrags (Ges. ad a Art. 20, Erg.-Ges. a, b).

Ablösungsbehörden sind auf Grund des Staatsvertrags mit Preußen vom 18. Juni 1868 nach den das Ablösungs-Verfahren regelnden Bestimmungen des Ges. ad c die Königl. Preussischen Auseinandersetzungsbehörden (General-Commission zu Merseburg und die derselben über- und untergeordneten Behörden).

12. Sachsen-Altenburg.

Die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten findet statt

- a) nach dem Gesetze über die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücks-Dienstbarkeiten vom 23. Mai 1837,
- b) nach dem Gesetze, die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen betreffend, vom 16. Februar 1849.

Der Zwangsablösung unterliegen:

nach dem Gesetze ad a (§ 78): alle Trift- und Hütungsbefugnisse, — ferner die Befugnisse zum Holzlesen, Stockroden, Streuholen und Harzreissen und andere auf fremden Holzungen ruhende Nutzungsrechte, welche die Natur einer Grundstücksdienstbarkeit an sich tragen, — endlich die Berechtigungen zum Gras-, Schilf- und Rasenholen, —

nach dem Gesetze ad b (§ 2c): das Beholzungsrecht, — die Befugnisse zum Stockroden, zum Harzreissen, — die Berechtigung, Sand, Kies, Thon oder Lehm auf fremden Grundstücken zu graben oder zu holen oder fremde Steinlager zu benutzen; — auch wenn alle diese Berechtigungen sich als wirkliche Grundstücks-Dienstbarkeiten nicht darstellen.

Das Provocationsrecht steht sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten zu (§§ 8, 9).

Einzelablösungen (Theilablösungen) sind nur bebingungsweise zulässig; nämlich Ablösungen einzelner berechtigter Grundstücke bei Gemeinschaftsberechtigungen nur dann, wenn ihre Ausscheidung aus der Gemeinschaft ohne Benachtheiligung der Mitberechtigten, sowie des belasteten Theils möglich und ohne erhebliche Schwierigkeiten zu bewerkstelligen ist (§ 81 b. Ges. ad a), ferner Ablösungen einzelner belasteter Grundstücke oder Gemeinden bei Gemeinschaftsbelastungen mit einer Servitut nur dann, wenn es nach Beschaffenheit der Dienstbarkeit nicht wesentlich erforderlich ist, daß ihr alle davon betroffenen Grundstücke oder Fluren unterworfen bleiben, und wenn nicht durch die theilweise Ablösung die fernere Duldung der Dienstbarkeit für die Mitverpflichteten oder die fernere Ausübung für den Berechtigten lästiger wird, als es bei der bisherigen Gemeinschaft der Fall (§ 82 des Ges. ad a).

Bei Zulässigkeit von Einzelablösungen ist der Ablösungsantrag auf sämtliche einer und derselben Art von Servituten unterworfenene Grundstücke des Belasteten auszudehnen. Nur bei Weidablösungen kann der Ablösungsantrag sowohl

seitens des Berechtigten, als seitens des Verpflichteten auf Befreiung eines Theils des belasteten Grundstücks gerichtet werden, wenn die gänzliche Ablösung der Servitut ihrem beiderseitigen Interesse nicht entsprechen würden (§ 83 d. Gef. a).

Bei Unzulässigkeit von Theilablösungen findet die Provocation auf Gesamtablösung nach Stimmenmehrheit statt (§§ 84—86 d. Gef. a).

Die Werthermittlung der Servituten ist zu begründen bei Provocation des Belasteten auf den Nutzungswert der Servitut für den Berechtigten, bei Provocation des Berechtigten nach Wahl des Belasteten entweder auf den Vortheilswert der Ablösung für letzteren oder auf den Nutzungswert für den Berechtigten (§§ 97, 98 d. Gef. a).

Gesetzliche Ablösungsmittel sind Gelbcapital oder ablösbare Gelbrente nach Wahl des Verpflichteten (§§ 24, 25 d. Gef. a). Die Feststellung der Gelbcapitalabfindung erfolgt bei den zufolge d. Gef. ad a ablösbaren Servituten nach dem 25fachen, bei den zufolge Gef. b ablösbaren Servituten nach dem 20fachen Betrage des Jahreswerts der Berechtigungen (§ 29 d. Gef. a, § 12 d. Gef. b).

Ablösungsbehörden sind:

als erste Instanz die Special-Commissionen, welchen die unmittelbare Leitung der Ablösungsgeschäfte, sowie die Instruirung und Entscheidung aller damit in Verbindung stehenden Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz zusteht; —

als zweite Instanz die General-Commission, eine Administrativ- und Justizmittelbehörde, welche das Verfahren der Special-Commissionen leitet und beaufichtigt und sowohl bei eigentlichen Ablösungsfreitigkeiten als bei reinen Rechtsstreitigkeiten in zweiter Instanz entscheidet; —

als dritte Instanz das Landes-Justiz-Collegium zur Entscheidung reiner Rechtsstreitigkeiten, wogegen reine Ablösungs-Angelegenheiten in dritter Instanz der Entscheidung des Landesherrn unterliegen (§§ 160, 161, 165—167, 215 d. Gef. ad a).

13. Sachsen=Coburg.

Bestimmungen über die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten für das Herzogthum Coburg enthält nur das Gesetz vom 25. Januar 1849 die Ablösung der Grundlasten betreffend (G. S. Nr. 71).

Ablösbar, auf Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, sind nur Schafweideberechtigungen (Art. 1, 8).

Alle übrigen Weidenutzungen sind als Ausfluß des Eigenthumsrechts der Grundbesitzer erklärt und können als Servituten ferner nicht ausgelöst werden (Art. 51).

Ablösungsmittel sind jährliche Gelbrente oder Gelbcapital (Art 56).

Nach Verlauf von 30 Jahren ist jede nicht zur Ablösung angemeldete Berechtigung erloschen (Art. 10).

Zuständig für die Ablösung sind die Justizämter, für die Stadt Coburg der Magistrat.

Rekursinstanz ist die Landesregierung.

14. Sachsen=Gotha.

Die Ablösung von Forstberechtigungen in dem Herzogthum Sachsen=Gotha ist geregelt durch das

Forstablösungsgesetz vom 5. März 1876 (GS. 1876 Nr. 7).

Zu demselben ist eine Ausführungs=Instruction und unter dem 5. November 1877 vom Herzogl. Staatsministerium eine Berichtigung (GS. 1877 Nr. 25) ergangen.

In Betreff der Ablösungs=Behörden und des Ablösungs=Verfahrens sind nach § 34 des Ablösungsgesetzes außerdem maßgebend: die §§ 85—127 des Grundlasten=Ablösungsgesetzes vom 5. November 1853, das dazu ergangene Ergänzungsgesetz vom 11. December 1854 und das Gesetz vom 5. Mai 1868 über die Aufhebung der Generalcommission als besondere Behörde.

Gesetzlich ablösbar, auf Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, sind nur Berechtigungen auf Nutz-, Bau- und Brennholz, sowie die seit dem 1. März 1855 in Herzoglichen Domainenwaltungen bestehenden Vergünstigungen zum Holzbezuge gegen Taxpreis (§§ 1, 2 des Forstablöf. G.).

Ausdrücklich ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind die Brennholzbedarfs=Berechtigungen und Vergünstigungen gegen ermäßigten Preis, welche nicht mit dem Grundbesitze verbunden sind, sondern den Waldbanwohnern als solchen zustehen (Personal=Servituten), — ferner die Berechtigungen auf Holzkohlen, Holzlesen, Stodtroden, Rindviehweide, Waldfreie, Gräferei, Sammeln von Waldfrüchten, Nüssen und Beeren, auf Steine und Erden, sowie sonstige Servitute (§ 3 a. a. D.).

Gesetzliche Abfindungsmittel nach Wahl des Verpflichteten sind Geldcapital nach dem 25fachen (§ 1 a. a. D.) bez. 20fachen (§ 2 a. a. D.) Betrage der Jahresrente, — oder Rentenbriefe nach Maßgabe des Gesetzes über Errichtung einer Ablösungscasse vom 5. November 1853, oder Grund und Boden (§ 19 des Forstablöf. G.).

Die Ausführung der Auseinandersetzungen ruht in den Händen von Specialcommissionen. Die Geschäfte der früheren Generalcommission sind an das Staatsministerium übergegangen.

15. Schwarzburg=Sondershausen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten in dem Fürstenthum Schwarzburg=Sondershausen sind enthalten:

- a) in dem Gesetze über Ablösung der Weiderechte vom 9. April 1850 (GS. S. 321);
- b) in dem Gesetze vom 2. April 1854, betreffend Ablösung von

Servituten, Gemeintheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke (G.S. S. 168);

- c) in dem Gesetze vom 9. Februar 1874, die Ablösung von Waldstreunungen betreffend (G.S. S. 39);
- d) in dem auf Grund des Staatsvertrags mit Preußen vom 9. October 1854 erlassenen Gesetze über die Ausführung der Gemeintheilungen, Zusammenlegungen und Servitutablösungen vom 6. Januar 1855 (G.S. S. 3).

Die Gesetze ad a, b, d sind abgedruckt in dem Werke: „Die agrarischen Gesetze des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.“ Sondershausen 1855 bei Cappel.

Der Zwangsablösung unterliegen: Weidberechtigungen, Berechtigungen auf Fossilien (Steine, Kalk, Mergel, Kies, Sand, Lehm, Thon), Berechtigungen zum Graben, Mastgerechtigkeiten, Berechtigungen zum Harzreissen, Beholzungsrechte und Waldstreuberechtigungen (§§ 7—9 b. Gef. ad a, § 18 b. Gef. ad b, § 1 b. Gef. ad c).

Unter Beholzungsrecht wird die Befugniß verstanden, jährlich oder in längeren Zeiträumen aus einem fremden Walde eine bestimmte Quote des darin zu schlagenden Holzes oder bestimmte Gattungen von Waldbäumen, oder ein bestimmtes Quantum Holz, oder gewisse Holzsorten, oder die Windbrücke zu entnehmen (Gef. ad b § 34).

Servitutrechte auf Raff- und Leseholz, Stochroden, Waldbeeren, Waldsämereien sind nur dann ablösbar, wenn es sich darum handelt, ein Forstgrundstück in Acker oder Wiese umzuwandeln (Gef. ad b § 36).

Provocationsberechtigt ist in der Regel sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete (Gef. ad a § 9, ad b §§ 3, 13). Bei Waldstreuberechtigungen steht nur dem Verpflichteten das Provocationsrecht zu.

Die Ablösbarkeit der Berechtigungen auf Fossilien ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nachweist, daß er die Nutzungen nicht entbehren und nicht anderweitig beschaffen kann (Gef. ad b § 23).

Gesetzliche Abfindungsmittel sind:

für Waldstreuberechtigungen als Regel zur landwirtschaftlichen Benutzung geeignetes Land und nur bedingungsweise Gelbcapital nach dem 20fachen Betrage des jährlichen Reinertrags (Gef. c § 3),

für alle anderen Forstberechtigungen Gelbcapital nach dem 18fachen Betrage des Jahreswerths der Servituten (Gef. ad a § 33, Gef. ad b § 21).

Die Ausführung der Ablösungen nach dem in dem Gef. ad d geordneten Verfahren ist den Königl. Preussischen Auseinandersetzungsbehörden (der General-Commission in Merseburg und den derselben über- und untergeordneten Behörden) übertragen.

16. Schwarzburg-Rudolstadt.

Für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt enthalten:

- a) das Gesetz vom 7. Januar 1856, die Ablösung von Servituten, die Gemeintheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, —
- b) das auf Grund des Staatsvertrags mit Preußen vom 21. Dezember 1855 bez. 4. Januar 1856 erlassene Ausführungsgesetz über die Ablösung von Servituten zc. vom 11. Januar 1856 die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten.

Dieselben stimmen mit den Ablösungsgesetzen für Schwarzburg-Sondershausen in den wesentlichsten Punkten überein.

Ablösbar sind:

Weideberechtigungen, jedoch mit Ausschluß der Rindviehweide, welche in gewissen fürstlichen Nadelwäldungen auf Grund eines unabweisbaren Bedürfnisses ausgeübt wird (§ 31 d. Ges.), —

ferner Berechtigungen auf Waldfossilien, Mast, Harzreihen, Grasnutzung, Sammeln von Waldfleuren und Waldfrüchten und das Beholzungsrecht (§ 48 a. a. D.).

Die Berechtigungen auf Waldfossilien und das Beholzungsrecht sind unablösbar, wenn der Berechtigte die Unentbehrlichkeit und die mangelnde Gelegenheit zu anderweiter Beschaffung der Nutzungen nachweist (§ 54 a. a. D.). Dasselbe gilt von den Berechtigungen auf Gras, Feschoß, Stocroden, Waldfleuren und Waldfrüchte (§ 67 a. a. D.).

Das Provocationsrecht steht sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten zu (§ 1 a. a. D.).

Bei Weideberechtigungen steht, sofern der Berechtigte provocirt hat, dem Belasteten das Wahlrecht sowohl der Werthermittlung nach dem Nutzungsertrage der Servitut oder nach dem Vortheile der Ablösung, als des Abfindungsmittels (Rand, Gelbrente oder Kapital) zu. Bei Provocation des Belasteten bestimmt die Auseinandersetzungsbehörde die Art der Weide-Abfindungsmittel.

Abfindungsmittel für alle übrigen Waldberechtigungen ist der Regel nach Gelbrente oder Geldkapital nach dem 18fachen Betrage der Jahresrente (§ 52 a. a. D.). Die Werthermittlung erfolgt nach dem Nutzungsertrage der Berechtigungen.

Zuständig sind die Preussischen Ablösungsbehörden, wie bei Schwarzburg-Sondershausen.

17. Waldeck.

Die Ablösungsgesetzgebung für Servituten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont ist enthalten

- a) in dem Gesetz vom 25. Januar 1869 (Fürstl. Waldeck'sches Regierungsblatt Nr. 7),
- b) in der landesherrlichen Verordnung vom 24. Mai 1869,
- c) in der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1875 (Wald. Regierungsblatt. 1876 Nr. 1).

Durch das Gesetz ad a ist die Preussische Verordnung vom 13. Mai 1867 über die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, —

durch die Verordnung ad b das Preussische Auseinandersehungsvorverfahren mit Ueberweisung der Auseinandersehungsgeschäfte an die General-Kommission in Kassel, —

durch die Verordnung ad c das Preussische Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersehungssachen vom 24. Juni 1875 in den beiden Fürstenthümern eingeführt worden.

18. Neuß-Grreiz.

Die einzige auf Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten im Fürstenthum Neuß alt. L. bezügliche Bestimmung ist in dem Gesetze vom 10. Juni 1873 über die Ablösung von grundherrlichen Abgaben und anderen Lasten enthalten. In demselben werden die Servituten als ablösbar erklärt mit der Bemerkung, daß das Ablösungs-Verfahren durch anderweite gesetzliche Bestimmungen geregelt werden solle. Die letzteren sind bisher nicht ergangen.

Nachdem die unbedeutenden Waldweideneberechtigungen seit dem Jahre 1858, die lästigen Waldstreuberechtigungen seit 1873 im Vergleichswege beseitigt sind, besteht auf den allein in Betracht kommenden Fürstlichen Domaniafwaldungen nur noch eine unschädliche Holzberechtigung auf sog. Kescholzstöcke, so daß zum Erlasse des in Aussicht genommenen Ablösungsgesetzes kaum noch Veranlassung vorhanden ist.

19. Neuß-Schleiz.

Die maßgebenden Ablösungsgesetze für das Fürstenthum Neuß jüngere Linie sind:

- a) das für das Fürstenthum Gera erlassene Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 23. März 1838 (GS. für die Fürstl. Neußischen Lande j. L. Bd. XII S. 9);
- b) das Gesetz vom 15. Januar 1858, betreffend die Durchführung der Ablösungen und Gemeinheitstheilungs-Ordnungen in sämtlichen Landestheilen, wodurch das Gesetz ad a mit wenigen Abänderungen auf das Gesamt-Fürstenthum Neuß j. L. ausgedehnt worden ist (GS. Bd. XII S. 1);
- c) das Gesetz vom 6. Juni 1864, die Regelung der Kompetenzverhältnisse in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen betreffend (GS. Bd. XIV S. 221).

Die Ablösbarkeit von Waldgrundgerechtigkeiten beschränkt sich auf Weidberechtigungen aller Art (§ 1 b. Gef. a).

Zur Provocation berechtigt sind sowohl der Verpflichtete als der Berechtigte (§ 8 a. a. D.).

Gesetzliches Abfindungsmittel ist Geldkapital nach dem 20fachen Betrage der Jahres=Servitutrente. Die Baarzahlung resp. die rentenbriefmäßige Zahlung des Abfindungskapitals kann auf Antrag des Verpflichteten durch Vermittelung der Geraer Bank gegen 61 jährige Abführung der Ablösungsrente an letztere erfolgen (§ 1 b. Gef. ad b).

Besondere ständige Ablösungsbehörden bestehen nicht. Anträge auf Ablösung sind bei den Grundbuchbehörden (Justizämtern) anzubringen. Auf Bericht derselben ernannt das Ministerium eine Spezialcommission, welche die erste Instanz in Ablösungssachen mit ausgedehnten, die Befestigung und Ausfertigung der Recesse einschließenden Befugnissen bildet (Gef. ad a Tit. X, ad b § 8). Als Ablösungsbehörden 2. Instanz fungiren die Fürstlichen Kreisgerichte (Gef. ad c § 1).

20. Lippe=Detmold.

In dem Fürstenthum Lippe findet die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten statt:

- a) auf Grund des Gesetzes über Ablösung von Hudeberechtigungen vom 17. Januar 1850 (GS. 1850 Nr. 2);
- b) auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. August 1857, die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. September 1838 betreffend.

Die Ablösbarkeit beschränkt sich auf Weidberechtigungen, Mastberechtigungen und in bedingter Weise auf Holzabgaben.

Bei Weidberechtigungen in Waldungen mit Hainungsrecht (d. i. Schonungsrecht) steht der Regel nach nur dem Walbeigenthümer das Provocationsrecht zu. Nur dann, wenn entweder die Weideablösung ohne wesentliche Nachtheile für den Forstherrn ausführbar ist, oder wenn das Weiderecht durch die fortschreitende Forstcultur in dem Maße bedroht wird, daß dem Vieh nicht genügende Nahrung verbleibt, findet die Ablösung auch auf Provocation des Berechtigten statt (§ 25 b. Gef. a). Die Abfindung erfolgt bei Weidberechtigungen der gedachten Art in unbestandenem Boden (§ 26 a. a. D.).

Bei Hudeberechtigungen in Pflanzwäldern ohne Hainungsrecht erfolgt die Auseinandersetzung auf Antrag sowohl des Hudeberechtigten als des Pflanzungsberechtigten durch Waldtheilung nach dem Werthverhältniße der beiderseitigen Nutzungen (§ 29 a. a. D.).

Mastberechtigungen werden zwangsweise nur auf Provocation des Waldeigenthümers durch Geldabfindung abgelöst (§ 28 a. a. D.).

Holzabgaben können nicht selbständig, sondern nur gelegentlich bei Ablösung von Diensten oder Kornprästationen durch Gegenrechnung abgelöst werden.

Die Ausführung der Ablösungen liegt in den Händen einer Ablösungs=Commission. In Bezug auf die Zusammensetzung, die Organe derselben, das

Ablösungsverfahren und die Zuständigkeit der Gerichte ist außer dem Gesetze ad a das Ablösungsgesetz vom 4. September 1838 maßgebend.

Die Ausdehnung der Ablösungsgesetzgebung auf die selbständige Ablösung der sehr zahlreichen Holzabgaben, welche sich zum Theile auf stehende Bäume erstrecken, — ingleichen auf die Streulaub- und Haideberechtigungen ist ungeachtet der Hindernisse und Nachteile, welche daraus für die Forstwirtschaft erwachsen, bisher nicht zu ermöglichen gewesen.

21. Schaumburg-Lippe.

Die Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist

- a) durch das Gesetz, betreffend die Ablösung der auf Forstenthastenden Berechtigungen vom 28. April 1870 (Schaumburg-Lippesche Landesverordn. Jahrg. 1870 Nr. 105), — und
- b) durch das in Gemäßheit des Staatsvertrags mit Preußen vom 20. October 1872 erlassene Gesetz über das Verfahren bei Ablösung der auf Forstenthastenden Berechtigungen vom 11. Dezember 1872 (Schaumburg-Lippesche Landesverordn. Jahrg. 1872 Nr. 73, 74)

in erwünschter Weise geregelt.

Selbständig ablösbar auf Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten sind Weide-, Mast-, Holz- und Pflagenhiebs-Berechtigungen. Andere Berechtigungen sind nur bei Gelegenheit einer selbständig ablösbaren Servitut auf Antrag eines im Verfahren Beteiligten dann ablösbar, wenn sie die wirtschaftlich zweckmäßige Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hindern (§§ 1—3 d. Ges. a.).

Bei Provocation des Berechtigten steht dem Walbeigenthümer das Wahlrecht zwischen der Werthermittlung nach dem Nutzungsertrage des Rechts und der Werthermittlung nach dem Vortheile der Ablösung für den Belasteten zu (§ 7 a. a. D.).

Absfindungsmittel sind:

für Berechtigungen zur Mast und zum Bezuge für Holz feste, durch Baarzahlung des 20fachen Betrags ablösbare Gelbrente (§§ 12, 16), —

für die übrigen Berechtigungen der Regel nach Land (§ 13 a. a. D.). An Stelle der Landabsfindung tritt Gelbrente, wenn die Landabsfindung entweder dem wirtschaftlichen Interesse des Berechtigten oder Verpflichteten nicht entspricht, oder bei Benutzung in anderer Culturart keinen höheren Ertrag, als bei forstmäßiger Benutzung zu gewähren vermag (§ 14 a. a. D.).

Die Leitung der Ablösungen und die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten liegt den Königl. Preussischen Ablösungsbehörden (der General-Commission in Cassel und den derselben über- und untergeordneten Behörden) ob (§ 1 b. Ges. ad b.).

Die bereits weit geförderte Servitutfreilegung der Fürstlichen Forsten, die
Dankelmann. I.

bei der Ablösung allein in Frage kommen, wird voraussichtlich in wenigen Jahren zu Ende geführt sein.

22. Elsaß-Lothringen.

Für die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten gilt das französische Recht.

Das Ablösungsrecht ist enthalten:

- a) in den Artikeln 63, 64, 111, 112, 118, 120 des Forstgesetzes (Code forestier) vom 21. Mai 1827, —
- b) in der Kaiserlichen Verordnung vom 12. April 1854, welche an die Stelle der Artikel 112 bis 116 der Ausführungsverordnung (Ordonnance réglementaire) vom 1. August 1827 zum Forstgesetz vom 21. Mai 1827 getreten ist. Sie enthält die gesetzlichen Bestimmungen über das Ablösungsverfahren, —
- c) in der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Mai 1857. Sie enthält die Vorschriften über die Ermittlung des Sollhabens und der Abfindung, sowie einige ergänzende Bestimmungen über das Ablösungsverfahren.

Vgl. Jacquot: Les codes de la législation forestière. Paris. Auguste Durand. 1861.

Solff u. Mitscher: Die in Elsaß-Lothringen herrschenden Forst- und Jagdgesetze. Straßburg. R. Schult. 1876.

Eine Aenderung haben die Verordnungen ad b und c unter der deutschen Verwaltung nur insofern erfahren, als durch die deutschen Verwaltungs-Organisationsgesetze an Stelle der französischen die entsprechenden deutschen Behörden getreten sind.

Die oberste Forstbehörde in Elsaß-Lothringen ist nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung, der Reichskanzler, auf welchen nach § 1 des Gesetzes die Functionen des Finanzministers und der Generaldirection der Forsten mit der Befugniß übergegangen sind, seine Functionen auf ihm untergeordnete Behörden zu übertragen. Auf Grund dieses Gesetzes ist durch Erlaß des Reichskanzlers vom 21. Februar 1872 und durch die demselben beigelegte Geschäftsanweisung für die Forstdirectionen vom 21. Februar 1872 die Organisation der Forstverwaltung im Einzelnen geregelt. In Ablösungssachen hat sich der Reichskanzler nur die Genehmigung der Waldabfindungen über 25 Hectar vorbehalten.

S. Solff u. Mitscher: Forst- und Jagdgesetze S. 88 u. flg.

Ablösbar sind alle Arten servitutischer Nutzungsrechte in Staatswäldungen, Gemeinde- und Anstaltswäldungen und in Privatwäldungen.

Jede Ablösung muß in Bezug auf ihre Zweckmäßigkeit von dem Oberpräsidenten bez. von dem Bezirkspräsidenten geprüft und genehmigt werden.

Bezüglich der Ablösung von Weiderechtigkeiten steht dem Servitutberechtigten ein Widerspruchsrecht zu, welches durch den Nachweis zu begründen ist, daß die Weide zur Befriedigung eines unentbehrlichen Bedürfnisses dient. Ueber die streitige Bedürfnisfrage entscheidet der Bezirksrath vorbehaltlich der Berufung an den Kaiserlichen Rath.

Die Abfindung erfolgt bei Holzberechtigungen durch Abtretung eines Waldtheils (cantonnement), bei allen übrigen Nutzungsrechten durch Geldentschädigung (indemnité).

Das Ablösungsverfahren ist entweder ein im Verwaltungswege vollzogenes Einigungsverfahren oder ein gerichtliches Streitverfahren.

Bei jeder Ablösung muß zuerst das Einigungsverfahren eingeleitet werden. Dasselbe ist ein reines Verwaltungsverfahren. Nach Feststellung der Zweckmäßigkeit der Ablösung erfolgt die Ermittlung des Servitutwerthes und der Abfindung durch Forstfachverständige, die Prüfung dieser Ermittlung durch den Oberpräsidenten, die Erklärung der Nutzungsberechtigten über die Abfindung, im Falle gültlicher Einigung die Aufnahme der Ablösungsurkunde durch den Bezirkspräsidenten und deren Genehmigung durch den Oberpräsidenten.

Das gerichtliche Verfahren tritt ein, wenn keine gültliche Einigung zu Stande kommt. Dasselbe wird eingeleitet durch die Klage auf Ablösung durch Waldabtretung (bei Holzberechtigungen), oder durch Geldentschädigung (bei den übrigen Nutzungsrechten). Die Ablösungsklage auf Waldabtretung steht nur dem Waldeigentümer, nicht dem Berechtigten zu.

Durch das Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 165) sind einige Aenderungen in der Organisation der oberen Verwaltungsbehörden angeordnet. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Reichskanzlers gehen auf den Statthalter über (§ 2 d. Ges.). Das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen und das Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen sollen aufgelöst und durch ein Ministerium für Elsaß-Lothringen ersetzt werden, welches in Straßburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssekretair steht (§ 3 d. Ges.).

23. Oesterreich.

Die Regelung und Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten für das Kaiserthum Oesterreich mit Ausschluß von Ungarn ist gesetzlich geordnet durch

- a) das Kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853 (Reichs-Ges.-Bl. 1853 Stück 130).

Zur Durchführung des Gesetzes sind erlassen:

- b) die Ministerial-Verordnung über Anmeldung der von Amtswegen oder durch Provocation abzulösenden Rechte vom 15. August 1853, — ferner

- c) die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 31. October 1857 (Reichs-Ges.-Bl. 1857 Stück 218), welche die näheren Bestimmungen über Behörden und Verfahren enthält.

Vgl. Schindler: Die Forst- und Jagdgesetze der Oesterreichischen Monarchie. Wien 1866.

Das Patent (P) ad a erstreckt sich gegenständlich außer anderen Rechten auf alle Waldnutzungservituten (P. § 1), inhaltlich auf deren Ablösung oder Regulirung (P. § 4).

Die Ablösung bez. Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten findet von Amtswegen statt (Amtsablösung). Eines Antrags seitens der Beteiligten (Antragsablösung) bedarf es daher nicht (P. § 6). Dagegen sind dieselben durch die Verordnung ad b zur Anmeldung der Berechtigungen bei den Landes-Commissionen verpflichtet.

Die Ablösung ist ausgeschlossen, wenn durch dieselbe der Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Guts auf eine unerseßliche Weise gefährdet wird, oder wenn dieselbe überwiegende Nachteile der Landescultur herbeiführt, oder endlich wenn die Berechtigten und Verpflichteten in gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regulirung den Vorzug geben (P. § 5).

Die Amtsablösung ist stets zunächst darauf zu richten, ein gütliches Ueberkommen der Parteien (Vergleichsverfahren) herbeizuführen (P. § 9).

Erst wenn das Vergleichsverfahren fruchtlos bleibt, wird im Streitverfahren mittelst Erkenntnisses über die Frage, ob bez. inwieweit die Ablösung oder die Regulirung einzutreten hat, sodann über die Art der Ablösung (Abfindungsmittel) und endlich über die Höhe der Abfindung entschieden (P. §§ 13, 14, 24).

Gesetzliche Abfindungsmittel im Streitverfahren sind: Kapital nach dem 20fachen Jahreswerthe der Berechtigung und Landabtretung.

Kapitalabfindung findet statt, wenn dadurch nicht der Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten Guts auf eine unerseßliche Weise gefährdet wird und wenn nicht der Verpflichtete die Landabfindung vorzieht. Das Abfindungskapital kann nach Wahl des Verpflichteten baar oder in Schuldverschreibungen, welche von dem Entlastungsfond auf das verpflichtete Gut ausgestellt werden, erlegt werden.

Landabfindung tritt ein, wenn der Verpflichtete sie begehrt, oder gegen den Willen des Verpflichteten im Falle der Waldunzulänglichkeit für die Bedürfnisbefriedigung aller Berechtigten (P. § 14). Landabfindungen sind indessen nur insoweit zulässig, als noch eine zweckmäßige Bewirthschaftung möglich ist (P. § 30).

Waldabtretungen sollen in der Regel nur ortschäfts- oder gemeindeweise, oder an die Gesamtheit der Berechtigten stattfinden. Solche Abfindungs-Waldungen stehen in forstpolizeilicher Hinsicht den Gemeindewaldungen gleich (P. § 31).

Ablösungs- und Regulirungsbehörden sind: Landescommissionen und Localcommissionen. Die für jedes politische Verwaltungsgebiet gebildete Landescommission ist die leitende und entscheidende, zugleich administrative und richterliche Behörde. Sie entscheidet mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs vorbehaltlich

der Berufung an das Ministerium alle Streitsachen. Die Localcommissionen sind die erhebenden, die Entscheidungen der Landescommission vorbereitenden Behörden (P. §§ 33—36; — Verordnung ad b).

Die Wirksamkeit des Patents v. 5. Juli 1853 hat sich vorzugsweise auf die Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten erstreckt. Dieselbe ist zum größten Theile durchgeführt. Die Ablösung ist bei sehr vielen Servituten in Folge der Bestimmungen in § 5 des Patents unterblieben. In Folge dessen ist die Belastung der Oesterreichischen Wäldungen mit nicht regulirten Servituten noch eine sehr beträchtliche. Ihr Jahreswerth betrug Ende 1873 in den Staatsforsten (mit einer productiven Waldfläche von 1,153,182 Joch = 663,772 ha)

für Holzabgaben . . .	371,936 Gulden =	743,872 Mark,
„ Streubezüge . . .	34,892 „ =	69,784 „
„ Weidenutzung . . .	229,792 „ =	459,584 „
	<u>Summa: 636,620 Gulden =</u>	<u>1,273,240 Mark.</u>

Vgl. Bericht des R. R. Ackerbauministeriums für die Zeit von 1869 bis 1874. Wien 1874. II. Thl. S. 105.

Die Gesamtausdehnung der Servitutwäldungen in Oesterreich wird von Peyrer auf 2,899,871 Joch = 1,669,166 ha geschätzt.

Vgl. Peyrer: Die Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse 1877 S. 67.

Ein neues Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke, die Ablösung und Regulirung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte und die Ablösung von nach dem Patente vom 5. Juli 1853 regulirten Nutzungsrechten ist in der Vorbereitung begriffen.

§ 12.

Ablösllichkeit der Waldgrundgerechtigkeiten.

Die Motive für die gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsablösung der Waldgrundgerechtigkeiten sind aus der öffentlichen Bedeutung der letzteren für Staat und Gesellschaft zu entnehmen, welche die privatwirthschaftliche Gesamtbedeutung der Servituten, die Bilanz zwischen Gesamtnutzen und Gesamtschaden für den Berechtigten und Verpflichteten in sich schließt. Daß die öffentliche Bedeutung und somit die Ablösbarkeit der Waldservituten einerseits von den Arten der Servituten, andererseits von dem nach Zeit und Ort verschiedenen Grade der wirthschaftlichen Entwicklung abhängig sei, wurde in § 7 nachgewiesen. Daraus ergibt sich, daß bei Gleichheit von Zeit und Ort für die verschiedenen Arten von Waldservituten, ferner bei einer und derselben Servitutart an demselben Orte für verschiedene Zeitperioden, endlich bei derselben Servitutart zu einer bestimmten Zeit für verschiedene Orte die Ablösbarkeit oder

Unablösbarkeit wirthschaftspolitisch geboten sein kann. Als eine weitere Folgerung ergibt sich, daß die Gesetzgebung eines Staats, je nach der örtlichen Ungleichartigkeit oder Gleichartigkeit der maßgebenden Culturzustände, durch die bedingte oder unbedingte Ablösbarkeit der Waldgrundgerechtigkeiten den Grundsätzen einer zweckmäßigen Ablösungs-Politik genügen kann.

Bedingte Ablösbarkeit (Verfahren der Specialisirung) ist vorhanden, wenn die Zulässigkeit (Stattnehmigkeit) der Zwangs-Ablösung in jedem einzelnen Falle von einer örtlichen Untersuchung abhängig gemacht wird. Dieselbe gewährt die meiste Bürgschaft für eine gerechte Handhabung und den wirthschaftlichen Erfolg der Ablösungen. Sie erscheint geboten bei Ungleichartigkeit der maßgebenden örtlichen Wirthschafts-Zustände innerhalb eines Staats oder innerhalb des Geltungsbereichs eines Ablösungsgesetzes. Sie ist eingeführt in Baden, Hessen-Darmstadt, Braunschweig (bei Weideberechtigungen), Sachsen-Meiningen (bei Weideberechtigungen und Widerspruch des Berechtigten gegen die Ablösung), Lippe-Deimold (bei Weideberechtigungen und Provocation des Berechtigten), Elsaß-Lothringen, Oesterreich, ferner in der Preussischen Provinz Hannover.

Unbedingte Ablösbarkeit (Verfahren der Generalisirung) findet statt, wenn die Zwangs-Ablösung allgemein, ohne die Prüfung örtlicher Zweckmäßigkeit bei den Einzelfällen, durch das Gesetz ausgesprochen wird. Sie erscheint zulässig bei Gleichartigkeit der maßgebenden örtlichen Wirthschaftszustände innerhalb des Geltungsbereichs eines Ablösungsgesetzes.

Die Preussische Ablösungs-Gesetzgebung hat, mit alleiniger Ausnahme der Hannoverschen GThD. vom 13. Juni 1873, für die selbständig ablösbaren Waldgrundgerechtigkeiten die unbedingte Ablösbarkeit angeordnet.

Vgl. wegen der selbständig ablösbaren Servituten weiter unten bei 2.

Die bedingte Ablösbarkeit im Bereiche der Hannoverschen GThD. folgt aus dem § 26 dieses Gesetzes, wonach die Hannoverschen Gesetze vom 30. Juni 1842 und vom 8. November 1856 rücksichtlich des Verfahrens und des Verfahrens in Kraft bleiben sollen, ferner aus §§ 59—67 d. Gef. vom 30. Juni 1842, wonach die „Stattnehmigkeit“ der Ablösung in jedem einzelnen Falle durch ein besonderes Vorverfahren ausgesprochen werden muß.

Vgl. darüber § 27 C.

Außer dem ist noch in § 13 der Hannov. GThD. für Brennholz- und

Weide-Berechtigungen im Oberharze die Ablösbarkeit gegen den Willen des einen oder andern Theils für den Fall ausgeschlossen, daß nach den gesetzlichen Vorschriften über die Abfindungsart (§ 12 a. a. O.) eine Abfindung in Gelbrente Platz greifen würde.

Der leitende Gedanke für die unbedingte Ablösbarkeit der Waldgrundgerechtigkeiten nach der Preussischen Ablösungsgesetzgebung ist in § 23 der Altpreussischen OThD. v. 7. Juni 1821 ausgesprochen, wonach „ohne Beweisführung anzunehmen ist, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landescultur gereiche und ausführbar sei.“ Die Richtigkeit dieser Ansicht kann bei der großen Ungleichartigkeit der maßgebenden örtlichen Wirtschaftszustände innerhalb des Preussischen Staats nicht anerkannt werden.

Vgl. in dieser Hinsicht im Allgemeinen weiter oben § 7, ferner rücksichtlich der einzelnen Waldgrundgerechtigkeiten die Erörterungen über die Bedeutung derselben im II. Bd. dieses Werks.

Das Preussische Ablösungsrecht unterscheidet ferner hinsichtlich der Zulässigkeit der Zwangsablösung allgemein in den für die verschiedenen Landestheile ergangenen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen zwischen nicht ablöslischen, selbständig ablöslischen und gelegentlich ablöslischen

Waldgrundgerechtigkeiten.

1. Nicht ablösbar sind die nothwendigen Servituten d. h. solche, ohne welche das berechtigte Grundstück ganz oder zum Theile völlig unbrauchbar sein würde.

ARN. Thl. I Tit. 22 § 3, — ferner Note 3 und 4 zu diesem § in Koch ARN.

I. Thl. 2. Abschnitt.

Koch, Agrargesetze S. 198 Note 1.

2. Selbständig ablösbar sind nur diejenigen Grundgerechtigkeiten, welche das Gesetz als ablösbar namentlich bezeichnet. Die selbständig ablösbaren Wald-Servituten sind:

- a) Weiderechtigkeiten,
- b) Mastberechtigungen,
- c) Holzberechtigungen,
- d) Streuberechtigungen,
- e) Berechtigungen zum Maggen-, Heide- und Bültenhieb,
- f) Gräferei-Berechtigungen,
- g) Berechtigungen zur Schilf-, Binsen- oder Rohrnutzung,
- h) Berechtigungen zum Harzscharren,
- i) Fischerei-Berechtigungen,
- k) Torfberechtigungen.

Ablösbar erklärt in § 2 der Altpr. GThD. vom 7. Juni 1821 (bezüglich der Berechtigungen ad a—e) und in Art. 1 des dazu gehörigen Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 (bezüglich der Berechtigungen ad f—k); — ferner in § 1 der Rhein. GThD. vom 19. Mai 1851 (a—k); — in § 1 der Hess. GThD. vom 13. Mai 1867 (bezüglich der Berechtigungen ad a—g mit Einfluß der Berechtigungen auf Lohse und Rasenhieb); — in § 1 der Nass. GThD. vom 5. April 1869 (bezüglich der Berechtigungen ad a—g und i mit Einfluß der Berechtigungen auf Lohse und Rasenhieb); — in § 1 der Hannoverschen GThD. vom 13. Juni 1873 bezüglich der Berechtigungen ad a—g und k mit Einfluß des Rechts auf Laubstreifeln, Holzlohlen, Rasenhieb, Bülltenstich; — endlich in § 1 der Schlesw. Holst. GThD. vom 17. August 1876 bezüglich der Berechtigungen a—g, i, k.

Die Zwangsablösung der Berechtigungen ad a—k nach Maßgabe der GThD-Ordnungen erstreckt sich nicht allein auf Grundgerechtigkeiten, sondern auch auf subjectiv persönliche und objectiv dingliche Rechte, welche ohne Zeitbeschränkung eingeräumt sind, z. B. auf Nutzungsrechte der Gemeindeglieder in dieser ihrer Eigenschaft in einem fremden Walde.

R. E. 7. Decbr. 1861. DL. 24. April 1863 (Z. f. RCG. Bb. XIV S. 265 und Bb. XV S. 153).

Die Abfindung würde in dem gewählten Beispiele, da es sich um Gemeindegliedervermögen handelt, nicht in das Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder übergehen, sondern dem Gemeinde-Vermögen zufallen.

Nutzungsrechte dagegen, welche den Gemeindegliedern als solchen in dem Gemeindeglied zustehen, sind überhaupt nicht ablösbar, können vielmehr als zum Gemeindeglied gehörig auf Gemeindegliedbeschuß ohne Entschädigung eingezogen werden.

Vgl. Decl. v. 26. Juli 1847 § 1 (G. S. S. 327).

Anders verhält es sich mit den gewissen Grundstücken in dem Gemeindeglied zustehenden Berechtigungen, die als wirkliche Grundgerechtigkeiten dem Privatvermögen gewisser Einwohner angehören und als solche ablösbar sind.

Vgl. § 2 a. a. O., ferner

Z. f. RCG. Bb. VIII S. 446, —

Nass. GThD. § 3.

Hess. GThD. § 5.

Siehe auch oben § 2 Nr. 1 dieses Werks.

Verträge oder Willenserklärungen, welche die Ablösbarkeit ausschließen, sind höchstens auf 10 Jahre verbindlich.

Altpr. GThD. § 27.

Nass. GThD. § 5.

Hess. GThD. § 77.

Schlesw.-Holst. GThD. § 6.

§ 164 der Altpr. GThD., wonach ablösbare Grundgerechtigkeiten nur unter der Beschränkung des § 27 Altpr. GThD. durch Vertrag neu errichtet werden können, ist dahin interpretirt worden, daß Grundgerechtigkeiten, die nach Erlaß

der GThD. auf unbestimmte Zeit errichtet worden sind, nach Ablauf von 10 Jahren von selbst aufhören. Dies ist unrichtig.

Die Beschränkung in der Zeit betrifft nur den Ausschluß der Ablösbarkeit, nicht die Existenz der Servitut.

Min. Rescr. v. 21. Febr. 1843 (Z. f. LCO. Bd. II S. 424).

Auch das R. C. für LC. hat sich dahin ausgesprochen, daß Servituten, welche nach Verkündung der GThD. v. 7. Juni 1821 neu constituirt werden, nach Vorschrift der GThD. abzulösen sind.

R. C. 6. März 1862 (Z. f. LCO. Bd. XV S. 127).

3. Gelegentlich ablösbar heißen diejenigen Servituten, welche nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit einer anderen Gemeinheitstheilung abgelöst werden können. Weitere Bedingung der Ablösbarkeit ist, daß die Servituten der wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind.

Altpr. GThD. 7. Juni 1821 § 142.

Rhein. GThD. 19. Mai 1851 § 4.

Hess. GThD. 13. Mai 1867 § 6.

Raff. GThD. 5. April 1869 § 4.

Hannov. GThD. 13. Juni 1873 § 4.

Schlesw.-Holst. GThD. 17. Aug. 1876 § 5.

Benannt werden die gelegentlich ablösbaren Servituten im Gesetze nicht. Es gehören dahin z. B. das Lesen von Eichen und Bucheln, das Sammeln von Haselnüssen, Waldbeeren aller Art, Pilzen, das Aufstellen von Bienenstöcken im Walde, — die Gewinnung von Waldsoffilien (Steinen, Sand, Thon, Lehm, Kies), — das Recht zu Viehtränken, Schafwäschern 2c.

Hinsichtlich der gelegentlich ablösbaren Servituten muß demnach in jedem concreten Falle eine Beurtheilung der Ablösungsbehörde darüber eintreten, ob dieselben ein Hinderniß für die wirthschaftliche Benutzung des belasteten Grundstücks bilden oder nicht. Im ersten Falle ist die Ablösung, im letzteren nur eine Regelung der Servituten durch Einschränkung in der Fläche oder im Nutzungsmaße zulässig. So kann z. B. das Recht, in einem Walde ohne Beschränkung in der Fläche Steine, Sand, Lehm, Mergel zu graben, in hohem Maße kulturschädlich sein, während die Benutzung bestimmter Steinbrüche, Sand-, Kies- oder Mergelgruben für die Waldkultur durchaus nicht hinderlich ist. Es wäre wünschenswerth gewesen, daß das Gesetz auch die Entbehrlichkeit derartiger Servituten für die berechtigten Grundstücke durchweg als Bedingung für die Zulässigkeit der gelegentlichen Zwangs-Ablösung aufgestellt hätte. In der Altpr. GThD. vom 7. Juni 1821 ist in dieser Beziehung hinsichtlich der Gewinnung von Waldsoffilien durch § 99, hinsichtlich der gelegentlich ablösbaren Servituten im Allgemeinen durch die in § 142 geforderte „hinlängliche Entschädigung“ Vorsorge ge-

troffen. Im Bereiche der Hann. OThD. geben die Vorschriften über die Stattnehmigkeit der Servituten die erforderlichen Garantien. In den übrigen Ablösungsgesetzen dagegen fehlt es an Bestimmungen, welche die Zulässigkeit der gelegentlichen Zwangs-Ablösung von der Entbehrlichkeit der betreffenden Servituten für die berechtigten Grundstücke abhängig machen.

Die Bemerkung zu § 142 der OThD. vom 7. Juni 1821 in Greiff's Landesculturgesetzen S. 278, daß die Ablösung nur dann zulässig sei, wenn die Berechtigungen nicht auf genau begrenzte Theile des belasteten Grundstücks beschränkt werden könnten, ist in dieser Allgemeinheit weder im Gesetze begründet, noch entspricht sie den maßgebenden wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Vgl. in dieser Hinsicht noch Motive zum Erg.-Ges. vom 2. März 1851 in Koch: Agrargesetze S. 198 Note 1, — ferner R. C. 12. März 1847 (Z. f. LCO. Bd. II S. 201).

§ 13.

Antrag auf Ablösung.

(Provocation.)

I. Berechtigung zur Provocation.

Zu dem Antrage auf Ablösung von Grundgerechtigkeiten ist nach preussischem Ablösungsrecht der Eigenthümer sowohl des belasteten, als des berechtigten Grundstücks befugt.

Altpr. OThD. 7. Juni 1821 § 18, 19.

Rh. OThD. 19. Mai 1851 § 2.

Hess. OThD. 13. Mai 1867 § 2.

Nass. OThD. 5. April 1869 § 2.

Hann. OThD. 13. Juni 1873 § 3.

Schlesw.-Holst. OThD. 17. August 1876 § 2.

Nach dem Preuß. Landrechte (Thl. I Tit. 22 § 139), ingleichen nach den aufgehobenen hannoverschen Ablösungsgesetzen stand nur dem belasteten Waldeigenthümer das Provocationsrecht zu. In Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt, Oldenburg, Braunschweig (bei Leeseholz-, Stockholz-, Mast-, Streu-Berechtigungen), Elsaß-Lothringen und Frankreich ist dies noch jetzt geltendes Recht. In Württemberg, Sachsen, Sachsen-Weimar, Anhalt, Braunschweig (bei Weide- und gewissen Holzberechtigungen), Sachsen-Meinungen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Waldeck, Ruß-Schleiz, Schaumburg-Lippe ist wie in Preußen das Provocationsrecht beiden Theilen eingeräumt.

Vgl. oben § 11.

Der Preussische Grundsatz entspricht sowohl der distributiven Gerechtigkeit, als der raschen Beseitigung kulturschädlicher Servituten mehr, als das einseitige Provocationsrecht des belasteten Waldeigenthümers. Der zu Gunsten des letzteren

angeführte Grund, daß die Berechtigungen vielfach durch Verjährung entfallen seien, ist gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande und der Thatfache, daß die Berechtigten in zahlreichen Fällen ursprünglich Eigenthümer des Waldes gewesen sind, hinfällig. Außerdem entspricht es dem Rechtsgeföhle, welches in den Gesetzen Ausdruck finden soll, nicht vollständig, dem meist wohlhabenden Waldbesitzer ein Recht zu gewöhren, welches dem häufig unbemittelten Berechtigten versagt wird.

In der Regel hat nur der Eigenthümer, nicht der Nießbraucher oder der antichretische Pfandbesitzer das Recht, auf Ablösung anzutragen. Nach der Altpr. GThD. kann indessen neben dem vollen Eigenthümer auch der nuzbare Eigenthümer eines Lehnguts und der Nutznießer eines Fideikommisses auf Ablösung provociren. In den GThD. Ordnungen für Hannover und Schleswig-Holstein wird der erbliche Nutzungsberechtigte dem Eigenthümer, in der Hess. und Nass. GThD. der nuzbare dem vollen Eigenthümer gleichgestellt. Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nach der Rhein. GThD. und den später ergangenen Ablösungsgesetzen nur gemeinschaftlich auf Ablösung provociren, wobei sich die Minderheit der nach Antheilen zu berechnenden Mehrheit zu unterwerfen hat.

Vgl. Altpr. GThD. 7. Juni 1821 §§ 5, 9, 13, 15, ferner die oben angegebenen Paragraphen der später erlassenen GThD. in Preußen. Nach dem Hannöverschen Ablösungsgesetze genügt die Zustimmung der nach den Antheilen zu berechnenden Hälfte der gemeinschaftlichen Eigenthümer.

Zur Provocation auf Ablösung von Forstberechtigungen in fiscalischen Forsten sind die Regierungen befugt. Dieselben müssen aber in den Fällen, wo dem Fiscus durch die Provocation die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, zu derselben die Ministerial-Genehmigung einholen.

Gesch.-Anw. für die Regierungen vom 31. Dez. 1825.

Die Wahl der Entschädigungsart geht dem Fiscus bei Provocation auf Ablösung von Forstberechtigungen insofern verloren, als der belastete Waldbesitzer nur bei Provocation des Berechtigten das Wahlrecht der Abfindung nach dem Nutzungsertrage oder nach dem Vortheile der Ablösung für den Waldbesitzer hat, während bei Provocation des Waldeigenthümers die Entschädigung stets nach dem Nutzungsertrage des Servitutrechts erfolgen muß. In Hannover und Schleswig-Holstein ist das Wahlrecht auf Waldweide- und Raff- und Leseholz-Berechtigungen beschränkt. In den übrigen Landestheilen gilt es für alle Forstberechtigungen.

Vgl. weiter unten bei IV.

Demgemäß ist in Hannover und Schleswig-Holstein bei Weide- und Raff- und Leseholz-Berechtigungen, in den übrigen Landestheilen bei allen Forstberech-

tigungen zur Provocation auf Ablösung Seitens der Regierungen Ministerial-Genehmigung erforderlich.

Verträge und Willenserklärungen, wodurch die Provocation auf Ablösung von Waldservituten ausgeschlossen wird, sind nach der Altpr. GThD. (§ 27), der Rhein. GThD. (§ 6), der Hess. GThD. (§ 7), der Nass. GThD. (§ 5) und der Schlesw.-Holst. GThD. (§ 6) nur auf die Dauer von 10 Jahren verbindlich.

Vgl. § 12 unter 2.

In dem Königreiche Sachsen und in einem Theile der Thüringischen Staaten ist eine Präklusivfrist für Anbringung der Provocation festgesetzt, nach deren Ablauf die nicht abgelösten Servituten von selbst erlöschen.

Vgl. § 11.

II. Umfang der Provocation.

Nach dem Umfange der Provocation bestimmt sich die Zulässigkeit von Theilablösungen (Einzel-Ablösungen). Dieselben sind nach Preuß. Ablösungsrecht in weitgehendster Weise gestattet.

Unbeschränkt ist zunächst im Gegensatze zu den Reallasten-Ablösungen die Provocation auf Theilablösung einzelner Servitutarten sowohl auf Seiten des Berechtigten, als auf Seiten des Belasteten.

Es ist nicht erforderlich, daß Derjenige, welchem mehrere selbständige, in sich verschiedene Grundgerechtigkeiten auf einem Grundstücke zustehen, seine Provocation gleichzeitig auf die Aufhebung aller dieser Rechte ausdehne.

R. C. 29. Aug. 1850 (J. f. LCG. Bd. III S. 270).

Derselbe Grundsatz gilt analogisch für den belasteten Waldeigenthümer.

Bei der Verschiedenartigkeit der Servitutenarten erscheint dies gerechtfertigt. Nur mit Rücksicht auf die Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke in Verbindung mit Servitut-Ablösungen kann es sich empfehlen, die Provocation gleichzeitig auf alle ablösbaren Servituten auszudehnen. Die neuen Gemeinheits-theilungsordnungen, welche das richtige Prinzip verfolgen, die verschiedenen Arten von Auseinandersetzungsgeschäften (Servitutablösungen, Theilungen von Gemeingrundstücken) gleichzeitig und gemeinschaftlich zu behandeln, haben in dieser Hinsicht Fürsorge getroffen.

Schlesw.-Holst. GThD. 17. Aug. 1876 § 3.

Hess. GThD. 13. Mai 1867 § 4.

Beinahe unbeschränkt ist ferner die Ablösung einzelner von mehreren berechtigten Grundstücken, sowohl bei Einzelberechtigungen

als bei Gemeinschafts- (Genossenschafts-) Berechtigungen. In der Altpr. GThD. vom 7. Juni 1821 § 17 und in der dazu erlassenen Declaration vom 26. Juli 1847 (§ 2 Absatz 2) ist die Einzel-Ablösung von Privatberechtigungen am Gemeinde-Vermögen ausdrücklich als statthaft erklärt. Die übrigen Gemeintheilungs-Ordnungen enthalten in dieser Hinsicht keine beschränkenden Bestimmungen, selbst nicht bei Genossenschaftsberechtigungen, wie sie in Hannover und Hessen gesetzlich anerkannt sind. Eine Ausnahme begründet für den Bereich der Altpreussischen Gemeintheilungs-Ordnung die Verordnung vom 28. Juli 1838 für den Fall, daß eine Gemeintheilung nicht anders als in Verbindung mit einer Zusammenlegung ausgeführt werden kann, indem alsdann die Gemeintheilung nur stattfinden soll, wenn sich die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, die von dem Umtausch betroffen werden, mit der nachgesuchten Separation einverstanden erklären.

B. 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provocationsrechts auf GTh (GS. S. 429) § 1.

Die Einzelablösung bei Genossenschaftsberechtigungen entspricht zwar in der Regel dem Interesse des belasteten Waldeigentümers, dagegen nicht immer demjenigen der berechtigten Gesamtheit, indem dadurch nicht selten bei später folgender Ablösung der in der Servitutgemeinschaft verbliebenen Genossen die Möglichkeit einer zweckmäßigen Waldabfindung abgeschnitten wird. Außerdem stehen derartige Einzelablösungen im Widerspruche mit der auf das Majoritätsprincip begründeten, althergebrachten Verfassung der Genossenschaften.

Auch die Möglichkeit der Ablösung eines Theils des belasteten Grundstücks (Servitutfreilegung) ist bei Provocation des Verpflichteten durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Freilegung gegeben.

Vgl. § 8 Nr. IV.

III. Zurücknahme der Provocation.

Die Zurücknahme der Provocation ist gegen Uebernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens so lange zulässig, als nicht Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen sind, welche die Modalitäten der Auseinandersetzung und Entschädigung betreffen. Der Umstand, daß bei Provocation des Berechtigten der provocatorische Waldeigentümer die Ablösung nach dem Vortheile (s. unten Nr. IV) gewählt hat und durch Aufhebung der Provocation die ihm aus der

Vorthells=Ablösung erwachsenden Vorthelle verlieren würde, ist kein Hinderniß für den Rücktritt von der Provocation.

R. C. 13. October 1854 (Z. f. RCG. Bd. I S. 365, Bd. VIII S. 94).

R. C. 2. October 1869 (Z. f. RCG. Bd. XX S. 344).

Auch wenn bereits ein schiedsrichterliches Verfahren stattgefunden hat und schiedsrichterliche Aussprüche im Sinne der Auseinandersetzungsgesetze ergangen sind, ist der Rücktritt von der Provocation noch zulässig.

R. C. 13. Sept. 1872 (Z. f. RCG. Bd. XXIII S. 207).

In den Motiven des Erkenntnisses ist ausgeführt, daß schiedsrichterliche Aussprüche keine Definitiv=Entscheidungen, sondern nur Grundlagen für den Auseinandersetzungspan seien.

IV. Wahlrecht der Art der Werthermittelung seitens des provocatischen Waldeigenthümers.

Bei Provocation des Berechtigten hat der belastete Walbeigenthümer die Wahl, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Grundgerechtigkeit oder nach dem Vorthelle entschädigen will, welcher ihm (dem Belasteten) aus der Aufhebung der Servitut erwächst. Im letzteren Falle darf die Höhe der Vorthells=Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen. In Hannover und Schleswig=Holstein ist dies Wahlrecht auf Waldweide= und Raff= und Leseholz=Berechtigungen beschränkt.

Altpr. GThD. 7. Juni 1821 §§ 94, 114. Art. 9 des Erg.=Gef. v. 2. März 1850.

Rhein. GThD. 19. Mai 1851 § 10.

Hess. GThD. 13. Mai 1867 § 11.

Raff. GThD. 5. April 1869 § 9.

Hannov. GThD. 13. Juni 1873 § 7.

Schlesw.=Holst. GThD. 17. Aug. 1876 § 10.

Nach der Altpr. GThD. vom 7. Juni 1821 galt das Wahlrecht des provocatischen Belasteten für alle Grundgerechtigkeiten. In dem Erg.=Gef. vom 2. März 1850 ist dasselbe auf Forstberechtigungen beschränkt. Nach dem Reg.=Gesetzentwurfe sollte das betreffende Wahlrecht allgemein aufgehoben werden. Die damalige I. Kammer hielt dasselbe aber für Forstberechtigungen aufrecht. Bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das hannoversche Ablösungsgesetz (abgedruckt in dem Jahrb. d. Preuß. F. u. J. G. u. B. von Dandekmann, Jahrgang 5 S. 134 flg.) wurde die Beseitigung des im Regierungsentwurfe für alle Forstberechtigungen beanspruchten Wahlrechts des Walbeigenthümers beantragt und dadurch zu begründen versucht, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der Entschädigung nach dem Vorthelle oder dem Nutzungsertrage nicht nachweisbar sei, daß die Schätzung des Vorthells unsicher sei und daß sowohl die Anträge auf Ablösung, als das Ablösungs=

Verfahren selbst verzögert würden. Die Widerlegung dieser Ansichten seitens des Vertreters der Staatsregierung in Betreff der Raff- und Leseholz- und Weide-Berechtigungen führte zu dem Ergebnisse, daß für diese das Wahlrecht des provocatischen Waldeigenthümers gesetzliche Anerkennung fand. Damit ist dem practischen Bedürfnisse genügt.

Das Wahlrecht des provocatischen Waldbesizers erstreckt sich auf einseitige und auf wechselseitige Servituten.

Die Frage ist controvers. Vgl. darüber § 16 (Vortheilswerthermittlung).

Wenn der provocatische Waldbesizer die Vortheil-Entschädigung wählt, die Werthermittlung desselben aber zu dem Ergebnisse führt, daß kein Vortheil vorhanden ist: so fällt die Berechtigung nicht ohne Entschädigung fort, sondern es ist die Ablösung nur zur Zeit unzulässig.

R. C. 22. Dez. 1853 (Z. f. R. G. B. VII S. 187).

§ 14.

Werthermittlung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen.

Aufgabe der Werthermittlung von Waldgrundgerechtigkeiten zum Zwecke ihrer Ablösung ist die Ermittlung des Geldcapitalwerths der Berechtigung oder der demselben gleichwerthigen Jahresgeldrente zur Zeit der Ablösung.

Der Geldwerth der Servitut, auf dessen Erfaß der Berechtigte einen Anspruch hat, heißt „Sollhaben“, — der Geldwerth im Capital-Ausdrucke: „Sollhaben-Capital“, — der Geldwerth im Rentenausdrucke: „Sollhabenrente“.

Gleichwerthig ist dem Sollhaben-Capital (K), die von demselben nach Geldzinsfuß (p für das Capitalhundert, o, op für die Capital-einheit) berechnete Sollhabenrente (R).

$$R = K \times o, op.$$

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 13) über das Wahlrecht des provocatischen Waldeigenthümers bezüglich der Entschädigungs-Berechnung zerfällt die Werthermittlung der Waldgrundgerechtigkeiten in zwei grundsätzlich verschiedene, bei der ferneren Behandlung auseinander zu haltende Methoden, nämlich:

1. in die Werthermittlung nach dem Nutzungsertrage der Grundgerechtigkeit für den Berechtigten (Nutzwethermittlung), — und

2. in die Werthermittlung nach dem Vortheile, welcher dem Waldeigentümer aus der Abstellung der Grundgerechtigkeit erwächst (Vortheils-Werthermittlung).

Je nachdem das Sollhaben aus dem Nutzungsertrage für den Berechtigten oder aus dem Vortheile für den Belasteten abgeleitet worden ist, kann man Sollhaben=Nutzcapital bez. Sollhaben=Nutzrente und Sollhaben=Vortheilscapital bez. Sollhaben=Vortheilsrente unterscheiden.

§ 15.

Werthermittlung der Waldgrundgerechtigkeiten nach ihrem Nutzungsertrage (Nutzwert=Ermittlung).

Altpr. GThD. 7. Juni 1821 §§ 87—93, 108.

Rhein. GThD. 19. Mai 1851 §§ 10—12.

Hess. GThD. 13. Mai 1867 §§ 11—13.

Raff. GThD. 5. April 1869 §§ 9—11.

Hannov. GThD. 13. Juni 1873 §§ 7—9.

Schlesw.-Holst. GThD. 17. Aug. 1876 §§ 10, 11.

Aufgabe der Nutzwerthermittlung ist, den Kapitalwerth des Geldreinertrags zu ermitteln, welchen die Servitutnutzung dem Berechtigten nachhaltig liefert.

Der Geldreinertrag der Servitutnutzung besteht in dem Uberschusse des Geldrohertrags über den Nutzungsaufwand, der Geldrohertrag in dem Producte aus Naturalertrag und Einheitspreis, der Nutzungsaufwand aus Gewinnungskosten und Gegenleistungen des Berechtigten.

Der Naturalertrag, mit dessen Ausmittlung sich die Nutzwerthermittlung befaßt, muß nachhaltig bezogen werden können. Nachhaltig heißt eine Nutzung, wenn sie innerhalb des Nutzungszeitraums durch den Güterzuwachs vollen Ersatz findet. In der Forderung der Nachhaltigkeit ist es mit begründet, daß die Servitut-Ausübung die Ertragsfähigkeit des Waldes z. B. durch übermäßige Streunutzung nicht vermindern darf.

Maßgebend für die Nutzwerthermittlung ist der künftige, nicht der bereits bezogene Nutzungsertrag. Für den ersteren, nicht für den letzteren ist Entschädigung zu gewähren. Gleichwohl kann sich die

Nutzwertermittlung auf den Vergangenheitsertrag erstrecken, insofern derselbe einen Maßstab für die künftige Nutzung liefert.

Naturalertrag und Geldertrag der Servituten können jährlich oder periodisch, in gleicher oder ungleicher Höhe erfolgen, jährlich bei ständigen, periodisch bei unständigen Grundgerechtigkeiten, gleich groß bei Waldzulänglichkeit und gleich bleibenden Preisen und Kosten, ungleich wenn bei Waldunzulänglichkeit mit dem Wechsel der Waldzustände die Naturalerträge eine Aenderung erfahren oder wenn Preise und Kosten dem Wechsel unterworfen sind. Die Gesamtheit dieser Verhältnisse ist durch die Kapitalisirung bezw. Diskontirung der künftigen Geldreinerträge zu berücksichtigen, welche in dem Kapitalwerthe das Sollhaben=Nutzkapital, in den Zinsen desselben nach Geldzinsfuß den durchschnittlich jährlichen Geldreinertrag oder die Sollhabennuzrente darstellt.

Demgemäß zerfällt die Nutzwertermittlung

- I. in die Ermittlung des Naturalertrags aus Zukunft oder Vergangenheit, —
- II. in die Geldwertermittlung gesondert nach Preisermittlung, Kostenermittlung und Ermittlung der Gegenleistungen, —
- III. in die Kapitalisirung der Geldreinerträge.

I. Naturalertrags-Ermittlung.

Bei Ermittlung des servitutischen Natural-Ertrags können in Betracht kommen der Umfang der Servitut (vgl. § 3) und der Waldertrag. Der Umfang bestimmt das Soll, der Waldertrag das Haben. Entscheidend für die gesammte Ermittlung der Nutzrente ist die Vorfrage, ob der Waldertrag zur Erfüllung der Ansprüche aller Berechtigten genügt oder nicht. Im ersteren Falle ist Waldzulänglichkeit, im letzteren Waldunzulänglichkeit (Insufficienz) vorhanden. Bei Waldzulänglichkeit ergiebt sich die Naturalrente aus dem Umfange allein, bei Waldunzulänglichkeit aus Umfang und Waldertrag zusammen.

A. Waldzulänglichkeit.

Im Falle der Waldzulänglichkeit ist die Naturalrente bei bestimmten Waldservituten mit fest begrenztem Umfange ganz (z. B. bei bestimmten Holzberechtigungen) oder größtentheils (z. B. bei be-

stimmten Weideberechtigungen als Product aus Viehzahl und dem zu ermittelnden Futterbedarfe für das Stück Vieh) gegeben.

Die Ermittlung der Naturalrente bei unbestimmten Grundgerechtigkeiten geschieht theils nach dem künftigen Nutzungsbedarfe des berechtigten Grundstücks (Naturalbedarfsrente), theils nach dem bisherigen Nutzungsbezüge desselben (Natural-Vergangenheitsrente).

1. Natural-Bedarfsrente.

Die Nutzwertermittlung nach dem Bedarfe des berechtigten Grundstücks, welcher den Umfang der Grundgerechtigkeiten quantitativ bestimmt und begrenzt, entspricht am meisten dem Wesen und der geschichtlichen Entwicklung unbestimmter Servituten (vgl. darüber §§ 3, 6). Sie bildet im Preussischen Ablösungsrechte die Regel.

So soll nach der Alt-Preuß. OThD.

„die Abschätzung nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann“ (§ 88) erfolgen, —

„bei dem Anschlage der Berechtigungen auf den Umfang des Rechts an sich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden“ (§ 91)

„auf die Werthbestimmung weder die Fahrlässigkeit eines oder des anderen bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiss in der Benutzung des Rechts auf die Werthbestimmung Einfluss“ haben (§ 92).

Im Einzelnen soll der Umfang der Berechtigung bei Bauholzberechtigungen nach dem Bedarfe für den Umfang und die landesübliche Bauart der Gebäude, bei Brennholzberechtigungen nach dem Feuerungs-Bedarfe für den vorhandenen Heizraum, bei Streuberechtigungen nach dem Streubedarfe für den Düngerbereitung, bei Weideberechtigungen event. nach dem Futterbedarfe für den nach dem Durchwinterversmögen des berechtigten Grundstücks zu berechnenden Viehstande bemessen werden.

Vgl. darüber die einzelnen Berechtigungen in Bb. II.

In theilweiser Uebereinstimmung mit der Altpr. OThD. bestimmen die Rhein., Hess., Nass. und Schlesw.-Holst. OThD., daß die Schätzung der abzulösenden Berechtigungen „nach der landüblichen örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem durchschnittlichen Ertrage derselben“ erfolgen soll.

Unter dem durchschnittlichen Ertrage ist nicht, wie in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Hannov. OThD. gesehen, ausschließlich der Vergangetheitertrag zu verstehen. Der durchschnittliche Ertrag kann sich vielmehr ebensowohl auf die Zukunft, als auf die Vergangenheit beziehen.

Nach dem Hannov. Ablös.-Ges. endlich soll die Werthermittlung der Forstberechtigungen „nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem nachhaltig reinen Ertrage derselben in dem bisher rechtmäßig genossenen Umfange“ erfolgen.

In der Regierungsvorlage war auch hier, entsprechend den übrigen GThD., der Ausdruck „durchschnittlich reiner Ertrag“ vorgeschlagen. Das Wort „durchschnittlich“ wurde auf den Antrag der Commission durch das Wort „nachhaltig“ ersetzt, weil (irrtümlich) angenommen wurde, daß der durchschnittliche Ertrag den Vergangenheitsertrag darstelle, und indem ausgeführt wurde, daß es darauf ankomme, den nachhaltigen, auch in Zukunft wahrscheinlich erfolgenden Ertrag zu ermitteln, — ferner, daß zwar bei der Werthermittelung auch auf den durchschnittlichen Ertrag in der Vergangenheit zurückzugehen sei, daß die Berechnung desselben aber nur ein Mittel bilde, um den nachhaltigen Werth auch für die Zukunft festzustellen.

Vgl. Verhandl. des Abgeordnetenhauses in der Sitzung v. 28. October 1872.

Dankelmann Jahrbuch, Bd. V S. 134 flg.

Die zu entschädigende Natural-Bedarfsrente besteht in dem Ueberschusse des Vollbedarfs über diejenigen Mittel, welche dem Berechtigten außer der abzulösenden Servitutnutzung zur Bedarfsbefriedigung zur Verfügung stehen. Diese anderweiten Befriedigungsmittel sind zweierlei Art. Es gehören dazu die demselben Zwecke dienenden Nutzungen einerseits aus anderen Grundgerechtigkeiten, andererseits aus dem berechtigten Grundstücke selbst.

Hinsichtlich der Befriedigungsmittel aus anderen Grundgerechtigkeiten kann es nicht zweifelhaft sein, daß dieselben von dem Vollbedarfe und zwar „verhältnismäßig“ abzurechnen sind. Es sind die servitutischen Nutzungsbeträge (e und e_1) in dem der Ablösung unterliegenden und in den anderen Berechtigungs-wäldern zu ermitteln, um nach dem Verhältnisse beider den von dem Vollbedarfe (b) für die abzulösende Servitut abzurechnenden Antheil $\left(\frac{e_1}{e + e_1} \times b\right)$ zu bestimmen.

Anderß verhält es sich mit den Deckungsmitteln aus dem berechtigten Grundstücke selbst. Hier folgt weder die Abrechnung überhaupt, noch die verhältnismäßige Abrechnung ohne Weiteres aus dem Wesen der Servitut. Die Abrechnung würde gerechtfertigt sein, wenn die betreffenden Nutzungen lediglich zur Bedarfsbefriedigung in der eigenen Wirthschaft des Berechtigten, und zwar zur Befriedigung desjenigen Bedürfnisses, welchem die Servitut dient, geeignet sind. Sie ist es nicht ohne Weiteres, wenn dieselben auch zum Verkaufe oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse des berechtigten Guts geeignet und verwendbar sind. So erscheint es z. B., ein Fall, der wirklich vorgekommen ist, bei einer Holzberechtigung, die einer

mit Wald dotirten Pfarrstelle eingeräumt ist, nicht gerechtfertigt, den Holztertrag des Pfarrwaldes von dem Vollbedarfe abzurechnen, wenn dieser Holztertrag stets verkauft worden ist. Ebenso wird man bei Streuberechtigungen nicht den zu Viehfutter erforderlichen Strohgewinn oder den zur Holzzeugung dienenden Waldstreuertrag in den Holzungen des Berechtigten, bei Gräseriberechtigungen nicht den Grasertrag von Wiesen ohne Weiteres in Abrechnung bringen dürfen, am wenigsten, wenn die abzulösenden Berechtigungen durch einen lästigen Vertrag erworben sind. Entscheidend für die Zulässigkeit der Abrechnung eigener Deckungsmittel des Berechtigten sind vielmehr zunächst die privatrechtlichen Titel der Berechtigung, sodann, wenn Urkunden oder Judicate über die Abrechnung nichts enthalten, die gesetzlichen Bestimmungen, endlich in Ermangelung der letzteren ortsübliche Wirthschaftsart und bisherige Benutzung.

In Preußen enthalten nur die Altpreuß. GThD. vom 7. Juni 1821 und das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 Bestimmungen über die Abrechnung der eigenen Deckungsmittel des berechtigten Grundstücks. Sie beschränken sich auf Brennholzberechtigungen, Streu-, Haide-, Plaggen- und Büldenhiebsberechtigungen, Weidberechtigungen und Torfberechtigungen. Bei den übrigen Forstberechtigungen in dem Geltungsbereiche der Altpreuß. GThD., sowie bei allen Forstberechtigungen in dem Geltungsbereiche der übrigen GThDordnungen erscheint daher die Abrechnung der eigenen Befriedigungsmittel des Berechtigten nur insoweit statthaft, als dieselbe „der landüblichen, örtlich anwendbaren Art der Benutzung und dem bisher rechtmäßig genossenen Umfange“ der Servituten entspricht.

Hanke (Geldw. d. Forstb. 1855 S. 25) vertritt unter Hinweis auf die Motive zu Art. 4 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 die Ansicht, daß in gleicher Weise, wie bei Brennholz- und Streuberechtigungen die gesetzliche Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel und Streumittel, so auch bei Bauholzberechtigungen analogisch die im Gesetze nicht angeordnete Abrechnung der eigenen Bauholzmittel des Berechtigten stattfinden müsse. Die Ansicht kann indessen als eine begründete nicht anerkannt werden. Sie würde, wenn sie richtig wäre, auf alle Servituten Anwendung finden und aus der Natur der Grundgerechtigkeiten folgen müssen. Gerade der Umstand, daß einzelne Servituten in dem Gesetze herausgehoben sind, beweist, daß der Gesetzgeber die Abrechnung der eigenen Befriedigungsmittel auf diese hat beschränken wollen. Aus der rechtlichen Natur der Servitut folgt die Abrechnung der eigenen Befriedigungsmittel nicht. Es folgt daraus selbst nach der strengen römisch rechtlichen Servituten-Theorie nur, daß die Servitutnutzung

ihre Grenze in dem Bedürfnisse resp. Bedarfe des berechtigten Grundstücks finde, nicht aber, daß dieser Bedarf zunächst aus den eigenen Mitteln desselben zu decken und nur hinsichtlich des dadurch nicht gedeckten Bedarfs durch die Servitutnutzung zu befriedigen sei.

Eine specielle Erörterung hat die Materie bei den Verhandlungen des Preuß. Abgeordnetenhauses über die Hann. GThD. vom 13. Juni 1873 gefunden. Nach der Regierungsvorlage sollte bei der Werthermittlung der Servituten der „anderweite“ Bezug berücksichtigt werden. Das Abgeordnetenhaus hat aber diese Bestimmung in Uebereinstimmung mit den Erklärungen des Regierungskommissars gestrichen, welcher letztere darauf hinwies, daß dem beabsichtigten Zwecke durch die gesetzlich angeordnete Werthermittlung nach dem „rechtmäßig genoffenen Umfange“ genügt werde.

Eine weitere, denselben Gegenstand berührende Kontroverse betrifft die Frage, ob die durch das Altpreuß. Ablösungsrecht angeordnete Abrechnung der eigenen Befriedigungsmittel des Berechtigten nach ihrem vollen Betrage oder „verhältnismäßig“, d. h. nach dem Ertragsverhältnisse des belasteten und des berechtigten Grundstücks stattzufinden habe. Bei den Weiderechtigkeiten ist die verhältnismäßige Abrechnung nach dem Wortlaute der Altpreuß. GThD. vom 7. Juni 1821 (§ 50) außer Zweifel. Die Streitfrage beschränkt sich daher auf Brennholz-, Streu-, Haide-, Plaggen- und Büllenhiebsberechtigungen. In Betreff dieser hat sich das Obertribunal für die „volle“ Abrechnung entschieden.

Vgl. darüber die ausführliche Erörterung im besonderen Theile, Bd. II bei unbestimmten Brennholzberechtigungen.

2. Natural-Vergangenheitsrente.

Neben der schätzungsmäßigen Ermittlung der servitutischen Naturalrente nach dem Bedarfe des berechtigten Grundstücks steht die historische Ermittlung derselben nach dem Umfange, in welchem der Berechtigte die Servitut bisher thatsächlich benutzt, und nach dem Vergangenheitsertrage, welchen diese Benutzung geliefert hat.

Der Rückgriff auf die Vergangenheit ist bei der Werthermittlung der Servituten für Ablösungszwecke unentbehrlich. Für Preise und Kosten bildet die Vergangenheit die beinahe ausschließliche Grundlage. Auch für die Ermittlung des Naturalertrags ist dieselbe ein bald unentbehrliches, bald werthvolles Hülfsmittel. Sie ist aber weder der alleinige, noch der vornehmste Maßstab. Dies ist der Bedarf des berechtigten Grundstücks, weil die bisherige Benutzung von den persönlichen, mehr zufälligen und wechselnden Verhältnissen

der Berechtigten abhängig, der Bedarf dagegen, entsprechend der rechtlichen Natur der Servitut, überwiegend dinglicher Art, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grundstücks bestimmt ist. Die unbedingte und ausschließliche Ablösung nach der Vergangenheits-Naturalrente würde vielfach die Grundsätze des Rechts und der Wirtschaftlichkeit verletzen. In rechtlicher Hinsicht würde dieselbe bei Verjährungs-Servituten, bei welchen das Recht und sein Umfang in der vergangenen Ausübung wurzelt, minder bedenklich sein, als bei Vertrags- und Verleihungs-Servituten, obgleich die vollendete Verjährung fest begrenztes Recht schafft. Zeitweise unterlassene oder hinter deren rechtmäßigem Umfange gebliebene Ausübung würde die Folgen einer partiellen Verjährung durch Nichtgebrauch nach sich ziehen. Wirtschaftliche Benützung würde benachtheiligt, Unwirtschaftlichkeit im Verbrauche und Nutzungsübergrieffe zum Nachtheile des Waldeigentümers durch höhere Abfindung belohnt werden. Die Begründung der Werthermittlung auf die Naturalrente der Vergangenheit erscheint daher nur insoweit gerechtfertigt, als sie das alleinige Mittel oder den zuverlässigsten Maßstab für die Ausmittlung des künftigen Naturalertrags bildet. Die Vergangenheitsrente sollte den eventuellen, die Bedarfsrente den principalen Maßstab für die Naturalertragsermittlung bilden. Der bisherige Nutzungsertrag kann unter Umständen eine brauchbare Grundlage für die Bedarfs-schätzung darbieten. In der Bedarfsrente findet der Nutzwert ein unmittelbaren, in der Vergangenheitsrente einen mittelbaren und bedingten Ausdruck.

Die Werthermittlung nach Vergangenheitsrente ist um so unsicherer, je weniger sie sich auf Thatsachen und je mehr sie sich auf Schätzung stützt. So gewährt z. B. die Ermittlung der Leseholzrente nach Zettelausgabe, Leseholzperiode, Leseholztagen, an denen die Nutzung mit Rücksicht auf Witterung ausgeübt werden konnte, nach schätzungsmäßigem Durchschnitt der Leseholztransporte an einem Tage und nach Laderaum der Transportmittel ein Ergebnis, welches weit mehr der Möglichkeit als der Wirklichkeit entspricht.

In der Altpreuß. O.T.D. ist die Werthermittlung nach Vergangenheitsrente bei Mast- und in erster Linie bei Weidberechtigungen vorgeschrieben.

Vgl. darüber bei den betreffenden Berechtigungen in Bd. II.

In den übrigen GTh.-Ordnungen für Preußen läßt die Fassung der Schätzungsregeln für beide Arten der Werthermittlung (nach Bedarfs- und Vergangenheitsrente) Raum.

Das Württemb. Ablösungsgesetz vom 26. März 1873 giebt der Werthermittlung nach der Vergangenheit den Vorzug. Nach Art. 80 desselben soll für Waldweide-, Waldgräzerei- und Waldstreuberechtigungen der Durchschnitt der in den letztvergangenen 20 Jahren wirklich bezogenen Nutzungen der Regel nach als Anhalt für die Schätzung benutzt werden.

Vgl. Schwandner: Ges. über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte u. s. w. Stuttgart 1873. S. 88, 89.

B. Waldunzulänglichkeit.

Bei Waldunzulänglichkeit entsteht zunächst die Frage, ob der Waldeigentümer den Mangel verschuldet hat. (Vgl. § 3 unter Nr. IV 6.) In diesem Falle ist die Entschädigung für die nach lit. A. zu berechnende Naturalrente dem Berechtigten unverkürzt zu gewähren. Dasselbe gilt bei ursprünglich bestimmten Berechtigungen.

Vgl. ebendort.

Eine Ausnahme findet statt bei bestimmten Weideberechtigungen, bei denen allerdings das Nutzungsmaß durch Art, Alter und Zahl des Viehs nicht so genau bestimmt ist, wie bei bestimmten Holzberechtigungen.

Vgl. darüber Bb. II unter Weideberechtigungen.

In allen anderen Fällen hat der Berechtigte, selbst bei ursprünglich unbestimmten, später fixirten Berechtigungen, nur einen Anspruch auf eine Quote seiner Bedarfs- oder Vergangenheitsrente (b), die sich ergibt als Quotient aus dem Waldertrage (We) und aus dem Gesamtbedarfe (B) aller Berechtigten. Es ist demgemäß die Naturalrente

$$Nr = b \times \frac{We}{B}.$$

Die Bedarfs- resp. Vergangenheitsrente (b) der abzulösenden Berechtigten wird in der lit. A. erörterten Art ermittelt. Für die Ermittlung des Waldertrags (We) und des Gesamtbedarfs aller Berechtigten (B) sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Waldertrag.

Der zu erwartende Waldertrag, um den es sich handelt, ist abhängig

a) von dem gegenwärtigen Waldzustande,

- b) von dem künftigen, den Waldzustand verändernden Wirthschaftsbetriebe,
 - c) von den gesetzlichen, den Waldertrag beeinflussenden Beschränkungen der Servitutausübung.
- a) Gegenwärtiger Waldzustand.

Der Waldzustand umfaßt die Verhältnisse des Standorts, der Holzart, Betriebsart, Altersordnung und Holzhaltigkeit.

Der Standort in seiner Einwirkung auf den Waldertrag (die Standortsgüte) ist bei der Waldertragsermittlung für Ablösungszwecke in der Regel als gleichbleibend anzunehmen. Ausnahmen kommen vor z. B. bei Streuberechtigungen auf geringem Boden.

Auch Holzart und Betriebsart sind als dauernde anzunehmen, da weder der Waldeigenthümer zum Nachtheile des Berechtigten einseitig eine Aenderung derselben vornehmen darf, noch der Berechtigte in seinem Interesse eine Aenderung verlangen kann.

Die Altersklassenordnung bewegt sich in dem festen Rahmen der Umtriebszeit, welche letztere aus gleichen Gründen, wie bei Holzart und Betriebsart, als bleibend anzunehmen sind. Dagegen ist sowohl das Flächenverhältniß der Altersklassen in dem Umtriebsrahmen, als die Holzhaltigkeit der Bestände dem Wechsel unterworfen. In diesen beiden Elementen des Waldzustandes beruht für gegebene Holzarten, Betriebsarten und Umtriebszeiten (gegebene Betriebsklassen) der Unterschied zwischen vollkommenem (normalem) und unvollkommenem Waldzustande. Im Normalwalde (gleicher Standortsgüte, bei gleich langen Altersklassen) zeigen die Einzelbestände volle Holzhaltigkeit (Bestockung), die Altersklassen Flächengleichheit. Unvollkommene Waldzustände, wie sie fast immer bei Ablösungen von Waldgrundgerechtigkeiten vorkommen, haben die größten Verschiedenheiten in Holzhaltigkeit und Altersabstufung aufzuweisen. Unter „mittlerem Waldzustande“ wird gewöhnlich ein normales Altersklassenverhältniß bei mittelmäßiger Holzhaltigkeit (etwa 0,75 der Vollbestandsmasse) verstanden.

Der Waldzustand zur Zeit der Ablösung (gegenwärtiger Waldzustand) bildet naturgemäß den Ausgangspunkt, seine Erhebung die Grundlage einer jeden Waldertragsermittlung. Hiermit befindet sich die gesetzliche Regel der Altpreuß. GThD. vom 7. Juni 1821 in Uebereinstimmung, welche wörtlich verordnet

in § 87: Bei der Bestimmung des Werths des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden. Nur in Rücksicht des Forstgrundes findet nach § 132 eine Ausnahme statt.

ferner in § 108: Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei Aufhebung der Gemeinheiten in Forsten Anwendung.

Unter dem Ausdruche „Bestimmung des Werths des Grund und Bodens“ ist auch die Ermittlung der Walderträge an Holz- oder Nebenutzungen zu verstehen, wie die Bezugnahme auf den § 132, wo es sich um den Ertrag der Weidenutzung handelt, erkennen läßt.

Vgl. B. f. LCO. Bd. III S. 223 und Bd. VII S. 221.

Die späteren Gemeinheitstheilungs-Ordnungen enthalten eine derartige Bestimmung nicht. Sie ist auch überflüssig, weil sich das anzuwendende Schätzungsverfahren aus dem Zwecke der Werthermittlung und aus der Natur der Waldwirthschaft von selbst ergibt.

Eine Ausnahme von der Regel, die Ermittlung des Wald-ertrags an den servitutischen Nutzungsgegenständen auf den Waldzustand zur Zeit der Ablösung zu begründen, enthalten sämtliche Gemeinheitstheilungs-Ordnungen für Preußen hinsichtlich der Weide- und Gräferei-Berechtigungen insofern, als bei der Schätzung des Weide- und Gräsertrags auf Blößen und in untermittelmäßig bestockten Beständen ein „mittelmäßiger Holzbestand“ also ein geringerer, als der wirkliche Weide- und Gräsertrag angenommen werden soll.

Vgl. darüber im II. Bd. bei Weide- und Gräfereiberechtigungen.

Im Normalwalde mit normalem Alters- und Holzhaltigkeits-Zustande ist der Wald-Naturalertrag, möge er in Holz- oder Nebenutzungen bestehen, aller Zeit gleich, weil der Waldertrag vom Waldzustande abhängt und der Waldzustand sich nicht ändert. Hier bildet daher der gegenwärtige Waldzustand die alleinige Grundlage der Waldertragsermittlung. Das Verfahren derselben ist ausschließlich ein

Waldzustands-Verfahren (I).

b) Waldzustands-Änderungen durch den Wirthschaftsbetrieb.

Anders verhält es sich bei unvollkommenen Waldzuständen.

Wenn diese, wie es die Regel bildet, vorhanden sind, ändern sich durch den Wirtschaftsbetrieb Flächenverhältniß der Altersklassen und Holzhaltigkeit der Bestände. Mit den Waldzuständen ändern sich die Walderträge an Holz- und Nebennutzungen. Es läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit, in manchen Fällen mit Sicherheit vorhersehen, daß die künftigen Walderträge an servitutischen Nutzungen ganz erheblich von den gegenwärtigen Walderträgen abweichen werden. Unter solchen Umständen würde es allen Regeln der Schätzung und dem Grundsätze der Gerechtigkeit zuwider sein, die Waldertragschätzung ausschließlich auf den gegenwärtigen Waldertrag und Waldzustand zu beziehen. Es ist vielmehr unabweisbar, bei der Werthermittlung der Servituten in unvollkommenen Wäldern neben dem gegenwärtigen Waldertrage auch die künftigen, wahrscheinlichen Walderträge in Betracht zu ziehen, — ebenso wie sich der Waldwerth bei unvollkommenem Waldzustande nicht allein aus dem Gegenwartsertrage, sondern auch aus den Zukunftserträgen ergibt. Der Weg, welchen die Nutzwertermittlung der Servituten bei Waldunzulänglichkeit und Waldunvollkommenheit einzuschlagen hat, kann seinem allgemeinen Gange nach nur der sein:

die wechselnden Walderträge ($W_e, W_{e_1}, W_{e_2},$ u. s. w.) der Gegenwart und der Zukunft periodisch zu ermitteln, —

durch Gegenüberstellung dieser Erträge mit dem Gesamtbedarfe (B) aller Berechtigten die periodisch wechselnden Quoten der Waldzulänglichkeit

$$\left(\frac{W_e}{B}, \frac{W_{e_1}}{B}, \frac{W_{e_2}}{B} \dots \right)$$

festzustellen, —

aus diesen Zulänglichkeitsquoten und aus dem Vollbedarfe (b) des abzulösenden Berechtigten als Product aus beiden die periodischen Naturalsohlhabenrenten

$$\left(\frac{W_e}{B} \times b, \frac{W_{e_1}}{B} \times b \dots \right)$$

zu finden, —

darnach die periodischen Geldrenten, —

und endlich durch Kapitalisirung derselben das Sollhabenkapital, sowie die demselben entsprechende jährlich gleiche Sollhaben-Geldrente (als ewige Rente) zu berechnen.

Gegenüber diesem durch den Zweck der Werthermittlung und das Wesen der Waldwirtschaft klar und bestimmt vorgezeichneten Wege ist es in hohem Maße auffallend, daß in Wirklichkeit bei der Ermittlung des servitutischen Waldertrags häufig, man kann wohl sagen in der Regel, völlig unrichtig verfahren wird, indem man bei ganz abnormen Waldzuständen lediglich den gegenwärtigen, oder den normalen oder den sog. mittleren Waldertrag in Rechnung stellt und dadurch in vielen Fällen erhebliche Verletzungen der Rechte des Waldeigentümers oder des Berechtigten herbeiführt. Der gegenwärtige Waldzustand kann nicht ausschließlich gewählt werden, weil er sich mit dem Fortschritte des Hiebs und der Kultur ändert, der normale Waldertrag oder Waldzustand nicht, weil er thatsächlich weder besteht noch voraussichtlich in der Mehrzahl der Fälle jemals erreicht wird. Mittlerer Waldertrag oder Waldzustand endlich ist ein ganz unbestimmter Begriff, welcher dem Mangel der Uebereinstimmung mit den thatsächlichen Verhältnissen noch den Uebelstand der Unklarheit hinzufügt.

Vgl. darüber bei Weiderechtigkeiten in Bd. II.

Die Zugrundelegung des Waldertrags zur Zeit der Auseinanderlegung, des sog. gegenwärtigen Waldzustandes, wozu viele in unrichtiger Anwendung des § 87 der OThD. neigen, kann zu den größten Ungerechtigkeiten führen. Angenommen, es sei der größte Theil der Holzbestände durch Insectenverheerungen zerstört, wie es bei den Wald-Verheerungen durch die Kanne in Ostpreußen, durch den Kiefernspinner in Pommern und Mark Brandenburg vielfach in neuester Zeit der Fall gewesen ist, so muß der Holz-Berechtigte sich zur Zeit vielleicht bedeutende Einschränkungen gefallen lassen, weil der gegenwärtige Waldertrag seinen Bedarf nicht deckt. Mit dem Heranwachsen der auf den Raupenfraßblößen neu angelegten Bestände steigern sich die Servituterträge allmählich wieder bis zur vollen Bedarfserfüllung. Nach Maßgabe dieser wachsenden Erträge ist die Entschädigung bei Ablösung der Servitut zu gewähren. Jede andere Abschätzungsart, sei es nach dem gegenwärtigen oder dem normalen oder mittleren Waldertrage resp. Waldzustande, ist eine Ungerechtigkeit. Hierauf hat schon Ranke in Bekämpfung der gegentheiligen Ansicht des R. C. mit Recht hingewiesen.

Ranke: Geldwerth der Forstberechtigungen, 2. Aufl. 1856 S. 46 Note.

Daß auch die OThD. v. 7. Juni 1821 von der richtigen Anschauung in dieser Hinsicht ausgeht, ergibt sich aus dem § 123 derselben, worin angeordnet ist, daß die Kürzung der Abfindung bei Waldunzulänglichkeit „mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes“ bemessen werden soll.

Eine bei unvollkommenem Waldzustande lediglich auf die Verhältnisse des Normalwaldes begründete Streuertragsberechnung ist durch Erkenntniß des Appellhofs zu Cöln v. 5. April 1866 cassirt und ganz richtig die Discontirung

ber allmählich steigenden Zukunftserträge als Grundlage der Werthermittelung angeordnet worden.

Vgl. Jahrb. der Preuß. F. u. Jagdgesetzgebung und Verwaltung von Dandellmann und Schneider Bd. V S. 74.

Die Ermittlung der künftigen servitutischen Walderträge, welche nach den vorstehenden Erörterungen bei unvollkommenen Waldzuständen nicht zu umgehen ist, muß sich, wie schon angedeutet worden, auf dem Boden der Wahrscheinlichkeit bewegen. Dies kann nur geschehen, wenn das Ziel bekannt ist, welches eine geregelte Waldwirthschaft, beschränkt durch die von dem Servitut-Verhältnisse auferlegte Gebundenheit an die bestehenden Holzarten, Betriebsarten und Umtriebszeiten, verfolgt. Dies Ziel kann sein:

a) entweder der Normalwald mit voller Holzhaltigkeit, geregeltem Altersklassen-Verhältnisse und daraus folgendem gleichen Nachhaltertage (Normalwaldwirthschaft),

b) oder der Normalbestand in jeder Waldabtheilung mit Verzichtsleistung auf ein geregeltes Altersklassen-Verhältniß in der Bestands-Gesamtheit (Bestandswirthschaft).

Nach der Verschiedenheit dieser Wirthschaftsziele ist auch das Verfahren der Waldertragsermittelung verschieden.

ad a) Normalwaldwirthschaft. Wenn der Normalwald Wirthschaftsziel ist, wie es in Staatsforsten der Fall zu sein pflegt, hat der Wirthschaftsbetrieb die allmähliche, in Bezug auf Zeit und Art zweckmäßigste Ueberführung des unvollkommen bestandenen Waldes in den Normalwald zu bewirken. Der Zeitraum der Ueberführung heißt Einrichtungszeit, — die Art und den Weg derselben zeigt der Betriebsplan an. Am Schlusse der Einrichtungszeit tritt der von da ab jährlich gleiche Normalwaldertrag ein.

Im Laufe des Einrichtungszeitraums vollzieht sich die Annäherung des gegenwärtigen Waldertrags an den Normalertrag. Je nachdem diese Annäherung voraussichtlich eine gleichmäßige oder wenigstens eine im Voraus zahlenmäßig bestimmbare ist oder nicht: können die periodischen Walderträge innerhalb der Einrichtungszeit aus dem Normalertrage rechnungsmäßig abgeleitet werden (Normalertrags-Verfahren), oder bedarf es zur Ermittlung derselben einer betriebsplanmäßigen Begründung (Betriebsplan-Verfahren).

α) Das für einfache, leicht übersehbare Verhältnisse der Bestands-Unvollkommenheit anwendbare und dann empfehlenswerthe

Normalertrags-Verfahren (II)

beschränkt sich

auf die Ermittlung des gegenwärtigen Waldertrags, —

auf die Feststellung des Einrichtungszeitraums, dessen Dauer von dem Grade der Unregelmäßigkeit des Waldzustandes abhängt. Erstreckt sich dieselbe auf alle Altersklassen: so ist der Einrichtungszeitraum in der Regel der Umtriebszeit gleich zu stellen. Sind dagegen die jüngsten Altersklassen nach Flächen-Verhältniß und Holzhaltigkeit regelmäßig bestanden: so kann sich die Einrichtungszeit auf den den älteren Altersklassen zufallenden Theil der Umtriebszeit beschränken; —

ferner

auf die Ermittlung des Normalwaldertrags mit Zugrundelegung eines regelmäßigen Altersklassen-Verhältnisses und der im großen Durchschnitt bei geregelter Waldwirthschaft erzielten (nicht der vollen) Holzhaltigkeit; —

endlich auf die Ableitung der periodischen Walderträge innerhalb des Einrichtungszeitraums aus den gegenwärtigen und den Normalwalderträgen durch arithmetische Interpolation nach dem im Voraus festgestellten gleichmäßigen oder ungleichmäßigen Verhältnisse der Annäherung an den Normalertrag.

β) Das unter schwierigeren Verhältnissen anzuwendende

Betriebsplan-Verfahren (III)

ist namentlich dann am Orte, wenn es zur Ermittlung der periodischen Walderträge in der Einrichtungszeit der Fixirung der periodischen Waldzustände bedarf. Auch hierbei sind umständliche Forst-Abschätzungs- und Einrichtungsarbeiten zu vermeiden. Ein einfaches Flächeneinrichtungs-Verfahren genügt. Die Arbeiten umfassen:

die Feststellung des Einrichtungszeitraums,

die Anfertigung des Betriebsplans,

die Ertragsermittlung für die Perioden des Einrichtungszeitraums, —

die Ermittlung des jährlich gleichen Ertrags für den aus dem Betriebsplane hervorgehenden Normalwald.

ad b) Die Bestands-Wirtheft behandelt jeden Bestand für ſich, beftimmt für ihn in dem Rahmen der hergebrachten Umtriebszeit die vortheilhaftefte Abtriebszeit, führt weder zu einer Verbesserung des Altersklassen-Verhältniffes, noch zu Gleichmäßigkeit in den periodifchen Erträgen innerhalb des erften und der folgenden Umtriebszeiten. Die Periodenerträge des erften Umtriebs find von denjenigen des zweiten Umtriebs verſchieden, — die Erträge der folgenden Umtriebszeiten denjenigen des zweiten Umtriebs gleich. Das

Bestands-Verfahren (IV)

der Ertragsermittlung nimmt folgenden Gang:

Feftftellung der Berechnungszeit auf 2 Umtriebszeiten,

Anfertigung eines Abtriebsplans durch Einordnung der einzelnen Bestände in die Perioden der beiden Umtriebszeiten nach Maßgabe des vortheilhaftesten Haubarkeitsalters bez. der bestehenden Umtriebszeiten,

Ertragsermittlung bezüglich der ſervitutifchen Nutzungsgegenstände auf Grund dieſes Abtriebsplans für dieſelben Perioden und Umtriebszeiten.

c) Ertrags-Befchränkungen.

Jede geordnete Waldwirtheft bedarf namentlich in der Zeit, welche der Verjüngung unmittelbar vorhergeht und folgt, der Schonung und Pflege gegen boden- und bestandsverderbende Nutzungen. Die daraus hervorgehenden, ſowie die zum Schutze einzelner Nebenutzungen erforderlichen, durch allgemeine oder beſondere geſetzliche Beftimmungen angeordneten Befchränkungen der Waldſervituten müſſen bei der Ermittlung des ſervitutifchen Waldetrags berückſichtigt werden, (vgl. u. A. § 8 der Hannov. GThD.). Dahin gehören z. B. die Weideſchonung im jugendlichen Bestandsalter, die Streuſchonung bis zum Abſchluß der Stangenholzperiode und in dem der Verjüngung vorangehenden Jahrzehnt, — die Maſtſchonung bei Weideberechtigungen.

Nach § 8 des Hannoverſchen Ablöſungsgesetzes ſoll „bei Weide- und Maſtberechtigungen“ ein verhältnißmäßiger Theil auf Schonung derart abgerechnet werden, daß derſelbe bei der Wertheermittlung der Berechtigung außer Anſatz bleibt. Es wäre ſachgemäß geweſen, auch die Streuſchonung aufzunehmen, deren Anrechnung indeſſen nach der allgemeinen Faſſung im Eingange des § ebenfalls ohne Zweifel iſt.

2. Gesamtbedarf aller Berechtigten.

Bei der Bedarfs-Ermittelung kommen als Berechtigte in Betracht:

- a) der abzulösende Berechtigte mit seinem nach den Regeln sub I zu ermittelnden Bedarfe, —
- b) die etwa vorhandenen sonstigen, zu derselben Servitut Berechtigten mit ihrem in gleicher Weise zu ermittelnden Bedarfe, —
Einige Schwierigkeiten verursacht mitunter der Fall, wenn die Berechtigten in mehreren Waldungen berechtigt sind. Es kommt dann darauf an, wie auch schon sub I angegeben wurde, die auf den zu liberirenden Wald treffenden Bedarfs-Antheile festzustellen;
- c) der Waldeigenthümer mit
 - a) dem Bedarfe für die eigene Wirthschaft, —
 - b) dem Bedarfe für seine Forstbeamten, —
 - c) seinen durch abgelöste oder angekaufte Berechtigungen erworbenen Theilnahmerechten.

Vgl. über die Theilnahme-rechte des Waldeigenthümers § 3 Nr. IV 6.

Wenn bei Unzulänglichkeit des Waldes die Berechtigungen zu verschiedenen Zeiten entstanden sind: so kommt bei Feststellung der Theilnahmerechte, welche sich der abzulösende Berechtigte anrechnen lassen muß, die Zeit der Entstehung in Betracht. Das R. C. hat in dieser Hinsicht erkannt, daß der (Holz-) Berechtigte sich bei Ablösung seiner Gerechtfame diejenigen Nutzungen anrechnen lassen muß, welche anderen Personen zur Zeit der Verleihung seines Rechts zustanden.

R. C. 17. Juni 1846 (Z. f. R. G. Bd. III S. 209).

Wenn die Wald-Unzulänglichkeit außer Zweifel ist, so kommt es nicht auf absolute Richtigkeit, sondern nur auf relative Gleichheit der Bedarfsermittlung aller Berechtigten an. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich mitunter zur Vermeidung umständlicher und kostspieliger genauer Bedarfsermittlungen, die Einzelbedarfe von den Berechtigten liquidiren und gegenseitig anerkennen zu lassen. Auf diese Art läßt sich die ganze Angelegenheit oft in einem oder einigen wenigen Terminen zu allseitiger Zufriedenheit erledigen. Der Kommissarius der Sache hat dann nur darauf zu halten, daß die Gleichmäßigkeit gewahrt und nicht Einzelne beeinträchtigt werden.

II. Geldwertermittelung.

1. Preisermittelung.

Nach Feststellung der Natural-Servitutrente handelt es sich zunächst darum, den Brutto-Geldwerth derselben zu ermitteln. Die

Bruttogeldrente ergibt sich aus Naturalrente und Einheitspreis der Servitut-Nutzungen. Ueber die Preisermittelung enthalten die Preussischen Ablösungsgesetze für Waldgrundgerechtigkeiten, mit alleiniger Ausnahme des Ergänzungsgesetzes vom 25. Juli 1876 zur Hess. GThD. Art. 1 (bezüglich der Holzberechtigungen), nichts, während dieselbe in den Ablösungsgesetzen für Reallasten eingehend behandelt wird. Sie ist deshalb ein wichtiger Gegenstand sachverständiger Beurtheilung. Für die Preiserschätzung seitens der Sachverständigen sind nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und nach der Natur der Waldservituten folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a) Die Schätzung hat sich auf den gemeinen Werth zur Zeit der Auseinanderetzung zu erstrecken.

Die Altpr. GThD. vom 7. Juni 1821 schreibt in dieser Hinsicht in § 88 vor:
 „Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann.“

Dies ist nach RR. Thl. I Tit. 2 § 112 der gemeine Werth. Für Holzberechtigungen hat das Revis.-Colleg. f. Landeskultursachen in wiederholten Entscheidungen die Preisermittelung nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Auseinanderetzung als Grundsatz aufgestellt.

R. C. 28. October 1870 (Z. f. LCG. Bb. XXII S. 238).

R. C. 24. März 1871 (Z. f. LCG. Bb. XXII S. 157).

Vgl. auch in dieser Hinsicht

Koch: Argrargesetze 4. Aufl. 1850 S. 177 Note 3

und die Abhandlung über Holzpreise in Z. f. LCG. Bb. X S. 425.

Was für Holzpreise gilt, findet für den Preis sonstiger Servitutnutzungen analoge Anwendung.

b) In der Regel ist der „Waldpreis“ zu ermitteln.

In dem Waldpreise findet der Gelbwerth der Servitutnutzungen den schärfsten Ausdruck. Will man, was unter Umständen auch zulässig erscheint, den Preis am Orte des berechtigten Grundstücks zum Grunde legen, so müssen die Transportkosten vom Walde bis dorthin abgezogen werden. Die Rechnung wird dadurch umständlicher. Bei Ermittelung des Waldpreises ist die mittlere Entfernung des belasteten Waldes von dem berechtigten Grundstücke zum Grunde zu legen. Stehen hierfür keine Preise zu Gebote, so ist der Mittelpreis aus den Waldpreisen für nahe und entfernte Lagen zu bilden, da in dieser Hinsicht oft beträchtliche Preisunterschiede bestehen.

c) Bei Servitut-Nutzungen, welche Gegenstand des Verkehrs sind, ist der durchschnittliche Verkehrspreis (Kaufpreis, Pachtpreis) zu ermitteln.

In dieser Hinsicht geben die Licitationspreise oder die nach Maßgabe derselben gebildeten Taxpreise den erforderlichen Anhalt. Zur Ermittelung des

Durchschnittspreises ist die Preisermittelung auf eine Mehrheit von Jahren zu richten. Welcher Zeitraum dabei zum Grunde zu legen ist, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. In der Regel wird ein sechsjähriger Zeitraum genügen.

Art. 1 des Ergänz. Ges. vom 25. Juli 1876 zur Hess. O.L.G.D. schreibt einen 5jährigen Zeitraum vor.

Ungewöhnliche Verhältnisse, welche die Preisbildung beeinflusst haben, z. B. Kriegsjahre, ausgedehnte Bauten vorübergehender Art sind bei der Durchschnittsberechnung auszuschließen. Nach dem Erg.-Ges. v. 25. Juli 1876 ist eine derartige Ausschließung indessen nicht zulässig.

Da der Preis von der Größe des Angebots abhängig ist, so giebt das arithmetische Mittel der Einheitspreise der einzelnen Jahre nicht immer ein richtiges Resultat. Es empfiehlt sich daher mitunter, wo die Verhältnisse es zulassen, namentlich bei Holzpreisen, den Durchschnittspreis aus den verkauften Quantitäten und den dafür erzielten Preisen für den gesammten zum Grunde gelegten Zeitraum direct zu bilden. Wenn z. B. verkauft wären an Kiefernknüppelholz

1870:	100	Raumm.	für	500	Mark,					
1871:	20	"	"	140	"	"	"	7	"	"
1872:	150	"	"	600	"	"	"	4	"	"

zusammen 270 Raumm. für 1240 Mark,

so würden nicht $5\frac{1}{3}$ Mark ($\frac{5+7+4}{3}$), sondern 4,59 Mark ($\frac{1240}{270}$) als Durchschnittspreis zu wählen sein.

d) Bei Servitut-Objecten, die nicht Gegenstand des Verkehrs sind, ist je nach den Umständen auf den Verkehrswerth solcher Nutzungsgegenstände, die jenen qualitativ nahe stehen, oder auf den Ertragswerth der servitutischen Nutzung zurückzugehen.

In Betreff der Preisermittelung von Nutzungen, die außerhalb des Verkehrs stehen, wird häufig ganz unrichtig verfahren. So ist es üblich, bei Raff- und Leseholz-Berechtigungen den Preis für Raff- und Leseholz auf den Scheitholzpreis und auf das Brennwerth-Verhältniß zwischen Scheitholz und Leseholz zu begründen, also, wenn z. B. der Verkaufspreis für den Festmeter Kiefernlobenholz 8 Mark ist und wenn einem Festmeter Kiefernlobenholz 2 Festmeter Leseholz nach der Brenngröße äquivalenten, den Leseholzpreis pro Festmeter auf 4 Mark zu bestimmen. Es wird dabei übersehen, daß der Preis nicht allein von der Brenngröße, sondern auch von der Transportfähigkeit abhängig ist, ganz abgesehen davon, daß die Annahmen über das Brennwerth-Verhältniß mehr oder weniger willkürliche sind. Das richtige Verfahren würde darin bestehen, bei Ermittelung des Leseholzpreises auf den Verkaufspreis des ihm qualitativ am nächsten stehenden Reisholzes zurückzugehen. Ähnlich verhält es sich mit Streuberechtigungen, Gräfereiberechtigungen oder mit Weideberechtigungen, wo der Werth einer Kuhweide nach dem Futterwerthe ermittelt wird.

Bei Weideberechtigungen giebt mitunter auch der Ertragswerth einer Kuhweide den Maßstab für die Geldwerthermittelung.

Vgl. hierüber Bb. II unter Weideberechtigungen.

2. Kostenermittelung.

Bei der Kostenermittelung können in Betracht kommen:

a) die Werbungs-kosten im Walde. Es gehören dahin z. B. bei Brennholz-berechtigungen die Fällungs-kosten, bei Lesehholz-berechtigungen die Kosten des Sammelns und Zusammenbringens in Haufen, bei Weide-berechtigungen die Kosten der Hirtenhaltung u. u. Dieselben werden für die Maßeinheit der Servitut-nutzung, z. B. für den Raummeter Raff- und Lesehholz oder Streu berechnet. Wo die Preise Waldpreise sind, ergibt sich der Nettopreis in der Regel als Differenz zwischen Waldpreis und Waldwerbungs-kosten.

Die Grundlage für die Höhe der Werbungs-kosten bildet einerseits der Arbeitsaufwand, — andererseits der übliche Tagelohnsatz am Wohnorte des Berechtigten für die Qualität der Arbeit, welche zur Servitut-Ausübung nothwendig ist, und in derjenigen Jahreszeit, in welcher die letztere stattfindet.

Das Rev.-Colleg. für Landescultursachen hat als Grundsatz aufgestellt, die Werbungs- und event. die Transportkosten nach der Verschämniß zu veranschlagen, welche dem Berechtigten aus der Ausübung der Servitut in der von ihm betriebenen Wirtschaft erwachsen (Kosten der wirtschaftlichen Verschämniß).

R. C. 25. Mai 1855. Vgl. Ranke: Geldwerth der Forstberechtigungen. 2. Aufl. 1856 S. 12.

Dieser Grundsatz ist einer verschiedenen Auffassung fähig. Es fragt sich, wie der Begriff der Wirtschaft aufgefaßt werden soll, ob darunter die gesammte, auf den Erwerb gerichtete Thätigkeit des Berechtigten oder das Haupt-Gewerbe desselben verstanden werden soll. Nach der Interpretation von Ranke, welcher den Grundsatz des Rev.-Colleg. empfiehlt, ist letzteres gemeint. Darnach würden, wenn der Berechtigte Landwirth ist, die Werbungs-kosten nach dem Gewinn zu veranschlagen sein, den die auf die Servitutausübung verwendete Arbeit in der Landwirthschaft gebracht haben würde, wenn er ein Schuhmacher ist, nach dem Arbeitsgewinn in dem Schuhmachergewerbe u. u. Diese Auffassung ist sehr angreifbar. Zunächst ist die Ermittlung des Gewinnanteils, welcher der in einer Wirtschaft angelegten Arbeit gebührt, eine der schwierigsten Aufgaben der Wirtschaftslehre, die praktisch nur selten gelöst werden kann. Andererseits ist die Anschauung von der Subjectivität der Arbeit, von welcher das Rev.-Colleg. ausgeht, eine verkehrte. Ob der Berechtigte Landwirth, Schuhmacher oder Lehrer ist, ist für die Veranschlagung der Werbungs-kosten gleichgültig. Der Grundsatz des Rev.-Colleg. würde in seiner consequenten Durchführung dahin führen, für jeden Berufsstand verschiedene Werbungs-kostensätze in Rechnung zu stellen. Maßgebend kann allein der objective Standpunkt sein, welcher die Qualität der aufzuwendenden Arbeit (in der Regel gemeine Handarbeit, häufig Kinder- und Frauen-

arbeit), sowie den Preis solcher Arbeit am Wohnorte des Berechtigten und zu der Zeit der Servitutausübung in Betracht zieht.

Vgl. über Werbungskosten auch Z. f. L. G. B. X S. 735.

b) Außer den Werbungskosten sind von dem Preise der Servitut-Nutzungen die Transportkosten vom Walde (Gewinnungsorte) bis zum Wohnorte des Berechtigten (dem Verbrauchsorte) dann in Abzug zu bringen, wenn nicht der Waldpreis, sondern der Preis am Verbrauchsorte der Werthermittlung zu Grunde gelegt wird. Endlich sollen nach den Grundsätzen des Revisions-Collegiums

c) noch die Kosten der Beschaffung des Ersatz-Materials für die servitutischen Nutzungsobjecte in Rechnung gestellt werden.

R. C. 25. Mai 1855 und 15. Februar 1856. Vgl. Ranke: Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. 1856 S. 21, — ferner

§ 105 der techn. Instruction für den Bezirk der Generalcommission zu Breslau.

Man versteht darunter die Mehrkosten, welche der Berechtigte nach der Ablösung im Vergleiche zu den Werbungs- und Transportkosten vor der Ablösung aufzuwenden hat, um sich die Naturalrente, welche ihm die Ausübung der Servitut geliefert hat, zu verschaffen. Der Jahreswerth dieser Mehrkosten soll von den Werbungs- bez. Transportkosten abgesetzt oder er soll, was zu demselben Ergebnisse führt, der Sollhabenrente (Bruttowerth abzüglich der Werbungs- und event. der Transportkosten) zugelegt werden. Derartige Mehrkosten sind z. B. die Kosten für künftige Wahrnehmung der Holzversteigerungstermine, der Mehraufwand für Transportkosten, sofern nach der Ablösung oder wegen Rodung des belasteten Waldes die Beschaffung der servitutischen Nutzungsobjecte aus entfernter gelegenen Wäldern erfolgen muß.

Die Anrechnung der sog. Kosten für Beschaffung des Ersatzmaterials beruht auf dem Grundsätze, dem Berechtigten für Entziehung des Nutzungsrechts eine volle, d. h. eine solche Entschädigung zu gewähren, welche ihn in den Stand setzt, sich die entzogene Nutzung in Zukunft zu verschaffen. Die unbedingte Anwendung des Grundsatzes, die Mehrkosten für Beschaffung des Ersatzmaterials zu vergüten, erscheint indessen nicht gerechtfertigt. Sie ist in allen Fällen ungerechtfertigt und führt zu einer handgreiflichen Verletzung des Waldeigentümers, wenn der Berechtigte auf Ablösung provocirt und der Belastete die Entschädigung nach dem Nutzungsertrage wählt. Es ist nicht abzusehen, wie in diesem Falle der Waldeigentümer dazu kommen soll, dem Berechtigten für einen Nachtheil Ersatz zu gewähren, den dieser selbst gewollt hat, und in Betreff dessen die Vermuthung dafür spricht, daß derselbe durch gegenüberstehende Vortheile mehr als aufgewogen wird. Mit viel mehr Recht würden dem Berechtigten die etwaigen Minder-

kosten künftiger Beschaffung des Servitubjects zu seinen Ungunsten angerechnet werden müssen. Auch hierfür fehlt es indessen an einem genügenden Grunde.

Anderß liegt die Sache bei Provocation des Belasteten. Nur hierbei liegt der Fall der Enteignung des Berechtigten vor, welcher nach den allgemeinen Grundsätzen der Enteignung die Forderung voller Entschädigung begründet, in welcher auch die Mehrkosten für die Beschaffung des Ersatzmaterials einbezogen sind.

3. Ermittlung des Werths der Gegenleistungen.

Von der Netto=Geldrente, welche sich als Differenz zwischen Brutto=Geldrente und Kosten ergibt, ist schließlich nach den Ablösungs=gesetzen noch der Werth der Gegenleistungen in Abzug zu bringen, sofern letztere dem Berechtigten für das aufzuhebende Nutzungsrecht obliegen. Dahin gehören Leistungen der verschiedensten Art, die auf die Entstehung der Servituten zurückzuführen sind (Stammgeld, Pflanzgeld, Anweijegeld, Hauerlohn, Entrichtung einer Quote z. B. $\frac{1}{4}$ von der Holztaxe, Raff= und Leihholz=Einmiete, Weidehafer, Weidegeld, Dienste u.). Die Veranschlagung derselben ist, soweit es sich um Natural= und Dienstleistungen handelt, nach den bei der Preisermittelung erörterten Grundsätzen zu bewirken.

Bei wechselseitigen Servituten findet Kompensation statt. Die Nutzwerthermittlung hat sich hier auf jede der beiden Servituten zu erstrecken. Nur die Ueberschußrente wird vergütet.

Altpr. OThD. 7. Juni 1821 § 82.

Rhein. OThD. 19. Mai 1851 § 12.

Hess. OThD. 13. Mai 1867 § 13.

Raff. OThD. 5. April 1869 § 11.

Hannov. OThD. 13. Juni 1873 § 9.

Schlesw.=Holst. OThD. 17. August 1876 § 11.

Kompensation tritt auch ein, wenn Wald= und Feld=Weiderechtigung einander gegenüberstehen.

R. C. 5. Dezember 1845 (Z. f. LCG. Bb. I S. 97).

III. Sollhaben-Kapital und Sollhaben-Geldrente.

Aus dem jährlichen oder periodischen Naturalertrage einerseits und aus dem reinen Geldwerthe für die Maß= oder Gewichtseinheit der servitutischen Naturalnutzung anderseits ergibt sich als Product der jährliche oder periodische Geldwerth des servitutischen Nutzungsertrags (der Reinertrag, die Nutzrente). Es handelt sich noch darum, das Geldkapital (Sollhaben=Nutzkapital) zu ermitteln, welches der künftigen jährlichen oder periodischen Nutzrente gleichwerthig ist. Dies

geschieht durch Kapitalisirung nach den Regeln der Zinseszinsrechnung unter Anwendung voller Zinseszinsen.

Die Ablösungs-Praxis in Preußen bedient sich bei Bauholzberechtigungen der Rechnung nach beschränkten Zinseszinsen. Dieselbe ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wirthschaftlich nicht gerechtfertigt und mathematisch unrichtig.

Vgl. darüber in Bb. II unter Bauholzberechtigungen.

Einer näheren Feststellung dabei bedarf nur der Zinsfuß, nach welchem die Kapitalisirung der jährlichen oder periodischen Nugrente erfolgen soll (der Berechtigungs-Zinsfuß), ein Gegenstand, welcher auf die Höhe des Sollhaben-Kapitals von wesentlichem Einflusse ist und, abgesehen von der B. vom 14. September 1867 für den Oberharz und von dem Hess. Erg.=Ges. vom 25. Juli 1876, in den Schätzungsregeln des Preussischen Ablösungsrechts nicht berührt ist, somit dem sachverständigen Ermessen der Schätzer überlassen bleibt.

In Betreff des Zinsfußes bei der Ablösung von Waldservituten sind zu unterscheiden:

- a) der Zinsfuß für die Werthermittlung der Berechtigung (Berechtigungs-Zinsfuß), d. i. derjenige Zinsfuß, nach welchem der Geldkapitalwerth der Berechtigung (das Sollhabenkapital) aus deren laufend jährlichen oder periodischen Gelbreinerträgen berechnet wird;
- b) der Zinsfuß für die Werthermittlung der Abfindung (Abfindungs-Zinsfuß), d. i. derjenige Zinsfuß, nach welchem der Geldkapitalwerth des Abfindungs-Objekts aus dessen laufend jährlichen oder periodischen Gelbreinerträgen gefunden wird (landwirthschaftlicher Zinsfuß bei landwirthschaftlichem Nutzlande, Wald-Zinsfuß bei Waldabfindung);
- c) der Zinsfuß für die Umwandlung der servitutischen Sollhabenrente in Sollhabenkapital (Kapitalisirungs-Zinsfuß der Sollhabenrente);
- d) der Zinsfuß für die Umwandlung einer reechmäßig festgestellten Abfindungsrente in Abfindungs-Geldkapital (Kapitalisirungs-Zinsfuß der Abfindungsrente).

ad a. Ueber die Höhe des Berechtigungs-Zinsfußes enthält von den Preussischen Ablösungsgesetzen nur die B. v. 14. September 1867 wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen für den Oberharz unzweifelhafte Bestimmungen. Nach den §§ 38 und 44 dieser B. soll nämlich bei Nutzholz- und Kohlenberechtigungen der Jahreswerth der Berechtigungen als Produkt aus Naturalrente und Einheitspreis und das Ablösungskapital nach dem 20fachen Betrage dieses Jahreswerths, also unter Anwendung eines Berechtigungs-Zinsfußes von 5 Prozent gefunden werden, — eine Vorschrift, welche nur für den Fall als richtig und gerecht anerkannt werden kann, daß die der Geldwerthermittlung zum Grunde liegenden Holzpreise und die sonst maßgebenden Verhältnisse als

bauernd gleich bleibende anzusehen sind, die aber unrichtig ist und das Interesse der Berechtigten verletzt, wenn die Holzpreise steigen.

Zweifelhaft läßt es sodann die Fassung des Erg.-Ges. v. 25. Juli 1876 zur Hess. G. u. V., ob bezüglich der Holzberechtigungen in gleicher Weise, wie in der erwähnten B. v. 14. September 1867 der Berechtigungs-Zinsfuß gesetzlich auf 5 Prozent festgesetzt ist. Zuzolge Art. 1 des Erg.-Ges. soll nämlich der „Jahreswerth von Holzsortimenten“ nach den in den Holzversteigerungen der letzten 5 Jahre erzielten Preisen bestimmt werden; — nach Art. 5 des Ges. soll ferner die Waldabfindung einen Kapitalwerth haben, welcher dem ermittelten 20fachen „Jahreswerthe der Berechtigung“ gleichkommt. Es entsteht nun die Frage, ob unter „Jahreswerth von Holzsortimenten“ in Art. 1 d. G. der Preis der Holzsortimente zu verstehen ist, Art. 1 somit nur eine Preisbestimmungsregel für die Holzsortimente enthält, — oder ob darunter der in Art. 5 genannte „Jahreswerth der Holzberechtigung“ verstanden werden soll. Im letzteren Falle würde allerdings der Jahreswerth der Berechtigung als das Produkt aus dem jährlichen Naturalertrage und aus dem nach 5jährigem Durchschnitt anzunehmenden Einheits-Holzpreise, und das Sollhabenskapital nach dem 20fachen Betrage dieses Jahreswerths, d. i. durch Kapitalisirung mit 5 Prozent, ermittelt werden müssen, somit bei steigenden Holzpreisen das Interesse der Berechtigten verletzt werden. Nach der ersten Auffassung dagegen würde kein Hinderniß bestehen, aus dem laufend jährlichen Gelddreinertrage der Berechtigung (berechnet nach Art. 1 d. G. aus Natural-Jahresertrag und 5jährigem Preisdurchschnitt) unter Anwendung eines durch sachverständige Schätzung zu bestimmenden Berechtigungs-Zinsfußes zunächst das Sollhabenskapital und aus diesem und dem fünfprozentigen Geld-Zinsfuß den durchschnittlichen Geld-Reinertrag (die Sollhabengeldrente), d. h. denjenigen Jahreswerth der Berechtigung zu finden, dessen 20facher Betrag nach Art. 5 d. G. in Uebereinstimmung mit den Vorschriften in anderen Ablösungsgesetzen (vgl. c) dem Kapitalwerthe der zu gewährenden Waldrente äquivaliren soll.

Maßgebend für die Entscheidung der Streitfrage ist die Entstehungs-Geschichte der auf die Ablösung von Holzberechtigungen bezüglichen Bestimmungen des Erg.-Ges. v. 25. Juli 1876, welche aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangen sind und ursprünglich in dem Ges. betreffend die Ablösung der Reallasten im Reg.-Bez. Kassel v. 23. Juli 1876 eine Stelle finden sollten.

Vgl. darüber:

den Commissions-Bericht des Abgeordnetenhauses über das Reallasten-Ablös.-Ges., Nr. 158 der Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, — die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über dieses Ges. in der 2. Berathung (53. Sitzung), —

ferner die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Erg.-Ges. vom 25. Juli 1876, 2. Berathung (63. Sitzung) und den dazu gehörigen, von der Commission ausgearbeiteten Gesetzentwurf (Nr. 272 der Anl.).

Für die erste Auffassung, wonach Art. 1 des Erg.-Ges. blos eine Preisbestimmungsregel enthält, dürfte sprechen, einerseits, daß das Erg.-Ges. den Be-

rechtigten begünstigen, nicht beeinträchtigen wollte, andererseits, daß in dem Gesetz-Entwurfe der Commission (Nr. 158 der Drucksachen) in der That der Ausdruck „Preis der Holzsortimente“ gewählt ist, an dessen Stelle Art. 1 des Erg.-Ges. den doppelstinnigen Ausdruck „Zahreswerth der Holzsortimente“ gesetzt hat.

Im Uebrigen enthalten die Preussischen Servitut-Ablösungs Gesetze keine Bestimmungen über die Höhe des Berechtigungs-Zinsfußes, weshalb die Wahl desselben in jedem einzelnen Falle dem sachverständigen Urtheile der Schätzer überlassen bleibt.

ad b. Auch über die Höhe des Abfindungs-Zinsfußes (des landwirthschaftlichen oder Waldzinsfußes) fehlt es an Vorschriften in den Preuß. G. U. O. - Ordnungen. Der Kapitalwerth der Waldabfindung soll nach den Grundsätzen der Waldwerthberechnung bemessen werden. Daraus folgt, daß die Wahl des Abfindungs-Zinsfußes dem Ermessen der Schätzer unterliegt.

Vgl. darüber § 20.

ad c. Rückfichtlich des Kapitalisirungs-Zinsfußes der Sollhabentrente ist in den neueren Preuß. Ablösungs Gesetzen bestimmt, daß im Falle der Landabfindung das abzutretende Grundstück einen Kapitalwerth haben muß, welcher dem 20fachen Jahreswerthe der nach den Ablösungs Gesetzen zu ermittelnden jährlichen Entschädigung gleichkommt.

Rhein. G. U. O. § 15.

Hess. G. U. O. § 16, Erg.-Ges. Art. 5.

Nass. G. U. O. § 14.

Hannov. G. U. O. § 14.

Schlesw.-Holst. G. U. O. § 14.

Diese Entschädigung ist der durchschnittlich jährliche Geldreinertrag der Servitut oder die Sollhabengelrente. Da dieselbe die aus dem Sollhabenskapitale nach Geld-Zinsfuß abgeleitete ewige Rente ist, so mußte der Kapitalisirungs-Zinsfuß auch der im Gesetze mit 5 Prozent angenommene Geld-Zinsfuß sein.

ad d. Der Kapitalisirungs-Zinsfuß für Abfindungs-Geldrenten ist durch die Ablösungs Gesetze auf 5 Prozent, bei anderweiter Vereinbarung der Parteien mindestens auf 4 Prozent (auf den 20fachen, höchstens 25fachen Kapitalisirungsbetrag) festgestellt.

Vgl. darüber §§ 24, 25. III.

Hiernach (a—d) unterliegt es keinem Zweifel, daß, abgesehen von den entgegenstehenden Bestimmungen der B. v. 14. September 1867 und von der Controverse in dem Erg.-Ges. v. 25. Juli 1876 die durch den Zweck der Nutzwert-Ermittelung gebotene Ermittlung des Sollhabenskapitals aus den laufend jährlichen oder periodischen Geldreinerträgen der Servitut unter Anwendung eines durch sachverständige Schätzung festzustellenden Berechtigungs-Zinsfußes nach dem Preuß. Ablösungsrechte zulässig ist.

Die maßgebenden Grundsätze für die Bestimmung des Berechtigungs-Zinsfußes ergeben sich aus folgenden Betrachtungen:

Die Ermittlung der jährlichen oder periodischen Nutzgeld-

renten, um deren Kapitalisierung es sich handelt, beruht zum Theile auf Verhältnissen, welche der Gegenwart oder der jüngsten Vergangenheit angehören. Die servitutische Naturalrente ist aus dem gegenwärtigen Bedarfe oder aus dem bisherigen Nutzungsmaße abgeleitet. Preise und Kosten sind nach dem Durchschnitte der jüngsten Vergangenheit veranschlagt. Bleiben diese Verhältnisse auch in Zukunft unverändert, so ist die Kapitalisierung der Nutzgeldrente nach Geldzinsfuß gerechtfertigt, weil in diesem Falle die Zinsen des Sollhabens-Kapitals nach landesüblichem Geldzinsfuß eine Rente abwerfen, aus welcher der servitutische Bedarf des Grundstücks genau befriedigt wird. Anders gestaltet sich die Sache, wenn, wie es die Regel bildet, die genannten Elemente der Nutzwert-Ermittlung in Zukunft eine Aenderung erfahren. Alsdann kann die Kapitalisierung der Nutzwert nach Geldzinsfuß zu erheblichen Verletzungen sowohl des Berechtigten, als des Belasteten führen.

Wenn z. B. bei einer Berechtigung auf jährlich 20 Raummeter Kiefern-Brennholz bei einer steigenden Preisbewegung um jährlich 2 Procent, die nicht ungewöhnlich ist, der Ablösungspreis pro Raummeter 5 Mark, mithin die Nutzwert jährlich 100 Mark und das nach dem Zinsfuße von 5 Procent berechnete Sollhabens-Kapital 2000 Mark beträgt — wenn ferner der Brennholzbedarf des berechtigten Grundstücks derselbe bleibt, auch auf andere Weise nicht befriedigt werden kann: so sind schon nach einem Jahre die Zinsen des Ablösungskapitals nicht mehr ausreichend, um den Feuerungsbedarf zu bestreiten. Das Ablösungskapital selbst muß angegriffen werden und reicht bei 5 Procent Verzinseszinsung nur 30,6 Jahre zur Deckung der Bedarfsrente aus, so daß die Ablösung nach dem 20fachen Betrage der Nutzwert einer Confiscation des Rechts nach Verlauf von 30,6 Jahren gleich kommen würde.

Die Auflösung des Rechnungsbeispiels ergibt sich wie folgt:

1. Aufl. Der Preis von 20 Raummetern Holz à 5 Mark repräsentirt bei einer jährlichen Preissteigerung von 2 Procent folgende Werthe:

nach 1 Jahr	100 . 1,02 ¹
" 2 "	100 . 1,02 ²
" 3 "	100 . 1,02 ³
" n "	100 . 1,02 ⁿ

Die gegenwärtigen Werthe dieser Grössen sind bei 5 Procent Zinseszinsen folgende:

$$\frac{100 \cdot 1,02^1}{1,05^1}$$

$$\frac{100 \cdot 1,02^2}{1,05^2}$$

$$\frac{100 \cdot 1,02^3}{1,05^3}$$

$$\frac{100 \cdot 1,02^n}{1,05^n}$$

Soll durch die Holzlieferung ein Capital von 2000 Mark abgelöst werden, so muss die Summe der letzten Grössen = 2000 sein. Also:

$$2000 = 100 \cdot \left\{ \frac{102}{105} + \left(\frac{102}{105}\right)^2 + \left(\frac{102}{105}\right)^3 + \dots + \left(\frac{102}{105}\right)^n \right\}$$

$$= 100 \cdot \frac{102}{105} \cdot \frac{1 - \left(\frac{102}{105}\right)^n}{1 - \frac{102}{105}} = 100 \cdot \frac{102}{105} \cdot \frac{105}{3} \left(1 - \left(\frac{102}{105}\right)^n \right) \text{ oder:}$$

$$\frac{2000 \cdot 105 \cdot 3}{100 \cdot 102 \cdot 105} = 1 - \left(\frac{102}{105}\right)^n \text{ d. h. } \frac{20}{34} = 1 - \left(\frac{102}{105}\right)^n \text{ oder:}$$

$$\frac{14}{34} = \left(\frac{102}{105}\right)^n \text{ oder: } \frac{7}{17} = \left(\frac{34}{35}\right)^n.$$

2. Aufl. Statt die Anfangswerthe einander gleich zu setzen, kann man auch die Endwerthe nach n Jahren einander gleich setzen und erhält dann folgende Betrachtung:

Der Werth von 2000 Mark ist nach n Jahren zu 5 Prozent Zinseszinsen = $2000 \cdot 1,05^n$.

Die Werthe der verschiedenen je 20 Raummeter waren

$$\begin{array}{l} \text{nach 1 Jahr } 20 \cdot 5 \cdot 1,02^1 \\ \text{„ 2 „ } 20 \cdot 5 \cdot 1,02^2 \\ \text{„ 3 „ } 20 \cdot 5 \cdot 1,02^3 \\ \text{---} \\ \text{„ n „ } 20 \cdot 5 \cdot 1,02^n \end{array}$$

und daher haben diese Grössen am Schluss der n Jahre zu 5 Prozent Zinseszinsen folgende Werthe:

$$\begin{array}{l} 100 \cdot 1,02^1 \cdot 1,05^{n-1} \\ 100 \cdot 1,02^2 \cdot 1,05^{n-2} \\ 100 \cdot 1,02^3 \cdot 1,05^{n-3} \\ \text{---} \\ 100 \cdot 1,02^n \cdot 1,05^{n-n} \end{array}$$

Soll nach n Jahren eine Ablösung erfolgt sein, so muss

$$2000 \cdot 1,05^n = 100 \left\{ 1,02^1 \cdot 1,05^{n-1} + 1,02^2 \cdot 1,05^{n-2} + 1,02^3 \cdot 1,05^{n-3} + \dots + 1,02^n \cdot 1,05^{n-n} \right\}$$

sein.

Diese Gl. giebt transformirt

$$2000 \cdot 1,05^n = 100 \left\{ \left(\frac{1,02}{1,05}\right)^1 \cdot 1,05^n + \left(\frac{1,02}{1,05}\right)^2 \cdot 1,05^n + \dots + \left(\frac{1,02}{1,05}\right)^n \cdot 1,05^n \right\}$$

oder: $2000 \cdot 1,05^n = 100 \cdot 1,05^n \cdot \left\{ \left(\frac{1,02}{1,05}\right)^1 + \left(\frac{1,02}{1,05}\right)^2 + \dots + \left(\frac{1,02}{1,05}\right)^n \right\}$

Da sich hier $1,05^n$ auf beiden Seiten forthebt, so erhält man dieselbe Gleichung wie früher.

Um n aus der Gleichung

$$\frac{7}{17} = \left(\frac{34}{35}\right)^n$$

zu bestimmen, nehme man von ihr den Logarithmus. Dann wird

$$\log 7 - \log 17 = n (\log 34 - \log 35).$$

Also ist

$$n = \frac{\log 7 - \log 17}{\log 34 - \log 35} = \frac{\log 17 - \log 7}{\log 35 - \log 34}$$

$\log 17 = 1,2304489$	$\log 35 = 1,5440680$
$\log 7 = 0,8450980$	$\log 34 = 1,5314789$
<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>	<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>
$0,3853509$	$0,0125891$

$$n = \frac{0,3853509}{0,0125891} = 30,6099.$$

Zur Vermeidung solcher Benachtheiligungen und zur richtigen Ermittlung des Sollhaben-Kapitals können 2 Wege eingeschlagen werden. Man könnte entweder anstatt der gegenwärtigen die künftigen Bedarfsätze, Preise und Kosten in ihren wechselnden Beträgen unmittelbar in die Berechnung der Nutzrenten einführen und nach Geldzinsfuß kapitalisiren, oder man könnte die Ermittlung der Nutzrente, wie unter Nr. I und II geschehen, auf die Verhältnisse der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit begründen und die künftige Aenderung dieser Verhältnisse mittelbar durch angemessene Bestimmung des Berechtigungs-zinsfußes über oder unter dem Geldzinsfuße bei Berechnung des Sollhaben-Kapitals berücksichtigen. Der erste Weg ist unausführbar. Er würde in das Dunkle führen und der Willkür Thür und Thor öffnen, weil zwar die auf- oder absteigende Richtung der Preis-kosten und Bedarfsbewegung, nicht aber die Höhe der Zukunftspreise und Kosten, und der Umfang des künftigen Bedarfs bestimmt werden kann. Es bleibt daher nur der zweite mittelbare Weg zur richtigen Ermittlung des Sollhaben-Kapitals übrig. Man könnte dagegen mit Recht einwenden, daß die Unsicherheit der Zukunft sich auch auf die Wahl des Berechtigungs-zinsfußes überträgt. Allein um Sicherheit handelt es sich bei allen auf zukünftigen Erträgen beruhenden Werthberechnungen überhaupt nicht, wohl aber um Wahrscheinlichkeit. Wahrscheinliche Preis- u. Aenderungen dürfen daher bei der Servitut-Werthermittlung, die nichts weiter als eine Wahrscheinlichkeitsberechnung ist, nicht unberücksichtigt bleiben. Es

genügt der Hinweis auf das Verfahren bei Waldwerthberechnungen und landwirthschaftlichen Werthberechnungen, um die Richtigkeit dieser Ansicht darzuthun. Hier werden auch nicht die künftigen, sondern die gegenwärtigen Preise in die Werthberechnung eingesetzt, — aber es wird der wahrscheinlichen, statistisch belegten, durch den Fortschritt der Bevölkerung und Kultur begründeten Preissteigerung der Wald- und Landwirthschafts-Produete mittelbar durch den niedrigen, gegen 3 Prozent betragenden Wald- und Landwirthschafts-Zinsfuß, mit welchem discountirt und kapitalisirt wird, Rechnung getragen. Auf der einen Seite aber den Geldwerth eines Waldes durch 3prozentige Kapitalisirung der Waldrente, und auf der anderen Seite den Geldwerth einer darauf lastenden Bauholzberechtigung durch 5prozentige Kapitalisirung der Bauholzrente ermitteln zu wollen, dürfte sich schwer rechtfertigen lassen, könnte vielmehr nur als Messen mit zweierlei Maß zu Gunsten des Reichen und auf Unkosten des Unbemittelten bezeichnet werden.

Maßgebend für die Höhe des Berechtigungs-Zinsfußes sind alle bei Ermittlung der Nutzrente außer Ansatz gebliebenen Verhältnisse, welche die Höhe der künftigen Nutzrente beeinflussen, den Reinertrag und Werth des Rechts mehrten oder mindern. Bedarfsmehrung, Preissteigerung, Kostenminderung der servitutischen Nutzungsgegenstände wirken vermindern auf den Berechtigungs-Zinsfuß, somit erhöhend auf das Ablösungskapital und umgekehrt. Bauholz-Berechtigungen mit voraussichtlicher Erweiterung der Wirthschaftsgebäude durch intensiveren Landwirthschaftsbetrieb und mit Steigerung der Holzpreise bedingen niedrigen, Lechholz-Berechtigungen bei Erhöhung des Kostenaufwands durch Vermehrung der Arbeitsgelegenheit und Steigerung der Arbeitslöhne hohen, Brennholz-Berechtigungen bei vermehrter Gelegenheit zur Anschaffung von wohlfeileren Feuerungsmitteln (Torf, Kohle), durch Verbesserung der Transportmittel (Eisenbahnen, Wasserstraßen), sowie bei möglicher Bedarfsverminderung durch bessere Heizvorrichtungen hohen, Streu-Berechtigungen bei steigenden Strohpreisen, vermehrtem Düngerbedarf durch intensiveren Betrieb in Weinbaugesenden und bei schwieriger Beschaffung von anderweiten Streu- und Düngmitteln niedrigen, Mast-Berechtigungen bei ausgedehnterem Kartoffelbau, Weide-Berechtigungen bei wirthschaftlich zweckmäßiger Einführung der Stallfütterung hohen, Weide-

Berechtigungen in Gebirgsgegenden mit steigendem Weidewerthe und beschränktem Futtergewinne im landwirthschaftlichen Betriebe niedrigen Berechtigungsziinsfuß zc. Hieraus ergibt sich, daß die Festsetzung eines bestimmten Berechtigungsziinsfußes für alle Berechtigungen, ja selbst für gleichartige Berechtigungen unter verschiedenen Verhältnissen unstatthaft ist, daß vielmehr in dieser Beziehung der sachverständigen Schätzung unter allseitiger Würdigung der örtlichen Verhältnisse ein gewisser Spielraum verbleiben muß. Dagegen erscheint es zur Vermeidung von Willkür zulässig und wünschenswerth, durch die Ablösungs-Gesetzgebung die Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren sich die Schätzung des Berechtigungsziinsfußes zu bewegen hat. In dieser Hinsicht können die Höhe des Waldziinsfußes und des Geldziinsfußes zum Anhalte dienen. Die untere Grenze des Berechtigungsziinsfußes wird stets über dem Waldziinsfuß stehen müssen, weil die Steigerung der Waldproductenpreise vermöge der Abhängigkeit, in welcher sich die servitutische Nutzung von der Waldwirthschaft und von dem Bedarfe befindet, die Rentabilität und den Werth des Waldes in höherem Maße vermehrt, als den Reinertrag und Werth der Berechtigung, oder allgemeiner ausgedrückt, weil eine Eigenthumsrente wegen der unbeschränkten Verfügung über das Eigenthum, wegen der Gelegenheit zu Meliorationen, Betriebsverbesserungen und Ertragssteigerungen einen höheren Kapitalwerth hat, als eine Rente aus abgeleitetem Einkommen, deren Steigerung nicht in dem Machtbereiche des Rentners liegt. Die obere Grenze des Berechtigungsziinsfußes wird, wenn der Reinertragswerth der Berechtigung sinkt, über dem Geldziinsfuß stehen. Es wird aber mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Zukunft rathsam sein, die obere Grenze in der Nähe des Geldziinsfußes zu halten. Demgemäß dürfte es sich rechtfertigen, die Grenzwerte des Berechtigungsziinsfußes bei einem durchschnittlichen Waldziinsfuß von 3 Prozent, und bei einem landesüblichen Geldziinsfuß von 5 Prozent etwa auf $3\frac{1}{2}$ und 6 Prozent festzustellen.

Das Sollhaben-Kapital, welches sich aus der Kapitalisirung der Nutzrente nach dem schätzungsmäßigen Berechtigungsziinsfuß ergibt, stellt den Kapitalgeldwerth des Nutzungsertrags der Berechtigung oder das durch die Abfindung zu gewährende Ablösungskapital dar. Die Sollhaben-Geldrente (SR) ist der Jahreszins des Sollhaben-Kapitals (SK) nach Geldziinsfuß (p). $SR = SK \cdot o,op$. Sie

bildet den „durchschnittlich“ jährlichen bez. den „nachhaltigen“ Geldreinertrag der Servitutnutzung. Wo in den Preussischen Ablösungsgesetzen von dem Jahreswerthe oder von der Geldrente der Berechtigung die Rede ist, durch deren Kapitalisirung nach dem 20fachen Betrage das Abfindungskapital in Geld oder Land gefunden werden soll, ist darunter nicht die unmittelbar aus Naturalrente und dem Einheits-Reingeldwerthe als Product hervorgehende Nugrente, sondern die Sollhaben-Geldrente zu verstehen, deren Kapitalisirung nach dem Geldzinsfuße stets das Abfindungskapital ergiebt.

Wegen der Ausnahme in der Verordn. v. 14. Sept. 1867 und wegen der Zweifelsrücksicht des Erg.-Ges. v. 25. Juni 1876 s. oben § 15 III.

Bei dieser Auffassung erledigen sich auf die einfachste Weise die Bedenken, welche mehrfach an die gesetzlich vorgeschriebene Kapitalisirung der Geldrente nach dem 20fachen Ablösungssatze geknüpft sind.

Die Sollhabenrente ist bei Gleichheit des Geldzinsfußes und des Berechtigungszinsfußes der Nugrente gleich, sie ist höher, als diese, wenn der Berechtigungszinsfuß niedriger, niedriger, wenn derselbe höher angenommen ist, als der Geldzinsfuß.

§ 16.

Werthermittlung der Waldgrundgerechtigkeiten nach dem Vortheile der Ablösung für den belasteten Waldeigentümer (Vortheils-Werthermittlung).

Altpr. GThD. 7. Juni 1821 § 94.

Erg.-Ges. 2. März 1850 Art. 9.

Rhein. GThD. 19. Mai 1851 § 10.

Hess. GThD. 13. Mai 1867 § 11.

Raff. GThD. 5. April 1869 § 9.

Hannov. GThD. 13. Juni 1873 § 7.

Schlesw.-Holst. GThD. 17. Aug. 1876 § 10.

Die Vortheils-Werthermittlung beruht auf der gesetzlichen Bestimmung, wonach der Besitzer des belasteten Waldes bei Provocation des Berechtigten die Wahl hat, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung für den Berechtigten oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

In den Bezirken der Altpreuß., Rhein., Hess. und Nass. G. E. D. erstreckt sich dies Wahlrecht auf alle ablösbaren Waldgrundgerechtigkeiten, in Hannover und Schleswig-Holstein ist es beschränkt auf Weide- und Raff- und Lejeholzberechtigungen.

Die Ablösungsgesetze für die erstgedachten Bezirke enthalten ferner die Bestimmung, daß im Falle der Entschädigung nach dem Vortheilswerthe die Höhe der Abfindung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen darf. In den Ablösungsgesetzen für Hannover und Schleswig-Holstein fehlt diese Bestimmung.

Vgl. § 13, IV (Provocation).

Die Vortheils-Werthermittelung beruht auf dem richtigen Gedanken, daß der Waldeigenthümer, wenn er durch Provocation des Berechtigten zur Ablösung gezwungen wird, nicht mehr für den Wegfall der Servitut geben soll, als ihm die Verfügung über die Servitutnutzung werth ist. Sie soll ein Schutzmittel gewähren gegen Abfindungen, für welche der Erwerb der Servitutnutzungen keinen Ersatz gewährt. Sie entspricht dem Grundsatz der Enteignung, welche den Enteigneten begünstigt. Sie ist nicht überflüssig, weil die behauptete Gleichheit des Nutzungswerths und des Vortheilswerths der Servituten zwar in vielen, aber nicht in allen Fällen besteht.

Vgl. in letzterer Beziehung § 13, IV und weiter unten in diesem §.

Der Vortheil, auf dessen Werthermittelung es ankommt, besteht in der Erhöhung des Reinertrags (in der Vortheilsrente), welche der in seiner Substanz ungeschmälerte Servitutwald dem Waldeigenthümer durch die Befreiung von der Servitut liefert. Es giebt nur zwei sich gegenseitig ausschließende Arten von Vortheilen, welche bei der Vortheils-Werthermittelung in Betracht kommen. Diese sind:

- I. der Vortheil, welchen der Waldeigenthümer unmittelbar durch eigene Benutzung der erworbenen Servitutnutzungen oder durch entgeltliche Ueberlassung derselben an Andere zu beziehen im Stande ist (unmittelbare Vortheilsrente), und
- II. der Vortheil, welcher dem Waldeigenthümer mittelbar bei Einstellung der Servitutnutzungen durch allmähliche Verbesserung des Waldzustandes und durch Steigerung des Holz-ertrags zu Theil wird (mittelbare Vortheilsrente).

Mitunter werden dem Waldeigenthümer Vortheile angerechnet, deren Veranschlagung ganz ungerechtfertigt ist. Dahin gehören namentlich

a) die Erhöhung der Rentabilität durch Umwandlung der Wirtschaftsart, z. B. der Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit oder gar der forstlichen in eine landwirtschaftliche Benutzungsart. Nach den übereinstimmenden Vorschriften aller Preuß. G. L. Ordnungen soll der Werthermittlung die landesübliche, ortsübliche Benutzungsart der Servituten zum Grunde gelegt werden, die an die bisherige Art der Waldbewirtschaftung gebunden ist. Der Berechtigte braucht nach § 58 der G. L. O. vom 7. Juni 1821 keine Entschädigung anzunehmen, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebs des Hauptguts nöthig macht, gleichviel ob der Belastete oder der Berechtigte provocirt hat. Nach § 87 derselben G. L. O. soll ferner die Werthermittlung bei Servitutablösungen auf den Waldzustand zur Zeit der Auseinandersetzung begründet werden. Aus allem diesem ergibt sich die Unhaltbarkeit der in Rede stehenden Vortheils-Anrechnung, umsomehr, als der Belastete durch die Provocation des Berechtigten in die Lage der Enteignung eines Vermögenstheils versetzt wird, bei welcher das Gesetz sonst die dem Enteigneten günstigsten, nicht die ungünstigsten Verhältnisse zum Grunde gelegt. Allerdings können Aenderungen der Wirtschaftsart, welche durch eine geordnete Waldwirtschaft geboten werden, z. B. die Umwandlung raumer Buchenbestände auf herabgekommenem Boden in Nadelholz bei der Vortheils-Werthermittlung nicht unberücksichtigt bleiben. Was über die Grenze des durch eine geordnete Wirtschaft Gebotenen hinausgeht, sich in das Gebiet der möglichen Wirtschaftsänderungen verliert, gehört dagegen der Willkür an, welche nicht Gegenstand der Schätzung sein darf.

Noch unhaltbarer ist

b) die Anrechnung des Vortheils, welcher in der Ersparniß von Aufsichtskosten gegen Nutzungsübergriffe und Entwendungen der Berechtigten besteht. Es würde das nichts Anderes, als eine Entschädigung für die verminderte Gelegenheit zur Entwendung, eine Guttheißung und Prämiirung des Unrechts sein.

Unstatthaft ist endlich

c) die Veranschlagung des Vortheils, welcher durch Hebung des Wildstandes in Folge geringerer Beunruhigung des Waldes herbeigeführt werden soll. Es dürfte schwer sein, dem Waldbesitzer nachzuweisen, daß die Hebung des Wildstandes einen in Geld darstellbaren Vortheil bringt. In der Regel muß das Jagdvergütigen mit Opfern für den Wald erkaufte werden.

Vgl. über die Vortheile, welche sich der Waldeigenthümer anrechnen lassen muß: Pfeil, Krit. Blätter Bd. 31 Heft 2.

Wenn bei Provocation des Berechtigten die Vortheilsberechnung zu dem Ergebnisse führt, daß die Vortheilsrente gleich Null ist: so soll nach der Ansicht des Revis.-Collegiums die Berechtigung nicht unentgeltlich aufgehoben, sondern die Ablösung nur zur Zeit unzulässig sein.

R. C. 22. Dec. 1853.

Ranke hält diese Entscheidung nicht für gerechtfertigt.

Vgl. Ranke: Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. 1856, S. 35 Note.

Gegen dieselbe dürfte sich indessen nichts einwenden lassen, weil sie aus dem Begriffe der Ablösung, d. i. der Entziehung des Nutzungsrechts gegen Entschädigung unmittelbar folgt. Ohne Entschädigung keine Ablösung. Zur Beseitigung des Rechts würde in diesem Falle eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung erforderlich sein, welche die unentgeltliche Aufhebung anordnet, wozu schwerlich ein Bedürfnis nachzuweisen sein dürfte. Die Zwangsablösung beruht auf der Anschauung der Kulturschädlichkeit der Servituten für den Wald. Wenn diese Ansicht begründet ist: so muß der Waldbesitzer auch einen Vortheil von der Ablösung haben und eine Berechnung, die zu dem entgegengesetzten Ergebnisse führt, fehlerhaft sein. In der That giebt es vielleicht nur eine einzige von den ablösbaren Berechtigungen, nämlich das Recht zur Schweineweide (nicht zur Rast), dessen Ablösung für den Wald unter Umständen, z. B. in Rieserwaldungen, nicht vortheilhaft ist. Auch Rast-, Lechholz- und Weiderechtigkeiten anderer Art haben stets einen, wenn auch mitunter geringen und schwer zu berechnenden Vortheil für den Wald.

Aufgabe der Vortheils-Werthermittlung ist, den Kapitalwerth der Vortheilsrente (das Vortheilskapital) festzustellen, welche dem Waldeigenthümer durch die Aufhebung der Servitut zu Theile wird. Das Verfahren der Werthermittlung richtet sich nach den unterschiedenen beiden Arten der Vortheilsrente.

I. Werthermittlung des unmittelbaren Vortheils.

Gegenstand der unmittelbaren Vortheilsrente ist die Servitutenutzung selbst. Die Nutzung dauert ununterbrochen fort. Nur die Person wechselt. Das zu ermittelnde Vortheilskapital bildet sich aus der Nutzungsgeldrente und aus dem Kapitalisirungs-Zinsfuß, die Nutzungsgeldrente aus Naturalertrag und Geldwerth der Nutzungseinheit. Demgemäß zerfällt die Vortheils-Werthermittlung in die Ermittlung des Naturalertrags, des Geldwerths seiner Einheit und des Kapitalisirungs-Zinsfußes.

1. Die bei der Vortheils-Werthermittlung in Rechnung zu stellende Größe des servitutischen Naturalertrags ist verschieden, je nachdem der Waldeigenthümer im Stande ist, entweder den Gesamtbetrag oder nur einen Theilbetrag desselben, sei es durch Benutzung in der eigenen bez. seiner Untergebenen Wirthschaft oder durch entgeltliche Ueberlassung an Andere zu verwerthen. Unbeschränkte Verwerthbarkeit findet statt bei hochwerthigen, vielseitig begehrten Waldnutzungen, z. B. bei Berechtigungen auf Bauholz, werthvolles Brennholz, auf Waldstreu in stroh- und futterarmen

Gegenden. In diesem Falle unterliegt der Vorthells-Werthermittelung der gesammte, nach den Regeln der Nutzwerthermittelung zu ermittelnde servitutische Naturalertrag.

Vgl. über die Ermittlung desselben § 15 I.

Beschränkte Verwerthbarkeit kommt vor bei geringwerthigen Waldnutzungen, deren Werth durch die Werbungskosten erreicht oder übertroffen wird, oder von denen sich die Nachfrage wegen eingetretener Veränderung der Verkehrs- oder Wirthschaftsverhältnisse zurückgezogen hat, z. B. bei Raff- und Leseholz, dessen Werbung nur bei mangelnder Gelegenheit zu mehr lohnender Arbeit und nur seitens der ärmeren Volksklasse stattfindet, — ferner bei Weiderechtigungen nach Einführung der Stallfütterung. Alsdann erstreckt sich die Vorthells-Werthermittelung nur auf den verwerthbaren Theil des servitutischen Naturalertrags, welcher nach Maßgabe der Bedarfs- und Besitzverhältnisse zu veranschlagen ist. Dabei ist zu beachten, daß die provocantischen Berechtigten, z. B. die Weiderechtigten, welche Stallfütterung einführen wollen, die wohlhabend gewordenen Bauern, welche das ihnen unter ganz anderen Zeiten und Erwerbsverhältnissen verliehene Leseholzrecht nicht mehr ausüben wollen, in der Regel nicht zu den künftigen Abnehmern der in der Ablösung befangenen Waldnutzungen gehören werden. Es wird vielfach nur die ärmste Klasse der Bevölkerung, die Klasse der ländlichen, grundbesitzlosen Arbeiter, der Häusler, Büdner, Kossäthen sein, welche den Abnehmerkreis für die geringwerthigen Waldnutzungen bilden, oft in dem Sinne, daß sie nur nehmen, aber nichts geben wollen oder können. Weiter ist zu beachten, daß dem Waldeigentümer eine Verwerthung der erworbenen Servitutnutzungen in der eigenen Wirthschaft nur dann und nur in dem Maße angerechnet werden kann, als einerseits seine Wirthschaft derartige Nutzungen, z. B. Schafweidenutzung aufzunehmen im Stande ist, und als andererseits der Waldeigentümer nicht schon vor der Ablösung vermöge seines Theilnahmerechts die Befugniß für Nutzungsaneignung besaß, also stets nur in dem Falle der Waldunzulänglichkeit.

2. Auch bei der Geldwerthermittelung der Nutzungseinheit, die im Allgemeinen den bei der Nutzwerthermittelung (§ 15 II) angegebenen Regeln folgt, kommt die unbeschränkte oder beschränkte Verwerthbarkeit der Nutzungen in Betracht. Bei unbeschränkter

Werwerthbarkeit haben die Nutzungen einen Marktpreis, welcher die Grundlage der Geldwerthermittelung bildet. Bei beschränkter Nachfrage ist der Geldwerth des in der eigenen Wirthschaft des Waldeigenthümers verwertbaren Nutzungstheils mitunter nach Ertragswerth (z. B. bei Weidenutzungen), das Nutzungsgeld bei anderweiter Verwerthung nach dem wahrscheinlichen, durch geringe Nachfrage und Besitzverhältnisse der Abnehmer beeinflussten Betrage im Anschlusse an ortsübliche Sätze (Weidegeld, Raff- und Leseholz- Einmiethegeld) zu veranschlagen.

3. Bei Feststellung des Zinsfußes endlich, nach welchem die Kapitalisirung der unmittelbaren Vortheilsrente erfolgt, sind alle Umstände in Erwägung zu ziehen, welche in Zukunft ein Steigen oder Sinken des Einheitspreises und des Absatzes erwarten lassen. Steigende Preisbewegung und Bedarfsmehrung (z. B. bei Bauholzberechtigungen) erfordern niedrige Zinsfüße und hohe Kapitalisirungsfaktoren, — Zurückweichen der Preise und der Nachfrage (z. B. bei Weideberechtigungen unter dem Einflusse der Stallfütterung) hohe Zinsfüße und niedrige Kapitalisirungsfaktoren. Es kommen hier dieselben Gesichtspunkte in Betracht, nach denen die Feststellung des Berechtigungs-Zinsfußes bei der Nugwerthermittelung stattfindet (vgl. § 15 III), mit dem alleinigen Unterschiede, daß im vorliegenden Falle die untere Grenze des Zinsfußes dem Waldzinsfuß gleich sein kann, weil der Gesichtspunkt des abgeleiteten Einkommens, welcher den Berechtigungs-Zinsfuß bei der Nugwerthermittelung der Servituten für den Berechtigten über den Waldzinsfuß erhebt, im Falle der Vortheils-Werthermittelung, wo es sich um eine Eigenthumsrente handelt, wegfällt.

II. Werthermittelung des mittelbaren Vortheils.

Gegenstand, Inhalt der mittelbaren Vortheilsrente ist nicht, wie bei der unmittelbaren Vortheilsrente, das Nutzungsobjekt der Servitut, sondern ein anderes, höherwerthiges, das Hauptprodukt der Waldwirthschaft; also bei Nebennutzungs-Servituten der Holzsertrag, bei Holz-Servituten auf geringwerthige Sortimenten der Ertrag an werthvollerem Holze. Bei Holzservituten auf hochwerthige Sortimenten, z. B. Bauholzberechtigungen, gewährt die Servitutentlastung keine mittelbaren, sondern bloß unmittelbare Vortheile. Die Werthermittel-

telung des mittelbaren Vorthells beruht auf der Unterstellung, daß die Servitutnutzung aufhört und daß mit ihr die Schädigung der Bodenfruchtbarkeit (Streuberechtigungen), des Holzbestandes (Harz-, Weideberechtigungen), sowie die Hinderung einer geordneten Waldwirthschaft (Weideberechtigungen bei ungenügender Schonungsfläche) aufhören, welche die Servitutausübung herbeiführte. Die vortheilhaften Folgen der Einstellung der Servitutnutzungen, — Bodenverbesserung, Bestandsverbesserung, Holzzuwachssteyerung — äußern sich meist nicht sofort und zunächst nicht nach ihrer vollen Wirkung in dem Geldertrage des Waldes. In der ersten Zeit nach der Ablösung wird die Vorthellsrente gewöhnlich gleich Null sein. Die volle Vorthellsrente oder der größte Unterschied zwischen dem Reinertrage des servitutbelasteten und des servitutfrei gewordenen Waldes wird in der Regel erst in den servitutfrei erwachsenen Beständen, also in dem zweiten Umtriebe hervortreten, von diesem Zeitpunkte ab in ihren Jahresbeträgen (bei Normalwaldwirthschaft) oder in ihren Umtriebsbeträgen (bei Bestandswirthschaft mit ungleichen Periodenerträgen) gleich bleiben, — bis zu diesem Zeitpunkte dagegen, also im Laufe des ersten Umtriebs, sich der vollen Vorthellsrente je nach der Verschiedenheit der Waldzustände und der Servituten mehr oder minder rasch nähern. Hieraus ergibt sich, daß die Aufgabe der Werthermittlung des mittelbaren Vorthells, — welche in der Ermittlung des Kapitalwerths der mittelbaren Vorthellsrenten (des mittelbaren Vorthellskapitals) besteht, — nur gelöst werden kann auf der Grundlage einer vergleichenden Ertragsberechnung des Berechtigungswalds einerseits im servitutbelasteten und andererseits im servitutfrei gewordenen Zustande, welche die aus der Gegenüberstellung der beiderseitigen periodischen Reinerträge hervorgehenden Vorthellsrenten bis zu dem Zeitpunkte nachweist, wo sie constant geworden sind. Die Kapitalisirung dieser Anfangs geringen, im ersten Umtriebe ungleichen, später gleichen Vorthellsrenten nach dem Waldzinsfuße ergibt dann das gesuchte Vorthellskapital. Dasselbe ist gleich dem Unterschiede der Walderwartungswerthe, welche sich für den Wald im servitutbelasteten und im servitutfrei gewordenen Zustande berechnen.

Walderwartungswerth ist der Ueberschuß des Vorwerths (Diskontirungs-, Kapitalisirungswerths) aller Roherträge über den Vorwerth aller Betriebs-

kosten (Kulturkosten, Verwaltungskosten), welche die Waldwirthschaft liefert bez. verursacht.

Die Vortheils-Werthermittelung kann daher auch nach der Methode der Walderwartungswerthe angestellt werden. Dieselbe ist jedoch umständlicher, als nothwendig, weil die Berechnung des Wald-erwartungswerths alle Roherträge und Betriebskosten in Ansatz zu bringen hat, während bei der Ermittlung des mittelbaren Vortheils-kapitals nur diejenigen Geldroherträge und Betriebskosten in die Rechnung eingestellt zu werden brauchen, welche sich durch die Servituteinstellung ändern. In der Regel kann sich demgemäß die Vortheilsrechnung auf die Gelderträge für Holz beschränken, weil meist nur die Holzträge einer Aenderung durch die Servitutbefreiung unterliegen, Nebennutzungserträge und Betriebskosten dagegen unverändert bleiben. Unter Umständen können auch Kostenänderungen eintreten, z. B. Kulturkosten-Vermehrung in der nächsten Zeit, wenn die Aufhebung von Weideberechtigungen mit unzureichender Schonungsfläche eine durch das Weiderecht ausgeschlossene ausge-dehntere Aufforstung von Räumen und Blößen ermöglicht.

Der allgemeine Gang des Verfahrens, den die Kapitalwerth-ermittelung des mittelbaren Vortheils einzuschlagen hat, ist folgender:

1. Feststellung der Berechnungszeit.

Dieselbe ist abhängig von der Dauer des Uebergangs-Zeitraums bis zur Erzielung der vollen Vortheilsrente, von der Beschaffenheit des Waldzustandes und von dem Ziele der Waldwirthschaft. Die Dauer des Uebergangs-Zeitraums bis zur vollen Vortheilsrente bestimmt die mindeste Länge der Berechnungszeit. Sie wird je nach Art und Umfang der Servitut und der durch dieselben herbeigeführten Waldschädigungen und Wirthschaftshindernisse geringer sein können, als eine Umtriebszeit, oder dieselbe erreichen oder übertreffen können.

Bei Harzberechtigungen, die erst im 60jährigen Bestandsalter beginnen, erstreckt sich die Berechnungszeit mindestens auf die Abtriebszeit der gelackten Bestände, also bei 100jährigem Umtriebe auf 40 Jahre, — bei Weideberechtigungen, welche den Anbau umfangreicher Blößen und Räumen verzögern, in der Regel auf die Umtriebszeit, — bei Weideberechtigungen mit eingreifenden, bis zum Abtriebsalter nachwirkenden Bestandsbeschädigungen im jugendlichen Bestandsalter auf die Umtriebszeit, — bei Streuberechtigungen, deren nachtheilige Einwirkung auf die Bodenfruchtbarkeit nicht durch Streuschonung innerhalb einer Umtriebszeit ausgeglichen werden kann, auf einen die Umtriebszeit übersteigenden Zeitraum.

Bei unvollkommenen Waldzuständen und beabsichtigter Ueberführung derselben in den Normalwald mit geregelter Altersklassen-Verhältnisse ist die Berechnungszeit mindestens auf den Einrichtungs-Zeitraum, — bei ungeordnetem Alterszustande und beabsichtigter Bestandswirthschaft ohne Altersregelung wegen der auch im zweiten Umtriebe ungleich verlaufenden Erträge auf 2 Umtriebszeiten auszudehnen.

Die Berechnungszeit ist in Perioden einzutheilen.

2. Ertragsberechnung für den Wald im servitutbelasteten Zustande auf Grundlage der bestehenden Holzarten, Betriebsarten und Umtriebszeiten, sofern nicht eine Aenderung unbedingt wirtschaftlich geboten ist.

Die Ertragsberechnung umfaßt:

- a) die Berechnung der periodischen bez. vom Zeitpunkte des Normalwaldzustandes ab der jährlich gleichen Holzträge, je nach den Verhältnissen auf Grund eines der bei der Nutzwurthermittelung der Servituten angegebenen Verfahren (Normalertrags-, Betriebsplan- oder Bestands-Verfahren), in der Regel nach Betriebsplan-Verfahren,
Vgl. darüber § 15, I, B. 1.; Verfahren II, III, IV.
- b) die Geldwerthermittelung der periodischen Holzträge, —
- c) die Berechnung der periodischen Kosten, sofern dieselben durch die Servitutbefreiung einer Aenderung unterliegen, —
- d) die Ermittlung der kostenfreien periodischen Gelderträge (b minus c).

3. Ertragsermittelung für den Wald im servitutfrei gewordenen Zustande auf Grundlage derselben Holzarten, Betriebsarten und Umtriebszeiten, für dieselben Zeiträume und nach denselben Regeln (a—d) wie bei 2, abschließend mit den kostenfreien periodischen Holzträgen.

4. Darstellung der periodischen Vortheilsrenten durch Subtraktion der kostenfreien Gelderträge des servitutbelasteten Waldes (2 d) von den kostenfreien Gelderträgen des servitutfreien Waldes (3 d); — endlich

5. die Kapitalisirung der periodischen bez. der darauf folgenden jährlichen Vortheilsrenten nach Waldzinsfuß.

Die Höhe des mittelbaren Vortheilswerth-Kapitals kann sehr

verschieden sein, sowohl nach ihrem absoluten Betrage, als nach ihrem Verhältnisse zu der Höhe des unmittelbaren Vortheilskapitals und des Nutzwertthkapitals. Sie ist abhängig von dem Grade der Waldschädlichkeit der Servituten. Bei waldnützlichen Servituten (z. B. Schweineweide) ist das mittelbare Vortheilskapital negativ, — bei waldunschädlichen Servituten (Bauholzberechtigungen, bestimmten Brennholzberechtigungen) ist es gleich Null, — bei wenig nachtheiligen Servituten (Rindvieh- und Schafweideberechtigungen mit ausreichendem Schonungsrechte) ist es gering, — bei sehr waldschädlichen Grundgerechtigkeiten (Streuberechtigungen, Harzberechtigungen) kann das mittelbare Vortheilskapital beträchtlich sein und das Nutzwertthkapital übersteigen.

Das unmittelbare Vortheilskapital dagegen ist abhängig von der Verwerthbarkeit der Servitutnutzungen mit Bezug auf Nutzungseinheit und Nutzungsmaß, gering bei geringwerthigen Servituten mit beschränkter freier Verwerthbarkeit (Weideberechtigungen bei Stallfütterung, Leseholzberechtigungen bei wohlhabender Bevölkerung, Streuberechtigungen in futterreichen Gegenden), hoch bei hochwerthigen Grundgerechtigkeiten (Bauholzberechtigungen, Streuberechtigungen in futterarmen Gegenden). Beschränkte Verwerthbarkeit kann das unmittelbare Vortheilskapital unter das Nutzwertthkapital herabdrücken. Es kann sich nicht über das Nutzwertthkapital erheben und schwerlich bis zum Nullpunkte herabsinken.

Die Vortheils-Werthermittelung überhaupt, abgesehen von dem mittelbaren oder unmittelbaren Vortheile, findet theils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Altpreuß., Rhein., Hess. und Nass. Ablösungsordnungen, theils im Interesse des Waldeigenthümers nur Anwendung, wenn das Vortheilskapital nicht höher ist, als das Nutzwertthkapital, was — wie schon erwähnt — nur bei dem mittelbaren Vortheilskapital möglich ist. Wo daher das Werthverhältniß zwischen dem Nutzwertthkapitale und dem mittelbaren Vortheilskapitale nicht ohne Weiteres klar ist, muß dasselbe durch eine alternative Werthberechnung einerseits nach Nutzwertth, anderseits nach mittelbarem Vortheilswertth klar gestellt werden, um den Waldeigenthümer vor Uebervortheilung durch eine den Nutzwertth der Berechtigung übersteigende Abfindung zu bewahren.

Vgl. Z. f. R. G. Bb. XII S. 452.

Die Ablösung nach mittelbarem Vortheilswerth endlich findet nur Anwendung, wenn das mittelbare Vortheilskapital über dem unmittelbaren Vortheilskapitale und unter dem Nutzwertthkapitale steht. Dies ist der Fall bei wenig waldschädlichen Grundgerechtigkeiten mit geringwerthigen Nutzungen von beschränkter Absehbarkheit, z. B. bei Weideberechtigungen in Hochwaldungen bei ausreichendem Schonungsrechte und geringem Weidebedürfnisse, ferner bei Leseholzberechtigungen inmitten einer größtentheils wohlhabenden Bevölkerung und reichlicher Arbeitsgelegenheit.

In hohem Maße waldschädliche Servituten, z. B. Streuberechtigungen, unterliegen der Ablösung nach dem mittelbaren Vortheilswerthe, sowie überhaupt der Vortheilsablösung nicht, weil das mittelbare Vortheilskapital höher ist, als das Maximum der Entschädigung bildende Nutzwertthkapital für den Berechtigten; hochwerthige, waldunschädliche Servituten, z. B. Bauholzberechtigungen unterliegen derselben nicht, weil das mittelbare Vortheilskapital gleich Null ist und das unmittelbare Vortheilskapital in dem Nutzwertthkapitale besteht.

Für waldunschädliche oder wenig waldschädliche Servituten dagegen mit schwer absehbaren Nutzungen, die zwar der Berechtigte in seiner Wirthschaft, nicht aber der Waldeigenthümer vollständig nutzbar machen kann, bildet das Wahlrecht des Belasteten ein Schuttmittel gegen zu hohe Abfindungen, namentlich in solchen Fällen, wo der Berechtigte wegen beabsichtigter Aenderung der Wirthschaftsart, z. B. Stallfütterung, oder wegen gestiegenen Wohlstandes auf die Ausübung der Servitut keinen großen Werth mehr legt. Die Ansicht, daß in diesem Falle auch der Nutzwertth der Berechtigung ein geringer, den Vortheilswerth nicht übersteigender und deshalb das Wahlrecht der Vortheilsablösung überflüssig sei, ist nicht immer zutreffend, weil die Nutzwertthermittelung nicht die subjectiven Verhältnisse und Ansichten des Berechtigten zu berücksichtigen, sondern lediglich objectiv den Nutzen der Servitut für das berechtigte Grundstück zu schätzen hat.

Bei wechselseitigen Grundgerechtigkeiten, z. B. bei einander gegenüber stehenden Wald- und Feld-Weideservituten und bei Pro-vocation des einen Theils gegen den Eigenthümer des belasteten Waldes ist die Vortheilsrente des provocatischen Waldeigenthümers

gegen die ihm als Berechtigten zustehende Nutzrente zu kompensiren und nur für die Ueberschußrente Entschädigung zu gewähren.

Die Frage, ob bei wechselseitigen Grunddienstbarkeiten dem provocatischen Waldeigentümer das Wahlrecht der Vortheilsabfindung zustehe, ist controvers. In der Z. f. R. G. Bd. XII S. 452 wird die Frage mit Rücksicht auf die Ungleichartigkeit in den Werthermittlungen der beiderseitigen Servituten verneint. Diese Ansicht erscheint indessen weder nach den ausdrücklichen Bestimmungen, noch nach der Absicht des Gesetzes begründet. Da das Wahlrecht des provocatischen Waldeigentümers nicht auf einseitige Servituten beschränkt, sondern allgemein eingeräumt ist, da ferner bei wechselseitigen Servituten stets nach dem Gesetze Compensation eintreten soll: so bleibt, sofern der Waldbesitzer die Vortheilsabfindung wählt, nichts Anderes übrig, als Vortheilsrente und Nutzrente zu compensiren. Es ist auch kein Grund vorhanden, weshalb in diesem Falle der Waldeigentümer den ihm sonst zustehenden Vorzug der Vortheilsabfindung entbehren soll.

Practisch wird die Frage übrigens nur selten werden.

§ 17.

Abfindung.

Altpr. GThD. 7. Juni 1821 §§ 56—107, 117, 128, 129, 141, 147—163
nebst Erg. Ges. 2. März 1850 Art. 5 bis 10, 15.

Rhein. GThD. 19. Mai 1851 §§ 8, 14—17, 19—22.

Hess. GThD. 13. Mai 1867 §§ 10, 15, 16, 19—21, 23, 25—28 nebst Erg.
Ges. v. 25. Juli 1876 Art. 3, 4, 5.

Rass. GThD. 5. April 1869 §§ 8, 13, 14, 16, 17, 19, 21—23.

Hannov. GThD. 13. Juni 1873 §§ 6, 10—16, 18, 21 nebst Verord. für den
Oberharz §§ 38, 39, 41, 42, 44.

Schlesw.-Holst. GThD. 17. Aug. 1876 §§ 9, 13, 14, 17—21, 23, 25—28.

1. Begriff und Erfordernisse.

Abfindung ist das Entschädigungs-Object für die Aufhebung einer Servitut.

Die Abfindung soll, als Aequivalent für das dem Waldeigentümer zufallende servitutische Nutzungsrecht, dem aus der Werthermittlung (Nuzwerth- oder Vortheilswerth-Ermittlung) hervorgehenden Sollhaben gleichwerthig sein, den wirthschaftlichen Verhältnissen des berechtigten Guts dienen, die des belasteten Guts nicht verletzen und dem allgemeinen wirthschaftlichen Interesse (dem Landeskultur-Interesse) förderlich sein.

Die Abfindung soll zunächst dem servitutischen Sollhaben gleichwerthig sein. Diese Forderung, eine Forderung des Rechts und der Gerechtigkeit, ergibt sich unmittelbar aus dem Begriffe der Ablösung, welche das Nutzungsrecht aufhebt, seinen Werth erstattet. Der Forderung wird genügt, wenn die Geldkapitalwerthe einerseits des servitutischen Nutzungsrechts für den Berechtigten (bei Nutzwerthermittlung) oder für den Belasteten (bei Vortheilswerthermittlung), anderseits der Abfindung gleich sind. Präcise Bestimmungen hierüber enthalten die Preussischen Ablösungsgesetze nicht. Nach denselben soll die Entschädigung eine „angemessene“ sein.

Altpr. GThD. § 56.

Rhein. GThD. § 8.

Hess. GThD. § 10.

Raff. GThD. § 8.

Hannov. GThD. § 6.

Schlesw.-Holst. GThD. § 9.

Die Abfindung muß ferner für die wirthschaftlichen Verhältnisse des berechtigten Grundstücks geeignet sein.

Die Forderung ist überwiegend eine privatwirthschaftliche. Die Preussischen Ablösungsgesetze geben denselben durch folgende Bestimmungen Ausdruck:

daß der Berechtigte keine Entschädigung anzunehmen braucht, in deren freiem Gebrauche er gehindert sein würde; —

Altpr. GThD. § 57.

daß dem Berechtigten keine Entschädigung aufgedrungen werden kann, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht; —

Altpr. GThD. §§ 58, 59.

Hess. GThD. § 19.

daß Landabfindungen in wirthschaftlicher Lage zu gewähren sind; —

Vgl. darüber § 18.

daß der Berechtigte dieselbe bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen können muß.

Altpr. GThD. § 63.

Sodann darf die Abfindung dem belasteten Waldeigentümer keine unverhältnißmäßigen Opfer und Verluste auferlegen.

Aus dieser ebenfalls im Wesentlichen privatwirthschaftlichen Forderung ergibt sich, daß bei Landabfindungen der dem Belasteten verbleibende Wald eine wirthschaftliche Größe und Form behalten muß, daß hiebsunreife Bestände von dem Berechtigten in Anrechnung auf sein Sollhaben anzunehmen sind, daß für die Abholzung hiebsreifer Bestände genügende Fristen zu gewähren sind, — Gesichtspunkte, denen die Preuß. Ablöf.-Gesetzgebung nicht allseitig in genügender Weise gerecht wird.

Vgl. unten §§ 19, 20.

Endlich soll das Landeskultur-Interesse durch die Art der Abfindung nicht geschädigt, sondern gefördert werden.

Die gesammte Servitut-Ablösung findet ihre Begründung in der Förderung der Landeskultur. Der oberste Gesichtspunkt, von welchem aus die Angemessenheit der Abfindung beurtheilt werden muß, ist ein volkswirthschaftlicher. Es ist eine Aufgabe der Bodenkultur-Politik, durch die Ablösung und Abfindung die Rentabilität des Bodens zu heben, die vortheilhafteste Benutzungsart anzubahnen, die Erhaltung oder den Uebergang des Grundeigenthums da oder dorthin zu fördern, wo die vortheilhafteste Bewirthschaftung zu erwarten steht. Die Bedingungen, an welche die Preussischen Ablösungsgesetze die Abfindung in landwirthschaftlichem Kulturlande und in Wald mit Rücksicht auf Rentabilität, Größe, Lage, Form und Besitz-Verhältnisse geknüpft haben, sind aus solchen volkswirthschaftlichen Erwägungen hervorgegangen.

Vgl. darüber unten §§ 18, 19, 20.

In der zweckmäßigen Formulirung der gesetzlichen Abfindungsregeln liegt eine der größten Schwierigkeiten der Ablösungsgesetzgebung, hervorgerufen durch die Mannigfaltigkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse, die örtlichen Verschiedenheiten in dem Nutzungswerthe gleichartiger Servituten und durch die nicht selten collidirenden Interessen des Berechtigten, Belasteten und des öffentlichen Wohls. Die Gegenstände, auf welche sich die Gesetzgebung zu erstrecken hat, um eine angemessene, dem Rechte und der Wirthschaftlichkeit entsprechende Abfindung in jedem einzelnen Falle herbeizuführen, sind:

- die Wahl der Abfindungsmittel, —
- die Werth- und Größen-Feststellung der Abfindung, — und
- die rechtlichen Verhältnisse derselben.

2. Abfindungsmittel.

Die Abfindung kann erfolgen durch Natural- oder Geldleistung, in Kapital oder Rente.

Demgemäß sind zu unterscheiden:

a) Natural-Abfindung

- a) in Kapital (Land). Sie findet statt durch Landabfindung in landwirthschaftlich benutzbarem Lande, in Waldland oder in anders, als landwirthschaftlich und forstlich benutzbarem Lande. —

Nach der in Preußen üblichen Terminologie in Auseinandersetzungsachen wird unter Kapital-Abfindung stets Geldkapital-Abfindung verstanden.

- b) in Natural-Rente; —

b) Geldabfindung

- a) in Geldkapital
b) in Geldrente.

Die Natural-Abfindung gewährt Boden oder Boden-Erzeugnisse, deren Tauschwerth in der Regel steigt.

Die Geldabfindung bedient sich des allgemeinen Tausch- und gesetzlichen Zahlungsmittels mit meist sinkendem Tauschwerthe.

Die Kapital-Abfindung leistet die Abfindung auf einmal, ist Grundbefreiung und Lösung des dinglichen Verhältnisses zwischen berechtigtem und belastetem Grundstück, gewährt dem Berechtigten ein Unternehmer-Kapital, welches in den Händen des einsichtigen und betriebsamen Wirths fruchtbar wird und sich mehrt, aber auch bei Unwirthschaftlichkeit brach liegen und verloren gehen kann.

Die Renten-Abfindung endlich in der Form der ewigen Rente erfolgt ratenweise und ohne Ende, ist keine Grundbefreiung, sondern nur eine andere Form der Grundbelastung, vollzieht sich leicht für den Belasteten, macht den Berechtigten zum Rentner ohne Gewinn-Aussicht, aber auch ohne Gefahr des Verlustes, abgesehen von den durch die Conjunctur herbeigeführten Verlusten bei Geldrenten.

Je nachdem die Ablösungs-Gesetzgebung nur ein Abfindungsmittel zuläßt oder deren mehrere gestattet, ist das System der Abfindung ein einfaches oder gemischtes.

In Württemberg besteht ein einfaches System mit Geldabfindung, in Preußen und in den meisten anderen Staaten ein gemischtes System der Abfindung.

Die Entscheidung der wichtigen Frage über die Zulässigkeit oder Angemessenheit, die Vorzüge oder Nachtheile eines oder mehrerer, des einen oder des anderen Abfindungsmittels ist abhängig von der Erfüllung der früher (Nr. 1) erörterten Anforderungen, welche in rechtlicher, privat- und volkswirtschaftlicher Hinsicht an die Abfindung gestellt werden müssen. Eine Prüfung der verschiedenen Abfindungsmittel nach diesen Maßstäben bleibt den nachfolgenden Paragraphen vorbehalten. Aus derselben wird sich ergeben, daß wegen der Verschiedenartigkeit einerseits der Berechtigungen, andererseits der wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten und des Belasteten ein und dasselbe Abfindungsmittel nicht für alle Berechtigungen, ja nicht einmal unter allen Umständen für ein und dieselbe Art von Berechtigungen geeignet oder am besten geeignet ist. Daraus folgt zweierlei, einmal, daß nicht das einfache, sondern ein gemischtes System der Abfindungsmittel den Vorzug verdient, — und zum anderen, daß zur Erzielung einer angemessenen Abfindung in jedem einzelnen Falle den Ablösungsbehörden eine gewisse Freiheit in der Wahl oder wenigstens in der Verjagung der Abfindungsmittel innerhalb der von dem Gesetze zu bestimmenden leitenden Grundsätze einzuräumen ist.

Die Preussische Ablösungsgesetzgebung hat nach beiden Richtungen hin diesen Weg eingeschlagen.

Gesetzliche Abfindungsmittel sind daselbst Land in den drei Formen des landwirtschaftlichen benutzbaren Landes, des Waldlandes und des sonstigen Rußlandes, — ferner Geldabfindung in fester, durch Kapitalzahlung ablösbarer Geldrente.

Dem Ermessen der Ablösungsbehörde ist es nach der Hannov. und der Schlesw.-Holst. OThD. in gewissen Fällen überlassen, die Landabfindung auszuschließen und Geldabfindung an deren Stelle zu setzen.

Hannov. OThD. § 12.

Schlesw.-Holst. OThD. § 14.

Nach der Rhein., Hess. und Nass. OThD. hat darüber „sachverständiges Ermessen“ zu befinden.

Rhein. OThD. § 15.

Hess. OThD. § 16.

Nass. OThD. § 14.

Die Altpr. OThD. vom 7. Juni 1821 (§ 86) räumte auch

dem Belasteten eine Entscheidung über die Art des Abfindungsmittels ein, indem sie ihm bei Provocation des Berechtigten die Wahl des Abfindungsmittels (Land, Geldrente, Kapital) ohne Einschränkung überließ. Durch Art. 9 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 ist dies Wahlrecht aufgehoben.

3. Werth- und Größen-Ermittelung der Abfindung.

Die Werthermittlung der Abfindung hat dasselbe Ziel zu verfolgen, wie die Werthermittlung des servitutischen Nutzungsrechts, welche das Sollhaben ergiebt. Sie hat den Geldwerth und den Kapitalwerth der Abfindung darzustellen, weil Geld der allgemeine Werthmesser ist und weil der Kapitalwerth den Gesamtwert der künftigen Reinerträge der Abfindung, mögen sie sinken, gleich bleiben oder steigen, ausdrückt.

Die Größenermittlung muß beherrscht werden von dem Grundsatz, die Geldkapitalwerthe des Sollhabens und der Abfindung gleich zu stellen. Geschieht dies und sind die Geldkapitalwerthe richtig ermittelt, so ist die Abfindung in jedem Falle eine gerechte.

Die Wege, welche die Werthermittlung und Größen-Feststellung der Abfindung einzuschlagen haben, werden bei den einzelnen Abfindungsmitteln zur Erörterung gelangen.

4. Die rechtlichen Verhältnisse der Abfindung beziehen sich auf die Rechte, welche die Abfindung dem Empfänger derselben gewährt und auf die Verpflichtungen, denen die Abfindung unterliegt. Sie sind theils privatrechtlicher, theils öffentlich rechtlicher Natur.

Im Allgemeinen stellen die Preussischen Ablösungsgesetze den Grundsatz auf, daß die Abfindung an die Stelle der dadurch abgelösten Berechtigungen tritt und in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben überkommt.

Hypotheken=Gläubigern des berechtigten Grundstücks ist die Abfindung verhaftet.

Nießbraucher desselben müssen sich mit dem Genusse, Pächter mit der Nutzung der Abfindung begnügen.

Die besonderen rechtlichen Verhältnisse der Landabfindung (Grundsteuerpflicht, Wegepflicht, Kommunal-Verhältnisse) und der Geldabfindung (Pfandrecht des Empfängers u.) sind in den nachfolgenden Paragraphen (18 und 23) erörtert.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherstellung der Rechte dritter Personen in materieller Hinsicht enthält außer den am Eingange dieses Paragraphen angegebenen Ablös.-Ges. das Ges. vom 29. Juni 1835 (G. S. S. 135). Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde zur Ausführung dieser Vorschriften ist durch Verord. v. 30. Juni 1834 §§ 10, 58—60 geregelt.

Vgl. in letzterer Beziehung § 27.

5. Einstweilige Fortsetzung der Servitutnutzung, Uebergangszeit.

Durch die Gewährung der Abfindung wird das bisherige Servitut-Verhältniß gelöst. Die Servitutnutzungen hören auf. Unter Umständen kann die Einstellung der Servitutnutzungen, auch wenn sie an sich dem Berechtigten zum Vortheile gereicht, vorübergehend wirtschaftliche Verlegenheiten und Nachtheile bereiten, weil sich die durch die Ablösung herbeigeführte Umgestaltung der Wirthschaft des Berechtigten (Futterbau bei Weide-, Gräserei- und Streuberechtigungen) nicht auf einmal, sondern nur allmählich in einem längeren Zeitraum bewerkstelligen läßt. Es empfiehlt sich, für diesen Uebergangszeitraum nach erfolgter Uebergabe der Abfindung die Fortsetzung der Servitutnutzung gegen Entrichtung des dafür bei der Sollhabens-Berechnung ermittelten laufenden Fahrwerths der Berechtigung zu gestatten.

Nach dem Württemberg'schen Ablösungsgesetze für Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte vom 26. März 1873 kann der Berechtigte die Fortgewährung der Servitutnutzungen für einen 5jährigen Zeitraum verlangen (Art. 81). Eine längere Dauer der Uebergangszeit kann gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Ablösung den Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet (Art. 82).

Die Preuß. Abl.-Ges. enthalten keine derartige Bestimmungen. Die auf einen bestimmten Zeitraum gestattete Fortsetzung der servitutischen Nutzungen bildet aber ein sehr geeignetes und häufig angewandtes Mittel, um die Auseinandersetzung mit den Berechtigten, namentlich bei Gelbabfindung, zu erleichtern.

§ 18.

Landabfindung im Allgemeinen.

I. Begriff und Arten.

Landabfindung ist eine Abfindung in Grund und Boden.

Sie kann bestehen:

in landwirthschaftlich benutzbarem Kulturlande, —

in Waldland und

in anderem, weder landwirthschaftlicher noch forstlicher Bewirthschaftung unterliegendem Nutzlande.

Nach den Preuß. Ablösungsgesetzen sind bedingungsweise alle 3 Arten der Landabfindung gestattet.

II. Eigenschaften.

a) Der Landwerth steigt mit dem Fortschritte der Kultur.

Das Steigen des Landwerths und der Bodenrente in Kulturländern ist ein volkswirthschaftlicher Lehrsatz und eine statistische Thatsache. Man hat daraus, in Verbindung mit der Voraussetzung, daß auch die Servitutnutzungen im Werthe steigen, den Schluß gezogen, daß es, um die Gleichwerthigkeit zwischen Sollhaben und Abfindung dauernd zu erhalten, geboten sei, die Kapitalabfindung in Land und nicht in Geld zu gewähren, weil der Tauschwerth des letzteren sinke. Hierauf ist Folgendes zu erwiedern: Zunächst ist die Voraussetzung von der Werthsteigerung der servitutischen Waldnutzungen nicht allgemein richtig. Eine ganze Reihe von Servitutnutzungen zeigt bald ziemlich allgemein z. B. Mastberechtigungen, Harzberechtigungen, theils örtlich begrenzt z. B. Weideberechtigungen, Streuberechtigungen ein Sinken des Tauschwerths, welches mitunter so weit geht, daß es sich in der Nichtausübung der Servitut offenbart. Für solche Servituten würde mit der Richtigkeit der Voraussetzung auch die Nothwendigkeit der Landabfindung fallen. Allein auch für die hochwerthigen Servituten mit steigenden Preisen ihrer Nutzungsgegenstände ist jener Schluß nicht als richtig anzuerkennen, weil der aus der Werthermittelung der Servitut hervorgehende Geldkapitalwerth (das Sollhaben-Geldkapital) bei richtiger Ermittelung den steigenden Werth der Servitutnutzungen durch die Wahl des Kapitalisirungs-Zinsfußes (Berechtigungs-Zinsfußes) berücksichtigt, mithin eine dem Sollhaben-Kapitale gleiche Geldkapitalabfindung, eine vollständige Entschädigung des Berechtigten enthält. Aus dem Steigen des Landwerths ist daher kein Grund für die Landabfindung herzuleiten.

b) Landabfindung gewährt dem Berechtigten häufig die Möglichkeit, den bisher durch die Servitutnutzung

befriedigten Haus- und Wirthschaftsbedarf des berechtigten Guts durch eigene Produktion zu beschaffen. Die Wirthschaft gewinnt dadurch Lebensfähigkeit, Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Erfolg, wenn die Erzeugnisse des Abfindungslandes für den Wirthschaftsbetrieb des Berechtigten unentbehrlich oder überwiegend nützlich und anderweit überhaupt nicht oder doch ungleich schwieriger und kostspieliger zu beschaffen sind. Derartige Verhältnisse kommen thatsächlich vor und geben dann sowohl privatwirthschaftlich, als volkwirthschaftlich einen sehr gewichtigen, nicht abzuweisenden Grund für eine geeignete Abfindung in Land ab. Namentlich sind es Weide-, Gräserei- und Streuberechtigungen, welche mitunter nur durch die Abfindung in landwirthschaftlich benutzbarem, tragfähigem, zur Futter-, Streu- und Dünger-Produktion geeignetem Lande entbehrlich werden, dann nämlich, wenn Bodenbeschaffenheit oder Größe des berechtigten Guts nicht geeignet oder nicht ausreichend sind, um diese unentbehrlichen Betriebsmittel der Landwirthschaft zu liefern. Für Holz- und Torfberechtigungen wird durch diese Erwägungen weit seltener, für Mast-, Harz- und Fischerei-Berechtigungen kaum jemals die Nothwendigkeit oder Zuträglichkeit einer Landabfindung begründet werden können.

c) Landabfindung kann eine bessere Vertheilung des Grundeigenthums herbeiführen. Die Herstellung und Erhaltung einer zweckmäßigen Grundvertheilung, die Bejeitigung von Kleinwirthschaften, welche nicht den erforderlichen Lebensunterhalt gewähren und ihre Besizer zu Tagelöhnern oder Auswanderern machen, die Abstellung von extensiv bewirthschafteten Latifundien, die Schaffung und Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes zur Vermehrung der Seßhaftigkeit, zur Verhütung der Bildung eines ländlichen Proletariats, zur Hebung der Bodenproduktion, des ländlichen Wohlstands und der Steuerkraft ist eine der wichtigsten Aufgaben der bodenwirthschaftlichen Politik. Wo die Lösung dieser Aufgabe durch die Landabfindung erleichtert wird: da ist die letztere angebracht. Die Geschichte der Grundentlastung in den östlichen Provinzen des Preussischen Staats, der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Ablösung von Reallasten, von Wald- und Feldservituten, denen die ländliche Bevölkerung an zahlreichen Orten einen blühenden Wohlstand zu verdanken hat, lehrt in nicht zu wider-

legender Weise die segensreichen Folgen der Landabfindung, wo sie am rechten Orte und in der rechten Weise stattfindet.

d) Landabfindung schafft dem Berechtigten Gelegenheit zu lohnender Arbeit, nicht immer und nicht überall, — bei landwirthschaftlich benutzbarem Lande, nicht bei Waldland, — bei gutem, nicht bei schlechtem Lande, — bei servitutberechtigtem Kleinbesitz, welcher einen Theil der Arbeitskraft des Berechtigten brachliegen läßt, nicht bei Großbesitz, dessen Bewirthschaftung die Herbeiziehung fremder Arbeitskräfte erfordert. Je nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse kann die Landabfindung volkswirthschaftlich wünschenswerth, gleichgültig oder unzutraglich sein.

e) Landabfindung endlich bewirkt in der Regel dauernden Besitz, verbindet sich mit dem berechtigten Gute. Geld wird ausgegeben, Land nicht. Land enthält einen größeren Antrieb zur Wirthschaftlichkeit, als Geld. Indessen liegt darin allein noch kein Vorzug der Landabfindung. Nur dann, wenn die Verbindung des Abfindungslandes mit dem berechtigten Gute eine wirthschaftliche ist, wenn sie die wirthschaftlichen Verhältnisse desselben bessert, den Wirthschaftsertrag hebt, ist sie wünschenswerth. Landabfindung von Staatswegen lediglich deshalb zu begünstigen, weil Geld eher vergeudet oder verspekulirt werden kann, würde sich nicht rechtfertigen. Immerhin aber verdient die Eigenschaft des Geldes, der Hand zu entgleiten, ohne nachhaltig zu nutzen, Beachtung bei der Wahl der Abfindungsmittel. Die Wirklichkeit der Dinge ist in dieser Hinsicht mächtiger, als die Theorie von der Mündigkeit und von den Vortheilen freier Selbstbestimmung, an der die Wirthschaftspolitik nur allzuoft Schiffbruch leidet.

III. Zulässigkeit und Bedingungen der Landabfindung.

Der Berechtigte wünscht und erstrebt die Landabfindung, der belastete Waldeigenthümer widerstrebt ihr fast immer, — die vom Standpunkte der Gerechtigkeit und der Volkswirthschaft geleitete Gesetzgebung hat, die privatwirthschaftlichen Interessen des Berechtigten und des Belasteten gleichmäßig wahrend, die Fälle und die Bedingungen der Landabfindung vorzuschreiben. Sie ergeben sich aus den Anforderungen an eine angemessene Abfindung (§ 17, I) und aus den Eigenschaften der Landabfindung. Sie lassen sich, abgesehen von

den besonderen Verhältnissen der einzelnen Landabfindungsarten, in folgenden Sätzen zusammenfassen, denen die Bestimmungen der Preuß. Ablösungs-Gesetzgebung gegenüber gestellt werden mögen.

a) Landabfindung ist in Ermangelung anderweiter Einigung der Betheiligten auf Holz-, Streu-, Weide-, Gräferei- und Torfberechtigungen zu beschränken.

In Preußen bildet Landabfindung die gesetzliche Regel. Ausgeschlossen von derselben und ausschließlich zur Geldabfindung bestimmt sind folgende Berechtigungen:

im Bezirke der Altpreuß. GThD.:

Mast-, Harzscharr-, Fischerei-Berechtigungen und Wildholz-Berechtigungen auf fremden Aedern

Altpreuß. GThD. §§ 66, 117, 128. Erg.-Ges. 2. März 1850 §§ 5, 6; —

im Bezirke der Rhein. GThD.:

Mast-, Harzscharr- und Fischerei-Berechtigungen

Rhein. GThD. §§ 14, 15; —

im Bezirke der Hess. GThD.:

Mastberechtigungen

Hess. GThD. §§ 15, 16. Erg.-Ges. 25. Juli 1876, Art. 4, worin die durch § 15 der Hess. GThD. verordnete Geldabfindung urkundlich verliehener fester Brennholzabgaben wieder aufgehoben ist; —

im Bezirke der Nass. GThD.:

Mast-, Fischerei-Berechtigungen und Berechtigungen auf urkundlich verliehene feste Bau-, Nutz- und Brennholzabgaben

Nass. GThD. §§ 13, 14; —

in Hannover nach der Hannov. GThD.:

Mastberechtigungen

Hannov. GThD. §§ 10, 12; —

nach der Verordnung für den Oberharz vom 14. September 1867 (§§ 36, 44):

Berechtigungen auf Nutzholz und Holzkohlen; —

in Schleswig-Holstein:

Mast-, Fischerei-Berechtigungen und Weideberechtigungen auf Torfmooren

Schlesw.-Holst. GThD. §§ 13, 14.

b) Bei Provokation des Berechtigten sollte dem Belasteten, bei Provokation des Belasteten dem Berechtigten das Wahlrecht der Land- oder Geldabfindung zustehen.

Die Zwangsablösung ist eine Art Enteignung des Provokaten. Es entspricht der Billigkeit, demselben die Wahl des Abfindungsmittels zu überlassen. Dadurch, daß das Wahlrecht beiden Interessenten gewährt wird, ist der ausgleichenden Gerechtigkeit Genüge geschehen.

Die Bestimmung würde die praktische Folge haben, daß Landabfindungen in der Hauptsache nur bei Provokation des Waldeigentümers stattfinden, bei Provokation des Berechtigten ausgeschlossen sein würden, weil — wie schon bemerkt wurde — der Berechtigte Landabfindung fast immer begehrt, der Belastete ihr widerstrebt. Wenn der Berechtigte provocirt: so giebt er dadurch zu erkennen, daß die Servitutenutzung für das berechtigte Grundstück einen untergeordneten Werth hat. Es ist daher kein Grund vorhanden, von dem allgemeinen Geldzahlungsmittel abzugehen.

Gegen die Bestimmung läßt sich einwenden, daß dadurch die Provokationen seitens des Berechtigten vermindert werden. Der Einwand ist indessen von untergeordneter Bedeutung, weil die überwiegende Mehrzahl der Provokationen ohnehin vom Waldeigentümer ausgeht, indem der Wald, nicht das berechtigte Grundstück von der Servitut gedrückt wird.

Die Preussischen Ablösungsgesetze kennen kein durch den Urheber der Provokation bedingtes Wahlrecht des Abfindungsmittels mehr, seitdem das einseitige Wahlrecht des Waldeigentümers bei Provokation des Berechtigten, welches § 86 der Altpreuss. GThD. vom 7. Juni 1821 gewährte, durch Art. 9 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 aufgehoben worden ist.

c) Landabfindung sollte von dem belasteten Waldeigentümer nur dann gegeben zu werden brauchen, wenn das Abfindungsland nach seiner Abtrennung vom Berechtigungswalde mindestens denselben Reinertrag dauernd in Aussicht stellt, als in fortdauernder Verbindung mit demselben.

Die Forderung ist eine einfache Anwendung des volkswirtschaftlichen Grundgesetzes, die Besitzverhältnisse des Grundeigentums so zu regeln, daß dasselbe den höchsten Reinertrag zu liefern vermag.

Die Preussischen Ablösungsgesetze enthalten die Bestimmung in ihrer allgemeinen Fassung nicht. Eine wichtige Anwendung davon

ist aber hinsichtlich der Abfindung von landwirthschaftlich benutzbarem Lande gemacht, indem diese nur dann gegeben und angenommen zu werden braucht, wenn der landwirthschaftliche Reinertrag den forstlichen Reinertrag übertrifft.

d) Landabfindung braucht nur von dem belasteten Grundstücke gegeben, muß aber von servitutfreien Grundstücken angenommen werden.

Die meisten Preussischen Ablösungsgesetze enthalten diese Bestimmung, die für sich selbst spricht.

Altpreuß. GThD. §§ 64, 65.

Hess. GThD. § 16.

Raff. GThD. § 14.

Hannov. GThD. §§ 11, 12.

Schlesw.-Holst. GThD. § 14.

e) Die Landabfindung muß dem Berechtigten in einer den Betriebsverhältnissen des berechtigten Guts entsprechenden Benutzungsart, in wirthschaftlicher Lage, Größe, Form und Zugänglichkeit gewährt werden. Sie soll von demselben abgelehnt werden können, wenn diesen Bedingungen nicht entsprochen wird.

Ohne die Erfüllung derselben würde die Entschädigung des Berechtigten keine angemessene sein.

Die Gewährung des Abfindungslandes in wirthschaftlicher Lage, Form und Zugänglichkeit bildet bei Ablösung von Einzel-Servitutberechtigten große, nur selten in ganz befriedigender Weise zu lösende Schwierigkeiten, die bei Abfindung von servitutberechtigten Gemeinden oder Genossenschaften durch einen einzigen größeren, zu gemeinschaftlicher Bewirthschaftung geeigneten und bestimmten Plan (Walbungen) in geringerem Maße hervortreten. Wenn die Landabfindung den Einzelberechtigten von dem belasteten Walde gegeben werden muß, ist die Entfernung von den Wirthschaftshöfen in der Regel eine beträchtliche, der örtliche Zusammenhang des Abfindungslandes mit den Ländereien des Berechtigten in den seltensten Fällen herzustellen, die Zugänglichkeit häufig schwer und nur mit einem beträchtlichen Aufwande an Wegeflächen zu vermitteln. In manchen Fällen kann dadurch die Landabfindung eine unwirthschaftliche selbst bei geeigneter Bodenbeschaffenheit werden, fast immer wird die Zerspitterung des Grundeigentums vermehrt, werden die Nachtheile der Gemenglage vergrößert. Ein vorzügliches Mittel, diesen Nachtheilen zu begegnen, die Vortheile der Landabfindung den Berechtigten in vollem Maße zuzuwenden und dem Waldeigentümer wichtige, außerhalb der Servitutablösung liegende Vortheile, namentlich durch Befestigung der schädlichen Waldenclaven, zuzuwenden, bei denen alle Theile gewinnen, somit dem volkwirthschaftlichen Interesse in hervorragender Weise gedient wird:

liegt in der Vereinigung der Servitutablösung mit der Zusammenlegung (Verkopplung, Consolidation, Commassation) in einem und demselben Verfahren. Hierdurch wird die Möglichkeit gegeben, jedem Berechtigten aus der Gesamtmasse der zu commassirenden Gründe und der Landabfindungspläne für Servituten einen Abfindungsplan, nicht bloß für seine alten Grundstücke, sondern auch für die Servituten anzuweisen, welcher seiner Wirthschaft entspricht. Den Preuß. Ablösungsgesetzen, welche die Aufhebung der „kulturfeindlichen Besitzformen“, die Servitutablösung, die Theilung gemeinschaftlichen Grundeigenthums und die Beseitigung der Gemengelage durch Grundzusammenlegung gemeinschaftlich behandeln, gebührt das Verdienst, auf die großen Vortheile einer derartigen gemeinschaftlichen Behandlung, welche zugleich die Herstellung eines in jeder Hinsicht zweckmäßigen Wege- und Grabennetzes ermöglicht, zuerst aufmerksam gemacht zu haben. Es ist zu bedauern, daß bei den in früherer Zeit ausgeführten Servitutablösungen diese Vortheile nicht genügend erkannt und gewürdigt worden sind. Einseitige Servitutablösungen mit Landabfindung verbessern die agrarischen Zustände auf der einen Seite, während sie dieselben auf der anderen Seite durch Grundzersüffelung verschlechtern. Das Uebel wird vermehrt, wenn nur einzelne, nicht alle kulturschädlichen Servituten auf einmal zur Ablösung gebracht werden. Die Wahrung des Landeskulturinteresses, die nachhaltige Steigerung des Reinertrags, welches jede Servitutablösung beherrschen sollte, führt mit Nothwendigkeit zu einer Zusammenfassung der Ablösung aller kulturschädlichen Servituten, der Grundzusammenlegung und der Gemein-Grundvertheilung in einem und demselben Verfahren.

Vgl. darüber Peyrer: Die Zusammenlegung der Grundstücke, die Regelung der Gemeingründe und die Ablösung der Forstservituten in Oesterreich und Deutschland. 1873; ferner

Peyrer: Die Regelung der Grundeigenthums-Verhältnisse. 1877.

Die nach Umfang und Fassung verschiedenen Bestimmungen der Preussischen Ablösungsgesetze in der gedachten Beziehung sind folgende:
Die Altpreuß. G.D. vom 7. Juni 1821 bestimmt

in § 58: „Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebs des Hauptguts nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.“

in § 61: „Die Landentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten.“

in § 62: „Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvortheile nicht zu erlangen: so kann sich keiner entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, insofern sie den allgemeinen Bestimmungen (§§ 57 und 58) entspricht und eine zweckmäßige Bewirthschaftung gestattet.“

(§ 57 lautet: „Eine Entschädigung, in deren freiem Gebrauche der Empfänger gehindert sein würde, ist Keiner anzunehmen schuldig.“)

in § 63: „Auf jeden Fall muss der Empfänger sie bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen können.“

in § 95: „Jedem Theilnehmer müssen zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften verschafft werden.“

in § 97: „Eben dieses (§§ 95 und 96) findet in Rücksicht der Entwässerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann und in Rücksicht der Grenzgräben statt.“

Das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 zur Altpreuß. OThD. verlangt in Art. 10 bei Waldabfindung eine zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignete Größe und bestimmt das mindeste Maß derselben bei Hochwald auf 30 Morgen (7,66 ha).

Vgl. darüber unter Waldabfindung § 20.

Die Rhein. OThD. vom 19. Mai 1851 enthält folgende Vorschriften:

§ 15. „Wenn eine Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht: so muss die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben oder angenommen werden“

§ 16. „Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht“

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung verschafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann.“

Bei Waldabfindung wird ebenfalls Tauglichkeit zu nachhaltiger forstmäßiger Benutzung und eine Minimalgröße von 30 Morgen (7,66 ha) beim Hochwalde verlangt.

Gleichlautend mit der Rhein. OThD. sind die Bestimmungen der Hess. OThD. vom 13. Mai 1867 (§§ 16, 20), welche außerdem (§ 19) Entschädigungen ausschließt, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebs des Hauptguts nöthig macht, —

ferner der Nass. OThD. vom 5. April 1869 (§§ 14, 16).

Die Hannov. GThD. vom 13. Juni 1873 verlangt für Waldabfindung,

„dass das abzutretende und das verbleibende Forstland nach den örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfange zur forstwirtschaftlichen Benutzung geeignet bleibt“ (§ 11)

für Abfindung in anderer als forstlicher Kulturart,

„dass eine Abfindung in Land zweckmässig erfolgen kann“ (§ 12).

Die neueste GThD. für Schleswig-Holstein vom 17. August 1876 bestimmt

in § 14: „Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde eine Abfindung in Land den gegen einander abzuwägenden wirtschaftlichen Interessen des Berechtigten und Verpflichteten nicht entspricht, muss die Abfindung in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.“

Für Waldabfindung wird in § 14 Tauglichkeit zu einer „nachhaltigen forstmässigen Benutzung“ ohne Größenbestimmung beansprucht; —

ferner in § 18: „Die Abfindung jedes einzelnen Theilnehmers muss eine genügend zusammenhängende Lage und zweckmässige Zugänge haben.

in § 19: „Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebs des Hauptguts nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.“

in § 20: Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirtschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht...

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung verschafft werden; — auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen . . .“

f) Landabfindung sollte nur dann zulässig sein, wenn das belastete Grundstück nach Abtrennung derselben eine wirtschaftliche Grösse, Form und Zugänglichkeit behält und auch im Uebrigen das wirtschaftliche Interesse des Belasteten durch die Landabfindung nicht verletzt wird.

Abfindungen, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, würden die Grundsätze der Gerechtigkeit gegen den Belasteten und einer verständigen Wirtschaftspolitik verletzen.

Zu dem Erfordernisse einer wirtschaftlichen Form gehört, dass Mischverhältnisse in den Dimensionen der Länge und Breite — un-

zweckmäßige Grenzen und Bildung von fremden Enclaven innerhalb des belasteten Grundstücks vermieden werden.

Zu den außer der Größe und Form des belasteten Grundstücks zu wahrenen wirthschaftlichen Interessen des Belasteten ist auch zu rechnen, daß der Waldeigenthümer nicht gezwungen wird, hiebsunreife, sei es unverwerthbare, sei es unvortheilhaft verwerthbare Bestände (Schonungen, geringe Stangenhölzer) niederzuschlagen. Verweigert der Berechtigte deren Uebernahme und Vergütung: so sollte die Landabfindung wegen Verletzung des wirthschaftlichen Interesses des Belasteten unzulässig sein.

Die einschlägigen Bestimmungen der Preussischen Ablösungsgesetze sind unter lit. e mit angegeben.

Sie genügen für den Bezirk der Altpreuß. GThD. nicht. Jedoch hat das Revisions-Kollegium für Landeskulturachen für den Bereich derselben entschieden,

daß zu Landabfindungen solches Terrain nicht gefordert werden kann, „welches seiner Lage nach ohne erhebliche Benachtheiligung der Forstwirtschaft nicht von dem belasteten Forstkörper abgetrennt werden kann.“ Namentlich ist eine Abfindung aus der Mitte des belasteten Waldes als unzulässig erachtet worden.

R. C. 19. März 1869 (Z. f. LCG. Bd. XX S. 118). Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt eine Darlegung in der Z. f. LCG. Bd. XII S. 465 ein, wo der Landabfindung aus dem Innern des belasteten Waldes in einer dem Sinne des Gesetzes offenbar zuwiderlaufenden Weise das Wort geredet wird.

In den später erlassenen Preussischen Ablösungsgesetzen ist das Interesse des Waldeigenthümers genügend gewahrt.

g) Der Belastete muß befugt sein, die Landabfindung nach eigener Wahl in der einen oder anderen Art (landwirthschaftliches Aderland, Wald, anderes Aderland) oder in mehreren Arten der Landabfindung zugleich zu gewähren, sofern die Arten und die Theile derselben den gesetzlichen Bedingungen genügen.

Daß dem Belasteten diese Befugniß nach den Preussischen Ablösungsgesetzen zusteht, ist nicht zweifelhaft. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber findet sich nur in § 11 der Hannov. GThD. und in Art. 5 des Erg.-Ges. vom 25. Juli 1876 zur Hess. GThD., welche

bezüglich der Waldabfindung von Gemeinden und Genossenschaften bei Holzberechtigungen anordnen, daß der Verpflichtete berechtigt sein soll, „Grundstücke in anderer als forstlichen Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, an Stelle der Forstgrundstücke zu gewähren“.

IV. Werth- und Größen-Ermittelung der Landabfindung.

a) Die Werthermittlung der Landabfindung hat deren Geldkapitalwerth (den Abfindungs-Kapitalwerth) zu erforschen. (Vgl. § 17, 3.) Derselbe kann nach dem Verkaufswerthe oder nach dem Ertragswerthe bemessen werden.

Unter dem Verkaufswerth ist der aus Verkäufen gleichartiger Grundstücke abgeleitete Geldwerth zu verstehen. Zur Bedingung der Gleichartigkeit gehört: Gleichartigkeit der Ertragsfähigkeit, der Beschaffenheit, der Lage und Größe.

Weiteres Erforderniß für die Werthschätzung nach Verkaufswerth ist eine Mehrzahl von der neueren Zeit angehörigen Verkäufen. Den erforderlichen Bedingungen wird nur ausnahmsweise, am wenigsten bei Waldabfindungen zu genügen sein. Der Landverkaufswerth stellt den Gesamtwertb der zu leistenden Entschädigung dar. Besondere Vergütungen für Grundsteuer oder Urbarmachungskosten sind nicht zu gewähren, wenn die Verkäufe sich auf grundsteuerpflichtige und dem Abfindungslande hinsichtlich der Beschaffenheit gleiche Grundstücke erstreckt haben.

In der Regel wird die Werthermittlung nach Ertragswerth zu bewirken sein. Dieselbe hat, abgesehen von den besonderen, später (§§ 19, 20) zu erörternden Verhältnissen der einzelnen Landabfindungsarten folgenden Weg einzuschlagen:

- a) Feststellung der vortheilhaftesten, örtlich anwendbaren Benützungsbart;
- b) Veranschlagung der Roherträge und Kosten nach Zeit und Größe. Grundsteuer und Urbarmachungskosten sind außer Ansatz zu lassen, weil sie besonders vergütet werden.

Bei der Preis- und Kostenveranschlagung ist nach denselben Grundätzen zu verfahren, die bei der Werthermittlung der Servitut angewendet sind. Hiergegen wird mitunter gefehlt. Man veranschlagt z. B. bei Ablösung von Holzberechtigungen durch Ackerland die Holzpreise nach fünf-

jährigen, die Getreidepreise nach zehnjährigem Durchschnitt und verletzt dadurch den Grundsatz der Gleichwerthigkeit zwischen Sollhabenskapital und Abfindungskapital;

- c) Kapitalisirung der Roherträge und der Kosten bez. der Reinerträge nach dem Zinsfuße (landwirthschaftlichem Zinsfuße, Waldzinsfuße), welcher der Benutzungsart des Abfindungslandes entspricht.

Der Ueberschuß des Kapitalwerths der Roherträge über den Kapitalwerth der Wirthschaftskosten, — bez. der Kapitalwerth der Reinerträge ergiebt den gesuchten Ertragswerth.

- b) Die Größenermittlung der Abfindung bei Landabfindungen erstreckt sich auf die Feststellung des Landabfindungsplans und der außer demselben zu gewährenden Geldentschädigung für Grundsteuer und Urbarmachungskosten zc.

Der Landabfindungsplan besteht in der nutzbaren Fläche und in der nicht nutzbaren Fläche von Wegen und Gräben.

Die Größe der nutzbaren Abfindungsfläche ist, entsprechend dem allgemeinen Grundsatz der Gleichwerthigkeit zwischen Sollhabenskapital und Abfindungskapital (§ 17, 3) so zu bemessen, daß der Geldkapitalwerth des nutzbaren Abfindungslandes dem Sollhabenskapitale gleich ist.

Hiermit stehen die Bestimmungen der Preussischen Ablösungsgesetze über die Gleichstellung zwischen Sollhaben und Landabfindung bei richtiger Auffassung nicht im Widerspruche. Dieselben lauten:

nach § 15 der Rhein., § 16 der Hess., § 14 der Nass., § 14 der Schlesw.-Holst. GThD.

„Das abzutretende Grundstück muss einen Kapitalwerth haben, welcher dem 20fachen Betrage der jährlichen, nach § 10 (bez. §§ 11, 9, 10 und 11) zu berechnenden Entschädigung gleichkommt.“

nach § 14 der Hannov. GThD.

„Die als Abfindung abzutretenden Grundstücke müssen, und zwar wenn als Forst zu benutzendes Land in Frage steht, einen nach den Grundsätzen der Waldwerthberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten 20fachen Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommt.“

Vgl. wegen der betreffenden Bestimmungen in dem Erg.-Ges. v. 25. Juli 1876 zur Hess. GThD. und wegen der sich daran knüpfenden Controverse § 15 Nr. III.

Die Altpreuß. GThD. enthält keine Bestimmungen über das Werthverhältniß zwischen dem Kapitalwerthe der Landabfindung und der „jährlichen Entschädigung“ bez. dem „Jahreswerthe der Berechtigung“. Der letztere soll bestehen:

nach den in Bezug genommenen §§ 10, bez. 11 und 9 der Rhein.

Hess. und Nass. GThD. in dem

„durchschnittlichen Ertrage“ der Berechtigung, —

nach § 10 der Schlesw.-Holst. GThD. in dem

„durchschnittlichen reinen Ertrage“, —

nach § 7 der Hannov. GThD. in dem

„nachhaltigen reinen Ertrage“ der Berechtigung.

Unter diesen Ausdrücken, unter „jährliche Entschädigung, Jahreswerth der Berechtigung, durchschnittlicher Ertrag, durchschnittlicher reiner Ertrag, nachhaltiger reiner Ertrag“ ist nichts Anderes zu verstehen, als der Geldwerth der Berechtigung im Rentenausdrucke, oder die dem Sollhabenskapitale (K) gleichwerthige, aus demselben nach dem Geldzinsfuße (p) von 5 Prozent berechnete Sollhabente (R)

$$R = K \times 0,05,$$

deren 20facher Betrag das Sollhabenskapital ergiebt, welchem der Kapitalwerth der Landabfindung gleich zu stellen ist. (Vgl. §§ 14, 15, III am Schluß.) Es ist darunter namentlich nicht zu verstehen der unmittelbar aus der servitutischen Naturalrente und deren Geldpreis zur Zeit der Ablösung hervorgehende, mit den Preisen der servitutischen Nutzungsgegenstände wechselnde laufend jährliche Gelbertrag. Der „durchschnittlich jährliche“, d. h. der jährliche gleiche Ertrag kann, mag es sich um periodische Servitutrenten, z. B. um Bauholzrenten, Mastrenten oder um jährliche Servitutnutzungen, z. B. um Brennholz-, Streu- und Weideberechtigungen handeln, nur gefunden werden, indem zunächst, und zwar nach Berechtigungszinsfuß, der Geldkapitalwerth der Servitut ermittelt wird, dessen ewige, nach Geldzinsfuß berechnete Rente er ist.

Es wird hier am Orte sein, auf einen weit verbreiteten Irrthum aufmerksam zu machen, welcher darin besteht, daß nicht, wie die Preussischen Ablösungsgesetze es wollen, die Kapitalwerthe, sondern die Jahreserträge (Jahresrenten) des servitutischen Nutzungsrechts und der Landabfindung gleich gestellt werden sollen. Die

Größe der Landabfindung soll nach dieser irrthümlichen Auffassung so bemessen werden, daß deren jährlicher Reinertrag (Produkt aus Naturalertrag und Einheitspreis abzüglich der jährlichen Wirthschaftskosten) dem jährlichen Reinertrage der Servitut (Produkt aus Naturalertrag und erntekostenfreiem Einheitspreis) gleichkommt. Wenn z. B. eine Weideberechtigung von 30 Kühen mit einem reinen Geldwerthe von 20 Mark pro Kuhweide, mithin von 600 Mark Jahreswerth durch ein Stück Ackerland oder durch einen Normalwald mit einem jährlichen Reinertrage von 30 Mark pro Hektar abgefunden werden soll: so soll die Größe der Landabfindung $\frac{600}{30} = 20$ Hektar betragen. Diese Rechnung und die ihr zum Grunde liegende Aequivalirung nach Rentenwerth ist unrichtig, weil gleiche Jahresrenten durchaus nicht immer einen gleichen Werth haben. Gleiche Renten von Spekulationspapieren, hypothekarisch ausgeliehenen Kapitalien und Grundstücken sind sehr ungleichwerthig, weil die Kapitalisirkungsfaktoren oder die Zinsfüße, nach denen kapitalisirt wird und in denen sich Risiko und Gewinnaussicht ausdrücken, wesentlich verschieden sind. Nur die unter Anwendung richtiger Zinsfüße berechneten Kapitalwerthe, nicht die Renten sind vergleichbar und ausgleichbar. Aus demselben Grunde sind auch Servitutenrenten und Grundeigenthumsrenten von gleicher Höhe nicht gleichwerthig, selbst dann nicht, wenn die Preise der beiderseitigen Naturalnuzungen gleich bleiben sollten. Eine Grundeigenthumsrente ist schon deshalb mehr werth, als eine gleich hohe Servitutenrente, weil der Eigenthümer den Reinertrag seines Grundstücks durch Einführung vortheilhafterer Benutzungsarten, durch Ersparnisse von Wirthschaftskosten u. s. w. steigern kann, der Servitutenberechtigte dagegen auf die Erhöhung der Servitutenrente keine Einwirkung hat. Der Grundeigenthümer ist Unternehmer, der Berechtigte Rentner. Der Berechtigte wird betroffen von den Verlusten, welche den Berechtigungs-wald treffen, wenn sie zur Waldunzulänglichkeit führen, — hat aber keinen Antheil an den Ertragssteigerungen durch Verbesserung der Waldwirthschaft. Dazu kommt noch etwas Anderes, mitunter noch viel mehr in das Gewicht fallendes. Die Preisbewegung der Servitutenutzungen und der Landnutzungen kann eine sehr verschiedene sein. Aehnlich kann es sich mit den Kosten verhalten. In Folge dessen kann die Landrente (Ackerbaurente, Wiesenrente, Waldrente)

steigen, während die Servitutrente fällt; bei Weide-, Mast-, Leseholz-berechtigungen eine gewöhnliche Erscheinung. Aus allem Diesem ergibt sich, daß es grundsätzlich unrichtig ist und thatsächlich zu großen Ungerechtigkeiten gegen den belasteten Waldeigenthümer führen kann, die Größe der Landabfindung durch Renten-Äquivalirung zu bestimmen. Richtig und gerecht ist allein die Äquivalirung der Kapitalwerthe von Servitut und Abfindungsland. Nur die Kapitale sind Repräsentanten des vollen und richtigen Werths. Der Gegenstand erschien wichtig genug, um ihm eine längere Auseinandersetzung zu widmen, weil gerade auf dem Gebiete der Landabfindung die irrthümliche Abfindung nach Rentenprinzip einige namhafte Vertreter (Burdhardt, Heyer) gefunden, und weil die frühere, durch die Preussische Gesetzgebung beseitigte, dem Berechtigten sehr günstige Ablösungspraxis in Hannover derselben entsprochen hat. Auf die Landabfindung nach Rentenprinzip wird später (§ 20) zurückgekommen werden.

Außer der nutzbaren Fläche, deren Kapitalwerth dem Sollhabenskapitale gleich sein muß, soll der Abfindungsplan die zur Bewirthschaftung desselben erforderliche, nicht nutzbare Fläche an Wegen und Gräben enthalten. Dieselbe darf dem Berechtigten auf sein Sollhaben nicht angerechnet werden. Ebenso wenig kann ihm die erste Instandsetzung und die künftige Unterhaltung ohne besondere Entschädigung zugemuthet werden. Durch das Eine wie durch das Andere würde der Werth der Abfindung unter das Sollhaben herabgedrückt, mithin der oberste Grundsatz für eine angemessene Abfindung — Gleichwerthigkeit zwischen Sollhaben und Abfindung — verletzt werden.

Diesen Grundsätzen entsprechen die Bestimmungen der Preussischen Ablösungsgesetze nicht. Sie lauten:

in der Altpreuß. GThD. vom 7. Juni 1821

§ 96. „Der zu deren („Wege und Triften“) neuen Anlage erforderliche Grund und Boden muss von allen Betheiligten nach Verhältniss ihres Theilnehmungsrechts hergegeben werden und der Beitrag jedes Einzelnen wird ihm auf seine Abfindung angerechnet. In eben dem Verhältnisse muss jeder Theilnehmer zur Anfertigung und Unterhaltung beitragen.“

§ 97. „Eben dieses (§§ 95 und 96) findet in Rücksicht der Entwässerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann, und in Rücksicht der Grenzgräben statt.“

ferner in § 16 der Rhein., § 20 der Hess., § 16 der Nass., § 20 der Schlesw.-Holst. G.D. übereinstimmend:

„Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen („Wege, Triften, Gräben“) zu machenden Verwendungen sind von allen Beteiligten nach Verhältniss ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen.“

Die Hannov. G.D. vom 13. Juni 1873 enthält über den Gegenstand keine Vorschriften. Der Sinn der angeführten Gesetzesbestimmungen geht dahin, daß sowohl die Hergabe des Grund und Bodens, als die Kosten der ersten Anlage und der künftigen Unterhaltung von Wirthschaftswegen und Gräben für den Abfindungsplan gemeinschaftlich von dem Berechtigten und Belasteten nach Verhältniß der beiderseitigen Theilnehmungsrechte an den servitutischen Nutzungsgegenständen, welche der belastete Wald liefert, zu bestreiten sind.

Daß die Gesetzesbestimmungen so zu verstehen sind, ist in dem Erkenntnisse des Revisions-Kollegiums vom 24. März 1871 ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. Z. f. P.C. Bd. XXII S. 171.

Daß die gesetzlichen Vorschriften ferner sich nur auf Wirthschaftswege (Privatwege), nicht auf öffentliche Kommunikationswege erstrecken, wenn letztere auch als Zugang zu Abfindungsländereien dienen, hat das Rev.-Koll. ebenfalls anerkannt.

Die Berechtigten sind demgemäß nicht verpflichtet, solche Kommunikationswege an Stelle des bisher zu deren Unterhaltung verbundenen Eigenthümers des belasteten Grundstücks zu unterhalten, sofern sie diese Unterhaltungspflicht nicht ausdrücklich übernommen haben.

R. C. 17. Februar 1865. Grundf. 1573, 1581 (Z. f. P.C. Bd. XVII S. 106).

Wenn daher die Unterhaltungspflicht von Kommunikationswegen, welche den Abfindungsplan durchschneiden oder begrenzen, auf den Berechtigten übergeht oder übergehen soll: so muß er für die Uebernahme dieser Unterhaltungspflicht auch gegenüber den oben angeführten Bestimmungen der Abfindungsgesetze besonders und vollständig entschädigt werden.

Die Ausführung der genannten gesetzlichen Bestimmungen gestaltet sich folgendermaßen. Es sind zu ermitteln:

die zu den Wegen, Triften, Gräben erforderliche Fläche nach Maßgabe des Abfindungsplans, —

die Kosten der ersten Anlage und dauernden Unterhaltung, —

der Beitragsmaßstab des Berechtigten und Belasteten für Aufbringung der Flächen und Kosten nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Theilnehmungsrechte an den servitutischen Nutzungsobjekten.

Der belastete Waldeigenthümer hat dann außer dem zur Erfüllung der Sollhabenrente dienenden Landabfindungsplane die seiner Theilnahmequote entsprechende Fläche für Wirthschaftswege zc. herzugeben und den ihm zufallenden

Theil der Anlage- und Unterhaltungskosten entweder ein- für allemal durch Kapitalzahlung dem Berechtigten zu vergüten, oder denselben jedesmal zu der Zeit zu bestreiten, wenn Aufwendungen für Anlage und Unterhaltung notwendig werden. Dagegen hat der Berechtigte den auf ihn fallenden Flächen-antheil von diesem Abfindungsplane herzugeben und die seinem Theilnahmerechte zufallenden Kosten aus eigenen Mitteln aufzuwenden. Zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten und künftiger Wegebaupflichtungen auf fremden Grundstücken ist es am zweckmäßigsten, in dem Ablösungsrecess die Vereinbarung zu treffen, daß jeder der beiden Theilnehmenden die Anlage und Unterhaltung derjenigen Wege, Triften und Gräben übernimmt und bestreitet, die auf den ihm nach der Ablösung eigenthümlich gehörigen Grundstücken liegen. Grenzwege zc. sind mit genauer Feststellung der Grenzlinien auf die beiderseitigen Grundstücke angemessen zu vertheilen, alle Abfindungswege, Triften und Gräben in dem Ablösungsrecess genau zu beschreiben, Leistungen, die bei dieser definitiven Regulirung dem einen oder anderen Theile über seine Beitragspflicht hinaus zufallen, durch Kapitalzahlung auszugleichen.

In diesem Sinne hat auch das Finanzministerial-Rescript vom 9. April 1838 die Regierungen angewiesen, bei Servitutabfindungen durch Land in königl. Forsten die Verhandlungen dahin zu richten, daß die Servitutberechtigten die Wege- und Brückenbaukosten, sowie alle sonstigen Leistungen übernehmen, zu welchen Fiscus als Eigenthümer der abzutretenden Abfindungsflächen verpflichtet ist und bei etwa in dieser Hinsicht entstehenden Schwierigkeiten zur Entscheidung des Ministeriums zu berichten.

Vgl. Koch: Agrargesetze 4 Aufl. S. 161 Note 2.

Gegen die Angemessenheit der mehrgedachten gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragspflicht des Berechtigten bezüglich der Wege, Triften und Gräben für seinen Abfindungsplan lassen sich, wie schon erwähnt, erhebliche Bedenken erheben. Die Bestimmungen sind ganz zutreffend für die Naturaltheilung von bisher gemeinschaftlich besessenen Grundstücken, passen aber nicht für die Ablösung von Grundgerechtigkeiten. In Betreff der Wege und Triften sollte das bisherige Verhältniß auch für die Zukunft maßgebend sein. Wenn der Berechtigte bei Ausübung der Servitut keine Verpflichtungen zur Unterhaltung der von ihm benutzten Wege und Triften in dem servitutbelasteten Walde hatte: so entspricht es der Gerechtigkeit, daß der Belastete auch den Grund und Boden zu den Wegen und Triften für die Abfindungsländereien allein hergiebt und die Kosten ihrer Herstellung und Unterhaltung allein vergütet. Dem Berechtigten soll eine Abfindung gewährt werden, welche seinem Sollhaben gleichwerthig ist. Wird die nutzbare Abfindungsfläche durch Wege gekürzt, ihr Ertrag durch die Kosten der Wegeherstellung und Unterhaltung geschmälert: so erhält der Berechtigte eben keine vollständige Entschädigung für das ihm entzogene servitutische Nutzungsrecht, auf welche er doch einen gesetzlichen Anspruch hat.

Ebenso ungerechtfertigt erscheint die Beitragspflicht, welche er zu notwendigen Entwässerungsgräben zc. zu leisten hat. Auch durch sie wird die ihm gebührende volle Entschädigung geschmälert.

Außer dem Landabfindungsplane mit seinem nutzbaren und nicht nutzbaaren Areal hat der Berechtigte noch eine Entschädigung für die bei der Werthermittlung und Zumessung der Landabfindung nicht berücksichtigten Ausgabe zu beanspruchen, welche ihm aus dessen Uebereignung und Benutzung erwachsen. Es gehören dahin, da die eigentlichen Wirthschaftskosten bei der Werthermittlung des Abfindungslandes berücksichtigt sind, nur die

Kosten der Wegeanlage und Unterhaltung,
die Urbarmachungskosten
und die Grundsteuer.

Die Entschädigung für alle diese Ausgaben wird am zweckmäßigsten in Geldkapital, als normalem Zahlungsmittel geleistet, weil für sie keiner von denjenigen Gründen besteht, auf denen die Landabfindung beruht, und weil sie zum Theile (Urbarmachungskosten, Wegeanlagekosten) alsbald geleistet werden müssen. Wollte man den Werth derselben ebenfalls in Land vergüten: so würde die Landabfindung unnöthig vergrößert werden. Soweit es sich um künftige Ausgaben handelt, sind dieselben nach Geldzinsfuß (5 %) zu kapitalisiren.

Von den Kosten der Anlage und Unterhaltung der Wege war schon die Rede.

Urbarmachungskosten kommen nur in Betracht bei Ueberweisung von nicht urbarem Lande (Holzland) zur landwirthschaftlichen Benutzung. Von denselben wird in § 19 die Rede sein.

Eine Entschädigung für die von dem Abfindungslande zu entrichtende Grundsteuer kommt nur in Ansatz, wenn die Servitutberechtigten nicht schon bisher verpflichtet waren, Grundsteuerzahlungen vermöge der ihnen zustehenden Servituten zu entrichten. Dies war in einem Theile der 1866 von Preußen erworbenen Landestheile, z. B. im Herzogthum Nassau, insofern der Fall, als die zu Servituten oder Reallasten Berechtigten verbunden waren, zu der von den servitutbelasteten Grundstücken von deren Eigenthümern zu entrichtenden Grundsteuer den letzteren einen Beitrag zu leisten, eine Verbindlichkeit, welche durch § 11 des Grundsteuergesetzes für die 1866 erworbenen Landestheile vom 11. Februar 1870 ausdrücklich erhalten worden ist.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer von den ertragsfähigen Grundstücken (Liegenschaften) beruht in Preußen:

für den Umfang der Monarchie vor dem Jahre 1866: auf dem Gesetze, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 nebst der dazu gehörigen Anweisung über die Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften (G. S. 253),

und auf dem Gesetze, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung vom 8. Februar 1867 (G. S. 185);

für die 1866 erworbenen Landestheile: auf dem Gesetze vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim (G. S. 85).

Die Veranlagung der Grundsteuer für die 1866 erworbenen Landestheile nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 war bereits früher, und zwar für Hannover durch § 3 der B. vom 28. April 1867 (G. S. 533), für das vormalige Kurfürstenthum Hessen durch § 3 der B. vom 28. April 1867 (G. S. 538), für Schleswig-Holstein durch § 3 der B. vom 28. April 1867 (G. S. 543), für die zum Reg.-Bez. Wiesbaden vereinigten Landestheile, sowie für die vormalig Großherzoglich Hessischen Landestheile durch § 3 der B. vom 11. Mai 1867 (G. S. 593), für den vormalig Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirk Meisenheim durch § 3 der B. vom 4. Juni 1867 (G. S. 761), für die vormalig Bayerischen Gebietstheile durch § 3 der B. vom 24. Juni 1867 (G. S. 842)

angeordnet.

Daß der Besitzer des servitutbelasteten Grundstücks verpflichtet ist, die Berechtigten bei Ablösung der Servituten durch Landabfindung für die auf den Abfindungsländereien haftende Grundsteuer durch Land oder Geld zu entschädigen, ist durch Erkenntniß des Revisions-Kollegiums vom 10. Februar 1871 anerkannt.

3. f. RGG. Bd. XXII S. 228.

Die Feststellung der Grundsteuer für die Abfindungspläne ist Sache der Bezirksregierung in Gemeinschaft mit der Auseinander-

setzungsbehörde (Generalkommission), welche vor der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Recessse die Genehmigung der zu entrichtenden Grundsteuerbeträge durch die Regierung herbeizuführen hat.

B. vom 30. Juni 1834 § 11.

Ges. vom 8. Februar 1867 § 37.

Die Feststellung erfolgt auf Grund des Gesetzes vom 8. Febr. 1867 nach Maßgabe der von den Ministern für Finanzen und für Landwirtschaft zu dessen Ausführung erlassenen Anweisung vom 10. Dezember 1867.

Abgedruckt in der Z. f. VGG. Bd. XX S. 33.

Nach der Anweisung vom 10. Dezember 1867 erfolgt die eigentliche Feststellung der Grundsteuer durch die Regierung, während nach dem Wortlaute der angegebenen Gesetzesbestimmung diese Arbeit der Auseinandersetzungsbehörde zufallen soll.

Vgl. auch die zu dieser Anweisung ergangenen Verfügungen des Finanzministeriums vom 30. Sept. 1868 (Z. f. VGG. Bd. XX S. 133)

und der Minister für Finanzen und für Landwirtschaft vom 5. April 1869 (a. a. O. S. 146),

ferner das Gesetz vom 26. Juni 1875, betreffend die Verichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Recesses (GS. S. 325)

und die dazu ergangenen Verfügungen des Ministers für Landwirtschaft vom 17. Juli 1875 (Z. f. VGG. Bd. XXIV S. 265) und vom 27. Jan. 1877 (a. a. O. Bd. XXV S. 159).

Die Höhe der den Abfindungsländereien aus Staatsforsten aufzuerlegenden Grundsteuer soll zufolge eines an die Regierungen ergangenen Finanzministerial-Rescripts vom 30. November 1864 (VMBL. 1864 S. 12) nach dem auf Grund des § 3 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 zu ermittelnden Reinertrage der Forst bez. der einzelnen Forsttheile ohne Rücksicht auf den Werth bemessen werden, zu welchem die Abfindungsfläche im Ablösungsverfahren zur Abtretung gelangt.

Durch dasselbe Rescript ist angeordnet, daß die Entschädigung für die Uebernahme der Grundsteuer dem Berechtigten nicht in Land, sondern in Rente, oder bei Einverständnis des Berechtigten durch sofortige Zahlung des 20fachen Betrags der Grundsteuer gewährt werden soll.

Vgl. Z. f. VGG. Bd. XVI S. 342 und Bd. XXI S. 159. Grunds. 1583.

V. Rechtliche Verhältnisse der Landabfindung.

Die Landabfindung wird frei von dinglichen Lasten privatrechtlicher Natur, welche darauf seither ruhten, übergeben, unterliegt daher weder dinglichen Gebrauchs- und Nutzungsrechten an fremder Sache, z. B. Reallasten, Grundgerechtigkeiten, Nießbrauch, — noch dinglichen Rechten auf die Substanz des Grundstücks, z. B. Lehns- und Fideicommiß-Berechtigungen, Vorkaufsrechten u. s. w.

Sie tritt ein in die privatrechtlichen Realverbindlichkeiten (Hypotheken-Verbindlichkeiten, Reallasten, Lehnsverpflichtungen zc.) der abgelösten Servitut, deren Surrogat sie ist.

Sie unterliegt der staatlichen Grundsteuer, die auf derselben entweder haften bleibt, oder die ihr neu aufgelegt wird, je nachdem die Fläche bisher grundsteuerpflichtig oder grundsteuerfrei (Grundstücke des Staats zc. Vgl. § 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) war.

Sie geht ohne Weiteres in den Gemeinde- und Kreisverband des berechtigten Guts über.

Verf. des Min. des Innern vom 11. April 1871 (Z. f. LCO. Bb. XXII S. 259, — Jahrbuch der Preuß. Forst- und Jagdgesetzgebung von Dandellmann und Schneider B. IV S. 84).

In den Kommunallasten des berechtigten Grundstücks wird durch die Landabfindung in der Regel nichts geändert.

R. C. 3. Juni 1851 (Z. f. LCO. Bb. IV S. 188 Grundf. 679).

§ 19.

Abfindung in landwirthschaftlichem Nutzlande.

I. Begriff und Arten.

Landwirthschaftliches Nutzland ist zu landwirthschaftlicher Fruchterzeugung geeignetes Land. Es gehört dahin zur Acker-, Wiesen-, Weide-, Garten- zc. Nutzung taugliches Land, gleichviel, ob dasselbe bereits landwirthschaftlich benutzt worden ist, oder nicht. Es gehören dazu nicht unbedingter d. h. nur zur Holzerziehung tauglicher Waldboden, Torfland, Gewässer.

II. Eigenschaften.

Landwirthschaftlich benutzbares Land gewährt eine hohe Arbeitsrente, Waldland in der Regel nicht.

Die Abfindung in landwirthschaftlich benutzbarem Boden führt häufig zu einer zweckmäßigeren Vertheilung des Grundeigenthums und zu den damit verbundenen Vortheilen der Lebensfähigkeit, Selbständigkeit und Selbstthätigkeit der ländlichen Bevölkerung, während durch Waldabfindung auf unbedingtem oder natürlichem (forstwirthschaftlich am höchsten rentirenden Boden) die Vertheilung des Grundeigenthums in der Regel verschlechtert wird.

Abfindung von natürlichem Landwirthschaftsboden d. h. von landwirthschaftlich nachhaltig am höchsten rentirendem Boden, welche von dem belasteten Walde abgetrennt wird, vermittelt den Uebergang des Grund und Bodens zu einer vortheilhafteren, höhere Reinerträge liefernden Bewirthschaftungsart.

Sie bewirkt endlich als Folge der höheren Rentabilität, der zweckmäßigeren Grundvertheilung und der vermehrten Arbeitsgelegenheit Hebung des ländlichen Wohlstands, des Volkseinkommens, der Steuerkraft.

III. Zulässigkeit und Bedingungen.

Die Erzielung der Vortheile, welche die Abfindung in landwirthschaftlich benutzbarem Boden in Aussicht stellt und die Zulässigkeit derselben im volkwirthschaftlichen und privatwirthschaftlichen Interesse ist abhängig von der Erfüllung theils der allgemeinen, jede Art der Landabfindung betreffenden, theils einiger besonderen, die Abfindung in Landwirthschafts-Boden allein angehenden Bedingungen.

Die allgemeinen Bedingungen beziehen sich nach § 18 hauptsächlich auf die Art der durch Land abzulösenden Berechtigungen, auf eine wirthschaftliche Lage, Größe, Form und Zugänglichkeit des Abfindungslandes und auf eine wirthschaftliche Größe und Form des dem Belasteten nach der Abfindung verbleibenden Waldes.

Was die Berechtigungen angeht, für welche die Abfindung in landwirthschaftlich benutzbarem Boden zulässig ist: so gestatten die Preussischen Ablösungsgesetze dieselbe für alle selbständig und gelegent-

lich ablösbaren Grundgerechtigkeiten, für welche nicht ausschließliche Geldabfindung vorgegeschrieben ist, also nach § 18 III für alle ablösbaren Servituten mit Ausnahme von Mast-, Harzscharr- und Fischerei-Berechtigungen, sowie einiger anderer, nur in einzelnen Landestheilen zu ausschließlicher Geldabfindung bestimmter Servituten. Die Agrikulturland-Abfindung beschränkt sich daher nicht allein auf Holz-, Weide-, Gras- und Streu-Berechtigungen, für welche das Gesetz die Zulassung derselben an besondere Bedingungen (höherer landwirthschaftlicher Reinertrag) geknüpft hat, sondern sie erstreckt sich auch auf Dorf-, Schilf-, Binsen-, Rohr-, Pflz-, Beeren-Berechtigungen u. s. w. Daß die Preussischen Ablösungsgesetze eine solche Ausdehnung der Landabfindung auf unbedeutende Servituten gewollt haben, während bedeutendere von derselben ausgeschlossen sind, ist nicht unzweifelhaft. Die Zulässigkeit der Landabfindung für dieselben ergibt sich aber aus der Fassung der Gesetze mit Nothwendigkeit, da sie die Landabfindung als Regel hinstellen und die gedachten Servituten nicht, wie Mast-, Harz- und Fischerei-Berechtigungen, von dieser Regel ausnehmen. Die Agrikulturland-Abfindung für die nicht zur ausschließlichen Geldabfindung verwiesenen Servituten ist ferner obligatorisch, wenn die Bedingungen der Landabfindung im Allgemeinen und der Agrikulturlandabfindung im Besonderen erfüllt, und sofern nicht bei Holz- und Streu-Servituten von der für diese zugelassenen Waldabfindung, oder bei diesen und den übrigen Servituten von der Abfindung in außerforstlich und außerlandwirthschaftlich benutzbarem, wirthschaftlich geeignetem Lande Gebrauch gemacht wird.

Vgl. über Abfindung in Wald § 20, in anders als land- oder forstwirthschaftlich benutzbarem Lande § 21.

Als besondere Bedingungen, von denen die Abfindung in Agrikulturland neben Erfüllung der die Landabfindung im Allgemeinen betreffenden Bedingungen abhängig gemacht werden sollte, sind folgende zu bezeichnen.

a) Die landwirthschaftliche Benutzung des Abfindungslandes muß nachhaltig einen höheren Reinertrag, als die forstliche Benutzung liefern.

Die Bedingung ist eine sehr nahe liegende Forderung der Bodenkultur-Politik. Sie soll verhindern, daß Waldflächen einer unvortheilhafteren Bewirthschaftung oder der Ertraglosigkeit zugeführt

werden. Sie soll zugleich den Waldeigenthümer gegen ungerechtfertigte Landforderungen der Berechtigten schützen.

In den Preussischen Ablösungsgesetzen lauten die Bestimmungen, welche auf diese Bedingung Bezug haben, wie folgt:

in dem Erg.-Ges. vom 2. März 1850 zur Atp. GThD.:

Art. 10. „Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide- und Büldenhiebe ist, vorbehaltlich einer anderweiten Einigung der Betheiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung von Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Die Abfindung ist alsdann dem Berechtigten als Acker oder Wiese unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten anzurechnen.“

in § 15 der Rhein. GThD.:

„Das Letztere „(die Gewährung und Annahme der Abfindung in fester Geldrente)“ muss bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuße von Holz, zum Streuholen (1) und zum Plaggen-, Heide- und Büldenhiebe — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Betheiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Ist dieses dagegen der Fall: so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet.

in § 16 der Hess. GThD. wie in der Rhein. GThD., jedoch mit der Abänderung, daß anstatt der Worte bei (1)

„zur Gräserei, zum Mitgenuße von Holz, zum Streuholen“ die Worte: „zum Grasschnitt, zum Bezug von Holz, Lohe und Streuzug“

gesetzt sind; —

in § 14 der Nass. GThD., wie in der Hess. GThD.; —

in § 14 der Schlesw.-Holst. GThD. wie in der Hess. GThD.; jedoch mit der Abänderung, daß anstatt der Worte

„zum Grasschnitte, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzug“ die Worte: „zum Grasschnitte, Mitgenuß von Holz, Streuholen“

gesetzt sind; —

endlich in der Hannov. GThD.:

§ 12. „Die Abfindung für alle übrigen nach den §§ 1 und 4 abzulösenden Berechtigungen erfolgt in der Regel in solchem Grund und Boden, welcher zur Benutzung als Acker, Wiese oder in anderer als forstlicher Kulturart für den Berechtigten geeignet ist.

Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Theilungsbehörde

aus der belasteten Forst keine Landabfindung gegeben werden kann, welche bei ihrer Benutzung in anderer als forstlicher Kulturart nachhaltig einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag,

so soll die Abfindung in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die anzustellende alternative Reinertrags = Berechnung unterscheiden sich in folgenden Punkten.

Das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 zur Altpr. GThD., ferner die Rhein., Hess., Nass. und Schlesw.-Holst. GThD. beschränken die Forderung der Reinertragsberechnung auf Holz-, Weide-, Gräferei-, Streu-, Pflagen-, Haide- und Bülden- bez. auf Loh-Berechtigungen, — lassen daher diejenigen von den übrigen selbständig oder gelegentlich ablösbaren Berechtigungen, die ebenfalls der Regel nach in Land abgelöst werden sollen, von dieser Bedingung frei. Das Hannov. Ablösungsgesetz dagegen unterwirft alle Berechtigungen, für welche die Abfindung in landwirthschaftlichem Nutzlande zulässig ist, der Bedingung der Reinertragsberechnung und hat damit offenbar den correcteren Weg eingeschlagen. Es ist kein Grund abzusehen, weshalb diese Bedingung bei einigen Berechtigungen gestellt werden soll, bei anderen nicht.

Nach dem Ergänzungsgesetze vom 2. März 1850 soll ferner die der forstlichen Benutzung gegenüber zu stellende Reinertragsberechnung auf die Benutzbarkeit des Abfindungslandes als „Acker oder Wiese“ beschränkt werden, während die übrigen Ablösungsgesetze die gedachte Reinertragsberechnung ganz zweckmäßig auch auf andere außerforstliche Benutzungsarten ausdehnen.

b) Der Berechtigte sollte verpflichtet sein, bei Vorkommen von hiebsunreifen Beständen auf dem Abfindungsplane, entweder dieselben nach ihrem wirthschaftlichen

Bestandswerthe, sei es in Anrechnung auf sein Sollhaben, sei es gegen Herauszahlen ihres Geldwerths an den Belasteten zu übernehmen, — oder aber im Weigerungsfalle sich statt der Landabfindung eine Geldabfindung gefallen zu lassen.

Nach den Preussischen Ablösungsgesetzen muß der Waldeigenthümer das zur Abfindung bestimmte landwirthschaftliche Nutzland holzrein übergeben. Eine Vergütung für den Verlust durch Abtrieb von unwerthbaren oder unworthhaft werthbaren Beständen (Schonungen, geringen Stangenhölzern) hat er nicht zu beanspruchen. Hierdurch wird nicht allein der Waldeigenthümer geschädigt, welchem das Gesetz mehr nimmt, als giebt, — sondern auch wegen der durch den verfrühten Bestandsabtrieb herbeigeführten Werthzerstörungen häufig das volkwirthschaftliche Interesse verletzt. Eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen in dem oben gedachten Sinne ist dringend wünschenswerth.

Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung bleibt dem Waldeigenthümer, sofern auf dem Abfindungsplane hiebsunreife Bestände stehen, nichts anderes übrig, als gegen die Landabfindung auf Grund der in den neueren Ablösungsgesetzen enthaltenen Bestimmung zu protestiren, wonach Landabfindungen, welche das wirthschaftliche Interesse des Berechtigten verletzen, ausgeschlossen sein sollen.

Vgl. § 18 III e, f.

c) Zur Abholzung der auf dem Abfindungsplane vorhandenen Holzbestände muß dem Belasteten eine ausreichende Frist gewährt werden. Für die Dauer derselben und bis zur vollendeten Uebergabe des holzreinen Landes an den Berechtigten ist dem letzteren seitens des Belasteten eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente zu zahlen.

Die Gewährung einer geräumigen Abholzungsfrist ist erforderlich, um den belasteten Waldeigenthümer vor Verlusten zu bewahren, die bei gleichzeitigem Abtrieb unverhältnißmäßig großer Flächen durch Weichen der Holzpreise wegen Marktüberfüllung, mitunter auch durch Steigen der Holz-Werbungskosten wegen Arbeitermangels, oft in recht empfindlicher Weise herbeigeführt werden können. Der Waldeigenthümer erhält dann Schleuderpreise und zahlt Nothpreise.

In Preußen ist die äußerste Grenze der Abholzungsfrist in Ermangelung anderweiter Einigung für Hannover auf 5 Jahre, für die übrigen Landestheile auf 3 Jahre festgesetzt. Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen lauten:

„Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muss dieselben vor der Uebergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Ablösungsbehörde binnen einer Frist, welche „drei Jahre“ (bez. in Hannover „fünf Jahre“) „nicht übersteigen darf, abräumen. Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.“

Erg.-Ges. 2. März 1850 Art. 10.

Rhein. GThD. § 15.

Hess. GThD. § 16.

Nass. GThD. § 14.

Hannov. GThD. § 14.

Schlesw.-Holst. GThD. § 14.

Die 3- und bez. 5 jährige Abholzungsfrist genügt bei ausgedehnten, bestockten Abfindungsflächen und bei beschränktem Holzabgabe nicht. Auch hier ist eine Aenderung des Gesetzes geboten, um Ungerechtigkeiten und ungerechtfertigte Schädigung des Waldeigenthümers zu vermeiden. Abhülfe würde sich dadurch herbeiführen lassen, daß der Auseinandersetzungsbehörde die Befugniß eingeräumt wird, den Abholzungszeitraum für jeden einzelnen Fall so festzusetzen, daß eine angemessene Holzverwerthung möglich ist.

Zur Zeit bleibt dem in seinen Interessen bedrohten Waldeigenthümer bei ungenügender Abholzungsfrist ebenfalls nur übrig, gegen die Landabfindung wegen Verletzung seines wirthschaftlichen Interesses Widerspruch zu erheben.

Vgl. oben unter b.

Vgl. über die Unzulänglichkeit der 3jährigen Abholzungsfrist von Hagen: Forstliche Verhältnisse Preußens S. 79, ferner die beachtenswerthe Abhandlung S. 154 Bb. XIV in der Z. f. LCG.

IV. Reinertrags-Berechnung.

Bei der Reinertrags-Berechnung zur Entscheidung der Vorfrage, ob landwirthschaftliches Nutzland gegeben und angenommen werden muß, ist die Fragestellung dahin zu richten, welcher Reinertrag einer=

seits die Fortsetzung der forstlichen Benutzung, andererseits die Einrichtung der landwirthschaftlichen Benutzung unter Anrechnung aller Roherträge, Wirthschaftskosten und Verluste, mögen sie den Berechtigten oder den Verpflichteten angehen, erwarten läßt. Es handelt sich daher nicht darum, welchen Reinertrag der Berechtigte bei landwirthschaftlicher und der Belastete bei forstlicher Benutzung bezieht, sondern darum, bei welcher Benutzungsart objectiv der größere Reinertrag erzielt wird. Das Motiv der Reinertragsberechnung ist eben ein allgemein wirthschaftliches. Es soll das zur Abfindung ausersene Waldgrundstück derjenigen Wirthschaftsart erhalten bleiben oder zugeführt werden, bei welcher es den größten Reinertrag liefert.

Diese Auffassung wird auch von dem R. C. in dem Erk. vom 18. Septbr. 1874 getheilt, welches lautet:

„Bei der nach Art. 10 des Erg.-Ges. v. 2. März 1850 zu beurtheilenden Frage,

ob ein Stück Land zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag?

kommt es zunächst nur auf die Ertragschätzung des Landes an sich in beiderlei Beziehungen an und, wenn hiernach die Ertragschätzung in der Eigenschaft als Acker oder Wiese die der Benutzung zur Holzzucht übersteigt, während unter Berücksichtigung der Entfernung der dienstbarkeitsberechtigten Stelle von dem Abfindungslande das Ertragswerth-Verhältniß sich umkehrt, der Berechtigte jedoch das Land zu dem abgeschätzten höheren Werthe annehmen will, sieht dem Belasteten lebiglich im eigenen Interesse ein Widerspruch dagegen aus § 77 der GThD. v. 7. Juni 1821 nicht zu.“ (3. f. RGS. Bb. XXIV S. 193.)

Daß solche Berechnungen specifisch technischer Art in Betreff der forstlichen Fragen von Forsttechnikern, in Betreff der landwirthschaftlichen von Landwirthen ausgeführt werden müssen, würde keiner Erwähnung bedürfen, wenn nicht die ungünstigen Bestimmungen der Preussischen Gesetze über das schiedsrichterliche Verfahren in Ablösungssachen dazu nöthigten, darauf hinzuweisen.

Vgl. in dieser Hinsicht § 27.

Ebenso selbstverständlich ist es, daß die Reinertragsberechnung nicht eingelegt und auf Landabfindung nicht erkannt werden kann, ohne daß die Abfindungsgrundstücke, um die es sich handelt, in einem vorläufigen Abfindungsplane bestimmt bezeichnet werden.

Es ist vorgekommen, daß den Schiedsrichtern ganz allgemein die Frage vorgelegt wurde, ob der belastete Wald Land enthalte, das landwirthschaftlich

höher, als forstlich rentire, und daß in Folge des bejahenden schiedsrichterlichen Spruchs auf Landabfindung erkannt wurde, ohne die Lage und Bestockung der Grundstücke in Betracht zu ziehen. Eine derartige Behandlung der Sache steht mit den gesetzlichen Bestimmungen in offenbarem Widerspruche. Die von der Rentabilität abhängige Zulässigkeit der Kulturland-Abfindung kann nur im Bezug auf bestimmte, nach ihrer Lage und Beschaffenheit genau bezeichnete Grundstücke beurtheilt werden, weil der Ertrag durch Lage und Beschaffenheit bedingt ist.

Endlich muß bezüglich der Preisermittelung bei der alternativen Reinertragsberechnung nach gleichen Grundsätzen verfahren werden.

A. Reinertrag bei forstlicher Benutzung.

Das Verfahren, welches die Berechnung des forstlichen Reinertrags einzuschlagen hat, ist bedingt durch die wesentlichste Eigenthümlichkeit des forstlichen Gewerbes, darin bestehend, daß der Wirthschaftszeitraum (die Umtriebszeit *u.*) in der Regel viele Jahre umfaßt. Die lange Dauer des Wirthschaftszeitraums vom Anbau bis zur Ernte hat die Folge, daß die Erträge eines einzelnen Waldgrundstücks, um welches es sich im vorliegenden Falle handelt, ebenso wie die Anbaukosten nicht alljährlich, sondern periodisch erfolgen, ferner daß die Kosten zu anderen Zeiten erfolgen, als die Erträge. Zur Ermittlung des durchschnittlich jährlichen Reinertrags, worauf es hier ankommt, müssen daher Ertrags- und Kostenwerthe mittelst Discontirung auf die Gegenwart gebracht werden. Der Ueberschuß des Ertragsvorwerths über den Kosten-Vorwerth ergiebt den Kapitalwerth des Reinertrags, die ewige Rente desselben nach Waldzinsfuß den gesuchten durchschnittlich jährlichen Reinertrag.

Die Ermittlung des letzteren geschieht nach folgenden Grundsätzen:

a) Der dem landwirthschaftlichen Reinertrage gegenüberzustellende forstliche Reinertrag besteht in dem höchsten Boden-Reinertrage, der höchsten Boden-Rente (*Br*), welche das Waldgrundstück bei forstlicher Benutzung liefert.

b) Die Bodenrente einer Blöße und eines Bestandes sind einander völlig gleich. Die Ermittlung bezieht sich daher stets auf den unbestandenen Waldboden.

c) Bei der Reinertrags-Ermittelung ist auf die Verbindung Rücksicht zu nehmen, in welcher das abzutretende Waldgrundstück mit dem Walde steht, zu welchem es gehört. Die Wirkung dieser Ver-

bindung auf den höchsten Bodenreinertrag besteht lediglich darin daß die Verwaltungskosten geringer sind, als sie es bei einem isolirten Waldgrundstücke von übrigens gleicher Beschaffenheit sein würden.

Hiernach, sowie nach der forsttechnischen Terminologie ist es die nach dem Waldzinsfuße (p) berechnete ewige Rente von dem höchsten Bodenerwartungswerthe (Bu) oder von dem Bodenerwartungswerthe bei finanzieller Umtriebszeit (u), $Br = Bu \times o, op$, welche gesucht wird.

Unter Bodenerwartungswert, dessen Ermittlung die Waldwerthberechnung lehrt, versteht man den gegenwärtigen Werth der gesammten künftigen Production. Er berechnet sich als Ueberschuß sämmtlicher Ertragsvorwerthe über sämmtliche Kostenvorwerthe. Die Erträge zerfallen in Holz- und Nebennutzungen, — die Holznutzungen in Haupt- (Abtriebs) und Vornutzungen (Durchforstungen), die Nebennutzungen in landwirthschaftliche Nutzungen (Fruchtbau im Walde), Grasnutzungen, Weidenutzung, Raff- und Leseholz u. s. w. Die Berechnung der Vorwerthe (Discontirung) geschieht nach dem Waldzinsfuße. Der Waldzinsfuß steht niedriger, als der Geldzinsfuß. Er wird in der Regel zu 3 Procent angenommen.

Der höchste Bodenerwartungswert wird gefunden, indem man die Rentabilitätsberechnung für verschiedene Wirthschaftsverfahren (Holzarten, Betriebsarten) und Umtriebszeiten anlegt. Diejenige Umtriebszeit, bei welcher der Bodenerwartungswert culminirt, heißt die finanzielle Umtriebszeit.

In der Regel wird der forstliche Reinertrag für die vorliegende Frage ganz unrichtig, und zwar viel zu hoch berechnet. Man berechnet denselben nämlich nach der Formel

$$\frac{Au + Da + \dots Dq + Nb + \dots Nr - (c + uv)}{u}$$

worin A den Abtriebsertrag
D die Durchforstungserträge
N die Nebennutzungserträge
c die Kulturkosten
v die Verwaltungskosten
pro Flächeneinheit, ferner
u die Umtriebszeit und
a, q, b, r die Jahre bezeichnen, in welchen die Erträge erfolgen.

Das Ergebniß, welches man erhält, ist aber nicht die gesuchte Bodenrente, sondern die Waldbrente (der Waldbreinertrag), welchen ein im normalen Altersklassenverhältnisse befindlicher Wald von u Hectaren im Durchschnitt pro Hectar liefert. Es ist die Rente von dem Bodencapitale und von dem Holzcapitale zusammen genommen, während allein die Ermittlung der Bodenrente in Frage steht.

Selbst das Revisions-Collegium ist in dem Erkenntniße vom 25. Juli 1873 in diesen Irrthum verfallen, indem es bei der Ermittlung des forst-

lichen Werths von Blößen, welche einem regelmäßig bewirthschafteten Walde angehören, in Forstablösungssachen die Waldrente, anstatt der Bodenrente zum Grunde gelegt wissen will. Die dafür angeführten Gründe, welche im Wesentlichen darauf hinauslaufen, daß die Blößen als Glieder eines Betriebsverbandes mit gleichmäßigen, periodischen Erträgen durch ihre in der letzten Periode erfolgenden Erträge mittelbar eine Nutzungsverstärkung der ersten Periode zur Folge haben, sind in keiner Weise stichhaltig. Eine Blöße, die nach 100 Jahren einen Abtriebsertrag liefert, kann nimmermehr einem gleich großen Walde im Werthe gleich gestellt werden, der Holz von 1 bis 100 Jahren in regelmäßiger Altersabstufung enthält. Nichts anderes will aber das Erk. des R. C., welches den Ermittelungen des forstlichen Reinertrags zur Norm dienen soll.

Denselben Irrthum theilt die Preussische Anleitung für Waldwerthberechnungen bezüglich der Ermittlung des sog. Bodendurchschnittsertragswerths im Betriebsverbande;

Vgl. Anleitung zur Waldwerthberechnung. Im Auftrage des Finanzministers verfaßt vom Königl. Preuss. Ministerial-Forstbureau, Berlin 1866 §§ 9—11. ebenso das Bayerische Verfahren für Werthberechnungen des Waldbodens bei Abtretung desselben zu Eisenbahn-Anlagen.

Mittheilungen des Bayerischen Ministerial-Forstbureaus II. Bd. 4. Heft.

Auch das Werk des Forstdirectors Burchardt (Burchardt: Der Waldwerth. Hannover 1860 §§ 6, 56, 57) über Waldwerthberechnung hält dies fehlerhafte Rechnungsverfahren für zulässig, obgleich es die Unrichtigkeit desselben erkennt.

B) Reinertrag bei Einrichtung landwirthschaftlicher Benutzung.

Der dem forstlichen Reinertrage gegenüberzustellende Reinertrag bei landwirthschaftlicher Benutzung wird gefunden, wenn man, ausgehend von dem Zustande des Waldgrundstücks zur Zeit der Reinertragsberechnung, einerseits die Kosten und Verluste in Rechnung stellt, welche die Ueberführung desselben in den landwirthschaftlichen Kulturzustand erfordert und andererseits den Reinertrag berechnet, welchen das in landwirthschaftlichem Kulturzustande befindliche Grundstück liefert. Als Zubehör der Wirthschaft des Berechtigten ist dabei das Grundstück nicht aufzufassen, weil der volkwirthschaftliche Gesichtspunkt, nicht das wirthschaftliche Interesse des Berechtigten maßgebend ist.

Die Reinertrags-Berechnung zerfällt demgemäß in 2 Theile; nämlich:

- a) in die Ermittlung der Bodenrente, welche das Grundstück bei landwirthschaftlichem Kulturzustande gewährt (landwirthschaftliche Kulturrente),

b) in die Abrechnung des Jahreswerths der Kosten und Verluste, welche die Ueberführung des Grundstücks aus seinem forstlichen Zustande in den landwirthschaftlichen Kulturzustand erfordert (Kulturkosten- und Verlust-Rente).

ad a) Die Ermittlung der landwirthschaftlichen Kulturente ist Sache des landwirthschaftlichen Technikers. Sie besteht in dem Ueberschusse der im jährlichen Durchschnitte zu erwartenden Erträge über den Jahresdurchschnitt der Bestellungs-, Ernte- und Verwaltungskosten. Preise und Wirthschaftskosten sind nach der Lage des Grundstücks, aber ohne Beziehung auf die Entfernung von dem Wirthschaftshofe des Berechtigten zu veranschlagen, weil, wie bemerkt, das volkwirthschaftliche Interesse, nicht dasjenige des Berechtigten bei der Reinertragsberechnung entscheidet. Eine wirthschaftlich ungünstige Entfernung des Abfindungslandes von dem Wirthschaftshofe des Berechtigten kann dem letzteren ein Grund sein, die Landabfindung wegen unwirthschaftlicher Lage abzulehnen. Bei der Reinertragsberechnung darf sie nicht in Betracht kommen.

ad b) Kulturkosten- und Verlust-Rente.

Vgl. Anleitung zur Waldwerthberechnung, verfaßt vom Kgl. Preuß. Ministerialforstbureau. Berlin 1866. Beispiel XXVIII S. 43.

Von der landwirthschaftlichen Kulturente kommen in Abzug:

a) die Kulturkosten-Rente (Urbarmachungskosten-Rente), d. s. die nach dem Geldzinsfuße berechneten jährlichen Zinsen des Kulturkosten-Kapitals, welches der Belastete aufwenden oder dem Berechtigten vergüten muß, um das Waldgrundstück durch Rodung der Stöcke und Urbarmachung in einen zur landwirthschaftlichen Kultur geeigneten Zustand zu versetzen.

Die Frage, ob die Kulturkostenrente für Urbarmachung behufs Vergleichung mit dem forstlichen Reinertrage von der landwirthschaftlichen Kulturente in Abzug zu bringen sei, war bis auf die neueste Zeit controvers. Die frühere Praxis des R. C. hat dieselbe verneint. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist in schlagender Weise nachgewiesen in dem von Hagen'schen Werke: „Die forstlichen Verhältnisse Preußens.“ (Berlin 1867 S. 78.) Gegenwärtig bekennt sich auch das R. C. zu der Ansicht, daß die Kulturkostenrente für Urbarmachung von der landwirthschaftlichen Kulturente in Abzug zu bringen ist.

R. C. 24. März 1871 (J. f. RCG. Bd. XXII S. 155). Abgedruckt in dem Jahrbuche der Preuß. Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung von Dandellmann und Schneider Bd. IV S. 17.

b) Die Wegekosten=Rente, d. h. die nach Gelbzinsfuß berechneten jährlichen Zinsen des Wegebaukosten-Kapitals, welches der Belastete dem Berechtigten für die Anlage und Unterhaltung von Wirthschaftswegen für das Abfindungsland vergüten muß. Dasselbe gilt von Gräben.

Bei der forstlichen Reinertragsberechnung kommt die Wegefläche mit in Betracht, bei der Berechnung der landwirthschaftlichen Kulturrente nicht.

c) Die Verlustrente für verfrühten Bestands-Abtrieb.

Der Waldeigentümer ist verpflichtet, die Landabfindung in landwirthschaftlich benutzbarem Kulturlande holzrein zu übergeben. Eine Entschädigung für den Verlust, der ihm aus dem Abtriebe hiesunreifer Bestände erwächst, hat er nicht zu beanspruchen (vgl. hierüber oben bei III b), dagegen kann er ohne Zweifel verlangen, daß bei der alternativen Reinertragsberechnung zur Entscheidung der Vorfrage über die Zulässigkeit der Landabfindung die Verlustrente für verfrühten Bestands-Abtrieb von der landwirthschaftlichen Kulturrente abgerechnet wird, weil es lediglich die Umwandlung in landwirthschaftliches Kulturland ist, welche den Verlust herbeiführt.

Der Kapitalwerth (VK) dieses Verlustes besteht in dem Ueberschusse des wirthschaftlichen Bestandswerths über den Bestands-Verkaufswerth, — die Verlustrente (Vr) in der nach dem Gelbzinsfuß berechneten ewigen Rente dieses Ueberschusses.

$$Vr = VK \cdot 0,05.$$

Man versteht in der Waldwerthberechnung unter Bestandswerth den Gelbwerth der in einem Holzbestande angesammelten Production, —

unter Bestands-Verkaufswerth den durch sofortigen Abtrieb und Verkauf des Holzes zu erzielenden Geldwerth, —

unter wirthschaftlichem Bestandswerthe den aus der bisherigen oder der künftigen Bewirthschaftung des Bestandes abgeleiteten Werth desselben. Der wirthschaftliche Bestandswerth zerfällt hiernach

in Bestandeskostenwerth, d. i. der Ueberschuß des Nachwerths der bisherigen Bestandeskosten über den Nachwerth der bisherigen Bestandserträge, — und

in Bestands-Erwartungswerth, d. i. der Ueberschuß des Vorwerths der von dem Bestande bis zu dessen Abtrieb im vortheilhaftesten Haubarkeitsalter noch zu erwartenden Holzeträge über den Vorwerth der bis dahin noch in den Bestand zu verwendenden Kosten (Ueberschuß der Ertragsvorwerthe über die Kostenvorwerthe).

Wenn bezeichnen

A den Abtriebsertrag,

D den Durchforstungsertrag,

Be den höchsten Bodenerwartungswert, v

die jährlichen Verwaltungskosten,

c die Kulturkosten,

pro Hectar;

p das Walbzinsprozent,

n den Zeitpunkt des vortheilhaftesten (finanziellen) Saubarkeitsalters, —

a, q die Jahre künftiger Durchforstungen,

so ist beispielsweise für einen 20 jährigen Holzbestand, der im 15. Jahre einen Durchforstungsertrag geliefert hat, der Bestandskostenwert:

$$(Be \cdot 0,op + v) \frac{1,op^{20} - 1}{0,op} + c \cdot 1,op^{20} - D_1, 1,op^5$$

der Bestandserwartungswert:

$$\frac{An + Da \cdot 1,op^{n-a} + \dots + Dq \cdot 1,op^{n-q} - (Be \cdot 0,op + v) \frac{1,op^{n-20} - 1}{1,op^{n-20} \cdot 0,op}}{1,op^{n-20}}$$

Bestandskostenwert und Bestandserwartungswert sind, wenn die Bodenrente nach dem Bodenerwartungswerte in Rechnung gestellt wird, einander gleich.

Endlich kann noch von der landwirthschaftlichen Kulturrente in Abzug kommen

d) die Verlustrente für Windbruchbeschädigung, wenn durch den Abtrieb des Holzbestandes auf den Abfindungsflächen mit Sicherheit Windbruch in den angrenzenden Beständen zu beforgen ist. Es ist dies ein Verlust, welcher durch die Abfindung in Kulturland unmittelbar herbeigeführt wird, nicht allein den Waldeigenthümer, sondern das allgemeine Interesse schädigt und deshalb bei der Ermittlung des größten Reinertrags in Rechnung zu stellen ist. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Berechnung dieser Verlustrente eine sehr unsichere ist, weil sich die Größe des zu erwartenden Windbruchschadens auch nicht annähernd vorherbestimmen läßt. Sedenfalls müssen übertriebene Annahmen vermieden und nur die nach den örtlichen Verhältnissen wahrscheinlichen Verluste in Betracht gezogen werden. Sind dieselben voraussichtlich von größerer Bedeutung, so geben sie Anlaß, gegen die Abfindung in Kulturland überhaupt Widerspruch zu erheben, weil die wirthschaftlichen Interessen des Belasteten und das Landeskultur-Interesse durch die Abfindung erheblich benachtheiligt werden (vgl. § 18 III). Die Auseinandersetzungsbehörden können sich bei richtiger Auffassung ihrer Aufgabe, welche auf Förderung des Landeskultur-Interesses gerichtet ist, der Berücksichtigung eines solchen Antrags nicht entziehen, weil die Lage von

Abfindungsflächen, bei welchen der Bestands=Abtrieb bedeutende Windbruchbeschädigungen zur Folge hat, eine entschieden unwirthschaftliche ist.

Mitunter ist auch die Forderung von dem Walbeigenthümer gestellt worden, bei der Reinertragsberechnung die Verlustrente in Rechnung zu stellen, welche ihm durch Marktilberfüllung und den Rückgang der Holzpreise bei dem Holzabtriebe auf ausgedehnten Abfindungsflächen erwächst. Diese Forderung kann indessen als eine begründete nicht anerkannt werden, weil nur das allgemeine, nicht das einseitige Interesse des Walbeigenthümers in Betracht kommt.

V. Werth- und Größen-Ermittelung der Abfindung.

Wenn auf Grundlage der alternativen Reinertragsberechnung auf Abfindung in landwirthschaftlichem Nutzlande erkannt worden ist: so bleibt noch übrig, die Abfindung selbst festzustellen. Die Abfindung zerfällt in Land und Geldkapital. Die Feststellung der Landabfindung stützt sich auf die Werthermittlung des Abfindungslandes. Demgemäß handelt es sich bei der Feststellung der Gesamt=abfindung

- a) um die Werthermittlung des Abfindungslandes, —
 - b) um die Feststellung des Landabfindungsplans,
 - c) um die Feststellung der accessorischen Geldkapital=Abfindung.
- ad a) Die Werthermittlung des Abfindungslandes ist, ent-

sprechend den für die Werthermittlung einer jeden Landabfindung maßgebenden Grundsätzen (vgl. § 18, IV), auf die Erforschung des Geldkapitalwerths zu richten. Derselbe kann aus den Verkaufspreisen gleichartiger Grundstücke, oder aus den Pachtpreisen gleichartiger Grundstücke oder aus einer Ertragschätzung des Abfindungslandes abgeleitet werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Zugrundelegung des Verkaufswerths (Gleichartigkeit der Grundstücke und eine Mehrzahl von Verkaufsfällen) statthaft erscheint, sind früher (§ 18, IV) erörtert.

Dieselben Bedingungen gelten auch für die Zulässigkeit der Werthermittlung nach Pachtpreisen. Der Geldkapitalwerth (LK) für die Flächeneinheit des Abfindungslandes ergibt sich in diesem Falle aus dem durchschnittlichen jährlichen Pachtzins (r) für die Flächeneinheit und aus dem landwirthschaftlichen Zinsfuße (p)

$$LK = \frac{r}{0,0p}$$

In der Regel wird eine Ertragschätzung des Abfindungslandes erforderlich sein. Dieselbe hat die von dem urbar gemachten, nutzbaren Theile des Abfindungslandes bei vortheilhaftester, gegendüblicher landwirthschaftlicher Bewirthschaftung zu erwartenden Geldroherträge und Kosten (mit Ausschluß der besonders zu vergütigenden Grundsteuer) nach dem landwirthschaftlichen Zinsfuße zu kapitalisiren, um in dem Ueberschusse der Rohertragsvorwerthe über die Kostenvorwerthe den gesuchten Geldkapitalwerth zu finden.

Im Uebrigen sind bei der Landwerthermittlung nach Ertragswerth folgende Regeln zu beachten:

a) der geschätzte Werth darf nicht unter dem gemeinen Werthe des Abfindungslandes stehen.

Es würde eine Verletzung des Walbeigenthümers sein, wenn er genöthigt würde, das Abfindungsland zu einem geringern Werthe abzutreten, als zu demjenigen, wofür es jederzeit verwerthet werden kann. Ist das Abfindungsland von dem Wirtschaftshofe des Berechtigten soweit entfernt, daß er dasselbe bei dem berechtigten Gute nicht zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag: so liegt darin, wie früher erwähnt, für ihn ein gesetzlicher Grund, die Landabfindung wegen unwirtschaftlicher Lage abzulehnen, dagegen kein Grund für eine Ertragsberechnung unter dem gemeinen Werthe. Dies ist auch von dem R. C. in Preußen durch ein bisher ungedrucktes Erf. vom 21. August 1868 in der Bauholzablösungssache von Leßlingen anerkannt. Es wird darin auseinandergesetzt, daß bei der Werthermittlung behufs Feststellung des Abfindungsplans dem Berechtigten ein Anspruch auf Entfernungs-Entschädigung wegen Entlegenheit des Wirtschaftshofs von dem Abfindungslande nicht zusteht. Der Ertragswerthberechnung sind daher lediglich die örtlichen, d. h. die am Orte des Abfindungslandes bestehenden Ertrags- und Kostenpreise zum Grunde zu legen. Aus ihnen bildet sich der verlangte gemeine Werth.

b) Der Schätzungsertrag darf nicht unter dem Rußertrage des Abfindungslandes bei dem berechtigten Gute stehen.

Andernfalls würde der Berechtigte eine höhere Entschädigung erhalten, als ihm gebührt, — sich auf Kosten des Walbeigenthümers bereichern.

c) Der Schätzungsertrag darf nicht geringer sein, als der forstliche Reinertrag.

Der Mangel einer derartigen Bestimmung in der Altpr. und Rhein. GThD. hat in vollständiger Verkennung der Abfindungs-Grundsätze und zum großen Nachtheile des Belasteten mitunter dahin geführt, daß die landwirthschaftliche Ertragsrente bei der alternativen Reinertragsberechnung möglichst hoch, bei der Berechnung des Abfindungsplans dagegen von anderen Sachverständigen ganz anders, möglichst niedrig und unter dem forstlichen Reinertrage geschätzt wurde, um zunächst die Landabfindung überhaupt durchzubringen und demnächst eine

möglichst große Landabfindung zu erlangen. Diesem Uebelstande ist in den G.L.G.D. für Hessen (§ 16), für Nassau (§ 14), für Hannover (§ 14) und für Schlesw.-Holst. (§ 14) durch die Vorschrift abgeholfen:

„dass die als Acker, Wiese oder in anderer Kulturart zu gewährende Landabfindung dem Berechtigten niemals zu einem geringeren Werthe angerechnet werden darf, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.“

d) Die Werthermittlung des Abfindungslandes muß thunlichst nach denselben Grundfägen, wie die Werthermittlung der Servituten (die Ermittlung des Sollhabenskapitals) verfahren, z. B. in Bezug auf die Zeiträume, aus denen die Durchschnittspreise und die durchschnittlichen Kosten abgeleitet werden.

ad b) Die Größe des Abfindungsplans an nutzbarer Fläche (F) ergibt sich aus Sollhaben-Kapital und Land-Kapitalwerth. Sie ist bei Land von gleicher Bonität gleich dem Quotienten aus Sollhaben-Kapital (SK) und Landwerth der Flächeneinheit (lk).

$$F = \frac{SK}{lk}.$$

Dazu tritt dann noch die nicht nutzbare Fläche von Wegen und Gräben.

Daß nach den Preuß. Ablös.-Ges. die Wege- und Grabenfläche von dem Belasteten nicht ganz, sondern nur zum Theile, nach Maßgabe seines Theilnahmerechts an den servitutischen Nutzungsgegenständen, gegeben zu werden braucht, wurde § 18, IV erwähnt.

Bei Feststellung des Abfindungsplans ist auf gute Planlage Bedacht zu nehmen.

ad c) An Geldkapital ist außer der Landabfindung von dem Belasteten zu gewähren:

das Wegebau- und Unterhaltungs-Kapital nach seinem vollen Betrage (vgl. § 18, IV),

Dasselbe wird nach Preussischem Rechte ebenso wie die Hergabe des zu Wirthschaftswegen und Gräben erforderlichen Grund und Bodens vom Belasteten nur antheilmäßig gegeben; —

das Grundsteuer-Kapital (vgl. § 18, IV) und

das Urbarmachungs-Kapital.

Urbarmachungskosten oder „Kulturkosten“ nach dem Wortlaute der Preussischen Ablösungsgesetze sind die außerordentlichen Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um das Abfindungsland in einen zur landwirthschaftlichen Benutzung brauchbaren Zustand zu versetzen.

Es gehören dahin bei Abtretung von abgetriebenem Holzlande die Kosten der Stock- und Wurzelrodung, des erstmaligen Umbruchs, — bei übermäßig nassem Boden die Kosten für die Anlage der nothwendigen Entwässerungsgräben. Maßgebend für Art und Höhe des Kostenansatzes ist die Benutzungsart, auf welche die Werthermittlung ad a begründet wird. Zu berücksichtigen bleibt ferner, daß bei vorhergegangener Waldbestockung mit dem Abfindungslande (Neulande) in dem aufgespeicherten Waldhumus ein werthvolles Düngerkapital übergeben wird, welches in den ersten Jahren ungewöhnlich hohe Ernteerträge liefert, die Kosten der gewöhnlichen Düngung ersparen läßt und in irgend einer Weise, sei es bei der Werthermittlung, sei es bei dem Ansatz der Urbarmachungskosten, zu Gunsten des abfindenden Waldeigenthümers in Anschlag zu bringen ist. Die Abrechnung von den Urbarmachungskosten dürfte den Vorzug verdienen, weil es angemessen ist, die Größe des Landabfindungsplans von den regelmäßigen und dauernden, nicht von den außergewöhnlichen, vorübergehenden Erträgen abhängig zu machen.

Die Vergütung der Urbarmachungskosten ist zwar in sämtlichen Preussischen Ablösungsgesetzen nach dem oben bei III a mitgetheilten Wortlaute vorgeschrieben, indem angeordnet wird, daß

„die als Acker, Wiese oder in anderer Kulturart zu gewährende Landabfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet“

werden soll. Die in den Gesetzen gewählte Fassung giebt aber Zweifeln darüber Raum, ob die Anrechnung mittelbar, bei der Werthermittlung und Größenbestimmung des Abfindungsplans, durch Hinzurechnung der Urbarmachungskosten zu den von den Roherträgen abzuzurechnenden Wirthschaftskosten, also durch Gewährung von Land, oder ob dieselbe unmittelbar durch Zahlung eines Geldkapitals an den Berechtigten geschehen sollte. Für die erste Auffassung hat sich in neuerer Zeit das Rev. Coll. für Landeskultursachen in einem Spezialfalle entschieden,

R. C. 29. April 1865, Grundf. 1862 (J. f. LCO. Bd. XIX S. 170)

während das Finanz=Ministerium für die Servitutabfindung in Staatsforsten die Vergütung der Urbarmachungskosten in Geld angeordnet hat.

FMN. 7. Oktober 1863 (J. f. LCO. Bd. XVI S. 36).

Eine richtige Auffassung der streitigen Frage, welche dem Berechtigten und dem Belasteten gleichmäßig gerecht wird, kann sich nur für die Geldvergütung entscheiden. Der Berechtigte hat eine Landabfindung zu beanspruchen, welche in landwirthschaftlich benutzbarem Zustande, also nach erfolgter Urbarmachung dem Sollhabenskapitale gleichwerthig ist. Zur Urbarmachung gebraucht er Geld, nicht Land. Der zufällige Umstand, daß das Abfindungsland noch nicht urbar gemacht ist, kann auf die Größe der Abfindungsfläche keinen Einfluß haben. Die Flächengröße muß dieselbe sein, mag urbares oder nicht urbares Land gegeben werden. Die Entschädigung ist eine vollständige und entspricht den thatsächlichen Verhältnissen am meisten, wenn die Werthermittlung auf urbares Land begründet und zur Urbarmachung Geld gegeben wird. Mehr als eine vollständige Entschädigung hat der Berechtigte nicht zu beanspruchen. Dagegen erleidet der belastete Waldeigentümer durch die Vergütung der Urbarmachungskosten in Land häufig Nachtheile, die bei Geldzahlung vermieden werden. Die Verminderung der Waldfläche führt in der Regel keine Verminderung der Verwaltungskosten herbei. Vermehrung des Holzabtriebs auf den abzutretenden Flächen, sei es durch Bestandsabtrieb im hiebunreifen Alter oder durch Marktüberfüllung mit Holz, bringen ihm weitere Verluste.

Sollten die Auseinandersetzungsbehörden bei dem von dem Rev. Coll. aufgestellten Grundsatz beharren, so ist dem Waldbesitzer zur Verhütung der mit der Landabtretung verbundenen Nachtheile zu rathen, das Abfindungsland in urbarem Zustande zu übergeben und zu diesem Zwecke entweder die Urbarmachung auf eigene Kosten bewirken zu lassen oder das Abfindungsland auf 1 bis 2 Jahre zur landwirthschaftlichen Benutzung unter der Bedingung der Urbarmachung zu verpachten. Hiergegen kann der Berechtigte keinenfalls etwas einwenden, der indessen, wenn er seinen Vortheil versteht, sich die Benutzung des Neulandes nicht entgehen und zur Annahme der Urbarmachungskosten in Geld bereit finden lassen wird.

Vgl. von Hagen: Forstl. Verhältnisse Preußens S. 78.

§ 20.

Waldabfindung.**I. Begriff und Eigenschaften.**

Waldungen sind mit Holz bestandene, vorzugsweise zur Holzzucht bestimmte Grundstücke. Man unterscheidet Wirtschaftswald und Schutzwald. Der Wirtschaftswald dient einem rein wirtschaftlichen Zwecke, dem Ertragszwecke. Der Schutzwald hat die Bestimmung, Schutz gegen Gefahren zu gewähren, welche die Bodenkultur oder die Gesundheit bedrohen. Wirtschaftswälder können auf natürlichem Waldboden oder auf natürlichem Agrikulturboden stehen, je nachdem die Waldwirtschaft oder die Landwirtschaft den höchsten Bodenreinertrag in Aussicht stellt. Der natürliche Waldboden kann ein unbedingter oder ein bedingter sein. Unbedingter (absoluter) Waldboden ist nur zu forstlicher, bedingter natürlicher Waldboden auch zu außerforstlicher Bewirtschaftung geeignet.

Die Eigenschaften der Waldabfindung, die sich zum größten Theile aus den Eigenthümlichkeiten der Waldwirtschaft ergeben, sind folgende:

a) Die Waldabfindung gewährt dem Berechtigten gleichartige, aber nicht gleich große, mitunter auch nicht zu gleicher Zeit eingehende Waldnutzungen, wie sie die Servitut geliefert hat.

Die Abfindung in Wald beruht auf der Idee, dem Berechtigten Gelegenheit zu geben, die bisher durch die Servitut-Ausübung bezogenen Nutzungsgegenstände in Zukunft aus dem Abfindungswalde zu entnehmen. Diese Absicht würde vollständig erreicht werden können, wenn der Wald ausschließlich die servitutischen Nutzungen zu der Zeit und in dem Umfange lieferte, in welchen sie bedurft werden. In Wirklichkeit wird dieser Bedingung durch Waldabfindung nur selten genügt. In den meisten Fällen erstrecken sich die Waldservituten entweder auf Waldnebennutzungen (Weide, Streu, Mast) oder auf einen untergeordneten Theil der Holzproduction (Raff- und Leseholz, sonstiges geringes Brennholz, Bauholz zum Bedarf). Alsdann erhält der Berechtigte in den Naturalerträgen des Abfindungswaldes nur einen geringen Theil der servitutischen oder ähnlicher zur Bedarfs-

befriedigung geeigneter Nutzungsgegenstände, oder er ist, wie z. B. beim Bauholz, aus wirthschaftlichen Rücksichten genöthigt, dieselben zu einer Zeit zu beziehen, wo er sie nicht bedarf, während der Wald zur Zeit des wirklich eintretenden Bedarfs dieselben nicht in der erforderlichen Menge darbietet. Der beabsichtigte Zweck der Waldabfindung erscheint daher meist verfehlt. Nur bei umfangreichen, auf verschiedene Sortimenten bezüglichen Holzberechtigungen kann demselben annähernd genügt werden.

b) Waldabfindung ist bei Hochwaldbetrieb, um den es sich in der Regel handelt, zum geringsten Theile Landabfindung. Der größte Theil des Sollhabens besteht in Holz. Bei Kiefernhochwald II. Ertragsklasse beträgt z. B. der Geldwerth des Holzvorraths im Normalwalde

bei 60jährigem Umtriebe 64 Prozent,

„ 90jährigem „ 82 „

des Waldwerths^{*)}). Holzkapital an sich ist die ungeeignetste Art der Abfindung. Wenn dasselbe nur den Dienst leistet, wie es allerdings leider häufig genug der Fall ist, so rasch wie möglich heruntergehauen und zu Gelde gemacht zu werden, so ist Geld ein ungleich passenderes Abfindungsmittel. Die Dienstleistung des mit der Waldabfindung übergebenen Holzkapitals besteht darin, daß es durch den Zuwachs auf dem Stamme wirkt und in seinen ältesten Gliedern — der gereiften Frucht — dem Berechtigten eine Rente liefert. Diese Rente kann nur bei einem angemessenen Altersklassen-Verhältnisse des Holzkapitals annähernd gleich sein. Sie ist in hohem Maße ungleich, wenn das Jungholz oder wenn das Altholz bedeutend überwiegt. Dem Berechtigten, welcher einen gleichen Rentenbezug verlangt, ist damit in der Regel schlecht gedient. Einen geregelten forstlichen Betrieb kann er dann in Abfindungswäldern von geringer Größe beim besten Willen nicht einrichten. Seine geringen Mittel erlauben ihm das nicht. Es bleibt ihm kaum etwas Anderes übrig, als sich des einem geregelten Betriebe nicht einzufügenden Holzkapitals so rasch als möglich zu entledigen. Damit wird durch die Waldabfindung die Waldzerstörung eingeleitet, es sei denn, daß die Abfindungswaldungen groß sind und Holz allen Alters enthalten, oder daß sie sich

*) Berechnet unter Zugrundlegung der Burchard'schen Hülfstafeln.

einem bereits vorhandenen Walde anschließen lassen, oder daß die Berechtigten auf die Waldrente warten können. Das kann der Staat, die Gemeinde, der Großgrundbesitzer, aber nicht der kleine Grundeigentümer. Für ihn ist Waldabfindung in der Regel ein Uebel.

c) Waldabfindung gewährt dem Berechtigten eine geringe Arbeitsrente.

Während in der Landwirthschaft alljährlich die ganze Betriebsfläche oder deren größter Theil bestellt und abgeerntet wird, beschränkt sich die Anbau- und Ernte-Arbeit der Forstwirthschaft vermöge der langen Dauer ihrer Wirthschaftszeiträume (Umtriebszeiten) in der Regel auf einen geringen Theil der Betriebsfläche. Damit geht dem Berechtigten die Gelegenheit zu einer nutzbringenden Verwerthung seiner Arbeitskraft auf eigenem Besitze zum größten Theile verloren.

d) Waldabfindung führt leicht zur Waldzerstörung und zu den daraus hervorgehenden privat- und volkswirthschaftlichen Nachtheilen.

Bedingung der Walderhaltung ist Erhaltung des Holzbestandes und der Bodenkraft. Erfordernisse in dieser Hinsicht sind nachhaltige, nach dem Holzzuwachse bemessene Abnutzung, Holz-Nachzucht, forsttechnische Kenntnisse und Waldschutz. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist in Privat-Waldungen nicht dauernd gesichert, in Privat-Parzellenwaldungen fast immer gefährdet. In größeren Privat-Waldungen greift nur zu oft die Speculation nach dem zum größten Theile verwerthbaren, den Hauptwerthbestandtheil des Waldes bildenden Holzbestande. Auf den wirthschaftlichen Vater folgt ein unwirthschaftlicher Sohn. In den Privat-Parzellenwaldungen regieren Noth, die kein Gebot kennt, wirthschaftliche Unkenntniß und Schutzlosigkeit. Was langsam herangewachsen ist, wird rasch zerstört. An Wiederanbau wird nicht gedacht, weil der Privat-Waldbesitzer nicht erntet, was er säet, und weil die Mittellosigkeit oder die Sucht, rasch zu verdienen, nicht auf die langsame Kapitalbildung warten kann oder will. Neigung zu ernten und Abneigung zum Wiederanbau reichen sich die Hand. Das Ende ist Waldvernichtung, bei Schutzwaldungen Gefährdung fremder Interessen, bei unbedingtem Waldboden Ertraglosigkeit, bei bedingtem Waldboden Umwandlung in Acker mit geringem Ertrage. Nur auf Agrikulturboden ist die Beseitigung des Waldes unschädlich, naturgemäß, nützlich.

Auch die Waldabfindung an Gemeinden gewährt durch die in

der Gemeinde selbst wirksamen Kräfte nicht die Bürgschaft der Wald-erhaltung, obgleich die Gemeinde, als sog. ewige Persönlichkeit, zu einer conservativen Waldwirthschaft besser geeignet ist, als der Privatmann. In der Gemeindeverwaltung fehlt es in der Regel an forst-technischer Einsicht. Die Personen, welche über das Wohl und Wehe des Waldes zu beschließen haben, wechseln oft und rasch. Die Sorge für die Gegenwart, welche durch die in der Gegenwart bedenklich wachsende Steuer- und Schuldenlast die meisten Gemeinden oft stark drückt, ist stärker, als die Vorsorge für die Zukunft. Nach den Holzvorräthen des Gemeindewalds ist stets die Hand ausgestreckt, die sie vermindert bis zur Unzulänglichkeit, ähnlich dem Privatwalde, wenn nicht die starke Hand des Staats in der Fürsorge für die künftige Gemeinde den Wald schützt. Wo dem Gemeindewalde ein solcher wirksamer, maßvoller Schutz nicht fehlt, da ist der Gemeindewald eine Wohlthat für die Gemeinde, für die Armen, die Arbeitslosen, den Gemeindehaushalt, ein Rückhalt in finanzieller Noth, eine Sicherheit für Gemeinde-Anleihen, ein der Verbesserung und Ertragssteigerung fähiges Erwerbs-Kapital.

II. Zulässigkeit und Bedingungen der Waldabfindung.

Aus den Eigenschaften der Waldabfindung ergeben sich, abgesehen von den allgemeinen Bedingungen jeder Landabfindung, (wirthschaftliche Lage des Abfindungslandes, wirthschaftliche Größe und Form des dem Belasteten verbleibenden Waldes zc. S. § 18) folgende Grundsätze, unter denen die Waldabfindung zulässig oder räthlich ist:

- a) Waldabfindungen sind auf Holzberechtigungen zu beschränken.
- b) Waldabfindung auf natürlichem Holzboden ist nur zulässig bei Abfindung von berechtigten Gemeinden und Genossenschaften.
- c) Sie findet nur statt, wenn die Erhaltung der Waldsubstanz und eine geregelte Bewirthschaftung der Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen durch Gesetz sicher gestellt ist.
- d) Abfindung in Schutzwaldungen ist auszuschließen.
- e) Der Abfindungswald muß nach Größe, Form und Holzbestand zu einer selbständigen geregelten Bewirthschaftung geeignet sein oder durch Anschluß an einen bereits vorhan-

denen Wald eine geregelte Bewirthschaftung gestatten. Ob dieser Bedingung genügt wird, ist in jedem Falle auf Grund eines forstfachverständigen Gutachtens von der Ablösungsbehörde zu entscheiden.

Das geringste Flächenmaß, welches der Bedingung einer wirthschaftlichen Größe des Waldes entspricht, läßt sich allgemein nicht bestimmen. Maßgebend in dieser Hinsicht sind 2 Gesichtspunkte, die Möglichkeit eines selbständigen, den Verhältnissen des Berechtigten entsprechenden Betriebes und einer genügenden Waldaufsicht.

Bedingung eines selbständigen, für den Berechtigten wirthschaftlich angemessenen Betriebes ist Fährlichkeit des Betriebes. Es muß jährlich ein Holzschlag geführt werden können. Die mindeste Größe der Betriebsfläche ist daher abhängig von der Länge der Umtriebszeit und von dem geringsten zulässigen Maße der jährlichen Schlagfläche, die Umtriebszeit von Holzart, Betriebsart, Standort, — das Flächenmaß des Jahreschlags von den Bedingungen der Holznachzucht, diese wiederum von Holzart und Betriebsart. Die Frage nach der geringsten Betriebsfläche kann daher nur entschieden werden auf Grund einer ganzen Reihe von forsttechnischen, die concreten Verhältnisse würdigenden Erwägungen. Nieder-, Plänter- und Mittelwald gestatten kleinere Betriebsflächen als Hochwald, — Nugholz-wälder und lange Umtriebszeiten erfordern größere Flächen als Brennholz-wirthschaften und niedrige Umtriebe.

Dem Erfordernisse der Waldaufsicht, von dem die Größe der Betriebsfläche ebenfalls abhängig ist, kann in sehr verschiedener Weise genügt werden. Der Wald muß so groß sein, daß er die Kosten einer genügenden Waldaufsicht deckt. Der kleine Gutsebesitzer schützt kleinere Waldstücke selbst, wenn sie passend gelegen sind. Entfernte Lagen bedürfen einen Waldaufscher, wenn der Wald nicht zu Grunde gehen soll. Gemeindewaldungen, welche mit Staatswaldungen einen gemeinschaftlichen Verwaltungs- und Schutzverband, — eine Art gesetzlicher Verwaltungs- und Schutzgenossenschaft bilden, können klein sein. Gemeindewaldungen, die einem solchen Verbande nicht angehören, müssen so groß sein, daß der Waldertrag zu den Kosten, welche die Unterhaltung eines eigenen Försters erfordert, in einem angemessenen Verhältnisse steht. Die geringste Größe des Aufsichtsbezirks hängt dann vom Waldertrage, der Waldertrag aber wiederum von einer

Reihe örtlicher Verhältnisse ab, die nur für jeden gegebenen Fall richtig beurtheilt werden können.

Es würde daher ein Mißgriff sein, das geringste zulässige Flächenmaß der Waldabfindung, sei es allgemein, sei es für bestimmte Waldbewirthschaftsarten gesetzlich vorschreiben zu wollen, — ein Fehler, den die älteren Preussischen Ablösungsgesetze gemacht haben.

Ein Wald kann den Anforderungen in Bezug auf Größe und Form entsprechen und dennoch zu einer geregelten Bewirthschaftung, mithin zur Abfindung ungeeignet sein, wenn die Beschaffenheit des Holzbestands einer regelmäßigen Betriebsführung entgegensteht. Auch der Holzbestand auf der Abfindungsfläche muß so beschaffen sein, daß er einen jährlichen Betrieb gestattet. Dies ist nur möglich, wenn der Holzbestand in einem angemessenen Altersklassen-Verhältnisse und in genügender Holzhaltigkeit übergeben wird. Es muß der Hieb jederzeit in hiebsreifem Holze geführt werden können. Ein normales Altersklassen-Verhältniß, welches Holz in allen Altersstufen und in gleicher Flächenvertheilung der Altersklassen enthält, ist dazu nicht erforderlich, weil das Haubarkeitsalter des Holzes sich in weiten Grenzen bewegt. Es genügt, wenn Jungholz, mittelaltes und haubares Holz in annähernd gleichem Verhältnisse vorhanden ist, aber es würde nicht genügen, wenn ausschließlich oder ganz überwiegend die eine oder die andere dieser Altersklassen vertreten ist. Die Holzhaltigkeit ferner darf in dem größeren Theile der Jung- und Mittelhölzer keine untermittelmäßige, etwa nicht unter 0,7 der Vollbestandsmasse sein, weil untermittelmäßige Bestände einen baldigen Abtrieb erfordern.

Waldabfindungen können demgemäß, wenn sie in Erfüllung der Bedingungen a—e den privat- und volkswirthschaftlichen Zwecken der Abfindung entsprechen sollen, nur die Ausnahme bilden. Als solche sind sie auch in den Preussischen Ablösungsgesetzen behandelt. Die Lage der Gesetzgebung selbst ist in Hannover, in Hessen und in den übrigen Landestheilen eine verschiedene.

a) Waldabfindung in Hannover.

Die Hannov. G. u. V. vom 13. Juni 1873 bestimmt über die Zulässigkeit der Waldabfindung Folgendes:

§ 11. „Die Abfindung der den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) und Genossenschaften zustehenden Berechtigungen

von Holz aller Art oder Holzkohlen ist in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach den örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und nach seinem Umfange zur forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet bleibt.

Der Verpflichtete ist jedoch in diesem Falle berechtigt, Grundstücke in anderer als forstlicher Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, an Stelle der Forstgrundstücke zu gewähren. — — — — —

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die den oberharzischen Gemeinden des Amts Zellerfeld zustehenden Berechtigungen in den oberharzischen Forsten keine Anwendung.“

In Hannover ist demnach, mit alleiniger Ausnahme des Oberharzes, wo Waldabfindung unstatthaft ist, die Waldabfindung beschränkt auf Holzberechtigungen von Gemeinden und Genossenschaften. Landabfindung, sei es in Wald oder in anderer Kulturart, zwischen denen der Belastete wählen kann, ist obligatorisch, wenn den gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich der Landabfindung genügt wird. Diese sind in Bezug auf Waldabfindung eine zur forstwirthschaftlichen Benutzung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, der Umgebung und des Umfangs geeignete Beschaffenheit sowohl des zur Abfindung bestimmten, als des dem Waldeigenthümer verbleibenden Waldes. Hierdurch geschieht den Bedingungen, an welche die Zulässigkeit der Waldabfindung oben unter Nr. II geknüpft wurde, im Wesentlichen Genüge, da die erforderliche staatliche Beaufsichtigung der Gemeindeforsten in Hannover besteht. Unter dem dehnbaren Ausdrucke „örtliche Verhältnisse“ läßt sich die Forderung, daß ein zur jährlichen Betriebsführung nach Altersverhältniß und Holzhaltigkeit tauglicher Holzbestand übergeben werden müsse, mit unterbringen. Nur in Bezug auf Staats-Schutzwaldungen wäre es wünschenswerth gewesen, die Abtretung, sofern es sich nicht um kleine, zu dem übrigen Walde vermöge ihrer Lage gehörige Parzellen handelt, selbst an Gemeinden auszuschließen, weil die über das privatwirthschaftliche Interesse hinausreichende Erhaltung der Schutzwaldungen in der Hand des Staats am meisten gesichert ist und ihre Rentabilität erst in zweiter Linie steht.

b) Waldabfindung in dem Bereiche der Hessischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Hess. G. u. N. O. 13. Mai 1867 § 16; Erg. Ges. 25. Juli 1876 Art. 5.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

Hess. GThD. § 16 letzter Absatz

„Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmässigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muss aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von 30 Magdeburger Morgen haben.“

Erg. Ges. Art. 5 zu § 16 der GThD.

„Wenn eine Berechtigung zum Bezuge von Holz einer Gemeinde oder den im vorigen Artikel 3 genannten Berechtigten*) zusteht und der Belastete auf die Ablösung provocirt, so ist die Abfindung in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach seinen örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfang zur forstwirtschaftlichen Nutzung geeignet bleibt. Die Abfindung muss in solchem Falle einen nach den Grundsätzen der Waldwerthsberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem ermittelten 20fachen Jahreswerth der Berechtigung gleichkommt.

Der Berechtigte ist befugt, auch Grundstücke in anderer als forstlicher Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, zu gewähren.“

Die Bestimmungen in § 16 der GThD. befinden sich im Wesentlichen mit der Altpr., Rhein., Nass. und Schlesw.-Holst. GThD. (vgl. unter c), — die Bestimmungen in Art. 5 des Erg. Ges. mit der Hannov. GThD. in Uebereinstimmung (vgl. unter a), in Betreff der letzteren jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß die Waldabfindung für holzberechtigte Gemeinden in Hannover bei Provocation sowohl des Berechtigten, als des Belasteten, in Hessen nur bei Provocation des Belasteten obligatorisch ist.

c) Waldabfindung in den übrigen Landestheilen.

Die im Wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften in Art. 10 des Erg. Ges. vom 2. März 1850, in § 15 der Rhein., § 14 der Nass. GThD. lauten wie folgt:

*) Eine aus Gemeindegenußberechtigten, Einwärtsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehende Genossenschaft oder Klasse von Personen (Art. 3).

„Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem, bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmässigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muss aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von 30 Morgen haben.“

Statt „Morgen“ (vorletztes Wort) steht in der Nass. GThD. „Metermorgen“.

Die Schlesw.-Holst. GThD. enthält (§ 14) nur den ersten Satz der angegebenen Gesetzesstelle. Der zweite, die Größenbestimmung der Waldabfindung enthaltende Satz fehlt.

Die wesentlichen Unterschiede dieser 3 GTh.-Ordnungen gegenüber dem Hannov. Ablösungsgesetze bestehen somit darin, daß die Waldabfindung nicht allein bei Holzberechtigungen, sondern auch bei Streuberechtigungen zulässig ist, daß sich dieselbe bezüglich der Servitutberechtigten nicht auf Gemeinden und Genossenschaften beschränkt, sondern auch auf Einzelberechtigte erstreckt, — daß der belastete Waldeigentümer nicht verpflichtet, sondern nur befugt ist, Waldabfindung zu gewähren, — endlich daß mit Ausnahme der Schlesw.-Holst. GThD. die geringste Größe für Abfindung von Hochwald gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Größenbestimmung schließt indessen nur die Gewährung von geringeren Abfindungsflächen aus. Sie bedeutet aber nicht, daß jede Hochwaldabfindung von 30 Morgen (7,66 ha) der Bedingung „einer nachhaltigen forstmässigen Bewirthschaftung“ in Betreff der Größe entspreche. Wenn daher die in jedem Falle vorzunehmende Prüfung ergibt, daß zu einer nachhaltigen forstmässigen Benutzung ein größeres Flächenmaß erforderlich ist, so ist hiernach die Zulässigkeit der Waldabfindung zu beurtheilen. Diese Prüfung hat sich auch auf die Form der Abfindungsfläche, ferner auf Altersverhältniß und Holzhaltigkeit des darauf befindlichen Holzbestandes nach den früher angegebenen Gesichtspunkten zu erstrecken. Die Bedingung des Hannov. Ablösungsgesetzes, daß das dem belasteten Waldeigentümer verbleibende Forstland zur nachhaltigen forstwirtschaftlichen Benutzung geeignet bleiben müsse, ist in den übrigen Ablösungsgesetzen, mit alleiniger Ausnahme der Altpr. Ablösungsgesetze,

durch die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Landabfindungen im Allgemeinen genügend gesichert.

Vgl. darüber § 18 III.

Nach § 127 der Altpr. OThD. mußte für Holzberechtigungen bei Provo- cation des Belasteten nach dessen Wahl entweder Waldabfindung, wenn dieselbe zu einer forstmäßigen Benutzung geeignet war, oder Abfindung in landwirthschaft- lichem Nutzlande, wenn dasselbe zu einer vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese tauglich war, gegeben werden. Der Paragraph ist aber mit Rücksicht auf die Walddevastation kleiner Besitzer durch Art. 10 des Erg. Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben worden.

Kontrovers ist ferner die Frage, ob gegenüber der gesetzlichen Vorschrift über die Minimalgröße von Hochwaldabfindungen eine Einigung des Berechtigten und des Belasteten über geringere Hochwald-Abfindungspläne auf natürlichem Waldboden zulässig ist. Die Frage ist zu bejahen, wenn die Walberhaltung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse gesichert erscheint.

Vgl. *J. f. RCh. Wb.* XII S. 469.

III. Werth- und Größen-Ermittelung der Waldabfindung.

Vgl. § 18, IV Landabfindung im Allgemeinen und § 19, V Abfindung im landwirthschaftlichen Nutzlande.

a) Werthermittlung der Waldabfindung.

Aufgabe der Werthermittlung ist, wie bei allen Landabfindungen, die Erforschung des Geldkapitalwerths, — alleinige Grundlage der- selben der Waldertragswerth, nicht Verkaufspreis oder Pachtpreis an- derer Wälder, weil dem Abfindungswalde völlig gleichartige Wälder kaum jemals zum Verkaufe gelangt sein werden und Wald-Verpach- tungen — abgesehen von seltenen Ausnahmen — nicht vorkommen.

Der demgemäß anzustellenden Ertragswerthermittlung hat die vorläufige Planlegung, d. i. die Auswahl der zur Abfindung bestimmten Waldgrundstücke nach den Rücksichten wirthschaftlicher Lage und Form (guter Planlage) sowohl für den zu bildenden Abfindungs- wald, als für den dem Belasteten verbleibenden Wald vorherzugehen. Bildung geschlossener Waldkörper mit natürlicher oder geradliniger Begrenzung und möglichste Beschränkung der gesammten Grenzlänge, ferner wirthschaftlicher Zusammenhang des Abfindungsplans mit den Grundstücken des Berechtigten sind dabei vorzugsweise in Betracht zu ziehen. Ebenso ist schon bei der vorläufigen Planlegung darauf Be- dacht zu nehmen, daß in dem zur dauernden forstlichen Bewirthschaf- tung bestimmten Theile des Abfindungsplans das Altersklassen-Ver-

hältniß der Bestände den Anforderungen einer geregelten Wirthschaft mit jährlichem Betriebe thunlichst entspricht.

Eine weitere Vorarbeit der Werthermittlung ist die Abtheilungsbildung innerhalb des vorläufigen Abfindungsplans. Dieselbe hat alle in denselben fallenden, nach Boden oder Bestand wesentlich verschiedenen Waldorte auszuscheiden und ihren Flächeninhalt zu ermitteln.

Die Werthermittlung jeder Abtheilung ist nach dem Gesichtspunkte der vortheilhaftesten, örtlich anwendbaren Benutzung anzulegen. Für Waldgrundstücke auf Agrikulturboden ist eine dem Abtriebe des vorhandenen Bestandes folgende landwirthschaftliche Benutzung und die mit Rücksicht hierauf einträglichste Behandlung des Bestandes, — für Waldgrundstücke auf natürlichem Holzboden, um die es sich in der Regel handelt, die Wahl der vortheilhaftesten Holzart, Betriebsart und Haubarkeitszeit, sowie die vortheilhafteste Nutzung des vorhandenen Bestandes zum Grunde zu legen. Dem Waldeigenthümer kann nicht zugemuthet werden, daß die Werthermittlung sich lediglich auf die bestehende Benutzungsart der abzutretenden Waldgrundstücke stütze. Er würde dadurch genöthigt werden, das Abfindungsland unter seinem wirklichen Werthe abzutreten. Der unter allen Umständen aufrecht zu erhaltende Grundsatz der Gleichwerthigkeit zwischen Sollhabenskapital und Abfindung würde zu Gunsten des Berechtigten verletzt werden. Andererseits muß sich der Nutzungsplan, auf dem die Werthberechnung beruht, in den Grenzen der Wahrscheinlichkeit und örtlichen Durchführbarkeit bewegen.

Landwirthschaftliche Werthermittlungen sind von landwirthschaftlichen, forstliche Werthberechnungen von forstlichen Sachverständigen zu bewirken.

Ueberall ist Rechnung nach vollen Zinseszinsen anzuwenden.

Der für jede Waldabtheilung zu ermittelnde Waldwerth besteht in der Summe ihres Bodenwerths und Bestandswerths, die gesondert zu berechnen sind.

Grundsteuer und Wegebaukosten, die besonders vergütet werden, bleiben bei der Boden- und Bestandswerthberechnung außer Ansaß.

Als Bodenwerth ist der höchste, aus der vortheilhaftesten, sei es forst- oder landwirthschaftlichen Benutzungsart hervorgehende Boden-erwartungswerth anzunehmen. Der vorhandene Bestand bleibt dabei

außer Betracht. Für forstliche Benutzung ist nach Waldzinsfuß, für landwirthschaftliche Benutzung nach landwirthschaftlichem Zinsfuß zu rechnen.

Der Bestandswerth ist für finanziell haubare Bestände nach dem Bestandsverkaufswerth (Abtriebswerth), für hiebsunreife Bestände nach dem höchsten Bestandserwartungswerthe zu ermitteln. Die Ermittlung des letzteren erfolgt nach Waldzinsfuß unter Zugrundelegung des höchsten Bodenerwartungswerths.

Vgl. über die Ermittlung des höchsten forstlichen Boden- und Bestandserwartungswerths § 19, IV.

b) Feststellung des Waldabfindungsplans.

Die Größe des Abfindungsplans ergibt sich aus Sollhabenskapital und Waldwerth der zur Abfindung bestimmten Abtheilungen. Das Sollhabenskapital muß durch den Waldwerth des Abfindungsplans erfüllt werden.

Die Flächenermittlung des Waldabfindungsplans kann nach dem Waldwerthe des thatsächlich vorhandenen Waldzustandes (nach Waldortswerth), oder nach dem Waldwerthe des Normalwalds (nach Normalwaldwerth) erfolgen. Im letzteren Falle deckt sich der Waldwerth des Abfindungsplans mit dem Sollhabenskapitale nicht, wenn der Normalvorrath mit dem wirklichen Vorrath an Holz nicht übereinstimmt. Es ist dann eine Ausgleichung des Werthsunterschiedes zwischen beiden erforderlich.

a) Planlegung nach Waldortswerth.

Dem Abfindungsplane sind so viele Abtheilungen bez. Trennstücke von Abtheilungen zuzulegen, daß die Summe ihrer Waldortswerthe dem Sollhabenskapitale gleichkommt.

Das Verfahren gewährt vollständige Entschädigung, kann aber bei erheblichen Abweichungen des vorhandenen Waldzustandes von dem Waldnormalzustande, — namentlich bei ungünstigem Altersverhältnisse der Bestände zu einem Mißverhältnisse zwischen den in dem Bodenwerthe und in dem Bestandswerthe bestehenden Theilen der Abfindung führen. Der Berechtigte erhält, wenn das Altholz überwiegt, eine zu geringe, wenn das Jungholz vorherrscht, eine zu große Bodenfläche. Nach Herstellung des normalen Waldzustandes ist der Waldwerth — die sonstigen Grundlagen der Werthermittelung

als unverändert angenommen — im ersten Falle kleiner, im letzten Falle größer als das Sollhabenskapital.

Die Planlegung nach Waldortswerth genügt, wenn landwirthschaftliche Benutzung des Abfindungsplans beabsichtigt wird, wenn derselbe einem bereits vorhandenen Walde des Berechtigten hinzutritt, wenn Altersverhältniß und Holzhaltigkeit der Bestände befriedigen oder wenn der Berechtigte auf Verhältnißmäßigkeit zwischen Boden- und Holzabfindung keinen Werth legt.

b) Planlegung nach Normalwaldwerth.

Das Verfahren zerfällt in 2 Theile, in die Bodenzutheilung und in die Werthsausgleichung.

Die Bodenzutheilung erfolgt nach Normalwaldwerth. Normalwaldwerth ist der Reinertragswerth eines voll bestockten, in normaler Altersabstufung befindlichen Betriebswaldes (Normalwaldes).

Der Normalwaldwerth (NWw), auch Waldrentirungswerth (Seyer) genannt, beträgt für die Flächeneinheit

$$NWw = \frac{Au + Da + \dots + D_q + n_b + \dots + n_r - (c + uv)}{u \cdot 0,0p}, -$$

wenn A den Abtriebsertrag,

D die Durchforstungserträge,

n die Nebennutzungserträge,

c die Kulturkosten,

v die Verwaltungskosten,

alles bezogen auf die Flächeneinheit, wenn ferner

u die vortheilhafteste Umtriebszeit,

a, b, r, q die Jahre, in denen die Durchforstungs- und Nebennutzungserträge eingehen, — und

p den Waldzinsfuß in Prozenten bedeuten.

Der Normalwaldwerth wird für jede zur dauernden forstlichen Benutzung bestimmte, in den vorläufigen Abfindungsplan aufgenommene Abtheilung, also für alle Abtheilungen mit natürlichem Holzboden berechnet. Enthält der Abfindungsplan ausschließlich natürlichen Holzboden, so werden ihm so viele Abtheilungen bez. Theilstücke von Abtheilungen zugetheilt, daß die Summe ihrer Normalwaldwerthe dem Sollhabenskapitale gleichkommt. Abtheilungen auf Agrikulturboden sind nicht nach Normalwaldwerth, sondern nach Waldortswerth bei der Bodenzutheilung in Rechnung zu stellen. Kommen solche Abtheilungen vor, so bildet sich der dem Sollhabenskapitale zu aequivalirende Waldwerth aus

den Normalwaldwerthen der zur Holzzucht bestimmten Abtheilungen auf natürlichem Waldboden, und aus den Waldortswerthen der nicht dauernd zur Holzzucht bestimmten Abtheilungen auf natürlichem Agrikulturboden.

Durch die Bodenzutheilung ist die Fläche des Waldabfindungsplans endgültig festgelegt.

Die anschließende Werthausgleichung hat den Werthunterschied zu vergüten, welcher sich zwischen dem Sollhabenskapitale und zwischen dem gesammten Waldortswerthe (concreten Waldwerthe) der dem Abfindungsplane durch die Bodenzutheilung überwiesenen Abtheilungen herausstellt. Einen Ueberschuß über das Sollhabenskapital hat der Berechtigte, ein Defizit der Belastete herauszuzahlen. Die Herauszahlung kann durch Geldkapital oder Holzkapital, Geldrente oder Holzrente auf Zeit erfolgen. Die Planlegung nach Normalwaldwerth bewirkt dauernde Gleichwerthigkeit zwischen Abfindung und Sollhabenskapital. Sie ist am Ort bei unregelmäßigen Holzbestandsverhältnissen eines zu dauernder, selbständiger forstlicher Bewirthschafung bestimmten Abfindungswaldes.

Dem nupbaren Areale des Abfindungsplans, auf welches sich die Werthermittelung und Planberechnung erstreckt, treten die nicht nupbaren Wegeflächen hinzu.

Abweichend von dem hier entwickelten Grundsatz, die Feststellung des Waldabfindungsplans durch Gleichstellung des Waldwerths mit dem Sollhabenskapitale zu bewirken, wird von Burckhardt (Burckhardt: Der Waldwerth. Hannover 1860 S. 40 fig.) und Gustav Heyer (Gustav Heyer: Anleitung zur Waldwerthrechnung. 1. Aufl. 1865 S. 148. 2. Aufl. 1876 S. 91) gelehrt und nach deren Vorgange von Anderen (Stutzer: Die Waldservituten 1877. Laubinger: Das Gesetz über die Ablösung der Holzberechtigungen vom 13. Juni 1873. Hannover 1877. Die Gesetzgebung der Provinz Hannover über die Ablösung von Forstservituten. Hameln 1877) verlangt, die Ermittlung des Waldabfindungsplans auf die Gleichstellung der Waldrente mit der Serviturrente zu begründen. Es soll dem Berechtigten ein Wald übereignet werden, welcher nachhaltig eine der Serviturrente gleiche Waldrente liefert. Als Sollhaben gilt nicht der Kapitalwerth der Servitut, sondern ein Element desselben, der jährliche Ertrag der Servitut, die Serviturrente. Zur nachhaltigen Erfüllung des Sollhabens soll ein Wald dienen, dessen Rente im Normalzustande der Serviturrente gleich ist. Die Flächengröße des Abfindungswaldes ergibt sich als Quotient aus Serviturrente und Normalwaldrente der Flächeneinheit (Flächenfeststellung). Der Unterschied zwischen den Werthen des Waldes im normalen und im wirklichen Zustande wird herausgezahlt (Werthausgleichung).

Nach Burdhardt, welcher das Verfahren auf Holzberechtigungen beschränkt, bei denen es noch am ersten anwendbar erscheint, soll die Flächenfeststellung nach Holzrente oder Geldrente, — die Werthausgleichung auf Grund eines Betriebsplans, oder durch Vergleichung der Holzvorräthe oder mittelst ortsweiser Waldwerthberechnung erfolgen.

Heyer verallgemeinert das Verfahren auf Ablösung von Servituten überhaupt. Den Grundgedanken des Ablösungsverfahrens nach Rentenprinzip formulirt er in dem Satze:

„Soll eine Servitut durch einen Theil des dienenden Waldes abgelöst werden, so wird der Berechtigte vollkommen entschädigt sein, wenn das ihm gebotene Waldstück nachhaltig eine Rente liefert, deren Größe das seither mittelst der Servitut bezogene Einkommen erreicht.“

Die Flächengröße des Abfindungswaldes soll man finden, „indem man den reinen, d. h. den von den Werbungskosten befreiten (Jahres-) Werth der Servitut durch den Walddreinertrag, welchen die Flächeneinheit z. B. der Hectar beim jährlichen Betriebe zu gewähren vermag, dividirt.“

Die Werthausgleichung soll durch vergleichende Werthberechnung einerseits des Normalvorraths (aus der Differenz zwischen Waldrentirungswerth und Bodenwerth), anderseits des wirklichen Holzvorraths (nach Bestandserwartungswerth oder Bestandskostenwerth) und durch Herauszahlung der Differenz erfolgen.

Auf die Unrichtigkeit des Rentenverfahrens wurde bereits hingewiesen (§ 18, IV). Sie beruht darin, daß gleich große Renten nicht nothwendig gleichwerthig sind.

c) Feststellung der accessorischen Geldentschädigungen.

Außer dem Waldabfindungsplane sind dem Berechtigten der Kapitalwerth der Grundsteuer und der Begebaukosten, welche bei der Werthermittelung außer Ansatz geblieben sind, in Geld zu vergüten (vgl. § 18, IV). Hat der Berechtigte bei der Planzulegung nach Normalwaldwerth einen über das Sollhabenskapital hinausgehenden Waldwerth erhalten, so ist der Ueberschuß mit dem Grundsteuer- und Begebau=Entschädigungskapital zu compensiren.

§ 21.

Abfindung in anderem als landwirthschaftlichem oder forstwirthschaftlichem Nutzlande.

Mitunter kann die Landabfindung zweckmäßig in Grundstücken erfolgen, welche weder eine landwirthschaftliche noch eine forstliche Benutzung gestatten. Zur Ablösung von Brennholzberechtigungen ist Torfland sehr geeignet. Für Streuberechtigungen bilden zur landwirthschaftlichen Benutzung und zur Holzzucht untaugliche Brücher

mit einer Vegetation von Seggen, Schilf zc. zuweilen ein geeignetes Abfindungsobject. Die Abfindung kann ausschließlich oder zum Theile in derartigen Grundstücken erfolgen, letzteres namentlich, wenn sie innerhalb des landwirthschaftlichen oder Wald=Abfindungsplans liegen.

Für die Zulässigkeit solcher Landabfindungen gelten die allgemeinen Bedingungen der Landabfindung (§ 18). Torfland muß einen regelmäßigen Abbau gestatten, der nicht zu erwarten ist, wenn ein und dasselbe Torfmoor mehreren Berechtigten als Abfindung zufällt, es sei denn, daß dieselben rechtmäßig zu einer Wirthschafts=Genossenschaft vereinigt würden.

Nach den Preussischen Ablösungsgesetzen unterliegt die Zulässigkeit der Landabfindung zu anderer als land= oder forstwirthschaftlicher Benutzung keinem Zweifel.

Die Altpr. GThD. vom 7. Juni 1821 specialisirt die Arten der Landabfindung bezüglich ihrer Zulässigkeit nicht. Das zu derselben erlassene Erg. Ges. vom 2. März 1850 enthält allerdings, abgesehen von der fakultativen Waldabfindung bei Holz= und Streuberechtigungen, in Art. 10 für Weide=, Gräserei=, Holz=, Streu=, Mlaggen=, Haide= und Bültenerchtigungen die Beschränkung, daß eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen sei, „wenn dasselbe zur Benutzung von Acker und Wiese geeignet“ sei. Für Torfberechtigungen und gelegentlich ablösbare Berechtigungen gilt daher die Beschränkung nicht.

Alle späteren Ablösungsgesetze enthalten die Beschränkung der Landabfindung auf Acker= und Wiesenland nicht, lassen vielmehr ausdrücklich Landabfindung in „anderer Kulturart“ zu und stellen nur für die obengedachten Berechtigungen zur Weide, Gräserei zc. die für Abfindung in landwirthschaftlichem Nutzlande gültige Bedingung, daß die außerforstliche Benutzung einen höhern Reinertrag als die forstliche Benutzung liefern müsse. Der Ausdruck „andere Kulturart“ ist als gleichbedeutend mit anderer Benutzungsart anzunehmen.

Die Werth= und Größen=Ermittlung des Abfindungsplans folgt den für die Landabfindung im Allgemeinen geltenden Grundsätzen. Bei Torfland kann mitunter eine dem beendigten Abbau folgende landwirthschaftliche Kultur der Untergründe Gegenstand der Werth=ermittlung sein.

§ 22.

Abfindung in Naturalrente.**I. Begriff, Arten, Eigenschaften.**

Abfindung in Naturalrente ist Entschädigung des Servitutberechtigten durch eine jährlich gleiche Naturalleistung des Belasteten.

Die Naturalrente ist der Servitutnutzung gleichartig oder ungleichartig, ewige Rente oder Zeitrente, Vollrente oder Stückrente.

Der Servitutnutzung gleichartig (sog. directe Abfindungsmittel nach Durchhardt) sind Holzrente für Holzberechtigungen, Waldstreu-
rente für Streuberechtigungen, — der Servitutnutzung ungleichartig: Roggenrente für Mastberechtigungen, Strohrefente für Streuberechtigungen.

Vollrenten gewähren volle Entschädigung, — Stückrenten (Ergänzungsrenten) sind Ausgleichungsmittel für Theile des Sollhabens, wenn die Hauptentschädigung in einem anderen Abfindungsmittel erfolgt, z. B. Holzrenten zur Werthausgleichung bei Waldabfindung. Vollrenten sind ewige Renten, Stückrenten Zeitrenten.

Die Naturalrenten (Vollrenten) haben folgende Eigenschaften:

a) Die Naturalrente kommt, wenn sie dem Nutzungsgegenstande der Servitutterente gleichartig ist, von allen Abfindungsmitteln der Servitutausübung am nächsten.

Ein Vorzug liegt darin an und für sich nicht. Nicht die Gewährung einer der seitherigen gleichartigen Nutzung, sondern einer angemessenen Entschädigung ist der maßgebende Gesichtspunkt für die Wahl des Abfindungsmittels. Nur wenn das Nutzungsobject der Servitut dem Berechtigten unentbehrlich und anderweit nicht oder nicht gleich gut zu beschaffen ist, würde eine der Servitutnutzung gleichartige Naturalrente vor anderen Abfindungsmitteln den Vorzug haben können, sofern sie nicht ablösbar ist. In diesem Falle würde aber die Regelung der Grundgerechtigkeit durch Fixation angebrachter sein, als die Ablösung. Nicht ablösbare Naturalrenten lassen die bestehenden Gesetze selten zu, durch ablösbare Naturalrenten ist dem Berechtigten nicht geholfen.

b) Natural-Abfindungsrenten, welche der Servitutnutzung gleichartig sind, bleiben derselben dauernd gleichwerthig, vorausgesetzt, daß die Naturalrente nicht in geringerer Qualität gegeben wird. Der Geldwerth solcher Abfindungsrenten steigt und fällt mit dem Geldwerthe der Servitutnutzung. Andere Naturalrenten z. B. Roggenrenten sind in der Regel werthbeständiger, als Geld.

Die dauernde Gleichwerthigkeit ist ein Vorzug, welchen in demselben Maße kein anderes Abfindungsmittel besitzt. Die Werthbeständigkeit oder die Werthsteigerung von Naturalrenten, welche der Servitutnutzung ungleichartig sind (Roggenrente) begünstigt, wenn die Servitutnutzungen, z. B. Mastnutzungen, im Werthe sinken und wenn der Geldwerth der Abfindungsrente dem Geldwerthe der Servitut zur Zeit der Ablösung gleichgestellt ist, — einseitig den Berechtigten. Die Vortheile werden durch die Ablösbarkeit der Naturalrente illusorisch.

c) Die Naturalrente schafft dem Berechtigten, wenn sie an dem berechtigten Gute haftet, der Berechtigte den Besitz des Guts festhält und die Naturalrente unablösbar ist, dauernden Besitz. Sie ist dann ein Schutzmittel gegen Verarmung.

Durch die Ablösbarkeit der Naturalrente wird diese Eigenschaft derselben aufgehoben.

d) Die Naturalrente ist nur in sehr untergeordnetem Maße Erwerbsmittel. Sie gewährt dem Berechtigten keine Arbeitsrente, wie die Landabfindung. Sie ist kein Erwerbstamm, wie das Kapital.

e) Dem Belasteten legt die Abfindung durch Naturalrente, wenn die zu gewährenden Naturalien ein regelmäßiges und entbehrliches Erzeugniß seiner Wirthschaft sind, in der Regel die geringsten Opfer auf. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die Naturalrente ein wirthschaftliches Hinderniß sein.

f) Die Abfindung durch Naturalrente ist keine Grundbefreiung, sondern nur eine andere Form der Grundbelastung. Sie constituirt eine Reallast an Stelle einer Servitut. Erst die Ablösung der Naturalrente schafft Grundbefreiung, beseitigt aber — wie schon erwähnt — auch alle der Naturalrente beiwohnenden oder beigelegten Vortheile.

II. Zulässigkeit der Abfindung durch Naturalrente.

Die Abfindung durch Naturalrente hat mit der gesetzlichen Ablösbarkeit der Reallasten ihre Bedeutung verloren. Sie entspricht dem Standpunkte der Naturalwirthschaft, der wirthschaftlichen Unselbständigkeit und Unmündigkeit. Wo eine wirthschaftliche Unselbständigkeit und Abhängigkeit des berechtigten Guts von dem belasteten Walde in der That besteht, so, daß die Servitutnutzung nicht entbehrt und nicht ersetzt werden kann, da ist die Regelung, nicht die Ablösung der Servitut angebracht. Wenn aber die Ablösung zulässig erscheint, ist dem Berechtigten und dem volkswirthschaftlichen Interesse je nach den Umständen durch Abfindung in Land oder in Geldkapital mehr gedient, als durch Abfindung in Naturalrente, sofern nur dem Grundsätze der Gleichwerthigkeit zwischen Sollhaben und Abfindung durch die Werthermittelung Genüge geschieht.

Abfindung durch Naturalrente ist statthaft nach den Servitut-Ablösungs-gesetzen von Sachsen (Holzrente bei Beholzungsrechten), Anhalt, Braunschweig (beständige Holzrente bei Holzberechtigungen).

Vgl. § 11.

Nach den Preussischen Ablösungsgesetzen ist die Abfindung in Naturalrente unzulässig. Das Erg.-Ges. vom 2. März 1850 (Art. 7) und alle später erlassenen GTh.-Ordnungen enthalten die Bestimmung, daß „eine Vereinigung der Parteien über andere als feste Geldrenten unzulässig“ sei.

Rhein. GThD. § 19.

Hess. GThD. § 23.

Rass. GThD. § 19.

Hannov. GThD. § 18.

Schlesw.-Holst. GThD. § 23.

Nach der Altpr. GThG. §§ 60, 78, 79 war zum Ersatze vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung auch die Leistung einer Natural- bez. Arbeitsrente auf Zeit statthaft. Durch Art. 7 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 ist diese Bestimmung als aufgehoben zu betrachten.

III. Größen-Ermittelung der Naturalrente.

Wo die Abfindung in Naturalrente gesetzlich statthaft ist, muß bezüglich der Feststellung derselben unterschieden werden zwischen Naturalrenten, welche der Servitutnutzung gleichartig und ungleichartig sind.

Bei Gleichartigheit beider ist die Natural-Abfindungsrente der Natural-Servitutrente gleich zu stellen.

Bei Ungleichartigkeit müssen die Geldkapitalwerthe gleich sein, weil ungleichartige Naturalrenten mit zur Zeit gleichem Jahresgeldwerthe ungleiche Kapitalwerthe haben können.

Eine der Werthminderung unterliegende Kaff- und Leseholzrente mit einem gegenwärtigen Jahresgeldwerthe von 50 Mark hat einen geringeren Kapitalwerth als eine Klobenholzrente von gleicher Höhe mit steigendem Geldwerthe; — eine steigende Roggenrente von 50 Mark ist mehr werth als eine sinkende Mastrente von demselben Betrage.

Die Höhe der Abfindungsrente wird in diesem Falle gefunden, indem in das Sollhabenskapital mit dem Geldkapitalwerthe der Abfindungsrente für die Maß- oder Gewichtseinheit derselben dividirt wird. Der Kapitalwerth für die Maß- oder Gewichtseinheit der Natural-Abfindungsrente ergibt sich durch Kapitalisirung des Geldwerths dieser Maß- oder Gewichtseinheit nach dem Zinsfuße des Abfindungsmittels.

Wenn der Berechtigungs-Zinsfuß der Mastrente von 50 Mark mit Rücksicht auf das Sinken derselben auf 5 Prozent angenommen wird, so beträgt das Sollhabenskapital 1000 Mark.

Bei einem Roggenpreise von 6 Mark pro Scheffel und einem mit Rücksicht auf das Steigen der Roggenpreise angenommenen Zinsfuße von 4 Prozent, würde der Kapitalwerth einer Roggenrente von 1 Scheffel 150 Mark betragen.

Die Höhe der Roggenrente würde sich somit auf $\frac{1000}{150} = 6\frac{2}{3}$ Scheffel stellen.

§ 23.

Geldabfindung im Allgemeinen.

I. Arten und Eigenschaften.

Die Geldabfindung kann in Geldkapital (§ 24) und in Geldrente (§ 25) bestehen.

Sie ist eine ausschließliche oder alternative oder subsidiarische (eventuelle), je nachdem sie mit Ausschluß von Landabfindung, oder neben Landabfindung, mit derselben gleichberechtigt, nach freier Wahl des Belasteten oder Berechtigten, — oder je nachdem sie anstatt der Landabfindung, wenn diese nicht gewährt werden kann, eintritt.

Eigenschaften der Geldabfindung sind:

a) Der Geldwerth sinkt nach volkswirtschaftlicher Theorie, während die Geldpreise der servitutischen Nutzungsgegenstände theils

unter dem Einflusse des sinkenden Geldwerths, theils durch die Verschiebungen von Angebot und Nachfrage bald steigen, bald gleich bleiben, bald fallen.

Ein Grund gegen die Geldabfindung ist hieraus nicht zu entnehmen, wenn nur die Preisveränderung der Servitutnutzungen bei der Geldwerthermittelung der Servitut in dem Ansätze des Berechtigungs-Zinsfußes eine entsprechende Berücksichtigung findet.

b) Geld ist allgemeines Tausch- und gesetzliches Zahlungsmittel.

Wenn die servitutischen Nutzungsgegenstände für das berechnigte Gut entbehrlich oder bei Unentbehrlichkeit für Geld zu haben sind: so ist Geld vom privatrechtlichen Standpunkte des Berechtigten aus ein durchaus angemessenes Abfindungsmittel. Sind dagegen die jetzt durch die Servitut bezogenen Nutzungen dem Berechtigten unentbehrlich und für Geld nicht zu haben, versagt somit die Geldabfindung im vorliegenden Falle die Wirksamkeit als Tauschmittel: so kann Landabfindung den Vorzug verdienen, sofern diese dem durch die Servitutnutzung befriedigten, wirtschaftlichen Bedürfnisse zu genügen vermag. Genügt auch Landabfindung dem Bedürfnisse nicht oder kann wirtschaftlich geeignetes Land nicht gegeben werden: so ist die Ablösung überhaupt nicht angebracht.

c) Geldabfindung unterliegt in höherem Maße dem Verluste und der unwirtschaftlichen Verwendung als Naturalabfindung.

d) Geldabfindung gewährt dem Berechtigten keine Arbeitsrente wie die Landabfindung.

e) Geldabfindung gewährt dem belasteten Waldeigentümer die Möglichkeit, das Waldeigenthum ungeschmälert festzuhalten. Den Wünschen und Interessen des Waldeigentümers entspricht dies in der Regel am meisten. Ob damit auch dem volkswirtschaftlichen Interesse gedient ist, hängt von den Verhältnissen ab. Bei großen Wäldern mit Agrikulturboden verdient Landabfindung, bei natürlichem Waldboden und geringer Größe der Waldungen Geldabfindung volkswirtschaftlich in der Regel den Vorzug.

II. Zulässigkeit der Geldabfindung.

Aus den Eigenschaften, welche der Geldabfindung theils beizohnen, theils im Vergleiche mit Landabfindung fehlen, lassen sich

folgende Bedingungen für die Zulässigkeit der Geldabfindung ableiten:

Geldabfindung ist für zulässig zu erachten:

a) wenn die servitutischen Nutzungsgegenstände für die Wirthschaft des Berechtigten entbehrlich sind.

Dies ist der Fall bei Berechtigungen zum Verkaufe oder von unerheblichem Belange (Beeren-, Pilzberechtigungen), ferner bei denjenigen Waldgrundgerechtigkeiten, von welchen sich der Wirthschaftsbetrieb allgemein (Maßberechtigungen, Harzscharrberechtigungen) oder örtlich (Weideberechtigungen wegen der Vortheile der Stallfütterung) zurückgezogen hat;

b) wenn die servitutischen Nutzgegenstände zwar unentbehrlich, aber für Geld ohne Schwierigkeit anzuschaffen sind (Holzberechtigungen bei Holzüberfluß);

c) wenn Landabfindung die servitutischen Nutzungsgegenstände oder deren Surrogate nicht liefert (Fischereiberechtigungen, Harzscharrberechtigungen);

d) wenn Landabfindung nicht überwiegende volkwirthschaftliche Vortheile durch Herbeiführung einer besseren Grundvertheilung, durch Gewährung einer sonst fehlenden Arbeitsrente, durch Hebung des Bodenertrags, durch Beförderung der Selbstthätigkeit gegenüber der Geldabfindung in Aussicht stellt.

Die Preussischen Ablösungsgesetze stellen den volkwirthschaftlichen Gesichtspunkt in den Vordergrund, indem sie die Landabfindung auch bei Entbehrlichkeit oder Käuflichkeit der servitutischen Nutzungen begünstigen. Sie unterscheiden ausschließliche und eventuelle Geldabfindung. Die Bedingungen, an welche die eine und die andere geknüpft werden, sind nach den Landestheilen verschieden.

A. Bezirk der Altpreussischen Gemeinheitstheilungs- Ordnung.

Ausschließliche Geldabfindung findet statt: bei Maß-, Harzscharr-, Fischereiberechtigungen und bei Wildholzberechtigungen auf fremden Aekern (Vgl. § 18 III).

Eventuelle Geldabfindung ist in folgenden Fällen vorgeschrieben:

a) für Holz- und Streuberechtigungen

wenn Land, welches zur Acker- oder Wiesenutzung geeignet ist, in dem belasteten Forste nicht vorhanden ist, außerhalb des belasteten Forstes nicht angeboten wird (α), —

wenn zwar zur Acker- oder Wiesenutzung taugliches Land in dem belasteten Walde vorhanden ist, aber in solcher Benutzungsart nachhaltig keinen höheren Reinertrag liefert, als bei forstlicher Benutzung (β), —

wenn in dem Falle α oder β Waldabfindung von dem Belasteten nicht angeboten wird oder zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung ungeeignet ist (γ); —

Vgl. § 19 III a; § 20 II.

b) für Weide-, Gräjerei-, Plaggen-, Haide- und Büntenberechtigungen

in den Fällen α und β unter a;

Vgl. § 19 III.

c) für alle nicht zur ausschließlichen Geldabfindung verwiesenen, selbständig oder gelegentlich ablösbaren Berechtigungen (einschließlich der Berechtigungen a und b)

wenn die Landabfindung eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebs des Hauptguts nöthig macht und der Berechtigte die Landabfindung deshalb ablehnt (δ), —

Vgl. § 18 III e.

wenn Landabfindung aus landespolizeilichen Rücksichten zweckmäßig nicht gegeben werden kann (ϵ), —

Zufolge Entscheidung des Rev.-Koll. sind die Auseinandersetzungsbehörden in diesem Falle selbst dann befugt, Geldabfindung festzusetzen, wenn der Belastete Land geben und der Berechtigte solches annehmen will; —

R. C. 23. April 1847 (3. f. RCG. Bd. I S. 131).

wenn der Berechtigte das Land nicht zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag (ζ), —

wenn der Berechtigte durch die Geldabfindung in den Stand gesetzt wird, sich die durch die Servitut bezogene Nutzung zu verschaffen (η).

Die letztgedachten beiden Fälle (ζ und η) der Geldabfindung sind vorgeschrieben in dem viel bestrittenen und vielfach interpretirten § 77 der Altpr. GThD. vom 7. Juni 1821.

Derfelbe lautet wörtlich:

„Eine Entschädigung in Rente muss dann angenommen werden, wenn

- a) einem Dienstbarkeits-Berechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, dass er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag, —
- b) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöst wird, zu verschaffen.“

Später ist auf den § 77 noch zweimal in einer denselben erläuternden Weise Bezug genommen, nämlich einmal in dem durch Art. 10 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 aufgehobenen § 127 der GThO. vom 7. Juni 1821, welcher lautete:

„Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu leisten, wenn solches zu einer forstmässigen Holznutzung oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Ausser diesen Fällen und **überhaupt** in den **Fällen** des § 77 ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet.“

und zum Andern in Art. 10 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850. Hier heisst es nämlich, nachdem zuvor bei den ausschliesslicher Gelbabfindung nicht unterliegenden Berechtigungen die obligatorische Kulturelandabfindung von der landwirthschaftlich höheren Rentabilität und bei Holz- und Streuberechtigungen die fakultative Waldabfindung von deren nachhaltigen forstmässigen Benutzung abhängig gemacht worden ist, in dem vorletzten Absätze folgendermassen:

„In allen anderen Fällen, namentlich auch in denen, welche der § 77 der GThO. vom 7. Juni 1821 bezeichnet, ist auch für die genannten Berechtigungen eine Entschädigung durch Kapital oder Rente zu leisten und anzunehmen.“

Ueber die Auslegung der Gesetzesstelle in § 77 der GThO. vom 7. Juni 1821 in ihrem Zusammenhange mit Art. 10 des Erg.-Ges. liegen nicht weniger als 3 verschiedene Entscheidungen des Rev.-Coll. für Landeskultur Sachen vor.

Nach dem Erkenntnisse vom 18. Oktober 1850 (Z. f. LCG. Bd. III S. 283) kann ganz allgemein die Abfindung nicht in Land gefordert, muß vielmehr in Geld angenommen werden, wenn der eine **oder** der andere von den beiden Fällen des § 77 a. a. D. vorliegt. Die Gelbabfindung tritt selbst dann ein, wenn Land vorhanden ist, welches landwirthschaftlich höher als forstlich rentirt. Die beiden Fälle des § 77 sind disjunctiv, nicht cumulativ aufgefaßt. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch die grammatische und logische Interpretation darzulegen versucht.

In der Entscheidung des R. C. vom 15. Juli 1853 dagegen (Z. f. CC Bb. VI S. 439) wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Fälle des § 77 nicht disjunctiv, sondern cumulativ zu verstehen sind, daß bei bloßem Vorhandensein von landwirthschaftlich höher rentirendem Kulturlande der Berechtigte noch nicht verpflichtet ist, Geldabfindung anzunehmen, auch wenn er durch letztere in den Stand gesetzt wird, sich die servitutische Nutzung zu verschaffen, — daß aber diese Verpflichtung eintritt, wenn beide Fälle des § 77 der GThD. zusammentreffen. Die Ansicht wird aus der ganzen, auf prinzipielle Landabfindung gerichteten Tendenz der Altpreuß. Ablösungs-Gesetzgebung zu begründen versucht.

In der bisher ungedruckten Entscheidung vom 21. August 1868 endlich (Bauholz-Ablösungsache von Letzlingen) stellt das Rev.-Coll. den Grundsatz auf, daß selbst bei dem nach wie vor als nothwendig erachteten Zusammentreffen der beiden Voraussetzungen des § 77 der GThD. nicht unbedingt Geldabfindung angenommen zu werden brauche. Es soll vielmehr dem Berechtigten, wenn er nicht im Stande ist, das zur Abfindung bestimmte Land zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen (§ 77 a), überlassen bleiben, ob er das Land dennoch zu dem abgeschätzten Werthe annehmen oder Geldabfindung wählen will. Als der eigentliche Sinn des § 77 a wird angegeben, daß Landabfindungen, deren gemeiner Werth höher steht, als der Nutzungswerth für den Berechtigten, dem letzteren nicht zu dem gemeinen Werthe aufgedrungen und dem Belasteten nicht zu dem geringeren Nutzungswerthe abgedrungen werden sollen. In den Entscheidungsgründen wird ferner darauf hingewiesen, daß es Sache des Berechtigten sei, über sein Wohl zu bestimmen, und nicht Sache der Ablösungsbehörde, ihn darin zu bevormunden.

Gegen die letzte Auffassung, deren Richtigkeit im Allgemeinen zugegeben werden kann, spricht indessen im vorliegenden Falle die kategorische Fassung des § 77 a. a. D., wonach Geldabfindung angenommen werden **muß**, wenn die Fälle § 77 a, b vorliegen.

Die Cumulirung der beiden Fälle ferner läßt sich in der That nicht mit der Grammatik und Logik vereinigen. Eine einfache, ungezwungene Auslegung der Gesetzesstelle nöthigt vielmehr dazu, die beiden Fälle disjunctiv aufzufassen. Allerdings wird dadurch die Landabfindung als Regel, vielleicht ohne daß der Gesetzgeber sich dessen bewußt geworden ist, in Frage gestellt. Dies kann aber an der einmal bestehenden, präzisen Gesetzesbestimmung nichts ändern. Daß der Gesetzgeber von 1821 für Holzberechtigungen die Geldabfindung principaliter gewollt hat, wenn die Fälle des § 77 der GThD. vorliegen, kann nach der Fassung des Schlusses von § 127 der GThD. kaum zweifelhaft sein.

Eine andere Frage ist, ob Art. 10 des Erg.-Ges., welcher den § 127 der GThD. aufhebt und auf § 77 ausdrücklich hinweist, eine Modifikation des letzteren hergestellt hat. Eine solche könnte allerdings aus der Fassung des vorletzten Absatzes von Art. 10 des Erg.-Ges. gefolgert werden. Indem es nämlich dort heißt:

„In allen anderen Fällen, namentlich auch in denen, welche der § 77 der GThD. vom 7. Juni 1821 bezeichnet“

ist Geldabfindung zu leisten und anzunehmen: wird anscheinend Kulturlandabfindung bei höherer landwirthschaftlicher gegenüber der forstlichen Rentirung als obligatorisch hingestellt und Geldabfindung nur in den übrigen Fällen, denen § 77 der GThD. zugezählt ist, zugelassen. Wenn dies jedoch die Absicht des Gesetzes gewesen wäre: so hätte der § 77 der GThD. einfach aufgehoben werden müssen. Jedenfalls wäre die ausdrückliche Bezugnahme auf denselben überflüssig und bedeutungslos gewesen. Daß der Gesetzgeber dies gewollt hat, ist nicht anzunehmen. Da auf den § 77 verwiesen ist, muß er auch eine besondere Bedeutung haben. Dieselbe ergibt sich aus dem Zusammenhange mit dem ersten Absätze von Art. 10 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850. Dort heißt es:

„Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide etc. ist eine Entschädigung in Land **nur** dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung von Acker und Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.“

Es darf mithin mit Rücksicht auf das Landeskultur-Interesse eine Landabfindung nicht gegeben werden, wenn die Bedingung der Rentabilität nicht erfüllt wird. Dagegen steht nicht geschrieben, daß die Landabfindung stets stattfinden **muß**, wenn der genannten Bedingung entsprochen wird. Bei dieser Auffassung ist die Geldabfindung also keineswegs ausgeschlossen, wenn angemessen rentirendes Land vorhanden ist, sondern sie findet neben der Landabfindung ihre Stelle und tritt vor derselben in Wirksamkeit, wenn der eine **oder** der andere der beiden Fälle des § 77 der GThD. vorliegt.

Demgemäß dürfte die Interpretation, welche das Rev.-Coll. f. Landeskultur-sachen in seiner ersten Entscheidung vom 18. Oktober 1850 gegeben hat, die richtige sein.

B. Bezirk der Rheinischen, Hessischen, Nassau'schen und Schleswig-Holstein'schen Gemeinheitstheilungsordnung.

Ausschließliche Geldabfindung findet statt:

nach der Rhein. GThD. für Mast-, Harzicharr- und Fischereiberechtigungen,

nach der Hess. GThD. für Mastberechtigungen,

nach der Nass. GThD. für Mast-, Fischereiberechtigungen und für Berechtigungen auf urkundlich verliehene Forst-, Bau-, Nutz- und Brennholz-Abgaben,

nach der Schlesw.-Holst. GThD. für Mast-, Fischereiberechtigungen und für Weidberechtigungen auf Torfmooren.

Vgl. § 18, III a.

Eventuelle Geldabfindung ist in folgenden Fällen vorgeschrieben:

- a) für Holz- und Streuberechtigungen
 wenn außerforstlich benutzbares Land in dem belasteten Forste nicht vorhanden ist oder außerhalb desselben nicht angeboten wird (α), —
 wenn außerforstlich benutzbares Land zwar vorhanden ist, aber bei außerforstlicher Benutzung keinen höheren Reinertrag liefert, als bei forstlicher Benutzung (β), —
 wenn in dem Falle α oder β Waldabfindung von dem Belasteten nicht angeboten wird oder zur nachhaltigen forstlichen Bewirthschaftung ungeeignet ist;
 Vgl. § 19, III a; § 20, II.
- b) für Weide-, Gräserei-, Plaggen-, Haide- und Bültenhiebs-Berechtigungen (in Hessen und Nassau auch bei Loheberechtigungen)
 in den Fällen a α und β ;
 Vgl. § 19, III.
- c) für alle nicht zur ausschließlichen Geldabfindung bestimmten, selbständig oder gelegentlich ablösbaren Berechtigungen (einschließlich der Berechtigungen unter a und b)
 wenn eine Landabfindung dem wirtschaftlichen Interesse des Berechtigten oder des Verpflichteten nicht entspricht (δ).
 Die Schlesw.-Holst. GThD. hat den Wortlaut: „wenn eine . . . Abfindung in Land den gegen einander abzuwägenden wirtschaftlichen Interessen des Berechtigten und Verpflichteten nicht entspricht.“
 Vgl. § 18, III e, f.

C. Provinz Hannover.

Ausschließliche Geldabfindung findet statt:

bei Mastberechtigungen, —

außerdem nach der Verordnung für den Oberharz vom 14. September 1867 bei Berechtigungen auf Nußholz und Holzkohlen.

Vgl. § 18, III a.

Eventuelle Geldabfindung tritt ein nach §§ 11 und 12 der Hannov. GThD.:

a) bei Holz- und Holzkohlen-Berechtigungen von Gemeinden und Genossenschaften mit Ausschluß des Oberharzes,

wenn Waldabfindung nicht gegeben werden kann, weil das dem Berechtigten abzutretende oder das dem Belasteten verbleibende Forstland zur forstwirthschaftlichen Benutzung ungeeignet sein würde,

§ 11.

und wenn zugleich die Abfindung in außerforstlich benutzbarem Lande aus den Gründen unter b ausgeschlossen ist.

b) bei allen übrigen, nicht zur ausschließlichen Geldabfindung bestimmten, selbständig oder gelegentlich ablösbaren Berechtigungen mit Ausnahme von Brennholz- und Weideberechtigungen im Oberharze in den Fällen des § 12 der Hannov. GThD. Derselbe lautet:

Die Abfindung für alle übrigen Berechtigungen erfolgt in der Regel in solchem Grund und Boden, welcher zur Benutzung als Acker, Wiese oder in anderer als forstlicher Kulturart für den Berechtigten geeignet ist.

Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Theilungsbehörde:

1. eine Abfindung in Land zweckmässig überhaupt nicht erfolgen kann, — oder
2. aus der belasteten Forst keine Landabfindung gegeben werden kann, welche bei einer Benutzung in anderer als forstlicher Kulturart nachhaltig einen höheren Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag, auch
3. anderes für den Berechtigten wirthschaftlich geeignetes Land von dem Forsteigenthümer nicht angeboten wird, so soll die Abfindung in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.“

Für Brennholz- und Weideberechtigungen im Oberharze ist Geldabfindung gegen den Willen des Berechtigten oder Belasteten unzulässig. Wenn daher Abfindung in außerforstlich benutzbarem Lande nach Maßgabe der Vorschriften in § 12 der Hannov. GThD. nicht gegeben werden kann: ist die Ablösung dieser Berechtigungen ausgeschlossen.

Hannov. GThD. § 13.

Es ist dies der einzige Fall, wo die Preuß. Ablösungsgesetze die Ablösbarkeit der als ablösbar erklärten Grundgerechtigkeiten für den Fall ausschließen, daß ein angemessenes Abfindungsmittel nicht gewährt werden kann.

III. Größe der Geldabfindung.

Da das Sollhaben in Geld festgestellt wird: so fällt die bei den übrigen Abfindungsmitteln erforderliche Werthermittlung bei der Geldabfindung aus. Die Geldabfindung ist dem Sollhaben gleich, — die Geldkapitalabfindung dem Sollhabenskapital, die Geldrentenabfindung der Sollhabenrente, d. i. dem nach Geldzinsfuß berechneten Zins des Sollhabenskapitals.

IV. Rechtliche Verhältnisse der Geldabfindung.

Ueber dieselben enthalten die Preuß. Ablösungsgeetze eingehende Bestimmungen. Die wesentlichsten derselben sind:

- a) Die Geldabfindung hat ein Pfandrecht auf das belastete Grundstück, die Pfandverbindlichkeit wird in das Grundbuch des belasteten Grundstücks eingetragen.
- b) Die Geldabfindung haftet den Hypothekengläubigern und sonstigen Realberechtigten des berechtigten Grundstücks. Zur Sicherstellung der Realberechtigten ist das belastete Grundstück mit verhaftet.
- c) Pächter und Nießbraucher des berechtigten Grundstücks haben für die Dauer der Pacht bez. des Nießbrauchs einen Anspruch auf Geldabfindung. Sie beziehen während dieser Zeit die Abfindung in Geldrente bez. die Zinsen des Abfindungskapitals.
- d) Pächter und Nießbraucher des belasteten Grundstücks haben für die Dauer ihres Nutzungsrechts bei Geldabfindung in Rente die Geldrente an den Berechtigten zu zahlen, — bei Abfindung in Geldkapital, dessen Zahlung dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks obliegt, dem letzteren die Zinsen des Abfindungskapitals zu vergüten.

Vgl. über die Eintragungen und Löschungen im Grundbuche, sowie über die Sicherstellung der Realgläubiger des berechtigten Grundstücks bezüglich der Geldabfindung § 27, A, I 6.

§ 24.

Abfindung in Geldkapital.

1. Eigenschaften.

a) Die Abfindung durch Geldkapital fällt unmittelbar an die Person, nicht an das Grundstück des Berechtigten, es sei denn, daß sie zur Erfüllung von Realverpflichtungen des berechtigten Grundstücks verwendet werden muß.

Jede andere Art der Abfindung unterhält die Beziehung zu dem berechtigten Grundstücke, die Landabfindung durch Landzuwachs, die Naturalrente sowohl wie die Geldrente insofern, als das berechnete Grundstück der Träger des Rentenrechts ist. Die Geldkapital-Abfindung allein löst sich von dem berechtigten Grundstücke ab. Wo der Erwerb und die wirtschaftliche Leistung einer Gegend vorzugsweise auf Landwirtschaft beruht, der Grundbesitz der Berechtigten klein ist und eine wirtschaftliche Verwendung des Ablösungskapitals nicht gestattet, ist dies häufig ein Nachtheil, mehr noch in volkswirtschaftlicher Hinsicht, als für den Berechtigten, der durch passende Landabfindung vermieden wird.

b) Geldkapital geht dem Berechtigten wegen der mangelnden Verbindung mit dem berechtigten Grundstücke von allen Abfindungsmitteln am leichtesten verloren. Geld festzuhalten und werbend anzulegen, erfordert wirtschaftliche Einsicht. In dem engen Kreise seiner Landwirtschaft besitzt sie der Berechnete, darüber hinaus in der Regel nicht. Wo daher das berechnete Gut die Geldkapital-Abfindung aufnehmen kann, zur Melioration des Bodens, zur Verbesserung des Betriebes, ist Geldkapital nicht ungeeignet. Bei größeren extensiven Wirtschaften kann sie durch Gewährung der erforderlichen Betriebsmittel recht wirksam werden. Bei Parzellenwirtschaften, welche die Arbeitskraft des Berechneten nicht voll beschäftigen, wird sie aufgezehrt, ohne dem Berechneten nachhaltig zu helfen. Durch Abfindung in landwirtschaftlichem Nutzlande ist ihm in diesem Falle mehr geholfen.

c) Geldkapital ist Unternehmerkapital, — für den Berechneten indessen der Regel nach nur dann, wenn dazu in dem Gewerbe des Berechneten die Gelegenheit unmittelbar gegeben ist.

d) Die Abfindung in Geldkapital kann dem Waldeigentümer durch die Schwierigkeiten, welche die Geldbeschaffung verursacht, schwer fallen. Indessen bietet der Wald selbst, sei es durch hypothekarische Beleihung desselben, sei es durch Holzabtrieb, fast immer die Mittel, das Abfindungs-Kapital zu beschaffen.

2. Zulässigkeit der Abfindung in Geldkapital.

Die Zulässigkeit der Geldkapital-Abfindung deckt sich mit der Zulässigkeit der Geldabfindung im Allgemeinen (S. § 23, II). In der Verschiedenheit von Geldkapital und Geldrente liegt keine Veranlassung, die Kapitalabfindung zu Gunsten der Renten-Abfindung auszuschließen oder zu beschränken. Die erstere verdient vielmehr vor der letzteren wohl stets den Vorzug. Wenn die Kapitalbeschaffung große Schwierigkeiten findet: würde die Zahlungsleistung durch Vermittelung von Ablösungsklassen (Rentenbanken) erleichtert werden können.

In den Preussischen Ablösungsgesetzen ist die Abfindung in Geldkapital und in Geldrente im Allgemeinen als gleichwerthig behandelt.

Altpr. GThD. § 60. Erg.=Ges. v. 2. März 1850 Art. 10.

Rhein. GThD. § 9.

Hann. GThD. § 6.

Hess. GThD. § 10.

Nass. GThD. § 8.

Schlesw.-Holst. GThD. § 9.

Ausschließliche Geldkapital-Abfindung findet statt im Bereiche des Oberharzes für Berechtigungen auf Nugholz und Holzkohlen.

W. v. 14. Sept. 1867 §§ 36, 44.

Wo ausschließlich Geldrente als Abfindungsmittel angegeben ist, z. B. bei Mast-, Harz- und Fischerei-Berechtigungen, ist durch die ohne Ausnahme angeordnete Ablöslichkeit der Geldrente zugleich mittelbar die Kapital-Ablösung gegeben.

Vgl. § 25, IV.

3. Größe der Geldkapital-Abfindung.

Das Abfindungs-Kapital ist dem Sollhaben-Kapital gleich.

Vgl. über die Ermittlung der Ablösungskapitale fester Geldrenten § 25, IV.

4. Die rechtlichen Verhältnisse der Geldkapital-Abfindung sind in § 23, IV erörtert.

§ 25.

Abfindung in Geldrente.**I. Arten und Eigenschaften.**

Es sind zu unterscheiden feste und veränderliche Geldrenten, ewige und Zeitrenten, Vollrenten und Stückrenten.

Bei festen Geldrenten bleibt der Geldbetrag gleich. Veränderliche Geldrenten sind in Geld umgesetzte Naturalrenten mit gleichem Naturalbetrage und ungleichem, von den jeweiligen Preisen der Naturalien abhängigem Geldbetrage.

Vollrenten vergelten die servitutische Sollhabenrente voll und ganz, Stückrenten nur einen Theil derselben. Stückrenten kommen als Ergänzungrenten (Nebenrenten) vor, wenn die Hauptabfindung in einem anderen Abfindungsmittel erfolgt. Sie sind dann in der Regel bloße Zeitrenten, während die Vollrenten ewige Renten sind.

Die wesentlichsten Eigenschaften der Geldrenten-Abfindung sind folgende:

a) Sie gewährt dem Berechtigten eine dauernde und sichere Einnahme.

b) Sie ist, wie die Naturalrente, nur in untergeordnetem Maße Erwerbsmittel und schafft dem Berechtigten keine Arbeit.

c) Feste Geldrenten entsprechen dem durchschnittlich jährlichen, veränderliche dem laufend jährlichen Werthe der Servitut. Durch die veränderliche Geldrente wird dem Erfordernisse der Gleichwerthigkeit zwischen Sollhaben und Abfindung in gleicher Weise, wie bei der Naturalrente, und in höherem Maße, als bei fester Geldrente, Kapital und Landabfindung entsprochen.

d) Dem Belasteten legt die Abfindung in Geldrente geringe Opfer auf.

e) Die Geldrenten-Abfindung ist, ebenso wie die Natural-Renten-Abfindung, keine Grundbefreiung, sondern nur eine minder drückende Form der Grundbelastung. Sie wird erst zur Grundbefreiung durch ihre Ablösung.

Die unbefchränkte Ablösbarkeit der Geldrente vermischt den Unterschied derselben von der Kapital-Abfindung.

II. Zulässigkeit.

Abfindungen in ablösbarer Geldrente und Kapital-Abfindungen stehen einander gleich. Ihre Zulässigkeit ist dieselbe. Die Fälle derselben wurden in § 23 erörtert.

Nicht ablösbare Geldrenten widerstreben der herrschenden Auffassung von der Freiheit des Grundeigenthums mit Recht; die Sicherung der Rente, der einzige Grund für ihre Nichtablöslichkeit, genügt nicht, um eine dauernde Belastung zu rechtfertigen. Der Zweck läßt sich auch auf andere Weise, durch Ausleihung gegen Hypothek u. s. w. erreichen. Dem Berechtigten bleibt dadurch die Verfügung über das Kapital zur vortheilhaften Verwendung bei sich darbietender Gelegenheit offen. Diese Verfügungsfreiheit, welche durch unablösbare Geldrente ausgeschlossen wird, wiegt schwerer, als die Gefahr des Kapitalverlustes bei unvorsichtiger oder unwirtschaftlicher Verwendung. Für die Wahl der Landabfindung an Stelle der Geldabfindung kann die Rücksicht auf die Gefahr des Kapitalverlustes in das Gewicht fallen, für die gesetzliche Zulassung unablösbarer, sei es fester oder veränderlicher Geldrenten, nicht. Auch der Vorzug der strengen Gleichwerthigkeit zwischen Sollhaben und Abfindung, welcher der veränderlichen Geldrente zukommt, rechtfertigt die Gebundenheit nicht, welche die Unablöslichkeit für den Berechtigten wie für den Belasteten mit sich bringt. Die Ablöslichkeit einer veränderlichen Geldrente, die jederzeit in ein Geldkapital umgesetzt werden kann, läßt auch jenen Vorzug strenger Gleichwerthigkeit schwinden.

Nach der Preussischen O. v. 7. Juni 1821 (§ 73) war für die Abfindung in Geldrente die Form der veränderlichen, übrigens ablösbaren Geldrente vorgeschrieben. Die Abfindung wurde in unveränderlicher Roggenrente festgestellt und alljährlich in einer mit den Roggenpreisen wechselnden Geldrente geleistet. Durch Art. 7 des Erg.-Ges. v. 2. März 1850 ist diese veränderliche Geldrente beseitigt und die in alle späteren Preuss. Ablösungsgesetze übergegangene Bestimmung getroffen, daß bei Renten-Abfindungen nur noch feste Geldrenten festgestellt werden dürfen. In neuerer Zeit ist die Idee der veränderlichen Geldrente wieder aufgetaucht.

Vgl. Forstliche Blätter von Grunert und Borggrebe 1877 S. 200, wo Dr. Eduard Heyer dieselbe für Servitutablösungen überhaupt empfiehlt, — ferner

Bericht der VI. Versammlung deutscher Forstmänner in Bamberg S. 88 u. folg., nach welchem Dr. Baur dieselbe für Brennholzberechtigungen in Vorschlag bringt.

Die Vorschläge beruhen auf der ganz richtigen Erwägung, daß eine feste, unmittelbar aus der Naturalrente und den Preisen derselben zur Zeit der Ablösung abgeleitete, das Product aus Naturalrente und Preis darstellende Geldrente bez. ein aus derselben nach Geldzinsfuß (nach dem 20fachen Betrage) berechnetes Geldkapital dem Werthe der Servitut bei Veränderung der Preise nicht mehr entspricht, vielmehr bei einer namhaften Steigerung der Holzpreise, wie sie thatsächlich vielfach vorkommt, zu einer erheblichen Verkürzung des Berechtigten, bei einem Preisrückgang zu einer Benachtheiligung des Belasteten führen kann. Gegen das gewählte Auskunftsmittel der veränderlichen Geldrente ist einzuwenden, einerseits, daß dieselbe — wie schon erwähnt — bei Unablässigkeit keine Grundbefreiung bewirkt, bei Ablässigkeit die beabsichtigte Wirkung verfehlt, — andererseits, daß der hervorgehobene Uebelstand der Ungleichwerthigkeit nicht in der Abfindung durch feste Geldrente oder durch Geldkapital, sondern in der unrichtigen Methode ihrer Berechnung liegt. Es ist unerläßlich, daß die Ermittlung des Sollhabenskapitals den steigenden oder sinkenden Werth der Servitutrente nach dem wahrscheinlichen Verlaufe derselben berücksichtiget. Dies geschieht durch Wahl eines den Verhältnissen entsprechenden Berechtigungs- zinsfußes. Handelt es sich um Abfindung in fester Geldrente (R), so ist dieselbe nicht unmittelbar aus der Naturalrente und den Preisen zur Zeit der Ablösung, also nach ihrem laufend jährlichen Betrage, sondern mittelbar aus Sollhabenskapital (K) und Geldzinsfuß (O,Op), also nach ihrem durchschnittlich jährlichen Betrage ($R = K \cdot O,Op$) zu berechnen. Die Elemente für den Berechtigungs- zinsfuß, dessen Anwendung allein grundsätzlich richtig ist, lassen sich in jedem concreten Falle mit Wahrscheinlichkeit finden. Es sind nicht allein die Aenderungen in den Preisen, sondern eine Anzahl von anderen die Aenderung der Servitut- rente bedingenden Verhältnissen, welche bei der Bestimmung des Berechtigungs- zinsfußes in Betracht kommen (Vgl. § 15, III), dessen Feststellung keine größeren Schwierigkeiten darbietet, als die Feststellung des Waldzinsfußes, der bei keiner Waldwerthberechnung zu entbehren ist. Der Berechtigungs- zinsfuß muß gefunden werden. Ohne denselben ist jede Berechnung des Sollhabenskapitals oder der Sollhabenrente unhaltbar. Das Auskunftsmittel einer veränderlichen Geldrente ist demnach weder erforderlich, noch zweckmäßig und deshalb verfehlt.

Nach den Preussischen Ablösungsgesetzen ist ausschließlich feste Geldrente als Abfindungsmittel zulässig.

Vgl. § 22, II.

III. Feststellung der Abfindung in Geldrente.

Für die Abfindung in Geldrente gilt die allen Arten der Abfindung gemeinsame Bedingung der Gleichwerthigkeit zwischen Sollhaben und Abfindung. Um derselben zu genügen, ist die feste Geldrente (R) der nach Geldzinsfuß (O,Op) berechneten ewigen Rente des Sollhabenskapitals (K), $R = K \cdot O,Op$ gleichzustellen. Sie wird ein für allemal festgestellt und entspricht dem durchschnittlichen

Jahreswerth der Servitut; die veränderliche, dem laufend jährlichen Werthe der Servitut entsprechende Geldrente ergibt sich als Product aus der festen servitutischen Naturalrente und aus den jährlich wachsenden Preisen. Sie wird alljährlich oder periodisch festgestellt.

IV. Ablösung der Geldrente.

Die Ablösung der Abfindungs-Geldrente erfolgt durch Kapitalisirung derselben. Eine feste Geldrente (fr) ist nach Geldzinsfuß $(0,0p)$, $K = \frac{fr}{0,0p}$, eine veränderliche Geldrente (vr) nach Be-
rechtigungszinsfuß $(0,0p_1)$, $K = \frac{fr}{0,0p_1}$, zu kapitalisiren, um das Ab-
findungs-Geldkapital dem Sollhaben-Kapital gleich zu stellen.

Die Bestimmungen der Preussischen Ablösungsgesetze über die Ablösung fester Geldrenten in Bezug auf Ablösungssatz, Kündigungsfrist und Zahlungs-Bedingungen lauten nach dem Wortlaute der Schleswig-Holsteinischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung, womit die Gemeinheitstheilungs-Ordnungen für die übrigen Landestheile sachlich und beinahe wörtlich übereinstimmen, folgendermaßen:

„Alle Entschädigungsrenten für aufgehobene Nutzungsrechte sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des 20fachen Betrages derselben ablösbar.

Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in 4 auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; — doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens 300 Mark betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 5 Procent jährlich zu verzinsen.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen, jedoch darf der letztere nie den 25fachen Betrag der Jahresrente übersteigen.

Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwider laufen, haben die Wirkung, dass der Berechtigte auf Grund derselben nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.“

Erg.-Ges. vom 2. März 1850 Art. 8.

Rhein. G. u. N. O. § 19.

Raff. G. u. N. O. § 19.

Schlesw.-Holst. G. u. N. O. § 23.

Hess. G. u. N. O. § 23.

Hannov. G. u. N. O. § 18.

Die Vermittelung der Rentenbanken bei der Ablösung von Servitut-Abfindungsrenten ist ausgeschlossen.

§ 6 b. Gef. v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken, welches auch für die 1866 erworbenen Landestheile gilt.

Für die vor Erlass des Reallasten-Ablöf.-Gef. vom 2. März 1850 festgestellten Servitut-Abfindungsrenten war die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank zulässig.

Reallasten-Ablöf.-Gef. v. 2. März 1850 §§ 54, 56.

§ 26.

Auseinandersetzungs-Behörden.

Auseinandersetzungen nennt man die Gesamtheit der agrarischen Reformen, welche einerseits die Befreiung des Grundeigentums von den darauf ruhenden Reallasten und Servituten (Grundbefreiung), andererseits die Umgestaltung der Besitz-, Belastungs- oder Benutzungsverhältnisse des Grundeigentums (Grundregelung) im öffentlichen Interesse erstreben. Die Grundbefreiung umfaßt die Ablösung der Reallasten und der Grundgerechtigkeiten, die Grundregelung erstreckt sich auf die Umgestaltung von gemeinschaftlichem in Einzeleigenthum durch Theilung, auf die Umbildung von Einzeleigenthum in Gemeinschaftseigenthum, auf die Zusammenlegung von getrennt gelegenen Grundstücken eines und desselben Besitzers (Grundzusammenlegung), auf die Regelung der bestehen bleibenden Grundgerechtigkeiten und auf die Regelung der Benutzung durch genossenschaftliche Einrichtungen. Die Auseinandersetzungen finden somit statt entweder zwischen Eigenthümern (Gemeingrundtheilungen, Gemeingrundbildungen, Grundzusammenlegungen, Bildung von Genossenschaften), oder zwischen Grundeigenthümern und Grundberechtigten (Reallastenablösungen, Servitutablösungen, Servitutregelungen).

Die Auseinandersetzungen können entweder den ordentlichen Verwaltungsz- und Gerichtsbehörden übertragen, oder es können zur Beforgung derselben besondere, lediglich mit Auseinandersetzungssachen befaßte „Auseinandersetzungsbehörden“ gebildet werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei zahlreichen und umfangreichen Auseinandersetzungen eine gute, rasche und wohlfeile Durchführung in der Regel nur von besonderen Auseinandersetzungsbehör-

den zu erwarten ist. Die Bearbeitung von Auseinandersetzungssachen erfordert die Vereinigung von Verwaltungs-, juristischen und wirthschaftlichen Kenntnissen, erheischt Uebung und ununterbrochene Beschäftigung mit der Sache. Bei den ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wird diesen Anforderungen gewöhnlich nicht genügt. Es bilden sich dort weder geübte Kräfte, noch ein geregeltes Verfahren für die Auseinandersetzungen aus, die als Nebengeschäfte behandelt werden und fast unvermeidlich einem langsamen, kostspieligen, die zweckmäßigste sachliche Ordnung der Dinge verfehlenden Verfahren unterliegen. Es giebt nichts, was auf die Durchführung der agrarischen Reformen, für welche die Betheiligten gewöhnlich erst gewonnen werden müssen, einen lähmenderen Einfluß ausübt. Die demgemäß als Regel festzuhaltende Einrichtung besonderer Auseinandersetzungsbehörden schließt indessen nicht aus, daß auch ohne deren Mitwirkung Auseinandersetzungen durch unmittelbare Verhandlung der Betheiligten im Vergleichswege vollzogen werden.

Besondere Auseinandersetzungsbehörden sind bestellt in Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Oesterreich.

Den ordentlichen Verwaltungs- bez. Gerichtsbehörden ist dagegen die Bearbeitung der Auseinandersetzungen übertragen in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Coburg, Neuß j. L., Elsaß-Lothringen.

Vgl. § 11.

In Preußen bestehen beide Systeme nebeneinander, indem am linken Rheinufer die Wahrnehmung der Auseinandersetzungssachen den ordentlichen Verwaltungs- bez. Gerichtsbehörden obliegt, während in den übrigen Landestheilen überall besondere Auseinandersetzungsbehörden eingerichtet und mit dem besten Erfolge wirksam sind.

Vgl. über die Einrichtung am linken Rheinufer § 27.

Die Thätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden in Preußen ist eine zweifache, eine administrative, die Auseinandersetzung vollziehende, und eine richterliche, Rechtsstreitigkeiten entscheidende. In der administrativen Thätigkeit liegt der Schwerpunkt.

Aufgabe der administrativen Thätigkeit ist die Aufhebung des alten und die Ordnung des neuen Zustands, — bei Servitutablösungen im Wesentlichen die Werthermittelung der Servitut und die Feststellung der Abfindung. Der administrativen Thätigkeit dienen:

die Spezialkommissionen (in Hannover Theilungs-Kommissionen genannt) oder Spezialkommissarien, denen die örtliche Ausführung, — ferner die Generalkommissionen, bez. die Regierungs-Abtheilungen für Auseinandersetzungssachen, denen die Leitung, endlich das landwirthschaftliche Ministerium, dem die Oberaufsicht obliegt.

Die richterliche Thätigkeit in Auseinandersetzungssachen erstreckt sich theils auf solche Streitigkeiten, welche durch die im Wege der Auseinanderetzung herzustellende neue Ordnung der Dinge herbeigeführt werden (eigentliche Auseinanderetzungss-Streitigkeiten, z. B. über den Abfindungsplan, die Werthermittelung), theils auf solche, welche den alten Rechtszustand betreffen und auch ohne Auseinanderetzung hätten Gegenstand eines Rechtsstreits werden können (z. B. Streitigkeiten über den Umfang der Servituten). Für die eigentlichen Auseinanderetzungss-Streitigkeiten besteht nach dem Altpreussischen Verfahren ein in 2 Instanzen gegliedertes forum speciale, indem die erste Instanz durch die Generalkommission bez. durch besondere Spruchkollegien, die zweite durch das Revisionskollegium für Landeskultursachen gebildet wird. Das Hannoverische Verfahren unterscheidet für die eigentlichen Auseinanderetzungss-Streitigkeiten 3 Instanzen (Theilungskommission, Generalkommission, Revisionskollegium). Nur im Vorverfahren (Stattnehmungs-Verfahren (vgl. § 27, C. I. 1) bestehen auch dort 2 Instanzen (Generalkommission und Revisionskollegium). Die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zweiter Art steht nach dem Altpreussischen Auseinanderetzungss-Verfahren (s. § 27) in den beiden ersten Instanzen ebenfalls den Auseinanderetzungss-Behörden (Generalkommission und Revisionskollegium), in der dritten Instanz dem Obertribunal, — in Hannover dagegen in allen Instanzen den ordentlichen Gerichten zu.

Die Organisation der besonderen Gerichte für Auseinanderetzungs-Angelegenheiten und das Verfahren vor denselben ist durch die Justizgesetze für das deutsche Reich vom Jahre 1877 nicht abgeändert worden. In § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41) sind als besondere Gerichte zugelassen:

„Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. dgl. obliegt.“

Soweit derartige zugelassene besondere Gerichte bestehen, bleiben sie bestehen; — soweit sie nicht bestehen, ist der Landesgesetzgebung deren Einrichtung gestattet. Wenn und soweit von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, finden auf diese besonderen Gerichte die Civilproceß-Ordnung, die Strafproceß-Ordnung und das Gerichtsverfassungs-Gesetz für das deutsche Reich nur insoweit Anwendung, als dies durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird. Die Landesgesetzgebung kann auch bei Uebertragung der betreffenden Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte ein abweichendes Verfahren vorschreiben und die Zuständigkeit derselben abweichend bestimmen.

Endlich kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in Auseinandersetzungsachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaats mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserl. Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Vgl. Einf.-Ges. z. deutschen Ger.-Verf.-Ges. (RGBl. S. 77) § 3, ferner Einf.-G. z. deutschen CPD. vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 244) § 3.

Vgl. auch v. Wilimowski und Levy: CPD. und Ger.-Verf.-Ges. f. d. deutsche Reich. 1878, S. 668.

Die in Preußen zu den deutschen Justizgesetzen ergangenen Ausführungs-gesetze, welche Bestimmungen über das Auseinandersetzungsverfahren enthalten, sind folgende:

- a) das Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichts-Verfassungsgesetz (GS. S. 230). Dasselbe hat in § 19 vorbehalten, die bisher dem Obertribunal zustehende Gerichtsbarkeit letzter Instanz in Auseinandersetzungsachen durch besonderes Gesetz zu regeln, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht gemäß § 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird. Die Regelung dieser Gerichtsbarkeit auf dem letztbezeichneten Wege steht bevor; —
- b) das Ausführungsgesetz vom 24. März 1879 zur Deutschen Civilproceß-ordnung (GS. S. 281). Auf Auseinandersetzungsachen beziehen sich die §§ 1 (Zustellungen), 4, 14 (Pfändungen), 30 (Abänderungen des Verfahrens) des Gesetzes vom 19. Mai 1851 für Auseinandersetzungen auf dem linken Rheinufer; —
- c) das Gesetz vom 31. März 1879 betr. die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilproceßordnung und Deutschen Strafproceßordnung (GS. S. 332). Dasselbe findet auf die Auseinandersetzungsangelegenheiten nur in einem beschränkten, in § 47 näher bezeichneten Umfange Anwendung; —
- d) das Ausführungsgesetz vom 10. März 1879 zum Deutschen Gerichtskosten-gesetz (GS. S. 145), welches in § 43 eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften desselben und des Deutschen Gerichtskostengesetzes enthält, die auf die vor die Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten Anwendung finden.

Neben den Ausführungsgesetzen zu den Deutschen Justizgesetzen sind von den neueren Gesetzen noch die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (GS. S. 249) für die Auseinandersetzungsbehörden beachtungswert.

Die Schiedmannsordnung vom 29. März 1879 (GS. S. 321) findet auf

Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, keine Anwendung.

Vgl. Bekanntmachung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 22. Juli 1879; ferner

Schneider: Die Landeskultur-Gesetzgebung des Preussischen Staats. I. und II. Abschnitt. Berlin 1879. S. 32.

Ein besonderes Gesetz über Abänderungen des Verfahrens in Auseinandersetzungsachen steht noch für Preußen in Aussicht.

Die Auseinandersetzungsbehörden bedienen sich zur Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte in denjenigen Fällen, wo es auf besondere technische Kenntnisse und Fertigkeiten ankommt, sowie in einigen anderen vom Gesetze vorgesehenen Fällen, gewisser Hilfsorgane (Feldmesser, Sachverständige, Schiedsrichter).

In Betreff der Waldgrundgerechtigkeiten erstreckt sich die Thätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden sowohl auf die Ablösung, als auf die Regelung der Servituten, letzteres insoweit, als die Gemeintheilungs-Ordnungen darauf ausdrücklich hinweisen.

Nach ihrem räumlichen Wirkungskreise zerfallen die Auseinandersetzungsbehörden in Landesbehörden, Provinzialbehörden und in Lokalbehörden nebst deren Hilfsorganen.

I. Landes-Behörden.

1. Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Errichtet als „Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten“ durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1848 (G.S. 1848 S. 159), erweitert zum „Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten“ seit 1. April 1879, durch Allerh. Erlaß vom 7. August 1878 (G.S. 1879 S. 25) und durch Gesetz vom 13. März 1879 (G.S. S. 123).

Dem Ministerium für Landwirthschaft u. liegt als der höchsten Behörde für die gesammte landwirthschaftliche Polizei die obere Leitung und Beaufsichtigung der Auseinandersetzungen ob. Es bildet zugleich die höchste Beschwerde-Instanz über das Verfahren und die Verfügungen der Auseinandersetzungsbehörden. Nur die Beschwerden über Zurückweisung der Rechtsmittel der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde gehen an das Obertribunal.

Vgl. § 27 A I 7.

Ueber den Geschäftskreis des landw. Ministeriums vgl.

v. Rönne: Staatsrecht der Preuß. Monarchie II. Bd. 1. Abth. S. 112.

3. f. RCG. Bd. XV S. 407.

Greiff: Preuß. Gesetze über Landeskultur 1866. S. 456 Note 14.

2. Das Revisionskollegium für Landeskultursachen.

Errichtet auf Grund des § 7 der Verordnung vom 22. Novbr. 1844, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinanderetzungsbehörden (GS. 1845 S. 19; vgl. § 27) an Stelle der bis dahin auf Grund des Kulturedicts vom 14. September 1811 § 42 und späterer Verordnungen für die verschiedenen Provinzen bestehenden Revisionskollegien.

Die Wirksamkeit des Revisions-Kollegiums erstreckt sich auf die ganze Monarchie mit Ausnahme des linken Rheinufers, für welches der Appellations-Gerichtshof in Cöln seine Stelle vertritt.

Die Bestellung desselben ist erfolgt:

für Hohenzollern durch das Gesetz vom 28. Mai 1860, betreffend die Ablösung der Reallasten (GS. S. 221),

für das vormalige Kurfürstenthum Hessen durch § 29 der Verordnung vom 13. Mai 1867 (GS. S. 716),

für Hannover durch § 3 der Verordnung vom 16. August 1867 (GS. S. 1522),

für die ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, welche zum Reg.-Bez. Cassel und zum Hinterlandfreize des Reg.-Bez. Wiesbaden gehören, durch § 1 der Verordnung vom 2. September 1867 (GS. S. 1463),

für den Reg.-Bez. Wiesbaden mit Ausschluß des Kreises Biedenkopf durch § 24 der GThD. vom 5. April 1869 (GS. S. 526),

für Schleswig-Holstein durch § 29 der Schlesw.-Holst. GThD.

Außerdem erstreckt sich die Wirksamkeit des Rev.-Coll. auf Grund besonderer Staatsverträge auf Anhalt, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Waldeck und Schaumburg-Lippe.

Vgl. § 11.

Das Revisionskollegium bildet den Gerichtshof zweiter und bez. letzter Instanz und zwar, mit Ausnahme von Hannover, für alle von den Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Spruchkollegien in erster Instanz entschiedenen Streitigkeiten, in Hannover dagegen in dritter und letzter Instanz nur für die eigentlichen Aus-

einanderetzungsstreitigkeiten, während diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche auch ohne Auseinanderetzung hätten entstehen können, dort vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Es ressortirt von dem Ministerium für Landwirthschaft unter Konkurrenz des Justizministers und besteht aus einem Präsidenten und mindestens 8 Mitgliedern, die sämmtlich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut und in der Mehrzahl zum höheren Richteramente qualifizirt sein müssen.

Vgl. v. Köne: a. a. O. S. 117.

Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung 1879 S. 95 fg.

Z. f. VGG. Bb. I S. 488 und Bb. XX S. 264.

3. Das Obertribunal.

Das Obertribunal bildet gegenwärtig für den ganzen Umfang der Monarchie den Gerichtshof dritter und letzter Instanz. Gegen Entscheidungen des Revisions-Kollegiums ist die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde nur zulässig, wenn die Entscheidungen Theilnehmungsrechte oder deren Umfang, sowie überhaupt solche Rechtsverhältnisse betreffen, welche ohne Rücksicht auf eine Auseinanderetzung Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört haben würden.

A. R. D. 15. März 1834 (GS. S. 61).

B. 22. November 1844 §§ 21, 22 (GS. 1845 S. 23).

G. 26. März 1855 (GS. S. 189).

Vgl. Z. f. VGG. Bb. I S. 488.

Für die seit 1866 neu erworbenen Landestheile mit Ausschluß von Frankfurt a. M., Meisenheim und der Enclave Kaufsdorf war durch Verordnung vom 27. Juni 1867 (GS. S. 1103) unter der Benennung „Ober-Appellationsgericht“ ein gemeinschaftlicher oberster Gerichtshof errichtet, welchem die Entscheidungen dritter Instanz in Auseinanderetzungssachen oblagen. Durch Gesetz vom 6. Februar 1874 (GS. S. 19) ist das Ober-Appellationsgericht mit dem Ober-Tribunale vereinigt worden.

Durch das für Preußen ergangene Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (GS. 1878 S. 230) ist das Obertribunal von dem Zeitpunkte ab, wo das Ger.-Verf.-Ges. in Kraft tritt, aufgehoben (§ 12). Nach § 19 des Einf.-Ges. soll die bisher dem Obertribunal zustehende Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen oder der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören, — ferner in den Rechtsstreitigkeiten, auf welche das Gesetz vom 19. Mai 1851, betr. das Verfahren in den nach der GThD. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rhein-

ufers Anwendung findet, durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des § 3 des Einf.-Ges. zum deutschen Ger.-Verf.-Ges. dem Reichsgerichte übertragen wird.

II. Provinzial-Behörden.

4. Die Generalkommissionen.

Die in den oberen Instanzen im Ministerium für Landwirthschaft einerseits, im Revisionskollegium und Obertribunal andererseits, gesonderten administrativen und richterlichen Funktionen der Auseinandersetzungsbehörden sind in den Generalkommissionen vereinigt.

In dem Geltungsbereiche des Preussischen Verfahrens liegt ihnen in administrativer Hinsicht die allgemeine Leitung der Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (der gutherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, der Reallasten-Ablösungen, der gesetzlichen Servitutablösungen und Regelungen, der Theilungen von Gemeingründen und der Grundzusammenlegungen), die Bestätigung der Auseinandersetzungs-Recessse und, sofern solche binnen Jahresfrist nach dem Ablösungstermine beantragt wird, auch deren Vollstreckung ob. Später kann die Vollstreckung nur bei den ordentlichen Gerichten beantragt werden. Außerdem erstreckt sich die administrative Kompetenz der Generalkommissionen auch auf solche Geschäfte, welche zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts dienen, z. B. auf Grenzregulirungen und Wasseranlagen unter den Interessenten der Auseinandersetzung, sofern mindestens $\frac{1}{4}$ der Interessenten des Hauptgeschäfts und $\frac{1}{4}$ der Interessenten des Nebengeschäfts zustimmen. Durch Gesetz vom 3. März 1850, betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (GS. S. 145), ist ihnen die Ausstellung von Unschädlichkeits-Attesten übertragen, in denen bescheinigt wird, daß die Abveräußerung kleiner Parzellen den Hypotheken- und sonstigen Realgläubigern nicht nachtheilig sei, und welche die Wirkung haben, daß die Veräußerung ohne deren Zuziehung erfolgen kann. Die gleiche Befugniß ist ihnen durch Ges. vom 27. Juni 1860 (GS. S. 384) bezüglich des Austausch einzelner Parzellen beigelegt. Außerdem sind den Generalkommissionen noch manche andere Geschäfte überwiesen z. B. in § 40 des Enteignungsgesetzes, in § 71 der Grundbuchordnung, in § 28, §§ 41—45 der Kreisordnung etc.

Neben der Auseinandersetzung unter den unmittelbar Betheiligten steht den Generalkommissionen die Wahrnehmung der Interessen und

Rechte der entfernteren Theilnehmer (dritter Personen) und des landespolizeilichen Interesses zu.

Für die Streitigkeiten in Auseinandersetzungsachen (Zuständigkeit, Umfang der Theilnahmerechte, Art und Weise der Abfindung) bilden die Generalkommissionen den Gerichtshof erster Instanz. Auch die Entscheidung der Streitsachen in Nebengeschäften, die zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen und gegen deren Vermittelung durch die Generalkommission die beteiligten Interessenten keinen Widerspruch erhoben haben, gehört zur Kompetenz der Generalkommissionen.

E. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. Comp.-Confl. vom 3. Mai 1856. Min.-Bl. 1856, S. 235.

In dem Geltungsbereiche des Hannover'schen Verfahrens unterliegen der Zuständigkeit der Generalkommission in administrativer Hinsicht die obere Leitung und Kontrolle der Arbeiten, die Prüfung der Auseinandersetzungspläne, die Bestätigung der Reccessen, — in richterlicher Beziehung die Entscheidung über die Zulassung (Stattnehmigkeit) der Ablösung in erster und die Entscheidung der eigentlichen Auseinandersetzungsstreitigkeiten in zweiter Instanz.

Vgl. § 27 C.

Den Generalkommissionen steht die Vollstreckung der in ihrem Reffort ergangenen Entscheidungen zu.

Die Verfassung der Generalkommissionen ist eine kollegialische. Sie bestehen einschließlich des Dirigenten aus mindestens 5 Mitgliedern, die mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut und in der Mehrzahl zum Richteramte qualifizirt sein müssen.

Vgl. über den Geschäftskreis und die Organisation der Generalkommissionen: B. 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen (GS. 1817 S. 161).

Gef. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen (GS. S. 83).

B. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs (GS. S. 96), namentlich §§ 7 und 8 wegen der Kompetenz.

B. 22. Nov. 1844, betr. den Geschäftsgangz. (GS. 1845 S. 19);

ferner bezüglich der Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in streitigen Angelegenheiten: die Zusammenstellung der darauf gerichteten Grundsätze des königl. Gerichtsh. z. E. d. Comp.-Confl. in der Z. f. RCG. Bd. XV S. 425.

Die Generalkommissionen sind der Oberaufsicht durch den Oberpräsidenten unterworfen.

Instr. für die Oberpräsidenten vom 31. December 1825.

GS. 1826 S. 1.

Die gegenwärtig bestehenden Generalkommissionen sind:

- a) die Generalkommission für die Mark Brandenburg zu Frankfurt a. D.,

gebildet durch Vereinigung der Generalkommissionen zu Berlin und der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung zu Frankfurt a. D.;

Ges. betr. die Organisation der Generalkommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg v. 30. April 1873 (GS. S. 189).

- b) die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard,

gebildet durch Vereinigung der Generalkommissionen zu Posen und Stargard;

Ges. v. 30. April 1873 (s. bei a).

- c) die Generalkommission für die Provinz Schlesien zu Breslau, gebildet in ihrem gegenwärtigen Umfange durch A. K.D. vom 18. April 1825 und B. vom 27. Juni 1840 (GS. S. 132) § 2;

- d) die Generalkommission für die Provinz Sachsen zu Merseburg,

gebildet an Stelle der Generalkommission zu Stendal durch Ges. vom 19. Mai 1851 (GS. S. 459) und durch Ges. vom 7. August 1865 (GS. S. 941);

Der Generalkommission zu Merseburg bez. dem Rev.-Colleg. für Landes-
kultursachen und dem Obertribunal ist die Leitung und Entscheidung in Auseinandersetzungssachen

für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen durch Staatsvertrag vom 9. October 1854 (GS. S. 571);

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt durch Staatsvertrag v. 10. Dez. 1855 (GS. 1856 S. 6);

für das Herzogthum Meiningen durch Staatsvertrag vom 18. Juni 1868 (GS. S. 873);

für das Herzogthum Anhalt durch Staatsvertrag vom 18. September 1874 (GS. S. 359) übertragen.

- e) die Generalkommission für die Provinz Hannover zu Hannover,

errichtet durch die Verordnung vom 16. August 1867 (G.S. S. 1522). Derselben sind diejenigen Geschäfte in Gemeintheilungssachen übertragen, welche nach dem Hannover'schen Gesetze vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeintheilungssachen den Landdrostleuten oblagen;

- f) die Generalkommission zu Münster für die Provinz Westfalen und für den ostrheinischen Theil der Rheinprovinz mit Ausschluß des Kreises Wehlar,

errichtet durch Ges. vom 25. September 1820 (G.S. S. 185);

Der Bezirk und der Geschäftsumfang der Generalkommission zu Münster ist durch eine Reihe von Gesetzen festgestellt.

Durch § 24 der Rhein. GThD. vom 19. Mai 1851 (G.S. S. 371) wurden derselben die Servitutablösungen in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen des Bezirks des Rhein. Appellationsgerichtshofs; durch Gesetz vom 14. Juni 1875 (G.S. S. 233) die bisher zur Zuständigkeit der Regierung und des Spruchkollegiums zu Coblenz gehörigen Auseinandersetzungen im Bezirke des Justizamts zu Ehrenbreitenstein mit Ausschluß des Kreises Wehlar übertragen.

- g) die Generalkommission zu Cassel für den Reg.-Bez. Cassel, den Kreis Biedenkopf im Reg.-Bez. Wiesbaden und den Kreis Wehlar im Reg.-Bez. Koblenz.

B. 13. Mai 1867 § 29 (G.S. S. 716).

Ges. 5. April 1869 § 9 (G.S. S. 514).

Ges. 14. Juni 1875 § 2 (G.S. S. 233).

Der Generalkommission in Cassel ist die Bearbeitung der Ausenderungssachen in Waldeck (vermöge B. v. 24. Mai 1869) und in Schaumburg-Lippe (vermöge Staatsvertrags vom 20. Oktober 1872 G.S. 1873 S. 18) übertragen.

Vgl. über die Errichtung und den Wirkungskreis der Generalkommissionen v. Künne: Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1871, Bd. II, 1, S. 241 flg.; — ferner

Dönitzes: Landeskultur-Gesetzgebung Preußens 1847, Bd. III, 2, S. 257 flg.
Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung 1879, S. 35 flg.

5. Die Regierungen.

In einigen Provinzen ist die administrative Thätigkeit in Ausenderungsangelegenheiten nach dem Altpreussischen Verfahren an Stelle der Generalkommission den Regierungen übertragen. Richterliche Befugnisse stehen denselben nicht zu. Zum Theile sind dann für die Ausenderungen besondere landwirthschaftliche

Regierungsabtheilungen eingerichtet, zum Theile sind die dahin gehörigen Geschäfte der Abtheilung des Innern oder der Regierung im Ganzen übertragen.

Es bestehen zur Zeit für die genannten Geschäfte:

- a) die landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung zu Königsberg in Preußen;
- b) die Abtheilung des Innern der Regierung zu Gumbinnen;
- c) die landw. Abtheilung der Regierung zu Marienwerder;
- d) die Abtheilung des Innern der Regierung zu Danzig;
ad a—d eingerichtet für den Bezirk der betr. Regierungen durch § 3 der B. vom 30. Juni 1834 (G.S. S. 93) und durch A. R.D. v. 16. August 1838 (Ann. Bb. 22 S. 607).
- e) die Abtheilung des Innern der Regierung zu Wiesbaden für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf;
Raff. GThD. 5. April 1869 § 24 (G.S. S. 526).
- f) die Abtheilung des Innern der Regierung zu Schleswig für die Provinz Schleswig-Holstein.
Ges. vom 17. August 1876 § 29 (G.S. S. 377).
- g) die Regierung in Sigmaringen für die Reallasten-Ablösungen in Hohenzollern.
Ges. vom 28. Mai 1860, § 21 (G.S. S. 221).

In Betreff der Gemeinheitstheilungen auf dem linken Rheinufer steht den Regierungen zu Düsseldorf, Köln, Coblenz, Aachen und Trier die Entscheidung über die Zulässigkeit der Provokation und die Leitung des Einigungsverfahrens zu, zu dessen Ausführung die Regierung einen Kommissar und einen Protokollführer bestellt. Die Bestätigung des im Einigungsverfahren zu Stande gekommenen Reccesses ist Sache des Gerichts. Wird eine Einigung vor dem Regierungskommissar nicht erzielt: so ist es Sache der Parteien, die Klage auf Gemeinheitstheilung bei Gericht anzubringen. Die gesammte Leitung, Beendigung und Vollstreckung der Auseinanderetzung gehört dann zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Ges. vom 19. Mai 1851 betr. das Verfahren in den nach der GThD. zu handelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers (G.S. S. 383).

Vgl. § 27 B.

Endlich steht den Regierungen rücksichtlich der von ihnen reffor-

tirenden Güterverwaltungen die Leitung der Auseinandersetzungen im Vergleichswege und die selbständige Bestätigung der auf diese Weise zu Stande gekommenen Reccessu zu.

W. v. 30. Juni 1834 § 39 (GS. S. 96) in Uebereinstimmung mit der A. K. D. vom 31. Dezember 1825, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden (GS. 1826 S. 5) und der Min.-Instr. vom 30. Juni 1828 (v. Kamph: Ann. Bd. XII S. 676).

Auch in dem Falle, wo solche Auseinandersetzungen zwar bei den ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden anhängig geworden sind, aber ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der letzteren auf Grund eigener Verhandlungen der Regierungen lediglich im Wege des Vergleichs vollständig zu Stande gebracht sind, besitzen die Regierungen die Befugniß zur Bestätigung der Reccessu.

Ges. v. 21. April 1852 betr. die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Recessen (GS. S. 258).

Vgl. über die Kompetenz der Regierungen zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Recessen Greiff: Landeskulturgeetze 1866 S. 435, Anm. 46.

6. Die Spruch-Kollegien.

In denjenigen Landestheilen, wo die administrative Leitung der Auseinandersetzungen an Stelle der Generalkommissionen den Regierungen übertragen ist, sind für die richterliche Entscheidung erster Instanz in den zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Streitfachen besondere landwirthschaftliche Spruchkollegien eingerichtet. Dieselben bestehen, gleich den Generalkommissionen, aus mindestens 5 Mitgliedern, deren Mehrzahl zum Richteramte qualifizirt sein muß, und werden zusammengesetzt theils aus denjenigen Beamten, welche bei den betreffenden Regierungen die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bearbeiten, theils, insoweit es zur Ergänzung der erforderlichen Zahl nöthig ist, aus anderen zum Richteramte qualifizirten Beamten.

Die zur Zeit bestehenden Spruchkollegien sind folgende:

- a) bei der Regierung zu Königsberg,
 - b) bei der Regierung zu Gumbinnen,
 - c) bei der Regierung zu Marienwerder,
 - d) bei der Regierung zu Danzig,
- ad a—d eingerichtet durch W. vom 22. November 1844 § 3, —
- e) bei der Regierung zu Wiesbaden,

Raff. GZbD. vom 5. April 1869.

f) bei der Regierung zu Schleswig,
Gef. vom 17. August 1876 § 29 (G. S. S. 377).

g) bei der Regierung in Sigmaringen,
Gef. v. 28. Mai 1869 § 21 (G. S. S. 221).

Vgl. über die Entstehung der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörden in den verschiedenen Landestheilen

Greiff: Preuß. Gesetze über Landeskultur zc. 1866 S. 333 Note 2.

v. Rönne: Staatsrecht 3. Aufl. 1871, Bb. II, 1, S. 241.

Schneider: Landeskulturgeetzgebung 1879, S. 36 fig.

III. Lokalbehörden und deren Hilfsorgane.

7. Die Specialkommissarien.

B. vom 20. Juni 1817 §§ 40—57.

Ausführungsgesetz vom 7. Juni 1821 §§ 6, 7.

B. v. 30. Juni 1834 § 17.

Hannov. Gef. vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen und Verkoppelungen.

Spezialkommissarien sind für Auseinandersetzungsgeschäfte besonders ausgebildete Beamte, welchen die örtliche Ausführung der zum Ressort der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Auseinandersetzungsgeschäfte obliegt.

a) Nach dem Altpreußischen Verfahren werden zu Spezialkommissarien theils praktische Landwirthe, theils Regierungs- oder Gerichtsassessoren bestellt.

Die dauernd beschäftigten Spezialkommissarien aus der Klasse der Techniker (Oekonomiekommissarien) werden der Regel nach mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt. Die dauernd beschäftigten Spezialkommissarien aus der Klasse der Assessoren und Regierungsräthe erhalten fixirte monatliche Remunerationen.

Die nicht etatsmäßig angestellten Oekonomiekommissarien, die Oekonomiekommissionsgehilfen, wenn sie als Spezialkommissarien verwendet werden, und die vorübergehend beschäftigten Spezialkommissarien erhalten Diäten von 4,5 bis 9 Mark täglich.

Für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts erhalten die Spezialkommissarien Reisezulagen und Reisekosten.

Gef. vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen (G. S. S. 395 §§ 8, 10).

Die Ausbildung und die Nachweisung der Qualifikation ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Infr. d. Min. d. Innern vom 11. April 1836 wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomiekommissarien.

Die Anstellung steht den Generalkommissionen und Regierungen zu.
Vgl. Greiff: Preuß. Gef. über Landeskultur 1866. S. 355 Note 32.

Zum Geschäftsbereiche der Spezialkommissarien gehört im Wesentlichen:

- a) in administrativer Hinsicht:
 - die Feststellung des Sach- und Rechtsverhältnisses,
 - der Entwurf des Auseinanderetzungsplans (Recesses) und dessen Vorlegung bei den Interessenten,
- b) in Streitfachen:
 - die Instruktion der Streitpunkte,
 - die vorläufige, bis zur definitiven Regulirung durch den Auseinanderetzungsrecess gültige Entscheidung über Besitz, Verwaltung und Nutzung der zur Auseinanderetzung gehörigen Gegenstände (Regulirung eines Interimistikums).

Streitigkeiten über Gegenstände anderer Art sollen von den Spezialkommissarien nicht entschieden werden.

B. vom 22. November 1844 § 5.

Den Generalkommissionen resp. Spruchkollegien ist überlassen, derartige Interimistika, welche in der Regel von den Specialkommissarien geordnet werden, selbst festzusetzen.

B. vom 30. Juni 1834 § 36.

Gegen die Interimistika der Spezialkommissionen ist der Rekurs an die Generalkommission oder an das Spruchkollegium, gegen die Interimistika dieser Behörden der Rekurs an das Revisionskollegium für Landeskulturfachen zulässig.

B. vom 22. November 1844 §§ 5, 14.

Die von den Specialkommissionen, Generalkommissionen oder Spruchkollegien erlassenen Interimistika sind sofort nach der Instruktion vollstreckbar; der gegen sie eingelegte Rekurs hat nur einen Devolutiv-, keinen Suspensiv-Effekt.

Z. f. LCO. Bd. XV S. 207.

Außer den in den Spezialkommissarien bestellten ständigen Berufsbeamten können mit der örtlichen Ausführung der Auseinanderetzungen von den Provinzial-Auseinanderetzungsbehörden auch beauftragt werden:

mit der Besorgung einzelner zum Auseinanderetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte oder mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinanderetzungen jeder Staats- und Gemeindebeamte.

Ges. vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten § 108 und Erg.-Ges. zur GThD. vom 2. März 1850 Art. 15.

b) Auf dem linken Rheinufer liegt die örtliche Leitung des dort zur Kompetenz der Regierungen allein gehörigen Einigungs- verfahrens (Regierungsverfahrens) in der Hand eines für jeden einzelnen Fall von der Regierung bestellten Kommissars.

Rhein. GThD. vom 19. Mai 1851 §§ 3 fig.

c) In Hannover endlich ist die Durchführung der Auseinandersetzungen in dem dort üblichen Haupt- und Schlußverfahren Sache einer von der Generalkommission für jeden einzelnen Fall bestellten, aus einem rechtskundigen und aus einem technischen Mitgliede zusammengesetzten Theilungskommission. Die technischen Kommissarien werden aus der Zahl der ständigen, in der Provinz vertheilten Landes=Oekonomiebeamten (Oekonomiekommissaire und Landes=Oekonomiekommissaire) genommen, welche eine mathematisch=ökonomische Vorbildung durchzumachen und ihre Qualifikation vor der Anstellung durch 2 Prüfungen darzuthun haben.

Den Theilungskommissionen liegt in administrativer Hinsicht die Leitung und Ausführung der Auseinandersetzungen in erster Instanz ob. In Bezug auf Streitigkeiten haben sie in den eigentlichen Auseinandersetzungsstreitigkeiten die Entscheidung erster Instanz zu treffen, wogegen alle Streitigkeiten, welche unabhängig von einer Theilung hätten entstehen können, vor die ordentlichen Gerichte gehören. Außerdem liegt den Theilungskommissionen ob, bei allen Streitigkeiten, welche in dem Verfahren entstehen oder auf dasselbe Einfluß haben, auch wenn sie bereits gerichtlich anhängig sind, einen Vergleich zu versuchen, — ferner sich der schiedsrichterlichen Entscheidung von Streitfragen, gegen welche Entscheidung kein Rechtsmittel stattfindet, zu unterziehen, wenn alle bei derselben Beteiligte dieselbe wünschen.

Hannov. Ges. vom 30. Juni 1842 (GS. für das Königr. Hannover S. 145), nebst Erg.=Ges. vom 8. November 1856 (GS. für das Königreich Hannover S. 437) und vom 28. Dezember 1862 (GS. für das Königreich Hannover S. 415).

Vgl. auch B. f. RCG. Bd. XVIII S. 315, ferner über das Hannover'sche Ab- lösungsverfahren, welches den Spezialkommissionen eine wesentlich andere Stellung einräumt, als das Preuß. Ablösungsverfahren, weiter unten § 27 C.

8. Kreisverordnete, Kreis=Vermittlungsbehörden.

B. vom 30. Juni 1834 §§ 2—5.

Die Wirksamkeit von Kreisverordneten und Kreisvermittlungs- behörden in Auseinandersetzungsangelegenheiten beschränkt sich auf den

Gültigkeitsbereich des Altpreussischen Verfahrens in Auseinandersetzungsachen.

Kreisverordnete sind von den Kreisständen (dem Kreistage) aus den Kreisangehörigen für den Umfang eines Kreises gewählt, von der Provinzialbehörde für Auseinandersetzungsachen bestätigte, zuverlässige und sachkundige Personen, die zur Beforgung gewisser Auseinandersetzungsachen bestimmt sind. Diese Geschäfte sind:

- a) als Hauptgeschäft die Vermittlung von Auseinandersetzungen im Vergleichsverfahren. Die zu diesem Zwecke wirksamen Kreisverordneten bilden die Kreisvermittlungsbehörden;
- b) im Auftrage der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde die Revision der von den Spezialkommissarien abgegebenen Gutachten über Streitigkeiten hinsichtlich des Sach- und Rechtsverhältnisses, der Vermessung und namentlich der Planlegung. Die Kreisverordneten fungiren bei der Abgabe eines solchen Revisions-Gutachtens als Sachverständige;

W. vom 30. Juni 1834 § 29.

- c) die Wirksamkeit als Schiedsrichter in Auseinandersetzungsangelegenheiten;

Vgl. weiter unten Nr. 9.

Außerdem sollen die Kreisverordneten

- d) als Sachverständige in gerichtlichen Streitigkeiten über landwirthschaftliche Gegenstände zugezogen werden, wozu außerdem nur Spezialkommissarien gewählt werden können.

Land.Cult.Ed. vom 14. September 1811 § 38.

WM. vom 30. April 1863 (WMBl. S. 167).

Kreisverordnete, welche weder Staatsbeamte, noch auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker sind, erhalten Diäten, Reisezulagen und Reisekosten, wie die noch nicht angestellten und nur vorübergehend beschäftigten Spezialkommissare.

Ges. über d. Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen v. 24. Juni 1875 § 13.

Kreis-Vermittlungsbehörden sind aus Kreisverordneten gebildete Behörden zur Vermittlung von Auseinandersetzungen im Vergleichswege.

Vgl. darüber § 27 A, II, 2.

Ihre Wirksamkeit, welche das ordentliche Auseinandersetzungsverfahren ausschließt, tritt nur ein auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse derselben. Die Kreis-Vermittlungsbehörde wird

demnach für jede Auseinandersetzung besonders gebildet. Sie besteht in der Regel aus 2 Kreisverordneten, von denen die Provocanten und die Provocaten je einen wählen. Im Falle der Einigung genügt ein von beiden Parteien gemeinschaftlich gewählter Kreisverordneter. Sie führen ihre Geschäfte unter der Leitung des Kreislandraths und der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde. Die letztere hat die von der Kreis-Vermittlungsbehörde abgeschlossenen Reccessu zu prüfen und zu bestätigen.

Außer der Vermittlung von Auseinandersetzungen im Vergleichswege kann die Wirksamkeit der Kreisvermittlungsbehörde noch bei Streitigkeiten über Planlagen eintreten, indem es den Parteien und jedem Theile derselben zusteht, bei derartigen Streitigkeiten darauf anzutragen, daß die Kreis-Vermittlungsbehörde darüber gehört werde.

B. vom 30. Juni 1834 § 35.

Thatsächlich ist die Vermittlung der Kreisvermittlungsbehörden sowohl für vergleichsweise Auseinandersetzungen als bei Planstreitigkeiten nur selten von den Parteien begehrt worden.

Vgl. über Kreisvermittlungsbehörden Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung 1879, S. 45—48.

9. Sachverständige Schiedsrichter.

Zur Beschaffung der technischen Grundlagen für Werthermittlung der Servituten und für Feststellung der Abfindung werden nach den Preussischen Gesetzen über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten theils Sachverständige, theils Schiedsrichter zugezogen. Die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht sind verschieden, einerseits nach den territorialen Verschiedenheiten des Verfahrens in Auseinandersetzungssachen, andererseits nach den Schätzungsobjecten, um die es sich handelt. Es fehlt ihnen mehrfach zum Nachtheile der Sache an einem festen, aus der Schätzungsaufgabe entwickelten Principe und an der erforderlichen Berücksichtigung der forstlichen Interessen.

a) Das Altpreussische Verfahren, welches für den gesammten Umfang des Staats, mit Ausnahme des linken Rheinufers und der Provinz Hannover, gilt (vgl. § 27), läßt Sachverständige und Schiedsrichter zu.

Sachverständige und Schiedsrichter, welche weder Staatsbeamte noch auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker sind, erhalten Diäten, Reisezulagen und Reisekosten, wie die noch nicht etatsmäßig angestellten und nur vorübergehend beschäftigten Kommissare.

Sachverständige, welche als Staatsbeamte zur Ausführung gewisser Geschäfte verpflichtet sind, haben für diese die ihnen allgemein zugestandenen Vergütungen, Diäten und Reisekosten zu liquidiren.

Beide Kategorien von Schätzmännern unterscheiden sich wesentlich dadurch, daß die Sachverständigen bloß Gutachten abgeben (Gutachter), welche durch andere Sachverständigen-Gutachten umgestoßen werden können und die Auseinandersetzungsbehörde in ihren Entscheidungen nicht binden, wogegen den schiedsrichterlichen Aussprüchen bindende Kraft für die Auseinandersetzungsbehörden beizubringen.

Min.-Instr. vom 12. October 1835 wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens § 18 (v. Kampff: Ann. Bd. XIX S. 975, Greiff: Landeskultur-Gesetz S. 473), ferner Z. f. L. G. Bd. XXIII S. 211.

Die Zuziehung von Sachverständigen ist in der Verordnung vom 20. Juni 1817 §§ 120—124 angeordnet. Sie dienen theils zur Bonitirung ländlicher Grundstücke, theils zur fachmännischen Schätzung von Gegenständen, welche nicht speziell landwirthschaftlicher Natur sind.

Die landwirthschaftliche Bonitirung, d. i. die Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Vertlichkeit festgesetzte Klassen geschieht durch zwei zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall besonders verpflichtete Personen. Sind zu dergleichen Geschäften gewisse Personen bestellt: so steht jeder Partei die Wahl eines Sachverständigen zu. Andernfalls oder wenn die Interessenten sich ihres Wahlrechts begeben, werden die Sachverständigen von den Spezialkommissarien ernannt. Bei Meinungsverschiedenheiten der beiden Gutachter entscheidet der Spezialkommissarius als Obmann. Demselben liegt auch die Werthschätzung jeder Klasse ob.

B. vom 20. Juni 1817 §§ 120—126.

Fachmännische Schätzer sind für Gegenstände zu wählen, zu deren Würdigung es einer besonderen, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzenden Sachkenntniß bedarf. Es gehören dahin namentlich haultiche Anstalten, Forsten und Torflager. Die Fachschätzmänner werden von der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde ernannt.

B. vom 20. Juni 1817 § 127.

Öffentliche Beamte können zu Sachverständigen-Gutachten in

Auseinandersetzungsangelegenheiten nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde herangezogen werden.

33MR. vom 30. April 1840 (Min. f. i. B. S. 179).

Alle Sachverständigen müssen die in den Prozeßgesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften eines völlig glaubwürdigen Zeugen haben.
B. v. 20. Juni 1817 § 122.

Die den forstlichen Interessen im Wesentlichen genügende Zuziehung von Sachverständigen ist durch die Ausdehnung, welche das Gesetz dem schiedsrichterlichen Verfahren gegeben hat, erheblich beschränkt. Dasselbe kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:

- a) obligatorisch bei Streitigkeiten über Bonitrungen, —
- b) nach Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde (nämlich der Generalkommission bei Streitigkeiten in erster Instanz, des Revisionskollegiums bei Streitigkeiten in zweiter Instanz) in Betreff anderer Gegenstände, welche eine sachkundige, örtliche Würdigung erfordern, —

Vgl. ad a, b B. vom 30. Juni 1834 § 31 a, c.

In dem Falle ad b soll sich das schiedsrichterliche Verfahren nur auf solche Gegenstände erstrecken, welche im gewöhnlichen Auseinandersetzungs-Verfahren der Begutachtung des Spezialkommissarius unterliegen würden.

R. C. vom 3. März 1854 (Z. f. LCG. Bd. VII S. 213).

- c) auf Antrag jeder Partei bei allen Gegenständen, die eine örtliche sachverständige Würdigung erfordern, mit der Maßgabe, daß bei Widerspruch der Gegenpartei gegen die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens die Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission in erster, Revisionskollegium in zweiter Instanz) über dessen Statthaftigkeit ohne Berufung entscheidet.

Erg.-Ges. vom 2. März 1850 Art. 14.

Greiff: a. a. D. S. 433 Note 39.

In dem Falle ad c ist das schiedsrichterliche Verfahren nur bei Gemeintheilungen, nicht bei Reallastenablösungen zulässig.

R. C. vom 3. März 1854 (Z. f. LCG. Bd. VII S. 212).

In den Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein findet bei der Würdigung von haultichen Anlagen, Forsten und Torflagern ein schiedsrichterliches Verfahren nur mit Einverständnis sämmtlicher Betheiligten statt.

Hess. GThD. vom 13. Mai 1867 § 29.

Nass. GThD. vom 5. April 1869 § 24.

Schlesw.-Holst. GThD. § 29.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, bei mangelnder Einigung über andere Personen aus der Zahl der Kreisverordneten. Auch der Obmann wird von den Parteien gewählt. Können sich dieselben wegen des Obmanns nicht vereinigen: so tritt der Kreislandrath oder ein von demselben aus der Zahl der Dekonomiekommissarien oder Kreisverordneten bestellter Vertreter ein.

W. vom 30. Juni 1834 §§ 32, 33.

Die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, wenn dasselbe obligatorisch ist, dem Spezialkommissarius der Sache, in allen anderen Fällen, je nachdem die Auseinersezung sich in der ersten oder zweiten Instanz befindet, der Provinzial-Auseinandersezungsbehörde oder dem Revisionskollegium ob.

Min.-Instr. vom 12. Oktober 1835 § 2.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens geschieht durch einen Kommissarius der Auseinandersezungsbehörde.

Min.-Instr. vom 12. Oktober 1835 § 5.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts unterliegen nicht die Endurtheile über das, was die Parteien einander zu leisten und zu gewähren haben, sondern nur Vorfragen, auf die es bei jenen Entscheidungen ankommt.

Die leitende Behörde kann die Vorbereitung des schiedsrichterlichen Verfahrens durch das Gutachten von Sachverständigen veranlassen.

Min.-Instr. vom 12. Oktober 1835 § 6.

Die Schiedsrichter müssen die Eigenschaften völlig glaubwürdiger Zeugen haben. ib. § 8.

Sie werden nach den für Sachverständige geltenden Regeln vereidigt. ib. § 9.

Die auf bestimmte Fragen zu richtenden schiedsrichterlichen Aussprüche werden von dem leitenden Kommissarius, gesondert von den Motiven, zu Protokoll genommen. Motive können nicht verlangt werden. Bei abweichenden Ansichten der Schiedsrichter ist der Schiedsspruch des Obmanns unter Angabe von Gründen herbeizuführen. ib. §§ 13, 14.

Der Schiedsspruch wird den Parteien zur Entgegennahme ihrer Erklärungen publizirt. Derselbe kann bemängelt werden:

- a) wegen Verletzung eines Rechtsgrundsatzes,
- b) wenn der Gegenstand der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht erschöpft ist,
- c) wenn das Schiedsgericht die Grenzen seines Auftrags überschritten hat,
- d) wenn erhebliche Thatfachen ganz unerörtert geblieben sind,
- e) wenn die Vorschriften über die Eigenschaften der Schiedsrichter verletzt sind.

Ueber die Abhülfe dieser Mängel durch dasselbe oder durch ein ganz oder theilweise anders zusammengesetztes Schiedsgericht entscheidet die in der Hauptsache erkennende Behörde. ib. §§ 16, 17.

Nur gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüche ist weder Appellation noch Rekurs zulässig. Ein schiedsrichterliches Verfahren ist nur dann für gehörig eingeleitet zu erachten, wenn bei dessen Abhaltung die in der Min.=Instr. vom 12. Oktober 1835 dafür ertheilten Vorschriften beobachtet worden sind. In Auseinandersetzungsachen ist es weder den Parteien, noch den erkennenden Behörden gestattet, in der für die Gegenstände der Ausgleichung gesetzlich vorgeschriebenen Art (durch Sachverständige, Schiedsrichter) beliebig eine Aenderung eintreten zu lassen.

R. E. vom 3. März 1854 (Z. f. R. G. B. VII S. 202).

Die für Altpreußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bestellung der Schiedsrichter sind im forstlichen Interesse der Verbesserung dringend bedürftig. Schätzungsmänner, mögen sie Gutachter oder Schiedsrichter sein, können ihre wichtige Aufgabe nur dann in befriedigender Weise lösen, wenn sie unbedingte Glaubwürdigkeit mit Objektivität des Urtheils und voller Sachkenntniß vereinigen. Die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Sachverständigen genügen diesen Anforderungen, stellen dagegen hinsichtlich der Schiedsrichter für Forstachen die Objektivität nicht hinreichend sicher und lassen die unerläßliche Bedingung genügender Sachkenntniß durchaus vermiffen. Die Objektivität wird entweder dadurch zu wahren gesucht, daß die Schiedsrichter von der Behörde ernannt werden, ein Verfahren, welches sich das Enteignungsgesetz vom 5. Juni 1874 (G. S. S. 219) in § 29 angeeignet hat, oder dadurch, daß die von den Parteien zu wählenden Schätzungsleute aus einer Anzahl von Personen entnommen werden müssen, die dazu von der Behörde ernannt werden, oder von den Kreistagen gewählt werden (Kreisverordnete). Den letzteren Weg hat die Verordnung vom 30. Juni 1834 eingeschlagen. Er genügt aber nicht, weil den fast ausschließlich aus landwirthschaftlichen Sachverständigen bestehenden Kreisverordneten das Interesse der Landwirthschaft und der dem Stande der Landwirth angehörigen Berechtigten in der Regel näher steht, als das forstliche In-

teresse. Weit schwerer fällt der Mangel an forstlicher Sachkenntniß für die richtige Lösung der Schätzungsaufgabe in das Gewicht, der selbst bei der größten Objektivität nicht gehoben werden kann. Forsttechnische Fragen schwieriger Art, wie sie bei Forstablösungen regelmäßig vorkommen, können nur durch Forstleute gelöst werden, ebenso wie landwirthschaftliche Schätzungen vor das Forum der Landwirthe gehören. Nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung, welche für die Kreisverordneten landwirthschaftliche, aber keine forstlichen Kenntnisse verlangt, werden im geraden Gegensatz zu der ersten und natürlichsten Forderung der Zweckmäßigkeit und Logik die schwierigsten forstlichen Schätzungen von Personen vollzogen, welche davon nichts verstehen. Die unerläßliche Abhülfe würde geschaffen werden, wenn gesetzlich festgestellt würde, daß die Schiedsrichter, ebenso wie die Sachverständigen, Fachkenntniße des abzusätzenden Gegenstandes besitzen müssen, und daß demgemäß auch aus der Wahl der Kreisverordneten stets eine genügende Anzahl von Forsttechnikern hervorgehen muß. Ein anderer Ausweg liegt in der Bestimmung der Hess., Nass. und Schlesw.-Holst. GThD., wonach ein schiedsrichterliches Verfahren nur bei Einverständnis beider Parteien zulässig ist.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige mißliche Lage der Altpreuß. Ablösungsgesetzgebung ist von Seiten des Finanzministeriums angeordnet worden, daß bei Servitutablösungen in Staatsforsten auf Grund des Art. 14 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 gegen die Anwendung des schiedsrichterlichen Verfahrens Widerspruch erhoben, und daß, sofern dies erfolglos bleibt, die Vorbereitung des schiedsrichterlichen Spruchs durch Abhörung von Forst-Sachverständigen nach § 6 der Min.-Instr. beantragt werden soll.

F.M.N. vom 7. Oktober 1863.

Z. f. L.G. Bd. XVI S. 36.

Dasselbe Auskunftsmittel ist in der Z. f. L.G. Bd. XII S. 460 empfohlen.

b) Nach dem Rheinischen Verfahren werden zur Beschaffung der Grundlagen für den Ablösungsplan in dem Vorverfahren von dem Regierungskommissar, in dem gerichtlichen Hauptverfahren von dem Gerichtskommissar (im letzteren Falle 3) Sachverständige ernannt und vereidet.

Ges. vom 19. Mai 1851, betr. das Verfahren der GThD. auf dem linken Rheinufer (G.S. S. 383) §§ 5, 34, 37, 43—46.

c) Nach dem Hannover'schen Verfahren endlich werden zu Sachkundigen (Sachverständigen) nur solche Personen gewählt, bei welchen gehörige Sachkenntniß (technische Fähigkeit) vorauszusetzen ist. Sind zur Beurtheilung des Gegenstandes zugleich forstwirthschaftliche Kenntnisse erforderlich, so ist mindestens ein Forstmann zuzuziehen. Kommen lediglich forstwirthschaftliche Kenntnisse in Betracht: so sind nur Forstmänner als Schätzer zuzulassen.

Es werden außer sonstigen Sachkundigen (Feldmessern u.) unter-
schieden:

Klassifikatoren, denen die Ausscheidung von Bonitätsklassen und die Einschätzung in dieselben obliegt, ferner Schärer, denen die Prüfung der Klassifikation und die eigentliche Schätzung (Werthbestimmung) des Theilungsgegenstandes zusteht.

Klassifikation und Schätzung könne nach dem Ermessen der Kommission und mit Zustimmung der Theilnehmer zu einem Geschäfte verbunden werden.

Hannov. Gef. vom 30. Juni 1842 §§ 48—54, 78—84. (G. f. d. Königreich Hannover S. 145.)

Jeder Theilnehmer kann eine Wiederholung der Schätzungen durch Zuziehung neuer Sachverständigen fordern, bei deren Ergebnisse es bewendet.

Behufs der Bodenschätzung werden die Grundstücke zunächst durch die Klassifikatoren in Bodenklassen getheilt. Darauf erfolgt die eigentliche Bonitirung oder Werthsangabe durch die Schärer, welche von der Kommission aus 4 von den Parteien gewählten Sachverständigen ernannt werden.

Gef. vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen. Vgl. 3. f. RGG. Bb. XVIII S. 341—344.

10. Feldmesser.

Die Vermessungsarbeiten in Auseinandersetzungsangelegenheiten werden im ganzen Staate durch vereidete, geprüfte und von den Regierungen resp. Landdrosteien angestellte Feldmesser angefertigt. Die von den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser unterliegen der Disciplin dieser Behörden und des Ministers für Landwirthschaft.

Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser v. 2. März 1871 §§ 1, 2.

Abgedruckt in dem Jahrbuche für Preuß. Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung von Danckelmann und Schneider Bb. IV S. 29.

Hannov. Gef. vom 30. Juni 1842 §§ 75—77.

Wegen der Remuneration der von den Auseinandersetzungsbehörden verwendeten Feldmesser s.:

Gef. über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen vom 24. Juni 1875 (G. S. 395 § 14),

Feldmesser-Reglement vom 2. März 1871

und hinsichtlich der von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten:

FzMR. und MR. v. 4. Januar 1877.

3. f. RGG. Bb. XXV S. 151.

§ 27.

Auseinandersetzungs-Verfahren.

Das Auseinandersetzungs-Verfahren in Preußen ist territorial verschieden. Es sind zu unterscheiden:

Das Altpreußische Verfahren, gültig für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß des linken Rheinufers und der Provinz Hannover.

Das Rheinische Verfahren, gültig für das linke Rheinufer und das hannoversche Verfahren, gültig für die Provinz Hannover.

A. Altpreußisches Verfahren.

B. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisions-Collegien zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebs bei diesen Behörden (G. S. 161).

Gef. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der G. Th.- und Abßungs-Ordnungen (G. S. 83).

B. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitsheilungen, Abßungen und Regulirung der gutherrlich bäuerlichen Verhältnisse (G. S. 96).

B. v. 22. November 1844, betr. den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden (G. S. 1845 S. 19).

Außerdem gilt subsidiarisch zufolge der Bestimmungen in den vorstehenden Verordnungen für das Verfahren I. und II. Instanz in Auseinandersetzungs-Prozessen, abweichend von dem neueren Preußischen Civilprozeß-Verfahren, die Allg. Gerichtsordnung, welche in dieser Beziehung durch die bloß für die ordentlichen Gerichte geltenden neueren Verordnungen vom 1. Juni 1833 über den Mandats- u. Prozeß und vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civilprozessen sowie durch die Deutsche Civilprozeß-Ordnung nicht abgeändert ist.

Vgl. § 38 d. Verordn. v. 21. Juli 1846 (G. S. S. 291); ferner

Greiff: Landeskulturgeetze 1866 S. 359 Note 40.

Demgemäß ist das Verfahren in diesen Instanzen überall schriftlich und nicht öffentlich. Die Parteien sind mit der Anbringung ihrer Anführungen innerhalb der Instanz weniger auf bestimmte Termine beschränkt, und der die Sache instruirende Kommissarius hat die wahre Lage der Sache zu ermitteln, ohne sich hierbei lediglich an die Anführungen der Interessenten und an die von diesen angegebenen Beweismittel halten zu müssen (Inquisitions- nicht Verhandlungs-Verfahren).

Für das Verfahren in der III. Instanz (Revision und Nichtigkeitsbeschwerde) gelten die allgemeinen Preußischen Prozeßvorschriften.

Ob und wie weit die zur Zeit bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Auseinandersetzungs-Prozessen in Folge der Gerichtsorganisations-Gesetze für das Deutsche Reich Abänderungen erfahren werden, bleibt durch das für Preußen zu erwartende Gesetz über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen, welches durch das Preuß. Einführungs-gesetz vom 24. April 1878 zum deutschen Gerichts-verfassungsgesetz verheißen ist, festzustellen.

Die Auseinandersetzung nach dem Altpreußischen Verfahren erfolgt entweder und als Regel unter der ausschließlichen Leitung der Auseinandersetzungs-Behörden (ordentliches Verfahren), oder auf Grund unmittelbarer Verhandlungen seitens der Auseinandersetzungs-Interessenten unter beschränkter Mitwirkung der Auseinandersetzungs-Behörden (Interessenten-Verfahren).

I. Ordentliches Verfahren vor den Auseinandersetzungs-Behörden.

Die gesammte administrative Leitung und die richterliche Entscheidung in Streitssachen liegt den Auseinandersetzungsbehörden ob.

Die richterliche Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden erstreckt sich auf alle Streitigkeiten, welche die Zuständigkeit oder den Umfang der Theilnehmungsrechte oder die Abfindungsart betreffen oder sonst in nothwendigem Zusammenhang mit der Hauptsache stehen.

Vgl. B. v. 30. Juni 1834 § 7 und Greiff: Landeskulturgesetze Note 8 dazu.

Sie erstreckt sich auch auf diejenigen Gegenstände, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhang mit dem Hauptgeschäfte steht, die aber zu dessen besserer Regulirung reichen, sofern sowohl $\frac{1}{4}$ der Interessenten des Hauptgeschäfts als $\frac{1}{4}$ der Interessenten des Nebengeschäfts mit der Regulirung des letzteren durch die Auseinandersetzungsbehörden einverstanden ist, z. B. auf Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

B. v. 30. Juni 1830 § 8.

Vgl. § 26 II 4.

Die Kompetenz des außerordentlichen Gerichtsstandes der Auseinandersetzungsbehörden dauert, abgesehen von einigen besonderen Fällen, bis zur Bestätigung des Recesses bez. bis dahin, daß die in dem Reccesse zur nachträglichen Berichtigung vorbehaltenen Gegenstände regulirt sind.

B. v. 20. Juni 1817 §§ 20—22.

B. v. 30. Juni 1834 § 12 und Greiff: LCG. Note 25 u. 26 zu letzterem.

Der Gang des Verfahrens und die wesentlichen Verhältnisse desselben sind folgende:

1. Einleitung des Verfahrens durch Provocation bei der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission, beziehungsweise Regierung) und durch Ernennung des Spezialkommissarius für die Sache seitens derselben.

2. Beschaffung der Grundlagen des Auseinandersetzungsplans.

Dahin gehören:

- a) die Ermittlung des Sach- und Rechtsverhältnisses durch den Spezialkommissarius in einer von den Interessenten zu vollziehenden General-Verhandlung (Ausmittlung der Interessenten und ihrer Besitzverhältnisse, Prüfung ihrer Legitimation, Entgegennahme ihrer Anträge und Erklärungen, Feststellung des Gegenstands der Auseinandersetzung, Ermittlung der Theilnahmerechte, Feststellung der Grundsätze für die Auseinandersetzung, Erörterung der streitigen oder zweifelhaften Gegenstände u.).

W. v. 20. Juni 1817 §§ 89—98.

Die Interessenvertretung der fiskalischen Güter, z. B. der Staatsforsten in den bei der Generalkommission anhängigen Auseinandersetzungen, liegt der Regierung ob, welche die Verwalter und Beamten dieser Güter z. B. die Oberförster oder die sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen hat. Die Regierungen und ihre Bevollmächtigten haben den Generalkommissionen in dieser Hinsicht alles dasjenige zu leisten, was den letzteren von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten zu leisten ist.

W. v. 30. Juni 1834 § 11.

Für die Befugnisse der Regierungen bei Servitutablösungen bez. hinsichtlich der Fälle, in denen die Genehmigung des Ministerii einzuholen ist, sind die Bestimmungen

der Reg. Instr. v. 23. Oktober 1817 § 21 Nr. 1 u. 6 (G. S. 248) und der Gesch.-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezbr. 1825*), Kapitel: Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten (v. Kampff Ann. Bd. IX S. 821)

maßgebend.

Nach § 21 Reg. Instr. v. 1817 haben die Regierungen, bevor sie (§ 13) „Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus übernehmen, Gerechtsamen desselben entfagen, Vergleiche und andere Verträge eingehen und bestätigen“ die Ministerial-Genehmigung einzuholen

„1. sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken — deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung — ankommt und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll“ —

*) Die Gesetzeskraft dieser Geschäfts-Anweisung ist ohne Zweifel, da dieselbe nicht allein von dem Könige vollzogen, sondern auch in der durch die G. S. bekannt gemachten K. D. v. 31. Dezbr. 1825 (G. S. 1826 S. 12) ausdrücklich genehmigt ist.

„6. über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und anderen Domainengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Thaler übersteigt; desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und anderen Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und anderen Domainengrundstücken, sofern sie nicht schon feststehen.“

Die Gesch.-Anweisung vom 31. Decbr. 1825 enthält zu Nr. 1, § 21 der Reg. Instr. v. 23. Octbr. 1817 folgende nähere Bestimmungen und Erweiterungen der Regierungsbefugnisse.

„Im § 21 zu 1 der Instruction vom 23. October 1817 ist festgesetzt, dass zu den dort erwähnten Bestimmungen höhere Genehmigung erforderlich sei. In nachstehenden Fällen finden davon Ausnahmen statt:

- d) Da, wo . . . Servitutabfindungen . . . durch die Generalkommission unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Finanz-Ministerium zur Genehmigung nur in den Fällen, wo: etc. etc.
 2. bei Servituten eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken beabsichtigt wird.

Wo dem Fiskus durch Provocation bei der Generalkommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provocationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es sei mit oder ohne Zuziehung der Generalkommission von der Abtheilung geleitet werden, treten die vorstehenden Bestimmungen in Rücksicht der Genehmigungs-Nachsichtung beim Einleiten des Geschäfts gleichfalls ein. Die Zustimmung des getroffenen Abkommens durch das Finanz-Ministerium ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Thaler in Geld oder in Land übersteigt.“

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht hervor, daß bei Regelung und Ablösung von Forstberechtigungen in folgenden Fällen die Genehmigung des Ministerii seitens der Regierung eingeholt werden muß

- a) bei Anerkenntniß von Servituten, insofern sie nicht schon feststehen, —
- b) bei Einleitung von Servitutablösungen, sei es im Wege der Zwangsablösung durch die Auseinanderetzungsbehörde oder der freiwilligen Ablösung durch die Regierung, sofern durch Provocation bei der Generalkommission die Wahl der Entschädigung verloren gehen würde, — somit in Hannover und Schleswig-Holstein bei Weide- und Raff- und Leseholz-Berechtigungen, in den übrigen Landestheilen bei allen Servituten; —
- c) bei Servitutablösungen, welche durch die Auseinanderetzungsbehörde unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften geregelt werden, nur bei beabsichtigter Abfindung in Gelbrente; —

Vgl. über die Interpretation der für das Erforderniß der Ministerial-Genehmigung maßgebenden Gesetzesstellen *E. d. N. C.* vom 1. April 1859 und *D. E.* v. 26. Januar 1860 in *J. f. U. G.* Bd. XIII S. 203.

Hiernach sind unter den „gesetzlichen Vorschriften für Servitutabfindungen“, deren vollständige Anwendung die *Gesch.-Anw.* v. 31. Dezbr. 1825 zur Bedingung ihrer Ausnahmen von Nr. 1 § 21 der *Regierungs-Instruktion* v. 23. Oktober 1817 macht, nicht die *Prozessregeln* allein, sondern zugleich und zunächst die gesetzlichen Vorschriften über den Umfang der Theilnahmerechte und über deren Veranschlagung und Abfindung zu verstehen;

- b) bei Servitutablösungen, die von der Auseinandersetzungsbehörde ohne vollständige Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geleitet werden, also bei Vergleichen, — in denjenigen Fällen, wo die Abfindungssumme einen Kapitalwerth von 1500 Mark übersteigt;
- e) bei Servitutablösungen, die von der Regierung als Verwaltungsbehörde geleitet werden, in denjenigen Fällen, wo die Abfindung in Land oder Rente einen Jahreswerth von 150 Mark übersteigt.

Das *M. d. R. S.* v. 7. März 1836 (*v. Kamph Ann.* Bd. XX S. 46) fordert auch bei den von der Regierung geleiteten Servitut-Ablösungen die Ministerial-Genehmigung schon dann, wenn eine Abfindung in Geldrente beabsichtigt wird.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen der *Reg. Instr.* v. 1817 und der *Gesch.-Anw.* v. 1825 läßt sich dies indessen nicht ableiten.

Die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte von Kirchen, Pfarren, Klöstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten steht den betreffenden ordentlichen Behörden zu.

G. v. 27. April 1872 § 11 (*G. S.* S. 417 Nr. 27).

Bei Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern (z. B. bei Ablösung von Forstberechtigungen der Gemeinden in anderen Forsten oder in Gemeindeforsten) haben die Regierungen von Oberaufsichtswegen darauf zu achten, daß das Gemeinde-Corporationsvermögen nicht verkürzt werde. Wo es daher zweifelhaft ist, ob es sich bei derartigen Gemeinheitstheilungen um das Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder oder um das Gemeinde-Corporationsvermögen handele, haben die Generalkommissionen den Regierungen zur Wahrnehmung jenes Interesses Nachricht zu geben.

B. v. 30. Juni 1834 § 11.

Die von der Regierung auszustellenden Vollmachten zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses bei den bei der Generalkommission zc. anhängigen Ablosungsfachen müssen von dem Präsidenten, dem Abtheilungsdirigenten und Substitutarius unterzeichnet sein.

N. R. D. v. 31. Dezbr. 1825 (*G. S.* 1826 S. 5).

Wegen des Inhalts der Vollmachten und der Rechte aus denselben s. *U. G. D.*

Zur Beschaffung der Grundlagen für den Auseinanderetzungsplan gehören ferner:

b) die Instruction der Streitpunkte durch den Spezialkommissarius;
 B. v. 20. Juni 1817 §§ 104, 106.
 B. v. 30. Juni 1834 § 17.

c) die Entscheidung der Streitpunkte durch die Generalkommission zc. beziehungsweise bei Einlegung von Rechtsmitteln gegen deren Entscheidungen die Erledigung der Streitsachen in den höheren Instanzen.

Wegen der Rechtsmittel und des Instanzenzugs vgl. unten unter Nr. 6.

d) Vermessung und Werthermittlung (Bonitirung, Schätzung), Vermessung durch vereidete Feldmesser, Werthermittlung behufs Feststellung des Sollhabens durch Sachverständige oder Schiedsrichter;

Vorlegung der Vermessungs- und Werthermittlungs-Arbeiten an die Parteien;

Instruction der Streitpunkte über die Werthermittlung durch den Spezialkommissarius zur Entscheidung der Generalkommission bez. des Revisions-Collegiums auf Grund schiedsrichterlichen Verfahrens.

B. v. 20. Juni 1817 §§ 114—130.

B. v. 30. Juni 1834 §§ 31—34.

Vgl. auch § 26 III 9.

3. Vorläufige Ordnung von Besitz, Nutzung und Verwaltung. (Regulirung eines Interimistikums.)

Die Auseinanderetzungsbehörde ist befugt, Streitigkeiten darüber, wie es mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der Gegenstände, worüber eine Auseinanderetzung bei ihr schwebt, bis zur Beendigung des Verfahrens zu halten sei, durch interimistische Entscheidung zu schlichten. Das Interimistikum kann sich sowohl auf Streitigkeiten über die bisherigen Besitz- und Nutzungsverhältnisse, als auf Veränderungen in dem bisherigen, rechtlichen Zustande z. B. auf Festsetzung bestimmter Servitutbezirke beziehen.

Die interimistische Entscheidung wird in der Regel von dem Spezialkommissarius getroffen, kann aber auch unmittelbar von der Generalkommission beziehungsweise von dem Spruchkollegium gefällt werden.

Gegen die interimistischen Entscheidungen des Spezialkommissarius steht den Parteien der Recurs an die Generalkommission beziehungsweise an das Spruchkollegium, ohne Zulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels, gegen die interimistischen Entscheidungen der beiden letzteren der Recurs an das Revisions-Collegium zu.

W. v. 30. Juni 1834 § 36.

W. v. 22. November 1844 §§ 5, 14.

Durch den Recurs gegen die interimistischen Entscheidungen der Spezialkommissarien und der Generalkommissionen resp. der Spruchkollegien wird die Vollstreckung der Interimistika nicht gehemmt. Der eingelegte Recurs hat nur Devolutiv- nicht Suspensiv-Effekt, d. h. er hat nur die Wirkung der Verfolgung der Sache in der höheren Instanz.

R. C. 5. Juni 1863 (J. f. R. G. Bd. XV S. 207).

Die den Auseinandersetzungsbehörden für ihre Entscheidungen und Recesse beigelegte Exekutionsbefugniß, vermöge deren Zuwiderhandlungen durch Geldstrafen geahndet werden können, erstreckt sich auch auf die interimistischen Entscheidungen der gedachten Art.

Greif: R. G. Note 43 zu § 36 der W. v. 30. Juni 1834.

4. Anfertigung des Auseinandersetzungsplans.

Nach Beschaffung der Grundlagen für den Auseinandersetzungsplan ist es Sache des Spezialkommissarius, den Entwurf des Auseinandersetzungsplans anzufertigen. Derselbe zerfällt in 2 Theile, — in die Forderungsberechnung (das „Sollhaben“) und in den Abfindungsplan (das „Hat erhalten“). Der Spezialkommissarius hat den Auseinandersetzungsplan den Interessenten vorzulegen und zu verdeutlichen, ihre Erklärungen über die Genehmigung des Auseinandersetzungsplans oder über die Einwendungen gegen denselben entgegenzunehmen, wo möglich eine gütliche Vereinbarung über die Streitpunkte herbeizuführen und, soweit dies nicht gelingt, die Instruktion der Streitpunkte zu bewirken.

Die Entscheidung der Streitpunkte über den Auseinandersetzungsplan (Planerkenntnisse) erfolgt durch die Generalkommission, beziehungsweise durch das Spruchkollegium, und bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die höheren Instanzen.

W. v. 20. Juni 1817 §§ 131—144.

W. v. 30. Juni 1834 § 17.

Ueber das Verfahren bei Aufstellung des Auseinaderetzungsplans und über die wesentlichen Bestandtheile desselben sind von dem Ministerium des Innern durch die Rescripte v. 6. November 1827 und v. 3. Februar 1833 (abgedruckt in Koch's Ayrargesezen 1850 S. 317 u. 363) ausführliche Anweisungen ertheilt worden.

5. Errichtung und Aufbewahrung des Recesses.

W. v. 20. Juni 1817 §§ 158—172.

W. v. 30. Juni 1834 §§ 39—43.

Nach gütlicher Vereinbarung, beziehungsweise nach Entscheidung der Streitpunkte über den Auseinaderetzungsplan wird zur Errichtung des Recesses, d. i. der Urkunde über das definitive Ergebniß der Auseinaderetzung, geschritten.

Derfelbe wird von dem Spezialkommissarius entworfen, von der Generalkommission geprüft, von den Parteien vollzogen, durch die Generalkommission bestätigt und den Interessenten ausgehändigt.

Ueber die Aufstellung der Reccesse sind von mehreren Generalkommissionen z. B. von der Generalkommission zu Merseburg ausführliche Anweisungen ertheilt worden.

Geschäfts-Instruktion der Generalkommission zu Merseburg, Magdeburg 1868 im Selbstverlage.

Die Prüfung des Recesses seitens der Generalkommission hat sich unter Anderem zu erstrecken auf die Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskalischen Interesses, ferner des Interesses von Korporationen, öffentlichen Anstalten und Realgläubigern.

W. v. 20. Juni 1817 § 162.

W. v. 30. Juni 1834 § 11.

Ueber den Umfang der den Auseinaderetzungsbehörden in dieser Hinsicht zukommenden Rechte und Pflichten vgl. Greiff: LCG. Note 24 zu § 11 der W. v. 30. Juni 1834.

Was namentlich die Wahrung des fiskalischen Interesses hinsichtlich der Grundsteuer-Vertheilung bei Landabfindungen betrifft, so erfolgt die Feststellung der Grundsteuer durch die Bezirksregierung in Gemeinschaft mit der Generalkommission. In den 6 östlichen Provinzen ist die Generalkommission verpflichtet, die Grundsteuer-Vertheilung vor der Bestätigung der Reccesse der Regierung zur Genehmigung mitzutheilen. Auf Grund des bestätigten Recesses hat die Regierung die Fortschreibung der Grundsteuer zu veranlassen.

Vgl. in Betreff der Grundsteuer-Regulirung in Gemeinheitstheilungssachen

W. v. 30. Juni 1834 § 11; ferner oben § 18, VI sowie

Hess. GThD. vom 13. Mai 1867 § 27,

Rass. GThD. vom 5. April 1869 § 22.

Die Vollziehung der Reccesse seitens der Interessenten kann vor dem mit der Auseinandersetzung beauftragten Spezialkommissarius, vor einem als Richter befähigten Justizbeamten, einem Notar, sowie vor jedem anderen von der Generalkommission oder der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung mit der Vollziehung beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten geschehen. Die Recces-Vollziehung durch solche öffentliche Behörden, deren Urkunden öffentliche Glaubwürdigkeit zuweist, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nicht.

B. v. 20. Juni 1817 § 166.

B. v. 30. Juni 1834 §§ 41—43.

Art. 15 d. Erg. Gef. v. 2. März 1850 (G. S. S. 139) mit § 108 des Abl.-Gef. v. 2. März 1850 (G. S. S. 77).

Die Bestätigung des Reccesses erfolgt nach Erledigung der gegen denselben gemachten Erinnerungen und nach ordnungsmäßiger Vollziehung. Der vollzogene und bestätigte Recces hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Auf Grund desselben kann die Exekution verfügt werden. Durch den bestätigten Recces wird das Auseinandersetzungsverfahren dergestalt abgeschlossen, daß die zur Sache gezogenen Interessenten weder mit Einwendungen wegen der in dem Reccesse bestimmten Gegenstände, noch auch mit Nachforderungen auf Rechte weiter gehört werden können, die ihnen bei der Auseinandersetzung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind. Demgemäß brauchen die Interessenten keine andere Einschränkungen ihres Eigenthums weiter zu dulden, als diejenigen, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt oder in dem Reccesse ausdrücklich vorbehalten sind.

B. v. 20. Juni 1817 §§ 168—170.

Mit Bestätigung des Reccesses und Ueberweisung der Abfindung hört die Competenz der Auseinandersetzungsbehörden, abgesehen von den besonderen weiterhin erwähnten Ausnahmen, auf und tritt die Competenz der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden wieder ein.

B. v. 20. Juni 1817 § 20.

Ein nach der Reccesbestätigung geltend gemachter Anspruch eines dabei nicht zugezogenen Interessenten an das Objekt der Separation gehört ohne Zeitgenze zur Competenz der Auseinandersetzungsbehörde.

B. v. 20. Juni 1817 § 22.

Erk. d. Gerichtsh. z. E. d. Comp.-Confl. v. 11. Juni 1853 (ZMBl. 1861 S. 205).

Gegen den bestätigten Recces ist der Einwand wegen eines Irrthums in

der Beschaffenheit des von demselben betroffenen Rechts nicht zulässig. Dagegen ist gegen einen solchen Receß der Einwand eines bei der Aufnahme desselben stattgehabten Irrthums in Beziehung auf den Gegenstand des Recesses selbst oder eines Betrugs oder eines Rechnungsfehlers zulässig.

Z. f. RCO. Grundf. 621.

Wegen Irrthums oder Betrugs kann der bestätigte Receß nur von den Contrahenten selbst angefochten werden.

Z. f. RCO. Grundf. 621.

DL. v. 26. Juni 1856.

Wegegerechtigkeiten, worüber der Receß weder eine Festsetzung noch einen Vorbehalt enthält, erlöschen.

Z. f. RCO. Grundf. 1554.

DL. v. 26. Mai 1868 (Z. f. RCO. Bd. XX S. 313).

Nur solche nothwendige Servituten, also auch Wegerechte dauern auch ohne daß sie im Receße vorbehalten sind, fort, die auf dem in §§ 3—7 Tit. 22 Thl. I RN. vorgeschriebenen Wege erworben sind.

DL. v. 8. Juni 1852 (Entsch. Bd. XXIII S. 167; Koch RN. 4. Aufl. Note 4 zu § 3 RN. Thl. I Tit. 22).

Bezüglich gewisser Gegenstände findet, wenn darüber im Auseinandersetzungs-Receße nichts bestimmt ist, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung (s. weiter unten bei 8) eine nachträgliche Regelung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Die Nachverhandlung bezieht sich auf die von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften, auf Ent- und Bewässerungs-Gräben, auf die Benutzung von Gewässern zu Viehtränken, auf Lehm-, Sand- und Mergelgruben, auf Einhegungen, Vergütung des Düngungszustandes und auf den Kostenpunkt.

B. v. 20. Juni 1817 § 171.

Die beregte Nachverhandlung ohne Vorbehalt derselben im Receße ist nur zulässig, wenn die Ausführung der Auseinandersetzung erst nach Bestätigung des Recesses erfolgt. Ist die Ausführung der Receßbestätigung vorhergegangen, so bedarf es zu Nachtragsverhandlungen der angegebenen Art eines ausdrücklichen Vorbehalts im Receße.

R. C. v. 30. Sept. 1851 (Z. f. RCO. Bd. IV S. 402 Grundf. 620).

Aufbewahrung des Recesses.

Das Hauptexemplar des Recesses nebst Karten, Vermessungsregistern und einer Abschrift der Ausführungs-Verhandlung wird bei dem Landrathsamte aufbewahrt.

Auf Verlangen der Interessenten soll das zur Niederlegung im landrätthlichen Archive bestimmte Exemplar der Karte bei Stadt-

gemeinden dem Magistrate, bei Landgemeinden dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, und sofern der letztere an dem Orte keinen Wohnsitz hat, dem am meisten zur Sache interessirten Theilnehmer ausgeantwortet und zur Ansicht jedes Betheiligten bereit gehalten werden.

Die Kommissionsakten, Duplicate der Karten und Vermessungsregister werden in dem Archiv der Generalkommission niedergelegt.

Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Auseinandersetzungs-Verhandlungen, Karten und Vermessungsregistern in beglaubigter Form Abschriften, Kopien oder Auszüge erteilt werden.

B. v. 20. Juni 1817 §§ 206—208.

B. v. 30. Juni 1834 § 64.

Nach M. v. d. F. v. 4. August 1837 können auch die bei den Landrathämtern aufbewahrten Karten den Parteien zur eigenen Aufbewahrung verabsolgt werden.

6. Rechtsmittel bei Auseinandersetzungen.

Zulässige Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Auseinandersetzungs-Behörden sind, abgesehen von der Restitution: Recurs, Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

Das Rechtsmittel der Restitution begründet eine Verhandlung und nochmalige Entscheidung der Sache in I. Instanz. Es findet statt:

gegen Kontumazialentscheidungen der Generalkommission in dem einzigen Falle, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interessenten unmöglich machten, den Termin persönlich oder durch einen Bevollmächtigten wahrzunehmen, und muß innerhalb einer 10tägigen Frist, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, eingelegt werden.

B. v. 30. Juni 1817 §§ 191—194, 73.

ACD. Thl. I Tit. 14 §§ 69—79 und Anhang §§ 124—127.

B. v. 5. Mai 1838 §§ 5, 7.

Für die Zulässigkeit, Zuständigkeit und das Verfahren bei Einlegung von Rechtsmitteln in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten sind theils die für Streitfachen bei Auseinandersetzungen ergangenen besonderen Gesetze, theils diejenigen allgemeinen Prozeßvorschriften maßgebend, deren Gültigkeit für Auseinandersetzungs-fachen nicht ausgeschlossen ist.

Die maßgebenden besonderen Gesetze für Auseinandersetzungen sind:

- (1) die Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisions-Collegien zc.

ingleichem wegen des Geschäftsbetriebs bei diesen Behörden §§ 32, 175, 185—189, 191—195 (G.S. S. 161);

- (2) die Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen etc. (G.S. S. 96) §§ 51, 54, 55;
- (3) die Verordnung vom 22. November 1844 betr. den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden (G.S. 1845 S. 19) §§ 14—22.

Durch diese B. sind sowohl die Bestimmungen §§ 173—195 der B. ad 1 vom 20. Juni 1817 als die dieselben ergänzenden und abändernden Bestimmungen in §§ 19—24 des Ausführ.-Gef. v. 7. Juni 1821 und in §§ 45—53 der B. v. 30. Juni 1834 theils abgeändert, theils aufgehoben worden.

- (4) die Kab.=Ordnung vom 15. März 1834 wegen Anwendbarkeit der B. vom 14. Dezember 1833 auf die gutsherrlich häuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen (G.S. S. 61);

Die in § 21 der B. ad 2 vom 22. Nov. 1844 in Bezug genommene R.D. v. 15. März 1834 stellt die Bedingungen fest, unter welchen die in der Allg. B. vom 14. Dezbr. 1833 (s. unten bei 8) erteilten Vorschriften über die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde auf Auseinandersetzungsachen Anwendung finden.

- (5) Abschnitt I des Gef. v. 26. März 1855 betr. einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Obertribunal (G.S. S. 189);

Dieser Abschnitt enthält die Bestimmungen über das Verfahren der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde in Auseinandersetzungen und verordnet, daß die darauf bezüglichen Vorschriften der Allg. B. v. 21. Juli 1846 (s. unten bei 13) auf Auseinandersetzungsachen Anwendung finden sollen.

Die bei den Rechtsmitteln in Auseinandersetzungsachen gültigen allgemeinen Prozeßvorschriften sind im Wesentlichen

- (6) die Allg. Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, Thl. I Tit. 14, 15.

In Bezug genommen in den §§ 191—195 der B. ad 1 v. 20. Juni 1817.

- (7) die Kab.=Ordnung vom 8. Aug. 1832 betr. das Recurs-Verfahren in Bagatellsachen (G.S. S. 199);
- (8) die Verordnung vom 14. Dezbr. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (G.S. S. 302);
- (9) die Deklaration vom 6. April 1839 zu der B. (ad 8) vom

14. Dezbr. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (GS. S. 126);
- (10) die Verordnung vom 5. Mai 1838 wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel (GS. S. 273);
- (11) die Verordnung vom 21. Juli 1843 betr. die Einlegung der Rechtsmittel (GS. S. 294);
- (12) die Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civilprozessen zu berechnen ist (GS. S. 297);
- (13) die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846 §§ 15—26 (GS. S. 291).
- (14) die Verordnung vom 24. Juni 1867 über das Verfahren in Civilproceffen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten Landestheile mit Ausnahme von Hannover, Frankfurt a. M., Meissenheim und Kaulsdorf (GS. S. 185)

Vgl. über die Gesetze in Betreff der Rechtsmittel Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung 1879, S. 195—225.

Jedes Rechtsmittel in Auseinandersetzungsachen ist bei der die Auseinandersetzung leitenden Generalkommission oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilung anzumelden.

B. (ad 11) v. 21. Juli 1843 § 1.

Die Anmeldung muß innerhalb 6 Wochen, — für den Fiscus, für Land- und Stadt-Gemeinden, privilegierte Korporationen zc. innerhalb 12 Wochen nach bewirkter Insinuation stattfinden.

B. (ad 8) v. 14. Dezbr. 1833 §§ 21, 22.

B. (ad 10) v. 5. Mai 1838 § 7.

a) Recurs.

Es sind zu unterscheiden der Recurs gegen Endurtheile und der Recurs gegen interimistische Entscheidungen.

Der Recurs gegen Endurtheile ist zulässig bei Erkenntnissen der Generalkommissionen oder Spruchcollegien in Bagatellsachen (Bagatell-Recurs), wenn

- a) wesentliche Mängel bei der Instruction vorgefallen oder offenbar erhebliche Thatfachen übergangen sind, oder gegen die klare Lage der Sache oder gegen klare Rechte gesprochen ist;

b) wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt hat, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung gebracht hat.

ACD. Thl. I Tit. 26 § 18.

Decl. (ad 9) v. 6. April 1839 Art. 1 Nr. 2.

Bagatellsachen sind solche, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist und 150 Mark nicht übersteigt.

Decl. (ad 9) v. 6. April 1839 Art. 1 Nr. 2.

Gerechtigkeiten, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, werden niemals, wenn nicht ihre Unerheblichkeit ganz klar erhellt, als Bagatellsachen angesehen.

Grundgerechtigkeiten werden in Betreff des anzuwendenden Rechtsmittels zu den Gegenständen gerechnet, welche nicht in Geld abzuschätzen sind.

ACD. Thl. I Tit. 26 § 2.

B. (ad 12) v. 21. Juli 1843 § 8.

Zuständig für die Recurs-Entscheidung ist das Revisions-Collegium.

B. (ad 3) v. 22. Nov. 1844 § 14.

Der Recurs muß in der gesetzlichen Anmeldefrist angemeldet und gerechtfertigt werden.

Das Recurs-Verfahren ist durch die RD. (ad 7) v. 8. August 1832 geordnet.

Vgl. über die Grundsätze des R. C. hinsichtlich des Bagatell-Recurses Greiff: RCG. Note 12 zu § 14 d. B. v. 22. Nov. 1844 S. 456.

Durch die Einlegung des Recurses wird die Vollstreckung des ergangenen Urtheils nicht aufgehalten; jedoch kann das Revisions-Collegium nach Befinden der Umstände die Siftirung des Urtheils-Vollzugs anordnen.

Der Recurs gegen interimistische Entscheidungen über Besitz, Verwaltung oder Nutzung der Auseinandersetzungsgegenstände wird bei interimistischen Entscheidungen des Spezialkommiffarius von der Generalkommission (bez. Spruchcollegium), bei interimistischen Entscheidungen der letzteren von dem Revisions-Collegium entschieden.

B. (ad 3) v. 22. Nov. 1844 § 5.

Vgl. auch § 26 III 7 dieses Werks.

Ein weiteres Rechtsmittel findet gegen den Recurs nicht statt, möge er sich auf Endurtheile oder auf interimistische Entscheidungen beziehen.

b) Appellation.

Das Rechtsmittel der Appellation ist gegen Erkenntnisse I. Instanz bei allen Sachen zulässig, die nicht Bagatellsachen sind, somit bei Gegenständen, die entweder keiner Schätzung in Geld fähig sind oder deren Geldschätzungswert 150 Mark übersteigt.

B. (ad 1) v. 20. Juni 1817 § 175.

ABD. Thl. I Tit. 14 § 3.

Grundgerechtigkeiten werden bezüglich des Rechtsmittels der Appellation zu den in Gelde nicht schätzbaren Gegenständen gerechnet.

S. oben bei a.

Zuständig ist das Revisions-Collegium.

Ist mit der Anmeldung der Appellation bei der Generalkommission nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, so wird den allgemeinen Prozeßvorschriften zufolge der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatfachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationschrift) zu überreichen.

B. (ad 10) v. 5. Mai 1838 § 11.

Die Instruction der II. Instanz erfolgt von der Auseinandersetzungsbehörde erster Instanz und deren Kommissarien.

B. (ad 1) v. 20. Juni 1817 § 32.

Dieselbe kann auch einem Spezialkommissarius, der nicht Justizbeamter ist, aufgetragen werden.

B. (ad 3) v. 22. Nov. 1844 § 18.

Die Instruction kann von dem Spezialkommissarius der I. Instanz oder von einem anderen Kommissarius geführt werden.

Vgl. Dönniges: Landesculturgeetzgebung Bd. III Heft 1 S. 477.

Wegen der bereits in I. Instanz durch scheidsrichterliche Entscheidung festgestellten Punkte findet eine weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Appellations-Instanz nicht statt.

B. (ad 2) v. 30. Juni 1834 § 54.

Kommt es aber in II. Instanz auf wirtschaftliche Fragen an, die in I. Instanz durch scheidsrichterliche Entscheidung noch nicht festgestellt, so muß ein zweiter Dekonomiekommissar zugezogen werden. Ist derselbe mit dem der I. Instanz verschiedener Meinung, so bleibt es der Auseinandersetzungs-Behörde und dem Revisions-Collegium überlassen, ob zwischen beiden Kommissaren über die Gründe der ab-

weichenden Ansichten behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung verhandelt werden soll.

B. (ad 1) v. 20. Juni 1817 § 187.

B. (ad 3) v. 22. Nov. 1844 § 19.

Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Schätzung von baulichen Anstalten, Forsten, Torslagern und anderen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, so müssen für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und bei Meinungsverschiedenheiten mit deren Vernehmung, wie vorhin wegen der Dekonomiekommissarien angegeben, verfahren werden. In diesem Falle bleibt es dem Revisions-Collegium überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen.

B. (ad 1) v. 20. Juni 1817 § 188.

Kommen in II. Instanz ganz neue Punkte, welche mit anderen bisher schon streitig gewesenem in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, vor, so muß auch darauf die Instruction gerichtet und darüber in dem Appellationserkenntniße erkannt werden. Dem Revisions-Collegium steht jedoch die Befugniß zu, dergleichen erst in II. Instanz vorgekommene neue Punkte nach Befinden zur Separatverhandlung in I. Instanz zu verweisen.

B. (ad 1) v. 20. Juni 1817 § 189.

Die Einlegung der Appellation hat in der Regel Suspensiv-Effekt, d. h. sie hemmt die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses.

Vgl. darüber Dönniges: Landesculturgesetzgebung Bd. III Heft 1 S. 473 CLV.

Jedoch sind die Generalkommissionen und Spruchkollegien befugt, indem sie auf Ausführung eines Gegenstandes der Ausführung erkennen, dabei zugleich festzusetzen, daß diese Ausführung ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels statfinde. Eine solche Festsetzung kann aber nur dann geschehen, wenn aus den Umständen erhellt,

„daß aus einem längeren Aufschub der Ausführung für die Partei, welche solche verlangt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich

daß der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.“

B. (ad 3) vom 22. November 1844 § 6.

c) Revision.

Das Rechtsmittel der Revision ist gegen Appellationsurtheile des Revisions-Collegiums dann zulässig, wenn

- a) den allgemeinen Prozeßvorschriften über Vermögens-Streit-sachen zufolge die Urtheile der beiden ersten Instanzen ganz oder zum Theile verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 1500 Mark in Gelde beträgt oder in Gelde nicht abzuschätzen ist; —

B. (ad 8) v. 14. Decemb. 1833 § 2.

B. (ad 14) vom 24. Juni 1867 § 29, 2.

und wenn außerdem

- b) die Streitigkeiten sich auf Theilnehmungsrechte und deren Umfang, sowie überhaupt auf solche Rechtsverhältnisse erstrecken, welche, ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeintheilungs- und Ablösungs-Ordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen, Gegenstand eines Prozeßes hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten.

R. (ad 4) v. 15. März 1834 § 1.

Vgl. oben § 26.

Ausgeschlossen von der Revision sind die im A. R. Thl. I Tit. 22 §§ 55 bis 79 genannten Grundgerechtigkeiten auf Gebäude, Wege und Fußsteige, Vieh-triften, Durchfahrten.

B. (ad 8) v. 14. Dec. 1833 § 3.

Anderer als die in § 3 der B. v. 14. Dec. 1833 bezeichneten Grundgerechtigkeiten sind als ein das Rechtsmittel der Revision zulassender Streitgegenstand zu betrachten, wenn dies nach ihrem Werthe für einen der streitenden Theile der Fall sein würde.

B. (ad 11) v. 21. Juli 1843 § 8.

Die eigentlichen Auseinandersetzungsstreitigkeiten (vgl. § 26) sind von dem Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen. Dahin gehören z. B. die Streitigkeiten darüber, ob bei Forstablösungen Land gegeben werden muß, Pfandstreitigkeiten, Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung.

Ausgeschlossen von der Revision sind ferner Beschwerden gegen Entscheidungen über landespolizeiliche und solche Gegenstände, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, z. B. über die Vertheilung der öffentlichen Lasten und der Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten.

Revisions-Instanz ist das Obertribunal.

Das Revisions-Verfahren in Auseinandersetzungs-fachen ist dem Revisions-Verfahren in gewöhnlichen Civil-Prozessen, wie es durch die Verordnung (ad 13) vom 21. Juli 1846 §§ 15—26 vorge-schrieben ist, gleich.

Ö. (ad 5) v. 26. März 1855 § 1.

Demgemäß muß die Einführung und Rechtfertigung der Re-vision nach erfolgter Anmeldung bei der Generalkommission (bez. Regierungsabtheilung) innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Anmel-dungsfrist schriftlich bei dem Obertribunal überreicht werden.

Ö. (ad 13) v. 21. Juli 1846 §§ 15, 17.

Die Instruktion der Revisionsbeschwerden geschieht bei den Aus-einandersetzungsbehörden nach Vorschrift der AGD. Thl. I Tit. 15 §§ 4 ff. u. §§ 131 ff. des Anhangs.

Die Revision hemmt die Vollstreckung des angefochtenen Er-kenntnisses, ausgenommen wenn Gefahr bei dem Verzuge ist.

AGD. Thl. I Tit. 15 § 1.

d) Nichtigkeitsbeschwerde.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ist sowohl gegen erstinstanzliche Erkenntnisse der General-Kommission (bez. des Spruch-collegiums) als gegen zweitinstanzliche Erkenntnisse des Revisions-Collegiums dann zulässig, wenn

a) den allgemeinen Prozeßvorschriften zufolge die Gesetze kein anderes Rechtsmittel zulassen, jedoch nur:

α) wenn das angefochtene Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt hat, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zusam-menhange der Gesetze hervorgehen; oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht be-stimmt ist, in Anwendung bringt;

β) wenn es eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt.

Ö. (ad 8) v. 14. Dez. 1833 § 4.

Ö. (ad 14) vom 24. Juni 1867 § 63.

und wenn außerdem

b) die Streitigkeiten sich auf Theilnahmerechte und deren Um-fang, sowie überhaupt auf solche Rechtsverhältnisse erstrecken, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der

gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheits-
theilungs- und Ablösungsordnungen und auf die hiernach zu
bewirkenden Auseinanderetzungen Gegenstand eines Prozesses
hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechts-
wege gehört hätten.

R.D. (ad 4) v. 15. März 1834 § 1.

Was unter „Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften“ zu verstehen ist,
findet sich in § 5 der B. v. 14. Dez. 1833 und in Art. 3 der Decl. v. 6. April
1839 angegeben.

Erkenntnisse in Bagatellsachen sind von der Nichtigkeitsbeschwerde
ausgeschlossen. Gegen dieselben findet nur das Rechtsmittel des Re-
kurses statt, der kein weiteres Rechtsmittel zuläßt.

Decl. (ad 9) v. 6. April 1839 Art. 1 Nr. 2.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse I. Instanz kommen bei Aus-
einanderetzungen nur in einzelnen Fällen z. B. bei Besitzförungs-Prozessen vor,
wenn der Gegenstand der Beschwerde 150 Mark übersteigt.

Vgl. über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse I. In-
stanz Dönniges: Landescultur-Ges. Bd. III Heft 1 S. 481.

Zuständig für die Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerden ist
das Obertribunal.

Für das Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden in Auseinander-
etzungssachen sind die in der B. (ad 13) v. 21. Juli 1846 §§ 15—26
enthaltenen allgemeinen Prozeßvorschriften maßgebend.

G. (ad 5) v. 26. März 1855 § 1.

Decl. (ad 9) v. 6. April 1839 Art. 7 bis 10.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung
des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die
Vollstreckung ein unerseßlicher Schaden entstände.

B. (ad 8) v. 14. Dez. 1833 § 10.

B. (ad 9) v. 6. April 1839 Art. 5.

B. (ad 14) vom 24. Juni 1867 § 64.

Durch das in Aussicht stehende Preussische Ergänzungsgesetz über das Ver-
fahren in Auseinanderetzungssachen werden voraussichtlich die Rechtsmittel der
Deutschen Civilproceßordnung eingeführt werden und dadurch die vorstehenden
Erörterungen bezüglich der gegenwärtig bestehenden Rechtsmittel wesentliche Mobi-
fikationen erfahren.

7. Beschwerden.

Rechtsmittel sind gegen Erkenntnisse, Beschwerden gegen die
Verfügungen und das Verfahren der Auseinanderetzungsbehörden
gerichtet.

Zuständig sind:

bei Beschwerden gegen die Spezialkommission: die Generalkommission (Regierungsabtheilung), —

bei Beschwerden gegen die Generalkommission (Regierungsabtheilung)

a) sofern die Beschwerde sich auf die Zurückweisung der Rechtsmittel der Revision oder der Nichtigkeitsbeschwerde bezieht: das Obertribunal.

G. v. 26. März 1855 § 2. Vgl. Nr. 6 (5).

b) in allen anderen Fällen das Ministerium für Landwirtschaft.

B. v. 22. Nov. 1844 § 14.

An Stelle des Ministeriums des Innern, welches früher die Beschwerdeinstanz in Auseinanderetzungs-Angelegenheiten bildete, ist das Landwirtschaftliche Ministerium getreten.

Vgl. oben § 26 I, 1.

Maßgebend für die Anbringung und Fristen der Beschwerden sind die Bestimmungen der ACD., insbesondere I. 6 § 7, I. 14 § 4b, I. 25 §§ 14 flg., III. 1 §§ 12 f.

Vgl. Greiff RCG. Note 14 zu § 14 der B. v. 22. Nov. 1844.

8. Ausführung der Auseinsetzung.

B. v. 20. Juni 1817 §§ 196—208.

B. v. 30. Juni 1834 §§ 56—62.

Es kommen in Betracht: Gegenstand, Zuständigkeit, Zeit, Form und Zwangsmittel der Ausführung.

a) Gegenstand der Ausführung.

Die Ausführung der Auseinsetzung erstreckt sich:

a) auf die Verwirklichung des durch die Auseinsetzung geschaffenen neuen, an Stelle des durch dieselbe beseitigten alten Rechts- und Besitzzustandes. Sie bildet den Hauptgegenstand der Ausführung und wird vollzogen durch Ueberweisung der Abfindung, bei Landabfindungen durch Uebergabe und örtliche Begrenzung des Abfindungsplans;

B. v. 20. Juni 1817 § 196.

b) auf die nachträgliche, durch Vergleich oder Erkenntniß herbeizuführende Regelung der im Reccesse zur Nachverhandlung vorbehaltenen oder ohne Vorbehalt im Reccesse zur Nachverhandlung geeigneten Nebenpunkte (Herstellung und Nutzungsregelung von Wegen,

Triften, Wasseranlagen, Viehtränken, Lehm-, Sand-, Mergelgruben u. s. w.).

B. v. 20. Juni 1817 §§ 200, 171.

B. v. 30. Juni 1834 § 56.

Vgl. oben Nr. 5.

An die Einweisung in den neuen Rechts- und Besizstand schließen sich als entferntere Maßregeln der Ausführung:

- c) die Fortschreibung der Grundsteuer, —
- d) die Berichtigung des Grundbuchs,
- e) und die Sicherstellung der Realberechtigten.

Vgl. darüber weiter unten f—h.

b. Zuständigkeit für die Ausführung.

Die Ausführung der Auseinandersetzung gehört zu den Rechten und Pflichten der General-Kommissionen (Regierungs-Abtheilungen) und der von ihnen ernannten Kommissarien.

Die Ausführung ist von den Auseinandersetzungsbehörden theils (bei den Gegenständen a, a, b, e) zu bewerkstelligen und bis zu Ende durchzuführen, — theils (a, c, d) von ihnen nur zu veranlassen und von den ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durchzuführen.

Es ist Sache der zur Bearbeitung der Auseinandersetzung berufenen Kommissarien, von Amtswegen und auch ohne Anregung seitens der Interessenten dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungs-Verhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Gegenstände erledigt und die zu diesem Behufe erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden.

B. v. 30. Juni 1834 § 57.

Vgl. ZMR. 1. August 1837 (von Kampß: Ann. Bd. XXI S. 658.)

c) Zeit der Ausführung.

Die Ausführung der Auseinandersetzung kann nach oder vor der Receß-Bestätigung erfolgen. Die Ausführung nach der Receßbestätigung mit Bestimmung des Ausführungstermins durch Einigung der Interessenten oder durch Erkenntniß der Generalkommission (des Spruchkollegiums) bildet die gesetzliche Regel (B. v. 20. Juni 1817 § 202), die Ausführung vor der Receßbestätigung die mit Genehmigung aller Interessenten (B. v. 20. Juni 1817 § 203) oder auf Grund Erkenntnisses der Generalkommission (des Spruchkollegiums)

B. v. 22. Nov. 1844 § 6.

zulässige Ausnahme.

Gegen die Erkenntnisse der Generalkommission (des Spruchkollegiums) ist nach Maßgabe des Gegenstandes der Recurs bez. die Appellation an das Revisions-Collegium zulässig.

Diese Rechtsmittel treten zufolge B. v. 22. Nov. 1844 § 14 an die Stelle des in § 202 B. v. 20. Juni 1817 angegebenen Recurses an das Ministerium des Innern.

In der Praxis ist bei umfangreichen, mit Landabfindungen verbundenen Auseinandersetzungen die Ausnahme vielfach zur Regel und die Regel zur Ausnahme geworden. Da nach den Bestimmungen der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.S. S. 446) die Grundbücher auf die Grundsteuerbücher zurückgeführt werden sollen und die Fortschreibung in den Grundsteuerbüchern nach § 37 des Ges. betr. die Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 (G.S. S. 185) bez. d. Ges. 11. Febr. 1870 für die 1866 neu erworbenen Landestheile (G.S. S. 85) auf Grund des bestätigten Reccesses erfolgen soll: so erwuchs aus der Ausführung der Auseinandersetzung vor der Reccessbestätigung bei Landabfindungen die Unzuträglichkeit, daß die Berichtigung des Grundbuchs bis zur Reccessbestätigung nicht stattfinden konnte. Mit Rücksicht hierauf wurde zunächst von dem Landwirtschafts-Ministerium angeordnet, daß bei Landabfindungen der definitiven Feststellung des Auseinandersetzungsplans die Aufnahme und Bestätigung des Reccesses über den neuesten Besitzstand unmittelbar folgen und die Regulirung etwaiger Nebenpunkte einem Nachtragsverfahren vorbehalten bleiben soll.

Circ. Verf. des Landw. Min. v. 29. April 1873.

33M.R. v. 12. April 1873 (3. f. RCG. Bd. XXIII S. 262).

Durch diese Verwaltungs-Anordnung wurde indessen dem Uebelstande der verspäteten Grundsteuer-Fortschreibung und Grundbuchberichtigung mit seinen für den Grundgüterverkehr lästigen und nachtheiligen Folgen nicht in genügender Weise abgeholfen. Mit Rücksicht hierauf ist durch Ges. v. 26. Juni 1875 (G.S. S. 325) die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Reccesses zugelassen.

Vgl. darüber unten bei f, g.

d) Form der Ausführung.

Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung wird ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen. Aus demselben muß hervorgehen, wie die Ausführung geschehen ist, die Nebenpunkte (a, b) geregelt worden und bei welchen die Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde zu erwarten ist. Das Protokoll wird den Interessenten ausgefertigt und überfandt.

B. v. 20. Juni 1817 § 201.

e) Zwangsmittel der Ausführung.

Zur Ausführung sowohl der von der Generalkommission oder von dem Revisions-Collegium ergangenen Entscheidungen, als der

von der Generalkommission bestätigten Reccesse steht der letzteren und dem Spezialkommissarius der Sache auf Antrag der Interessenten das Recht der Zwangsvollstreckung (Exekution) zu. Für dieselbe sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Exekutionen im Civilprozeße maßgebend.

W. v. 20. Juni 1817 §§ 3c, 32, 205.

W. v. 30. Juni 1834 § 7.

Der bestätigte Recces hat in dieser Hinsicht die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleichs (W. v. 20. Juni 1817 § 169). Die Exekutionsbefugniß der Auseinandersetzungsbehörden ist zeitlich auf 1 Jahr vom Ausführungstermine an beschränkt. Innerhalb dieses Zeitraums steht die Zwangsvollstreckung ausschließlich den Auseinandersetzungsbehörden zu und kann nur auf deren Requisition von den ordentlichen Gerichten vollstreckt werden (a. a. D. §§ 205, 196). Nach Ablauf dieser Frist gebührt die Exekution den ordentlichen Gerichten. Jedoch darf die von der Auseinandersetzungsbehörde innerhalb Jahresfrist nach dem Ausführungstermine eingeleitete Exekution von derselben auch über Jahresfrist hinaus fortgesetzt werden.

W. v. 30. Juni 1834 § 7.

Vgl. ZzMR. v. 5. Juni 1839 (v. Kampff: Ann. Bd. XXIII S. 361).

Die zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Exekution im Civilprozeße sind enthalten in

der ACD. Th. I Tit. 24,

dem Gef. v. 4. Juli 1822 (GS. S. 178) betr. den Verkauf ausstehender

Forderungen und curshabender Schuldpapiere im Wege der Exekution,

der W. v. 4. März 1834 (GS. S. 31) betr. die Exekution in Civilsachen,

dem G. v. 20. März 1854 §§ 15—19 (GS. S. 115) über denselben Gegenstand,

der Conf. D. v. 8. Mai 1855 Tit. 5 (GS. S. 406 fig).

Die Subhastation als Exekutionsmittel gehört nicht vor die Auseinandersetzungsbehörde, sondern vor das Gericht I. Instanz, welches von der Auseinandersetzungsbehörde dieserhalb zu requiriren ist.

Gerichtsh. z. E. d. Comp. Conf. 17. Dez. 1853 (ZMBI. 1854 S. 121).

Subhastations-Ordn. v. 15. März 1869 § 2 (GS. S. 421).

Die Exekution wegen Besitzstörungen gegen den Inhalt des Reccesses gebührt innerhalb Jahresfrist nach dem Ausführungstermine den Auseinandersetzungsbehörden.

St. Min. Besch. v. 28. Januar 1835.

ZzMR. v. 21. Febr. 1835 (v. Kampff: Ann. Bd. XIX S. 64).

Durch das zu erwartende Preussische Ergänzungsgezet über das Verfahren in Auseinandersetzungsachen werden voraussichtlich die bestehenden Bestimmungen

bezüglich der Zwangsvollstreckung anderweit geordnet werden. Die Vorschriften der Deutschen E.P.D. über die Wirkungen der Pfändung (§ 709 E.P.D.) treten nach § 14 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 zur Deutschen E.P.D. mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Vgl. § 26.

f) Fortschreibung der Grundsteuer.

Nach Feststellung der Grundsteuer durch die General-Kommission in Gemeinschaft mit der Regierung (Vgl. darüber § 18, IV und A Nr. 5 in diesem §) erfolgt deren Fortschreibung durch die damit beauftragten Fortschreibungs-Beamten.

Die Fortschreibung der Grundsteuer besteht in der Berichtigung der Grundsteuerbücher und Grundsteuerkarten auf den jeweiligen Zustand.

Zu den Grundsteuerbüchern gehören:

das Flurbuch, welches sämtliche Liegenschaften eines Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange mit Beschreibung ihres Flächeninhalts und Reinertrags nachweist, — und die auf dem Flurbuche beruhende

Mutterrolle, welche die den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb desselben Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks gehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhalts, Reinertrags und der darnach veranlagten Grundsteuer als Grundlage der Individual-Besteuerung und der jährlichen Grundsteuertabellen zusammenfaßt.

Die Berichtigung der Grundsteuer-Bücher und Karten erstreckt sich auf die Nachtragung der Veränderungen im Eigenthume, in der Grundsteuerpflichtigkeit und in dem Grundsteuerbetrage auf Grund der vom Fortschreibungs-Beamten anzufertigenden, von der Regierung genehmigten Fortschreibungsprotocolle.

Vorgesezte Dienstbehörden der Fortschreibungsbeamten sind der Landrath, die Regierung und der Finanzminister.

Vgl. B. v. 12. Dez. 1864 (G.S. S. 673) betr. die Feststellung der zc. Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den 6 östl. Provinzen §§ 24 flg.

Anweisung v. 18. Jan. 1864 für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen . . . in den 6 östlichen Provinzen (WMBl. 1864 S. 59).

Anweisung v. 17. Jan. 1865 für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den 6 östl. Provinzen zc. (WMBl. 1865 S. 56).

Geschäfts-Anw. v. 17. Jan. 1865 für die Fortschreibungs-Beamten in den 6 östl. Provinzen (WMBl. 1865 S. 161).

Die Fortschreibung der Grundsteuer soll im Interesse sowohl der Steuererhebung, als der auf die Grundsteuer-Fortschreibung zu begründenden Grundbuch-Berichtigung so bald als möglich erfolgen. Sie hat stattzufinden:

a) unmittelbar nach Bestätigung des Recesses, wenn die Ausführung der Auseinanderetzung der Recess-Bestätigung folgt, —

b) unmittelbar nach Ausführung der Auseinanderetzung und vor Bestätigung des Recesses, wenn die erstere der letzteren vorangeht.

Im Falle a hat die Bezirksregierung die Fortschreibung der Grundsteuer auf Grund des bestätigten Recesses zu veranlassen.

G. v. 8. Febr. 1867 § 37.

Instr. d. F.M. v. 16. Aug. 1872 (S.MBl. S. 182).

Im Falle b hat die Bezirksregierung die Grundsteuer-Fortschreibung auf Grund des ausgeführten endgültig festgestellten Auseinanderetzungsplans von Amtswegen herbeizuführen.

Finden dann nach der Ausführung noch nachträglich Abänderungen des Auseinanderetzungsplans statt: so ist die Fortschreibung derselben auf Grund des bestätigten Recesses durch die Bezirksregierung zu veranlassen.

Gef. v. 26. Juni 1875 (G.S. S. 325) betr. die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinanderetzungen vor Bestätigung des Recesses §§ 2, 5.

M.N. v. 17. Juli 1875 (Z. f. R.G. Bd. XXIV S. 265).

Die Mitwirkung der Auseinanderetzungsbehörde (General-Kommission, Regierungs-Abtheilung) bei der Grundsteuer-Fortschreibung beschränkt sich auf die Uebersendung des bestätigten Recesses bez. des endgültig festgestellten Auseinanderetzungsplans an die Bezirksregierung.

g) Berichtigung des Grundbuchs.

(1) B. v. 20. Juni 1817 §§ 196, 197.

(2) B. v. 30. Juni 1834 §§ 61, 57.

(3) Grundbuchordnung (G.B.O.) v. 5. Mai 1872 (G.S. S. 446).

(4) G. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthums-erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke zc. (G.G.) (G.S. S. 433).

(5) G. v. 26. Juni 1875 betr. die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinanderetzungen vor Bestätigung des Recesses (G.S. S. 325) §§ 3—5.

Die Berichtigung des Grundbuchs, welches den dinglichen Rechtszustand (Eigenthums- und Belastungs-Verhältnisse) der Grundstücke darstellt, erstreckt sich bei Ablösung von Grundgerechtigkeiten:

auf die Ab- und Zuschreibungen von Landabfindungen auf dem Titelblatt des Grundbuchs von dem belasteten und von dem berechtigten Grundstücke, —

auf die Löschung der abgelösten Grundgerechtigkeiten in dem Grundbuche des belasteten Grundstücks (Abtheilung II) und des berechtigten Grundstücks (Titelblatt), sofern die Grundgerechtigkeiten eingetragen waren;

Grundgerechtigkeiten bedürfen der Eintragung im Grundbuche nicht, während die meisten anderen dinglichen Rechte, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit erlangen.

GG. v. 5. Mai 1872 § 12.

ferner:

auf die Kapital-Absfindungen für abgelöste Grundgerechtigkeiten. Dieselben werden auf dem Titelblatt des berechtigten Grundstücks vermerkt, als Hypotheken in dem Grundbuche des belasteten Grundstücks (Abtheilung III) eingetragen und dajelbst nach erfolgter Zahlung gelöscht, wenn die gesetzliche Verwendung derselben zu Gunsten der Realberechtigten des berechtigten Grundstücks auf Grund der von der Auseinandersetzungsbehörde zu ertheilenden Bescheinigung stattgefunden hat; —

S. weiter unten bei h, b.

endlich auf Absfindungsrenten, die auf dem Titelblatt des Grundbuchs von dem berechtigten Grundstücke vermerkt und in dem Grundbuche des belasteten Grundstücks (Abthl. II) eingetragen werden.

Vgl. weiter unten bei h, c.

Vgl. GGD. v. 5. Mai 1872 § 77, welcher die Fälle specialisirt, in denen allein Eintragungen aus den von den Auseinandersetzungsbehörden bestützten Recessen in das Grundbuch stattfinden dürfen.

Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt durch das Grundbuchamt auf Antrag der Auseinandersetzungsbehörde.

Sie darf, soweit es sich um eine Veränderung der Grundeigenthumsverhältnisse, also um Landabsfindungen handelt, erst nach vorheriger Berichtigung der Grundsteuerbücher vorgenommen werden, aus denen die Bezeichnung, die Nummer der Mutterrolle, die Größe und der Grundsteuer-Reinertrag in das Titelblatt des Grundbuchs übernommen werden.

GGD. v. 5. Mai 1872 §§ 1, 4, 8.

Ausführ. V. d. ZM. v. 2. Septbr. 1872 zu § 4 der GGD.

Die Grundbuch-Berichtigung kann der Bestätigung des Recesses nachfolgen oder vorhergehen.

Im ersteren Falle hat die Auseinandersetzungsbehörde nach bewirkter Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters die Grundbuch-Berichtigung unter Ueberreichung der Ausfertigung des Recesses bei dem Grundbuchamte von Amtswegen zu veranlassen.

W. v. 20. Juni 1817 § 197.

Im letzteren Falle muß die Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplans, wodurch das Eigenthum an den Abfindungsgrundstücken auf die Besiznehmer übergeht, und die Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters stattgefunden haben. Die Berichtigung des Grundbuchs vor der Receptbestätigung erfolgt indessen nur dann, wenn sie von dem Eigenthümer oder einem Realberechtigten beantragt wird. Der Antrag ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu stellen. Diese ersucht das Grundbuchamt um Vornahme der Berichtigung. Dem Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde sind beizufügen:

- a) ein von dieser Behörde oder deren Kommissar ausgestelltes Planüberweisungsattest, welches enthalten muß
 - die Bescheinigung, daß der Auseinandersetzungsplan festgestellt und ausgeführt ist, —
 - die Bezeichnung des Eigenthümers der Abfindung, — und
 - die Bezeichnung sowohl der Lage und Größe der Abfindungsgrundstücke, als der Berechtigungen, an deren Stelle sie traten; —
 ferner
- b) ein aus dem berichtigten Grundsteuerbuche gefertigter Auszug, in welchem die Identität der betreffenden Grundstücke mit den im Planüberweisungs-Atteste bezeichneten Grundstücken von der Katasterbehörde bescheinigt ist.

Hat demgemäß eine Berichtigung des Grundbuchs vor Bestätigung des Recesses stattgefunden, und ist später die Bestätigung des Recesses erfolgt: so ist alsdann die letztere nebst den im Receß sich ergebenden Abänderungen des Auseinandersetzungsplans auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde im Grundbuche zu vermerken.

W. (ad 5) v. 26. Juni 1875 §§ 3—5.

RMZ. v. 17. Juli 1875 (Z. f. LCG. Bd. XXIV S. 265).

RMZ. v. 27. Jan. 1877 (Z. f. LCG. Bd. XXV S. 159).

h) Sicherstellung der Realgläubiger des berechtigten Grundstücks hinsichtlich der Abfindung.

- (1) GThD. v. 7. Juni 1821 §§ 147—155.
- (2) RR. Thl. I Tit. 20 §§ 460—465, welche in § 150 der GThD. ad 1 in Bezug genommen werden.
- (3) Erg. G. v. 2. März 1850 zur GThD. v. 7. Juni 1821, — Art. 15. Derselbe nimmt Bezug auf das
- (4) G. v. 20. März 1850 betr. die Ablösung der Reallasten zc. (GS. S. 77) §§ 110, 111.
- (5) G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei Gemeinheitstheilungen zc. (GS. S. 135).
- (6) B. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in Gemeinheits-
Theilungen zc. §§ 10, 58—62 (GS. S. 96).
- (7) Decl. v. 30. Juli 1842 über die Auslegung der §§ 10 und 62 der B. (ad 6) v. 30. Juni 1834 (GS. S. 245).

Vgl. über die ganze Materie Dönniges: RCG. Preußens 1843, III. Bd. 1. Heft S. 1—159; ferner

Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung 1879, S. 289—326.

Hauptgrundsatz für die Sicherstellung der Realgläubiger des berechtigten Grundstücks hinsichtlich der Abfindung ist der Satz:

daß die Abfindung an die Stelle der dadurch abgelösten Berechtigung tritt und in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben überkommt.

GThD. (ad 1) v. 7. Juni 1821 § 147.

Raff. GThD. v. 5. April 1869 § 21.

Heff. GThD. v. 13. Mai 1867 § 25.

Schlesw.-Holst. GThD. v. 17. Aug. 1876 § 25.

Zur Durchführung dieses Grundsatzes sind für die Abfindungen in Land-, Geld-Kapital oder Geldrente im Wesentlichen die nachfolgenden Regeln maßgebend.

a) Sicherstellung in Betreff der Landabfindungen.

Das Abfindungsland ist den Realgläubigern des berechtigten Grundstücks verhaftet.

GThD. (ad 1) v. 7. Juni 1821 § 148.

b) Sicherstellung in Betreff der Geld-Kapital-Abfindungen.

Die Abfindungs-Kapitale sind den Realgläubigern des berechtigten Grundstücks verhaftet. Sie werden zu dem Zwecke einerseits in dem Grundbuche des berechtigten Grundstücks (Titelblatt) vermerkt und andererseits in das Grundbuch des belasteten Grundstücks (Ab-

theilung III) mit dem Vermerke eingetragen, daß das Abfindungs-Kapital ein Zubehör des berechtigten Guts sei und daß die Befugniß des Besitzers, über dasselbe zu verfügen, aus dem Grundbuche des berechtigten Guts zu ersehen sei.

G. (ad 5) v. 29. Juni 1835 § 3.

GRD. (ad 1) v. 7. Juni 1821 § 149.

Die Haftbarkeit der Abfindungskapitale dauert so lange, bis deren gesetzliche Verwendung zur Sicherstellung der Realgläubiger des berechtigten Guts stattgefunden hat. Die Mitverhaftung der verpflichteten Grundstücke währt bis zur Löschung der auf denselben eingetragenen Abfindungs-Kapitalien. Die Löschung erfolgt auf Grund entweder der nachgewiesenen Verwendung der Abfindungskapitale zur Sicherstellung der Realgläubiger oder der gerichtlichen Niederlegung derselben.

Die Gesamtheit der Maßregeln, welche zur Sicherstellung der Realgläubiger des berechtigten Guts hinsichtlich der Abfindungs-Kapitale vorgeschrieben sind, werden unter dem Namen

Verwendungs-Verfahren

zusammengefaßt. Die Leitung und Durchführung desselben gehört zu den Amtspflichten der Auseinanderetzungsbehörden.

B. (ad 6) v. 30. Juni 1834 § 10 Absatz 1.

Bei dem Verwendungs-Verfahren sind zu unterscheiden:

die Einleitung desselben durch die Auseinanderetzungsbehörde, —
die Erklärung der Realberechtigten; —
der Abschluß des Verfahrens durch die Auseinanderetzungs-
behörde.

aa) Die Einleitung des Verwendungs-Verfahrens besteht in der Benachrichtigung des Grundbuchamts und in der Bekanntmachung an die Realberechtigten.

Sobald durch Vereinbarung der Interessenten oder durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden werde, hat die Auseinanderetzungsbehörde das Grundbuchamt davon zu benachrichtigen und zur Eintragung einer Vermerkung im Grundbuche des berechtigten Guts zu veranlassen, welche die Wirkung hat, daß die durch Kapital abgelösten Grundgerechtigkeiten den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mit verpfändet werden.

Sodann haben die Auseinanderetzungsbehörden die Pflicht, die

Kapital-Abfindung den Realgläubigern des berechtigten Guts zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt zu machen.

RR. Tbl. I Tit. 20 § 460.

Die Bekanntmachung erfolgt theils durch namentliche Zustellung, welche nur an die eingetragenen Realberechtigten der III. Abtheilung (Hypotheken, Grundschulden) und der II. Abtheilung (dingliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte, z. B. Nießbrauch, Reallasten, — dingliche Substanzrechte, z. B. der Lehns- und Fideicommiß-Anwärter, Vorkaufs- und Wiederverkaufsrechte u. s. w.) zu richten sind, theils erfolgt sie öffentlich, wenn die eingetragenen Gläubiger oder die Erben, Cessionarien und Pfandinhaber eingetragener Forderungen ihrem Aufenthalte nach nicht zu ermitteln sind.

G. (ad 3) v. 2. März 1850 § 111.

B. (ad 6) v. 30. Juni 1834 § 60.

B. (ad 5) v. 29. Juni 1835 § 8.

Die Bekanntmachung muß in der Regel gleich nach der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Recesses erfolgen.

Sie kann auf den Antrag der Interessenten ausgesetzt werden, wenn die Abfindungs-Kapitalien nicht sofort bezahlt, vielmehr durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesichert werden (1),

oder wenn der Verpflichtete sich bereit finden läßt, daß er der Zahlung ungeachtet den eingetragenen Gläubigern und Realberechtigten für den Betrag derselben verhaftet bleibt (2), —

oder endlich wenn das Geld gerichtlich niedergelegt wird (3).

Die Niederlegung hat nach Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde bei dem Gerichte des berechtigten oder des verpflichteten Grundstücks zu erfolgen.

B. (ad 6) v. 30. Juni 1834 § 10.

33MR. v. 18. Dez. 1846 (WMBl. 1847 S. 16).

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch bei Aussetzung der Bekanntmachung dafür zu sorgen, daß in den erst gedachten beiden Fällen (1, 2) die Eintragung im Grundbuche gehörigen Orts erfolge. Immer aber hat sie, je nach den Umständen, wegen deren die Bekanntmachung entbehrlich werden dürfte, den Interessenten bestimmte Fristen zum Ausweise darüber zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Verlaufe aber die Bekanntmachung zu veranlassen.

B. (ad 6) v. 30. Juni 1834 § 58.

Die gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals (Fall 3) schließt die

Bekanntmachung an die Gläubiger nicht aus, sondern rechtfertigt nur die einseitige Aussetzung dieser Bekanntmachung.

Vgl. Greiff: RCG. Note 58 zu § 58 l. c.

Die Bekanntmachung kommt in folgenden Fällen in Wegfall:

a) insoweit die Kapital-Abfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind; —

Einrichtungskosten sind diejenigen Kosten, welche dem Berechtigten in Folge der Ablösung dadurch erwachsen, daß er einen neuen Wirtschaftsbetrieb anfangen oder den Wirtschaftsbetrieb des Hauptguts ändern muß.

Vgl. B. (ad 5) v. 29. Juni 1835 § 4.

β) bei Verwendung des Abfindungskapitals in die Substanz des berechtigten Guts

z. B. durch Ankauf von Grundstücken zu dem berechtigten Gute und Zuschreibung zu letzterem im Grundbuche; —

γ) bei Verwendung des Abfindungskapitals zur Abstoßung prioritätlich eingetragener Kapitalposten; —

δ) bei Verwendung zu dauernden Meliorationen des berechtigten Grundstücks

z. B. von rentablen Ent- und Bewässerungs-Anlagen, wirtschaftlich notwendigen oder nützlichen Bauten;

ε) wenn das Abfindungs-Kapital nur 60 Mark oder weniger beträgt.

Ob und inwieweit die Verwendung in einer die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Guts sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Auseinanderetzungsbehörde allein, nach ihrem Ermessen zu prüfen.

G. (ad 6) v. 2. März 1850 § 110.

bb) Erklärung der Real-Gläubiger.

Die Realgläubiger des berechtigten Guts haben das Recht, die Verwendung des Abfindungskapitals zur Wiederherstellung ihrer durch die Kapitalabfindung geschmälerten Sicherheit zu verlangen oder, sofern der abgefundene Berechtigte dies nicht bewerkstelligen kann oder will, ihre Kapitalien, sofern die Kündigungsfrist oder der Zahlungstermin bestimmt sein sollte, vorher zu kündigen.

Die Verwendung kann erfolgen durch Verwendung in die Substanz (aa, β), oder zu Meliorationen des berechtigten Grundstücks (aa, δ) oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalposten (aa, γ).

RR. (ad 2) Tpl. I Tit. 20 §§ 461, 462.

Von diesem Rechte müssen die Realgläubiger bei Verlust ihres Pfandrechts auf das Abfindungs-Kapital innerhalb 6 Wochen nach der ihnen zugegangenen Benachrichtigung der Auseinanderetzungsbehörde Gebrauch machen.

RM. Thl. I Tit. 20 §§ 463—465.

cc) Abschluß des Verwendungs-Verfahrens.

Nach Ablauf der zur Erklärung der Realgläubiger gestellten Frist, falls die Bekanntmachung an sie ergangen ist, — oder nach erfolgter gerichtlicher Hinterlegung des Abfindungskapitals, falls die Bekanntmachung ausgesetzt ist, — oder in den Verwendungs-Fällen aa β bis δ , welche die Unterlassung der Bekanntmachung begründen: hat die Auseinanderetzungsbehörde die Weiterführung und den Abschluß des Verwendungs-Verfahrens durch Verhandlung mit den beteiligten Parteien (dem abgefundenen Servitutberechtigten als Empfänger, dem abgelösten Verpflichteten als Zahler und den Realgläubigern als Pfandrecht-Inhabern des Abfindungs-Kapitals) zu bewerkstelligen. Sie vermittelt und überwacht die Art der Verwendung, entscheidet über Streitigkeiten, die in dieser Hinsicht entstehen, — trifft Bestimmung über die aus den Abfindungskapitalen zu befriedigenden Hypothekengläubiger, beschließt in Vertretung der Interessenten über die Belegung der gerichtlich hinterlegten Abfindungskapitale bis zu deren schließlicher Verwendung, erläßt die Anweisungen wegen Auszahlung der Abfindungskapitale und erteilt die Löschungs-Bewilligung in Betreff derselben.

B. (ad 6) v. 30. Juni 1834 § 10.

Decl. (ad 7) v. 30. Juli 1842.

SzMN. v. 7. März 1844 und RM. v. 26. März 1844 (WMB. S. 75).

c) Sicherstellung in Betreff der Abfindung in Geldrente.

Abfindungen in Geldrente sind den Realgläubigern des berechtigten Grundstücks verhaftet. Sie werden in dem Grundbuche sowohl des berechtigten Grundstücks (auf dem Titelblatt), als des verpflichteten Grundstücks (Abtheilung II) und zwar in letzterem mit dem Vermerke eingetragen, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts sei und daß die Befugniß seines Besitzers, über die Rente zu verfügen, aus dem Grundbuche des leztgedachten Guts zu ersehen sei.

GEbD (ad 1) v. 7. Juni 1821 § 149.

9. Kosten in Auseinandersetzungs-sachen.

- (1) Gef. über das Kostenwesen in Auseinandersetzungs-sachen v. 24. Juni 1875 (GS. S. 395).

Dasselbe behandelt im I. Abschnitt die von den Parteien zu bezahlenden Kosten, im II. Abschnitt die Besoldung und Remuneration der Spezialkommissionen und Vermessungsbeamten, ingleichen die Entschädigungen der Schiedsrichter, Kreisverordneten und anderer Sachverständigen, sowie der Dolmetscher und Zeugen. Ueber die Ausführung des Kostengesetzes v. 24. Juni 1875 vgl. WMR. v. 14. Septbr. 1875 (Z. f. LCO. Bd. XXIV S. 270).

- (2) Regul. v. 25. April 1836 betr. die Kosten der Gem.-Theilungen etc. (GS. S. 181) §§ 3 Abs. 2, 5 zum Theile, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13 in Kraft geblieben zufolge § 17 des Gef. (1).
- (3) Instruktion der Gen. Commissionen v. 16. Juni 1836, in Bezug auf das Kosten-Regul. v. 25. April 1836; — §§ 12, 13, 14 in Kraft geblieben, zufolge § 17 des Gef. ad (1).
- (4) Erg.-Gef. v. 2. März 1850 zur OThD. v. 7. Juni 1821 Art. 16.
- (5) Hoff. OThD. v. 13. Mai 1867 § 33 gleichlautend mit (4).
- (6) Raff. OThD. v. 5. April 1869 § 27 gleichlautend mit (4).
- (7) Schlesw. Holst. OThD. v. 17. Aug. 1876 § 32, — im Wesentlichen übereinstimmend mit (4).
- (8) Gef. vom 3. März 1877 betr. die nach dem Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungs-sachen vom 24. Juni 1875 zu gewährenden Tagelöhner, Reisekosten und Selbstzulagen (GS. S. 99).
- Vgl. über das Kostenwesen Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung 1879 S. 241 bis 288.

a) Kosten-Arten.

Es sind zu unterscheiden:

eigentliche Ausendersetzungskosten (Regulirungskosten), hervorgehend aus der administrativen Thätigkeit der Ausendersetzungsbehörden in der vorschriftsmäßigen Ausführung des Verfahrens; — und

Prozeßkosten.

Zu den Regulirungskosten gehören auch die Kosten, welche erwachsen einerseits aus der Erledigung von Anträgen und Gesuchen in Nebensachen, welche an sich nicht zur vorschriftsmäßigen Ausführung des Verfahrens gehören, vielmehr besonderen Interessen und Zwecken der Antragsteller dienen, — andererseits aus der Erledigung aller nach vollständigem Abschlusse eines Verfahrens durch Receßbestätigung und Ausführung, oder bei Prozeßen nach deren Beendigung durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich etc. noch gestellten Anträge.

- G. (ad 1) v. 24. Juni 1875 § 5.

b) Kosten-Betrag.

Die Kosten werden nach Pauschsätzen erhoben.

Die eigentlichen Auseinandersetzungskosten bei Servitutablösungen betragen der Regel nach von je 1 Mark des festgestellten Jahreswerths aller zur Aufhebung kommenden Berechtigungen und Gegenleistungen:

- a) wenn und insoweit die Aufhebung mittelst Abfindung durch Rente oder Kapital oder bei gegenseitigen Berechtigungen oder Verpflichtungen durch Gegeneinanderrechnung stattfindet
 von dem Jahreswerthe bis 150 Mark einschl. 1,50 Mark,
 von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschl. 1,25 Mark,
 von dem weiteren Mehrbetrage einschl. 1 Mark,
- b) wenn und insoweit die Aufhebung durch Abfindung in Land stattfindet
 von dem Jahreswerthe bis 150 Mark einschl. 2 Mark,
 von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschl. 1,75 Mark,
 von dem weiteren Mehrbetrage einschl. 1,50 Mark.

©. (ad 1) v. 24. Juni 1875 § 2, 2.

Diese Pauschsätze können von der Auseinandersetzungsbehörde bis auf den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag erhöht und bis auf den vierten Theil ermäßigt werden.

§ 3 a. a. D.

Ueber die Pauschsätze für Prozeßkosten trifft § 4 des Gej. (ad 1) v. 24. Juni 1875 Bestimmung.

Die Pauschsätze für Regulierungskosten in Nebensachen u. s. w. werden von der Auseinandersetzungsbehörde unter Berücksichtigung der wirklich erwachsenen Kosten bestimmt.

§ 2 Nr. 4 a. a. D.

Kosten-Erleichterungen der Parteien in Auseinandersetzungsachen sowohl in Betreff des Hauptgegenstandes der Auseinandersetzungen als auch hinsichtlich der damit in Verbindung stehenden Nebengeschäfte sind folgende:

Stempelfreiheit,

Freiheit von Sporteln und Gebühren,

in Betreff aller von den Auseinandersetzungsbehörden oder von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten oder sonstigen Behörden geführten Verhandlungen und gemachten Mittheilungen; —

Kostenfreiheit bei allen auf Grund von Auseinandersetzungen in den Grundbüchern vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen.

Regul. (ad 2) v. 25. April 1836 § 9.

Auch den gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen über die bei Auseinandersetzungen zu den gerichtlichen Depositorien eingezahlten Gelder und Dokumente steht die Gebühren- und Stempelfreiheit zu.

33M. v. 13. März 1838 und 28. Febr. 1844 (3MBl. 1844 S. 62, 3MBl. 1844 S. 74).

Beschwerden über die Höhe der Kostenrechnungen gehören zur Entscheidung des landwirthschaftlichen Ministeriums.

Regul. (ad 2) v. 25. April 1836 § 13.

33M. v. 22. April 1840 (3MBl. S. 180).

c) Kosten=Vertheilung.

Die Vertheilung der Auseinandersetzungskosten erfolgt durch die Auseinandersehungsbehörden.

Die Vertheilung unter die Betheiligten geschieht nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersehung erwächst. Ist dieser Vortheil seinem Betrage nach nicht auszumitteln, so wird statt seiner der Werth der Theilnehmungsrechte zum Grunde gelegt. Wem aus der Auseinandersehung gar kein Vortheil erwächst: der hat auch zu den Kosten derselben keinen Beitrag zu leisten.

Wenn bei der Ablösung einseitiger Forstservituten die Vermessung und Bonitirung des belasteten Forstes unvermeidlich ist, so ist ein mit den hierdurch erwachsenden Kosten im Verhältniß stehender Theil des Kosten=Vaufschages stets nach dem Maßstabe des Werths der Theilnehmungsrechte zu vertheilen.

GH. D. §§ 5—7 a. a. D.

Streitigkeiten unter den Auseinandersehungs=Interessenten über die Vertheilung der Kosten gehören mit Ausschließung des ordentlichen Rechtswegs in den wegen der Hauptsache stattfindenden Rechtsgang.

Regul. (ad 2) v. 25. April 1836 § 13.

E. C. v. 17. April 1858 (3MBl. S. 382).

Alle übrigen den Kostenpunkt betreffenden Differenzen und Beschwerden sind, wenn die Parteien sich bei den Festsetzungen der Auseinandersehungsbehörden nicht beruhigen, zur Entscheidung des landwirthschaftlichen Ministeriums zu bringen.

Regul. (ad 2) v. 25. April 1836 § 13.

d) Kosten-Erhebung.

Die Grundsätze über vorläufige und endgültige Erhebung und Festsetzung der Kosten sind in § 7 des Kostengesetzes (ad 1) vom 24. Juni 1875 enthalten.

II. Interessenten-Verfahren.

Die Auseineretzung kann im Vergleichswege unmittelbar durch Verhandlung zwischen den Interessenten ohne Vermittelung der Auseineretzungsbehörde bewirkt werden. Die Vermittelung der Auseineretzungsbehörde tritt ein und das Verfahren geht an dieselbe über, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zu erzielen ist.

Das Interessenten-Vergleichs-Verfahren ist verschieden, je nachdem dabei die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien (Regierungs-Verfahren) oder lediglich Private (Privat-Verfahren) als Interessenten auftraten.

1. Regierungs-Verfahren.

- (a) B. v. 20. Juni 1817 §§ 65, 66.
- (b) B. v. 30. Juni 1834 §§ 13, 39, 56.
- (c) Reg. Instr. v. 23. Oktober 1817 § 21 (GS. S. 248).
- (d) R.D. v. 31. Dezember 1825 betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwalt.-Behörden D XI (GS. 1826 S. 5)
- (e) und die Allerh. vollzogene Geschäfts-Anweisung v. 31. Dez. 1825 für die Regierungen (v. Kampff: Ann. Bb. IX S. 821).
- (f) G. v. 21. April 1852 betr. die Erweiterung der den Regierungen und Prov. Schulkoll. zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseineretz.-Recessen (GS. S. 258).

Die Leitung der Auseineretzungen im Vergleichswege steht den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien sowohl rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen, als der zu ihrem Patronate gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke zu.

Den Kommissarien derselben kommen alsdann alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der General-Kommission ernannten Kommissarien zustehen und obliegen.

Jedoch dürfen die von den gedachten Behörden auf Grund ihrer eigenen Verhandlungen im Vergleichswege vermittelten Reccesse nicht vor solchen Kommissarien dieser Behörden vollzogen werden, welche weder Mitglieder derselben, noch Dekonomie-Kommissarien, noch Justizbeamte sind.

3,3M. v. 21. Nov. 1842 und R.S.M.N. v. 29. Okt. 1842 (S.M.B. S. 404).

Servitut-Ablösungen im Wege des Regierungs-Verfahrens bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Ministerial-Genehmigung in denjenigen Fällen, wo der Jahreswerth der Abfindung in Land oder Geld den Betrag von 150 Mark übersteigt.

Reg. Instr. (ad c) v. 23. Oktober 1817 § 21.

Ges. - Anw. (ad e) v. 31. Dez. 1825.

Vgl. oben A I, 2 in diesem §.

Die Bestätigung der von den Regierungen zc. auf Grund eigener Verhandlungen im Vergleichswege zu Stände gekommenen Reccessen steht diesen Behörden zu.

B. v. 30. Juni 1834 § 39.

Dasselbe gilt auch von denjenigen Auseinandersetzungen, die zwar bei den ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden anhängig geworden, aber ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der letzten Behörden auf eigene Verhandlungen der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien lediglich im Wege des Vergleichs vollständig zu Stände gebracht sind.

G. (ad f) v. 21. April 1852 § 1.

Die Regierungen müssen die von ihnen selbst abgeschlossenen Reccessen auch förmlich bestätigen.

Fz. u. KStM. v. 9. Sept. 1837 (v. Kampff: Ann. Bd. XXI S. 652).

FStM. v. 6. Mai 1859 (WBl. S. 136).

Die Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien haben bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Reccessen alles das zu beobachten, was den Gen.-Kommissionen dieserhalb obliegt.

Die von den Regierungen zc. gehörig vollzogenen und bestätigten Reccessen haben dieselbe Wirkung und Folgen wie die von der Gen.-Kommission bestätigten Reccessen.

Die Ausführung der im Regierungs-Verfahren zu Stände gekommenen Auseinandersetzung kann von den Parteien binnen Jahresfrist nach Bestätigung des Reccesses bei der General-Kommission nachgesucht werden. Dies gilt auch bezüglich der bei der Auseinandersetzung unerledigt gebliebenen oder später streitig gewordenen Nebenpunkte.

B. v. 30. Juni 1834 § 56, 13.

Vgl. auch oben 5 u. 8.

2. Privat-Auseinandersetzungs-Verfahren.

A. G. v. 7. Juni 1821 § 25 (G. S. 83).

B. v. 30. Juni 1834 §§ 4, 5, 7, 13, 56.

Die Auseinanderetzung zwischen Privaten ohne Dazwischenkunft der General-Kommission kann theils auf Grund eigener Verhandlungen der Interessenten, theils unter Mitwirkung der Kreisvermittlungsbehörden oder eines Dekonomie-Kommissarius stattfinden.

Die Privatvermittlungen von Auseinanderetzungen durch Dekonomie-Commissarien haben nur die Wirkung von Privat-Abkommen.

R. u. Regul. d. M. d. Inn. v. 18. Juli 1834 (v. Kampff: Ann. Bd. XVIII S. 984).

Die Privat-Auseinanderetzungs-Recessé bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Vollziehung, ferner der Prüfung und Bestätigung durch die General-Kommission.

Schriftliche Privat-Ablösungsverträge, bei denen die im Allgemeinen bei Gültigkeit der Verträge vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen beobachtet sind, verbinden die Contrahenten so lange, als nicht die Bestätigung dieser Verträge von der Auseinanderetzungsbehörde verweigert worden ist und kann aus ihnen auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung geklagt werden.

R. E. 29. Januar 1859 (Z. f. RGG. Bd. XII S. 335. Enthält eine ausführliche Darlegung der Erfordernisse von Privatablösungs-Verträgen).

Für die Ausführung der von der General-Kommission bestätigten Privat-Auseinanderetzungen gelten dieselben Vorschriften, wie für die im Regierungsverfahren zu Stande gekommenen Auseinanderetzungen. (s. oben Nr. 1 Schluß).

B. Rheinisches Ablösungs-Verfahren.

- (a) G. v. 19. Mai 1851 betr. das Verfahren in den nach der GThD. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers (GS. S. 383);
- (b) G. v. 21. April 1852 betr. die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der GThD. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers (GS. S. 118);
- (c) Code de procédure civil.

Das Rheinische Ablösungs-Verfahren zerfällt in ein Verwaltungs-Verfahren und in ein Gerichts-Verfahren. Jenes ist ein Vergleichs- (Einigungs-), dieses ein Streit- (Prozeß-) Verfahren. Das Verwaltungs-Einigungs-Verfahren (Vorverfahren) muß dem gerichtlichen Prozeß-Verfahren stets vorausgehen. Ersteres ist durch das Gesetz ad a vom 19. Mai 1851 geordnet; letzteres folgt den Bestimmungen der Rheinischen Prozeßordnung und den dieselben ergänzenden und abändernden Vorschriften der beiden Gesetze ad a und b vom 19. Mai 1851 und vom 21. April 1852.

1. Verwaltungs-Verfahren.

Ö. v. 19. Mai 1851 §§ 1—25.

a) Einleitung.

Jeder Antrag auf Servitut-Ablösung ist bei der Regierung, in deren Bezirk das zuständige Gericht seinen Sitz hat, schriftlich oder protokollarisch anzubringen (§ 1 l. c.).

Die Regierung bestellt für das Einigungs-Verfahren einen Kommissarius und einen Protokollführer (§ 3 l. c.).

b) Beschaffung der Grundlagen des Ablösungsplans.

Der Kommissar hat alle auf das Ablösungsgeschäft bezügliche Verhältnisse, sämtliche zum Verfahren gehörige Beteiligte, sowie den Umfang ihrer Rechte zu ermitteln. Er beruft die Betheiligten zu Terminen vor sich, veranlaßt dieselben zu Aeußerungen und Erklärungen über die Ausführung des Geschäfts, sucht eine gütliche Einigung zu vermitteln und zieht nöthigenfalls zur Beschaffung der Grundlagen für den Ablösungsplan Sachverständige hinzu. Die von dem Regierungskommissar unter Zuziehung des Protokollführers aufgenommenen Verhandlungen über das Ablösungs-Geschäft haben die Beweiskraft authentischer Urkunden (§§ 4, 5 l. c.).

c) Aufstellung des Ablösungsplans.

Nach Beschaffung der Grundlagen entwirft der Regierungskommissar den Ablösungsplan, legt denselben bei dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher die Grundstücke belegen sind, zur Einsicht der Betheiligten aus, nimmt in einem von ihm anzusetzenden Termine die Erklärungen derselben über den Ablösungsplan entgegen, entwirft bei Widerspruch gegen denselben und zu erwartender demnächstiger Einigung einen neuen Plan, legt denselben in einem anderweiten Termine den Betheiligten zur Erklärung vor und nimmt, sofern der Plan von denselben genehmigt wird, hierüber eine von diesen zu unterschreibende Verhandlung auf, welche entweder den Ablösungsplan im Texte oder in einem derselben beizufügenden, von den Betheiligten zu unterschreibenden Anhange enthalten muß (§§ 11—13 l. c.).

d) Bestätigung des Ablösungsplans.

Sodann wird die Einigungs-Urkunde nebst sämtlichen Verhandlungen von dem Kommissar auf dem Secretariate des zuständigen Landgerichts hinterlegt, dem Oberprokurator davon schrift-

liche Anzeige gemacht und schließlich der Ablösungsvertrag von dem Landgerichte auf schriftlichen Antrag des öffentlichen Ministeriums und auf den Vortrag eines Berichterstatters für bestätigt und executorisch erklärt (§ 15 l. c.).

e) Schluß des Verwaltungs-Verfahrens bei Nicht-einigung.

Wenn die Einigung vor dem Regierungskommissar nicht bewirkt wird, worüber derselbe eine Verhandlung aufzunehmen hat, so werden sämtliche Verhandlungen durch die Regierung auf dem Secretariate des Landgerichts hinterlegt. Alsdann ist jeder Beteiligte zur Anstellung der gerichtlichen Klage befugt (§ 18 l. c.).

f) Kosten des Verwaltungs-Verfahrens.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Auseinanderetzungskosten unter die Beteiligte sind gleichlautend mit den Vorschriften des Altpreussischen Ablösungs-Verfahrens (vgl. darüber oben A I 9 a und b). Das Verhältniß, in welchem die Parteien zu den Kosten beizutragen haben, ist im Ablösungsplane vorzusehen. Die Abmessung und Feststellung der Kosten erfolgt seitens der Regierung nach Maßgabe der in den Altpreussischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Vorschriften (vgl. darüber oben A I 9 am Schlusse).

Ö. (ad a) v. 19. Mai 1851 über das Rhein. Ablösungs-Verfahren § 24. Nach § 24 d. Ö. gilt für das Verwaltungs-Verfahren das Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 (vgl. A I 9). Da das Kostengesetz vom 24. Juni 1875 (vgl. ebendort) für den Geltungsbereich des Kosten-Regulativs eingeführt ist, so gilt auch das Kostengesetz vom 24. Juni 1875 für das Rheinische Verwaltungs-Verfahren.

Rhein. G. u. V. v. 19. Mai 1851 § 29 (G. S. 371).

Ueber die Festsetzung der Kosten des Verwaltungs-Verfahrens für den Fall, daß keine Einigung erfolgt, vgl. § 24 d. Ö. ad a vom 19. Mai 1851.

2. Gerichts-Verfahren.

Ö. (ad a) vom 19. Mai 1851 §§ 26—72.

a) Einleitung.

Das gerichtliche Ablösungs-Verfahren wird eingeleitet durch die Klage bei demjenigen Landgerichte, in dessen Bezirke die belasteten Grundstücke oder der größere Theil derselben gelegen sind. Dieselbe kann angebracht werden, einerseits nach Abschluß des fruchtlos gebliebenen Vorverfahrens binnen 3 Jahren, andererseits im Laufe des

Vorverfahrens, sofern dasselbe 3 Jahre nach Einbringung des Ablösungs-Antrags noch nicht zu Ende geführt ist (§§ 26, 27 l. c.).

Kläger und Beklagte werden vor dem Gerichte durch Anwälte vertreten.

Auf den Vortrag derselben und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums ernennt das Landgericht aus seiner Mitte einen Kommissarius zur Bearbeitung der Sache (§ 31 l. c.).

b) Beschaffung der Grundlagen des Ablösungsplans.

Der Gerichtskommissar ermittelt durch Verhandlung mit den Parteien das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang der Nutzungsberechtigungen, nimmt die Erklärungen der Anwälte oder Parteien, die öffentlich vor der Versammlung abzugeben sind, zu Protokoll, veranlaßt die Parteien zur Wahl von 3 Sachverständigen, ernennt dieselben, sofern sich die Parteien über deren Wahl nicht einigen und bewirkt die Vereidigung der Sachverständigen (§§ 34, 35 l. c.).

Entstehen Streitigkeiten, so nimmt der Kommissar die wechselseitigen Erklärungen zu Protokoll, nimmt die Beweisstücke, auf welche die Parteien ihre Rechte gründen, entgegen und hinterlegt die Verhandlungen nebst den Beweisstücken auf dem Secretariate des Landgerichts zur Einsicht der Anwälte und zum Gebrauche des Gerichts.

Ueber die Streitigkeiten entscheidet in I. Instanz das Landgericht auf Bericht des Kommissars, Vortrag der Anwälte und Antrag des öffentlichen Ministeriums (§ 36 l. c.), in II. Instanz der Appellationsgerichtshof in Köln (errichtet durch B. v. 21. Juni 1819 GS. S. 209), in III. Instanz das Obertribunal zu Berlin.

Durch B. v. 21. Juni 1819 (GS. S. 162) wurde für die Rheinprovinz ein Revisions- und Cassationshof zu Berlin errichtet, der durch G. v. 17. März 1852 (GS. S. 73) mit dem Obertribunal zu einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie vereinigt worden ist.

Anträge einer Partei auf die vorläufige Verwaltung der Grundstücke oder einen sonstigen Zwischenpunkt werden ebenfalls nach vorgängiger Vernehmung der Parteien vom Landgerichte entschieden (§ 42 l. c.).

Die Sachverständigen erhalten vom Kommissarius ihre Anweisungen, beginnen ihre auf den belasteten Grundstücken vorzunehmenden Arbeiten in Gegenwart des Kommissars, werden in dem

Fortgange ihrer Arbeiten von diesem überwacht und hinterlegen ihre Gutachten auf dem Secretariate des Landgerichts (§§ 43—46 l. c.).

Im Falle einer Landabfindung muß das Gutachten der Sachverständigen über Vermessung und Bonitirung und nach Befinden auch ein vorläufiger Ablösungsplan den Parteien zur Aeußerung in einem Termine an Ort und Stelle von dem Kommissarius vorgelegt werden, zu welchem letzterer die Grenzen der Landabfindung soweit abstecken lassen kann, als es zum Verständnisse der Betheiligten erforderlich scheint. Auch in den Fällen, wo eine Landabfindung nicht eintritt, kann der Kommissar einen vorläufigen Plan anfertigen lassen und den Betheiligten zur Erklärung vorlegen.

Werden Einwendungen gegen die Vermessung und Bonitirung oder gegen den vorläufigen Plan erhoben, so nimmt der Kommissar darauf bei Aufstellung des schließlichen Plans die ihm geeignet scheinende Rücksicht (§ 50 l. c.).

c) Aufstellung des Ablösungsplans.

Der Ablösungsplan wird von dem Kommissar unter Zuziehung der Sachverständigen entworfen, eine etwaige Landabfindung nach dem Plane an Ort und Stelle abgesteckt, der Ablösungsplan auf dem Secretariate des Landgerichts, eine beglaubigte Kopie desselben nebst der zugehörigen Karte bei dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, zur Einsicht der Betheiligten hinterlegt und hiervon den Parteien mit der Aufforderung Mittheilung gemacht, innerhalb eines Monats von dem Gutachten und dem Ablösungsplane Kenntniß zu nehmen und ihre etwaigen Einwendungen gegen den Plan in dieser Frist zu erheben.

Die Einsprüche gegen den Ablösungsplan müssen schriftlich, unter Angabe der Gründe und Beifügung der Beweisstücke durch den Anwalt auf dem Secretariate des Landgerichts angebracht werden (§§ 46—48 l. c.).

d) Bestätigung des Ablösungsplans.

Ist kein Einspruch erhoben, so ertheilt das Landgericht nach Berichterstattung durch den Kommissarius und nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums dem Plane die Bestätigung und erklärt ihn für exekutorisch, sofern die Vorschriften des Gesetzes erfüllt und die Rechte der Minderjährigen, Interdizirten, Gemeinden oder öffentlichen

Anstalten nicht verletzt sind. Im entgegengesetzten Falle wird die Sache an den Kommissar zurückgewiesen.

Ist Einspruch erhoben, so entscheidet das Landgericht in dem Verfahren für summarische Sachen nach Vortrag der Anwälte und Antrag des öffentlichen Ministeriums über die Einsprüche, bestätigt, wenn die Einsprüche verworfen werden und sich keine Anstände der vorhin angegebenen Art wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften zc. ergeben, durch das Urtheil über die Einsprüche zugleich den Ablösungsplan und erklärt denselben für exekutorisch. Im entgegengesetzten Falle wird die Sache ebenfalls vor den Kommissar zurückverwiesen (§§ 51, 52 l. c.).

e) Rechtsmittel und Ausführung.

Die Berufung von jedem Urtheile, möge es den Ablösungsplan oder Vorentscheidungen betreffen, muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung eingelegt werden.

Der Berufungsakt muß die Beschwerdepunkte enthalten.

Die Sache wird nach Ablauf der höchstens einmonatlichen Erscheinungsfrist durch einfachen Anwaltsakt zur Sitzung gebracht (§§ 66, 67).

Im Uebrigen gelten in Betreff der Rechtsmittel, des Instanzenzugs und der Zwangsvollstreckung die allgemeinen Prozeßvorschriften.

f) Kosten.

Die Kosten, welche durch Weiterungen einzelner Teilnehmer oder durch Prozesse entstanden sind, fallen nach den Regeln über die Prozeßkosten dem unterliegenden Theile zur Last.

Ö. v. 19. Mai 1851 § 29 (G. S. 371).

Die Deckung der sonstigen Kosten des Verfahrens und das Beitrags-Verhältniß der Parteien zu den Kosten müssen in dem Ablösungsplane vor dessen Hinterlegung vorgelesen werden.

Ö. (ad a) v. 19. Mai 1851 § 61.

Vgl. dort die sonstigen Bestimmungen über die Kosten-Vertheilung.

Der Ansaß der Kosten erfolgt nach dem Gesetze ad b vom 21. April 1852.

Die Hinterlegungen auf dem Secretariate sind kostenfrei. Das Verfahren ist stempelfrei (§§ 63, 64 d. Gef. ad a v. 19. Mai 1851).

C. Hannoversches Verfahren.

- (a) Hann. G. v. 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen (G. S. f. d. Königreich Hannover S. 145).
- (b) Hann. G. v. 8. Nov. 1856 betr. die Abänderung und Ergänzung des Gef. v. 30. Juni 1842 (ad a) (G. S. f. d. K. Hannover S. 437).
- (c) Hann. G. vom 28. Dezbr. 1862 betr. das Verfahren bei Gemeinheits- und Markentheilungen zc., sowie bei Abstellung von Weiderecht im Landdrostei-bezirke Osnabrück (G. S. f. d. K. Hannover S. 415).
- (d) G. v. 13. Juni 1873 §§ 26, 27 betr. die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover (G. S. S. 357).
- (e) B. v. 16. August 1867 betr. die Errichtung einer Generalkommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung d. Minist. d. Innern für Berufungen (G. S. S. 1522).
- (f) B. v. 14. Septbr. 1867 wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes (G. S. S. 1621).

Die Auseinandersetzungs-Behörden in Hannover sind nur zuständig für die Leitung und Ausführung der Auseinandersetzungen und für die Entscheidung der aus dem Auseinandersetzungsgefächte als solchem entstandenen Streitigkeiten. Dagegen gehören diejenigen Streitfachen, welche unabhängig von einer Auseinandersetzung Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können, abgesehen von deren Austrag durch schiedsrichterliches Verfahren (vgl. darüber § 35 d. Gef. ad a vom 30. Juni 1842), ausschließlich vor die ordentlichen Gerichte. Hinsichtlich des Verfahrens vor diesen sind die Bestimmungen der hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 maßgebend.

Abgedruckt und commentirt in dem Werke: Die bürgerliche Prozeßordnung und deren Nebengesetze. Von Dr. A. Leonhardt. 4. Aufl. 1867. Hannover bei Helwing. (II. Band des Werks: „Die Justizgesetzgebung des Königreichs Hannover“ von Leonhardt.)

Die Abstellung und Regelung der Servituten nach den hannov. Ablösungs-Gesetzen kann entweder durch Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörden (ordentliches Auseinandersetzungs-Verfahren I) oder ohne solche durch unmittelbare Verhandlung zwischen den Interessenten (Interessenten-Verfahren II) erfolgen. Außerdem ist ein von beiden abweichendes Verfahren für die Fixation und Ablösung von Holz- und Kohlennutzungen am Oberharz durch die Verordnung vom 14. September 1867 vorgeschrieben (Verfahren III).

I. Ordentliches Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden.

G. (ad a) v. 30. Juni 1842 §§ 1—139, 144—175.

Das Verfahren ist in allen seinen Theilen von Amtswegen zu

leiten und soll in der Regel mündlich sein. Ausnahmsweise können einzelne schriftliche Anträge und Erklärungen angenommen werden. Ueber die mündlichen Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. (§§ 25—27 l. c.)

1. Einleitung und Vorverfahren.

Dem Antrage auf Ablösung, welcher unter Darlegung des Sachverhältnisses schriftlich oder mündlich bei der Obrigkeit der belegenen Sache (Amt oder Magistrat) anzubringen ist, folgt ein Verfahren, das „Vorverfahren“ welches die „Stattnehmigkeit“ der Ablösung untersucht. Die von der Obrigkeit anzustellende Untersuchung hat sich stets auf die rechtliche und landespolizeiliche Zulässigkeit, außerdem, wenn darauf angetragen wird, auch auf die landwirtschaftliche Nützlichkeit der Ablösung zu erstrecken. Ueber die Stattnehmigkeit erkennt auf den von der Obrigkeit unter Vorlegung der Verhandlungen zu erstattenden Bericht die General-Kommission.

Aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse auf Stattnehmigkeit erlangt jeder Theilnehmer ein Recht auf Ausführung der Ablösung. (§§ 58—67 l. c.)

Zur Ausführung der stattnehmig erklärten Ablösung ernennt die General-Kommission eine aus einem Rechtskundigen (in der Regel einem Mitglied der Bezirks-Obrigkeit) und aus einem Techniker (einem angestellten Landesökonomiebeamten) bestehende Kommission (Theilungs-Kommission). (§§ 68, 1, 3 l. c.; — vgl. oben § 26,7 c.)

Für Weidefixationen am Oberharze ist das Vorverfahren ausgeschlossen. Die nur dem Waldeigenthümer, nicht den Berechtigten zustehenden Anträge auf Fixation sind an die General-Kommission in Hannover zu richten, welche, insofern der Antrag sich nicht sogleich als unbegründet herausstellt, nach Anleitung der §§ 1 und 3 des vorerwähnten Gesetzes eine Kommission zu ernennen und mit der Leitung des Verfahrens und der erstinstanzlichen Entscheidung zu beauftragen hat.

©. (ad b) v. 13. Juni 1873 §§ 16, 26.

2. Hauptverfahren.

Das „Hauptverfahren“ umfaßt:

- a) die Feststellung der Gegenstände der Auseinandersetzung, —
- b) die Erforschung der Betheiligten und ihrer Rechte, sowie die Feststellung des Theilungsmaßstabes, —

c) die Ausmittelung der Vergütungen (§ 69 l. c.).

ad a) Die Feststellung der Auseinandersetzungs-Gegenstände bezieht sich auf die Feststellung der Grenzen, die Vermessung, Kartirung und Flächenermittlung durch vereidete Feldmesser, die örtliche Auftheilung der Abtheilungen mit verschiedenem Ertrage (Bonitäts-Abtheilungen), die Bildung der Ertragsklassen (Bonitätsklassen) und die Einschätzung der Bonitätsabtheilungen in die Bonitätsklassen durch „Klassificatoren“, — endlich die eigentliche Schätzung (Werthermittlung, Bonitirung) durch Schätzer unter Leitung des technischen Kommissarius. (§§ 70—84 l. c.)

ad b) Zur Ermittlung der Beteiligten sind die bekannten Theilnehmer persönlich, die unbekanntem öffentlich vorzuladen.

Die Theilnehmungsrechte sind durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen.

Ueber den Theilungsmaßstab hat die Kommission die nöthigen Ermittlungen nach Maßgabe der Theilungsordnungen vorzunehmen und, sofern eine Vereinbarung nicht zu Stande zu bringen ist, Entscheidung zu treffen. (§§ 85—90 l. c.)

ad c) Auf Grund der Feststellung der Theilnahmerechte und des Ablösungsmaßstabes erfolgt die Ermittlung der Abfindung. In Verbindung damit ist über die zur Erleichterung und Sicherstellung der künftigen Benutzung oder zur Erhöhung des Ertrags dienenden Einrichtungen (Begrenzung der Grundstücke, Anlegung und Verlegung von Wegen und Brücken, Ent- und Bewässerungs-Anlagen) erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Technikers Bestimmung und in Ermangelung gütlicher Einigung von der Kommission Entscheidung zu treffen.

Hieran schließt sich die Ermittlung und örtliche Absteckung der Landabfindungen.

Die Rechte Dritter hat die Kommission von Amtswegen wahrzunehmen. (§§ 91—105).

3. Schluß-Verfahren.

Zum „Schluß-Verfahren“ gehört die Aufstellung des Auseinandersetzungsplans, die Errichtung der Auseinandersetzungs-Urkunde (des Recesses) und die Ausführung und Aufbewahrung des Recesses.

Der Auseinandersetzungsplan wird von der Theilungs-Kommission abgefaßt, von der General-Kommission in Bezug auf formelle

Gültigkeit, Fassung, rechnungsmäßige Richtigkeit, Uebereinstimmung mit den zum Grunde liegenden Entscheidungen und Vergleichen, sowie in Bezug auf die Wahrung des öffentlichen Interesses geprüft, — von der General-Kommission genehmigt, sodann von der Theilungs-Kommission den Betheiligten an Ort und Stelle zur Erklärung vorgelegt. Ueber die erhobenen Widersprüche entscheidet, wenn eine gütliche Verständigung nicht zu erzielen ist, in I. Instanz die Theilungs-Kommission (vgl. § 28 l. c.), in II. und III. Instanz die General-Kommission, bezw. das Revisions-Kollegium.

Nach Abänderung des Auseinandersetzungsplans auf Grund der getroffenen Vereinbarungen und Entscheidungen wird in Uebereinstimmung mit demselben der Recess, welcher alle wesentlichen Theile enthalten muß, von der Theilungskommission entworfen, von den Betheiligten vollzogen und von der Generalkommission bestätigt.

Die Ausführung des Recesses umfaßt die Ueberweisung der Landabfindung, die Zwangsvollstreckung bei Widersetzlichkeit gegen die Ausführung und die seitens der Obrigkeit von Amtswegen herbeizuführenden Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen in Bezug auf die eingetretenen Aenderungen im Grundeigenthum, in Pfandrechten und sonstigen privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnissen.

Die Aufbewahrung der Kommissionsakten nebst Karte und Vermessungsregistern geschieht bei der Obrigkeit des Bezirks, in welchem die von der Ablösung betroffenen Grundstücke liegen. Eine Ausfertigung des Recesses nebst einem zweiten Exemplare der Karte wird bei der Generalkommission niedergelegt.

Streitigkeiten nach ausgeführter Ablösung, welche in dieser ihre Quelle haben und nach den Ablösungsgesetzen zu beurtheilen sind, werden auf dem Verwaltungswege, und zwar zunächst durch die ordentliche Obrigkeit entschieden. (§§ 106—122 l. c.)

4. Rechtsmittel.

Zulässige Rechtsmittel in Auseinandersetzungsachen sind Berufungen und Beschwerden wegen Verkürzung.

Berufungen finden statt gegen die Entscheidungen der Theilungskommission bei der Generalkommission, gegen die Entscheidungen der letzteren bei dem Revisionskollegium.

Den Berufungen beiderlei Art gegen solche Verfügungen, welche

nicht nach Anhörung beider Theile erfolgt sind, muß eine gegen die Verfügung gerichtete Vorstellung bei der Kommission und deren Entscheidung nach Anhörung des Gegners vorausgehen.

Die Berufungen müssen, von der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung an gerechnet, binnen 20 Tagen bei der Theilungskommission oder bei einem Unterrichter eingelegt und binnen 6 Wochen bei der Theilungskommission gerechtfertigt werden.

Die Berufungen haben aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidungen der Generalkommission bez. des Revisionskollegiums werden durch die Theilungskommission den Beschwerdeführern eröffnet.

Die Beschwerde wegen Verkürzung ist bis zum Ablauf eines Jahres nach Ueberweisung der Abfindungen statthaft, wenn die Verkürzung nicht aus dem Inhalte einer Verfügung oder des eröffneten Theilungsplans ersichtlich ist, sondern ohne Verschulden der Partei in einem fehlerhaften Verfahren oder in besonderen, nicht berücksichtigten Verhältnissen ihren Grund hat, — und wenn außerdem die Verkürzung nicht ganz unbedeutend ist.

Sie ist bei der Theilungskommission oder, wenn diese nicht mehr besteht, bei der Generalkommission anzubringen, von der letzteren zu entscheiden und, wenn die Beschwerde begründet befunden wird, für die eingetretene Verkürzung eine Vergütung festzustellen. Gegen die Entscheidung der Generalkommission kann Berufung beim Revisionskollegium eingelegt werden. (§§ 123—139 l. c.)

5. Kosten.

Ueber die Grundsätze für die Vertheilung der Kosten enthält § 27 des Gesetzes ad d vom 13. Juni 1873, über die Feststellung, rechnungsmäßige Behandlung und den Ansaß derselben Abschnitt VII des Hannov. Gesetzes ad a vom 30. Juni 1842 die erforderlichen Bestimmungen.

Die Kosten des Revidirations-Verfahrens für den Oberhartz sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten. Die Kosten des etwa eingetretenen gerichtlichen Verfahrens sind denselben jedoch nicht beizuzählen.

Ges. (ad d) vom 13. Juni 1873 § 16.

II. Interessenten-Verfahren.

Ablösungsrecessen, welche ohne Vermittelung der Auseinander-
setzungsbehörden durch gütliche Vereinigung zwischen Privaten zu
Stande kommen (Privat-Ablösungsverfahren), bedürfen zu ihrer Gül-
tigkeit der Beurkundung durch die Obrigkeit des Bezirks der belasteten
Grundstücke und in Betreff des öffentlichen Interesses der Prüfung
und Genehmigung durch die Generalkommission. (Ges. ad a vom
30. Juni 1842 §§ 140, 141.)

Ablösungsrecessen solcher Art in Betreff der dem Fiskus oblie-
genden Forstberechtigungen bedürfen dieser Beurkundung und Prüfung
nicht (Ges. ad b vom 13. Juni 1873 § 26).

Streitigkeiten aus den im Wege des Interessentenverfahrens zu
Stande gekommenen Recessen gehören vor die öffentlichen Gerichte
(Ges. ad a vom 20. Juni 1842 § 143.)

III. Fixations- und Ablösungsverfahren der Verordnung vom 14. September 1867 (G. S. S. 1621) für Holz- und Kohlennutzungen am Oberharz.

Das von Amtswegen einzuleitende Verfahren erstreckt sich
räumlich auf den Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal,
wie derselbe zur Zeit der Königl. hannoverschen Verordnung vom
7. August 1852 bestand, mit Ausschluß des jetzigen Amtes Elbin-
gerode, — sachlich auf diejenigen ungemessenen Bauholz-, Brenn-
holz-, Nutzholz- und Holzkohlen-Berechtigungen, welche auf den in
den sog. Bergfreiheiten enthaltenen schriftlichen Verleihungen beruhen,
mit Ausschluß einerseits der 1867 bereits endgültig fixirten Berechti-
gungen, anderseits der Holzabgabe zu bergbaulichen Zwecken und der
Holzkohlenabgabe an Bergschmiede.

B. v. 14. September 1867 §§ 1—3.

Gegenstand des Verfahrens ist die Fixation der Bau- und
Brennholzbedarfs-Berechtigungen und die Ablösung der Berechtigun-
gen auf den Bedarf an Nutzholz und Holzkohlen.

a) Die Fixation und Ablösung erfolgt durch Fixations-
Dandelmann. I.

Kommissionen, welche zu diesem Zwecke für jede Gemeinde oder bei kleineren Gemeinden für mehrere Gemeinden gebildet werden.

Jede Fixationskommission besteht:

- aus einem von der Generalkommission zu bestimmenden Rechtsverständigen, —
- aus einem von der Forstverwaltung zu bestimmenden Mitgliede, — und
- aus einem von dem betreffenden Gemeinde-Vorstande bez. den mehreren Gemeinde-Vorständen zu bestimmenden Mitgliede, welches im Bezirke des Oberharzes seinen Wohnsitz haben muß.

Die Kommissionen entscheiden nach Stimmenmehrheit. Sie sind befugt, zu ihren Geschäften einen Bauverständigen ohne Stimmberechtigung zuzuziehen. Sie haben für ihren Wirkungskreis die Stellung und die Befugnisse öffentlicher Behörden (§§ 5—7 a. a. D.).

b) Das Fixations-Verfahren für die den einzelnen Eigenthümern zustehenden Bauholzberechtigungen und die den politischen Gemeinden zustehenden Brennholzberechtigungen zerfällt in den Entwurf, die Prüfung, die Bekanntmachung und die rechtsverbindliche Feststellung des Fixationsplans.

Der Entwurf des Fixationsplans erfolgt durch die Forstverwaltung, bei den Bauholz-Einzelberechtigungen in der Form von Gebädefakatastern, welche den Besitzstand und Umfang der Berechtigungen sowie die dafür zu entrichtenden Gegenleistungen angeben, bei Gemeinde-Brennholzberechtigungen in der Form von Aufstellungen, welche das nach der durchschnittlichen Holzabgabe der 5 Jahre vom 1. Juli 1862 bis dahin 1867 berechnete Fixations-Quantum enthalten. (§§ 11, 29 Nr. 1, 27 a. a. D.)

Die Prüfung und vorläufige Feststellung des Fixations-Plans liegt der Fixations-Kommission ob, — ebenso

die Bekanntmachung desselben an die Interessenten, welche bei den Bauholz-Einzel-Berechtigungen durch achtwöchige öffentliche Auslegung des Plans in der Gemeinde, bei Gemeinde-Brennholzberechtigungen durch Mittheilung desselben an den Gemeindevorstand bewirkt wird. Während einer achtwöchigen Frist haben die Bethei-

ligten das Recht der Reklamation gegen den Fixationsplan bei der Fixations-Kommission. (§§ 12, 13, 29 Abs. 2 a. a. D.)

Die rechtsverbindliche, endgültige Feststellung des Fixationsplans gründet sich entweder auf den Ablauf der Reklamationsfrist ohne stattgefundene Reklamation, wodurch der Fixationsplan verbindliche Kraft erhält, oder auf die rechtskräftige Entscheidung der rechtzeitig eingelegten Reklamationen. Die Reklamationen werden von der Kommission der Forstverwaltung zur Erklärung mitgetheilt, nach Eingang von deren Erklärungen und nöthigenfalls nach Anhörung der Reklamanten in erster Instanz von der Fixations-Kommission, in dem weiteren Rechtsgange dagegen von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Der endgültig rechtskräftig festgestellte Fixationsplan soll für jede Gemeinde doppelt ausgefertigt, von der Fixationskommission beglaubigt und in einem Exemplare bei der Forstverwaltung, in dem anderen bei dem Gemeinde-Vorstande aufbewahrt werden.

Die Kosten des Verfahrens werden mit Ausnahme der durch das etwa eintretende gerichtliche Verfahren entstehenden Kosten aus der Staatskasse bestritten. (§§ 13—18 a. a. D.)

Die Ablösung der auf Grund der B. v. 14. Septbr. 1867 fixirten Bau- und Brennholzberechtigungen erfolgt nach den Vorschriften der Hann. GThD. v. 13. Juni 1873 in dem gewöhnlichen Verfahren.

GThD. § 16.

c) Das Ablösungs-Verfahren für die den politischen Gemeinden zustehenden Bedarfsberechtigungen auf Nutzholz und Holzkohlen zerfällt:

in die Feststellung des Kapitalwerths der seither bezogenen Nutzungen für jede einzelne Gemeinde durch die Fixationskommission (Ermittelung der Naturalrente nach 5 jährigem Durchschnitt, — Geldwerthermittelung nach der im Gesetze § 38 enthaltenen Werthtare, — Kapitalisirung nach dem 20fachen Betrage), unter Beachtung der für die Fixation von Brennholzberechtigungen gegebenen Vorschriften; ferner

in die Feststellung der Kapitalabfindung für jede Gemeinde durch die Regierung. Die Abfindung ergibt sich durch Aufrechnung der gemeindeweise ermittelten Kapitalwerthe für alle Gemeinden des Ober-

harzes und durch Vertheilung der hieraus hervorgehenden Gesamt-
abfindungssumme auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse
der Einwohnerzahl.

Gegen die Feststellung der Abfindungskapitale durch die Regie-
rung ist mit Ausschluß des Rechtswegs nur der Refurs an den
Oberpräsidenten zulässig. (§§ 38—40, 43, 44 a. a. D.)

Tafel I.

Holzertragstafel für Buche.

Tafel I. Holzvertragsstafel für Buche.

Es sind bei Vollbestand an oberirdischer Holzmasse zu erwarten:

Zm Alter von Jahren	An Vorertrag										An Hauptertrag										An Gesamttertrag			
	in dem in Rubrik 1 angegebenen Jahre					mit Einschluß der früheren Vorerträge					nach Masse					nach Sortimenten					pro Sector 8 + 12 resp. 9 + 13		pro Jahr und Sector (Durchschn. Zuwachs)	
	Masse	nach Sortimenten		pro Sector	pro Jahr und Sector (Durchschn. Zuwachs)		Masse	nach Sortimenten		pro Sector	pro Jahr und Sector (Durchschn. Zuwachs)		Masse	nach Sortimenten		pro Sector	pro Jahr und Sector (Durchschn. Zuwachs)							
		Zerhölz	Steißig		Zerhölz	Steißig		Zerhölz	Steißig		Zerhölz	Steißig		Zerhölz	Steißig		Zerhölz	Steißig	Zerhölz	Steißig	Zerhölz	Steißig		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.			
I. Ertragsklasse.																								
20	5-1	—	12	—	—	100	—	12	—	0-6	16-0	79-8	0-80	3-99	—	20	80	16-0	91-8	0-8	4-6			
30	9-9	—	20	—	—	100	—	32	—	1-1	61-2	160-5	2-04	5-35	—	38	62	61-2	192-5	2-0	6-4			
40	14-9	9	28	—	31	69	9	60	0-2	1-5	138-0	248-0	3-45	6-20	7	49	44	147-0	308-0	3-7	7-7			
50	18-6	21	35	—	61	89	30	95	0-6	1-9	247-5	338-0	4-95	7-03	36	87	27	277-5	433-0	5-6	8-7			
60	21-6	29	38	6	71	23	59	133	1-0	2-2	354-0	422-0	5-90	7-03	58	26	16	413-0	555-0	6-9	9-3			
70	24-0	32	38	21	64	15	91	171	1-3	2-4	429-0	502-0	6-13	7-17	70	15	15	520-0	673-0	7-4	9-6			
80	26-0	30	35	35	52	13	121	206	1-5	2-6	491-0	580-0	6-14	7-25	74	11	15	612-0	786-0	7-7	9-8			
90	28-0	25	28	44	44	12	146	234	1-6	2-6	551-0	651-0	6-12	7-23	76	9	15	697-0	885-0	7-7	9-8			
100	29-8	21	24	60	29	11	167	258	1-7	2-6	610-9	720-5	6-11	7-20	78	7	15	777-9	978-5	7-8	9-8			
110	30-8	18	20	67	23	10	185	278	1-7	2-5	667-0	784-0	6-06	7-13	78	7	15	852-0	1062-0	7-7	9-6			
120	31-8	16	18	75	15	10	201	296	1-7	2-5	717-0	840-6	5-98	7-00	78	7	15	918-0	1136-6	7-7	9-5			
II. Ertragsklasse.																								
20	4-3	—	11	—	—	100	—	11	—	0-6	—	58-2	—	2-91	—	—	100	—	69-2	—	3-5			
30	8-2	—	17	—	—	100	—	28	—	0-6	46-4	114-2	1-55	3-81	—	41	59	46-4	142-2	1-6	4-7			
40	12-4	2	24	—	9	91	2	52	0-05	0-6	108-6	186-6	2-71	4-66	—	58	42	110-6	238-6	2-8	6-0			
50	16-4	14	28	—	49	51	16	80	0-3	1-6	193-7	263-5	3-87	5-27	17	56	27	209-7	343-5	4-2	6-9			
60	19-0	21	30	2	68	30	37	110	0-6	1-8	273-1	343-4	4-55	5-72	46	33	21	310-1	453-4	5-2	7-6			
70	21-0	25	31	14	68	18	62	141	0-9	2-0	339-4	415-5	4-85	5-98	61	21	18	401-4	556-5	5-7	8-0			
80	23-0	25	29	21	64	15	87	170	1-1	2-1	400-5	481-8	5-01	6-02	69	14	17	487-5	651-8	6-1	8-1			
90	25-0	21	24	36	51	13	108	194	1-2	2-2	456-0	544-4	5-07	6-05	73	11	16	564-0	7-85	6-3	8-2			

100	26.6	19	22	49	39	12	127	216	1.3	2.2	508.5	602.8	5.08	6.03	76	8	16	635.5	818.8	6.4	8.2
110	27.6	15	17	60	29	11	142	233	1.3	2.1	558.9	659.0	5.08	5.99	78	7	15	700.9	892.0	6.4	8.1
120	28.6	14	16	67	23	10	156	249	1.3	2.1	607.1	713.2	5.06	5.94	78	7	15	763.1	962.2	6.4	8.0

III. Ertragsfläc.

20	3.0	—	9	—	—	100	—	9	—	0.5	—	40.2	—	2.01	—	—	100	—	49.2	—	2.5
30	6.0	—	14	—	—	100	—	23	—	0.8	21.0	84.4	0.7	2.81	—	25	75	21.0	107.4	0.7	3.6
40	10.0	—	18	—	—	100	—	41	—	1.0	73.5	138.5	1.84	3.46	—	53	47	73.5	179.5	1.8	4.5
50	14.0	4	20	—	20	80	4	61	0.08	1.2	140.5	193.8	2.81	3.88	—	72	28	144.5	254.8	2.9	5.1
60	16.9	13	23	—	55	45	17	84	0.3	1.4	209.0	250.6	3.48	4.18	28	55	17	226.0	334.6	3.8	5.6
70	18.9	18	25	2	68	30	35	109	0.5	1.6	268.4	309.6	3.83	4.42	49	38	13	303.4	418.6	4.3	6.0
80	20.9	18	23	10	70	20	53	132	0.7	1.7	321.0	365.0	4.01	4.56	61	27	12	374.0	497.0	4.7	6.2
90	22.0	17	20	16	68	16	70	152	0.8	1.7	371.0	420.0	4.12	4.67	70	18	12	441.0	572.0	4.9	6.4
100	23.0	15	17	25	61	14	85	169	0.9	1.7	416.0	472.0	4.16	4.72	75	13	12	501.0	641.0	5.0	6.4
110	24.0	11	13	35	52	13	96	182	0.9	1.7	456.0	520.4	4.15	4.73	77	11	12	552.0	702.4	5.0	6.4
120	25.0	11	12	50	38	12	107	194	0.9	1.6	493.0	566.8	4.11	4.62	78	9	13	600.0	760.8	5.0	6.3

IV. Ertragsfläc.

20	2.4	—	7	—	—	100	—	7	—	0.4	—	24.9	—	1.24	—	—	100	—	31.9	—	1.6
30	5.0	—	10	—	—	100	—	17	—	0.6	—	60.2	—	2.01	—	—	100	—	77.2	—	2.6
40	8.0	—	12	—	—	100	—	29	—	0.7	32.8	103.2	0.82	2.58	—	32	68	32.8	132.2	0.8	3.3
50	11.0	1	15	—	9	91	1	44	0.02	0.9	77.5	146.2	1.55	2.92	—	53	47	78.5	190.2	1.6	3.8
60	13.5	5	17	—	31	69	6	61	0.1	1.0	127.8	191.6	2.13	3.19	8	59	33	133.8	252.6	2.2	4.2
70	15.5	10	18	—	55	45	16	79	0.2	1.1	175.0	237.0	2.50	3.39	25	49	26	191.0	316.0	2.9	4.5
80	17.5	11	16	2	64	34	27	95	0.3	1.2	220.0	279.8	2.75	3.50	43	36	21	247.0	374.8	3.1	4.7
90	18.6	11	14	6	71	23	38	109	0.4	1.2	265.0	320.0	2.94	3.55	54	29	17	303.0	420.0	3.4	4.8
100	19.6	9	11	14	68	18	47	120	0.5	1.2	306.0	360.0	3.06	3.60	66	19	15	353.0	480.0	3.4	4.8

V. Ertragsfläc.

20	1.2	—	4	—	—	100	—	4	—	0.2	—	17.1	—	0.9	—	—	100	—	21.1	—	1.1
30	3.0	—	6	—	—	100	—	10	—	0.3	—	38.5	—	1.3	—	—	100	—	48.5	—	1.6
40	5.5	—	8	—	—	100	—	18	—	0.5	10.0	63.5	0.25	1.59	—	16	84	10.0	81.5	0.3	2.0
50	8.0	—	10	—	—	100	—	28	—	0.6	35.0	88.5	0.70	1.77	—	40	60	35.0	116.5	0.7	2.3
60	10.0	—	11	—	—	100	—	39	—	0.7	64.6	116.4	1.08	1.94	—	56	44	64.6	155.4	1.1	2.6
70	12.0	2	12	—	20	80	2	51	0.03	0.7	99.5	150.0	1.42	2.14	6	60	34	101.5	201.0	1.5	2.9
80	14.0	5	11	—	49	51	7	62	0.09	0.8	138.0	181.0	1.72	2.26	18	57	24	145.0	243.0	1.8	3.0
90	15.0	6	10	1	60	39	13	72	0.1	0.8	178.0	211.0	1.98	2.34	42	16	19	191.0	283.0	2.1	3.1
100	16.0	6	8	4	70	26	19	80	0.2	0.8	212.0	241.0	2.02	2.41	52	36	12	231.0	321.0	2.3	3.2

A *

Quellen: für Haupterträge „Baur. Die Rothbuche in Bezug auf Ertrag, Zuzachs und Form 1881“.
für Vorerträge und Sortimente „Dandelmann, Bericht für Groß- und Jagdwesen 1887. S. 73“.

100	25.2	17	18	78	16	6	141	202	1.4	2.0	448	496	4.5	5.0	86	4	10	589	698	5.9	7.0
110	26.3	14	15	84	11	5	155	217	1.4	2.0	468	516	4.3	4.7	86	4	10	623	733	5.7	6.7
120	27.0	12	13	86	10	4	167	230	1.4	1.9	486	534	4.1	4.5	87	4	9	653	764	5.5	6.4

III. Ertragsfläc.

20	4.7	—	9	—	—	100	—	9	—	0.5	2	90	0.1	4.5	—	2	98	2	99	0.1	5.0
30	7.8	—	12	—	—	100	—	21	—	0.7	58	150	1.9	5.0	—	39	61	58	171	1.9	5.7
40	10.6	—	17	—	—	78	4	38	—	1.0	189	203	3.5	5.1	16	52	32	142	241	3.6	6.1
50	13.2	12	21	1	—	44	16	59	0.3	1.2	188	247	3.8	4.9	33	43	24	205	306	4.1	6.1
60	15.4	19	24	7	—	19	35	83	0.6	1.4	231	284	3.8	4.7	51	30	19	266	367	4.4	6.1
70	17.4	21	23	17	—	11	56	106	0.8	1.5	267	317	3.8	4.5	63	21	16	323	423	4.6	6.0
80	19.1	19	21	32	—	9	75	127	0.9	1.6	298	346	3.7	4.3	72	14	14	373	473	4.7	5.9
90	20.4	16	17	52	—	8	91	144	1.0	1.6	323	371	3.6	4.1	77	10	13	414	515	4.6	5.7
100	21.5	13	14	63	—	7	104	158	1.0	1.6	343	390	3.4	3.9	80	8	12	447	548	4.5	5.5
110	22.3	11	12	71	—	6	115	170	1.0	1.5	360	407	3.3	3.7	82	6	12	475	577	4.3	5.2
120	23.0	9	10	73	—	6	124	180	1.0	1.5	373	420	3.1	3.5	84	5	11	497	600	4.1	5.0

IV. Ertragsfläc.

20	3.9	—	7	—	—	100	—	7	—	0.4	74	—	—	3.7	—	100	—	—	81	—	4.1
30	6.8	—	10	—	—	100	—	17	—	0.6	31	122	1.0	4.1	—	25	75	31	139	1.0	4.7
40	9.3	—	14	—	—	100	—	31	—	0.8	90	166	2.3	4.1	3	51	46	90	197	2.3	4.9
50	11.2	4	17	—	—	78	4	48	—	1.0	143	204	2.9	4.1	17	53	30	147	252	2.9	5.1
60	12.9	11	19	1	—	44	15	67	0.3	1.1	183	235	3.1	3.9	32	46	22	198	302	3.3	5.0
70	14.5	14	18	5	—	23	29	85	0.4	1.2	215	261	3.1	3.7	48	34	18	244	346	3.5	4.9
80	15.9	14	16	13	—	13	43	101	0.5	1.3	234	279	2.9	3.5	58	26	16	277	380	3.5	4.8
90	17.0	13	14	20	—	10	56	115	0.6	1.3	247	292	2.7	3.2	64	20	16	303	407	3.4	4.5
100	—	10	11	26	—	10	66	126	0.7	1.3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

V. Ertragsfläc.

20	3.3	—	6	—	—	100	—	6	—	0.3	57	—	—	2.9	—	100	—	—	63	—	3.2
30	5.8	—	8	—	—	100	—	14	—	0.5	25	97	0.8	3.2	—	26	74	25	111	0.8	3.7
40	7.7	—	11	—	—	100	—	25	—	0.6	63	133	1.6	3.3	—	47	53	63	158	1.6	3.9
50	9.4	2	14	—	—	85	2	39	—	0.8	100	162	2.0	3.2	9	53	38	102	201	2.0	4.0
60	10.7	5	16	—	—	67	7	55	0.1	0.9	131	187	2.2	3.1	17	53	30	138	242	2.3	4.0
70	11.7	8	14	1	—	55	15	69	0.2	1.0	157	208	2.2	3.0	24	51	25	172	277	2.5	4.0
80	13.0	9	13	2	—	35	24	82	0.3	1.0	176	223	2.2	2.8	32	47	21	200	305	2.5	3.8
90	13.7	8	11	4	—	29	32	93	0.4	1.0	188	231	2.1	2.6	38	43	19	220	324	2.4	3.6
100	14.0	7	9	5	—	23	39	102	0.4	1.0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Quellen: für Haupterträge „Meise, Ertragsflächen für die Steuer 1880.“
 „Vorerträge und Sortimente „Daukefmann, Bericht für Seife- und Seigebieten 1887 S. 73.“

Tafel III. Holztragskafel für Fische.

Es sind bei Vollbestand an oberirdischer Holzmasse zu erwarten:

Im Mittel von Jahren .	An Holztragskafel										An Haupttrags				An Gesamttrags							
	in dem in Rubrik 1 angegebenen Jahre				mit Einschluß der freiliegenden Boretrags			nach Masse			nach Sortimenten				pro Sector 8 + 12 resp. 9 + 13		pro Jahr und Sector (Durchschn. Zuwachs)					
	nach Masse	nach Sortimenten	pro Sector	pro Jahr und Sector (Durchschn. Zuwachs)	pro Sector	pro Jahr und Sector (Durchschn. Zuwachs)	pro Sector	pro Jahr und Sector (Durchschn. Zuwachs)	pro Sector	pro Jahr und Sector (Durchschn. Zuwachs)	pro Sector	pro Jahr und Sector (Durchschn. Zuwachs)	pro Sector	pro Jahr und Sector (Durchschn. Zuwachs)	pro Sector	pro Jahr und Sector (Durchschn. Zuwachs)	pro Sector	pro Jahr und Sector (Durchschn. Zuwachs)				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	

I. Ertragsklasse.

20	5.1	12	35	—	—	—	—	—	—	—	77	152	3.8	7.6	—	51	49	77	152	3.9	7.6
30	9.8	26	40	—	34	66	12	35	0.4	—	182	294	6.7	9.8	13	49	38	194	329	6.5	11.0
40	14.5	33	47	—	64	36	38	75	1.0	1.9	332	446	8.3	11.1	35	40	25	370	521	9.3	13.0
50	19.1	33	47	—	68	23	71	122	1.4	2.4	505	603	10.1	12.1	60	21	19	376	725	11.5	14.5
60	23.4	46	55	21	63	16	117	177	2.0	3.0	644	743	10.7	12.4	75	10	15	761	920	12.7	15.3
70	26.9	59	65	46	45	9	176	242	2.5	3.5	740	853	10.6	12.2	82	5	13	916	1095	13.1	15.6
80	29.7	55	60	75	16	8	231	302	2.9	3.8	815	924	10.2	11.5	84	4	12	1046	1226	13.1	15.3
90	32.1	41	45	83	9	8	282	357	3.1	4.0	878	982	9.8	10.9	86	3	11	1160	1339	12.9	14.9
100	34.3	41	45	83	9	8	323	402	3.2	4.0	930	1029	9.3	10.3	88	2	10	1253	1431	12.5	14.3
110	35.9	37	40	85	7	8	360	442	3.3	4.0	977	1068	8.8	9.7	90	2	8	1337	1510	12.2	13.7
120	37.0	28	30	85	7	8	388	472	3.2	3.9	1020	1100	8.5	9.2	90	2	8	1408	1572	11.7	13.1

II. Ertragsklasse.

20	3.5	—	28	—	—	—	—	—	—	—	22	88	1.1	4.1	—	27	73	22	88	1.1	4.2
30	6.9	—	32	—	100	—	—	28	0.9	—	83	172	2.8	5.7	—	48	52	83	200	2.8	6.7
40	10.7	22	32	—	34	66	22	60	1.5	0.6	175	281	4.4	7.0	13	50	37	197	341	4.9	8.5
50	14.4	21	37	—	58	42	43	97	1.9	0.9	292	405	5.8	8.1	29	43	28	335	502	6.7	10.0
60	18.2	31	44	3	68	29	74	141	1.2	2.4	435	549	7.2	9.1	51	28	21	509	690	8.5	11.0
70	21.9	42	52	10	70	20	116	193	1.7	2.8	553	663	7.9	9.5	67	17	16	669	856	9.6	12.2
80	25.3	42	48	25	63	12	158	241	2.0	3.0	650	750	8.1	9.4	77	10	13	808	991	10.1	12.4
90	27.9	40	44	60	31	9	198	285	2.2	3.2	723	817	8.0	9.1	82	6	12	921	1102	10.2	12.2

100	29·8	37	40	71	21	8	285	325	2·4	3·3	778	867	7·8	8·7	85	5	10	1013	1192	10·1	11·9
110	31·4	29	32	75	17	8	264	357	2·4	3·2	821	910	7·4	8·2	87	3	10	1085	1267	9·9	11·5
120	32·5	22	24	77	15	8	286	381	2·4	3·2	858	950	7·1	7·9	87	3	10	1144	1331	9·5	11·1

III. Ertragsklasse.

20	2·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	54	0·3	2·7	—	13	87	7	54	0·4	2·7
30	4·8	—	21	—	—	100	—	21	—	—	33	113	1·1	3·8	—	29	71	33	134	1·1	4·5
40	7·8	19	25	—	25	75	19	46	0·5	1·2	87	193	2·2	4·8	—	45	55	106	239	2·7	6·0
50	11·2	15	30	—	50	50	34	76	0·7	1·5	180	297	3·6	5·9	17	44	39	214	373	4·3	7·5
60	14·7	24	35	—	68	82	58	111	1·0	1·9	280	394	4·7	6·6	30	41	29	338	505	5·6	8·4
70	18·0	29	39	2	73	25	87	150	1·2	2·1	365	482	5·2	6·9	50	26	24	452	632	6·5	9·0
80	20·7	30	36	14	68	18	117	186	1·5	2·3	435	559	5·4	7·0	62	16	22	552	745	6·9	9·3
90	22·6	29	33	25	63	12	146	219	1·6	2·4	496	620	5·5	6·9	68	12	20	642	839	7·1	9·3
100	24·2	27	30	36	55	9	173	249	1·7	2·5	554	674	5·5	6·7	71	11	18	727	923	7·3	9·2
110	25·3	22	24	46	46	8	195	273	1·8	2·5	608	720	5·5	6·5	73	10	17	803	973	7·3	9·0
120	26·1	17	18	62	30	8	212	291	1·8	2·4	652	760	5·4	6·3	76	10	14	864	1031	7·2	8·8

IV. Ertragsklasse.

20	1·4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	1·7	—	100	—	—	35	—	1·8
30	3·2	—	15	—	—	100	—	15	—	—	10	73	0·3	2·4	—	14	86	10	88	0·3	2·9
40	5·5	—	17	—	—	100	—	32	—	—	36	128	0·9	3·2	—	28	72	36	160	0·9	4·0
50	8·0	3	20	—	15	85	3	52	0·1	1·0	90	195	1·8	3·9	—	46	54	93	247	1·9	4·9
60	10·7	10	23	—	43	57	13	75	0·2	1·3	156	263	2·6	4·4	18	41	41	169	338	2·8	5·6
70	13·3	17	26	—	64	36	30	101	0·4	1·4	216	323	3·1	4·6	27	43	30	246	424	3·5	6·1
80	15·7	18	25	2	69	29	48	126	0·6	1·6	265	367	3·3	4·6	45	27	28	313	493	3·9	6·2
90	17·4	17	22	9	68	23	65	148	0·7	1·6	305	403	3·4	4·5	—	—	25	370	551	4·1	6·1
100	18·7	16	20	20	60	20	81	168	0·8	1·7	339	437	3·4	4·4	—	—	23	420	605	4·2	6·1

Quellen: für Haupterträge Börsen, Ertrags-Untersuchungen in Süddeutschen, Supplement zur Allgem. Forst- und Jagdzeitung Bd. XII. Heft 1^o. —
 „ „ Vorerträge und Sortimente „Landelmann, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1887 S. 72^o“.

Tafel IV. Holztrags-Tafel für Weißtanne.*)

Es sind bei Vollbestand an oberirdischer Holzmasse zu erwarten:					
im Alter von	bei einer Mittelhöhe des Haupt- bestandes von	an Hauptertrag			
		pro Hectar		pro Jahr und Hectar (Durchschnittszuwachs)	
		Derbholz	Gesamtmasse	Derbholz	Gesamtmasse
Jahren	Metern	F e s t m e t e r			
1	2	3	4	5	6
I. Ertragsklasse.					
20	1·9	—	70	—	3·5
30	4·5	57	130	1·9	4·3
40	8·1	136	221	3·4	5·5
50	12·8	242	335	4·8	6·7
60	17·3	371	465	6·2	7·8
70	21·1	517	607	7·4	8·7
80	24·5	674	762	8·4	9·5
90	27·3	816	915	9·1	10·2
100	29·5	930	1039	9·3	10·4
110	31·2	1021	1137	9·3	10·3
120	32·6	1103	1217	9·2	10·1
130	33·8	1175	1285	9·0	9·9
140	34·8	1240	1343	8·9	9·6
II. Ertragsklasse.					
20	1·5	—	47	—	2·4
30	3·4	21	92	0·7	3·1
40	6·0	78	158	2·0	4·0
50	8·8	154	240	3·1	4·8
60	11·9	251	333	4·2	5·6
70	15·3	350	436	5·0	6·2
80	18·5	452	547	5·7	6·8
90	21·5	569	673	6·3	7·5
100	24·2	679	793	6·8	7·9
110	26·7	778	900	7·1	8·2
120	28·6	867	985	7·2	8·2
130	30·1	944	1055	7·3	8·1
140	31·0	1005	1105	7·2	7·9
III. Ertragsklasse.					
20	1·0	—	28	—	1·4
30	2·2	—	60	—	2·0
40	3·9	25	103	0·6	2·6
50	6·1	77	158	1·5	3·2
60	8·4	146	225	2·4	3·8
70	10·9	227	303	3·2	4·3
80	13·7	312	396	3·9	5·0
90	16·6	407	500	4·5	5·6
100	19·4	518	608	5·2	6·1
110	22·0	614	712	5·6	6·5
120	24·3	691	795	5·8	6·6
130	26·0	756	856	5·8	6·6
140	27·1	815	900	5·8	6·4

*) Quelle: Dr. Forey, Ertragstafeln für die Weißtanne. Frankfurt a. M. Sauerländer. 1884.

für Holz und Rinde*).

(Nr. 1 bis 24), Wellenhundert (Nr. 25 bis 33), Metercentner (100 kg) (Nr. 34 bis 38) enthält Hunderttheile eines Kubikmeters fester Masse (Festmeter)

Buche			Erle			Birke			Tiefer			Fichte			Tanne			Durchschnitt für alle Holzarten			Anzahl der untersuchten			
von	bis	im Mittel	von	bis	im Mittel	von	bis	im Mittel	von	bis	im Mittel	von	bis	im Mittel	von	bis	im Mittel	von	bis	im Mittel	Stamm- meter	Wellen- hundert	Meter- centner	
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
71	82	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	82	76	—	—	—	70	82	75	103	—	—	
76	87	81	—	—	—	—	—	—	72	85	79	73	87	80	76	83	82	71	88	80	335	—	—	
60	81	74	64	75	69	60	82	70	62	81	72	61	83	72	64	80	72	57	86	72	3812	—	—	
66	85	76	—	—	—	—	—	—	67	87	75	64	84	75	67	85	76	64	87	75	1695	—	—	
57	73	66	—	—	—	62	76	67	58	73	67	57	77	68	54	75	69	54	77	66	614	—	—	
62	74	69	—	—	—	—	—	—	68	88	71	57	82	69	65	80	73	57	88	69	302	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	80	66	24	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	82	72	39	—	—	
49	73	63	59	67	65	53	69	55	57	75	67	52	78	67	62	74	68	49	78	66	530	—	—	
59	79	71	—	—	—	59	81	68	61	80	73	55	81	72	67	79	74	55	81	72	695	—	—	
49	66	58	—	—	—	—	—	—	57	72	63	—	—	—	—	—	—	49	73	60	89	—	—	
55	72	64	—	—	—	—	—	—	53	74	63	—	—	—	—	—	—	53	76	64	204	—	—	
38	58	51	—	—	—	—	—	—	45	66	54	62	74	67	—	—	—	30	74	55	242	—	—	
39	53	45	—	—	—	—	—	—	42	54	47	—	—	—	—	—	—	39	59	47	82	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	60	48	35	—	—	
14	26	16	—	—	—	16	25	17	12	21	15	—	—	—	—	—	—	12	27	16	320	—	—	
11	25	14	—	—	—	—	—	—	7	23	13	—	—	—	—	—	—	19	56	39	38	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	25	13	456	—	—	
38	61	42	—	—	—	—	—	—	37	65	46	39	55	50	—	—	—	37	65	47	332	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	50	48	32	54	46	—	—	—	30	54	46	167	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	54	48	38	45	48	10	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	40	37	26	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	21	15	—	—	—	11	21	15	33	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	560	350	—	—	—	240	560	350	—	8	—	
210	390	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180	410	220	160	450	200	160	450	220	—	33	—	
240	300	280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	350	270	—	8	—	
130	270	190	—	—	—	160	250	200	140	310	190	120	290	180	140	300	210	120	310	190	—	45	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	260	360	310	—	—	—	210	360	300	—	4	—	
120	210	170	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	220	180	—	—	—	120	320	180	—	9	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136	189	152	—	—	—	136	189	152	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	191	160	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	240	148	—	15	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13-0	13-6	13-3	10-9	14-5	12-4	10-9	14-5	12-9	—	179	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12-8	13-5	13-0	—	46	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12-9	13-6	13-2	—	—	—	12-9	13-6	13-2	—	19	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11-8	13-6	12-8	—	32	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12-0	14-7	13-1	—	174	—	

Augsburg. 1879. In dieser Tafel sind nur solche Festgehalts-Untersuchungen berücksichtigt, welche sich auf größere

Tafel VI. Holzwerbkungskosten - Tafel.

Ordn.-No.	Holz-Sortimente	Maß- Einheit	Durchschnittliche Werbungsstöfen für		Bemerkungen
			Nadelholz u. anderes Weichholz Wintertagelöhne	Buchen u. anderes Hartholz	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Nutzholz.				
1	Lang-Abschnitte	1 fm	0,450	0,550	1) Der in den Spalten 4 und 5 nach Wintertagelöhnen angegebene Arbeits-Aufwand bildet für die Ordn.-Nr. 1—19 den Durchschnitt der in 54 typischen Obergförstereien sämtlicher Regierungsbezirke des Preussischen Staats bestehenden tarfmäßigen Holzwerbkungskosten. Die letzteren enthalten das Dauerlohn und für die Ordn.-Nummern 2—19 das Rückerlohn für Entfernungen bis zu 50 m. 2) Zu Ordn.-Nr. 20. Nach Mittheilung der Theerschwelerei von Fr. Schlobach und Schmidt in Neuhammer bei Kauffha. Für Faulstodfen sind die Kosten des Rodens und Rußens etwa um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ niedriger.
2	Scheite	1 rm	0,600	0,700	
3	Knüppel	"	0,480	0,600	
4	Derbstangen I. Kl. 12 bis 14 cm stark, 10 b. 13 m lang	1 Stück à 0,09 fm	0,060	0,060	
5	Derbstangen II. Kl. 10 bis 12 cm stark, 8 b. 13 m lang	" à 0,06 fm	0,045	0,045	
6	Derbstangen III. Kl. 7 bis 10 cm stark, 6 b. 11 m lang	" à 0,03 fm	0,030	0,030	
7	Reißigstangen IV. Kl. 6 bis 7 cm stark, 6 b. 11 m lang	100 Stück à 2,00 fm	1,500	1,500	
8	Reißigstangen V. Kl. 4 bis 6 cm stark, 5 bis 8 m lang	" à 1,30 fm	1,100	1,100	
9	Reißigstangen VI. Kl. 4 bis 5 cm stark, 3 bis 6 m lang	" à 0,60 fm	0,850	0,850	
10	Reißigstangen VII. Kl. bis 4 cm stark, 3 bis 6 m lang	" à 0,30 fm	0,600	0,600	
11	Reißigstangen VIII. Kl. bis 4 cm stark, 1,4 bis 3 m lang	" à 0,10 fm	0,450	0,450	
	Brennholz.				
12	Scheite	1 rm	0,450	0,550	
13	Rundknüppel	"	0,360	0,480	
14	Spaltknüppel	"	0,500	—	
15	Reißig I. Kl. 4 bis 7 cm stark, 1 m lang (Reißknüppel)	" à 0,40 fm	0,310	0,420	
16	Reißig II. Kl. (Langreißig) bis 7 cm stark	" à 0,20 fm	0,190	0,135	
17	Reißig III. Kl. (Abraumreißig) 1 bis 4 cm stark	" à 0,20 fm	0,140	0,125	
18	Reißig IV. Kl. (Gestrüpp- und Ausbuschreißig)	" à 0,20 fm	0,100	0,100	
19	Stochholz	" à 0,40 fm	1,100	1,200	
20	Rien zum Theerschwelen von Fritsch-Stochholz	1 rm Rien			
	a) Stochroden		1,08		
	b) Rußen		1,05		
	c) Spalten		0,64		

Tafel VII. Bau-Perioden-Tafel.

Baulichkeit	Nach	Bauart			Bemerkungen	
		Massivbau	Eichen	Nadelholz		
			Fachwerk resp. Holzbau			
Länge der Bauperiode. Jahre						
Wohnhäuser	Eytelwein	{	175-200	133-160	100-120	*) Fichten
	Gen.-Kom. Breslau		250-400	175-225	120*)-170*)	
	Burckhardt		200-250	160	120	
Scheunen	Eytelwein	{	175	107	80	*) Fichten
	Gen.-Kom. Frankfurt		300-400	200-225	133-170*)	
	Gen.-Kom. Breslau					
Pferde-, Rind- vieh- u. Schaf- ställe	Eytelwein	{	150	100	75	*) Fichten
	Burckhardt		250-300	175	117-130*)	
	Gen.-Kom. Frankfurt		150-160	100	75	
Schweinställe	Gen.-Kom. Breslau	{	150	120	90	*) Fichten
	Eytelwein		100	67	50	
	Gen.-Kom. Frankfurt		200-250	125-150	83-112*)	
Molkenhäuser, Wasch- und Brühküchen	Eytelwein	{	125	80	60	*) Fichten
	Gen.-Kom. Frankfurt		250-275	175	117-130*)	
	Burckhardt					
Brau- und Brennerei- Gebäude	Burckhardt	{	225-250	150	100-112*)	*) Fichten
	Eytelwein		75	67	50	
	Gen.-Kom. Breslau					
Bäcköfen ohne Ueberbau	Eytelwein	{	25	—	—	
Wassermühlen	Gen.-Kom. Breslau		120	80	60	
Schleusen	desgl.		—	27-67	20-50	
Gerinne	desgl.		—	27	20	
Windmühlen	desgl.		—	53	40	
Pfahl-Roste, liegende Roste	desgl.	{	—	267	200	
	Eytelwein					
Brunnen	Eytelwein	{	60	20	15	Quadrant 200 N.
	Gen.-Kom. Frankfurt		—	20	15	
	Gen.-Kom. Breslau		75-200	—	—	
Röhren- leitungen	Eytelwein	{	—	13	10	Auch Brunnen- rohre Brunnen- beläge) von Eisengut in Sand in Thon
	Gen.-Kom. Breslau		200*)	15-20	10-15*)	
	Burckhardt		—	13-20	10-15	
	Gen.-Kom. Frankfurt		—	27-33	20-25	

Tafel VIII. Bau-Reparatur-Tafel.

A. Nach Eytelwein und der Technischen Instruction für die General-Kommission zu Frankfurt a./D.

B a u l i c h k e i t	Massive Gebäude		Hölzerne Gebäude von Kiefern, Fichten u. Tannen	
	Dauer	Reparatur-Procente des Werths	Dauer	Reparatur-Procente des Werths
	Jahre		Jahre	
a) Ein Wohnhaus oder Kornspeicher	200-250	1/2	120	1
b) Ein dergleichen, wenn das Fundament von Feldsteinen, die Ecken und Thürpfosten von gebrannten Steinen und der übrige Theil der Wände von Luftziegeln	100-150	2/3	—	—
c) Scheunen, Holzställe, Wagenremisen und Federviehställe	175	1/2	80	1
d) Pferde-, Rindvieh- und Schaffställe	150-160	2/3	75	1 1/3
e) Molkenhäuser, Wasch- und Brühküchen	125	3/4	60	1 1/3
f) Schweineställe	100	1	50	2
g) Felbbadöfen ohne Ueberbau	25	2	—	—
h) Hof- und Garten-Einfriedigungen	150	1/2	15	1
i) Brunnen, ausgeschürzte Brunnen	60	1 1/3	15	1 1/3
k) Brunnenröhren und Brunnenbeläge	—	—	10	1 1/3
l) Brücken, Schenken und Bollwerke von gewöhnlichem Mauerwerk resp. von Kiefernholz	50	1 1/2	20-25	2 1/3
m) Wasserleitungen in Thon	—	—	20-25	1 1/3
= Sand	—	—	10-15	1 1/3

Gebäude von Eichenholz haben eine um ein Drittel längere Dauer als solche von Kiefern. Halbmassive Gebäude werden ihrer Dauer zc. nach zwischen massive und hölzerne in die Mitte gestellt.

B. Nach der Technischen Instruction für die General-Kommission zu Breslau.

H o l z t h e i l e	Reparatur-Holzbedarf neuer Fachwerk- und Holzbauten							
	Wohnhäuser		Scheunen		Ställe		Brücken	
	R e p a r a t u r							
	Zeit	Maß in Procent. des Neu- Bauholz- bedarfß	Zeit	Maß in Procent. des Neu- Bauholz- bedarfß	Zeit	Maß in Procent. des Neu- Bauholz- bedarfß	Zeit	Maß in Procent. des Neu- Bauholz- bedarfß
	Alle Jahr	o/o	Alle Jahr	o/o	Alle Jahr	o/o	Alle Jahr	o/o
1. Schwellen	20	100	200	100	15	100	—	—
2. Stiele, Riegel	20	5	20	5	15	10	—	—
3. Dielen, Verschläge	20	10	—	—	—	—	—	—
4. Unterlagen	20	20	—	—	—	—	—	—
5. Dachlatten	20	10	20	5	15	10	—	—
6. Dachstöße	—	—	20	100	—	—	—	—
7. Forst- und Windlatten	—	—	—	—	10	100	—	—
8. Ehre, Thüren	—	—	20	100	15	100	—	—
9. Tritten, Krüge	—	—	—	—	10	100	—	—
10. Bohlen und Unterlagen der Viehställe	—	—	—	—	10	50	—	—
11. Beläge und Geländer	—	—	—	—	—	—	5-10	100

Das Verhältniß des Reparaturholzbedarfes zum Alter der Gebäude wird in der Technischen Instruction für Breslau (S. 152) dahin angegeben, daß von dem gesammten Reparaturholzbedarfe einer Bauperiode

- 1/16 im ersten Viertel der Bauperiode,
- 3/16 = zweiten = = =
- 5/16 = dritten = = =
- 7/16 = vierten = = =

erforderlich werden.

Tafel IX. Brennwerth-Tafel für Holz und Torf.
 A. Brennwerth für die Gewichtseinheit lufttrockenen Brennmaterials.

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung des Brennmaterials	Die Verbrennung von 1 kg lufttrockenen Brennmaterials		Brennwerthverhältniß, bezogen auf die Verbrennungswärme von 1 kg lufttrockenem Buchenscheitholz = 100		
		erhöht von Wasser mit 0° die Temperatur um 1° Cels. für eine Wassermenge von kg (Calorien)	verwandelt von Wasser mit 0° in Dampf eine Wassermenge von kg	nach Spalte 3	nach Spalte 4	im Mittel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Holz.						
1	Rothbuche, 100—130 jährl. mit 12,95 Procent Wassergehalt	4168	—	—	—	—
2	100 j. Kalkboden. 13,75% W.G.	4114	—	—	—	—
3	60 j. Sandlehm. 13,95% W.G.	4101	—	—	—	—
	Zusammen 1—3	12383	—	—	—	—
	Mittel	4128	—	100	—	100
4	80/150 j. aus Mecklenburg	—	3,63	—	100	—
5	Stieleiche, 180 j. mit 13,3% W.G.	3990	—	97	—	—
6	(und Traubeneiche) 300 j. Neumark	—	3,74	—	103	—
7	Eiche, 40 j. 11,8% W.G.	4155	—	101	—	101
8	Hainbuche, 70 j. 12,02% W.G.	4161	—	101	—	101
9	100 j. Bosen	—	3,66	—	101	—
10	Birte, 50 j. 11,83% W.G.	4207	—	102	—	102
11	35—40 j. Neumark	—	3,75	—	103	—
12	Schwarzlerle, 35—45 j.	—	3,82	—	105	105
13	Kiefer, 40 j. 12,17% W.G.	4422	—	107	—	106
14	" 45/50 j. Mecklenburg	—	3,83	—	106	—
15	" 200/300 j. Bosen. Sandboden. Harzreich	—	4,19	—	—	115
16	Tichte, 40 j. 11,8% W.G.	4485	—	108	—	108
Torf.						
Rhinluch. Markt Brandenburg.						
17	Linum. I. Sorte. Sehr wenig Pflanzenreste. Schwarz. Spec. Gew. bei 25% W.G. : 0,741	—	3,66	—	—	—
18	" II. S. Beträchtlich mehr Pflanzenreste	—	3,62	—	—	—
19	" III. S. Leichter, lockerer Rajentorf. Röhlich braun	—	3,65	—	—	—
20	Büchfeld. I. S. Wie Nr. 18. Tief schwarz. Trocken, sehr hart. Spec. Gew. : 0,773	—	3,65	—	—	—
21	II. S. Spec. Gew. : 0,586	—	3,43	—	—	—
	Zusammen 18—21	—	18,01	—	—	—
	Mittel	—	3,60	—	99	99

¹⁾ Zu Spalte 3. Quelle: Journal für praktische Chemie von Kolbe und von Meyer (früher Erdmann) 136. Bd. 1883 S. 385. Kalorimetrische Versuche von Gottlieb mit entrindeten Hölzern aus Dänemark und Südschweden. Die untersuchten Holzstücke sind meist etwa 1 m über dem Boden entnommen.

²⁾ Zu Spalte 4. Quelle: Dr. W. Briz, Untersuchungen über die Heizkraft der wichtigeren Brennstoffe des Preuß. Staats. 1853. Die Untersuchungen erstrecken sich auf Scheitholz (Klobenholz). Die Zahlen in Spalte 4 sind die S. 38 des Werks angegebenen, für einen Wassergeh. von 15% bei Holz, 23% bei Torf berechneten Durchschnitts-Erg.

³⁾ Nach Dr. Vogel „Der Torf“ 1859 S. 158 fg. beträgt die durch Verbrennung von 1 kg verdampfter Wassermenge: nach den in Hannover angeft. Versuchen für 4 versch. Torfarten (Rajentorf bis Pechtorf) zw. 3,53 u. 3,91 kg, — n. b. v. Vogel m. lufttrocken. Stichtorf (Fasertorf) angeft. Verf. 5. 25—30% W.G. 3—3,5 kg, bei 20% W.G. 4—4,5 kg.

B. Brennwerth für die Volumeneinheit lufttrockenen Brennmaterials.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung des Brenn-Materials	Specifisches Lufttrocken- Gewicht	Brennwerth = Verhältniß		
			der Gewichtseinheit, bezogen auf den Brennwerth von lufttrocknem Buchen-Scheitholz = 100 nach A Spalte 7	der Volumeneinheit (z. B. des Festmeters)	bezogen a. d. Brennwerth lufttrockenen Buchen-Scheitholz = 100
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	H o l z.				
	Rothbuche. 80/130 j. Bayern:				
1	Scheitholz	0,714	100	71,4	100
2	Knüppelholz	0,730	100	73,0	102
3	Reifigholz	0,750	100	75,0	105
	Stieleiche. Jungb. 50 j. Planegg. Bayern:				
4	Scheitholz	0,721	100	72,1	101
5	Knüppelholz	0,737	100	73,7	103
6	Reifigholz	0,767	100	76,7	107
	Altholz. 200jähr.:				
7	Scheitholz (Kernholz)	0,669	100	66,9	94
8	Knüppelholz	0,703	100	70,3	98
9	Reifigholz	0,702	100	70,2	98
10	Eiche. 64jähr. Scheitholz. Rindenstück	0,763	101	77,1	108
	Hainbuche. 87jähr.:				
11	Knüppelholz	0,762	101	77,0	108
12	Reifigholz	0,780	101	78,8	110
	Birke. 30 bis 85 j. Planegg. Bayern:				
13	Scheitholz	0,633	102	64,6	90
14	Knüppelholz	0,639	102	65,2	91
15	Reifigholz	0,601	102	61,3	86
	Schwarzerle. 65 j.				
16	Scheitholz	0,563	105	59,1	83
17	Knüppelholz	0,502	105	52,7	74
18	Reifigholz	0,489	105	51,3	72
	Kiefer. Jungholz. 25—35jähr. Münchener Stadtwald:				
19	Scheitholz	0,516	106	54,7	77
20	Knüppelholz	0,453	106	48,0	67
21	Reifigholz	0,434	106	46,0	64
	Mittelholz. 70—90 j.				
22	Scheitholz. Bayern	0,492	109	53,6	75
23	" Mark Brandenburg	0,530	109	57,8	81
24	Knüppelholz. Bayern	0,483	109	52,6	74
25	Reifigholz	0,458	109	49,9	70

¹⁾ Quellen für Rubr. 3, Nr. 1—6, 13—15, 19—22, 24—26, 28, 30, 34—57.: R. Hartig, „Untersuchungen aus dem forstbotanischen Institut zu München“ Bb. II 1882 und R. Hartig, „Das Holz der deutschen Nadelwaldbäume“ 1885. Die Untersuchungen beziehen sich auf absolutes Trockengewicht und Scheitholz. Aus den Hartig'schen, nach Durchmesserstärken angegebenen Zahlen sind die Durchschnitte für absolutes Trockengewicht von Scheitholz, Knüppelholz und Reifig berechnet. Sodann wurden auf Grund der Hartig'schen Untersuchungen in Bb. III 1883 a. a. D. die gefundenen Durchschnitte des absoluten Trockengewichts bei Eichen um 4%, bei den übrigen Laubbölgern um 3%, bei Nadelbölgern um 2% erhöht, um das specifische Lufttrockengewicht zu erhalten.

²⁾ Quellen für Rubr. 3, Nr. 7—12, 16—18.: Baur, „Untersuchungen über den Festgehalt und das Gewicht des Schichtholzes u. s. w.“ 1879 S. 148.

³⁾ Quellen für Rubr. 3, Nr. 23, 27, 29, 31—33.: R. Hartig, „Das specifische Frisch- und Trockengewicht des Kiefernholzes“ in Dandellmann, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 6. Bb. 1874. S. 194.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung des Brenn-Materials	Spezifisches Lufttrocken= Gewicht	Brennwerth-Verhältniß		
			der Gewichtseinheit, bezogen auf den Brennwerth von lufttrocknem Buchen-Scheitholz = 100 nach A Spalte 7	der Volumeneinheit (z. B. des Festmeters) Product aus Spalte 3 und 4	bezogen a. d. Brennwerth lufttrockenen Buchen-Scheitholz = 100
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Kiefer. Altholz. 100—140 j.				
26	Scheitholz. Bayern	0,492	112	55,1	77
27	" Mark Brandenburg	0,526	112	58,9	82
28	Knüppelholz. Bayern	0,472	112	52,9	74
29	" Mark Brandenburg	0,494	112	55,3	77
30	Reißigholz. Bayern	0,474	112	53,1	74
31	" Mark Brandenburg	0,500	112	56,0	78
32	Stoßholz.	0,648	112	72,6	102
	(vom Stamme)				
33	Wurzelholz. Mark Brandenburg	0,566	112	63,4	89
	Hochaltholz. 235 j. Bayern:				
34	Scheitholz	0,500	115	57,5	81
35	Knüppelholz	0,515	115	62,7	88
	Fichte. Jungholz. 25—35 j. Bayern:				
36	Scheitholz	0,421	108	46,5	65
37	Knüppelholz	0,431	108	46,5	65
38	Reißigholz	0,415	108	44,8	63
	Mittelholz. 65—80 j. Bayern:				
39	Scheitholz	0,451	108	48,7	68
40	Knüppelholz	0,487	108	52,6	74
41	Reißigholz	0,521	108	56,3	79
	Altholz 115—130 j. Bayern:				
42	Scheitholz	0,494	108	53,4	75
43	Knüppelholz	0,483	108	52,2	72
44	Reißigholz	0,528	108	57,0	80
45	Wurzelholz	0,438	108	47,3	66
	Weißtanne. Altholz. 90—110 j. Kranzberg. Bayern:				
46	Scheitholz	0,437	108	47,2	66
47	Knüppelholz	0,438	108	47,3	66
48	Reißigholz	0,469	108	50,7	71
	Hochaltholz. Bayern. 660 m:				
49	Scheitholz	0,494	108	53,4	75

⁴⁾ Für Fichten-Altholz wurde in einem Falle ein spezifisches absolutes Trockengewicht von 0,721 gefunden, was einem spec. Luft-Trockengewicht von 0,741 entspricht.

⁵⁾ Quelle für Ordn.-Nr. 59—65.: Meyer, „Ueber die Gemeinheitstheilung“. III. Th. 1804. S. 136.

⁶⁾ Zu Ordn.-Nr. 22—33. Die Brennwerth-Verhältnißzahlen in Spalte 4 sind für Kiefern-Mittel- und Altholz durch arithmetische Interpolation aus den für Kiefern-Jungholz mit 106 und für Kiefern-Hochaltholz mit 115 ermittelten Brennwerthen gefunden.

⁷⁾ Zu Ordn.-Nr. 46—57. Für Weißtanne und Lärche standen keine ausreichenden Untersuchungen über die Verbrennungswärme zur Verfügung. Die in Spalte 4 angegebenen Zahlen stützen sich für die Weißtanne auf die Untersuchungen von Nördlinger. Derselbe fand als Wasserdampfmenge

für 1 kg Buchen-Scheitholz 2,93 kg = 100

 " Weißtannen = 3,17 = 108

(wie beim Fichtenholze). Vgl. Nördlinger, „Die technischen Eigenschaften der Hölzer“ 1860. S. 444.

Die Verbrennungswärme von Kiefer und Lärche nach Trockengewicht für Zimmerheizung stimmen nach Th. Hartig, „Ueber das Verhältniß des Brennwerthes verschiedener Holz- und Torfarten“ 1855 überein. Vergl. Nördlinger a. a. O. S. 433. Mit Rücksicht hierauf sind vorstehend in Spalte 4 für die Lärche die relativen Brennwerthzahlen der Kiefer angenommen.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung des Brenn-Materials	Specifisches Lufttrocken= Gewicht	Brennwerth-Verhältniß		
			der Gewichtseinheit, bezogen auf den Brennwerth von lufttrocknem Buchen-Scheitholz = 100 nach A Spalte 7	der Volumeneinheit (z. B. des Festmeters) Product aus Spalte 3 und 4	bezogen a. d. Brennwerth lufttrockenen Buchen-Scheith. = 100
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Lärche. Jungholz. 45/55 j. Bayern:				
50	Scheitholz	0,541	106	57,3	80
51	Knüppelholz	0,527	106	55,9	78
52	Reißholz	0,528	106	56,0	78
	= Mittelholz. 70 j. Kranzberg. Bayern:				
53	Scheitholz	0,559	109	60,9	85
54	Knüppelholz	0,542	109	59,1	83
55	Reißholz	0,471	109	51,3	72
	= Altholz. 100 j. Tirol:				
56	Scheitholz	0,618	112	69,2	97
57	Wurzelholz	0,410	112	45,9	64
	Torf.				
58	Einumer Bechtorf (f. A 17). Beste Qualität, 25% Wassergehalt	0,741	99	73,3	103
	Hannoversche Torfarten.				
59	I. Sorte. Klipptorf. Bechtorf. Schwarz, zähe. Trocken: hart, dicht	0,587	99	58,1	81
60	II. = Dunkelbraun. Schwerer Fasertorf	0,391	99	38,7	54
61	III. = Braun. Schwerer Fasertorf.	0,274	99	27,1	38
62	IV. = Mit schwarzen Adern. Viele unverweste Bestandtheile. Mittelschwerer Fasertorf. „Bunter Torf“	0,215	99	21,3	30
63	V. = Mit vielen Zweigen und Wurzeln. Mittelschwerer Fasertorf. „Holteriger Torf“	0,176	99	17,4	24
64	VI. = Hellbraun. Mit vielen Niedwurzeln u. Schilf durchwachsen. Leichter Fasertorf. „Biperiger Torf“	0,137	99	13,6	19
65	VII. = Gelb, hochhellbraun. In den oberen Lagen. Leichter Fasertorf. „Ziegelorf“	0,108	99	10,7	15

⁸⁾ Zu Ordn.-Nr. 59—65. Nach Meyer, „Gemeinschaftsteilung“ a. a. D. ist ein Festmeter Buchenscheitholz im Brennwerthe gleich

1,31	Festmeter Torf I. Sorte	3,37	Festmeter Torf IV. Sorte
1,85	= II. =	4,13	= V. =
2,66	= III. =	5,29	= VI. =
	6,77	Festmeter Torf VII. Sorte.	

Tafel X. Brennholz-Bedarfstafel.

Ordn.-No.	Bedarfsart	Zähllicher Brennbedarf		
		in Bran- denburg ¹⁾	in Pom- mern ²⁾	nach G. L. Hartig ³⁾
		fm Kiefern	Scheitholz	
1.	2.	3.	4.	5.
	I. Gesamt-Bedarfsätze für Haus- und Landwirtschaft.			
1.	Mittelgut mit 383 bis 409 ha Ackerland.			
a.	für Heizung	—	—	39,6
b.	" Kochen	—	—	29,7
c.	" Baden	—	—	14,8
d.	" Waschen, Bleichen, Schlachten u. Bräuen des Viehfutters	—	—	24,7
e.	" Molkerei	—	—	4,9
f.	Gesamtbedarf a—e	—	—	113,7
2.	Gut mit 204 ha Mittelboden.			
a.	für Heizung (256 Kubikmeter Heizraum)	—	45,9	—
b.	" Kochen (für 30 Personen)	—	28,3	—
c.	" Baden, Waschen, Bleichen, Schlachten	—	18,5	—
d.	" Molkerei und Viehwirtschaft	—	7,0	—
e.	Gesamtbedarf a—d	—	99,7	—
3.	Bauerngut mit 23 bis 31 ha.			
	Gesamtbedarf	25,5 ⁴⁾	—	24,7 ⁵⁾
4.	Bauerngut in Pommern.			
a.	für Heizung	—	13,9	—
b.	" Kochen	—	7,0	—
c.	" Baden	—	4,6	—
d.	" Waschen, Bleichen, Schlachten	—	2,3	—
e.	Gesamtbedarf a—d	—	27,8	—
5.	Bauerngut mit 15,3 b. 23,0 ha Gesamtbedarf.	20,9 ⁶⁾	—	—
6.	desgl. " 15,3 b. 19,1 ha " "	—	—	19,8 ⁷⁾
7.	desgl. " 7,7 b. 15,3 ha " "	16,2 ⁸⁾	—	—
8.	desgl. " 7,7 b. 11,5 ha " "	—	—	14,8 ⁹⁾
9.	Kopfsäthengut mit 2 b. 7,7 ha " "	12,8 ¹⁰⁾	—	—
10.	desgl. " 2 b. 3,8 ha " "	—	—	9,9 ¹¹⁾
11.	desgl. in Pommern			
a.	für Heizung	—	7,0	—
b.	" Kochen	—	4,6	—
c.	" Baden	—	3,5	—
d.	" Waschen, Bleichen, Schlachten	—	1,1	—
e.	Gesamtbedarf a—d	—	16,2	—
12.	Bü d n e r (Häusler). Tagelöhnerstellen ohne Land.			
a.	für Heizung	—	6,5	—
b.	" Kochen	—	2,3	—
c.	" Baden, Waschen, Bleichen, Schlachten	—	2,8	—
d.	Gesamtbedarf a—c	9,3	11,6	6,2 ¹²⁾

¹⁾ Technische Instruction der General-Kommission zu Frankfurt a./D. 2. Aufl. 1851. S. 278.

— ²⁾ Technische Instruction der Gen.-Kommission für Pommern. 1848. S. 103. — ³⁾ G. L. Hartig, Abtözung der Holz- pp. Servituten. 1829. S. 16. — ⁴⁾ Von 23,2 bis 27,8 fm. — ⁵⁾ Von 19,8 bis 29,7 fm. — ⁶⁾ Von 18,6 bis 23,2 fm. — ⁷⁾ Von 14,8 bis 22,3 fm. — ⁸⁾ Von 13,9 bis 18,6 fm. — ⁹⁾ Von 12,4 bis 15,4 fm. — ¹⁰⁾ Von 11,6 bis 13,9 fm. — ¹¹⁾ Von 7,4 bis 10,4 fm. — ¹²⁾ Von 5,6 bis 7,4 fm.

Ordn.-No.	Bedarfsart	Zahlicher Brennbedarf in		
		Bran-	Pom-	Schei-
		denburg	mern	fen ¹³⁾
		fm Kiefern	Scheitholz	
1.	2.	3.	4.	5.
II. Einzel-Bedarfszahe.				
A. Haushaltbedarf.				
13. a.	Heizung fur 1 Kubikmeter Heizraum bei Fachwerk.	0,19	0,19 ¹⁴⁾	0,19
b.	" " " " " Massivbau.	0,13	—	0,13
14. a.	Kochen fur 1 Person in groeren Wirtschaften	1,55	—	—
b.	" " kleineren bauerlichen Wirtschaften	1,14	—	—
c.	im Durchschnitt	—	1,79 ¹⁷⁾	—
15.	Baden fur 1 Person	0,77 ¹⁵⁾	—	—
16.	" und Waschen fur 1 Person	—	1,02 ¹⁷⁾	—
17.	Waschen, Schlachten, Bleichen, Flachsz- und Obstdarren fur 1 Person ¹⁶⁾			
a.	fur bauerliche Stellen, und fur Gesinde	0,59	—	—
b.	" Gutshofbesitzer und Wirtschaftsbeamten	0,77	—	—
18.	Kochen und Waschen fur 1 Person	—	—	1,54 ¹⁸⁾
19.	Baden, Flachsz- und Obstdarren fur 1 Person.	—	—	0,90 ¹⁹⁾
20.	Schlachten, Leinwand- und Garnbleichen, im Ganzen			
a.	auf bauerlichen Stellen	—	—	0,96 ²⁰⁾
b.	" groeren Gutern	—	—	3,48 ²¹⁾
B. Landwirthschaftlicher Betriebsbedarf.				
21.	Bruhe des Viehfutters und Melkerei.			
a.	fur 1 Kuh	0,35 ²²⁾	—	0,52
b.	" 1 Ferse (zweijsahrig)	—	—	0,26
c.	" 1 altes Schwein	0,17 ²³⁾	—	0,26
C. Gewerblicher Bedarf.				
22.	Malzdarren fur 1 hl Malz	0,06	—	—
23.	Brauen 1 hl	0,18	—	—
24.	Darren und Brauen fur 1 hl Malz	—	—	0,29
25.	Branntweinbrennen fur 1 hl Schrot	0,22	—	—
26.	" " 1 hl Branntwein	—	—	0,9
27.	Ziegelbrennen fur 1000 Mauerziegel	—	—	3,84 ²⁴⁾

¹³⁾ Technische Instruction der General-Kommission in Breslau 1846. S. 135. — ¹⁴⁾ An Heizraum werden gerechnet: a) fur eine Bauernstube: 1 Stube fur den Wirth mit 46—62 cbm, 1 Stube fur den Altstuffer mit 23—31 cbm, b) fur eine Kossatzenstube: 1 Stube mit 39—46 cbm, c) fur eine Bubnerstube: 1 Stube mit 33—39 cbm. — ¹⁵⁾ Fur 3,8 bis 4,4 hl Getreide. — ¹⁶⁾ In der Regel mit dem Koch- und Backholze zu bestreiten. — ¹⁷⁾ Es werden gerechnet bei einer Bauernstube 8—10 Personen, bei einer Kossatzenstube 6—7 Personen, bei einer Bubnerstube 4—5 Personen. — ¹⁸⁾ Von 1,4—1,94 fm, 2 Kinder werden gleich 1 Erwachsener gerechnet. — ¹⁹⁾ Von 0,77—1,02 fm. — ²⁰⁾ Von 0,77—1,02 fm. — ²¹⁾ Von 2,32—4,64 fm. — ²²⁾ Von 0,23—0,46 fm. — ²³⁾ Von 0,11—0,23 fm. — ²⁴⁾ Von 3,49—4,19 fm.

Tafel XI. Ermittlung des mineralischen Nährstoff-Kapitals, welches dem Boden durch die Gefeholzung im normalen Kiefernwalde auf Mittelboden entzogen wird.

Mineralstoffe	Durch vollständige Gefeholzung werden einem normalen Kiefernbestande auf Mittelboden im Laufe eines 100-jährigen Umtriebs an Mineralstoffen entzogen auf 1 ha.										durch Streurechen werden dem Boden entzogen in einem Nadelbestande		
	durch den Abraum an Nadeln					durch Kronenleeseholz							
	an Holz		in 1000 kg Nadeln ¹⁾			im Ganzen über-jährige Nadeln		pro 1000 kg Nadeln		im Ganzen über-jährige Nadeln			
	pro fm (Stemmlig ²⁾)	im (Ganzen) 100 fm (Stemmlig ²⁾)	in 1000 kg Nadeln ¹⁾	über-jährige Nadeln	in Mittel	in 15000 kg Nadeln ³⁾	pro 1000 kg Nadeln	im Ganzen über-jährige Nadeln	im Ganzen über-jährige Nadeln	im Ganzen über-jährige Nadeln		im Ganzen über-jährige Nadeln	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Kali	0-793	79-3	6-25	4-17	5-21	80-8	0-43	12-9	173-0	1-73	7996	2-16	4-84
Natron	0-103	10-3	0-43	0-57	0-50	7-8	0-12	3-6	21-7	0-22	587	3-70	2-04
Kalke	2-150	215-0	1-89	4-93	3-41	52-9	3-69	110-7	378-6	3-79	19638	1-93	18-87
Magnesia	0-554	55-4	1-34	1-48	1-41	21-9	0-45	13-5	30-8	0-91	16282	0-55	4-80
Eisenoxyd	0-053	5-3	0-35	0-51	0-43	6-7	0-83	24-9	36-9	0-37	—	—	—
Manganoxyd	0-016	1-6	0-44	1-02	0-73	11-3	0-18	5-4	18-3	0-18	—	—	—
Phosphorsäure	0-626	62-6	2-98	2-41	2-70	41-9	0-30	9-0	113-5	1-14	773-5	1-47	3-68
Schwefelsäure	0-091	9-1	0-65	0-84	0-75	11-6	0-30	9-0	29-7	0-30	—	—	1-69
Kohlensäure	0-287	28-7	0-51	1-10	0-81	12-6	3-65	109-5	150-8	1-51	—	—	6-53
Chlor	0-003	0-3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt-Meinige	4-676	467-6	15-62	18-94	17-29	268-0	14-01	423-0	1158-6	11-59	—	—	46-53

1) Nach den Analysen von Benhauen und Seyer. Ebermayer, Waldstein S. 112.
 2) Nach den Analysen von Dr. Schröder in Haraud. Ebermayer, Waldstein S. 19.
 3) Nach den Analysen von Dr. Schröder in Haraud. Ebermayer, Waldstein S. 20.
 Die Zahlen beziehen sich auf absolut trockene, abgeföhene Kiefern-
 äste und sind der Berechnung für das gesamte Gefeholz (Nähr. 9) zum Grunde gelegt.
 4) Nach Pfeil, Abföhung der Nadelbeständen. 3. Aufl. S. 125 ffg. sind auf Kiefernbeständen III. Klasse im Normalwalde bei richtiger Berechnung jährlich
 pro Morgen höchstens zu erwarten an Nadelholz 1,13 c³, an Erdengerechholz 4,53 c³, zusammen 5,66 c³, oder 0,68 fm pro ha. Rechnet man 1 fm Trocken-
 leeseholz mit 600 kg und 26% Wassergehalt, so liefert 1 ha jährlich 302, rund 300 kg, mitteln in 100 Jahren 30000 kg völlig trockenes Gefeholz.
 5) Nach den Analysen von Schöppe in Neustadt G.m., Dandelmänn, Zeißfür. für Forst- u. Jagdwesen. Bd. 1. S. 500 ffg. Bd. 3. S. 367 ffg.
 6) Ebermayer, Waldstein S. 117.

Tafel XII.

Ertrags- und Gewichts-Tafel für Trocken-Leseholz und Trocken-Nußholz.

Holzart.	Bestands- Alter		Trocken-Leseholz							Trockenastholz am Stamme	
			Jährlicher Ertrag auf 1 ha				Gewicht von 1 fm			Jährl. Ertrag auf 1 ha	Gewicht von 1 fm
	Astabfall am Boden	Abbruchholz am Stamme		Zusam- men	Ast- abfall	Ast- abbruch- holz	Gerten- holz	fm	kg		
		Neste	Gerten							Kilogramm	
von	bis	F e s t m e t e r			K i l o g r a m m						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Kiefer	11	20	0·41	2·44	0·34	3·19	544	520	560	2·73	520
"	21	30	2·87	—	0·83	3·70	578	555	576	2·41	555
"	31	40	2·05	—	0·68	2·73	638	565	625	1·45	565
"	41	50	1·47	—	—	1·47	671	565	—	0·71	565
"	51	60	0·96	—	—	0·96	671	565	—	0·57	565
"	61	70	0·78	—	—	0·78	671	565	—	0·57	565
"	71	80	0·78	—	—	0·78	671	565	—	0·57	565
"	81	90	0·78	—	—	0·78	671	565	—	0·57	565
"	91	100	0·78	—	—	0·78	671	565	—	0·57	565
Buche	31	40	1·74	—	1·68	3·42	682	722	736	0·47	722
"	41	50	1·03	—	0·30	1·33	682	722	736	0·25	722
"	51	60	0·62	—	0·30	0·92	682	722	736	0·24	722
"	61	70	0·61	—	—	0·61	682	722	—	0·24	722
"	71	80	0·61	—	—	0·61	682	722	—	0·24	722
"	81	90	0·61	—	—	0·61	682	722	—	0·24	722
"	91	100	0·61	—	—	0·61	682	722	—	0·24	722
Fichte	21	30	0·52	0·39	0·17	1·08	685	781	773	—	—
"	31	40	0·80	—	0·42	1·22	685	781	773	—	—
"	41	50	0·59	—	0·15	0·74	685	781	773	—	—

1. Die Angaben beziehen sich auf volle Hochwaldbestände und mittelguten Boden, etwa der II. Ertragsklasse. Für die übrigen Ertragsklassen können die Leseholz- bzw. Astholz-Erträge nach dem Verhältnisse der Haupt-Erträge in den Tafeln I bis III ermittelt werden.

2. Den Ertrags- und Gewichts-Angaben liegen die Untersuchungs-Ergebnisse auf Leseholz-Ertrags-Probeflächen zum Grunde, welche seit 1881 eingerichtet und meist 2 bis 3 mal auf Leseholz untersucht worden sind.

Es sind eingerichtet:

für die Kiefer	23	Probeflächen
" " Buche	16	"
" " Fichte	4	"

3. Die Tafel enthält nur Trockenleseholz, nicht Abraum (Grün-Leseholz). An Leseholzsorten sind unterjieden:

in Spalte 4: „Astabfall“, d. h. die am Boden liegenden, abgefallenen Trockenäste (Astholz).

" " 5: „Astabbruch“, d. h. die vom Boden aus mit der Hand erreichbaren, durch Abbrechen mit der Hand gewonnenen Trockenäste.

" " 6: „Gerten“-Abbruch, d. h. die geringen durch Abbrechen mit der Hand gewonnenen Trocken-Stangen (Gerten).

4. Von dem gesammten Leseholzertrage in Spalte 4–7 bleiben die geringen Neste auf dem Boden und am Stamme in der Regel ungenutzt.

5. Das Trocken-Astholz (Spalte 11) bezieht sich auf die trocknen, am Stamme sitzenden Neste, die theils vom Boden aus mit der Hand (Spalte 5), theils in größerer Höhe mit Haken (Astholz) abgebrochen werden. Astholz ist kein Leseholz. Die Erträge sollen zur Ertragsermittelung von Berechnungen auf trockene Neste dienen.

Tafel XIII. Stochholz-Ertragstafel.

Holzart	De- stands- alter		Auf 100 Festmeter Derbholz kommen Raummeter Stochholz																		Die Ermittlung hat sich erstreckt bei Baum- Stoch- rodung rodung auf Raummeter Stochholz	
			Baumrodung bei einer Stochhöhe bis zu									Stochrodung bei einer Stochhöhe bis zu										
			0,2 m			0,3 m			0,4 m u. darüber			0,2 m			0,3 m			0,4 m u. darüber				
			von	bis	i. Mittel	von	bis	i. Mittel	von	bis	i. Mittel	von	bis	i. Mittel	von	bis	i. Mittel	von	bis	i. Mittel		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
Kiefer	41	60	39	56	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	857	—
	61	80	31	69	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2435	—
	81	100	35	64	47	32	110	49	34	63	55	24	56	40	—	—	—	—	—	—	14209	4233
	101	120	32	54	41	39	55	42	37	56	46	25	66	39	30	43	38	—	—	—	18570	10271
	121	145	28	46	35	38	43	40	41	59	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7516	3110
	41	145	28	69	44	32	110	45	34	63	48	24	66	39	23	43	32	—	—	—	43587	17614
Fichte	61	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	60	60	43	79	49	—	2009
	81	100	50	118	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	112	63	635	11121
	101	130	61	90	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	61	47	1162	8517
		61	130	50	118	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	60	60	39	112	55	1797
Eiche	61	120	18	46	33	19	81	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3018	—
	121	160	—	—	—	17	29	23	43	53	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2426	—
	161	200	—	—	—	—	—	—	19	104	56	—	—	—	—	—	—	29	37	32	2634	414
	201	350	—	—	—	—	—	—	41	112	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5030	—
		61	350	18	46	33	17	81	25	19	104	67	—	—	—	—	—	—	29	37	32	13108
Rotz- buche	41	60	33	33	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
	61	80	51	51	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—
	101	120	—	—	—	64	64	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	—
	160	220	—	—	—	28	83	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	—
		41	220	33	51	41	28	83	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	345

1) Die Ermittlungen sind in folgenden Preussischen Oberförstereien angestellt:

für Kiefern-Baumrodung in Rehlfhof (Westpreußen), Jägerhof (Pommern), Biesenthal, Eberswalde (Brandenburg), Nimitau, Ischliefer, Schöneiche (Schlesien) Ketzlingen (Sachsen).

= Stochrodung in Mirau (Posen), Hohenbrück, Jägerhof (Pommern), Maffin (Brandenburg), Ischliefer (Schlesien).

für Fichten-Baumrodung in Gauleben, Sadtowo (Westpreußen).

= Stochrodung in Schleusingen (Sachsen), Osterode, Westhof (Hannover).

für Eichen-Baumrodung in Freienwalde (Brandenburg), Nimitau, Ischliefer, Schöneiche, (Schlesien), Ketzlingen (Sachsen), Gaste (Westfalen), Oberaula (Hessen-Nassau).

= Stochrodung in Maffin (Brandenburg).

für Buchen-Baumrodung in Mühlenbeck (Pommern), Freienwalde, Gantbeck (Brandenburg), Oberaula (Hessen-Nassau).

2) Die mittleren Procentziffern sind nach dem Verhältnisse des Gesamt-Deerbholzes zum Gesamt-Stochholze berechnet.

Tafel XIV. Aßholz-Ertragstafel.

Holz- art	Be- stands- alter	An Aßholz sind zu erwarten									
		in der I.		in der II.		in der III.		in der IV.		in der V.	
		Ertragsklasse									
		auf 1 ha	von der Haupt- ertrags- masse	auf 1 ha	von der Haupt- ertrags- masse	auf 1 ha	von der Haupt- ertrags- masse	auf 1 ha	von der Haupt- ertrags- masse	auf 1 ha	von der Haupt- ertrags- masse
Jahre	fm	%	fm	%	fm	%	fm	%	fm	%	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Buche	20	32	39·7	24	41·5	19	46·5	12	48·0	9	51·2
	30	48	29·7	38	33·3	32	37·6	24	39·7	18	46·5
	40	48	19·3	45	23·7	41	29·7	34	33·3	25	38·7
	50	60	17·8	48	18·2	40	20·7	40	27·3	29	33·3
	60	73	17·4	61	17·7	45	17·9	42	21·6	34	29·7
	70	87	17·3	73	17·5	55	17·7	46	18·9	37	24·9
	80	102	17·6	83	17·2	64	17·5	50	17·9	38	20·7
	90	117	18·0	95	17·4	73	17·4	57	17·8	41	19·3
	100	135	18·6	106	17·7	81	17·2	64	17·7	42	18·5
	110	148	18·9	118	17·9	93	17·3	—	—	—	—
	120	161	19·1	129	18·1	99	17·4	—	—	—	—
	Kiefer	20	33	20·5	26	24·7	32	35·6	34	45·3	22
30		40	15·7	34	17·4	30	19·8	26	21·2	22	22·9
40		43	12·8	40	15·0	33	16·4	29	17·4	27	20·5
50		39	9·6	42	12·8	36	14·6	33	16·1	28	17·4
60		40	8·5	41	10·9	36	12·8	34	14·6	31	16·4
70		45	8·6	38	9·0	36	11·2	35	13·5	32	15·3
80		50	8·8	38	8·5	34	9·9	35	12·4	33	14·6
90		54	8·9	41	8·6	33	9·0	34	11·6	33	14·3
100		57	8·9	43	8·6	34	8·6	—	—	—	—
110		59	9·0	46	8·8	35	8·5	—	—	—	—
120		61	9·0	47	8·9	36	8·5	—	—	—	—
Fichte		20	55	36·1	34	40·9	25	46·3	17	48·0	—
	30	72	24·6	50	29·2	41	36·1	31	42·7	—	—
	40	83	18·7	67	23·8	54	27·8	43	33·4	—	—
	50	92	15·2	76	18·7	69	23·1	54	27·8	—	—
	60	93	12·5	86	15·7	74	18·7	63	23·8	—	—
	70	90	10·5	91	13·7	76	15·7	60	18·7	—	—
	80	86	9·3	86	11·5	80	14·3	65	17·7	—	—
	90	80	8·2	82	10·0	77	12·5	65	16·0	—	—
	100	77	7·4	79	9·1	82	12·2	68	15·5	—	—
	110	70	6·6	77	8·5	82	11·5	—	—	—	—
	120	73	6·6	77	8·1	86	11·3	—	—	—	—

¹⁾ Die Ertragsklassen beziehen sich auf die Holztragsstufen für Buche, Kiefer, Fichte (Tafel I, II, III).

²⁾ Unter der in den Spalten 4, 6, 8, 10, 12 in Bezug genommenen „Hauptertragsmasse“ wird die in Spalte 9 der Tafeln I, II, III angegebene Gesamtmasse an Drehholz und Reisig verstanden.

³⁾ Die Aßholzmassen (Spalten 3, 5, 7, 9, 11) sind ermittelt aus der Hauptertragsmasse (Gesamtholzmasse) nach dem Verhältnisse der Schaftholzformzahlen zu den Gesamtholzformzahlen. Die Gesamtholzformzahlen ergeben sich aus den Ertragstafeln. Für Kiefer und Fichte sind die Schaftholzformzahlen von Kunde zum Grunde gelegt. Für die Buche sind die Schaftholzformzahlen aus einer Formzahltafel entnommen, welche für den vorliegenden Zweck aus 909 von der Preussischen Hauptstation für forstliches Versuchswesen ermittelten Buchen-Formzahlen angefertigt wurde.

Tafel XV. Mast-Erträge der Eiche an Einzelhäumen.

Dr.-No.	Mastjahr	D b e r s D ö r f t e r e i	Des Stammes		Masttrag						B e - m e r k u n g e n				
			Durch- messer bei 1,3 m Höhe	Derb- holz- masse	Quers- fläche	bes Stammes	auf 1 fm Derbholz	auf 1 Sector Schirmfläche	an nicht reim- fähigen	an reim- fähigen		an nicht reim- fähigen	an reim- fähigen		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

A. Traubeneiche.

1	1878	Frettenwalde	99	9-9	169	162	13	175	16-4	1-3	17-7	95-9	7-7	103-6	<p>¹⁾ 1878, 1881, 1884, 1886 laut Feldmaß. ²⁾ Die unterhöd- ten Stämme waren freihändig und trun- gen volle Mast. ³⁾ Die Schirm- flächen (Spalte 6) sind als Quadrat- der Kronen-Durch- messer berechnet. ⁴⁾ 1/2 frei (Ab- lösung der Abab- servituten. 3. Abf. ©. 202) rechnet bei Vollmaß auf 1 Stammener 1/2 bei 1/2, 1/3 bis 8 und 20 Niter Erträgen.</p>
2	"	"	104	9-0	225	80	6	86	8-9	0-7	9-6	35-6	2-6	38-2	
3	"	"	88	7-7	225	133	11	144	17-3	1-4	18-7	59-1	4-9	64-0	
4	"	"	92	8-9	100	75	6	81	8-4	0-7	9-1	75-0	6-0	81-0	
5	1881	"	92	8-2	112	80	12-5	92-5	9-8	1-5	11-3	71-4	12-1	83-5	
6	"	"	96	8-4	121	95-5	30-0	125-5	11-4	3-5	14-9	79-0	2-1-7	103-7	
7	"	"	90	7-1	56-3	40-5	95-0	135-5	5-7	13-4	19-1	71-9	168-8	240-7	
8	"	"	94	9-0	110	112	20	132	12-3	2-4	14-7	101-8	18-2	120-0	
9	"	"	76	5-7	225	90	2	92	15-8	0-3	16-1	40-0	0-9	40-9	
10	"	"	70	5-5	225	126	2	128	9-9-9	0-4	23-3	56-0	0-9	56-9	
11	"	"	80	6-1	324	52	1	53	8-5	0-3	8-8	16-0	0-4	16-4	
12	1884	"	87	7-5	289	152	3	155	11-4	0-2	11-6	52-6	1-1	53-7	
		Zusammen	—	—	—	1198-0	201-5	1399-5	148-8	26-1	174-9	554-3	248-3	1002-6	
		Sum	—	—	—	—	—	—	12-4	2-2	14-6	62-9	20-7	83-6	

B. Stieleiche.

13	1884	Frettenwalde	63	4-6	100	35-4	0-6	36-0	7-7	0-1	7-8	35-4	0-6	36-0
14	"	"	72	4-8	121	78-5	1-5	80-0	16-4	0-3	16-7	64-9	1-2	66-1
15	1886	Notenfischen	96	11-4	182	261	2	263	22-9	0-2	23-1	143-4	1-1	144-5
16	"	"	74	6-2	210	107	9	116	17-3	1-4	18-7	51-0	4-2	55-2
17	"	"	90	9-9	861	212	20	232	21-4	2-0	23-4	58-7	5-6	64-3
18	"	"	74	5-9	289	138	7	145	23-4	1-2	24-6	47-8	2-4	50-2
		Zusammen	—	42-8	1263	831-9	40-1	872-0	109-1	5-2	114-3	401-2	15-1	416-3
		Sum	—	—	—	—	—	—	18-2	0-9	19-1	66-9	2-5	69-4
		Sum	—	—	—	—	—	—	15-3	1-6	16-9	64-9	11-6	76-5

Tafel XVI. Wasserträge der Giche in Beständen.

Ordnungs-Nummer	Wasser- jahr	Wassergüte	Oberförsterei	Des Bestandes		Wassertrag									
				Größe	Alter	des Bestandes		auf 1 fm Verbholz		auf 1 ha					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
				ar	Jahre	fm		an keim- fähigen	an keim- fähigen	an keim- fähigen	an nicht keim- fähigen	an keim- fähigen	an keim- fähigen	an nicht keim- fähigen	an keim- fähigen
G i c h e n															
Liter															

A. Traubeneiche.

1	1878	Halbmaß	Bretenwalde	—	200/300	84	396	—	—	47	—	—	—	—	—	—
2	1881	"	"	1·67	"	18	63	63	126	3·5	3·5	7·0	37·7	37·7	75·4	—
3	"	"	"	3·46	"	10·1	92	3	95	9·1	0·3	9·4	26·6	1·2	27·8	—
4	"	"	"	2·69	"	6·9	86·5	3	89·5	12·5	0·5	13·0	32·2	1·1	33·3	—
		Halbmaß	zusammen im Durchschn.	7·82	—	119	637·5	69	310·5	29·8	4·3	(29·4)	96·5	40·0	136·5	—
				—	—	—	—	—	—	7·5	1·4	8·9	32·2	13·3	45·5	—

B. Eifeleiche.

5	1884	Geringe Halbmaß	Bretenwalde	6·76	200	10·7	90·5	1·5	92	8·5	0·1	8·6	13·4	0·2	13·6	—
---	------	--------------------	-------------	------	-----	------	------	-----	----	-----	-----	-----	------	-----	------	---

Tafel XVII. Wasserträge der Rothbuche an Einzelbäumen.

Ordnungs-No.	Mastjahr	Oberförsterei	Deß Baumes			M a s t e r t r a g								
			Durchmesser bei 1,3 m Höhe	Derbholzmasse	Schirmfläche	des Baumes			auf 1 fm Derbholz			auf 1 ha Schirmfläche		
						an feim- fähigen	an nicht feimfähigen	zusammen an	an feim- fähigen	an nicht feimfähigen	zusammen an	an feim- fähigen	an nicht feimfähigen	zusammen an
			em	fm	□m	B u c h e l n								
									Liter					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1	1881	Chorin	62	3·5	42	7·25	5·25	12·50	2·1	1·5	3·6	17·3	12·5	29·8
2	"	"	54	2·9	49	8·0	6·5	14·5	2·8	2·2	5·0	16·3	13·3	29·6
3	"	"	56	2·9	64	5·5	3·25	8·75	1·9	1·1	3·0	8·6	5·1	13·7
4	"	Mühlenbed	52	3·9	72	7·5	4·0	11·5	1·9	1·0	2·9	10·4	5·6	16·0
5	1882	Georgsplatz	48	2·2	90	5·3	0·3	5·6	2·4	0·1	2·5	5·9	0·3	6·2
6	1884	Freienwalde	61	3·7	144	17	1	18	4·6	0·3	4·9	11·8	0·7	12·5
7	"	"	69	5·2	121	51·5	2·5	54·0	9·9	0·5	10·4	42·6	2·0	44·6
8	"	"	54	3·0	121	21	1	22	7·0	0·3	7·3	17·4	0·8	18·2
9	"	"	82	8·1	225	40	2·5	42·5	4·9	0·3	5·2	17·8	1·1	18·9
10	"	"	77	6·9	144	35	2	37	5·1	0·3	5·4	24·3	1·4	25·7
11	"	"	40	1·6	36	16	1	17	10·0	0·6	10·6	44·4	2·8	47·2
12	"	"	65	4·9	121	33	1·5	34·5	6·7	0·3	7·0	27·3	1·2	28·5
13	"	"	62	4·4	56	17	1	18	3·9	0·2	4·1	30·4	1·7	32·1
14	"	"	33	0·8	42	12	1	13	15·0	1·3	16·3	28·6	2·4	31·0
15	"	"	33	1·1	56	13	1	14	11·8	0·9	12·7	23·2	1·8	25·0
16	"	"	33	0·9	56	12	0·5	12·5	13·3	0·6	13·9	21·4	0·9	22·3
17	"	"	80	7·3	324	168	10	178	23·0	1·4	24·4	51·9	3·0	54·9
18	"	"	54	9·2	289	80	4	84	8·7	0·4	9·1	27·7	1·4	29·1
19	"	"	73											
20	"	Chorin	40	1·4	64	6·7	1·3	8·0	4·8	0·9	5·7	10·5	2·0	12·5
21	"	"	66	3·6	110	23·7	2·3	26·0	6·6	0·6	7·2	21·5	2·1	23·6
22	"	"	48	5·5	412	33·2	6·8	40·0	6·0	1·3	7·3	8·1	1·6	9·7
23	"	"	60											
24	"	"	56	4·7	204	45·0	5·5	50·5	9·6	1·1	10·7	22·1	2·7	24·8
25	"	"	48											
26	1886	Freienwalde	64	4·3	121	19·6	2·2	21·8	4·6	0·5	5·1	16·2	1·8	18·0
27	"	"	61	3·4	81	22·4	2·0	24·4	6·6	0·6	7·2	27·7	2·4	30·1
28	"	"	66	4·5	36	10·5	1·5	12·0	2·3	0·4	2·7	29·2	4·1	33·3
29	"	"	64	4·4	49	11·2	1·0	12·2	2·5	0·3	2·8	22·9	2·0	24·9
30	"	"	70	5·3	64	21·0	2·1	23·1	4·0	0·4	4·4	32·8	3·3	36·1
31	"	"	45	2·1	36	22·4	3·0	25·4	10·7	1·4	12·1	62·2	8·4	70·6
32	"	"	62	3·7	64	10·5	1·5	12·0	2·8	0·4	3·2	16·4	2·4	18·8
33	"	"	102	11·8	324	56	14	70	4·7	1·2	5·9	17·3	4·3	21·6
34	"	"	97	10·1	324	68	17	85	6·7	1·7	8·4	21·0	5·2	26·2
Zusammen			—	137·3	3941	899·25	108·5	1007·75	206·9	24·1	231·0	735·2	100·3	835·5
Im Durchschnitt			—	—	—	—	—	—	6·7	0·8	7·5	23·7	3·2	26·9

1) 1881, 1882 war gute Sprengmast, 1884 Vollmast, 1886 Halbmast.

2) Die untersuchten Bäume waren freiständig und trugen volle Mast.

3) Die Schirmflächen sind als Quadrate des Kronendurchmessers berechnet.

Tafel XVIII. Wasserträge der Hochbuche in Beständen.

Ort, No.	Wassersgüte	Oberförsterei	Des Bestandes				Wassertrag									
			Größe	Alter	Derbholzmasse	Des Bestandes					auf 1 fm Derbholz					
						an	Größe	Alter	masse	an	zu-	an	zu-	an	zu-	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
1	1884	Bollmaß	Reinfeld	42	170	27	70	13	83	26	05	31	167	31	198	
2	"	"	Breitenwalde	802	120	693	1195	55	1250	172	08	180	396	18	414	
3	"	"	"	125	90	503	425	3	428	84	01	85	340	02	342	
4	"	"	Esorin	10	90	60	95	05	10	16	01	17	95	05	100	
			Zusammen	479	—	1526	16995	715	1771	298	15	313	998	56	1054	
			Im Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	74	04	78	250	14	264	

Nach Pfeil, „Abwägung der Wald.“ 3. Aufl. S. 202 liefert 1 Hektar 80-120jähr. vollen Bestandes auf gutem Boden bei Hochmaß 31 Hektoliter guter Bucheln.

Bucheln

Hektoliter

C. Bestands-Ertragstafel für Normalbestände auf Porphyry.

Bestands- Alter Jahre	I. Ertragsklasse						II. Ertragsklasse						
	des Mittel- stammes Durch- messer bei 1,3 m cm	Stamm- zahl pro ha	Einjähriger Ertrag an Scharrharz bei Beginn des Jahrzehnts		im Durchschnitt des Jahrzehnts		des Mittel- stammes Durch- messer bei 1,3 m cm	Stamm- zahl pro ha	Einjähriger Ertrag an Scharrharz bei Beginn des Jahrzehnts		im Durchschnitt des Jahrzehnts		
			pro Stamm n. Taf. A Rubr. 7 kg	pro ha	von — bis zu Jahren	pro ha kg			pro Stamm n. Taf. A Rubr. 7 kg	pro ha	von — bis zu Jahren	pro ha	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
40	14·5	2632	0·013	34	40/50	37·5							
50	18·5	1788	0·023	41	50/60	42·0							
60	23·0	1272	0·034	43	60/70	43·5	17·0	2080	0·019	40	60/70	40·5	
70	27·0	964	0·046	44	70/80	44·5	20·0	1580	0·026	41	70/80	42·5	
80	30·0	792	0·057	45	80/90	45·0	23·5	1200	0·035	42	80/90	43·0	
90	33·5	664	0·068	45	90/100	44·5	28·0	880	0·050	44	90/100	43·5	
100	35·5	600	0·074	44	100/110	44·0	30·5	744	0·058	43	100/110	44·0	
110	37·0	564	0·078	44	110/120	44·0	31·5	724	0·062	45	110/120	45·5	
120	37·5	560	0·079	44			32·0	720	0·064	46			
Zusammen Scharrharz . . .						345·0	—	—	—	—	—	259·0	
pro Jahr u. ha der harzbaren Fläche						40/120	45·6	—	—	—	—	60/120	43·2
" " " " " Gesamtfläche						0/120	28·7	—	—	—	—	0/120	21·6

Nach Grebe ist zu rechnen im großen Durchschnitt von 1 ha harzbaren Bestandes jährlich
1,4 Centner Lichtenharz

1,7 " Flußharz .

ferner an Flußharz überhaupt $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ so viel, als Lichtenharz.

Tafel XX. Erträge und Kosten für Pech- und Kienruß-Betrieb.

A. Pechbetrieb.

a. Material-Aufwand.

1. Rohharz-Verbrauch für 1 Pechbrand (12—24 Stunden)

auf 1 Pechtopf nach von Holleben ¹⁾	1 1/2 Centner Scharrharz,
auf 1 Pechofen mit 6 Pechtöpfen nach Zoepfer ²⁾	8,3 " " "
" " " " 6 bis 8 Pechtöpfen, je nach	
Zahl und Größe der Pechtöpfe nach Grebe ³⁾	8—14 " " "
2. Brennholzverbrauch zum Pechsieden

für 1 Pechbrand mit 6 Pechtöpfen mit 8,3 Cent-	
ner Rohharz, 3,96 Centner Pechausbeute nach	
Zoepfer	2,12 rm Fichtenscheitholz
somit für 1 Centner Pech rund	0,5 " " "
3. Rugholz-Verbrauch zu Pechstutzen (Pechkübeln) für
Auffangen und Versendung des Pechs

für 1 Centner Pech nach Zoepfer	0,07 fm Fichtennugholz.
---	-------------------------

b. Natural-Rohertrag.

4. Pechertrag.

100 kg Rohharz geben Pech nach Grebe	40—60 kg Pech,
nach von Holleben auf Grund des Ertrags in	
3 Pechhütten während der 10 Jahre 1868/77	40,7—62,9 kg Pech
	Nettogewicht,
im Durchschnitt für diese Zeit	48,2 kg Pech Nettogew.,
	50,7 " Bruttogew. ⁴⁾ ,
nach Zoepfer	48,1 kg Pech.
5. Pechgriesen-Ertrag.

100 kg Rohharz geben Pechgriesen (Harzgriesen)	
nach Grebe	30—40 kg Pechgriesen,
nach von Holleben bis 1860	23—32 " "
im Durchschnitt 1868/77 in Folge Einführung	
von Pechpressen und Ueberlassung der Nester	
an die Pechbrenner als Accidenz	21,3 " "
nach Zoepfer	46,3 " "
6. Pechöl-Ertrag.

100 kg Rohharz geben Pechöl (Terpentinöl)	
nach Grebe	0,4—0,8 kg Pechöl.
Auf 100 kg Pech kommen Pechöl	
nach von Holleben (Accidenz des Pechbrenners) .	0,5—1,5 " "
" " " " in 10jährigem Durchschnitt .	0,9 " "

¹⁾ Nach Mittheilung des Oberforstmeisters von Holleben zu Kagshütte (Schwarzburg-Rudolstadt).

²⁾ Nach Mittheilungen des Forstmeisters Zoepfer zu Ilmenau.

³⁾ Grebe, Forstbenutzung. 3. Aufl. 1882. S. 385.

⁴⁾ Pech und Pechkübel.

e) Gesamtkosten		
nach Zoepfer für einen Centner Rohharz an der Bechhütte 1878		3,36 <i>M.</i>
12. Bechlerlohn (Siebelohn)		
nach Grebe für 1 Centner Bech		3,6
" " " 1 " Rohharz		1,8
13. Erbauung und Unterhaltung einer Bechhütte.		
Baufkosten nach Pfeil ⁷⁾ 800 <i>M.</i> , davon 5% Zinsen		40
Unterhaltungskosten nach v. Holleben jährl. 1868/77		46
14. Gesamt-Betriebskosten		
nach Grebe für 1 Centner Bech		
dem Bechler für Harzscharren, Bechfieden, Bech-		
stuf fertigen und andere Bechhüttenarbeiten .	3—4 Mannstageslöhne;	
für Harz-, Holz- und Bechfuhren	1/2—1 Tagelohn,	
" Holz zu Bechstufen und zur Feuerung .	0,12—0,15 Festmeter,	
in Procenten des Roherlöses für Bech, Bech-		
griesen und Bechöl	20—25 Procent,	
nach von Holleben 1868/77 nach den Betriebskosten		
für die 3 Bechhütten Kaghütte, Cursdorf und		
Sipendorf für 1 Centner Bech		
Bechlerlohn, einschließlich der Kosten des Schar-		
rens. Bechnefter und Bechöl sind außerdem	Brutto-	Netto-
Accidenz des Bechlers	gewicht	gewicht
Holzwerth und Spalterlohn	5,139 ⁸⁾	5,408 <i>M.</i>
Harz-, Bech- und Holzfuhrn (0,716 + 0,222	0,747	0,786 =
+ 0,128 <i>M.</i> nach Bech-Bruttogewicht) . .	1,066	1,124 =
Bechfübel	1,219	1,284 =
Anlachten	0,316	0,333 =
Tagelöhne beim Reinigen, Wägen	0,065	0,069 =
Del, Docht zc.	0,021	0,022 =
Baufkosten	0,604	0,636 =
zusammen	9,177	9,662 <i>M.</i>
e. Reinertrag		
15. nach von Holleben 1868/77 für 3 Bechhütten		
für 1 Centner Bech Bruttogewicht (nach No. 7 u: 14)		
	31,46 — 9,18 =	22,28 <i>M.</i>
für 1 Centner Bech Nettogewicht 33,11 — 9,66 =		23,45 =
außerdem " 1 " Bechgriesen nach No. 8		2,20 =
für 1 Bechhütte 1868/77		
mit einem Jahresverbrauche von 149,8 Centnern		
Rohharz		

⁷⁾ Pfeil, Forstbenutzung. 3. Aufl. 1845. — Jetzt höher.

⁸⁾ 1878 6,86 *Mark*.

mit einem Jahres-Rohhertrage	
an Pech von 76 Centnern mit	2390,5 M.
= Pechgriesen von 32,5 Ctrn. mit	70,4 "
	= 2460,9 M.
mit einem jährlichen Betriebskosten-	
aufwande von	697,6 "
mithin jährlicher Reinertrag	1763,3 M. 1763 M.

B. Kienruß-Betrieb.

a. Material-Aufwand.

16. Verbrauch an Pechgriesen und Flußharz 150—180 kg Pechgrie-
fen und Flußharz.
nach Grebe an 1 Tage mit 10—12 Brandabläßen
à 15 kg; 1 Brand erfordert 12 bis 14 Stunden
Brennzeit und ebenso lange Zeit zur Abkühlung
des Ofens.

Der Gesamt-Verbrauch eines Jahres ergibt sich aus
dem Quantum des beim Flußmachen gewonnenen Fluß-
harzes und der beim Pechbetriebe gewonnenen Pechgriesen.

b. Natural-Rohhertrag.

17. Kienruß-Ausbeute. Es liefern
nach Grebe 100 kg Pechgriesen 12,7—16,7 kg Kienruß.
100 " Flußharz 6—8 "
nach Voelker⁹⁾ 100 kg Pechgriesen und Flußharz . 10—12,7 "

c. Geldrohertrag.

18. Kienrußpreis. 1 kg Kienruß kostet
nach Pfeil 0,4 M.

d. Betriebskosten.

19. Pechgriesen. Preis s. unter Nr. 8.
20. Flußharz-Preis. 1 Centner Flußharz kostet
nach Grunert 1852 2,5 "
" Loepfer 1855/60 1,88 "

21. Werbungskosten des Flußharzes.

a) Flußcharren

- nach Grebe 1 Centner Flußharz zu sammeln und
die Lachten auszuziehen, erfordert 1,3—1,4 Mannstage-

b) Zusammenbringen in Stücken sowie Fuhrlohn s. 11 c, d. Löhne.

22. Kienruß. Bereitungslohn

- nach Pfeil für einen Centner Kienruß 2,4

23. Einrichtung einer Kienrußhütte nach Pfeil 400 M.
Davon 10% Zinsen und Unterhaltungskosten pro Jahr 40 "

⁹⁾ Forsttechnologie. 1803. S. 616.

Tafel XXI.

Nährstoffgehalts-Tafel für Streumittel.

Ord.-No.	Streu- mittel	1000 Gewichtstheile Trockensubstanz (waf- serfrei) enthalten Ge- wichtstheile von						100 Gewichtstheile Reinafche								
		Stoff	Reinafche				Kali K ₂ O			Kalkerde Ca O			Bittererde Mg O			
			von	bis	im Mit- tel	von	bis	im Mit- tel	von	bis	im Mit- tel	von	bis	im Mit- tel		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		
I. Streustroh.																
1	Winterroggen	4·7 ¹⁾	28	60	44·6	9·8	32·5	22·6	4·1	11·6	8·2	1·8	5·1	3·1		
2	Winterweizen	5·6 ¹⁾	45	70	53·7	9·5	27·4	13·7	2·7	8·9	5·8	1·3	5·2	2·5		
3	Hafer	6·5 ¹⁾	33	132	71·7	11·0	45·2	26·4	2·5	15·2	7·0	1·9	7·4	3·7		
4	Gerste	7·4 ¹⁾	30	100	53·5	10·8	44·5	23·3	1·9	13·1	7·2	1·6	5·7	2·6		
II. Rechstreu.																
5	Eichen-Laubstreu	15·7 ³⁾	43·9	63·2	53·6	5·7	9·2	7·5	35·4	38·9	37·2	4·7	13·7	9·2		
6	Buchen-Laubstreu	13·4 ³⁾	40	73	54·3	1·5	11·8	4·9	28·3	66·4	45·3	3·4	13·4	6·6		
7	Hainbuchen-Laub, frisch gefallen	13·7	—	—	52·5	—	—	12·6	—	—	48·0	—	—	8·6		
8	Spitzhorn-Laub desgl.	10·6	—	—	67·8	—	—	15·7	—	—	42·7	—	—	4·2		
9	Nothrüftern-Laub desgl.	12·6	—	—	139·0	—	—	16·6	—	—	34·1	—	—	7·7		
10	Winterlindenlaub desgl.	16·6	—	—	62·4	—	—	18·4	—	—	45·4	—	—	4·0		
11	Kiefern-Nadelstreu	9·1 ³⁾	10·7	20	14·1	6·6	20·8	10·5	22·0	58·6	37·6	6·1	14·2	9·8		
12	Fichten-Nadelstreu	10·6 ³⁾	31	102	46·1	1·1	5·6	3·3	5·4	70·9	39·8	1·1	9·0	4·5		
13	Weißtannen-Nadelstreu	—	20	53	37·8	2·2	16·3	8·3	36·3	78·9	59·3	2·4	12·7	7·7		
14	Lärchen-Nadelstreu	8·8 ¹⁰⁾	—	—	39·9	—	—	4·6	—	—	22·0	—	—	6·9		
15	Moos Jungermoos (Ceno- myce rangiferina)	14·0 ¹²⁾	13	39	27·4	3·8	30·0	16·4	1·1	26·3	14·3	0·0	10·7	6·3		
III. Unkrautstreu.																
16	Farrenkraut	—	43	79	64·9	19·4	58·8	38·1	4·1	21·4	11·4	1·5	8·3	6·4		
17	Heidelbeere	—	—	—	34·4	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
18	Heidekraut	12·5 ¹⁾	8·4	33	20·8	2·7	34	12·9	12·0	33·5	21·5	4·9	15·5	9·4		
19	Besensfrieme	—	—	—	18·1	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
20	Niedgräser	—	48	137	69·8	23·0	43·1	33·7	3·4	11·2	5·9	1·4	9·6	4·3		
21	Buchen, Simsen	—	34	92	65·1	10·1	48·1	30·1	4·5	10·4	7·5	2·6	8·3	5·4		
22	Schilf	—	—	—	40·9	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
IV. Reisstreu.																
23	Fichte. Reisholz mit Nadeln 100 j.	6·0	—	—	21·6	—	—	13·1	—	—	19·6	—	—	6·1		
24	Desgl. 40 j.	—	—	—	24·1	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
25	Weißtanne. Reisholz mit Nadeln 90 j.	7·8	—	—	23·0	—	—	17·8	—	—	11·1	—	—	7·7		
26	Desgl. 40 j.	—	—	—	19·4	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
27	Lärche desgl. 40 j.	—	—	—	16·4	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

¹⁾ Berechnet nach Wolff, Practische Düngerlehre, 8. Aufl. 1880. S. 186, 187. — ²⁾ Wolff, Aschen-Analysen II. 1880. S. 133, 144. — ³⁾ Doussingault resp. Schroeder, in Ebermayer, Physiolog. Chemie der Pflanzen. 1882. S. 59. — ⁴⁾ Dull, Weber, Ebermayer in Wolff, Asch-Anal. 1880. S. 80, 149. — ⁵⁾ Weber, Ebermayer, Dull a. a. D. S. 76, 138, 149. f. auch die bei No. 6 nicht berücksichtigten 9 Buch.-Streu-Analysen von Counciler in Dandermann, Z. f. J. u. Z.-B. 15. 3. S. 121. — ⁶⁾ Counciler in Dandermann, Zeitfchr. für J. u. Z.-B. Bb. 15. S. 324. — ⁷⁾ Weber, Eber-

(Spalte 4—6) enthalten Gewichtstheile an

(Spalte 4—6) enthalten Gewichtstheile an												1000 Gewichtstheile Trocken- substanz (wasserfrei) enthalten Gewichtstheile von							Zahl der Nächsten- Ana- lysen
Eisenoxyd Fe ₂ O ₃			Phosphor- säure P ₂ O ₅			Schwefel- säure S O ₃			Kieselsäure Si O ₂			K ₂ O	CaO	MgO	Fe ₂ O ₃	P ₂ O ₅	SO ₂	Si O ₂	
von	bis	im Mit- tel	von	bis	im Mit- tel	von	bis	im Mit- tel	von	bis	im Mit- tel								
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.
0.2	4.7	1.9	3.1	12.7	6.5	0.8	13.2	4.3	25.8	65.2	49.3	10.1	3.7	1.4	0.8	2.9	1.9	22.0	25 ²⁾
0.1	1.2	0.6	2.2	8.9	4.8	0.7	5.6	2.4	49.6	72.5	67.5	7.3	3.1	1.3	0.3	2.6	1.3	36.2	18 ²⁾
0.1	4.6	1.2	1.7	15.9	4.6	1.2	5.4	3.2	21.9	67.9	46.7	18.9	5.0	2.6	0.8	3.3	2.3	33.4	38 ²⁾
0.0	3.4	1.1	2.2	7.2	4.2	0.8	8.0	3.9	32.1	68.5	51.0	12.4	3.8	1.4	0.6	2.3	2.1	27.3	30 ²⁾
2.2	2.6	2.4	3.8	4.8	4.3	1.7	2.2	2.0	24.7	42.0	33.4	4.0	19.9	4.9	1.2	2.3	1.1	17.9	2 ⁴⁾
1.4	10.5	3.1	2.3	9.1	5.2	1.0	5.9	2.1	14.2	52.2	31.0	2.7	24.6	3.6	1.7	2.8	1.1	16.9	23 ⁵⁾
—	—	1.0	—	—	6.5	—	—	3.7	—	—	12.6	6.6	25.3	4.5	0.5	3.4	1.9	6.6	1 ⁶⁾
—	—	3.9	—	—	4.7	—	—	3.1	—	—	18.6	10.6	29.0	2.9	2.6	3.2	2.1	12.6	1 ⁶⁾
—	—	1.6	—	—	6.4	—	—	2.0	—	—	28.7	23.2	47.4	10.6	2.3	8.9	2.7	39.9	1 ⁶⁾
—	—	2.6	—	—	3.2	—	—	3.5	—	—	17.7	11.4	28.3	2.5	1.7	2.0	2.2	11.0	1 ⁶⁾
1.8	13.4	4.7	4.3	14.3	8.5	2.7	7.5	3.9	7.9	20.7	15.1	1.5	5.3	1.4	0.7	1.2	0.6	2.1	14 ⁷⁾
0.4	7.4	3.0	0.6	8.6	5.0	0.9	2.7	1.6	11.0	76.2	45.0	1.5	18.4	2.1	1.4	2.3	0.8	20.8	24 ⁸⁾
0.8	3.5	2.6	4.5	20.5	8.3	1.8	3.9	2.4	4.1	10.5	7.7	3.1	22.4	2.9	1.0	3.1	1.6	2.9	5 ⁹⁾
—	—	2.8	—	—	3.7	—	—	1.6	—	—	57.0	1.8	8.7	2.8	1.1	1.5	0.7	22.8	1 ¹¹⁾
1.1	19.3	9.2	1.1	20.1	7.6	2.8	6.8	5.2	7.1	61.8	26.4	4.5	3.9	1.7	2.5	2.1	1.4	7.2	11 ¹³⁾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.8	1.3	0.2	—	0.3	0.2	8.0	1 ⁷⁾
0.3	3.9	1.7	1.8	20.0	7.6	0.5	6.6	3.4	2.2	53.0	20.4	24.8	7.4	4.1	1.1	4.9	2.2	13.3	9 ¹⁴⁾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.7	9.5	4.3	—	3.3	1.8	2.3	1 ⁷⁾
1.5	12.8	4.1	0.6	21.4	6.7	1.0	11.1	4.1	7.0	48.4	29.7	2.7	4.5	2.0	0.9	1.4	0.9	6.2	11 ¹⁴⁾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.5	2.9	2.1	0.8	1.5	0.6	1.7	2 ¹⁴⁾
1.5	5.3	3.1	3.1	11.0	7.0	1.4	5.7	3.4	13.7	53.3	31.3	23.5	4.1	3.0	2.1	4.9	2.3	21.9	12 ¹⁴⁾
0.3	4.9	2.9	4.6	12.5	7.7	1.6	6.1	3.6	5.5	51.0	21.1	19.6	4.9	3.5	1.9	5.0	2.3	13.7	11 ¹⁴⁾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.3	3.2	1.1	0.8	2.2	0.9	24.4	4 ¹⁴⁾
—	—	2.0	—	—	8.7	—	—	3.5	—	—	35.6	2.8	4.2	1.3	0.4	1.9	0.7	7.7	1 ¹⁵⁾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.0	10.2	1.3	0.3	1.6	0.6	6.6	1 ¹⁶⁾
—	—	5.2	—	—	10.0	—	—	6.6	—	—	8.8	4.1	2.6	1.8	1.2	2.3	1.5	2.0	1 ¹⁵⁾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.4	10.0	1.8	0.2	2.0	1.2	0.5	1 ¹⁶⁾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.1	8.6	1.2	0.2	1.4	0.5	0.7	1 ¹⁶⁾

mayer, Krutzsch u. Schroeder in Wolff, Nsch-Anal. S. 87, 138, 149. — ⁸⁾ Desgl. a. a. D. S. 95, 139, 150. — ⁹⁾ Weber und Ebermayer a. a. D. S. 100, 139, 150. — ¹⁰⁾ Krutzsch in Ebermayer, Waldstreu. 1876. S. 75. — ¹¹⁾ Weber in Wolff, N.-M. S. 89, 150. — ¹²⁾ Hofmann in Ebermayer, Nsch-Anal. S. 60. — ¹³⁾ Dull, Weber, Ebermayer in Wolff, N.-M. S. 110, 139, 150. — ¹⁴⁾ Wolff, N.-M. 1880. S. 139, 140, 150. — ¹⁵⁾ Schroeder in Wolff, N.-M. S. 92, 99, 150. — ¹⁶⁾ Counciler in Dandelmann, Z. f. F. u. J.-B. Vb. 18. S. 435. — ¹⁷⁾ Ebermayer, Waldstreu. 1876. S. 115.

Tafel XXII. Nährstoff-Verbrauch in Land- und Forstwirtschaft.

(Nährstoff-Verbrauchstafel.)

Ddn.-No.	Wirtschaftsart	Jahres-Ertrag		Durch einen Jahresertrag (Spalte 4) werden dem Boden auf 1 ha entzogen									
		Nutzungsart	Größe auf 1 ha	Kilogramm Mineralfstoffe									
1.	2.	3.	4.	5. Stickstoff	6. Phosphor	7. Kali K ₂ O	8. Kalkerde CaO	9. Bittererde MgO	10. Eisenoxyd Fe ₂ O ₃	11. Phosphorsäure P ₂ O ₅	12. Schwefelsäure S O ₃	13. Kieselsäure Si O ₂	
A. Landwirtschaft.													
1	Winter-Weizen ¹⁾	Körner	1600 kg	32.5	27.0	8.5	1.0	3.2	—	12.6	0.2	0.6	
		Stroh	3200 =	15.4	147.5	20.2	8.6	3.5	—	7.0	3.5	99.8	
		=	4800 =	47.9	174.5	28.7	9.6	6.7	—	19.6	3.7	100.4	
2	Winter-Roggen ¹⁾	Körner	1400 =	24.6	25.1	7.8	0.7	2.9	—	11.8	0.3	0.6	
		Stroh	3900 =	15.6	158.0	30.4	13.7	4.3	—	8.2	4.3	89.3	
		=	5300 =	40.2	183.1	38.2	14.4	7.2	—	20.0	4.6	89.9	
3	Gerste ¹⁾	Körner	1600 =	25.6	35.5	7.2	1.0	3.0	—	12.3	0.6	9.8	
		Stroh	2200 =	14.1	90.9	20.7	7.0	2.4	—	4.2	3.3	47.3	
		=	3800 =	39.7	126.4	27.9	8.0	5.4	—	16.5	3.9	57.1	
4	Hafer ¹⁾	Körner	1300 =	25.0	35.1	5.7	1.3	2.5	—	8.1	0.5	15.6	
		Stroh	2500 =	14.0	101.0	22.3	9.0	4.0	—	4.8	3.3	49.0	
		=	3800 =	39.0	136.1	28.0	10.3	6.5	—	12.9	3.8	64.6	
5	Buchweizen ¹⁾	Körner	900 =	13.1	10.6	2.4	0.5	1.4	—	5.1	0.2	0.1	
		Stroh	1800 =	23.4	93.1	43.6	17.1	3.4	—	11.0	4.9	5.2	
		=	2700 =	36.5	103.7	46.0	17.6	4.8	—	16.1	5.1	5.3	
6	Erbse ¹⁾	Körner	1300 =	46.5	30.6	12.7	1.6	2.5	—	11.2	1.0	0.3	
		Stroh	2000 =	20.8	88.0	20.2	32.4	7.0	—	7.0	5.4	6.0	
		=	3300 =	67.3	118.6	32.9	34.0	9.5	—	18.2	6.4	6.3	
7	Raps ¹⁾	Körner	1200 =	37.4	46.9	11.5	6.6	5.5	—	19.8	1.1	0.6	
		Stroh	3400 =	19.0	138.7	37.8	39.4	8.5	—	8.2	10.5	8.8	
		=	4600 =	56.4	185.6	49.3	46.0	14.0	—	28.0	11.6	9.4	
8	Hopfen ¹⁾	Dolden	300 =	—	20.0	6.9	3.3	1.1	—	3.4	0.7	3.3	
		Trockene											
		Blätter u.											
		Ranken	1400 =	—	57.0	16.0	17.6	3.8	—	6.2	1.8	4.8	
		=											
9	Tabak ¹⁾	Blätter	1500 =	—	226.5	45.5	94.2	26.6	—	7.2	8.7	20.3	
10	Kartoffeln ¹⁾	Knollen	15000 =	51.0	141.0	85.5	3.0	6.0	—	24.0	9.0	3.0	
		Kraut	7500 =	36.8	147.8	32.3	48.0	24.8	—	12.0	9.8	6.8	
		=	22500 =	87.8	288.8	117.8	51.0	30.8	—	36.0	18.8	9.8	
11	Rothklee ¹⁾	Heu	4000 =	78.8	227.6	73.2	80.0	24.4	—	22.4	6.8	5.6	
12	Wiesenheu ¹⁾	"	4000 =	62.0	206.0	52.8	34.4	13.2	—	16.4	9.6	55.6	
13	Weinbau ²⁾	"	—	—	224.4	93.6	45.5	16.9	—	27.2	—	—	

¹⁾ Berechnet nach Kraft: Pflanzenbaulehre. 3. Aufl. 1881. II. Band (hinsichtlich der zum Grunde gelegten mittleren Erntebeträge) und

Wolff: Praktische Düngerlehre. 8. Aufl. 1880. S. 184 fig. (hinsichtlich des Nährstoffgehalts).

²⁾ Neubauer in Ebermayer, Waldstreu. 1876. S. 292.

Nrtn.-No.	Wirthschaftsart	Jahres-Ertrag		Durch einen Jahresertrag (Spalte 4) werden dem Boden auf 1 ha entzogen									
		Nutzungsart	Größe auf 1 ha	Stoff	Steinöl	Salz K ₂ O	Kalke Ca O	Bittererde Mg O	Eisenoxyd P ₂ O ₃	Phosphorsäure P ₂ O ₅	Schwefelsäure S O ₃	Stieseläure Si O ₂	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
B. Forstwirtschaft.													
14	Eichen-Schälwald, 20jähr. Umtrieb ³⁾	Rinde, Holz	—	—	56.7	9.4	31.9	5.9	—	6.3	1.2	0.8	
15	Rothbuchen-Hochwald, 120-jähr. Umtr. I. Ertragskl. ⁴⁾	Holz	7.0 fm Haupttr. 2.5 = Borertrag = 9.5 = Gef.-Ertr. ohne Stockholz. 5.9 fm H.-E. 2.1 = B.-E. = 8.0 = G.-E. 4.6 = H.-E. 1.6 = B.-E. = 6.2 = G.-E. 3.6 = H.-E. 1.2 = B.-E. = 4.8 = G.-E. 2.4 = H.-E. 0.8 = B.-E. = 3.2 = G.-E.	10.8	44.7	9.8	20.0	5.1	—	3.7	—	2.2	
16	desgl. 120 j. II. Ertr.-Kl. ⁴⁾	"	"	9.3	38.0	8.3	17.0	4.3	—	3.2	—	1.9	
17	" " " III. " ⁴⁾	"	"	7.6	31.3	6.8	13.9	3.6	—	2.7	—	1.7	
18	" 100 j. = IV. " ⁴⁾	"	"	6.6	26.5	5.7	11.6	3.0	—	2.5	—	1.6	
19	" " " V. " ⁴⁾	"	"	4.9	18.7	3.9	8.2	2.2	—	1.8	—	1.1	
20	Rothbuchen-Hochw. I.—III. Ertragsklasse in 21—40jähr. Beständen ⁵⁾	Streu, jährl. Nussg.	35 Met.-Ctr. à 100 kg Lufttr.	46.9	265.2	10.4	86.2	12.7	5.4	11.0	3.8	63.6	
	" 41—60 " " " "	"	42 "	53.3	318.2	12.5	103.4	15.3	6.5	13.2	4.6	76.3	
	" 61—80 " " " "	"	46 "	61.6	345.5	13.5	112.8	16.6	7.0	14.3	5.0	83.4	
	" 81—100 " " " "	"	50 "	67.0	378.8	14.9	123.1	18.2	7.7	15.7	5.5	90.8	
	" über 100jähr. " " " "	"	45 "	60.3	340.9	13.4	110.8	16.4	6.9	14.1	4.9	81.7	
21	Rothbuchen-Hochwald IV., V. Ertragsklasse in 41—60jähr. Beständen ⁵⁾	"	35 "	46.9	265.2	10.4	86.2	12.7	5.4	11.0	3.8	63.6	
	" 61—80 " " " "	"	39 "	52.3	295.5	11.8	96.0	14.2	6.0	12.3	4.3	70.8	
	" 81—100 " " " "	"	42 "	53.3	318.2	12.5	103.4	15.3	6.5	13.2	4.6	76.3	
22	Weißbuche ⁶⁾	Holz	4.5 fm G.-E.	—	29.8	3.7	20.0	1.3	0.3	2.2	1.1	0.4	
23	Schwarzerle, 60j. Umtr. ⁷⁾	"	4.5 " "	—	18.0	2.0	12.0	0.7	—	1.5	0.9	0.4	
24	Birke, 50jähr. Umtr. ⁸⁾	"	4.1 fm H.-E. 1.2 = B.-E. = 5.3 = G.-E., außerdem 0.6 fm Stockholz	7.2	12.3	2.3	3.9	1.7	0.2	1.3	0.1	0.9	
25	Korbweiden, 1jähr. ⁹⁾	Holz u. Rinde, frisch	797 Ctr. à 50 kg	85.0	—	61.9	105.8	10.2	—	26.0	—	—	
	a. S. viminalis, Thonlehm Torfboden	"	347 "	47.5	—	22.1	50.7	9.2	—	7.7	—	—	
	b. S. amygdalina, Thonlehm Torfboden	"	693 "	100.4	—	61.3	60.2	19.7	—	22.6	—	—	
	" " " Torfboden	"	651 "	123.0	—	55.0	56.9	20.8	—	26.6	—	—	
	c. S. purpurea viminalis, Thonlehm Torfboden	"	571 "	82.7	—	28.2	69.8	13.7	—	16.2	—	—	
	" " " Torfboden	"	309 "	40.5	—	17.6	42.9	6.4	—	10.4	—	—	
	d. S. purpurea, Thonlehm Torfboden	"	397 "	36.3	—	19.6	58.7	7.0	—	18.3	—	—	
	" " " Torfboden	"	373 "	50.0	—	20.0	54.0	6.9	—	11.3	—	—	
	e. S. caspica, Thonlehm Torfboden	"	138 "	18.6	—	8.8	13.6	3.2	—	2.7	—	—	
	" " " Torfboden	"	170 "	20.7	—	10.1	13.6	2.2	—	6.8	—	—	

³⁾ Wolff, Aschen-Analysen II. 1880. S. 79, berechnet nach dem Ertrage der Babilischen Eichen-Schälwäldungen, f. Baur, Monatschrift für Forst- und Jagdwesen 1875. S. 566. — ⁴⁾ Ramann in Dandelmänn, Zeitschrift für Forst- u. Jagdwesen Bd. 19. 1887. S. 618. Die Holzträge sind der Tafel I. entnommen. Stockholz ist nicht berücksichtigt. — ⁵⁾ Berechnet von Ramann auf Grund der Rechner-Ertragstafel für Rothbuche. (Tafel XXVI.) — ⁶⁾ Ramann und Will in Dandelmänn's Zeitschrift 14. Bd. S. 498. — ⁷⁾ Desgl. S. 60. — ⁸⁾ Schröder, Forstchemische Untersuchungen 1878. S. 31, 51. — ⁹⁾ Couleer in Dandelmänn's Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Bd. 18. S. 154.

Ordn.-Nr.	Wirtschaftsart	Jahres-Ertrag		Durch einen Jahres-Ertrag (Spalte 4) werden dem Boden auf 1 ha entzogen									
		Nutzungsart	Größe auf 1 ha	Kilogramm Mineralfstoffe									
				Stickstoff	Reineisde	Nati K ₂ O	Kalderde CaO	Bittererde MgO	Eisenoxyd Fe ₂ O ₃	Phosphor-säure P ₂ O ₅	Schwefel-säure S O ₂	Kieselsäure SiO ₂	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
26	Kiefer, I. Ertragskl., 120j. u. ¹⁰⁾	Holz mit Nadeln	5.7 fm Hauptertr. 2.5 - Borertrag	7.8	15.0	2.3	7.7	1.5	—	1.0	—	0.7	
27	" II. " " " ¹⁰⁾	"	8.2 = Ges.-Ertr. 4.5 fm H.-E. 1.9 = B.-E.	6.3	12.0	1.9	5.6	1.2	—	0.9	—	0.6	
28	" III. " " " ¹⁰⁾	"	6.4 = G.-E. 3.5 = H.-E. 1.5 = B.-E.	5.3	10.0	1.6	5.0	1.0	—	0.7	—	0.5	
29	" IV. " " " ¹⁰⁾	"	5.0 = G.-E. 3.2 = H.-E. 1.3 = B.-E.	5.5	11.0	1.7	4.9	1.0	—	0.8	—	0.5	
30	" V. " " " ¹⁰⁾	"	4.5 = G.-E. 2.6 = H.-E. 1.0 = B.-E.	5.2	9.1	1.7	4.4	0.9	—	0.8	—	0.5	
31	Kiefer, I.—III. Ertragskl. ¹¹⁾ in 21—40j. Beständen	Streu, jährl. Nutzg.	33 Met.-Ctr. à 100 kg lufttr.	39.6	48.3	5.0	19.6	5.0	1.6	3.8	1.7	6.8	
	" 41—60j. " " "	"	32 "	38.4	46.9	4.9	19.0	4.8	1.6	3.7	1.7	6.6	
	" 61—80j. " " "	"	32 "	38.4	46.9	4.9	19.0	4.8	1.6	3.7	1.7	6.6	
	" 81—100j. " " "	"	31 "	37.2	45.4	4.7	18.4	4.7	1.5	3.6	1.6	6.4	
	" über 100j. " " "	"	30 "	36.0	44.0	4.6	17.9	4.5	1.5	3.5	1.6	6.2	
32	Kiefer, IV. u. V. Ertragskl. ¹²⁾ in 21—40j. Beständen	"	24 "	22.6	41.8	1.9	10.2	1.4	1.2	3.2	0.3	12.0	
	" 41—60j. " " "	"	23 "	21.6	40.1	1.9	9.8	1.3	1.1	3.0	0.3	11.5	
	" 61—80j. " " "	"	22 "	20.7	38.4	1.8	9.4	1.3	1.1	2.9	0.3	11.0	
	" 81—100j. " " "	"	20 "	18.8	34.9	1.6	8.5	1.1	1.0	2.6	0.3	10.0	
	" über 100j. " " "	"	19 "	17.9	33.1	1.2	8.1	1.1	0.9	2.5	0.2	9.5	
33	Fichte, I. Ertragskl., 120j. u. ¹³⁾	Holz mit Nadeln	9.2 fm H.-E. 3.9 = B.-E.	13.7	34.6	5.2	15.9	2.6	—	2.0	—	1.0	
	" II. " " " "	"	13.1 = G.-E. 7.9 = H.-E. 3.2 = B.-E.	12.6	32.5	4.9	13.8	2.4	—	2.0	—	1.9	
	" III. " " " "	"	11.1 = G.-E. 6.3 = H.-E. 2.4 = B.-E.	10.9	28.8	4.3	11.3	2.2	—	1.8	—	0.9	
	" IV. " " " 100j. "	"	8.7 = G.-E. 4.4 = H.-E. 1.7 = B.-E.	9.4	26.1	3.9	8.5	2.0	—	1.8	—	0.5	
	" " " " "	"	6.1 = G.-E.										
34	Fichte, I.—IV. Ertragskl. ¹⁴⁾ in 21—40j. Beständen	Streu, jährl. Nutzg.	31 Met.-Ctr. à 100 kg lufttr.	32.9	140.3	5.0	62.8	7.2	3.0	6.6	2.2	51.3	
	" 41—60j. " " "	"	37 "	39.2	167.5	6.0	75.0	8.9	3.4	7.9	2.6	61.2	
	" 61—80j. " " "	"	38 "	40.3	172.0	6.1	77.0	8.8	3.5	8.1	2.7	62.9	
	" 81—100j. " " "	"	36 "	38.2	163.0	5.8	73.0	8.4	3.4	7.7	2.5	59.4	
	" über 100j. " " "	"	34 "	36.0	153.9	5.5	68.9	7.9	3.2	7.3	2.4	56.3	
35	Weißtanne, 90j. Umtr. ¹⁵⁾	Holz	7.1 fm H.-E. 4.0 = B.-E.	13.3	39.4	10.0	4.7	3.2	1.4	3.1	1.7	2.1	
	" " " " "	"	11.1 = G.-E. u. 2.8 = Stochholz										
	" " " " "	Streu ¹⁶⁾	—	32.8	116.5	8.6	79.6	8.3	—	9.2	3.1	7.7	

¹⁰⁾ Ramann in Dandelmanns Zeitschr. f. F. u. J.-Wesen Bd. 19. S. 615. Die Holzträge sind der Tafel II entnommen. Stochholz ist nicht berücksichtigt. — ¹¹⁾ Berechnet von Ramann auf Grund der Reststreu-Ertragstafel für Kiefer (Tafel XXVII) und der Analysen von Ebermayer. — ¹²⁾ Berechnet von Ramann auf Grund der Tafel XXVII und von Analysen, die in Ebermayer angeführt wurden. — ¹³⁾ Ramann in Dandelmanns Zeitschr. f. F. u. J.-Wesen Bd. 19. S. 617. Die Holzträge sind der Tafel III entnommen. Stochholz ist nicht berücksichtigt. — ¹⁴⁾ Berechnet von Ramann auf Grund der Reststreu-Ertragstafel für Fichten (Taf. XXVIII). — ¹⁵⁾ Schroeder, Forstchem. Untersuch. 1878. S. 50. — ¹⁶⁾ Nach Ebermayer, Phytolog. Chem. S. 67, 751.

Tafel XXIII.

**Wirkung des Streurechens auf den Nährstoffgehalt und die
physikalische Beschaffenheit von Sandboden.**

Ordn.-No.	Beschreibung der Versuchsflächen	Bezeichnung der Nährstoffe	Nährstoff-Gehalt des Bodens.					
			an Gesamt-Nährstoffen			an in Salzsäure löslichen Nährstoffen		
			auf der unberechtigten Fläche	auf der berechtigten Fläche	mithin auf der berechtigten Fläche weniger (-)	auf der unberechtigten Fläche	auf der berechtigten Fläche	mithin auf der berechtigten Fläche weniger (-) mehr (+)
Kilogramm pro Hectar								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Oberförsterei Biejen- thal. Jag. 214 Altalluvialer Sand, trocken Kiefernboden V. Classe	Kali	23 040	16 380	- 6 660	1 622	589	- 1 033
		Natron	10 125	8 325	- 1 800	1 919	418	- 1 501
		Kalkerde	4 747	4 117	- 630	853	551	- 302
	Die Bodenuntersuchung erstreckte sich bis zu 1.5 m Tiefe	Bittererde	1 462	1 372	- 90	992	778	- 214
	Kiefern geringes Stan- genholz 45jährig. Fläche I unberecht. Bodendecke: Moose, Flechten, Nadeln	Eisenoryd	13 275	5 130	- 8 145	7 299	5 017	- 2 282
	Fläche II 16 Jahre lang jährlich berecht.	Thonerde	73 372	66 307	- 7 065	11 131	9 967	- 1 164
	Bodendecke: Nadeln, wenig Heide u. Flech- ten, kein Moos	Mangan- oryduloryd	2 025	765	- 1 260	558	402	- 156
		Phosphorj.	2 340	1 102	- 1 238	850	898	+ 48
		Schwefel- säure	—	—	—	180	49	- 131
		Kieselsäure	—	—	—	14 830	12 647	- 2 185
		Mineralst. i. Ganzen	—	—	—	41 267	34 735	- 6 532
		Stickst. 1 a)	540	472	- 68			
2.	Rev. Reudniz. Sachjen Sandboden, Kiefernbo- den III. Classe	Kali	—	—	—	5 363	3 803	- 1 560
	Die Bodenuntersuchung erstreckte sich bis zu 47 cm Tiefe	Kalkerde	—	—	—	4 029	2 801	- 1 228
	Fläche I, unberechtete Kie- fern 50jährig	Bittererde	—	—	—	1 138	309	- 829
	Fläche II. Periodisch berecht. Blöße	Phosphor- säure	—	—	—	5 232	4 799	- 433
		Schwefel- säure	—	—	—	2 148	1 640	- 508
		Kieselsäure	—	—	—	1 262	1 430	+ 168
		Stickstoff	8 112	4 733	- 3 379			
3.	Quadersandsteinboden. Die Bodenuntersuchung hat sich erstreckt für den unberechtigten Boden bis zu 20 cm Tiefe, für den mindestens seit 12 J. berechtigten Boden nur bis zu 18 cm Tiefe.	Kali	—	—	—	2 878	2 402	- 476
		Kalkerde	—	—	—	1 489	981	- 508
		Bittererde	—	—	—	1 047	898	- 149
		Phosphor- säure	—	—	—	635	505	- 130
		Stickstoff	9 981	7 577	- 2 404			
			Gesamt-Nährstoffgehalt d. unberechten Bod.					
			I	II	III	IV	V	
4.	Diluvial- und Alluvial- Sandboden der Lehr- oberförsterei d. Forst- akademie Eberswalde. Die Unterfuch. erstreckte sich auf 1.57 m Tiefe.		Ertragsklasse					
			Kilogramm pro Hectar					
		Kali	9 317	12 882	7 996	4 906	4 385	
		Kalkerde	38 488	33 066	19 638	5 505	9 231	
		Bittererde	9 860	14 591	16 283	11 006	8 940	
		Phosphorj.	10 228	11 615	7 735	6 063	4 808	

Nährstoffgehalt der dem Boden entnommenen Streu	In dem berechneten Boden ist die Nährstoff-Ausfuhr durch Streu (Spalte 10) kleiner (-) bez. größer (+) als der Nährstoff-Verlust bez. Gewinn (Spalte 6 und 9)			Physikalische Beschaffenheit des Bodens						
	Bezeichnung der Nährstoffe	Gesamt-Nährstoffen	an löslichen Nährstoffen	in der Bodenschicht	Wassergehalt		Wasserhaltende Kraft		Feinerdegehalt	
					des unberechneten Bodens vom Mai bis Sept.	des berechneten Bodens vom Mai bis Sept.	des unberechneten Bodens	des berechneten Bodens	des unberechneten Bodens	des berechneten Bodens
	Kg. pro ha				Gewichtsprocente	Gew.-Proc.	Gew.-Proc.	Gewichtsprocente		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
21	Kali	- 6 639	- 1 012	Oberfläche	7.23	8.66	-	-	-	-
6	Natron	- 1 794	- 1 495	Zu 25-35 cm	3.81	4.29				
107	Kalkerde	- 523	- 195	Tiefe	3.49	4.04				
16	Bittererde	- 74	- 198	Zu 50-55 cm						
43	Eisenoryd	- 8 102	- 2 239	Tiefe	3.27	4.04				
75	Thonerde	- 6 990	- 1 089	Dammerden- schicht (humu- ser Sand)	-	-	31.8	27.1	2.88	3.15
				Verwitten- rungsschicht (gelber Sand)	-	-	26.7	26.7	0.94	0.49
24	Mangan- oryduloryd	- 1 236	- 132	Urboden	-	-	25.3	26.2	0.43	0.50
44	Phosphor- schwefel- säure	- 1 194	+ 92	(weißer Sand)	-	-				
4			- 127							
168	Kieselsäure		- 2 015	Gesamtboden bis zu 1.5 m Tiefe	-	-	-	-	0.66	0.65
287	Stickstoff	+ 219		Obergrund	-	-	47	34		
				Untergrund	-	-	38	31		
				Gesamterde	-	-	-	-	1000 kg 1315	Feinerde 577

Zu 1. Namann in Dandelmann's Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Bt. XV. 1883. S. 577, 633 fig.
 a) Der Stickstoffvorrath auf gesontem und berechnem Boden ist noch auf weiteren 3 Streu-Verjuchssflächen unter-
 sucht worden. Es ergab sich nach 16 jähr. Streurechen der Stickstoffgehalt auf gesontem Boden (g) resp. berechnem
 Boden (b) in einem Kiefern-Bestande der Bodenklasse

	g	b
III 105/118 j.	zu 0.024 %	0.031 %
III 82/94 j.	= 0.034 %	0.031 %
III 52/67 j.	= 0.036 %	0.038 %

Zu 2. Stöckhardt in Landwirthsch. Verj.-Stat. VII. 1865. S. 235, - j. Dandelmann's Zeitschrift a. a. D.
 und Obermayer. Waldstreu. 1876. S. 270.

Zu 3. Hanamann in Vereinschrift des Böhmisches Forst-Vereins. 1881. S. 48. Wegen der um 1/10 ge-
 ringeren Tiefe der zur Unterfuchung gelangten berechnen Schicht, ist deren Nährstoffgehalt (Spalte 5 und 8) um 0.1
 zu erhöhen, der Nährstoffverlust entsprechend zu vermindern.

Zu 4. Schütze in Dandelmann's Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Bt. 1. S. 500. Bt. 3. S. 367.

Ordn.- Num.	Quelle.	Der Streu-Versuchsfläche		
		Orts-Lage	Standort	Holzbestand
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Kref. Ueber die Schädlichkeit der Streunutzung in Schmidl, Vereinschrift des Böhmisches Forstvereins 1866. III S. 3.	Forstort Großhag bei Lukawitz.	Frischer sandiger Lehm.	Kiefern, 1852 50/55jährig 1864 63/68jährig
2.	Krupsch. Untersuchungen über die Waldstreu im Tharander Jahrbuch 1869 S. 210.	Lausnitzer Revier Bezirk Marschallruhe.	Diluvialsand.	Kiefern aus Saat 1860 45jährig 1866 51 "
3.	desgl. S. 215.	Lausnitzer Revier Bezirk Spieß.	Diluvialsand.	Kiefern a. 3jährig Einzel-Pflanzung de 1818. 1860 45jährig 1866 51 "
4.	desgl. S. 220.	Grillenburger Revier Bezirk X Telle.	Porphyrboden, thonig, steinig.	Fichten a. Pflanzung 1861 46jährig 1865 50 "
5.	desgl. S. 224.	Grillenburger Revier Bezirk Brandholz.	desgl.	Fichten aus Saat 1861 46jährig 1865 50 "
6.	Schröder. Ueber den Einfluß des Streurechens zc. Tharander Jahrbuch 1876 S. 310.	Grillenburger Revier „Hohe Buchen“.	Meereshöhe 367 m Gneiß, milder Lehm.	Buchen aus Naturbefamung 1849 50/60jährig
7.	Runze. Ueber die Einwirkung des Streurechens auf den Massenzuwachs der Fichte. Tharander Jahrbuch 1881 S. 47.	Marbacher Revier „Zellwald“.	Meereshöhe 300 m. Diluviallehm auf Thonschiefer.	Fichten aus Ninnensaat vom Jahre 1832. 1876 44jährig.
8.	desgl. S. 53.	Reichenbacher Revier	Meereshöhe 340 m. Diluviallehm auf Thonschiefer.	Fichten aus Saat v. Jahre 1828. 1876 48jährig.
9.	Schwappach. Ueber den Einfluß des Streurechens auf den Holzbestand in Dandelmann, Zeitschrift für Forst- u. Jagdwesen 1887 S. 401.	Oberförsterei Biesenthal Jag. 214, 215.	Alluvialsand. Kiefernboden V. Klasse.	Kiefern 1887 40jährig.
10.	Ramann. Die Wirkung der Streu-Entnahme auf Sandboden. desgl. S. 406.	desgl.	desgl.	desgl.

Des Streurechens	
Umfang	Wirkung auf Holzzuwachs und Holz-Qualität
6.	7.
5 je 1/2 Foch gr. Probeflächen. I unberecht. II jährlich. III alle 2 Jahre. IV alle 3 Jahre. V alle 5 Jahre berecht. Im Herbst mit hölzernen Rechen. Von 1852 bis 1864, 13 Rech-Jahre.	Der 13-jährige Massenzuwachs hat von dem Zuwachs der niemals berechtigten Fläche I (= 100) betragen auf Fläche V (5jähr. Umlauf) 93 % " " IV (3 " ") 80 % " " III (2 " ") 76 % " " IV (1 " ") 70 %
2 Versuchsflächen: A unberecht. B 1848, und 1861 bis incl. 1868 jährlich berecht. 9 Rech-Jahre.	Der an je 4 Probestämmen ermittelte 7-jährige Grundflächen-Zuwachs (1860/66) betrug im jährl. Durchschnitt auf Fläche A 4,06 % " " B 2,34 % oder 58 % von A.
desgl.	Der in gleicher Weise ermittelte Grundflächen-Zuwachs betrug auf Fläche A 4,09 % " " B 3,50 % oder 86 % von A.
desgl. B 1861 bis incl. 1865 jährlich berecht. 5 Rech-Jahre.	Durchschnittl. jährlicher Stammgrundflächen-Zuwachs pro 1862/65, ermittelt an je 4 Probestämmen auf Fläche A 2,69 % " " B 2,98 % oder 111 % von A.
desgl.	desgl. auf Fläche A 2,78 % " " B 2,83 % oder 102 % von A.
desgl. B 1849 und 1861 bis incl. 1874 jährlich berecht. 15 Rech-Jahre.	Nach den Berechnungen an je 25 Probestämmen für 1860/74 jährl. Flächenzuwachsprocent auf A 2,45 % " " B 2,29 % oder 93 % von A.
	Das Holz der berechtigten Fläche A war in Bezug auf die wichtigsten Mineralstoffe bedeutend ärmer als das Holz der nicht berechtigten Fläche B.
	Die Reinasche des Holzes der berechtigten Fläche B betrug nur 70 % der Reinasche des Holzes der nicht berechtigten Fläche A. Durch das Streurechen wird daher eine sehr merkbare und nachhaltige Verminderung des Mineralstoffgehaltes im Holze hervorgebracht.
desgl. Fläche B 1865, 1866, 1868, 1869, 1871, 1874 berecht. 6 Rech-Jahre.	An 5 Klassen-Probestämmen Jährl. Massenzuwachsprocent 1864/76 auf Fläche A 5,39 % B 4,63 % oder 86 % von A. 12-jähr. Höhenzuwachs auf Fläche A 2,77 m B 1,67 m Aftmassenprocent von der Gesamtmasse " 29,2 % " 16,4 %.
desgl.	An 5 Klassen-Probestämmen auf Fläche A Fläche B Jährl. Massenzuwachsproc. 1864/76 4,30 % 3,25 % oder 76 % von A. 12-jähr. Höhenzuwachs 4,14 m 3,30 m Aftmassenprocent von der Gesamtmasse 16,1 % 14,3 %
Fläche A gar nicht berecht. Fläche B seit 21 Jahren 1866/1886 jährlich berecht.	Nach den Berechnungen an je 6 Klassen-Probestämmen Jährl. Massenzuwachsprocent 1866/86 auf Fläche A 6,4 % auf Fläche B 4,8 % oder 75 % von A. Höhenzuwachs 1866/86 auf Fläche A 3,80 m " " B 2,81 m.
desgl.	Die Aschen-Analysen d. Holzes ergaben f. d. berechte Fläche B einen erhebl. Mindergehalt an Kalk. Im Uebrigen zeigten sich keine wesentliche Verschiedenheiten in der Zusammensetzung der Reinasche für das Holz beider Versuchsflächen.

Kaſel XXV. Verſch-Verhältniß der Streumittel (Streuwerts-Kaſel).

Zählungs-Nummer	Einfreu-Werth		Nährſtoffgehalt nach Kaſel XXI		Dünger-Werth				Gesamtwert-Verhältniß										
	100 kg lufttrockene Streu auf faugen Blätter an	Reinheit, Weichheit	1000 kg Trocken-ſubſtanz enthaltend	Stick-ſtoff	Stick-ſtoff nach dem Säge von 1 %	Phos-ſäure pro 1 kg Stickſtoff	Stick-ſtoff in Kaſel 6 bis 8 ²⁾	Stick-ſtoff in Kaſel 6 bis 8 ²⁾	Stick-ſtoff in Kaſel 6 bis 8 ²⁾	Stick-ſtoff in Kaſel 6 bis 8 ²⁾	Stick-ſtoff in Kaſel 6 bis 8 ²⁾								
1.	275	100	4.7	2.9	0.2	0.3	9 bis 11	7-6	2-9	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
2	233	85	13.4	2.7	0.2	0.3	9 bis 11	14.7	1.3	139	120	65	50	100	100	100	100	100	100
3	143	52	9.1	1.5	0.2	0.3	9 bis 11	9.8	0.7	129	24	24	30	90	80	38	30	30	30
4	150	54	10.6	1.5	0.2	0.3	9 bis 11	11.6	1.0	153	34	34	35	103	90	44	35	35	35
5	283	103	14.0	4.5	0.2	0.3	9 bis 11	15.5	1.5	204	56	56	80	153	150	80	80	80	80
6	259	94	—	2.8	0.2	0.3	9 bis 11	—	6.5	—	224	224	160	—	—	159	160	160	160
7	131	48	12.5	2.7	0.2	0.3	9 bis 11	13.4	0.9	176	31	31	25	112	100	40	25	25	25

1) Obermayer, Waldſtreu 1876. S. 176.

2) Nach Wolff, Praktiſche Düngerlehre. 8. Aufl. 1880. S. 195.

3) Die Angaben beziehen ſich auf die in Buchen-, Kiefern- und Fichtenwäldern vorhandene, bei 1- oder mehrjährigem Streurechen geworbenen Bodenbede, welche nicht bloß Laub bezw. Nadeln, ſondern auch Moos, Holz- und Rindeſtühle zc. enthält.

4) Die Angaben beziehen ſich auf reines oder faſt reines Waldmoos (weiß Hypnum-Arten).

Reifstreu-Ertragstafel für Normalbestände v. Rothbuchen-Hochwald.

1 Hectar liefert an lufttrockener Streu							
auf der Bodenklasse	in der Altersklasse		in bereits bisher berechtigten Beständen				in noch nicht be- rechten Beständen (Streu- vorrath)
	vom	bis	bei einer Streu-Umlaufszeit von				
			1	2	4	6	
	Jahren		Metercentner à 100 kg				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
I bis III Guter bis mittel- mäßiger Boden	21	40	35	59	63	70	81
	41	60	41	68	73	82	95
	61	80	46	77	82	92	107
	81	100	50	83	89	100	116
	101	120	45	75	80	90	104
IV, V Untermittelmäßiger und geringer Boden		u. mehr					
	41	60	35	59	63	70	81
	61	80	37	62	66	74	86
	81	100	42	70	75	84	97
		u. mehr					

¹⁾ Vergl. die Abhandlung in Dandelmann's Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 1887. S. 577
²⁾ Der Ertragstafel liegen die 4 bis 15 Jahre lang fortgesetzten Erhebungen auf 16 Preußischen, 1 Estländischen, 25 Bayerischen, zusammen 42 Streu-Verjuchflächen zum Grunde. ³⁾ Die Bodenklassen entsprechen den Bodenklassen in Tafel I.

Tafel XXVII.

Reifstreu-Ertragstafel für Normalbestände von Kiefern.

1 Hectar liefert an lufttrockener Streu							
auf der Bodenklasse	in der Altersklasse		in bereits bisher berechtigten Beständen				in noch nicht be- rechten Beständen (Streu- vorrath)
	vom	bis	bei einer Streu-Umlaufszeit von				
			1	2	4	6	
	Jahren		Metercentner à 100 kg				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
I bis III Guter bis mittel- mäßiger Boden	21	40	33	54	80	102	145
	41	60	32	53	78	99	140
	61	80	32	53	78	99	140
	81	100	31	51	75	96	136
	101	120	30	50	73	93	131
IV, V Untermittelmäßiger und geringer Boden		u. mehr					
	21	40	24	40	58	76	105
	41	60	23	38	56	71	101
	61	80	22	36	53	68	96
	81	100	20	33	49	62	88
	101	120	19	31	46	59	83
		u. mehr					

¹⁾ Vergl. die Abhandlung in Dandelmann's Zeitschrift für Forst- u. Jagdwesen. 1887. S. 458.
²⁾ Die Ertragstafel stützt sich auf 21 jährige Erhebungen auf 20 Verjuchflächen in den zur Forst-
Akademie Eberswalde gehörigen Oberförstereien. ³⁾ Die Bodenklassen entsprechen den Bodenklassen
in Tafel II. ⁴⁾ Der Streu-Ertrag bezieht sich auf den Boden-Überzug an Nadeln, Moos, Holz-
und Erdtheilen, der bei gewöhnlichem, ohne erhebliche Anstrengung mit hölzernen Garten ausgeführtem
Streuerechen gewonnen wird.

Tafel XXVIII.
Rechstreu-Ertragstafel für Normalbestände von Fichten.

1 Hectar liefert an Lufttrockner Streu						
auf der Bodenklasse	in der Alters- klasse		in bereits bisher be- rechten Beständen bei einer Streu-Umlauf- zeit von			in noch nicht be- rechten Be- ständen (Streu- vor- rath)
	von	bis	1	3	6	
	Jahren		J a h r e n			
	Metercentner à 100 kg					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
I, II Guter und mittlerer Boden	21	40	30	66	89	125
	41	60	35	77	104	146
	61	80	43	94	128	179
	81	100	45	99	134	188
	101	120	36	79	107	150
		und mehr				
III, IV Untermittelmäßiger und geringer Boden	21	40	26	56	76	106
	41	60	30	65	90	124
	61	80	37	80	109	152
	81	100	39	84	114	159
	101	120	31	67	90	128
		und mehr				

¹⁾ Vergl. die Abhandlung in Dandelmann's Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 1887. S. 577.

²⁾ Der Ertragstafel liegen die Erhebungen auf 5 Preussischen, 1 Anhaltischen und 27 Bayerischen Versuchsfeldern zum Grunde.

³⁾ Die Bodenklassen entsprechen den Bodenklassen in Tafel III.

Tafel XXIX. Reifstreu-Erträge von einzelnen Eichen- und Weißtannen-Hochwald-Beständen.

Ordnungs-Nummer	Holzart	Ortslage (Staat, Waldgegend, Forstrevier)	Standort (Meereshöhe, Gebirgsart, Boden)	Bestand	1 Hectar lieferte an Luft-trockner Waldstreu			
					in bereits berechneten Beständen			in noch nicht berechneten Beständen (Streu-vorrath)
					bei einer Streu-Umlaufzeit von			
					1	3	6	
					J a h r e n			
					Metercentner à 100 kg			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Eiche	Bayern. Speßart. Rohrbrunn.	520 m. Buntsandstein Lehm sand.	Eichen, 54—61 jähr., mit einzelnen Buchen 240 fm pro ha, 4,5 fm Durchschnitts- zuwachs.	30 (23— 47)	—	—	118
2	"	Bayern. Haardwald. Meerzalben.	350 m. Buntsandstein. Gering- lehmiger Sandboden.	Eichen, 65—71 jähr., mit Buchen 214—283 fm pro ha, 3,7 fm Durchschnitts- zuwachs.	38 (33— 43)	53 (47— 59)	54	54 (53— 55)
3	Weiß- tanne	Bayern. Frankenwald. Effelster.	600 m. Grauwacke, Thonschiefer. Thonboden.	Weißtanne und Fichte, 37—44 jähr., 260—288 fm pro ha, 7,3 fm Durchschnitts- zuwachs.	12 (4— 16)	22 (12— 32)	—	28 (26— 31)
4	"	Bayern. Frankenwald. Geroldsgrün.	650 m. Grauwacke, Thonschiefer. Sandthon- boden.	Weißtanne mit einzelnen Fichten, 125 jähr., 573—745 fm pro ha, 5,3 fm Durchschnitts- zuwachs.	38 (28— 47)	—	—	—

1) Quelle: Obermayer, Waldstreu. 1876. 7 Jahre berecht.

2) Desgl. 7 Jahre berecht.

3) Desgl.

4) Desgl. 2 Jahre berecht.

Ord.-No.	Streuart	Ertragsklasse No.	Werbungszeit bezw. Beschaffenheit der Streu	Witterung zur Zeit der Werbung	Zahl der Untersuchungen	Volumen-Gewicht													
						frischer Streu						lufttrockener Streu							
						1 Raummeter frisch wog			100 kg frisch wogen luft-trocken			1 rm frisch wog luft-trocken im Mittel		1 Raummeter fest zusammengebrückt wog					
						von	bis	im Mittel	von	bis	im Mittel	von	bis	im Mittel	von	bis	im Mittel		
Kilogramm																			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.				
20	Kiefern-Nadeln		Keine Nadeln Mit Humus und Nestschen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	106	101				
21																Ges.-Durchschnitt aller Untersuchungen: bei 11 % Wassergehalt	—	—	114
22																			
23	Fichten-Nadeln		Unzerseht Zum Theil zerseht	—	—	—	—	—	—	—	—	148	156	152					
24															Ges.-Durchschnitt aller Untersuchungen: bei 12 % Wassergehalt	—	—	164	
25																			" 15 % " "
26	Fichten-Nadeln mit Moos		Kein Mit Humus	—	—	—	—	—	—	—	—	77	100	88					
27															Ges.-Durchschnitt für reine Moosstreu: bei 15 % Wassergehalt	—	—	99	
28																			" 20 % " "
29	Farnkraut		Mit holzigen Stengeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59					
30															Heidekraut		—	—	—
31	Roggenstroh		—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	77	70					
32																			

¹⁾ Die Streu enthält alle Bestandtheile, welche beim Rechen gewonnen werden; also außer Laub, Nadeln und Moos auch Gras, Holz, Rinde, Erde. Hierin vorzugsweise beruhen die Gewichts-Unterschiede zwischen A und B. Für die „frische Streu“ ist das Volumen-Gewicht unmittelbar nach der Werbung, für die „lufttrockene Streu“ das Gewicht nach mehrmonatlicher Aufbewahrung der Streu in bedeckten Räumen ermittelt worden.

²⁾ Nach Ramann in Dandelmann's Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Bd. 20. 1888. S. 100. — Die Zusammenfügung der Streu ist dieselbe, wie unter 1. — Nach Ebermayer (Waldfreu S. 57) wiegt ein Kubikmeter solcher Kiefernstreu im Mittel 162 kg.

³⁾ Nach Ebermayer, Waldfreu. 1876. S. 54.

Die Gewichts-Ermittelungen bezogen sich auf völlig lufttrockene, von fremden Beimengungen völlig freie, fest zusammengedrückte Streu.

⁴⁾ Die Gesamt-Durchschnitte in den Spalten 9 und 12 sind als arithmetische Mittel aus den daselbst nachgewiesenen Einzel-Mittelzahlen berechnet. Die Gesamt-Durchschnitte der Spalte 13 ergeben sich aus den Gesamt-Durchschnitten der Spalten 9 und 12.

Tafel XXXI.
Werbungs-Aufwand, Transport und Geldwerth der Waldstreu.
A. Werbungs-Aufwand.

Ordn.-No.	Streuart	Werbungs-Aufwand für				
		das Maß bezw. Gewicht von	Ab-rechen	Zu-sammen-bringen	Auf-metern	im Ganzen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
a) Nach Untersuchungen der Forst-Akademie Eberswalde.						
1	Buchen-Nachstreu ¹⁾	1 Raummeter frischer Streu	1·5	1·8	0·4	3·7
2	"	2) 1 Met.-Str. = 100 kg frischer Streu	0·5	0·6	0·1	1·2
3	"	3) 1 Met.-Str. = 100 kg luft-trockner Streu	0·9	1·1	0·2	2·2
4	Kiefern-Nachstreu ⁴⁾	1 Raummeter frischer Streu	2·6	1·1	0·4	4·1
5	"	2) 1 Met.-Str. = 100 kg frischer Streu	1·2	0·5	0·2	1·9
6	"	3) 1 Met.-Str. = 100 kg luft-trockner Streu	1·8	0·7	0·3	2·8
b) Technische Instruction für die General-Kommission zu Breslau 2. Ausg. 1846. S. 129.						
7	Waldstreu ⁵⁾	1 Met.-Str. = 100 kg frischer (waldtrockner) Streu . . .	—	—	—	—
c) Nach Desten in der Zeitschrift für Landes-Kulturgefetzgebung Bd. XVI S. 303.						
8	Waldstreu	1 Met.-Str. = 100 kg frischer Waldstreu	—	—	—	—
d) Nach Weber's „Allgemeiner Anzeiger für den Forst-Producten-Verkehr“ 1888 No. 15.						
9	Buchen-Nachstreu ⁶⁾	1 Raummeter frischer, fest zusammengetretener Streu	—	—	—	—

¹⁾ Durchschnitt aus 12 Erhebungen.

²⁾ Zur Umrechnung aus Raummäß in Frischgewicht sind die Gesamt-Durchschnittszahlen in Tafel XXX Spalte 9 benutzt.

³⁾ Zur Umrechnung aus Frischgewicht in Lufttrockengewicht sind die Gesamt-Durchschnittszahlen in Tafel XXX Spalte 12 benutzt.

⁴⁾ Durchschnitt aus 24 Erhebungen.

⁵⁾ Einschließlich der Hülfe beim Aufladen.

⁶⁾ Einschließlich der Hülfe beim Beladen.

B. Transport und Geldwerth.

Orth.-No.	Quelle	Erfahrungssätze
1	Technische Instruction für die General-Kommission zu Breslau 2. Aufl. 1846 S. 129.	Ladegewicht einer 2spännigen Fuhre: 4,5—5 Metercentner à 100 kg.
2	Technische Instruction für die General-Kommission von Pommern 1842 S. 97.	Ladegewicht einer 2spännigen Fuhre: 2—2,5 Metercentner à 100 kg.
3	Ranke, Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. 1856 S. 27.	Ladegewicht einer 2spännigen Fuhre: 5 Metercentner à 100 kg.
4	Festen in der Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung Bd. XVI S. 303.	Ladegewicht einer 2spännigen Fuhre: 6 Metercentner à 100 kg.
5	Arndts in Dandelmann's Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Bd. 5 S. 235.	Ladegewicht eines 2spännigen Ochsenkarrens mit 1,39 Kubikmeter Laderaum: 493,5 kg oder rund 5 Metercentner völlig walddrockenen Buchenlaubs.
6	Handbuch für die Forst- und Cameral-Verwaltung im Großherzogthum Hessen 1883. S. 550. (Reglement v. 8. April 1870.)	1 Traglast Waldstreu = 0,4 Kubikmeter, 1 Schiebkarren = = 0,8 "
7	Dezgl. Preistarif von 1874.	Nettowerth im Walde von 1 Kubikmeter: Laub, Nadeln, Moos . . . 0,3 bis 0,9 Mark, Unkrautstreu (Heide, Heidelbeere u.) 0,15 = 0,45 "
8	Ebermayer, Waldstreu 1876 S. 279.	Tare für 1 Kubikmeter Laub-, Nadel- und Moosstreu: in Mittelranken 2,4 Mark, im Nürnberger Reichswalde 2,7 "
9	Weber, Allgemeiner Anzeiger für den Forstproducten-Verkehr 1888 No. 15.	Frische Buchenstreu im Speessart für 100 kg im Walde: Bruttowerth (Steigerpreis) 13,2 bis 23,7 Pfg., Werbungskosten 6,2 = 10,8 " Nettowerth 7,0 = 12,9 " Nettowerth bei Selbstwerbung durch die Streukäufer 21,5 "

Tafel XXXII. Fütterungsnormen für landwirtschaftliche Nutztiere.
(Fütterungsnormen-Tafel.)

Ordnungs- No.	Art, Nutzwert und Alter des Viehs	Täglicher Futterbedarf auf 1000 kg Lebendgewicht					Nähr- stoff- Ver- hältnis
		Or- ganische Trocken- substanz im Ganzen	Verdauliche Stoffe				
			Eiweiß	Kohle- hydrate	Fett	im Ganzen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Rindvieh.							
1	Milchkühe	24.0	2.5	12.5	0.4	15.4	1:5.4
2	Kälber, 2—3 Monate	22.0	4.0	13.8	2.0	19.8	1:4.7
3	" 3—6 "	23.4	3.2	13.5	1.0	17.7	1:5.0
4	" 6—12 "	24.0	2.5	13.5	0.6	16.6	1:6.0
5	Rinder, 12—18 Monate	24.0	2.0	13.0	0.4	15.4	1:7.0
6	" 18—24 "	24.0	1.6	12.0	0.3	13.9	1:8.0
7	Arbeitsochsen bei mittlerer Arbeit	24.0	1.6	11.3	0.3	13.2	1:7.5
8	Mastochsen I. Periode	27.0	2.5	15.0	0.5	18.0	1:6.5
9	" II. "	26.0	3.0	14.8	0.7	18.5	1:5.5
10	" III. "	25.0	2.7	14.8	0.6	18.1	1:6.0
Schafe.							
11	Wollschafe, stärkere Rassen	20.0	1.2	10.3	0.2	11.7	1:9.0
12	" feinere "	22.5	1.5	11.4	0.25	13.15	1:8.0
13	Lämmer, 5—6 Monate	28.0	3.2	15.6	0.8	19.6	1:5.5
14	" 6—8 "	25.0	2.7	13.3	0.6	16.6	1:5.5
15	" 8—11 "	23.0	2.1	11.4	0.5	14.0	1:6.0
16	Jährlinge, 11—15 Monate	22.5	1.7	10.9	0.4	13.0	1:7.0
17	" 15—20 "	22.0	1.4	10.4	0.3	12.1	1:8.0
18	Mastschafe I. Periode	26.0	3.0	15.2	0.5	18.7	1:5.5
19	" II. "	25.0	3.5	14.4	0.6	18.5	1:4.5
Pferde.							
20	Pferde bei mäßiger Arbeit	21.0	1.5	9.5	0.4	11.4	1:7.0
21	" " mittlerer "	22.5	1.8	11.2	0.6	13.6	1:7.0
Mast-Schweine.							
22	Schweine, 8—12 Monate	21.0	2.5	16.2		18.7	1:6.5
23	Läufer, 2—3 Monate	42.0	7.5	30.0		37.5	1:4.0
24	" 3—5 "	34.0	5.0	25.0		30.0	1:5.0
25	" 5—6 "	31.5	4.3	23.7		28.0	1:5.5
26	" 6—8 "	27.0	3.4	20.4		23.8	1:6.0
27	Mastschweine I. Periode	36.0	5.0	27.5		32.5	1:5.5
28	" II. "	31.0	4.0	24.0		28.0	1:6.0
29	" III. "	23.5	2.7	17.5		20.2	1:6.5

1) Quelle: Wolff, Die rationelle Fütterung, 3. Aufl. 1881. S. 227.

2) Die Tafel enthält Durchschnittszahlen für eine reichlich genügende Fütterung.

3) In Rubrik 4 „Eiweiß“ sind die Amibkörper einbezogen.

4) Die Rubrik 8 „Nährstoffverhältnis“ giebt das Gewichtsverhältnis zwischen den = 1 gesetzten verdaulichen stickstoffhaltigen zu den verdaulichen stickstofffreien Nährstoffen an. Das Nährstoffverhältnis ergibt sich, wenn das Fett (Rubrik 6) mit seinem Stärkemehläquivalent (Fett \times 2,44) den Kohlehydraten (Rubrik 5) hinzugezählt und die daraus hervorgehende Summe mit dem Eiweißgewicht (Rubrik 4) verglichen wird.

Tafel XXXIII.

Zusammensetzung, verdauliche Bestandtheile, Nährstoffverhältniß und Geldwerth der Futtermittel. (Futtermittel-Tafel.)

Ord.-No.	Futtermittel	Wasser		Trocken-Substanz			Organ. Substanz (Rubr. 5)			Verdauliche Stoffe			Nährstoff-Verhältniß 1:	Geldwerth	
		Steinalthe	Organische Substanz	Stichprotein	Stichfaser	Stichfibrine Extracstoffe	Stichfett	Eiweiß	Stichkohlenhydrate	Fett	für 1 Centner & 50 kg	in Verhältniß zu Mit-telheu = 1			
		in Gewichtsprocenten des Futters												Mark	
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
I. Heu															
1	Wiesenheu, geringes	14.3	5.0	80.7	7.5	33.5	38.2	1.5	3.4	34.9	0.5	10.6	2.18	0.75	
2	" besseres	14.3	5.4	80.3	9.2	29.2	39.7	2.0	4.6	36.4	0.6	8.3	2.50	0.86	
3	" mittleres	14.3	6.2	79.5	9.7	26.3	41.4	2.5	5.4	41.0	1.0	8.0	2.92	1	
4	" sehr gutes	15.0	7.0	78.0	11.7	21.9	41.6	2.8	7.4	41.7	1.3	6.1	3.41	1.17	
5	" vorzügliches	16.0	7.7	76.3	13.5	19.3	40.4	3.0	9.2	42.8	1.5	5.1	3.85	1.32	
6	Süßgräser im Mittel	14.3	5.8	79.9	9.5	28.7	39.1	2.6	5.3	40.9	1.1	8.2	2.92	1	
7	Thimotheegras	14.3	4.5	81.2	9.7	22.7	45.8	3.0	5.8	43.4	1.4	8.1	3.18	1.09	
8	Franz. Raygras	14.3	9.9	75.8	11.1	29.4	32.6	2.7	5.6	33.1	0.8	6.3	2.60	0.89	
9	Engl. Raygras	14.3	6.5	79.2	10.2	30.2	36.1	2.7	5.1	35.3	0.8	7.3	2.59	0.89	
10	Klee: Rothklee, mittelgut	16.0	5.3	78.7	12.3	26.0	38.2	2.2	7.0	38.1	1.2	5.9	3.16	1.08	
11	Weißklee, mittelgut	16.5	6.0	77.5	14.5	25.6	33.9	3.5	8.1	35.9	2.0	5.0	3.46	1.18	
12	Hopfenklee	16.7	6.0	77.3	14.6	26.2	33.2	3.3	9.2	36.4	2.0	4.5	3.70	1.27	
13	Schwedischer Klee	16.0	6.0	78.0	15.0	24.0	32.7	3.3	8.6	34.8	1.8	4.6	3.47	1.19	
14	Lupinen, mittelgut	16.7	4.6	78.7	17.1	28.5	30.9	2.2	11.3	37.3	0.7	3.4	3.89	1.33	
15	Brennnesselblätter	11.4	14.0	74.6	18.3	10.6	38.0	7.7	12.8	36.0	4.9	3.8	4.98	1.71	
16	Laubfutter, Ende Juli	16.0	7.0	77.0	10.5	14.2	49.3	3.0	6.2	37.8	2.4	7.0	3.23	1.11	
17	Pappellaub, October	16.0	7.5	76.5	10.8	17.4	39.6	8.7	6.0	31.8	6.9	8.2	3.85	1.32	
II. Grünfutter															
18	Gras: Weidegras	80.0	2.0	18.0	3.5	4.0	9.7	0.8	2.5	9.9	0.4	4.4	0.98	0.34	
19	Fettweidegras	78.2	2.2	19.6	4.5	4.0	10.1	1.0	3.4	10.9	0.6	3.6	1.24	0.42	
20	Gras kurz vor der Blüthe	75.0	2.1	22.9	3.0	6.0	13.1	0.8	2.0	13.0	0.4	7.0	1.00	0.34	
21	Süßgräser im Mittel	70.0	2.1	27.9	3.4	10.1	13.4	1.0	1.9	14.2	0.5	8.1	1.05	0.36	
22	Thimothee-Gras	70.0	2.2	27.8	3.4	8.0	16.3	1.1	2.1	16.0	0.5	8.2	1.16	0.40	
23	Engl. Raygras	70.0	2.0	28.0	3.6	10.6	12.8	1.0	1.8	12.2	0.4	7.2	0.93	0.32	
24	Klee: Weideklee, junger	83.0	1.5	15.5	4.6	2.8	7.2	0.9	3.6	7.4	0.6	2.5	1.14	0.39	
25	Rothklee, vor der Blüthe	83.0	1.5	15.5	3.3	4.5	7.0	0.7	2.3	7.4	0.5	3.8	0.86	0.29	
26	Rothklee, in der Blüthe	80.4	1.3	18.3	3.0	5.8	8.9	0.6	1.7	8.7	0.4	5.7	0.77	0.26	
27	Weißklee, in der Blüthe	80.5	2.0	17.5	3.5	6.0	7.2	0.8	2.2	7.9	0.5	4.2	0.86	0.29	
28	Hopfenklee	80.0	1.5	18.5	3.5	6.0	8.2	0.8	2.2	8.7	0.5	4.6	0.89	0.30	
29	Schwedischer Klee in der Blüthe	82.0	1.8	16.2	3.3	6.0	6.3	0.6	1.8	6.9	0.3	4.3	0.70	0.24	
30	Lupinen, mittelgut	85.0	0.7	14.3	3.1	5.1	5.7	0.4	2.0	6.7	0.2	3.6	0.71	0.24	

Ord.-No.	Futtermittel	Wasser		Trocken- substanz		Organische Sub- stanz (Rubr. 5)				Verdauliche Stoffe			Nähr- stoff- ver- hält- niß 1:			Geld- werth	
		Reinasse	Organische Substanz	Rohprotein	Rohfaser	Stickstofffreie Extractstoffe	Rohfett	Eiweiß	Kohlenhydrate	Fett	für Cent- ner à 50 kg	im Ber- hält- niß zu Mit- tel- heu = 1	Marf				
																in Gewichtsprocenten des Futters	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.			
31	Distel, jung	86.7	2.0	11.3	2.9	1.4	6.1	0.9	2.2	6.0	0.6	3.4	0.80	0.27			
32	Ginster	51.5	4.0	44.5	4.5	21.0	17.0	2.0	2.3	17.1	0.8	8.3	1.30	0.45			
33	Stechginster	39.0	3.5	57.5	6.0	28.5	21.8	1.2	1.8	25.2	0.6	14.5	1.49	0.51			
34	Heidekraut	54.6	3.7	41.7	3.7	19.7	15.1	3.0	1.9	15.6	1.0	9.5	1.20	0.41			
35	Futterlaub, Juli	55.0	3.8	41.2	5.6	7.6	26.5	1.5	3.8	24.5	0.9	6.9	1.92	0.66			
36	Bappellaub, Anfang October	55.0	4.0	41.0	5.8	9.3	21.3	4.6	3.2	17.1	3.6	8.2	2.04	0.70			
III. Stroh																	
37	Winterhalmstroh, mittelgut	14.3	4.8	80.9	3.0	42.0	34.9	1.3	0.8	36.0	0.4	46.3	1.68	0.58			
38	Weizen	14.3	4.6	81.1	3.0	40.0	36.9	1.2	0.8	35.6	0.4	45.8	1.66	0.57			
39	Roggen	14.3	4.1	81.6	3.0	44.0	33.3	1.3	0.8	36.5	0.4	46.9	1.60	0.55			
40	Sommerhalmstroh, mittelgut	14.3	4.1	81.6	3.8	39.7	36.4	1.7	1.4	40.4	0.6	31.0	2.02	0.69			
41	Gerste	14.3	4.1	81.6	3.5	40.0	36.7	1.4	1.3	40.6	0.5	32.2	1.98	0.68			
42	Hafer	14.3	4.0	81.7	4.0	39.5	36.2	2.0	1.4	40.1	0.7	29.9	2.02	0.69			
43	Lupinen	16.0	4.1	79.9	5.9	40.8	32.1	1.1	2.2	41.6	0.3	19.4	2.16	0.74			
IV. Knollen, Früchte, ge- werbliche Producte, In- secten																	
44	Kartoffel	75.0	0.9	24.1	2.1	1.1	20.7	0.2	2.1	21.8	0.2	10.6	1.33	0.46			
45	Roggen	14.3	1.8	83.9	11.0	3.5	67.4	2.0	9.9	65.4	1.6	7.0	4.92	1.68			
46	Roggenkleie	12.5	5.2	82.3	14.5	5.7	58.6	4.5	12.2	46.2	3.6	4.5	5.01	1.72			
47	Hafer	14.3	2.7	83.0	12.0	9.3	55.7	6.0	9.0	43.3	4.7	6.1	4.47	1.53			
48	Lupinen, gelbe	13.3	3.8	82.9	36.2	13.8	28.0	4.9	34.4	41.8	4.9	1.6	9.53	3.26			
49	blaue	13.2	3.2	83.6	24.8	12.5	41.7	4.6	23.6	54.2	4.6	2.8	7.81	2.67			
50	Eicheln, frisch	55.3	1.0	43.7	2.5	4.4	34.8	1.9	2.0	30.9	1.5	18.2	1.94	0.67			
51	halb trocken	37.7	1.6	60.7	3.5	7.8	46.6	2.8	2.8	41.9	2.2	17.0	2.68	0.92			
52	Buchelkuchen	16.1	5.2	78.7	18.2	23.9	28.3	8.3	13.5	22.2	6.6	2.8	4.91	1.68			
53	Maifäfer, frisch	70.4	2.3	27.3	18.8	4.8	—	3.7	13.0	—	3.1	0.6	3.22	1.10			

Erläuterungen:

1) Quelle Wolff. Die rationelle Fütterung der landwirtschaftlichen Nutztiere. 3. Aufl. 1881. S. 212.

2) Wegen des Nährstoff-Verhältnisses Rubr. 13 s. Tafel XXXII, Bemerkung 4.

3) Bei der Berechnung des Geldwerths (Rubr. 14) sind nur die verdaulichen Stoffe nach den Sätzen von 20 Pfennig für 1 1/2 Eiweiß, 20 Pf. für 1 1/2 Fett und 4 Pf. für 1 1/2 Kohlehydrate berücksichtigt.

4) Rubrik 15 gibt den relativen Geldwerth der Futtermittel, berechnet aus Rubr. 14 und bezogen auf den Geldwerth 1 für Mittelheu (Ord.-No. 3), somit die Heuwerths-Reductionsfactoren an.

5) Unverdauliches Chitin der Maifäfer. Ordn.-No. 53, Rubr. 7.*)

Tafel XXXIV.

**Täglicher Futterbedarf der Hauptvieharten auf 1000 kg
Lebendgewicht.**

Tafel XXXIV. Täglicher Futterbedarf der
(Futterbedarfs-

Ordn.-Nr.	Vieh art	Futtermittel	Zusammensetzung der Futtermittel					
			Taf. 33 Ordn.- Nr.	Orga- nische Trocken- substanz	Verdauliche organische Stoffe			
					Eiweiß	Kohle- hydrate	Fett	im Ganzen
					Gewichtsprocente des Futters			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
I. Rindvieh.								
1	Milchkühe	Wiesenheu, sehr gut bis vorzüglich . .	4, 5	77.2	8.3	42.3	1.4	52.0
2	Jungvieh:							
	Kälber 3—12 Mon.	desgl.	4, 5	77.2	8.3	42.3	1.4	52.0
3	Rinder 12—24 "	Junges Gras, Süß- gräser	20, 21	25.4	1.9	13.6	0.4	15.9
4	Arbeitsochsen	Wiesenheu, 0,7 mittlere, 0,3 sehr gutes	3, 4	79.0	6.0	41.2	1.1	48.3
II. Schafe								
5	Altschafe	Wiesen-Mittelheu . .	3	79.5	5.4	41.0	1.0	47.4
6	Jungschafe:							
	Lämmer unt. 1 Jahr	Wiesenheu, sehr gut bis vorzüglich . .	4, 5	77.2	8.3	42.3	1.4	52.0
7	Jährlinge 1—2 "	Wiesen-Mittelheu . .	3	79.5	5.4	41.0	1.0	47.4
III. Pferde.								
8	Arbeitspferde bei mitt- lerer Arbeit							
		a) Wiesen-Mittelheu	3	79.5	5.4	41.0	1.0	47.4
		b) Winterroggen- Stroh (Häcksel) . .	39	81.6	0.8	36.5	0.4	37.7
		c) Hafer	47	83.0	9.0	43.3	4.7	57.0
		Summa a—c						
IV. Schweine.								
9	Schweine 8—12 Mon.							
		a) Kartoffeln	44	24.1	2.1	21.8	0.2	24.1
		b) Roggenkleie	46	82.3	12.2	46.2	3.6	62.0
		Summa a, b						
10	Läufer (Faselschweine) 2—8 Mon.							
		a) Kartoffeln	44	24.1	2.1	21.8	0.2	24.1
		b) Roggenkleie	46	82.3	12.2	46.2	3.6	62.0
		Summa a, b						

Erklärungen.

- 1) Die Fütterungsnorm (FN, Spalte 14 bis 19) ergibt sich aus Tafel 32.
- 2) Zur Erfüllung der Fütterungsnorm durch den Futtermittelbedarf (FB, Spalte 13 bis 19) sind Futtermittel von solcher Zusammenetzung und in solcher Menge gewählt, daß der Fütterungsnorm in Bezug auf organische Trockensubstanz (Spalte 14), verdauliche organische Stoffe (Spalte 15—18) und Nährstoffverhältnis (Spalte 19) wenigstens annähernd entsprochen wird.
- 3) Die Zusammenetzung der Futtermittel (Spalte 5—10) ist aus Tafel 33 entnommen.
- 4) Das organische Trockensubstanzgewicht ergibt sich aus Gesamtsubstanzgewicht (Spalte 13) und Gewichtsprocent der organischen Trockensubstanz (Spalte 5).

Hauptvieharten auf 1000 kg Lebendgewicht.

Tafel.)

Nährstoffverhältnis 1:	Fütterungsnorm (FN) und Futtermittelbedarf (FB)									Mittelheuerwerth	
	FN bez. FB	Taf. 32 Drdn.-Nr.	Gesamtsubstanz	Organische Trockensubstanz	Verdauliche organische Stoffe				Nährstoffverhältnis 1:	Der Futterbedarf (Spalte 13) hat	
					Eiweiß	Kohlehydrate	Fett	im Ganzen		für 1 kg	im Ganzen
	kg pro Tag und 1000 kg Lebendgewicht								einen Geldwerth von kg Mittelheu		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		19.	20.
5·5	FN	1	—	24·0	2·5	12·5	0·4	15·4	5·4	1·25	
	FB		30	23·2	2·5	12·7	0·4	15·6	5·5		38
5·5	FN	3, 4	—	23·7	2·8	13·5	0·8	17·1	5·5	1·25	
	FB		32	24·7	2·7	13·5	0·4	16·6	5·4		40
7·7	FN	5, 6	—	24·0	1·8	12·5	0·4	14·7	7·5	0·35	
	FB		94	23·9	1·8	12·8	0·4	15·0	7·7		33
7·4	FN	7	—	24·0	1·6	11·3	0·3	13·2	7·5	1·05	
	FB		30	23·7	1·8	12·4	0·3	14·5	7·3		32
8·0	FN	12	—	22·5	1·5	11·4	0·25	13·15	8·0	1·0	
	FB		28	22·3	1·5	11·5	0·3	13·3	8·2		28
5·5	FN	13—15 im Mittel	—	25·3	2·7	13·4	0·6	16·7	5·5	1·25	
	FB		32	24·7	2·7	13·5	0·4	16·6	5·4		40
8·0	FN	17	—	22·0	1·4	10·4	0·3	12·1	8·0	1·0	
	FB		26	20·7	1·4	10·7	0·3	12·4	8·2		26
8·0	FN	21	—	22·5	1·8	11·2	0·6	13·6	7·0		
	FB		12	9·5	0·6	4·9	0·1	—	—	1·0	12
46·9	"		2	1·6	—	0·7	—	—	—	0·55	1·1
6·1	"		13	10·8	1·2	5·6	0·6	—	—	1·53	19·9
			27	21·9	1·8	11·2	0·7	13·7	7·2	—	33
10·6	FN	22		21	2·5	16·2		18·7	6·5	—	
	FB		42	10·1	0·9	9·2	0·1	—	—	0·46	19·3
4·5	"		14	11·5	1·7	6·5	0·5	—	—	1·72	24·1
			56	21·6	2·6	15·7	0·6	18·9	6·6		43·4
	FN	23—26 im Mittel	—	33·6	5·0	16·3 24·8		29·8	5·0		43
10·6	FB		24	5·8	0·5	5·2	—	—	—	0·46	11·0
4·5	"		36	29·6	4·4	16·6	1·3	—	—	1·72	61·9
			60	35·4	4·9	21·8	1·3	28·0	5·1		72·9
						93·1					73

3) Die Gewichtsmenge des Futterbedarfs (FB) an verdaulichen organischen Stoffen (Spalte 15—18) ist aus Gesamtsubstanz (Spalte 13) und den Verdauungs-Procenten (Spalte 6—9) berechnet.

6) Das Nährstoffverhältnis des Futtermittelbedarfs ergibt sich, wenn die Summe der verdaulichen Kohlehydrate (Spalte 16) und $2,44 \times$ Fett (Spalte 17) durch das verdauliche Eiweiß (Spalte 15) dividirt wird.

7) Der Mittelheuerwerth des Futterbedarfs, ausgedrückt in kg Mittelheu, ist das Product aus Futterbedarfs-gewicht (Spalte 13) und dem aus Tafel 32 entnommenen Aequivalentwerthe von 1 kg des betreffenden Futtermittels in Mittelheugewicht.

Tafel XXXV. Fiehwiechts-Tafel für die Mark Brandenburg.

Ordnungs-No.	Viehart	Durchschnittliches Lebendgewicht eines Thieres mittlerer Qualität					
		auf schwerem Boden			auf leichtem Boden		
		von	bis	im Mittel	von	bis	im Mittel
		K i l o g r a m m					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
I. Rindvieh.							
1	Kälber bei der Geburt	$\frac{1}{12}$	bis $\frac{1}{14}$	des Gewichts	der Mutter.		
2	" unter 2 Monaten	50	100	75	50	70	60
3	" von 2 bis zu 3 Monaten	100	140	120	70	100	85
4	" " 3 " " 6 "	140	200	170	100	150	125
5	" " 6 " " 12 "	200	300	250	150	250	200
6	Kinder von 12 bis zu 18 Monaten	300	380	340	250	300	275
7	" " 18 " " 24 "	380	440	410	300	350	325
8	Kühe von 2 bis zu 4 Jahren	440	460	450	350	400	375
9	" über 4 Jahre	460	540	500	400	450	425
10	Ochsen und Stiere bis zu 3 Jahren	450	550	500	350	450	400
11	" " " über 3 Jahre	550	650	600	450	500	475
II. Schafe.							
12	Lämmer bei der Geburt	3	4	—	2·5	3	—
13	" unter 2 Monaten	7	13	10	5	10	7·5
14	" von 2 bis zu 3 Monaten	13	19	16	10	14	12
15	" " 3 " " 6 "	19	23	21	14	18	16
16	" " 6 " " 12 "	23	35	29	18	22	20
17	Jährlinge von 12 bis zu 18 Monaten	35	39	37	22	30	26
18	" " 18 " " 24 "	39	45	42	30	34	32
19	Schafe über 2 Jahre	45	50	47·5	34	36	35
III. Pferde.							
20	Fohlen bei der Geburt	—	—	50	—	—	—
21	" 3 Monate alt	130	180	155	110	140	40
22	" von 6 bis zu 12 Monaten	180	300	240	140	220	125
23	" " 1 " " 2 Jahren	300	420	360	220	300	180
24	" " 2 " " 3 "	420	480	450	300	360	260
25	Pferde über 3 Jahre	480	540	510	360	400	330
		Englische Kreuzung			Landschweine		
		von	bis	im Mittel	von	bis	im Mittel
K i l o g r a m m							
IV. Schweine.							
26	Ferkel bei der Geburt	—	—	1	—	—	1·25
27	" von 1 bis zu 2 Monaten	7	15	11	5	12	8·5
28	Läufer " 2 " " 3 "	15	22	18·5	12	17	14·5
29	" " 3 " " 6 "	22	43	32·5	17	36	26·5
30	" " 6 " " 9 "	43	64	53·5	36	50	43
31	Schweine von 9 bis zu 12 Monaten	64	85	74·5	50	65	57·5
32	" 1 Jahr alt und älter	—	—	100	—	—	75

Erläuterungen.

1) Die von dem Generalsekretär des landwirtschaftlichen Provinzialvereins der Mark Brandenburg, Oekonomierath Dr. Freiherrn von Canstein mitgetheilten Zahlen gründen sich auf statistische Aufnahme.

2) Mästung ist nicht in Betracht gezogen.

Tafel XXXVI. Viehstands-Reductions-Tafel.

Ordn.-No.	Biechart	Durchschnittliches Lebendgewicht für 1 Stück Vieh		Täglicher Futterbedarf in Mittelheu-Centnern		Viehstands-Reductionsfactoren zur Reduction	
		nach Tafel 35 Spalte 8	in	für 1000 kg Lebendgewicht	für 1 Stück Vieh	auf das Normalfortiment jed. Viehgattung = 1	auf Kühe = 1
		Ordn.	Kilogr.	Kilogramm			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	I. Rindvieh						
1	Milchkühe, 2—4 Jahre (Normalvieh)	8	375	38	14·25	1	1
2	Jungvieh, Kälber 3—12 Monate	4·5	162·5	40	6·50	0·46	0·46
3	Jungvieh, Rinder 18 bis 24 Monate	6·7	300	33	9·90	0·69	0·69
4	Ochsen über 3 Jahre	10	475	32	15·20	1·07	1·07
	II. Schafe						
5	Schafe über 2 Jahre (Normalfortiment)	19	35	28	0·98	1	0·07
6	Jungschafe, Lämmer unter 1 Jahr	15·16	18	40	0·72	0·73	0·05
7	Jungschafe, Jährlinge 1—2 Jahre	17·18	29	26	0·75	0·77	0·05
	III. Pferde						
8	Pferde über 3 Jahre	25	380	33	12·50	1	0·88
	IV. Schweine						
9	Schweine, 9—12 Monate (Normalfortiment)	31	57·5	43	2·47	1	0·17
10	Läufer 2—9 Monate	28, 29, 30	28	73	2·04	0·83	0·14

¹⁾ Das durchschnittliche Lebendgewicht für 1 Stück Vieh (Spalte 4), entnommen aus Taf. 35 Sp. 8, bezieht sich auf Vieh von leichtem Boden, bei Schweinen auf Landschweine, nach den in der Mark Brandenburg vorkommenden Durchschnittszahlen. Für Vieh auf schwerem Boden bez. für Schweine englischer Kreuzung würden die Viehstands-Reductionsfactoren nach den Lebendgewichten in Spalte 5 zu berechnen sein. ²⁾ Der tägliche Futterbedarf in Centnern Mittelheuwerth (Spalte 5) ist aus Taf. 34 Sp. 21 entnommen. ³⁾ Der tägliche Futterbedarf in Centnern Mittelheuwerth für 1 Stück Vieh (Spalte 6) berechnet sich aus den Zahlen in den Spalten 5 und 4. ⁴⁾ Die Viehstands-Reductionsfactoren in Spalte 7 (bezogen auf die Einheit des Normalfortiments jeder Viehgattung) berechnen sich aus den Zahlen in Spalte 6 z. B. für Ordn.-No. 5 aus $0·98 : 0·72 = 1 : X$ giebt $X = 0·73$. ⁵⁾ Dasselbe gilt für die Viehstands-Reductionsfactoren in Spalte 8 (bezogen auf Kühe als Einheit), z. B. für Ordn.-No. 6 aus $14·25 : 0·72 = 1 : X$ giebt $X = 0·05$. ⁶⁾ Nach der technischen Instruction für die Auseinanderfetzungsbehörden des Regierungsbezirks Frankfurt (2. Aufl. S. 127) betragen die auf der veralteten Thaer'schen Fütterungslehre beruhenden Zahlen zur Reduction auf Kühe

für Rindvieh, Jungvieh (Ordn.-No. 2, 3)	0·50	1 Kuh	= 2 Stück Jungvieh
= Ochsen (= 4)	1·33	1 Dohle	= 1 1/3 Kühe
= Landschafe aller Art (= 5 bis 7)	0·10	1 Kuh	= 10 Schafen
= Ebelschafe (= —)	0·125	1 —	= 8 —
= Altpferde (= 8)	1·50	1 Pferd	= 1·5 Füllen
= Füllen (= —)	0·66	1 Kuh	= 2/3 Füllen
= Schweine aller Art (= 9, 10)	0·125-0·166	1 Kuh	= 8-6 Schweinen
= 1 Sau mit Zuzucht	0·50	1 Kuh	= 2 Saunen mit Zuzucht
= 1 Gans	0·042	1 Kuh	= 24 Gänsen
= 1 Altgans nebst Zuzucht	0·25	1 Kuh	= 4 Gänsen mit Zuzucht.

Die in der technischen Instruction für den Bezirk der General-Commission zu Breslau (1846 S. 83) gegebenen Verhältniszahlen stimmen hiermit meist überein. ⁷⁾ Kraft, Lehrbuch der Landwirthsch. 3. Aufl. 1881. II. Bd. S. 267 giebt an, daß auf einer Weidefläche, auf welcher 1 Kuh von 500 kg Lebendgewicht ausreichende Nahrung findet, auch ernährt werden können: 2 Stück Jungvieh, 2/3 bis 3/4 Zugschaf, 10 Schafe, 1/2 bis 2/3 Pferd, 1 1/2 Füllen, 8 Schweine, 24 bis 50 Gänse.

Tafel XXXVII. Verhältniß, nach welchem sich der Futterertrag in der vollen Weidezeit auf die Zeiträume der letzteren vertheilt.

(Weidezeit-Ertragstafel.)

Ordnungs-No.	Von dem Futterertrage in der vollen Weidezeit fallen				
	auf nachstehende Zeiträume	von 700 Ertrags- theilen nach Meyer bei Wiesen Theile	von 100 Ertrags-theilen		
			nach Meyer bei Wiesen	nach der Frank- furter Instruktion bei Feld- u. Wiesen- weide bei Wad- weide	Theile (Procente)
1.	2.	3.	4.	5.	6.
A. Nach den Zeiträumen der Meyer'schen Vegetations-Skala.					
1	von Ende Winter bis zum 15. April	4	0·57	1	1
2	vom 16. bis zum 30. April	8	1·14	2	3
3	" 1. " " 12. Mai (alter Maitag)	25	3·57	5	8
4	" 13. " " 15. "	15	2·14	} 19	20
5	" 16. " " 31. "	85	12·15		
6	" 1. " " 30. Juni	250	35·72	33	30
7	" 1. " " 31. Juli	125	17·86	18	13
8	" 1. " " 31. August	75	10·71	10	9
9	" 1. " " 30. September	67	9·57	6	8
10	" 1. " " 31. October	33	4·71	4	5
11	" 1. " " 11. November	7	1·00	1	1
12	(Allerheiligen) (Martini) vom 12. November bis zum Frost	6	0·86	1	2
		700	100	100	100
B. Nach Monaten.					
13	April	12	1·71	3	4
14	Mai	125	17·86	24	28
15	Juni	250	35·72	33	30
16	Juli	125	17·86	18	13
17	August	75	10·71	10	9
18	September	67	9·57	6	8
19	October	33	4·71	4	5
20	November	13	1·86	2	3
		700	100	100	100

Quellen: Meyer, Ueber die Gemeinheitstheilung. III. Theil. 1804. § 27. S. 27.

Technische Instruktion für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Regierungsbezirk Frankfurt. 2. Aufl. 1851. S. 26.

Tafel XXXVIII.

Weide-Ertrags-tafel für holzreinen Boden in der Mark Brandenburg.

Ordnungs-Nummer	Holz = Ertrags = Klassen														
	I. Klasse			II. Klasse			III. Klasse			IV. Klasse			V. Klasse		
	Landwirth- schaftliche Bonitäts- Klassen für	1. Hectar liefert in der vollen Weidezeit auf	Heucentner à 50 Kg	Landwirth- schaftliche Bonitäts- Klassen für	1. Hectar liefert in der vollen Weidezeit auf	Heucentner à 50 Kg	Landwirth- schaftliche Bonitäts- Klassen für	1. Hectar liefert in der vollen Weidezeit auf	Heucentner à 50 Kg	Landwirth- schaftliche Bonitäts- Klassen für	1. Hectar liefert in der vollen Weidezeit auf	Heucentner à 50 Kg	Landwirth- schaftliche Bonitäts- Klassen für	1. Hectar liefert in der vollen Weidezeit auf	Heucentner à 50 Kg
1.	Holzarten														
1	Weizen I, II Gerste I	52	31	Gerste II	35	26	Hafer I	35	21	Hafer II	26	17	Hafer III Roggen I	26	17
2	Gerste II	35	26	Hafer I	35	21	Hafer II	26	17	Hafer III Roggen I	21	13	Roggen II	21	13
3	Gerste I, II	42	26	Hafer I	35	21	Hafer II, III Roggen I	23	15	Hafer II Roggen I 3 jähr. Roggen- land	13	9	Roggen II	13	9
4	Weizen I	63 und mehr	—	Weizen II	51	—	Weizen III	33	—	Weizen IV	20	—	Weizen V	12	—

Bemerkungen:

1) Aufgestellt unter Benutzung der Erfahrungskräfte, welche die technische Instruction für die Auseinanderlegungs-Angelegenheiten im Regierungsbezirk Frankfurt, 2. Aufl. 1851 §§ 6, 16, 64, enthält.

2) Die Tafel giebt den Heuertrag an Gras und Kräutern, nicht den Ertrag an Erdweide (Wurzeln, Insekten etc.), ferner das Gewicht in den dem Standorte entsprechenden Güteklassen des Heus, nicht den auf Mittelheu reducirten Ertrag. Bei Anwendung derselben ist daher, wenn es sich um Schweineweide handelt, der Ertrag an Erdweide besonders abzuschätzen. Es sind ferner, wenn verschiedenmerthige Heufassen vorkommen, die Heuerträge auf Mittelheu zu reduciren.

Tafel XXXIX.

A. Weide-Ertragstafel für holzreinen Boden in Norddeutschland von Pfeil.

№	Der Weideklasse Standortsbeschreibung	Landwirth- schaftliche	Forstwirth- schaftliche	Ertragsklassen	
				3.	4.
1.	2.	3.	4.	5.	
I.	Flußmarschboden, Seemarschboden.	Fettweiden, Weizenbod. I.	Eiche, Ulme, Eiche, Erle I.	2-61	
II.	Alluviallehm, der Ueberschlickung nicht unterworfen, feuchter Diluviallehm, Lehmbruch, frische thonige Verwitterungsböden von Granit, Porphy, Grünstein, Gneis, Grauwacke, Thonschiefer, Basalt, — feuchter thonig-kalkiger Verwitterungsboden der Kalkgesteine. Meereshöhe bis 470 m.	Weizenboden II.	Buche, Eiche, Ulme, Eiche, Ahorn, Erle I.	1-96	
III.	Feuchter, humoser Sandboden, — mitteltiefe, thonige Verwitterungsböden im Gebirge, — Nordhänge des thonigen Muschelkalkbodens, feuchte, schirmfreie Flußniederungen ohne Schlickablagern.	Gerstenboden I.	Buche, Eiche I. und II. Erle II., Fichte I. u. II. Cl.	1-56	
IV.	Thonige, flachgründige Gebirgsverwitterungsböden, thoniger Sandsteinboden, sandiger Diluviallehm; — Niederungen, nicht ganz frei von Säuren; Angerweiden auf trockenem Kalkboden.	Gerstenboden II. Haferboden I.	Eiche, Buche III. Erle III. Fichte II., III. Kiefer I.	1-15	
V.	Frischer, humoser Sandboden, — etwas saurer Niederungs- und Sumpfboden, — bessere Moor- und Torfbrücker, — mitteltiefe Südhänge bis zu 10° Neigungswinkel.	Haferboden II.	Buche, Eiche IV., V. Erle III. Fichte III. Kiefer II.	0-78	
VI.	Geringe Moor- und Torfbrücker, mäßig frischer Sandboden, flache Südhänge, trockne Kalkberge, humusarmer Lehmsandboden, steile flache Berghänge, stark heidewüchsigte Flächen.	Roggenboden I., II.	Kiefer III. Fichte IV. Erle IV.	0-65	
VII.	Trockner Sandboden der Kiefernheiden, trockner sandiger Sandsteinboden, trocken gelegter Moorboden, moosbewachsene Brücker.	3 jähriges Roggenland.	Kiefer IV. Fichte V. Erle V.	0-52	
VIII.	Geringer Sandboden.		Kiefer V.	0-26	

B. Weide-Ertragstafel für holzreinen Boden nach Krafft.

(Quelle: Krafft, Lehrbuch der Landwirthschaft 1883. II. Bd. S. 268.)

Weide- masse №	Weide - Qualität	Weideertrag in Heu Meterctr. à 100 kg
I.	Borzügliche Fettweide oder Niederungsweide für Mastvieh	50—70
II.	Sehr gute Kuhweide oder mitteltgute Fettweide	40—50
III.	Gute Kuhweide	30—40
IV.	Geringe Kuhweide oder gute Schafweide	25—30
V.	Sehr geringe Kuhweide oder mittelmäßige Schafweide	15—25
VI.	Magere Schafweide	7—14
VII.	Geringe Schafweide	3—6

Tafel XL.
Weidebeschäftigungstafel nach Stuhr für die Altersabstufungen
von Follbeständen.

Holzart	Weidefläche, 1 ha vollgen. liefert Staubweiden	Der Ertrag der Schattenweide bei vollem Holzbestande beträgt von dem Ertrage der raumen Weide						
		P r o c e n t e						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Eiche		in der Dichtung	im Stan- genbelze	im geringen	im mittleren	im starken		
		B a u m h o l z e						
		1·31	20·1	30	37·5	42·9	60	
		1·12	19·4	25	31·8	43·8	58·3	
		0·87	20·5	28·1	32·1	40·9	50	
	im Durchschnitt	0·78	18·5	25	27·8	33·3	45·5	
	1·02	19·6	27	32·3	40·2	53·5		
Buche		i m A l t e r v o n J a h r e n						
		31—50	51—70	71—90	91—110	111—130	131—150	
		1·57	5	5·6	6·3	6·6	7·1	8·3
		1·31	5·5	5·8	6·3	6·8	7·9	9·1
		0·98	6·7	7·4	8	8·9	11·4	14·3
	im Durchschnitt	1·29	5·7	6·3	6·9	7·4	8·1	10·6
Birke		16—20	21—30	31—40	41—50	51—60		
		1·31	15	16·7	20	30	50	
		0·78	16·7	20	22·5	29·4	41·7	
		0·65	18·8	21·4	27·3	37·5	50	
		0·49	23·5	25·8	30·8	40	57·1	
		0·33	33·3	40	46·2	60	85·7	
	im Durchschnitt	0·71	21·5	24·8	29·4	39·4	56·9	
Kiefer		21—40	41—60	61—80	81—100	101—120	121—140	
		0·98	6·7	8	10	16·7	33·3	40
		0·78	8·3	9·6	11·1	16·7	31·3	35·7
		0·56	11·7	12·9	14·6	19·4	29·2	35
		0·49	13·3	14·5	16	20	26·7	—
		0·33	20	21·4	24	27·3	33·3	—
		0·26	21·4	25	27·3	30	—	—
		0·20	26·7	30·8	34·5	41·7	—	—
	im Durchschnitt	0·51	15·4	17·5	19·6	24·5	30·8	36·9

Tafel XLI.

Weideertragstafel für raume Weide und Schattenweide im Sachsenwalde von Dunkelmann.

A. Weideertrags-Tafel für raume Weide.

Der Weideklasse				Der Holzbodenklasse				
No.	Weideertrag des holzreinen Bodens während der Weidezeit pro ha in Centnern à 50 kg Mittelheu	Beschreibung		Holzart	Höhenboden H., Niederungsboden N.	No.	Weideertrag in Centnern à 50 kg Mittelheu	
		Höhenboden H., Niederungsboden N.	Bodenbeschaffenheit					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
I.	23 bis 26	H.	Lehm u. Sandlehm, tief, frisch,	Ei } Bu }	H.	II.	26	
			milde			=	=	0,5 II.
		N.	Starklehmiger Sand, feucht	=	N.	III.	23	
			= Anmooriger Sand . . .	Ri } Fi }	=	II.	26	
II.	18 bis mit 22,9	H.	Starklehmiger Sand, grandig,	Ei } Bu }	H.	III.	20	
			frisch, tief			=	0,5 III.	18
			do.			=	0,5 IV.	18
			do.			Ri } Fi }	=	II.
		N.	Mooriger Sandboden, feucht	Bi	N.	III.	22	
			= do.	Ri } Fi }	=	0,5 II.	22	
III.	14 bis mit 17,9	H.	Sand-Moorboden, feucht, naß	Ei } Bu }	H.	III.	18	
			geringlehmiger Sand, frisch			=	IV.	16
			grandig			Bi	III.	16
			do.			Ri } Fi }	=	0,5 II.
		N.	do.	=	=	III.	14	
			do.	=	=	0,5 III.	14	
IV.	10 bis mit 13,9	H.	Sandboden, heidewüchsig .	Ei } Bu }	H.	V.	12	
			do.			Ri } Fi }	=	0,5 III.
		N.	Moorboden, naß	Ri } Fi }	N.	V.	7	
			do.			=	0,5 IV.	7

B. Weideertrags-Tafel für Schattenweide.

Holzart	Höhenboden (H.) Niederungsboden (N.)	Holzbodenklasse No.	Weideklasse No.	Weideertrag holzrein Centner Mittelweide	Beschattungsfaktor													
					Baumholz				starkes Stangenholz				geringes Stangenholz					
					für die Holzhaltigkeit													
					1	0·9	0·8	0·7	1	0·9	0·8	0·7	1	0·9	0·8	0·7		
					Procente von dem Ertrage der holzreinen Weide													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.		
Eiche	H.	II.	I.	26	}	5	10	15	20	4	8	12	15	—	—	—	—	
	"	III.	II.	20														
	"	IV.	III.	16														
	"	V.	IV.	12														
Buche	"	II.	I.	26	}	0	0	4	10	0	0	2	5	0	0	0	3	
	"	III.	II.	20														
	"	IV.	III.	16														
	"	V.	IV.	12														
	"	N.	III.	I.														23
Birke	H.	III.	III.	16	}	5	10	15	20	4	8	12	15	3	6	10	12	
	N.	III.	II.	22														
Tiefer	H.	II.	II.	18	}	5	10	15	20	4	8	12	15	3	6	10	12	
	"	III.	III.	14														
	"	IV.	IV.	10														
	"	N.	II.	I.														26
	"	III.	II.	18														
Fichte	"	IV.	III.	14	}	0	0	3	6	0	0	2	5	0	0	0	3	
	"	V.	V.	7														
	H.	II.	II.	18														
	"	III.	III.	14														
	"	IV.	IV.	10														
	"	N.	II.	I.														26
	"	III.	II.	18														
"	IV.	III.	14															
"	V.	V.	7															

Tafel XLII. Weide-Beschattungstafel nach Pfeil.

Holzart, Bestandsart	Schirm- flächen- factor	Beschattungs- factor der		Beschattungs- factor der gesammten We- stands- fläche (We- stands- beschattungs- factor) Procent
		be- schirm- ten	unbe- schirm- ten	
		Fläche		
		Procent		
1.	2.	3.	4.	5.
Buche, Hainbuche, Linde, Fichte, Tanne, andere sehr dunkel belaubte Bäume im Hochwalde, — im geschlossenen (?) Niederwalde und im Unter- holze des Mittelwaldes, sobald das Holz dem Vieh entwachsen ist	0·9	0	50	5
do.	0·8	0	50	10
do.	0·75	0	75	18·75
Eiche. Hochwald. 120jähr. Umtrieb	1	10	—	10
Kiefern. do.	0·9	10	100	19
do.	0·8	10	100	28
do.	0·75	10	100	32·5
Eiche. Hochwald. 160—200jähr. Umtrieb	1	20	—	20
do.	0·9	20	100	28
do.	0·8	20	100	36
do.	0·75	20	100	40
Birken, Erlen. Hochwald. 60jähr. Umtrieb	1	50	—	50
do.	0·9	50	100	55
do.	0·8	50	100	60
do.	0·75	50	100	62·5

Tafel XLIII.

Entwicklungsperioden und Nährstoff-Verhältniß der wichtigsten Futtergräser.

(Futtergräser-Tafel.)

Ordnungs-Nr.	Grasart	Entwicklungs-Periode		Nährstoffverhältniß des jungen Schnittgrases	Sonstige Eigen- schaften
		Allgemeine Be- zeichnung	Blütthezeit		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	Wiesenfuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i> L.)	Frühgras	Mai, Juni	1 : 3·8	2 schnittig. Hochgras (Obergras).
2	Knaulgras (<i>Dactylis glomerata</i> L.)	=	Juni, Juli	1 : 4·7	Breitblättrig. Reicher Futterertrag.
3	Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	=	Mai, Juni	1 : 4·3	Ertragreich.
4	Gemeines Rispengras (<i>Poa trivialis</i> L.)	Spätgras	Juni bis Aug.	1 : 4	Bodengras (Untergras). Dichte Rasen.
5	Wiesenschwingel (<i>Festuca pratensis</i> Huds.)	=	=	1 : 4	Auf feuchtem Boden. Obergras.
6	Rother Schwingel (<i>Festuca rubra</i> L.)	Frühgras	Mai, Juni	1 : 4·3	Trockene Wiese.
7	Englisch Raygras (<i>Lolium perenne</i> L.)	Spätgras	Juni bis Aug.	1 : 3·8	Dichte Rasen.
8	Italienisch Raygras (<i>Lolium italicum</i> A. Br.)	=	=	1 : 4·7	
9	Französisch Raygras (<i>Arrhenatherum elatius</i> Beauv.)	Frühgras	Juni, Juli	1 : 3·2	Obergras, — erträgt trockenen Boden und Beschattung.
10	Wiesensiechgras (Timothee, <i>Phleum pratense</i> L.)	Spätgras	=	1 : 6·8	Feuchter Standort. Großer Massenertr.
11	Windhalm (Fioringras, <i>Agrostis stolonifera</i> L.)	=	=	—	
12	Goldhafer (<i>Avena flavescens</i> L.)	=	=	1 : 6	
13	Weichhaariger Hafer (<i>Avena pubescens</i> L.)	Frühgras	Mai, Juni	1 : 5·9	Auf trockenem Boden.
14	Weißes Tresspe (<i>Bromus mollis</i> L.)	=	=	1 : 2·4	Obergras.
15	Honiggras (<i>Holcus lanatus</i> L.)	Spätgras	Juni bis Aug.	1 : 3·8	Nasser Boden. Massig.

Bezeichnung der bäuerlichen Besitzer	Größe der jährlichen Ackerfläche unter dem Pfluge			Sapitat der zu beheizenden Wohnräume			Personenzahl des Hausstandes			Jährlicher Brenntorfbedarf zum Heizen,						
	ha	cbm					I		II		III					
							Es beträgt pro Festmeter Lufttrockentorf das Gewicht						Kg	Kg	Kg	Kg
							G. Z.	587 964	G. Z.	391 843	G. Z.	274 711				
							Stück Soden	Fest- meter	Stück Soden	fm	Stück Soden	fm				
Häusler, Neubauer	—	26·3	3—4	9600	10	5870	12600	14·9	5826	15200	21·4	5863				
Brinkfischer	1·57	31·1	4	10560	10·9	6398	13800	16·4	6412	16720	23·5	6439				
Halbkätchner	3·15	38·8	5	12480	12·9	7572	16380	19·4	7585	19760	27·8	7617				
Vollkätchner	6·29	47·8	6	15390	16·0	9392	20160	23·8	9305	24320	34·2	9371				
1/4 Meier	9·44	57·4	7—8	19200	19·6	11505	25200	29·9	11691	30400	42·8	11727				
1/2 Meier	15·73	74·9	9	24000	24·9	14616	31500	37·4	14623	38000	53·4	14632				
3/4 Meier	20·97	81·3	10	26400	27·4	16084	34650	41·1	16070	41800	58·8	16111				
Vollmeier	26·21	92·4	11	28800	29·9	17551	37800	44·8	17517	45600	64·1	17563				

Quelle: Meyer. Ueber die Gemeinheitstheilung. III. Theil. 1804. S. 156 und flg.

Darfstafel nach Meyer.

Baden, Brauen, Waschen und den Heerd von der Torfklasse												Der Brenn- bedarf vertheilt sich auf			
IV			V			VI			VII						
(G) in kg, bez. die Zahl (Z) der Sodcn v. 24·33, 8·11 u. 8·11 Cent. i. frisch. Zust.												Seizen Sodcn Waschen Brauen mit Procent			
G. Z.	215 631	Kg	G. Z.	176 574	Kg	G. Z.	137 482	Kg	G. Z.	108 402	Kg				
Stück	fm		Stück	fm		Stück	fm		Stück	fm					
17130	27·1	5727	19070	33·2	5841	20570	42·6	5836	21820	54·5	5886	30	40	20	10
18840	29·9	6429	20980	36·6	6222	22630	47·0	6439	24000	59·7	6448	30	40	20	10
22270	35·3	7590	24790	43·2	7603	26740	55·5	7604	28350	70·5	7614	35	37	18	10
27410	43·4	9331	30510	53·1	9346	32910	68·3	9357	34910	86·8	9374	34	38	19	9
34260	54·3	11675	38140	66·4	11686	41140	85·4	11700	43640	108·6	11729	33	38	19	10
42830	67·9	14599	47680	83·0	14608	51430	106·7	14618	54550	135·7	14656	34	38	19	9
47110	74·7	16061	52490	91·4	16086	56580	117·4	16084	60000	149·3	16124	34	38	19	9
51390	81·4	17501	57210	99·7	17547	61710	128·0	17536	65460	162·8	17582	35	37	19	9

Buchdruckerei von Gustav Schabe (Otto Franke) in Berlin N.

§ 1.

Uebersicht der Waldgrundgerechtigkeiten.

Waldgrundgerechtigkeiten sind Grundgerechtigkeiten, welche auf Waldungen (Holzungen) d. h. auf zur Holzzucht bestimmten, mit Holz bestandenen Grundstücken lasten.

Je nachdem der Inhalt der Berechtigung, die Benutzung des Waldgrundstücks, in einem bloßen Gebrauche (uti) ohne Aneignung von Erzeugnissen oder Bestandtheilen des dienenden Waldes, oder in einer Nutzung (frui) d. i. in einer Aneignung von Erzeugnissen oder Bestandtheilen desselben besteht, zerfallen die Waldgrundgerechtigkeiten in Gebrauchs-Gerechtigkeiten (z. B. Waldwegeberechtigungen) und in Nutzungs-Gerechtigkeiten.

Nach römischem Rechte fallen Nutzungsrechte, z. B. auf Fossilien, Torf u. s. w., welche durch Aneignung von Bestandtheilen des dienenden Grundstücks ohne Wiedererzeugung dessen Substanz (die causa) zerstören, nicht unter den Begriff der Servitut.

Schönemann: Die Servituten. Eine civilistische Abhandlung. Leipzig 1866. § 30 S. 110.

Das Preussische Landrecht, welches das Recht, auf fremdem Grund und Boden Erde, Steine, Lehm u. s. w. zu holen, zu den Grundgerechtigkeiten zählt (ALR. I 22 § 241), hat sich der strengen römisch-rechtlichen Auffassung nicht angeschlossen.

Nur die Wald-Nutzungs-Gerechtigkeiten sind in der nachfolgenden Darstellung behandelt.

Die Haupteintheilung der Waldnutzungs-Gerechtigkeiten ergibt sich aus den Nutzungsgegenständen. Der Vielartigkeit der letzteren entspricht diejenige der Waldgrundgerechtigkeiten, deren Zahl wegen der Entstehung neuer Nutzungsarten keine geschlossene ist.

Die wichtigsten Waldnutzungs-Berechtigungen sind:

Holz-Berechtigungen mit vielfacher Gliederung,
 Mast-Berechtigungen und sonstige Berechtigungen auf Waldfrüchte,
 Harzberechtigungen,
 Waldstreu-Berechtigungen,
 Mlaggen-Berechtigungen,
 Waldweide-Berechtigungen und
 Waldgräsjerei-Berechtigungen.

Je nachdem die servitutischen Nutzungsgegenstände von den Waldbäumen geliefert werden oder in sonstigen Erzeugnissen bez. Bestandtheilen des Waldbodens bestehen, kann man zwischen Bestands-Servituten und Boden-Servituten unterscheiden. Bei den Bestands-Servituten (Holz-, Mast-, Harz-, Laub-, Nadel- und Reisstreu-Berechtigungen) liegt die Erhaltung und forstmäßige Behandlung des Waldbestandes im Interesse der Servitutberechtigten, bei den Boden-Servituten (Unkräuterstreu-, Mlaggen-, Weide- und Gräsjerei-Berechtigungen) nicht.

Torf- und Fischerei-Berechtigungen sind keine Waldgrundgerechtigkeiten. Da dieselben mitunter auf Torfbrüchern und Fischgewässern in Waldungen vorkommen und mit diesen der Forst-Verwaltung unterstellt sind, so sind der nachfolgenden Einzeldarstellung der wichtigsten Waldgrundgerechtigkeiten die Torf- und Fischerei-Berechtigungen angereihet.

§ 2.

Holz-Grundgerechtigkeiten im Allgemeinen.

I. Begriff und rechtliche Natur der Holz-Berechtigungen.

Holzgrundgerechtigkeiten (Holzberechtigungen im Sinne dieses Wortes) sind Grundgerechtigkeiten, welche sich auf eine Holznutzung erstrecken.

Begriffs-Merkmale sind Holznutzung und Grundgerechtigkeit.

Rinde, Harz, Laub, Nadeln, Baumfrüchte bilden daher für sich allein nicht Gegenstände einer Holzgrundgerechtigkeit.

Holzberechtigungen an einem bestimmten fremden Grundstücke, welche dessen jeweiligen Eigenthümer zu dauernden Leistungen verpflichten, sind keine Grundgerechtigkeiten, sondern Reallasten.

Vgl. über die rechtliche Natur der Reallasten gegenüber den Grundgerechtigkeiten Th. I § 1 S. 6 dieses Werks, ferner die eingehenden Erörterungen in von Gerber, System des deutschen Privatrechts 11. Aufl. 1873 § 168 S. 445.

Holzberechtigungen von Pfarrern, Küstern, Schullehrern u. s. w. können Grundgerechtigkeiten oder Reallasten oder subjectiv und objectiv persönliche Berechtigungen sein.

Als Grundgerechtigkeiten sind dieselben zu erachten, wenn die Pfarr-, Küster- oder Schulgrundstücke Träger der Berechtigung sind, ein bestimmter fremder Wald Träger der Belastung ist und ein Dulden oder Unterlassen den Inhalt der Belastung bei Entstehung der Berechtigung bildete.

Die rechtliche Natur der Reallasten wohnt ihnen bei, wenn ein bestimmter, fremder Wald Träger der Belastung ist und ein Thun oder Leisten den Inhalt der Belastung bildet, während die Gebundenheit der Berechtigung an die Pfarr-, Küster- oder Schulgrundstücke kein Erforderniß der Reallast ausmacht.

Subjectiv und objectiv persönlich endlich und deshalb den Ablösungs-Gesetzen nicht unterworfen sind die Holz-Berechtigungen dann, wenn sie einerseits auf einem persönlichen Amts- oder Dienstverhältnisse beruhen und eine Vergütung für Dienstleistungen bilden (Wesstellungshölzer, Amtsemolumente sind), und wenn sie anderseits nicht auf einem bestimmten Walde lasten.

In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung steht eine kürzlich ergangene Entscheidung des Oberlandeskulturgerichts. Nach derselben sind Holzabgaben an Pfarren, Organisten- und Lehrerstellen im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, welche sich auf landesherrliche Verleihung gründen und aus den fiscalischen Forsten geleistet werden, aber nicht auf einem bestimmten Forstreviere ruhen, keine ablösbare Reallasten.

Vergl. Z. f. LGG. Bd. XXIX S. 121.

Freiholz-Deputanten im Sinne des § 61 des Anhangs zum Allg. Landrecht für die Preussischen Staaten, welcher lautet:

„§ 61. Freiholzdeputanten sind schuldig, da wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte in Torf, oder wenn sie dies nicht wollen, in Geld nach der Forsttaxe zu nehmen, welches jedoch auf wirkliche Holzungsberechtigte nicht auszu dehnen ist.“

sind, sofern nicht das Gegentheil besonders nachgewiesen wird, nicht als Realberechtigte, sondern nur als subjectiv und objectiv persönlich Berechtigte anzusehen.

RG. 5. Januar 1877. DL. 11. Dez. 1877 (Grundf. 2146 Z. f. LGG. Bd. XXVII S. 108).

Nach den Entscheidungsgründen dieses Erkenntnisses, bei welchem es sich um die Holzberechtigung einer Pfarre im Regierungsbezirke Marienwerder handelte, sind unter Freiholzdeputanten solche Personen zu verstehen, welche entweder auf Grund besonderer Verträge für deren Dauer oder auf Grund eines besonderen Dienstverhältnisses für die Dauer des letzteren ein bestimmtes Deputat freien Holzes als Theil ihrer Besoldung (in partem salarii) vom Fiscus oder von Privatpersonen erhalten.

Die Deputatholz-Berechtigungen der Pfarrer und Schullehrer in Ostpreußen sind in der Regel nicht als objectiv dingliche, sondern als subjectiv und objectiv persönliche Rechte anzusehen.

DLGG. 25. Juni 1880.

RG. 21. Nov. 1879 RG. 17. Juni 1880.

(Z. f. LGG. Bd. XXVII S. 90.)

Eine Art von Sonderstellung nehmen die Holzberechtigungen bei einer Theilung des herrschenden Grundstücks hinsichtlich des Uebergangs des Servitutrechts auf die Theilstücke ein.

Ausführliche Zusammenstellungen der Rechts-Entscheidungen und Rechtsansichten über die viel bestrittene Frage enthalten:

von Köhne: Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher 6. Ausg. II. Bd. 1875 S. 345 §§ 22, 23 Tit. 19 I RR.;

ferner Koch: Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten. 2 Bd. 6. Ausg. 1879 Note 47 zu § 23 19 I RR. S. 649.

Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung des Preuß. Staats III. Abschnitt Berlin 1882 S. 28 flg.

Vgl. auch Th. I § 5 S. 31 dieses Werkes.

Entscheidend für die rechtlichen Folgen der Theilung von Holz-Grundgerechtigkeiten sind: die rechtliche Natur der Grundgerechtigkeiten im Allgemeinen, die Beziehungen der Holzberechtigungen zu dem herrschenden Grundstücke, die Art der Theilung des letzteren und die Bestimmungen des Theilungsvertrags.

Grundgerechtigkeiten sind ihrem Wesen nach untheilbar, d. h. sie stehen dem ganzen herrschenden Grundstücke gegen das ganze dienende Grundstück zu. Die Servitut wird daher von einer Theilung der Grundstücke nicht berührt. Die Theilung trifft immer nur die Eigenthumsrechte an dem herrschenden oder dienenden Grundstücke, nicht die Servitut, welche bei allen Theilstücken des herrschenden gegen alle Theilstücke des dienenden Grundstücks verbleibt.

Bei denjenigen Dienstbarkeiten, welche wie z. B. Weide-, Gräferei-

und Streu-Berechtigungen allen Theilen des herrschenden Grundstücks gleichmäßig zum Vortheile gereichen, gelangt dieser Grundsatz nach der herrschenden Rechtsansicht unbedingt zur Geltung. Die Berechtigungen gehen auf jedes Theilstück nach Verhältniß des demselben zufallenden Vortheils über.

Anders liegt die Sache bei Holzberechtigungen. Berechtigt ist zwar auch bei ihnen das ganze herrschende Grundstück bez. Gut. Allein der Vortheil, den die Dienstbarkeit gewährt, kann hier ausschließlich dem mit Gebäuden besetzten Theile des herrschenden Grundstücks (der Haus- und Hofstelle) zufallen. Wenn dies zutrifft: so verbleibt nach der bestehenden Rechtspraxis bei einer Theilung des berechtigten Gutes die Holzberechtigung in Ermangelung anderweiter rechtsgültiger Bestimmungen bei den Gebäuden.

Vgl. über die rechtlichen Folgen der Theilung des berechtigten Grundstücks Foerster: Preuß. Privatrecht III. Bd. 3. Aufl. 1874 § 185 S. 300.

Dernburg: Preuß. Privatrecht I. Bd. 1875 § 294 S. 645.

Die Ansicht, daß Holzberechtigungen ausschließlich der Haus- und Hofstelle zum Nutzen gereichen, ist nicht allgemein richtig. Bauholzberechtigungen für die Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe), Brennholzberechtigungen, welche nicht bloß zur Zimmerheizung und zum Kochen, sondern auch zum Brühen des Viehfutters dienen, Schirrhholzberechtigungen für Ackergeräthe, Zaunholzberechtigungen für Feldeinfriedigungen dienen offenbar auch zum Nutzen der für die landwirthschaftliche Fruchterzeugung bestimmten Ländereien. Es wird daher bei Theilungen und Abveräußerungen von dem berechtigten Grundstücke in Ermangelung besonderer Abreden zu untersuchen sein, ob und in welchem Maße die Holzberechtigung den Theilstücken zum Vortheile gereicht hat, und danach die Anwendbarkeit der nachfolgenden Rechts-Entscheidungen zu beurtheilen sein.

Die Judikatur der neueren Zeit hat für das Gebiet des Preussischen Landrechts folgende Rechtsätze über Theilbarkeit und Uebertragbarkeit von Holzberechtigungen aufgestellt.

- a) Bau- und Brennholz-Berechtigungen verbleiben bei Abtrennung der Gebäude von den Ländereien in Ermangelung anderweiter Willensbestimmung lediglich bei den Gebäuden.

Erkannt durch eine Reihe von Entscheidungen des Obertribunals und des Rev. Coll., mitgetheilt in Th. I § 5 S. 31 dieses Werkes.

- b) Bau- und Brennholz-Berechtigungen können bei Abtrennung der Gebäude von den Ländereien durch

vertragsmäßige Feststellung auch ohne Zustimmung des belasteten Waldeigenthümers mit rechtlicher Wirkung lediglich auf die Ländereien übertragen werden.

R. G. 5. Juli 1872, DZ. 1. Mai und 5. Juni 1873.

Entsch. Bd. 70 S. 49.

Grundf. 2128, 2130.

(Z. f. CGG. Bd. XXIII S. 344, Bd. XXVIII S. 54.)

Die rechtliche Wirkung besteht darin, daß die einstweilen ruhenden Holzberechtigungen bei der Errichtung von Gebäuden auf den Ländereien wieder aufleben, ferner darin, daß der Eigenthümer der Ländereien, selbst wenn er keine Gebäude auf den Ländereien errichtet, vor Ablauf der Verjährung durch Nichtgebrauch die Abfindung für das Holzrecht mittelst Ablösung fordern kann.

Von den ad a) angegebenen Entscheidungen enthalten mehrere (DZ. 4. Dez. 1847, DZ. 1. Juni 1854, DZ. 14. Juli 1863) den ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die vertragsmäßige Uebertragung der Holzberechtigungen auf die Ländereien ohne Zustimmung des verpflichteten Waldeigenthümers mit rechtlicher Wirkung nicht erfolgen könne. Zu den Erkenntnissen ad b) wird dagegen die Einwilligung des Waldeigenthümers nicht für erforderlich erachtet.

Nach einem kürzlich ergangenen Erkenntnisse des Oberlandescurturgerichts bedarf es bei vertragsmäßiger Veräußerung der Gebäude ohne die Ländereien, behufs Zurückbehaltung einer Holzberechtigung für die letzteren, nicht einmal einer dahin gehenden ausdrücklichen Bestimmung in dem Veräußerungsvertrage. Es genügt vielmehr eine stillschweigende Willens-Uebereinstimmung beider Contractanten, sofern die hier wieder für nothwendig erachtete Genehmigung des verpflichteten Waldeigenthümers hinzutritt.

Z. f. CGG. Bd. XXIX S. 126.

c) Holzberechtigungen können bei Parcellirung und vollständiger Veräußerung des berechtigten Grundstücks seitens des Parcellanten mit rechtlicher Wirkung von der Veräußerung ausgeschlossen und nachträglich auf eines der Theilstücke übertragen werden.

DZ. 20. Mai 1879, Grundf. 2129.

Z. f. CGG. Bd. XXVII S. 56 und Bd. XXVIII S. 54.

Der Rechtsfall bezog sich auf eine Brennholzberechtigung.

d) Wenn sich die Parcellirung des herrschenden Grundstücks auf eine Theilung der Gebäude erstreckt, so verbleiben in Ermangelung anderweiter Bestimmung die Bauholz- und Brennholz-Berechtigungen ausschließlich bei der ursprünglichen Hoffstelle.

DZ. 11. April 1861. Entsch. Bd. 45 S. 258; Strieth. Arch. Bd. 41 Nr. 34.

Z. f. CGG. Bd. XIV S. 375.

DZ. 26. Januar 1872; Strieth. Arch. Bd. 83 S. 292 Nr. 61. Z. f. CGG.

Bd. XXIII S. 305. Grundf. 2131 b.

Anderer Ansicht ist das Rev. Coll., nach dessen Entsch. v. 28. October 1853 (3. f. RCG. Bd. VII S. 109) ein verhältnißmäßiger Theil der Holzberechtigung ipso jure auf die Theilgebäude übergeht; ebenso Koch in Betreff der Bauholzberechtigungen (Koch Allgem. Landr. II. Bd. 6. Ausg. Note 65 zu § 203 Tit. 22 I).

e) Durch vertragsmäßige Feststellung können Bauholzberechtigungen bei einer Theilung der Gebäude mit rechtlicher Wirkung verhältnißmäßig auf die Gebäude der Theilgrundstücke übertragen werden.

DL. 16. Januar 1872. Entsch. Bd. 67 S. 68. 3. f. RCG. Bd. XXIII S. 305. Grundsatz 2131 a.

Bedingung des Uebergangs der Bauholzberechtigung an die Theilerwerber ist, daß dadurch die Belastung des dienenden Grundstücks nicht vergrößert oder erschwert werde.

MR. I 19 § 23.

f) Dasselbe gilt von bestimmten (sowohl ursprünglich bestimmten, als fixirten) Brennholzberechtigungen.

Vgl. Eding: Die Rechtsverhältnisse des Waldes. 1874. S. 126.

Nach der bei h) erwähnten Entscheidung des DRCG. werden unbestimmte Holzberechtigungen überhaupt durch Fixation theilbar, weil der Berechtigte über das Holz frei verfügen, es verkaufen u. kann. Dasselbe gilt natürlich von ursprünglich bestimmten Holzberechtigungen.

g) Bei unbestimmten Brennholz-Berechtigungen kann im Falle einer Theilung der berechtigten Gebäude die Ausübung der Holzberechtigung zwischen den Theilerwerbern unter der Voraussetzung getheilt werden, daß dadurch die Last des dienenden Grundstücks nicht erschwert wird.

DL. 22. Dec. 1847. Rechtsf. Bd. 3 S. 252 Nr. 125.

In dem betreffenden Rechtsfalle erfolgte die Theilung eines Lesehholzberechtigten Grundstücks mit dem darauf befindlichen Wohnhause derartig, daß mittelst einer Scheidemauer 2 Wohnungen gebildet wurden. Die oberstgerichtliche Entscheidung lautete dahin, daß jeder Theilerwerber an einem der beiden wöchentlichen Holztage zur Ausübung des Lesehholzrechts befugt sei. Thatsächlich kann indessen ungeachtet dieser Zeitvertheilung der Ausübung durch die Errichtung von zwei Feuerstellen an Stelle einer Feuerstelle dem Sinne des Gesetzes zuwider eine größere Belastung des dienenden Grundstücks herbeigeführt werden, wenn ein Wochentag zum Sammeln des gesammten Feuerungsbedarfs genügt.

Bei einer Translocation des Wirthschaftshofs gehen die Holzberechtigungen, abgesehen von einer Theilung des berechtigten Grundstücks, auf die neuen Gebäude über.

DL. 29. Januar 1863.

Vgl. Th. I § 5 S. 31 dieses Werkes.

II. Arten der Holzberechtigungen.

Die Holzberechtigungen zerfallen nach Nutzungsmaß, Nutzungszweck und Nutzungsgegenstand in:

- A. bestimmte Holzberechtigungen (§ 3) und in
- B. unbestimmte Holzberechtigungen (§§ 4 bis 14).

Die unbestimmten Holzberechtigungen lassen sich theilen in:

1. Holzbedarfsberechtigungen (§ 4) und zwar in
 - a) Nugholzbedarfsberechtigungen auf Bauholz (§ 5) und auf Schirrholz (§ 6);
 - b) Brennholzbedarfsberechtigungen (§ 7) auf:
 - Lesehholz (§ 8),
 - Stoßholz zur Feuerung (§ 9),
 - Stoßholz zum Theerschwelen (§ 10),
 - Leucht- und Feuerkien (§ 11),
 - Lagerholz, Bruchholz, Astholz (§ 12);
 - c) sonstige Holzbedarfsberechtigungen (§ 13):
 - zum freien Holzhiebe,
 - auf bestimmte Holzarten,
 - auf Windfall,
 - auf trockene Stämme,
 - auf Wildholz außerhalb des Waldes,
 - auf Tarholz.

2. Holzverkaufsberechtigungen (§ 14). Außerhalb dieser der weiteren Behandlung zum Grunde gelegten Eintheilung stehen Einzel- und Gemeinschaftsholzberechtigungen, Verleihungs- und Verjährungsberechtigungen.

Vgl. darüber Th. I § 2.

Die Holzberechtigungen auf Bauholz, Schirrholz, Brennholz, oder auf besondere Arten der Brennholznutzung (Lesehholz, Lagerholz zc.) sind selbständige Grundgerechtigkeiten. Wenn daher ein Berechtigter mehrere derartige Holzberechtigungen durch einen und denselben Vertrag erworben hat, so können einzelne derselben mittelst Verjährung durch Nichtgebrauch verloren gehen, während sich die übrigen bei fortgesetzter Ausübung erhalten. Eine solche Verjährung durch Nichtgebrauch wird auch dadurch nicht verhindert, daß der Berechtigte seine Vertrags-Verbindlichkeiten erfüllt hat, es sei denn, daß die erfüllten Verbindlichkeiten mit der nicht ausgeübten Holzberechtigung in einem solchen Zusammenhange stehen, daß sie als Gegenleistung für das nicht ausgeübte Recht klar hervortreten.

DZ. Entscheid. Bd. 17 S. 283.

III. Umfang der Holzberechtigungen.

Bestandtheile des Umfangs der Grundgerechtigkeiten sind: Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck, Zeit, Ort und Art der Nutzungs-Aneignung und Nutzungsgröße, Gegenleistungen des Berechtigten. Bestimmungsgründe des Umfangs sind: der Berechtigungsanspruch, die Leistungsfähigkeit des Servitutwaldes (der Waldertrag), das Mitnutzungsrecht des Waldeigenthümers, die Waldschonpflicht des Servitutberechtigten, das Waldbewirthschaftsrecht und die Waldschonpflicht des Waldeigenthümers. Nutzungsgegenstand und Nutzungszweck werden durch den Berechtigungsanspruch, Zeit, Ort und Art der Nutzung sowie Gegenleistungen für dieselbe durch die Waldschonpflicht des Berechtigten und durch das Bewirthschaftsrecht des Waldeigenthümers, die Nutzungsgröße endlich durch sämtliche genannten Bestimmungsgründe begrenzt.

Für die Holzberechtigungen im Allgemeinen sind aus dem Gesamtgebiete der Befugnisse, Beschränkungen und Verpflichtungen, welche dem Berechtigten und dem Waldeigenthümer aus der Dienstbarkeit erwachsen und deren Umfang bilden, folgende Verhältnisse hervorzuheben.

1. Berechtigungsanspruch.

Gegenstand des Berechtigungsanspruchs ist bei Holzberechtigung ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks nach Preussischem Landrecht sowohl Nutzholz als Brennholz.

Unter Brennholz versteht man nach dem strengen Wortbegriffe das zur Verbrennung bestimmte, der Wärme- und Lichterzeugung dienende Holz. Es wird dazu aber auch das zur Verkohlung behufs Gewinnung von Brennkohlen und sonstigen Verkohlungsproducten verwendete Holz gerechnet. Zum Nutzholze gehört Holz, welches zu anderen Nutzungszwecken als zur Verbrennung und Verkohlung bestimmt ist (Bauholz und Schirrholz).

Die bezügliche landrechtliche Bestimmung in Th. I Tit. 22 § 201 A. N. lautet:

„§ 201. Wem das Recht, das benöthigte Holz aus einem anderen Walde zu nehmen, als eine Grundgerechtigkeit, ohne weitere Einschränkung oder Bestimmung, zukommt, der ist nicht nur Brenn-, sondern auch Bauholz aus dem Walde zu holen befugt.“

Es ist zweifelhaft geworden, ob zu dem „benöthigten Holze“ auch Schirrholz (Weischirrholz) zu rechnen ist. Koch (a. a. O. Note 63 zu § 201 Tit. 22

I RR.) bejaht die Frage hinsichtlich des Mühleneschirrholzes d. i. des zur Erhaltung und Ausbesserung des Mühlenwerks erforderlichen Holzes bei holzberechtigten Mühlengrundstücken. Dasselbe dürfte bei holzberechtigten bäuerlichen Wirthschaften in Betreff des zu Ackergeräthen erforderlichen Holzes (des Acker-Geschirrholzes) insoweit gelten, als es ortsüblich ist, die Ackergeräthe nicht fertig zu kaufen, sondern das Holz zu den Ackergeräthen in den bäuerlichen Wirthschaften zu verarbeiten oder zur Verarbeitung zu liefern.

Vgl. über den Begriff des Schirrholzes § 6.

Die zeitliche Begrenzung des Berechtigungs-Anspruchs im Nutzungs-Zeitraum bildet das Wirthschaftsjahr. Das Preussische Landrecht bestimmt in dieser Hinsicht § 204 Tit. 22 Th. I für Holzberechtigungen Folgendes:

„§ 204. Der Berechtigte kann sein Bedürfniss nicht auf mehrere Jahre vorausnehmen, sondern dasselbe nur für jedes Wirthschaftsjahr besonders fordern.“

Nach der übereinstimmenden Ansicht sowohl der Gesetzes-Revisoren des Landrechts, als von Bernemann, Koch und Foerster ist der Holzberechtigte auch nicht befugt, den Bedarf für vergangene Jahre nachzufordern, wenn er es verabsäumt hat, denselben zu entnehmen. In demselben Sinne hat sich das Obertribunal ausgesprochen.

DE. 11. Nov. 1873 (Präj. Nr. 2771).

Vgl. von Köhne: Ergänzungen und Erläuterungen der Preuss. Rechtsbücher. 6. Ausg. II. Bd. S. 576.

Die landrechtliche Bestimmung scheint für unbestimmte Holzberechtigungen gegeben zu sein, weil in den §§ 203 und 205 von solchen die Rede ist. Dieselbe dürfte indessen auch für bestimmte Holzberechtigungen Gültigkeit haben. Für diese Auffassung spricht das Wesen der Grundgerechtigkeiten, wonach ein actives Verhalten, eine Nutzungsaneignung, mindestens eine Geltendmachung des Rechts von Seiten des Berechtigten, sowie ein durch Fällung, Aufarbeitung oder Anweisung des Holzes durch den Waldeigenthümer nicht beeinträchtigtes passives Verhalten seitens des Letzteren erforderlich ist. Natürlich ist die Nachforderung nur dann unstatthaft, wenn die Nutzungsaneignung, bez. die Geltendmachung des Nutzungs-Anspruchs von dem Berechtigten veräußert worden ist. Veräußerungen seitens des Waldeigenthümers z. B. bezüglich der rechtzeitigen Fällung, Aufarbeitung oder Ueberweisung des Berechtigungs-Holzes können die nachträgliche Erfüllung des Berechtigungs-Anspruchs nicht hindern.

Maßgebend für die Größe des Berechtigungs-Anspruchs sind:

bei bestimmten Holzberechtigungen (§ 3) der Erwerbstitel (bei ursprünglich bestimmten Servituten) bez. die Feststellungs-Urkunde (bei ursprünglich unbestimmten, später fixirten Servituten);

bei unbestimmten Holzberechtigungen zum Bedarf (§ 4) der Berechtigungsbedarf (Holzrechtsbedarf), d. i. derjenige Holzbedarf des berechtigten Grundstücks, dessen Befriedigung auf den Servitutwald angewiesen ist (der Ueberschuß des Vollbedarfs über das gesetzlich abzurechnende Maß der anderweiten Befriedigungsmittel);

bei unbestimmten Holzberechtigungen zum Verkauf (§ 14) der Umfang des Verkaufsgeschäfts und, wenn es sich um Ablösung handelt, die bisherige Nutzungsgröße.

2. Waldertrag.

Nächst dem Berechtigungs-Anspruche bestimmt der Ertrag des Servitutwaldes an Berechtigungsholz den Umfang der Holzgrundgerechtigkeiten.

Der Berechtigungs-Anspruch bildet die obere Grenze der Nutzungsgrößen für den Servitutberechtigten. Die wirkliche Nutzungsgröße ergibt sich aus dem Verhältnisse zwischen den Nutzungs-Ansprüchen aller Berechtigten einschließlich des Waldeigenthümers mit seinem Mitnutzungsrechte und zwischen dem Ertrage am Berechtigungsholz, welchen der Servitutwald liefert.

Dies Verhältniß ist dreierlei Art, indem der Waldertrag den Gesamt-Nutzungsanspruch entweder übertrifft (Fall der Wald-Ueberzulänglichkeit), oder demselben genau gleichkommt (Fall der Waldzulänglichkeit), oder hinter demselben zurückbleibt (Fall der Waldunzulänglichkeit).

In den beiden ersten Fällen wird der Berechtigungs-Anspruch durch den Waldertrag erfüllt, oder die Nutzungsgröße der Holzberechtigung ist gleich dem Berechtigungs-Anspruch.

Im Falle dauernder oder vorübergehender Waldunzulänglichkeit dagegen bildet die servitutische Nutzungsgröße dauernd oder zeitweise nur einen Theilbetrag des Berechtigungs-Anspruchs. Dieser Theilbetrag (die Zulänglichkeits-Quote) ergibt sich als Quotient aus dem Waldertrag und dem Gesamt-Anspruch aller Berechtigten einschließlich des Waldeigenthümers. Die Nutzungsgröße einer Holzberechtigung ist alsdann, sowohl bei bestimmten als bei unbestimmten Berechtigungen, das Product aus Berechtigungs-Anspruch und Zulänglichkeits-Quote.

In dem Preußischen Landrechte ist die Kürzung des Berechti-

zungungs-Anspruch bei Waldunzulänglichkeit für Holzberechtigungen ausdrücklich ausgesprochen. Es heißt in Th. I Tit. 22 § 226, 227 A.L.R.:

„§ 226. Der Holzungsberechtigte kann den Eigenthümer des Waldes von dessen Gebrauch, unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit desselben für ihre beiderseitigen Bedürfnisse nicht ausschliessen.

§ 227. Vielmehr muss, wenn dergleichen Unzulänglichkeit wirklich vorhanden ist, ein jeder von beiderlei Interessenten eine nach dem Bedarfe der beiderseitigen Wirthschaften verhältnissmässig zu bestimmende Einschränkung sich gefallen lassen.“

In Uebereinstimmung damit bestimmt § 123 der Altpreuß. G.D. vom 7. Juni 1821 Folgendes:

„§ 123. Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des A.L.R. Th. I Tit. 22 §§ 226 und 227 sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen muss, so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnissmässiger Theil von der Abfindung gekürzt.“

Nach dem Erkenntnisse des Preuß. Overtribunals vom 24. September 1844 (Pr. S. 1 S. 133), mitgetheilt von Koch Note 3 zu § 227 Tit. 22 I A.L.R. in dessen Allg. Landrecht, sollen die §§ 226, 227 eine unbestimmte, sich nach dem Bedürfnisse des Berechtigten richtende Holzberechtigung voraussetzen und keine Anwendung auf solche Rechte finden, vermöge deren der Berechtigte eine bestimmte Quantität Holz aus dem belasteten Walde zu fordern hat. Diese Ansicht kann nur insoweit als richtig anerkannt werden, als es sich um das in § 226 behandelte Mitnutzungsrecht des Waldeigenthümers handelt, welches allerdings nach den weiter unten bei 3 folgenden Erörterungen nur bei unbestimmten Holzberechtigungen einer eben solchen „verhältnissmässigen“ Einschränkung unterliegt, wie der Berechtigungsanspruch, während bei bestimmten Holzberechtigungen dem Servitutberechtigten ein Vorzugsrecht vor dem Waldeigenthümer gebührt. Dagegen ist kein Grund zu der Ansicht vorhanden, daß bei bestimmten Holzberechtigungen der Berechtigungs-Anspruch im Falle der Waldunzulänglichkeit keine Kürzung erleiden dürfe. Abgesehen davon, daß § 227 a. a. D. von Holzberechtigungen im Allgemeinen, nicht bloß von unbestimmten Holzberechtigungen handelt, spricht gegen eine derartige Auslegung die landrechtliche Analogie bei Weidberechtigungen in §§ 103 bis 106 Tit. 22 I A.L.R., nach denen die Waldunzulänglichkeit sowohl bei bestimmten als bei unbestimmten Weidberechtigungen eine Einschränkung des weidberechtigten Viehstandes begründet, ferner die nachfolgend angegebene Juristicatur, Literatur und die Gesetzgebung in anderen Ländern. Hiernach bedürfen die entgegenstehenden Angaben in § 8 VI S. 78 und in § 15 I B. S. 135 Th. I dieses Werkes,

welche sich auf das DL-Erkenntniß vom 24. Sept. 1844 stützten, der Berichtigung.

Nach den Präjudizien des Preuß. Obertribunals hat sich im Falle der Waldunzulänglichkeit der Berechtigte nicht nur bei ursprünglich unbestimmten, später fixirten Holzberechtigungen eine Kürzung der bestimmten Holzquantität gefallen zu lassen,

R. G. 23. Juni 1848. DL. 11. Dez. 1849.

Z. f. CGG. Bd. III S. 73.

sondern ist ganz allgemein das Recht des Servitutberechtigten seiner Natur nach kein absolutes, auf die Gewährung einer bestimmten oder vom Bedarf des Berechtigten abhängigen Quantität zielendes, vielmehr ein relatives, durch die Leistungsfähigkeit der dienenden Sache begrenztes.

DL. 13. März 1879. Z. f. CGG. Bd. XXVI S. 308.

Dieselbe Ansicht theilt Ranke in einem Rechtsfalle, wo es sich um eine vertragmäßige, bestimmte Holzberechtigung handelte.

Ranke, Geldwerth der Forstberechtigungen. 2. Aufl. 1856 S. 38.

Auch in den Lehrbüchern des Preussischen Rechts wird anerkannt, daß der Umfang der Waldservituten nicht schlechthin nach dem Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks, sondern nach dem, was das dienende Grundstück tragen könne, bestimmt werde,

Foerster a. a. D. § 185 S. 302.

ferner, daß die Holzungs-Gerechtigkeit in dem Rechte des Eigenthümers auf die Unversehrtheit der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Waldes ihre Schranke finde.

Dernburg a. a. D. § 304 S. 671.

Das Forstgesetz für Bayern vom 28. März 1852 bestimmt in Art. 25, daß Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung beeinträchtigen, auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen seien.

Nach § 107 des Badischen Forstgesetzes vom 15. November 1833 darf auch bei bestimmten Holzberechtigungen der Nutzungsbezug den nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht übersteigen.

In Art. 627 des Code Napoléon ist als Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß die Ansprüche der Berechtigten in der Leistungsfähigkeit der Forst unbedingt ihre Grenze finden müssen. In Ausführung dieses Grundsatzes ist in dem Code forestier vom 27. Mai 1827 Art. 65, 112, 119 die Bestimmung getroffen, daß die Ausübung

der Servitutnutzungen stets nach Maßgabe des Zustandes und der Leistungsfähigkeit des Waldes beschränkt werden könne.

Bei Concurrenz mehrerer gleichartiger Holzberechtigungen oder sonstiger Waldgrundgerechtigkeiten kann im Falle der Waldunzulänglichkeit die Entstehungszeit der Servituten einen Einfluß auf deren Umfang ausüben. Die im positiven Rechte und in der Literatur wenig behandelte Frage dürfte nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden sein, gleichviel ob Vertrags- mit Verjährungs-Servituten, oder bestimmte mit unbestimmten Holzberechtigungen concurriren.

Gleichzeitige Entstehung begründet Gleichberechtigung, somit gleichmäßige Einschränkung.

Auch bei ungleichzeitiger Entstehung findet Gleichberechtigung dann statt, wenn die Waldunzulänglichkeit erst nach Begründung sämtlicher Servituten entstanden ist.

Nur die Neuberechtigten unterliegen der Einschränkung, wenn die Waldunzulänglichkeit durch den Zutritt neuer Servituten herbeigeführt worden ist.

Wenn endlich die Waldunzulänglichkeit in der Zwischenzeit nach den alten und vor den neuen Grundgerechtigkeiten hervorgetreten ist, so trifft die Einschränkung zuerst die Neuberechtigten bis zur Nutzungs-Einstellung und erst hinter denselben die Altberechtigten so weit, als die Waldunzulänglichkeit eine Verkürzung ihres Berechtigungs-Anspruchs erfordert.

Vergl. über den Einfluß der Entstehungszeit der Servituten auf den Umfang derselben bei Concurrenz mehrerer Berechtigungen und bei Waldunzulänglichkeit: Dankelmann „Ueber die Grenzen des Servitutrechts und des Eigenthumsrechts bei Waldgrundgerechtigkeiten“ Berlin 1884 — und Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen von Dankelmann, Jahrgang 1884.

Wenn die Waldunzulänglichkeit durch den Waldeigentümer verschuldet worden ist, steht dem Servitutberechtigten bezüglich des dadurch herbeigeführten Ausfalls an dem Berechtigungs-Anspruche ein Entschädigungs-Anspruch gegen den Waldeigentümer und bei Ablösung des Servitutrechts ein Abfindungsanspruch zu. Das Preussische Landrecht verordnet in dieser Hinsicht in Th. I Tit. 22 Folgendes:

in Betreff der Esehholz-Berechtigungen

„§ 225. Hat aber der Waldbesitzer in der Benutzung des Waldes solche Anstalten und Vorkehrungen gemacht, dass da-

durch den Raff- und Leseholz-Berechtigten die Ausübung ihres Rechts vereitelt worden, so muss er ihnen stehendes Holz zu ihrer Nothdurft so lange anweisen, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört,“

ferner in Betreff der Berechtigungen auf bestimmte Holzarten

„§ 233. Hat der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so muss er den Berechtigten auf so lange, bis der Bedarf desselben von der bestimmten Art im Walde wieder vorhanden ist, entschädigen.

§ 234. Diese Entschädigung muss der Regel nach durch Holz von anderer Art, nach einem durch Forstverständige zu bestimmenden Verhältnisse, wenn aber auch dergleichen nicht vorhanden ist, in baarem Gelde geleistet werden.“

Die füngemäße Anwendbarkeit dieser auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhenden Bestimmungen für die übrigen Waldgrundgerechtigkeiten kann nicht zweifelhaft sein.

Zur Geltendmachung des Entschädigungs-Anspruchs hat der Berechtigte entweder zu beweisen, daß er bis zu den die Verschuldung des Waldeigenthümers begründenden Handlungen seinen Berechtigungs-Anspruch thatsächlich aus dem Walde gedeckt habe, oder durch Sachverständige die Möglichkeit darthun, daß der Anspruch aus dem Walde hätte bestritten werden können.

IX. 23. und 28. November 1865.

Strieth. Arch. 61 S. 266.

Fälle der in Rede stehenden Verschuldung des Waldeigenthümers sind:

Verminderung der Waldsubstanz durch Uebernutzung oder Vernachlässigung der Holznachzucht (Walddevastation, üble Waldwirthschaft), ferner Bestellung neuer Servituten zum Nachtheile der Altberechtigten, Verkürzung der Servitutnutzung durch ungerechtfertigte Aenderung der Bewirthschaftungsart (z. B. durch Umwandlung des Waldes in landwirthschaftliches Kulturland, Aenderung der Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit), sowie durch ungebührliche Nutzungserweiterung zum Schaden des Berechtigten.

Daß unter übler Waldwirthschaft auch eine schuld bare Vernachlässigung der Waldkultur zu verstehen sei, hat das Preuß. Obertribunal ausdrücklich anerkannt.

IX. 13. Juni 1850. Präj. 2229.

Präj.-Samml. Bd. 2 S. 44. Entsch. Bd. 20 S. 229.

3. Mitnutzungsrecht des Waldeigenthümers.

Bergl. Th. I § 3 S. 26.

Auf den Nutzungs-Gegenstand z. B. Bauholz, Leseholz, welchen der Servitutwald liefert, hat nicht bloß der Servitutberechtigte, sondern auch der Waldeigenthümer einen Rechts-Anspruch. In dem Ansprüche des Waldeigenthümers besteht dessen Mitnutzungsrecht. Durch dasselbe wird der Umfang der Grundgerechtigkeiten nur bei Waldunzulänglichkeit berührt. In welchem Maße dies der Fall ist, hängt ab:

- von den Ursachen der Waldunzulänglichkeit, je nachdem dieselbe von dem Waldeigenthümer verschuldet ist oder nicht,
- von der Servitutart, insofern, als es sich um bestimmte oder unbestimmte Grundgerechtigkeiten handelt, und
- von dem Gegenstande des Mitnutzungsrechts, indem der Wirthschaftsbedarf für die Forstbeamten und für den forstlichen Betrieb des Servitutwaldes (z. B. der Holzbedarf für Wege, Brücken, Gestellpfähle, Einfriedigungen) besser berechtigt ist, als der Wirthschaftsbedarf des Waldeigenthümers für Hauswirthschaft, Landwirthschaft und etwaigen Gewerbs-Betrieb.

Nach Preussischem Rechte gelten in den erwähnten Beziehungen folgende Rechtsätze (Th. I § 3 S. 28).

Dem Waldeigenthümer gebührt bei einer durch ihn nicht verschuldeten Waldunzulänglichkeit ein allen andern Ansprüchen vorgehendes Vorzugsrecht für den Holzbedarf der Forstbeamten und des forstlichen Betriebes.

Nach einem in Preußen ergangenen oberstgerichtlichen Erkenntniß darf der Waldeigenthümer den Holzhauern das Feuerungsholz zum Kochen und Wärmen auf den Holzschlägen nur insoweit überlassen, als dadurch die Berechtigten an der Nutzung der ihnen zustehenden Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Ranke, Geldwerth der Forstberechtigungen. 2. Aufl. 1856. S. 62.

Der Berechtigte besitzt in 2 Fällen ein Vorzugsrecht, nämlich einerseits bei einer durch den Waldeigenthümer verschuldeten Waldunzulänglichkeit, andrerseits, auch wenn letztere nicht vorliegt, für bestimmte Grundgerechtigkeiten. Im ersten Falle muß der Waldeigenthümer mit dem ganzen Mitnutzungsrechte, im zweiten Falle nur mit dem eigenen Wirthschaftsbedarfe zurückstehen.

In Betreff der von dem Waldeigenthümer verschuldeten Waldunzulänglichkeit bestimmt das Preussische Allg. Landrecht in § 229 Tit. 22 I Folgendes:

„§ 229. Hat der Eigenthümer des Waldes die Unzulänglichkeit durch üble Wirthschaft und übertriebenen Verkauf selbst verursacht, so muss er dem Holzungsberechtigten nachstehen.“

Das „und“ zwischen „üble Wirthschaft“ und „übertriebenen Verkauf“ ist alternativ, nicht cumulativ zu verstehen.

DL. 13. Juni 1850. Pr. 2229. Entsch. 20 S. 229.

Die Fälle der Verschuldung, welche sich nicht auf üble Wirthschaft und übertriebenen Holzverkauf beschränken, wurden vorhin unter 2 angegeben.

Ueber das Vorzugsrecht bestimmter Grundgerechtigkeiten enthält das Preussische Landrecht nur hinsichtlich der Weidberechtigungen in § 105 Tit. 22 I Bestimmungen, welche lauten:

„Ist aber die Anzahl des Viehes von Seiten des Berechtigten bestimmt, so trifft eine nothwendig gewordene Verminderung des Viehstandes zuerst den Eigenthümer des Grundstücks.“

Dieselben haben indessen für alle Grundgerechtigkeiten sinngemäße Gültigkeit.

Dernburg a. a. D. § 293 S. 642.

Nur ursprünglich bestimmte, nicht ursprünglich unbestimmte Holzberechtigungen gewähren dem Berechtigten ein Vorzugsrecht, weil durch die Fixation die Natur des Rechts nicht geändert wird.

Bergl. DL. 11. Dezember 1849. 3. f. LGG. Bd. III S. 73.

DL. 10. Juli 1856. 3. f. LGG. Bd. X S. 386. Entsch. Bd. 33 S. 393.

Gleichberechtigung zwischen dem Servitutberechtigten und dem Waldeigenthümer sowie verhältnismäßige Theilung des Waldertrags nach Maßgabe des beiderseitigen Bedarfs finden endlich statt bei unbestimmten Grundgerechtigkeiten und bei einer durch den Waldeigenthümer nicht verschuldeten Waldunzulänglichkeit. Als Bedarf kommen dabei in Betracht:

für den Servitutberechtigten der nach Abrechnung der anderweiten Befriedigungsmittel auf den Servitutwald entfallende Bedarfsstheil (der Berechtigungs-Bedarf);

für den Waldeigenthümer der haus- und landwirthschaftliche bez. der gewerbliche Bedarf, wogegen der mit einem Vorzugsrechte ausgestattete Bedarf für die Forstbeamten (Besoldungsholz zur Feuerung, Bauholz für Dienstwohnungen der Forstbeamten) und für den forstlichen Betrieb (Holz zu Kulturen, Wege- und Brückenbauten) keine Kürzung erleidet.

Für unbestimmte Holzberechtigungen ist die Gleichberechtigung in §§ 226, 227 Tit. 22 I des Preussischen Allg. Landrechts ausdrücklich ausgesprochen.

§. den Wortlaut oben unter 2 §. 12.

Nach § 228 a. a. D. ruht jedoch alsdann „die Befugniß des Waldeigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, so lange, bis der Mangel gehoben ist“.

Die landrechtlich auch für unbestimmte Weideberechtigungen angeordnete Gleichberechtigung (§ 103 Tit. 22 I A. N.) hat nach Preussischem Rechte Gemeingültigkeit für alle unbestimmte Grundgerechtigkeiten.

Dernburg a. a. D. § 293 §. 642.

In dem Badischen Rechte ist die Gleichberechtigung für Holz- und Mastberechtigungen ausgesprochen.

Badisches Forstgesetz v. 15. November 1833 §§ 107, 127.

Gemeinrechtlich ist die Frage controvers. Nach Dernburg vertritt die herrschende gemeinrechtliche Doctrin den Standpunkt der Gleichberechtigung, während neuere Romanisten, unter Anderen von Bangerow und Windscheid in Uebereinstimmung mit von Gerber bei Waldunzulänglichkeit ein Vorzugsrecht des Servitutberechtigten annehmen.

Vergl. Dernburg a. a. D. § 293 §. 642.

von Bangerow, Lehrbuch der Pandecten. 7. Aufl. 1863 § 340 Anm. 2, 4.

Windscheid, Lehrbuch des Pandectenrechts. I. Bd. 3. Aufl. 1873 § 209 Anm. 13.

von Gerber, System des deutschen Privatrechts. 11. Aufl. 1873 § 145 §. 391.

Nach Preussischem Rechte gestaltet sich in Folge der mitgetheilten Rechtsfälle die Rangordnung zwischen dem Berechtigungs-Anspruche und dem Mitnutzungsrechte des Waldeigenthümers, wie folgt. Es gelangen nach einander zur Befriedigung:

bei einer durch den Waldeigenthümer nicht verschuldeten Waldunzulänglichkeit

der Holzbedarf für die Forstbeamten und für den forstlichen Betrieb des Servitutwaldes,

der Berechtigungs-Anspruch für bestimmte Holzberechtigungen*),

*) Die Rangordnung gilt nicht für die Berechtigten unter sich, welche, soweit nicht die Entstehungszeit der Berechtigungen Unterschiede begründen, gleichberechtigt sind. Bestimmte und unbestimmte Holzberechtigungen stehen daher auf gleicher Linie.

Vergl. das Beispiel §. 47.

der Berechtigungs-Anspruch für unbestimmte Holzberechtigungen gemeinschaftlich mit dem Holzbedarf des Waldeigenthümers in Haus- und Landwirthschaft, sowie in etwaigen gewerblichen Betrieben; — dagegen bei einer durch den Waldeigenthümer verschuldeten Waldunzulänglichkeit zuerst der Berechtigungs-Anspruch für bestimmte und unbestimmte Holzberechtigungen und erst hinter demselben das Mitnutzungsrecht des Waldeigenthümers in allen seinen Theilen.

Ueberschreitungen des dem Waldeigenthümer zustehenden Mitnutzungsrechts zum Nachtheile des Berechtigten begründen für letzteren gegen den ersteren einen Entschädigungs-Anspruch, welcher sich auf den Rechtsgrundsatz stützt, daß der Eigenthümer des dienenden Grundstücks die rechtmäßige Ausübung des servitutischen Nutzungsrechts nicht hindern oder vereiteln darf. Solche Ueberschreitungen sind bei schon vorhandener oder durch die betreffenden Maßregeln herbeigeführter Waldunzulänglichkeit:

Bestellung neuer Servituten;

Vergl. über die Unzulässigkeit derselben zum Nachtheile von schon bestehenden Berechtigungen

NR. I. 19 § 19.

DL. 5. Mai 1874. Strieth. Arch. Bd. 91 S. 24;

Aneignung oder Verwerthung der dem Berechtigten zukommenden Servitutnutzungen z. B. durch Aufarbeitung des Abraums bei Leseholz-Berechtigungen seitens des Waldeigenthümers,

Ueberlassung der Servitutnutzungen an Unberechtigte z. B. des Leseholzes an Ginnmiether.

Vergl. über die letztgedachten beiden Nutzungs-Uebergriffe weiter unten bei Leseholz-Berechtigungen § 8.

4. Waldschonpflicht des Holzberechtigten.

Die dem Servitut-Berechtigten obliegende Waldschonpflicht, welche in der Erhaltung der Waldsubstanz, in der Erfüllung der eigentlichen Bestimmung des Waldes und in der Unterordnung des Servitutrechts unter das Eigenthumsrecht ihre rechtliche Begründung findet, regelt den Umfang der Servitut-Ausübung in Bezug auf Nutzungszeit, Nutzungsort und Nutzungsart.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Waldschonpflicht bei Holzberechtigungen beziehen sich auf die einzelnen Arten der letzteren und werden bei Behandlung derselben erörtert werden.

Allgemein für die Holzberechtigungen ist in § 213 Tit. 22 Thl. I des Preussischen Landrechts angeordnet, daß die Berechtigten den beschränkenden Bestimmungen der Forstordnungen unterworfen sind. § 213 lautet:

„Auch die zum Bau-, Brenn-, Nutz- und Leseholz Berechtigten müssen sich nach der vorgeschriebenen Forstordnung richten.“

Streitig war geworden, ob sich die Berechtigten eine durch Forstpolizeigesetze gebotene Beschränkung ihrer Rechte auch dann gefallen lassen müßten, wenn die Forstpolizeigesetze erst nach Erwerb des Servitutrechts z. B. durch vollendete Verjährung erlassen seien. Das Preussische Obertribunal hat diese Frage unbedingt bejaht.

DE. 10. Febr. 1847. Entsch. Bd. 15 S. 283.

Nach der Rechtsprechung des Obertribunals ist es auch im Wege einer auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassenen Polizeiverordnung statthaft, die Ausübung einer Forstservitut in der Weise zu beschränken, daß durch dieselbe die Bestimmung des belasteten Grundstücks nicht behindert wird.

DE. 21. Juni 1862. Dppenhoff, Rechtsprüche des Obertribunals in Strafsachen. Bd. 2 S. 477.

5. Bewirthschaftungsrecht des Waldeigenthümers.

Das auf der rechtlichen Natur der Servitut und des Eigenthums beruhende Recht des Waldeigenthümers zur Bewirthschaftung der Servitutwäldungen begrenzt die Nutzungsgröße und die Ausübung der Grundgerechtigkeiten. Die Grenzbestimmung zwischen den wirthschaftlichen Befugnissen und wirthschaftlichen Uebergriffen des Waldeigenthümers ist daher für den Umfang der Servituten von hervorragender Wichtigkeit.

Innerhalb des Bewirthschaftungsrechts liegen alle wirthschaftlichen Maßregeln, welche zur Erhaltung der Waldsubstanz erforderlich, zur Erfüllung der eigentlichen Bestimmung des Waldes nothwendig, durch eine geregelte Waldwirthschaft geboten, sowie der landesüblichen Bewirthschaftung und dem Waldbestande zur Zeit der Servitutbegründung entsprechend sind. Die Grundgerechtigkeiten müssen *salva substantia* und *salva cultura* des belasteten Waldes ausgeübt werden. In diesem Sinne hat das Preussische Obertribunal hinsichtlich der Holzberechtigungen folgende Entscheidung getroffen:

„Wenn einem Holzberechtigten sein Bedarf an Holz nicht ohne Nachtheil für die Forstkultur gewährt werden kann, so muß er sich die Einschränkung seines Rechts insoweit gefallen lassen, als dessen Ausübung mit der Forstkultur unvereinbar ist.“

Unter dem Ausdrucke „Forstkultur“ ist eine geregelte Waldwirthschaft zu verstehen, welche die Forstkulturen im engeren Sinne d. h. Holzbestands-Anlagen in sich schließt.

Außerhalb des Bewirthschaftsrechts des Waldeigenthümers fallen dagegen solche dem Berechtigten zum Nachtheile gereichende Aenderungen der zur Zeit der Servitut-Begründung vorhandenen Bestandsarten und Bewirthschaftsarten, welche nicht durch die Walderhaltung, die Erfüllung der Waldbestimmung oder durch eine diesen Zwecken dienende geregelte Waldwirthschaft geboten, sondern nur zur Erhöhung des Waldertrages oder zur Erzielung anderartiger Zwecke des Waldeigenthümers bestimmt sind.

Vergl. über die Grenzen und die rechtliche Begründung des Bewirthschaftsrechts bei Servitutwäldungen: Dandlmann, Ueber die Grenzen des Servitutrechts und des Eigenthumsrechts bei Waldgrundgerechtigkeiten. Berlin 1884. S. 33, 40.

Solche Ueberschreitungen des Wirthschaftsrechts begründen für den Berechtigten einen Anspruch auf Wiederherstellung des der Dienstbarkeit entsprechenden Zustandes bzw. auf Ersatz des verursachten Schadens.

In dem Preuß. Landrechte ist die Wiederherstellungspflicht nur bezüglich der Berechtigung auf eine bestimmte Holzart ausgesprochen, indem § 232 Tit. 22 I A. L. R. dem Berechtigten die Befugniß beilegt, bei einem im Walde vorhandenen Mangel der betreffenden Holzart den Waldeigenthümer zur „Wiederanpflanzung“ derselben anzuhalten.

In Betreff der Entschädigungspflicht hat das Preuß. Landrecht in Tit. 22 I für Lesehholz-Berechtigungen und Berechtigungen auf bestimmte Holzarten Bestimmungen getroffen, deren Wortlaut unter III 2 S. 14, 15 in diesem § angegeben ist.

Daß auch bezüglich aller übrigen Waldgrundgerechtigkeiten, für welche das Preußische Landrecht keine besonderen Bestimmungen über die Entschädigung enthält, der Waldeigenthümer zum Ersatze des durch wirthschaftliche Uebergriffe verursachten Schadens verpflichtet ist, folgt u. A. aus § 31 Tit. 22 I A. L. R., welcher lautet:

„§ 31. Er“ (der Besitzer des belasteten Grundstücks) „darf aber in seinem Grundstück nichts vornehmen, wodurch der andere in Ausübung seiner Grundgerechtigkeit gehindert oder ihm dieselbe vereitelt werden könnte“,

sowie aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Schadensersatz.

Durch das Badische Forstgesetz vom 15. November 1833 ist die Entschädigungspflicht des Waldeigenthümers bei Ueberschreitungen des Waldwirthschaftsrechts in § 107 für Holzberechtigungen im Allgemeinen, in § 111 für Berechtigungen auf bestimmte Holzarten geregelt. Nach § 107 hat der Holzberechtigte einen Entschädigungsanspruch, „wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Bestandes den Ertrag unter das Maß der Berechtigungen herabgedrückt hat“. In § 111 heißt es:

„Hat der Eigenthümer den nachhaltigen Bestand vermindert oder die Kultur verändert, und kann in Folge dessen die bestimmte Holzart ganz oder theilweise nicht mehr abgegeben werden, so kann der Berechtigte entweder für das Mangelnde Entschädigung fordern, oder aber verlangen, dass ihm dafür ein gleicher Werth in einer anderen im Walde vorfindlichen Holzart, die eventl. forstmässig abgegeben werden kann, verabfolgt werde.“

Unter den Gegenständen, auf welche sich das Waldwirthschaftsrecht erstreckt, kommen für Holzberechtigungen insbesondere in Betracht:

das Holzeinschlagsrecht, das Verfügungsrecht über die Bewirthschaftsart und das Anweisungrecht.

Das Holzeinschlagsrecht gewährt dem Waldeigenthümer die Befugniß, sowohl die Höhe, als den Gegenstand des Holzeinschlags nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen.

Die Höhe des Holzeinschlags wird durch die Forsteinrichtung (Ertragsregelung) geregelt. Der durch die Ertragsregelung festgestellte Abnutzungssatz bildet die obere Grenze für den Berechtigungsanspruch. Das Nutzungsmaß für Berechtigungen auf Stockholz, Abraum u. s. w. hängt von dem forstwirthschaftlich zulässigen Abnutzungssatz ab. Andererseits ist der Waldeigenthümer nicht befugt, durch übermäßigen Holzeinschlag die Leistungsfähigkeit des Waldes zur nachhaltigen Erfüllung des Berechtigungsanspruchs zu vermindern.

Anlangend den Gegenstand des Holzeinschlagsrechts, so kann der Holzberechtigte wirthschaftlich nothwendige Hauungen, bei deren

Unterlassung das Holz verderben, absterben oder das Wachstum der Bestände stocken würde, nicht hindern. Von besonderer Bedeutung und durch oberstgerichtliche Entscheidungen festgestellt sind in dieser Hinsicht die Grenzen des Einschlagsrechts bei Berechtigungen auf Lagerholz und Trockenholz (Trockenstämme, Leeseholz).

Lagerholz-Berechtigungen können den Waldeigenthümer nicht verpflichten, das Holz so alt werden zu lassen, daß es verdirbt und umfällt. Da die Servituten die Hauptbestimmung des Waldes nicht beeinträchtigen, eine geregelte Waldwirthschaft nicht hindern dürfen, am wenigsten aber den Waldeigenthümer zu unwirthschaftlichen Unterlassungen verpflichten können, so ist der Waldeigenthümer ohne Zweifel berechtigt, der Entstehung von Lagerholz durch rechtzeitigen Holzeinschlag vorzubeugen. Dagegen steht dem Lagerholz-Berechtigten bei einem durch geregelte Waldwirthschaft herbeigeführten Mangel an Lagerholz ein Entschädigungsanspruch, im Falle der Ablösung ein Abfindungsanspruch dann zu, wenn dem Berechtigten durch vertragsmäßige, vielleicht sogar entgeltliche Bestellung der Servitut eine bestimmte Quantität oder der volle Feuerungsbedarf zugesichert worden ist.

Vergl. die darüber ergangenen Rechtsentscheidungen und Rechtsansichten weiter unten bei Lagerholz-Berechtigungen § 12.

Ähnlich verhält es sich mit dem Durchforstungsrechte bei Berechtigungen auf Trockenstämme, dessen Begrenzung in der Preussischen Rechtsprechung eine verschiedene Beurtheilung gefunden hat. Wirthschaftlich nothwendige Durchforstungen, ohne welche der Holzwuchs stocken würde, kann der Berechtigte nicht hindern. Sie gewähren demselben im Falle einer durch sie herbeigeführten Waldunzulänglichkeit nur bei vertragsmäßiger Zusicherung eines bestimmten Nutzungsmaßes oder des vollen Bedarfs einen Anspruch auf Entschädigung. Ueber das Maß wirthschaftlicher Nothwendigkeit hinaus dagegen, bloß zum Zwecke der Waldertrags-Steigerung, darf der Waldeigenthümer keine Durchforstungen vornehmen, welche die Entstehung von Trockenholz verhindern und dadurch die Befriedigung des Berechtigungs-Anspruchs vereiteln oder vermindern.

Vergl. die nähere Begründung dieser Ansicht, sowie die einander widersprechenden oberstgerichtlichen Entscheidungen in § 13 unter Trockenstamm-Berechtigungen.

Das Verfügungsrecht des Waldeigenthümers über die Bewirthschaftsart des Servitutwaldes erstreckt sich hauptsächlich auf Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit. Maßgebend für den Umfang des Servitutrechts und des Waldwirthschaftsrechts ist in dieser Hinsicht zuvörderst der Waldzustand zur Zeit der Servitutbegründung. Aenderungen der damals in dem Servitutwalde üblichen Bewirthschaftsart, welche dem Berechtigten zum Nachtheile gereichen, darf der Waldeigenthümer ohne Zustimmung des Berechtigten und ohne Entschädigungspflicht nur in einem einzigen Falle, nämlich nur dann vornehmen, wenn die Aenderungen zur Walderhaltung oder zur Erfüllung der Waldbestimmung wirthschaftlich nothwendig sind, und wenn zugleich die Nothwendigkeit nicht durch Schuld des Waldeigenthümers veranlaßt worden ist. Nicht unbedingt nothwendige, sondern bloß nützliche oder zweckmäßige Aenderungen der Bewirthschaftsart liegen, sofern sie das Servitutrecht schmälern, hindern oder vereiteln, außerhalb des Bewirthschaftsrechts und gewähren dem Berechtigten einen Entschädigungsanspruch.

Im Gegensatz zu dieser Rechtsauffassung steht das kürzlich in einer Holz-Abblösungssache ergangene Präjudiz, daß der Waldeigenthümer zu einer von der Forstwissenschaft als zweckmäßig anerkannten Aenderung wohl befugt und zu einer Entschädigung des dadurch benachtheiligten Berechtigten nicht verpflichtet sei, indem als Grundsatz gelten müsse, daß das Servitutrecht „durch die von der Forstwissenschaft als zweckmäßig anerkannte Bewirthschaftsart der belasteten Forst“ begrenzt sei.

RG. 24. Mai 1878. DR. 13. März 1879. 3. f. RG. Bd. XXVI S. 308, XXVII S. 103, XXVIII S. 60.

In dem betreffenden Rechtsfalle handelte es sich um Vertragsberechtigungen auf abständiges und dürres Holz, welche durch Umwandlung des ursprünglichen Plänterbetriebs in den Hochwaldbetrieb mit seinen Durchforstungen benachtheiligt waren.

Zufolge dieser Entscheidung würde der Waldeigenthümer berechtigt sein, herkömmliche Bewirthschaftsarten, auf deren Beibehaltung der Ertrag der Servitut beruht, durch andere von der Forstwirthschaft nicht etwa als unbedingt nothwendig, sondern als zweckmäßiger anerkannte Bewirthschaftsarten zu ersetzen und dadurch, im Widerspruche mit den Bestimmungen des Preussischen und gemeinen

Deutschen Rechts die Ausübung der Grundgerechtigkeit zu hindern zu schmälern oder zu vereiteln.

Vergl. *MR.* Th. I Tit. 19 §§ 17, 18; Tit. 22 §§ 31, 80; mitgetheilt in Th. I § 3 S. 24 dieses Werks.

Gerade darin, daß Waldservituten häufig die Einführung zweckmäßiger Bewirthschaftsarten hindern, liegt einer der hauptsächlichsten Gründe für die Zwangsablösung. Das Recht, innerhalb der zur Zeit der Servitutbegründung üblichen Bewirthschaftsarten eine geregelte Waldwirthschaft einzuführen, also einen unregelmäßigen durch einen geregelten Plänterbetrieb zu ersetzen, muß dem Waldeigentümer gewahrt bleiben. Darüber hinaus kann nur wirtschaftliche Nothwendigkeit, aber nicht wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, einen Wechsel der Wirthschaftsart zum Nachtheile des Servitutberechtigten begründen. In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht befindet sich eine Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts zu Berlin vom 30. October 1872, wonach es unzulässig ist, das Servitutrecht durch solche Anordnungen, Anlagen oder Aenderungen mittelbar oder unmittelbar zu schmälern, welche nicht die Erhaltung, sondern die Verbesserung des Waldes bezwecken.

Mitgetheilt in der *Z. f. CGG.* Bd. XXVII S. 111.

Das einer geregelten Waldwirthschaft dienende Anweisungsrecht des Waldeigentümers ist für Holzberechtigungen im Preussischen und außerpreussischen Rechte angeordnet.

Das Preussische Recht bestimmt, daß die Holzberechtigten ohne Vorwissen des Waldauffsehers kein Holz fällen und abführen dürfen, *MR.* I. 22 § 214.

ferner, daß die Feseholz-Berechtigten ihr Recht nur an bestimmten Tagen unter Aufsicht der Forstbeamten und nach deren Vorschrift ausüben dürfen, wenn der Waldeigentümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

Land.-Kult.-Gd. 14. Sept. 1811 § 26.

MR. I. 22 § 218.

Von den Gesetzen anderer Länder enthalten unter Anderem das Badische Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 in § 106, das Oesterreichische Reichsforstgesetz vom 3. Dezember 1852 in §§ 14, 15, der Code forestier vom 21. Mai 1827 in Art. 79, 112, 120 Vorschriften über die Anweisung des Berechtigungsholzes durch den Waldeigentümer.

Die betreffenden Gesetzesstellen lauten:

Bad. FG. § 106. Der Berechtigte hat sich das Holz, welches er zu fordern hat, vor dem Bezuge desselben von dem Förster oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweisen zu lassen.

Oesterr. RFG. §§ 14, 15. Das Berechtigungsholz ist den Berechtigten von dem Waldbesitzer bei stehenden starken Bäumen durch Bezeichnung mit dem Waldhammer, bei schwächeren stehenden Stämmen und Stangen durch beispielsweise Bezeichnung, bei Lager- und Abholz (Abraumholz) durch Vorweisung an Ort und Stelle, bei Stock- und Wurzelholz, Raff- und Klaub- oder Leseholz durch Bezeichnung der Nutzungsorte anzuweisen.

Code for. Art. 79, 112, 120. Bei Rechten auf Abgabe von Holz darf das Berechtigungsholz erst nach Ueberweisung durch den Waldeigenthümer bez. Forstbeamten entnommen werden.

Ursprünglich fand die Werbung des Berechtigungsholzes durch die Berechtigten ohne Beschränkung und Controlle in Bezug auf Gegenstand, Maß, Ort und Zeit der Nutzung statt. Die Waldverwüstungen, welche der unbeschränkte Holztrieb zur Folge hatte, führten sodann, früher bei hochwerthigem, später bei geringwerthigem Holze zu mehr oder minder speciellen Vorschriften über Anweisung des Berechtigungsholzes, die sich bereits im Urbarium des Klosters Maurermünster (1144) finden, im 13. und 14. Jahrhundert häufiger auftreten, im 15. und 16. Jahrhundert fast überall für Bauholz eingeführt sind und im 16. bis 18. Jahrhundert in Marken- und Forstordnungen z. B. für Eingen (MD. von 1590), für Braunschweig (FD. 1591), Württemberg (FD. 1614), Bayern (FD. 1616) auch auf Brennholz ausgedehnt wurden.

Die Holzanweisung erfolgte häufig gegen Anweisungsgeld (Stammgeld, Stammrecht) durch die Mark- und Forstbeamten (Holzrichter, Förster, Holzmeister, Maltermannen, Weiser). Sie bestand entweder z. B. beim Bauholze auf Grund vorheriger Bedarfsfeststellung in der Anweisung der Bäume, welche mit dem Scharbeil (dem Schlageisen oder der Malbarde) gezeichnet wurden, oder in der Anweisung der Nutzungsorte, oder in der Feststellung bestimmter Nutzungszeiten (Jahreszeiten und Wochentage). In Verbindung damit wurden häufig Bestimmungen über Fortschaffung des Holzes innerhalb einer bestimmten Zeit und über die Verwendungscontrolle erlassen.

von Maurer, Markenverfassung 1856 § 36 S. 126, § 38 S. 130, § 76 S. 265,

— Dorfverfassung I. Bd. § 31 S. 78, § 102 S. 235, § 103 S. 239.

Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht II 1873 § 10 S. 261.

Smoler, Historische Blätter auf das Forstwesen 1847 S. 147.

Kinä, Forstwesen Thüringens im 16. Jahrh. 1869 S. 46.

6. Walderhaltungspflicht des Waldeigenthümers.

Abweichend von dem strengen Rechtsbegriffe der Servitut, deren Belastung in Duldungen oder Unterlassungen besteht, ist dem Waldeigenthümer bei denjenigen Grundgerechtigkeiten, deren Nutzungs-

gegenstände von den Waldbäumen, dem Waldbestande geliefert werden (Waldbestands-Servituten), die Erhaltungspflicht des Servitutwaldes auferlegt. Dieselbe erstreckt sich auf den Holzeinschlag und die Holznachzucht. Beide müssen so geregelt und gehandhabt werden, daß ein zur nachhaltigen Erhaltung des servitutischen Nutzungsrechts erforderlicher Holzbestand, soweit dies überhaupt wirtschaftlich zulässig ist (also z. B. nicht ein Bestand von Lagerholz) erhalten bleibt.

Da die Größe des nachhaltigen bez. wirtschaftlich angemessenen Holzeinschlages durch die Forsteinrichtung festgestellt wird, so ist dem Eigenthümer von Servitutwaldungen nach Preussischem und Oesterreichischem Rechte auf Antrag des Servitutberechtigten die Forsteinrichtungspflicht auferlegt.

Das Preussische Recht bestimmt in dieser Hinsicht in § 230 Tit. 22 I in Betreff der Holzberechtigungen, nachdem vorher von dem durch üble Wirthschaft oder übertriebenen Holzverkauf herbeigeführten Holzmangel die Rede gewesen war, Folgendes:

„§ 230. Auch ist der Holzberechtigte, um einem solchen Mangel vorzubeugen, darauf anzutragen befugt, dass der Eigenthümer des Waldes angehalten werde, den Wald in ordentliche Schläge einzutheilen.“

Zur Zeit der Emanation des Preussischen Landrechts bestand die übliche Methode der Forsteinrichtung in der Schlageintheilung. — Unter dem „Eintheilen in ordentliche Schläge“ ist daher die Forsteinrichtung zu verstehen.

Weiter gehen die Bestimmungen des Oesterreichischen Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 über nachhaltige Bewirthschaftung und forstliche Einrichtung der Servitutwaldungen, indem in § 9 vorgeschrieben wird:

„§ 9. Wälder, auf welchen Einforstungen (s. g. Waldservituten) lasten, müssen nicht bloß erhalten, sondern in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet werden.“

Die Art und Grösse der Waldnutzung in derlei Wäldern bestimmt der nach diesem Grundsatz auf Verlangen des Berechtigten oder Belasteten festzustellende Wirthschaftsplan.“

Die Pflicht der Holznachzucht ist dem Waldeigenthümer durch das Preussische Landrecht bei den Berechtigungen auf bestimmte Holzarten auferlegt, indem es in § 232 Tit. 22 I A. L. R. bezüglich des Servitut-Berechtigten heißt:

„§ 232. Er kann jedoch den Eigenthümer zur Wiederaupflanzung dieser Holzart anhalten.“

Auch aus dem Präjudiz des Preussischen Obertribunals vom 13. Juni 1850 (Präj. 2229 Entsch. Bd. 20 S. 229) geht hervor, daß bei Holzberechtigungen die Holznachzucht zu den wirtschaftlichen Pflichten des Waldeigenthümers gehört, indem eine schuld bare Vernachlässigung der Waldkultur als eine Art von übler Waldwirtschaft bezeichnet wird, welche den Waldeigenthümer bei einem dadurch verursachten Holz mangel zur Entschädigung verpflichtet.

7. Gegenleistungen für Holzberechtigungen.

Die Ausübung der Holzberechtigungen ist häufig mit Gegenleistungen seitens der Berechtigten verbunden. Sie bestehen in Arbeitsleistungen, Naturalabgaben oder Geld, sind ihrer rechtlichen Natur zufolge bald Entgelter für die Holz nuzung, bald Beiträge zu den Kosten der forstlichen Verwaltung oder Wirtschaft und gründen sich theils auf specielle Rechtstitel, theils auf allgemeine gesetzliche Verordnungen (Forstordnungen). Ihre Entstehung reicht mitunter zurück bis zur Bildung des Grundeigenthums und der Nutzungsrechte am Walde.

Arbeitsleistungen (z. B. Kulturdienste, Jagddienste) sind meist aus der Grundherrlichkeit hervorgegangen. Sie bildeten ein Entgelt für die den Grundhörigen eingeräumten Wald nuzungen und sind zum Theile z. B. die Jagddienste unentgeltlich aufgehoben.

Naturalleistungen (z. B. Wahrkorn, Holzhafer, Lieferungen von Kienäpfeln) lassen sich vielfach auf die Verhältnisse der Markgenossenschaft, der Grundherrlichkeit oder der Kolonisation zurückführen. Sie bildeten theils Entgelter für Wald nuzungen, theils Vergütungen für die Forstbeamten, theils Beihülfen zur Waldkultur.

Neuen Ansiedlern in der Mark oder unfreien, des echten Grundeigenthums unfähigen Leuten wurden von der Markgenossenschaft „Wahrberechtigungen“ auf geringwerthiges Brandholz, Lagerholz zc., auch auf Waldweide gegen Entrichtung von „Wahrkorn“ überlassen.

R. G. 28. März 1851. DE. 21. October 1852.

Z. f. LGG. Bd. VI S. 268.

Nach dem Urbarium des Klosters Maurermünster vom Jahre 1144 erhielten die Förster von den Bau- und Brennholzberechtigten zu Ostern ein Huhn und 5 Eier.

Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bd. II. S. 340.

Dasselbe gilt von den Gegenleistungen in Geld, welche unter verschiedenen Bezeichnungen (Anweisetgeld, Stammgeld, Pflanzgeld,

gewöhnliches Holzgeld, Stockpennig, Stockgeld, Brennzins, Haide-
miethe) vorkommen.

Das Anweisungsgeld ist eine Gebühr für die Holz-Anweisung durch die Forstbeamten, also ein Beitrag zu den Forstverwaltungs-
kosten.

Das in den Forstordnungen vorgezeichnete Stammgeld be-
steht nach den Entscheidungen des Preussischen Obertribunals und
Revisions-Collegiums ebenfalls die rechtliche Natur einer Forst-Ver-
waltungs-Gebühr, und ist wegen dieser seiner Eigenschaft nicht nur
von den Holzkäufern, sondern auch ohne vertragsmäßige Feststellung
von den Holzberechtigten zu entrichten, gleichviel, ob die letzteren
das Berechtigungs-Holz für einen Theil ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$) der Holztaxe oder
völlig tariffrei beziehen.

IX. 13. Januar 1852. Präj. 2431. Präj.-Samml. Bd. 2 S. 114. Entsch.
Bd. 25 S. 77.

IX. 5. Januar 1854. Strieth. Arch. Bd. 11 S. 193 Nr. 42. —

Beide Entscheidungen ergangen für den Bereich der Schles. Holz-, Mast- und
Jagd-Ordn. v. 19. April 1756; —

R. G. 9. Sept. 1853. Z. f. UG. Bd. VII S. 217, erkannt für den Bezirk
der Holz- u. D. vom 20. Mai 1720 für die Mittel-, Alt-, Neu- und
Ufermark; —

R. G. 27. Sept. 1850. Z. f. UG. Bd. III S. 277, erkannt für den Gültig-
keitsbereich der Westpreuß. Forst- und Jagd-Ordn. v. 8. Oct. 1805 selbst für
den Fall, daß Berechtigungen auf freies Bau- und Nutzholz sich auf
Privilegien gründen, welche vor Erlaß der F. u. J. D. verliehen sind.

Roch hält es für bedenklich, dem Stammgelde den Character einer Forst-
verwaltungs-Gebühr bezw. -Steuer beizulegen, indem er die Ansicht vertritt,
daß dieselbe lediglich als ein Theil des Holzpreises anzusehen sei.

Roch Allg. Landr. für die Preuß. Staaten II. Bd. 6. Ausg. 1879 Note 78 zu
§ 213 Tit. 22. I UR.

Nach der Kurmärkischen Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai
1720 erfolgte der Holzverkauf aus freier Hand gegen Entrichtung der von Zeit
zu Zeit festgestellten Holztaxe. Von den Holzkäufern wurde außer der Holztaxe
der achte Theil derselben als Stammgeld gezahlt, so daß der gemeine Werth
des Holzes sich aus der Summe von Holztaxe und Stammgeld ergab. Nach-
dem der taxmäßige durch den licitationsweisen Holzverkauf ersetzt worden war,
welcher nunmehr den gemeinen Holzwerth darstellte, kam die besondere Erhebung
des Stammgeldes von den Holzkäufern in Wegfall. Es entstand nun bezüglich
des von den Holzberechtigten zu entrichtenden Stammgeldes die Streitfrage,
ob dasselbe dem achten oder dem neunten Theile des Licitationspreises gleich-
zustellen, mit anderen Worten, ob der Licitationspreis nach Abzug oder ohne
Abzug des Stammgeldes als gemeiner Werth des Holzes anzusehen sei. Daß

Rev. Coll. hat sich mit Recht für die zweite Alternative entschieden, so daß das von den Berechtigten zu entrichtende Stammgeld nur mit dem neunten Theile des Licitationsspreises in Ansatz gebracht werden darf.

R. G. 8. Januar 1858. 3. f. RGG. Bd. XII S. 58.

DL. 10. Febr. 1859. Grundf. 1478 in 3. f. RGG. Bd. XXI S. 126.

Das nach einigen Forstordnungen z. B. für die Provinz Preußen vom 23. März 1739, für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775, für Magdeburg und Halberstadt vom 3. October 1743, für die Mark Brandenburg vom 20. Mai 1720 von Holzkäufern und Holzberechtigten zu entrichtende Pflanzgeld für Eichen ist eine Forstkultur-Gebühr. Dasselbe muß in dem Bezirke der Schles. Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 19. April 1756 auf Grund der letzteren von allen Holzberechtigten, auch wenn sie das Berechtigungsholz tarifrei erhalten, gezahlt werden.

DL. 5. Januar 1854. Strieth. Arch. Bd. 11 S. 193 Nr. 42.

Das Pflanzgeld bildete einen Ersatz für die den Holzberechtigten nach den Weisthümern obliegende Verpflichtung zur Nachpflanzung in den Berechtigungswäldern. So sollte nach der Hofsprache des Amtshofs zu Lüdinghausen „jeder Hofhörige nicht allein 25 Telgen und zwar zu rechter Zeit potten und „pflanzen, sonst ein Blamüser für jede nicht gepflanzte Telge geben, sondern „auch einen Kamp oder bezäunten Platz mit Eichen besäen zum Bepflanzen“.

Ähnliches verordnet das Hofrecht von Loen.

v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 1863. III. Bd. S. 215.

Unter dem „gewöhnlichen Holzzgelde“, gegen dessen Entrichtung in einem Rechtsfalle der Fiscus angelegten Kolonisten das Recht auf Raff- und Leseholz verliehen hatte, ist das zur Zeit der ursprünglichen Verleihung gewöhnliche Holzzgeld zu verstehen.

DL. 16. December 1845.

von Rönne, Ergänzungen 6. Ausg. II. Bd. 1875 Note 6e zu § 213 Tit. 22 I. AN.

Wegen der Haidemiethe f. § 8 bei Leseholzberechtigungen.

IV. Bedeutung der Holzberechtigungen.

Vgl. Th. I § 7 S. 59—67.

In den Bereich der Holzberechtigungen fallen die verschiedensten Nutzungsgegenstände, Aneignungsarten und Verwendungszwecke von Holz. Bauholzrechten unterliegen die hochwertigsten, Leseholzrechten die geringwertigsten Waldproducte. Bestimmte Brennholzberechtigungen

beeinträchtigen die Waldwirthschaft selten, können sogar mitunter für den Holzabsatz förderlich sein, während Berechtigungen auf Lagerholz, Bruchholz, Trockenstämme mit jeder geordneten Waldwirthschaft unverträglich sind. Umfangreiche Nutzholz-Berechtigungen, welche den größten Theil des Waldertrags dem Berechtigten zuwenden, bilden einerseits ein Hinderniß waldwirthschaftlicher Verbesserungen, deren Früchte vorzugsweise dem Berechtigten zufallen würden, und geben anderseits dem Berechtigten Anlaß zu einer dem volkwirthschaftlichen Interesse zuwiderlaufenden unwirtschaftlichen Consumption. Leseholzberechtigungen dagegen können bei unzureichender Arbeitsgelegenheit und armer Bevölkerung für den Berechtigten und für die nationale Gesamtwirthschaft überwiegende Vortheile darbieten.

Die Verschiedenheit dieser und anderer von den Nutzungsgegenständen und dem Umfange der Holzberechtigungen abhängigen Verhältnisse läßt es zur Vermeidung von Wiederholungen rathsam erscheinen, die Bedeutung der Holzservituten für den Waldeigenthümer, den Berechtigten und die Volkswirthschaft unter Anlehnung an die in § 7 Th. I vorgetragene allgemeinen Gesichtspunkte bei den einzelnen Arten der Holzgrundgerechtigkeiten (§ 3—14) einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.

V. Regelung der Holzberechtigungen.

Die Waldgrundgerechtigkeiten unterliegen, wie früher (Th. I § 8 S. 68) auseinandergesetzt wurde, theils der allgemeinen, ein für allemal durch Gesetz geordneten forstpolizeilichen Regelung, theils der besonderen, auf Grund des Gesetzes durch die Behörden stattfindenden zwangsweisen Regelung in jedem einzelnen Falle, welche nach Preussischem Rechte nur auf Antrag des Waldeigenthümers in das Werk gesetzt wird.

Für die polizeiliche Regelung der Holzberechtigungen, welche sich im Interesse der Waldschonung auf Art, Zeit und Ort der Holznutzung erstreckt, ist meist in befriedigender Weise gesorgt. In welchem Umfange dadurch die Waldschonpflicht des Berechtigten geordnet ist, und in welchen Beziehungen Ergänzungen der forstpolizeilichen Bestimmungen wünschenswerth erscheinen, wird bei den einzelnen Arten der Holzberechtigungen zur Erörterung gelangen.

Die Antrags-Regelung der Holzberechtigungen, welche den Nutzungsgegenstand durch Umwandlung, den Umfang der servitut-belasteten Fläche durch Freilegung und Umlegung, das Nutzungsmaß durch Feststellung (Fixation) und Einschränkung regelt, besitzt in Preußen wegen der daselbst bestehenden Ablösbarkeit sämtlicher Holzservituten und wegen des sowohl dem Waldeigentümer als dem Berechtigten zustehenden Ablösungs-Antrags nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die in Th. I § 8 nicht erwähnte Umlegung besteht in der Verlegung der Dienstbarkeit von der ursprünglich belasteten auf eine andere Stelle. Die Verlegung auf eine dem Servitutberechtigten gleich bequeme Stelle ist nach französischem Rechte (Art. 701 des Code civil) zulässig, wenn veränderte Umstände eine stärkere Belastung des Eigenthümers herbeigeführt haben oder die Dienstbarkeit ein Hinderniß von Verbesserungen bildet.

Zachariae von Lingenthal, Handbuch des französischen Civilrechts, 6. Aufl. II. Bd. 1875 § 254 a C. 91.

Das Preussische Allg. Landrecht berührt die Servitutumlegung in dem für Weiderechtigkeiten erlassenen, durch § 174 der Altpreuß. G. Theil.-Ordn. vom 7. Juni 1821 auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten ausgedehnten § 81 Tit. 22 Th. I, indem es dort heißt:

„§ 81. Andere Arten der Benutzung kann der Besitzer des belasteten Guts nur insofern ausüben, als der erforderliche Weidebedarf dadurch nicht geschmälert oder der entgehende Bedarf durch Anweisung eines anderen gleich gut gelegenen Stücks vollständig vergütet wird.“

Die Servitut-Umlegung unterliegt aus denselben Gründen, wie die selbstständige Freilegung in Gemäßheit des § 174 der GThD. vom 7. Juni 1821 und des § 1 des Ausführ.-Ges. von demselben Tage zu dieser GThD. der Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörden, jedoch mit der durch §§ 178 bis 180 d. GThD. angeordneten Vorentscheidung durch Magistrat oder Kreislandrath.

C. Th. I § 8 C. 71, Th. II § 24 IV und § 26 II 2 dieses Werkes.

In der untergeordneten Bedeutung der Antrags-Regelung von Holzberechtigungen mag es begründet sein, daß von den vorhin erwähnten Arten derselben nur die Servitut-Freilegung nach Theil-Ablösungen in allen Preuß. GThD. mit alleiniger Ausnahme der Rhein. GThD. eine Stelle gefunden hat. Umwandlung, selbständige Freilegung, Umlegung und Einschränkung von Holzberechtigungen beschränken sich auf den Geltungsbereich der Altpr. GThD. vom 7. Juni 1821. — Die Fixation von unbestimmten Holzservituten ist außer dem gedachten Gebiete noch zugelassen in dem Gültigkeits-

bezirke der Hessischen GThD. (zufolge Art. 5 des Ergänz.-Ges. vom 25. Juli 1876), der Verordnung vom 14. September 1867 für den Oberharz (Provinz Hannover) und der Hohenzollern'schen GThD. vom 23. Mai 1885 (§ 23).

Unter Umständen kann die Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten für den Waldeigenthümer oder den Berechtigten oder die Volkswirthschaft und Gesellschaft vortheilhafter sein, als die Ablösung.

Im Interesse des Waldeigenthümers liegt die Regelung der Holzberechtigungen anstatt der Ablösung, wenn dieselben bei geregelter Ausübung die vortheilhafteste Waldwirthschaft nicht hindern, wenn der Absatz des Berechtigungsholzes etwa durch die Konkurrenz fossiler Brennstoffe Schwierigkeiten findet, wenn die Ausübung der Berechtigungen in der Abnahme oder Einstellung begriffen ist, wenn die Ablösung nach dem Nutzungsertrage dem Waldeigenthümer größere Opfer auferlegen würde, als die durch den Ablösungsantrag des Belasteten ausgeschlossene Vortheilablösung oder endlich, wenn der Waldeigenthümer die Mittel zur Ablösung nicht aufzubringen vermag.

Der Berechtigte wird der Regelung den Vorzug geben, wenn er nach Lage seiner wirthschaftlichen Verhältnisse die durch die Dienstbarkeit bezogene Nutzung nicht entbehren, einen Ersatz für dieselbe nicht beschaffen oder die auf die Servitutausübung verwendete Arbeit anderweit nicht verwerthen kann.

Den volkswirthschaftlichen und socialen Rücksichten entspricht die Regelung mehr als die Ablösung, wenn das Volkseinkommen und die Erwerbsgelegenheit der Unbemittelten durch die Ablösung eine Einbuße erleiden würden.

In welchen Fällen und in welcher Weise nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten die Regelung der Holzberechtigungen in Betracht zu ziehen ist, wird bei den einzelnen Arten derselben zur Erörterung gelangen.

VI. Ablösung der Holzberechtigungen.

1. Ablöslichkeit.

Nach Preussischem Rechte sind mit 2 Ausnahmen alle Arten von Holzberechtigungen der Zwangs-Ablösung auf Antrag des Be-

rechtigten oder des Verpflichteten unterworfen. Die erste Ausnahme bezieht sich nach § 13 der Hannover'schen GThD. vom 13. Juni 1873 auf die Brennholzberechtigungen im Oberharze insofern, als die Zwangsablösung ausgeschlossen sein soll, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Abfindungsart (§ 12 a. a. D.) eine Abfindung in Geldrente eintreten würde. Die zweite Ausnahme enthält § 4 der Hohenzollern'schen GThD. vom 23. Mai 1885, wonach die Ablösung sowohl von bestimmten Holzberechtigungen, als von Leseholz nur auf Antrag aller Betheiligten erfolgen kann.

2. Die Nutzwert-ermittelung.

Die Holzberechtigung folgt im Allgemeinen unter Sonderung von Natural-Ertrags-Ermittelung, Geldwerthermittlung und Kapitalisirung den im Th. I § 15 S. 128 u. f. gegebenen Regeln.

Die Naturalertrags-Ermittelung hat die Größe des Berechtigungs-Anspruchs in den servitutmäßigen Holzarten und Holzsorten festzustellen. Zu diesem Zwecke ist häufig der Holztertrag sowohl des Berechtigungs-Waldes (bei Waldunzulänglichkeit), als der dem Servitutberechtigten gehörigen Holzungen (behufs Feststellung der vom Vollenbedarfe abzurechnenden anderweiten Befriedigungsmittel, bei unbestimmten Holzberechtigungen) zu ermitteln. Die beste Grundlage für die Holztertrags-Ermittelung sind brauchbare Abschätzungswerke und Wirthschaftsbücher. Wenn dieselben fehlen, ist es Sache der Forst-Sachverständigen, die Einschätzung des Holztertrags zu bewirken. Als Hülfsmittel für diesen Zweck sind Holztertragstafeln

für die Rothbuche (Tafel I)

= = Kiefer (Tafel II)

= = Fichte (Tafel III)

und = = Weißtanne (Tafel IV)

beigefügt, welche sich auf regelmäßige Hochwaldungen beziehen und die Holzterträge nach Haupterträgen und (mit Ausnahme der Weißtanne) nach Vorerträgen, sowohl im Ganzen als nach Holzsortimenten, für die Verschiedenheiten der Standortsklassen und des Alters enthalten. Für die übrigen Holzarten, sowie für Mittel- und Niederwaldungen fehlen brauchbare, allgemeine Ertragstafeln. In Betreff derselben hat sich daher die Einschätzung auf örtliche Erhebungen oder auf Local-Ertragstafeln unter Benützung der hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit zu prüfenden älteren Ertragstafeln z. B. von Burckhardt zu stützen.

Des bequemen Gebrauchs wegen sind die sämmtlichen diesem Werke beigegebenen Tafeln am Schlusse desselben zusammengestellt.

Wenn die Holzberechtigung sich auf verschiedene Holzarten und Sortimenten erstreckt, empfiehlt es sich in der Regel, aus Rücksichten der Einfachheit und Uebersichtlichkeit, namentlich auch für die Geldwerthermittelung, den Naturalertrag in Kubikmetern fester Holzmasse (Festmetern) der am meisten benutzten Berechtigungsfortimente der meist vertretenen Holzart (Normal-Sortimente) auszudrücken. Der Umwandlung in Festmeter des Normal-Sortiments dient

die Festgehaltstafel (Tafel V), welche für die gebräuchlichen Holz- und Rindenfortimente der Hauptholzarten den Festgehalt der Raummaße und Gewichte anzeigt.

Die Besonderheiten der Naturalertrags-Ermittelung bezüglich der verschiedenen Arten von Holzberechtigungen werden bei Erörterung der letzteren zur Darstellung gelangen.

Für die Geld-Werthermittelung kommen vorzugsweise die Holzpreise und Verbungskosten in Betracht.

Gesetzliche Bestimmungen über die Ermittlung der Holzpreise enthalten nach Preussischem Rechte nur Art. 1 des Ergänzungsgesetzes vom 25. Juli 1876 zur Hessischen GThD. und § 14 der Hohenzollern'schen GThD. vom 23. Mai 1885. Dieselben bestimmen gleichlautend:

„Der Jahreswerth von Holzsortimenten wird, soweit es ausführbar, nach dem Durchschnitt derjenigen Preise bestimmt, welche für dieselben in der belasteten Forst während der der Werthbestimmung vorhergegangenen fünf Jahre in den öffentlichen Holzversteigerungen erzielt worden sind.“

Der Zeitraum von 5 Jahren ist für die Preisermittelung des Holzes zu kurz gegriffen, weil ungewöhnliche Preisschwankungen bei demselben keine Ausgleichung finden. Bei ungewöhnlich hohem Preisstande, wie solcher in den Jahren 1872 bis 1876 herrschte, wird der Waldeigentümer, bei ungewöhnlich tiefem Preisstande, wie solcher die Jahre 1877 bis 1882 brachten, der Berechtigte durch die Ablösung beeinträchtigt. Es liegt nahe, daß die Preisbewegung von dem dabei gewinnenden Theile zu Ablösungsanträgen benötigt wird.

In Ermangelung gesetzlicher Vorschriften hat die Ermittlung der Holzpreise unter Berücksichtigung der mittleren Abzinsung des Servitutwaldes nach den früher (Th. I § 15) gegebenen Regeln durch Forst-Sachverständige, womöglich auf Grund der Steigerpreise für die

Berechtigungs-Sortimente oder die den letzteren qualitativ nahe stehenden Holzsortimente stattzufinden. Dabei dürfte es sich in der Regel empfehlen, einen 14 jährigen Zeitraum mit Ausschluß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre zum Grunde zu legen.

Die in der technischen Instruction für die Generalcommission von Pommern (§ 91) empfohlene Zugrundelegung der Holzstare ist nicht rathsam, weil die letztere weder auf hinreichend lange Zeiträume, noch auf die mittlere Entfernung des Servitutwaldes von den Berechtigungsorten die gebührende Rücksicht nimmt.

Die Holzwerbungskosten bestehen je nach der Art der Holzberechtigungen in der Fällung, Rodung, Zerkleinerung, Aufarbeitung, dem Sammeln und Zusammenbringen in Haufen. Einen brauchbaren Anhalt für dieselben gewährt in Betreff der marktgängigen Holz-Sortimente die Hauerlohnstare des belasteten Forstreviers. Soweit die letztere nicht ausreicht, kann für die Veranschlagung der Werbungskosten die auf Arbeitszeit bezogene Holzwerbungs-Tafel (Tafel VI) benutzt werden. Bei Anwendung derselben ist ebenfalls auf die mittlere Entfernung des Servitutwaldes von den Berechtigungsorten Rücksicht zu nehmen.

Für die Kapitalisirung der jährlichen oder periodischen, gleichen oder ungleichen Nutzungrenten ist die Wahl des Berechtigungszinsfußes (Th. I § 15 S. 148) von hervorragender Wichtigkeit. Derselbe kann, wie dies bei den einzelnen Berechtigungsarten zur Erörterung gelangen wird, alle Stufen von der unteren Grenze (z. B. bei Bauholzberechtigungen) bis zur oberen Grenze (z. B. bei Esehholzservituten) durchlaufen.

3. Die Vortheils-Werthermittelung s. Th. I § 16

hat bei Holzberechtigungen nur den unmittelbaren, in der Verwerthung des Servitutholzes durch den Waldeigenthümer liegenden Vortheil in Anschlag zu bringen. Ein mittelbarer Vortheil ist bei hochwerthigen Holzsortimenten nicht vorhanden, und läßt sich bei geringwerthigen Holznutzungen, z. B. bei Esehholz nicht in zuverlässiger Art begründen.

4. Abfindungsarten.

Nach preussischem Ablösungsrechte findet bei Holzberechtigungen, vorbehaltlich einer Einigung der Betheiligten über die Abfindungsart, je nach den Umständen und Rechtsgebieten die Abfindung in landwirthschaftlichem Nutzlande, oder in Waldland, oder in an-

derem als landwirthschaftlichem bezw. forstlichem Nutzlande, oder in Geld statt.

a) Abfindung in landwirthschaftlich benutzbarem Grund und Boden muß, abgesehen von den zur ausschließlichen Geldabfindung bestimmten Holzberechtigungen (s. unter d) gegeben bezw. angenommen werden, wenn die landwirthschaftliche Benutzung nachhaltig einen höheren Netzertrag liefert, als die forstliche Benutzung, wenn ferner den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen der Landabfindung genügt und die gesetzlich zulässige Waldabfindung vom Waldeigenthümer nicht gewählt wird bezw. nicht gegeben zu werden braucht.

Vgl. namentlich auch bezüglich der zulässigen Arten des landwirthschaftlichen Nutzlandes Th. I §§ 18, 19.

b) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Waldabfindung für alle nicht zur ausschließlichen Geldabfindung bestimmten Holzberechtigungen sind territorial verschieden.

Im Bereiche der Altpreußischen, Rheinischen, Nassauischen und Schleswig-Holsteinischen Gem.-Theil.-Ordnungen ist der Waldeigenthümer berechtigt, aber nicht verpflichtet, Waldabfindung zu geben, wenn dieselbe zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet ist und den allgemeinen Bedingungen der Landabfindung entsprochen wird.

Vgl. Th. I § 20 S. 221.

In der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Oberharzes, liegt dem Waldeigenthümer bei Holzberechtigungen von Gemeinden und Genossenschaften die Verpflichtung ob, Waldabfindung zu gewähren, wenn er nicht Landabfindung in außerforstlicher Kulturart wählt, und wenn sowohl das abzutretende als das dem Waldeigenthümer verbleibende Forstland zur forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet ist.

Vgl. Th. I § 20 S. 219.

In dem Bezirke der Hessischen und der Hohenzollern'schen Gem.-Theil.-Ordnung endlich gelten bezüglich der Waldabfindung für Holzberechtigungen von Gemeinden und Genossenschaften bei Provocation des Waldeigenthümers die Vorschriften des hannoverschen Ablösungsrechts, dagegen im Uebrigen die Bestimmungen des Altpreußischen Ablösungsrechts.

Vgl. Th. I § 20 S. 220.

c) Landabfindung in anderem als landwirthschaftlichem oder forstwirthschaftlichem Nutzlande, z. B. in Torflande, unterliegt außer-

halb des Bereichs der Altpreußischen Gem.=Theil.=Ordnung denselben Bedingungen, wie landwirthschaftliches Nutzland, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der alternativen Reinertragsberechnung die außerforstliche Benützung mit der forstlichen Benützung verglichen wird.

Vgl. Th. I § 21 S. 229.

d) Die Geldabfindung für Holzberechtigungen ist entweder eine ausschließliche oder eine eventuelle.

Ausschließliche Geldabfindung ist vorgeschrieben:

- im Bezirke der Altpreußischen Gem.=Theil.=Ordnung für Wildholzberechtigungen auf Agrikulturland,
- im Bereiche der Nassauischen GThD. für Berechtigungen auf urkundlich verliehene Holzabgaben,
- im Oberharz bei Berechtigungen auf Nutzholz und Holzkohlen.

Eventuelle Geldabfindung findet bei den übrigen Holzberechtigungen dann statt, wenn Landabfindung nicht gegeben oder angenommen zu werden braucht.

Für Brennholzberechtigungen im Oberharze ist Geldabfindung gegen den Willen des Berechtigten oder Belasteten unzulässig und die Ablösung ausgeschlossen, wenn Abfindung in außerforstlich benutzbarem Lande nicht gegeben werden kann.

Vgl. Th. I § 23 S. 235 flg. und oben VI, 1 S. 34.

§ 3.

Bestimmte Holzberechtigungen.

I. Begriff und rechtliche Natur.

Bestimmte (gemessene) Holzberechtigungen sind diejenigen Holzberechtigungen, deren Nutzungsansprüche qualitativ, quantitativ und zeitlich feststehen. Gegenstand, Maß und Zeit des servitutischen Nutzungsanspruchs müssen sammt und sonders bestimmt sein.

Die Bestimmtheit des Gegenstandes (qualitative Bestimmtheit) erstreckt sich auf Holzart und Holzsorte (Nutzholz, Scheitholz, Knüppelholz etc.). Die Bestimmtheit des Maßes (quantitative Bestimmtheit) findet ihren Ausdruck in der Quantität des Maßes (Raummeter, Festmeter) oder des Gewichts. Der Bestimmtheit hinsichtlich der Zeit wird genügt, wenn die Nutzung jährlich stattfindet oder die Nutzungszeiten sonstwie zahlenmäßig feststehen.

Die bestimmten Holzberechtigungen erstrecken sich gewöhnlich auf Brennholz mit jährlichem Nutzungsbezuge, während die Berechtigungen auf Nutzholz (Bauholz, Schirrhholz) in der Regel schon wegen der nicht im Voraus zu bestimmenden Bedarfszeit unbestimmte sind.

Die bestimmten Holzberechtigungen zerfallen in ursprünglich d. i. durch den Erwerbstitel bestimmte, und in fixirte d. h. solche ursprünglich unbestimmte Holzberechtigungen, welche in Bezug auf Gegenstand, Maß und Zeit der Nutzung durch späteres Uebereinkommen festgestellt worden sind.

Sowohl bei ursprünglich bestimmten, als bei fixirten Holz-Berechtigungen kann die Verbung des Holzes durch den Holzberechtigten oder durch den verpflichteten Waldeigenthümer erfolgen.

Eine bloße Beihülfe des Belasteten z. B. die Fällung und Aufarbeitung des Holzes gegen Erstattung des Hauerlohns, ferner die Anweisung des Holzes beeinträchtigen die rechtliche Natur der Servitut nicht.

Vgl. darüber sowie über die Unterscheidungsmerkmale zwischen Holzservituten und Holz-Reallasten Th. I § 1 S. 6.

Durch Fixation einer unbestimmten Holzberechtigung wird die rechtliche Natur der Grundgerechtigkeit nicht verändert.

Vgl. darüber a. a. O. S. 7.

Bestimmte Holzberechtigungen jeglicher Art enthalten für den Berechtigten die Befugniß, das Berechtigungsholz zu verkaufen.

Entf. des vormal. Ob.-Appell.-Sen. des Preuß. Kammergerichts vom 23. Dec. 1812 (v. Kamph Jahrb. Bd. 1 S. 142).

Koch: Preuß. Landr. Note zu § 235 Tit. 22 I AN.

Eding, Rechts-Verhältnisse des Waldes S. 111, welcher die Verkaufsbefugniß damit begründet, daß der Waldeigenthümer bei bestimmten Holzberechtigungen kein rechtliches Interesse an der Verfügung über das Holz habe.

Auch nach Bayerischem Forstrechte ist der Verkauf der in ein jährliches Maß ungewandelten Forstberechtigungen statthaft. Vgl. Ganghofer, Forstgesetz Art. 97.

Dagegen untersagt der Code forestier in Art. 83 bei Strafe den Verkauf des Berechtigungsholzes für alle Holzberechtigungen.

Im Zusammenhange damit steht die vom Ober-Landes-Cultur-Gerichte vertretene, aus dem freien Verfügungsrechte abgeleitete Rechts-Ansicht, daß Holzberechtigungen durch Fixation theilbar werden, was aus dem gleichen Rechtsgrunde auch für ursprünglich bestimmte Holzberechtigungen Geltung haben dürfte. Daraus würde folgen, daß bestimmte Holzberechtigungen bei Parcellirung des berechtigten

Grundstück von dem Berechtigten einseitig auf die Theilstücke (Gebäude oder Ländereien) vertheilt werden können.

Vgl. § 2 I f. S. 7

II. Umfang.

Aus den in § 2 über den Umfang der Holzberechtigungen im Allgemeinen erörterten Rechtsgrundlagen ist in Betreff der bestimmten Holzberechtigungen Folgendes hervorzuheben:

Die Erfüllung des Berechtigungs-Anspruchs ist an das Wirthschaftsjahr gebunden, in welchem der Anspruch fällig ist. Voraus-Entnahme für künftige Jahre, ingleichen (bei Versäumnissen der Nutzungs-Aneignung bez. der Geltendmachung des Anspruchs seitens des Berechtigten) Nachforderungen für vergangene Jahre sind unstatthaft.

Vgl. § 2 III 1 S. 10.

Im Falle der Waldunzulänglichkeit unterliegen bestimmte Holzberechtigungen jeder Art, also sowohl fixirte als ursprünglich bestimmte Berechtigungen, für die Dauer der Waldunzulänglichkeit, sofern letztere nicht von dem Waldeigenthümer verschuldet ist, einer nach dem Verhältnisse des Waldertrags zu dem Nutzungs-Anspruche aller Berechtigten zu bemessenden Kürzung des Nutzungsmaßes.

Vgl. § 2 III 2 S. 13.

Bei Waldunzulänglichkeit haben ursprünglich bestimmte Holzberechtigungen ein Vorzugsrecht vor dem Mitnutzungsrechte des Waldeigenthümers, soweit das letztere zur Befriedigung des haus- und landwirthschaftlichen bez. gewerblichen Holzbedarfs dient, so daß die Bedarfsbefriedigung des Waldeigenthümers erst nach Befriedigung des vollen Berechtigungs-Anspruchs in Frage kommt. Auf fixirte Holzberechtigungen bezieht sich dies Vorzugsrecht nicht. Dieselben stehen vielmehr mit dem erwähnten Mitnutzungsrechte des Waldeigenthümers, falls den letzteren hinsichtlich der Waldunzulänglichkeit keine Schuld trifft, in der Rangordnung der Theilnehmerrechte auf derselben Stufe.

S. § 2 III 3 S. 17.

III. Bedeutung.

Die maßgebenden Gesichtspunkte für die privatwirthschaftliche und volkwirthschaftliche Bedeutung bestimmter Holzberechtigungen ergeben sich einerseits aus Verwendungszweck (Bauholz, Schirrh Holz, Brenn-

holz) und Gegenstand (Leeseholz, Stockholz, Lagerholz, Windfallholz etc.) der Holzberechtigungen, andererseits aus der Eigenschaft der Bestimmtheit.

Der Einfluß, welchen Nutzungszweck und Nutzungs-Gegenstand auf die wirtschaftliche Zuträglichkeit oder Unzuträglichkeit der Holzberechtigungen ausüben, wird später bei Darstellung der nach jenen Eintheilungsgründen behandelten Berechtigungsarten gebührend gewürdigt werden. Gegenwärtig kommt es nur darauf an, die Bedeutung klarzulegen, welche die Bestimmtheit von Holzberechtigungen in Bezug auf Holzart, Holzfortiment, Nutzungsmaß und Zeitmaß für den Waldeigenthümer, den Berechtigten und das öffentliche Interesse besitzen.

Im Allgemeinen sind bestimmte Grundgerechtigkeiten die zuträglichsten Formen derselben sowohl im privatwirtschaftlichen als im öffentlichen Interesse. Sie bilden daher häufig theils vermöge freiwilligen Uebereinkommens, theils im Wege staatlichen Zwanges eine Uebergangsstufe zu freiwilliger oder zwangsweiser Ablösung. Indessen gilt dies nicht in gleicher Weise bezüglich der Gegenstände (Zeit, Holzart, Holzfortiment, Nutzungsmaß), auf welche sich die Bestimmtheit der Holzberechtigungen erstreckt.

Gewisse Holzberechtigungen, z. B. auf Bauholz, gestatten gar keine Zeitbestimmung, weil sich die Zeit des eintretenden Bedürfnisses nicht im Voraus bestimmen läßt. Theils aus diesem Grunde, theils wegen des wechselnden Bedarfsmaßes kann nach Preussischem Rechte die Fixation von unbestimmten Bauholz-Berechtigungen nicht erzwungen werden. Bei den meisten übrigen Holzberechtigungen ist die an das Wirtschaftsjahr gebundene bestimmte Nutzungszeit durch die Natur der Dinge, zum Theil auch durch gesetzliche Vorschrift (vgl. § 2 III 1 S. 10) sowohl für bestimmte als für unbestimmte Holzberechtigungen festgestellt, giebt mithin zu Betrachtungen über die wirtschaftliche Bedeutung der ersteren keinen Anlaß.

Die qualitative Bestimmtheit in Bezug auf Holzart und Holzfortiment kann für den Waldeigenthümer ein Hinderniß der vortheilhaftesten Waldwirtschaft sein. Dies ist der Fall, wenn die Erziehung anderer Holzarten z. B. von Nadelholz an Stelle von Buchen, oder anderer Holzfortimente z. B. von schwachen Rugholzfortimenten an Stelle von Starkrugholz wirtschaftlich vortheilhafter ist, oder wenn der Waldbesitzer wegen unzureichenden Vorraths an

den betreffenden Holzarten und Holzsortimenten genöthigt ist, an den Berechtigten Nutzholz zu Brennholzwecken abzugeben. Auch dem volkwirthschaftlichen Interesse gereichen solche Umstände zum Nachtheile, weshalb sie zur Umwandlung oder zur Ablösung der Holzberechtigung Veranlassung geben. Wo dagegen der Berechtigungsanspruch in Bezug auf Holzart und Sortiment die Freiheit der Waldwirthschaft nicht beschränkt, stehen der qualitativen Bestimmtheit der Holzberechtigungen überwiegende Vortheile zur Seite, weil sie Nutzungs-Übergriffe des Berechtigten bei Selbstwerbung des letztern ausschließt, Uebervorteilungen desselben durch den Waldeigenthümer, auch wenn dieser die Holzwerbung besorgt, entgegenwirkt und Unzufriedenheit mit der Erfüllung des Berechtigungs-Anspruchs nicht leicht aufkommen läßt.

Besonders wirksam in den letzterwähnten Beziehungen ist endlich die Bestimmtheit des Nutzungsmaßes. Zu Gunsten derselben gegenüber unbestimmten Holzberechtigungen spricht namentlich auch der Umstand, daß die Zulässigkeit des Holzverkaufs für den Berechtigten einen Antrieb zu vortheilhafter Verwendung und haushälterischer Benutzung des Berechtigungsholzes bildet, und in volkwirthschaftlicher Hinsicht einer unproductiven Konsumption entgegenwirkt. Gleichwohl giebt es Fälle, in denen die Unbestimmtheit des Nutzungsrechtes theils, z. B. bei Bauholz-Berechtigungen mit wechselndem Bedarfe, geboten, theils, z. B. bei Leseholz, unbedenklich erscheint.

Jedenfalls gehören bestimmte Holzberechtigungen zu denjenigen Waldgrundgerechtigkeiten, welche sich am ersten mit den Grundsätzen einer rationalen Wald- und Volkwirthschaft vertragen. Daß es für den Waldbesitzer sogar rathsam sein kann, wegen der immer weiter um sich greifenden Verdrängung des Brennholzes durch Steinkohlen und Braunkohlen auf die Ablösung bestimmter Brennholz-Berechtigungen zu verzichten, wird später (§ 7) nachgewiesen werden.

IV. Regelung bestimmter Holzberechtigungen.

Vgl. Th. I § 8 III S. 69, VI S. 78. Th. II § 2 III 2 S. 11 und V S. 31.

Der polizeilichen Regelung bestimmter Holzberechtigungen dienen die in Gesetzen und Polizei-Verordnungen enthaltenen Bestimmungen

über das Anweisungsrecht des Waldeigenthümers, über die Holzabfuhr u. s. w.

Der Antrags-Regelung unterliegen Umwandlung und Einschränkung.

1. Die Umwandlung substituirt den Holzarten und Holzsortimenten des Berechtigungs-Anspruchs andere Holzarten und Holzsortimente.

Die Zulässigkeit der Zwangs-Umwandlung beschränkt sich in Preußen auf den Geltungsbereich des Allgem. Landrechts, für welche sie durch oberstgerichtliche Entscheidungen aus §§ 17 und 20, Tit. 19 Th. I A. L. R. gefolgert wird. Aus der Fassung dieser Gesetzesbestimmungen geht hervor, daß der Antrag auf Umwandlung nur dem Waldeigenthümer zusteht.

Als Ausnahme von dieser Regel hat das A. L. R. in § 234 Tit. 22 I bei der Berechtigung auf bestimmte Holzarten dem Servitutberechtigten ein klagbares Recht auf Umwandlung in eine andere Holzart für den Fall eingeräumt, daß der Waldeigenthümer den Mangel der Berechtigungsholzart verschuldet hat.

Auch nach Art. 26 des Bayr. Forstgesetzes hat unter gewissen Umständen auf Antrag des Waldeigenthümers eine Umwandlung der Berechtigungsholzart stattzufinden.

Veranlassung zu dem Umwandlungs-Antrage kann der Waldeigenthümer bei Berechtigungen auf bestimmte Holzarten oder Holzsortimente haben, wenn einerseits die Ablösung dem Interesse des Waldeigenthümers zuwiderläuft, und wenn andererseits entweder die Nachzucht der Berechtigungsholzart unvortheilhaft ist, oder wenn der Waldbesitzer genöthigt ist, zur Befriedigung des Berechtigungsanspruchs Holzsortimente abzugeben, welche einen höheren Gebrauchswerth besitzen, als der Nutzungszweck der Berechtigung erfordert.

Das Umwandlungs-Verfahren hat die Aufgabe, an Stelle der dem Servitutrechte entsprechenden Holznutzung eine dem servitutischen Nutzungszwecke dienende, gleichwerthige Holznutzung anderer Art zu ermitteln. Da der Naturalertrag der Berechtigung nach Beschaffenheit und Maß feststeht, kommt es im Wesentlichen nur darauf an, die Werthe zu ermitteln, welche die Maßeinheiten der aufzugebenden und der künftig zu gewährenden Holznutzung besitzen. Die Ermittlung der Einheitswerthe, sowie die hiernach und nach dem Naturalertrage der Dienstbarkeit zu bewirkende Erstattung des servitutischen Nutzungswerths in anderen Holzarten bez. Holzsortimenten

(die Werth-Ausgleichung) kann nach Geldwerthen oder nach Gebrauchswerthen erfolgen.

Am einfachsten und zuverlässigsten ist die Werth-Ausgleichung nach Geldwerthen, weil sie allein dem gemeinen Werthe der Servitutnutzung zum Ausdruck dienen. Die Einheits-Geldwerthe sind aus den durchschnittlichen Steigerpreisen in der Mitte des Berechtigungswaldes (Waldpreisen) abzuleiten. Bei Selbstwerbung durch den Berechtigten kommen davon die Werbungskosten der Maßeinheit in Abzug (vgl. Th. I § 15 II S. 143). Wenn n_1 den Naturalbetrag, p_1 den Einheitswerth der bisherigen Nutzung, p_2 den Einheitswerth der künftigen Nutzung bezeichnen, so ergibt sich der Naturalbetrag (n_2) der künftigen Nutzung aus der Gleichung

$$n_2 = \frac{n_1 \times p_1}{p_2}.$$

Die Werth-Ausgleichung nach Gebrauchswerthen wird nur ausnahmsweise anzuwenden sein. Verhältnißzahlen für den Gebrauchswerth des Nutzholzes, welche aus den maßgebenden technischen Eigenschaften des Holzes abgeleitet sind, werden für die practischen Zwecke der Servitut-Regelung oder Ablösung schwerlich ermittelt werden können. Sie sind auch überflüssig, weil die Preisfeststellung des Nutzholzes nirgends Schwierigkeiten darbieten wird. Der Gebrauchswerth des Brennholzes ist allerdings durch zahlreiche Untersuchungen über die Brennkraft bez. Heizkraft des Holzes bestimmt worden. Die Untersuchungs-Methoden haben indessen vielfach Wege eingeschlagen, welche sich von den Verhältnissen des practischen Lebens, unter denen das Brennholz verbraucht wird, mehr oder weniger weit entfernen. Dazu kommt, daß die Brenn- und Heizkraft von dem Standorte und der Erziehungsart des Holzes abhängig ist, die bei den Untersuchungen nicht genügend berücksichtigt und beschrieben sind. Theils hierin, theils in der Verschiedenheit der Untersuchungs-Methoden mag es begründet sein, daß die Untersuchungsergebnisse für gleiche Holzarten und Holzfortimente erhebliche Abweichungen zeigen. Die maßgebenden Preis-Verhältnißzahlen stimmen mit den Brennkraft-Verhältnißzahlen ebenfalls nicht überein. Für die Zwecke der Umwandlung und Ablösung von Brennholz-Berechtigungen ist daher von den Brennwerth-Verhältnißzahlen nur in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in denen brauchbare Grundlagen für die Ermittlung der

Holzpreise fehlen. In derartigen Fällen mag die Tafel IX mitgetheilte Brennwerth = Tafel benutzt werden. Bei Anwendung derselben kommt es zunächst darauf an, den Brennwerth des bisher bezogenen Berechtigungsholzes aus dessen Menge nach Raummetern, aus dem Festgehalt oder Gewicht pro Raummeter nach Tafel V und aus den Brennwerth-Verhältniszahlen nach Tafel IX zu ermitteln, um dann nach denselben Grundlagen das Quantum des Ersatzholzes festzustellen, welches den gleichen Brennwerth enthält. Außerdem ist dann noch, sofern dem Berechtigten aus der Werbung und dem Transport des Ersatzholzes größere Kosten als bisher erwachsen, der Mehrbetrag dieser Kosten in Holz oder Geld zu ersetzen.

2. Die Einschränkung bestimmter Holz-Berechtigungen jeder Art auf ein hinter dem Berechtigungsansprüche und bisherigen Nutzungsbezüge zurückbleibendes Maß hat im Geltungsbereiche des Preussischen Landrechts auf Antrag des Waldeigenthümers im Falle einer durch den letzteren nicht verschuldeten Waldunzulänglichkeit stattzufinden. Die maßgebenden für bestimmte und unbestimmte Holzberechtigungen gültigen Gesetzesbestimmungen in §§ 226 bis 228 Litt. 22 Th. II A. N. lauten:

„§ 226. Der Holzungsberechtigte kann den Eigenthümer des Waldes von dessen Gebrauch, unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit desselben für ihre beiderseitigen Bedürfnisse, nicht ausschliessen.

§ 227. Vielmehr muss, wenn dergleichen Unzulänglichkeit wirklich vorhanden ist, ein jeder von beiderlei Interessenten eine nach dem Bedarfe der beiderseitigen Wirthschaften verhältnissmäßig zu bestimmende Einschränkung sich gefallen lassen.

§ 228. Doch ruht in einem solchen Falle die Befugniß des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, so lange, bis der Mangel gehoben ist.“

Der allgemeine Grundsatz, wonach fixirte Holzberechtigungen der Einschränkung bei Waldunzulänglichkeit unterliegen, ist in § 8 der Regulirungs-Verordnung für den Oberharz vom 14. September 1867, in Art. 5 der Hessischen G. Theil.-Novelle und in § 23 der Hohenzollern'schen G. Th. D. gleichlautend wie folgt ausgesprochen:

„In der Befugniß des Forsteigenthümers, im Falle der Unzulänglichkeit der Forsten die bezügliche Nutzung einzuschränken, wird durch die Festsetzung nichts geändert.“

Daß sich die Einschränkung nicht bloß auf ursprünglich unbestimmte, später

fixirte Holzberechtigungen, sondern auch auf ursprünglich bestimmte Holzberechtigungen erstreckt, wurde in § 2 III 2 S. 13 nachgewiesen.

Das Einschränkungsvorfahren hat den Theilbetrag (die Zulänglichkeitsquote) festzustellen, welche dem einzuschränkenden Berechtigten nach Maßgabe des Waldertrages (We) und des Gesamtanspruchs (B) aller Holzberechtigten einschließlich des Waldeigenthümers von dem Berechtigungsanspruche (der bestimmten Holz-Naturalrente Nr.) gebührt.

Der zu ermittelnde Waldertrag beschränkt sich auf die der Berechtigung unterliegenden Holzarten und Sortimenten. Eine Ausnahme von dieser Regel kann bei der Einschränkung fixirter Holzberechtigungen dann eintreten, wenn bei Fixation der ursprünglich unbestimmten Holzberechtigung nicht nur eine Feststellung des Nutzungsmaßes, sondern auch eine Begrenzung des Nutzungsgegenstandes (der Holzart, des Holzsortiments) stattgefunden hat. In diesem Falle bedarf es, sofern darauf nicht von dem Berechtigten bei der Fixation ausdrücklich Verzicht geleistet worden ist, der Waldertragsermittelung in Betreff derjenigen Holzarten und Sortimenten, welche der unbestimmten Holzberechtigung unterlegen haben.

Im Uebrigen folgt die Waldertragsermittelung dem in Th. I § 15 II. B. S. 135 angegebenen Verfahren. Namentlich bleibt in dieser Hinsicht zu untersuchen, ob die Waldzustände und Walderträge zur Zeit des Einschränkungsvorfahrens als dauernde zu betrachten sind oder nicht, und ob demgemäß die Zulänglichkeitsquote und die darnach zu ermittelnden Holzrenten sich gleichbleiben oder dem Wechsel unterworfen sind. Wenn letzteres der Fall ist, empfiehlt es sich, die Einschränkung nur auf Zeit z. B. auf die nächsten 20 Jahre zu bewirken, weil sich die Walderträge bei wechselnden Waldzuständen nicht auf lange Zeit im Voraus berechnen lassen.

Bei Ermittlung und Anrechnung des Gesamt-Anspruchs (B) aller Berechtigten ist die Rangordnung festzustellen, nach welcher die Einzelberechtigten an dem Waldertrage Theil nehmen. Vor allen anderen Theilnahmerechten wird das Besoldungsholz der Forstbeamten, sowie das zu sachlichen Zwecken des Forstbetriebes erforderliche Holz aus dem Waldertrage gedeckt (vgl. § 2 III 3 S. 17). In den Rest des Waldertrags theilen sich die Servitut-Berechtigten und der Waldeigenthümer für seinen eigenen Haus- und Wirthschaftsbedarf.

Bestimmte und unbestimmte Berechtigungen sind bei gleicher Entstehungszeit unter sich gleichberechtigt. In wie weit die Ungleichzeitigkeit in der Entstehung einen Einfluß auf die Rangordnung der Servitutberechtigungen hat, ist in § 2 III 2 C. 14 nachgewiesen. Das Mitnutzungsrecht des Waldeigenthümers bezüglich seines Haus- und Wirthschaftsbedarfs befindet sich nach Preussischem Recht mit dem Nutzungsanspruche sowohl der unbestimmten als der fixirten Holzberechtigungen auf gleicher Linie, steht dagegen hinter dem Nutzungsanspruche von ursprünglich bestimmten Holzberechtigungen zurück, so daß der letztere bis zur vollen Deckung aus dem auf den Waldeigenthümer fallenden Theile befriedigt wird.

Beispiel.

Auf einem Kiefernwalde lasten eine ursprünglich bestimmte Holzberechtigung von 40 Raummetern und eine fixirte Holzberechtigung von 20 Raummetern Kiefern-Knüppelholz, ferner unbestimmte Holzberechtigungen mit einem Berechtigungsbedarfe von 70 Raummetern Kiefern-Knüppelholz. Der Holzbedarf für Besoldung der Forstbeamten und für Instandhaltung von Kulturgattern beträgt 30 Raummeter, der Haus- und Wirthschaftsbedarf des Waldeigenthümers 50 Raummeter Kiefern-Knüppelholz, der Waldertrag an diesem Sortiment 150 Raummeter. Die beiden bestimmten Holzberechtigungen sollen wegen Waldunzulänglichkeit eingeschränkt werden.

Vorab in Abzug gelangen das Besoldungs- und Kulturholz mit 30 Raummetern. Auf den übrigbleibenden Theil des Waldertrags mit 120 Raummetern kommen zur Anrechnung $40 + 20 + 70 + 50 = 180$ Raummeter. Die Zulänglichkeitsquote würde bei Gleichberechtigung $\frac{120}{180}$, somit der Antheil

a) für die ursprünglich bestimmte Holzberechtigung	$40 \times \frac{120}{180} = 26\frac{120}{180}$	Rm.
b) " " fixirte Holzberechtigung	$20 \times \frac{120}{180} = 13\frac{60}{180}$	"
c) " " unbestimmten Holzberechtigungen	$70 \times \frac{120}{180} = 46\frac{120}{180}$	"
d) " den Haus- und Wirthschaftsbedarf des Waldeigenthümers	$50 \times \frac{120}{180} = 33\frac{60}{180}$	"
	$= 120$	Rm.

betragen.

Durch das Vorzugsrecht der ursprünglich bestimmten Holzberechtigung gegenüber dem Haus- und Wirthschaftsbedarf des Waldeigenthümers erhöht sich der Antheil der ersteren bis zum vollen Berechtigungsanspruch, zu dessen Erfüllung der Antheil des Waldeigenthümers eine Kürzung von $13\frac{60}{180}$ Rm. erleidet. Demzufolge vertheilt sich der gesammte Waldertrag von 150 Rm.

mit 30 Rm. auf das Besoldungs- und Kulturholz
 = 40 " " die ursprünglich bestimmte Holzberechtigung a
 = $13 \frac{60}{180}$ Rm. auf die fixirte Holzberechtigung b
 = $46 \frac{120}{180}$ " " " unbestimmte Holzberechtigung c
 = 20 Rm. auf den Haus- und Wirthschaftsbedarf des Waldeigenthümers d
 = 150 Rm.

V. Ablösung bestimmter Holzberechtigungen.

1. Ablöslichkeit. C. § 2 VI C. 33.

2. Nutzwertb-Ermittelung.

Vergl. Th. I § 15, Th. II § 2 C. 34.

Die Nutzwertbhermittlung bestimmter Holzberechtigungen folgt im Allgemeinen dem in Th. I § 15 dargestellten Verfahren in Bezug auf Naturalrente, Geldwertb und Kapitalisirung.

Vereinfacht wird das Verfahren dadurch, daß der Berechtigungs-Anspruch nach Holzart und Holzsortiment feststeht. Von einer Anrechnung anderweiter Befriedigungsmittel ist daher keine Rede. Bei Waldzulänglichkeit ist die servitutische Naturalrente (Natural-Sollhabenrente) dem Berechtigungsanspruche gleich; — bei einer durch den Waldeigenthümer unverschuldeten Waldunzulänglichkeit ergibt sich dieselbe aus dem Berechtigungsanspruch und der Zulänglichkeitsquote nach den vorhin C. 45 bezüglich der Einschränkung entwickelten Grundsätzen und Regeln.

Daß Waldunzulänglichkeit auch bei ursprünglich bestimmten Holzberechtigungen eine Kürzung des Berechtigungsanspruchs begründet, wurde früher nachgewiesen (§ 2 C. 12, 13). Die entgegengesetzte Ansicht in Th. I § 15 C. 135 3. 16 von oben bedarf daher der Berichtigung.

Bei wechselndem Waldertrage sind die periodischen Zulänglichkeitsquoten (Th. I § 15 C. 138) zu ermitteln.

Die nach Th. I § 15 C. 143 zu bewirkende Ermittlung der Holzpreise wird in der Regel keine Schwierigkeiten verursachen, weil es sich fast immer um verkaufsfähiges, dem regelmäßigen Holzhandel unterliegendes Holz handelt. An Werbungskosten sind, wenn die Holzpreise für aufgearbeitetes Holz ermittelt worden sind, und die Werbung dem Holzberechtigten obliegt, nur diejenigen Beträge in Rechnung zu stellen, welche sich auf die von dem Berechtigten wirklich vorgenommenen Werbungs-Arbeiten beziehen. Bei einer Berechtig-

gung auf Brenn-Scheitholz, bei welcher der Holzberechtigte das auf dem Stamme angewiesene Holz gefällt, zerkleinert und ohne vorherige Aufmeterung abgefahren hat, dürfen, sofern die Holzpreise aus den Versteigerungspreisen für aufgearbeitetes Holz abgeleitet worden sind, nur die Kosten der Fällung und Zerkleinerung, aber nicht die Kosten der Aufmeterung und die Kosten des Rückens nur dann in Anschlag gebracht werden, wenn letzteres auch von dem Berechtigten hat bewirkt werden müssen (vgl. § 5 S. 83).

Die Höhe des nach den allgemeinen Regeln in Th. I § 15 S. 151 zu ermittelnden Berechtigungszinsfußes ist von dem Nutzungsgegenstande der Holzberechtigung abhängig und wird weiter unten bei Darstellung der einzelnen Arten von Nugholz- und Brennholz-Berechtigungen zur Erörterung gelangen.

3. Vortheils-Werthermittlung.

Bergl. Th. I § 16, Th. II § 2 S. 36.

Auch die Art der Vortheils-Werthermittlung ist von dem Nutzungs-Objecte der bestimmten Holzberechtigungen abhängig.

Mittelbare Vortheile, welche dem Waldeigenthümer aus der Verbesserung des Waldzustandes in Folge von Einstellung der Servitutnutzung erwachsen, werden schwerlich nachzuweisen sein, weil bestimmte Holzberechtigungen der Waldwirthschaft in der Regel weder schädlich noch hinderlich sind.

Die unmittelbaren, aus der Verwerthung der Servitutnutzungen hervorgehenden Vortheile finden bei hochwerthigen Holzberechtigungen z. B. auf Brennscheitholz oder Nugholz ihren Ausdruck in dem Nutzungswerthe der Berechtigung, können dagegen bei Holzberechtigungen mit beschränkter Verwerthbarkeit des Nutzungsobjectes z. B. bei wohlfeilem Steinkohlenbrände, welche die Abseßbarkeit des Berechtigungsholzes nach erfolgter Ablösung in Frage stellt oder bei Berechtigungen auf eine bestimmte Quantität Leseholz hinter dem Nutzungswerthe der Berechtigung zurückbleiben. In diesem Falle wird auch bei bestimmten Holzberechtigungen eine Vortheils-Werthermittlung angebracht sein.

4. Die Abfindungsarten für bestimmte Holzberechtigungen fallen zusammen mit den in § 2 S. 36 für Holzberechtigungen im Allgemeinen angegebenen Abfindungsarten.

§ 4.

Unbestimmte Holzberechtigungen zum Bedarf (Holz-Bedarfs-Berechtigungen).**I. Begriff und rechtliche Natur.**

Unbestimmt (ungemessen) heißen diejenigen Holzberechtigungen, deren Nutzungsanspruch entweder qualitativ oder quantitativ oder zeitlich nicht feststeht.

Holz-Bedarfs-Berechtigungen sind unbestimmte Holzberechtigungen mit einem durch das Bedürfnis des berechtigten Grundstücks begrenzten Nutzungsanspruch und Verwendungszweck.

Verkauf sowie Verwendung des BerechtigungsHolzes zu anderen Zwecken, als zur Bedürfnisbefriedigung des berechtigten Grundstücks sind unstatthaft. Das Preussische Allg. Landrecht bestimmt in dieser Hinsicht in Th. I Tit. 22 §§ 203, 237 bis 239 Folgendes:

„§ 203. Auch schränkt sich dergleichen unbestimmte Holzungs-gerechtigkeit nur auf das Bedürfnis des begünstigten Grundstücks ein, und der Berechtigte kann sich dasselbe weder zum Verkaufe, noch zur Versorgung anderer unberechtigten Besitzungen zu Nutze machen.

§ 237. Der Holzungsberechtigte kann zwar das zu seinem Bedürfnis ihm angewiesene Holz in der Regel nicht verkaufen, sondern muss, wenn er es gethan hat, den Werth des Holzes dem Eigenthümer des Waldes vergüten.

§ 238. Wenn ihm aber sein Bedarf in einer so entlegenen Gegend angewiesen wird, dass die Herbeischaffung desselben mehr als eine Tagereise erfordert, so muss der Eigenthümer des Waldes, auf geschehene Anzeige, sich gefallen lassen, dass der Holzberechtigte sich seine Bedürfnisse mehr in der Nähe anschaffe, und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwende.

§ 239. Will der Eigenthümer des Waldes dies nicht geschehen lassen, so muss er dem Berechtigten, statt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten.“

Das Bayerische Forstgesetz stellt den Verkauf des BerechtigungsHolzes bei unbestimmten Holzberechtigungen in Art. 97 unter Strafe.

Vergl. Ganghofer, Forstgesetz nach der Textirung von 1879 S. 135.

Im Code forestier vom 21. Mai 1827 Art. 83 ist sowohl der Verkauf, als die sonstige nicht bestimmungsmäßige Verwendung des Berechtigungsholzes bei Holzberechtigungen jeder Art untersagt.

Die Beschränkung der Holznutzungsrechte auf den Bedarf der berechtigten Grundstücke, sowie das Verkaufsverbot des Berechtigungsholzes sind althergebracht in dem Marken- und Hofrechte. Zahlreiche Stellen in den Weisthümern bestätigen dies.

Vergl. Jacob Grimm, Weisthümer Göttingen 1844 bis 1866 z. B. Bd. II S. 550, bezgl. von Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland 1862—1863, z. B. Bd. III S. 211. Wer mehr Holz hieb, als er gebrauchte, wurde bestraft, ebenso derjenige, welcher das Holz verkaufte.

v. Maurer, Markenverfassung 1856 § 38 S. 136.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II Bd. 1873 § 10 S. 261.

Auch bei Verleihung von Holzberechtigungen an Klöster und Städte wurde die Holzentnahme in der Regel auf die Verwendung zum eigenen Bedarf beschränkt, Verkauf und Ausfuhr ausgeschlossen.

Vergl. Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft 1779—1804. Bd. III S. 450.

Die Unbestimmtheit in der Holzqualität (Holzart, Holzfortiment) ist mitunter durch gesetzliche Bestimmungen begrenzt. So im Preuß. Allg. Landrecht Th. I Tit. 22 § 201, wonach Holzberechtigungen ohne nähere Angabe des Nutzungsobjectes sich auf Brenn- und Bauholz erstrecken, ferner in dem Badischen Forstgesetz, welches in § 115 das Beholzungsrecht, wo nicht das Herkommen einen anderen Sinn sicher bezeichnet, auf Bau- und Brennholz, mit Ausschluß von Schnittwaaren, Gerüststangen, Umzäunungs- und Teichelholz beschränkt, wogegen nach Bayerischem Landrecht das Beholzungsrecht im zweifelhaften Falle nur das Brennholz, nicht das Bauholz umfaßt.

Vergl. in letztgedachter Hinsicht Roth Forstrecht 1863 § 280 S. 279.

Die Unbestimmtheit in der Holzquantität, dem wesentlichsten Merkmale der meisten unbestimmten Holzberechtigungen, findet ihre Grenze in dem Bedarfe des berechtigten Grundstücks, d. i. in der Quantität seines Bedürfnisses.

Die Unbestimmtheit in der Zeit endlich äußert sich darin, daß die Nutzungsjahre nicht feststehen. Bauholzberechtigungen z. B., bei denen die Nutzungsjahre sich nicht im Voraus bestimmen lassen, sind in der Regel zeitlich unbestimmt, Brennholzberechtigungen dagegen mit jährlich wiederkehrendem Bedürfnisse zeitlich bestimmt.

Die nach Preussischem Rechte gültigen Grundsätze über Theilbarkeit und Uebertragbarkeit unbestimmter Holzberechtigungen sind in § 2 C. 4 u. f. zusammengestellt.

II. Umfang von Holz-Bedarfs-Berechtigungen.

Vergl. § 2 C. 9.

Im Anschlusse an die Erörterungen in § 2 über den Umfang der Holzberechtigungen im Allgemeinen und als Uebergang zu den später folgenden Bemerkungen über den Umfang der einzelnen Arten von Holzbedarfsberechtigungen erfordern hier nur diejenigen Verhältnisse eine eingehendere Behandlung, welche sich auf den Berechtigungs-Anspruch der Holzbedarfs-Berechtigungen beziehen.

Bei denselben ist der Berechtigungs-Anspruch stets quantitativ, mitunter auch qualitativ oder zeitlich durch das Bedürfniß begrenzt.

Bei Bauholz-Bedarfs-Berechtigungen z. B. sind Holzsortiment und Nutzungszeit vom Bedürfnisse abhängig. Die Quantität des Holz-Bedürfnisses bildet den Holzbedarf, dessen voller Betrag als Vollbedarf bezeichnet wird.

Der Holzbedarf des berechtigten Guts kann sich auf den häuslichen, den landwirthschaftlichen und den gewerblichen Bedarf an Holz erstrecken. Unter landwirthschaftlichem Bedarf wird der zur Erzeugung von Nutzpflanzen und Nutzhieren, unter gewerblichem Bedarf der zur Verarbeitung von Rohstoffen (zur Fabrikation) erforderliche Holzbedarf verstanden. In der Regel beschränkt sich das Holzrecht eines Landwirthschaftsguts auf den häuslichen und landwirthschaftlichen Holzbedarf. Auf die Bedarfsbefriedigung der mit der Landwirtschaft verbundenen Fabrikationszwecke, z. B. von Brennereien, Brauereien, Ziegelbrennereien erstreckt sich die Holzberechtigung nicht ohne Weiteres, sondern nur dann, wenn dieselben entweder bereits bei der Entstehung der Berechtigung in Verbindung mit der Landwirtschaft betrieben wurden, oder wenn dieselben in der Verleihungs-Urkunde ausdrücklich als mitberechtigigt benannt worden sind.

Vergl. darüber weiter unten § 7.

Belangreich für den Umfang der Holzbedarfs-Berechtigungen ist die Frage, ob der unveränderliche Bedarf zur Zeit der Servitutbe-gründung, oder ob der jederzeitige, mit dem Wechsel der Zeiten wech-

felnde Bedarf maßgebend für den Berechtigungs-Anspruch ist. Das Preussische Recht unterscheidet in dieser Hinsicht zwischen Verjährungs- und Vertrags- (Verleihungs-) Servituten, indem bei den erstern der Holzbedarf während der Verjährungszeit für alle Zeiten, bei den letztern der jederzeitige Bedarf unter der Voraussetzung beansprucht werden kann, daß die Bedarfsänderungen nicht zum Nachtheile des dienenden Waldes durch ungewöhnliche, außerordentliche wirthschaftliche Anlagen und Einrichtungen oder durch vollständige Aenderung des Wirthschaftssystems herbeigeführt worden sind.

Vergl. Th. I § 3 S. 23, ferner

Oernburg, Preuß. Privatrecht I Bd. 1875 § 284 S. 645, wo ausgeführt wird, daß die Wandelbarkeit in der Benutzungsweise und Bestimmung des servitutberechtigten Grundstücks eine naturgemäße und voraussehbare sei, daß deshalb der status quo bei Begründung der Servitut nicht für immer maßgebend sei, vielmehr die dienende Sache gesteigerten Ansprüchen unterliege, wenn die Zeitverhältnisse und die wirthschaftlichen Umstände eine veränderte Benutzungsweise des herrschenden Grundstücks z. B. dessen intensivere landwirthschaftliche Kultur herbeiführten.

In bestimmter Weise hat das Preussische Landrecht diesem Rechtsgrundsatz hinsichtlich der Bauholz-Bedarfsberechtigungen Ausdruck gegeben.

Vergl. unten § 5 S. 68.

Bei Holz-Bedarfsberechtigungen hat häufig nicht der Vollbedarf, sondern nur derjenige Theil des vollen Holzbedarfs Anspruch auf Befriedigung durch die Servitut, welcher nicht durch anderweite Bezüge des Berechtigten gedeckt wird. Die rechtlichen Unterschiede, welche sich daraus hinsichtlich der Bedarfsbefriedigung des berechtigten Grundstücks ergeben, mögen im Verlaufe der weiteren Darstellung durch die Ausdrücke „Holzrechtsbedarf“ und „anderweite Befriedigungsmittel“ bezeichnet werden. Unter „Holzrechtsbedarf“ ist dann derjenige Holzbedarf des berechtigten Grundstücks zu verstehen, dessen Befriedigung auf die einen bestimmten Wald belastende Holzberechtigung bei Waldzulänglichkeit angewiesen ist. Der Holzrechtsbedarf kann den vollen Holzbedarf oder einen Theil desselben umfassen. Die anderweiten Befriedigungsmittel, welche den Holzrechtsbedarf zu dem vollen Holzbedarf ergänzen, sind theils Erträge des berechtigten Grundstücks (eigene Befriedigungsmittel), z. B. Holzerträge, Torferträge aus den zu dem berechtigten Grundstücke gehörigen Holzungen oder Torfmooren,

theils sind es Nutzungsbezüge, welche dem Berechtigten aus anderweiten Holz- oder Torfberechtigungen zufließen.

Vergl. darüber Th. I § 15 S. 131, ferner die Specialisirung der anderweiten Befriedigungsmittel bei den einzelnen Arten von Holzberechtigungen.

Für die Anrechnung der anderweiten Befriedigungsmittel bei Holzbedarfs-Berechtigungen und somit für die Feststellung des Holzrechtsbedarfs kommen zwei Gesichtspunkte in Betracht, nämlich einerseits die Zulässigkeit, andererseits die Art der Anrechnung. Bezüglich der Art der Anrechnung handelt es sich um die bereits in Th. I § 15 S. 133 berührte Frage, ob die Anrechnung der anderweiten Befriedigungsmittel auf den Vollbedarf nach ihrem vollen Betrage (volle Anrechnung) oder nach dem Ertragsverhältnisse des belasteten Grundstücks und der anderweiten Befriedigungsmittel (verhältnismäßige Anrechnung) stattzufinden hat.

Die Beurtheilung der erwähnten beiden Gesichtspunkte gestaltet sich verschieden für die beiden Kategorien von anderweiten Befriedigungsmitteln. Für die auf anderen Berechtigungen beruhenden Befriedigungsmittel kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Anrechnung und zwar verhältnismäßig zu erfolgen hat. Anders verhält es sich mit den eigenen Befriedigungsmitteln des Berechtigten. In Betreff dieser entscheiden sowohl über die Zulässigkeit als über die Art der Anrechnung theils das Gesetz, theils der Rechts Titel und die bisherige rechtmäßige Ausübung der Servituten.

Nach Preussischem Rechte ist bei Holzbedarfs-Berechtigungen die Anrechnung und zwar die „volle Anrechnung“ der eigenen Befriedigungsmittel des Berechtigten nur für Brennholz-Berechtigungen und nur in dem Geltungsbereiche der Altpreuß. Gem. Th.-Ordnung vom 7. Juni 1821 vorgeschrieben.

Vergl. darüber unten § 7.

Für die übrigen Holzbedarfs-Berechtigungen und Landestheile sind daher Zulässigkeit und Art der Anrechnung der einzelnen Befriedigungsmittel des Berechtigten in jedem einzelnen Falle nach Titel und Ausübung der Servitut zu beurtheilen.

Das auch in Elsaß-Lothringen gültige französische Ablösungsgesetz vom 19. Mai 1857 (vergl. Th. I § 11 S. 114) enthält in Art. 8 die sachgemäße Bestimmung, daß bei der Ablösung von Holzberechtigungen die Abrechnung (precomptage) der Holzträge aus eigenen Waldungen des Berechtigten nur dann erfolgen soll, wenn dies entweder im Titel der Servitut ausdrücklich bestimmt

ist, oder wenn die Holzberechtigung ihrer thatfächlichen Ausübung zufolge nur zur Befriedigung des aus den eigenen Holzträgen nicht gedeckten Bedarfs der Berechtigten gebient hat.

Von hervorragender Wichtigkeit ist noch der Umfang des Berechtigungs-Anspruchs bei Holzbedarfs-Berechtigungen von Gemeinden. Es handelt sich dabei um die Frage, ob die Berechtigung nur den zur Zeit der Servitutbegründung vorhanden gewesen, oder auch den später gegründeten Stellen zusteht. Nach oberstgerichtlichen Entscheidungen gilt für das Gebiet des Preussischen Landrechts und des gemeinen deutschen Rechts der Rechtsgrundsatz,

daß bei Verleihungs-Berechtigungen nur die bei der Verleihung vorhandenen, bei Verjährungs-Berechtigungen dagegen auch die erst nach Ablauf der Verjährungszeit begründeten Stellen holzberechtigt sind.

Vergl. die ausführliche Begründung des Rechtsjases in Th. I § 3 S. 21.
Ferner in Eding, Rechtsverhältnisse des Waldes 1874 S. 109.

III. Bedeutung der Holzbedarfs-Berechtigungen.

Die Bedeutung der Holzbedarfs-Berechtigungen ist theils durch deren Nutzungsgegenstände, theils durch die qualitative, quantitative oder zeitliche Unbestimmtheit der Nutzungen bedingt. Nur die letztere kommt hier in Betracht.

Vgl. über den Einfluß des Nutzungsobjects auf die Bedeutung der Holzservituten die Erörterungen bei den einzelnen Arten derselben.

Dem Waldeigenthümer gereicht die Unbestimmtheit der Holzberechtigungen unter gewissen Umständen zum Nachtheile, unter anderen nicht. Nachtheilig sind namentlich diejenigen Berechtigungen, deren Nutzungsanspruch Bedarfsmehrungen einschließt. Dahin gehören in Folge der obigen Erörterungen unter II einerseits Verleihungs-Berechtigungen (S. 53), anderseits Verjährungs-Berechtigungen von Gemeinden (S. 55), indem der Berechtigungswald bei ersteren für den durch die wirthschaftlichen Fortschritte vermehrten Bedarf, bei letzteren für die durch die Vermehrung der Stellen gesteigerten Ansprüche aufkommen muß. Die Entwerthung des Waldeigenthums, welche daraus erwachsen kann, nöthigt den Waldeigenthümer, unter allen Umständen die Fixation oder Ablösung solcher Holzberechti-

gungen zu bewirken. Nachtheilig für den Waldeigenthümer sind ferner hochwerthige Holzbedarfsberechtigungen, deren Nutzungsanspruch und bestimmungsmäßige Verwendung nicht, wie dies für Brennholzberechtigungen gilt, bei jedem Bedarfsfalle festgestellt wird. Der Wald muß bei solchen Holzrechten, z. B. auf Verbbrennholz mit Selbstwerbung durch den Berechtigten, fast immer mehr hergeben, als der Berechtigte bei häuslicher Verwendung zu beanspruchen hat. Auch hier liegt daher, wenn nicht Ablösung, so doch Feststellung des Holzrechts auf ein bestimmtes Nutzungsmaß mit Werbung durch die Forstverwaltung in dem wohlverstandenen Interesse des Waldeigenthümers. Wo die Werbung durch die Forstverwaltung wegen Geringwerthigkeit des Servitutholzes und unverhältnismäßiger Höhe der Werbungskosten nicht angebracht erscheint, z. B. bei Leeseholzrechten, hat auch die Unbestimmtheit der Nutzung keine Bedenken. Wenn daher die Servitutnutzung an sich statthaft ist, wird zur Feststellung derselben keine Veranlassung gegeben sein.

Anlangend die Bedeutung von Holzbedarfsberechtigungen für den Berechtigten, so ist bei allen solchen Holzrechten, z. B. Bauholzberechtigungen, bei denen sich Zeit und Maß, mitunter auch der Gegenstand des Bedürfnisses nicht im Voraus bestimmen lassen, die Unbestimmtheit eine Nothwendigkeit. Bestimmtheit würde hier Zweckwidrigkeit bedeuten. Abgesehen hiervon wird der Berechtigte bei steigendem Bedürfnisse nicht geneigt sein, eine Feststellung des Nutzungsmaßes zu wünschen, während ihm durch letztere bei gleichbleibendem Bedarfe der Vortheil erwächst, das Berechtigungsholz verkaufen zu dürfen und dadurch, in Verbindung mit sparsamem Holzverbrauche oder mit Anschaffung von wohlfeileren Holzsurrogaten (Kohlen, Torf) Nutzen zu ziehen.

In volkswirtschaftlicher Hinsicht ist die Unbestimmtheit aller derjenigen hochwerthigen Holzbedarfsberechtigungen ein Uebel, bei denen die Zeit des Bedürfnisses feststeht, und das Maß desselben (der Bedarf) festgestellt werden kann. Durch die Unbestimmtheit wird in solchen Fällen die Waldproduction gehemmt, und die unproductive Consumption gefördert.

IV. Regelung von Holzbedarfs-Berechtigungen.

Vergl. Th. I § 8 C. 68.

Vergl. Th. II § 2 C. 31, § 3 C. 42.

Gegenstand der polizeilichen Regelung unbestimmter Holzberechtigungen sind Werbung, Fortschaffung und Verwendung des Berechtigungsholzes. Die Einzelheiten werden bei den Arten der unbestimmten Holzberechtigungen zur Erörterung gelangen.

Die Antrags-Regelung erstreckt sich auf Umwandlung, Freilegung, Feststellung und Einschränkung.

1. Die Zwangs-Umwandlung beschränkt sich nach Preussischem Rechte auf den Geltungsbezirk des Preussischen Landrechts. Berechtigter zum Antrage auf Umwandlung ist in der Regel nur der Waldeigentümer. Ausnahmsweise kann auch der Berechtigte bei Berechtigungen auf bestimmte Holzarten die Umwandlung dann verlangen, wenn die Berechtigungsholzart durch Schuld des Waldeigentümers nicht mehr genügend vertreten ist.

Der Umwandlung unterliegen Bau- und Brennholz-Berechtigungen auf bestimmte Holzarten oder Holz-Sortimente. In welchen Fällen die Umwandlung angebracht, und nach welchem Verfahren dieselbe zu bewerkstelligen ist, wurde im § 3 erörtert.

2. Die Freilegung ist nach Th. I § 8 theils unabhängig von Theilablösungen (selbständige Freilegung), theils bedingt durch Theilablösungen. Die Zulässigkeit der selbständigen, nur auf Antrag des Waldeigentümers und nur bei Ueberzulänglichkeit des Waldes statthafter Zwangs-Freilegung beschränkt sich auf den Geltungsbezirk des Preussischen Landrechts. Veranlassung zu dem Freilegungs-Antrage kann der Waldeigentümer haben bei Selbstwerbung des Holzes durch den Berechtigten, wenn die Ablösung bez. der Ablösungs-Antrag für den Waldbesitzer unvortheilhaft ist und die Ausübung der Holzberechtigung den Forstschutz erschwert, die Jagdausübung beeinträchtigt oder die Freiheit der Wirthschaft hindert.

Die ebenfalls nur auf Antrag des Waldeigentümers zulässige Zwangs-Freilegung nach Theil-Ablösungen ist in dem gesammten Umfange des Preussischen Staats mit alleiniger Ausnahme des Bezirks der Rheinischen GemeinhThD. statthaft. Dieselbe bietet dem Waldeigentümer ein Mittel dar, bei Holzberechtigungen mit Selbst-

werbung des Holzes durch den Berechtigten z. B. bei Eeseholz-Berechtigungen im Falle der Waldunzulänglichkeit die Theil-Ablosungen nutzbar zu machen, indem ohne Freilegung die verbleibenden Berechtigten sich den auf die abgefundenen Berechtigten fallenden Antheil aneignen würden.

Das technische Verfahren beider Freilegungs-Arten ist in Th. I § 8 dargestellt.

3. Die Feststellung (Fixation) unbestimmter Holzberechtigungen sondert sich nach Th. I § 8 in die eigentliche und uneigentliche Feststellung.

Die eigentliche Feststellung besteht, indem sie außer Holzart und Holzfortiment auch Nutzungszeit und Nutzungsmaß regelt, in der Umwandlung unbestimmter in allseitig bestimmte Holzberechtigungen. Sie ist in Preußen zwangsweise nur zulässig

im Geltungsbereiche der Altpreußischen GThD. (§§ 166, 168, 169, 170), bez. des Allgemeinen Landrechts (I 22 §§ 235, 236), in der Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlen-nutzungen der Einwohner des Oberharzes vom 14. September 1867, in der Hessischen GThD. (Ergänz. Ges. vom 25. Juli 1876 Art. 5) und in der Hohenzollern'schen GThD. (§ 23). Der Wortlaut von §§ 166, 169, 170 der Altp. GThD. ist in Th. I § 8 angegeben.

Das Preußische Landrecht, worauf § 168 der GThD. v. 7. Juni 1821 Bezug nimmt, bestimmt Folgendes:

„§ 235. Bei einer unbestimmten Holzungs-Gerechtigkeit kann der Eigenthümer des Waldes verlangen, dass dieselbe in Ansehung des Brennholzes auf ein mit der rechtmässigen Benutzung im Verhältniss stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werde.

§ 236. In Ansehung des Bauholzes aber kann dergleichen Festsetzung nicht anders, als durch gütliches Einverständnis der Parteien erfolgen.“

Ueber das festgestellte Holzquantum kann der Berechtigte frei verfügen, dasselbe z. B. auch verkaufen.

Die Verordnung vom 14. September 1867 ist bereits vor längerer Zeit zur vollständigen Durchführung gelangt, hat daher nur noch ein historisches Interesse. Nach derselben unterlagen nur Brennholzberechtigungen von Gemeinden der eigentlichen Feststellung. Dieselbe fand nicht auf Antrag, sondern von Amtswegen durch be-

sonders dazu bestellte Fixations-Kommissionen statt. Die Untervertheilung des gemeindeweise festgestellten Holzes an die Gemeinde-Angehörigen soll durch die Gemeinde-Verwaltung stattfinden. Ueber das Berechtigungsholz kann jeder Empfänger frei disponiren; jedoch ist der Regierung die Befugniß vorbehalten, im Wege der Polizei-Verordnung die Verwendung des Berechtigungsholzes zu andern Zwecken, als zum eigenen Feuerungsbedarfe zu beschränken oder aufzuheben (§ 35 der B.).

Die maßgebenden Bestimmungen in Art. 5 des Hessischen Ergänzungsgesetzes und in § 23 der Hohenzollern'schen GThD. haben folgenden Wortlaut:

„ . . Will der Belastete nicht auf Ablösung provociren, so kann er verlangen, dass die Berechtigungen zum Bezuge von Holz auf ein mit der rechtmässigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werden.

Die Kosten des Festsetzungs-Verfahrens sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten.

In der Befugniß des Forsteigenthümers, im Falle der Unzulänglichkeit der Forsten die bezügliche Benutzung einzuschränken, wird durch die Festsetzung nichts geändert.

Ueber das gelieferte Holz kann der Berechtigte frei verfügen.“

Nach der Hessischen Novelle und der Hohenzollern'schen GThD. ist daher die Zwangs-Feststellung, abweichend vom Preuß. Landrechte, nicht bloß bei Brennholz-Berechtigungen, sondern auch bei Bauholz-Berechtigungen zulässig, wird aber in Betreff der letzteren kaum praktisch werden, weil die unständige Natur der Bauholz-Berechtigungen der eigentlichen Feststellung widerstrebt und die Ablösung derselben fast immer den Vorzug verdient.

Nach beiden Preußischen Gesetzen ist ferner nur der belastete Waldeigenthümer zum Antrage auf eigentliche Feststellung berechtigt.

Dasselbe ist in dem Badischen Forstgesetze vom 15. Nov. 1833 (§ 107) bestimmt, während das Bayerische Forstgesetz vom 28. März 1852 in Art. 27 sowohl dem Waldeigenthümer, als dem Berechtigten das Provocationsrecht einräumt.

Daß durch die Fixation einer unbestimmten Holzberechtigung die Natur der Grundgerechtigkeit nicht geändert wird, ist in Th. I § 1 S. 7 nachgewiesen und in Uebereinstimmung mit den daselbst mitgetheilten Rechtsregeln durch Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1884 (3. f. RG. XXIX. 299) bestätigt.

Die in der Hessischen Novelle und in der Hohenzollern'schen O. Th. D. (§ 23) ausgesprochenen Rechtsätze, daß bei eintretender Waldunzulänglichkeit eine Kürzung des festgestellten Berechtigungs-holzes einzutreten habe und daß der Berechtigte über das fixirte Holzquantum frei verfügen, mithin dasselbe auch verkaufen dürfe, haben allgemeine Gültigkeit.

Bei dem durch die Konkurrenz der Steinkohle herbeigeführten Preisdruck des Brennholzes wird in Betreff der marktgängigen Brennholz-Sortimente die Fixation von unbestimmten Brennholzberechtigungen für den Waldbesitzer in der Regel vortheilhafter sein, als die Ablösung. Zur Fixation von Nutzholzberechtigungen (Bauholz-, Schirrholz-Berechtigungen) wird sich nur selten Veranlassung ergeben.

Die eigentliche Feststellung hat die unbestimmte Erfüllungsform des Berechtigungs-Anspruchs in eine gleichwerthige bestimmte Erfüllungsform umzugestalten. Wesen und Werth des Berechtigungs-Anspruchs bleiben unverändert, nur die Erfüllungsform wechselt. Auf dieser Grundlage läßt sich das technische Verfahren der eigentlichen Feststellung theilen

in die Feststellung des Berechtigungs-Anspruchs nach Holzart, Holzsortiment, Zeit und Maß,

in die Feststellung der künftigen Nutzungsart (Holzwerbung), und
in die Feststellung der durch die veränderte Nutzungsform veranlaßten Geldvergütungen.

Die Feststellung des Berechtigungs-Anspruchs besteht lediglich in der Ermittlung des Naturalertrags, welchen die unbestimmte Holzberechtigung dem Berechtigten bei Waldzulänglichkeit liefert. Das in Th. I § 15 I A dargestellte Verfahren, hat sich in der Regel auf den Holzbedarf des berechtigten Grundstücks zu stützen (Naturalbedarfsrente, Holzrechtsbedarf), und wird nur ausnahmsweise den bisherigen Holzbezug (Naturalvergangenheitsrente) zur Grundlage nehmen. Der Holzrechtsbedarf, d. h. derjenige Holzbedarf, dessen Befriedigung auf den belasteten Wald bei Waldzulänglichkeit angewiesen ist, ergibt sich einerseits aus dem vollen Holzbedarf des berechtigten Grundstücks, andererseits aus den sonstigen Holzermittlungsmitteln, welche der Berechtigte neben dem belasteten Walde in Anspruch zu nehmen verpflichtet ist (Nebenbedarf). Der Ueberschuß des Vollbedarfs über den vollständig oder verhältnißmäßig anzurechnenden Nebenbedarf

ergiebt den Holzrechtsbedarf, der nach Holzart, Sortiment, Quantität und Zeit festgestellt werden muß. Sollen, was häufig zweckmäßig erscheint, den bisher bezogenen Holzarten und Sortimenten ganz oder theilweise andere Holzarten oder Sortimente substituirt werden, so tritt die Feststellung in Verbindung mit der Umwandlung, welche letztere alsdann nach den in § 3 S. 43 angegebenen Regeln zu behandeln ist. Ist Waldunzulänglichkeit vorhanden, so handelt es sich ebenfalls um ein gemischtes, aus Feststellung und Einschränkung zusammengesetztes Verfahren. Die Feststellung hat dann den Holzbedarf für den Fall der Waldunzulänglichkeit, die weiter unten besprochene Einschränkung den Holzanspruch für den Zustand und die Zeit der Waldunzulänglichkeit zu bestimmen.

Die Feststellung der künftigen Nutzungsart hat über die Art der Holzwerbung Bestimmung zu treffen. Die Holzwerbung kann entweder durch den Waldeigenthümer oder durch den Berechtigten erfolgen. Regel und sachgemäßer ist die Werbung des Waldeigenthümers. Einen gesetzlichen Zwang zur Einführung derselben enthält jedoch in Preußen nur die Verordnung für den Oberharz vom 14. September 1867. Es muß als ein Mangel bezeichnet werden, daß in den übrigen Preussischen Gem.-Theil.-Ordnungen darauf bezügliche Bestimmungen fehlen. Die Frage, ob die Auseinandersetzungsbehörden befugt sind, im Streitfalle die Holzwerbung seitens des Waldeigenthümers mittelst richterlicher Entscheidung festzustellen, dürfte um deswillen zu bejahen sein, weil die Zuständigkeit derselben sich auf die Streitigkeiten über die Abfindungsart erstreckt (Th. I § 27).

Vergl. auch §§ 169, 170 der Altpr. OThD. v. 7. Juni 1821 (Wortlaut in Th. I § 8 S. 77 dieses Werkes).

Ausnahmsweise kann auch die Selbstwerbung durch den Berechtigten nach vorheriger Anweisung durch den Waldeigenthümer dem Zwecke der Fixation entsprechen.

Einer Feststellung der Werbungskosten bedarf es nur bei Holzwerbung durch den Waldeigenthümer. Nur solche nothwendige Werbungskosten sind dem Waldeigenthümer zu vergüten, welche der Berechtigte bei der bisherigen Eigenwerbung selbst aufzuwenden hatte. Welche Werbungskosten demgemäß zu vergüten sind, hängt von der Art und bisherigen Ausübung der Holzberechtigungen ab.

Die Kosten des Fällens und Zerleinerns sind zu ersetzen, die Kosten des Rückens und Aufmeterns nicht.

R.-G. Datum nicht ersichtlich. (Z. f. LGG. III. 280.)

R.-G. 13. Januar 1854. (Lette und von Rönne, Landeskultur-Gesetzgeb. Bd. 2 Abth. II S. 190—191.)

Bei der Feststellung der Werbungskosten wird die jeweilige Hauerlohnstaxe mit einem entsprechenden Abzuge für das Aufmetern zum Grunde zu legen sein.

Die uneigentliche Feststellung beschränkt sich darauf, die Grundlagen des Nutzungsmaßes so genau festzustellen, daß danach im Bedarfsfalle Quantität und Qualität des Berechtigungsholzes bestimmt werden können. Von praktischer Bedeutung ist dieselbe nur bei Bauholz-Berechtigungen (§ 5 S. 78). Sie besteht alsdann in der genauen Begrenzung des Umfangs der Berechtigung durch Anfertigung von Gebäude-Katastern, welche eine Beschreibung der Gebäude und sonstiger Baulichkeiten von Holz (Befriedigungen, Wasserleitungen, Brunnen, Brücken etc.) nach ihren Constructionen, Dimensionen und den verwendeten Holzarten enthalten. In Preußen verbreitet sich nur die B. vom 14. September 1867 für den Oberharz über die uneigentliche Feststellung von Bauholz-Berechtigungen.

In Bayern ist dieselbe durch Art. 27 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 vorgeschrieben.

4. Die nur bei Waldunzulänglichkeit, dauernd oder auf Zeit eintretende Einschränkung unbestimmter Holzberechtigungen besteht in deren Festsetzung auf ein hinter dem Berechtigungs-Anspruche (Holzrechtsbedarfe) zurückbleibendes Maß.

Die maßgebenden Gesetzesbestimmungen wurden bei Einschränkung bestimmter Holzberechtigungen (§ 3 S. 45) angegeben.

Das Einschränkungs-Verfahren für unbestimmte Berechtigungen hat zunächst nach den unter 3 angeführten Regeln des Feststellungs-Verfahrens den Berechtigungs-Anspruch (Holzrechtsbedarf bei Waldunzulänglichkeit) festzustellen. Im weiteren Verlaufe folgt dasselbe dann lediglich dem Gange des Einschränkungs-Verfahrens für bestimmte Holzberechtigungen (§ 3 a. a. D.).

V. Ablösung von Holz-Bedarfs-Berechtigungen.

Ablöslichkeit, Nutzwert-Ermittelung, Vortheils-Werth-Ermittelung und Abfindung für Holzbedarfs-Berechtigungen richten sich im Allgemeinen nach den in § 2 (Holz-Grundgerechtigkeiten im Allgemeinen) vorgetragenen Gesetzes-Bestimmungen, Grundsätzen und Regeln. Die besonderen Verhältnisse werden bei den einzelnen Arten der Holzbedarfs-Berechtigungen zur Erörterung gelangen.

§ 5.

Bauholz-Bedarfs-Berechtigungen.

I. Begriff, rechtliche Natur, Arten.

Begriff und rechtliche Natur der Bauholz-Berechtigungen ergeben sich aus dem Begriffe von Bauholz und aus dem Wesen der Grundgerechtigkeit.

1. Begriff von Bauholz.

Das Preussische Landrecht enthält keine ausreichende Definition von Bauholz. Das Landrecht beschränkt sich in § 208 Tit. 22 I darauf, den Bauholz-Berechtigungen dasjenige Holz zu unterstellen, was zu Wohn- und Wirthschaftsgebäuden erforderlich ist.

Die Ansichten über den Begriffs-Inhalt von Bauholz sind verschieden.

G. E. Hartig rechnet bei Bauholzberechtigungen, wo nicht Gesetze oder Observanz etwas Anderes bestimmen, zum Bauholze nur dasjenige Holz, was in der Regel vom Zimmermann verarbeitet und bis zum Richten oder Aufschlagen der Gebäude verwendet wird.

G. E. Hartig, Beiträge zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weidenservituten 1829. S. 3.

Die Ansicht ist unhaltbar und vom Obertribunal verworfen.

Die technische Instruction für die Generalcommission von Bosen (§ 34 S. 209) schließt das zu jeder geleimten Arbeit, zu Fenster- und Thürrahmen, zur Ausbohlung von Pferdeeställen, zu Krippen, Raufen und Trögen erforderliche Holz vom Bauholze aus.

Nach der technischen Instruction für die Generalcommission zu Frankfurt a. D. (§ 126 S. 287) gehören Echindeln, Raufen und Krippen, sowie das vom Tischler verarbeitete Holz nicht zum Bauholze, wogegen demselben das Holz zu

Brücken, Brunnen, Wasserrohren, Feuerleitern, Feuerhaken, Fackhinen und Bühnenpfählen zugerechnet werden.

Die technische Instruction für Schlesien (§ 109 S. 142 2. Ausg.) zählt zum Bauholz auch das zu Fußböden, Dielen, Treppen, Giebelverschlügen, zu rauh ausgearbeiteten Thüren, zu Scheunenthoren, Schweineställen und Krippen erforderliche Holz.

In Ermangelung einer umfassenden Legal-Definition bestimmt sich der Inhalt des Bauholzbegriffs, soweit nicht der Titel der Servitut darüber Auskunft giebt, nach der Ausübung der Servitut, nach den Bestimmungen der Forstordnungen und nach den Ergebnissen der Rechtspredung.

Von Bedeutung ist die ortsübliche Ausübung des Bauholzrechts, in welchem Sprachgebrauch, örtliche Rechtsauffassung und Gewohnheit ihren Ausdruck zu finden pflegen.

In den Forstordnungen ist der Begriff des Bauholzes mitunter durch polizeiliche Vorschriften eingeengt, welche gewisse Bauarten, z. B. Schrotholzbauten und hölzerne Schornsteine unterfagen.

Vergl. Koch, Allg. Landrecht, 6. Ausgabe, Note 68 zu § 208 Tit. 22 I.

Die Rechtspredung der obersten Gerichtshöfe für Preußen hat den Begriff des Bauholzes bei Bauholz-Berechtigungen in einer Anzahl von Einzelfällen wie folgt begrenzt:

Bauholz ist dasjenige Holz, welches theils zur Construction (den Hauptbestandtheilen) und zum Ausbau von Gebäuden, theils zu solchen Baulichkeiten, Vorrichtungen und Geräthen erforderlich ist, die zur Sicherung und Benutzung der Gebäude nothwendig sind.

Zu den Gebäuden gehören Wohngebäude und Wirthschaftsgebäude (Scheunen, Ställe), sowohl für den Wirth als für die Vorwirth (Auszügler, Ausgedinger, Altsiger), ferner unter Umständen z. B. bei vertragsmäßiger Verleihung der Servitut auch Gebäude zu industriellem Betriebe, z. B. Mühlen.

Konstruktionsholz sind: Schwellen, Säulen, Riegel, Wand- und Dachrahmen, Balken, Sparren, Latten.

Zum Ausbau werden gerechnet: Fensterrahmen und Fensterläden, Treppen, Thüren, Holzbekleidungen, Dielen, Deckenholz (Schalholz), Dachstöcke, Bohlen zu Ställen, Krippen und Kaufen, dagegen nicht Wand- und Ofenbänke.

Den Baulichkeiten, welche die Sicherung und Benutzung der Gebäude vermitteln, gehören an: Hof-Umwehungen nebst Thorwegen und Thüren, Brunnen nebst damit in Verbindung gebrachten Tränktrögen, Brücken innerhalb des Gehöftes oder solche am Gehöft, welche den Zugang zu letzterem vermitteln, ferner die Abschlagsschleuse des zu einer bauholzberechtigten Wassermühle gehörigen Mühlenteichs, dagegen nicht: im Felde befindliche Brücken-, Garten-, Feld- und Weidezäune.

Als Vorrichtungen und Geräthe, welche wegen ihrer Pertinenzqualität dem Bauholzrechte unterliegen, werden bezeichnet: Dachleitern, Feuerleitern und Feuerhaken, wogegen Hopfenstangen, sowie Rüststangen zum Trocknen des Tabacks ausgeschlossen sind.

R.-G. in Z. f. LGG. III. 235.

DL. 17. Juli 1840 (Z. f. LGG. VIII. 477).

R.-G. 16. December 1853 (Z. f. LGG. VII. 190).

DL. 4. Mai 1852 wegen einer Abschlagsschleuse (Striethorst Arch. Bd. 6 S. 137).

R.-G. 23. November 1855. DL. 7. October 1856 (Auszugshäuser Z. f. LGG. IX. 395).

DL. 19. Sept. 1854 (Z. f. LGG. VIII. 471).

DL. 24. October 1854 (Z. f. LGG. VIII. 477).

Andererseits ist für Schlesien erkannt worden, daß das Holz zum Dielen von Kammern als „Lurus“

R.-G. in Z. f. LGG. III. 235.

sowie das Holz zu Brunnen Säulen und Brunnen Schwengeln

DL. 24. October 1854 (Z. f. LGG. VIII. 477)

der Bauholzberechtigung nicht unterworfen seien.

Nach § 117 des Badischen Forstgesetzes vom 15. Nov. 1833 ist Holz zu Schnittwaaren, Gerüststangen, Umzäunungen, Brunnen teicheln in dem Bauholzrechte nicht einbegriffen.

2. Rechtliche Natur der Bauholz-Berechtigung.

Träger der Bauholz-Berechtigung ist ein bestimmtes, mit Gebäuden besetztes Grundstück, von welchem der mit Gebäuden besetzte Theil (die Haus- und Hofstelle) insofern eine bevorzugte Stellung einnimmt, als demselben der Vortheil der Servitut ausschließlich oder zum größten Theile zufließt (vergl. § 29, I). Daraus folgt zweierlei.

Einerseits bleibt die Bauholzberechtigung auf die zur Zeit ihrer Begründung bei dem berechtigten Gute vorhandenen Grundstücke beschränkt. Sie erstreckt sich somit weder auf die dem Gute später, sei es durch gutherrlich-bäuerliche Regulirung oder sonstwie zugewachsenen Ländereien, noch auf die zur Bewirthschaftung des Landzuwuchses errichteten Gebäude.

DL. 18. Sept. 1847 (Präj. 1915. Präj.-Samml. S. 133. Entsch. Bd. 16 S. 213; Rechtsf. Bd. 2 S. 242 Nr. 122).

DL. 11. März 1851. (Strieth. Arch. Bd. 1 S. 307 Nr. 68.)

Vergl. auch DL. 10. Dec. 1860 in Th. I § 4 S. 29.

Andererseits ergeben sich daraus die in § 2 S. 5 angeführten Rechtsätze über die Folgen der Theilung des berechtigten Guts in Ansehung der Bauholzberechtigungen.

Bauholz-Berechtigungen sind unständige Servituten, weil Bedürfniß und Benutzungszeit nicht regelmäßig und gleichmäßig in jedem Jahre, sondern unregelmäßig und ungleichmäßig in solchen Jahren wiederkehren, in denen Neubauten oder Reparaturen nothwendig sind.

3. Arten der Bauholz-Berechtigungen.

Wichtige Arten der Bauholzberechtigungen sind in Bezug auf Umfang und Regelung (Feststellung) derselben:

Verleihungs- und Verjährungs-Berechtigungen, Einzel- und Gemeinde-Berechtigungen, allseitig unbestimmte oder bloß zeitlich unbestimmte Bauholz-Berechtigungen.

II. Umfang der Bauholz-Berechtigungen.

Der Umfang der Bauholz-Berechtigungen ergibt sich einerseits aus den früheren Erörterungen über den Umfang der Grundgerechtigkeiten (Th. I § 3), der Holzberechtigungen (Th. II § 2), der Holzbedarfs-Berechtigungen (Th. II § 4), sowie über den Begriffsinhalt des Bauholzes und die rechtliche Natur der Bauholzrechte (S. 63, 65), andererseits aus der nachfolgenden Darstellung, welche die bauholzberechtigten Stellen, die darauf befindlichen Gebäude, die Bauholzmittel des Berechtigten, die Waldunzulänglichkeit, die Verwendung des Servitutholzes und die Gegenleistungen des Berechtigten behandelt.

Das Preußische Landrecht enthält in dieser Hinsicht in Theil I Tit. 22 § 208 bis 210 folgende Bestimmungen:

„§ 208. Die Befugniß, Bauholz aus einem Walde zu nehmen, erstreckt sich, insoweit sie eine Grundgerechtigkeit ist, nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderlich ist.

§ 209. Zu neuen Anlagen also darf der belastete Wald das Bauholz nicht hergeben.

§ 210. Wenn aber auch die veränderten Umstände oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Guts eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden gewesenen Gebäude nothwendig machen, so kann auch das Bauholz aus dem belasteten Walde genommen werden.“

1. Die Anzahl der bauholzberechtigten Stellen ist bei Einzelberechtigungen, soweit nicht eine Vermehrung derselben durch Theilung eintritt (§ 2 S. 7), eine geschlossene. Dasselbe gilt von denjenigen Gemeinde-Berechtigungen, welche auf Verleihung beruhen. Dagegen sind bei Gemeinde-Berechtigungen, welche durch Verjährung entstanden sind, auch die erst nach Ablauf der Verjährungszeit begründeten Stellen bauholzberechtigt (Th. II § 4 S. 55, Th. I § 3 S. 21).

2. In Betreff der berechtigten Gebäude sind die Verleihungs-Berechtigungen, die Verjährungs-Berechtigungen und die beiden Berechtigungsarten gemeinsamen Rechts-Verhältnisse auseinander zu halten.

Bei den Verleihungs-Berechtigungen, auf welche sich die obigen Bestimmungen des Preussischen Landrechts beschränken, kommen Vermehrung, Erweiterung, Verlegung und bauliche Einrichtung der berechtigten Gebäude bez. der dazu gehörigen Baulichkeiten (§. 65) in Betracht.

Nach dem Entwurfe zum allgemeinen Preussischen Landrecht sollte die Bauholzberechtigung auf die zur Zeit der Verleihung derselben vorhandenen Gebäude beschränkt bleiben. Diese Bestimmung entsprach, wie Suarez bemerkte, genau dem Rechtsgrundsatz, wonach Servituten stricte interpretirt werden müssen. Auf das Gutachten von Gofler hin wurden indessen dem § 208, welcher dieser Auffassung Ausdruck giebt, aus wirthschaftspolitischen und sonstigen Zweckmäßigkeits-Rücksichten (Gofler meinte, die Einschränkung sei der Industrie schädlich und gebe zu großen Weitläufigkeiten Anlaß), die beiden folgenden Paragraphen hinzugefügt, welche zwar neue Anlagen ausschließen, aber eine Verlegung und Erweiterung der Gebäude zu Gunsten der Landwirthschaft einschließen.

Demgemäß unterliegen der Bauholzberechtigung nur die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesenen, nicht die später hinzugekommenen Gebäude (§§ 208, 209 a. a. D.).

DE. 11. März 1851 (Striethorst Arch. Bd. 1 S. 307 Nr. 68).

DE. 9. März 1852 (Striethorst Arch. Bd. 6 S. 65 Nr. 18).

Erweiterungen der ursprünglich berechtigten Gebäude sind, wenn die baulichen Erweiterungen erst nach Verleihung der Bauholzservitut eingetreten sind, nur bedingungsweise, aber nicht unter allen Umständen bauholzberechtigt. Bedingung sind veränderte Umstände oder vermehrtes Bedürfnis (§ 210 a. a. D.), jedoch nach den oberstgerichtlichen Entscheidungen nur insoweit, als die baulichen Erweiterungen durch den allgemeinen Kulturfortschritt, sowie durch Verbesserungen in der gewöhnlichen Bewirthschaftung des berechtigten Guts herbeigeführt worden sind. In diesem Sinne ist das jeweilige Bedürfnis, nicht das Bedürfnis zur Zeit der Verleihung maßgebend.

DE. II 17. Juli 1840 (Präj. 902).

DE. II 4. Mai 1852 wegen einer Wassermühle (Striethorst Arch. Bd. 6 S. 137 Nr. 35).

DE. II 18. Sept. 1847. Motive. (Präj. 1915. Präj.-Samml. S. 133. Entsch. Bd. 16 S. 213. Rechtsf. Bd. 2 S. 242 Nr. 122).

Auch diejenigen Erweiterungen der ursprünglich berechtigten Gebäude, welche in dem Anbau von Wohnräumen für die Auszügler (Ausgedinger) bestehen, sind bauholzberechtigt.

R.-G. 23. Nov. 1855. DE. 7. Oct. 1856 (3. f. LGG. IX. 395).

Bauliche Erweiterungen dagegen, auf welche sich das Bauholzrecht nicht erstreckt, sind:

Erweiterungsbauten, welche durch Areal-Vermehrung des berechtigten Guts herbeigeführt worden sind.

DE. II 18. Sept. 1847. Präj. 1915 a. a. D.

DE. 11. März 1851 (s. oben).

DE. 10. December 1860 (Entsch. Bd. 45 S. 182).

Erweiterungsbauten, welche in der Einführung von neuen Kulturarten oder in einer wesentlichen Umgestaltung der Wirthschaftsführung z. B. in der Einführung von Tabakbau oder Fabrikbetrieb anstatt Getreidebaus ihren Grund haben.

DE. II 23. Juni 1857 (Entsch. Bd. 36 S. 22, Striethorst Arch. Bd. 25 S. 257 Nr. 51).

Erweiterungsbauten von solchen Gebäuden, welche erst nach der Verleihung errichtet, aber gleichwohl titelmäßig bauholzberechtigt sind.

DE. 19. Sept. 1854 (3. f. LGG. VIII. 476).

Die Verlegung der berechtigten Gebäude soll nach § 210. a. a. D. unter denselben Umständen statthaft sein, wie die Erweiterung. Es kommt indessen in Betracht, daß schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Holzberechtigungen bei Translocation der Gebäude auf die neuen Gebäude übergehen (Th. II § 2 S. 7, Th. I § 5 S. 31).

Die für Erweiterungsbauten maßgebenden Gesichtspunkte finden auch Anwendung auf die bauliche Einrichtung (Bauart). Auch hier ist das jeweilige, durch den materiellen Kulturfortschritt herausgebildete und gemeingebräuchlich gewordene landwirthschaftliche und Wohnungsbedürfniß, nicht das Bedürfniß und die Lebenshaltung zur Zeit der Verleihung maßgebend. Zu Aenderungen in der Bauart dagegen, welche über das gewöhnliche Bedürfniß hinausgehen oder durch neue Kulturarten und wesentliche Umgestaltungen des Wirthschaftsbetriebs veranlaßt werden, braucht der belastete Waldeigenthümer kein Bauholz abzugeben.

DE. II 17. Juli 1840. Präj. 902. — DE. 23. Juni 1857 (a. a. D.).

Bei Verjährungs-Berechtigungen ist für jedes einzelne Gebäude der Verjährungsbeweis zu führen, somit nachzuweisen, daß für dasselbe in mindestens 3 Fällen, von denen einer am Anfange einer am Ende des Verjährungszeitraums liegt, Bauholz gefordert und verabreicht worden ist. Nur dann, wenn der Berechtigte bei der Besitzergreifung des Rechts für ein Gebäude die Absicht zu erkennen gegeben hat, diesen Besitz zugleich für die übrigen zu dem Gute gehörigen Gebäude anzutreten, genügt der Verjährungsbeweis für ein Gebäude.

DE. 20. März 1866 (3. f. RG. XVIII. 361).

Im Gegensatz zu dieser Entscheidung hat das Revisions-Collegium in zwei Rechtsfällen die Ansicht vertreten, daß das berechtigte Gut als ein Ganzes aufzufassen sei, und daß es demgemäß zum Erwerbe der Bauholzberechtigung für alle Gebäude genüge, wenn entweder für ein einziges Gebäude der Verjährungsbeweis erbracht oder wenn nachgewiesen werde, daß das Bauholzrecht für ein Gebäude bei Beginn der Verjährungsfrist, für ein zweites Gebäude am Ende desselben und für ein drittes Gebäude innerhalb des Verjährungszeitraums ausgeübt worden sei.

R.-G. 8. April 1865 (vernichtet durch das vorhin angegebene DE.-Erkenntniß; — R.-G. 2. Nov. 1866 (3. f. RG. XVIII. 361).

Nach dem Grundsatz quantum possessum tantum praescriptum (A. R. I Tit. 22 § 28, Tit. 9 §§ 665, 666) ist der durch die Verjährung begründete Umfang des Bauholzrechts ein dauernder.

Weder spätere Vermehrung, noch Erweiterung der Gebäude, noch Aenderungen in der Bauart verändern daher den Umfang der Bauholzberechtigung. Nur in dem einzigen Falle, daß die Erweiterung des Bauholzrechts unter veränderten Verhältnissen bereits bei Begründung der Verjährungs-Servitut erweislich in dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten lag, ist die Erweiterung gemeinrechtlich zulässig.

RG. 13. April 1880. Entsch. Bd. 1 S. 331. Grundf. 2233 (3. f. RG. XXVII. 291).

Gleichmäßig für Verleihungs- und Verjährungs-Berechtigungen auf Bauholz gelten folgende Rechtsätze:

Zu polizeilich verbotenen Bauarten kann Bauholz auf Grund einer Bauholz-Berechtigung nicht verlangt werden. Dagegen muß Bauholz zu solchen Bauausführungen gegeben werden, welche an die Stelle der polizeilich untersagten Bauten treten (Ersatzbauten). Zu einer Entschädigung der Mehrkosten, welche die Ersatzbauten verursachen, ist der Waldeigenthümer nicht verpflichtet.

R.-E. 19. Nov. 1858 (3. f. RG. XII. 263).

DT. 18. Nov. 1858 (3. f. RG. XII. 290).

Die beiden Rechtsfälle beziehen sich auf den Geltungsbereich des Schlesischen Forstregulativs vom 9. December 1799, in dessen § 6 verordnet ist, daß in Zukunft zu neuen Schrotholzbauten kein Bauholz mehr abgegeben werden soll. Demgemäß ist dahin erkannt worden, daß bis zum Neubau noch Reparaturholz zu berechtigten Schrotholzbauten gegeben werden müsse, daß vom nächsten Neubau ab aber nur noch das Holz zu den an die Stelle der Schrotholzbauten tretenden Fachwerksbauten verlangt werden könne, und daß der Waldeigenthümer für die Mehrkosten des Fachwerksbaus nicht aufzukommen habe.

Wenn Holzbauten, z. B. hölzerne Schornsteine, zu welchen bisher auf Grund einer Bauholzberechtigung Holz abgegeben worden, in Folge späteren polizeilichen Verbots durch Massivbau ersetzt werden, kann der Berechtigte zu letzterem kein Bauholz verlangen.

Pfeil war der Ansicht, daß der Berechtigte in diesem Falle Bauholz beanspruchen, verkaufen und das Kaufgeld zu dem Massivbau verwenden dürfe. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht wird von Koch in Note 68 zu § 208. 22. I. WR. a. a. D. nachgewiesen.

In § 28 Tit. II der Forstordnung für Westpreußen und den Nehebistritz v. 8. Oct. 1805 ist aus Rücksichten der Holzersparung verordnet, daß an Stelle seitheriger Holzconstruktionen im Neubaufalle die örtlich zweckmäßigsten, Holz ersparenden Bauarten (Fachwerksbau, Massivbau) anzuwenden seien, daß aber der belastete

Waldeigenthümer verpflichtet sei, die etwaigen Mehrkosten der neuen Bauart bis zur Höhe desjenigen Werth-Betrages zu ersetzen, welchen das für die bisherige Bauart erforderliche Holz erreicht haben würde. Wenn z. B. gemäß der Forstordnung anstatt eines bisherigen bauholzberechtigten Holzgebäudes beim Neubau ein Massivbau ausgeführt werden muß, und wenn betragen würden

für den Massivbau die Gesamtkosten	10000	Mark
der Holzwerth	4000	„
für den Holzbau die Gesamtkosten	7000	„
der Holzwerth	5000	„
so würde der Berechtigte zu fordern haben das Holz zum Massivbau mit	4000	„ Werth
und außerdem ein für allemal den Ueberschuß des Holzwerths für Massivbau über den Holzwerth für Holzbau mit	1000	„
	zusammen	5000 Mark

Dem belasteten Waldeigenthümer erwächst dann immer noch der Vortheil, daß er in Zukunft nur das Bauholz für Massivbau zu gewähren braucht.

R.-G. 16. December 1853 (3. f. LCG. VII. 190).

Nach dem Präjudiz 1685 des D.E. II vom 2. Febr. 1846 (Präj.-Samml. 109) muß sich derjenige, welchem freies Bauholz zur Nothdurft zugesichert ist, statt des Fachwerksbaus auf den Bau in Wellerwänden beschränken lassen, wenn nach dem Urtheile von Sachverständigen der Fachwerksbau mit gleicher Wirkung durch Wellerwände ersetzt werden kann. — Die Entscheidung erscheint nicht gerechtfertigt, weil sie dem Berechtigten zumuthet, eine hochwerthige Bauart, worauf sich das durch Verleihung oder Verjährung begründete Bauholzrecht erstreckt, durch eine geringwerthige zu ersetzen.

Wenn der Berechtigte aus freier Wahl, also nicht in Folge gesetzlicher Vorschrift, beim Neubau eines bauholzberechtigten Gebäudes die bisherige Bauart z. B. Fachwerksbau durch eine andere, weniger Holz verbrauchende Bauart, z. B. durch Massivbau ersetzt, so hat er nur das Bauholz für die neue Bauart ohne einen Anspruch auf die dadurch verursachten Mehrkosten zu verlangen. Durch Massivbau geht aber das Recht auf Bauholz für Fachwerksbau nicht unter. Dasselbe ruht vielmehr und lebt bei etwaigem, künftigem Fachwerksbau wieder auf. Jedoch ist im Falle der Ablösung die Abfindung nur nach dem Holzbedürfnisse des zur Zeit der Ablösung vorhandenen Massivbaues, nicht nach demjenigen des früheren Fachwerksbaues zu bemessen.

R.-G. 9. Sept. 1853 (3. f. LCG. VII. 216).

Versicherung des bauholzberechtigten Gebäudes gegen Feuergefahr und Empfang der Versicherungssumme durch den Berechtigten

beeinträchtigen nicht dessen Recht auf Verabfolgung des zum Neubau herkömmlich erforderlichen Bauholzes seitens des belasteten Waldeigentümers.

R.-G. 30. Juni 1854 (3. f. RGG. VIII. 120 Grundf. 296).

DL. 4. Dec. 1854 (Striethorst Arch. Bd. 19 S. 148 Nr. 36).

3. Bauholzmittel des Berechtigten (Th. I § 15 S. 131, Th. II § 4 S. 54).

Der Bauholzrechts-Bedarf d. i. derjenige Bauholzbedarf, dessen Befriedigung auf den Servitutwald bei Waldzulänglichkeit angewiesen ist, ergibt sich aus dem Ueberschusse des Vollbedarfs über die anderweiten Bauholzmittel des Berechtigten. Gesetzliche Bestimmungen, welche die Anrechnung der anderweiten Bauholzmittel vorschreiben, bestehen in Preußen nur in der weiter unten erwähnten B. wegen Regulirung der Holz- und Kohlennugungen für den Oberharz vom 14. September 1867. Abgesehen hiervon entscheiden daher über die Zulässigkeit und die Methode (volle oder verhältnißmäßige Anrechnung) der Anrechnung Titel und Ausübung des Rechts.

An anderweiten Bauholzmitteln des Berechtigten können in Rücksicht auf eine in Rede stehende Bauholzberechtigung in Betracht kommen:

das aus eigenen Holzungen des Berechtigten, soweit sie zu dem bauholzberechtigten Gute gehören, nachhaltig zu entnehmende Bauholz;

das aus anderen Bauholzberechtigungen zu beziehende, stets verhältnißmäßig anzurechnende Bauholz; endlich

das aus den alten Gebäuden herrührende, noch brauchbare Bauholz.

Nach der B. für den Oberharz vom 14. September 1867 (§ 24) sollen bei den Bauholz-Bedarfsanschlägen für die auf Grund dieser B. festgestellten Bauholzberechtigungen „das aus den Gebäuden und Anlagen, welche reparirt oder umgebaut werden sollen, zu gewinnende noch brauchbare Bauholz“ mit berücksichtigt werden, dagegen das zu Bauzwecken untaugliche Holz dieser Art, sowie die beim Bau nicht brauchbaren Abfälle von dem abgegebenen neuen Bauholze dem Berechtigten zur freien Verfügung verbleiben.

Außerhalb des Geltungsbereichs der B. vom 14. Sept. 1867 hat bei ausschließlichen Bauholzberechtigungen der Waldeigentümer das Recht, die zur baulichen Wiederverwendung unbrauchbaren Holzreste aus alten Gebäuden zurückzunehmen. Dasselbe gilt für die Abfälle von Neubauholz. Bei gleichzeitigen Brennholzberechtigungen kommen beide Arten von Holzrückständen als eigene Feuerungsmittel des Berechtigten in Anrechnung.

Bergl. Eding, Rechtsverhältnisse des Waldes. 1874. S. 115.

4. Waldunzulänglichkeit.

Der Waldeigentümer ist nicht verpflichtet, diejenigen Holzsortimente, welche sich zur Zeit eines vorzunehmenden Baues im belasteten Walde ohne seine Schuld nicht vorfinden, anderweit zu beschaffen oder dem Berechtigten zu bezahlen.

DL. 9. Januar 1847 (Z. f. LGG. III. 182 Grundf. 318).

5. Bedarfs = Feststellung und Verwendung des Bauholzes.

Der Verwendungszweck des Berechtigungs-Bauholzes besteht in haulichen Unterhaltungen und Wiederherstellungen (Neubauten).

WR. I. 22 § 208.

Die Bedarfs = Feststellung für jeden Baufall ist mitunter durch Gesetz oder Verordnung geregelt.

Schon für die alten Markenwaldungen bestanden umfassende Vorschriften über die Prüfung und Feststellung des Bauholz-Bedürfnisses.

v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung 1856 S. 128, — Geschichte der Dorf-Verfassung 1865 I. Bd. S. 237.

Für die Bauholzberechtigungen des Oberharzes ist die Anmeldung, Begründung und Feststellung des Bauholzbedarfes durch §§ 20, 21 der B. vom 14. Sept. 1867 geordnet.

Anderer noch jetzt in Preußen gültige gesetzliche Vorschriften enthalten die Forstordnungen.

Für Bayern, Baden, Frankreich, Elsaß-Lothringen verbreiten sich die Forstgesetze und deren Ausführungs-Verordnungen über die Bauholz-Bedarfs-Feststellung.

Forstgesetz für Bayern de 1852 Art. 28, für Baden de 1833 § 112, für Frankreich und Elsaß-Lothringen de 1827 Art. 123 der Ausführungs-Verordnung.

Die bestimmungswidrige Verwendung des Bauholzes, namentlich auch dessen Verkauf sind untersagt und unter Strafe gestellt.

Vergl. § 4 S. 50.

Wenn das dem Bauholzberechtigten gelieferte Holz von diesem nicht zweckmäßig verwendet worden ist, so muß der Bauholzberechtigte oder sonstige Empfänger dem Waldeigentümer das volle Interesse vergüten, ohne Rücksicht darauf, ob der letzte Zweck der Verwendung mit anderem Material sojgar besser erreicht ist.

DL. 17. Nov. 1857 (Grundf. 1297 Z. f. LGG. XXI. 65).

Für die Verwendung ist vielfach eine bestimmte Frist vorgeschrieben.

B. für den Oberharz 14. Sept. 1867 § 23 2 Jahre, — Bayer. Forstgesetz Art. 28 2 Jahre mit Verbindlichkeit zum Wertherfasse bei Zuwiderhandlungen, — Badisches Forstgesetz § 108 2 Jahre mit dem Rechte des Wald-

eigenthümers auf Zurücknahme des Holzes und auf Entschädigung für den Minderwerth, — Code forestier de 1827 Art. 84 2 Jahre.

Die Verwendungs-Controle ist meist durch Gesetz oder Verordnung geregelt.

In den Markenwaldungen war schon frühzeitig eine Verwendungs-Controle eingerichtet, welche den Marktbeamten und Gemeindevorständen oblag.

v. Maurer, Markenverfassung 1856 S. 133, Dorfverfassung I 186 S. 240, Geschichte der Fronhöfe Bd. III. S. 212.

Nach § 23 der B. vom 14. Sept. 1867 für den Oberharz steht die Verwendungs-Controle der Forstverwaltung zu.

In Bayern hat der Berechtigte die Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen. Forstgesetz Art. 28.

In manchen Forstordnungen ist den Forstbeamten und Ortsbehörden das Recht der Verwendungs-Controle eingeräumt, so in den Forstordnungen

für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dec. 1775 VI § 4,

= Pommern vom 29. Dec. 1777 VI § 4,

= Schlesien vom 26. März 1788 § 5.

6. Gegenleistungen der Berechtigten für Bauholz bestehen häufig in einem zu entrichtenden, bestimmten Theile ($\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$) der Holztaxe, — in Stammgeld, Anweifegeld, Pflanzgeld, Hauerlohn.

Vergl. § 2 S. 28.

Der Bauholzberechtigte ist verbunden, dem belasteten Waldeigenthümer das Schlägerlohn für das zu erhaltende Bauholz (bei Werbung durch den Waldeigenthümer) zu erstatten.

R.-G. 9. September 1853 (3. f. RG. VII. 217).

III. Bedeutung der Bauholz-Berechtigungen.

Die Bedeutung der Bauholz-Bedarfs-Berechtigungen für den belasteten Wald ist eine ungünstige, in hervorragender Weise ungünstig bei Verleihungs-Servituten aller Art und bei Verjährungs-Servituten von Gemeinden.

Die rechtliche Natur der Verjährung bringt es mit sich, daß bei Einzelberechtigungen ihr Umfang, somit die Naturalbelastung für den Wald sich gleich bleibt, es sei denn, daß der Verjährungsbesitz erweislich darauf gerichtet war, ein dem wechselnden Bedarfe angepasstes Nutzungsrecht zu erwerben, ein Absicht, die selten nachzuweisen sein wird.

Anders bei Verleihungsberechtigungen. Ihr Umfang wechselt mit dem wechselnden Bedarf des berechtigten Guts, je nach Servitutart

und Wirthschaftsrichtung sich ausdehnend oder einengend (§. 53, 68). Diese allgemeine Rechtsregel hat in § 210 Tit. 22 I A. L. R. einen concreten gesetzlichen Ausdruck hinsichtlich der Bauholz-Berechtigungen gefunden. Die Bauholz-Servituten gehören zu den sich ausdehnenden Berechtigungen. Sie wachsen mit dem landwirthschaftlichen Kulturfortschritte, mit den Viehständen, mit den Ernteerträgen zum Nachtheile des Waldes. Der Landwirth gewinnt, der Waldwirth verliert dabei. Zur Zeit der Emanation des Preussischen Landrechts machte sich dieser Gegensatz noch nicht fühlbar. Die Landwirthschaft konnte unter dem Drucke der persönlichen und dinglichen Unfreiheit des Bauernstandes zu keiner rechten Entwicklung gelangen. Eine Landwirthschafts-Wissenschaft gab es noch nicht. Absatz und Verkehr bewegten sich in engen Kreisen. Landwirthschaftlicher Betrieb und Lebenshaltung, Ausdehnung und Einrichtung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Umfang der Bauholz-Berechtigungen befanden sich im Beharrungs-Zustande. Als dann im 19. Jahrhundert die Grundentlastung, die Ausbildung der darin wurzelnden rationellen Landwirthschaft, der wissenschaftliche Fortschritt und die gewaltige Umgestaltung des Verkehrs durch den Dampf einen ungeahnten Aufschwung der Landwirthschaft zur Folge hatten, Scheunen und Ställe zu enge wurden, wuchsen die Bauholzgerechtfame der berechtigten Stellen und die Belastung des Waldes weit über die Grenzen hinaus, welche zur Zeit der Verleihung bestanden.

Bei den Verjährungs-Berechtigungen von Gemeinden vermehrte sich mit der Bevölkerungs-Mehrung die Anzahl der berechtigten Stellen (§. 55), eine weitere Ursache zunehmender Waldbelastung.

Die nachtheiligen Folgen dieses wachsenden Umfangs der Bauholz-Berechtigungen für den Waldeigenthümer und die Waldwirthschaft liegen auf der Hand. Von den Walderträgen, deren werthvollsten Antheil in der Regel das Bauholz bildet, fließen immer größere Quoten dem Berechtigten zu. Der Waldeigenthümer wird depossidirt. Mit dem Sinken der Waldrente sinkt die Waldwirthschaft, deren wichtigste Triebkraft verloren geht. Die Bauholz-Berechtigungen werden ein Hinderniß des Kulturfortschritts.

Nur die auf Verjährung beruhenden Einzelberechtigungen machen hiervon insofern eine Ausnahme, als ihr Umfang keiner Aenderung unterliegt. Bei ihnen machen sich andere Nachtheile für die Wald-

wirthschaft geltend, welche den Bauholz-Berechtigungen im Allgemeinen, ohne Unterschied der Entstehungsart, eigenthümlich sind. Dazu gehören einmal die Beschränkungen, welche die Bauholzberechtigungen dem Waldwirth in der Wahl der vortheilhaftesten Bewirthschaftsart (Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit) auferlegen, sodann der Zeitaufwand und die Belästigung, welchen die Anweisung und Verwendungs-Controlle des Berechtigungsholzes verursachen, weiter die vermehrte Belastung, welche der Waldeigenthümer bei Zerstörung oder Beschädigung der Gebäude durch Feuer und sonstige Unfälle zu tragen hat, endlich die Einbuße, welche demselben durch Unredlichkeit und Fahrlässigkeit in der schwer controllirbaren Verwendung des Bauholzes erwächst.

Die hierin beruhenden, meist bedeutenden Nachteile der Bauholz-Berechtigungen für den Waldeigenthümer finden in den Interessen des Berechtigten und der Volkswirthschaft kein genügendes Gegengewicht.

Die Berechtigten sind der Ablösung der Bauholzberechtigungen häufig abgeneigt, weil sie die Bedarfsmehrung und eine steigende Preisbewegung des Bauholzes in Anschlag bringen. Eine Beeinträchtigung des Berechtigten wird indessen durch die Ablösung nicht herbeigeführt, weil begründete Aussichten auf Bedarfsmehrung und Preisbewegung durch die sachgemäße Wahl des Berechtigungs-Zinsfußes in dem Ablösungs-Kapitale Berücksichtigung finden. Andererseits kommt in Betracht, daß der Berechtigte bei Empfang des Bauholzes nicht auf die beste Holzqualität, sondern nur auf Mittelwaare zu rechnen hat und, was hauptsächlich in das Gewicht fällt, daß die Bauholz-Gerechtfame den Berechtigten in vielen Fällen abhält, zweckmäßigere und auf die Dauer wohlfeilere Bauarten (Massivbau) zu wählen.

Im volkswirtschaftlichen Interesse aber, welches für die Werthbeurtheilung der Bauholzberechtigungen den Ausschlag giebt, liegt es, die Holzverschwendung und die Hindernisse der Waldwirthschaft, zu denen die Bauholzberechtigungen meist führen, durch Regelung oder besser durch Ablösung zu beseitigen.

IV. Regelung der Bauholzbedarfs-Berechtigungen.

Gegenstand der Regelung können bei Bauholz-Berechtigungen sein:

Polizeiliche Regelung, Umwandlung, Feststellung und Einschränkung.

Der polizeilichen Regelung unterliegen: Bedarfs-Feststellung, Werbung, Anweisung, Abfuhr und Verwendungs-Controle.

Die Bedarfsfeststellung (§. 73) hat bei jedem Bau Falle durch Bau-Sachverständige zu erfolgen.

Die Werbung sollte stets durch die Forstverwaltung erfolgen, wie es thatsächlich auch in der Regel der Fall ist. Zur Erstattung des Schlägerlohnes ist der Berechtigte verpflichtet (§. 74).

Die Anweisung ist ein altes dem Waldeigentümer wohl überall zustehendes Recht.

Für die Abfuhr sind bestimmte Holztage mit Ausschluß der Nachtzeit festzustellen.

Die Verwendungs-Controle (§. 73) ist nicht zu entbehren. Sie kann sachgemäß nur durch Bautechniker bewirkt werden.

Umwandlung, Feststellung und Einschränkung der Bauholz-Berechtigungen können nur da in Frage kommen, wo entweder die Zwangs-Ablösung auf Antrag des Waldeigentümers gesetzlich nicht zulässig ist, oder wo der Absatz des nachhaltigen Holzertrags Schwierigkeiten findet. In allen anderen Fällen verdient die Ablösung aus den vorhin §. 74 entwickelten Gründen den Vorzug.

Die Umwandlung, deren gesetzliche Verhältnisse und technische Durchführung in § 3 S. 43 behandelt sind, erscheint angebracht, wenn sich die Bauholzberechtigung auf hochwerthige Holzarten und Sortimenten erstreckt, welche unbeschadet des haultichen Zwecks durch minderwerthige Holzarten und Holzsorten ersetzt werden können.

Von den beiden Arten der Feststellung entspricht nur die uneigentliche Feststellung dem Zwecke des Nutzungsrechts, weil die Unbestimmtheit in Nutzungszeit und Nutzungsmaß, letzteres wenigstens in Betreff der Reparaturen, der eigentlichen Feststellung widerstreben. Gleichwohl hat die eigentliche Feststellung in Preußen und zwar

im Allgemeinen Landrechte, in der Novelle zur Hessischen Gem. Th.=Ordn. und in der Gem. Th.=Ordn. für Hohenzollern eine Stelle gefunden.

Nach § 236 Tit. 22 I A.R. (s. den Wortlaut S. 58) ist die Regelung eine freiwillige, nach den gleichlautenden Vorschriften in Art. 5 der Hessischen Novelle vom 13. Mai 1867 und in § 23 der Hohenzollern'schen Gem. Th.=Ordn. vom 23. Mai 1885 (s. den Wortlaut S. 59), die sich auf alle Holzbedarfs-Berechtigungen erstrecken, kann die Fixation auf Antrag des Waldeigentümers erzwungen werden. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Bestimmungen bei Bauholzberechtigungen zur Anwendung gelangen werden, weil sie gegen die Natur der Dinge gehen. Das Fixations-Verfahren ist in § 4 S. 60 ausführlich erörtert.

Auch das Oesterreichische Patent über die Regulirung und Ablösung einiger Waldservituten vom 5. Juli 1853 behandelt in § 16 die Fixation der Bauholzberechtigungen. Dieselbe erfolgt zwangsweise und von Amtswegen, erstreckt sich auf alle Holzberechtigungen und hat das Nutzungsmaß jährlich oder periodisch festzustellen.

Das Bestreben, die Bauholzbedarfsberechtigungen zu fixiren, giebt sich schon in den Markenweisthümern des Mittelalters zu erkennen, so z. B. in dem Weisthum von 1329 für Seligenstadt, ferner in Oberhessen und Bayern. Vernünftiger Weise beschränkte sich dann aber die Fixation auf den Neubau, indem für Wohnhäuser, Scheunen zc. eine bestimmte Anzahl von Stämmen ausgesetzt wurden.

v. Maurer, Dorfverfassung I. Bd. 1865 S. 234.

Die für Bauholzberechtigungen spezifische Form der Feststellung, die uneigentliche Feststellung, besteht darin, daß ein für alle Mal die berechtigten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten, nach Belegenheit, Dimensionen, Constructionen und Holzarten, ingleichen die Gegenleistungen der Berechtigten als Norm für die künftige Nutzungs-Ausübung durch Beschreibung (in Gebäude-Katastern) und durch Zeichnung dargestellt werden. In dieser Form ist auf Grund der V. vom 14. September 1867 §§ 9—18 sehr sachgemäß die Feststellung der Bauholzberechtigungen für den Oberharz ohne Anspruch auf Bauholz für Gebäude-Erweiterung (§ 25 a. a. D.) von Amtswegen zwangsweise durchgeführt.

Auf ähnliche Weise behandelt das Forstgesetz für das rechtsrheinische Bayern vom 28. März 1852 in Art. 27 und zwar auf Antrag sowohl des Waldbesitzers als des Berechtigten die Feststellung von Bauholzberechtigungen.

Bei der Einschränkung von Bauholzberechtigungen für den Fall der Waldunzulänglichkeit kommt es darauf an, einerseits die uneigentliche Feststellung nach den vorhin angegebenen Regeln zu bewirken, sofern solche nicht bereits stattgefunden hat, andererseits die Quote des Bauholzrechtsbedarfs zu ermitteln, auf welche der Berechtigte in jedem vorkommenden Neubau- oder Reparaturfalle einen Anspruch hat. Diese Quote ist gleich dem Quotienten $\frac{W_e}{B}$, worin W_e den nach V 2 in diesem § zu ermittelnden periodischen Waldertrag, und B den auf den Berechtigungswald entfallenden periodischen Bauholzbedarf aller Berechtigten und des Waldeigentümers bedeuten (Th. I § 15 S. 143, Th. II § 2 S. 34 § 5 S. 94).

V. Ablösung der Bauholzbedarfs-Berechtigungen.

Einer besonderen Behandlung bedarf die Ablösung der Bauholzberechtigungen nur in Betreff der Nutzwermittelung.

Die Ablöslichkeit ist in Th. I § 15 und in Th. II § 2 behandelt, wonach in Preußen alle Bauholzberechtigungen der Zwangsablösung auf Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten unterliegen, in Hannover unter der Bedingung, daß die Ablösung für stattnehmig erklärt wird.

Zur Vortheils-Werthermittelung ist keine Veranlassung vorhanden, weil der Werth des dem Waldeigentümer aus der Ablösung erwachsenden Vortheils dem Nutzungswerthe der Berechtigung mindestens gleichsteht. Die entgegengesetzte Ansicht von Pfeil (Ablösung der Waldservituten 3. Aufl. S. 178) erscheint nicht begründet. Pfeil meint, der Waldbesitzer könne bei schlechtem Bauholz-Absatz leicht in die Lage kommen, das in geringen Sortimenten und kurzen Stücken (zu Riegeln etc.) abgegebene Berechtigungsholz, welches er bei der Nutzwermittelung des Rechts zum vollen Bauholzpreise veräußern müsse, nach erfolgter Ablösung nicht mehr als Bauholz, sondern nur noch als Brennholz abzusetzen und dafür auch nur den viel geringeren Brennholzpreis zu erzielen. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht ergibt sich aus Folgendem: Die Veranschlagung der Holzpreise bei der Nutzwermittelung der Servituten hat nach dem gemeinen Werthe des Holzes stattzufinden. Dies ist der durchschnittliche Versteigerungspreis. Kann das geringwerthige Bauholz bei der Versteigerung nur zum Brennholzpreise verwerthet werden, so ist eben dieser auch der Bauholzpreis, der bei der Nutzwermittelung zum Grunde zu legen ist. Dazu kommt, daß das Bauholz verkäuflicher und absetzbarer, als das bloße Brennholz ist, weil zu dem Gebrauchswerthe als Brennholz der Nutzholz-Gebrauchswerth hinzutritt, ferner, daß die Bauholzpreise fast überall im Steigen begriffen sind, alles Momente, welche die Ansicht Pfeil's widerlegen.

In den meisten Fällen steht sogar der Vortheilswerth der Ablösung für den Waldeigenthümer höher, als der Nutzungswerth des Bauholzrechts für den Berechtigten, weil der Waldeigenthümer durch die Ablösung der mitunter mit einer unvortheilhaften Ausnutzung und fast immer mit einem erhöhten Arbeitsaufwande verbundenen Sortirung, Anweisung und Verwendungscontrolle des BerechtigungsHolzes enthoben wird. Es ist daher kein Grund für den Waldeigenthümer vorhanden, die Vortheilablösung bei Bauholz-Ablösungen zu wählen, so daß die Werthermittlung stets auf den Nutzungswerth zu richten sein wird.

Die in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Abfindungsart für Bauholzberechtigungen unterscheiden sich nicht von den in § 2 C. 36 angegebenen Gesetzesvorschriften über die Abfindung der Holzberechtigungen im Allgemeinen.

Aufgabe der Nutzwethermittlung ist es, ein dem Nutzungsertrage der Bauholz-Berechtigung gleichwerthiges Geldkapital, das Baukapital (K) zu ermitteln. Gleichwerthigkeit wird erzielt, wenn die Verzinsung des sicher angelegten Baukapitals dem Berechtigten jedesmal zur Bedarfszeit die Geldmittel zum Ankaufe des BerechtigungsHolzes, nicht mehr und nicht weniger liefert, eine Bedingung, die in Wirklichkeit kaum jemals genau erfüllt werden wird, aus der aber die leitenden Gesichtspunkte für das bei der Nutzwethermittlung einzuschlagende Verfahren zu entnehmen sind, um dem Berechtigten und dem Waldeigenthümer, soweit möglich, gleichmäßig gerecht zu werden.

Der Bauholzbedarf ist theils ein gewöhnlicher, durch Neubau und Unterhaltung der Gebäude unter gewöhnlichen Verhältnissen veranlaßt, theils ein ungewöhnlicher, durch Unfälle (Feuer, Wasser, Wind) herbeigeführt. Es ist üblich und zweckmäßig, nach diesen Bedarfs-Verschiedenheiten das Baukapital für die Zwecke der Werthermittlung in Neubau-Kapital, Unterhaltungs-Kapital und Unfall-Kapital zu sondern.

Bei Darstellung des Verfahrens der Werthermittlung möge zunächst unter 1 A bis C der Fall der Waldzulänglichkeit vorausgesetzt und demnächst unter 2 der Fall der Waldunzulänglichkeit in Betracht gezogen werden.

Specielle gesetzliche Vorschriften über die Werthermittlung der Bauholz-Berechtigungen enthält das Preussische Recht nur in §§ 120 bis 122 der Altpreussischen G. Th.-Ordn. vom 7. Juni 1821, deren Wortlaut unter C C. 91, 92 mitgetheilt ist.

1. Fall der Waldzulänglichkeit.

A. Ermittlung des Neubau-Kapitals.

Neubauten kehren nach Ablauf einer gewissen Periode, der Bau-Periode, wieder. Der nächste Neubau ist in der Regel nicht sogleich, sondern erst nach Ablauf einer gewissen Zeit, der Neubauzeit, erforderlich. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und auf die in Preußen übliche Ablösungs-Praxis sind nachstehend zu erörtern:

die Ermittlung des Holzrechtsbedarfs für einmaligen Neubau (Neubauholz-Bedarf);

die Geldwerth-Ermittlung desselben (Neubauholz-Werth);

die Feststellung der Bauperiode;

die Feststellung der Neubauzeit;

die Wahl der Zinsart;

die Bestimmung des Berechtigungszinsfußes und das anzuwendende Rechnungs-Verfahren.

a) Neubauholz-Bedarf.

Bei Waldzulänglichkeit ergibt sich der aus dem Berechtigungs-walde zu befriedigende Neubauholz-Bedarf, sofern darüber nicht die Forstrechnungen zuverlässigen Aufschluß erteilen, aus dem vollen, zu einmaligem Neubau erforderlichen Holzbedarfe abzüglich der ander-weiten, von dem Berechtigten bei dem Neubau zu verwendenden Bauholzmittel.

Der Vollbedarf ist durch Bau-Sachverständige zu veranschlagen. Grundlage der Veranschlagung bilden vorhandene Gebäude-Kataster oder die Dimensionen, Bauarten und Holzarten, in und mit denen die Gebäude und die sonstigen Baulichkeiten aufgeführt sind, vorausgesetzt, daß dieselben dem Umfange des Rechts entsprechen. Die Veranschlagung hat in Waldsortimenten (als Rundholz) mit Rücksicht auf sparsame Holzverwendung so zu erfolgen, daß für jedes Gebäude der Bauholzbedarf in Festmetern, gesondert nach Holzarten und Sortimentsklassen (Preisklassen), festgestellt wird. Der Vereinfachung wegen kann es zweckmäßig sein, das Ergebnis der Veranschlagung durch Reduktion nach dem Preisverhältnisse der einzelnen Sortimente in einem einzigen Sortimente (Normal-Sortiment) einer einzigen Holzart zusammenzufassen. Als Normal-Sortiment ist das am meisten verwendete Sortiment der vorherrschend benutzten Holzart am geeignetesten.

Für größere Berechtigungs-Verbände (Gemeinden), die im Ganzen abgefunden werden, wird von Burdhardt vorgeschlagen, an Stelle der Einzelveranschlagung eine Veranschlagung nach Normal- oder Mittelgebäuden in ortsüblicher Bauart treten zu lassen. Es sollen zu dem Zwecke, bei Mangel eines Gebäude-Katasters, sämtliche Gebäude, nach Länge und Tiefe gemessen, Eigenthümer, Gebäudeart, Nummer, Stockwerke, Altersklasse u. s. w. notirt, für jede Gebäudeart, auch wohl für jede Größenklasse ein ortsübliches Normalgebäude entworfen, für dieses der Bedarf an Neubauholz veranschlagt, pro Flächeneinheit (Quadratmeter) der Grundfläche ausgedrückt und danach, sowie nach der aufgemessenen Gesamt-Grundfläche der Neubauholz-Bedarf für die einzelnen Gebäude oder summarisch für jede Altersklasse gleichartiger Gebäude berechnet werden.

Burdhardt, Waldwerth 1860 § 84.

Die Abrechnung der anderweiten Bauholzmittel des Berechtigten von dem vollen Neubauholz-Bedarfe wurde in Bezug auf Zulässigkeit, Gegenstand und Methode bereits oben (S. 72) behandelt. In welchem Umfange die brauchbaren Holztheile der alten, durch Neubau zu ersetzenden Gebäude in Ansatz zu bringen sind, ist Sache bautechnischer Schätzung. Wenn nach Titel oder Ausübung der Servitut Holzungen des Berechtigten in Bezug auf Abrechnung eigener Bauholzmittel in Betracht kommen, so ist der Bauholzertrag dieser Holzungen durch Forstjachverständige abzuschätzen. Maßgebend für die Abschätzung ist der Umstand, daß der Neubauholzbedarf periodisch eintritt, während die Holznutzung jährlich erfolgt. Neubauholz-Bedarf und jährlicher Waldertrag sind nicht vergleichbar. Daraus folgt, daß sich die Abschätzung des Bauholzertrags, welchen die Holzungen des Berechtigten liefern, nicht auf den nachhaltigen Jahresertrag, sondern auf den Bauholzvorrath zur Bedarfszeit (bei eintretendem Neubau) zu erstrecken hat. In der Regel wird dabei ein Waldzustand zum Grunde zu legen sein, welcher einer geordneten forstlichen Bewirthschaftung entspricht, also regelmäßige Altersabstufung und ausreichende Bestockung (Holzhaltigkeit).

b) Neubauholzwerth.

Der Neubauholzwerth bildet das Product aus dem Neubauholzbedarf und den Einheits-Holzpreisen abzüglich der von dem Berechtigten zu entrichtenden Gegenleistungen.

Die Holzpreise sind für die dem Bauanschlage zum Grunde liegenden Einzel- oder Normal-Sortimente nach den in § 2 S. 35 angegebenen Regeln zu ermitteln.

An Gegenleistungen kommen je nach den Umständen Arbeitsleistungen, Naturalleistungen, Anweisegeld, Stammgeld, Pflanzgeld, Schlägerlohn (Hauerlohn) und Ruckerlohn in Abzug (§ 2 C. 28, § 5 C. 74).

Die Kosten des Rückens dürfen dem Berechtigten nur dann zur Last gestellt werden, wenn dasselbe bei Selbstwerbung des Holzes durch den Berechtigten von letzterem ebenfalls hätte vorgenommen werden müssen, nicht aber, wenn das Rücken lediglich im Interesse des Waldeigentümers z. B. aus Rücksichten der Waldverjüngung erfolgt ist. Auf ebenem Terrain ist daher die Anrechnung des Ruckerlohns unzulässig, dagegen gerechtfertigt an steilen Hängen, bei denen behufs Fortschaffung des Holzes mit Wagen das Rücken nothwendig ist.

c) Bau-Periode.

Die Dauer der Gebäude von einem Neubau zum anderen oder die Länge der Bau-Periode (u) ist sehr verschieden. Sie hängt ab von der Ortslage, von der Art der Baulichkeiten (Wohnhäuser, Scheunen, Ställe, Brauereien, Brennereien, Umwehungen, Brücken, Brunnen), von der Bauart (Massivbau, Fachwerk), von der Holzart, von Alter, Fällungszeit und Beschaffenheit des Holzes, von der mehr oder minder großen Sorgfalt der baulichen Unterhaltung. Die Ermittlung der Bauperiode unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse und mit Zugrundelegung guter Bau-Ausführung und Unterhaltung ist Sache bautechnischer Schätzung. Den besten Anhalt gewähren dabei ältere vorhandene Gebäude mit Rücksicht auf die Fortschritte, welche die Bautechnik gemacht hat. Allgemeine Angaben über die Bau-Periode finden sich für die Zwecke der Forstablösung in den Schriften von Cytelwein und Burckhardt, ferner in den technischen Instructionen der General-Kommissionen für die Mark Brandenburg, für Schlesien u. s. w. Aus denselben ist die Bau-Perioden-Tafel (Tafel VII) zusammengestellt.

Cytelwein, Anleitung zur Ermittlung der Dauer und Unterhaltungskosten der Gebäude und zur Bestimmung der Bau-Ablösungskapitalien und jährlichen Renten. Berlin 1831 S. 8—10.

Burckhardt, Der Waldwerth, 1860 S. 114, giebt die in Hannover üblichen Sätze.

Technische Instr. für die Auseinandersezungs-Angelegenheiten im Frankfurter Regierungsbezirke 2. Aufl. 1851 S. 287.

Technische Instr. in Auseinandersez-Angelegenheiten für den Bezirk der General-Kommission zu Breslau 2. Aufl. 1846 S. 148 flg.

d) Neubauezeit.

Auch die muthmaßliche Dauer alter Gebäude bis zum nächsten Neubau (die Neubauezeit n) ist durch bautechnisches Gutachten auf Grund genauer örtlicher Untersuchung festzustellen.

Eytelwein macht in der erwähnten Schrift den Vorschlag, die Neubauezeit in demselben Verhältnisse zur Bauperiode anzunehmen, in welchem der Altholzwerth zur Zeit der Ablösung zum Neubaueholzwerth steht. Das Verfahren dürfte kaum zu einem brauchbaren Ergebnisse führen. Das Holz in einem zum Abbruch reifen Gebäude kann noch einen ansehnlichen Geldwerth theils als Bauholz rüchftlich einzelner Holztheile, theils als Brennholz haben. Entscheidend für die Neubauezeit ist die bauliche Beschaffenheit in den Hauptconstructionstheilen des Gebäudes.

Sind die Gebäude von dem Berechtigten eigenmächtig abgebrochen, so wird der Ablösung, worauf das Recht durch den Abbruch nicht erlischt, derjenige Zustand zum Grunde gelegt, in welchem sich die Gebäude unmittelbar nach dem Neubau befinden würden. Es wird somit die Neubauezeit der Bau-Periode gleichgesetzt.

R.-G. 28. October 1870 (B. f. 288. XXII 232).

e) Zinsart.

Ueber die Zinsart, nach welcher die Umrechnung der periodischen Neubauegeldrente (des Neubaueholzwerths) in das gleichwerthige Neubauekapital stattzufinden hat, sind die Ansichten verschieden. Es kommen in Betracht einfache Zinsen, beschränkte Zinseszinsen und volle Zinseszinsen. Bei einfacher Zinsrechnung bringt nur das Kapital Zinsen, während die Zinsen zinslos bleiben. Bei beschränkten Zinseszinsen beschränkt sich die Zinswerbung auf das Kapital und auf die von diesem entfallenden Zinsen (die Kapitalzinsen), — sie erstreckt sich aber nicht auf die weiteren Zinsen. Bei vollen Zinseszinsen endlich bringen alle Zinsen wiederum Zinsen.

Einfache Zinsen führen zu den höchsten, beschränkte Zinseszinsen zu mittleren, volle Zinseszinsen zu den niedrigsten Ablösungs-Kapitalien.

Die einfache Zinsrechnung mit einem Zinsfuß von 5% ist von Hartig,

Georg E. Hartig, Beitrag zur Lehre von der Ablösung der Holz-, Streu- und Wald-Servituten. 1829. S. 8.

die Rechnung nach beschränkten Zinseszinsen von Eytelwein in seiner mehrerwähnten Schrift für Bauholz = Ablösungen vorgeschlagen und in Preußen auf dem Verwaltungswege, nicht gesetzlich, eingeführt.

Hülftafeln zur Berechnung der Neubaurenten nach beschränkten (Cypelwein'schen) Zinseßzinsen für verschiedene Bau-Perioden und Neubauzeiten sind enthalten:

- für einen Zinsfuß von 5 Procent
 - in Greiff, Landes-Kult.-Ges. S. 297—303 nebst Erläuterung (ausgearbeitet im Finanzministerium),
 - in Ranke, Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. S. 26;
- für einen Zinsfuß von 4 Procent
 - in der techn. Instr. für den Regierungsbezirk Frankfurt 2. Aufl. S. 289,
 - in Pfeil, Ablösung der Waldservituten 3. Aufl. S. 183.
- für einen Zinsfuß von 4 und $3\frac{1}{2}$ Procent
 - in Burdhardt's Waldwerth Tafel VI.

Beide Rechnungsarten — nach einfachen Zinsen und nach beschränkten Zinseßzinsen — sind mathematisch unrichtig.

Zum Beweise zwei Beispiele*).

Erstes Beispiel.

Für eine Zeitrente von jährlich 100 Mark, die nach 1 Jahre beginnt und 80 Jahre dauert, berechnet sich bei einem Zinsfuß von 4 Procent ein Kapitalwerth (Zestwerth):

nach einfachen Zinsen von 3549,93 Mark

= beschränkten Zinseßzinsen von 2731,04 Mark,

während eine ewige Rente von gleichem Betrage zu 4 Procent nur 2500 Mark Kapitalwerth hat.

Zweites Beispiel.

Es soll der gegenwärtige Gesamt-Werth zweier Einnahmen von je 1000 Mark berechnet werden, von denen die eine nach 10 Jahren, die andere nach 20 Jahren fällig ist. Zinsfuß 4 Procent.

Die Rechnung sowohl mit einfachen Zinsen als mit beschränkten Zinseßzinsen führt zu verschiedenen Ergebnissen, jenachdem Discontirung oder Prolongirung angewendet wird.

Einfache Zinsen.

Discontirungs-Verfahren.

Der gesuchte Kapitalwerth berechnet sich zu

$$1000 \times 0,7143 + 1000 \times 0,5556 = 1269,9 \text{ Mark.}$$

Prolongirungs-Verfahren.

Der gesuchte Kapitalwerth sei x. Dann ist

$$[x \times 1,4 - 1000] 1,4 - 1000 = 0, \text{ mithin}$$

$$x = \frac{2400}{1,4^2} = 1224,5 \text{ Mark.}$$

*) Bei den Rechnungsbeispielen sind die Zinstafeln in Burdhardt's Waldwerth zum Grunde gelegt.

Beschränkte Zinsezinsen.**Discontirungs-Verfahren.**

Kapitalwerth = $1000 \times 0,6793 + 1000 \times 0,4753 = 1154,6$ Mark.

Prolongirungs-Verfahren.

Der gesuchte Kapitalwerth sei x . Dann ist

$$[x \times 1,472 - 1000] 1,472 - 1000 = 0, \text{ mithin}$$

$$x = \frac{2472}{1,472^2} = 1140,9 \text{ Mark.}$$

Zins- und Renten-Rechnungen nach einfachen Zinsen und nach beschränkten Zinsezinsen liefern daher fehlerhafte Ergebnisse.

Mathematisch richtig ist nur die Rechnung nach vollen Zinsezinsen. Nur sie darf daher bei Bauholz-Ablösungen zum Grunde gelegt werden, wie sie denn auch schon längst im Gebiete der Waldwerthberechnung anstatt der früher üblichen einfachen und Mittelzinsen-Rechnung allgemein eingeführt ist. Die von Gytelwein in seiner Anleitung (S. 83) angegebenen Gründe für beschränkte Zinsezinsen-Rechnung sind nicht haltbar. Es soll dem Berechtigten an Gelegenheit fehlen, das Ablösungs-Kapital mit vollen Zinsezinsen verbend anzulegen. Abgesehen davon, daß jede Sparkasse diese Gelegenheit, wenngleich mit Zinswerbung zu niedrigem Zinsfuße unmittelbar darbietet, ist die durch den Zufluß des Ablösungs-Kapitals gesteigerte Kapitalkraft des wirthschaftlichen Betriebes und die freie Verfügbarkeit über das Ablösungs-Kapital für einen verständigen Wirth höher anzuschlagen, als der in langen Zeiträumen wiederkehrende, an eine bestimmte Verwendung gebundene, haulichen Verbesserungen und Bauholzersparnissen hinderliche Bezug des Freibauholzes. Unter allen Umständen ist es sachgemäßer, eine genügende Entschädigung für das Bauholzrecht durch die Wahl eines angemessenen Berechtigungs-Zinsfußes, als durch eine Zinsart sicher zu stellen, die zu mathematisch unrichtigen, widerspruchsvollen Rechnungsergebnissen führt.

f) Bauholzrechts-Zinsfuß.

Bei den Berechtigungen auf Bauholz, namentlich auf starkes Bauholz, treffen mehrere Umstände zusammen, welche nach den Erörterungen in Th. I § 15 S. 148 eine Werthvermehrung des Servitutsrechts, somit einen hohen Kapitalisirungsfactor und einen demselben entsprechenden niedrigen Berechtigungs-Zinsfuß begründen. Die Preisbewegung des Bauholzes, des hochwertigsten Walderzeugnisses, verfolgt im Allgemeinen mit der Zunahme der Bevölkerung, der Aus-

breitung und Vervollkommnung der Verkehrsmittel, sowie mit der darin beruhenden Vergrößerung des Absatzgebietes, eine steigende Tendenz, die zwar durch Eisen-Constructionen, Massivbau und Holz-Import aus dem Auslande beschränkt, aber nicht aufgehoben wird. Bei Verleihungs-Berechtigungen führen landwirthschaftlicher Kulturfortschritt und bessere Lebenshaltung, bei Verjährungs-Berechtigungen von Gemeinden Vermehrung der berechtigten Stellen zur Steigerung des Bauholzbedarfs. Der Einfluß, welchen die steigende Bewegung des Arbeitslohnes auf die Werthminderung des Bauholzrechts ausübt, ist deshalb von keinem großen Belang, weil die Werbungskosten des Bauholzes nur einen verhältnismäßigen geringen Theil des Bauholzpreises ausmachen. Unter diesen Umständen liegt ein Sinken des Werthes der Bauholzgerechtigkeit außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit. Regel wird Werthsteigerung, Ausnahme Werthgleichheit sein. Demgemäß erscheint es berechtigt, die untere Grenze des Bauholzrechts etwas über dem Waldzinsfuße festzustellen, die obere Grenze dem landesüblichen Geldzinsfuße gleichzustellen und zwischen diesen Grenzen je nach dem Gewichte der werth erhöhenden oder werthmindernden Elemente in jedem einzelnen Falle den Bauholzrechtszinsfuß niedriger oder höher zu wählen.

Gesetzliche Bestimmungen über den Zinsfuß für die Werthermittlung von Bauholz-Berechtigungen bestehen in Preußen nicht (Th. I § 15 S. 149). Die Wahl des Bauholzrechts-Zinsfußes bleibt daher dem sachverständigen Ermessen der Schärer überlassen.

g) Das Rechnungs-Verfahren zur Ermittlung des Neubau-Kapitals (NK) aus Neubauholzwerth (R), Bauperiode (u), Neubauzeit (n) nach dem Bauholzrechts-Zinsfuß (p) und nach vollen Zinseszinsen ist einfacher Art. Es ist

$$NK = \frac{R \cdot 1,0p^u}{(1,0p^u - 1) 1,0p^n}$$

Zur Ausführung der Rechnung sind die bekannten Waldwerthberechnungs-Tafeln (die Nachwerth-, die Vorwerth- und die Periodenrenten-Tafel) anzuwenden.

Nachwerth- und Perioden-Rententafeln für Zinsfüße von 3, 3½, 4, 4½ und 5 Procent sind enthalten in

G. Seyer, Anleitung zur Waldwerthberechnung 3. Aufl. 1883 Tafel I, II u. III, Preßler, Forstliches Hülfsbuch 6. Aufl. 1874 Tafel 33, 34 und 37 (auch für 2 und 2½ Procent).

Daß in Preußen übliche, im Verwaltungswege eingeführte, daher nicht obligatorische Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung für Neubauten ist von dem vorhin dargestellten Verfahren wesentlich verschieden und führt zu anderen Ergebnissen. Man ermittelt in Preußen die jährliche Neubaurente, rechnet nach beschränkten Zinsezinsen und nach einem Zinsfuße von 5 oder 4 Procent.

Das Verfahren ist von dem Preussischen Finanzministerium durch Verfügung vom 4. Mai 1834 bez. 28. Januar 1838 mitgetheilt.

Da bei Bauholz-Abfösungen die Neubaurente aus dem Neubaukapital abgeleitet werden muß und letzteres die Grundlage der Abfindung bildet, so ist die Ermittlung der Neubaurente übersflüssig.

Zu welchen Verschiedenheiten die Anwendung einerseits des Preussischen Verfahrens, anderseits der vollen Zinsezins-Rechnung mit verschiedenen Zinsfüßen führt, geht aus den nachfolgenden Beispielen hervor. Es sei der Neubaupolzwertb $R = 1000$ Mark, alsdann ist

	für eine Bau- periode von	für eine Neubau-Zeit von	nach beschränkter Zinsezins- Rechnung mit 5 Procent		Nach voller Zinsezinsrechnung mit			
			die jährliche Neubaurente	das Neubau- Capital	3%	3½%	4%	5%
					daß Neubau-Capital			
Jahren	(Der erste Neubau er- folgt nach Jahren)	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
a	100	100	2,878	57,56	54,9	33,1	20,2	7,7
b	"	0	52,878	1057,56	1055,1	1032,4	1020,2	1012,56
		(sofort)						
c	20	20	33,897	677,94	1240,5	1010,3	839,5	604,9
d	"	0	83,897	1677,94	2240,5	2010,3	1839,4	160,5
		(sofort)						

Eine Vereinfachung des Rechnungsverfahrens zur Ermittlung des Neubau-Kapitals kann in denjenigen Fällen eintreten, wo es sich um Bauholz-Abfösungen von größeren Gemeinden mit zahlreichen Gebäuden und um Abfindung derselben im Ganzen anstatt der einzelnen berechtigten Güter handelt. Man kann alsdann anstatt der Veranschlagung und Kapitalisirung des periodischen Neubaupolzwertb für jedes Gebäude (Einzel-Veranschlagung mit Einzel-Kapitalisirung) eine Einzel-Veranschlagung mit Gesamt-Kapitalisirung vornehmen. Zu diesem Zwecke wird die Einzel-Veranschlagung der Neubaupolzwertbe auf einen Zeitraum (Berechnungszeit) ausgedehnt, welcher die längste Bauperiode der Gebäude umfaßt — die Berechnungszeit in 10 oder 20 jährige Bedarfs-Perioden getheilt — in diese nach Maßgabe der Neubaupzeiten und der Bauperioden die Eintragung der

Neubauholzwerthe für sämtliche Gebäude bewirkt, für jede Bedarfs-Periode die Summe der Neubauholzwerthe gezogen, die Prolongirung der periodischen Neubauholzwerthe aus den Periodenmitten auf das Ende der Berechnungszeit vorgenommen, und der hieraus hervorgehende summarische Nachwerth als eine Periodenrente kapitalisirt, welche am Ende der Berechnungszeit zum ersten Male eingeht und am Ende jeder folgenden Berechnungszeit wiederkehrt.

Vergl. darüber Burdhardt, Waldwerth S. 122.

B. Ermittlung des Unterhaltungs-Bau-Kapitals.

Schwieriger, als die Ermittlung des Neubauholzbedarfs nach Masse und Bedarfszeit (Bauperiode, Bauzeit), ist die ebenfalls von einem Bauachverständigen zu bewirkende Veranschlagung sowohl der zur baulichen Unterhaltung erforderlichen Holzmasse (des Reparaturholzes), als der Zeit, in welcher die Reparaturen nothwendig werden (Reparaturzeit). Beide werden nicht nur beeinflusst von allen denjenigen Verhältnissen, welche die Größe des Neubauholzbedarfs und die Länge der Bauperiode bestimmen, sondern es kommt außerdem in Betracht, daß die Dauer des Holzes in den einzelnen Gebäudetheilen, je nachdem sie mehr oder weniger der Abnutzung, z. B. durch die Witterung ausgesetzt sind, eine verschiedene ist, ferner daß Reparaturen um so umfangreicher sind und um so häufiger eintreten, je älter die Gebäude sind. Daraus ergibt sich, daß der Reparaturholzbedarf nicht in gleichen Zeiträumen und Quantitäten wiederkehrt, sondern bei einem und demselben Gebäude nach Zeit und Betrag sehr verschieden ist, ferner, daß derselbe in geradem Verhältnisse zum Neubauholzbedarfe und zu dem Gebäudealter steht.

Gewöhnlich wird das Sollhaben für den Reparaturholzbedarf in sehr summarischer Weise als jährliche Geldrente (Reparatur-Rente) nach Procenten von dem dem Berechtigungswalde zur Last fallenden Neubauholzwerthe (R) veranschlagt, ein Verfahren, welches auch in Preußen in der Gebrauchsanweisung zu der Procenttabelle für Ermittlung der Neubaurente nach beschränkten Zinsszinsen (s. S. 88) erwähnt ist. Es wird dabei nach Mittelsägen gerechnet, welche in Tafel VIII (Baureparatur-Tafel) unter A nach den Angaben von Eytelwein und der technischen Instruction für die General-Kommission zu Frankfurt a. D. zusammengestellt sind.

Eytelwein a. a. D.

Frankfurter technische Instr. S. 287.

Wenn z. B. der Neubauholzwerth einer Fachwerks-Scheune mit einer Bauperiode von 80 Jahren 1000 Mark beträgt, so würde die jährliche Reparaturrente sich auf $1000 \times 0,01 = 10$ Mark, also das Reparatur-Kapital bei einem Bauholzrechtszinsfuße von 4 Procent auf 250 Mark belaufen.

Das Verfahren giebt zu erheblichen Bedenken Anlaß. Dasselbe entfernt sich, indem es einen jährlich gleichen Reparaturholzbedarf unterstellt, von dem Boden der thatsächlichen Verhältnisse und nimmt auf das Alter der Baulichkeiten keine Rücksicht. Ein annähernd richtiges Resultat kann auch hier nur dann gewonnen werden, wenn Zeit und Umfang des Bedarfs mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand und die Dauer der Gebäude gehörig in Rechnung gestellt werden. Zu diesem Behufe ist für jedes Gebäude die Berechnungszeit der Summe von Neubauzeit (n) und Bauperiode (u) gleichzustellen, die Berechnungszeit in kurze, etwa 10jährige Perioden zu theilen, für jede Periode mit Rücksicht auf die einzelnen der Reparatur resp. Ergänzung bedürftigen Gebäudetheile und deren gegenwärtigen Zustand der Reparaturholzbedarf zu veranschlagen, von demselben der Betrag der eigenen Baumittel des Berechtigten in Abzug zu bringen, für den verbleibenden Bedarf nach den früher angegebenen Regeln der von Werbungskosten und Gegenleistungen befreite Reparaturholzwerth zu berechnen und aus den periodischen Reparaturholzwerthen das Reparatur-Kapital nach den Regeln der Zinseszinsrechnung zu berechnen, welches sich zusammensetzt

aus dem Reparatur-Kapitale bis zum nächsten Neubau (berechnet aus der Summe der aus den Periodemitten zu discountirenden Reparaturholzwerthe der Neubauzeit n),

und aus dem Reparatur-Kapitale für die dem nächsten Neubau folgende Zeit (berechnet als eine Periodenrente, die sich aus der Vorwerthsumme der Reparaturholzwerthe innerhalb der Bau-Periode u , bildet, nach n Jahren zum ersten Male eingeht und alle u Jahre wiederkehrt).

Einen brauchbaren Anhalt für die Veranschlagung des Reparaturholzes gewähren mitunter die Forstrechnungen.

Mittelsätze für den Reparaturholzbedarf neuer Baulichkeiten enthält die „technische Instruction für Auseinandersetzungs-Angelegen-

heiten im Regierungsbezirk Breslau, 2. Aufl." S. 148, wo überhaupt die ganze Materie ausführlich und mit Sachkunde behandelt ist. Derselben sind die in Tafel VIII (Bau-Reparaturtafel) unter B mitgetheilten Angaben entnommen.

C. Ermittlung des Unfall-Baufapitals.

Das Unfall-Baufapital stellt den Geld-Kapitalwerth desjenigen Berechtigungs-Bauholzes dar, welches zur Wiederherstellung der durch Feuer, Wasser oder Sturm zerstörten oder beschädigten Baulichkeiten erforderlich ist. Demgemäß zerfällt das Unfall-Baufapital in Feuer-, Wasser- und Sturm-Schaden-Baufapital.

Gesetzliche Bestimmungen über die Ermittlung des Unfall-Baufapitals enthält das Preussische Recht nur in den §§ 120 bis 122 der Altpreussischen G. Th.-Ordn. vom 7. Juni 1821.

Ueber die Ermittlung des Feuerschaden-Baufapitals lautet § 120 a. a. D. wie folgt:

„§ 120. Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bei einer Feuer-Societät versichert, so wird die Feuersgefahr nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren gezahlten Feuersocietätsbeiträge angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert, so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beitragssätze derjenigen Feuer-Societät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zum Grunde zu legen. Beträgt also zum Beispiel nach dem Durchschnitt der jährliche Betrag $\frac{1}{2}$ Procent der Versicherungssumme, und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufspreise 1000 Thaler, so beläuft sich der Anschlag der Feuersgefahr auf 5 Thaler jährlich.“

Auf Grund dieser sachgemäßen Bestimmungen ergibt sich daher aus dem Neubauholzwerthe (R), der Versicherungsprämie (m pro mille) und dem Bauholzrechtszinsfuße p

die jährliche Entschädigungsrente für Feuerschaden (Fr) zu $R \times 0,00 m$ und das Feuerschaden-Kapital (FR) zu

$$\frac{Fr}{0,0 p}.$$

Was die Ermittlung des Wasserchaden-Baufapitals betrifft, so schreibt § 121 a. a. D. Folgendes vor:

„§ 121. Sind Gebäude der Zerstörung oder Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch noch für diese Gefahr eine verhältnissmäßige Summe dem nach § 120 auszumittelnden Betrage hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen, nach der Grösse der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.“

Aufgabe sachverständiger Schätzung ist es, da Versicherungsgesellschaften für Wasserchäden fehlen, Wiederkehr und Anfang der Wasserbeschädigungen statistisch festzustellen, wozu mitunter alte Forstrechnungen das Material liefern werden. Es empfiehlt sich dann, ähnlich wie bei Feuerschäden, aus Neubauholzwerth, Gefahrprocentfuß und Bauholzrechtszinsfuß das Wasserchaden-Baufapital abzuleiten.

Anlangend endlich das Sturmchaden-Baufapital, so bestimmt § 122 der Altpr. G. Th.-D. Folgendes:

„§ 122. Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittlung nicht berücksichtigt, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.“

Diese Bestimmung erscheint nicht gerechtfertigt, weder an sich, noch im Vergleiche mit den Vorschriften über Feuerschäden (§ 120). Wenn Bauholzberechtigungen zum Bedarf ohne Einschränkung verliehen sind, müssen sie auch dem durch höhere Gewalt herbeigeführten Bauholzbedarfe gerecht werden. Die Analogie mit der dem Walde drohenden Sturmgefahr ist nicht zutreffend, noch weniger die von der Feuergefährdung abweichende Behandlung. Viele Waldungen, z. B. Laubholzwaldungen, auch Kiefernwälder auf Höhen sandboden sind Sturmbeschädigungen nicht in nennenswerther Weise unterworfen, die für Fichtenwaldungen eine hervorragende Bedeutung haben. Feuerbeschädigungen sind in Nadelwäldern mit namhaften Verlusten verbunden. In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse hat es denn auch die General-Kommission für Breslau für gerechtfertigt gehalten, die Sturmgefahr bei Windmühlen ungeachtet der entgegenstehenden Vorschriften der Altpr. G. Th.-D. bei Bauholz-Ablösungen in Anschlag zu bringen.

Die General-Kommission bringt die Sturm- und Feuergefährdung bei Windmühlen mit $\frac{1}{4}$ Procent des Neubauholzwerths in Anschlag. Dem Anschläge

liegt eine Zusammenstellung der in den Jahren 1820 bis 1835 an 19567 Windmühlen durch Sturm und Feuer angerichteten Beschädigungen zum Grunde.

Breslauer Instruction S. 152.

Bei der Ermittlung des Sturmshaden-Baufkapitals ist da, wo § 122 der Altpr. G. Th.=D. nicht entgegensteht, in ähnlicher Weise, wie bei der Feststellung des Baukapitals für Feuer- und Wasser-schäden zu verfahren.

2. Nutzwert=ermittlung bei Waldunzulänglichkeit.

Das Wesen der Waldunzulänglichkeit besteht darin, daß der Ertrag (We) des Berechtigungswaldes hinter dem Berechtigungs-Anspruch aller Berechtigten einschließlich des Waldeigenthümers (Gesammtbedarf B) zurückbleibt. Bei der Ablösung muß das Verhältniß zwischen Walderntrag und Gesammtbedarf, die Zulänglichkeitsquote $\frac{We}{B}$ ermittelt werden. Das Product aus Berechtigungsanspruch (b) des abzulösenden Berechtigten und aus Zulänglichkeitsquote bildet die Natural-Servitutrente (Nr)

$$Nr = b \times \frac{We}{B}.$$

Aus der Kapitalisirung des Geldwerths der jährlichen oder periodischen Naturalrente nach Berechtigungs-Zinsfuß ergibt sich das Sollhaben-Kapital (Th. I § 15).

Bei den meisten Waldgrundgerechtigkeiten kehrt der Berechtigungs-Anspruch jährlich in gleicher Höhe wieder, gestattet somit eine unmittelbare Gegenüberstellung mit dem jährlichen Walderntrage behufs Feststellung der Zulänglichkeitsquote. Bei den Bauholzberechtigungen dagegen ist der Berechtigungs-Anspruch (Bauholzrechtsbedarf) weder ein jährlicher noch ein gleichmäßiger; vielmehr macht sich der Bauholzrechtsbedarf periodisch, theils in kleineren Beträgen zu Reparaturbauten, theils in großen Quantitäten zu Neubauten geltend. Auf dieser Besonderheit, welche die Vergleichung der jährlichen Waldernträge mit den periodischen Bedarfsmengen ausschließt, beruht folgendes Verfahren behufs Ermittlung des Gesamt-Baufkapitals bei Waldunzulänglichkeit.

a) Feststellung der Berechnungszeit. Dieselbe hat für die in Betracht kommenden Gebäude sämtlicher Berechtigten einschließlich des Waldeigenthümers die längste Bauperiode, ferner bei annähernd regelmäßigem Waldzustande die einfache Umtriebszeit, bei sehr un-

regelmäßigem Waldzustande die doppelte Umtriebszeit des Berechtigungswaldes in sich zu schließen, und ist dem längsten von diesen 3 Zeiträumen gleichzustellen.

b) Eintheilung der Berechnungszeit in Bauholzbedarfs-Perioden, welche den in der Regel 20 jährigen Nutzung-Perioden des Berechtigungswaldes gleich zu stellen sind.

c) Veranschlagung des Bauholz-Berechtigungsbedarfs (Ueberschuß des Vollbedarfs über anderweite Bauholzmittel) zu Neubauten und Reparaturbauten nach Größe und Bedarfsperiode in Normal-Sortimenten für jedes berechnigte Gebäude sowohl des abzulösenden Berechtigten, als der übrigen Servitutberechtigten, als des Waldeigentümers, sowie Eintragung des veranschlagten Bauholzquantums in die betreffenden Bedarfsperioden der Berechnungszeit.

d) Abschätzung der periodischen Walderträge am Berechtigungs-Bauholz in Normal-Sortimenten und Eintragung derselben in die betreffenden Nutzungsperioden (Baubedarfsperioden) der Berechnungszeit.

e) Ermittlung der Zulänglichkeitsquoten

$$\frac{We_1}{B_1}, \frac{We_2}{B_2} \text{ u.}$$

für jede Bedarfsperiode aus den periodischen Gesamtwalderträgen (We_1, We_2 u.) und den periodischen Gesamtbauholz-Bedarfsmengen (B_1, B_2 u.).

f) Ermittlung der periodischen Bauholz-Naturalrenten (Nr_1, Nr_2 u.) d. i. der Producte aus den periodischen Bauholzbedarfsmengen (b_1, b_2 u.) des abzulösenden Berechtigten und aus den periodischen Zulänglichkeitsquoten ad e).

g) Ermittlung der periodischen Servitut-Geldrenten aus den periodischen Bauholz-Naturalrenten und aus den von Werbungskosten und Gegenleistungen befreiten Holzpreisen für die Normal-Sortimente.

h) Prolongirung der periodischen Geldrenten auf das Ende der Berechnungszeit nach Bauholzrechts-Zinsfuß und vollen Zinseszinsen.

i) Kapitalisirung des am Ende der Berechnungszeit (u) zum ersten Male eingehenden und nach je u Jahren wiederkehrenden Renten-Endwerths ad h) nach dem Bauholzrechts-Zinsfuß. Der auf

diese Weise ermittelte Kapitalwerth stellt das Baukapital für Neu- und Reparaturbauten dar.

Die Ungenauigkeit dieser Berechnung, welche darin beruht, daß die Walderträge des 1. Umtriebs bei unregelmäßigem Waldzustande von den Walderträgen des 2. Umtriebs verschieden sein können, darf mit Rücksicht auf die lange Dauer der Berechnungszeit, sowie auf die Unkenntniß der einer fernen Zukunft angehörigen Waldzustände füglich unberücksichtigt bleiben.

k) Ermittlung des Unfall-Baukapitals aus dem Neubau- und Reparatur-Kapital ad i) und aus der Versicherungsprämie für Feuer- und Sturmschäden bez. dem Gefahren-Procentfasse für Wasser- und Sturmbeschädigungen.

l) Ermittlung des Gesamtbaukapitals als Summe aus dem Neubau-, Reparatur- und Unfall-Kapital ad i) und k).

§ 6.

Schirrholz-Bedarfs-Berechtigungen.

I. Begriff, rechtliche Natur, Umfang.

Eine legal-Definition von Schirrholz (Geschirrholz) fehlt im Preussischen Rechte. Ueber den Begriff entscheiden daher Sprachgebrauch und Servitut-Ausübung.

Nach dem Sprachgebrauche versteht man unter Geschirr Geräthe, welche zum Gebrauche bei der Erzeugung, Umformung, Fortbewegung, Aufbewahrung und Verzehrung von Stoffen dienen (Ackergeschirr, Handwerksgeschirr, Pferdegeschirr, Tafelgeschirr etc.). Geräthe, welche dem Gebrauche zu anderen Zwecken dienen, z. B. Möbel sind kein Geschirr.

Nicht jegliches Geschirrholz kann Gegenstand einer Grundgerechtigkeit sein, sondern nur das Holz zu solchem Geschirr, welches Zubehör eines Grundstücks ist. Zubehör einer Sache (der Hauptsache), sind Sachen, welche zwar für sich selbst bestehen können, aber willkürlich mit der Hauptsache in eine derartige dauernde Verbindung gebracht sind, daß die Hauptsache erst durch diese Verbindung ihren Zweck erfüllt.

ARM. I Tit. 2 § 42.

Foerster, Preuß. Privatrecht 3. Aufl. 1873 Bd. I S. 108.

In diesem Sinne gehören zum Geschirrholze je nach den verschiedenen Arten der berechtigten Güter:

bei einem Acker Gute das Holz zu Ackergeräthschaften, z. B. Pflügen (Pflugbalken, Pflugsterze, Pflugschleifen u.), Eggen, (Eggebalken, Eggezähne), Walzen, Ackerwagen (Naben, Speichen, Felgen, Achsen, Schemelbrettern, Rungen, Rungen, Deichseln, Armen, Wagenbrücken oder Reibschichten, Wagen, Ortschichten, Langwagen oder Lenkbäumen, Wagenleitern, Einzspießen), Acker Schlitten, Schiebkarren, Hacken, Spaten, Rechen, Sensen, Dreschflegeln u., ferner das Holz zu sonstigen Wirthschaftsgeräthschaften (Schwingen, Scheffeln, Futterladen, Windfegen, Milch- und Tränkeimern u.);

bei einem Weingute außer dem Holze zu den Bodenbearbeitungs- Werkzeugen das Holz zu den Kelter- und Lagerfässern, aber nicht das Holz zu den Verkaufsfässern;

Rudolf von Habsburg erkannte Ende des 13. Jahrhunderts jedem Einwohner im Weissenburger Gebiete das Recht zu, in den Waldungen 3 Bäume zu fällen, um eine Kelter davon zu machen.

von Bodungen, Die Waldrechte in Elsaß-Lothringen 1878 S. 27;

bei einem Mühlengute das zum Mühlentriebwerke erforderliche Holz.

Ein Gutachten des Preuß. Oberbaudepartements vom 7. November 1802 rechnet zum Mühlen- (Nutz- und) Schirrholze bei Wasser- und Windmühlen das Holz zu Rädern, Dreilingen, Getrieben, Wellen, Beutelkasten, Rumpfen, Rumpfleitern, Angewegen, Sterzen, Trageböcken, Rückscheeren, Windmühlenruthen und -Pressen, dagegen das sonst erforderliche Holz zum Bauholze.

Roch, Preuß. Landr. 6. Aufl. Note 63 zu § 201 Tit. 22 I A.R.; ferner v. Köhne, Ergänz. zu § 201 l. c.

Baumpfähle, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Weinpfähle, Erbsenreißig u., die ebenfalls beim landwirthschaftlichen Betriebe gebraucht werden, kann man nach dem Sprachgebrauche nicht zum Geschirr und Schirrholze rechnen, obgleich die technische Instruction für den Regierungsbezirk Frankfurt (2. Aufl. S. 293) dies anzunehmen scheint.

Schirrholz sowohl als Bauholz gehören zum Nutzholze, welches das ohne Zerstörung der Substanz zur Verarbeitung gelangende Holz begreift gegenüber dem Brennholze, bei welchem eine mehr oder weniger vollständige Zerstörung der Substanz durch Feuer (vollständige oder unvollständige Verbrennung) sei es zur Wärme-Erzeugung,

sei es zur Erzeugung von Licht (Leuchten) oder von Holzproducten (Theer, Kohlen) stattfindet. Es ist daher sprachlich nicht richtig, wenn man, wie gewöhnlich geschieht, von Bau- und Nutzholz, oder von Nutz- und Schirrholz spricht.

Mit dem Bau- und Schirrholze ist der Begriff des Nutzholzes nicht erschöpft. Es giebt noch manche andere Nutzholzer z. B. Flecht- und Draht- holzer, Schuhstiftholz, Papier- und Korbholz u. c. Auch erweitert sich der Begriff des Nutzholzes durch neue Erfindungen fortwährend. Außer Bauholz und Schirrholz können daher noch andere Arten von Nutzholz Gegenstand von Nutzholzberechtigungen sein. Dieselben sind indessen keiner weiteren Erörterung unterzogen, theils weil sie ungewöhnlich sind, theils weil sich die Behandlung der Abhängung aus dem Verfahren bei den übrigen Holzberechtigungen leicht ergibt.

Je nach Art und Gebrauchszweck des Schirrholzes ist Entscheidung darüber zu treffen, ob die Schirrholzberechtigung bei einer Theilung des berechtigten Grundstücks, wie bei den Bauholzberechtigungen, ungetheilt bei der Haus- und Hofstelle (den Gebäuden) verbleibt, oder ob dieselbe, wie bei Streu-, Weide- und Gräsererberechtigungen antheilmäßig auf die Theilstücke übergeht. Bei Mühlen- geschirrholz, dessen Vortheil dem Mühlengebäude zu Theil wird, ist ersteres, bei Ackerschirrholz, dessen Nutzen auch den Ländereien zukommt, letzteres der Fall (§ 2 S. 5). In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung hat sich auch kürzlich das Oberlandes-Kulturgericht in Preußen dahin ausgesprochen, es lasse sich nicht behaupten, daß die Nutzholzberechtigung eines Gutes (es handelte sich um einen Achsenbaum) den Gebäuden desselben folgen müsse.

3. f. RGG. XXIX S. 129.

Der Umfang der Schirrholz-Berechtigung richtet sich von Alters her nach dem Bedarf.

Vergl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht II. Bd. 1873 S. 261.

von Maurer, Dorfverfassung I. Bd. 1865 S. 236.

Da der Bedarf nicht jährlich und gleichmäßig, sondern unregelmäßig in Bezug auf Zeit und Größe eintritt, so theilen die Schirrholzberechtigungen in dieser Hinsicht als unständige Servituten die rechtliche Natur der Bauholz-Gerechtigungen.

In dem Badischen Forstgesetz von 1833 ist die Bedarfsfeststellung des Schirrholzes in § 113 geregelt.

II. Bedeutung der Schirrholz-Berechtigungen.

Schirrholz-Berechtigungen haben für den Berechtigten gegenwärtig in der Regel nur einen untergeordneten Werth, weil in den landwirthschaftlichen Betriebsgeräthen das Holz vielfach mit Vortheil durch Eisen ersetzt wird, und weil es vortheilhafter ist, die Holzgeräthe fertig vom Stellmacher, der dazu ausgesuchtes, trockenes Holz verwenden kann, zu kaufen, als dieselben aus frisch aus dem Walde entnommenem Holze anfertigen zu lassen. Vorwegnahme des Berechtigungsholzes über das Jahr hinaus, in welchem das Bedürfnis eintritt, ist landrechtlich unzulässig.

ALR. I 22 § 204.

Nur bei Mühlenchirrhölzern, wenn es sich bei unvermuthet hervortretendem Bedürfnisse, zur Vermeidung von längere Zeit währenden Betriebsstokungen, um die sofortige Beschaffung von seltenen, starken Hölzern, z. B. von Mühlwellen handelt, kann es für den Berechtigten wünschenswerth werden, vermöge seiner Berechtigung der raschen Befriedigung des Bedürfnisses sicher zu sein. Indessen ist das hierin liegende Interesse kein so schwer wiegendes, um die Unablöslichkeit der Berechtigung zu begründen. Der Berechtigte wird, wenn er ein vorsorglicher Wirth ist, aus der Ablösung Veranlassung nehmen, derartige Hölzer oder deren Ersatztheile in Eisenconstruktion auf Lager zu halten und dann im Stande sein, dem eintretenden Bedürfnisse der Auswechslung schadhaft gewordener Mühlenwerkbestandtheile rascher und mit geringeren Betriebsverlusten abzuhelpen, als es bei Fortdauer der Berechtigung möglich sein würde.

Für die Waldwirthschaft sind Schirrholzberechtigungen mit Rücksicht auf den verhältnißmäßig geringen Holzbedarf, den sie beanspruchen, in der Regel nicht hinderlich. Eine Ausnahme begründet auch hier die Abgabe von starken Mühlenchirrhölzern, welche in den zum Hiebe stehenden Schlägen häufig nicht gefunden werden und den Waldeigenthümer zu außerordentlichen Holzhieben nöthigen, denen er sich nicht entziehen kann, weil dieselben bei vorsichtiger Fällung und geeigneter Lückenkultur nicht als unwirthschaftliche bezeichnet werden können, die aber in der Regel einen mehr als gewöhnlichen Kostenaufwand und lästige Betriebsstörungen verursachen. Bei landwirthschaftlichen Geschirrhölzern liegt in der kaum durchführbaren Ber-

wendungskontrolle ein Grund für den Waldbesitzer, die Ablösung zu wünschen, die im volkswirthschaftlichen Interesse mit Rücksicht auf Sparsamkeit im Holzverbrauche und Einführung von leistungsfähigeren Betriebswerkzeugen allgemein wünschenswerth erscheint.

III. Regelung der Schirrholz-Berechtigungen.

Zu einer Regelung von Schirrholzberechtigungen wird kaum Veranlassung gegeben sein. Fixation entspricht dem nach Zeit und Maß wechselnden Bedürfnisse nicht. Wo Waldunzulänglichkeit nach Masse oder Qualität des Berechtigungsholzes auf Einschränkung oder Umwandlung hinweisen, wird man anstatt derselben die für alle Theile geeignetere Ablösung wählen.

In den Markenwaldungen erstreckte sich die für Brennholz- und selbst für Bauholzberechtigungen schon frühzeitig vorgenommene Fixation in der Regel nicht auf das Schirrholz, welches selbst der uneigentlichen Fixation nur ausnahmsweise fähig ist.

von Maurer, Dorfverfassung I 1865 S. 235.

IV. Ablösung der Schirrholz-Berechtigungen.

Die Werthermittlung für die Ablösung ist stets auf den Nutzungsertrag der Schirrholzberechtigung zu richten, weil der Vortheilswerth der Ablösung für den Belasteten aus den bei Gelegenheit der Bauholz-Ablösung entwickelten Gründen dem Nutzungswerthe des Rechts mindestens gleichsteht.

Bauholz- und Schirrholz-Berechtigungen haben das mit einander gemein, daß die Berechtigungshölzer einem längeren Gebrauche dienen, daß sie periodische Erneuerungen und Reparaturen erfordern, daß mithin der Bedarf nach Zeit und Quantität wechselt. Verschiedenheiten bestehen insofern, als in der Regel die zweckentsprechend verwendeten Schirrhölzer beweglicher und von geringerer Dauer sind, als die Bauhölzer. In diesen Beziehungen stehen die Mühlen-schirrhölzer den Bauhölzern näher, als die landwirthschaftlichen Schirrhölzer, ein Umstand, welcher für die beiden Arten von Schirrhölzern ein verschiedenes Verfahren der Werthermittlung begründen kann.

a) Die Mühlen-schirrhölzer sind der Mühle fest eingefügt. Sie sind Bestandtheile der Mühle, kein bloßes Zubehör derselben,

gehören zur Substanz und theilen das Schicksal des Mühlen-Bauwerks bei Unfällen. Aus diesem Grunde ist, wie beim Bauholz, außer der Erneuerungs- und Reparaturrente, auch die Unfallrente, veranlaßt durch Feuer-, Wasser- und Windbeschädigungen zu vergüten. Es steht ferner die Erneuerungs-Periode der Mühlen-schirhölzer derjenigen mancher Bauhölzer nahe, es handelt sich um nicht unbedeutende Beträge, und es ist die Größe des Ablösungs-Kapitals wesentlich bedingt durch die Länge der Zeit, nach deren Verlauf die nächste Erneuerung nothwendig wird. Aus allen diesen Gründen kann die Werthermittlung der Berechtigung auf Mühlen-schirholz, begründet auf die sachverständigen Gutachten von Mühlenbautechnikern nach denselben allgemeinen Grundsätzen und Regeln erfolgen, wie die Werthermittlung bei Bauholz-Ablösungen (§ 5 S. 81 u. f.).

b) Anders verhält es sich mit den landwirthschaftlichen Schirhölzern. Sie sind beweglich, unterliegen Unfällen durch Feuer u. nicht in gleichem Maße wie Gebäude und Mühlen-schirhölzer, können bei Feuer- und Wassergefahr leicht gerettet werden, bedingen daher keine Entschädigung für Unfälle. Sie sind ferner verwendet in einer größeren Anzahl von theils gleichartigen, theils verschiedenen Geräthen, repräsentiren geringere Werthe, sind meist einer starken Abnutzung unterworfen, bedürfen daher eine häufigere Erneuerung, als Bau- und Mühlen-schirhölzer. Es erscheint deshalb zulässig und durch den unverhältnißmäßig großen Zeitaufwand, welchen die Werthermittlung nach dem Bauholz-Ablösungsverfahren bei der großen Anzahl verschiedener meist geringwerthiger Geräthe erfordern würde, geboten, die Werthermittlung unmittelbar nach dem durchschnittlich gleichen Jahresbedarf an Geschirholz vorzunehmen und damit den Weg zu betreten, welcher bei den ständigen alljährlich annähernd gleichmäßig ausgeübten Grundgerechtigkeiten üblich ist.

Dies vorausgesetzt würde die Werthermittlung entsprechend dem in Th. I § 15 dargestellten Verfahren zunächst

die jährliche Naturalrente (Holzrente), womöglich nach dem bisherigen, aus den Forstrechnungen für einen möglichst langen Zeitraum festzustellenden Verbrauch, event. durch sachverständige Veranschlagung des Vollbedarfs und der davon abzurechnenden Schirholzmittel des Berechtigten, sowie mit Rücksicht auf etwaige Waldunzulänglichkeit festzustellen,

Sodann die Holzrente nach den gangbaren Holzpreisen in eine Geldrente zu verwandeln und von dieser die Verbunkungskosten und Gegenleistungen abzuziehen,

endlich die daraus hervorgehende Nettogeldrente zu einem niedrigen Berechtigungs-Zinsfuße (§ 5 S. 86) zu capitalisiren haben, um das Ablösungs-Kapital zu finden.

Nach § 38 der B. v. 14. Sept. 1867 für den Oberharz soll bei Rußholz-berechtigungen die jährliche Naturalrente nach dem Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren erfolgten Abgabe ermittelt und das Ablösungs-Kapital durch 5 procentige Kapitalisirung der jährlichen Geldrente gefunden werden.

Ranke (Geldwerth der Forstber. 2. Aufl. S. 27) theilt einen Fall mit, in welchem der Jahresbedarf an Nadelholz zu Ackergeräthschaften veranschlagt ist für eine Wirthschaft mit 4 Dienstboten zu 6 Kubikfuß = 0,186 Kubikmeter

"	"	"	"	3	"	5	"	= 0,155	"
"	"	"	"	2	"	4	"	= 0,124	"
"	"	"	"	1	"	3	"	= 0,093	"
"	"	"	"	1—2 Röhren	"	2	"	= 0,062	"

Derartige Sätze haben nur einen Werth für die Fälle, auf welche sie sich beziehen. Allgemeine Sätze sind, weil der Bedarf an Schirrhholz nach Bodenart, Kulturart, Kulturstufe verschieden ist, nicht anwendbar.

§ 7.

Brennholz-Bedarfs-Berechtigungen im Allgemeinen.

I. Begriff, Arten, rechtliche Natur.

Brennholz im weitesten Sinne des Wortes ist dasjenige Holz, welches durch vollständige oder unvollständige Verbrennung zur Wärmezeugung, zur Erleuchtung oder zur Darstellung von Holzproducten (Kohlen, Theer etc.) benutzt wird (§ 2 S. 9, § 6 S. 96). Zur Verbrennung geeignet ist alles Holz. Thatsächlich wird daher der Begriffs-Umfang des Brennholzes begrenzt durch die Verwendbarkeit des Holzes als Rußholz. Wo die Verwendbarkeit des Holzes als Rußholz aus Gründen der Qualität oder der Absatzfähigkeit aufhört, beginnt der Brennholzbegriff.

Die Arten der Brennholz-Bedarfs-Berechtigungen sondern sich nach Verwendungszweck des Brennholzes, Holzbeschaffenheit und Gegenleistungen für die Berechtigungen.

Nach dem Verwendungszwecke sind Brennholzberechtigungen

zur Feuerung, zur Lichterzeugung (Leuchtkien-Berechtigungen § 11) und zur Bereitung von Holzproducten (Theer § 10, Kohlen u.) zu unterscheiden.

Die Beschaffenheit des Holzes führt zur Unterscheidung von Brennholzberechtigungen auf Leseholz (§ 8), Stockholz (§ 9), Lagerholz, Bruchholz, Astholz (§ 12).

Unter den durch die Gegenleistung gekennzeichneten Brennholzberechtigungen sind die Tarholz-Berechtigungen (§ 13) hervorzuheben.

Zum Brennholze durfte von Alters her nach Markenrecht nur das zu Bauholz, zu sonstigem Nutzholze und zur Mastherzeugung untaugliche Holz genommen werden. Es wurden zum Brennholz gerechnet:

Unholz d. i. das zu Nutzholz untaugliche Holz,

Urholz, unfruchtbares Holz (Urgehölze, Urhulze, Orholz, Orchölze), ligna infructuosa d. i. zur Mastnuzung untaugliches Holz,

Oberholz, Abholz, Asterschlag d. i. Ast- und Wipfelholz,

Unterholz,

unnütliches Holz, unnützes Holz, unschädliches Holz d. i. ohne nütlichere Verwendung, somit ohne Schaden zu entnehmendes Holz,

schadbar Holz, dürres und windbläsiges Holz, Bloßholz, liegendes Holz, liegendes Urholz, weiches Holz,

taubes Holz, Taubholz, Daupholz, Doupholz, Doufholz, Douffholz,

Dußholt, Duffholt d. i. schlechtes, schwammiges Holz, welches nicht viel Hitze giebt.

Als Brennholz durfte demnach nicht gehauen werden:

fruchtbares Holz (masttragendes Holz), Blumholz (Eichen und Buchen),

nütliches Holz (Nutzholz),

mitunter auch nicht: hartes Holz, grünes Holz.

von Maurer, Markenverfassung 1856 § 38 S. 134, § 18 S. 51.

Ihrer rechtlichen Natur nach gehören die Brennholzbedarfsberechtigungen zu denjenigen Servituten, welche wegen des Vortheils, den sie gewähren, in einer engen, meist als untrennbar aufgefaßten Verbindung mit Haus- und Hofstelle und Gebäuden stehen. Daraus ergeben sich die in § 2 S. 5 mitgetheilten Rechtsätze über die Folgen, welche die Theilung des berechtigten Grundstücks rücksichtlich des Uebergangs der Holzberechtigungen auf die Theilstücke nach sich zieht.

II. Umfang der Brennholz-Bedarfs-Berechtigungen.

Abgesehen von den allgemeinen Erörterungen über den Umfang der Holzberechtigungen (§ 2 S. 9) und der Holzbedarfs-Berechtigungen (§ 4 S. 52) bedürfen hinsichtlich des Umfangs der Brenn-

holz-Bedarfsberechtigungen Brennholzrechts-Bedarf und Anweisung= recht einer besonderen Behandlung. Da die Berechtigungen auf Leuchtkien und zum Theerschwelen weiter unten in §§ 10, 11 zur Darstellung gelangen werden, so sind hier nur die Berechtigungen zur Feuerung in Betracht zu ziehen.

1. Brennholzrechts-Bedarf.

Der Brennholzrechtsbedarf besteht in dem Ueberschusse des Vollbedarfs über die von letzterem abzurechnenden anderweiten Feuerungsmittel des Berechtigten.

An dem vollen Feuerungsbedarf können je nach den wirthschaftlichen Verhältnissen des berechtigten Guts theilhaftig sein (§4 S. 52.)

der hauswirthschaftliche Bedarf (Haushaltsbedarf),

der landwirthschaftliche Betriebsbedarf, und

der gewerbliche Nebenbetriebsbedarf.

Der Haushaltsbedarf an Brennholz erstreckt sich auf das Holz zum Heizen, Kochen, Backen, Waschen, Bleichen, Schlachten, Obstdarren, Flachsdarren.

Der landwirthschaftliche, auf die Erzeugung von Nutzpflanzen und Nutzhieren gerichtete Betriebsbedarf an Brennholz umfaßt das Holz zur Bereitung (zum Kochen und Brühen) des Viehfutters und zur Milchwirthschaft (Molkerei).

Der gewerbliche Nebenbetriebsbedarf bezieht sich auf Fabrications- und Handelsgewerbe, welche mit dem berechtigten Gute verbunden sind und theils die Verarbeitung von Bodenerzeugnissen, theils den Betrieb von Handelsgewerben zum Gegenstande haben. Es gehört zu dem hierfür verwendeten Brennholze das Holz zum Bierbrauen, Branntweinbrennen, Kaldbrennen, Ziegelbrennen, zum Gastwirthschaftsbetriebe zc. Indessen erstreckt sich eine Brennholzbedarfs-Berechtigung nicht ohne Weiteres, sondern nur dann auf das Brennholz zu gewerblichen Nebenbetrieben, wenn die letzteren nachweisbar bereits zur Zeit der Entstehung der Berechtigung bei dem berechtigten Gute vorhanden waren, oder wenn in der Verleihungsurkunde die Brennholzberechtigung ausdrücklich auf gewerbliche Nebenbetriebe ausgedehnt worden ist.

DE. 12. März 1847 (Z. f. LGG. III. 226. Grundf. 291).

DE. 14. März 1848 (Z. f. LGG. III. 229).

Ebing, Rechtsverhältnisse des Waldes S. 117.

Abweichend hiervon ist dem Besitzer einer Stelle, mit welcher Bad- und Branntweinbrennerei-Gerechtfame, ingleichen eine Gastwirthschaft pertinentialiter verbunden waren, das für diese Gewerbe erforderliche Holz zugesprochen worden, indem angenommen wurde, daß das Bedürfniß sich auf alle zum Hauptgute gehörigen Theile erstreckte. Die hiergegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist durch O. L.-Erkenntniß vom 9. Februar 1849 verworfen worden, weil nicht festgestellt worden ist, daß die in Rede stehenden Gewerbgerechtigkeiten zur Zeit der Verleihung des Rechts der Stelle noch nicht zugestanden haben.

3. f. O. G. III. 229.

Aus der rechtlichen Natur der Servitut, deren Träger das berechnigte Grundstück ist, und deren Nutzung dem letzteren zum Vortheile gereichen muß, folgt,

daß die einer ländlichen Stelle zustehende Brennholzbedarfs-Berechtigung sich auch auf den Brennbedarf für die Haushaltungen der Außgedinger erstreckt,

O. L. 15. Sept. 1847 (Entsch. Bd. 15 S. 491 Präj. 1914, 3. f. O. G. II. 449).
R.-G. 23. Nov. 1855. O. L. 7. Oct. 1856 (3. f. O. G. IX. 395),

ferner daß auch die auf dem Gute wohnenden Pächter und Wirthschaftsbeamten Anspruch auf Brennholz haben,

RR. I. 22 § 206.

daß dagegen der Berechnigte nur dann, wenn er auf dem Gute wohnt, aber nicht, wenn er sich anderswo aufhält, Berechnigungsholz für den häuslichen Bedarf zu fordern hat.

RR. I. 22 § 205.

Ueber Zulässigkeit, Gegenstand und Methode der Abrechnung anderweiter Feuerungsmittel von dem vollen Brennholzbedarfe des Berechnigten bestehen in Preußen nur für den Gültigkeitsbezirk der Altpreuß. O. L.-Ordnung vom 7. Juni 1821 gesetzliche Vorschriften.

Für die übrigen Landestheile richtet sich daher die Abrechnung anderweiter Feuerungsmittel nach Titel und Ausübung der Brennholz-Berechtigung.

Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind enthalten in Art. 4 des Erg. Ges. vom 2. März 1850 und in § 54 der O. L. D. vom 7. Juni 1821. Nach denselben sollen bei Brennholzbedarfs-Berechtigungen die eigenen Feuerungsmittel des Berechnigten an Holz, Torf u., falls nicht die Abrechnung ausdrücklich durch Urkunden, Judicate oder Statuten ausgeschlossen worden ist, mit der Maßgabe von dem Vollbedarfe abgerechnet werden, daß dabei solche

dem Berechtigten gehörige Torflager, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrags noch nicht aufgedeckt waren, außer Betracht bleiben.

Dadurch, daß der Berechtigte die eigenen Feuerungsmittel innerhalb rechtsverjährter Zeit stets verkauft oder überhaupt in seiner Wirthschaft nicht verwendet hat, wird die Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel desselben gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen in Art. 4 des Erg. v. 2. März 1850 nicht ausgeschlossen.

R.-G. 18. Januar 1855. 3. f. RG. VIII. 97. Grundf. 655.

Zu den nach Maßgabe des Gesetzes abzurechnenden eigenen Feuerungsmitteln des Berechtigten gehören folgende:

a) Der Brennholzertrag aus solchen Holzungen und anderen Grundstücken (Aeckern, Wiesen, Grabenrändern etc.), welche Bestandtheile des berechtigten Guts sind.

Bei Brennholzbedarfsberechtigungen, welche auf bestimmte Holzarten oder Holzsorten z. B. auf Esehholz beschränkt sind, ist nicht bloß der Ertrag der eigenen Holzungen an diesen Holzarten bez. Holzsorten, sondern deren Ertrag an Brennholz abzurechnen, weil es sich um Befriedigung des Feuerungsbedarfs handelt, und dazu Feuerungsmittel jeder Art geeignet sind. Aus diesem Grunde ist gesetzlich auch die Abrechnung von Torf bei Brennholzberechtigungen vorgeschrieben.

b) Nugholz=Abfälle d. i. das Abfallholz bei Verwendung von Nugholz (Bauholz, Geschirrh Holz etc.), welches der Berechtigte entweder aus eigenen Holzungen oder auf Grund von Nugholzberechtigungen aus fremden Waldungen bezieht, sofern im letzteren Falle der belastete Waldeigenthümer nicht zur Zurücknahme des Abfallholzes berechtigt ist;

c) Abgangholz d. i. altes, abgenutztes, nur noch zum Verbrennen taugliches Bau-, Geschir-, Zaun- und sonstiges Nugholz, welches in der Wirthschaft des Berechtigten abgängig wird;

d) der Torfertrag aus bereits aufgedeckten, zum berechtigten Gute gehörigen Torflagern.

Außer den eigenen Feuerungsmitteln sind dann noch

e) die Brennholz- und Torferträge aus solchen Berechtigungen in Abzug zu bringen, welche dem berechtigten Grundstücke in anderen Waldungen, als in denjenigen, worauf sich die Ablösung erstreckt, zustehen.

Was die Art der Abrechnung der anderweiten Feuerungsmittel des Berechtigten betrifft, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die anderen Berechtigungen entstammenden Feuerungsmittel ad e

verhältnißmäßig, d. h. nach dem Ertrags- bez. Benutzungs-Verhältniſſe einerſeits der in der Ablöſung begriffenen, andererseits der übrigen Berechtigungs-waldungen ſtattzuſinden hat (§ 5 S. 72). Kontrovers iſt dagegen die Frage, ob im Bereiche der Altpreuß. G.D. die eigenen Feuerungsmittel des Berechtigten nach ihrem vollen Betrage oder bloß verhältnißmäßig abzurechnen ſind.

Beispiel 1. Der jährliche volle Brennbedarf eines brennholzberechtigten Bauernguts betrage 80 Feſtmeter, der Jahresertrag an eigenen Feuerungsmitteln 60 Feſtmeter und der Jahresertrag des belaſteten Waldes 540 Feſtmeter, reducirt auf Kiefernſcheitholz. Alsdann würde der auf den belaſteten Wald entfallende Holzrechtsbedarf ſich ſtellen

bei voller Abrechnung auf 20 Feſtmeter,

bei verhältnißmäßiger Anrechnung, berechnet nach dem Ertragsverhältniſſe des Berechtigungs-waldes und der eigenen Bezugsquellen des Berechtigten auf $80 \times \frac{540}{600} = 72$ Feſtmeter.

Beispiel 2. Voller Brennbedarf des Berechtigten: 40 Feſtmeter, Jahresertrag der eigenen Feuerungsmittel des Berechtigten 60 Feſtmeter, Jahresertrag des belaſteten Waldes 540 Feſtmeter.

Der Holzrechtsbedarf beträgt

bei voller Abrechnung 0 Feſtmeter,

bei verhältnißmäßiger Anrechnung $40 \times \frac{540}{600} = 36$ Feſtmeter.

Für die verhältnißmäßige Anrechnung hat ſich das Preuß. Reviſions-Kollegium für Landeskulturfachen entſchieden.

R.-G. 18. Januar 1855 (3. f. RGG. VIII. 97).

R.-G. 20. Februar 1863 (3. f. RGG. XV. 60).

In beiden Rechtsfällen deckten die eigenen Feuerungsmittel des Berechtigten deſſen geſamten Feuerungsbedarf. Der Berechtigte würde daher bei voller Abrechnung gar nichts erhalten haben.

Ranke (Geldwerth der Forſtberechtigungen 2. Aufl. 1856 S. 7) hat die Entſcheidungen des Rev. Coll. dahin aufgefaßt, daß die verhältnißmäßige Anrechnung der eigenen Feuerungsmittel nur dann ſtattfinden ſolle, wenn dieſelben den ganzen Brennbedarf deckten, daß dagegen die volle Abrechnung gerechtfertigt ſei, wenn der Ertrag an eigenen Feuerungsmitteln hinter dem vollen Brennbedarfe zurückbleibe. Eine derartige ungleichartige An- und resp. Abrechnung würde allerdings, wie Ranke weiter ausführt, zu widerſpruchsvollen Ergebniffen führen. Es würde dann der Berechtigte nach obigem Beispiele unter übrigens völlig gleichen Verhältniſſen in dem Falle 1 bei einem vollen Brennbedarfe von 80 Feſtmetern nur 20 Feſtmeter, dagegen in dem Falle 2 bei einem vollen Brennbedarfe von nur 40 Feſtmetern 36 Feſtmeter aus dem belaſteten Walde zu beanſpruchen haben. In den Motiven einer Entſcheidung des R.-G. vom 10. October 1856 (3. f. RGG. IX. S. 339) iſt in der That dieſer Auffaſſung

unter Bezugnahme auf das oben erwähnte R.-G.-Erkenntniß vom 18. Januar 1855 klar und bestimmt Ausdruck gegeben. Dagegen geht aus den Gründen oben erwähnten R.-G.-Erkenntnisses vom 20. Februar 1863 hervor, daß das Rev.-Collegium später an dieser Ansicht nicht mehr festgehalten hat, vielmehr die verhältnißmäßige Anrechnung der eigenen Feuerungsmittel des Berechtigten für geboten hält.

Im Gegensatz zu den Entscheidungen des Revisions-Kollegiums hat das Preuß. Obertribunal unter Vernichtung der vorhin angegebene Entscheidungen des Revisions-Kollegiums den Grundsatz aufgestellt, daß sich bei Ablösung einer unbestimmten Brennholzberechtigung der Besitzer des berechtigten Gutes die auf demselben vorhandenen Feuerungsmittel nicht bloß verhältnißmäßig, sondern nach ihrem vollen Betrage selbst dann anrechnen lassen müsse, wenn er dadurch genöthigt werde, ein gegen Entgelt erworbenes Recht ohne Entschädigung aufzugeben, weil der Berechtigungs-Anspruch nach § 4 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 überall nur ein eventueller, auf Gewährung des fehlenden Brennmaterials gerichteter sei.

DE. 20. Juni 1857 (Entsch. Bd. 36 S. 205, 3. f. LGG. X. 260).

DE. 19. März 1864 (3. f. LGG. XV. 361).

DE. 29. Sept. 1870 (Entsch. Bd. 64 S. 149, Strieth. Arch. Bd. 79 S. 219).

Gegenüber der ganz allgemeinen, klaren, keine andere Auslegung zulassenden Vorschrift in Art. 4 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 entspricht die Ansicht des Obertribunals vollständig dem formellen, durch Art. 4 l. c. neu geschaffenen Rechte, mit welchem die Auffassung des Revisions-Kollegiums sich nicht vereinbaren läßt. Aber das formelle Recht verletzt das materielle Recht, indem es ein wohl-erworbenes, häufig sogar unter lästigem Titel erworbenes, seither unbehindert ausgeübtes nutzbares Recht, entgegen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den Grundgedanken der Ablösungsgesetzgebung ohne Entschädigung zur Aufhebung bringen kann.

Auch die verhältnißmäßige, nach den Ertrags-Verhältnissen bemessene Abrechnung kann ungerecht sein. Der Gerechtigkeit entspricht allein eine dem Titel der Servitut und der bisherigen Ausübung entsprechende Behandlung der Sache, wie sie außerhalb des Bereichs der GThD. vom 7. Juni 1821 in Preußen stattfindet und im französischen Ablösungsrecht (§ 4 S. 54) vorgeschrieben ist.

2. Das dem belasteten Waldeigenthümer zustehende Anweiserungsrecht (§ 2 S. 25) begreift nicht die Befugniß in sich, dem

Berechtigten bei nicht näher begrenzten Brennholzbedarfs-Berechtigungen vorzugsweise geringwerthige Sortimente, z. B. Leeseholz, anzuweisen.

Das Preuß. Obertribunal hatte über die Frage zwei entgegengesetzte Entscheidungen getroffen. Das Grf. DL. II. v. 17. Sept. 1841 (Präj. 1048b) lautete:

Der Eigenthümer des Waldes ist nicht befugt, solchen Personen, denen eine ausgedehntere Holzungsgerechtigkeit, als das Recht zum Raff- und Leeseholz zusteht, auf das Sammeln von Raff- und Leeseholz zu beschränken, auch wenn solches in hinlänglicher Quantität im Walde vorhanden ist.

In dem DL. II. Grf. vom 3. März 1834 war die entgegengesetzte Meinung ausgesprochen.

In dem Plenarbeschlusse des DL. vom 22. Januar 1844 (Präj. 1393 Entsch. Bd. IX. S. 36) ist schließlich folgende Entscheidung ergangen:

„Derjenige, dem als Grundgerechtigkeit ein Anspruch auf Brennholz ohne weitere Modification zusteht, ist nicht verbunden, sich seinen Bedarf auf Raff- und Leeseholz vorzugsweise anweisen zu lassen.“

Das Ministerium des Königl. Hauses hat diesen DL.-Beschlus mittelst Rescr. v. 12. October 1844 dahin ausgelegt, daß derselbe sich nicht auf Brennholzberechtigungen im Allgemeinen, sondern nur auf Vertragsjervituten erstreckt. Die Ansicht ist indeffen nach Koch und von Rönne nicht haltbar.

Koch, Landrecht 6. Ausg. Note 77 zu § 213 Tit. 22 I. ALR.

von Rönne, Ergänzungen 6. Ausg. Note 1 zu § 213 Tit. 22 I. ALR.

III. Bedeutung der Brennholz-Bedarfs-Berechtigungen.

Für die privatwirthschaftliche und volkswirthschaftliche Bedeutung der Brennholz-Bedarfs-Berechtigungen sind als leitende Gesichtspunkte voranzustellen die bereits in § 4 S. 55 behandelte Unbestimmtheit des Berechtigungs-Anspruchs und die hier zu erörternden Werthverhältnisse des Brennholzes.

Der wirthschaftliche Werth des Brennholzes hat in einem großen Theile von Deutschland seit etwa 50 Jahren eine bedeutende, tief in die Waldwirthschaft eingreifende Umwandlung erfahren. Der Tauschwerth des Brennholzes ist, verschieden nach Waldlage und Holzsortiment, mehr oder weniger erheblich gesunken. Zwei dauernde und wachsende Ursachen, von theils örtlicher, theils allgemeiner Bedeutung, tragen daran die Schuld, auf der einen Seite die von Jahr zu Jahr zunehmende Production von Brennholz-Surrogaten, namentlich von Steinkohlen, außerdem von Braunkohlen und Torf, auf der anderen Seite die Ausbreitung und Verdichtung des Eisenbahnnetzes, welches die das Brennholz an Transportfähigkeit weit übertreffende Kohle auf

Hunderte von Meilen in die Betriebsstätten der Industrie und in die Feuerstätten der Haushaltungen führt. Ehedem zählte das Brennholz zu den unentbehrlichen Verkehrsgütern mit einem durch die Bevölkerungszunahme und den Kulturfortschritt steigenden Tauschwerthe. Brennholz-Erzeugung bildete die Grundlagen der Waldrente und die Zielpunkte der Forstpolitik. Gegenwärtig hat das Brennholz in den weiten Abjaggebieten der Kohle die Natur der unentbehrlichen Güter, in der Umgebung der Kohlenbergwerke sogar die Eigenschaft der Verkehrsgüter eingebüßt. Geringwerthige Brennholzer, z. B. Reifig, Stockholz sind dort unverkäuflich, hochwerthige decken die Produktionskosten der Waldwirthschaft nicht. Die seit Jahrhunderten auf Brennholzproduction eingerichteten, mit Brennholzbeständen gefüllten Waldwirthschaften, vor Allem die ausgedehnten Gebiete der Buchenwirthschaft sind zu Verlustwirthschaften geworden. Ihre Umwandlung in Nugholz-wirthschaften, die sich vermöge des, der Forstwirthschaft eigenthümlichen, langsamen Kapitalumlaufs nur allmählich vollzieht, entspricht den unabweisbaren Forderungen der Wirthschaftlichkeit. In den Abjaggebieten der Kohle haben sich Betriebsarten, Holzarten, Umtriebszeit, Bestandsgründung, Bestandspflege und Holzernte dem vor allen anderen maßgebenden Gesichtspunkte des Angebots von vielem und werthvollem Nugholze unterzuordnen. Das Angebot von reinem Brennholze, dessen Miterzeugung in keiner Waldwirthschaft zu vermeiden ist, bleibt auf ein möglichst geringes Quantum zu beschränken. Nur in denjenigen Waldgegenden, welche außerhalb des Abjaggebietes der Kohle liegen und nach menschlicher Voraussicht in dasselbe in absehbarer Zeit nicht eintreten werden, kann auch ferner eine auf Production von Brennholz und Nugholz gerichtete Waldwirthschaft ihre Berechtigung haben.

Daß die in immer weitere Kreise vordringende Verschiebung in den Werthverhältnissen des Brennholzes einen großen Einfluß auf die Bedeutung der Brennholzbedarfs-Berechtigungen äußern muß, liegt auf der Hand. Andere einflußreiche Verhältnisse außer der bereits erwähnten Unbestimmtheit des Berechtigungs-Anspruchs sind:

die nach der Art der Berechtigung verschiedenen, bald schädlichen, bald hinderlichen, bald indifferenten Folgen der Servitutnutzung

für die Waldwirthschaft, die Wohlstands- und Erwerbsverhältnisse der Berechtigten, Arbeitsgelegenheit und Lohnbewegung.

Die specielle Würdigung aller genannten, für die Bedeutung der Holzbedarfs-Berechtigungen grundlegenden Verhältnisse muß der Behandlung der einzelnen Arten von Brennholzbedarfs-Berechtigungen (§ 8—13) vorbehalten bleiben. Im Allgemeinen ergibt sich die Bedeutung für Waldeigenthümer, Berechtigten und Gesamtheit aus Folgendem.

1. Bedeutung für die Waldwirthschaft.

Schädlich für die Waldwirthschaft sind Brennholz-Berechtigungen, welche unmittelbar durch die Nutzungsart oder mittelbar z. B. durch Vermehrung waldschädlicher Insecten die Holzproduction nach Masse oder Qualität beeinträchtigen.

Ein Hinderniß vortheilhaftester Waldwirthschaft können bilden:

Berechtigungen auf werthvolle Brennholzfortimente mit steigender Preisbewegung in Waldgegenden, welche außerhalb des Absatzgebietes von Kohlen und Torf liegen. Die Aussicht, die Früchte wirthschaftlicher Verbesserungen, z. B. von Wegeanlagen, mit den Berechtigten theilen zu müssen, sind in um so höherem Maße ein Hinderniß intensiver Waldwirthschaft, je umfangreicher die Berechtigungen entweder sind oder z. B. bei Verleihungsberechtigungen bez. Verjährungsberechtigungen von Gemeinden in Zukunft werden können. Der Waldeigenthümer wird nicht säen wollen, was der Berechtigte erntet.

Hinderlich für die Erzielung der höchsten Waldrente können hochwerthige Brennholzberechtigungen, selbst in den Absatzgebieten der Kohle, dann sein, wenn sie den Waldeigenthümer z. B. in Nadelholz- oder Eichenwäldern nöthigen, Holz von Nugholzqualität den Brennholzberechtigten zu überlassen.

Indifferent für die Waldwirthschaft können Holzberechtigungen auf geringwerthige Sortimenten z. B. Leeseholzberechtigungen auf gutem Waldboden bei geregelter Ausübung in denjenigen Fällen sein, wo der Waldeigenthümer nicht in der Lage ist, das Servitutobject durch Eigenwerbung zu verwerthen.

Nützlich für den Wald sind Brennholz-Berechtigungen, wenn der Brennholz-Abjaß zurückgeht oder stockt und die Berechtigten

Bei Ablösung zum Kohlenbrande übergehen würden, eine in den Kohlenablagengebieten bei Brennholzwäldern gewöhnliche Erscheinung. Hier ist Regelung, Feststellung, aber nicht, wenigstens nicht in der Uebergangszeit zum Nugholzwalde, Ablösung angebracht.

Auch dann, wenn der Nutzwertb der Berechtigung wegen steigender Werbungskosten und vermehrten Wohlstandes sinkt, z. B. bei Lebeholzberechtigungen, wo die Ausübung der Berechtigung im Laufe der Zeit voraussichtlich von selbst aufhört, ist der Ablösungs-Antrag seitens des Waldeigenthümers unangebracht.

2. Bedeutung für den Berechtigten.

Brennmaterial ist in Deutschland für Geld überall zu haben. Brennholz-Berechtigungen sind daher für den Bemittelten entbehrlich. Unvorthheilhaft ist für denselben die Fortdauer hochwertiger Brennholz-Berechtigungen dann, wenn Steinkohlenbrand wohlfeiler zu beschaffen ist, als Holzbrand. Bei steigenden Holzpreisen wird der Berechtigte zu einstweiliger Beibehaltung, bei sinkenden Holzpreisen zur alsbaldigen Ablösung der Brennholz-Berechtigungen geneigt sein. Unentbehrlich sind dieselben nur für den unbemittelten Berechtigten, wenn sie demselben Gelegenheit geben, in arbeitloser Zeit seinen Feuerungsbedarf durch Selbstwerbung geringwerthigen Holzes zu befriedigen.

3. Volkswirthschaftliche und sociale Bedeutung.

Im letzterwähnten Falle können die Berechtigungen eine nicht gering anzuschlagende sociale Bedeutung gewinnen. Volkswirthschaftlich nützlich werden dieselben, wenn sie ohne Nachtheile für die Waldwirthschaft eine Benutzung von sonst werthlosem Holze ermöglichen. Volkswirthschaftlich schädlich ist ihre Wirkung, wenn die Nachtheile der Berechtigungen für die Waldwirthschaft den Nutzen für die Berechtigten überwiegen.

IV. Regelung der Brennholz-Bedarfs-Berechtigungen.

Nach den Erörterungen über die Bedeutung der Brennholzbedarfs-Berechtigungen entspricht in vielen Fällen die Regelung dem allgemeinen Interesse mehr als die Ablösung. Die mit Ausnahme von Hannover und Hohenzollern in Preußen auf einseitigen Antrag

des Berechtigten oder des Belasteten gesetzlich vorgeschriebene Zwangs-Ablösung erscheint daher bei Brennholzbedarfs-Berechtigungen aus wirthschaftspolitischen Gründen nicht allgemein angebracht.

Die Regelung kann sich erstrecken auf polizeiliche Regelung, Umwandlung, Freilegung, eigentliche Feststellung und Einschränkung.

1. Die polizeiliche Regelung genügt bei unbestimmten Brennholzberechtigungen auf geringwerthige, der Selbstwerbung durch den Berechtigten unterliegende Sortimente, z. B. auf Leseholz. Sie hat Sorge zu tragen für eine dem Walde unschädliche Werbung z. B. durch Ausschluß von Haken bei Leseholzberechtigungen;

für die aus Rücksichten des Forstschutzes nothwendige Beschränkung der Nutzung auf gewisse Holztage, die im Preuß. Rechte nur für Leseholz vorgeschrieben ist;

für rechtzeitige Fortschaffung des Berechtigungsholzes aus dem Walde, wenn dasselbe die Brutstätte schädlicher Forstinsecten bildet;

für eine rechtmäßige Verwendung des Berechtigungsholzes durch Strafbestimmungen für den Fall des Verkaufs.

2. Veranlassung zur Umwandlung kann gegeben sein, wenn die Berechtigung sich auf Brennholz von der Qualität des Nutzholzes z. B. auf Holz, welches zur Papierfabrikation abgesetzt werden kann, erstreckt. Zulässigkeit und Verfahren der Umwandlung wurden in § 3 S. 43 erörtert. Zum Zwecke der dort erwähnten Werthausgleichung zwischen Berechtigungsholz und Erjaholz wird in Ermangelung brauchbarer Geldwerthe von der in Tafel IX beigefügten Brennwerthtafel Gebrauch zu machen sein. Wenn das Erjaholz nicht in geringwerthigen Holzsortimenten (Abraums-, Stockholz) besteht, empfiehlt es sich in der Regel, mit der Umwandlung eine Feststellung zu verbinden.

3. Freilegungen sind angebracht: theils bei Waldunzulänglichkeit nach Theilablösungen, um die letzteren für den Waldeigentümer nutzbar und die verbleibenden Berechtigten zur Ablösung geneigt zu machen, theils aus Rücksichten des Forst- und Jagdschutzes in Form der selbständigen Freilegung bei Waldüberzulänglichkeit. Gesetzliche Zulässigkeit und Freilegungsverfahren wurden in Th. I § 8 S. 70 und in Th. II § 4 S. 57 behandelt.

4. Am häufigsten angebracht ist die Regelung durch Feststellung (Fixation). Nur die eigentliche Feststellung ist bei Brenn-

holzbedarfsberechtigungen geeignet. Sie bietet das Mittel dar, Erweiterungen der Servitut bei Verleihungs-Berechtigungen und bei Verjährungs-Berechtigungen von Gemeinden abzuschneiden, schädliche Berechtigungsformen in unschädliche zu verwandeln, in Kohlengebieten den Brennholz=Abfah zu erhalten, durch Holzwerbung seitens des Waldeigenthümers allen Rücksichten der Waldschonung und des Forstschuges gerecht zu werden.

In den Markenwaldungen wurde das Brennholzrecht vielfach schon seit dem 13. Jahrhunderte fixirt.

v. Maurer, Dorfverfassung I. 1865 § 101 S. 234.

Gierke, Genossenschaftsrecht II. 1873 § 10 S. 265.

Ueber die gesetzliche Zulässigkeit nach Preussischem Rechte und über das Feststellungs-Verfahren giebt § 5 S. 58 Aufschluß.

5. Die Einschränkung hat einzutreten, wenn bei Waldunzulänglichkeit die Fortdauer der Brennholzberechtigung und die Beseitigung der Unbestimmtheit wünschenswerth ist. Zulässigkeit nach Maßgabe des Gesetzes und Einschränkungs-Verfahren gelangten in § 3 S. 45 und in § 4 S. 62 zur Darstellung.

V. Ablösung der Brennholz-Bedarfs-Berechtigungen.

Ablösbarkeit und Abfindung der Brennholzbedarfs-Berechtigungen richten sich in Preußen nach den in § 2 S. 33 und 36 angegebenen gesetzlichen Bestimmungen. Einer besonderen Erörterung bedürfen daher hier nur einige Grundsätze und Regeln für das Verfahren bei der Nutzwerth- und Vertheilswerth-Ermittelung.

1. Nutzwerth-Ermittelung.

Die Besonderheiten in der Nutzwerth-Ermittelung der Holzbedarfsberechtigungen, deren allgemeine Behandlung in Th. I § 15 S. 128 und in Th. II § 2 S. 34 dargestellt wurde, erstrecken sich auf die Ermittlung des Vollbedarfs in Normal-Sortimenten, auf die Massen-Ermittelung der von dem Vollbedarfe abzurechnenden anderweiten Feuerungsmittel in Normal-Sortimenten, auf die Umrechnung der Normal-Sortimente in die Nutzungs-Sortimente des Berechtigungs-holzes und auf die Preisermittelung der letzteren.

Mitunter ist das Berechtigungsholz nach dem wechselnden Bedarfe durch die Forstverwaltung aufgearbeitet worden. Alsdann ergibt sich die Naturalrente unmittelbar aus dem Jahresdurchschnitte der seitherigen Holzabgabe.

a) Der Vollbedarf an Brennholz für Haushalt, Landwirthschaft und damit verbundenen anderweiten Gewerbebetrieb (§ 7 S. 103) ist abhängig vom Klima (namentlich von der Länge des Winters), von der Größe der Heizräume und der Landwirthschaft, von Art und Umfang des sonstigen Gewerbebetriebs, von Bauart, Landesfite und von der Einrichtung der Feuerungs-Anstalten. Die Veranschlagung erfolgt zweckmäßig nach Festmetern und Normal-Sortimenten d. h. in Festmetern des gangbarsten, gegendüblichen Brennholz-Materials (Kiefern-, Fichten-, Buchen-Scheitholz). Sie ist Sache landwirthschaftlich-technischer Schätzung.

In der Ablösungs-Praxis haben sich für den Brennholzbedarf Mittelsätze herausgebildet, die sich theils auf den Gesamtbedarf, theils auf den Einzelbedarf nach Maßgabe der Verwendung des Holzes beziehen. In den mehrerwähnten technischen Instructionen der General-Kommissionen für den Regierungsbezirk Frankfurt a. D., für Pommern und Breslau, ferner in der Schrift von G. L. Hartig, „Ueber die Ablösung der Holz-, Streu- und Weide-Servituten (Berlin 1829)“, sind die in der Brennholzbedarfstafel (Tafel X) mitgetheilten Mittelsätze angegeben.

Der in der letzteren enthaltene Einheits-Maßstab für die Bedarfs-Veranschlagung, welcher sich auf eine Person, ein Stück Vieh oder ein Hectoliter bezieht, ist insofern kein recht geeigneter, als der Brennbedarf nicht in gleichem Verhältnisse mit der Personen-, Vieh- und Hectoliterzahl wächst, vielmehr mit dem Wachsen der letzteren relativ d. h. für die Einheit geringer wird. Hierauf wird bei der Veranschlagung des Brennbedarfs Rücksicht zu nehmen sein. Waschen und Backen wird mitunter mit dem Brennbedarfe für Kochen und Backen bestritten werden können und dann einer besonderen Veranschlagung nicht bedürfen.

b) Ermittlung der anderweiten Feuerungsmittel des Berechtigten.

Bei Ermittlung der von dem vollen Brennbedarfe abzurechnenden Feuerungsmittel, welche ebenfalls in Normal-Sortiments-Festmetern zu veranschlagen sind, kommen in Betracht die Abschätzungsart und die Abrechnungsart.

aa) Die Abschätzungsart ist abhängig von der Art der Feuerungsmittel (Holzertrag aus Eigenholzungen, Nußholzabfälle, Ab-

gangholz, Torf, Berechtigungsholz) und von der rechtlichen Grundlage der Abrechnung. Die letztere kann durch einen besonderen Rechtstitel (Verleihungs-Urkunde, Urtheilspruch) stipulirt sein (titelmäßige Abrechnung), oder sie kann der bisherigen, unter Mitverbrauch der eigenen Feuerungsmittel erfolgten Ausübung der Servitut entsprechen (ausübungsmäßige Abrechnung), oder endlich sie kann durch Gesetz, in Preußen durch Art. 4 des Erg.=Ges. vom 2. März 1850 angeordnet sein (gesetzesmäßige Abrechnung).

Nachstehend soll unter gesetzesmäßiger Abrechnung die nach Preussischem Gesetze vorzunehmende Abrechnung verstanden werden.

Die Abschätzung des Brennholzertrags aus Eigenholzungen des Berechtigten hat durch Forstfachverständige stattzufinden.

Titelmäßige Verwendung dieser Holzungen zur Brennbedarfsbefriedigung begründet für den Berechtigten die Pflicht zu deren Erhaltung und pfleglichen Behandlung, genau ebenso, wie diese Pflicht dem belasteten Waldeigenthümer vermöge der Servitut hinsichtlich der Berechtigungswaldungen obliegt. Ist dieser Pflicht genügt worden, so hat bei regelmäßigem oder einigermaßen regelmäßigem Waldzustande (Alters- und Holzhaltigkeits-Zustande), ingleichen bei unbedeutenden Holzparcellen, die Abschätzung nach dem durchschnittlich jährlichen Brennholzertrage, dagegen bei sehr unregelmäßigem Waldzustande mit bedeutenden Abweichungen in den periodischen Holz-Erträgen die Abschätzung nach den periodisch wechselnden Holz-Erträgen unter sinngemäßer Anwendung der in Th. I § 15 S. 135 angegebenen Regeln stattzufinden. Für den Fall endlich, daß der Berechtigte der pflichtmäßigen Erhaltung und pfleglichen Benutzung der Eigenholzungen nicht nachgekommen ist, und die letzteren demzufolge — ein häufig vorkommender Fall — ganz oder theilweise gerodet oder devastirt sind, rechtfertigt es sich, den jährlichen Durchschnittsertrag von Brennholz unter Zugrundelegung eines regelmäßigen Waldzustandes abzuschätzen.

Bei ausübungsmäßiger (hergebrachter) Mitbenutzung der Eigenholzungen zur Brennbedarfs-Befriedigung hat die Abschätzung lediglich den bisher thatsächlich im jährlichen Durchschnitte aus den Eigenholzungen des Berechtigten in dessen Wirthschaft verbrauchten Brennholzbetrag festzustellen.

Im Falle der bloß gesetzlichen Abrechnung endlich ist zu

unterscheiden, ob die Berechtigten in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen durch Forstpolizei-Gesetze beschränkt sind oder nicht. Bei gesetzlicher Beschränkung auf Walderhaltung und pflegliche Waldwirthschaft erfolgt die Abschätzung nach den oben für titelmäßige Beschränkung angegebenen Grundsätzen. Bei gesetzlicher Freiheit ist die Abschätzung nach dem Zustande der Eigenholzungen zur Zeit des Ablösungs-Antrags zu bewirken.

Auf diesen letzterwähnten Fall bezieht sich die Entscheidung des Rev.-Colleg. vom 10. October 1856, wonach „bei der Ablösung von Streu- und Brennholz-Berechtigungen die Anrechnung der eigenen Düngungs- und Feuerungsmittel nach dem Zustande der Grundstücke des Servituts-Berechtigten zur Zeit der Auseinanderetzung“ erfolgen soll.

Z. f. C. G. IX. 335.

Bauholz-Abfälle sind durch Bau-Sachverständige, sonstige Nugholz-Abfälle durch landwirthschaftliche Sachverständige entweder auf ihre Fährlichkeit (bei annähernd gleichmäßigem Bezuge oder in unbedeutenden Fällen), oder nach ihrem periodischen Eingange (bei bedeutenden, nur periodisch wiederkehrenden Bezügen, z. B. in Folge von Neubauten) abzuschätzen. Für Neubauten bieten der Neubauholz-Bedarf (§ 5 S. 81) und die erfahrungsmäßigen Abfall-Procen-te die Grundlagen der Veranschlagung.

Brenntaugliche Abgänge in der Wirthschaft des Berechtigten (Abgangholz) sind ebenfalls je nach den Umständen durch bautechnische oder landwirthschaftliche Sachverständige, nach jährlich gleichen oder periodisch wechselnden Beträgen zu veranschlagen. In der Regel wird hier die Abschätzung des Jahresertrages angebracht sein.

In einem Specialfalle ist nach Ranke der Jahresertrag veranschlagt in Raummetern Kiefernseitholz

an Abfallholz für Späne und sonstige Abfälle von Neubau- und Reparaturholz

bei einem Kretscham auf 0,47 Raummeter	
= einer Bauernstelle = 0,27	=
= = Gärtnerstelle = 0,13	=
= = Häuserstelle = 0,10	=

an Abgangholz an altem, abgenutztem Holze von Gebäuden, Zäunen, Brücken, Geräthschaften

bei einem Kretscham auf 1,17 Raummeter	
= einer Bauernstelle = 0,67	=
= = Gärtnerstelle = 0,33	=

bei einer Häuslerstelle mit Land auf 0,27 Raummeter
 " " " " ohne " " 0,20 "

Säge, die natürlich nur eine beispielsweise Bedeutung haben.

Kaufe, Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. 1856 S. 9.

Für Dorf-Erträge ist das Abschätzungsverfahren in §. 31 (Dorf-Berechtigungen) angegeben. Auch hier kommen die Unterschiede der titelmäßigen, ausübungsmäßigen und gesetzlichen Abrechnung in Betracht.

Erträge an Berechtigungsholz, welche andere, als die in der Ablösung begriffenen Berechtigungswaldungen liefern, sind nach den Regeln in Th. I § 15 abzuschätzen.

bb) Abrechnungsart.

Von den beiden Arten der „vollen“ und verhältnismäßigen Abrechnung, sowie von den Fällen, in denen die eine oder andere Art nach gesetzlicher Vorschrift, Servitutentitel oder Servitutenausübung stattzufinden hat, war früher (§ 7 S. 104) die Rede. Hier handelt es sich noch um das Verfahren, welches einerseits bei Concurrenz voller und verhältnismäßiger Abrechnung, andererseits bei Deckung des vollen Brennbedarfs durch die eigenen Feuerungsmittel des Berechtigten einzuschlagen ist.

Eine Concurrenz voller und verhältnismäßiger Abrechnung tritt ein, wenn die eigenen Feuerungsmittel des Berechtigten gesetzmäßig (nach Art. 4 des Pr. ErgG. vom 2. März 1850) oder titelmäßig voll abzurechnen sind, und wenn dem Berechtigten außer diesen eigenen Feuerungsmitteln und außer dem Berechtigungsholze, welches die in der Ablösung begriffene, der Nutzwerthermittlung unterliegende Berechtigung liefert, noch Brennholzbezüge aus anderen, sei es noch fortbestehenden, sei es bereits abgelösten Berechtigungen zufließen bez. zugeflossen sind. In diesem Falle stehen resp. standen zur Befriedigung des vollen Brennbedarfs zur Verfügung:

der Ertrag der eigenen Feuerungsmittel,

der Ertrag der in der Ablösung begriffenen Berechtigung und

der Ertrag der nicht in der Ablösung begriffenen resp. der bereits abgelösten Berechtigungen.

Der Ertrag der eigenen Feuerungsmittel ist von dem Vollbedarfe vorweg abzurechnen. Es bleibt der auf die Holzberechtigungen anzurechnende Brennbedarf. Zur Befriedigung desselben haben die

zu decken vermag und daß dann der Mangel durch die Brennholz-Berechtigung zu decken ist, deren jederzeitige Ausübung dem Berechtigten ohnehin, auch bei Ueberfluß an eigenen Feuerungsmitteln, un-
verwehrt ist. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erscheint es ge-
boten, selbst bei einem derzeitigen Ueberflusse an eigenen Feuerungs-
mitteln, dennoch den Brennholzrechtsbedarf mit einem gewissen, je
nach den Umständen durch Sachverständige festzusetzenden Betrage in
Anspruch zu bringen.

c) Der nach Normal-Sortiments-Festmetern ermittelte Brenn-
holzrechts-Bedarf (Ueberfluß des Vollbedarfs über die anzurechnen-
den anderweitigen Feuerungsmittel) bedarf, um die Geldwerthermitte-
lung desselben bewirken zu können, einer Umrechnung in Berechti-
gungsholz-Festmeter, d. i. in Festmeter von denjenigen Holzarten und
Sortimenten, auf welche sich die Berechtigung erstreckt. Umfaßt das
Berechtigungsholz mehrere Holzarten und Sortimente, so ist zunächst
das Procentverhältniß derselben nach Waldertrag bez. jeitheriger Be-
nutzung festzustellen, und demgemäß der Berechtigungsholzbedarf nach
den einzelnen Holzarten und Sortimenten zu zerlegen. Die darauf
folgende Umrechnung geschieht nach Reductionsfactoren, welche für
den Festmeter des Normal-Sortiments die Aequivalentwerthe in
Festmetern des Berechtigungsholzes (der Nutzungs-Sortimente) an-
geben. Die Reductionsfactoren können nach den Geldwerthen oder
nach den Gebrauchswerthen der Vergleichssortimente gebildet werden
(§ 3 S. 44).

Den Vorzug verdient der Geldmaßstab wegen seiner größeren
Einfachheit und Sicherheit. Als Geldwerthe sind, behufs Bildung
der Reductionsfactoren, die unter gleichen Verhältnissen, d. h. für
dieselben Vertikalitäten, Zeiten und für annähernd gleiche, nicht zu
geringe Festmeter-Quantitäten zu ermittelnden Versteigerungspreise
aufgearbeiteten Holzes, möglichst in dem Berechtigungswalde, zum
Grunde zu legen. Sind die Versteigerungspreise für den Berechti-
gungswald nicht zu beschaffen, so empfiehlt es sich in der Regel
noch mehr, die in anderen Wäldern mit ähnlichen Abjaß-Verhält-
nissen bestehenden Geldwerthe bei der Umrechnung zum Grunde zu
legen, als den Maßstab der Gebrauchswerthe zu wählen.

Bei Sortimenten, welche nicht Gegenstand des Verkehrs sind,
z. B. bei Lejeholz, ist der Gebrauchswert-Maßstab nicht zu umgehen.

Die Reductionsfactoren nach Gebrauchswert h sind nach den Brennwert-Verhältnissen der Vergleichs-Sortimente unter Benutzung der Brennwerttafel (Tafel IX) zu bilden.

Beträgt der Brennwert pro Festmeter
des Normalfortiments N Brenneinheiten
= Nutzungsfortiments n =

so ist der Reductionsfactor, mit welchem der Holzrechtsbedarf in Normalfortiments-Festmetern zu multipliciren ist, um den Holzrechtsbedarf in Nutzungs-festmetern zu erhalten: $\frac{N}{n}$.

In der Verschiedenheit der Brenngüte nach Standort, Alter und Beschaffenheit des Holzes, in der Unzulänglichkeit der vorliegenden Untersuchungen über die Brenngüte, sowie in den Differenzen, welche vielfach zwischen dem Holzpreis-Verhältnisse und dem Brennwert-Verhältnisse bestehen, liegt die Unsicherheit der Reduction nach Gebrauchswerten.

d) Preis-Ermittelung des Berechtigungsholzes.

Bruttopreise (Preise des aufgearbeiteten Holzes), Werbungskosten und Gegenleistungen für das Berechtigungsholz sind auf Festmeter zu beziehen. Da die Aufarbeitung des Brennholzes nach Raummaß (Raummetern, Wellen) erfolgt, so sind die Festmeterfäße, unter gebührender Rücksichtnahme auf die ortsübliche Art der Aufarbeitung, nach den Einheitsfäßen für Raummaße und nach dem Festgehalte der Raummaße unter Benutzung der Festgehaltstafel (Tafel V) zu bestimmen.

Für die Preisbestimmung von Holzsorten, welche keinen Preis haben, weil sie nicht Gegenstand des Verkehrs sind, z. B. für Leeseholz, sind nicht, wie dies gewöhnlich geschieht, die Preise solcher Normal-Sortimente, deren Qualität von derjenigen des Berechtigungsholzes erheblich abweicht, sondern die Preise der dem Berechtigungsholze qualitativ am nächsten stehenden Holzverkaufsorten, z. B. von Reifig für Leeseholz zum Grunde zu legen (Th. I § 15 S. 145).

Der Preis P für solche Holzsorten wird gebildet

- aus der Brenngüte des Verkaufsortiments (gv)
- = der Brenngüte des Berechtigungsholzes (gb) und
- = dem Preise des Verkaufsortiments (pv);

$$\text{und ist: } P = p_v \times \frac{g_b}{g_v}.$$

Bei der Preisbildung für Kiefern-Leeseholz sind daher gv und pv nicht für Kiefern-Reifig, sondern für Kiefern-Reifig einzustellen.

Fossile Brennstoffe (Steinkohle, Braunkohle) und Torf dürfen bei der Preisbildung für Brennholzberechtigungen (nach Brenngütern und Verkaufspreisen) nicht in Betracht gezogen werden.

R.-G. 14. März 1862 (3. f. LGG. XIV. 249).

R.-G. 25. Mai 1864. DL. 24. Mai 1865 (3. f. LGG. XVII. 115).

Die entgegengesetzte, auf § 54 der Altpr. G.-ThD. vom 7. Juni 1821 begründete Ansicht von Ranke (Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. 1856 S. 11) ist hiernach unhaltbar.

2. Vorthells-Werthermittlung.

Daß bei Holzberechtigungen nur ein unmittelbarer, nicht ein mittelbarer Vorthell der Ablösung für den Waldeigenthümer in Geldwerth nachweisbar sei, wurde früher (§ 2 S. 36) erwähnt. Allerdings erwächst dem Waldeigenthümer durch Einstellung der Servitutnutzung thatsächlich insofern ein Vorthell, als das in dem Berechtigungsholze enthaltene Nährstoff-Kapital im Walde zurückbleibt, die Bodenfruchtbarkeit erhöht und den Holztertrag unter Umständen (auf armem Boden) zu steigern vermag. Allein Maß und Geldwerth dieser Holztertrags-Erhöhung lassen sich mit den heutigen Hülfsmitteln der Wissenschaft oder Erfahrung nicht feststellen.

Der unmittelbare Vorthell, welcher dem Waldbesitzer durch Verwerthung des Berechtigungsholzes erwächst, wird durch die Concurrenz der Steinkohle mehr und mehr herabgedrückt. Vor der Ablösung, im Besitze des Berechtigten, hat auch das geringwerthige Berechtigungsholz einen Nutzungswerth. Nach der Ablösung gehen die Wohlhabenden unter den ehemaligen Holzberechtigten zum Steinkohlenbrande über, wenn sich derselbe wohlfeiler als Holzbrand stellt. Häufig sind nur die Unbemittelten geneigt, in arbeitsloser Zeit geringwerthiges Brennholz gegen geringes Entgelt durch Selbstwerbung an sich zu bringen. Ein Theil des Berechtigungsholzes bleibt zum Nachtheile der Bestandspflege unverwerthbar, für den übrigen Theil wird ein unbedeutender Erlös erzielt. Vorthellswerth für den Waldeigenthümer und Nutzungswerth für den Berechtigten können daher bei Brennholz-Bedarfs-Berechtigungen auf geringe Holzfortimente wesentlich verschieden sein. Zu der von mehreren Seiten in Anregung gebrachten Aufhebung der Vorthells-Ablösung von Holzbedarfs-Berechtigungen, die in der Hohenzollern'schen Gem.-Theil.-Ordnung vom 23. Mai 1885 verwirklicht wurde, ist gegenwärtig weniger, wie jemals, Veranlassung vorhanden.

§ 8.

Leseholz-Berechtigungen.

I. Begriff, rechtliche Natur, Arten.

1. Begriff von Leseholz.

Leseholz oder Raffholz, ein deutschrechtlicher Begriff, ist das im Wirthschaftswalde auf dem Boden aufgelesene, zusammengeraffte, geringwerthige Holz, welches entweder durch gewöhnliche natürliche Vorgänge (Absterben und Abfallen von Aesten) an den Boden gelangt ist, oder beim Holzeinichlage vom Waldbesitzer am Boden zurückgelassen ist. Der deutschrechtliche Begriff des Leseholzes wird daher bestimmt und begrenzt durch die Nutzungsort und durch die Entstehungsart des Holzes. Ausgeschlossen ist sowohl das durch Abbrechen, Abhauen u. gewonnene, als das durch ungewöhnliche Naturereignisse (Windbruch, Schneebruch, Umfallen wegen Alters) im Wirthschaftswalde an den Boden gelangte Holz.

In Uebereinstimmung mit dem deutschrechtlichen Begriffe befindet sich der landrechtliche Begriff des Leseholzes in Preußen. Das Preussische Landrecht bestimmt in dieser Hinsicht in Th. I Tit. 22 Folgendes:

„§ 215. Zum Raff- und Leseholz wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trockenen Aesten abgefallen ist, oder in abgeholzten Schlägen an Abraum zurückgelassen worden.

§ 217. Wer nur zum Raff- und Leseholz berechtigt ist, kann weder auf Lagerholz noch auf Windbrüche Anspruch machen.

§ 219. Wer nur zum Raff- und Leseholze berechtigt ist, darf keine Aexte, Beile oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, mit in den Wald nehmen.

§ 220. Wird er mit einem solchen Instrumente betroffen, so hat er nicht nur den Verlust desselben, sondern ausserdem noch die in den Provincial-Forstordnungen näher bestimmten Strafen verurtheilt.

Die Befugniss, Streu zu rechen, oder Kien zu holen, ist unter dem Rechte zum Raff- und Leseholze nicht mit begriffen.“

Leseholz, Raffholz, Raff- und Leseholz, Sammelholz sind gleichartige Begriffe.

DL. 12. Novbr. 1834 (Simon, Rechtsp. Bd. 4 S. 359).

DL. II. 27. Febr. 1877 (3. f. 266. XXV. S. 349. Grundj. 2149).

Nach Preuß. Landrechte fallen somit hinsichtlich der Entstehungsart des Holzes in den Begriff von Lejeholz nur Abfall an trockenen Aesten (Trocken=Astabfall) und Abraum auf den Schlägen. Nicht zum Lejeholze gehören: Lagerholz, Windbruchholz, Schnee-, Duft- und Eisbruchholz, Kien, trockene am Stamme befindliche Aeste, trockene, seien es umgefallene oder noch stehende Stangen, abgefallene Nadelholzzapfen (Kienäpfel).

Erding rechnet abgefallene Nadelholzzapfen zum Lejeholze, was sich mit dem Wortlaute von § 215 a. a. D. (nur!) nicht vereinbaren läßt.

Erding, Rechtsverhältnisse des Waldes 1874 S. 118.

Holz von Eis- und Schneebrüchen gehört nicht zum Lejeholze, weil dieselben Folgen ungewöhnlicher Naturereignisse sind.

DL. 27. Febr. 1877 (3. f. LGG. XXV. S. 352).

Was die Nutzungsgart des Lejeholzes betrifft, so gestattet das Preußische Landrecht nur das Auslesen vom Boden mit Ausschluß jeder anderen Werkzeugart. Ausgeschlossen ist daher sowohl, was aus § 215 a. a. D. folgt, das Abbrechen von sitzenden Aesten oder stehenden Stämmchen mit der Hand, als die Anwendung von Instrumenten jeder Art (Aerte, Beile, Haken von Eisen oder Holz), wodurch stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können (§ 219). Da §§ 219, 220 den Gebrauch solcher Instrumente bei Strafe verbieten, so können die Lejeholz-Berechtigten das Recht zum Gebrauche derselben auch nicht durch Verjährung erwerben, weil nach Th. I Tit. 9 § 664 A. L. R. gegen ein Verbotsgesetz keine Verjährung anfangen kann und eine begonnene Verjährung durch Erlass eines Verbotsgesetzes unterbrochen wird.

DL. II. 10. März 1845, ergangen für Schlesien (Präj. 1555. Präj.-Samml. I S. 304. 3. f. LGG. I. 422).

DL. 10. April 1847, ergangen für Westpreußen (Rechtsf. Bd. 1 S. 39 Nr. 20. 3. f. LGG. I. 484. Grundf. 311).

DL. 29. Dec. 1847 für Pommern (Rechtsf. Bd. 3 S. 259 Nr. 128).

R.-G. 31. Juli 1849 (Schlesien).

R.-G. 21. Juni 1850 (Schlesien).

Vergl. 3. f. LGG. III. 196.

Strafbestimmungen über den Gebrauch von Aerten und Beilen, worauf § 220 a. a. D. hinweist, finden sich unter anderm in den Forstordnungen für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dec. 1775 Tit. 5 § 19, Tit. 14 § 20, für Pommern vom 24. Dec. 1777 Tit. 5 § 18, Tit. 14 § 20.

Der Lejeholz-Berechtigte erwirkt auch durch einen früheren, un-

unterbrochenen Gebrauch von Instrumenten bei der Leseholzwerbung keinen Rechtsbesitz, welcher in possessorio zu schützen wäre.

DL. 11. und 15. April 1853 (ZMBI. 1854 S. 106 Nr. 22).

Auch dann, wenn der Leseholzberechtigte befugt ist, in Bezug auf andere Holzberechtigungen, z. B. beim Kienroden Instrumente zu gebrauchen, darf er sich derselben dennoch nicht bei der Leseholzwerbung bedienen.

DL. 19. Oct. 1854 (Strieth. Arch. Bd. 15 S. 145 Nr. 32).

Der Code forestier vom 21. Mai 1827 verbietet in Art. 80, 112, 120 für Berechtigungen auf abgestorbenes, trockenes und am Boden liegendes Holz den Gebrauch von Haken und von eisernen Werkzeugen jeder Art bei Geldstrafe.

Der landrechtliche Begriff des Leseholzes ist in Preußen nicht unbedingt maßgebend. Erweiterungen dieses Begriffs kommen theils auf Grund von Specialgesetzen (Forstordnungen), theils in Folge von Verjährung vor.

Gegenüber den Forstordnungen hat das Preuß. Landrecht in Betreff der Forstberechtigungen nur eine subsidiarische Gültigkeit.

Nach den Forstordnungen für Pommern vom 24. Dec. 1877 Tit. V § 16 und vom 22. Juni 1800 Tit. II §§ 1 und 2 gehören auch Stubben zum Leseholze.

R.-G. 30. Nov. 1876. DL. 13. Juni 1878 (Z. f. CGG. XXVI. 175).

Nach diesem Erkenntnisse können da, wo Stubben zum Raff- und Leseholze gehören, zu dessen Gewinnung — was durchaus berechtigt erscheint — auch schneidende Instrumente gebraucht werden.

Das Forst-Regulativ vom 26. März 1788 für Schlesien bestimmt den Begriff von Leseholz in § 14, wie folgt:

„Unter Raff- und Leseholz kann nur dasjenige verstanden werden, welches entweder in trockenen Stämmen vor Alter umgefallen und als Lagerholz liegen geblieben, oder in trockenen Aesten abgefallen, oder endlich in den verlassenen Schlägen an Abraum zurückgeblieben ist, und, ohne eine Axt zu gebrauchen, genommen werden kann, welches also nicht bis zum Abstämmen abgestandener Bäume, im Fall nicht ausdrückliche Abkommen dahin gerichtet sind, ausgebreitet, und überhaupt nichts anderes darunter verstanden werden darf, als was unter der Qualität des zu versilbernden Klafterholzes und des Gebundholzes, wie es in den Landforsten stattfindet, aber doch zur Feuerung den Unterthanen tauglich ist.“

Da im Jahre 1788 die Aufarbeitung und die Verwerthung des Holzes durch den Waldeigenthümer bis herab zu 3 Zoll (7 cm)

stattfand, so darf der letztere in dem Gültigkeitsbezirke des schlesischen Forstregulativs nur bis zu dieser Stärke das Lagerholz und das Holz auf den Schlägen für sich in Anspruch nehmen.

R.-G. 20. Oct. 1865 (3. f. RGG. XVII. 138).

Auch durch Verjährung kann ein über den landrechtlichen Begriff hinausgehender Umfang des Eeseholzes begründet werden, so daß sich dasselbe z. B. auf trockene geringe Stangen, auf sitzende trockene Aeste, auf das zu Scheitklastern untaugliche Wipfel- und Astholz (Knüppelholz), auf abgefallene Nadelholzzapfen, erstrecken kann. Die landrechtliche Definition enthält nur die gesetzliche Regel, schließt Ausnahmen nicht aus, enthält namentlich bezüglich des Nutzungsgegenstandes kein Verbotsgesetz (wie ein solches hinsichtlich der Nutzungsart besteht), so daß zur Erfügung eines größeren Umfangs die gewöhnliche Verjährungsfrist genügt und die 50 jährige Verjährung nicht erforderlich ist.

DE. 20. Nov. 1847 (3. f. RGG. III. 211. Grundj. 304).

In der That überschreitet die Nutzung von Raff- und Eeseholz häufig den landrechtlichen Umfang desselben, was in vielen Fällen durch eine übel angebrachte, pflichtwidrige Nachsicht der Forstbeamten herbeigeführt ist. In diesen thatsächlichen, durch Obervanz gebildeten Verhältnissen mag es begründet sein, daß die „technische Instruction für den Reg.-Bez. Frankfurt“ (2. Aufl. 1851 § 123 S. 281), entgegen dem landrechtlichen Begriffe, zum Raff- und Eeseholz sowohl die dünnen, ohne Anwendung von Instrumenten abzubrechenden Aeste, als auch trockene, schwache, unterdrückte Stämmchen rechnet.

Dagegen enthält das schon erwähnte Forstregulativ für Schlesien vom 26. März 1788 ein Verbotsgesetz in Betreff der Aneignung des nach diesem Gesetze zum Raff- und Eeseholz nicht gehörigen Holzes. Es konnte daher seit Erlaß des Forstregulativs ein Recht auf das damals zum Raff- und Eeseholze nicht gehörige Holz durch Verjährung nicht erworben werden.

DE. 3. October 1850 (3. f. RGG. IV. 333. Grundj. 536. Entsch. Bd. 20 S. 465. Präj.-Samml. Bd. 2 S. 118).

DE. 12. Juni 1855 (3. f. RGG. IX. 315. Grundj. 537. Präj. 2629. Präj.-Samml. Bd. 2 S. 118. Entsch. Bd. 31 S. 83).

DE. 16. Juli 1861 (3. f. RGG. XIV. 377. Entsch. Bd. 46 S. 156. Strieth. Arch. Bd. 42 S. 261).

Nach den beiden letzten Präjudizien auch für Privatforsten und für die

schleisschen Gebirgsforsten gültig, für welche letzteren die F.D. v. 8. Septbr. 1777 bestimmt ist.

Die vom Kurfürsten Joachim für die Mark Brandenburg erlassene B. von 1602 rechnet auch das Holz, welches mit der Hand umgestoßen werden kann, zum Raffholze.

Nach dem Badischen Forstgesetze vom 15. Nov. 1833 § 119 wird unter Raff- und Lejeholz „das natürlich abgestorbene geringe Holz verstanden, welches entweder auf dem Boden liegt, oder mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen gewonnen werden kann. Es erstreckt sich nicht auf Holz, welches über fünf Zoll Dike hat und nicht auf Lager- und Windfallholz“.

Daß der Begriffs-Umfang von Lejeholz durch Verjährung über den landrechtlichen Begriff hinaus erweitert worden ist, bildet die Regel. Gewöhnlich gehören, da der Gebrauch von Werkzeugen bei der Lejeholzwerbung durch Verbotsgesetz ausgeschlossen ist, in diesem Falle zum Lejeholz:

der Abfall von trockenen Aesten (in Oesterreich „Klaubholz“ genannt) und Nadelholzzapfen (Trocken-Abfall), ferner

trockene, sitzende, vom Boden aus mit der Hand erreichbare Aeste und trockene, geringe Stangen, welche mit der Hand abgebrochen werden können (Trocken-Abbruchholz), endlich

Abraum.

2. Abraum, Afterschlag.

Nach der Legal-Definition des Preussischen Landrechts (§ 215 a. a. D.) ist unter Abraum nur dasjenige Holz zu verstehen, was in abgeholzten Schlägen zurückgelassen wurde. Es sind demgemäß 2 Begriffselemente, welche die Zugehörigkeit von Holz zum Abraum bestimmen, ein thattägliches in dem „Zurücklassen“ seitens des Waldeigentümers begründetes, und ein örtliches, auf die „Schläge“ hinweisendes.

Nach dem thattäglichem Begriffs-Merkmale ist Abraum kein qualitativ nach Holzstärke oder sonstigen Eigenschaften allgemein begrenzter, sondern nur ein relativer, von der Holznutzung des Waldeigentümers abhängiger Begriff. Das Servitutenrecht beginnt also da, wo die Nutzung des Waldeigentümers aufhört. Hieran knüpft sich die praktisch wichtige Frage: Hängt die Ausdehnung der Nutzung von dem Belieben des Waldbesizers ab? Ist er befugt, alles eingeschlagene Holz zu nutzen, so daß an Abraum nichts übrig bleibt? oder besteht eine Nutzungs-Grenze, welche der Waldeigen-

thümer nicht überschreiten darf, ohne das Recht des Leseholz-Berechtigten zu verletzen?

Einige oberstgerichtliche Entscheidungen lassen allerdings der Auffassung Raum, daß das Nutzungsrecht des Waldeigenthümers ein unbeschränktes sei. Diese Entscheidungen lauten dahin,

daß die Raff- und Leseholz-Berechtigten nicht befugt seien, von dem Forsteigenthümer zu verlangen, daß er Aeste und Wipfel als Abraum zurücklasse, welche sich noch zum Einklastern eignen, insofern sie diese Befugniß nicht durch ein Untersagungsrecht erworben haben;

DE. 9. März 1848 und 10. Aug. 1848 (3. f. CCG. III. 216 und 218, Grundj. 305);

ferner noch allgemeiner:

daß der Waldeigenthümer nicht verpflichtet sei, Theile der einzuschlagenden Bäume als Abraum in den Schlägen für die Leseholzberechtigten zurückzulassen.

DE. 2. Nov. 1854 (Präj. 2567, Präj.-S. Bd. 2 S. 43. Entsch. Bd. 29 S. 132).

Gestützt auf diese Entscheidungen, haben die Waldeigenthümer, namentlich auch der Forstfiscus, mehrfach den früher unverkäuflichen Abraum nach eingetretener Verwerthbarkeit ganz oder theilweise aufarbeiten lassen und dadurch den Berechtigten entzogen. Die rechtliche Zulässigkeit kann man für den Fall, auf welchen sich die erwähnten Erkenntnisse beziehen werden, anerkennen, daß das nach der erweiterten Aufarbeitung im Walde verbleibende Leseholz zur Bedarfsbefriedigung des Leseholzberechtigten ausreicht, also in dem Falle der Waldzulänglichkeit, weil nach § 20 Tit. 19 I WR. in Fällen, wo das Servitutrecht mit gleicher Wirkung für den Berechtigten auf mehr als eine Art ausgeübt werden kann, stets die dem Eigenthümer am wenigsten lästige oder nachtheilige Ausübungsart zu wählen ist. Anders liegt die Sache bei Waldunzulänglichkeit. Wenn diese vorhanden ist oder durch Aufarbeitung von seitherigem Abraum herbeigeführt wird, so ist die Aufarbeitung eine Rechtsverletzung, weil es mit dem Begriffe eines Rechts unvereinbar ist, daß die Bestimmung der Grenzen desselben lediglich der Willkür des Verpflichteten überlassen wird,

WR. I. Tit. 5 § 71,

weil die Aufarbeitung im Widerſpruche mit den geſetzlichen Vorſchriften die rechtmäßige Ausübung der Leſeholzberechtigung hindern oder vereiteln würde,

RR. I. Tit. 19 § 18 und Tit. 22 § 31,

und weil ſie der geſetzlichen Beſtimmung zuwiderläuft, wonach bei Waldunzulänglichkeit für die Dauer der letzteren der Holzverkauf ruhen ſoll.

RR. I. Tit. 22 § 228.

Im Falle der Waldunzulänglichkeit iſt daher das Nutzungsrecht des Waldeigenthümers hiñſichtlich des Abraums kein unbegrenztes, ſondern begrenzt einerſeits durch die Beſchaffenheit des Holzes, welches zur Zeit der Servitutentſtehung ungenugt im Walde liegen blieb, anderſeits durch die Grenze der Waldzulänglichkeit. Liegt die Grenze der Waldzulänglichkeit innerhalb des urſprünglichen z. B. bis 7 Cent. Durchmesser liegende Abraums, ſo daß außer dem Trocken-Leſeholze ein Theil des Abraums, etwa bis zu 4 Cent. Stärke zur Bedarfsbefriedigung genügt, ſo kann der Ueberſchuß, im vorliegenden Beispiele von 4 bis 7 Cent., vom Waldeigenthümer genugt werden. Reicht dagegen außer dem Trocken-Leſeholze auch der geſammte urſprüngliche Abraum zur Bedarfsbefriedigung nicht aus, oder wird letztere nur eben gedeckt, ſo iſt der Waldeigenthümer nicht berechtigt, ſich von dem urſprünglichen Abraum etwas anzueignen. In dieſem Sinne haben denn auch die oberen Gerichtshöfe in Preußen in einem Falle, in welchem es ſich um eine vertragmäßige Leſeholzberechtigung handelte, bei deren Begründung das Holz auf den Schlägen bis zu 3 Zoll (7 Cent.) Stärke als Abraum zurückgelassen wurde, die vom Forſtſiscus vorgenommene theilweiſe Aufarbeitung des Abraumes wegen Waldunzulänglichkeit als rechtswidrig erklärt.

R.-R. 30. Nov. 1876. DL. 13. Juni 1878 (Z. f. EG. XXVI. 175).

Daß dieſe Entſcheidung ſich nicht bloß auf vertragmäßige, ſondern auch auf verjährungsmäßige Leſeholzberechtigungen erſtreckt, folgt aus dem Grundsatz *quantum possessum tantum praescriptum*.

Hiernach dürfte die oben geſtellte Frage über das Nutzungsrecht des Waldeigenthümers in Betreff des Abraums für den Geltungsbereich des Preuß. Landrechts ſolgendermaßen zu beantworten ſein:

Wo die Qualität des Abraums nach Holzfortiment oder Holzſtärke durch Specialgeſetz (Forſtordnungen) oder durch beſondere Rechtstitel (Vertrag, Urtheilſpruch) beſtimmt worden iſt, behält es

dabei sein Bewenden. Der Waldeigenthümer ist in diesem Falle zwar zur Mitbenutzung des Abraums bei Waldzulänglichkeit, aber nicht zu einer Veränderung der Qualitätsgrenze des Abraums, also nicht zur Aneignung der werthvollsten Theile des Abraums für be-
fugt zu erachten.

Wenn die Qualitätsgrenze des Abraums nicht durch Special-
gesetz oder Titel der Servitut bestimmt ist, und demgemäß die Be-
stimmungen in § 215 Tit. 22 Th. I des Allg. R. ausschließlich
maßgebend sind, so richtet sich das Nutzungsrecht des Waldeigenthümers
nach dem Ertrage des Berechtigungswaldes an Lesehholz.

Bei Waldzulänglichkeit an Trocken-Lesehholz ist der Waldeigen-
thümer berechtigt, den Abraum ganz oder theilweise für sich auf-
arbeiten zu lassen.

Bei Waldzulänglichkeit an Trocken-Lesehholz ist die Quali-
tätsgrenze des Abraums festzustellen, welche zur Zeit der Servitut-
Begründung bestand, gleichviel ob die letztere durch Verleihung oder
durch Verjährung erfolgt ist. Unter dieser Grenze darf der Wald-
eigenthümer den Abraum nur dann und nur bis zu dem Maße
nutzen, wenn und soweit das im Walde zurückbleibende Lesehholz zur
Erfüllung des Holzrechtsbedarfs ausreicht.

Was dann weiter das örtliche, landrechtliche Begriffs-Merkmal
des Abraums, die „abgeholzten Schläge“ betrifft, so gehören zu
den Schlägen nicht nur die ordentlichen, durch den regelmäßigen
Hiebfortschritt bedingten Verjüngungs- und Durchforstungs-Schläge,
sondern alle vom Waldeigenthümer veranstalteten Hauungen, z. B.
an Trocken-, Windbruch-, Schneebruchhölzern u.

R.-G. 20. Oct. 1865 (3. f. RGG. XVII. 185).

Als abgeholzt sind die Schläge erst dann zu erachten, wenn
sie gänzlich beendet sind. Holz, welches vor völliger Beendi-
gung der Schläge in denselben umherliegt, gehört noch nicht zum
Abraum. Vor völliger Beendigung der Schläge darf daher der
Lesehholz-Berechtigte sein Nutzungsrecht auf Abraum nicht ausüben.

DE. 4. Dec. 1863 (Senat für Straß. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 4 S. 242).

Bestandtheile des Abraumes sind:
geringwerthiges Brennholz an Spänen,

Reißig (Holz bis zu 7 Cent. Stärke), mitunter auch Knüppelholz, (Holz von 7 bis 14 Cent. Stärke).

Wenn zwischen dem auf den Schlägen zurückgelassenen Abraume von der üblichen Beschaffenheit und Stärke sich einzelne andere Holzsorten z. B. Knüppel, Stangen befinden, so gehören auch diese zum Feseholze.

D. E. II. 27. Jan. 1874 (Z. f. F. G. XXIV. 299, Strieth. Arch. Bd. 92 S. 117).

Einen Bestandtheil des Abraums bildet namentlich der sogen. Afterschlag. Das Wort Afterschlag findet sich häufig in den Weisthümern als eine den Märkern, Förstern u. zustehende Holz- nuzung erwähnt, so z. B. in folgenden in dem deutschen Wörter- buche der Gebrüder Grimm Bd. 1 S. 188 als Belegstellen für die Wortbedeutung von Afterschlag angeführten Weisthümern:

in dem Dingbriebe über die Rechte des Klosters St. Ulrich unweit Freiburg im Breisgau vom Jahre 1316 („afterslaga des ligenen Holzes“);

in dem Weisthum, betr. den Hof zu Sundhaus unweit Schlet- stadt und dem Rhein de 1320 („afterslage, die in dem Walde erloeset“ [gewonnen] „werden“);

in dem Weisthum, betr. den Hof zu Bassenheim im Bezirke Bar de 1412 („afterslege“);

in dem Weisthum von Schwanheim am Main de 1421 („affterslege, die da blyben ligen“);

in dem Weisthum zu Kirburg im Westerwalde v. J. 1461 („afterschlag von bawholzern“);

in dem Weisthum von dem Hofe zu Nieder-Speckbach, Kanton Altkirch v. J. 1438 („afterschlag“);

in dem Weisthum von dem Hofe zu Hongerath unweit St. Geor v. J. 1532 („afterschlege“);

in dem Weisthum von dem Hofe zu Molkirch im Amte Girs- baden v. d. J. 1548 („afterschlage“).

In dem Grimm'schen Wörterbuche wird Afterschlag als das „jus secandi ligna tenuiora silvae, sarmenta, Aeste und Wipfel“ definiert, wobei das Recht und dessen Ausübungsart verwechselt werden mit dem den Begriff des Afterschlags ausmachenden Nutzungs- gegenstande (ligna tenuiora und sarmenta d. h. abgeschnittene Reiser, dünne Zweige, Reißholz überhaupt).

Pfeil (Ablösung der Waldservituten 3. Aufl. S. 25) nennt Asterschlag die zu Bau- und Nutzholz untaugliche, liegenezulassende Spitze des Baumes, — während Adlung und Campe in ihren deutschen Wörterbüchern darunter „die Aeste und Wipfel oder Gipfel der gefällten Bäume, welche nicht zu Kastenholz taugen, den Abraum“ verstehen.

In Uebereinstimmung mit dieser letzteren Definition, also im Wesentlichen gleichbedeutend mit Abraum, befinden sich die von dem Revisions-Kollegium und dem Obertribunal angenommenen Begriffsbestimmungen von Asterschlag.

R.-G. 21. Oct. 1870. OZ. 27. Febr. 1872 (3. f. OGG. XXIII. S. 182).

3. Aus der rechtlichen Natur der Lejeholz-Berechtigungen ist hier Folgendes hervorzuheben.

Da das herrschende Grundstück Träger der Lejeholz-Berechtigung ist, so ist die Ausübung derselben nicht an die Person des Berechtigten gebunden; vielmehr kann derselbe das Berechtigungsholz auch durch Mitglieder seiner Familie oder durch Dienstboten einsammeln lassen.

OZ. 24. Nov. 1853 (Strieth. Arch. Bd. 13 S. 16; Eding, Rechtsverhältnisse des Waldes S. 120).

Auf dem Rechtswege, daß die servitutische Benutzung des dienenden Grundstücks civiliter d. h. auf die dem Eigenthümer desselben am wenigsten lästige oder nachtheilige Art stattfinden soll (A.R. I Tit. 19 § 15), beruht die in dem letzterwähnten Obertribunals-Erkenntnisse ergangene Entscheidung, wonach der Lejeholzberechtigte nicht befugt ist, mit dem zum Heimbringen des gesammelten Holzes zu benutzenden Karren oder Wagen außerhalb der offenen Fahr- und Communicationswege, z. B. in den Schlägen, auf Gestellen oder Triften zu fahren;

ferner das Präjudiz, wonach der Lejeholzberechtigte nicht befugt ist, das zusammengebrachte Lejeholz über Nacht im Walde liegen zu lassen und erst am folgenden Tage oder später abzufahren, weil dadurch die Forstaufsicht erschwert wird.

OZ. 15. Sept. 1847 (3. f. OGG. III. 219).

4. Arten der Lejeholz-Berechtigungen. Heidemiethe.

Nach der Transportart sind zu unterscheiden Lejeholz-Berechtigungen auf Traglasten, Handkarren, Handwagen, Handschlitten und Gespann-

transport. Die Transportart fällt in das Gewicht bezüglich der später zu erörternden Bedeutung und Nutzwert-Ermittlung.

Eine Sonderstellung nimmt die theils in, theils außer den Begriff der Leseholz-Berechtigungen fallende Heidemiethe (Heidemiethe, Heideeinmiethe, Heidemiethe) ein.

Heide ist in Norddeutschland vielfach gleichbedeutend mit Wald, Heidemiethe ein in den Forstordnungen der altpreussischen Provinzen häufig vorkommender Ausdruck, welcher bald das Recht auf Leseholznutzung gegen Entgeld, bald dieses Entgeld selbst bedeutet.

FD. für die Mark Brandenburg vom 20. Mai 1720 (Tit. IV) und deren Declaration wegen der Einmiethe zum Raff- und Leseholzholen vom 18. Aug. 1806; FD. für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dec. 1775 (Tit. V).

FD. für Pommern vom 24. Dec. 1777 (Tit. V) nebst Declaration vom 22. Juni 1800, —

FD. für Westpreußen und den Regedistrict vom 8. Oct. 1805 I § 41, II § 35.

In der letzteren Wortbedeutung umfaßt Heidemiethe alle Gegenleistungen, welche für die Befugniß zur Entnahme von Leseholz entrichtet werden, mögen sie in Naturalien (Miethschafer) oder in Geld bestehen. Es ist ein technischer, mit Holzzins, Holzgeld, Brennzins gleichbedeutender Ausdruck.

Vergl. Kryniß, ökonom.-techn. Encyclopädie Thl. 14 S. 613 und Thl. 24 S. 692.

Benkendorf, Oeconomia forensis Hauptstück 11 § 502, 503.

Hymnens, Beiträge Sammlung 4 S. 93.

Keyser, Meditationes Spec. 103, Med. 1.

Die Ausübung der Heidemiethe ist durch die Forstordnungen dahin geregelt, daß die „Heidemiether“ sich alljährlich bei der Forstbehörde melden und gegen Entrichtung der Heidemiethe die zur Raff- und Leseholz-Nutzung berechtigenden Holzzettel erhalten.

Die nach Nutzungsgegenstand und Nutzungsart gleichartige Heidemiethe ist in Bezug auf Dauer, Entgeld und Rechtsgrund wesentlich verschieden.

Man unterscheidet nach der Dauer des Rechts beständige und unbeständige Heidemiethe, je nachdem die Zulassung zu derselben auf einem dauernden, von der Willkür des Waldeigentümers unabhängigen Rechte beruht oder aber lediglich von dem Belieben des letzteren abhängig ist.

Das Entgeld ist entweder ein unveränderliches, ein für allemal

bestimmtes, oder ein veränderliches, durch die Festsetzung des Waldeigentümers bedingtes.

Der Rechtsgrund ist bald ein urkundlich, durch Lehnbriefe, Privilegien, Judicate, Verträge verbrieft, bald ein in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse beruhender.

Aus den zahlreichen Verschiedenheiten der Heidemieth, die hiernach gebildet werden können, haben sich vorzugsweise 4 Arten derselben herausgebildet, die in der Regel in den Forstordnungen auseinandergehalten werden und in Bezug auf ihre rechtliche Natur theils wirklich verschieden sind, theils zu verschiedenen oberstgerichtlichen Entscheidungen Anlaß gegeben haben. Diese Arten der Heidemieth sind:

a) Die beständige, urkundlich verliehene Heidemieth mit unveränderlichem (bestimmtem) Entgelde.

Dieselbe ist nach Ansicht des Preuß. Revisions-Kollegiums eine ablösbare Grundgerechtigkeit.

R.-G. 30. October 1846 (3. f. RGG. III. 189, Grundj. 503).

Dieser Auffassung hat sich auch das Preuß. Obergericht angeschlossen, welches zwar in seinem Urtheil v. 12. Nov. 1834 die bloß zu Raff- und Lesehholz Berechtigten nicht als eigentliche Holz-berechtigte betrachtet wissen will,

(Rechtsp. d. O. Bd. IV S. 359 3. f. RGG. III. 191)

jedoch in den Entscheidungs-Gründen zu dem Erkenntnisse vom 25. September 1851 ausdrücklich anerkannt hat, daß diejenigen, welche in Gemäßheit des § 1 der Deklaration vom 18. August 1806 zu der FD. für die Mark Brandenburg v. 20. Mai 1720 das Lesehholz gegen Dienste oder gegen Abgaben in Geld oder in Körnern, oder unentgeltlich durch Lehnbriefe, Privilegien, rechtliche Erkenntnisse oder Verträge, oder sonst auf rechtliche Weise erlangt haben, eine Grundgerechtigkeit besitzen.

O. 25. Sept. 1851 (3. f. RGG. V. 392).

Unter „gewöhnlicher Heidemieth, gewöhnlichem Holzgelde“ ist das zur Zeit der Verleihung übliche Entgelt zu verstehen.

3. f. RGG. III. 193.

b) Die beständige, urkundlich verliehene Heidemieth mit veränderlichem Entgelde wird vom Revisions-Kollegium ebenfalls, dagegen nicht vom Obergerichte als eine ablösbare

Grundgerechtigkeit betrachtet, welches letztere darin nur ein dauerndes, der Ablösung nicht unterliegendes Miethsverhältniß erkennt.

R.-G. 18. Oct. 1850 (3. f. CCG. V. 385).

DL. 25. Sept. 1851 (ebendort Grundj. 504 und Entsch. Bd. XXI S. 288).

Das Erkenntniß des Rev.-Coll. ist vom Obertribunal vernichtet. Es handelte sich um eine Grundverleihung an Kolonisten in Erbzins, wobei den Kolonisten zur Erlangung des nöthigen Brennholzes das „Einmieten in die Heide“ accordirt wurde.

In gleicher Weise controvers ist

c) die rechtliche Natur der beständigen, auf gutherrlich-bäuerlichem Verhältnisse beruhenden Heidemiethe mit veränderlichem Entgelde.

Vergl. darüber die Abhandlung über die Brennholz-Gerechtfame der sog. Amtsunterthanen (Domainenbauern) in den fiscalischen Forsten in der 3. f. CCG. V. 469.

Den sog. Amtsunterthanen, d. h. denjenigen bäuerlichen Wirthen, welche zum Fiscus im gutherrlichen Verhältnisse stehen, ist in allen oben genannten Forstordnungen, soweit jene Wirthe nicht durch ihre Hofbriefe oder sonstwie ein anderweites besseres Recht erworben haben, Raff- und Keschholz zum Bedarf zugesichert. Nach § 3 der oben erwähnten Deklar. vom 18. Aug. 1806 für die Mark sollen dieselben nicht anders, als im Falle des Holz mangels zurückgewiesen werden, jedoch verbunden sein, die vom Fiscus nach Zeit und Umständen zu erhöhende oder zu vermindernde Heidemiethe zu entrichten.

Das Revisions-Kollegium nimmt auch hier das Vorhandensein einer ablösbaren Grundgerechtigkeit an,

R.-G. 4. Juli 1856 (3. f. CCG. XII. 134),

während das Obertribunal in dem Rechtsverhältnisse wiederum nur ein dauerndes, durch Ablösung nicht zu beseitigendes Miethsverhältniß erkennt.

DL. 27. Oct. 1857 (ebendort).

DL. 13. Febr. 1849 (3. f. CCG. V. 472).

Dernburg (Lehrb. d. Pr. Privatrechts I. Bd. 1875 S. 649 Anm.)

tritt der Ansicht des Obertribunals entgegen, hält Grundgerechtigkeit und Miethsverhältniß nicht für Gegensätze und ist mit dem Rev.-Coll. der Ansicht, daß es sich hier um eine eigentliche Grundgerechtigkeit handle. Dasselbe gilt dann auch für die Heidemiethe unter b.

Die weitere Frage, ob die Heidemiethe durch Verjährung zur

Grundgerechtigkeit werden könnte, ist von dem Obergerichte theils bejaht

DL. 12. Dec. 1848 und 11. Nov. 1851,

theils verneint

DL. 26. Jan. 1849 und 24. Oct. 1850 (3. f. LGG. V. 472, 473).

d) Bezüglich der aus bloßer Vergünstigung gegen veränderliches Entgelt eingeräumten (unbeständigen) Heidemiethe endlich besteht kein Zweifel darüber, daß dieselbe weder eine Grundgerechtigkeit ist, noch als solche durch Verjährung erworben werden kann.

DL. 16. Oct. 1851 (3. f. LGG. V. 481).

DL. 31. Oct. 1803 (Simon, Rechtspr. Bd. 1 S. 31).

II. Umfang der Leseholz-Berechtigungen.

Hinsichtlich des Umfangs der Leseholz-Berechtigungen kommen außer den früheren, allgemeinen Erörterungen (Th. I § 3 S. 15, Th. II S. 9, 52, 102) in Betracht:

der Leseholzrechtsbedarf, der Leseholzertrag des Berechtigungs-waldes, das Nutzungsrecht des Waldeigenthümers und das Anweisungsrecht desselben.

1. Leseholzrechtsbedarf.

Die Leseholz-Berechtigung ist nach ihrer wirthschaftlichen Natur und nach ihrer gewöhnlichen Ausübung eine unbestimmte, durch den Feuerungsbedarf begrenzte Berechtigung.

In dem Preussischen Landes-Kultur-Edict vom 14. September 1811 heißt es:

„§ 26. Hinsichtlich des Raff- und Leseholzes verordnen wir:

1) Dass jeder Waldeigenthümer befugt sein soll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniss einzuschränken.“

Verkauf des Berechtigungs-holzes ist bei einer Geldstrafe von dem doppelten Betrage des verkauften Holzes im ersten Falle und bei Verlust des Rechts auf die Dauer der Besitzzeit des Berechtigten im Wiederholungsfalle unterjagt.

WR. Th. I Tit. 22 §§ 222, 223.

Der Leseholzrechtsbedarf ergibt sich aus dem Ueberschusse des vollen Feuerungsbedarfs (§ 7 S. 103) über die anderweiten Feuerungs-mittel des Berechtigten (§ 7 S. 104).

2. Der Leseholzertrag des Berechtigungswaldes, dessen Ermittlung bei unverschuldeter Waldunzulänglichkeit erfolgen muß, bei Waldzulänglichkeit behufs Feststellung des Nutzungs-Verhältnisses zwischen Trocken-Leseholz und Abraum erfolgen kann, ist abhängig von dem Nutzungsgegenstande der Berechtigung (§. 122), der Nutzungsart (§. 123) und von dem Waldzustande.

Wenn die Waldunzulänglichkeit durch den Waldeigentümer verschuldet ist, so ist er verpflichtet, für die Dauer der Waldunzulänglichkeit den Mangel an Leseholz durch Anweisung stehenden Holzes zu ersetzen. Die darauf bezügliche Vorschrift des Preussischen Landrechts in Th. I Tit. 22 § 225 lautet:

„§ 225. Hat aber der Waldbesitzer in der Benutzung des Waldes solche Anstalten und Vorkehrungen gemacht, dass dadurch den Raff- und Leseholz-Berechtigten die Ausübung ihres Rechts vereitelt worden, so muss er ihnen stehendes Holz zu ihrer Nothdurft so lange anweisen, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört.“

Das „und“ zwischen Anstalten und Vorkehrungen hat alternative, nicht kumulative Bedeutung.

DE. II. (Präj. 2229) vom 13. Juni 1850, Entsch. 20 S. 229.

Welche „Anstalten“ oder „Vorkehrungen“ eine Verschuldung des Waldeigentümers begründen, ist in § 2 S. 15 angegeben. Unzweifelhaft gehört dazu auch eine die Waldunzulänglichkeit verursachende oder vermehrende Zulassung von Leseholz-Einmietnern.

Die entgegengesetzte Ansicht des Obertribunals

DE. 12. Nov. 1834 (Simon, Rechtspr. Bd. 4 S. 359) wird von Koch als zweifelhaft bezeichnet.

Koch, allg. Landr. 6. Ausg. Note 100 zu § 225 a. a. D.

Das ist indessen zu wenig gesagt. Die übermäßige Zulassung von Leseholzeinmietnern enthält vielmehr eine flagrante Verletzung der Gesetzesbestimmungen in § 31 Tit. 22 I. und § 18 Tit. 19 I. ALR., weil der Waldeigentümer durch die in Rede stehende Verfügung über eine dem Leseholzberechtigten zustehende Nutzung den Letzteren in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts in gleicher Weise hindert, wie durch die in § 19 Tit. 19 I. ALR. bei Waldunzulänglichkeit ausgeschlossene Bestellung von neuen Leseholz-Berechtigungen.

Unter dem den Leseholzberechtigten nach § 225 a. a. D. zu gewährendem „stehenden Holze“ ist eine Quantität Holz zu verstehen, welches mit der entzogenen Leseholz-Quantität gleichen Brennwerth, nicht gleichen Geldwerth hat, weil der Berechtigte einen Anspruch auf

Befriedigung seines Bedarfs an Brennmaterial aus dem belasteten Walde hat.

Koch a. a. D. Note 1 zu § 225 a. a. D.

Die Verpflichtung des Waldbesizers zur Gewährung von stehendem Holze währt so lange, bis derjenige „Mangel“ aufhört, welcher durch die rechtswidrigen Anstalten oder Vorkehrungen herbeigeführt worden ist.

Koch a. a. D. Note 2 zu § 225 a. a. D.

Im Falle der Ablöjung bedarf es bei einer lediglich durch den Waldeigentümer verschuldeten Waldunzulänglichkeit keiner Eeseholz-Ertragsermittelung, weil dann der volle Eeseholzrechts-Bedarf zu vergüten ist.

Waldunzulänglichkeit, welche ohne Schuld des Waldeigentümers herbeigeführt ist, begründet selbstverständlich für den Berechtigten keinen Anspruch auf stehendes Ersahholz.

RR. I. Tit. 22 § 224.

DR. 12. Nov. 1834 (Simon, Rechtsjpr. 4 S. 359).

Vergl. zu Nr. 2 auch § 2 S. 11 u. fgd.

3. Mitnuzungsrecht des Waldeigentümers.

Rechtsgrund und Umfang des dem Waldeigentümer zustehenden Theilnahmerechts an der Eeseholznuzung sind controvers.

Das Preuß. Revisions-Kollegium nimmt an, daß das Recht der Mitbenuzung des Waldeigentümers an einzelnen Holzfortimenten, namentlich am Raff- und Eeseholze, aus dem Eigenthumsrechte am Walde allein nicht abgeleitet werden könne, sofern die Bedürfnisse desselben aus den besseren Holzsortimenten (Klasterholz, stehenden Bäumen zc.) gedeckt werden können, auch entnommen worden sind, und die Theilnahme des Eigenthümers an jenen geringeren Holzsortimenten die Befriedigung des wirthschaftlichen Bedarfs der Raff- und Eeseholzberechtigten benachtheiligen würde.

R.-G. 10. Oct. 1856 (3. f. RGG. Grundf. 315 IX. 345).

In ähnlichem Sinne hat anfangs das Preuß. Obertribunal dahin entschieden, daß der Waldeigentümer befugt sei, an den Forstnuzungen sowohl selbst Theil zu nehmen, als auch dritte Personen daran Theil nehmen zu lassen, beides jedoch nur insoweit, als dies ohne Benachtheiligung der bereits bestehenden Rechte der Servitutarien geschehen könne.

DR. 20. Nov. 1847 (3. f. RGG. III. 211).

R.-G. 16. Jan. 1846, Grundf. 314.

Später hat jedoch das Obertribunal, indem es sich gegen die Entscheidung des Rev.-G. v. 10. Oct. 1856 wendet, das Theilnahme-recht des Waldeigenthümers an der Leseholz- und Streunutzung gegenüber und neben den dazu berufenen Forstservitut-Berechtigten als Ausfluß des Eigenthumsrechts anerkannt und nur eine vertrags-mäßig eingeräumte Servitut zum Bedarf als eine Beschränkung dieses Theilnahmerechts erachtet. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß der Waldeigenthümer vermöge seines Eigenthums-rechts zur Entnahme sämtlicher Producte des Waldes befugt sei und sowohl die besseren Holzsortimente (Klasterholz u.), als Raff- und Leseholz selbst benutzen und Anderen überlassen könne. Erst durch Ergreifung eines entgegenstehenden Unterjagungsrechts und durch Besitz desselben innerhalb rechtsverjährter Zeit seitens des Berechtigten könne hierin eine Aenderung herbeigeführt und das Theilnahmerecht des Eigenthümers beschränkt werden.

DE. 6. Juli 1858 (Entsch. Bd. 39 S. 172, 3. f. UGG. Grundj. 1295 XII. 323)

DE. 28. Juni 1859 (3. f. UGG. Grundj. 1294 XII. 276).

Nach welchen Regeln sich das Nutzungsrecht des Waldeigenthümers hinsichtlich des Abraums richtet, wurde früher (S. 126) erörtert.

4. Das Anweisungrecht des Waldeigenthümers (§ 2 S. 25) ist ein zeitliches und örtliches.

In Betreff der Zeit bestimmen:

das Preuß. Landes-Kulturedict vom 14. September 1811 in § 26, 2

„§ 26, 2. Hinsichtlich des Raff- und Leseholzes bestimmen wir:

2) dass es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen“,

ferner das Preußische Landrecht in Th. I Tit. 22

„§ 218. Dem Waldeigenthümer kommt es zu, für diejenigen, welche nur Raff- und Leseholz aus dem Walde zu nehmen berechtigt sind, gewisse Holztage zu bestimmen und ausserhalb derselben ihnen den freien Eingang in den Wald zu wehren.“

Durch oberstgerichtliche Entscheidung ist das Anweisungrecht auch auf die Jahreszeit und auf die Nutzungsorte ausgedehnt, indem dem Waldbesitzer die Befugniß zuerkannt wurde, dem Berechtigten die zur Ausübung seiner Gerechtfame geeigneten und seinen Bedarf decken-

den Reviere anzuweisen, ferner, ihn auf bestimmte wöchentliche Holz-
tage in den Wintermonaten von Michaelis bis Marien zu beschränken.

DE. II. 24. Nov. 1853 (Strieth. Arch. Bd. 13. S. 16 Nr. 5, — von Köhne,
Ergänzungen 6. Ausg. Note 2 zu § 218 Tit. 22 I. ABR.).

III. Bedeutung der Leseholz-Berechtigungen.

Die Leseholzberechtigungen werden vielfach als unschädlich für den Wald (Pfeil), als eine Wohlthat für den Berechtigten und als ein Gewinn für die Gesellschaft, ihre Ablösung als ein wirtschafts- und socialpolitischer Fehler angesehen. Diese Ansicht ist in ihrer allgemeinen Fassung nicht richtig. Die Bedeutung des Leseholzrechts ist vielmehr, wie diejenige der meisten Servituten, nach Zeit und Ort verschieden. Es können überwiegende Gründe für die Ablösung oder für die zeitweise Beibehaltung sprechen. Die fortschreitende Kultur weist auf Ablösung hin.

Ein Hinderniß für den Waldwirthschaftsbetrieb ist die Raff- und Leseholzberechtigung nur in seltenen Fällen. Der freien Bewegung in der Wahl der Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit steht sie nicht entgegen, es sei denn, daß es sich um den auf größeren Waldflächen kaum ausführbaren Uebergang in den Buschholzbetrieb handeln sollte.

Das Abraumreißig beim Nadelholze ist, wenn es längere Zeit zur Verfügung der Berechtigten im Walde liegen bleibt, das Fraßmaterial und die Brutstätte von waldschädlichen Insecten (großer Rüsselkäfer, Posttrichiden zc.). Der darin liegenden, nicht unerheblichen Gefahr kann aber dadurch begegnet werden, daß den Berechtigten ein Termin zur Schlagräumung gesetzt, und daß das liegengeliebene Reißig nach Ablauf desselben verbrannt wird, eine Maßregel, gegen welche die Berechtigten erfolgreich keinen Widerspruch erheben können, vermöge des allgemeinen Grundsatzes, daß die Berechtigungen die eigentliche Bestimmung des Waldes nicht hindern und auf die dem Waldeigenthümer am wenigsten lästige Art ausgeübt werden sollen.

Auch die Ansicht, daß die Leseholzberechtigung Dankbarkeit gegen den Wald erzeuge (Noscher), die in der Ausübung des Rechts in der Regel recht wenig bethätigt wird, daß sie die Berechtigten an

den Wald fesseln, das Interesse derselben an der Walderhaltung wecken und rege halten, der Waldwirthschaft Arbeitskräfte zuführen und erhalten, beruht theils auf Täuschung, theils fällt sie, soweit sie richtig ist, nicht wesentlich in das Gewicht, weil die in jenen Verhältnissen beruhenden Vortheile für den Wald nicht in der Leseholzberechtigung, sondern in der Leseholznutzung liegen und nach der Ablösung durch Leseholzeinmiete mindestens in gleichem Grade erzielt werden können.

Die Bedeutung der Raff- und Leseholz-Berechtigung für den Wald liegt auf anderen Gebieten und ist keine dem Walde zuträglich. Sie beruht abgesehen von den mit derselben verbundenen Beunruhigungen des Wildstandes, die nicht als kulturschädlich bezeichnet werden können, einerseits in der Verminderung der Bodenfruchtbarkeit, welche dem Walde durch die Ausführung der im Raff- und Leseholze vorhandenen mineralischen Nährstoffe erwächst, und andererseits in den Uebergreifen und mißbräuchlichen Waldbeschädigungen, welche fast überall die lästigen Begleiter der Raff- und Leseholz-Berechtigung sind.

Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist eine sehr wichtige, ihrem ganzen Werthe nach erst in neuerer Zeit erkannte Aufgabe der Waldwirthschaft, um so mehr, je mehr die letztere, entsprechend dem Fortschritte der Bevölkerung und der Kultur auf den geringen Boden zurückgedrängt wird. Die Bodenfruchtbarkeit beruht ganz wesentlich in dem mineralischen Nährstoffgehalte des Bodens, an welchem, abgesehen von dem Kleinbetriebe in Weidenhegern, die keine Düngung zulassende Waldwirthschaft stets ohne Ersatz zehrt, sofern dabei das Gesamt-Kapital an mineralischen Nährstoffen in gelöstem und ungelöstem Zustande in Betracht gezogen wird. Es lohnt sich daher der Mühe, zu untersuchen, in welchem Maße das mineralische Nährkapital des Bodens durch die Leseholznutzung in Anspruch genommen wird.

Zu einer annähernden Beurtheilung dieser Frage möge die in Tafel XI beigefügte Berechnung dienen. Dieselbe bezieht sich auf die Mineralstoffmenge, welche in einem voll bestandenen Kiefernhochwalde auf Mittelboden (III. Ertragsklasse nach Tafel II) während einer 100 jährigen Umtriebszeit durch die vollständige Nutzung des Abraums nebst Nadeln und des Trockenleseholzes an Aftabfall, Aftab-

bruch und geringen Stangen dem Waldboden entzogen wird. Vorausgesetzt ist, daß zum Abraum das gesammte Reifig bis zu 7 Cent. Durchmesser gerechnet wird.

1 Hectar liefert nach der Kiefern-Ertrags-Tafel II an Abraumholzmasse:

bei der Durchforstung im 20. Jahre	9 Festmeter
" " " " " 30. "	12 "
" " " " " 40. "	13 "
" " " " " 50. "	9 "
" " " " " 60. "	5 "
" " " " " 70. "	2 "
" " " " " 80. "	2 "
" " " " " 90. "	1 "
zusammen in den Durchforstungen	53 "
beim Abtriebe in 100 Jahren	47 "
im Ganzen	100 Festmeter,

ferner im jährlichen Durchschnitte an Abraum-Nadeln, die mit dem Abraumholze von den Berechtigten gewonnen werden, während der 100jährigen Umtriebszeit = 18000 kg.

Es ist angenommen worden, daß beim Bestandsabtriebe im 100jährigen Alter die Nadeln von 2 Jahren, oder ein 2jähriger Nadelabfall gewonnen werden. Der einjährige Nadelabfall für haubare Kiefernbestände beträgt nach Ebermayer's Lehre der gesammten Waldstreu (Anhang S. 59) 3636 Kilogramm im völlig trockenen Zustande, mithin der an dem Abraumreifig (gleich 47 Festmeter) vorhandene 2jährige Nadelertrag 7272 Kilogramm, oder pro Festmeter Abraumholz 155 Kilogramm Nadeln. Wird ferner angenommen, daß das Abraumholz aus den Durchforstungen denselben Nadelertrag pro Festmeter liefert, so ergibt sich für die gesammte Abraumholzmasse von 100 Festmetern während der 100jährigen Umtriebszeit ein Nadel-Anhang von $155 \times 100 = 15500$ Kilogramm lufttrockener Nadeln.

Der Ertrag an Trocken-Kieferholz endlich ist angenommen nach der Erläuterung in Tafel XI pro Hectar auf 0,68 Festmeter im jährlichen Durchschnitte, somit auf 68 Festmeter während der 100jährigen Umtriebszeit, denen ein Trockengewicht von ungefähr 30000 kg entspricht.

Aus der nach diesen Grundlagen berechneten Tafel XI ergibt sich Folgendes.

Die gesammte Kieferholzuutzung entzieht dem Boden an mineralischen Nährstoffen im jährlichen Durchschnitte etwa $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{5}$

von derjenigen Mineralstoffmenge, welche die Streunutzung in einem Jahres-Nadelabfalle entnimmt.

Der Nährstoff-Verlust durch die Nutzung des Trockenleschholzes ist unbedeutend, namentlich an Kali und Phosphorsäure, eine Thatsache, die darin beruht, daß diese beiden wichtigen Pflanzennährstoffe aus den absterbenden Baumtheilen (Nesten, Nadeln) zum größten Theile in die lebenden Baumtheile zurücktreten, während die übrigen Mineralstoffe, namentlich Kalkerde, in den absterbenden Nesten zurückbleiben. So beträgt nach den in der vorstehenden Tabelle schon erwähnten Untersuchungen von Schröder der Aschengehalt in 1000 Gewichtstheilen bei 100° C. getrockneter Kiefernäste

	von gesunden vegetirenden	von abgestorbenen
	N e s t e n	
	Gewichtstheile	
von Kali	3,15	0,43
= Kalkerde	3,20	3,69
= Bittererde	1,33	0,45
= Eisenoxyd	0,44	0,83
= Phosphorsäure	1,42	0,30
= Schwefelsäure	0,52	0,30

Vergl. Ebermayer, Waldstreu S. 20.

Die Abraum-Nutzung ist auf mineralisch reichem Boden, z. B. auf den meisten Gebirgsböden, ferner auf den feldspathreichen und kalkreichen Diluvial-Sand- und Sandlehmböden unbedenklich, theils weil hier der Abgang an mineralischen Nährstoffen im Verhältnisse zu dem Gesamtcapital des Bodens an gelösten und ungelösten Nährstoffen sehr geringe ist, anderntheils weil der Ersatz an löslichen Mineralnährstoffen durch Verwitterung und Humusbildung größer ist, als die Mineralstoff-Ausfuhr durch die Holznutzung.

Auf den mineralisch armen Böden dagegen, z. B. auf Kiefernböden IV. und V. Klasse, ist die Mineralstoffausfuhr durch die Abraumnutzung nicht mehr unerheblich. Hier kann die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit es rathsam erscheinen lassen, die Nutzung des Reifigs auf das Starkreifig von 4—7 Cent. (jog. ausgeknüppeltes Reifig) zu beschränken, dagegen das geringe, nährstoffreichere Reifig dem Walde zu belassen und zur Verhütung von Insectengefahr nöthigenfalls zu verbrennen, eine Maßregel, welche die Ablösung der Kescholzberechtigung erfordert.

Ein weiterer erheblicher Grund für den Waldeigentümer, die Ablösung der Eeseholzberechtigung zu wünschen, liegt in deren mißbräuchlicher, übergreifender Ausübung. Die Abraumnutzung läßt sich leicht controlliren, die Trockenleseholznutzung nicht. Unter dem Titel des Raff- und Eeseholzrechts werden häufig trockene Stämme abgefägt, trockene und bei Frost grüne Aeste mit hölzernen und Schneidehaken von den Bäumen gerissen, und dadurch dem Waldeigentümer nicht allein widerrechtlich bedeutende Holznutzungen entzogen, sondern auch durch Wasseransammlung und Eindringen von Pilzsporen den Stämmen Schäden durch Fäulniß zugefügt, welche den Ertragswerth der Raff- und Eeseholzberechtigung übersteigen können. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die verderbliche rasch fortschreitende Stammfäule durch den Kiefernschwamm (*Trametes pini*) hauptsächlich durch Abbrechen von Aesten herbeigeführt wird*). Am häufigsten sind Nutzungs-Übergriffe bei Eeseholzberechtigten mit Wagen, die sich mit Astabfallholz nicht begnügen und der Kontrolle durch Verpacken des widerrechtlich angeeigneten Holzes im Innern der Wagenladung leichter entziehen, als Berechtigte mit Handkarren oder Handwagen.

Können diese Verhältnisse dem Waldeigentümer Veranlassung geben, die Ablösung der Eeseholz-Berechtigung herbeizuführen, so kommt andererseits in Betracht, daß bei wachsendem Wohlstande und Verkehr und vermehrter, lohnender Arbeits-Berwerthung die Eeseholznutzung vielfach von selbst aufhört, somit dem Waldbesitzer keine Veranlassung darbietet, für die Beseitigung durch Ablösung Kosten aufzuwenden.

Der von den Vertheidigern der Eeseholzberechtigung und den Gegnern ihrer Ablösung mit besonderem Nachdrucke hervorgehobene Werth dieses Rechts für den Berechtigten beruht darin, daß ihm dasselbe Gelegenheit darbietet, in arbeits- und verdienstloser Zeit seinen Brennbedarf kostenfrei zu beschaffen. Das Eeseholzrecht ermöglicht eine allerdings sehr niedrige Berwerthung der Arbeit. Sein Werth oder Unwerth für den Berechtigten hängt lediglich ab von der mangelnden oder gebotenen Gelegenheit zu einer in höherem Maße lohnenden Arbeit. Fehlt diese Gelegenheit auf niedrigen Kul-

*) S. darüber Robert Hartig, Wichtige Krankheiten der Waldbäume. Berlin 1874 bei Springer. S. 57.

turstufen, in verkehrs- und industriearmen Gegenden mit landwirthschaftlichem Kleinbesitz und einer ländlichen Bevölkerung, die im Winter friert, so ist die Raff- und Leseholzberechtigung für den Berechtigten eine Wohlthat, für die Volkswirtschaft bei geregelter Ausübung ein Gewinn, für die unterste Stufe der Gesellschaft ein werthvoller Besitz und ein wenngleich schwacher Damm gegen die Vermehrung des Proletariats. Alsdann kann die gesetzliche Zwangs-Ablösung ein wirthschafts- und socialpolitischer Fehler sein.

Hat dagegen die Volkswirtschaft eine Kulturstufe erreicht, bei welcher die gemeine Handarbeit jederzeit begehrt und gut bezahlt wird, so daß der Arbeitskostenwerth den Ertragswerth der Leseholznutzung übersteigt, so ist die Leseholzberechtigung für den Berechtigten ohne Werth, ihre Ausübung ein volkswirtschaftlicher Verlust, ihre Beibehaltung ohne sociale Bedeutung und kein Schutzmittel mehr gegen das Proletariat, weil sie die Verarmung nicht hindert und die Unzufriedenheit nicht aufhebt. Die durch den Kulturfortschritt herbeigeführte Zwangs-Ablösung erscheint dann gerechtfertigt.

IV. Regelung der Leseholz-Berechtigungen.

Wo die Ablösung der Leseholz-Berechtigungen bei niedriger Kulturstufe, Armuth der Bevölkerung und unzureichender Arbeitsgelegenheit nicht angebracht erscheint, müssen dieselben durch gesetzliche Regelung in eine Form gebracht werden, welche den Wald gegen Nutzungs-Übergrieffe und Beschädigungen so viel als möglich schützt, ohne den Berechtigten zu benachtheiligen. Geeignet zu diesem Zwecke sind polizeiliche Regelung und Freilegung. Anderen Arten der Regelung steht die Geringwerthigkeit der Leseholznutzung entgegen, welche für Umwandlung keinen Raum läßt, die Selbstwerbung durch den Berechtigten erfordert, die Aufarbeitung ausschließt und damit der Feststellung und Einschränkung auf ein bestimmtes Maß den Boden entzieht.

Die polizeiliche Regelung hat aus Rücksichten des Forstschutzes und zur Verhütung von Nutzungs-Überschreitungen die Nutzungsart durch Ausschließung von Schneidewerkzeugen und Haken, die Nutzungszeit durch Beschränkung der Ausübung auf bestimmte Wochentage, die Nutzungsorte durch Anweisung von bestimmten

Waldtheilen bei Eeseholz-Ueberfluß, die Fernhaltung von Unberechtigten durch Zettelcontrolle, die Verwendung durch Verkaufsverbote mit Geldstrafen zu regeln. In allen diesen Beziehungen ist meist durch Gesetz und Polizeiverordnung genügend gesorgt.

Zu selbstständigen, nur bei Wald-Ueberzulänglichkeit zulässigen Freilegungen (Th. II S. 57, Th. I S. 70) können Erleichterung des Fortschuges und Hebung der Jagd die Veranlassung darbieten.

Freilegung nach Theil-Ablösungen (s. ebendort) dient theils denselben Zwecken, theils ermöglicht sie die Nugbarmachung der durch die Ablösung erworbenen Theilnahmerechte mittelst Zulassung von Eeseholz-Einmiethern und macht zugleich die verbliebenen Eeseholz-Berechtigten zur Ablösung eher geneigt.

V. Ablösung der Eeseholz-Berechtigungen.

Die Ablösung von Eeseholz-Berechtigungen ist im Bereiche der OThD. für Hohenzollern v. 23. Mai 1885 (§ 4) nur auf Antrag aller Beteiligten zulässig. Im Uebrigen bestehen über Ablösbarkeit und Abfindung der Eeseholz-Berechtigungen keine Unterschiede von den für Holzberechtigungen im Allgemeinen (§ 2, S. 33, 36) gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine in mehrfacher Hinsicht besondere Behandlung erfordern dagegen die Nugwerth-Ermittelung und die Vortheilswerth-Ermittelung der Eeseholz-Berechtigungen.

1. Nugwerth-Ermittelung.

Der Weg, welchen die Nugwerth-Ermittelung von Eeseholz-Berechtigungen einzuschlagen hat, ist im Allgemeinen folgender:

A. Bei Waldzulänglichkeit:

I. Ermittlung der jährlichen, gleichen Eeseholz-Naturalrente (Nr) in Festmetern Eeseholz, gesondert nach den verschiedenwerthigen Eeseholzsorten (Trocken = Aftabfall, Trocken = Aftabbruch, Trocken = Stangenholz, Abraum):

1. aus dem Eeseholzrechts-Bedarfe in Festmetern des Normal-Sortiments (Normalfestmetern) nach § 7 S. 114,
2. aus dem Nugungs-Verhältnisse der Eeseholzsorten und
3. aus den Reductions-actoren zur Umwandlung der Normal-Festmeter in die Nugungs-festmeter der einzelnen Eeseholzsorten.

II. Ermittlung der jährlichen Eeseholz=Geldrente (Gr):

4. aus der Eeseholz=Naturalrente (Nr),
5. aus den Bruttowerthen pro Festmeter der Eeseholzsorten,
6. aus den Werbungs- und event. Transportkosten pro Festmeter der Eeseholzsorten und
7. aus den Gegenleistungen.

III. Ermittlung des Eeseholz=Ablösungs=Kapitals:

8. aus der jährlichen Eeseholz=Geldrente (Gr) und
9. aus dem Eeseholzrechts=Zinsfuß.

B. Bei Waldunzulänglichkeit:

I. Ermittlung der jährlichen, dauernd gleichen oder periodisch wechselnden Eeseholz=Naturalrente (Nr) in Eeseholzfestmetern gesondert nach Eeseholzsorten:

1. aus dem Eeseholzrechtsbedarfe (b) in Normalfestmetern,
2. aus dem dauernd gleichen oder periodisch wechselnden Jahres=Ertrage (We) des Berechtigungswaldes an Eeseholz in Festmetern der einzelnen Eeseholzsorten,
3. aus den Reductions=Factoren zur Umwandlung der Eeseholz=sorten=Festmeter in Normalfestmeter und der Normalfestmeter in Eeseholzsorten=Festmeter,
4. aus dem jährlichen Gesamt=Eeseholzbedarfe (B) aller Berechtigten einschließlich des Waldeigenthümers in Normal=Festmetern.

II. Ermittlung der dauernd gleichen oder periodisch wechselnden Jahres=Geldrenten (Gr) für die Eeseholzberechtigung:

5. aus den Eeseholz=Naturalrenten (Nr),
6. aus den Bruttowerthen für die Eeseholzsorten=Festmeter,
7. aus den Werbungs- und event. den Transportkosten für die Eeseholzsorten=Festmeter und
8. aus den Gegenleistungen.

III. Ermittlung des Eeseholz=Ablösungs=Kapitals:

9. aus den dauernd gleichen oder periodisch wechselnden Jahres=geldrenten (Gr) und
10. aus dem Eeseholzrechts=Zinsfuß.

Beispiel 1. Waldzulänglichkeit.

Es mögen betragen

der volle jährliche Feuerungsbedarf des abzulösenden Berechtigten 21 Festmeter Buchenküppelholz (Normal=Sortiment),

der voll abzurechnende Jahresertrag an eigenen Feuerungsmitteln des Berechtigten 6 Festmeter Buchenknüppelholz,
mithin der Lesehholzrechtsbedarf (b) in Normalfestmetern 15 Fm. Buchenknüppelholz, ferner

die Nutzungsprocente der Lesehholzsorten: 60 % für Abraum, 40 % für Astabfall,

die Aequivalentwerthe für 1 Normalfestmeter Buchenknüppelholz: 1,4 Fm. für Abraum, 1,75 Fm. für Astabfall,

die Bruttowerte pro Festmeter im Walde: 1,5 Mark für Abraum, 1,2 Mark für Astabfall,

die Werbungskosten pro Festmeter: 0,3 Mark für Abraum, 0,6 Mark für Astabfall,

der Lesehholzrechts-Zinsfuß: 4 %.

Alsdann berechnen sich

die Lesehholznaturalrente auf 12,6 Fm. Abraum

10,5 = Abfall

23,1 Fm. im Ganzen

die Lesehholzgeldrente (Jahresnutzungswert) auf 15,12 Mark für Abraum

6,30 = = Abfall

21,42 Mark = im Ganzen

oder nahe 0,93 = pro Festmeter

das Lesehholz-Ablösungs-Kapital (Nutzungskapital) auf 535,5 Mark im Ganzen

23,2 = pro Festm.

Beispiel 2. Waldunzulänglichkeit bei regelmäßigem Waldzustande und gleichbleibendem Lesehholzertrage.

Es mögen betragen unter übrigens gleichen Voraussetzungen, wie in Beispiel 1:

der Lesehholzertrag des Berechtigungswaldes pro Jahr: 600 Fm. Abraum, 400 Fm. Astabfall,

die Aequivalentwerthe für 1 Normalfestmeter Buchenknüppelholz (wie in Beispiel 1) 1,4 Fm. für Abraum, 1,75 Fm. für Astabfall,

mithin die Aequivalentwerthe

für 1 Fm. Abraum $\frac{1}{1,4}$ Normalfestmeter Buchenknüppelholz

= " = Astabfall $\frac{1}{1,75}$ " " "

der jährliche Gesamtlesehholzbedarf aller Berechtigten (B) 1200 Normalfestmeter.

Alsdann berechnen sich

der Lesehholzertrag (We) auf $\frac{600}{1,4} + \frac{400}{1,75} = 657,2$ Normalfestmeter,

die Zulänglichkeitsquote $\frac{We}{B}$ auf $\frac{657,2}{1200} = 0,548$ "

die Lesehholznaturalrente $b \times \frac{We}{B}$ in Normalfestmetern auf

$15 \times 0,548 = 8,22$ Normalfestmeter,

die Fesholznaturalrente in Fesholzfestmetern auf 6,905 Abraumfestmeter
 = 5,754 Abfallfestmeter
 = 12,659 Fesholzfestmeter

die Fesholzgeldrente auf 8,286 Mark für Abraum
 = 3,452 " " Abfall
 = 11,738 Mark im Ganzen

das Fesholz-Ablösungs-Kapital auf 293,4 Mark im Ganzen
 23,2 " pro Fm. Fesholz.

Beispiel 3. Waldunzulänglichkeit bei unregelmäßigem Wald-
 zustande und periodisch ungleichem Fesholzertrage.

Es mögen betragen:

der jährliche Fesholzertrag des Berechtigungswaldes
 in der I. 20jähr. Periode 600 Fm. Abraum, 400 Fm. Abfall
 " " II. " " 700 " " 500 " "
 von da ab 800 " " 600 " "

bei übrigens gleichen Voraussetzungen wie in Beispiel 2.

Alsdann berechnen sich
 für die I. 20jährige Periode

der jährliche Fesholzertrag (We) in Normalfestmetern auf

$$\frac{600}{1,4} + \frac{400}{1,75} = 657,2 \text{ Festmeter,}$$

der jährliche Gesamt-Fesholzbedarf (B) aller Berechtigten in Normalfest-
 metern auf 1200 Festmeter,

die Zulänglichkeitsquote auf $\frac{We}{B} = \frac{657,2}{1200} = 0,548$

die jährliche Fesholznaturalrente (Nr) in Normalfestmetern auf

$$15 \times 0,548 = 8,22 \text{ Festmeter,}$$

die Fesholznaturalrente in Fesholzfestmetern auf

$$8,22 \times 0,60 \times 1,4 = 6,905 \text{ Abraumfestmeter}$$

$$8,22 \times 0,40 \times 1,75 = 5,754 \text{ Abfallfestmeter}$$

$$= 12,659 \text{ Fesholzfestmeter,}$$

die jährliche Fesholzgeldrente (Gr) auf

$$6,905 \times 1,2 = 8,286 \text{ Mark für Abraum}$$

$$5,754 \times 0,6 = 3,452 \text{ " " Abfall}$$

$$= 11,738 \text{ Mark im Ganzen;}$$

für die II. 20jähr. Periode

$$We \text{ auf } \frac{700}{1,4} + \frac{500}{1,75} = 500 + 285,7 = 785,7 \text{ Normalfestmeter,}$$

$$B \text{ auf } \dots \dots \dots 1200 \text{ "}$$

$$\frac{We}{B} \text{ auf } \dots \dots \dots 0,655$$

$$Nr \text{ in Normalfestmetern auf } 15 \times 0,655 = 9,825 \text{ Festmeter.}$$

veranschlagen, derartig, daß die Eeseholz-Naturalrente sich als Product aus der Zahl der thatsächlich benutzten Eeseholz-Sammeltage und aus der erfahrungsmäßig an einem Tage eingebrachten Eeseholzmenge ergibt. In der Regel ist jedoch der Bezugs-Maßstab nicht anwendbar und der Bedarfsmaßstab nicht zu entbehren, theils weil die Grundlagen der Bezugsberechnung nicht mit hinreichender Genauigkeit festgestellt werden können, theils weil sie den Nugwerth des Eeseholzes in solchen Fällen nicht trifft, in denen von dem Eeseholzrechte gar kein oder nur ein untergeordneter Gebrauch gemacht worden ist.

Vergl. Th. I § 15 S. 134.

b) Eeseholzsorten.

Wesentliche Verschiedenheiten in den Bruttowerthen oder in den Werbungskosten, somit in den Nettowerthen pro Festmeter der einzelnen Eeseholzsorten machen es wegen der Geldwerthermittelung in der Regel erforderlich, daß die verschiedenwerthigen Eeseholzsorten in der Eeseholz-Naturalrente gesondert werden. Trockeneseholz und Abraum, bei genauerem Verfahren Trockenastholz (Abfall und Abbruch) nebst Zapfenabfall, Trockenstangen und Abraum sind daher besonders zu ermitteln. Nur dann, wenn die Nutzungsmengen der verschiedenwerthigen Eeseholzsorten gleich oder annähernd gleich sind, kann eine Vereinfachung der Nugwerthermittelung dadurch erzielt werden, daß die Eeseholz-Naturalrente nicht die Sortenmengen, sondern nur die Gesamtmenge an Eeseholz nachweist, und daß als Eeseholzwerth das arithmetische Mittel der Sortenwerthe eingestellt wird.

Das Nutzungs-Verhältniß der Eeseholzsorten ergibt sich bei Waldunzulänglichkeit unmittelbar aus der Eeseholz-Ertragsermittelung (BI, 2), bei Waldzulänglichkeit (AI, 2) aus der thatsächlichen Ausübung oder ebenfalls aus dem Waldertrage an Eeseholz, zu dessen sortenweiser Ermittelung in diesem Falle ein summarisches Verfahren genügt.

c) Die Reductionsfactoren zur Umrechnung des Normal-Sortiments in die Nutzungsfortimente des Eeseholzes und der Nutzungsfortimente in das Normal-Sortiment sind in Ermangelung eines brauchbaren Holzpreis-Maßstabes nach den Brennwerthen (Tafel IX) unter Berücksichtigung des Eeseholz- bez. Reifigertrags zu ermitteln, welchen die Holzarten des Berechtigungswaldes liefern.

Beispiel. Normalfortiment Buchenküppelholz mit dem Brennwerthe 100.
Nutzungsfortimente des Feseholzes: Aftabfall und Abraum.

Von dem Feseholzertrage bez. Reifigertrage des Berechtigungswaldes entfallen auf Buchen 0,6, auf Kiefern 0,4.

Brennwerthverhältnißzahlen für:

Aftabfall von Buchen 80, von Kiefern 50
Abraum " " 100, " " 60.

Alsdann sind die Reductionsfactoren
zur Umrechnung von Normalfestmetern in

$$\text{Aftabfall-Festmeter} \quad \frac{100}{0,6 \times 80 + 0,4 \times 50} = \frac{100}{78} = 1,282$$

$$\text{Abraum-Festmeter} \quad \frac{100}{0,6 \times 100 + 0,4 \times 60} = \frac{100}{84} = 1,190$$

ferner die Reductionsfactoren

zur Umwandlung von Feseholzsortenfestmetern in Normalfestmeter

für Aftabfall 0,78

" Abraum 0,84.

d) Feseholz=Ertrags=Ermittlung.

Grundlage der Feseholz=Ertrags=Ermittlung bildet eine Standort- und Bestands-Beschreibung des Berechtigungswaldes. Dieselbe wird zweckmäßig für gewöhnliche Fälle zu enthalten haben:

die Bezeichnung der Forstorte nach Tagen (District) und Abtheilung;

ferner für jede Holzboden=Abtheilung:

die Flächengröße in ha,

die Standortsgüte durch Angabe der Standortsklasse für die Hauptholzart und des normalen Gesamtdurchschnittszuwachses (für Haupt- und Bornutzung) im Laufe der Umtriebszeit pro ha an Verbholz und Reifig, endlich

den Holzbestand nach

Hauptholzart,

Beschaffenheit,

mittlerem Alter und

Holzhaltigkeit.

Beispiel.

Forstort Altenhau. Distr. 5. Abthl. h.

11,15 ha

Kiefern 0,5 II, 0,5 III Standortsklasse, 5,2 Fm. Verbholz 1 Fm.

Reifig (100 jähr. Umtrieb),

Kiefern geringes Stangenholz aus Plätzeaat, 29jährig, 0,9 bestanden.

Zur Einschätzung der Standortklassen und des Gesamt-Durchschnittszuwachses können die Holzertragstafeln I bis III benutzt werden.

Die Ertrags-Ermittlung gestaltet sich verschieden, je nachdem der jährliche Leسهholzertrag bei regelmäßigem Waldzustande ein dauernd gleicher, oder bei unregelmäßigem Waldzustande ein ungleicher ist.

Als regelmäßig kann der Waldzustand angesehen werden, wenn die Altersabstufung nach Jungholz, Mittelholz und Altholz eine annähernd gleichmäßige und die Holzhaltigkeit eine befriedigende, im Durchschnitt 0,8 des Vollbestandes und darüber betragende ist. Als dann ist für jede Abtheilung der jährliche Leسهholzertrag gesondert nach den verschiedenwerthigen Leسهholzorten (Abraum und Trockenleسهholz, oder bei genauerem Verfahren Abraum, Altholz und Stangabbruchholz) einzuschätzen.

Der Abraum zerfällt in Lang-Abraum und Hauspan-Abraum. Lang-Abraum umfaßt je nach dem Umfange der Aufarbeitung des Holzes bloß das geringe Reifig (bis 3, 4, 5 cm), oder das Gesamtreifig (bis 7 cm), oder Reifig und Knüppelholz (bis 14 cm). Nur der Lang-Abraum unterliegt der abtheilungsweisen Einschätzung. Sie erfolgt nach Procenten vom Holzertrage. Die Schätungs-Grundlagen sind, soweit sich der Abraum auf Gesamtreifig und Knüppelholz bezieht, in den Tafeln I bis III enthalten. Fällt nur das Geringreifig in den Abraum, so ist das Abraumprocent je nach der Stärke des Abraumreifigs örtlich zu ermitteln.

In dem obigen Beispiele würde der jährliche Abraumtrage an Gesamtreifig betragen

$$\text{pro ha } 1 \times 0,9 = 0,9 \text{ Fm.}$$

$$\text{in der ganzen Abtheilung } 11,15 \times 0,9 = 10,04 \text{ Fm.}$$

Der Ertrag an Hauspan-Abraum ist theils von der Methode der Holzfällung, theils von der Stärke des Holzes abhängig und bleibt örtlich zu ermitteln.

Nach Gayer beträgt der Holzverlust bei Fällung und Zerkleinerung mit der Säge und Art 1 bis 2½ Procent, während der Hauspan bei Fällung bloß mit der Art zwischen 4 bis 7 Procent, selbst 12 und 15 Procent der ganzen Schaftmasse ausmachen kann.

Reifl rechnet bei Fällung mit der Art und Zerkleinerung mit der Säge in 120jähr. Antriebe nur ½ bis ¼ Kubikfuß auf 1 Klafter Holz an Spänen (0,3 bis 0,4 Procent).

Gayer, Forstbenutzung 6. Aufl. 1883 S. 198.

Pfeil, Ablösung der Waldservituten 3. Aufl. 1854. S. 153.

Der Hauspan=Ertrag wird am zweckmäßigsten summarisch von dem gesammten Derbholz-Einschlage des Berechtigungs-Waldes berechnet.

Trocken=Leeseholz schließt je nach den Umständen Trocken=Astbruch, Astabfall, Trocken=Gertenholz und Zapfen-Abfall in sich.

Trocken=Astbruch beschränkt sich auf die vom Boden aus mit der Hand erreichbaren Aeste. Die Nutzung beginnt mit der Stammreinigung und dauert nur kurze Zeit. Der Leeseholz-Ertrag wird durch dieselbe nicht vermehrt, sondern nur anticipirt.

Trocken=Astabfallholz, nach einigen Weißthümern, z. B. in Hannover, „das Holz, welches die Krähe abtritt“, stellt sich etwas später ein als Trocken=Astbruch. Ausgeschlossen vom Trocken=Astabfall ist nur die jüngste Altersstufe. Astabfall und Astabbruch sind jedenfalls gemeinschaftlich bei der Einschätzung zu behandeln.

Die Nutzung von Trockengertenholz beschränkt sich auf die Bestandsart des geringen Stangenholzes, beginnend mit der Bestandsausscheidung und endigend etwa bei 10 cm Stammstärke, worüber hinaus die Stangen in der Regel nicht mehr ohne Anwendung von Werkzeugen abgebrochen werden können. Trockengertenholz ist je nach den Verhältnissen für sich allein, oder mit Trocken=Astholz gemeinschaftlich einzuschätzen. Beide unterliegen der abtheilungsweisen Einschätzung. Die letztere beginnt mit der Feststellung der Nutzungsflächen. Nicht nutzbare Bestände (die jüngste Altersstufe), mitunter auch vertragsmäßige Schonflächen, z. B. die Weideschonflächen, werden ausgeschieden. Sodann erfolgt für jede Nutzungsabtheilung die Abschätzung des Trockenleeseholz-Ertrags nach Fläche, Standortsklasse, Holzart, Bestandsalter und Holzhaltigkeit unter Benützung der in Tafel XII beigefügten Leeseholzertragstafel für Trocken=Leeseholz.

Beispiel. Abtheilungsfläche 10 ha Holzboden. Kiefer II. Standortsklasse. Kiefern geringes Stangenholz 30 jähr. 0,8 bestanden. Jahresertrag an Trockenleeseholz (Ast- und Gertenholz) bei Vollbestand 0,7 Festmeter.

Alsdann beträgt der Ertrag der Abtheilung $10 \times 0,7 \times 0,8 = 5,6$ Fm.

Der Jahresertrag an Zapfenabfall wird zweckmäßig summarisch für die zapfentragenden Bestände von Kiefern und Fichten mit Rücksicht auf die Wiederkehr der vollen und geringeren Zapfenjahre, sowie

auf den von Standort, Alter und Bestandschluß abhängigen Zapfen-
ertrag auf Grund örtlicher Ermittlung abgeschätzt.

Nach Pfeil kann in reichen Samenjahren 1 Morgen Kiefern von 80 bis
120 Jahren 14–16 Scheffel Zapfen liefern (pro ha 30 bis 34,5 hl). 1 Preuß.
Scheffel (1,77 Kubikfuß Rauminhalt) trockner Kiefernzapfen wird bei 20 Pfd.
Gewicht einem Brennwerthe von $\frac{1}{2}$ Kubikfuß guten Kiefernholzes gleichgestellt.
(1 hl Trockenzapfen = 18 kg = 0,028 cm Kiefern-Scheitholz.) Hiernach würde
1 ha haubarer Kiefern an Zapfen in reichen Zapfenjahren einen Brennwerth
von 0,84 bis 0,96 cm Kiefern-Scheitholz liefern. Auf 6 Jahre werden ein
volles, ein halbes und zwei Viertel Zapfenjahre gerechnet, ferner der Zapfen-
ertrag der jüngeren Bestände zu etwa $\frac{1}{4}$ des Zapfenertrags der 80 bis 120
jähr. Bestände angenommen.

Pfeil, Ablösung der Waldservituten 3. Aufl. 1854 S. 153.

Auf einer 7 ar großen Fläche wurden zu Eberswalde in einem 90jähr.
ziemlich geschlossenen Kiefernbestande der III. Bodenklasse im Februar 1881, bei
ziemlich gutem Zapfenjahre nur 48,1 l Zapfen gewonnen, — mithin pro ha
6,9 hl Zapfen. Ein nicht erheblicher Theil der Zapfen war vorher durch einen
starken Sturm abgeworfen.

Zu derselben Zeit wurden an großkronigen, vorherrschenden mit Zapfen
reich besetzten Kiefern gepflückt:

an 1 Kiefer mit 60 cm Durchmesser in Brusthöhe	17 l Zapfen
" 1 " " 50 " " " "	14 "
" 1 " " 51 " " " "	18 "

Nienitz in Dandekmann's Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Bd. 13 S. 549.

Nach 11 jährigen Beobachtungen, angestellt in 502 Oberförstereien des
Preußischen Staats für die Jahre 1874 bis 1884 betrug der Jahresdurchschnitt
des Zapfenertrages 0,37 einer vollen Zapfenernte, so daß in 3 Jahren auf eine
Vollernte gerechnet werden kann.

Bei der Fichte betrug der 11 jährige Durchschnittsertrag in 370 Ober-
förstereien 0,36 einer Vollernte, so daß ebenfalls in 3 Jahren auf einen vollen
Zapfenertrag zu rechnen ist.

Bei unregelmäßigem Waldzustande mit sehr ungleicher
Altersabstufung und ungenügender Holzhaltigkeit sind die periodisch
verschiedenen Feseholzerträge zu ermitteln. In der Regel genügt es,
dabei das Normalertrags-Verfahren (Th. I § 15 S. 141) zum Grunde
zu legen. Dasselbe setzt voraus, daß durch eine geordnete Wirth-
schaft ein regelmäßiger Waldzustand mit gleichbleibendem Feseholz-
ertrage hergestellt wird, und daß innerhalb des Zeitraums (Einrich-
tungszeit), in welchem sich die Ueberführung des unregelmäßigen in den
geregelmten Waldzustand vollzieht, der Feseholzertrag des unregelmten
Waldes allmählich in den Feseholzertrag des geregelten Waldes
(Normalwaldes) übergeht. Daraus ergibt sich als Aufgabe der

Lesehholz=Ertrags=Ermittlung, die Einrichtungszeit festzustellen, den Lesehholzertrag am Anfange und am Ende der Einrichtungszeit zu ermitteln und aus beiden mittelst arithmetischer Interpolation die periodischen Lesehholzerträge während der Einrichtungszeit zu berechnen.

Beispiel. Waldfläche 800 ha. Kiefernwald der III. Bodenklasse mit unregelmäßiger Altersabstufung und schlechter Bestockung. Einrichtungszeit 60 Jahre (3 20jährige Perioden). Das Lesehholzrecht erstreckt sich auf Trockenlesehholz an Ästen und Stangen und auf den Abraum an dem gesammten Reifig.

Der jährliche Lesehholzertrag bei Beginn der Einrichtungszeit möge im Wege des vorhin für regelmäßigen Waldzustand dargestellten Verfahrens ermittelt worden sein auf 550 Fm. Abraum und 160 Fm. Trockenlesehholz.

Der Jahresertrag an Lesehholz am Ende der Einrichtungszeit berechnet sich für den Normalwald mit regelmäßiger Altersabstufung und einer Holzhaltigkeitsziffer von 0,8 des Vollbestandes wie folgt:

An Abraum sind nach Tafel II zu erwarten $1,2 \times 0,8 \times 800 = 768$ Fm.

Reifig,

an Trockenlesehholz mögen jährlich liefern

100 ha im Alter von 11—20 Jahren	$0,5 \times 0,8 \times 100 = 40$ Fm.
200 " " " " 21—40 "	$0,45 \times 0,8 \times 200 = 72$ "
200 " " " " 41—60 "	$0,35 \times 0,8 \times 200 = 56$ "
200 " " " " 61—80 "	$0,35 \times 0,8 \times 200 = 56$ "

mithin die gesammte Waldfläche 224 Fm.

Demgemäß sind zu erwarten:

im Jahresdurchschnitte

der I. 20jähr. Periode an Abraum	585 Fm.,	an Trockenlesehholz	170 Fm.
" II. " " " "	657 " "	" "	191 "
" III. " " " "	730 " "	" "	213 "
von der IV. Periode ab	768 " "	" "	224 "

e) Bruttowertb der Lesehholzsorten.

Trocken-Lesehholz ist selten Gegenstand des Verkaufs, hat daher keinen Verkehrspreis. Sein Bruttowertb pro Festmeter im Walde oder auf dem Wirthschaftshofe des Berechtigten ist deshalb nach dem Versteigerungspreise der dem Trocken-Lesehholze qualitativ am nächsten stehenden Holzsorten und nach dem Brennwertb-Verhältnisse (Tafel IX) beider zu berechnen (Th. I § 15 S. 145). Der Bruttowertb im Walde ist nach den Versteigerungspreisen des Vergleichs-Sortiments in der Mitte des Berechtigungswaldes zu ermitteln. Von dem Versteigerungspreise sind diejenigen Werbungskosten (Aufmeterung) in Abzug zu bringen, welche bei der Werbung des Lesehholzes nicht vorkommen.

Beispiel. Das Trockenlesehholz besteht in Astabfall. Von den Verkaufsfortimenten steht ihm Kiefern-Astreifig von 1 bis 7 cm am nächsten. Der

Steigerpreis des letzteren abzüglich der Kosten für Rücken und Aufmetern beträgt in der Mitte des Berechtigungswaldes 1,5 Mark pro Fm. Das Brennwerthverhältniß zwischen Kiefern-Keisig und Astabfallholz stellt sich wie 10:8. Alsdann ist der Bruttowerth pro Fm. Trockenlejeholz mit 1,2 Mark zu berechnen.

Abraum gehört in vielen Berechtigungswäldern zu den Verkaufshölzern, in anderen nicht. Im ersteren Falle ist der Steigerpreis abzüglich des nicht zu berücksichtigenden Theils der Werbungskosten als Bruttowerth zum Grunde zu legen, im zweiten Falle wie beim Trocken-Lejeholze zu verfahren.

f) Werbungs- und Transportkosten des Lejeholzes.

Die Werbungskosten des Lejeholzes bestehen in dem Auflesen, Abbrechen und Zusammenbringen in Haufen. Ihre Höhe ist abhängig von dem Zeit- und Kraftaufwande der Arbeit und von der Höhe des ortsüblichen Tagelohns während der Lejeholzwerbungszeit. Am wenigsten Zeit und Kraft (Frauenarbeit) erfordert die Werbung des Abraums, welche sich auf das Zusammenbringen in Haufen beschränkt, oder bei haufenweisem Zusammenliegen ganz wegfällt. Geringen Kraftaufwand (Frauenarbeit) und größeren, mitunter bei geringem Vorrathe recht großen Zeitaufwand verursacht die Werbung des Astabfalls, Zapfenabfalls und des mit der Hand vom Boden aus erreichbaren Trocken-Astholzes. Den größten Kraftaufwand endlich (Männerarbeit) und einen, je nach dem größeren oder geringeren Vorrathe an Trockenstangen verschiedenen Zeitaufwand beansprucht die Werbung des Trocken-Stangenholzes. Für jede Lejeholzart ist der Zeitaufwand bedingt durch die Entfernung des Wohnorts der Berechtigten von dem Berechtigungswalde, indem die Dauer der Arbeitszeit mit zunehmender Entfernung abnimmt, mit abnehmender zunimmt.

Durchschnittssätze sind:

nach von Dessen für Trockenlejeholz (Abfall- und Bruchholz) ein Zeitaufwand von 1 Stunde für die Werbung von 0,03 Festmeter,

nach der technischen Instruction der General-Commission zu Frankfurt für Trockenlejeholz und Abraum ein Zeitaufwand von 1 Stunde für 0,08 Festmeter Lejeholz.

von Dessen in 3. f. VGH. XVI. S. 313.

Techn. Instr. Frankfurt 2. Aufl. S. 286.

Für das Zusammenbringen von Abraum darf man unter Umständen auf 1 Stunde 0,2 Festmeter rechnen.

Der ortsübliche Tagelohn ist für gemeine Handarbeit mit Rück-

sicht auf Arbeitsqualität (Männerarbeit oder Frauenarbeit) und Arbeitsgelegenheit während der Werbungszeit des Eeseholzes zu veranlassen. Auf dem Lande steht der Tagelohn im Winter wegen unzureichender Arbeits-Gelegenheit in der Regel niedrig.

Tagelohn und Zeitaufwand für die Werbung sowohl von Abraum als von Trocken-Eeseholz sind durch Sachverständige bez. durch Schiedsrichter festzustellen. Allgemeine Normen lassen sich bei der großen Verschiedenheit der maßgebenden örtlichen Verhältnisse für beide nicht geben.

Transportkosten des Eeseholzes.

Elemente des Transports sind Hinschaffung des unbeladenen Transportmittels bis zur Ladestelle, Aufladen, Fortschaffung und Abladen des Eeseholzes. Die Transportkosten sind abhängig von der Transportart (Tragelasten, Handkarren, Handschlitten, Spanntransport), von der Ladefähigkeit des Transportmittels, von der Länge und Beschaffenheit des Wegs und von der ortsüblichen Lohnhöhe während der Werbungszeit des Eeseholzes. Die Einheitsätze für die Ladefähigkeit des Transportmittels mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Wege, für den Zeitaufwand des Auf- und Abladens, für das Zeitmaß der Fortbewegung ohne und mit Last je nach der Wegebeschaffenheit, für Handarbeits- und Spannlohn bedürfen bei der großen Verschiedenheit der maßgebenden Verhältnisse örtlicher Feststellung durch Sachverständige oder Schiedsrichter.

Ladefähigkeit: 1 Traglast Eeseholz 0,03 Fm. (Frankfurter techn. Instr. S. 285); — für 1 Mann 0,06 Fm., für eine Frau 0,05 Fm. (Ranke, Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. S. 16), —

1 Schiebkarrenlast Eeseholz 0,06 Fm. (Frankfurter Instr. a. a. D.), 0,08 Fm. (Ranke a. a. D.), bei Fortbewegung durch einen Mann, welcher schiebt und durch eine Frau, welche zieht, für Kiefern-Trockenstangenholz 0,3 Festmeter mit 141 kg (1 Fm. wog nach xylometrischer Untersuchung 444 kg = 8,8 Centner), ferner für Kiefern-Trockenastholz (Hackholz von Altkiefern) 0,23 Fm. mit 148 kg (1 Fm. wog nach xylometrischer Untersuchung 650 kg = 13 Centner) (Dandelmänn, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Bd. 13 S. 214).

1 Wagenlast Eeseholz für bäuerliches Zweispferdegespann 0,68 Fm. (Ranke und Frankfurter techn. Instr. a. a. D.). Das Ladegewicht kann bei Wagen wegen der sperrigen Beschaffenheit des Eeseholzes nicht voll ausgenutzt werden. Nach eigenen Ermittlungen des Verfassers kann ein zweispänniger Wagen mit 5 bis 7 Raummetern (= 0,8 bis 1,2 Fm.) Eeseholz beladen werden.

Zeitaufwand für Auf- und Abladen von 1 Fm. Eeseholz bei Wagen-

transport 0,12 Tage (v. Dessen in J. f. UG. XVI. S. 314). In einem von dem Verfasser abgegebenen Gutachten auf 0,23 Tage ermittelt.

Zeitaufwand für Fortbewegung

bei Traglasten und Handkarrentransport in 1 Minute unbeladen 80 Meter, beladen 60 Meter Weg,

bei Wagentransport auf guten Waldwegen für Hin- und Rückweg (ohne und mit Last) in 1 Minute 100 Meter Weg.

(Nach Ermittlungen des Verfassers in einem Ablösungs-Gutachten.)

Der Gespannlohn kann bei mangelnder Arbeitsgelegenheit im Winter nach dem Unterhaltungsaufwande berechnet werden. Derselbe wird angegeben pro Arbeitstag

für ein Pferd

in von Holz, Landw. Tarationslehre 1880 S. 126 . . . auf 2,17 M.

= Thaer, Grundröße der ration. Landwirthschaft 1880 S. 99 = 2,58 =

für ein Zweipferdegespann in Zeeb und Martin, Landwirthschaft 1884 S. 793

mit Knecht = 5,48 =

ohne Knecht = 3,84 =

für einen Zugochsen

in von Holz a. a. D. = 1,56 =

für zwei Zugochsen

in Thaer a. a. D. = 2,2 =

in Zeeb und Martin a. a. D. mit Knecht = 4,97 =

ohne Knecht = 3,27 =

Bei Tragelasten- und Handkarren-Transport lassen sich die Kosten für Werbung und Transport des Leseholzes nicht gut von einander trennen, weil beide Arbeitsarten sich zu einer Handlung vereinigen. Für diese Transportkosten ist es deshalb zweckmäßig, bei der Geldwerth-Ermittelung die Bruttowerthe auf dem Wirthschaftshofe und die Werbungs- und Transportkosten zum Grunde zu legen. Die Bruttowerthe ergeben sich, wenn Verkaufspreise am Wohnorte des Berechtigten nicht zur Verfügung stehen, aus dem Waldpreise des Vergleichsholzes, dessen Transportkosten bis zum Verbrauchsorte und aus dem Brennwerthverhältnisse zwischen Vergleichsholz und Leseholz. Bei Wagentransport können dagegen die Netto-Einheitswerthe aus den Bruttowerthen im Walde und aus den Werbungskosten abgeleitet werden.

Beispiel 1. Karrentransport. Trockenleseholz. Entfernung von der Waldmitte 5 km.

Verkaufspreis des verglichenen Reifigholzes im Walde pro Festmeter ohne Aufmeterung 1,5 Mark. Ladefähigkeit eines 2spännigen Wagens 1 Festmeter. Gespannlohn für den 8stündigen Wintertag nach dem Unterhaltungsaufwande

In Gegenden mit vorausichtlich auch in Zukunft befriedigendem Brennholzabgabe und Ueberfluß an Arbeitskräften kann daher der Eeseholzrechts-Zinsfuß dem landesüblichen Geldzinsfuße gleichgestellt werden.

2. Vorthheils-Verthhermittlung.

Bei Eeseholz-Berechtigungen ist nicht selten der Werth des Vorthheils, welcher dem Waldeigenthümer aus der Ablösung erwächst, geringer, als der Nutzungswerth für den Berechtigten. Dieser Fall kann eintreten und den Waldeigenthümer bei Provocation des Berechtigten auf Ablösung bestimmen, die Vorthheils-Verthhermittlung zu wählen, wenn zwar der Berechtigte bei unzureichender Arbeits-Gelegenheit einen beachtenswerthen Reinertrag aus der Eeseholznutzung zu erzielen vermag, dagegen der Waldeigenthümer entweder garnicht oder nur in beschränkter Weise in der Lage ist, das Eeseholz durch Verkauf oder Einmiethe zu verwerthen.

Der Vorthheil kann ein unmittelbarer oder mittelbarer sein. Einen unmittelbaren Vorthheil liefert der Verkauf des durch die Ablösung erworbenen Eeseholzes oder dessen Verwerthung durch Einmiethe. Mittelbar vorthheilhaft wirkt das dem Walde verbleibende Eeseholz durch Bodenbereicherung an Nährstoffen und darauf beruhender Erhöhung des Holztrags.

Erstreckt sich die Ablösung auf mehrere Berechtigte, so ist außer der Vorthheils-Verthhermittlung auch die Vertheilung des Vorthheils-Kapitals zu bewirken.

a) Verthhermittlung des unmittelbaren Vorthheils.

Einer annähernd zuverlässigen Geldwerthschätzung ist nur der unmittelbare Vorthheil fähig. Zur Berechnung desselben sind diejenigen Antheile der vorher zu ermittelnden Eeseholz-Naturalrente qualitativ und quantitativ festzustellen, welche

durch Aufarbeitung und Verkauf verwerthbar,

durch bloße Eeseholz-Einmiethe verwerthbar und

durch kauf- oder miethsweise Ueberlassung unverwerthbar sind.

Aufbereitungsfähig und verkäuflich pflegt bei hohen Brennholzpreisen der gesammte Abraum, in anderen Fällen nur stärkeres Abraumholz zu sein. Die Vorthheils-Geldrente für den verkäuflichen Theil des Abraums ergibt sich als Product aus dessen Menge und

aus dem Einheits-Waldpreise abzüglich der Werbungskosten (Zusammenbringen, Aufmetern event. nach vorherigem Ausknüppeln, d. i. Entäften und Ablängen bis zu der verkäuflichen Stärke).

Zur Aufarbeitung untauglich, aber zur miethsweisen Verwerthung durch Eeseholzzettel geeignet, sind häufig das geringe Abraumreißig etwa unter 4 cm Stärke und das Alstabfallholz. Die Vortheils-Geldrente für diesen Theil der Eeseholz-Naturalrente wird gefunden aus der Anzahl der auszugebenden Eeseholzzettel und aus dem Einheitspreise derselben. Die Anzahl der Eeseholzzettel ergibt sich, wenn die miethsweise Verwerthung des gesammten unverkäuflichen Berechtigungs-Eeseholzes gesichert ist, aus der Menge des letzteren und aus dem durchschnittlichen jährlichen Eeseholzbedarfe einer von denjenigen Familien (Häuslern, Kossäthen, Tagelöhnern zc.), welche voraussichtlich von der Eeseholz-Einmiete Gebrauch machen werden. Wenn dagegen in wohlhabenden Gegenden nur ein Theil des unverkäuflichen Eeseholzes durch miethsweise Ueberlassung verwerthet werden kann, so richtet sich die Anzahl der auszugebenden Eeseholzzettel nach der Anzahl von besitzlosen Familien, welche sich voraussichtlich an der Eeseholz-Einmiete betheiligen werden.

Der Zettelpreis für die Eeseholz-Einmiete ist womöglich nach ortsüblichen Sätzen zu bemessen.

In der Mark Brandenburg beträgt das Zettelgeld für unberechtigte Heideeinmiethe zur Eeseholznußung mit Schiebekarren während des Winters zwischen 2 und 4 Mark.

Fehlen derartige Sätze, so kann der Zettelpreis aus dem Reinertrage der Eeseholznußung für den Einmiethe abgeleitet werden. Der Reinertrag (Nußungswerth) bildet die obere Grenze des Zettelpreises und ist gleich dem Bruttowerthe des jährlichen Eeseholzbedarfs einer Einmiethefamilie am Verbrauchsorte abzüglich der nach mäßigen Sätzen zu veranschlagenden Werbungs- und Transportkosten. Der Zettelpreis steigt mit den Brennmaterialpreisen, fällt mit steigenden Löhnen für gemeine Handarbeit. Beim Zusammentreffen von niedrigen Holzpreisen und hohen Tagelöhnen liefert die Eeseholzmiete überhaupt keinen Reinertrag mehr und ist dann durch Einmiete nicht verwerthbar.

b) Ein bloß mittelbarer Vortheil erwächst dem Waldeigentümer aus demjenigen Theile der Eeseholz-Naturalrente, welcher

weder durch Aufarbeitung und Verkauf, noch durch Leseholz-Einnahme verwerthet werden kann. Dieser mittelbare Vortheil besteht darin, daß die in dem Leseholze vorhandenen, für die Holzproduction wirksamen Nährstoffe dem Walde verbleiben, durch Zersetzung des Leseholzes dem Boden in löslicher Form zugeführt, von den Wurzeln aufgenommen, in den Blättern verarbeitet und zur Vermehrung des Holztrags verwendet werden. Aufgabe der Vortheilsberechnung würde es sein, die Größe, die Zeit und den Geldwerth dieser Holztragsmehrung zu ermitteln. Zur Lösung dieser Aufgabe könnten zwei Wege eingeschlagen werden.

Man könnte einerseits auf dem Wege des vergleichenden Versuchs unter sonst gleichartigen Verhältnissen den Holztrag von Bestandsflächen ermitteln, in denen eine Leseholznutzung theils stattfindet, theils unterbleibt, um in dem Unterschiede der Holzträge den gesuchten mittelbaren Vortheil unmittelbar zu finden. Das Verfahren würde indessen einen langen Zeitraum erfordern, von Störungen nicht frei zu halten sein und die Wirkung der Leseholznutzung auf den Holztrag bei dem relativ geringen Bruchtheile, den die Leseholz-Nährstoffe von dem Nährstoffkapitale des Bodens ausmachen, schwerlich erkennen lassen. Auf dieses Verfahren muß daher verzichtet werden.

Eine zweite Methode würde darin bestehen, daß man für die verschiedenen Bodenklassen einer und derselben Holzart einerseits das Bodenkapital an löslichen Nährstoffen im Bereiche des Wurzelraums und andererseits die Holzträge ermittelt, um daraus den Holztrag pro Gewichtseinheit mineralischer Nährstoffe abzuleiten und unter Zugrundelegung dieser Verhältniszahl den Holztrag zu berechnen, welcher der im Leseholze vorhandenen, ebenfalls zu ermittelnden Nährstoffmenge entspricht.

Wenn z. B., um einen wichtigen Bodennährstoff herauszugreifen, entsprechend den auf Diluvialsandboden angestellten Untersuchungen pro Hectoliter beträgt:

der Phosphorsäure-Gehalt der III. Kiefernbodenklasse	
bis zu 1,57 m Tiefe	7735 kg
der IV. Bodenklasse	6062 "
der Holztrag an Haupt- und Vornutzungen im Laufe eines 100-	
jährigen Umtriebs auf der III. Bodenklasse	450 Fm.
" " IV. "	320 "

so würden

auf 7735 — 6062 = 1673 kg Phosphorsäure in 100 Jahren 450 — 320
 = 130 Festmeter Holztertrag,
 mithin auf 1 kg Phosphorsäure in 100 Jahren 0,077 Fm.
 „ „ „ „ „ 1 „ 0,00077 „

Holztertrag kommen.

Wenn ferner anstatt der Phosphorsäure der Gesamtgehalt des Bodens an nothwendigen mineralischen Nährstoffen (Kali, Kalkerde, Magnesia, Eisenoryd, Phosphorsäure, Schwefelsäure) zur Berechnung gezogen würde, so könnte in dem durchschnittlich jährlichen Holzterrage, welcher auf die Gewichtseinheit des mineralischen Nährstoffgehalts fällt, der Maßstab gefunden werden, um den Geldwerth des mittelbaren Vortheils zu berechnen. Es würde zu diesem Zwecke nur erforderlich sein, die dem Walde durch die Ablösung zufallende jährliche Lesehholzmenge zu ermitteln, den Nährstoffgehalt derselben zu berechnen, denselben nach dem obigen Maßstabe in jährlichen Holztertrag umzusetzen und den letzteren nach dem Netto-Holzpreise in Geld zu verwandeln.

Diese Methode der Vortheilsberechnung hat indessen bei dem gegenwärtigen, unzureichenden Stande der forstlichen Bodenkunde nur einen beschränkten Werth. Ihre Richtigkeit beruht auf angreifbaren, oder doch nicht genügend begründeten Voraussetzungen, und ihre Durchführung erfordert Untersuchungen sehr mühsamer und zeitraubender Art, die seither nur vereinzelt angestellt sind.

Anfechtbar ist es, daß der Holztertrag dem Mineralstoffgehalte des Bodens proportional sei. Das wirklich stattfindende Verhältniß zwischen beiden ist nicht bekannt. Sodann sind die einzelnen mineralischen Nährstoffe nicht gleichwerthig, lassen sich daher auch nicht einfach summiren, um den Gesamtgehalt des Bodens an mineralischen Nährstoffen zu finden. Untersuchungen über den Bodengehalt an mineralischen Nährstoffen im Bereiche des Wurzelraums liegen nur für Kiefernböden vor. Sie beziehen sich auf den in kochender Salzsäure löslichen Theil dieser Mineralstoffe, legen also einen willkürlichen, dem Verhalten im Walde schwerlich entsprechenden Maßstab für die Löslichkeit zum Grunde. Gleich dürftig sind die Untersuchungen über den mineralischen Nährstoffgehalt des Lesehholzes. Die Methode erscheint daher zur Zeit ebenfalls nicht practisch verwertbar. Daraus folgt, daß von einer rechnungsmäßigen Begründung des mittelbaren Vortheils überhaupt abgesehen werden muß. Berechnen läßt sich nur der unmittelbare, durch Lesehholz-Verkauf oder Lesehholz-Einmiethe erzielbare Vortheil. Bleibt ein erheblicher Theil des Lesehholzes un-

verwerthbar, so kann der mittelbare Vorthheil insofern zur Berücksichtigung gelangen, als man den unmittelbaren Vorthheil reichlich hoch bemißt.

Beispiel zu a und b. Zwei Gemeinden sind auf Karren-Leseholz berechtigt. Die Leseholzmassenrente ist ermittelt auf 300 Festmeter Abraum, 400 Fm. Trockenleseholz. Von dem Abraum ist das Starkreisig mit 200 Fm. für den Netto-Waldpreis von 1,5 Mark pro Festmeter verwerthbar. Für den Rest des Abraums (100 Festmeter) und für das Trockenleseholz kann nur eine Verwerthung durch Leseholz-Karreneinnahme von Tagelöhnern in Aussicht genommen werden. Der Jahresbedarf einer Tagelöhner-Familie an Leseholz von der mittleren, dem Walde verbleibenden Qualität beträgt 10 Festmeter. Der unverkäufliche Theil der Leseholz-Massenrente (100 + 400 Fm.) liefert daher den Feuerungsbedarf für $\frac{500}{10} = 50$ Tagelöhner-Familien. In den

Ortschaften, welche für die Leseholz-einnahme in Betracht kommen, befinden sich indessen nur 30 Tagelöhner-Familien mit einem Gesamt-Leseholzbedarfe von 300 Fm. Der Nutzungswert des Leseholzbedarfs einer Tagelöhner-Familie berechnet sich auf 0,6 Mark pro Festmeter, mithin auf 6 Mark im Ganzen. Erfahrungsmäßig kann indessen der Waldeigentümer höchstens auf ein Einmiethegeld von 4 Mark rechnen. Hiernach berechnet sich die Vorthheilsgeldrente wie folgt:

Von der Leseholz-Massenrente mit 700 Fm. sind	
verkäuflich	200 Fm. Starkreisig à 1,5 M. . = 300 M.
durch Einmiete verwerthbar 300	" mittelst Ausgabe von 30
	Leseholzzetteln à 4 M. = 120 "
unverwerthbar	200 " Die Geldrente des un-
	<hr style="width: 100%;"/>
	mittelbaren Vorthheils beträgt daher = 420 M.

Um auch den mittelbaren Vorthheil, welchen der Verbleib von 200 Fm. Leseholz im Walde bringt, zu berücksichtigen, ist der Leseholzrechtszinsfuß auf 4 Procent angenommen. Das Vorthheils-Ablösungs-Kapital berechnet sich demgemäß auf $420 \times 25 = 10500$ Mark.

c) Vertheilung des Vorthheil-Kapitals.

Die Vertheilung des Vorthheil-Kapitals unter mehrere Berechtigte kann nach dem Leseholzrechtsbedarfe (Naturalmaßstab) oder nach dem Nutzungswert (Geldmaßstab) erfolgen. Der einfachere Naturalmaßstab ist anzuwenden, wenn die Nutzungswert für Leseholzfestmeter gleich sind, z. B. bei gleichartigen Berechtigungen einer und derselben Ortschaft. Andernfalls müssen die reinen Nutzungswert den Vertheilungsmaßstab bilden, z. B. bei Leseholzberechtigungen von mehreren Ortschaften mit verschiedener Entfernung vom Walde. Wollte man auch hier die Vertheilung nach dem Lese-

holzrechtsbedarf in Festmetern bewirken, so würden dadurch die waldd= nahen Gemeinden, welche wegen geringeren Verbungs- und Trans= port-Aufwandes einen größern Nutzen von dem Leseholzrechte bezogen haben, als die fern vom Walde ansässigen Gemeinden, benachtheiligt werden. Im letzteren Falle hat daher die Hauptvertheilung an die Gemeinden nach dem Nutzungswerthe, die Untervertheilung an die Einzelberechtigten jeder Gemeinde nach dem Leseholzrechtsbedarfe zu erfolgen.

Beispiel. Von den beiden Leseholzberechtigten Gemeinden A und B, für welche das Vortheils-Ablösungs-Kapital vorhin auf 10500 Mark berechnet wurde, liegt

A 2 km weit von der Waldmitte. Es beträgt der reine Nutzungswerth pro Fm. 1 Mark, für den Leseholzrechtsbedarf von 400 Fm. 400 Mark. Dagegen liegt

B 3 km weit von der Waldmitte. Es beträgt der reine Nutzungswerth pro Fm. 0,7 Mark, für den Leseholzrechtsbedarf von 300 Fm. 210 Mark. Demgemäß stellt sich der Gesamtnutzungswerth für A und B auf $400 + 210 = 610$ Mark, und es erhält von dem Vortheils-Ablösungs-Kapitale mit 10500 M.

$$\begin{array}{r} \text{die Gemeinde A } \frac{400}{610} \times 10,500 \quad = 6885,2 \text{ Mark} \\ \text{ " " B } \frac{210}{610} \times 10,500 \quad = 3614,8 \quad " \\ \hline \phantom{\text{die Gemeinde A}} \phantom{\text{ " " B}} = 10500 \text{ Mark.} \end{array}$$

§ 9.

Stockholz-Berechtigungen zur Feuerung.

I. Begriff und Umfang.

Stockholz (Stukenholz, Stubbenholz, Stumpen) nennt man das Wurzelholz (die unterirdische Holzmasse) und den daran bei der Holzernte verbleibenden Theil des Stammes (der oberirdischen Holzmasse). Man unterscheidet hiernach, jenachdem das Stockholz von den Wurzeln oder von dem Stamme herrührt, Wurzelstöcke und Stammstöcke (Hauptstöcke). Die ersteren besitzen einen mit der Stärke der Wurzeln abnehmenden, die letzteren bei gesunder Beschaffenheit einen dem besten Theile des Schaftholzes gleich kommenden Brennwerth.

Nach § 120 des Badischen Forstgesetzes beschränkt sich Stock- und Stumpenholz auf den Theil des Baumes, welcher nach dem Abhauen oder Abschnitten noch über der Erde hervorragt und auf dessen Wurzeln.

Die Gewinnung (das Roden) des Stockholzes erfolgt entweder durch Baumroden oder durch Stockroden. Beim Baumroden wird der Baum mit seinen Wurzeln bezw. mit einem Theile derselben gefällt und der Stock vom liegenden Stamme abgetrennt. Beim Stockroden wird der Baum durch Abtrennung vom Stocke gefällt und der Stock hinterher gewonnen. Baumroden erfordert einen geringeren Arbeitsaufwand (bis 20 Procent gegenüber der Stockrodung) und gestattet durch tieferes Abtrennen des Stammes ausschließlich mit der Säge und durch vollständigere Gewinnung des Wurzelholzes eine vortheilhaftere Ausnutzung, als das Stockroden, bei welchem der Hauspan verloren geht, mehr werthvolles Nugholz am Stocke bleibt und bei gleichem Arbeitsaufwande weniger Wurzelholz gewonnen wird.

Der Gewinn an Schaftholz durch Baumroden kann 8—10 Procent der Schaftholzmasse betragen.

Stockholzberechtigungen bedingen Stockroden oder begründen wenigstens die Verpflichtung des Waldeigenthümers, bei Baumrodung die Stockabschnitte für die Berechtigten in der zu ihrer Bedarfsbefriedigung erforderlichen Menge und in einer zum Spalten der Stöcke genügenden bezw. in der observanzmäßigen Länge des Stockabschnitts auf den Schlägen liegen zu lassen.

Stöcke, welche so lange in der Erde bleiben, bis die schwächeren Wurzeln abgefault sind (Erdstöcke), lassen sich leichter roden.

Das Verbot des Preussischen Landrechts (§ 214 Tit. 22 I A.R.), wonach die Berechtigten ohne Vorwissen des Waldaufsehers kein Holz fällen und abführen dürfen, gilt nach der Ansicht von Koch auch für das Stockroden.

Note 79 zu § 214 l. c. in Koch's Pr. Landr. 6. Ausg.

In Bayern macht sich der zum Bezug von Stockholz Berechtigte durch Gewinnung von Stockholz an nicht dazu angewiesenen Orten eines Forstrevells schuldig.

Ganghofer, Forstgesetz 1880 S. 68.

Nach dem Sächsischen Waldnebennutzungs-Mandat vom 13. Juli 1813 ist der Waldeigenthümer befugt, dem Berechtigten die Forstorte zur Stockrodung anzuweisen, ferner anzuordnen, daß die Stockrodung zu einer Zeit und in einer Art erfolgt, bei welcher der Nachwuchs nicht beschädigt wird, auch zu verlangen, daß die Wurzeln völlig ausgerodet und die Stocklöcher wieder zugefüllt werden.

Die Frage, ob die Stockholzberechtigten Erdstöcke in den Scho-

nungen roden dürfen oder auf Verlangen und nach Anweisung des Waldbesizers verpflichtet sind, die frischen Stöcke wegzunehmen, ist controvers. Pfeil (in Gans Beiträgen S. 323) vertritt die Ansicht, daß den Berechtigten die Befugniß zum Roden von Erdstöcken in Schonungen beizubehalten, Bornemann bestreitet dieselbe, indem er die Vorschrift in § 33 des Landescultur-Edicts vom 14. Sept. 1811

„Es soll mit Strenge und Nachdruck auf Respectirung der Schonungen gehalten und Alles entfernt werden, wodurch sie verletzt werden können“

auch auf das Stockroden bezieht und als Verbotsgesetz des Stockrodens in Schonungen auslegt.

Bornemann, System 2. Ausg. Bd. 4 S. 392.

von Rönne, Ergänz. des Preuß. Landrechts, Note zu § 214 Tit. 22 I.

Die letztere Ansicht dürfte indessen nicht begründet sein, weil sowohl in § 32 als in den weiteren Bestimmungen des § 33 a. a. D. lediglich von Weidoberechtigten die Rede ist, und das fragliche Verbot nach dem gesammten Zusammenhange nur auf Weideschonungen bezogen werden kann. Entscheidend für die Beantwortung der Frage dürfte vielmehr die seitherige Ausübung sein. Hat der Berechtigte seit rechtsverjährter Zeit die Rodung von Erdstöcken in Schonungen ausgeübt, so wird ihm dieselbe auch in Zukunft nicht versagt werden können. War dieses aber nicht der Fall, so erscheint der Waldeigenthümer nach dem allgemeinen Rechts-Grundsatz, daß die Berechtigungen auf die dem Waldeigenthümer am wenigsten lästige Art ausgeübt werden sollen, befugt, das Roden in Schonungen zu untersagen und die Rodung der Stöcke in frischem Zustande zu verlangen.

Nach dem Sächsischen Waldnebenbenutzungs-Mandat vom 30. Juni 1813 § 30 muß die Stockrodung durch den Berechtigten in Ermangelung ausdrücklicher Zeitbestimmung in dem auf den Holztrieb folgenden Jahre, bei reifem Holztriebe aber spätestens innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach dem Holztriebe erfolgen.

Besondere gesetzliche Bestimmungen zur Verhütung des dem Walde durch Stockroden erwachsenden Schadens (Insectenschaden bei verzögerter Stockrodung, Windbruch bei Stockroden in Fichtenbaumholzbeständen, Erdbabschwemmung an steilen Hängen) bestehen in Preußen nicht.

Durch § 29 des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ist das unterlassene Zuwerfen von Stocklöchern, sofern dazu eine Verpflichtung besteht, mit Strafe bedroht.

Größe und Nutzwert der Nutzholzberechtigungen sind wesentlich abhängig von der Höhe der Stammstöcke. Dieselbe bewegt sich zwischen 0,2 und 0,6 Meter. Je höher die Stammstöcke, desto werthvoller ist die Stockholzberechtigung für den Berechtigten und desto nachtheiliger für den Wald und die Waldwirthschaft.

II. Bedeutung.

Die Stockholz-Berechtigungen entstammen einer Zeit niedriger Holzpreise, mangelnder Arbeitsgelegenheit und extensiver Waldwirthschaft, meist der Zeit der Plänterwirthschaft mit Selbstverjüngung des Waldes oder doch beschränktem Holzanbau.

Ludwig der Baier verlieh 1346 den Johannitern zu Frankfurt a. M. das Recht, täglich mit einem Pferde aus dem Frankfurter Reichswalde Stockholz, Urholz und liegendes Holz zu holen.

von Berg, Geschichte der deutschen Wälder 1871 S. 179.

In dieser Zeit war die Stockholzberechtigung häufig eine Ertragsquelle für den Waldeigenthümer, welcher als Entgelt für die Stockholznutzung Arbeit (Dienste) oder Naturalien eintauschte, sie war dem Berechtigten ein Mittel zur Verwerthung seiner brach liegenden Arbeitskraft und für die Volkswirthschaft eine Quelle des Einkommens. Die Nachtheile für den Wald beschränkten sich auf die Nutzungs-Übergriffe und Waldsrevel, zu denen die Berechtigung Anlaß bot.

Mit Hebung der Holzpreise, Einführung einer intensiven Waldwirthschaft, Abstellung des Plänterbetriebs und Erzeugung desselben durch die Schlagwirthschaft wurden die Stockholzberechtigungen dem Walde schädlich, der Waldwirthschaft hinderlich, dem Berechtigten minder vortheilhaft, der Volkswirthschaft nachtheilig und ihre Ablösung eine berechtigte Forderung der Wirthschafts-Politik.

In Nadelholzhochwäldungen bilden die im Boden zurückbleibenden Stöcke und Wurzeln den Brutherd für wurzelbrütende Rüsselkäfer und Bastkäfer. Möglichst vollständige Entfernung der Wurzeln aus dem Boden durch Baumroden vor der Eierablage, oder durch Stockroden mit Fortschaffung des Stockholzes aus dem Walde vor der Reife der Brut ist daher geboten, um die Käferbeschädigungen zu verhüten oder zu vermindern. Die Stockholzberechtigungen, bei welchen die Entfernung des Brutmaterials weder rechtzeitig noch vollständig

erfolgt, stehen dieser Waldschutzmaßregel entgegen und werden dadurch waldschädlich.

Stockrodungen in Fichtenbaumholzbeständen vermindern deren Widerstandsfähigkeit gegen Windwurfgefahr, weil dadurch der Zusammenhang der mit einander verwachsenen Wurzeln örtlich aufgehoben wird. In windwurfgefährlichen Lagen kann daher das Stockroden die Stellen schaffen, an welchen der Sturm Schaden in den Beständen Eingang findet, um sich von dort aus weiter zu verbreiten.

An steilen Hängen ist Stockroden die Veranlassung zu Bodenabflüßungen, in Schonungen bewirkt es empfindliche Bestandsbeschädigungen, bei der Holzernte verhindert es, wie schon erwähnt wurde, die bei Baumrodung mögliche vollständige Gewinnung und vortheilhafteste Ausnutzung des Holzes, der Holzanbau erleidet durch Stockroden Verzögerungen, die mit Zuwachsverlusten verbunden sind.

Stockroden ist, abgesehen von dem meist waldschädlichen Roden von Erdstöcken, eine schwere, Uebung und gute Werkzeuge erfordernde Arbeit. Der Berechtigte besitzt in der Regel, wenn er nicht Holzhauer ist, keines von beiden Erfordernissen. Es wird daher bei den Stockholzberechtigungen eine leistungsfähige Arbeitskraft nicht gehörig ausgenutzt. Der Arbeitsgewinn ist geringe und der Ertragswerth des Rechts, bei anderweit gebotener Gelegenheit zu vortheilhafter Verwerthung der leistungsfähigen Mannsarbeit, ein unbedeutender.

Volkswirtschaftlich sind daher Stockholzberechtigungen bei vorgeschrittener Entwicklung der Waldwirtschaft und des Verkehrs als Hindernisse der vortheilhaftesten Wald- und Arbeits-Benutzung nur dann angebracht, wenn der Waldeigenthümer wegen unzureichenden Brennholz-Abfages die Stockholz-Gewinnung unterlassen muß.

III. Regelung.

Wo die Preise des Stockholzes und der Arbeit niedrig sind, der Brennholzabfag beschränkt ist und die Berechtigung die einzige oder eine wünschenswerthe Form der Stockholzbenutzung bildet, kann die Fortdauer der Stockholzberechtigungen sowohl den Sonderinteressen des Waldeigenthümers und des Berechtigten, als dem allgemeinen Interesse dienlicher sein, als die Ablösung. Alsdann

ist es geboten, die waldschädlichen Folgen der Stockholzberechtigungen durch Regelung derselben zu beseitigen oder zu mindern.

Die für die Stockholzberechtigungen zweckmäßigen Formen der Regelung bewegen sich theils auf dem Gebiete der polizeilichen Regelung, theils gehören sie der Antrags-Regelung an. Zu der ersteren zählt die Regelung der Nutzungsflächen und der Nutzungszeit, zu der letzteren die Feststellung (Fixation).

Es könnte auffallend erscheinen, daß das Preussische Recht, welches für weit weniger schädliche Servituten, z. B. für Leseholz-Berechtigungen eine Reihe von forstpolizeilichen Bestimmungen zu Gunsten der Walderhaltung enthält, die polizeiliche Regelung der Stockholz-Berechtigungen, über deren Waldschädlichkeit bei unbeschränkter Ausübung kein Zweifel besteht, außer Acht läßt. Diese Thatsache findet ihre Erklärung darin, daß zur Zeit der Emanation des Preussischen Landrechts und des Landeskultur-Edicts die waldschädlichen Folgen der Stockholz-Berechtigungen theils noch nicht in der Wirthschaft stark hervorgetreten, theils durch die Wissenschaft nicht auf ihre Ursachen zurückgeführt waren. Der Plänterbetrieb, dessen starke Seite in dem Schutze gegen Beschädigungen durch Insekten, Windbruch, Bodenverschlechterung, Frostgefahren zc. liegt, war damals noch nicht lange verlassen, der an seine Stelle getretene Hochwald, welcher Uebersicht und Ordnung in die Wirthschaft brachte, noch nicht in seinen nachtheiligen Wirkungen, die in der Mehrung jener Gefahren liegen, erkannt. Die Wissenschaft gab keinen genügenden Aufschluß über die Ursachen der Insektenbeschädigungen und keine Mittel zur Verhütung derselben. Gegen Waldübel, welche nicht gekannt oder erkannt waren, konnte die Gesetzgebung nicht einschreiten. Gegenwärtig bietet in Preußen das Polizei-Verordnungsrecht eine genügende Handhabe, um die Waldschädlichkeit unbestimmter Stockholz-Berechtigungen zu vermindern. Das Bedürfniß dazu ist in Folge der Fortschritte, welche die Ablösung gemacht hat, in keinem großen Umfange mehr vorhanden.

Wo ein solches Bedürfniß besteht, würde die polizeiliche Regelung der Nutzungsfläche diejenigen Waldflächen von der Stockholznutzung dauernd oder zeitweise auszuschließen haben, auf denen die letztere Waldbeschädigungen von Erheblichkeit unmittelbar oder mittelbar herbeiführt. Derartige Stockholz-Schonungsflächen sind:

Anwüchse (nachbesserungsfähige, noch nicht geschlossene Jungbestände), Aufwüchse (nicht mehr nachbesserungsfähige und noch nicht geschlossene Jungbestände) und Dicken (in Schluß getretene Jungbestände, in denen die Bestandsreinigung noch nicht eingetreten ist); ferner steile, der Bodenabchwemmung ausgesetzte Hänge, sowie der Gefahr des Windwurfs unterworfenen Fichtenbaumholzbestände.

Die polizeiliche Regelung der Nutzungszeit würde in Fichten- und Kiefern-Abtriebsschlägen die Stockrodung auf das Kalenderjahr zu beschränken haben, in welchem von den schädlichen Insecten die Eierablage an den Wurzeln erfolgt.

Das geeignetste, auch nach Preussischem Rechte zulässige Mittel, um die Stockholzberechtigungen mit den Interessen des Waldes und der Waldwirthschaft in Uebereinstimmung zu bringen, ist die Feststellung unbestimmter Stockholzberechtigungen mit Aufarbeitung des Stockholzes für Rechnung des Waldeigentümers. Hierdurch kann, wenn nur die rechtzeitige Abfuhr des Stockholzes sichergestellt wird, jeglicher Waldschaden vermieden und eine vortheilhaftere Ausnutzung des Holzes erzielt werden. Für den Berechtigten ist eine solche Fixation dann vortheilhafter, als die Selbstgewinnung des Stockholzes, wenn derselbe seine Arbeit jederzeit höher verwerthen kann, als durch die Stockholzwerbung.

IV. Ablösung.

Die Ablösungsberechnung wird stets nach dem Nutzungswerthe der Stockholzberechtigung vorzunehmen sein, weil der Vortheil, welcher dem Waldeigentümer aus der Ablösung erwächst, niemals hinter dem Ertragswerthe des Rechts zurückbleiben, denselben vielmehr in der Regel übertreffen wird.

Das Rechnungs-Verfahren bietet nichts Ungewöhnliches dar.

Der Waldvertrag an Stockholz, welcher bei Waldunzulänglichkeit für den Berechtigungswald und bei Ermittlung der eigenen Feuerungsmittel des Berechtigten für dessen Holzungen zu schätzen ist, hängt ab von der Holzart, vom Standorte, vom Haubarkeitsalter, von der Bestandsgröße, der Stockhöhe und der mehr oder minder vollständigen Rodung. Die Schätzung des Stockholzes wird be-

zogen auf den Derbholzertrag, oder auf den Gesamtertrag an oberirdischer Holzmasse oder auf die Abtriebsflächen. Eine nach diesen Schätzungsmaßstäben angefertigte Stockholzertrags-Tafel ist in Tafel XIII beigelegt.

Der Preis des Stockholzes kann in Ermangelung von ortsüblichen Waldpreisen für Stockholz je nach dem Ueberwiegen von Stamm- oder Wurzelstockholz nach den Preisen von gutem oder geringerem Scheitholze und nach dem Brennwerthverhältnisse beider Sortimenten (Tafel IX) berechnet werden.

Werbungskostensätze für Stockholz sind in der Werbkosten-Tafel (Tafel VI) enthalten.

§ 10.

Stockholz-Berechtigungen zum Theerschwelen.

I. Begriff und Umfang.

Das Theerschwelen, ein Proceß der trockenen Destillation, besteht in der Theergewinnung durch Ofen-Verkohlung von Kien (harzreichem Nadelholz, namentlich Kiefernholze) und Stöcken.

Der Theerofen, in der Regel aus Ziegelsteinen gemauert, ist ein conischer, mit doppeltem Mantel überwölbter Hohlraum mit nach der Mitte vertieftem Boden, in welchen eine Abzugsrinne mündet. Er besteht somit aus dem Innenraum, dem Mantelraum und der Abzugsrinne.

Das Stockholz wird gerodet, gepugt (von dem harzarmen Splintholze befreit) und der gepugte Kien in kleine Stücke von 0,3 bis 0,6 m Länge, 5—7 cm Stärke gespalten.

Der in den Innenraum dicht eingesezte, gepugte und klein gespaltene Kien wird durch Verbrennen des Feuerungsholzes (Schwelholzes) in dem Mantelraume so stark erhitzt, daß daraus der Theer und die übrigen Destillations-Producte (Theergalle und Harzöl) durch die Theerrinne abfließen. Der Hauptertrag des Theerschwelens besteht in Theer, der auch zu Pech gesotten werden kann, und in Kohlen.

Die Theergalle wird zur Bereitung von Bleiweiß oder von Wagenschmiere, das Harzöl durch Destillation zur Herstellung von Kienöl verwendet.

Die Theerschwelerei-Berechtigung besteht in dem Rechte auf Stockholz oder in dem Rechte auf Stockholz und Schwelholz zur Theerbereitung. Sie ist daher eine Holzberechtigung zum gewerblichen Bedarfe. Das Stockholzrecht bezieht sich theils auf frische Stöcke, theils auf Erdstöcke, die erst gerodet werden, wenn die schwachen Wurzeln und der Splint verfault sind. Das Theerschwelen aus solchen alten Erdstöcken ist einträglicher, weil das Roden und Putzen des Kiens weniger Arbeit erfordern und die Ausbeute an Theer größer ist. Zum Schwelholze werden der abgespaltene Splint und Scheit- oder Knüppelholz verwendet. Alte Erdstöcke mit abgefauitem Splint liefern kein Schwelholz. Bei frischem Stockholz ist der Ertrag an Splintabfallholz größer als der Schwelholzbedarf.

Die durch den Bedarf bestimmte Nutzungsgröße der Theerschwelerei-Berechtigame ist abhängig von der Größe des Ofens und von der Anzahl der Brände in einem Jahre, die letztere theils ebenfalls von der Ofengröße, theils von der Länge der Betriebszeit. Je größer der Theerofen und die Masse des eingesetzten Kiens, desto mehr Zeit erfordert ein Brand. Im Durchschnitt sind zum Füllen des Ofens 2 Tage, zum Schwelen 3 Tage, zum Abkühlen des Ofens 3 Tage und zum Aufräumen der Kohlen 2 Tage, mithin im Ganzen zu einem Brande 10 Tage erforderlich. Die Betriebszeit beschränkt sich in der Regel auf die warme Jahreszeit.

Vgl. über Theerschwelen Pfeil, Forstbenutzung und Forsttechnologie, 3. Aufl. 1845 S. 326, ferner

Pfeil, Ablösung der Waldservituten 3. Aufl. 1854 S. 159.

Völker, Forsttechnologie 1803, S. 596 bis 609, welche auch die ältere Specialliteratur über das Theerschwelen enthält.

II. Bedeutung.

In früheren Jahrhunderten, bei Waldüberfluß und geringer Bevölkerung, bei niedrigen Holzpreisen und beschränkter Arbeitsgelegenheit, unter der Herrschaft des Plänterbetriebs, war das Theerschwelen in den Kiefernwaldungen, als Berechtigung und Miethsverhältniß, ein ebenso zweckmäßiges, als beliebtes Mittel zur Erhöhung

des Waldertrags an Holz und Geld. Die meisten größeren Kiefernforsten des norddeutschen Flachlandes waren mit Theerschwelereien besetzt.

Von der Bedeutung der Theerschwelerei-Berechtigungen für den Wald und die Waldwirthschaft gilt alles dasjenige, was im vorigen Paragraphen von den Stockholzberechtigungen zur Feuerung gesagt worden ist. Es kommt hinzu, daß die Theerschwelereiberechtigungen die freie Bewegung in der Wahl der Umtriebszeiten hindern, weil nur altes Kiefernholz kienig genug ist, um die Theergewinnung zu lohnen.

Gegenwärtig erinnern fast nur noch die Namen von Forstorten und Forsthäusern an die Theerschwelereien einer vergangenen Zeit. Die Theerschwelereien sind verschwunden, bevor sie dem Walde lästig wurden, nicht weil die moderne Waldwirthschaft mit Schlagbetrieb und freier wirthschaftlicher Bewegung es erforderte, sondern, weil die Berechtigten und die Mieths-Theerschweler bei dem seither betriebenen Gewerbe ihre Rechnung nicht mehr fanden. Die Preise für Theer und Pech sanken in Folge der massenhaften Einfuhr aus dem Auslande (Norwegen, Schweden, Amerika), die Arbeitslöhne und die Lebensbedürfnisse stiegen, die inländischen Theerschwelereien lieferten keinen Reinertrag mehr, sie waren privat- und volkwirthschaftlich nicht mehr haltbar und kommen in Preußen nur noch vereinzelt unter besonders günstigen Bedingungen vor. Da das Stockholz auch als Brennholz vielfach keinen Absatz mehr findet, weil die Brennholzpreise in Folge der Concurrrenz der fossilen Brennstoffe sinken, dagegen die beträchtlichen Werbungskosten des Stockholzes mit dem Arbeitslohne steigen, so bleibt das Stockholz in der Erde, zum Nachtheile für den Wald, für den Waldeigenthümer und für die nationale Production. Das zurückbleibende Stockholz ist eine Brutstätte für waldschädliche Insekten. Ein sehr bedeutender Theil der Holzproduction bleibt unbenutzt. Die Waldrente sinkt. Die Arbeitsrente, welche der Wald liefert, wird erheblich vermindert. Der durch alle diese Umstände herbeigeführte volkwirthschaftliche Verlust legt die Erwägung nahe, ob es nicht angebracht erscheint, auf die sämmtlichen zollfrei in Deutschland eingehenden Destillationsproducte des Holzes einen hohen Schutzzoll zu legen.

III. Regelung und Ablösung.

Unter den vorhin erörterten Verhältnissen hat die Regelung und Ablösung der Theerschwelerei-Berechtigungen für Preußen beinahe nur noch ein historisches Interesse.

Ihre Regelung würde den Gesichtspunkten zu folgen haben, welche bei den Stockholz-Berechtigungen zur Feuerung hervorgehoben sind.

Die Ablösungs-Berechnung hat ausschließlich den Maßstab des Nutzungswerthes anzulegen, weil der Ablösungs-Vortheil für den Waldeigenthümer den Ertragswerth übertrifft.

Das Verfahren der Nutzwert-Ermittlung hat folgenden Gang einzuschlagen:

I. Ermittlung der jährlichen Naturalrente (Maffenrente) (Nr) in Festmetern, gesondert nach den Sortimenten des Berechtigungsholzes

1. bei Waldzulänglichkeit aus dem Holzrechts-Bedarfe (b).

$$\text{Nr} = b,$$

2. bei Waldunzulänglichkeit aus dem Holzrechts-Bedarfe (b), dem dauernd gleichen oder dem periodisch wechselnden Jahresertrage (We) des Berechtigungswaldes an Servitutholz und aus dem jährlichen Gesamtbedarfe (B) aller Berechtigten, ausschließlich des Waldeigenthümers, an Servitutholz.

$$\text{Nr} = b \times \frac{\text{We}}{\text{B}}.$$

II. Ermittlung der jährlichen, dauernd gleichen oder periodisch wechselnden Servitut-Geldrente (Gr) aus

3. der Naturalrente,

4. dem Bruttowerthe (w) pro Festmeter der Servitutholz-Sorten,

5. den Verbundkosten (k) pro Festmeter der Servitutholz-Sorten. $\text{Gr} = \text{Nr} \times (\text{w} - \text{k})$.

III. Berechnung des Ablösungs-Kapitals aus

6. der Geldrente (Gr) und

7. dem Berechtigungs-Zinsfuß (O,Op).

1. Sortimente des Berechtigungsholzes.

Die Theerschwelerei-Gerechtfame kann sich erstrecken entweder bloß auf den Kien von alten Stöcken mit abgefaultem Splinte (Faulstockkien),

oder auf Faulstockkien und Schwelholz vom Stamme (Stamm-Schwelholz),

oder auf frisches Stockholz (Frischstockholz), dessen Splintabfall zugleich das Schwelholz liefert,

oder auf Frischstockholz z. B. aus den Abtriebschlägen, Faulstockkien z. B. aus den Bornutzungen und, soweit der Splintabfall aus dem Frischstockholz nicht ausreicht, auch noch auf Schwelholz.

Die Holzfortimente, welche die Naturalrente zu sondern hat, können daher sein Faulstockkien, gerodet, gepuzt und gespalten, Frischstockholz gerodet und gespalten, Stammischwelholz in Scheit- oder Knüppelholz, sämmtlich ausgedrückt in Festmetern.

Erstreckt sich die Berechtigung sowohl auf Faulstockkien als auf Frischstockholz, so ist das Verhältniß zwischen beiden nach der seitherigen Ausübung oder nach dem Waldertrage festzustellen.

2. Holzrechts-Bedarf.

Der Holzrechts-Bedarf besteht in dem Ueberschusse des Vollbedarfs über den davon abzurechnenden Theil der anderweiten Holzmittel des Berechtigten.

Grundlage der Vollbedarfs-Ermittelung für alle Servitutholzarten ist der Jahresbedarf an gepuztem und gespaltenem Kien. Derselbe ergibt sich aus dem Ofenraum, dem Festgehalte eines Raumeters Kien und aus der Anzahl von Bränden in einem Jahre.

Beträgt der Ofenraum 40 Kubikmeter, der Festgehalt pro Raumeter Kien 0,50, die Anzahl der Brände 10, so ist der Kienbedarf $40 \times 0,50 \times 10 = 200$ Festmeter.

Der Vollbedarf an Frischstockholz berechnet sich aus dem Kienbedarf und aus dem Kiengehalte des Frischstockholzes. Nur die inneren harzreichen Holzlagen liefern brauchbaren Kien. Die äußeren Holzlagen (Splint, Abfallholz) werden als Schwelholz verwendet. Das Massen-Verhältniß zwischen Kien und Splint ist sehr verschieden nach Boden und Holzalter. Trockener Boden und altes Holz geben mehr Kien, als feuchter Boden und jüngeres Holz. Allgemeine Erfahrungssätze über den Kien- und Splintgehalt fehlen. Die der Nugwerthermittlung zum Grunde zu legenden Verhältnißzahlen müssen daher durch örtliche Untersuchung (Messung und cubische Berechnung des Kern- und Splintholzes) festgestellt werden.

Pfeil bezeichnet es als ein sehr günstiges Verhältniß, wenn 25 % des Kiefern-Stockholzes aus Kien, 75 % aus Splint bestehen.

Pfeil, Forstbenutzung 3. Aufl. 1845 S. 333.

von Desten rechnet

bei 120jährigem Umtriebe

in den Abtriebsschlägen 30 % Kien 70 % Splint

" " Vornutzungen 20 " " 80 " "

bei 80jährigem Umtriebe

in den Abtriebsschlägen 20 % Kien 80 % Splint

" " Vornutzungen 15 " " 85 " "

3. f. UG. Bd. XVI. S. 312.

Beträgt der Kienbedarf 200 Festmeter, der Kiengehalt des Frischstockholzes 20 %, so ergeben sich als Jahresbedarf an Frischstockholz

$$\frac{200 \times 100}{20} = 1000 \text{ Festmeter,}$$

worauf 800 Festmeter Splintholz kommen.

Der Bedarf an Schwelholz wird von Pfeil für einen Brand von 9 Klaftern (30,05 Raummeter) Kien auf $2\frac{1}{2}$ Klafter (8,35 Raummeter) Kiefern-Scheitholz angegeben.

Pfeil, Ablösung der Waldservituten 3. Aufl. 1854 S. 164.

Darnach berechnet sich bei einem Festgehalte von 0,5 für das Raummeter Kien und von 0,75 für das Raummeter Scheitholz der Bedarf an Schwelholz auf 42 Procent des Kienbedarfs nach Festmetern. In dem obigen Beispiele würde daher der Schwelholzbedarf für 200 Fm. Kien 84 Fm. Kiefern-Scheitholz betragen. Rechnet man mit von Desten (a. a. D.) den Brennwerth des Stocksplintholzes zu 0,8 des Brennwerths vom Kiefern-Scheitholz, so ergibt sich für 200 Fm. Kien ein Schwelholzbedarf von 105 Fm. Stocksplintholz. Von 1000 Fm. Frischstockholz würden daher

200 Fm. als Kien,

105 " als Schwelholz verwendet werden und

695 " zu anderweiter Verwendung übrig bleiben.

Die Zulässigkeit und Art der Anrechnung der anderweiten Feuerungsmittel des Berechtigten an Kien und an Schwelholz richten sich nach den früher (S. 104) für Brennholz-Bedarfsberechtigungen angegebenen Regeln.

3. Waldetrags-Ermittelung.

Bei Waldunzulänglichkeit ist der Ertrag des Berechtigungs-waldes an Frischstockholz in der Regel in Procenten des Verbholzeinschlags, gesondert nach Abtriebs- und Vornutzung, unter Benutzung der Stockholz-Ertragstafel (Tafel XIII),

der Ertrag an Faulstockkien in Procenten des Stockholzertrags zu ermitteln.

Stockholzerträge von jüngerem Holze, welches keinen zur Theer-Gewinnung mit Nutzen verwendbaren Kien liefert, sind von der Ertrags-Ermittelung auszuschließen. Einen Anhalt für die Altersgrenze, bis zu welcher hinab die Stockholz-Ertrags-Ermittelung aus-zudehnen ist, giebt die bisherige Ausübung des Rechts.

Der Schwelholz-Ertrag ist, sofern nicht Stockplintholz als Schwelholz verwendet wird, nach dem Waldertrage derjenigen Sor-timente an Derbholz oder Reifig zu ermitteln, auf welche sich die Schwelholz-Berechtigung erstreckt.

Bei sehr unregelmäßigem Walbzustande und ungleichmäßigen Holzerträgen sind die periodischen Holzerträge, Zulänglichkeitsquoten und Naturalrenten nach einer der in Th. I § 15 angegebenen Methoden zu ermitteln und die darnach sich ergebenden periodisch wechselnden Geldrenten zu capitalistren.

Beispiel. Betriebsfläche 5000 ha. III. Bodenklasse für Kiefern. Reiner Kiefernwald in 120 jähr. Umtrieb. Altersklassenverhältniß ziemlich regelmäßig.

Jährlicher Hauptnutzungsertrag nach Tafel II

$$5000 \times 3,1 \times 0,8 = 12400 \text{ Fm. Derbholz.}$$

Jährlicher Vornutzungsertrag an

$$\text{über 80 jährigen Beständen } \frac{5000}{3} \times 1 = 1667 \text{ " "}$$

zusammen 14067 Fm. Derbholz.

Jährlicher Stockholzertrag 20 % vom Derbholze = 2813 Fm.

" Kienrertrag 20 % vom Stockholze = 563 "

" Stockplintertrag 80 % vom Stockholze = 2250 "

4. Bruttowert h.

Der Bruttowert h für Kien und Frischstockholz ist bei man-gelndem Verkehrspreise nach dem durchschnittlichen Versteigerungs-preise für Kiefernscheitholz in der Waldmitte und nach dem Brenn-wert h-Verhältnisse zwischen Kien bez. Frischstockholz und zwischen Kiefernscheitholz zu ermitteln.

Nach von Westen (a. a. D.) beträgt der Brennwert h des Kiens 150 % von dem Brennwert h des Kiefernscheitholzes, während Frischstockholz dem letzteren an Brennwert h gleich steht.

Von dem Steigerpreise des Kiefernscheitholzes sind die Kosten des Aufmeterns in Abzug zu bringen.

5. Kosten-Ermittelung.

An Werbungskosten kommen in Betracht für Faulstockkien die Kosten des Rodens, Pügens und Auspaltens im Roden;

beim Frischstockholze die Kosten des Rodens und Spaltens im Nothen.

Wenn der Waldeigenthümer die Ablösung einer Theerschwelerei-Berechtigung auf Faulstockkien beantragt, und der Berechtigte bei Fortsetzung des Theerschwelerei-Betriebs nur noch frisches Stockholz kaufen kann, so müssen demselben die Mehrkosten für die Anschaffung des Ersatz-Materials, also der Unterschied zwischen den Werbungskosten für Frischstockholz und Faulstockkien vergütet, bez. von den Werbungskosten abgezogen werden (Th. I § 15 S. 147).

6. Der Berechtigungs-Zinsfuß ist in der Regel mit Rücksicht auf den sinkenden Preis des Stockholzes und auf die steigende Tendenz des Arbeitslohns über dem landesüblichen Geldzinsfuß oder doch höchstens in gleicher Höhe mit demselben anzunehmen (Th. I § 15 S. 155).

§ 11.

Leucht- und Feuerkien-Berechtigungen.

Leucht- ist harzreiches Kiefernholz zur Erleuchtung von Wohnräumen in einem dazu besonders eingerichteten Kamine; Feuerkien zum Feueranmachen.

Man unterscheidet Stockkien, Stammkien und Wipfelkien, je nachdem der Kien von Wurzel- oder Stammstöcken, von dem unteren Theile der Stämme oder aus dem Wipfel genommen wird.

Nur der Stockkien ist in der Regel Gegenstand einer Berechtigung.

Stammkien entsteht durch frevelhafte Stammbeschädigungen (Entrindung, Holzverletzung).

Wipfelkien (Kienzopf, Vogelkien) ist Folge einer in Kiefern-Baumholzbeständen und starken Stangenholzbeständen häufig verbreiteten Pilzkrankheit am Schaft innerhalb oder unterhalb der Krone, welche durch einen Kostpilz (Aecidium, auch Peridermium Pini, Kiefernblasenrost) erzeugt wird, sich durch krebsartige Beschädigung des Schafts und kienige, schwärzlich gefärbte Beschaffenheit der Krebsstelle äußert, das Absterben des oberhalb der Krebsstelle befindlichen Baumtheils (des Wipfels), und sofern sich unterhalb der Krebsstelle keine grünen Aeste mehr befinden, das Absterben des ganzen Stamms

zur Folge hat und dadurch eine der Ursachen für die Lichtstellung der Kiefernbestände im Baumholzalder wird. Auch der Wipfelkien ist häufig Gegenstand frevelhafter Aneignung.

Besondere gesetzliche Beschränkungen in der Ausübung der Leucht- und Feuerkien-Berechtigungen enthält das Preussische Recht nicht.

In dem Geltungsbereiche des Schlef. Forstregulativs v. 26. März 1788 kann nach dessen Publikation das Recht auf Leucht- und Feuerkien von den Schlesischen Amtsunterthanen in den fiskalischen Forsten nicht mehr erworben werden.

DE. II 20. Febr. 1860. Entsch. 43 S. 179.

Der Leucht- und Feuerkien wird in gleicher Weise wie der Kien zum Theerschwelen (§ 10) gerodet, gepugt und klein gespaltet. Es werden dazu in der Regel abgefaulte Erdstöcke benutzt.

Das Kleinspalten des Kiens durch die Berechtigten im Walde ist durch ein Erkenntniß des Revisions-Kollegiums vom Jahre 1846 für unstatthaft erklärt.

Ranke, Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. S. 53.

Qualitativ ist die Bedeutung der Leucht- und Feuerkien-Berechtigung für den Wald und die Waldwirthschaft dieselbe, wie diejenige der Theerschwelerei-Berechtigung. Quantitativ dagegen sind die beiden Berechtigungen von keinem großen Belange.

Feuerkien ist noch immer eine gesuchte, gut bezahlte Waare, während Leucht- und Feuerkien durch das Petroleum fast ganz verdrängt ist.

Die Mißbräuche, Uebergriffe und Waldbeschädigungen, zu denen die beiden Kienberechtigungen Anlaß geben, machen deren Ablösung nothwendig.

Grundlage der Bedarfsermittelung an Leucht- und Feuerkien ist die Dauer der Erleuchtungszeit, die Anzahl und Größe der zu erleuchtenden Wohnräume und die Leuchtzeit des Kiens.

Die Dauer der Erleuchtungszeit innerhalb eines Jahres beträgt nach Pfeil 1721 Stunden.

Pfeil, Abt. d. Waldserv. 2. Aufl. Berlin 1844 S. 164.

Zur Erleuchtung einer Bauernstube reicht

1 Kilogr. fetten Kiens 70 Minuten

1 = magern = 48 =

Nach den in altem Gewichte in Pfeil's „Ablösung der Waldserv.“ 3. Aufl. S. 165 und in der „techn. Instr. für den Reg.-Bez. Frankfurt“ 2. Aufl. S. 280 angegebenen Säßen umgerechnet auf neues Gewicht.

Es sind daher zur Erleuchtung einer Bauernstube jährlich erforderlich

an fettem Kien 1475 Kilogr.
 = magerem = 2151 =

Rechnet man (nach den umgerechneten Sägen von Pfeil und der Frankf. Instr. l. c.)

1 Festmeter fetten Kiens zu 953 Kilogr.
 1 = mageren = = 726 =

so beträgt der Jahresbedarf an Leuchtken für eine Bauernstube
 an fettem Kien 1,55 Festmeter = 3,9 Raummeter
 = magerem = 2,96 = = 7,4 =

daß Raummeter zu 0,4 Festmeter angenommen.

von Desten veranschlagt dagegen den Jahresbedarf an Leucht- und Feuerken zusammen nur:

für ein Gut von 1 — 2 Hufen auf 1,24 Festm. = 3,1 Raummeter
 = = = = $\frac{1}{4}$ —1 = = 1,08 = = 2,7 =
 = eine Gärtner-, Koffäthen- oder
 Häuslerstelle = 0,93 = = 2,3 =

3. f. VGG. Bd. XVI S. 225.

Die gesetzliche Bestimmung, wonach sich der Brennholz-Berechtigte das eigene Feuerungs-Material anrechnen lassen soll, findet keine Anwendung auf das Recht zum Leuchtken.

DL. 26. April 1853. (3. f. VGG. Bd. XI Grundf. 1047).

Geldwerth und Verbunkungskosten werden für Leucht- und Feuerken in gleicher Weise ermittelt wie für Kien zum Theerschwelen (§ 10).

§ 12.

Brennholz-Bedarfs-Berechtigungen auf Lagerholz, Bruchholz und Astholz.

I. Lagerholz-Berechtigungen.

1. Begriff und Umfang.

Zum Lagerholze gehören nach Preussischem Landrechte Stämme, die wegen Alters umgefallen sind. Die landrechtlichen Bestimmungen über Lagerholz in Th. I Tit. 22 §§ 216, 217 lauten:

„§ 216. Stämme, die vor Alter umgefallen sind, werden zum Lagerholze gerechnet.

§ 217. Wer nur zum Raff- und Leseholze berechtigt ist,

kann weder auf Lagerholz, noch auf Windbrüche Anspruch machen.“

Windbruchholz gehört nicht zum Lagerholze.

D.L. 16. Jan. 1849 (Entsch. Bd. 17 S. 410 Z. f. U.C.G. Grundf. 517, III. 45).

D.L. II 30. April 1850 (Präj. 2211, Präj.-Samml. Bd. 2 S. 44, Entsch. Bd. 20 S. 442, Z. f. U.C.G. Grundf. 306 XI, 84).

D.L. 17. Juli 1851 (Entsch. Bd. 21 S. 122 Z. f. U.C.G. Grundf. 307 XI, 84).

Daß Preuß. Rev.-Collegium rechnet Windbruch im Bereiche des Märkischen und Schlesiſchen Provinzialrechts nur dann zum Lagerholze, wenn die umgeworfenen Bäume sowohl untauglich zu Bauholz, als auch schon vorher abständig waren.

R.-G. 30. October 1846 (Z. f. U.C.G. III. 188).

Auch Schnebruchholz gehört nicht zum Lagerholze, ebensowenig zum Windbruchholze.

R.-G. 10. October 1856 (Z. f. U.C.G. IX. 344 Motive).

Lagerholz begreift kein Leſeholz, Leſeholz kein Lagerholz in sich.

D.L. 12. Nov. 1834 (Simon's Rechtspr. Bd. 4 S. 359; Z. f. U.C.G. Grundf. 545 XI. 154).

RR. I 22 § 217.

Biel weiter, als nach Preuß. Landrechte, geht der Begriff von Lagerholz in Baden, wo auch Abraum, und sämtliche (nicht bloß infolge Alters) von selbst umgefallene, abgestorbene Stämme zum Lagerholze gehören. § 118 des Badischen Forstgesetzes bestimmt darüber Folgendes:

„Die Lagerholz-Gerechtigkeit erstreckt sich auf abgestorbene, von selbst umgefallene, grosse oder kleine Stämme, und auf solche Abgänge, welche nach der Schlagräumung im Walde liegen bleiben.“

Gegenüber dem Lagerholz-Berechtigten ist der Waldeigenthümer befugt, der Entstehung von Lagerholz durch rechtzeitigen Holzeinschlag vorzubeugen (§ 2 S. 23). Dagegen entsteht die Rechtsfrage, ob dem Lagerholz-Berechtigten bei einem durch geregelte Forstwirthschaft herbeigeführten Mangel an Lagerholz ein Entschädigungs-Anspruch, im Ablösungs-Falle ein Abfindungs-Anspruch zusteht. Die Antwort wird von dem Servituttitel und dessen Inhalt abhängig zu machen sein. Bei vertragsmäßiger, vielleicht sogar entgeltlicher Bestellung einer Lagerholzberechtigung zum vollen Feuerungs-Bedarfe oder in einer bestimmten Quantität, erscheint der Anspruch auf Entschädigung, die am besten durch Umwandlung in andere Holz-Sortimente erfolgt, begründet, bei Verjährungs-Berechtigungen dagegen nicht, weil das Recht wirthschaftlicher Waldbehandlung durch Verjährung nicht ver-

loren geht, es sei denn, daß der Berechtigte ein die wirthschaftliche Handlung ausschließendes Unterfangungsrecht erworben hat. Bei Verjährungs-Berechtigungen und Mangel an Lagerholz ruht sowohl die Ausübung des Rechts, als wegen Werthlosigkeit desselben die Zulässigkeit der Zwangs-Ablösung, weil eine Aufhebung von Rechten ohne Wertherstattung dem Begriffe der Ablösung zuwiderläuft.

Dieser Rechts-Auffassung entsprechen folgende richterliche Entscheidungen:

Nach dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichts zu Bromberg v. 7. Febr. 1838 ist der Waldeigentümer nicht verpflichtet, Bäume abständig werden zu lassen, um im Interesse der Servitutberechtigten Lagerholz zu erzielen. Das Recht auf Lagerholz ruht, wenn ein Mangel daran eingetreten ist, und der Waldeigentümer ist nur dann zu einer Entschädigung verpflichtet, wenn sich der Belastete bei Constituirung der Lagerholz-Berechtigung ein Entgelt dafür ausbedungen hat.

von Rönne, Ergänz. 6. Ausg. Note 2 zu § 30 Tit. 22 I MRK.

Nach Ansicht des Preuß. Rev.-Coll. ist bei Ablösung einer auf Verleihung beruhenden Lagerholzberechtigung der Waldeigentümer zur Entschädigung nach dem vollen Brennbedarfe verpflichtet, wenn der Wald zur Zeit der Verleihung den vollen Bedarf an Lagerholz lieferte und durch Einföhrung einer geordneten Forstwirthschaft Mangel an Lagerholz entstanden ist.

R.-G. 12. April 1861. 3. f. CCG. XIII. 335.

Denselben Grundsatz hat nach den Entscheidungsgründen des letzt-erwähnten Erkenntnisses das Preuß. Obertribunal in dem Urtheil v. 30. Nov. 1831 anerkannt.

Dagegen haben nach der Westpreuß. Forstordnung vom 8. October 1805 Tit. II § 36 die Lagerholzberechtigten in Ermangelung von Lagerholz keinen Anspruch auf anderes Holz.

DE. 12. Nov. 1834. Rechtsf. Bd. 4 S. 359, 3. f. CCG. XI. 154, Grunds. 544.

Auch Eding vertritt die Ansicht, daß von dem Waldbesitzer eine so schlechte Wirthschaft, daß dabei Bäume vor Alter umfallen und verfaulen, nicht verlangt werden kann. Nur wenn der Rechtsittel der Lagerholz-Berechtigung von solcher Art ist, daß er einen bestimmten Bedarf in den Vordergrund stellt, und die Befriedigung desselben durch Lagerholz als nebensächlich erscheint, hält Eding es in Ermangelung von Lagerholz für zulässig, dem Berechtigten einen Anspruch auf anderes Holz zu bewilligen.

Eding, Rechtsverhältnisse des Waldes S. 133.

2. Bedeutung.

Die Entstehung von Lagerholz-Berechtigungen gehört den Zeiten und Gegenden des Holzüberflusses und des mangelnden Holzabfasses an.

1347 verließ Ludwig der Bayer dem Gotteshaufe Raitenhaslach windfälliges und liegendes, 1346 den Johannitern zu Frankfurt Stochholz, Urholz

(d. i. unfruchtbares Holz) und liegendes Holz. Noch Mitte des 18. Jahrh. scheinen Lagerholzberechtigungen in deutschen Wäldern nur noch selten verliehen zu sein.

Bei genügendem Holzabsatz kann in einem geregelten Forstbetriebe kein Lagerholz vorkommen, weil es unwirtschaftlich ist, das Holz so alt werden zu lassen, daß es verdirbt und umfällt. Vor Alter fällt das Holz nur dann um, wenn es zuvor abständig und faul geworden ist, das physische Haubarkeitsalter überschritten hat. Das wirtschaftliche Haubarkeitsalter fällt in eine Zeit, in welcher das Holz noch bei voller Gesundheit ist, seinen vollen Gebrauchswerth besitzt. Lagerholz im Walde ist daher bei ausreichendem Holzabsatz ein Zeichen nachlässiger Waldwirthschaft, bei geordneter Waldwirthschaft ein Merkmal von Waldüberfluß. Gegenwärtig kommt Lagerholz in größerer Menge nur noch in einigen wenigen, ausgedehnten, schwer zugänglichen, dünn bevölkerten Waldgegenden vor. Man findet dasselbe z. B. auf den Höhen des Bayerischen Waldes, in den Bayerischen Alpen als Zubehör urwaldähnlicher Waldzustände.

Eine geregelte Wirthschaft mit befriedigendem Brennholz-Absatz räumt mit dem Lagerholze rasch auf. Verjährungs-Berechtigungen erlöschen bei Lagerholzmangel durch Verjährung mittelst Nichtgebrauchs. Da der Waldbesitzer keine Verpflichtung zur Entschädigung für den Lagerholzmangel hat, so hat er auch keine Veranlassung zum Ablösungs-Antrage.

Verleihungs-Berechtigungen auf Lagerholz dagegen bedürfen wegen des ihnen für den Fall des Mangels beruhenden Entschädigungs-Anspruchs bei dauernd gesichertem Brennholzabsatz der Ablösung, bei unbefriedigendem oder zurückgehendem Brennholz-Absatz dagegen der Umwandlung und Feststellung.

3. Ablösung.

Bei genügendem Brennholz-Absatz kann sich die Ablösung nur auf die Nutzwertthermittlung stützen, weil in dem gedachten Falle der dem Waldeigentümer aus der Ablösung erwachsende Vortheil mindestens dem Nutzungswerthe gleich ist.

Die Lagerholz-Massenrente ist bei Verleihungs-Berechtigungen zum vollen Bedarfe nach dem Holzrechtsbedarfe, bei Verjährungs-Berechtigungen nach dem im Walde vorhandenen Vorrathe an Lagerholz einzuschätzen.

Bei der Ermittlung des Bruttowertes ist auf die Beeinträchtigung der Brenngüte durch die anbrüchige oder halb anbrüchige Holzbeschaffenheit Rücksicht zu nehmen.

In der B. f. LCG. ist der Brennwerth des Lagerholzes bald zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ (Bd. XIII. S. 338), bald zu 0,8 (Bd. XVI. S. 289) von dem Brennwerthe des gesunden Scheitholzes angenommen worden.

Die Werbungskosten sind wegen des zerstreuten Vorkommens von Lagerholz höher zu veranschlagen, als die Holzwerbungskosten in Schlägen.

Von einer Vortheils- Werthermittelung kann bei Ablösung von Lagerholz-Berechtigungen nur bei ungenügendem Brennholz-Abfahre die Rede sein, bei welchem das Lagerholz im Walde auch nach der Ablösung liegen bleiben muß, weil es der Waldbesitzer nicht zu nutzen vermag. Eine auf Boden-Verbesserung und darauf beruhende Holztrags-Steigerung gestützte Vortheils-Berechnung ist, ganz abgesehen von der früher (S. 162) hervorgehobenen Unzuverlässigkeit solcher Berechnungen, schon deshalb nicht ausführbar, weil der vermehrte Holztertrag wegen mangelnden Absatzes nicht gehoben werden kann. Gleichwohl ist die Vortheilswerth-Ermittelung nicht gegenstandslos. Sie beruht auf der Wahrscheinlichkeit, daß der Holzabsatz sich bessern und in Zukunft eine volle Verwerthung des zur Zeit unverwerthbaren Lagerholzes ermöglichen werde. In dem für die Zeit bis zur muthmaßlichen Verwerthbarkeit diskontirten Nutzungswerthe liegt dann der Ablösungsvortheil für den Waldeigentümer.

II. Bruchholz-Berechtigungen.

Bruchholz nennt man das durch Waldunfälle abgebrochene, am Boden liegende Holz. Man unterscheidet nach den abgebrochenen Baumtheilen: Schaftbruch, Wipfelbruch, Astbruch, Zweigbruch, nach den Ursachen: Windbruch, Schneebruch, Duffbruch, Eisbruch. Auf die letzteren beziehen sich die Bruchholz-Berechtigungen.

Windbruchholz im strengen Wortsinne ist das durch den Wind von dem Schaft, dem Wipfel, den Aesten oder Zweigen abgebrochene, am Boden liegende Holz solcher Stämme, deren Wurzeln im Boden bleiben, verschieden vom Windwurf (Windfall), bei welchem der Baum mit den Wurzeln durch die Gewalt des Windes umgelegt wird. Außerdem entsteht Windbruch mittelbar (sekundär) durch

das Aufeinanderstürzen von Stämmen bei Windwurf. Mitunter wird indessen, abweichend von dieser strengen Terminologie, unter Windbruch in einem allgemeineren Sinne (*pars pro toto*) das gesammte durch den Wind niedergelegte, also sowohl das gebrochene, als das geworfene Holz verstanden. In welchem Sinne in einem gegebenen Falle die Berechtigung auf Windbruchholz aufzufassen ist, darüber entscheidet der örtliche Sprachgebrauch und die bisherige Ausübung.

Roch unterscheidet Windfälle (vom Winde mit der Wurzel umgerissene gesunde (?) Bäume) und Windbrüche (vom Winde abgebrochene Baumstücke) und vertritt die Ansicht, daß der nur zu Windbrüchen Berechtigte die umgerissenen gesunden (?) Bäume (Windfälle) nicht in Anspruch nehmen könne.

Roch, Preuß. Landr. 6. Ausg. Note 86 zu § 217 Tit. 22 I. A. R.

Das Badische Forstgesetz v. 15. Nov. 1833 enthält über den Begriff von Windbruch und Windfall Folgendes:

„§ 117. Als Windbruchholz gelten nur einzelne vom Sturmwind abgebrochene Bäume, nicht aber solche, die bloß umgebogen sind, noch auch beschädigte, aber fest anhängende Aeste; eben so wenig die Stöcke der abgebrochenen Bäume.

Unter Windfall werden die mit der Wurzel umgeworfenen einzelnen Bäume verstanden.“

Windbruchbeschädigungen im engeren Sinne sind abhängig von Holzart, Holzalter, Gesundheit des Holzes und Bestandschluß. Eichen, Lärchen, Buchen, Birken sind widerstandsfähiger gegen Bruch, als Erlen, Kiefern, Alpen, Fichten. Die Widerstandsfähigkeit gegen Windbruch steigt mit Alter, Holzreife und Bestandschluß, wird beeinträchtigt durch Fehler und Schäden des Holzes (stammfaules, vom Wilde geschältes, geharztes Holz zc.).

Schneebruch ist das durch auflagernden Schnee abgebrochene Holz, verschieden von Schneedruck, welcher die Stämme bloß niederbiegt, ohne sie zu zerbrechen. Schneebruch entsteht, wenn nasser, großflockiger, leicht haftender Schnee in großen Massen fällt, sich auf den Baumkronen ablagert, bei niedriger Temperatur und wenig bewegter Luft längere Zeit liegenbleibt, ohne zu schmelzen und abgeweht zu werden, wohl gar anfriert und neue Schneemassen aufnimmt, bis die Baumstämme, Wipfel oder Aeste unter der Last des Schnees zusammenbrechen. Je brüchiger das Holz (Kiefern gegenüber Weißtannen), je dichter die Baumkronen und je größer die Haftflächen für den Schnee (Traubeneichen, Birken mit Laubhang

im Winter, Hochwald gegenüber Plänterwald), je häufiger und massenhafter nasser Schnee fällt und je länger er liegen bleibt, desto häufiger, umfangreicher, verderblicher ist der Schneebruchschaden, welcher zu den durch die moderne Waldwirthschaft begünstigten Waldübeln gehört. In den tieferen Lagen innerhalb Deutschlands (Flachland, Hügelland), wo der Schneefall minder beträchtlich ist und bald schmilzt, sind Schneebruchbeschädigungen seltene Erscheinungen. Auch in den hohen Gebirgslagen mit starkem und lange liegenbleibendem Schnee ist Schneebruchschaden nicht so umfangreich und verderblich, als im Mittelgebirge, theils weil das langsam gewachsene Holz widerstandsfähiger ist, hauptsächlich aber, weil der Schnee bei größerer Kälte mehr fleinstockig fällt und minder leicht haftet. Die eigentliche Schneebruchregion bildet die niedere und obere Bergregion (Buchen- und Fichtenregion), wo viel Schnee naß fällt und lange liegen bleibt.

Baumhölzer leiden hauptsächlich durch Astbruch, Stangenhölzer, in denen die Verheerungen am größten sind, durch Schaft- und Wipfelbruch, sowohl einzeln (Einzelbruch) als flächenweise (Massenbruch) bis zur völligen Bestandszerstörung, Dickungen, welche dem Schneeschaden am wenigsten ausgesetzt sind, vorzugsweise durch Schneedruck.

Duft (Rauhreif) nennt man den in Form von feinen Eisknadeln ausgeschiedenen Wasserdampf der Luft. Die Duftbildung erfolgt, wenn die Luft gleichzeitig unter den Thaupunkt und unter den Gefrierpunkt abgekühlt wird. Die Entstehungsursache ist verschieden. Duft bildet sich einerseits bei dem Uebergange aus einer längeren Zeit kalten in eine minder kalte Witterung mit hoher relativ feuchter Luft, z. B. bei Verdrängung des Polarstroms durch den Aequatorialstrom, oder bei dem Aufsteigen wasserdampfreicher Luft in kältere Gebirgslagen, immer unter der Voraussetzung, daß die nachfolgende duftausscheidende Luft unter dem Gefrierpunkte bleibt. Alsdann wird die zuströmende wärmere, mit Wasserdampf beinahe gesättigte Luft bei ihrer Berührung mit den kälteren Baumtheilen unter den Thaupunkt abgekühlt und der in Form von Eisknadeln ausgefonderte überschüssige Wasserdampf als Duftanhang an den Baumtheilen abgelagert. Andererseits kann bei Eindringen eines kalten polaren Luftstroms in einen dem Gefrierpunkte nahestehenden, mit Wasserdampf

beinahe gesättigten äquatorialen Luftstrom, welcher durch die Luftmischung unter den Gefrier- und Thaupunkt erniedrigt wird, der überschüssige Wasserdampf als Eisnebel ausgefördert werden und ebenfalls an den Baumtheilen, mit denen er in Berührung kommt, haften bleiben. Der Dunsthang ist stets lose angelagert, undurchsichtig, häufig einseitig von dem herrschenden gelinden Luftzuge angetrieben, fällt bei geringer Erschütterung, z. B. durch Anklopfen von Stangen oder bei stärkerem Winde ab, vermag aber bei längerer Dauer der beschriebenen Bildungursachen die Bäume derartig zu belasten, daß selbst stärkere Aeste, deren Holz durch den Frost an Bruchfestigkeit Einbuße erlitten hat, brechen. Dunstbruch im Flach- und Hügellande gehört zu den Seltenheiten, weil sich der Wasserdampf hier mehr in wässriger Form abscheidet und der Dunst bei der höheren Temperatur leichter schmilzt. Die unteren und oberen Grenzen der Dunstregion liegen tiefer, als diejenigen der Schneeregion. Ueber die niedere Bergregion verbreitet sich die obere Grenze der Dunstregion nicht erheblich. Dunstbruchbeschädigungen sind seltener und minder verderblich als Schneebruchbeschädigungen, weil der lose anhängende Dunst durch stärkeren Wind leicht abgeweht wird und sich nicht in so großen Massen ablagert, als der Schnee.

Eisbruch in Wäldern entsteht durch Gefrieren von wässrigem Niederschlag an den Bäumen. Eis ist durchsichtig und haftet fest. Die zu Eis umgebildeten wässrigen Niederschläge können in wässrigem Beschlage, gewöhnlichem Regen, geschmolzenem Schnee und in Eisregen bestehen. Wässriger Beschlag bildet sich aus einer feuchtwarmen, über dem Gefrierpunkte befindlichen Luft nach vorhergegangener kälteren Periode durch Ausscheidung von Wasserdampf an festen Gegenständen, deren kältere Temperatur die berührenden Schichten der Luft unter den Thaupunkt erniedrigt. Befindet sich in diesem Falle die Temperatur der festen Gegenstände unter dem Gefrierpunkte, so gefriert der Beschlag auf denselben; es entsteht Glatteis. In dem gleichen Falle wird Regen beim Aufschlagen auf feste Gegenstände (Boden, Bäume) in Glatteis, Eisbeschlag umgebildet. Stark abgelagerter Schnee schmilzt bei vorübergehend über dem Gefrierpunkte stehender Temperatur an der Oberfläche zu Wasser und überzieht sich bei wiederkehrendem Froste durch Gefrieren des Schnees mit einer Eiskruste oder bildet herabhängende Eiszapfen,

die sich mitunter so schwer an die Zweige hängen, daß diese herabgezogen und aus dem Schaft gerissen werden. Eisregen endlich ist ein in hohen Luftschichten mit positiven Temperaturen gebildeter Regen, welcher bei dem Durchfallen durch darunter befindliche Luftschichten mit negativer Temperatur zwar den wässrigen Aggregatzustand beibehält, aber eine Temperatur unter dem Gefrierpunkte annimmt (Ueberkältung) und erst bei dem Aufschlagen auf feste Gegenstände (Bäume u. s. w.) plötzlich erstarrt.

Eisregenbrüche gehören zu den Seltenheiten. Im November 1858 kam ein ausgedehnter Eisregenbruch in der Winterhauch, einem zum Soonwalde im rheinischen Schiefergebirge gelegenen Waldreviere vor. Derselbe führte zu einem Rechtsstreite und zu sehr abweichenden Sachverständigen-Gutachten über die Art und Ursache des angerichteten Bruchschadens.

Vergl. darüber Brunert, Forstliche Blätter 7. Heft S. 153 Jahrgang 1864.

Von den genannten Bruchbeschädigungen sind Wind- und Schneebruch häufige, Drost- und Eisbruch seltenere Erscheinungen. Die einzelnen Brucharten treten theils selbstständig für sich allein, theils gemeinschaftlich mit einander auf.

Alle Arten von Bruchbeschädigungen kommen nicht alljährlich oder gewöhnlich, sondern nur in gewissen Jahren oder bei gewissen, durch die besonderen Witterungsverhältnisse und gewisse Waldzustände herbeigeführten Gelegenheiten vor. Die Bruchholzberechtigungen sind daher unständige Servituten (*servitutes discontinuae*) und erfordern nach Preuß. Landrechte zu ihrer Ersetzung die ungewöhnliche (40 jährige) Verjährung.

Vergl. RR. I. 9 § 649.

Anderer Ansicht ist, hinsichtlich der Berechtigung auf Schneebruchholz, das Preuß. Revisions-Collegium für Landeskultursachen, welches in einem Specialfalle auf Grund der Zeugenausjage, daß der Schneebruch alle Jahre stattgefunden habe, und daß nur der Umfang desselben verschieden gewesen sei, die Schneebruchberechtigung als eine ständige, der gewöhnlichen (30jährigen) Ersetzung unterliegende Servitut anerkannt hat.

R.-G. 10. October 1856 (3. f. CGG. IX. 343, Grundf. 287).

Im Gegenseite dazu steht ein Präjudiz des Obertribunals, dahin lautend: „Ist ein Recht von solcher Beschaffenheit, daß es nicht völlig von der Willkür des Berechtigten abhängt, dasselbe alljährlich oder gewöhnlich auszuüben, sondern daß die Ausübung nur bei gewissen, durch andere, außerhalb der Willkür des Berechtigten liegende Umstände herbeigeführten, Gelegenheiten erfolgen kann, so bleibt die Ersetzung von 40 Jahren zum Erwerbe

dieses Rechts auch dann erforderlich, wengleich nachgewiesen werden kann, daß ein solches Recht während 30 Jahren alljährlich ausgeübt worden sei.“

IX. 20. April 1852 (Pr. 2369, Entsch. Bd. XXIII S. 91).

Bruchholz-Berechtigungen sind unter Umständen bei unzureichendem, die Verwerthung des Bruchholzes ausschließendem Holzabgabe der Waldwirthschaft nicht hinderlich, bei beschränkter Arbeitsgelegenheit dem Berechtigten und volkwirthschaftlich nützlich. Bei intensiver, durch hohe Holzpreise ermöglichter Waldwirthschaft hindern sie die schnelle Aufarbeitung des Holzes vor eingetretener Verderben und die Wiederkultur der durch den Bruch herbeigeführten Bestandslücken. In Nadelholzbeständen werden sie durch die verzögerte Wegschaffung des Bruchholzes die Ursache von Verheerungen durch Borkenkäfer. Sie geben Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Waldeigenthümer und Berechtigten und gewähren dem Berechtigten wegen des unregelmäßigen, durch die Witterungsverhältnisse bedingten Vorkommens an Bruchholz eine unsichere, zur regelmäßigen Bedarfsbefriedigung ungeeignete Nutzung. Ihre Ablösung oder Regelung mittelst Feststellung ist daher auf den höheren Stufen der Wald- und Volkwirthschaft eine berechtigte Forderung der wirthschaftlichen Politik.

Bei Ermittlung der Bruchholz-Naturalrente ist zu berücksichtigen, daß die Bruchholzberechtigungen nicht alljährlich, sondern nur in gewissen Jahren den Brennholzbedarf bald ganz, bald nur theilweise befriedigen, ferner, daß in einem Jahre, selbst bei großem Bruchschaden, nicht mehr als der einjährige Holzrechtsbedarf entnommen werden darf (§ 2 S. 10). Es sind daher für einen längeren Zeitraum sowohl die Bruchjahre, als die Antheile, welche sie zur Bedarfsbefriedigung der Berechtigten geliefert haben, zu ermitteln, um danach die durchschnittlich jährliche Quote zu berechnen, mit welcher sie zur Deckung des Holzrechtsbedarfs beitragen.

Ebenso sind je nach dem verschiedenen Vorkommen von Schaft-, Wipfel-, Ast- und Zweigbruch die durchschnittlichen Bruttogeldwerthe und Werbungskosten der Bruchholzerträge festzustellen, alles Ermittlungen, die sich auf eine genaue örtliche Würdigung der Verhältnisse zu stützen haben und zu einer allgemeinen Behandlung ungeeignet sind.

III. Astholz-Berechtigungen.

Astholz-Berechtigungen können sich auf liegendes und stehendes Holz und bei letzterem auf trockene und grüne Aeste erstrecken.

Astholzberechtigungen wurden frühzeitig verliehen. 1225 bestätigte Heinrich VII. dem Kloster Ottenburg das Recht, taubes und abgestandenes Holz, Windbruch, Aeste und Spitzen von gefälltem Holze zu nutzen.

Anton, Gesch. der deutsch. Landw. Bd. III S. 456.

1329 verlieh König Johann von Böhmen in der Görlicher Heide die Aeste der umgefällten Bäume.

(Ebendort III. 457.)

Astholzberechtigungen an liegendem Holze beschränken sich auf die im ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gefällten und auf die durch Waldunfälle niedergelegten Stämme. Es unterliegen der Berechtigung mitunter die gesammten Aeste, in andern Fällen nur die Aeste bis zu einer gewissen Stärke.

Im Bädinger Walde erstreckt sich die Astholz-Berechtigung an liegenden Stämmen auf das sog. Urholz, worunter dort, abweichend von dem anderwärts bestehenden Begriffe von Urholz (§ 13 II), das bei den Fällungen sich ergebende, unspaltbare Astholz verstanden wird.

In ihrer nach den Zuständen der Wald- und Volkswirthschaft wechselnden Bedeutung stehen sie den Abraum-Berechtigungen gleich (S. 139).

Der Astholzertrag eines Waldes an liegenden Stämmen ergibt sich einestheils aus dem schätzungsmäßigen Gesammtterrage an oberirdischer Holzmasse, anderseits aus dem nach Alter und Stammstärke verschiedenen Procentsatze des Astholzes von dem Gesammtholze. Zum Anhalte für Ertragschätzungen kann die in Tafel XIV beige-fügte Astholztafel benutzt werden.

Berechtigungen auf Trockenäste an stehendem Holze erfordern zur Werbung besondere Werkzeuge, in der Regel auf Stangen befestigte Haken von Holz oder von Eisen mit schneidender Schärfe (Schneidehaken).

Für den Wald ist diese Berechtigung nicht günstig. Sie veranlaßt Schaftverletzungen und durch das Eindringen der Feuchtigkeit in die splittrigen Astbruchstellen Ast- und Stammfäule. Die Werbung ist mühsam, nur bei niedrigem oder fehlendem anderweiten Arbeitsverdienste lohnend, die Ablösung oder Regelung durch Umwandlung und Fixation fast immer zweckmäßig.

Zur Einschätzung des Waldertrags an Trockenästen kann die Ertragstafel für Trocken-Leseholz und Trocken-Astholz (Tafel XII) benutzt werden.

Die Ermittlung des Bruttowerths und der Verbunkungskosten erfolgt nach den § 8 S. 155, 156 erörterten Grundsätzen. Der Bruttowertb des Hahholzes ist aber größer, als derjenige des Fallholzes.

Berechtigungen auf Grünäste an stehendem Holze endlich, zu deren Verbunkung in der Regel Schneidehaken angewendet werden, erfordern unbedingt wegen ihrer Waldschädlichkeit die Ablösung oder Regelung. Ast- und Stammsäule sind hier durch das Eindringen von Pilzsporen in die frischen Astbruchstellen gewöhnliche Erscheinungen, Zuwachsverluste die nothwendige Folge jeder Grünästung. Dem Waldeigentümer erwachsen durch dies verderbliche Necht Verluste am Waldertrage nach Masse und Gebrauchswertb, die in keinem Verhältnisse zu dem Ertragswertbe desselben für den Berechtigten stehen.

Bei Ermittlung des Waldertrags an Grünästen bei Waldunzulänglichkeit kommt es wesentlich darauf an, die richtige Schätzunggrundlage festzustellen. Dieselbe dürfte nicht blos in der bisherigen Ausübung, welche entgegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Servituten die Waldsubstanz gefährden und die eigentliche Bestimmung des Waldes vereiteln kann, sondern auch darin zu finden sein, daß die Astholznutzung eine nachhaltige ist, d. h. daß höchstens der jährliche Zuwachs an Astholz unter Schonung der Jungbestände entnommen wird.

Der Astholzzuwachs, also die jährliche Nutzunggröße, ist nach Procenten des Gesammtzuwachses an oberirdischem Holze zu ermitteln. Der laufend jährliche Gesammtzuwachs für die Verschiedenheiten der Ertragsklassen, Betriebsarten, Holzarten, Altersklassen und Bestandsgütern ergibt sich aus den Holzertragstafeln (Tafel I—III). Die Astholzprocente sind aus der Astholztafel (Tafel XIV) zu entnehmen.

Beispiel.

Buchen-Hochwald. Schonung bis zum 30 jähr. Alter. Der Astnutzung unterliegen:

100 ha	30 jähr.	Bestandsgüte	1	
100	=	60	=	0,9 des Vollbestandes
100	=	90	=	0,8

Nach den Ertragsstafeln mögen betragen bei Vollbestand
 der Jahreszuwachs im 30. Jahre 6 Festm. pro ha

an Haupt- und	}	= 60.	= 7	=	=	=
Nebenbestand		= 90.	= 6	=	=	=
der Nstholzanteil	}	= 30.	= 30	Procent		
in Procenten der		= 60.	= 18	=		
Gesammtmasse	}	= 90.	= 18	=		

Alsdann beträgt der laufend jährliche Nstholzzuwachs
 für 100 ha 30jähr. $100 \times 6 \times 1 \times 0,30 = 180$ Festm.
 = 100 = 60 = $100 \times 7 \times 0,9 \times 0,18 = 113,4$ „
 = 100 = 90 = $100 \times 6 \times 0,8 \times 0,18 = 86,4$ „

mithin der gesammte jährliche Nachhaltertrag an Nstholz 379,8 Festm.

§ 13.

Sonstige Holzbedarfs-Berechtigungen.

Die Anzahl der Holzberechtigungen ist eine sehr große. Jede Verschiedenheit in der Holznutzung (nach Holzarten, Holzfortimenten, Gewinnungsarten zc.) kann Gegenstand einer Holzberechtigung sein. Außer den bereits behandelten wichtigsten Holzberechtigungen mögen hier noch einige Holzgerechtfame von untergeordneter Bedeutung, seltenerem Vorkommen oder bloß historischem Interesse kurz berührt werden.

I. Das Recht zum freien Holzhiebe

besteht darin, das zum häuslichen und wirtschaftlichen Bedarfe der Berechtigten erforderliche Holz ohne Unterschied der Holzarten und Holzsorten in dem Berechtigungswalde zu hauen.

Das ehemals sehr verbreitete, mit einer geordneten Waldwirtschaft unverträgliche, gegenwärtig in Preußen wohl überall entweder geregelte oder abgelöste Recht ist vielfach ein Ausfluß der Markgenossenschaft. Die mit der Befugniß des freien Holzhiebes ausgestatteten Marktinteressenten hießen Freihauer.

Vergl. Grefe, Hannovers Recht 3. Aufl. 1861 II. Th. 311.

Nach dem Preussischen Landrechte erstreckt sich das Recht, „das benötigte Holz“ aus eines Anderen Walde zu entnehmen, auf Bau- und Brennholz; es ist beschränkt auf „das Bedürfniß des begünstigten

Grundstücks" mit Ausschluß des Verkaufs und der Versorgung anderer unberechtigter Besitzungen.

RR. I. 22. §§ 201, 203.

Vgl. § 4 S. 50.

II. Das Recht auf bestimmte Holzarten

erstreckt sich in der Regel auf gewisse Kategorien von Holzarten, die nach dem Gebrauchswerthe gebildet wurden, vielfach wurzelnd in den Verhältnissen der Markgenossenschaft. So unterschied und unterscheidet man Rechte auf Blumenholz, auf unfruchtbares Holz, auf Weichholz.

Roth, Forstrecht § 285. „In keinem Falle darf der Berechtigte eigenmächtig und willkürlich dies Holz entnehmen“.

RR. I. 22. § 214.

Blumenholz (Bloimholt, Bloemholt, auch Zimmerholz) nannte man das Eichen- und Buchenholz, welches vor Zeiten der Mastnuzung wegen den größten Gebrauchswerth hatte. Die Nuzung des Blumenholzes war mitunter den Vorstehern der Mark (Holzgrafen, Markenrichtern, Markenherrn) oder den zufolge echten Eigenthums vollberechtigten Markgenossen (Erberen) vorbehalten.

Vergl. darüber Grefe, Hannovers Recht II. Bd. S. 311.

von Berg, Geschichte der deutschen Wälder 1871 S. 224.

von Maurer, Markenverfassung 1856 S. 134.

Unfruchtbares Holz (Urholz, Urhulze, Urgehölze, Urholz, Urholzge) hat eine zweifache Bedeutung.

In der Regel wurden darunter die zur Mastnuzung untauglichen Holzarten (*ligna infructuosa, infructifera*) verstanden.

Otto II. bewilligte am 12. April 977 der Salvator-Capelle zu Frankfurt das benöthigte dürre und unfruchtbare Holz „*arida et infructuosa ligna in nostro foreste Trieieich (Dreieich)*“,

Heinrich VI. mittelst Urkunde vom 29. März 1193 den Hospitalbrüdern zu Sachsenhausen alle Zeit eine Wagenlast von unfruchtbaren Bäumen „*de arboribus que fructifere non sunt, in vulgari urhulze appellantur*“ aus dem Dreieicher Reichswalde zu entnehmen.

von Berg a. a. D. S. 179.

von Mauer a. a. D. S. 134.

Andererseits bezeichnete man damit eine zur Fruchterzeugung (zum Samentragen) oder zum Bau- und Klastherholz untaugliche Holzqualität, gleichbedeutend mit unnützem Holzge.

So nennt Anton in seiner Geschichte der deutschen Landwirtschaft (Bd. III S. 457) alles abgebrochene, kurze, struppige Holz, welches nicht zum Bau- und Kastenholz geeignet ist und keinen Samen trägt, unfruchtbares Holz. In diesem Sinne können auch Trockenäste an stehenden Bäumen zum unfruchtbaren Holze gerechnet werden.

Im Büdinger Walde zählt man zum Urholze das unspaltige Astholz von gefällten Bäumen und alle bei der Aufarbeitung abfallenden Abschnitte, welche nicht die zur Einklaffung erforderliche Länge von 3 Fuß Frankfurter Maß besitzen.

Der Begriff Weichholz gehört einer späteren Zeit an. Ueber den Begriffsinhalt sind die Ansichten verschieden. Nach dem Härtegrade rechnet man zum Weichholze:

Fichte, Tanne, Kofkastanie, Schwarzerle, Weißerle, Birke, Hasel, Wachholder, Lärche, Schwarzkiefer, gemeine Kiefer, Traubekirsche, Salweide als weiche Hölzer, ferner

Weihmuthskiefer, Pappeln, die meisten Weiden und die Linden als sehr weiche Hölzer.

Vergl. Noerdlinger, Die technischen Eigenschaften der Hölzer. 1860 S. 235.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und der forstlichen Terminologie werden dagegen nur die weichen Laubhölzer als Weichholz bezeichnet. Die Birke zählt man mitunter zum Hartholze.

In Zweifelsfällen wird bei Weichholz-Berechtigungen, da die Grenzlinie zwischen Weichholz und Hartholz eine willkürliche ist, die seitherige Ausübung des Rechts darüber zu entscheiden haben, was zum Weichholze gehört.

Gesetliche Bestimmungen über den Umfang und die Ablösung von Berechtigungen auf eine bestimmte Holzart sind in dem Preussischen Landrecht und in der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 enthalten.

Das Landrecht bestimmt in Th. I Tit. 22 §§ 231—234,

daß das Recht auf eine bestimmte Holzart aufhört, wenn dieselbe in dem Walde nicht mehr anzutreffen ist (§ 231),

daß der Berechtigte den Waldeigenthümer zum Wiederanbau dieser Holzart anhalten kann (§ 232).

Koch, Pr. Landr. 6. Ausg., bemerkt hierzu in Note 6: „vorausgesetzt, daß das Aufkommen der Holzart nicht durch Veränderung der Bodenbeschaffenheit z. B. durch Austrocknung eines Erlenbruchs verhindert ist“.

Vgl. auch § 2 S. 27 dieses Werkes.

ferner,

daß der Eigenthümer, wenn er den Mangel durch seine Schuld verursacht hat, den Berechtigten auf so lange, bis dessen Bedarf in der Berechtigungs-Holzart wieder aus dem Walde befriedigt werden kann, entschädigen muß (§ 233), endlich,

daß diese Entschädigung der Regel nach durch Holz von anderer Art nach einem durch Forstfachverständige zu bestimmenden Verhältnisse, für den Fall aber, daß auch eine andere Holzart nicht vorhanden, in baarem Gelde zu leisten ist (§ 234).

Vergl. § 2 S. 15 dieses Werkes.

Ähnliche Vorschriften enthält das Badische Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 in § 111 (vergl. § 2 S. 22 dieses Werkes).

Die Bestimmungen der GThD. lauten:

„§ 124. Ist der Holzberechtigte auf eine bestimmte Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden.“

„§ 125. Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen oder erheblich vermindert und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden, so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den nach der Oertlichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit durch Sachverständige zu ermitteln.“

„§ 126. Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.“

Der § 125 der GThD. enthält das richtige Princip, nach welchem die Waldertragsberechnung bei der Ablösung aller Waldservituten vorgenommen werden sollte. Dasselbe besteht darin, daß bei einem unvollkommenen Waldzustande (unregelmäßigem Altersklassen-Verhältnisse und mangelhafter Bestockung), welcher der Aenderung unterliegt und eine Aenderung der Walderträge herbeiführt, nicht der gegenwärtige Waldertrag als dauernd anzunehmen ist, sondern daß die den wechselnden Waldzuständen bei geordneter Waldwirthschaft entsprechenden künftigen Walderträge bei der Ablösungs-Berechnung berücksichtigt werden müssen.

Vergl. darüber Th. I § 15 S. 135.

Berechtigungen auf bestimmte Holzarten beengen häufig die freie wirthschaftliche Bewegung oder sind ein Hinderniß für die Einfüh-

rung von Verbesserungen. Die Umwandlung in eine andere Holzart und Fixation oder die Ablösung ist daher in der Regel wirtschaftlich geboten.

III. Windfall-Berechtigung.

Windfall (Windwurf) d. h. die durch den Wind mit den Wurzeln zu Boden geworfenen Bäume, sind von Alters her von Windbruch unterschieden worden. Windfallrecht war ein besseres Recht, als Windbruchrecht.

In der Raesfelder Mark bei Dorsten in Westfalen kommen nach einem Weisthume vor 1575 „alle windbraken, die mit der panne ommefallen, dem huse to Raesfeld to, und nicht den buiren“.

J. Grimm, Weisthümer (Bd. III S. 170).

Nach dem Holting zu Winsen a. d. Aller v. J. 1634 gehörte der Windbruch dem Vogte, der Windfall dem Grundherrn.

Grimm a. a. O. Bd. IV S. 700.

In anderen westfälischen Marken gehörte von den Windfällen der „Baum“ dem Holzgrafen, der „Fall“ (die beaftete Krone) den Markgenossen.

Vergl. von Berg, Gesch. d. deutsch. Wälder S. 225.

Waldbeschädigungen durch Windfälle sind am ausgedehntesten und gefährlichsten, wenn heftige Stürme zu einer Zeit auftreten, wo der Boden durch längere nasse Witterung aufgeweicht ist. Unter solchen Umständen können namentlich in den Nadelholzwaldungen große Verheerungen angerichtet werden.

Die Decemberstürme des Jahres 1868 haben eine Derbyholzmasse niedergelegt in Preußen von ca. 1,896,988 Festmeter
 „ Bayern „ „ 1,255,596 „
 „ Sachsen „ „ 473,085 „

Vergl. darüber sowie über die Verhältnisse, welche auf den Sturmschaden von Einfluß sind, Dandelman, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen III. Bd. S. 326—347.

Abgesehen von der Witterung ist die Gefahr und der Umfang von Windfallschäden abhängig vom Standorte, von der Betriebsart, Holzart, vom Holzalter und von der Gesundheit des Holzes. Höhenlagen, dem Sturmwinde zugekehrte Hänge und Thäler, Thonböden, flachgrundige, nasse Böden sind am meisten gefährdet, Mittelwald ist widerstandsfähiger als Plänterwald, Plänterwald widerstandsfähiger als Hochwald.

Eiche, Schwarzerle, Lärche, Rothbuche, Weißbuche, Kiefer auf tiefgründigem, mäßig frischem bis trockenem Sandboden, Eschen sind windfest, im Allgemeinen auch Weisstannen; Sand-, Moor-, Lehm- und Sandsteinkiefern, Birken, Aspen und vor Allem Fichten dagegen Windfall-Holzarten; Mischbestände sind mehr gesichert, als reine Bestände.

Die Windwurfgefahr wächst mit dem Alter, der Langschäftigkeit, der Kronen-Ausbreitung und dem Vorkommen von Wurzelsäule.

Dem Windfalle unterliegt daher das älteste, stärkste, nutzbarste Holz am meisten. Rasche Aufarbeitung ist unerlässlich, um das Verderben des Holzes zu verhüten und Borkenkäfer-Verheerungen, welche in Nadelholzwäldern fast immer das Gefolge der Sturmschäden bilden, abzuwenden oder zu vermindern. Nur ein rasches, energisches, umsichtiges Eingreifen vermag die Verluste, welche Sturmschäden bringen, auf dem niedrigsten Maße zu halten. Windfall-Berechtigungen vermehren die Verluste, weil sie die Aufarbeitung verzögern. Ihre Regelung durch Feststellung oder ihre Ablösung sind daher eine Nothwendigkeit.

Windfall-Berechtigungen sind, wie die Bruchholz-Berechtigungen, unständige Servituten. Sie bringen dem Berechtigten bald Ueberfluß, bald wenig oder nichts zur Bedarfsbefriedigung und treffen mit dem Bedürfnisse häufig gar nicht zusammen (Bauholzbedürfniß). Von Wichtigkeit für die Ablösungsberechnung ist hier, wie bei den Bruchholzberechtigungen, daß die Vorwegnahme des Holzes über einen Jahresbedarf hinaus nicht statthaft ist. Die Ermittlung der Naturalrente wird daher hier wie dort von der Feststellung der Windfalljahre in einem längeren Zeitraume und von der Schätzung des Beitrags, den jedes Windfalljahr zur Befriedigung des Vollbedarfs geliefert hat, auszugehen haben, um daraus die durchschnittlich jährliche Natural-Servitutrente abzuleiten.

Beispiel.

Von den letzten 30 Jahren waren 20 Windfalljahre, von denen

8	den vollen Holzrechtsbedarf	
6	" halben	"
6	" viertel	"

der Berechtigten geliefert haben. Der Einfachheit wegen wird vorausgesetzt, daß die Berechtigung auf die Befriedigung des Brennholzbedarfs beschränkt ist, und

daß eigene Feuerungsmittel den Berechtigten nicht zu Gebote stehen. Alsdann haben die Berechtigten

$$\frac{8 \times 1 + 6 \times 0,5 + 6 \times 0,25}{30} = \frac{12,5}{30} = 0,42$$

des jährlichen Bedarfs als Windfallmassenrente zu beanspruchen.

IV. Das Recht auf trockene Stämme

gehört ebenfalls zu den ältesten Waldberechtigungen.

Vergl. die S. 194 angegebene Urkunde vom 12. April 977 über das Holzrecht auf „arida ligna“.

Mitunter ist das Recht an bestimmte Stammstärken gebunden, denen hin und wieder besondere Namen entsprechen.

Dahin gehören z. B. das sog. Leibholz, worunter in Schlesien (Forstregulativ vom 26. März 1788 § 11) Stämme von 8 und mehr Zoll (20,9 Ctm.) im Durchmesser verstanden werden, ferner die sog. Weißebäume (Sachsen) d. h. trockene Stämme bis 12 Zoll (31,4 Ctm.) Durchmesser.

Stammtrockniß entsteht theils in dem normalen Verlaufe des Baum- und Bestandslebens (Absterben wegen Alters oder durch Bestandsreinigung in geschlossenen Beständen), theils durch Waldunfälle und Baumbeschädigungen der verschiedensten Art (Dürre, Ueberschwemmung, Pilzbeschädigungen, Insectenfraß, Waldfeuer). Pfeil (Ablös. d. Waldserv., 3. Aufl. S. 22) ist der Ansicht, daß der Berechtigte nur auf die Stammtrockniß der ersten Art, also hauptsächlich auf die durch die natürliche Bestandsreinigung abgestorbenen, nicht aber auf die durch Waldunfälle trocken gewordenen Stämme einen Anspruch habe, weil nicht angenommen werden könne, daß der Waldeigenthümer auf die Benutzung ganzer Bestände habe verzichten wollen. Die Ansicht kann indessen nicht als richtig anerkannt werden. Absterben durch Waldunfälle hat stets und zwar aus denselben Ursachen, wie gegenwärtig, stattgefunden. Servituten müssen strenge interpretirt werden. Es ist unzulässig, etwas hinein zu interpretiren, was nicht in dem Begriffe der Servituten oder in den Verleihungs-Urkunden enthalten ist. Wenn das Recht auf trockene Stämme ohne Einschränkung verliehen oder ausgeübt worden ist, so können nicht willkürlich einzelne Arten der Stammtrockniß als Berechtigungs-hölzer anerkannt, andere den Berechtigten entzogen werden. Auf ein Mehr oder Weniger an Stammtrockniß kommt es hierbei ebenso wenig an, als bei Windfallberechtigungen. Von einer Preisgebung

ganzer Bestände kann nicht die Rede sein, da die Bedarfsberechtigungen, um die es sich fast immer handelt, in der Bedarfsbefriedigung eines Jahres ihre Grenze finden.

Gleich unhaltbar ist die Behauptung, daß die Stammtrockniß-Berechtigung eine bloße Brennholzberechtigung sei und sich auf die Befriedigung anderer wirtschaftlicher Bedürfnisse, z. B. auf die Verwendung von trockenem Holze zum Bauen nicht erstrecke. Das Preuß. Revisions-Kollegium hat mit vollem Rechte dahin entschieden, daß eine ohne Einschränkung verliehene Berechtigung auf trockene Stämme deren Aneignung und Verwendung zu allen wirtschaftlichen Bedürfnissen gestatte. Daß in dem betreffenden Falle von dem Forstfachverständigen (einem Forstmeister!) abgegebene, entgegenstehende Gutachten, wonach unter dürrem Holze nach forstmännischem Sprachgebrauche niemals Bauholz mit begriffen sei, ist einfach unrichtig und kann nur auf einer Unkenntniß dieser nicht selten vorkommenden Verwendungsart beruhen.

R.-G. 20. Nov. 1846 (Ranke, Geldw. der Forstber. S. 55).

Von Wichtigkeit ist ferner die Frage, ob die Trockenholz-Berechtigung dem Waldeigenthümer die Verpflichtung auferlege, sich der Durchforstung zu enthalten, welche den durch die Bestandsreinigung ausgeschiedenen Nebenbestand, theils nur an abgestorbenen und unterdrückten, theils auch an solchen Stämmen entnimmt, die im Wuchse zurückbleiben, und dadurch dem Waldeigenthümer ein Mittel darbietet, die Entstehung von Trockenstämmen entweder zu verhindern (bei Laubhölzern), oder doch wesentlich zu beschränken (bei Nadelhölzern) und auf diese Weise die Ausübung des Servitutrechts zu vereiteln oder zu verkürzen.

Die Frage hat in Literatur und Rechtsprechung eine verschiedene Beurtheilung erfahren.

Pfeil hält den Waldeigenthümer bei Trockenholz-Berechtigungen zum vollen Bedarf dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn durch Einführung von Durchforstungen ein Mangel an Trockenholz herbeigeführt worden ist.

Pfeil, Ablösung der Waldservituten 3. Aufl. 1854 S. 108.

Auch das Preuß. Revisions-Kollegium vertrat Anfangs die Ansicht, daß der Forsteigenthümer bei Brennholz-Berechtigungen auf trockene, schwache Stämme die jüngeren Holzbestände entweder nicht

durchforsten dürfe, oder wenigstens dem Berechtigten das zur Bedarfsbefriedigung erforderliche Durchforstungsholz überlassen müsse, indem zur Begründung angeführt wurde, daß sich der Waldeigenthümer nicht mit dem Schaden des Berechtigten bereichern dürfe.

R.-G. 5. Aug. 1852 3. f. RG. XXVII. 105.

Dagegen hat sich das Preuß. Obertribunal in Abänderung des letzterwähnten Erkenntnisses für die Zulässigkeit der Durchforstungen ausgesprochen, weil es nicht auf die zur Zeit der Verleihung der Servitut, sondern auf die zur Zeit des Streitfalles gewöhnliche Kultur und Benutzung ankomme, und weil der Berechtigte sich nach § 80 Tit. 22 Th. I RR. diejenigen Einschränkungen ohne Weiteres gefallen lassen müsse, welche aus der zur Zeit des Streits gewöhnlichen Kultur der belasteten Forst folgten.

DT. 27. Mai 1854. 3. f. RG. XXVII. 105 (Urtheil a).

Bald darauf hat dann auch das Revisions-Kollegium dem Waldeigenthümer das Recht der Durchforstung zuerkannt. Die Durchforstung, so lautet die Begründung, sei eine wirtschaftliche Nothwendigkeit, welcher der Berechtigte nach § 27 des Landeskultur-Edicts nicht entgetreten könne; sie enthalte einen rechtmäßigen, nur durch Erwerb eines entgegenstehenden Untersagungsrechts zu beschränkenden Gebrauch des Eigenthums.

R.-G. 20. Oct. 1854. Mitgetheilt in Ranke, Geldwerth der Forstberechtigungen. 2. Aufl. 1856 S. 63 (Urtheil b).

Die Richtigkeit der in beiden Urtheilen a und b enthaltenen Begründungen, sowie der daraus gezogenen Folgerung eines dem Waldeigenthümer zustehenden unbeschränkten Durchforstungsrechts, welches das Servitutrecht der Willkür des Waldeigenthümers Preis geben würde, erregt die erheblichsten Bedenken.

Unhaltbar erscheint zunächst die Ansicht des Obertribunals in dem Urtheile a, daß es nicht auf die zur Zeit der Servitutbegründung, sondern auf die zur Zeit des Streitfalles gewöhnliche Kultur und Benutzung des Waldes, also auf die jeweiligen, mit der Zeit wechselnden, üblichen Bewirtschaftungsmethoden ankomme. Die in Bezug genommene Gesetzesstelle (§ 80 a. a. D.) enthält keine Zeitbestimmung. Das Gesetz bestimmt nur, daß „der Eigenthümer an der nach Landesart gewöhnlichen Kultur und Benutzung nicht gehindert“ werden dürfe. Sollte darunter die mit der Zeit, dem

Kulturfortschritte und der Verkehrsentwicklung wechselnde, landesübliche Bewirthschaftung verstanden werden, so würde das Servitutrecht in vielen Fällen einfach dem privatwirthschaftlichen Interesse des Waldeigentümers geopfert werden. Es würde z. B. an Stelle des früher im Gebirge weit verbreiteten, wenig rentablen Laubholz-Mittelwaldes die später nach Landesart gewöhnliche Fichtenhochwaldwirthschaft eingeführt und damit die Weiderechtigung werthlos gemacht werden können. Es würde dadurch der gesetzliche Vorschrift (§ 31 Tit. 22 I A. L. N.), wodurch Eigenthums-handlungen, welche die Ausübung der Grundgerechtigkeit hindern oder vereiteln, unstatthaft sind, schnurstracks zuwider gehandelt werden.

Unter der nach Landesart gewöhnlichen Benutzung des § 80 a. a. D. kann daher nur die in dem dienenden Walde zur Zeit der Servitutbegründung herrschend gewesene Bewirthschaftungsart verstanden sein. Entspricht diese ehemalige Bewirthschaftungsart den Anforderungen der Zeit nicht mehr, sind andere, rationellere, einträglichere Bewirthschaftungsmethoden, z. B. die Durchforstung, landesüblich geworden, deren Einführung durch das Servitutrecht gehindert wird, nun, so bieten die gesetzliche Regelung und Ablösung das Mittel dar, die in den Servituten liegenden Hindernisse wegzuräumen. Gerade die rechtliche Gebundenheit der Wirthschaft, welche die Servituten herbeiführen, bilden den volkwirthschaftlichen Titel für Zwangs-Ablösung und Zwangs-Regelung. Wenn der Waldbesitzer diese Gebundenheit durch Einführung von landesüblichen Benutzungsarten abstreifen könnte, so würde der wesentlichste Grund für die gesetzliche Zwangs-Ablösung fehlen. In neuerer Zeit ist dann auch, im Gegensatze zu dem Urtheile a, durch das Reichsgericht anerkannt worden, daß einerseits die dem „civiliter uti“ entsprechende schonende Servitut-Ausübung sich nach der bei dem Erwerbe der Servitut vorhandenen Beschaffenheit des dienenden Grundstücks zu richten habe, und daß andererseits der Belastete keine Veränderungen vornehmen dürfe, welche das Servitutrecht schmälern.

R.-G. 13. April 1880. Entsch. Bd. I. S. 331. 3. f. 1880. XXVII. 291. Grundf. 2233.

Unhaltbar ist ferner, wenigstens in der gewählten allgemeinen Fassung, die Ansicht in dem Urtheile b, daß die Durchforstungen eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, d. h. zur Erfüllung des wald=

wirtschaftlichen Zwecks, der eigentlichen Bestimmung des Waldes nothwendig seien. Durchforstungen können bei dicht gedrängtem Pflanzenstande wirtschaftlich nothwendig sein. In der Regel sind sie zwar hervorragend nützlich, aber man kann nicht sagen, daß durch Unterlassung derselben und durch Ueberlassung der mittelst Bestands-Reinigung ausgeschiedenen Trockenstämme an die Berechtigten die eigentliche Bestimmung des Waldes, die nachhaltige Holzherzeugung vereitelt werde, da ein großer Theil werthvoller haubarer Bestände ohne Durchforstungshülfe herangewachsen ist.

Aus den eben und früher (§ 2 S. 23) vorgetragenen Erörterungen ergibt sich in Betreff des Durchforstungsrechts gegenüber Trockenstamm-Berechtigungen Folgendes:

Beschränkungen der Durchforstung kommen überhaupt nur in Frage, wenn und soweit dieselbe Waldunzulänglichkeit herbeiführt, und wenn die Durchforstung außerdem zur Zeit der Servitutbegründung noch gar nicht oder doch in geringerem Umfange stattgefunden hat.

Wirtschaftlich nothwendige Durchforstungen kann der Trockenstamm-Berechtigte nicht hindern. Dieselben begründen bei Verleihungs-Berechtigungen einen Entschädigungs-Anspruch des Berechtigten, bei Verjährungs-Berechtigungen nicht.

Blos nützliche, zur Erhöhung des Waldertrags dienende, aber nicht wirtschaftlich nothwendige Durchforstungen braucht der Berechtigte sich nicht gefallen zu lassen.

Eine geregelte Waldwirtschaft hat bei genügendem Holzabsage die Aufgabe, der Entstehung von Stammtrockniß nach Möglichkeit vorzubeugen und vorhandene trockene Stämme so rasch als möglich zu nutzen, weil abgestorbenes Holz einen geringeren Gebrauchswert hat, rasch verdirbt und namentlich bei Nadelhölzern die Brutstätte von waldgefährlichen Insecten ist. Die Interessen der Wald- und Volkswirtschaft befinden sich daher bei Trockenholzberechtigungen im Widerstreit mit den Interessen der Berechtigten, die überdies zu sofortiger Beseitigung des Trockenholzes nicht gezwungen werden können. Ueber die Angemessenheit der Ablösung bei genügendem, der Feststellung bei ungenügendem Holzabsage kann demgemäß kein Zweifel sein.

Allgemeine Säge für die Ermittlung des Waldertrags an Trockenstämmen lassen sich nicht geben. Die örtlichen Wald- und

Wirtschafts-Zustände sind hier entscheidend und müssen der Waldertragsermittelung event. unter Benützung der Vornützungstafeln (Tafeln I—III) als Grundlage dienen. Zweckmäßig ist es, die verschiedenen Arten der Trockniß (Bestands-Reinigungs-Trockniß, Dürretrockniß, Pilztrockniß, Insectentrockniß) bei der Ertragsermittelung zu sondern und bei ungewöhnlichen Ereignissen (Käferschäden, Waldfeuern) auf die Waldgeschichte der letzten Zeit zurückzugehen.

Erfahrungssätze über den Waldertrag an trockenen Stämmen giebt u. A. Deften in seiner Abhandlung über die Ablösung der Liebenwerdaer Amtsförsten (3. f. UG. Bd. XVI). Dieselben haben aber nur eine örtliche Bedeutung.

V. Wildholzrecht außerhalb des Waldes.

Das Wildholzrecht außerhalb des Waldes besteht in der Befugniß, das auf fremden Hofräumen, Gärten, Aekern, Wiesen und Weiden wild aufwachsende Holz sich anzueignen.

Das im Preuß. Landrechte Th. I. Tit. 22 § 243—245 erwähnte Recht, auf fremdem Grund und Boden Gebäude, Bäume und Holzungen zu haben, fällt nicht unter den Rechtsbegriff des Wildholzrechts. Der Inhalt jenes Rechts besteht darin, daß der Berechtigte über das Gebäude, die Bäume und Holzung wie ein Eigenthümer frei verfügen kann, daß sich diese Verfügung auch auf das Fundament des Gebäudes, auf die Wurzeln der Bäume erstreckt, daß das verfallene Gebäude wieder aufgebaut, an Stelle der ausgegangenen Bäume neue gepflanzt, der Wald forstmäßig benützt, erhalten und verbessert werden darf. Die Ansichten über die rechtliche Natur des Rechts sind verschieden. Das Landrecht behandelt es unter den Grundgerechtigkeiten. Förster faßt es ebenfalls als eine Grundgerechtigkeit auf, die nicht abgelöst werden kann, weil sie in den Ablösungsgesetzen nicht enthalten ist.

Foerster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts III. Bd. 3. Aufl. 1874 S. 346.

Vergl. auch Koch, Preuß. Landr. 6. Ausg. Note 14 zu § 243 Tit. 22 I. UR, ferner Dernburg, Preuß. Privatrecht I. 1875 S. 631.

Es ist zu unterscheiden, ob diese Befugniß auf einem guts- oder grundherrlichen Verhältnisse (dem früheren Obereigenthum an Grund und Boden), oder ob sie auf einer Gemeinheit (Servitut oder Mit-eigenthum) beruht.

Im ersten Falle ist die Befugniß, das auf fremden Hofräumen, Gärten, Aekern und Wiesen aufwachsende Holz zu entnehmen, durch § 3 Nr. 13 des Preussischen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzes vom 2. März 1850 (G. S. S. 77) unentgeltlich aufgehoben.

Die unentgeltliche Aufhebung bezieht sich nicht auf Forst- oder Weide-

Grundstücke, indem hier angenommen wird, daß das Wildholzrecht auf Servitut oder Miteigenthum beruhe;

Greiff, Landesculturgef. Note 25 S. 115;

sie erstreckt sich aber sowohl auf das vorhandene Holz, als auf den künftigen Anwuchs.

R.-G. 31. Jan. 1851 (3. f. RGG. IV. 72).

Für den zweiten Fall dagegen enthält rückfichtlich des auf fremden Aekern, Wiesen und Weiden aufwachsenden Holzes die Altpreuß. Gemeinheitstheilung vom 7. Juni 1821 in den §§ 128 bis 130 die Regeln der Ablösung. Die Ablösung der Wildholzberechtigung soll erfolgen durch Zahlung einer Geldcapital-Abfindung von 1 Procent desjenigen Werths, welchen der Holzbestand zur Zeit der Ablösung hat, und durch Uebereignung dieses Holzbestandes oder seines taxmäßigen Werths an den Berechtigten. Diese Abfindungs-Objecte bilden die Entschädigung für Holz- und Mastnutzung. Steht die Mastnutzung dem Belasteten zu, so wird die Abfindung um den Werth der letzteren gekürzt.

Ueber die Provocationsbefugniß zur Ablösung des Wildholzrechts enthalten die §§ 128—130 der Gemeinheitstheil.-Ordnung keine besonderen Bestimmungen. Es gelten für dieselbe die allgemeinen Bestimmungen in §§ 4 bis 19 der Gemeinh.-Theil.-Ordnung, wonach sowohl der Eigenthümer des belasteten als des berechtigten Grundstücks die Ablösung zu beantragen befugt ist.

R.-G. 12. Febr. 1847 (3. f. RGG. Grundf. 676 II. 196).

VI. Taxholz-Berechtigungen.

Unter einer Taxholz-Berechtigung versteht man das Recht, aus einem fremden Walde das Holz zum häuslichen, wirthschaftlichen oder gewerblichen Bedarfe gegen Entrichtung der gewöhnlichen Forsttaxe oder einer anderen niedrigeren Taxe zu kaufen.

Ueber die rechtliche Natur und die Ablösung der Taxholzberechtigungen gelten nach den Entscheidungen der Ablösungsbehörden folgende Grundsätze:

a) Die Taxholz-Berechtigungen sind kein bloßes Vorkaufsrecht, sondern eine ablösbare Grundgerechtigkeit.

R.-G. 16. Mai 1846	}	3. f. RGG. II. 209 Grundf. 288.
DE. 3. März 1847		
R.-G. 12. April 1862	}	3. f. RGG. XIV. 308, 313.
DE. 20. Mai 1854		

b) Taxholz-Berechtigungen bäuerlicher Wirthe erstrecken sich bei Waldzulänglichkeit auf den vollen häuslichen und wirthschaftlichen Holzbedarf; bei Waldunzulänglichkeit ist der Waldeigenthümer befugt, seinen eigenen Bedarf vorweg zu nehmen.

Wegen Abrechnung der dem Berechtigten zur Bedarfsbefriedigung zu Gebote stehenden eigenen Bauholz-, Schirrholz- und Feuerungsmittel enthalten die maßgebenden Entscheidungen der Ablösungsbehörden nichts. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß in dieser Hinsicht die allgemeinen Grundsätze für Holzberechtigungen Anwendung finden.

R.-G. 16. Mai 1846. DL. 3. März 1847 a. a. D.

c) Bei Taxholz-Berechtigungen zum gewerblichen Bedarf ist die Taxholz-Naturalrente nach der in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung vorausgegangenen 10 Jahren im jährlichen Durchschnitt aus dem belasteten Walde gekauften Holz-Quantität zu bestimmen.

R.-G. 12. April 1862 a. a. D.

d) Der Holzpreis ist, bei Holzbezug nach der Forsttaxe, nach der für denselben Zeitraum für die Holzfortimente von der Qualität des Berechtigungsholzes gültig gewesenen Forsttaxe, bei Holzbezug nach einer „billigeren Taxe“ nach dem bisherigen (zweckmäßig ebenfalls für 10 Jahre zu ermittelnden) Verkaufspreise, den die Berechtigten gezahlt haben, zu berechnen.

(Entscheidungen ad a).

In einem Falle, wo es neben der Verkaufstaxe für Fälle der Billigkeit eine sog. Gnadentaxe gab, die 25 Procent unter der gewöhnlichen Taxe stand, ist diese letztere als „billige Taxe“ durch DL.-Entscheidung festgestellt worden.

DL. 24. Mai 1848 (3. f. LGG. Grundf. 289).

Unter „dem laufenden Preise“ ist die von der Forstverwaltung nach freiem Ermessen festgestellte, unter veränderten Verhältnissen auch einseitig abzuändernde Forsttaxe zu verstehen.

R.-G. 24. Mai 1878. DL. 13. März 1879. 3. f. LGG. XXVI. 323.

e) Die Taxholz-Geldrente bildet sich einerseits aus der Taxholz-Naturalrente ad b), c), anderseits aus dem Preisunterschiede zwischen den Licitationsdurchschnittspreisen und zwischen der Durchschnittsforsttaxe bezw. der niedrigeren oder billigen Taxe, beide berechnet für dieselben 10 jährigen Zeiträume.

R.-G. 12. April 1862 (3. f. LGG. XIV. 323).

§ 14.

Unbestimmte Holzberechtigungen zum Verkaufe.

Eine Ausnahme von der Regel, wonach die servitutischen Nutzungen lediglich zur Bedarfsbefriedigung des Berechtigten verwendet werden dürfen, bilden die Holzverkaufs-Berechtigungen. Dieselben begründen die Befugniß des Berechtigten, das Servitutholz zu verkaufen.

Gegenstand des Rechts ist in der Regel solches Holz, welches zur Zeit der Verleihung der Berechtigung einen geringen Werth besaß. Die Berechtigung hat ihren Ursprung alsdann häufig in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und wurde den Berechtigten als Erwerbsquelle in arbeitsloser Zeit eingeräumt.

In anderen Fällen erstreckt sich die Berechtigung auf werthvolle Hölzer, z. B. Schneidehölzer. Es trifft dann öfter die Tarholzberechtigung (s. § 13) mit der Holzverkaufsberechtigung zusammen. Entstehungsursache ist gewöhnlich die Absicht des Waldeigenthümers, für das Holz in seinem Walde eine Absatzquelle zu eröffnen.

Bei einigermaßen entwickelten Waldwirthschafts- und Erwerbs Verhältnissen sind derartige Berechtigungen nicht mehr angebracht.

Ueber die Ablösung derselben bestimmt § 118 der Preuß. Gem. Th.-D. vom 7. Juni 1821 Folgendes:

„§ 118. Unbestimmte Holzungs-Gerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.“

Diese Begründung der Ablösungsberechnung auf den zehnjährigen Durchschnitt erstreckt sich sowohl auf die Massen- als auf die Preisermittelung des Servitutholzes.

R.-G. 12. April 1862 (R. f. RGG. XIV. 308).

§ 15.

Mast-Berechtigungen.**I. Begriff, rechtliche Natur und Arten.****1. Begriff.**

Mast-Berechtigungen sind Grundgerechtigkeiten auf Aneignung von Waldfrüchten zur Schweine-Fütterung durch Schweineeintrieb.

Die Begriffs-Merkmale liegen in dem Nutzungszwecke (Schweinefütterung), dem Nutzungs-Gegenstande (Waldfrüchte) und in der Nutzungsart (Schweineeintrieb).

2. Nutzungszweck

ist Fütterung von Schweinen.

Auf andere Vieharten erstreckt sich die Mast-Berechtigung nicht.

Die Fütterung ist entweder Mastfütterung oder Erhaltungsfütterung.

Mastfütterung (Mästung) bezweckt Gewichtszunahme von Fleisch und Fett. Sie erfordert reichliches Futter und ist Hauptzweck der Mastnutzung und Mastberechtigung, welche davon den Namen tragen. Die Mästung erfolgt erst, nachdem das Hauptwachstum der Schweine beendet ist. Schweine, welche gemästet werden oder ausgemästet sind, heißen Mastschweine. Das Mästungsziel kann vorwiegend Fleisch-Production oder vorwiegend Fett-(Speck-)Production sein. Zur Fleischmästung werden jüngere Schweine, schon von 8- bis 10 monatlichem Alter ab (Fleischschweine), zur Speckmästung 1½ bis 2 jährige Schweine (Speckschweine) gewählt. Die Mastfütterung beschränkt sich auf die Vormastzeit (s. unten bei II 1).

Erhaltungsfütterung bezweckt Lebenserhaltung. Sie erfordert weit weniger Futter als die Mästung und dient zur Aufzucht junger Schweine und zur Ernährung von ausgewachsenen, zur Nachzucht zugelassenen Schweinen (Zuchtschweinen). Junge Schweine heißen, so lange sie saugen (etwa 8 Wochen) Ferkel, von da ab bis zur Mästung oder bis zur Verwendung als Zuchtschweine Fälschweine oder Läuferschweine. Zuchtschweine müssen ein Alter mindestens von 10 Monaten, in der Regel von 12 bis 14 Monaten erreicht haben. Der Erhaltungsfütterung dient die Nachmastzeit (s. unten II 1).

3. Nutzungs-Gegenstand
der Mastberechtigung sind Baumfrüchte und Bodensfutter (Obermast und Erdmast).

Das wesentliche, zum Begriffe des Mastrechts nothwendige Füttermittel sind Baumfrüchte (Obermast).

In der Nutzung der Baumfrüchte liegt der Unterschied zwischen Mast- und Weiderechtigkeiten. Mastberechtigungen erstrecken sich stets auf abgefallene Baumfrüchte, Weiderechtigkeiten auf andere, an, unter oder über der Bodenoberfläche befindliche, noch nicht vom Boden abgetrennte Futtermittel.

Ursprünglich wurde die Mast als eine Art der Weide angesehen. Man unterschied Grasweide und Mastweide (Weide der Baumfrüchte).

Das Preuß. Landrecht behandelt Weide- und Mast-Berechtigungen als verschiedenartige und selbstständige Rechte. Es lautet Th. I. Tit. 22 § 195:

„Die Mastgerechtigkeit ist unter einer selbst unbestimmten Hütungsgerechtigkeit nicht einbegriffen.“

Zur Obermast (Eckering, Eckerrich) können alle Waldbaumfrüchte gehören, welche von Schweinen verzehrt werden. Es sind dies Eichel, Bucheln, Wildobst (Aepfel, Birnen, Eß-Kastanien, Haselnüsse), Früchte der Kofkastanien, Hainbuchen-Samen, Hagebutten (von der Wildrose), Schlehen (vom Schwarzdorn).

Eicheln werden als Mastfutter höher geschätzt als Bucheln, Stieleicheln höher als Traubeneicheln. Eicheln liefern kerniges Fleisch und festen Speck, Bucheln weiches Fleisch und flüssigen Speck. Außerdem werden die Bucheln wegen ihrer scharfen Ranten, wenigstens bei Beginn der Mastzeit, so lange die Schalen noch hart sind, von den Schweinen nicht gern angenommen.

Die Wald-Holzarten, welche eßbare Früchte für Menschen oder Thiere liefern, hießen früher fruchtbare Hölzer (*ligna fructuosa, fructifera*), im Gegensatz zu den unfruchtbaren Holzarten.

Was rechtlich zur Obermast gehört, ist örtlich, nach Gesetz und Herkommen, verschieden. Ueberall zählen dazu Eichel und Bucheln, mitunter nur diese. Das Preussische Landrecht rechnet dazu Eichel, Bucheln und andere zur Schweinefütterung taugliche wilde Baumfrüchte.

MR. Th. I. Tit. 22 § 194.

Ebenso das Weisthum von St. Goar.

von Maurer, Markenverfassung 1856 S. 143.

Accessorisches Mastfutter sind die in der Erde befindlichen Futtermittel für Schweine (Erdmast, Untermast). Die Erdmast be-

steht theils in Pilzen und Wurzeln, z. B. von Farrenkräutern, theils in Insecten-Larven und =Puppen, Würmern und sonstigen Thieren. Sie ist für sich allein zur Mästung meist unzureichend, liefert aber einen werthvollen Beitrag zur Obermast und ist namentlich in frischen und feuchten Waldorten, sowie in Kiefern-Revieren, die von Spanner oder Gule befallen sind, von Belang.

Erdmast allein, ohne Baumfrüchte, ist Gegenstand der Weiderechtigung mit Schweinen, nicht der Mastberechtigung. Das Preuß. Landrecht läßt die Weiderechtigung mit Schweinen nur ausnahmsweise zu.

RR. Th. I. Tit. 22 § 100.

4. Nutzungsart.

Die Mastberechtigung kann auf zweifache Art ausgeübt werden, durch Schweineeintrieb in den Wald (Weidemast, Waldmast) und durch Auflesen der Mastfrüchte behufs Stallfütterung (Mastlese, Stallmast).

Regel, mitunter gesetzlich allein zulässig, ist der Schweine-Eintrieb.

Die Mastnutzung, auch durch Berechtigte, erfolgte früher gewöhnlich mittelst der Fehme. Man verstand darunter die unter gewissen Formen gegen Entgelt stattfindende Aufnahme von Schweinen zur Weidemast durch die Forstverwaltung. Die Einfehmung (der Einschlag) erstreckte sich auf die Schweine von Unberechtigten und Berechtigten (Servitutberechtigten, Forstbeamten). Bei Eintritt eines zur Schweine-Mästung genügenden Mastjahrs wurde vor Beginn der Mast, Ende August oder Anfang September, die Anzahl der einzufehmenden, volles Mastfutter findenden Schweine auf Grund einer Mastschätzung bestimmt. Die zugelassenen Schweine wurden in ein Register (Fehmregister) eingetragen, durch Brennen mit einem glühenden Eisen bis auf die Haut mit gewissen, je nach den Eigenthümern verschiedenen Zeichen versehen, während der Mastzeit im Walde gehalten, bei Tage von dazu angenommenen, verpflichteten Hirten gehütet, Morgens, Mittags und Abends zur Tränke getrieben, über Nacht in besonders eingerichteten, eingefriedigten Stellen im Walde (Buchten) zusammengehalten und nach Beendigung der Mästungszeit (Vormastzeit) den Eigenthümern zurückgegeben. Von den unberechtigten Schweinen wurden ein Mastgeld als Pacht und sog. Ungelder an Hirtenlohn, Versicherungsgebühr und Verwaltungsgebühren (Accidentien), von den Berechtigungs-schweinen gewöhnlich nur Ungelder, mitunter ebenfalls Mastgeld (Schweinezehnt) erhoben. Bei hinreichender Mast fand nach Beendigung der Hauptmastzeit (Vormast) noch eine Einfehmung von Fajelschweinen zur Nachmast statt.

In den alten Markwäldern wurde das Brennen unter gewissen Formen, in Gegenwart des Schultheissen und des Waldförsters oder vor Geschworenen vorgenommen. Die Brennzeichen, mittelst deren auch die berechtigten (gewarten) von den unberechtigten (ungewarten) Schweinen unterschieden wurden, bestimmte

der Holzgreve. Jeder Märker durfte eigene Eifen führen. Das Hirtenlohn hieß „Schützgeld“.

Vergl. Eckerichtsordnung des Lufthardtwaldes bei Bruchsal v. J. 1434. Grimm, Weisth. IV. S. 519 bis 521.

Weisthum der Dernekammer Mark bei Dülmen in Westfalen v. 16. Juli 1603. Grimm, Weisth. III. 138 bis 143, Nr. 16.

Für die Gestattung der Weide und der Eichelmast in den herrschaftlichen Waldungen wurde bereits im 6. Jahrhundert eine Abgabe entrichtet. Bei der Eichelmast nannte man dieselbe glandaticum.

Des Schweinezehnts gedenkt schon das Westgothische Rechtsbuch in der Zeit der Merowinger als einer Zahlung, welche regelmäßig für das Recht auf die Mast in fremden Wäldern gegeben wurde (Lex Wisigoth. VIII. 5, 1—4).

Vergl. Waiz, Deutsche Verfassungs-Geschichte 2. Aufl. II. S. 586. v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe v. I. 341.

Des für die Mastnutzung zu entrichtenden Zehnts, auch Dehem, Dechem Dechtumb genannt, gedenken ferner

das Urbarium des Klosters Maurermünster de 1144. Schoepflin, Alsatia diplomatica I p. 230,

ferner das Weisthum von Neumünster v. J. 1429. Grimm, Weisthümer II. 33.

Die Ausübung der Mastgerechtigkeit durch Stallmast setzt die Aneignung der Mastfrüchte durch Sammeln voraus. In alter Zeit war die Mastlese meist verboten.

Eckerichtsordnung im Lufthardtwald vom Jahre 1434. Grimm, Weisthümer IV. S. 520.

Mitunter z. B. im Nürnberger Reichswalde war dieselbe gestattet.

Erlaß v. J. 1294 vom Burggrafen Friedrich.

„ „ „ 1365 von Karl IV.

Grimm, Weisthümer Bd. VI. S. 94.

Das Preussische Landrecht behandelt die Mastlese als einbegriffen in dem Mastrechte, gestattet dieselbe jedoch nur bei Sprengmasten an Stelle des dann nicht zulässigen Schweine-Eintriebs, indem in § 194 Tit. 22 I bestimmt wird:

„§ 194. Wenn nur Sprengmast ist, so muss er“ (der Berechtigte) „mit dem Lesen der Eicheln, Bucheln und anderer dergleichen zur Schweinefütterung tauglichen wilden Baumfrüchte sich begnügen.“

Nach § 128 des Badischen Forstgesetzes vom 15. Nov. 1833 ist dem Mastberechtigten das Einsammeln der Mastfrüchte untersagt.

Die Fruchtlese zu anderen Zwecken als zur Schweinemästung ist niemals in der Mastberechtigung einbegriffen.

5. Unständigkeit. Theilung.

Die Mastberechtigungen sind unständige Servituten, weil ihre

Ausübung an die unregelmäßig eintretenden Mastjahre gebunden ist.

Bei Theilung der berechtigten Grundstücke kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Mastberechtigungen nach Analogie der Weidberechtigungen ipso jure antheilig auf die Theilstücke übergehen.

6. Arten der Mast-Berechtigungen.

Die Mast-Berechtigungen zerfallen in unbestimmte und bestimmte, die unbestimmten in Bedarfs- und Verkaufs-Berechtigungen.

Mast-Bedarfs-Berechtigungen sind solche, bei denen die nicht feststehende Anzahl der Berechtigungs Schweine sich auf den Bedarf der im Haushalte des Berechtigten erforderlichen Schweine beschränkt. Bedarfsmaßstäbe sind theils die Aufzucht, theils der Verbrauch. Zum Verkaufe bestimmte, angekaufte oder fremde Schweine sind ausgeschlossen.

Ursprünglich waren die Mastberechtigungen unbestimmte, auf die Eigenzucht des Berechtigten beschränkte Berechtigungen. Nur die in der eigenen Wirthschaft des Berechtigten („in synem Huse, uf seinem Erbe, uf seiner Wisten, of seiner dele“) erzeugten Schweine („die deelzucht, deeltucht“) durften eingetrieben werden. Mitunter war bei dem Mangel an selbstgezogenen Schweinen nachgelassen, eine beschränkte Zahl zu kaufen und zum Eigenbedarfe einzutreiben. Heimgerete zu Landau 1295. Grimm, Weisthümer I. 767.

(2 Schweine konnten bei Mangel an Deelzucht eingetrieben werden.)

Weisthum der Ostbarnen'schen Mark unweit Münster in Westfalen. 1339.

Grimm, W. III. 177.

Seeholder Marktweisthum 1366. Grimm, W. III. 421.

W. der Hofmark Burgjossa in Franken 1451. Grimm, W. III. 516.

W. der Molkircher Hofmark im Elsaß 1548. Grimm, W. I. 695.

W. der Zumbheimer Hofmark im Elsaß 1559. Grimm, W. I. 752.

Zuweilen war auch bestimmt, wie lange die Schweine im Besitze der Berechtigten sein mußten, um als selbstgezogene zu gelten.

Weisthum zu Wenigern (Besitz seit Margret), Grimm, W. III. 59.

Speller Wald 1465 (Besitz seit Johanni), Piper, Beschreibung des Markenrechts in Westfalen 1765 S. 160.

Anderwärts bestimmte sich die Anzahl der mastberechtigten Schweine nach dem Hausbedarfe zum Schlachten und Verzehr in der berechtigten Wirthschaft (Verbrauchs-Maßstab).

Weisthum von Kirburg im Westerwald 1461. Grimm, W. I. 639.

Schweine, „die hee selbst uf seinem erbe gezogen hette, und der he das jaer gedechte zu genießen“.

Rheingauer Landweisthum 1324. Grimm, W. I. 534.

Mast=Verkaufs=Berechtigungen mögen diejenigen heißen, bei welchen die nicht feststehende Anzahl von Berechtigungs Schweinen nicht bloß zum Haushaltsbedarfe der Berechtigten, sondern auch zum Verkaufe verwendet werden darf. Dabei können die Verkaufsschweine entweder in der Wirthschaft des Berechtigten aufgezogen oder zum Zwecke der Mästung und des Wiederverkaufs im gemästeten Zustande angekauft sein.

Bei bestimmten Mast-Berechtigungen endlich steht die Anzahl der Berechtigungs Schweine entweder bloß für die Vollmast oder für Vollmast und Theilmasten (Halbmast, Viertelmast) ein für alle Mal fest.

Seit dem 8. und 9. Jahrhundert wurde in vielen Marken die Anzahl der Schweine für den Fall der Vollmasten und Theilmasten festgestellt, sodann jedes Jahr von den Markgrafen nach einer Besichtigung der Mast bestimmt, ob volle, halbe u. Mast vorhanden sei, und darnach erst festgesetzt, wie viel Schweine in dem betreffenden Jahre hinausgetrieben werden durften. Man nannte diese jährliche Festsetzung des Mastanteils öfters die „Satung“, das „Scharen“ oder „Scheren“.

W. des Dreiecker Wildbanns bei Frankfurt a. M. 1338. Grimm, W. I. 500.

W. der Altenhaslauer Mark bei Gelnhausen 1354. Grimm, W. III. 413.

W. der Bibrauer Mark bei Dffenbach 1385. Grimm, W. I. 512.

W. der Dffener Mark (Westfalen) 1582. Grimm, W. III. 187.

Vergl. von Maurer, Markenverfassung 1856 S. 144—146, Frohnhöfe III. Bd. 1863 S. 211.

von Berg, Geschichte des deutschen Waldes 1871 S. 233.

Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte I. 1885 S. 167.

Das Preuß. Landrecht enthält keine Vorschriften hinsichtlich der Zulassung von Berechtigungs Schweinen. Der Umfang des Mastrechts ist daher in jedem einzelnen Falle nach Titel und Ausübung des Rechts festzustellen.

Nach § 126 des Badischen Forstgesetzes darf der Mastberechtigte nur seine eigenen, zum Gutshaushalte nöthigen und die selbst erzeugenen Schweine eintreiben.

Auch Art. 70 des Code forestier von 1827 bestimmt, daß die Berechtigten ihr Mastrecht nur mit dem Vieh ausüben dürfen, welches sie zu ihrem eigenem Gebrauche halten, nicht mit solchem, womit sie Handel treiben.

II. Umfang der Mastberechtigungen.

Elemente des Umfangs der Mastberechtigungen sind:

der Mastrechts=Anspruch, der Mastsertrag des Berechtigungs= Waldes, das Mast=Theilnahmerecht des Waldeigentümers, das Wald=

wirtschaftsrecht und die Walderhaltungspflicht des Waldeigentümers, die Waldschonpflicht der Weidberechtigten und die Gegenleistungen des Mastberechtigten.

1. Mastrechts-Anspruch.

Der Mastrechts-Anspruch bezeichnet den periodischen, in einem Mastjahre fälligen, und den daraus abzuleitenden durchschnittlich jährlichen Betrag an Mastfutter, auf dessen Bezug aus dem Berechtigungs-Walde der Mastberechtigte bei Waldzulänglichkeit einen Rechts-Anspruch hat. Zur Ermittlung des Mastrechts-Anspruchs sind festzustellen:

die Mastzeiten nach Art und Dauer, die Mastjahre nach Er giebigkeit und Wiederkehr, die Mastnutzungsarten, die Berechtigungs-schweine nach Zahl und Art und die Rechnungseinheit, in welcher der Mastrechts-Anspruch auszudrücken ist.

a) Mastzeit nennt man den Zeitraum im Jahre, auf welchen sich die Mastnutzung erstreckt. Die Mastzeit beginnt mit dem Frucht-Abfalle und dauert so lange, als die Mastnutzung lohnt. Sie zerfällt in 2 Perioden, in die Vormastzeit und in die Nachmastzeit, deren Zweck und Dauer verschieden sind. Zweck der Vormast (Hauptmast) ist Mästung, Production von Mastschweinen; Zweck der Nachmast Erhaltungsfütterung von Fälschweinen und Zuchtschweinen. Die festzustellende Dauer der Mastperioden ist örtlich verschieden. Sie richtet sich nach dem Eintritt des Fruchtabfalls, nach Gesetz, Herkommen, Titel und Ausübung der Mastberechtigung. Die Vormast beginnt je nach Mastholzart, Ortslage und Jahres-Witterung zwischen Mitte September und Mitte October, bei der früher reifen-den Stieleiche eher als bei der Traubeneiche, bei der Eiche meist eher als bei der Buche und dauert bis Ende November (Andreas-tag, 30. November) oder bis Weihnachten oder bis Neujahr. Mit dem Abschluß der Vormastzeit beginnt die Nachmast, welche bis zum 1. März dauern kann. Schneefall kann die Nutzungszeiten und den Mastnutzungsertrag verringern.

In der Märkischen Forstordnung vom 20. Mai 1720 Tit. IX § 9, sowie in der Forstordnung vom 3. October 1743 für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt Tit. VII § 11 ist die Dauer der Vormast auf 9 bis 10 Wochen angegeben, indem gleichlautend bestimmt wird:

„Wenn nun die Schweine 9—10 Wochen in der Mast gegangen und fett geworden, sollen selbige wieder ausgeföhmet und an deren Statt Nachmast-Schweine eingenommen werden.“

b) Mastjahre sind solche Jahre, in welchen so viele Eichen oder Bucheln zur Reife gelangen, daß die Mastnutzung lohnt.

Die Fruchtjahre der übrigen Mastholzarten begründen wegen des geringen Vorkommens der letzteren den Begriff von Mastjahren nicht.

Der Eintritt von Mastjahren ist Bedingung für die Ausübung der Mast-Berechtigung, welche in anderen Jahren ruht. Erdmast allein kann nur durch Schweineweide, nicht durch Mastberechtigung genutzt werden.

Nach der Ergiebigkeit der Mastjahre unterscheidet man bald nur zwischen Vollmast und Sprengmast (Zweitheilung), bald zwischen Vollmast, Halbmast und Sprengmast (Dreitheilung).

In den Lehrbüchern der Forstbenutzung pflegt man unter Vollmast die obere Grenze des Mastertrags, den nach Holzart, Standort, Alter und Bestandsstellung günstigsten Mastertrag zu verstehen, bei welchem alle Mastbäume tragen und jeder das volle erreichbare Maß bringt. Dieser lehrbuchmäßige Begriff ist indessen für die obige Zweitheilung und Dreitheilung nicht haltbar. Er würde nach Preuß. Landrechte, welches nur Vollmast und Sprengmast unterscheidet und nur bei Vollmast den Berechtigten den Schweineeintrieb gestattet, die Ausübung der Weidemast beinahe illusorisch machen, indem z. B. ein so ergiebiges Mastjahr wie das Jahr 1811 seitdem nicht wiedergekehrt ist. Der richtige Begriff von Vollmast, Halbmast, Sprengmast ergibt sich einerseits aus der Mastnutzungsart, andererseits aus der Zwei- bez. Dreitheilung. Vollmast bei Zweitheilung ist eine Fettmast, d. h. ein Mastertrag, bei welchem Schweine ohne Beifutter im Walde gefeistet werden können. Bei Dreitheilung bedeutet Vollmast ein gutes, Halbmast ein mittelgutes Fettmastjahr. Sprengmast dagegen bedeutet Faselmast, d. h. einen Mastertrag, bei welchem durch Schweineeintrieb keine Mästung, sondern nur Erhaltungsfütterung für Fasel- und Zuchtschweine stattfinden kann. Andere Benennungen und Abstufungen für Sprengmast sind: Faselmast, Viertelmast, Gipfelmast, Stoppelmast, Nieselmast, Vogelmast, Hähermast. Wenn man die obere Grenze des Mastertrags mit 1 bezeichnet, so würden quantitativ

Sprengmast mit 0,1—0,4 im Durchschnitt mit 0,25,
ferner bei Zweitheilung der Mast

Vollmast mit 0,4—1 im Durchschnitt mit 0,7,

dagegen bei Dreitheilung

Halbmast mit 0,4—0,7 im Durchschnitt mit 0,55,

Vollmast = 0,7—1 = = = 0,85

des Höchstbetrags der Mast beziffert werden können.

In den Weisthümern ist bald nur von voller Mast und von Sprengmast „leib und spreit“, „laub und sprang“, bald auch von halber Mast, „halbem Eckersicht“, mitunter von Viertelmast, „der vierte strang“, die Rede. Die Sprengmast wurde auch „geleuff“ genannt.

Vergl. das Holtung über den Grimmerwald v. J. 1605, nordwestlich von Hannover. Grimm, Weistümer III. S. 288, ferner von Berg, Geschichte der deutschen Wälder. S. 228.

Die Wiederkehr der Mastjahre, gesondert nach den für die Ausübung des Mastrechts maßgebenden Stufen ihrer Ergiebigkeit, in der Regel nach Vollmasten, Halbmasten und Sprengmasten, bedarf örtlicher Ermittlung für längere Zeiträume. Holzart, Standort und Bestandsbeschaffenheit, bezüglich der letzteren namentlich Alter und Bestandsstellung (Schlußstand, Lichtstand), beeinflussen die Wiederkehr der Mastjahre.

Für den nordwestlichen Harzrand, in einer Meereshöhe von 200 bis 400 Meter, sind nach den Ermittlungen des Forstmeisters Belling in Seesen in den letzten 200 Jahren eingetreten:

bei der Eiche

Vollmasten 1687, 1701, 1714, 1749, 1758, 1764, 1778, 1789, 1797, 1807, 1811, 1822, 1825, 1834, 1875, zusammen 15.

Halbmasten 1689, 1691, 1704, 1712, 1715, 1721, 1731, 1735, 1737, 1747, 1751, 1752, 1753, 1757, 1761, 1773, 1775, 1776, 1779, 1780, 1781, 1782, 1790, 1791, 1793, 1795, 1809, 1840, 1842, 1850, 1874, zusammen 31.

Sprengmasten mit Ausschluß der geringen Mastjahre:

1707, 1720, 1722, 1724, 1729, 1732, 1739, 1744, 1756, 1768, 1771, 1774, 1784, 1787, 1792, 1798, 1806, 1808, 1815, 1817, 1827, 1829, 1832, 1833, 1843, 1844, 1846, 1848, 1857, 1858, 1860, 1862, 1866, 1878, 1880, zusammen 35.

Es ist darnach, wenn die Halbmasten mit $\frac{1}{2}$, die Sprengmasten mit $\frac{1}{4}$ auf Vollmasten reducirt werden, in je 5 Jahren der Ertrag einer Vollmast erzeugt worden; ferner

bei den Buchen

Vollmasten 1748, 1767, 1789, 1797, 1803, 1811, 1823, 1834, 1858, 1869, zusammen 10.

Halbmasten 1694, 1702, 1712, 1720, 1734, 1737, 1740, 1746, 1753, 1756, 1760, 1773, 1776, 1779, 1782, 1794, 1808, 1826, 1842, 1843, 1846, 1848, 1850, 1853, 1860, 1884, zusammen 26.

Sprengmasten 1685, 1724, 1732, 1747, 1758, 1785, 1787, 1804, 1807, 1817, 1818, 1827, 1829, 1836, 1840, 1851, 1857, 1862, 1866, 1875, 1877, 1882, zusammen 22.

Hiernach ist in je 7 Jahren der Ertrag einer Vollmast erzielt worden.

Zugleich läßt die Vergleichung von sonst und jetzt erkennen, daß die oft gehörte Ansicht, wonach die Ergiebigkeit der Fruchterzeugung abgenommen haben soll, nur in beschränktem Maße begründet ist.

c) Mastnutzungsarten.

Von der Ergiebigkeit der Mastjahre ist die Benutzungsart der Mast, sowohl im Allgemeinen als bei Mastberechtigungen im Besonderen abhängig.

Allgemein gültig ist, daß der Schweineeintrieb zum Zwecke der Mästung (Weide-Fettmast) nur in reichen Mastjahren (bei Vollmasten und Halbmasten) stattfinden kann. Mästung erfordert reichliche Nahrung, die nur in guten Mastjahren dargeboten wird. Es wurde deshalb bei Mastnutzung durch Fehme, vielfach auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder nach Gewohnheitsrecht, durch eine Ende August oder Anfang September jeden Jahres stattfindende Mastschau die Ergiebigkeit der Mast nach Vollmast, Halbmast, Sprengmast abgeschätzt und darnach über die Zulässigkeit der Einfehmung und über die Anzahl der einzufehmenden Schweine befunden. Das Preuß. Landrecht bestimmt darüber in Th. I Tit. 22 § 191 Folgendes:

„§ 191. In der Mitte des August muss, mit Zuziehung des Hütungsberechtigten durch Forstverständige bestimmt werden, ob volle oder nur Sprengmast vorhanden sei.“

Nach der Märkischen Forstordnung vom 20. Mai 1720 Tit. IX. §§ 5, 6, ingleichen nach §§ 7, 8 Tit. XII. der Magdeburger F.D. vom 3. October 1743 soll die Mastschätzung nach Vollmast und Halbmast vorgenommen und darnach die Anzahl der einzufehmenden Schweine festgestellt werden.

Sprengmasten sind nicht zur Fettmast, aber wohl bei reichlicher Untermast, in gleicher Weise wie die Nachmastperiode in Vollmastjahren, zur Erhaltungsfütterung von Faiselschweinen und Zuchtschweinen mittelst Eintriebs (zur Weide-Faiselmast) benutzbar.

Welche Mastnutzungsarten den Mastberechtigten je nach der Ergiebigkeit der Mastjahre zustehen, ist nach Gesetz, Gewohnheitsrecht, Titel und Ausübung der Servitut zu entscheiden. Nach §§ 193, 194 Tit. 22 Th. I des Preuß. Landrechts gilt als Regel, daß der Mastberechtigte die Weidemast nur bei Vollmast ausüben

darf und bei Sprengmasten nur zur Mastlese befugt ist. Es lauten:

„§ 193. Wenn aber Jemandem das Mastungsrecht in einem fremden Forste als eine Grundgerechtigkeit zukommt, so kann er sich desselben der Regel nach nur bei voller Mast bedienen.“

„§ 194. Wenn nur Sprengmast ist, so muss er mit dem Lesen der Eicheln, Bucheln und anderer dergleichen zur Schweinefütterung tauglichen wilden Baumfrüchte sich begnügen.“

Unter den Ausdrücken: „Wenn der liebe Gott Mast bescheert“, „wenn Mast vorhanden“ ist volle Mast zu verstehen.

Roch, Pr. Landr. 6. Ausg. Note 59 zu § 193 a. a. D.

Ausnahmen von der landrechtlichen Regel werden durch Forstordnungen, Titel und Ausübung der Mastberechtigung begründet. So werden Sprengmasten auch durch Fasel-Weidemast anstatt durch Mastlese benutzt.

Demgemäß können sich die Mastnutzungsarten der Berechtigten folgendermaßen gestalten:

in Fettmastjahren (Voll- bez. Voll- und Halbmastjahren)

während der Vormastperiode: Weidefettmast,

während der Nachmastperiode: Weide-Faselmast;

in Sprengmastjahren

während der Vormastzeit: Mastlese (landrechtliche Regel),

während der Vor- und Nachmastzeit oder blos in der Vormastzeit: Weide-Faselmast (landrechtliche Ausnahme).

d) Schweine-Viehstand.

Der wichtigste Bestandtheil des Umfangs und Nutzwerts der Mastberechtigungen ist der nach Mastnutzungsarten getrennt zu behandelnde Viehstand an Berechtigungschweinen in Bezug auf Anzahl und Altersklassen. Es muß bekannt sein, mit wie vielen Schweinen jeder Altersklasse bez. Gewichtsklasse der Berechtigte die guten und mittelmäßigen Weidefettmasten (Vollmasten und Halbmasten), die Weide-Erhaltungsmasten (Nachmasten und event. Sprengmasten), endlich die Lese-Sprengmasten nutzen darf.

Von den Altersklassen bez. Gewichtsklassen der Schweine hängt die Größe der Futteraneignung und des Mastnutzens ab. Es genügt, Jungschweine (unterjährig), Mittelschweine (Normalschweine, Vollschweine, Fährlinge) und Altschweine (überjährig) zu unterscheiden. Da bestimmte Mastberechtigungen gewöhnlich nur die Anzahl, nicht

die Altersklassen der Schweine angeben, so sind die Altersklassenzahlen fast immer nach der bisherigen Ausübung bez. nach dem Besitzstande festzustellen. Zugleich sind für die Zwecke der Ablösung die Durchschnittsgewichte der einzelnen Altersklassen bez. die Äquivalentwerthe für die Reduction auf Normalschweine durch landwirthschaftliche Sachverständige zu ermitteln.

Bei bestimmten Mastberechtigungen steht die Anzahl der Schweine stets für Weidevollmasten, in der Regel auch für Halbmasten, dagegen nicht immer für Nachmasten und Sprengmasten fest. Sowohl in den letzterwähnten Fällen, als bei allen unbestimmten Bedarfs- und Verkaufsberechtigungen hat die Ermittlung des berechtigten Schweinestandes auf historischem Wege, nach bisherigem Schweine-Eintriebe oder nach bisherigem Besitzstande und, sofern diese in Ausnahmefällen, z. B. bei zurückgegangenen Wirthschaften, keinen gerechten Veranschlagungs-Maßstab darbieten, nach der gegendüblichen Schweinehaltung stattzufinden. In vielen Fällen gewähren die Fehmregister die erforderliche Auskunft über den Berechtigungs-Schweinestand.

Die Sonderung des letzteren nach den Hauptnutzungsarten der Mastberechtigung (Weide-Fettmast, Weide-Fajelmast, Lese- oder Fajelmast) erscheint deshalb nothwendig, weil dieselbe Schweinezahl bei verschiedenen Nutzungsarten ganz verschiedene Futter- und Nutzungswerthe darstellt.

e) Mast=Schätzungseinheit.

Aus demselben Grunde kann die Rechnungseinheit (Schätzungseinheit) zur Darstellung des Mastrechts-Anspruchs sowohl, wie des Mastertrages nicht eine und dieselbe für alle Nutzungsarten sein. Die am meisten geeignete Masteinheit ist die Schweinemast, d. h. das zur Fütterung eines Normalschweines während der vollen Mastzeit erforderliche Futter. Zu unterscheiden sind, je nachdem es sich um Mästung in Fettmastjahren, oder um Erhaltungsfütterung hauptsächlich von Fajelschweinen in Nachmasten und Sprengmasten handelt:

Fettmast und Fajelmast,
 von denen die letztere, wegen des verschiedenartigen Kostenaufwandes,
 noch in Weide-Fajelmast und
 Lese-Fajelmast

zu sondern ist, sofern überhaupt von der selten vorkommenden Mastlese des Preuß. Landrechts Gebrauch gemacht wird.

f) Mast-Nebenmittel des Berechtigten. Mastrechts-Bedarf.

Mast-Nebenmittel, über welche der Berechtigte außer dem Bezuge an Mastfütterung in einem bestimmten Berechtigungswalde verfügt, können sein:

Mastberechtigungen in anderen Wäldern und eigene Mastholzungen des Berechtigten.

Von denselben sind die ersteren stets bei Ermittlung des Mastrechts-Anspruchs in einem bestimmten Walde und zwar nach Verhältnis entweder der Mastergiebigkeit der betreffenden Berechtigungswälder oder der Zeiten in Rechnung zu stellen, während welcher die Ausübung der Mastnutzung in den verschiedenen Berechtigungswäldern thatsächlich stattgefunden hat.

Ueber Zulässigkeit und Art der Anrechnung von Mastmitteln in eigenen Mastholzungen des Berechtigten bestehen in Preußen keine gesetzlichen Bestimmungen. Entscheidend sind daher in dieser Hinsicht lediglich Titel und seitherige Ausübung der Mastberechtigung.

Die nur ausnahmsweise eintretende Anrechnung der Mast-Nebenmittel kann bei bestimmten Mastberechtigungen, bei Mast-Bedarfs-Berechtigungen und bei Mast-Verkaufs-Berechtigungen stattfinden.

Bei Mast-Bedarfs-Berechtigungen heißt der auf den Berechtigungswald angewiesene Theil des Vollbedarfs an Mastfuttermitteln: Mastrechtsbedarf.

2. Mast-Unzulänglichkeit.

Wenn, entsprechend dem bei der Fehme üblichen Verfahren, die Ergiebigkeit eines jeden Mastjahres durch Mastschau festgestellt und nicht mehr Schweine zugelassen werden, als voll ernährt werden können, so kann Waldunzulänglichkeit nicht eintreten. Anders liegt die Sache bei unbeschränkter Zulassung der mastberechtigten Schweine und bei ausgedehnten Mastberechtigungen. In diesem Falle kann der Mastanspruch (B) aller Berechtigten, einschließlich des Waldeigenenthümers, hinter dem Mastbezuge (We) des Berechtigungswaldes zurückbleiben. Alsdann handelt es sich darum, behufs Feststellung

des Umfangs der Mastberechtigung die durchschnittlich jährliche Mastquote $\left(\frac{W_e}{B}\right)$ zu ermitteln. Das Product aus Mastquote und Mastrechtsanspruch (b) eines einzelnen Berechtigten $\left(b \times \frac{W_e}{B}\right)$ ergibt dann die dem letzteren gebührende Mast-Naturalrente.

Die durchschnittlich jährliche Mastquote setzt sich zusammen aus den Mastquoten der einzelnen, für die Mastberechtigung belangreichen Mastjahre. Diese periodischen Mastquoten (Zulänglichkeitsquoten) haben die von allen anderen Waldberechtigungen abweichende Eigenthümlichkeit, daß sie bei gleichem Waldzustande ungleich groß sind. Es kann Zulänglichkeit, sogar Ueberzulänglichkeit in Vollmastjahren mit Anzulänglichkeit in Theilmastjahren wechseln. Außerdem kommt noch in Betracht, daß in einem und demselben Mastjahre die Zulänglichkeitsquoten für Fettmasten und für Faselmasten (Nachmasten) verschieden sein können. Daraus ergeben sich für die Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Mastquote folgende Regeln:

Die durchschnittlich jährliche Mastquote ist gesondert für Fettmasten und für Erhaltungsmasten zu ermitteln.

Die Ermittlung hat sich auf einen längeren Zeitraum (Berechnungszeit) zu erstrecken, welcher so zu bemessen ist, daß am Anfang und am Ende ein Vollmastjahr und außerdem in die Zwischenzeit noch ein oder einige Vollmastjahre fallen.

In die Durchschnittsberechnung sind alle in die Berechnungszeit fallenden Mastjahre, auf welche sich die Mastberechtigung erstreckt, mit alleiniger Ausnahme der an das Ende der Berechnungszeit fallenden Vollmast einzuschließen.

Die Berechnungszeit ist vom Ablösungsjahre ab rückwärts zu rechnen, so daß der Anfang der Berechnungszeit das dem Ablösungsjahre am nächsten liegende Vollmastjahr bildet.

Für Vollmastjahre, in denen der Maftertrag den Mastrechtsanspruch übersteigt, ist nur der Mastrechtsanspruch in Rechnung zu stellen, weil der Ueberschuß von dem Berechtigten nicht benützt werden kann.

Der Gesamt-Maftertrag eines Jahres ist auf Fettmasten einzuschätzen, zunächst auf den Mastrechtsanspruch der Vormast anzurechnen, der übrigbleibende Theil der Fettmasten auf Erhaltungsmast

masten zu reduciren und dem Mastrechtsanspruch der Nachmast gegenüberzustellen.

Die Reductionsfactoren zur Umwandlung von Fettmasten in Erhaltungsmasten sind nach der Dauer der Vormast und Nachmast und nach dem täglichen Futterbedarfe eines Normalschweins an Baumfrüchten bei Weide-Fettmast und Weide-Erhaltungsmast durch landwirthschaftliche Sachverständige festzustellen.

Beispiel. Die Mastberechtigung beschränkt sich auf Voll- und Halb- masten, erstreckt sich auf Fett- und Fajelmasten.

Der gleichbleibende Mastanspruch (B) aller Berechtigten einschließlich des Waldeigentümers beträgt für jedes Mastjahr

100 Fettmasten in der Vormast

und 80 Fajelmasten (gleich 40 Fettmasten) in der Nachmast, mithin zusammen 140 Fettmasten.

Vollmasten traten ein im 1., 8., 20. und 31. Jahre, Halbmasten im 4., 10., 16. und 26. Jahre vom Ablösungsantrage an rückwärts gerechnet.

Die Mastserträge in der rückwärts liegenden 30 jährigen Berechnungszeit waren während der Vor- und Nachmast

	im Ganzen Fettmasten	in der Vormast Fettmasten	in der Nachmast Fajelmasten à 0,5 Fettmast.
im 1. Jahre: We_1 : . . .	130	100	60
= 4. = We_4 : . . .	70	70	.
= 8. = We_8 : . . .	160	100	80
= 10. = We_{10} : . . .	60	60	.
= 16. = We_{16} : . . .	80	80	.
= 20. = We_{20} : . . .	135	100	70
= 26. = We_{26} : . . .	105	100	10
	mithin in 30 Jahren	610	220

Dagegen beträgt der Mastanspruch während der 30 jährigen Berechnungszeit

für die 7 mal benutzte Vormast $7 \times 100 = 700$ Fettmasten,

" = 4 " = Nachmast $4 \times 80 = 320$ Fajelmasten.

Hiernach beläuft sich die Mastquote

für Fettmasten auf $\frac{610}{700}$

" Fajelmasten " $\frac{220}{320}$

und die Naturalrente eines Einzelberechtigten mit einem Mastrechtsansprüche von 30 Fettmasten und 15 Fajelmasten in einem Mastjahre oder von $\frac{30 \times 7}{30} = 7$ Fettmasten und von $\frac{15 \times 4}{30} = 2$ Fajelmasten im jährlichen

Durchschnitte.

$$\text{auf } 7 \times \frac{610}{700} = 6,1 \text{ Fettmasten und}$$

$$2 \times \frac{220}{320} = 1,375 \text{ Faselmasten.}$$

3. Mast-Teilnahmerecht des Waldeigentümers.

Das Teilnahmerecht des Waldeigentümers an der Vollmast erstreckt sich:

bei Waldzulänglichkeit

auf den gesammten Ueberschuß des Mastertrages über den Mastrechts-Anspruch der Berechtigten,

bei unverschuldeter Waldunzulänglichkeit

auf den zur Holznachzucht erforderlichen Bedarf an Mastfrüchten mit einem Vorzugsrechte vor dem Berechtigten,

auf die den Forstbeamten als Dienst Einkommen gewährte Mastnuzung, ebenfalls mit einem Vorzugsrechte vor dem Berechtigten, und

auf die zu dem Haushaltsbedarfe des Waldeigentümers erforderliche Mastnuzung, jedoch mit der Maßgabe, daß nur bei ursprünglich unbestimmten Mastberechtigungen eine Gleichberechtigung mit dem Servitutberechtigten besteht, dagegen dem letzteren bei ursprünglich bestimmten Mastberechtigungen ein Vorzugsrecht gebührt, endlich

bei verschuldeter Waldunzulänglichkeit

nur auf den nach Befriedigung der Mastberechtigten übrig bleibenden Theil des Mastertrages.

Vergl. Danckelmann, Ueber die Grenzen des Servitutrechts und des Eigenthumsrechts bei Waldgrundgerechtigkeiten 1884 S. 16, wonach diese Rechtsgrundsätze für alle Grundgerechtigkeiten Gültigkeit haben; ferner Th. I § 3 S. 26 und Th. II § 2 S. 17 dieses Werks.

Die Forstordnung für Pommern vom 24. December 1777 bestimmt in Tit. VII § 3g, daß die Mastpächter zu gestatten haben, daß in den von ihnen gepachteten Revieren einige Scheffel Eichen und Bucheln zur Anlegung der Eichen- und Buchenkämpfe gesammelt werden. Eding vertritt unter Bezugnahme hierauf allgemein die Ansicht, daß die Mastberechtigung in keinem Falle den Eigenthümer des Waldes hindern dürfe, soviel Eichen und Bucheln zu sammeln, als er zu den nothwendigen Forstkulturen bedarf.

Eding, Rechtsverhältnisse des Waldes. 1874. S. 95.

Das Badische Forstgesetz v. 15. Nov. 1833 bestimmt in § 127 Folgendes:

„Der Waldeigentümer ist von der Mitbenutzung der Mast nicht ausgeschlossen.

Wird durch diese Mitbenutzung die Mast für den Berechtig-

ten geschmälert, so richtet sich die Benutzung des Eigenthümers zu jener des Berechtigten nach dem Verhältniss des Guts-Haushalts des Ersteren zu jenem des Letzteren.

Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, seinen Theil der Mast verpachten.“

4. Waldwirthschaftsrecht und Walderhaltungspflicht des Waldeigenthümers.

Es erstreckt sich das Waldwirthschaftsrecht auf Holzeinschlag, Holzschonung und Anweisungsrecht, die Wirthschaftspflicht auf Erhaltung des Holzbestandes für die Mastnutzung.

Das Holzeinschlagsrecht berechtigt den Waldeigenthümer, die Masthölzer überall vor eintretendem Verderben und in den Grenzen nachhaltiger Nutzung nach erlangter Haubarkeit zum Einschlage zu bringen. Das Preuß. Landrecht bestimmt darüber in Th. I Tit. 22 § 196 Folgendes:

„§ 196. Der Mastberechtigte kann den Eigenthümer des Waldes und die Holzungsberechtigten nicht hindern, auch Masthölzer nach forstmässigen Grundsätzen zu schlagen.“

Forstmässig sind Holznutzungen, welche sich in den Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen, oder sich auf Bäume erstrecken, die wegen eingetretener Haubarkeit, wegen zu besorgender Werthverminderung oder zum Zwecke der Verjüngung oder Bestandspflege eingeschlagen werden müssen.

Dem Holzschonungsrechte unterliegen diejenigen Waldorte, in welchen die Ausübung der Mastberechtigung die Holznachzucht beeinträchtigen würde. Dahin gehören die Natur-Verjüngungsschläge (Besamungsschläge, Lichtschläge), wo die zur Verjüngung erforderlichen Früchte (Eicheln und Bucheln) verzehrt und die Wurzeln des Nachwuchses durch Wühlen der Schweine beschädigt werden würden. Gesetzliche Vorschriften bestehen in Preußen über die Holzschonung gegen Mastrechts-Beschädigungen nicht. Das Holzschonungsrecht folgt aber aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wonach durch die Ausübung der Waldgrundgerechtigkeiten die Erhaltung des Waldes und der Waldsubstanz, sowie die Erfüllung der eigentlichen Bestimmung des Waldes nicht beeinträchtigt werden darf (Th. I § 3 C. 25, Th. II § 2 C. 20).

Das Anweisungsrecht des Waldeigenthümers ist in dem Preuß. Landrechte für Mastberechtigungen nicht geregelt. Ein Bedürfniß

dazu lag deshalb nicht vor, weil in der Regel die Ausübung des Mastrechts mittelst der Einföhrung stattfand, wozu die Hirten vom Waldeigenthümer angenommen wurden.

Nach dem in Elsaß-Lothringen gültigen französischen Forstgesetze vom 21. Mai 1827 dürfen die Berechtigten in Staats- und Gemeinde-Waldungen ihr Mastrecht nur in denjenigen Waldorten ausüben, welche durch die Forstverwaltung für geöffnet erklärt sind, vorbehaltlich der Anrufung des Bezirksraths (Art. 67, 112). Auch in Privatwaldungen darf die Ausübung der Mastberechtigung nur in den dazu durch die Forstverwaltung als geöffnet erklärten Waldtheilen und nur nach Maßgabe des Zustandes und der Leistungsfähigkeit des Waldes erfolgen, welche letztere seitens der Forstverwaltung zu untersuchen und festzustellen sind (Art. 119).

Auß dem Begriffe der Mastberechtigung, als eines Rechts auf Fruchtmast mit bloß accessorischer Erdmast, folgt, daß sich die Ausübung des Mastrechts auf diejenigen Waldorte beschränkt, in welchen masttragende Bäume in einer die Mastnuzung lohnenden Menge vorhanden sind.

Die Walderhaltungspflicht besteht in der dauernden Erhaltung eines zur nachhaltigen Erfüllung des Mastrechts erforderlichen Holzbestandes in dem zur Zeit der Servitutbegründung vorhanden gewesenen Umfange. Die Holzarten, Betriebsarten und Umtriebszeiten dürfen, abgesehen von den Fällen wirtschaftlicher Nothwendigkeit, nicht zum Nachtheile der Mastberechtigten verändert werden. Der Holzeinschlag ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu bemessen. Für die Nachzucht der Mastholzarten ist, sofern es die Standortsverhältnisse gestatten, Sorge zu tragen. Alles dieses folgt aus der im Wesen der Servitut begründeten Verpflichtung zur Unterlassung von Handlungen, welche den zur Ausübung der Servitut erforderlichen Holzbestand vernichten.

Vergl. § 2 S. 27; ferner

Dandelfmann, Grenzen des Servitutrechts und des Eigenthumsrechts 1884 S. 54.

Eding, Rechtsverhältnisse des Waldes 1874 S. 97.

Special-Bestimmungen über die Walderhaltungspflicht bei Mastberechtigungen enthält das Preussische Recht nicht.

5. Waldschonpflicht der Weideberechtigten.

Nach Preuß. Landrechte Th. I Tit. 22 §§ 188 bis 192 sind die Mastorte auf die Dauer der Vormast, in der Regel vom 24. August bis Weihnachten, für die Weide geschlossen (Mast-schonung). Die Bestimmungen lauten wie folgt:

„§ 188. So lange die Mastung dauert, müssen die Reviere, wo die Schweine sich befinden, mit der übrigen Hütung verschont werden.“

Die Mast Schonung ist mithin dadurch bedingt, daß Schweine in die Mast wirklich aufgenommen worden sind.

DL. 28. Febr. 1860. Strietz. Arch. Bd. 37 S. 42 Nr. 16.

„§ 189. Es folgt also an Orten, wo Mastung ist, das übrige Vieh erst hinter den Schweinen.“

„§ 190. Die Schonungszeit der Masthölzer nimmt der Regel nach mit dem Tage Bartholomäi ihren Anfang und dauert bis zu Weihnachten.“

Bartholomäi fällt auf den 24. August. In Preußen, wo der Gregorianische Kalender erst 1800 eingeführt wurde, fällt Alt-Bartholomäi auf den 4. September. Vergl. darüber bei Weideberechtigungen § 24 I 3.

„§ 191. In der Mitte des August muss, mit Zuziehung des Hütungsberechtigten durch Forstverständige bestimmt werden, ob volle oder nur Sprengmast vorhanden sei.“

Wenn die Weideberechtigten zu der in § 191 angeordneten Mastschau nicht zugezogen werden, sind sie zur Mast Schonung nicht verpflichtet.

DL. II. 7. Juli 1837. Präj. 306. Präj.-Samml. S. 132.

DL. II. 28. Febr. 1860. Strietz. Arch. Bd. 37 S. 64.

„§ 192. „Die Schonung der Masthölzer muss aber nicht nur bei voller Mast geschehen, sondern auch alsdann, wenn die Sprengmast zur Nothdurft des Eigenthümers oder zur Einführung fremder Schweine zulänglich ist.“

Unter den Worten „zur Nothdurft des Eigenthümers“ ist nur der Bedarf für seine eigenen Schweine zu verstehen.

DL. 28. Febr. 1860. Arch. f. Rechtsj. Bd. 37 S. 64.

In den Forstordnungen für die Mark Brandenburg vom 20. Mai 1720 Tit. VIII § 1 und für das Herzogthum Magdeburg vom 3. October 1743 Tit. VII § 1 ist in Betreff der Mast Schonung fast gleichlautend Folgendes verordnet:

„Wenn die Eichel- und Buchelmast geräth, sollen diejenigen Oerter, wo Mast vorhanden, mit der Hütung und Aufraffung von Bartholomäi an und so lange verschont werden, bis solche von Unserer Cammer oder dem Oberforstmeister wiederum eröffnet und erlaubt werden. Da auch keine Mast vorhanden, ist doch niemanden zugelassen, vor geschעהner Besichtigung und Permission sich der Hütung zu bedienen.“

Auch die Schles. FD. vom 19. April 1756 Tit. XIII § 3 enthält ähnliche Bestimmungen.

Nach den Gem. Theil-Ordnungen für Hannover von 1873 § 8, Schlesw.-Holstein von 1876 § 10, Hohenzollern von 1885 § 14 soll ein verhältnißmäßiger Theil auf Schonung abgerechnet werden.

6. Gegenleistungen

des Mastberechtigten können bestehen:

- in dem Mastgelde (Mastzehnten, Schweinezehnten), s. oben S. 210,
- in Accidentien (Verwaltungsgebühren),
- in Hüterlohn,
- in Brenngeld und
- in „Schadenstandgeld“.

Accidentien, Hüterlohn, Brenngeld und Schadenstandgeld hießen Ungelder oder Umgelder. Die letzten 3 Arten von Gegenleistungen wurden nur bei der Einsehmung durch die Forst-Verwaltung entrichtet.

Die Ungelder betragen in der Vormast pro Schwein nach den vorerwähnten Märkischen und Magdeburgischen Forstordnungen

an Accidenz	5 Gr. 3 Pf.
= Hüterlohn	3 „
= Schadenstand	1 „
dagegen in der Nachmast von jedem Thaler Mastgeld	3 „

nach der Pommerischen Forstordnung vom 24. December 1777 Tit. VII. §§ 7 und 8 für die Vormast:

an zur Forstkasse zu zahlenden Ungeldern	3 Gr. 6 Pf.
= Brenngeld für den Förster	2 „
= Hüterlohn für den Hirten	2 „
= Ungeldern für die Nachmast von jedem Thaler Mastgeld	3 „

Die Schlesiſche Forstordnung vom 19. April 1756 ſetzt in Tit. XIV. folgende Ungelder bei der Einsehmung für jedes Mastſchwein feſt:

an Accidenz	5 Gr. 3 Pf.
= Sterbegeld	1 „
= Buchtenlohn	1 „
= Hirtenlohn	2 „
= Brennen	— 3 „

Auß den Sterbegeldern wurde Erjaß für die eingegangenen Schweine geleistet.

Wenn keine Schweine eingesehmt wurden, sondern eine Verpachtung der Mast stattfand, wurden von jedem Thaler Pachtgeld 3 Gr. an Ungeldern entrichtet, welche theils zur Forstkasse floßen, theils den Forstbeamten zukamen.

III. Bedeutung der Mast-Berechtigungen.

Die Geschichte der Waldmast, deren monographische Behandlung eine sehr lohnende Arbeit sein würde, bildet einen bedeutsamen Abschnitt in der Geschichte der Waldzustände, des Eigenthums und

der Belastung des Waldes, seiner Bewirthschaftung und Rentabilität, nicht minder in der Geschichte der Landwirthschaft und der gesammten Bodenkultur. Die Waldmast in Deutschland läßt sich verfolgen bis in das 3. Jahrhundert nach Christi Geburt. Die Volksgesetze des 5. bis 9. Jahrhunderts und die Kapitularien der fränkischen Könige erwähnen sie, die Weisthümer enthalten zahlreiche Belagstellen über ihre Ausübung und Regelung, die landesherrlichen Forstordnungen schenken ihr eine besondere Beachtung.

Die Waldmast bildete in der älteren germanischen Landwirthschaft ein unentbehrliches Hülfsmittel des vorzugsweise auf Viehhaltung gerichteten Betriebs; sie gehörte zu den ersten Waldnutzungen, welche Tauschwerth erlangten, sie war ein noch in dem Preussischen Landrechte erwähntes Merkmal des Waldeigenthums, sie lieferte während des gesammten Mittelalters und Jahrhunderte später den Hauptertrag der deutschen Laubholzwälder, bis Waldverminderung, Waldbumwandlung in Nadelholz, Uebergang aus der Plänterwirthschaft in die Schlagwirthschaft ihre Bedeutung allmählich herabgedrückt, und die Umgestaltung der Landwirthschaft durch den Kartoffelbau sie in eine unbedeutende Waldnebenbenutzung umgewandelt hat, die Waldwirthschaft nicht belästigend, aber auch nicht wesentlich fördernd, dem Berechtigten und der Landwirthschaft wenig nütze, für die Volkswirthschaft ohne erheblichen Belang. Nur da, wo größere Laubholzwaldungen auf fruchtbarem Boden mit einer niedrigen landwirthschaftlichen Kulturstufe zusammentreffen, z. B. in Ungarn, Kroatien und Slavonien, liefert die Waldmast noch jetzt bedeutende Erträge.

Im Lushart-Walde zwischen Bruchsal und Philippsburg, für welchen eine Ederichtsordnung vom Jahre 1434 besteht (Grimm, Weisthümer IV. 519), befanden sich im Jahre 1437 35 000 Schweine von bischöflich speyerschen und 8000 von pfälzischen Unterthanen in Eichelmast. Außerdem wurden noch viele Schweine von anderen Waldberechtigten eingetrieben.

Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Karlsruhe 1850—68. 8. Bd. S. 133.

In Schleswig-Holstein wurden nach H. von Ranzau 1590 an Schweinen zur Mast eingetrieben:

in die Waldungen von Rendsburg	14 000	Stück,
" " " " Segeberg	19 000	"
" " " " Bordesholm	10 000	"
" " " " Reinsfeld	8 000	"
" " " " Trittau	8 000	"

In mäßig guten Jahren sollen gemästet sein in den Waldungen

um Schloß Gottorf	30000 Stück,
auf der Insel Usen in manchem Walde	5000 "
auf der jetzt fast baumlosen Halbinsel Rekenis	18000 "

1641 betrug die Einnahme für Mast aus dem Reviere im Amte Cismar 9065 Reichsmark bei einer Gesamteinnahme von 34221 Reichsmark. Im Jahre 1868 dagegen betrug die Einnahme aus der Mast in allen 16 Staats- oberförstereien bei voller Eichelmast nur 54 Reichsmark, im Jahre 1869 bei voller Buchelmast nur 2217 Mark.

Wagner, Holzungen und Moore Schleswig-Holsteins. 1875 S. 307.

An Deister (Hannover) wurden 1590 in die 25000 Morgen großen Lauensteiner Amtsförsten 9039 Schweine eingetrieben und dafür erlöft

1401 ³ / ₄ Scheffel Hafer =	5607 Mar.-Gulden
baar	3032 " "

zusammen 8639 Mar.-Gulden,

wogegen die Einnahme für Holz nur 84 " "

betrug.

von Berg, Pürschgang in dem Dickicht der Forst- und Jagdgeschichte S. 20.

Am Solling wurden in die 5000—6000 Morgen großen Lauenförder Amtsförsten 1594 2124 Schweine eingetrieben und dafür 1110 Thaler erlöft.

Hannover'sches Magazin 1833 S. 479.

In den Eichen- und Buchenförsten des Reviers Würrigsen an der Oberwejer, gegen 1600 ha groß, betrug am Ende des 16. Jahrhunderts bei einem Mastbetriebe von 2000 Schweinen die Masteinnahme etwa 1100 Thaler, die Einnahme für Holz kaum 50 Thaler.

Burckhardt, Aus dem Walde IX. Heft 1879 S. 40.

Der Reinhardswald (Kurhessen) soll Ende des 16. Jahrhunderts auf 20000 Morgen für Mastnutzung jährlich 30000 Gulden eingebracht haben. Bei voller Mast sollen 200000 (?) Schweine eingetrieben worden sein.

Beck, Tractatus de jurisdictione forestali. 3. Aufl. 1748. S. 176.

In der Mark Brandenburg betrug das Mastgeld für 1 Schwein nach der Forstordnung von 1622 1 Rthl. 12 Gr. bis 2 Thaler, (früher 2 Scheffel Hafer), außerdem 4 Silberggr. Schreib- und Hüttegeld.

In 13 märkischen Revieren betrug die Anzahl der eingefehrten Schweine von 1747 bis 1769

1747	3755 Stück
1748	20351 "
1749	19077 "
1750	1820 "
1751	4860 "
1753	2538 "
1754	3674 "
1755	7406 "
1756	10757 "

1757	2680	Stück
1758	7164	"
1759	5790	"
1760	4910	"
1761	10397	"
1762	1964	"
1763	5405	"
1764	7774	"
1765	7915	"
1766	434	"
1768	2938	"
1769	5934	"

Sprenghast fand damals fast alljährlich statt.

Hennert, Anweisung zur Taxation der Forsten 1791. II. Bd. S. 654.

In den Bayerischen Staatsforsten betrug der jährliche Erlös für Mast und Holzfasen in den Jahren 1825 bis 1849 nur noch zwischen 745 und 2307 Gulden, in den Jahren 1855 bis 1867 zwischen 745 und 1046 Gulden.

Die Forstverwaltung Bayerns 1861 S. 257, Nachtrag dazu 1869 S. 18.

Pfeil (Ablös. d. Walds. 3. U. S. 39) bezeichnet die Ablösung der Mastberechtigung stets als wünschenswerth, ihre Verbeibehaltung in keinem Falle als gerechtfertigt. Sehr mit Unrecht. Das Schwein ist zunächst weit mehr waldnützlich als waldschädlich. Der Schade besteht in dem Blosslegen und Benagen von Wurzeln namentlich in Schonungen, läßt sich aber bei geregelter Ausübung der Mastberechtigung fast ganz beseitigen. Dagegen übt das Schwein im Walde durch Mäuse=Vertilgung und Vertreibung, durch Verzehrung von unzähligen Maikäferlarven, Eulenpuppen, Spannerpuppen eine Art von Forstpolizei, die namentlich im Kiefernwalde auf keine andere Weise ersetzt werden kann, während es im Buchenwalde durch Bodenverwundung in Samenschlägen nützliche Dienste leistet. Es ist kaum zu bezweifeln, daß Mäuse-, Maikäfer- und Raupenschäden im Walde zugenommen haben, weil das Schwein daraus entfernt worden ist. Allerdings ist die Beseitigung von Schweinemast und Schweineweide aus dem Walde hauptsächlich eine Folge der Veränderungen im landwirthschaftlichen Betriebe. Allein für den Waldeigentümer liegt in der Regel keine Veranlassung vor, hierzu durch Antrag auf Ablösung der Mast- und Schweineweide=Berechtigung beizutragen. Nur dann, wenn der Waldwirthschaftsbetrieb Betriebsänderungen, z. B. die Umwandlung von Laubholz in Nadelholz, von nicht einträglichen Buchen in Fichten erheischt, welche mit der Mast=

berechtigung unvereinbar sind, kann es für den Waldeigenthümer geboten sein, die Ablösung der Mastberechtigung, nicht der Weideberechtigung mit Schweinen herbeizuführen.

Anderß liegt die Sache für den Berechtigten. Der Masttrag hat sich vermindert durch Verminderung der Mastbäume, durch Abstellung des Plänterwaldes. Der größte Theil ehemaliger Eichen- und Buchenwaldungen sowie der Mischwaldungen von Laubholz und Nadelholz im Flachlande und im Gebirge ist in Nadelholz umgewandelt worden. Der Plänterwald mit seinen kronenreichen, mastfähigen Bäumen, mit seinem Schuze gegen Blütenzerstörung durch Frost, mit seiner ganzen der Mastnutzung geöffneten Fläche, mit seinem bedeutenden Zuschusse an Erdmast zur Baummast besteht nicht mehr. An seine Stelle ist der Hochwald getreten, welcher die Mastnutzung nur auf dem vierten, höchstens dritten Theile der Waldfläche gestattet, den Frostbeschädigungen mehr ausgesetzt ist und bei der geringen Kronen-Ausbreitung und Lichteinwirkung auf die Baumkronen in den Samenjahren weniger Baumfrüchte liefert. Anderseits ist dem Berechtigten durch den Kartoffelbau das Mittel geboten, die unregelmäßige, unsichere Waldmast, auf welche kein regelmäßiger landwirthschaftlicher Betrieb begründet werden kann, durch Stallmast zu ersetzen, wobei der Dünger der Wirthschaft verbleibt, Hirtenlohn gespart, und Verluste durch Krankheiten der Schweine vermieden werden, welche die Waldmast mitunter herbeiführt. Die Kartoffel hat das Schwein aus dem Walde entfernt. Die Mastberechtigung erlischt durch Nichtgebrauch, oder die Ausübungsart ist eine andere geworden, indem an die Stelle der Waldmast durch Schweineeintrieb die Mastlese zur Stallfütterung getreten ist.

Das volkswirthschaftliche Interesse wird durch die Mastberechtigungen wenig berührt. Wirthschaftspolitisch würde es mit Rücksicht auf die Waldnützlichkeith des Schweineeintriebs und den geringen Werth der Waldmast für den Berechtigten genügen, die Ablösbarkeit auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo die Mastberechtigung ein Hinderniß der Waldwirthschaft bildet. Es liegt die Besorgniß nahe, daß bei unbeschränkter Provocationsbefugniß die Ablösung von dem Berechtigten beantragt und dadurch dem belasteten Waldeigenthümer Opfer für die Beseitigung einer Nutzung zugemuthet werden, deren Fortdauer dem Walde nützlich ist. Indessen

schadet die unbeschränkte Ablöslichkeit und das beiden Parteien zustehende Antragsrecht auf Ablösung dann nicht, wenn der Waldeigentümer bei Provocation des Berechtigten das Wahlrecht der Nutzwert- beziehungsweise der Vortheils-Ablösung hat. Es muß als ein wirthschaftspolitischer Fehler bezeichnet werden, daß dies nach den übrigen Preussischen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen dem Waldbesitzer für Mastberechtigungen eingeräumte Wahlrecht in den Gem.-Th.-Ordn. für Hannover, Schleswig-Holstein und Hohenzollern ausgeschlossen ist. Man könnte einwenden, daß in solchen Fällen, wo der Mastberechtigte die Waldmast nicht mehr ausübt und die Ablösung beantragt, auch der Nutzwert des Rechts, somit die Abfindung eine geringe sein, und eine Verletzung des Belasteten nicht eintreten werde. Dieser Einwand trifft aber nicht zu. Der Berechtigte verzichtet auf die Ausübung der Waldmast, nicht weil dieselbe keinen oder einen geringen Ertragswerth liefert, sondern weil die Stallmast mit Kartoffeln ihm einen größeren Nutzertrag bringt. Der Waldeigentümer aber muß nach dem Gesetze Entschädigung für denjenigen Ertragswerth des Rechts leisten, welchen der Berechtigte bei Ausübung desselben beziehen kann. Die einfache Thatfache, daß der Berechtigte sein Recht ruhen läßt, genügt nicht, um ihm die Entschädigung für dasselbe zu entziehen.

IV. Regelung der Mast-Berechtigungen.

Da die Mast-Berechtigungen nur selten ein Hinderniß der Waldwirthschaft und in höherem Maße walduñglich, als waldschädlich sind, so ist für den Waldeigentümer die Regelung der Mastberechtigungen gewöhnlich wichtiger, als die Ablösung. Gegenstand der Regelung können sein: die polizeiliche Regelung und die Feststellung.

1. Polizeiliche Regelung. Sie hat sich zu erstrecken auf die Mastschau, die Holzschonung, auf das Anweisungsrecht, auf Hut und Mastschonung.

Da die Ausübung der Mast-Berechtigung auf die Mastjahre, in der Regel sogar auf Voll- oder Halbmasten beschränkt und mitunter von der Qualität der Mast die Anzahl der einzutreibenden Schweine abhängig ist, während Sprengmasten, wenigstens für die Weidemast ausgeschlossen zu sein pflegen, so erscheint zur Wahrung

der Rechte der Mastberechtigten eine Regelung der Mastschau nothwendig. Diese Regelung hat über die Behörde, die Zeiten und Formen Bestimmung zu treffen, durch welche und in denen über das Vorhandensein und die Qualität der Mast in den durch die Servitut bedingten Grenzen entschieden wird. Es dürfte genügen, diese Entscheidung, entsprechend dem bei der Fehme althergebrachten Verfahren, in erster Instanz der Forst-Verwaltung, jedoch unter Zuziehung der Mast- und Weideberechtigten zu übertragen, und den Berechtigten ein Berufungsrecht bei einer höheren Behörde der inneren Verwaltung einzuräumen.

Der Holzschonung gegenüber den Mastberechtigten sind die aus Rücksichten der Holznachzucht schonungsbedürftigen Waldorte zu unterwerfen. Dahin gehören theils die zur Natur-Verjüngung in dem Mastjahre bestimmten, sowie die bereits in der Natur-Verjüngung begriffenen Waldorte, in denen der Fruchttabfall zur Verjüngung nothwendig ist, oder der Jungwuchs durch Schweineeintrieb beschädigt werden würde, theils diejenigen der Verjüngung nicht unterliegenden Bestände, welche die zum Anbau unentbehrlichen Mastfrüchte liefern.

Das Anweisungsrecht des Waldeigenthümers hat sich stets auf die Tränken und auf die Nachtquartiere (Buchten) für die Schweine zu erstrecken.

Nach Art. 71 des französischen Forstgesetzes vom 21. Mai 1827 unterliegen demselben auch die Wege, auf denen die Schweine zur Mast ein- und ausgetrieben werden sollen.

Außerdem erscheint es bei Wald-Ueberszulänglichkeit gerechtfertigt, das Anweisungsrecht auf die Mastorte auszudehnen, damit der Waldeigenthümer im Stande ist, über den zur Befriedigung des Mastrechts-Anspruchs nicht erforderlichen Theil der Mast durch Einscheidung oder Mast=Verpachtung oder Mastlese frei zu verfügen. Um Verletzungen der Berechtigten vorzubeugen, ist denselben auch in diesem Falle ein Berufungsrecht einzuräumen.

Daß nach dem französischen Forstgesetzbuche das Anweisungsrecht bezüglich der Mastorte der Forstverwaltung vorbehaltlich des der letztern zustehenden Berufungsrechts an den Bezirksrath stets zukommt, wurde bereits S. 225 erwähnt.

In den Bereich der Mast=Hutregelung fallen: Unterjagung des Einzelhütens, Schweineeintrieb durch eine ausreichende Anzahl von zuverlässigen, waldkundigen, in Behandlung und Pflege der

Schweine erfahrenen, für Waldschäden verantwortlichen Hirten, endlich Zeichen der jedem Berechtigten gehörigen Schweine, um den Eintritt von unberechtigten Schweinen zu verhüten und die Rückgabe der Schweine zu erleichtern.

Hirtenhaltung, mitunter Anzahl der auf einen Hirten zu rechnenden Schweine, sowie Brennen der Schweine sind in den Weisthümern vielfach umständlich vorgeschrieben.

Ueber das Brennen bez. Ringeln der Schweine handeln u. A.:

Ordnung auf Koslarbusch v. J. 1483. Grimm, W. III. 856.

Gerichtsordnung des Lufhartwaldes v. J. 1434. Grimm, W. IV. 520.

Defnung von Gebhardswil v. J. 1468. Grimm, W. V. 162.

Die Hirtenhaltung war bald ein Vorrecht der Grundherrschaft, bald hatte sie durch die Gemeinde, mit Ausschluß von Sonderhirten der Schweine-Eigenthümer, zu erfolgen.

W. der Vibrauer Mark v. J. 1385. Grimm, W. I. 513.

W. von Altenhaslau 1461. Grimm, W. III. 417.

In der schon erwähnten Gerichtsordnung des Lufhartwaldes ist die Anzahl der auf einen Hirten kommenden Schweine vorgeschrieben.

In dem Weisthum des Büdinger Waldes sind die bei voller Mast ortschaftsweise zu bildenden Huden angegeben.

W. für den Büdinger Reichswald v. J. 1380. Grimm, W. III. 427.

Vergl. Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte 1885 S. 168.

Sehr eingehend sind Hirtenhaltung und Zeichen der Schweine in dem französischen Forstgesetzbuche von 1827 Art. 72 bis 75 behandelt.

Die Forstordnungen für die Mark Brandenburg von 1720, für Magdeburg von 1743, für Schlesien von 1756, für Pommern von 1777 enthalten Bestimmungen über die Eigenschaften und Pflichten der von der Forstverwaltung anzunehmenden Masthirten.

Während der Mastzeit sind die masttragenden Forstorte gegen anderes Weidewieh als Schweine in Mastschonung zu legen (S. 225).

2. Feststellung.

Unbestimmte Mast-Berechtigungen können bei Verleihungs-Berechtigungen durch Bedarfs-Vergrößerung (§ 4 S. 53), bei Verjährungs-Berechtigungen von Gemeinden durch Vermehrung der berechtigten Stellen (Th. I § 3 S. 21, Th. II § 4 S. 55), bei Berechtigungen beiderlei Art durch Theilung der herrschenden Grundstücke eine Erweiterung des Umfangs d. i. eine Vermehrung der Berechtigungs-schweine erlangen. Die dadurch herbeigeführte größere Belastung des Waldes läßt es für den Waldeigenthümer bei Walbzulänglichkeit stets rathsam erscheinen, die Feststellung unbestimmter Mastberechtigungen, deren Ablösung nicht beabsichtigt wird, zu beantragen.

Der Feststellung, deren Zulässigkeit und allgemeine Behandlung in Th. I § 8 S. 75 erörtert worden sind, unterliegen die Qualitäten der Mast (Vollmast, Halbmast, Sprengmast), bei denen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Dauer der Mastzeiten nach Vormast und Nachmast, der Schweinestand nach Anzahl und Altersklassen, mit welchem die Ausübung der Servitut je nach der Qualität des Mastjahres und nach der Art der Mastzeit (Vormast, Nachmast) stattfinden darf, endlich die Mastnutzungsart (Schweineeintrieb oder Mastlese), welche je nach der Beschaffenheit des Mastjahrs gestattet ist.

Bei Waldunzulänglichkeit hat der Waldeigentümer in der Regel an der Feststellung der Mastberechtigungen kein Interesse, weil eine Vermehrung der Schweine keine Vermehrung der Belastung zur Folge hat. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn der Waldeigentümer selbst durch Eintrieb von eigenen Schweinen oder hinsichtlich der seinen Forstbeamten gehörigen Schweine an der Mastnutzung betheiligt ist.

V. Mast-Ablösung im Allgemeinen.

Die Mastberechtigungen unterliegen im gesammten Gebiete des Preussischen Staats der selbständigen Ablösung auf Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten. Verschiedenheiten in der Behandlung der Ablösung finden nach 2 Richtungen hin statt.

In dem Bereiche der Hannover'schen GThD. ist die Ablösbarkeit bei Mastberechtigungen ebenso, wie bei allen anderen Waldgrundgerechtigkeiten insofern eine bedingte, als die Zulässigkeit der Zwangs-Ablösung in jedem einzelnen Falle auf Grund örtlicher Untersuchung ausgesprochen werden muß, während die Ablösung in den übrigen Landestheilen des Preussischen Staats eine unbedingte, einer derartigen Voruntersuchung nicht bedürftige ist (Th. I § 12 S. 118).

Sodann hat sich die Ablösung in dem Geltungsbereiche der GThOrdnungen für Hannover, Schleswig-Holstein und Hohenzollern ausschließlich auf die Nutzwert-Ermittelung zu stützen, während in den übrigen Landestheilen dem Waldeigentümer bei Provocation des Berechtigten das Recht zusteht, zwischen Nutzwert-Ermittelung und Vortheils-Werthermittlung zu wählen (Th. I § 13 S. 126). Da bei Mastberechtigungen der Vortheilswert erheblich hinter dem

Nutzungswerthe zurückbleiben kann, so erscheint die Ausschließung der Vortheilswerthermittelung nicht gerechtfertigt. Während der Berechtigte durch den Ablösungs-Antrag zu erkennen giebt, daß er auf die Fortdauer des Servitut-Verhältnisses keinen Werth legt, wird der Waldeigentümer genöthigt, für den Erwerb der servitutischen Mastnutzung mehr zu zahlen, als ihm dieselbe werth ist.

Ausschließliche Abfindungsart für Mastberechtigungen in Preußen ist in Ermangelung anderweiter Einigung der Parteien Geldabfindung. Bei der Entbehrlichkeit der Mastnutzung unter den heutigen Verhältnissen der Landwirthschaft ist dies nur als durchaus angemessen zu erachten.

Nutzwerthermittelung und Vortheils-Werthermittelung bedürfen einer besonderen Erörterung.

VI. Mast-Ablösung nach Nutzwert-ermittelung.

Nach Preussischem Landrechte sind die Mastberechtigten der Regel nach nur bei Vollmast (Fettmast) zum Schweine-Eintriebe (zur Weidemast), dagegen bei Sprengmasten zur Mastlese berechtigt (§. 217). Beide Arten der Mastnutzung sind, obgleich sie in einer und derselben Berechtigung zusammentreffen, nach Ausübung und Werthelementen derartig verschieden, daß sie einer gesonderten Werthermittelung bedürfen.

1. Nutzwert-ermittelung der Weidemast.

Bei Weidemast-Berechtigungen hat die Nutzwert-ermittelung, indem sie Mast-Naturalrente, Mast-Geldrente und Ablösungs-Kapital von einander sondert, für die beiden, verschieden zu behandelnden Fälle der Waldzulänglichkeit und der Waldunzulänglichkeit folgende Wege einzuschlagen:

A. Fall der Mastzulänglichkeit.

I. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Mast-Naturalrente Nr in Schweinemasten, gesondert nach Fettmasten und Erhaltungsmasten. Die Mast-Naturalrente ist bei Waldzulänglichkeit gleich dem Mastrechts-Anspruche h (dem Mastrechtsbedarfe). Sie ergibt sich

aus den in die Berechnungszeit (a) fallenden Fettmastzeiten, d. h. den Vormasten der Fettmastjahre (b),

- aus den in die Berechnungszeit fallenden Erhaltungs-Mastzeiten, d. h. den Nachmasten der Fettmastjahre, bez. den Sprengmasten, sofern letztere der Weidemast unterliegen (c),
 aus der in den Fettmastzeiten der Berechnungszeit zur Mastnutzung im Berechtigungswalde berechtigten Anzahl von Schweinen jeder Altersklasse und aus deren Reduction auf Normal-schweine (d), — endlich
 aus der in den Erhaltungs-Mastzeiten der Berechnungszeit zur Mastnutzung im Berechtigungswalde berechtigten Anzahl von Schweinen jeder Altersklasse und aus deren Reduction auf Normal-schweine (e).

II. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Mast-Geldrente Gr, gesondert nach Fettmasten und Erhaltungs-Masten
 aus der nach I ermittelten Mast-Naturalrente und
 aus den Einheits-Nettowerthen für Fettmasten (f) und für Erhaltungs-Masten (g).

III. Ermittlung des Weide-Mast-Ablösungs-Kapitals WK
 aus den nach II ermittelten Mast-Geldrenten und
 aus dem Mastrechts-Zinsfuße p (h).

B. Fall der Mast-Unzulänglichkeit.

I. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen, entweder dauernd gleichen oder periodisch wechselnden Mast-Naturalrente Nr, gesondert nach Fettmasten und Erhaltungsmasten. Die Mast-Naturalrente ist das Product aus Mastrechts-Anspruch b und aus Mastquote, die Mastquote gleich dem Quotienten aus Wald-Mastertrag We und Gesamtanspruch B aller Mastberechtigten, somit

$$\text{die Natural-Mastrente Nr} = b \times \frac{We}{B}.$$

Sie giebt sich

- aus dem durchschnittlich jährlichen Mastrechts-Anspruch b des abzulösenden Berechtigten, gesondert nach Fettmasten und Erhaltungsmasten,
 aus der Ermittlung des dauernd gleichen oder periodisch wechselnden Mastertrages We,
 aus den Gesamt-Ansprüchen B aller Berechtigten und
 aus der Berechnung der für Fettmasten und Erhaltungsmasten getrennt zu haltenden Mastquoten $\frac{We}{B}$ (i), welche, je nach den

Waldbuständen, entweder dauernd gleich find oder periodisch wechseln (f).

II. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen, dauernd gleichen oder periodisch wechselnden Mast-Geldrente Gr aus den nach I ermittelten Mast-Naturalrenten und aus den Einheits-Nettowerthen für Fettmasten und Erhaltungs-Masten.

III. Ermittlung des Weide-Mast-Ablösungs-Kapitals WK aus den nach II ermittelten Mast-Geldrenten und aus dem Mastrechts-Zinsfuß.

Die wesentlichen, der Erläuterung bedürftigen Punkte in dem angegebenen Gange der Nutzwert-Ermittlung sind: Mastrechts-Anspruch, Mastetrags-Ermittlung, Mastquote, Nettowert einer Schweinemast und Mastrechts-Zinsfuß.

a) Ermittlung des Mastrechts-Anspruchs.

Der durchschnittlich jährliche Mastrechts-Anspruch (Mastrechts-Bedarf) eines abzulösenden Berechtigten ergibt sich aus den vorhin unter A I a bis e angegebenen Gesichtspunkten. Es waren dies die Berechnungszeit (a), die in dieselbe fallenden Fettmastzeiten (b) und Erhaltungs-Mastzeiten (c), und der sowohl zur Fettmast als zur Erhaltungs-mast servitutberechtigte Schweinestand (d und e).

Gesetzliche Bestimmungen über die Ermittlung des Mastrechts-Anspruchs enthält in Preußen nur die Altpreußische G.L.D. vom 7. Juni 1821 in § 116, welcher lautet:

„§ 116. Bei der Abschätzung einer Mastungsgerechtigkeit ist die Frage, wie oft volle oder Sprangmast eintrete, nach dem in den letzten 30 Jahren stattgefundenen Durchschnittsverhältnisse, und die Frage, wie viel Vieh, bei voller oder Sprangmast gefeistet werden könne, nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast wirklich eingetriebenen Viehs zu bestimmen.“

Derartige specielle Schätzungsregeln gehören, strenge genommen, nicht in ein Ablösungsgesetz, welches nur die Aufgabe und die allgemeinen Grundsätze der Schätzung bezeichnen, dagegen das Schätzungsverfahren dem Schätzer oder der Erläuterung durch Ausführungs-Berordnungen überlassen sollte. Sie passen selten auf alle Fälle und beengen den Schätzer in der Wahl der zweckmäßigsten Schätzungs-methode, beeinträchtigen daher die Richtigkeit des Schätzungs-Ergeb-

nisses oder sind überflüssig. Dies gilt auch von den obigen Vorschriften.

Nach denselben soll die Berechnungszeit (a), d. i. der Zeitraum, auf welchen sich die Ermittlung der Mastjahre und der Berechtigungs Schweine erstreckt, 30 Jahre betragen. Bei dem häufig seltenen und unregelmäßigen Eintritt der Mast wird die Wahl einer längeren Berechnungszeit in vielen Fällen zweckmäßig sein. Die Berechnungszeit sollte ferner, wenn möglich, so bemessen werden, daß sie, von dem Jahre des Ablösungsantrags ab rückwärts gerechnet, mit einem Vollmastjahre beginnt und mit dem letzten, einer Vollmast folgenden Jahre endet (§. 221). Die Zugrundelegung einer bestimmten Berechnungszeit, z. B. von 30 Jahren, kann zu ganz verschiedenen Ergebnissen führen, je nachdem zufällig Vollmastjahre in den Anfang und das Ende der Berechnungszeit hineinfallen oder in den unmittelbar angrenzenden Jahren außerhalb der Berechnungszeit eingetreten sind.

Fettmastzeiten (b) sind die Vormastzeiten (§. 214) der Fettmastjahre, ferner Fettmastjahre nach den früheren Erörterungen (§. 215) Jahre mit so reichem Mastsertrage, daß in denselben Schweine ohne Beifutter gemästet (fett gemacht) werden können. Die Wiederkehr der Fettmastjahre ist auf historischem Wege festzustellen.

Erhaltungsmastzeiten (c) sind theils die Nachmastzeiten der Fettmastjahre (§. 215), theils die Sprengmastjahre, sofern in den letzteren die Mastberechtigten überhaupt zum Schweine-Eintrieb (zur Weidemast) berechtigt sind. Nach Preuß. Landrecht ist dies nicht der Fall, den Berechtigten in Sprengmastjahren vielmehr nur die Mastlese gestattet (§. 218).

In § 116 der GThD. vom 7. Juni 1821 ist unter „Sprangmast“ offenbar keine bloße Erhaltungsmast und ebensowenig eine bloß zur Mastlese berechtigende Mast verstanden, weil ausdrücklich auch in Beziehung auf Sprangmast von Schweineleistung durch Eintrieb die Rede ist. Darnach erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die landrechtliche „Sprengmast“ und die „Sprangmast“ der GThD. nicht gleichbedeutend sind, sondern daß nach der GThD. unter Sprangmasten geringere Fettmastjahre (die Halbmasten der Märkischen und Magdeburg-Halberstädter Forstordnungen) verstanden werden sollen.

Auch die Jahre, in denen Erhaltungsmast eingetreten ist, sind historisch zu ermitteln. Dabei kommt in Betracht, daß die Ausübung der Nachmast in Fettmastjahren durch eine Schneedecke voll-

ständig oder zeitweise verhindert werden kann. Bei der Nutzwerthermittlung ist dies dadurch zu berücksichtigen, daß unbenutzte Nachmasten weggelassen werden, nur theilweise benutzte mit einem entsprechenden Bruchtheile der vollen Nachmastzeit in Ansatz kommen. Frühzeitiger Schneefall kann auch einen theilweisen Ausfall der Vormastnutzung in Fettmastjahren zur Folge haben, welcher dann ebenfalls bei der Nutzwerthermittlung Berücksichtigung finden muß.

Die zur Fettmastnutzung im Berechtigungswalde berechnete Anzahl von Normaltschweinen (b) ergibt sich einerseits aus der Anzahl der den einzelnen Altersklassen (Sungtschweine, Mittelschweine, Altschweine) angehörigen Berechtigungsschweine, andererseits aus der Reduction auf Normaltschweine.

Bei bestimmten Mastberechtigungen steht die Anzahl der Schweine mit oder ohne Sonderung nach Altersklassen fest. Letztere bleibt eventl. auf historischem Wege zu ergänzen.

Bei unbestimmten Mastberechtigungen und regelmäßiger Benutzung derselben bietet die Anzahl der wirklich zur Weidemast eingetriebenen Schweine den sichersten Maßstab für die Feststellung des Mastrechts-Anspruchs. Es bedarf dann keiner Abrechnung anderweiter Mastmittel des Berechtigten. Bei Mast-Verkaufs-Berechtigungen ist der Maßstab des wirklich stattgefundenen Schweine-Eintriebs stets anzuwenden. Derselbe ist in dem oben angeführten § 116 der Altpr. GThD. unter Beschränkung auf die 3 letzten Fettmasten allgemein vorgeschrieben.

Bei Mast-Bedarfsberechtigungen, welche gar nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig ausgeübt werden, gewährt dagegen die Anzahl der thatsächlich eingetriebenen Schweine keinen genügenden Maßstab für die Ermittlung des Mastrechtsbedarfs. Der Umstand, daß der Berechtigte sein Recht hat ruhen lassen, ist kein Grund, den Werth desselben niedriger zu schätzen, weil die Grundgerechtigkeit dem Grundstücke zusteht, und ihr Werth nach dem diesem aus der Servitut zufließenden Vortheile bemessen werden muß. In diesem Falle wird daher außerhalb des Geltungsbereiches der GThD. vom 7. Juni 1821 die Ermittlung auf die von den Berechtigten während der Mastzeit thatsächlich gehaltene Anzahl von Schweinen eigener Zucht zu richten, oder durch landwirthschaftliche Sachverständige eine Einschätzung des Schweinestandes nach Durchschnittssätzen und

Ortsgebrauch vorzunehmen sein. Sind Mastnebenmittel in Rechnung zu stellen (§. 220), so ist der Schweinestand entsprechend zu vermindern.

Auch die Reductionsfactoren zur Umwandlung von Jungschweinen und Altschweinen auf Normalschweine (Mittelschweine) sind durch Sachverständige festzustellen (§. 219).

In gleicher Weise, wie für die Weidedeftmasten, sind die Berechtigungsſchweine für die Erhaltungsmasten (e) zu ermitteln.

Beispiel. Unbestimmte Mastberechtigung zum Bedarf, beschränkt auf Voll- und Halbmasten. Ablösungsantrag 1886.

Es haben stattgefunden (§. 216)

Vollmasten 1834, 1875;

Halbmasten 1840, 1842, 1850, 1874.

Eingetrieben wurden:

1834 in die Vormast	200 Mittelschweine,	in die Nachmast	150 Mittelschweine,
	100 Jungschweine,		80 Jungschweine,
1840 " " "	120 Mittelschweine,		
	70 Jungschweine.		

Die Vormast konnte wegen frühzeitigen Schneefalls nur in der ersten Hälfte, die Nachmast gar nicht benutzt werden.

1842 in die Vormast	90 Mittelschweine,	in die Nachmast	60 Mittelschweine,
	50 Jungschweine,		30 Jungschweine,
1850 " " "	80 Mittelschweine,	" " "	30 Mittelschweine,
	30 Jungschweine,		30 Jungschweine,
1874 " " "	60 Mittelschweine,		
	40 Jungschweine,		
1875 " " "	150 Mittelschweine,	" " "	100 Mittelschweine,
	80 Jungschweine,		60 Jungschweine.

Nach scheidsrichterlichem Urtheile sind im Mastnutzungswerthe 5 Jungschweine 3 Mittelschweinen (Normalschweinen) gleichzustellen. Der Reductionsfactor zur Umwandlung von Jungschweinen in Normalschweine beträgt demgemäß 0,6.

Die Berechnungszeit ist auf die 41 Jahre von 1875 bis einschließlich 1835 auszudehnen. 1834 ist als der nächst vorhergehenden Vollmastperiode angehörig auszuschließen.

Die durchschnittlich jährliche Natural-Mastrente, welche dem jährlichen Mastrechtsbedarfe gleich ist, berechnet sich wie folgt. Es sind bezogen:

	an Fettmasten	an Erhaltungsmasten
1875	$150 + 0,6 \times 80 = 198$	$100 + 0,6 \times 60 = 136$
1874	$60 + 0,6 \times 40 = 84$	
1850	$80 + 0,6 \times 30 = 98$	$30 + 0,6 \times 30 = 48$
1842	$90 + 0,6 \times 50 = 120$	$60 + 0,6 \times 30 = 78$
1840	$\frac{120 + 0,6 \times 70}{2} = 81$	— —

mithin von 1835 bis 1875 in 41 Jahren 581 262,

so daß die jährliche Natural-Mastrente

$$\text{beträgt } \frac{581}{41} = 14,171 \text{ Fettmasten.}$$

$$\text{und } \frac{262}{41} = 6,390 \text{ Erhaltungsmasten.}$$

Wenn dagegen nach der Vorschrift in § 116 der OThD. vom 7. Juni 1821 gerechnet wird, so ergibt sich für den rückwärts liegenden 30jährigen Zeitraum von 1856 bis 1885 nur eine Natural-Mastrente von jährlich

$$\frac{150 + 80 \cdot 0,6 + 60 + 40 \cdot 0,6}{30} = \frac{282}{30} = 9,4 \text{ Fettmasten.}$$

und von

$$\frac{100 + 60 \cdot 0,6}{30} = \frac{136}{30} = 4,533 \text{ Erhaltungsmasten.}$$

b) Mast-Ertragsermittlung.

Die Aufgabe der Mastertrags-Ermittlung geht dahin, den Mastertrag des Berechtigungswaldes in den für die Servitut belangreichen Mastjahren (Vollmasten, Halbmasten eventl. auch Sprengmasten) abzuschätzen, um aus den mit der Ergebnis der Mastjahre wechselnden Masterträgen und aus dem gleichbleibenden Gesamtanspruch allen Berechtigten die durchschnittliche Mastquote abzuleiten. Da die Erträge der Theilmasten (Halbmasten etc.) Bruchtheile der Vollmasten sind, so ist das technische Verfahren der Mastschätzung auf die Vollmast zu beziehen. Als Mastschätzungseinheit gelten der Hectoliter Eicheln und Bucheln und die Weidefettmast. Bei der Mastertragsermittlung ist daher die Frage zu beantworten:

Wie groß ist in Vollmastjahren der Mastertrag des Berechtigungswaldes an Mastfrüchten (Eicheln, Bucheln) nach Hectolitern und an Fettmasten? Das Mastschätzungs-Verfahren ist verschieden, je nachdem der Waldzustand regelmäßig oder unregelmäßig ist.

a) Mastertrags-Ermittlung bei regelmäßigem Waldzustande.

Regelmäßig ist der Waldzustand, wenn die Altersabstufung (Verhältniß zwischen Jungholz, Mittelholz und Altholz) der Mastholzarten eine gleichmäßige oder annähernd gleichmäßige ist, und wenn die Bestockung der letzteren (Holzhaltigkeit im Hochwalde, Oberholzvorrath im Mittelwalde) befriedigt, so daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, es werde der zur Zeit der Ablösung zu erwartende durchschnittlich jährliche Mastertrag in Zukunft keine wesentliche Ver-

derung erfahren. Unter dieser Voraussetzung ist der Gang des Mastfchätzung=Verfahrens folgender:

Beschreibung der mit Mastholzarten ausreichend bestandenen Forstorte,

Ermittelung der Mastfläche zur Zeit der Ablösung,

Aufstellung einer örtlichen Masttragsafel,

Einschätzung des Voll-Mastertrags nach Mastfrüchten in Hectolitern mit Sonderung von Eichen und Buchen,

Einschätzung des Voll-Mastertrags nach Schweine-Fettmasten.

Die Forst-Beschreibung hat sich auf alle Bestände zu erstrecken, welche Mastholzarten (Eichen und Buchen) in solcher Menge enthalten, daß die Weide-Mastnutzung lohnt. Dies ist der Fall, wenn die Schirmfläche der Mastholzarten mindestens 0,1 der Bestandesfläche einnimmt. In der Forstbeschreibung sind alle Verhältnisse kurz zu erwähnen, welche auf den Mastertrag sowohl an Baumfrüchten, als an Erdmast einen Einfluß ausüben. Dahin gehören die Holzbodenfläche, die Standortklasse bezogen auf Eichen und Buchen, die Bestandsbeschaffenheit in Bezug auf Holzarten, Alter, Bestandsstellung der Mastholzarten (raumer, lichter, geschlossener Stand), das Schirmflächen-Procent, welches Eichen, Buchen und Mast-Nebenholzarten (Hainbuchen, Wildobst) von der Bestandesfläche einnehmen.

Unter Mastfläche ist die Schirmfläche der im mastfähigen Alter stehenden Mastholzarten in den zur Mastnutzung geöffneten Beständen zu verstehen. Schirmfläche heißt die unter der Baumkrone liegende Bodenfläche. Sie ist für jede Bestands-Abtheilung, gesondert nach Eichen, Buchen und Nebenmastholzarten, aus Bodenfläche und Schirmflächen-Procent abzuleiten. Das Alter der Mastfähigkeit (reichlichen Tragfähigkeit) ist für eine und dieselbe Holzart abhängig von Standort, Bestandsentstehung und Bestandsstellung. Je fruchtbarer der Boden, je wärmer die Lage und je freier der Baumstand sind, desto frühzeitiger und reichlicher ist die Tragfähigkeit. Im geschlossenen Hochwalde stellt sich dieselbe später ein, als bei dem freieren Stande des Mittelwaldes und Pflanzwaldes, bei Stockaus schlägen früher, als bei Kernwüchsen. Eichen- und Buchen-Hochwaldungen tragen

unter günstigen Verhältnissen schon vom 70. Jahre ab
 = minder günstigen Verhältnissen etwa vom 100. = =
 reichlich Samen. Jüngere Baumholzbestände liefern in Vollmast-
 jahren Sprengmast.

Ausgeschlossen von der Mastnutzung sind die in der Natur-
 Verjüngung begriffenen Bestände (Holzschonungen S. 224). Gesetzliche
 Bestimmungen über den Ausschluß von Holz-Schonungen bei der
 Werthermittlung enthalten in Preußen nur die GThOrdn. für
 Hannover § 8, für Schleswig-Holstein § 10 und für Hohenzollern
 § 14. Es lautet in der hannoverschen GThOrdnung vom 13. Juni
 1873:

„§ 8. Bei der Mastberechtigung muss ein verhältnissmässiger
 Theil auf Schonung derart abgerechnet werden, dass derselbe bei
 der Werthermittlung der Berechtigung ausser Ansatz bleibt.
 Steht dieser nicht durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige
 Erkenntnisse fest, so ist er durch Schätzung zu bestimmen.“

Im Wesentlichen denselben Wortlaut haben die Bestimmungen
 der GThD. für Schleswig-Holstein vom 17. August 1876 und
 für Hohenzollern vom 23. Mai 1885.

Zur Aufstellung einer örtlichen Mastertragstafel empfiehlt
 es sich, da allgemeine Mastertragstafeln fehlen, in dem Berechti-
 gungswalde eine größere Anzahl von Musterflächen auszuwählen,
 welche die vorkommenden für den Mastertrag belangreichen Ver-
 schiedenheiten des Standorts und des Holzbestandes darstellen, ferner
 für jedes Musterstück pro ha durch Forstfachverständige den auf voll
 beschirmter Fläche zu erwartenden Voll-Mastertrag an Eicheln und
 Bucheln nach Hectolitern, endlich durch landwirthschaftliche Sachver-
 ständige den zur Mästung eines Normalschweins während der ge-
 samten Vormastzeit erforderlichen Futterbedarf an Eicheln bez. an
 Bucheln zu veranschlagen und den letzteren so zu bemessen, daß dabei
 der Beitrag, welchen Erdmast und die Baumfrüchte von Nebenholz-
 arten zur Mastfütterung liefern, gehörig in Anschlag gebracht wird.

Bei der Schätzung des Futterbedarfs an Baumfrüchten ist zu berück-
 sichtigen, daß ein Theil der Baummast beim Schweineeintrieb nicht verzehrt,
 sondern eingewühlt wird und im Walde liegen bleibt. Unter Umständen kann
 der liegenbleibende Theil der Baummast gegen die Erdmast compensirt werden.

Alsdann ergibt sich die Anzahl von Fettmasten pro ha als
 Quotient aus dem Vollmastertrage an Eicheln bez. Bucheln und aus

dem Mastfutterbedarfe eines Normalschweines an Eichen- bez. Buchelnahrung der Vormastzeit. Auf Grund der von sämtlichen Sachverständigen anerkennenden Mastschätzung der Musterflächen ist dann eine Masttragstafel sowohl für Eichen als für Buchen aufzustellen, welche für jede Mast-Standortsklasse für die wesentlichen Verschiedenheiten des Alters (geringes, mittleres, starkes Baumholz) und der Bestandsstellung (Schlußstand, Lichtstand, Freistand) den zu erwartenden Vollmasterytrag nach Hectolitern und nach Fettmasten angiebt.

Zur Einschätzung der Musterflächen können die Masttragstafeln für Eiche und Buche in Einzelbäumen und in Beständen (Tafel XV bis XVIII), zur Veranschlagung des Mastfutterbedarfs an Baumfrüchten für ein Normalschwein die Futterbedarfsätze auf S. 248 benutzt werden.

Auf Grund der örtlichen Masttragstafel erfolgt endlich für die Mastfläche eines jeden mastfähigen und zur Mastnutzung geöffneten Bestandes die Mast-Einschätzung nach Hectolitern Eichen und Bucheln und nach Fettmasten. Der Abschluß der Masttragsermittlung ergibt dann den gesammten in einem Vollmastjahre zu erwartenden Weide-Masterytrag des belasteten Waldes.

b) Masttragsermittlung bei unregelmäßigem Waldzustande.

Wenn die Altersabstufung der Mastholz-Bestände so ungleichmäßig und die Bestockung derselben so unvollkommen ist, daß voraussichtlich die künftigen Mastträge von dem zur Zeit der Ablösung zu erwartenden Mastträge erheblich abweichen, so hat sich die Masttragsermittlung auch auf die künftigen Waldzustände und Mastträge zu erstrecken. In der Regel wird es genügen, dabei in gleicher Weise wie bei der Eicheholz-Ertragsermittlung (§ 8 S. 154) das Normalertrags-Verfahren anzuwenden, also die zur Ueberführung des unregelmäßigen in den regelmäßigen Waldzustand erforderliche Einrichtungszeit festzustellen, den Vollmasterytrag bei Beginn und bei Schluß der Einrichtungszeit zu ermitteln und danach durch arithmetische Interpolation die Vollmast-Erträge in den Perioden der Einrichtungszeit zu berechnen, nach deren Ablauf der Vollmasterytrag des Normalwaldes eintritt.

Wenn die Vollmasteryträge des Normalwaldes von denjenigen

des unregelmäßigen Waldzustandes keine erheblichen Abweichungen zeigen, so genügt es, das arithmetische Mittel zwischen beiden der Berechnung der Mastquote zum Grunde zu legen.

c) Mastquote und Mast-Naturalrente bei Waldunzulänglichkeit.

Aus den Mastträgen einer Vollmast ergeben sich für die gewählte Berechnungszeit (§. 221) die Mastträge der Theilmasten (Halbmasten u.). In welcher Weise durch Gegenüberstellung der Mastträge (We) in Voll- und Theilmastjahren mit dem Gesamt-Mastanspruche (B) aller Berechtigten einschließlich des Waldeigenthümers die durchschnittlichen Mastquoten für die Fettmasten der Vormastzeit und für die Erhaltungsmasten der Nachmastzeit zu berechnen sind, wurde oben (§. 221) erörtert. Der Gesamt-Mastanspruch aller Berechtigten setzt sich zusammen aus den Mastrechts-Ansprüchen einerseits der in der Ablösung begriffenen, der früher abgelösten und der nicht in der Ablösung befangenen Servitutberechtigten, anderseits aus dem Mast-Anspruche des Waldeigenthümers. Zu dem letzteren gehört der Mastbedarf der Forstbeamten und der Kulturbedarf an Mastfrüchten, die mit ihrem Gesamtbeitrage vorweg in Anrechnung kommen, sodann der Mastbedarf für Haus- und Landwirthschaft des Waldeigenthümers, welcher mit dem servitutischen Mastrechts-Anspruche bei ursprünglich unbestimmten Berechtigungen gleichberechtigt ist, während bei ursprünglich bestimmten Mastberechtigungen dem Servitutberechtigten ein Vorzugsrecht gebührt (§. 223). Behufs Ermittlung der durchschnittlichen Mastquote für Erhaltungsmast in der Nachmastzeit ist entweder der für die Nachmast verbleibende Ueberschuß an Fettmast-Erträgen auf Erhaltungsmasten, oder der Mastrechtsanspruch an Erhaltungsmasten für die Nachmastzeit auf Fettmasten zu reduciren. Die Reductionsfactoren zur Umwandlung von Fettmasten in Erhaltungsmasten oder von Erhaltungsmasten in Fettmasten sind durch landwirthschaftliche Sachverständige nach dem Verhältnisse einerseits des täglichen Futterbedarfs für Fettmasten und Erhaltungsmasten, anderseits der Vormast- und der Nachmast-Dauer festzustellen.

Die Natural-Mastrente für Fett-Vormast und Erhaltungsmast endlich ergibt sich für die in der Ablösung begriffenen Berechtigten als Product aus dem durchschnittlich jährlichen Mastrechts-

Ansprüche an Fettmasten und Erhaltungsmasten und aus den entsprechenden Mastquoten.

Beispiel.

Buchenwald mit geregeltm Waldzustande. Jährlicher Mastrechts-Anspruch (b) für die 41 jährige Berechnungszeit von 1834 bis 1875 wie Seite 242.

14,17 Fettmasten für die Vormastzeit,

6,39 Erhaltungsmasten für die Nachmastzeit.

Gesamtanspruch (B) aller Berechtigten einschließlich des gleichberechtigten Waldeigentümers in einem Weidemastjahre

700 Fettmasten für die Vormastzeit,

360 Erhaltungsmasten für die Nachmastzeit.

Nach landwirthschaftlich sachverständigem Gutachten ist 1 Fett-Vormast gleichwerthig mit 3 Erhaltungs-Nachmasten.

Während der 41 jährigen Berechnungszeit sind eingetreten (S. 241)

1 Bollmast (1875) abgeschätzt mit 1000 Fettmasten,

4 Theilmasten (1874, 1850, 1842, 1840), von denen

2 mit $\frac{3}{4}$ des Bollmasteertrags

2 = $\frac{1}{2}$ " " "

veranschlagt sind.

Es kommen von den Masteerträgen:

auf die Vormast auf die Nachmast

der Bollmast mit 1000

Fettmasten 700 Fettmasten 120 Fettmasten = 360 Erhaltungsmasten

der 2 Dreiviertelmasten

mit $2 \times 750 = 1500$

Fettmasten 1400 " 100 " = 300 "

der 2 Halbmasten mit

$2 \times 500 = 1000$

Fettmasten 1000 " — " — "

mithin in der 41 jähr.

Berechnungszeit . . 3100 Fettmasten 220 Fettmasten = 660 Erhaltungsmasten.

Der Gesamtmastan-

spruch für 5 Vor-

masten und 3 Nach-

masten beträgt . . . 3500 " — " = 1080 "

Hiernach berechnen sich

die Mastquoten für die Fettvormast auf $\frac{3100}{3500} = 0,8857$

" " Erhaltungsmast auf $\frac{660}{1080} = 0,6111$

die Mastnaturalrente

für die Vormast auf $14,17 \times 0,8857 = 12,55$ Fettmasten

" " Nachmast " $6,39 \times 0,6111 = 3,905$ Erhaltungsmasten.

d) Nettowerth einer Schweinemast.

Der Nettowerth einer Schweinemast setzt sich zusammen aus Bruttowerth, Kosten und Gegenleistungen.

Maßstäbe des Bruttowerths sind Futterwerth, Ertragswerth und Mastgeld.

Den am meisten üblichen Maßstab bildet der Futterwerth, d. i. der Geldwerth des Mastfutters, welches ein Normal Schwein während der vollen Mastzeit (Vormast oder Nachmast) bei der Weidemast verzehrt hat. Derselbe ergibt sich aus dem täglichen Futterbedarf an Normalfutter, z. B. Roggen, aus dessen Einheits-Geldwerth und aus der Dauer der Mastzeit. Bei Fettmast ist der volle Futterbedarf in Ansaß zu bringen, bei Erhaltungsmasten das im Stalle gereichte Beifutter abzurechnen. Täglicher Bedarf an Normalfutter und dessen Einheitsgeldwerth sind durch landwirthschaftliche Sachverständige zu veranschlagen.

Futterbedarfsätze. Die technische Instruction für die General-Commission in Frankfurt a. D. 2. Aufl. 1851 S. 278 rechnet den täglichen Futterbedarf zur Mästung eines ausgewachsenen Schweines

bei reichlicher Erdmast auf 3 Meßen (10,31) Eickeln, od. 5 Meßen (17,2 l) Bucheln,
 = geringer " " 6 " (20,61) " = 10 " (34,4 l) "

ferner den Futterwerth von 1 Scheffel (55 l) Roggen
 gleich 3 Scheffeln (165 l) Eickeln oder
 " 5 " (275 l) Bucheln,

die Dauer der Fettmastzeit auf 10 bis 12 Wochen, gleich 70 bis 84 Tagen,
 endlich den Gesamt-Futterbedarf während der Vormast an Baumfrüchten
 bei reichlicher Erdmast auf 9 Schffl. (4,95 hl) Eickeln od. 15 Schffl. (8,24 hl) Bucheln
 = geringer " " 18 " (9,89 hl) " = 30 " (16,49 hl) "
 im Durchschnitt " 12 " (6,6 hl) " = 20 " (10,99 hl) "
 an Roggen

auf 3—6 Scheffel (1,65—3,3 hl), im Durchschnitt auf 4 Scheffel (2,2 hl).

In der technischen Instruction für die General-Commission zu Breslau 2. Aufl. 1846 S. 126 wird der Futterbedarf zur vollen Mästung eines Schweines ebenfalls im Durchschnitt auf

12 Schffl. (6,6 hl) Eickeln, 20 Schffl. (10,99 hl) Bucheln, 4 Schffl. (2,2 hl) Roggen veranschlagt, während die General-Commission für Pommern in ihrer technischen Instruction (S. 109) den Bruttowerth der Mastnutzung für ein ausgewachsenes Schwein nur auf 2 Scheffel (1,1 hl) Roggenwerth angiebt.

Reife (Forstbenutzung 3. Ausg. 1845 S. 309) veranschlagt den Mästungs-Futterbedarf für ein Schwein nur

pro Tag auf 1,5—1,75 Meßen (5,15—6,01 l) Eickeln oder
 " 2 Meßen (6,87 l) Bucheln,

für die ganze Mästzeit von 75 bis 80 Tagen
auf 8 bis 9 Scheffel (4,4—4,95 hl) Eicheln
oder 10 Scheffel (5,50 hl) Bucheln.

Nach Grebe (Forstbenutzung 3. Aufl. 1882 S. 242) sind zur Mästung von 1 Schwein 8 bis 12 hl Eicheln erforderlich, wozu in Alteichen-Beständen 1 bis 2 ha Fläche gehören.

Der tägliche Futterbedarf für bloße Erhaltungsmast ist halb so groß, als der Mästungs-Futterbedarf (Schlipf, Landwirthschaft 6. Aufl. 1859 S. 599).

Martin (Landwirthschaft 2. Aufl. 1884 S. 725) veranschlagt die Kosten des täglichen Futters für 1 Mastschwein auf 0,35 Mark.

Der Brutto-Ertragswerth einer Schweine-Fettmast oder Erhaltungsmast läßt sich aus dem Unterschiede der durchschnittlichen Verkaufspreise eines Normalschweins bei Beginn und am Ende der Mästzeit ermitteln.

Das Mastgeld, d. i. das Entgelt, welches der Waldeigenthümer für Verpachtung der Mast an Unberechtigte bezieht, stellt nicht den Nutzungswerth der Mast für den Pächter, sondern deren Reinertragswerth für den Waldeigenthümer dar, kann daher auch nur als Anhalt zur Veranschlagung des Mast-Nutzungswerthes für den Berechtigten, etwa als untere Grenze für den Nettowerth einer Schweinemast, in Betracht gezogen werden.

Grebe (Forstbenutzung a. a. V.) giebt das gewöhnliche Mastgeld für ein Normalschwein auf 4 bis 10 Mark an.

Die dem Berechtigten aus der Weide-Mastnugung erwachsenden Unkosten bestehen

bei Veranschlagung des Bruttowerthes nach dem Futterwerthe in den Kosten der Hirtenhaltung, in den durch Einrichtung von Nachtlagerplätzen (Buchten) herbeigeführten Kosten und in dem Verluste, welcher durch Krepiren von Schweinen entsteht.

Auf 200 Schweine pflügt man 1 Hirten, auf jedes folgende Hundert 1 Wehbirten zu rechnen.

An Buchten sind auf 1 Schwein 4 Quadratmeter Raum zu veranschlagen. Zur Einfriedigung der Buchten sind feste Latten- oder Pfahlzäune erforderlich. An Kosten kommen nur die Arbeitslöhne in Betracht, wenn das Holz nach Beendigung der Mast ohne Verlust verkauft werden kann. Die Arbeitskosten sind mit etwa 0,3 Mannstagselöhnen für den laufenden Meter Einfriedigung anzunehmen.

Der Verlust durch Schweinesterben wurde früher in der Form von Sterbegeld (Versicherungsprämie) mit 20 bis 40 Markpfennigen für 1 Schwein in Anschlag gebracht. Derselbe ist durch landwirthschaftliche Sachverständige nach dem Procentsatze der Sterblichkeit der eingetriebenen Schweine zu bemessen.

Erfolgt die Schätzung des Brutto-Nutzungswertes nach dem Ertragswerthe bez. nach dem Unterschiede der Verkaufspreise der Schweine, so sind außer den vorhin angegebenen Unkosten auch noch die Zinsen des Anfangs-Kaufpreises für die Dauer der Mast nach einem hohen, den Unternehmer-Gewinn einschließenden Zinsfuß als Kostenbestandtheile in Rechnung zu stellen.

Von dem Mastgelde kommen keine Kosten in Abzug.

Der Gegenleistungen des Mastberechtigten an den Waldeigenenthümer geschah bereits (S. 227) Erwähnung.

e) Mastrechts-Zinsfuß.

Auf einen in Zukunft steigenden Werth der Mastnutzung ist kaum zu rechnen. Unter besonders günstigen Verhältnissen, bei ausgedehnter Schweinezucht und vorherrschendem Kleinbesitz mit beschränktem Kartoffelbau wird ein gleichbleibender Werth der Mastnutzung angenommen werden können. In der Regel ist die Preisbewegung für Mastnutzung, entsprechend der seitherigen allgemeinen Entwicklung, eine sinkende. Daraus folgt, daß zur Kapitalisirung der durchschnittlich jährlichen Mastgeldrente ein Zinsfuß zu wählen ist, welcher dem landesüblichen Geldzinsfuß gleich steht oder denselben übertrifft. Unter den heutigen Verhältnissen des Geldmarktes dürfte sich demgemäß der Mastrechtszinsfuß zwischen 4 und 6 Procent, der Kapitalisirungsfactor zwischen 25 und $16\frac{2}{3}$ bewegen.

2. Nutzwert-ermittelung der Mastlese.

Nach Preussischem Landrechte steht den Mastberechtigten die Ausübung der Weidemast nur in Vollmastjahren, nicht in Sprengmastjahren zu. Dagegen haben sie in letzteren das Recht der Mastlese, welches darin besteht, daß die zur Schweinefütterung tauglichen Baumfrüchte im belasteten Walde behufs Fütterung der Schweine im Stalle gesammelt werden dürfen. Dem Mastberechtigten gebührt daher außer dem nach Nr. 1 zu berechnenden Abfindungs-Kapital für Weidemast noch eine Abfindung für Mastlese.

Die Nutzwertermittelung der letzteren folgt im Allgemeinen dem Gange, welchen die Nutzwertermittelung der Weidemast (S. 236) einzuschlagen hat, jedoch mit folgenden Abweichungen.

Es bleibt festzustellen, ob sich das Recht der Mastlese auf Fettmast oder auf Erhaltungsmast oder auf beide Fütterungsarten erstreckt. In den beiden ersten Fällen vereinfacht sich die Ermittlung

des Mastrechts-Anspruchs. Bei Mastbedarfs-Berechtigungen wird in der Regel die Annahme gerechtfertigt sein, daß der in Vollmastjahren gehaltene Schweinestand auch in Sprengmastjahren unterhalten wurde. Bei Mast-Verkaufs-Berechtigungen dagegen liegt die Wahrscheinlichkeit vor, daß der Schweinestand in Sprengmastjahren geringer war, als in Vollmastjahren. Es muß in diesem Falle der Schweinestand für Sprengmastjahre nach dem thatsächlich stattgefundenen Bestände ermittelt werden.

Der durchschnittlich jährliche Mastleseeanspruch in Schweinemasten ergibt sich aus dem Schweinestande eines Sprengmastjahres und aus der Anzahl von Sprengmastjahren, welche in die Berechnungszeit fallen.

Die auf Vollmast zu beziehende Mastertrags-Ermittlung (§. 242) hat lediglich den Mastertrag an Baumfrüchten zu berücksichtigen.

Behufs Ermittlung der Mastquote (§. 246) ist der Bruchtheil des Vollmasterytrages festzustellen, welchen im Durchschnitte eine Sprengmast enthält.

Bei Veranschlagung des Nettowertes einer Schweinemast (§. 248) kommen die Kosten der Hirtenhaltung, des Verlustanteils durch Schweinesterben und der Buchten in Wegfall. An Stelle derselben treten die in Sprengmastjahren nicht unerheblichen Kosten des Sammelns, welche den Nutzungswert vollständig in Frage stellen können.

Die Sammelkosten können sich in Sprengmastjahren für Eichel auf 5 bis 10, für Bucheln auf 10 bis 20 Frauentagelöhne pro Hektoliter stellen.

VII. Mast-Ablösung nach Vortheils-Vertherrmittlung.

Aus der Ablösung der Mastberechtigung können dem Waldeigenthümer unmittelbare Vortheile und mittelbare Nachtheile erwachsen. Beide sind bei der Vortheils-Vertherrmittlung zu berücksichtigen, da die Vortheils-Geldrente in dem Ertrags-Unterschiede des Berechtigungswaldes vor und nach der Ablösung besteht.

Es sind nur unmittelbare Vortheile, welche dem Waldeigenthümer aus der Ablösung in Rechnung gestellt werden können. Sie bestehen in der Verwerthung der erworbenen Mastnutzung durch

Verpachtung zur Weidemast oder zur Fese. Mittelbare Vortheile durch Erhöhung der Holzrente erwachsen dem Waldeigenthümer nur dann, wenn die Mastberechtigung ein Hinderniß zur Einführung eines rentableren Waldbetriebes oder überhaupt einer vortheilhafteren Bodenbenutzung durch Aenderung der Waldbetriebsart, Holzart, Umtriebszeit oder durch Auflösung der Waldwirthschaft und Einführung des landwirthschaftlichen Betriebes bildet. Derartige, im Bereiche der bloßen Möglichkeit, außerhalb der thatsächlichen Wirthschaftszustände liegende Vortheile braucht sich aber der Waldeigenthümer nicht anrechnen zu lassen (vgl. Th. I § 16 S. 159).

Dagegen hat die Ablösung der Mastberechtigung für die Waldwirthschaft nicht selten mittelbare Nachtheile dadurch zur Folge, daß mit der Weidemast auch die durch Aneignung der Erdmast herbeigeführte Vertilgung waldschädlicher Thiere aufhört. Diese Nachtheile können bei der Abwägung des Vortheils der Ablösung nicht unberücksichtigt bleiben.

1. Die Verpachtung der durch die Ablösung erworbenen Mastnutzung zur Weidemast ist die vortheilhafteste Benutzungsart für den Waldeigenthümer, weil sie unmittelbaren Vortheil bringt und die mittelbaren Vortheile der Mastberechtigung erhält. Die Verpachtung kann flächenweise und stückweise (pro Schwein) geschehen.

Haben unter vergleichbaren Verhältnissen flächenweise Verpachtungen zur Weidemast gegen Meistgebot stattgefunden, so gewähren diese eine sehr brauchbare Grundlage für die Schätzung der Vortheilsrente.

Bei stückweiser Mastverpachtung (Zettelpacht) bildet sich die Vortheils-Geldrente aus der Anzahl von Pachttschweinen und aus dem Mastgelde (Pachtgelde) pro Schwein. Die Anzahl der Pachttschweine ist einerseits abhängig von der nach VI zu ermittelnden Natural-Mastrente, welche die Anzahl von Schweinemasten angiebt, die durch die Ablösung im jährlichen Durchschnitte erworben werden, andererseits ist sie bedingt durch die Möglichkeit, beziehungsweise die Wahrscheinlichkeit, die Mast in der angegebenen Weise auch wirklich verwerthen zu können. Diese Wahrscheinlichkeit wird sich häufig auf die Schweine der Kleinbesitzer und Häusler beschränken, denen es an Futter zur Stallmast fehlt. Ist die Anzahl der nach den örtlichen Besitz- und Betriebsverhältnissen der Landwirthschaft zu erwartenden

Weidemastschweine geringer, als die Natural-Mastrente in Schweinemasten, so kann nur die erstere der Vortheilsberechnung zum Grunde gelegt werden.

Das Pachtgeld für 1 Schwein wird am besten nach dem ortsüblichen Mastgelde bemessen. Als ein niedriger Satz war 4 Mark, als hoher Satz 10 Mark für die Zeit der Hauptmast (Vormast) angegeben (S. 249).

Haben Weidemast-Verpachtungen in dem Berechtigungswalde oder in vergleichbaren Vertlichkeiten seither nicht stattgefunden, so kann das Pachtgeld nach dem Ertragswerthe der Schweinemast (S. 249) ermittelt, muß aber niedriger angenommen werden, weil sich Niemand zu einer Nutzung bereit finden lassen wird, die ihm keinen Reinertrag liefert.

2. Für die Verpachtung der erworbenen Mastnutzung zur Leje ist die Nachfrage in der Regel größer, als für die Verpachtung zur Weidemast, weil die gesammelten Mastfrüchte auch noch zu anderen Zwecken, als zur Schweinesütterung, z. B. als Saatgut oder bei Bucheln zur Delbereitung verwendet werden können. Die Verpachtung kann flächenweise oder auf die Person (durch Zettelausgabe) erfolgen.

Liegen Ergebnisse meistbietender, vergleichbarer Flächen-Verpachtungen zur Mastlese vor, so sind diese am brauchbarsten zur Ermittlung der Vortheils-Geldrente. Für den Fall der Zettelpacht sind wiederum Zettelzahl und Zettelpreis zu bestimmen. Die Zettelzahl (Z) ergibt sich bei voller Verwerthbarkeit aus der durchschnittlich jährlichen Mast-Naturalrente in Zettelwerth (M) und aus der Menge von Mastfrüchten (m), welche eine Person während der Sammelzeit sammeln kann,

$$Z = \frac{M}{m}$$

bei unvollständiger Verwerthbarkeit nach dem muthmaßlichen Abjase mit Rücksicht auf Besitz- und Bevölkerungsverhältnisse.

1 Mann sammelt und reinigt bei voller Mast etwa 1 Hectoliter Eichel, $\frac{1}{2}$ Hectoliter Bucheln. Die Sammelzeit ist auf 30 Tage zu veranschlagen.

Der Zettelpreis ist womöglich nach bisher unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen gezahlten Sätzen, nöthigenfalls nach dem Reinertrage, den ein Mann durch die Leje während der Sammelzeit erzielt und der sich als Ueberchuß des Verkaufspreises über die

Werbungskosten herausstellt, zu berechnen. Die Eicheln- und Bucheln-Sammler beanspruchen einen hohen Arbeitsverdienst beim Lesen, begnügen sich aber auch damit. Es kann daher der volle Reinertrag als Zettelpreis angenommen werden, wenn der Arbeitsaufwand nach hohem (etwa 20 Procent über dem Lohn für gemeine Handarbeit stehendem) Lohnsage veranschlagt wird.

3. Wenn es sich um die Ablösung einer Weidemast-Berechtigung, nicht etwa einer Mastlese-Berechtigung handelt, und wenn die Vortheils-Werthermittelung sich auf die Verpachtung der erworbenen Mastnutzung zur Lese stützt, weil Verpachtung zur Weidemast nicht ausführbar erscheint, so kann bei der Vortheils-Ermittelung der mittelbare Nachtheil nicht unberücksichtigt bleiben, welcher dem Waldeigentümer durch die Entfernung der Schweine aus dem Walde erwächst. Dieser Nachtheil besteht hauptsächlich in der Vermehrung der Mäuseeschäden, gegen welche der Schweineeintrieb ein wirksames Mittel bildet. Eichen- und Buchen-Mastjahre haben erfahrungsmäßig fast regelmäßig zur Folge, daß sich die Mäuse in großer Anzahl aus dem Felde in den Wald ziehen, dort einen erheblichen Theil der Mastfrüchte verzehren, sich durch die reichliche Nahrung stark vermehren, durch Abnagen der Rinde in den Buchen-Verjüngungsschlägen und Dickungen den Jungwuchs zum Absterben bringen und einen erhöhten Kultur-Aufwand herbeiführen. Der dadurch verursachte Schade, welcher durch die Ausübung der Weidemast-Berechtigung verhütet wurde, ist durch eine geringere Veranschlagung des Mastertrages und durch Abzug des Kultur-Mehr-Aufwandes von dem Vortheilswerthe der erworbenen Mastnutzung zu berücksichtigen.

Außerdem kann durch Einstellung des Schweineeintriebs in Folge Ablösung der Mastberechtigung eine Vermehrung solcher waldschädlicher Insecten (Eule, Spanner, Maikäfer) eintreten, welche von den Schweinen als Erdmast verzehrt werden. Eine Kürzung der Vortheilsrente wegen derartiger Schäden läßt sich indessen selten begründen, theils weil dieselben in den Baumastbeständen, auf welche sich der Eintrieb der berechtigten Schweine vorzugsweise erstreckt, von keiner großen Erheblichkeit sind, theils weil die Schadensschätzung jeder zuverlässigen Grundlage entbehrt.

4. Die Feststellung des Mastrechts-Zinsfußes erfolgt nach denselben Grundätzen, wie bei der Mast-Nutzwerth-Ermittelung.

§ 16.

Sonstige Berechtigungen auf Waldfrüchte.

Berechtigungen auf Waldfrüchte zu anderen Zwecken, als zur Schweine-Fütterung bezw. Mästung, kommen nur selten vor. Sie sind unbestimmt, fast immer Verkaufs-Berechtigungen, bis auf seltene Ausnahmen (Haselnuß-Berechtigungen) walddunischädlich und für die Waldwirthschaft nicht hinderlich, gewähren dagegen dem ärmeren Theil der Bevölkerung eine beachtenswerthe Arbeitsrente, ermöglichen die Nutzbarmachung von anderweit nicht immer leicht verwerthbaren Waldproducten, sind mithin volkwirthschaftlich nützlich und bieten zur Ablösung nur ausnahmsweise Veranlassung. Nach Preussischem Ablösungsrechte sind dieselben nicht selbstständig, sondern nur gelegentlich ablösbar. Die wichtigsten unter ihnen sind folgende:

1. Das Recht auf Buchelnlese zur Delbereitung.

Die Bucheln werden gesammelt, von tauben Früchten und Unrath gereinigt, langsam getrocknet, mitunter geschält und auf Delmühlen ausgepreßt. Sie liefern Speiseöl, Brennöl und Delfuchen als Viehfutter.

Es geben nach Gayer (Forstbenutzung 6. Aufl. S. 514) 100 Kilogr. Bucheln 17 bis 25 Kilogr. Del, nach Pfeil (Forstbenutzung 3. Aufl. S. 317) die Bucheln 17 Procent ihres Gewichtes an Del und zwar 12 Procent an Speiseöl, 5 Procent an Brennöl.

Nach Thrig (Allg. Forst- und Jagdzeitung 1860 S. 347) gewährt 1 ha haubaren Buchenhochwaldes in einem guten Mastjahr 16 hl trockner Bucheln mit einem Reinertrage von über 100 Mark.

2. Das Recht auf Haselnüsse.

Dasselbe kommt in Mittel- und Niederwaldungen vor, ist häufig walddunischädlich durch die Beschädigungen des Unterholzes beim Pflücken der Haselnüsse, mitunter ein Hinderniß zur Einführung von einträglicheren Holzarten und Betriebsarten (Eichenschälwald).

Die Haselnüsse werden als Speisefrüchte, seltener zur Bereitung von Speiseöl verbraucht. Der Delgehalt von geschälten Haselnüssen wird auf 50 bis 54% angegeben (Gayer a. a. D.).

Ein Sammler kann in guten Nuszjahren bei reichlicher Bestockung mit Haseln in 1 Tage bis zu 14 Liter Haselnüsse sammeln.

Die Sammelzeit beginnt mit der Reife, endet mit dem Abfallen der Nüsse, fällt je nach dem Klima in den September bis October, dauert etwa 3 Wochen.

3. Das Recht auf Waldbeeren.

Waldbeernugungen erstrecken sich hauptsächlich auf Erdbeeren, Heidelbeeren, Preiselbeeren, Himbeeren und Wachholderbeeren.

Erdbeeren verlangen frischen, humosen Boden, gedeihen im Halbschatten von Kiefern-Baumholzbeständen, Buchenverjüngungsschlägen und im Seitenschatten auf Waldblößen, gerathen fast alljährlich und liefern auf mittelgutem und gutem Kiefernboden von der III. Bodenklasse an aufwärts vom 60. Jahre ab beträchtliche Einnahmen für die Waldbanwohner. Ein Kind kann dort mit Leichtigkeit in guten Jahren und bei günstiger Verkaufsgelegenheit täglich etwa 3 Wochen lang für 1 bis 1,5 Mark Erdbeeren sammeln, die nur als Speisefrüchte verwendet und weder aufbewahrt noch auf bedeutende Entfernungen versendet, daher nur da in größeren Mengen verwerthet werden können, wo größere Ortschaften in der Nähe des Waldes liegen.

Heidelbeeren erfordern Halbschatten und Bodensrische, meiden geschlossene Bestände, Blößen, trockenen und armen Boden, kommen ausgedehnt vor in lichten Nadelholz- und Laubholzbeständen, in Ebene und Gebirge, bilden einen namhaften, selbst nach England ausgeführten Handelsartikel und finden hauptsächlich Verwendung zur Fabrikation von künstlichem Rothwein und von Branntwein.

Preiselbeeren gedeihen unter ähnlichen Standort-Verhältnissen, sind indessen minder wählerisch als Heidelbeeren in Bezug auf Bodenbeschaffenheit und Licht, indem sie auch auf ärmerem, trockenem Boden und in vollem Lichte vorkommen. Sie sind als Speisefrüchte sehr geschätzt.

Himbeeren erfordern fruchtbaren, humosen Boden, ertragen wenig Schatten, stellen sich namentlich nach den Schlag-Abtrieben und in den Lichtschlägen bei rascher und reichlicher Humusbildung ein und werden als Speisefrüchte und zur Bereitung von Himbeer-saft in großen Quantitäten gesammelt.

Wachholder ist minder begehrtlich in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, meidet aber armen und trockenen Boden, gedeiht im Halbschatten der Wälder und im Freien, wird in seinen Beeren als

Arzneimittel, zur Speisebereitung sowie zur Fabrication von Branntwein (Genève) verwendet und könnte in viel ausgiebigerer Weise benutzt werden, als es in der Regel geschieht.

4. Pilzberechtigungen.

Pilze liefern ein hochwerthiges, bei weitem nicht genügend gewürdigtes Nahrungsmittel. Der Wald bringt sie als freie Gabe der Natur in überreichem Maße hervor. Ihre Werbung ist in keiner Weise hinderlich für die Waldwirthschaft, ist einfach und leicht und verschafft der unbemittelten Volksklasse im Frühjahr und Herbst einen lohnenden Erwerb. Die Ablösung von Pilzberechtigungen erscheint daher nach keiner Seite hin angezeigt.

§ 17.

Harzscharrberechtigungen.

I. Begriff. Arten.

Gegenstand der Harzberechtigungen ist das aus absichtlich angebrachten Schaftwunden der Nadelhölzer ausfließende Harz.

Harzbäume sind in Deutschland die Fichte, in Oesterreich die Schwarzkiefer, in Frankreich die Seekiefer. Nur die Fichten-Harzberechtigungen sind Gegenstand der nachfolgenden Darstellung.

Das Verfahren der Harzgewinnung (des Harzscharrrens) bei der Fichte ist folgendes.

An den Fichten, welche Baumholzstärke erreicht haben, wird die Rinde, am besten im Frühjahr, in Manneshöhe zunächst in 2 etwa 1 Meter langen, 3—5 Centm. breiten, senkrechten, unten rinnenförmig auslaufenden Längstreifen (Lachten) bis auf den Splint mit einem hakenförmigen Messer (Harzmesser) entfernt. Das aus der Rinde hervorquellende Harz sammelt sich theils in den Lachten (Scharrharz), theils fließt es über dieselben hinaus bis zum Boden herab. Nach 2 Jahren, im Sommer (Juni bis August), wird das in den Lachten erhärtete (reife) Harz mit dem Harzmesser, möglichst rein von Holztheilen abgeschabt, in untergestellten Gefäßen (Harzmesten) aufgefangen und in andern Gefäßen (Stücken) transportirt. Alle 4 Jahre, unmittelbar nach dem Harzscharren, werden die Ränder der Lachten durch Weg-

nahme der gebildeten Ueberwallungsschichten, welche den weiteren Harzausfluß hindern, mit dem Harzmesser aufgefrißt (es wird Fluß gemacht). Die dabei gewonnenen harzigen Holztheile mit dem über die Lacht hinausgeflossenen, an Rinde und Boden angesammelten Harze bilden das f. g. Flußharz, welches besonders gesammelt und verwendet wird. Mit zunehmender Stärke der Bäume werden die Lachten vermehrt, so daß auf etwa 0,3 bis 0,4 Meter Umfang je eine Lacht kommt.

Das Scharharz wird in Pechöfen, im Thüringerwalde gewöhnlich mit 6 Pechtöpfen, durch Erhitzung zu Pech verarbeitet, wobei als Nebenproduct Pechöl gewonnen wird.

Die nach dem Pechfieden in den Pechtöpfen verbliebenen Harzrückstände (die Pechgriesen) werden mit dem Flußharz in der Kienrußhütte zu Kienruß verschwelt.

Vergl. über Harzscharren, Pechfieden und Kienrußbrennen

Voelfer, Technologie 1805 S. 584, wo zugleich die ältere Literatur angegeben ist,

Grebe, Forstbenutzung 3. Aufl. 1882 S. 250, 382, 386.

Gayer, Forstbenutzung 6. Aufl. 1883 S. 458.

Die Harzberechtigungen zerfallen in Rohharz-Verkaufs-Berechtigungen und in Pechler-Berechtigungen.

Bei den Rohharz-Verkaufs-Berechtigungen gewinnen die Berechtigten das Rohharz zum Verkaufe.

Bei den Pechler-Berechtigungen gewinnen und verarbeiten die berechtigten Pechhüttenbesitzer das Rohharz zu Pech und Pechöl, sowie zu Kienruß.

Beiden Berechtigungsarten gemeinsam ist der Umstand, daß jeder Berechtigte der Regel nach einen besonders ausgeschiedenen, ihm allein zur Benutzung zustehenden Harzwald besißt. Nur dadurch ist dem Berechtigten die Möglichkeit gegeben, daß er an den Bäumen, an welchen er angelacht und Fluß gemacht hat, 2 Jahre darauf auch das Harz erntet.

II. Umfang der Harzberechtigungen.

Gesetzliche Bestimmungen über den Umfang der Harzberechtigungen enthalten in Preußen nur die Forstordnungen. Das gemeine Recht behandelt die Harzberechtigungen nicht. Specialgesetze bestehen

über dieselben ebenfalls nicht. Unter den Forstordnungen ist die Wald-, Holz- und Forstordnung für die Grafschaft Henneberg vom Jahre 1697 bemerkenswerth.

Der Umfang der Harzberechtigungen erstreckt sich hauptsächlich auf den Berechtigungs-Anspruch, auf das Wirthschaftsrecht des Waldeigenthümers und auf die Gegenleistungen.

1. Der Berechtigungs-Anspruch umfaßt die Nutzungsreviere, den Nutzungsgegenstand, die Nutzungsart und die Nutzungszeit.

Die Natur der Berechtigung bringt es mit sich, daß den einzelnen Berechtigten bestimmte Reviertheile (Harzwälder, Privat-harzwälder, Erbharzwälder) zur ausschließlichen Harznutzung zu stehen.

Nutzungsgegenstand sind Fichten (Rothtannen) von einer gewissen Stärke oder von einem gewissen Alter ab.

Nach § 30 der Henneberg'schen Forstordnung darf kein Harzwaldbesitzer einen Fichtenstamm eher „lochen oder reißen“, bevor derselbe nicht in den „eisernen Ring“ paßt, welcher von Alters gewesen.

Das Badische Forstgesetz vom 15. November 1833 bestimmt in § 49, daß das Harzen nur in Schlägen stattfinden dürfe, welche ein Alter von 50 Jahren erreicht haben.

Die Nutzungsart bezieht sich auf die Anzahl und Dimensionen der Lachten.

Nach der Henneberg'schen Forstordnung soll eine zum ersten Male geriffene Fichte nicht mehr als 1, höchstens 2 Lachten enthalten und die Breite der letzteren 2 Zoll nicht überschreiten.

In den auf die Forst- und Waldordnung vom Jahre 1644 begründeten forstpolizeilichen Bestimmungen des Herzogthums Gotha ist vorgeschrieben, daß ein Stamm

von 45 Zoll Umfang	nur 3 Riffe
" 51 " " "	" 4 " "
" 57 " " "	" 4 " "
" 60 " " "	" 5 " "
" 75 " " "	" 6 " "

erhalten und jeder Riß nur 2—3½ Fuß lang und 1½—2 Zoll breit sein darf.

Bezüglich der Nutzungszeit sind Wiederkehr und Jahreszeit des Harzscharrrens gesetzlich bestimmt. Fast allgemein besteht die Vorschrift, daß das Harzscharren nur alle 2 Jahre, das Flußmachen nur alle 4 Jahre wiederkehren darf.

So in den Gotha'schen forstpolizeilichen Vorschriften, ferner in § 50 des Badischen Forstgesetzes, nach welchem ohne Genehmigung der Forstbehörde nur

alle 2 Jahre in demselben District geharzt werden darf, in zweijähriger Periode das Anreißen der Laßen (Rachten) nicht vor Mitte Juni beginnen und das Harzscharren bis Mitte September beendet werden soll.

2. Dem Wirthschaftsrechte des Waldeigenthümers unterliegen theils das Ausschließungsrecht von Rugholzstämmen und Rugholz-districten von der Harznutzung (Gotha), theils das örtliche Anweisungsbrecht.

In Baden kann der Forstbeamte die Samenbäume von der Harznutzung ausschließen und an den Harzbäumen die Anzahl der Laßen bestimmen.

In Art. 86 des Bayerischen Forstgesetzes ist das Pecheln in nicht dazu angewiesenen Waldborten unter Strafe gestellt.

3. Die Gegenleistungen bestanden in regelmäßigen und in Besitzwechsel-Abgaben, in Naturalleistungen, Diensten und Geldabgaben.

An Naturalabgaben wurden vielfach Zehntpech ($\frac{1}{10}$ des Pechgewinns), Accidenzpech ($\frac{1}{50}$ der Pechausbeute) gegeben.

Nach Riis „Forstwesen Thüringens im 16. Jahrhundert“ 1869 S. 91 hatten die Harzberechtigten (Harzpicher)

1524 im Amte Werdau 30 Stein Pech mit einem Geldwerth von zusammen 3 Gulden,

1559 im Amt Schwarzwald Haselhühner zu liefern, Arbeiter für Wildhecken zu stellen,

anderwärts außer Haselhühnern und Pech auch noch Harzgriefen (zu Nachtlichtern verwendet) oder Geld zu geben.

III. Bedeutung der Harzberechtigungen.

Die Entstehung der Harzberechtigungen gehört einer Zeit an, in welcher das Holz wegen örtlichen Waldüberflusses, Unwegsamkeit und geringer Bevölkerungsziffer einen geringen Preis hatte und nur in beschränktem Maße verwerthbar war. Sie fanden im Thüringer Walde bereits im Anfang des 16. Jahrhunderts in größerer Ausdehnung statt. Den Berechtigten war dort die Harznutzung in gewissen Waldrevieren gegen Entrichtung eines sehr mäßigen Entgelts in der Regel erbpachtweise oder zu Lehn übertragen. Derartige auf Harz genutzte Wälder (Harzwälder), in denen die Harzberechtigung an Private verliehen war, hießen Privatharzwälder, Erbharzwälder, im Gegensatz zu den herrschaftlichen Harzwäldern, in denen die Harznutzung für Rechnung des Grundherrn betrieben wurde.

Eine längere Zeit fortgesetzte Harznutzung ist als Ursache von

Stammfäule, Nugholzverlust, Windbruch, Insectenbeschädigung und Bestandslichtung in hervorragender Weise waldschädlich. Es wurden daher schon frühzeitig durch landesherrliche Forstordnungen die Harzberechtigungen theils eingeschränkt, theils durch Ankauf abgestellt, theils die Harznutzung verboten.

1340 wurde das Harzscharren im Nürnberger Reichswalde verboten.

Schwappach, Forstgeschichte 1885 S. 166.

Die Kurzsächsische Waldordnung von 1544 verbot den Harzpikern im Thüringer Walde bei Verlust ihrer Gerechtigkeit, junge Bäume zu reißen; 1570 wurde dort der Ankauf von Harzberechtigungen angeordnet. Den Gemeinden im Thüringer Walde war um dieselbe Zeit die Anlegung von Harzwäldern in ihrem eigenen Gebiete untersagt.

Rius a. a. D. S. 92—94.

Durch die Fürstlich Hessische Forst- und Jagdordnung v. J. 1665 und durch die Herz. Württembergische Forstordnung v. J. 1669 wurde das Harzscharren verboten.

Grunert, Forstl. Bl. 15. Heft S. 143.

Mit dem gegenwärtigen Zustande der Forst- und Volkswirthschaft in Deutschland sind Harzberechtigungen in Fichtenwäldern unverträglich.

Sie waren gerechtfertigt in Zeiten und an Orten des Waldüberflusses und des mangelnden Holzabsatzes, in Folge deren ein erheblicher Theil hochwerthigen Holzes im Walde verfaulte. Sie können wirthschaftlich zulässig sein in reinen oder ganz überwiegenden Brennholzwirthschaften, zumal nicht nachgewiesen ist, daß der Holzzuwachs durch die Harznutzung beeinträchtigt wird. Bei der heutigen deutschen Forstwirthschaft dagegen, deren Hauptziel wegen Verdrängung und Entwerthung des Brennholzes durch fossile Kohle auf Nugholzerzeugung gerichtet ist, sind Harzberechtigungen ein hervorragendes Waldübel, weil sie einen sehr bedeutenden und zwar den werthvollsten Theil der Holzproduction durch Stammfäule und ihre Folgewirkungen zu Nugholz untauglich machen. Schon eine kurze Harznutzung von nur 10 Jahren hat nachgewiesener Maßen zur Folge, daß das innere Holz ganz oder zum großen Theile in der Längen-Ausdehnung der Lachten von Fäulniß ergriffen wird, die sich bei längere Zeit hindurch fortgesetzter Harznutzung rasch nach oben hin verbreitet. Der dadurch dem Waldeigenthümer erwachsende Verlust läßt sich in Fichten-Normalbeständen der I. Ertragsklasse bei günstigen Absatzverhältnissen und 100jährigem Umtriebe auf 200 Fest-

mit einem Geldreinertrage von

$$32 \times 22 = 704 \text{ Mark für Pech und von}$$

$$16 \times 2,2 = 35 \text{ " " Pechgriesen}$$

zusammen von 739 Mark,

96 Centner Flußharz sind in Rechnung zu stellen mit einem

$$\text{Geldreinertrage von } 96 \times 0,5 = \dots\dots\dots 48 \text{ "}$$

Es würde somit der gesammte durch Pech- und Kienrußbetrieb
erzielbare Geldreinertrag für die Harznutzung auf 100 ha 787 Mark
oder pro ha rund 8 "

betragen, gegenüber einem Nuzholzverluste von 1200 Mark auf der Betriebs-
fläche oder von 12 Mark pro ha.

Die Arbeitsrente, welche Harzgewinnung und Pechfieden für
das Volkseinkommen liefern, ist geringfügig.

In dem vorigen Beispiele würden betragen die Arbeitslöhne
für Werbung des Lachtenharzes (Anlachten, Scharren, Zu-

ammenbringen) 1,7 Mark auf den Centner Scharr-
harz $64 \times 1,7 = 109$ Mark,

= die Werbung des Flußharzes, 1,5 Mark für den Centner
Flußharz $96 \times 1,5 = 144$ "

= Harz- und Pechfuhren 1 Mark auf den Centner Pech $32 \times 1 = 32$ "

= Pechfieden 4 Mark auf den Centner Pech . . $32 \times 4 = 128$ "

= Kienrußbrennen von 16 Centnern Pechgriesen und 96 Ctrn.

Flußharz mit einer Ausbeute von zusammen 2,4 + 6,7

$$= 9,1 \text{ Centner Kienruß à 4,8 Mark, . . . } 9,1 \times 4,8 = 44 \text{ "}$$

zusammen auf 100 ha 457 Mark

oder auf 1 ha . . . 4,57 "

Es würde somit unter den günstigsten Verhältnissen, auf bestem Fichten-
boden, bei dem höchsten Harzertrage, in normalen Beständen bei 30 Jahre
lang fortgesetzter Harznutzung auf 100 ha Wald durch Harzscharren, Pechfieden,
und Kienrußbrennen eine Arbeiter-Familie ihren Lebensunterhalt gewinnen.
Dagegen kann die Verarbeitung von 200 Fm. Fichtenmuzholz, welche auf der-
selben Fläche durch Harzscharren verloren gehen, recht gut 5 Arbeiterfamilien
ein ausreichendes Einkommen gewähren.

In Wirklichkeit ist der Arbeitsverdienst aus der Harznutzung natürlich
weit geringer. In dem Kreise Schleusingen des Thüringer Waldes gewährte
dieselbe auf 2809 ha scharbarer Bestände über 60 Jahre, welche bei 100-
jährigem Umtriebe einer Betriebsfläche von 7023 ha entsprechen würde, bei
3 Pechhütten und 2 Kienrußhütten nur 10 Familien den Lebensunterhalt, so
daß auf den Unterhalt einer Arbeiterfamilie 700 ha Fichtenwald kamen.

Grunert, Die Harznutzung im Thüringer Wald in den Forstlichen Blättern
Heft 15 S. 148.

In den Schwarzburg-Rudolstadt'schen Staatsforsten des Thüringer Waldes
mit rund 10 000 ha Holzbodenfläche, 3 Pechhütten und einer auf etwa 10 Jahre

vor dem Bestandsabtriebe beschränkten Harznutzung stellte sich im jährlichen Durchschnitte von 1868/77

die Arbeitsrente auf 1502 Mark oder pro ha auf 0,15 Mark,
 der Reinertrag = 52898 " " " " " = 5,29 "

Für das Volkseinkommen bedeutet daher die Harznutzung Verlust an Waldrente und Verlust an Arbeitsrente. Ihre Gesamtwirkung ist Einbuße an der nationalen Production.

Allerdings läßt sich der Einwand erheben, daß die zur Zeit geringe Rentabilität der Harznutzung durch den Preisdruck veranlaßt sei, welchen die zollfreie Einfuhr von Pech und Terpentinöl aus dem Auslande, namentlich aus Amerika, herbeigeführt habe. Man könnte daran denken, durch einen hohen Schutz Zoll die Einfuhr von Pech und Pechöl zu verhindern. Zu Gunsten dieser Ansicht ließe sich anführen, daß Deutschland in seinen Fichtenwäldern mit etwa 3 Mill. ha den Bedarf an Pech und Pechöl, welcher jetzt zum bei weitem größten Theile vom Auslande gedeckt wird, selbst zu erzeugen vermöge. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr an Pech und Terpentin hat im Durchschnitte der beiden Jahre 1884/1885 jährlich rund 51000 Tonnen à 20 Cent. betragen. Veranschlagt man die Jahres-Production an Pech und Terpentin in Deutschland

auf 9000 Tonnen, so würde der jährliche Gesamtbedarf

60000 Tonnen oder 1,200,000 Cent. betragen, somit auf 1 ha Fichtenwald 0,4 Cent. Pech oder 0,8 Cent. Rohharz erzeugt werden müssen, was sich vielleicht erreichen ließe. Allein der Gedanke muß aufgegeben werden gegenüber der Erwägung, daß seine Durchführung lediglich dazu dienen würde, Harz statt Nugholz, also ein minderwerthiges Product an Stelle eines hochwerthigen Products zu erzeugen. Das Ziel einer richtigen Forstpolitik in Deutschland kann daher nur in der Abstellung der Harznutzung und in der Ablösung der Harzberechtigungen, nicht in deren Begünstigung, Erhaltung oder Regelung gefunden werden.

IV. Ablösung der Harzberechtigungen.

Die Berechtigungen zum Harzscharren gehören nach Preussischem Rechte zu den selbständig, auf Antrag sowohl des Berechtigten als des Waldeigenthümers ablösbaren Waldgrundgerechtigkeiten (Th. I § 12 C. 119).

Ausschließliches Abfindungsmittel ist Geldabfindung (Th. I § 23 S. 235 u. f.).

Da der dem Waldeigenthümer aus der Ablösung erwachsende Vortheil stets höher zu veranschlagen ist, als der Nutzungswerth des Rechts für den Berechtigten, so kann für die Ablösung nur die Nutzungswerthermittelung in Betracht kommen.

Die Nutzungswerth-Ermittelung hat verschiedene Wege einzuschlagen, je nachdem es sich um Rohharz-Verkaufs-Berechtigungen oder um Gewerbs-Berechtigungen zum Pechfieden und Kienrußbrennen (Pechler-Berechtigungen) handelt.

In der nachfolgenden Darstellung, bei welcher vorausgesetzt wird, daß dem Berechtigten bestimmte Forstbezirke zur ausschließlichen Harznutzung zustehen, soll zunächst der allgemeine Gang des Verfahrens angegeben und daran die Erörterung von Einzelheiten angeschlossen werden.

1. Verfahren der Nutzungswerth-Ermittelung im Allgemeinen.

A. Bei Rohharz-Verkaufs-Berechtigungen ist der Kapitalwerth der jährlichen Netto-Geldrente zu ermitteln, welche der Berechtigte aus der Gewinnung und aus dem Verkaufe des Scharrharzes und Flußharzes bezieht. Das Verfahren zerfällt

in die Ermittlung der Harz-Naturalrente,
 = = = = = Geldrente und
 = = Kapitalisirung.

I. Harz-Naturalrente.

Zu sondern sind der Jahresertrag an Scharrharz und an Flußharz.

Die Harz-Naturalrente ist gleich dem jährlichen Harzertrage, welchen der Berechtigungswald bisher geliefert hat (Vergangenheitsrente) oder in Zukunft zu liefern verspricht (Zukunftrente). Im letzteren Falle ist der Harzertrag entweder bei geregelter Waldzustände dauernd gleich und dann nach dem Waldzustande bei der Ablösung zu schätzen (Waldzustands-Verfahren), oder bei unregelmäßigem Waldzustande periodisch wechselnd und dann auf Grund des Bestands-Verfahrens oder des Normalertrags-Verfahrens oder des Betriebsplan-Verfahrens (Th. I § 15 S. 141 u. flgde) zu ermitteln. Die Ermittlung der jährlichen, dauernd gleichen oder periodisch wechselnden

den Harznaturalrente läuft daher hinaus auf eine Harzertrags-Ermittlung

- nach Vergangenheitsrente (s. unten S. 267),
- oder nach dem Waldzustands-Verfahren (s. unten S. 268),
- oder nach Bestands-, oder Betriebsplan- oder Normalertrags-Verfahren (s. unten S. 268).

II. Harz=Geldrente.

Die jährliche, dauernd gleiche oder periodisch wechselnde Harzgeldrente ergibt sich aus der Harz-Naturalrente, aus den Verkaufspreisen des Rohharzes an der Pech- und Kienrußhütte, aus den Werbungs- und Transportkosten des Rohharzes bis zu den Verarbeitungsstätten und aus den früher (S. 260) erwähnten Gegenleistungen. Verkaufspreise und Beschaffungskosten des Rohharzes sind weiter unten S. 271 behandelt.

III. Die Kapitalisirung der jährlichen, dauernd gleichen oder periodisch wechselnden Harz-Geldrente hat nach dem Harzrechts-Zinsfuße (s. weiter unten S. 273) zu erfolgen.

B. Bei Pechler-Berechtigungen ist der Kapitalwerth der jährlichen Netto-Geldrente zu ermitteln, welche der berechtigte Pech- und Kienrußbrenner durch Eigen-Gewinnung und Eigen-Bearbeitung des Rohharzes zu erwarten hat. Auch hier folgen aufeinander:

I. die Ermittlung der Harz-Naturalrente, welche sich entweder auf den Waldvertrag, wie bei A, oder auf den Betriebsbedarf (s. unten S. 270) stützen kann;

II. die Ermittlung der Harz-Geldrente, welche insofern von dem unter A angedeuteten Verfahren abweicht, als die Netto-Geldwerthe des Rohharzes nicht bloß aus den Verkaufspreisen und den Beschaffungskosten des Rohharzes, sondern auch aus den Verkaufspreisen der Harzfabrikate und aus den Betriebskosten der Harz-Industrie, also aus den Reinerträgen der letzteren (s. unten S. 271) abgeleitet werden können;

III. Die Ermittlung des Harz-Ablösungs-Kapitals aus den jährlichen, dauernd gleichen oder periodisch wechselnden Harzgeldrenten und aus dem Harzrechts-Zinsfuße, sowie unter Umständen aus einem zusätzlichen Entschädigungs-Kapital für die Auflösung des Betriebs (s. unten S. 273).

2. Harzertrags = Ermittlung nach Vergangenheits = Naturalrente.

Die Harzberechtigung ist die einzige Waldgrundgerechtigkeit, welche die Merkmale ihrer Ausübung so deutlich im Walde hinterläßt, daß darnach der Umfang der bisherigen Nutzung mit Genauigkeit ermittelt werden kann. Das Schätzungsverfahren nach Vergangenheits = Naturalrente ist daher eines der sichersten. Bedingung für seine Anwendbarkeit ist die Uebereinstimmung der künftigen mit der bisherigen Harznutzung. Ueberszulänglichkeit des Berechtigungswaldes, Ungleichartigkeit der Bestandsformen, Ausschluß werthvoller Nuthölzer von der Harznutzung lassen das Verfahren besonders empfehlenswerth erscheinen. Dasselbe besteht

in der Bildung von Harzertragsklassen nach den für den Harzertrag maßgebenden Verschiedenheiten des Standorts, wobei namentlich die Meereshöhe, die Gebirgsart und die Himmelslage zu berücksichtigen sind,

in der Anfertigung einer Harzertragstafel, welche auf Grund örtlicher Untersuchung an Musterstämmen für die Verschiedenheiten des Alters und der Baumstellung mit Unterscheidung von Schlupfstand, Lichtstand und Freistand, bez. von geringer, mittlerer und starker Kronen = Entwicklung den jährlichen Ertrag einer Lacht an Scharrharz und Flußharz, ferner bei gleichalterigen Beständen die Anzahl der Lachten für den Mittelstamm, die Stammzahl und den jährlichen Ertrag an Scharr- und Flußharz auf 1 ha angiebt, endlich

in einer die geharzten Bestände umfassenden Forstbeschreibung, welche die Bezeichnung des Forstorts, die Größe der Holzbodenfläche, Ertragsklasse, Alter, Baumstellung, Anzahl der Lachten auf Grund von Zählungen und den nach der Harzertragstafel einzuschätzenden Jahresertrag an Scharrharz und Flußharz nachweist. Bei constantem Verhältnisse zwischen Scharrharz und Flußharz kann insofern eine Vereinfachung der Schätzung eintreten, als sich die ortsweise Ermittlung auf den Scharrharzertrag beschränkt und der Flußharzertrag summarisch für den ganzen Berechtigungswald berechnet wird.

Um eine unanfechtbare Grundlage für die Harzeinschätzung zu gewinnen, empfiehlt es sich, bei der Auswahl und Harzertrags = Ermittlung der Musterstämmen, auf welchen die Anfertigung der Harzertragstafel beruht, die von dem Berechtigten und dem Waldeigen =

thümer bestellten Sachverständigen zuzuziehen und von ihnen das Ergebniß der Einzel-Untersuchungen anerkennen zu lassen.

Eine Harzertragstafel für Einzelstämme und Normalbestände auf Porphyry und Buntsandstein ist in Tafel XIX beigelegt worden.

Nach der Vergangenheitsrente ist die Naturalharzrente bei der Ablösung der Harzberechtigungen in den Staatsforsten des Herzogthums Gotha ermittelt worden. Die örtlichen Untersuchungen hatten ergeben, daß eine Lacht in Höhenlagen

von 2300 bis 2450 Fuß im Durchschnitt	4 Loth	Lachtenharz
" 2450 " 2574 " " " "	3 "	"

lieferte, und daß der Ertrag des Flußharzes 1,4 von dem Ertrage des Lachtenharzes betrug. Harzstämme und Anzahl der Lachten wurden ausgezählt.

Grünert, Forstliche Blätter 15. Heft S. 158.

3. Harzertrags-Ermittlung nach Waldzustands-Verfahren.

Das Waldzustands-Verfahren ist angebracht, wenn einerseits der gesammte, dem Umfange des Rechts entsprechende Harzertrag des Berechtigungswaldes genutzt wird, und wenn andererseits wegen regelmäßiger Altersabstufung und befriedigender Holzhaltigkeit der Fichtenbestände die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß sich der Harzertrag zur Zeit der Ablösung bei Fortbestand der Berechtigung dauernd auf gleicher Höhe erhalten würde.

Auch hier sind in der unter 2 angegebenen Weise durch Bildung von örtlichen Harzertragsklassen und durch Aufstellung einer Harzertragstafel die Grundlagen für die Einschätzung des Harzertrags zu beschaffen, welche sich auf die zur Ablösungszeit harzbaren Waldabtheilungen beschränkt. Die Ertragsermittlung hat für jede Waldabtheilung in Form einer Forstbeschreibung, welche die Bezeichnung der Forstorte, die mit Fichten bestandene Fläche, Ertragsklasse, Holzalter und Bestandsstellung enthält, den zu erwartenden Jahresbetrag an Scharrharz und Flußharz anzugeben, bezw. bei ortsweiser Ermittlung des Scharrharzes den Ertrag an Flußharz summarisch zu berechnen.

4. Harzertrags-Ermittlung bei unregelmäßigem Waldzustande.

Unregelmäßig ist der Waldzustand, wenn die Altersabstufung ungleichmäßig, oder die Bestockung ungenügend ist oder beides zusammen trifft. In diesem Falle hat sich die Harzertrags-Ermittlung wegen der periodisch wechselnden Harzerträge nicht bloß auf den Waldzu-

stand zur Zeit der Ablösung, sondern auch auf die künftigen Waldzustände zu erstrecken. Voraussetzung ist hier ebenfalls, daß der gesammte, dem Umfange des Rechts entsprechende Harzertrag von den Berechtigten genutzt wird.

Zur Anwendung kann je nach den Umständen das Bestandsverfahren, oder das Normalertragsverfahren oder das Betriebsplan-Verfahren gelangen. Unerläßliche Vorarbeit ist bei jeder der genannten Schätzungs-Methoden die vorhin unter 2 und 3 erwähnte Aufstellung einer örtlichen, klassenweise gesonderten Harzertragstafel. Auch die ortsweise bez. summarische Einschätzung des Jahresertrages an Scharrharz bez. an Flußharz folgt den unter 2 angegebenen Regeln, jedoch mit der Maßgabe, daß sich die Forstbeschreibung und Schätzung auf alle Fichtenbestände und auf die zum Fichten-Anbau bestimmten Blößen zu erstrecken hat.

Das Bestands-Verfahren (Th. I § 15 S. 142) ist überall anzuwenden, wo die Ueberführung des Harzwaldes in den Normalzustand mit regelmäßiger Altersabstufung, sei es wegen geringer Größe der Fichten-Betriebsfläche, sei es wegen der Gemengelage der Fichtenbestände mit anderen Beständen oder aus sonstigen Gründen nicht durchführbar erscheint oder nicht beabsichtigt wird. Die Berechnungszeit ist auf 2 Umtriebszeiten auszudehnen, jede Umtriebszeit in 20 jährige Perioden zu theilen, für jede Fichten-Abtheilung die Abtriebsperiode nach dem Gesichtspunkte der vortheilhaftesten Benutzungsart für jeden Umtrieb festzustellen und darnach, sowie nach dem Alter der beginnenden Harzbarkeit ortsweise der periodische Rohharzertrag auf Grund der in der Beschreibung niederzulegenden Ertragsfactoren und der Harzertragstafel auszubringen. Für die Abtriebs-Periode wird der Harzertrag nur bis zur Perioden-Mitte, in welcher erfahrungsgemäß der Abtrieb stattfindet, also nur auf eine 10 jährige Harzungsdauer berechnet. Die Summirung der Harzerträge innerhalb einer jeden Periode und die Division der periodischen Gesamterträge durch die (20) Jahre der Periode ergibt die gesuchten jährlichen Harz-Naturalrenten jeder Periode.

Für ausgedehnte, zur Normal-Waldwirthschaft geeignete und bestimmte Harzwälder mit sehr unregelmäßigem Waldzustande, namentlich in reinen oder fast reinen Fichtenwirthschaften ist das Betriebsplan-Verfahren (Th. I § 15 S. 141) anwendbar. Die Ein-

richtungszeit wird in der Regel der Umtriebszeit gleichgestellt, für jeden Bestand nach Maßgabe der betriebsplanmäßigen Abtriebsperiode und des harzungsfähigen Alters der in den Perioden der Einrichtungszeit zu erwartende Harzertrag abgeschätzt, sodann der Jahresertrag jeder Periode des Einrichtungszeitraums für den ganzen Berechtigungswald in der vorhin angegebenen Weise berechnet, endlich für die der Einrichtungszeit folgende Zeit die jährlich gleiche Harz-Naturalrente unter Zugrundelegung regelmäßiger Altersabstufung und mittlerer Holzhaltigkeit (etwa von 0,8 des Vollbestandes) ermittelt.

Wenn die Betriebsordnung bereits durch brauchbare Betriebspläne festgelegt ist, so können diese benutzt werden. Letzteres ist auch zulässig für die zu selbständiger Betriebs-Einrichtung ungeeigneten, nach dem Bestands-Verfahren zu behandelnden Harzwälder.

Eine Vereinfachung der Harzertrags-Ermittlung gestattet das Normal-Ertrags-Verfahren (Th. I § 15 S. 141), anwendbar in größeren, zur selbständigen Bewirtschaftung geeigneten, schon längere Zeit regelmäßig bewirtschafteten und in einem Theile der Altersklassenreihe bereits regelmäßig bestandenem Harzwäldern. Die Einrichtungszeit umfaßt den zur vollen Herstellung des geregelten Waldzustandes erforderlichen Zeitraum. Die Harz-Naturalrente wird für die Waldzustände am Anfange und am Ende der Einrichtungszeit ermittelt. Die periodischen Zwischenerträge ergeben sich durch arithmetische Interpolation. Die jährlichen periodisch wechselnden Harzerträge gehen mit Ablauf der Einrichtungszeit in die jährliche, dauernd gleiche Harz-Naturalrente des Normalwaldes über.

5. Ermittlung der Harznaturalrente nach dem Betriebsbedarfe der Harz-Industrie.

Bei Pechler-Berechtigungen kann unter gewissen Voraussetzungen die jährliche Harz-Naturalrente ohne Harzertragsermittlung lediglich nach dem bisherigen Rohharz-Bedarfe festgestellt werden. Diese Voraussetzungen bestehen darin, daß der künftige Nutzungsbezug nach dem Umfange der Berechtigung und dem Zustande des Berechtigungswaldes dem bisherigen Betriebsbedarfe gleichgestellt werden kann, ferner darin, daß die Berechtigten entweder ausschließlich Berechtigungs-harz verarbeitet haben oder durch ihre Wirtschaftsbücher den

Verbrauch an Berechtigungscharz und an Kaufharz nachzuweisen vermögen.

Da die Harzerträge und somit auch der Rohharz-Verbrauch von der Jahres-Witterung abhängig sind, so ist es zweckmäßig, für die Berechnung der Harznaturalrente einen längeren Zeitraum von etwa 10 Jahren zum Grunde zu legen. Der Verbrauch an Scharrharz zur Pechbereitung und an Flußharz zur Kienrußfabrication ist für diesen Zeitraum entweder unmittelbar aus den Wirtschaftsbüchern zu entnehmen, oder mittelbar aus der Dauer der Betriebszeiten, der Anzahl der Brände in jeder Betriebszeit und aus dem Rohharz-Bedarf für einen Brand abzuleiten. Bei der mittelbaren Ableitung genügt es, dieselbe auf den Bedarf der Pechbetriebe an Scharrharz zu beschränken und den Bedarf des Kienrußbetriebs an Flußharz aus dem Ertragsverhältnisse zwischen Scharrharz und Flußharz zu ermitteln.

6. Verkaufspreise und Beschaffungskosten des Rohharzes.

Bei Rohharz-Verkaufsberechtigungen müssen, bei Pechler-Berechtigungen können die Verkaufspreise und Beschaffungskosten des Rohharzes behufs Ermittlung der Harz-Geldrente zum Grunde gelegt werden.

Die Verkaufspreise des Scharr- und Flußharzes verstehen sich loco Pechhütte bzw. Kienrußhütte. Sie sind nach den früher (Th. I § 15 S. 143) gegebenen Regeln für einen längeren Zeitraum von etwa 14 Jahren mit Ausschluß der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre zu ermitteln.

Die Beschaffungskosten des Rohharzes bestehen in Werbungskosten und Transportkosten, die Werbungskosten in dem Aufwande für Anlachten, Harzscharren, Flußmachen und Zusammenbringen in Transportgefäßen (Stücken).

Durchschnittssätze für Preise und Werbungskosten sind in Tafel XX (Erträge und Kosten für Pech und Kienruß-Betrieb) angegeben.

7. Werthermittlung nach dem Reinertrage der Harz-Industrie.

Ein anderer Weg zur Ermittlung der Harzgeldrente besteht bei Pechler-Berechtigungen darin, daß die Einheitsnettowerthe für die

Harz-Naturalrente aus den Reinerträgen des Pech- und Kienrußbetriebs abgeleitet werden.

Die Reinertragungswerte ergeben sich: für den Centner Scharrharz aus der Naturalrente an Scharrharz, aus dem Brutto-Erlöse für die daraus hergestellten Harzfabrikate an Pech, Pechöl und Harzgriesen, und aus den auf der Herstellung dieser Harzfabrikate ruhenden Kosten;

ferner für den Centner Flußharz aus der Naturalrente an Flußharz, aus dem Brutto-Ertrage für den daraus hergestellten Kienruß und aus den auf dessen Fabrikation ruhenden Kosten.

Erfahrungssätze über Brutto-Erträge, Kosten und Reinerträge für Pech- und Kienrußbetrieb enthält Tafel XX.

Beispiel.

Harz-Naturalrente 200 Centner Scharrharz,
300 " Flußharz.

Harz-Fabrikate daraus

auf der Pechhütte 100 Centner Pech,
50 kg Pechöl,
50 Centner Pechgriesen;

auf der Kienrußhütte

aus 50 Centnern Pechgriesen 8 Centner Kienruß,
= 300 " Flußharz 24 " "

Verkaufspreise für 1 Centner Pech 30 Mark,
= 1 kg Pechöl 1,4 "
= 1 Centner Kienruß 30 "

Betriebskosten (Harz-, Werbungs- und Transportkosten, Pecher- und Brennerlohn, Holz- und sonstiger Materialien-Verbrauch, Baukosten) und Zinsen des Anlagekapitals

auf der Pechhütte 1100 Mark,
= " Kienrußhütte 700 "

Hiernach berechnen sich:

der Reinertrag für Kienruß auf $32 \cdot 30 - 700 = 260$ Mark,
wovon kommen 65 Mark auf Pechgriesen-Kienruß,
195 " " Flußharz-Kienruß;

der Reinertrag aus dem Lachtenharz oder die Geldrente für Lachtenharz auf $100 \times 30 + 50 \times 1,4 + 65 - 1100 = 2035$ Mark im Ganzen

oder $\frac{2035}{200} = 10,175$ Mark pro Centner Lachtenharz;

der Reinertrag aus dem Flußharz oder die Geldrente für Flußharz auf

$$195 \text{ Mark im Ganzen oder } \frac{195}{300} = 0,65 \text{ Mark pro Centner Flußharz;}$$

der Reinertrag oder die Harzgeldrente im Ganzen auf

$$200 \times 10,175 + 300 \times 0,65 = 2035 + 195 = 2230 \text{ Mark.}$$

Der Reinertrag enthält nicht nur den Nettowertb des aus dem Berechtigungswalde bezogenen Rohharzes, sondern auch den Gewerbs-Gewinn des Pechlers. Die darauf begründete Ermittlung der Harzgeldrente erscheint daher nur dann gerechtfertigt, wenn der Berechtigte wider seinen Willen abgelöst wird, also bei Provocation des Waldeigenthümers, und wenn der Berechtigte zugleich durch die Ablösung zur Auflösung des Pechler-Gewerbes genöthigt wird. Bei Provocation durch den Berechtigten ist die Harzgeldrente lediglich nach dem Nettogeldwerthe des Rohmaterials zu berechnen; bei Provocation durch den Belasteten und gesicherter Fortsetzung des Pechler-Gewerbes in dem bisherigen Umfange hat der Berechtigte außerdem einen Anspruch auf die Vergütung der Mehrkosten, welche die künftige Beschaffung des Rohmaterials herbeiführt (Zh. I § 15 S. 147); bei Provocation durch den Belasteten und dadurch herbeigeführter Einstellung des Pechler-Betriebs ist die Werthermittelung nach dem Gewerbs-Reinertrage und außerdem noch eine Entschädigung für die Entwerthung des Anlage-Kapitals (j. unter 8) gerechtfertigt.

8. Harzrechts-Zinsfuß und Harz-Ablösungs-Kapital.

Der Harzrechts-Zinsfuß, mit welchem die zahlreichen, sei es dauernd gleichen, sei es periodisch ungleichen Harzgeldrenten capitalisirt werden, ist mit Rücksicht auf die fallende Preisbewegung der Harzfabrikate und auf den hauptsächlich darin beruhenden sinkenden Werth der Harzberechtigung mindestens in der Höhe des landüblichen Geldzinsfußes zu veranschlagen.

Außer dem darnach berechneten Ablösungs-Kapitale hat der Berechtigte in dem schon erwähnten Falle, daß durch die vom Waldeigenthümer beantragte Ablösung die Einstellung des Pechlergewerbes herbeigeführt wird, einen Anspruch auf Entschädigung für die Entwerthung des Anlage-Kapitals, welches in der Pechhütte, Kienrußhütte und den Pechler-Geräthen besteht. Diese Entschädigung ist gleich der Differenz der Verkaufswerthe, welche sich bei Veräußerung der Baulichkeiten und Geräte einerseits bei Fortsetzung, andererseits

nach Einstellung des Betriebs ergeben würden. In vielen Fällen wird es zweckmäßig sein, die Entwerthungs-Entschädigung dadurch zu gewähren, daß dem Berechtigten noch eine bestimmte Anzahl von Jahren nach der Ablösung die Fortsetzung der Harznutzung in den bereits früher geharzten Beständen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines mäßigen Pachtzinses gestattet wird.

§ 18.

Waldstreu-Grundgerechtigkeiten im Allgemeinen.

I. Begriff, rechtliche Natur und Arten der Waldstreu-Berechtigungen.

1. Begriff.

Waldstreu-Berechtigungen sind Grundgerechtigkeiten auf Aneignung von Walderzeugnissen zum Unterstreuen unter Vieh in Ställen.

Wesentliche Begriffs-Merkmale sind Nutzungszweck und Nutzungs-Gegenstand.

Der Nutzungszweck besteht in dem Unterstreuen unter Vieh.

Die Waldstreu kann vorübergehend auch zu anderen wirthschaftlichen Zwecken z. B. zur Bekleidung der Wände von Wohngebäuden oder Ställen gegen Kälte oder zur Bedeckung von Kartoffelmiethen benutzt, muß aber in ihrer Endbestimmung zum Unterstreuen unter Vieh verwendet werden.

In der Regel dient die Waldstreu nicht bloß zum Unterstreuen, sondern auch zur Düngerbereitung für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke. Sie ist dann zugleich Streumittel und Düngungsmittel. In dem Begriffe der Waldstreu liegt diese mitunter durch Gesetz, z. B. durch das Preussische Waldstreugesetz vom 5. März 1843 (vgl. darüber weiter unten) ausgesprochene Begrenzung des Nutzungszwecks indessen nicht. Viehhalter ohne Land, somit ohne Düngerbedarf, z. B. Pferdehalter in Städten, Häusler, welche sich eine Kuh, Ziege oder Schweine halten, bedürfen Streu und können streuberechtigt sein. Dies wird auch in der Altpreuß. GThD. vom 7. Juni 1821 rücksichtlich der Plaggen-, Heide- und Bültenhiebs-Berechtigungen anerkannt, indem nach § 53 der Streubedarf von Berechtigten, welche nicht mit Aeckern, Wiesen und Gärten angeeignet sind, nach der Viehzahl bestimmt werden soll. Wo daher gesetzliche

Bestimmungen fehlen, ist der Nutzungswert und der davon abhängige Umfang von Streuberechtigungen nach deren Titel und Ausübung festzustellen.

Nutzungs-Gegenstände von Waldstreu-Berechtigungen können Bodenstreu und Reisstreu sein.

Bodenstreu nennt man die aus lebenden oder abgestorbenen Pflanzen oder Pflanzentheilen bestehende Bodendecke ausschließlich oder einschließlic der darunter befindlichen obersten Erdschicht (Damm-erdschicht, Wurzelschicht) des Bodens. Sie zerfällt in:

Laub-, Nadel- und Moosstreu (Rechstreu), bestehend aus abgefallenen Blättern, Nadeln und Moos, die wegen der bloßen Auflagerung auf oder losen Verbindung mit dem Boden mittelst des Rechens (der Harke) gewonnen werden; ferner in

Unkrautstreu, bestehend aus fest im Boden wurzelnden Kleinpflanzen (Unkräutern), welche durch Abtrennung über dem Boden gewonnen werden; endlich in

Plaggenstreu, bestehend aus Kleinpflanzen und der darunter befindlichen, durchwurzelten oberen Bodenschicht.

Reisstreu (Aststreu, Zweigstreu, Schneidestreu, Hackstreu, in Oesterreich Grasset) sind die dünnen, benadelten bez. belaubten Zweige, welche durch Abtrennen mit Schneidewerkzeugen gewonnen und mittelst Zerhackens als Streumaterial zugerichtet werden.

Das Preuß. Allg. Landrecht enthält keine Begriffsbestimmung der Waldstreu. In demselben ist nur beiläufig von der Berechtigung, „Streu zu rechen“ die Rede (Th. I. Tit. 22 § 221). Dagegen giebt das in den 7 östlichen Provinzen von Preußen gültige Waldstreu-Gesetz vom 5. März 1843 folgende Definition:

„§ 1. Die Waldstreberechtigung besteht in der Befugniss, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Anderen einzusammeln.“

Das Gesetz beschränkt daher den Nutzungszweck auf Unterstreuen behufs Düngerbereitung, den Nutzungsgegenstand auf Rechstreu. Ohne Düngerbedarf besteht somit keine Waldstreu-Berechtigung.

„Auf einem Grundstücke, auf welchem kein Vieh gehalten wird oder ein Düngerbedarf nicht vorhanden ist, ist eine Waldstreu-Berechtigung nicht denkbar.“

D. I. II. 31. October 1867. Strietz. Arch. 68 S. 333.

Nach dem Badischen Forstgesetz vom 15. November 1833 § 125 enthält „das Recht zum Laub und zur Streu die Befugniss, das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu sammeln“.

2. Theilung des streuberechtigten Guts.

Vergl. Th. I. § 5 C. 33 und Th. II. § 2 C. 4 dieses Werks.
 von Rönne, Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher 6. Ausg. II. Bd. 1875
 C. 347 §§ 22, 23 Tit. 19 I. AN.
 Koch, Allg. Landr. für die Preuß. Staaten 2. Bd. 6. Ausg. 1879 Note 47
 zu § 23, 19. I. AN. C. 650.
 Schneider, Landeskulturgefetzgebung des Preuß. Staats III. Abthn. 1882 C. 28.

Bezüglich der rechtlichen Folgen einer Theilung des streuberechtigten Guts für die Ausübung der Streuberechtigung ist zu unterscheiden zwischen Landgütern mit Haus, Hof und landwirthschaftlichem Nutzlande und zwischen bloßen Hausgütern ohne Land.

Auf den Landgütern, der weitaus überwiegenden Regel, dienen die Streuberechtigungen dem Streu- und Düngerbedürfnisse. Die Streunutzung gereicht bei ihnen allen Theilen des Guts zum Vortheile. Auf dieser Grundauffassung beruhen folgende Rechtsätze:

a) Bei einer Theilung des Guts geht die Streuberechtigung ipso jure auf die Parcellen antheilig über.

b) Wenn ein Theilstück nicht so groß ist, daß darauf ein Stück Vieh erhalten werden kann, so geht die Berechtigung für dies Theilstück verloren.

Grundf. 2355. 3. f. RG. XXVIII C. 149.

c) Ein Vorbehalt des gesammten Streurechts für die Stammgut-Parcelle ist rechtlich unwirksam. Bei der letzteren verbleibt nur derjenige Theilbetrag des Streurechts, welcher auf das dem Stammgute verbliebene Land entfällt.

Grundf. 2308, 2355. 3. f. RG. XXVIII C. 130, 149.

Zu a bis c: DR. II. 13. Jan. 1852; Strieth. Arch. Bd. 4 C. 247 Nr. 58.

DR. II. 14. März 1871 Entsch. Bd. 65 C. 140. 3. f. RG. XXIII C. 119.

Auf Hausgüter ohne Land beziehen sich die oberstgerichtlichen Entscheidungen nicht. In Betreff jener dürften die Rechtsätze analoge Anwendung finden, welche für Holzberechtigungen bei einer Theilung der Gebäude bestehen. Hiernach würden die Streuberechtigungen in Ermangelung anderweiter Verabredung ausschließlich bei der ursprünglichen Hofstelle verbleiben müssen, aber durch vertragsmäßige Feststellung verhältnißmäßig mit der Maßgabe auf die getheilten Gebäude übertragen werden können, daß dadurch die Belastung des dienenden Grundstücks nicht vermehrt wird.

3. Arten.

Die Streuberechtigungen zerfallen nach dem Nutzungsgegenstande in:

Rechstreu-Berechtigungen (§ 19),
 Unkrautstreu = (§ 20),
 Pflagen = (§ 21) und
 Reischtreu = (§ 22);

nach dem Nutzungsmaße in
 bestimmte (gemessene) Berechtigungen und
 unbestimmte (ungemessene) Berechtigungen mit Untertheilung in
 unbestimmte Streubedarfs- und Streu-Verkaufs-Berechtigungen;

nach dem Rechts-Subjecte in
 Einzel-Berechtigungen und Gemeinschafts- (Gemeinde-, Genossenschafts- und Interessenten-) Berechtigungen;

nach der Entstehung in
 Verleihungs- und Verjährungs-Berechtigungen.

In Württemberg waren die meisten (441 von 664) Streuberechtigungen Gemeinschafts-Berechtigungen.

Schwandner, Ablösungsgesetz vom 26. März 1873 S. 9.

II. Umfang der Waldstreu-Berechtigungen.

Eingreifende gesetzliche Bestimmungen über den Umfang von Waldstreu-Berechtigungen sind erst in neuerer Zeit erlassen.

Die Forstordnungen der früheren Jahrhunderte enthalten mitunter Vorschriften über Pflaggenutzung; dagegen werden Rechstreunutzungen selten erwähnt.

In dem Preussischen Landrecht (1794) Th. I Tit. VIII § 92 ist den Waldeigenthümern das Nadelharken nur bei Mangel anderweiter Düngungsmittel, sowie mit Ausschluß eiserner Harken gestattet. Diese Eigenthums-Beschränkung ist durch § 4 des Preuß. Landeskultur-Edicts vom 14. September 1811 aufgehoben. Special-Bestimmungen über die Beschränkung von Streuberechtigungen enthält das Preuß. Landrecht nicht.

Die landrechtliche Bestimmung ist in allgemeiner (nicht auf den Waldeigenthümer beschränkter) und verschärfter Fassung in den noch

jezt gültigen § 36 der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Nege-District vom 8. October 1805 übergegangen.

Das Preuß. Landes-Kulturedict vom 14. September 1811 erkennt zwar in § 25 die Kulturschädlichkeit der Waldstreu-Berechtigungen an, unterläßt es aber, für dieselben einschränkende Special-Bestimmungen zu geben.

Letzteres geschah in wirksamer Weise durch das Königl. Säch. Waldnebennutzungs-Mandat vom 30. Juli 1813 (§§ 5 und 26: Beschränkung auf das Streubedürfniß, Anweijungsrecht des Waldeigenthümers).

Das Waldnebennutzungs-Mandat ist in den von Sachsen 1815 an Preußen abgetretenen Landestheilen nach oberstgerichtlicher Entscheidung nicht gültig. Vergl. Th. I. § 3 S. 18 dieses Werks.

Erst durch die schon erwähnte vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung (G. S. S. 105), gültig für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen wurde die Rechtsstreu-Berechtigung vorläufig bis zur Publication einer neuen allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung gesetzlich in Preußen einigermaßen genügend geregelt. Die Gültigkeit dieses Gesetzes ist in § 96 Nr. 3 des Preuß. Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 mit der Maßgabe aufrecht erhalten worden, daß an die Stelle der in dem Waldstreu-Gesetze angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichlichen Vorschriften des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes von 1880 treten.

Das für den ganzen Umfang der Preuß. Monarchie erlassene Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880 enthält keine Vorschriften über den Umfang von Waldstreu-Berechtigungen. Nach § 96 Abs. 3 des Ges. sind alle das Rechtsverhältniß der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigenthümern betreffenden Gesetze ausschließlich der darin enthaltenen Straf- und Verfahrens-Bestimmungen aufrecht erhalten worden. Zu solchen Gesetzen gehören bezüglich der Streuberechtigungen:

die bereits genannte Forst-Ordnung für Westpreußen und den Nege-District vom 8. October 1805, § 36,

das Bayerische Forstgesetz vom 28. März 1852 bezüglich der ehemals Bayerischen Landestheile,

das Großherz. Hessische Gef. vom 2. Juli 1839 über die Abgabe von Waldstreu aus Gemeindewaldungen und an berechnigte Gemeinden bezüglich der ehemals Hessischen Landestheile.

Auf die nur Einzelheiten enthaltenden Bestimmungen dieser Gesetze wird betreffenden Orts hingewiesen werden.

Von außerpreussischen Gesetzen enthalten das Badische Forstgesetz vom 15. November 1833 in §§ 41 bis 43 und das Oesterreichische Reichsforstgesetz vom 3. December 1852 in §§ 11 bis 14 die vollständigsten Bestimmungen über die Beschränkung von Waldstreu-Berechtigungen.

Bezüglich des Umfangs der Streuberechtigungen kommen vorzugsweise in Betracht: der Streurechts-Anspruch, das Streunutzungsrecht des Waldeigenthümers, die Waldschonpflicht des Berechnigten, das Waldwirthschaftsrecht des Waldeigenthümers, der Waldstreuertrag des belasteten Waldes und die Gegenleistungen des Berechnigten.

1. Streurechts-Anspruch.

Unter Streurechts-Anspruch ist diejenige Streumenge zu verstehen, auf deren Entnahme aus dem belasteten Walde der Berechnigte bei Waldzulänglichkeit einen Rechtsanspruch hat.

Bei bestimmten Streuberechtigungen ist der Streurechtsanspruch gegeben.

Bei unbestimmten Streubedarfs-Berechtigungen besteht derselbe in dem Ueberchusse des Streu-Vollbedarfs über solche gesetzlich anzurechnenden Streunutzungs-Beträge, welche dem Berechnigten außer dem Berechnigungswalde zur Verfügung stehen (Streuebenenmittel).

Zum Wesen der Waldstreu-Berechtigung gehört deren Einschränkung auf den Bedarf des berechnigten Grundstücks. Bei Bestimmung des Umfangs der Ausübung im verpflichteten Grundstücke muß daher diejenige Streu in Abzug kommen, welche im berechnigten Grundstücke selbst gewonnen wird.

DL. 9. October 1849. Präj. 2151. Entsch. Bd. 18 S. 279.

a) Streuvollbedarf des berechnigten Guts.

Beachtenswerth für die Ermittlung des Streuvollbedarfs sind die Schätzungseinheit, der Bedarfsmaßstab und die Zeit, auf welche sich die Bedarfschätzung bezieht (Schätzungszeit).

Als Rechnungseinheit sowohl für die Einschätzung des vollen Streubedarfs, als für die Veranschlagung der Streuebenenmittel, unter Umständen auch für die Waldstreu-Preisermittlung wird zweckmäßig das gegendübliche Haupt-Streumittel, in der Regel Roggenstroh und zwar Strenstroh (Wirrstroh) gewählt, letzteres deshalb, weil Langstroh

wegen seiner anderweiten Verwendbarkeit, z. B. als Futtermittel, einen höheren Preis hat, als Streustroh und deshalb bei der Werthermittelung von Streuberechtigungen nicht zum Grunde gelegt werden kann.

Streubedarfs-Maßstab ist naturgemäß der streubedürftige Viehstand des berechtigten Guts. Der letztere kann entweder historisch-statistisch nach dem bisher gehaltenen Viehstande, oder ästimativ nach Düngerbedarf und Durchwinterungs-Vermögen des berechtigten Guts ermittelt werden.

Den Vorzug verdient in der Regel die historisch-statistische Ermittlungsart, weil darin die realen Verhältnisse am schärfsten zum Ausdruck gelangen. Bei Hausgütern ohne Land bildet sie die einzige mögliche Grundlage für den Streuvollbedarf. Es empfiehlt sich, bei Anwendung derselben nach den für die Viehstands-Ermittlung bei Weidberechtigungen üblichen Regeln sinngemäß zu verfahren (10jähriger Besitzstand in Bezug auf Art, Altersklassen und Zahl des streubedürftigen Viehs, Ausschließung von Nothjahren mit geringem Viehstande und Einstellung der nächst früheren Jahre an Stelle derselben, Erhöhung ungewöhnlich niedriger Viehstände von wirtschaftlich zurückgegangenen Berechtigten und Erniedrigung ungewöhnlich und ungerechtfertigt hoher Viehstände auf mittlere Viehstände).

Vergl. darüber § 24 I 2 bei Weidberechtigungen.

Die ästimative, durch landwirthschaftliche Sachverständige zu vollziehende Viehstands-Ermittlung nach Düngerbedarf und Durchwinterungs-Vermögen des berechtigten Guts wird eintreten müssen, wenn die historisch-statistischen Grundlagen nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit zu beschaffen sind. Der nach Düngerbedarf zu berechnende Viehstand wird nach oben hin seine Grenze in demjenigen Viehstande zu finden haben, welcher mit den Futterkräften des berechtigten Guts durchwintert werden kann. Auch bei Einschätzung des Durchwinterungs-Vermögens können die für Weidberechtigungen gültigen Regeln zum Anhalte genommen werden.

Vergl. § 24 a. a. D.

Aus Viehstand und Strohbedarf für ein Haupt Vieh ergibt sich der Streu-Vollbedarf. Wird das Vieh auf die Weide getrieben, so ist die Dauer der Weidezeit und Stallzeit zu ermitteln, und unter

Berücksichtigung des verschiedenen Streu-Erfordernisses für dieselben der gesammte Streu-Vollbedarf zu berechnen.

Bezüglich der Schätzungszeit ist darauf hinzuweisen, daß bei Verleihungs-Berechtigungen, abgesehen von ungewöhnlichen und ungerechtfertigten Bedarfs-erweiterungen, der jederzeitige Bedarf, bei Verjährungs-Servituten dagegen nur der Bedarf während der Verjährungszeit beansprucht werden kann. Für den Fall, daß bei Verjährungsberechtigungen Streubedarfs-Erweiterungen seit der Verjährungszeit vorgekommen sind, hat sich die Bedarfsermittlung auf letztere zu beschränken.

Vergl. Th. I. § 3 S. 23, Th. II. § 4 S. 52 dieses Werks.

Gesetzliche Bestimmungen über die Ermittlung des Streurechts-Anspruchs (des Streuvollbedarfs und der S. 282 behandelten Streu-Nebennittel) bestehen für Preußen nur in dem Bereiche der Altpreuß. GThD. und zwar in Art. 4 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 und in den §§ 52 bis 53 der GThD. vom 7. Juni 1821. Dieselben lauten, soweit sie hier in Betracht kommen:

Erg.-Ges. vom 2. März 1850

Art. 4 Abs. 2. „Mit dieser letzteren Massgabe*) finden die §§ 52 bis 54 der Gem. Th.-O. auch auf Streu-Berechtigungen in fremden Forsten Anwendung, wenn sich dieselben auf das Bedürfniss des Berechtigten beschränken, und die Abrechnung der eigenen Düngerbereitungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunden, Indicate oder Statuten ausgeschlossen worden ist.“

ferner in der GThD. vom 7. Juni 1821

„§ 52. Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Büldenhiebs wird, insofern sie zum Zweck der Düngung stattfindet, bei den mit Aeckern, Wiesen und Gärten angesessenen Berechtigten nach dem Bedürfnisse der Düngung in der jeden Orts hergebrachten Bestellungsart bestimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel zur Düngerbereitung, die jeder an Stroh, Schilf etc. hat, abgerechnet.“

„§ 53. Bei Berechtigten, die mit dergleichen (§ 52) Grundstücken nicht angesessen sind, wird dieses Theilnahmerecht nach dem Bedürfnisse der Streu für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt sind, bestimmt.“

*) Daß „solche dem Berechtigten gehörige Torflager, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrags noch nicht aufgedeckt sind“, bei Anrechnung der eigenen Streumittel des Berechtigten nicht in Betracht kommen.

b) Streu=Nebennittel des Berechtigten.

Nach den eben erwähnten, für den Geltungsbereich der Altpr. OThD. vom 7. Juni 1821, also im Wesentlichen für die östlichen Provinzen des preussischen Staats gültigen Bestimmungen sind behufs Ermittlung des Streurechts-Anspruchs von dem nach a festzustellenden Streu-Vollbedarfe die Streu=Nebennittel des Berechtigten in Abzug zu bringen.

Die Beschränkung der Waldstreuberechtigung auf den Bedarf des berechtigten Grundstücks und die Abrechnung der auf dem letzteren gewonnenen Streumittel ist bereits durch Präj. des DL. II. vom 9. October 1849 ausgesprochen und der Grundsatz dieses Präj. demnächst in Art. 4 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 aufgenommen.

Präj. 2151, Präj.-Samml. Bd. 2 S. 148, Entsch. Bd. 18 S. 279.

3. f. RGG. XI Grundj. 313.

Vergl. oben S. 279.

Zu unterscheiden sind:

die dem Berechtigten eigenthümlichen Streumittel und diejenigen Streumittel, welche anderen Streuberechtigungen, als der abzulösenden Servitut entnommen werden.

Zu den eigenen Streumitteln des Berechtigten gehören:

der nicht zur Fütterung verwendete Strohertrag, auch Strohabfälle an Dachstroh, Bettstroh, Strohscheiteln u.,

die Heuabfälle beim Abladen und Verfüttern,

Halmstreu aus Bruchern und Gewässern, ingleichen Unkrautstreu aus Aeckern u.,

Waldstreu und Blattabfälle aus Holzungen und von Bäumen des Berechtigten, endlich

Torfstreu aus bereits aufgedeckten, zum berechtigten Gute gehörigen Torflagern, Teichschlamm u.

Von dem Streu-Vollbedarfe sind aus den in § 7 S. 105 angegebenen Gründen die eigenen Streumittel des Berechtigten voll, die aus anderweiten Streuberechtigungen herrührenden Streubezüge verhältnißmäßig abzurechnen.

In den übrigen Landestheilen des Preussischen Staats bestehen über Zulässigkeit und Methode der Abrechnung von Streunebennitteln keine gesetzlichen Vorschriften. Hier entscheiden daher in beiden Beziehungen Rechtstitel und bisherige rechtmäßige Ausübung der Streu-Servituten.

Vergl. Th. I § 15 S. 131 und Th. II. § 7 S. 107 dieses Werks.

In § 6 des nicht mehr gültigen Hannover'schen Waldstreu-Gesetzes vom 7. Januar 1863 war die verhältnißmäßige Anrechnung der Streumittel aus dem berechtigten Grundstücke vorgeschrieben.

c) Streurechts-Anspruch bei Gemeinde-Berechtigungen.

Bei Gemeinde-Berechtigungen, welche auf Verjährung beruhen, kann der Streurechtsanspruch zum Nachtheile des belasteten Waldes durch Vermehrung der berechtigten Stellen eine erhebliche Steigerung erfahren. Während bei Verleihungs-Berechtigungen an Gemeinden die Anzahl der Berechtigungsstellen eine geschlossene ist, treten bei Verjährungsberechtigungen nicht bloß die im Laufe der Verjährungszeit, sondern auch die erst nach Vollendung der letzteren der Gemeinde zuwachsenden Mitglieder in den Genuß der Servitut nach Maßgabe ihres Bedarfs, falls nicht besondere Gründe für eine Beschränkung der Berechtigung auf eine bestimmte Anzahl oder Klasse der Gemeindeglieder vorhanden sind.

Vergl. Th. I. § 3 S. 21 dieses Werks.

2. Streumitnutzungsrecht des Waldeigenthümers.

Vergl. Th. I. § 3 S. 26, Th. II. § 2 S. 16 dieses Werks.

In Betreff des dem Waldeigenthümer an der Waldstreu zustehenden Mitnutzungsrechts gelten die allgemeinen, durch einige oberstgerichtliche Entscheidungen auch für Streunutzung bestätigten Rechtsgrundsätze. Nach denselben findet bei Waldunzulänglichkeit statt:

ein Vorzugsrecht des Waldeigenthümers hinsichtlich des Streubedarfs der Forstbeamten

R.-G. 10. October 1856 (R. f. VGG. Bd. IX. S. 381).

und des forstlichen Betriebs,

ein Vorzugsrecht des Servitut-Berechtigten bei einer durch den Waldeigenthümer verschuldeten Waldunzulänglichkeit, sowie bei ursprünglich bestimmten Streuberechtigungen, endlich

im Uebrigen Gleichberechtigung zwischen Weiden.

DT. 6. Juli 1858 (Entsch. Bd. 39 S. 174).

3. Waldwirthschaftsrecht.

Vergl. Th. I. § 3 S. 25, Th. II. § 2 S. 20.

Wirthschaftsrecht und Servitutrecht stehen bei ausgedehnten, über die Leistungsfähigkeit des Waldes hinausgehenden Streuberechtigungen in einem scharfen Widerstreite mit einander. Bei keiner Servitutart begegnet eine befriedigende, der ausgleichenden Gerechtigkeit

keit entsprechende Lösung dieses Widerstreits größeren Schwierigkeiten, als bei Streuberechtigungen, Schwierigkeiten, welche in der Mannigfaltigkeit der Waldzustände und in der unzureichenden Kenntniß über die Wirkungen der Streunutzung begründet sind. Hierin finden die Unbestimmtheit und Anzulänglichlichkeit der gesetzlichen Einzelbestimmungen sowohl über das Wirthschaftsrecht des Waldeigenthümers, als über die Waldschonpflicht des Streuberechtigten ihre Erklärung. Bestimmt und zureichend sind dagegen in beiderlei Hinsicht die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen und Rechtsätze, auf welche sich die Entscheidungen in den Einzelfällen zu stützen haben. Diese auch im Preussischen Rechte anerkannten, in § 2 dargelegten Rechtsgrundsätze lauten dahin, daß durch die Ausübung des Servitutrechts

die Waldsubstanz (Bodenfruchtbarkeit und Holzbestand) nicht geschmälert,

die eigentliche Bestimmung des Waldes (nachhaltige Holz-erzeugung) nicht beeinträchtigt und

eine geregelte Waldwirthschaft nicht gehindert werden dürfen.

Aus diesen fundamentalen Rechtsätzen ergeben sich das Streuschonungsrecht, das Streubetriebsregelungsrecht und das Streuanweisungrecht des Waldeigenthümers.

Das außerdem in Betracht kommende Verfügungsrecht über die Bewirthschaftsart richtet sich nach den allgemeinen, in § 2 S. 24 dargelegten Rechtsgrundsätzen.

a) Das Streuschonungsrecht, das wichtigste dieser drei Rechte und die Grundlage der übrigen, ein Bestandtheil des Waldschutzrechts, reicht so weit, aber nicht weiter, als die Erhaltung der Waldsubstanz und die Verwirklichung der eigentlichen Bestimmung des Waldes es gebieten.

In den vormalig kurhessischen, dem Gebiete des gemeinen Rechts angehörigen Landestheilen muß sich der Streuberechtigte die zur Walderhaltung erforderlichen Einschränkungen seines Streubedatfs gefallen lassen, wenn der Waldeigenthümer nachweist, daß durch die bisherige unbeschränkte Ausübung der Streugerechtfame die Substanz des Waldes gefährdet wird.

DAÖ. 29. November 1867. Entsch. d. DAÖ. Bd. 1 S. 272.

In dem Hannover'schen Waldstreu-Ges. vom 7. Januar 1863 war als Rechtsgrundlage für den Umfang der Streuservitut nicht die ungeschmälerte Erhaltung der Waldsubstanz in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit und Holzbestand, sondern nur die dauernde Erhaltung der Forst in den bestehenden Holz- und Betriebsarten anerkannt.

Das einzig sichere Merkmal in dieser Hinsicht besteht in dem Holzzuwachs. Wenn und insoweit nachweisbar der Holzzuwachs durch die Ausübung des Streurechtes geschmälert wird, ist eine Beschränkung des letzteren durch örtliche und zeitliche Schonung gegen Streurechen gerechtfertigt, darüber hinaus nicht. Die hergebrachten Arten der örtlichen und zeitlichen Streuschonung sind:

dauernder Ausschluß solcher Waldorte, in denen jede Streunutzung der Holzproduction unbestreitbar nachtheilig ist (Ausschlußschonung). Dahin gehören z. B. bei Bodenstreunutzung Flugland, Steilhänge, flachgründige Rücken;

In Baden werden Forstorte, „welche besonders mageren Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen“, der Streunutzung nicht geöffnet.

Bad. Forstgef. 15. November 1833 § 42.

Schonung der jungen Bestände (Jugendschonung),

In Baden unterliegen der Jugendschonung bei Reststreunutzung die Bestände bis zum Alter von

40	Jahren bei	Laubholz-Hochwald,
30	"	" Nadelholz-Hochwald,
15	"	" Hartholz-Niederwald,
12	"	" Weichholz-Niederwald.

Bad. Forstgef. § 41.

Schonung während der Verjüngungszeit der Bestände (Verjüngungschonung),

Verjüngungschonung in Baden: 3 Jahre vor dem Hiebe.

Bad. Forstgef. § 41.

In Oesterreich darf Bodenstreu in Verjüngungsschlägen nicht entnommen werden, wenn dadurch die Wiederanzucht des Holzes gefährdet wird.

In Durchforstungsschlägen ist jede Bodenstreunutzung untersagt.

Oest. R.-Forst-Ges. 3. December 1852 § 11.

ein- oder mehrjährige Schonung nach jedesmaliger Streunutzung in den der letzteren überwiesenen Beständen (Streu-Umlaufszeit).

In Baden darf die Wegnahme der Streu ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde nie in 2 auf einander folgenden Jahren an demselben Orte geschehen.

Bad. Forstgef. § 43.

In Oesterreich darf die Streugewinnung höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Stelle wiederholt und nie auf Boden- und Aststreu zugleich ausgedehnt werden.

Oest. R.-Forst-Ges. § 13.

Nun sind die nachtheiligen Wirkungen der Streunutzung bezüglich des Holzzuwachses sehr verschieden nach Lage, Bodenbeschaffenheit und Holzbestand. Unter besonders günstigen Umständen (Auwaldungen mit Ueberfluthung) läßt sich eine nachtheilige Wirkung, somit die Nothwendigkeit einer Streuschonung überhaupt nicht nachweisen. In anderen Fällen, auf fruchtbaren Böden bei ebener Lage, sind Schadenwirkung und Schonungsbedürfniß geringe, während anderwärts (auf armen, trockenen, flachgründigen Böden, an Hängen) die Einbuße an Holzzuwachs rascher und in erheblicherem Maße hervortritt und länger dauernde Jugendschonung und Streu-Umlaufzeiten erheischt. Daraus folgt, daß allgemein gültige, gesetzliche Vorschriften über Umfang und Maß der Streuschonung sich nur in sehr beschränkter Weise (nur bezüglich der Ausschluß=Schonung) geben lassen, und daß im Uebrigen Art und Umfang der Streuschonung für jeden einzelnen Fall auf Grund örtlicher, sachverständiger Würdigung festgestellt werden müssen. Hierzu bietet

b) die Streu=Betriebsregelung ein geeignetes Mittel dar. Das Recht zu derselben ergibt sich aus dem Forsteinrichtungsrecht, auf Grund dessen die Waldnutzungen, also auch die Waldstreuung, einer planmäßigen Feststellung unterliegen.

In Oesterreich müssen Art und Größe der Servitutnutzungen auf Antrag des Berechtigten oder Belasteten durch Wirthschaftspläne festgestellt werden, welche, gleichfalls auf Antrag, der behördlichen Festsetzung unterliegen.

Deft. R.-Forst-Ges. 3. Dec. 1852 § 9.

Eine solche Streu=Betriebsregelung, bestehend in der Anfertigung periodischer, 10 bis 20 jähriger Streunutzungspläne, begründet auf die örtlich gebotenen Maßregeln der Streuschonung, sollte dem Waldeigenthümer bei Waldunzulänglichkeit zur gesetzlichen Pflicht gemacht werden. Wenn dann die Streubetriebspläne an öffentlicher Stelle während einer gesetzlich festzustellenden Frist ausgelegt und nur bei Einspruch der Streuberechtigten von einer unparteiischen Behörde (in Preußen zweckmäßig durch die Auseinandersetzungsbehörden) auf Grund forstfachverständigen Gutachtens festgestellt würden, so würde dadurch eine zuverlässige, die Interessen der Berechtigten und der Waldwirthschaft gleichmäßig wahrende, Anzufriedenheit und Streit ausschließende Grundlage für die Streunutzung gewonnen werden.

Im Großherzogthum Hessen ist für Reststreu, Unkrautstreu und Zweigstreu von liegenden Stämmen in Domainen- und Communal-Waldungen durch Verfügungen vom August 1848 und vom 3. October 1848 die Streuabgabe nach periodischen Streunutzungsplänen angeordnet und die Flächenquote für die Streunutzung festgestellt:

in Nadelholzwaldungen auf 6 bis 20 Procent,
 - Laubholzwaldungen - 5 - 19 -

der Waldfläche.

Handbuch für die Forst- und Cameralverwaltung im Großherzogthum Hessen 1883 S. 545.

c) Das Streu-Anweisungsgrecht des Waldeigenthümers erstreckt sich auf Nutzungsorte und Nutzungszeit.

In Preußen enthält darüber nur das Waldstreu-Gesetz vom 5. März 1843 gesetzliche Bestimmungen.

Vergl. § 19 unter Reststreu-Berechtigungen.

In Bayern ist die Streu-Entnahme aus nicht dazu angewiesenen Orten mit Strafe bedroht.

Bayer. Forstgef. Art. 84 (Ganghofer S. 105—107).

In Oesterreich sind dem Waldeigenthümer das Recht und die Pflicht zur Anweisung der Streunutzungsorte an die Berechtigten übertragen.

Deut. R.-Forst-Ges. § 14.

Das Sächs. Waldnebennutzungs-Mandat vom 30. Juli 1813 räumte in § 26 dem Waldeigenthümer das Anweisungsgrecht hinsichtlich der Streudistricte ein, gestattete jedoch dem Streuberechtigten die Berufung auf richterliche Entscheidung.

4. Waldschonpflicht des Streuberechtigten.

Auf denselben Rechtsgrundsätzen, wie das Streuschonrecht des Waldeigenthümers, beruht dessen Korrelat, die Waldschonpflicht des Streuberechtigten. Sie findet ihren Ausdruck in forstpolizeilichen Gesetzen und Verordnungen und erstreckt sich vornehmlich auf Zeit, Ort und Art der Streunutzung.

In ihrer rechtlichen Begründung unterscheiden sich die Berechtigungen auf Reststreu und Aststreu (Bestands-Servituten) insofern von den Berechtigungen auf Unkraut- und Maggenstreu (Boden-Servituten), als die nachhaltige Ertragsfähigkeit (perpetua causa) nur bei den ersteren, aber nicht bei den letzteren von der Erhaltung des Holzbestandes abhängig ist.

Von Forstpolizeigesetzen, welche die Waldschonpflicht des Streuberechtigten behandeln, kommt in Preußen hauptsächlich das auf

Rechstreu-Berechtigungen in den 7 östlichen Provinzen beschränkte Waldstreu-Gesetz vom 5. März 1843 in Betracht.

Vergl. darüber § 19 unter Rechstreu-Berechtigungen.

Die früher (§ 2, S. 20) erwähnte rückwirkende Gültigkeit polizei-gesetzlicher Beschränkungen in der Ausübung von Servituten, die bereits vor Erlaß der polizeilichen Bestimmungen bestanden haben, ist auch gegenüber dem eine andere Auslegung zulassenden § 2 des Waldstreu-Gesetzes vom 5. März 1843 durch die Rechtsprechung insofern aufrecht erhalten worden, als es sich um Verjährungs-servituten handelt.

S. a. a. D. S. 293.

In Bezug auf Verjährungs-Streuberechtigungen hat das Preuß. Obertribunal mittelst Entscheidung vom 5. Juni 1847 den Grundsatz ausgesprochen, daß sich der Streuberechtigte gegenüber den öffentlich rechtlichen forstpolizeilichen Anordnungen auf den privatrechtlichen Grundsatz „quantum possessum tantum praescriptum“ nicht berufen könne.

Rechtsf. Bd. I. S. 222.

J. f. UG. XI Grunds. 312.

Von Wichtigkeit ist bei dem Mangel an polizeigesetzlichen Vorschriften über die Streuschonpflicht die oberstgerichtliche Entscheidung, daß es auch im Wege der Polizeiverordnung statthaft sei, die Ausübung von Forst-Servituten insoweit zu beschränken, als es die Erfüllung der eigentlichen Bestimmung des belasteten Waldes erfordere (§ 2 S. 20). Es wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, die unzureichenden, allgemein gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz des Waldes gegen Streuberechtigungen im Wege von Regierungs-Polizei-Verordnungen zu ergänzen.

Inwieweit die Waldschonpflicht des Streuberechtigten in Bezug auf Nutzungszeit, Nutzungsort und Nutzungsart durch das in wichtigen Beziehungen unzulängliche Waldstreu-Gesetz vom 5. März 1843 geregelt ist, wird bei Behandlung der Rechstreu-Berechtigungen (§ 19) erörtert werden.

5. Waldstreu-Ertrag.

Bei Waldunzulänglichkeit gewinnt der Ertrag des belasteten Waldes an Streu einen bestimmenden Einfluß auf den Umfang der Streuberechtigung nach den früher (S. 11) bei den Holz-Berechtigungen eingehend erörterten Rechtsgrundsätzen. Streurechts-

Anspruch der Servitutberechtigten und Mitnutzungsrecht des Waldeigentümers bilden das Soll, die jährlichen Waldstreu-Erträge das Haben, die Verhältnisse, welche ein Vorzugsrecht des Berechtigten oder des Waldeigentümers oder Gleichberechtigung beider begründen, entscheiden über die den Streuberechtigten von dem Streuertrage zustehende Quote. Diese Quote kann dauernd gleich oder periodisch ungleich sein, jenachdem die Streuerträge mit den durch eine geregelte Waldwirthschaft bedingten Aenderungen der Waldzustände (Holzarten, Altersklassen, Verhältniß, Bestockungsgrad) gleich groß bleiben oder nicht.

Daß bei zur Zeit unvollkommenen Waldzuständen und demgemäß geringen Rech- oder Reiß-Streuerträgen auch die künftigen, durch geregelte Waldwirthschaft gesteigerten Streuerträge bei der Streuertragsermittlung berücksichtigt werden müssen, ist durch Erkenntniß des Appellhofs zu Köln vom 5. April 1866 anerkannt.

Vergl. Th. I § 15 S. 139.

In gleicher Weise sind bei Unkraut- und Pflagen-Streuberechtigungen, die Verminderungen der Streuerträge in Rechnung zu stellen, welche die der eigentlichen Bestimmung des Waldes entsprechende Ueberführung schlecht bestockter Waldungen in einen geregelten Waldzustand nothwendig herbeiführt.

Außer den Waldzuständen und ihren Veränderungen sind das Streuschonungsrecht des Waldeigentümers und die demselben entsprechende Streu-Schonungspflicht des Berechtigten von bedeutsamem Einflusse auf die Höhe des Waldstreu-Ertrags. Als unerläßliche Grundlagen für die Ausmittlung des letzteren sind daher die Streubetriebsfläche durch Ausscheidung der dauernd auszuschließenden Waldfläche, ferner die Dauer der Jugendschonung, der Verjüngungsschonung und der Streu-Umlaufzeit festzustellen.

In Frage kann kommen, ob bei Rechstreu- oder Reißstreu-Berechtigungen, welche auf bestimmte Holzarten, z. B. auf Laubholz lauten, wirthschaftlich nothwendig gewesene Umwandlungen, z. B. in Nadelholz, die Ausdehnung des Streurechts, somit der Waldstreu-Ertragsermittlung auf die neu eingeführten Holzarten, also im vorliegenden Beispiele auf die an die Stelle der Laubholzbestände getretenen Nadelholzbestände ipso jure begründen. Die Frage dürfte zu bejahen sein, weil die Bodenfläche und nicht bloß der wechselnde Holzbestand belastet ist, weil Laub- und Nadelstreu-Berechtigungen

demselben Bedürfnisse dienen und ebenso, wie Brennholz-Berechtigungen auf Laub- oder Nadelholz, als gleichartige Berechtigungen zu erachten sind, endlich und hauptsächlich, weil der Waldeigenthümer sich nicht zum Nachtheile des Berechtigten bereichern, das Servitutenrecht nicht vereiteln darf.

In Uebereinstimmung hiermit steht folgendes Präjudiz:

Die Befugniß, den durch die eigene Strohproduction nicht gedeckten wirtschaftlichen Bedarf an Streu aus einer Forst zu entnehmen, berechtigt, falls an die Stelle der früher bestandenen Laubholzwaldungen Nadelholz getreten ist, auch zur Entnahme der Nadelstreu, wie auch überhaupt des unter dem Laube und den Nadeln befindlichen Mooßes.

RG. 17. Mai 1878. OX. 14. Jan. 1879. 3. f. RG. XXVI. S. 232, XXVIII. S. 54 (Grundf. 2127).

Daß der Waldeigenthümer nicht berechtigt ist, außerhalb des Falles wirtschaftlicher Nothwendigkeit, also aus Rücksichten wirtschaftlicher Nützlichkeit und Einträglichkeit, zum Nachtheile des Berechtigten die zur Zeit der Servituten-Begründung vorhandenen Bestands- und Bewirthschaftungsarten einseitig zu ändern, wurde früher (§. 24 bei Holzberechtigungen) nachgewiesen.

6. Streu-Verkaufs-Berechtigungen.

Bei unbestimmten Waldstreu-Berechtigungen zum Streu-Verkaufe soll der Umfang für die Zwecke der Ablösung im Bereiche der Altpreussischen GThD.

„nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren im Durchschnitte verkauften Betrage“

bestimmt werden.

GThD. 7. Juni 1821 § 55.

Erg.-Gef. 2. März 1850 Art. 4.

III. Ablöslichkeit und Abfindungsarten bei Waldstreu-Berechtigungen.

1. Ablöslichkeit.

Th. I. § 12 S. 117.

Nach Preussischem Rechte unterliegen Streu-Berechtigungen aller Art auf Antrag sowohl des Waldeigenthümers als des Belasteten der Zwangsablösung.

In Hannover ist die Ablösbarkeit eine bedingte, von der „Stadtnehmigkeit“ abhängige (Th. I § 12 S. 118, § 27 S. 317), in den übrigen Landestheilen eine unbedingte.

2. Abfindungsarten.

Th. I. §§ 17–25.

Zulässige Abfindungsmittel für Waldstreu-Berechtigungen sind in Preußen landwirthschaftliches Ackerland, Waldland, anderes als land- oder forstwirthschaftliches Ackerland und Geld.

In Hohenzollern ist als Zwangs-Abfindungsmittel nur Geld gestattet.

Hohenzollern'sche GThD. 23. Mai 1885 § 26.

In dem Bezirke der Alt-Preuß. GThD. ist Landabfindung in anderem, als land- oder forstwirthschaftlichem Ackerlande, in Hannover bei Streuberechtigungen Waldland als Zwangs-Abfindungsmittel ausgeschlossen.

Abgesehen von diesen Beschränkungen können in Preußen alle 4 Abfindungsarten nach folgenden Regeln vorkommen:

a) Abfindung in landwirthschaftlich benutzbarem Boden ist obligatorisch, wenn der landwirthschaftliche Reinertrag den forstlichen übertrifft, die gesetzlich zulässige Waldabfindung vom Waldeigenthümer nicht gewählt und den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen der Landabfindung genügt wird.

b) Dasselbe gilt für anderes als land- oder forstwirthschaftliches Ackerland, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Reinertragsberechnung die außerforstliche resp. außerlandwirthschaftliche Benutzung mit der forstlichen verglichen wird.

c) Zur Gewährung von Waldabfindung ist der Waldeigenthümer berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn dieselbe zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet ist und den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen der Landabfindung genügt wird.

d) Geldabfindung findet Statt, wenn Landabfindung nicht gegeben oder angenommen zu werden braucht.

§ 19.

Restreu-Berechtigungen.**I. Begriff, Arten, Umfang.**

Vergl. § 18 S. 274—290.

1. Die Begriffs-Merkmale der Restreu-Berechtigung bestehen:

- hinsichtlich des Nutzungsgegenstands in der Aneignung von abgefallenem Laub, abgefallenen Nadeln oder von Moos,
- hinsichtlich des Nutzungszwecks in dem Unterstreuen unter Vieh in Ställen,
- hinsichtlich der Nutzungsart in der Gewinnung mit Rechen (Harfen).

Die Gewinnung von Nadelstreu und Moosstreu läßt sich nicht trennen, weil die Bodendecke in Nadelwäldungen aus Moos besteht. Nadeln und Moos sind daher Nutzungsgegenstände einer und derselben Berechtigung.

Es giebt

- bestimmte und unbestimmte Restreu-Berechtigungen,
- unbestimmte Streu-Bedarfs- und Streu-Verkaufs-Berechtigungen,
- Einzel- und Gemeinschafts-Berechtigungen.

2. Soweit nicht der Umfang der Streuberechtigungen durch besondere streugesetzliche Bestimmungen begrenzt worden ist, gelten für denselben die allgemeinen, in § 18 vorgetragenen Rechtsgrundsätze. Umfassende streugesetzliche Vorschriften bestehen für Preußen nur in dem für die 7 östlichen Provinzen gültigen Waldstreu-Gesetz vom 5. März 1843 (G. S. S. 105).

Außerdem kommen für die 1866 von Bayern und Hessen-Darmstadt erworbenen Gebietstheile das Bayerische Forstgesetz v. 28. März 1852 und das Hess. G. v. 2. Juli 1839 in Betracht.

Vergl. über die Lage der Streugesetzgebung § 18 S. 277.

Das Waldstreu-Gesetz verbreitet sich in zahlreichen, zum Theile nebensächlichen Einzelbestimmungen über die Fälle seiner Anwendbarkeit, über Streurechts-Anspruch, Nutzungszeit, Nutzungsort, Nutzungsart und Nutzungscontrolle, ohne die Aufgabe, den Wald gegen verderbliches Streurechen zu schützen, in völlig befriedigender Weise zu lösen. Bei der

nachfolgenden Darlegung des Gesetzes nach den vorerwähnten Gesichtspunkten sollen die wenigen einschlägigen Bestimmungen der übrigen in Preußen gültigen Gesetze angereicht werden.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist durch dessen § 2 im Widerstreite mit den Anforderungen des Waldschutzes in enge Grenzen eingeschlossen. § 2 lautet:

„Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung“ (a) „oder bereits vollendete Verjährung“ (b) „bestimmt festgestellt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.“

Unter den richterlichen Entscheidungen sind nicht nur solche zu verstehen, welche bereits vor der Gesetzeskraft der Verordnung vom 5. März 1843 ergangen sind (a).

DL. II. 6. April 1875. Entsch. Bd. 75 S. 99.

3. f. RG. XXVIII. Grundf. 2356.

Bezüglich der durch Verjährung (b) erworbenen Streuberechtigungen ist indessen seitens des Obertribunals in Auslegung des § 2 erkannt worden, daß die Bestimmung der Jahreszeiten (§ 4b d. G.), der Reviere (d. i. der zur Streunutzung geöffneten Waldorte, § 4a d. G.) und der Gestalt der Harken (§ 4e d. G.) ungeachtet der rechtsverjährten Ausübung den forstpolizeilichen Anordnungen des Gesetzes unterworfen bleibe, ferner, daß dawider auch der im Wege der Possessorienklage nachgesuchte Schutz der bisherigen entgegenstehenden Ausübung ausgeschlossen sei.

DL. II. 24. Febr. 1848. Präj. 2015. Entsch. Bd. 16 S. 208. Rechtsf. Bd. 3 S. 378. — 3. f. RG. XI. Grundf. 302.

DL. III. 15. Jan. 1858. Präj. 2697. Entsch. Bd. 37 S. 85, Bd. 38 S. 393. — Strieth. Arch. Bd. 28 S. 165. — 3. f. RG. Grundf. XXI. 1718.

DL. II. 16. Juli 1861. Strieth. Arch. Bd. 42 S. 262.

Vergl. die ausführliche Begründung bei von Rönne, Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher 6. Ausg. II. Bd. S. 583 flg., ferner die oberstger. Entscheidungen zu Nr. 5. S. 297.

Wenn demgemäß auch bei Verjährungsberechtigungen der namentlich bezüglich der Streureviere wesentliche forstpolizeiliche Schutz des Gesetzes eintritt, so bleibt davon doch der Berechtigungswald bei einem anderweit durch Verleihung, Vertrag oder Judicat festgestellten Umfange ausgeschlossen.

Nicht mehr gültig sind zufolge § 96, 3 des Feld- und Forst-

Polizeigesetzes vom 1. April 1880 diejenigen Bestimmungen des Waldstreu-Gesetzes, welche sich auf Strafen und Verfahren beziehen (§§ 7, 9 bis 12). An Stelle derselben sind die Straf- und Verfahrensvorschriften des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes getreten. Nur der Schlußsatz in § 7 des Waldstreu-Gesetzes, wonach die Geldstrafen dem Waldeigenthümer zufallen, ist in Kraft geblieben.

3. Der Streurechts-Anspruch

beschränkt sich auf die für den Bedarf in der eigenen Wirthschaft des Berechtigten erforderliche Waldstreu. Dies folgt schon aus § 1 des Waldstreu-Gesetzes (W.-G.), worin als Begriffs-Merkmal der Waldstreuberechtigung die Verwendung der Waldstreu „zum Unterstreuen unter das Vieh, behufs der Bereitung des Düngers“ angegeben ist (vgl. S. 275). In Uebereinstimmung damit sind in § 6 W.-G. der Verkauf der Waldstreu, sowie die Ueberlassung an Andere bei Strafe verboten. Es darf daher auch bei bestimmten Waldstreu-Berechtigungen, abweichend von den sonst herrschenden Rechtsgrundsätzen (vgl. S. 39) kein Verkauf der Waldstreu stattfinden.

Eine Begrenzung findet der Streurechts-Anspruch ferner darin, daß die Waldstreu, vorbehaltlich einer vorübergehenden anderweiten Verwendung, z. B. zur Verfüllung der Wände von Wohngebäuden oder zur Bedeckung von Kartoffelgruben (W.-G. § 6), ihre Endbestimmung in dem Unterstreuen unter das Vieh behufs Düngerbereitung zu erhalten hat. Die obere Grenze des Streubedarfs wird demgemäß bei unbestimmten Streuberechtigungen nach dem Waldstreu-Gesetze durch den Düngerbedarf des berechtigten Grundstücks bestimmt. Der Streu-Vollbedarf ist daher nach dem zur Bereitung des erforderlichen Düngers nothwendigen, und nicht nach einem größeren Viehstande zu bemessen.

Endlich kommt in Betracht, daß der Streurechts-Anspruch in dem Ueberschusse des Streu-Vollbedarfs über die Streu-Nebennittel des Berechtigten besteht (vgl. S. 279, 282). Daraus folgt, daß der Berechtigungswald keine Waldstreu für denjenigen Streubedarf herzugeben braucht, welcher durch Strohverkauf des Berechtigten oder durch Futtermittelverkauf und dadurch herbeigeführte Strohfütterung herbeigeführt wird. Es ist ein Mangel des Waldstreugesetzes, daß dasselbe einen solchen Stroh- und Futtermittelverkauf

nicht in gleicher Weise wie den Waldstreu-Verkauf untersagt hat, wie dies von G. L. Hartig und von Pfeil mit Recht verlangt wurde.

G. L. Hartig, Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weidenservituten 1829 S. 42.

Pfeil, Kritische Blätter Bd. 19, 1 S. 87.

4. Hinsichtlich der Nutzungsorte, dem weitaus wichtigsten Theile polizeilicher Regelung, bestimmt das Gesetz in § 4a, daß die Berechtigung

„nur in den vom Waldeigenthümer nach Massgabe einer zweckmässigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Districten“

ausgeübt werden darf, ferner

in § 5, daß Streitigkeiten zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten über die Frage, welche Districte zum Streusammeln zu öffnen sind,

„von dem Kreis-Landrath unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hierbei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vorbehalt des Recurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung“

entschieden werden sollen.

In Folge der neueren Verwaltungsgesetzgebung ist in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlessien und Sachsen der § 5 des W.-G. dahin abgeändert worden, daß an Stelle des Landraths der Kreis-Ausschuß (Stadt-Ausschuß) unter Zuziehung eines forstwirthschaftlichen und landwirthschaftlichen Sachverständigen, an Stelle des Regierungs-Plenums der Bezirks-Ausschuß, in der Revisions-Instanz das Obergericht (entscheidet*). In der Provinz Posen dagegen, wo die neuere Verwal-

*) Anderer Ansicht sind Studt und Braunbehrens in der neuesten Auflage (1886, 1887) der Preuß. Verwaltungsgeetze von von Brauchitsch. Dieselben vertreten (Bd. III. S. 422) in einer Anm. zu § 96, 3 des Feld- und Forstpol.-Ges. vom 1. April 1880 die Ansicht, daß auch heute noch in den erwähnten 6 Provinzen § 5 des W.-G. von 1843 unveränderte Gültigkeit habe. Die Streitfrage ist dadurch entstanden, daß zwar durch §§ 96, 176 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 die Entscheidung in Streudistricts-Streitfachen aus Anlaß des § 5 des W.-G. 1843 den Verwaltungsgerichtsbehörden (Kreisauschuß u.) unter Aufhebung der entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften übertragen worden ist, daß aber das Zust.-Ges. von 1876 durch das neue Zuständigkeits-Gesetz vom 1. August 1883 (§ 164) in allen seinen Theilen in Wegfall gebracht worden ist. Es wird daraus der Schluß gezogen, daß die 1876 aufgehobenen Bestimmungen in § 5 des W.-G. von 1843 wieder aufgelebt seien. Ueber die Bedenken, welche diese der neueren Verwaltungsgesetzgebung und der klar zu Tage liegenden Absicht des Gesetzgebers

tungsgesetzgebung noch nicht eingeführt wurde, ist § 5 des W.=G. unverändert in Geltung geblieben.

Das Verfahren ist zweckmäßig und gerecht bei Waldzulänglichkeit oder bei feststehenden Nutzungsgrundlagen, wo es auf eine bloße Orts-Anweisung hinausläuft, erscheint dagegen ungenügend im Falle der Waldzulänglichkeit bei unbestimmten Streuberechtigungen, wo die Nutzungsgröße von der Ortsregelung abhängig ist. Hier sollte eine mit Rücksicht auf Waldzustand, Wirthschaftsart und Waldschonungsrecht für längere Zeit ausgeführte Streubetriebsregelung die Grundlagen des Nutzungsmaßes feststellen, also eine der Antrags-Regelung angehörende uneigentliche Fixation (Feststellung) erfolgen, die auf Antrag sowohl des Belasteten als des Berechtigten stattzufinden hätte, aber nach Preussischem Rechte nicht erzwungen werden kann.

Auch nach dem Bayerischen Forstgesetze von 1852 Art. 84 dürfen die Streuberechtigten ihr Recht nur in den dazu angewiesenen Waldorten ausüben. Vergl. § 18 C. 287.

5. In Betreff der Streu=Nutzungszeit bestimmt das Waldstreu-Gesetz vom 5. März 1843 in §§ 4, 5 Folgendes:

§ 4. „Die Berechtigung darf nur . . .

b. in den sechs Wintermonaten vom 1. October bis zum 1. April“ (1),

„c. an bestimmten vom Waldeigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz“ (2) „festzusetzenden, jedoch auf höchstens 2 Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholz-Tagen verschiedenen Wochentagen“ (3) „ausgeübt werden.

Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, dass die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Octobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Waldeigenthümers geschieht, und hiermit das Einsammeln für das ganze Jahr geschehen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

„§ 5. . . Ueber Streitigkeiten . . . über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§ 4 lit. c) findet . . . das ordentliche Rechtsverfahren statt“ (4).

zuwiderlaufende Rechtsanschauung findet, sowie über die Gründe, welche für die Zuständigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens in Streudistricts-Streitfachen sprechen, vergl. die Abhandlung „Die Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die den Streuberechtigten von dem Waldeigenthümer angewiesenen Streudistricte“ (§ 5 des Waldstreugesetzes vom 5. März 1843) in Dandellmann's Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1887 S. 532.

Hierzu sind folgende oberstgerichtliche Entscheidungen ergangen:

(1.) Der Streuberechtigte kann sich gegen das in § 4b W.-G. enthaltene gesetzliche Verbot des Streurechens in den Sommermonaten auf die in § 2 des W.-G. erwähnte Verjährung nicht berufen.

DE. II. 19. Oct. 1854. Strieth. Arch. Bd. 15 S. 145.

(1.) Auch wenn die Streugerechtfame vor Erlass des W.-G. vom 5. März 1843 durch Verjährung erworben war und zu jeder beliebigen Zeit ausgeübt wurde, darf der Berechtigte dennoch die Streuberechtigung nur in den 6 Wintermonaten ausüben.

DE. II. 13. Nov. 1851. Strieth. Arch. Bd. 4 S. 87.

Roch (Allg. Landr. 6. Aufl. II. Bd. S. 1002) hält die Entscheidung als im Widerspruch mit § 2 des W.-G. befindlich nicht für gerechtfertigt.

(2.) Unter „Oberservanz“, gleichbedeutend mit Herkommen, ist die bisherige Art und Weise der Ausübung zu verstehen.

DE. II. 14. September 1854. Präj. 2547. Präj.-Samml. Bd. 2 S. 148. Entsch. Bd. 28 S. 430.

(3.) Das Recht des Waldeigentümers, bestimmte Wochentage zum Streusammeln festzusetzen, wird dadurch allein, daß der Streuberechtigte seit rechtsverjährter Zeit ohne Feststellung solcher Tage geharkt hat, nicht ausgeschlossen.

DE. II. 6. März 1856. Strieth. Arch. Bd. 20 S. 252.

(3.) Der Forstberechtigte ist nicht befugt, das zusammengebrachte Material an Leseholz, Streu zc. über Nacht im Walde liegen zu lassen und erst an einem späteren Tage abzufahren.

DE. 15. Sept. 1847. Z. f. UGG. Bd. III. S. 219 Bd. XI. Grundf. 303.

(4.) Im Gegensatz zu den Bestimmungen des W.-G. über Jahreszeit, Waldorte und Werkzeuge der Streunutzung, gegen welche die Verjährung und das ordentliche Rechtsverfahren ausgeschlossen sind, unterliegen Wochentage und Transportmittel der Verjährung und dem ordentlichen Rechtsverfahren.

Motive zu DE. III. 15. Jan. 1858, Präj. 2697 f. oben S. 293.

Die durch das WG. vom 5. März 1843 festgesetzte Jahreszeit für Streurechen entspricht nicht dem Zwecke der Waldschonung und dem Rechtsgrundsatz, die Servituten auf die dem Waldeigentümer am wenigsten lästige Art auszuüben (civiliter uti). Das Streurechen ist dem Walde um so nachtheiliger, je länger der Waldboden von der Streudecke entblößt ist. Daraus folgt, daß die Streunutzung unmittelbar vor dem Laub- und Nadelabfalle am wenigsten, unmittelbar nachher am meisten schädlich ist. Im ersten Falle verbleibt dem Waldboden beinahe ununterbrochen der wohlthätige Schutz der Streudecke gegen Austrocknung und Kälte. Außerdem kommt alsdann ein Theil der in den Baumabfällen vorhandenen Pflanzennährstoffe dem Waldboden durch Auslaugen zu Gute. Allerdings sind Streu- und Düngerwerth des alten Laub- und Nadel-Abfalls

geringer. Um den Interessen sowohl der Waldschonung als der Streunutzung gleichmäßig gerecht zu werden, dürfte es sich daher empfehlen, als Streunutzungszeit den Spätsommer und Herbst bis zur Mitte der Blattabfallzeit polizeilich festzustellen, was auch von Gayer und Grebe in deren Lehrbüchern über Forstbenutzung vorgeschlagen wird. Im Winterhalbjahre ist ohnehin die Streuwerbung durch Schnee und Frost, namentlich im Gebirge, meist ausgeschlossen oder erschwert. Da die Zeit des Blattabfalls nach Standort und Holzart verschieden ist, so würde ein Landes-Polizeigesetz sich auf die obige, allgemeine Fassung der Streunutzungszeit zu beschränken und die specielle Zeit den Bezirks-Polizei-Verordnungen zu überlassen haben.

Nach 2 Jahre lang bei Eberswalde angestellten Untersuchungen vertheilte sich der Kiefern-Nadelabfall wie folgt auf die einzelnen Monate. Es entfielen von dem Gesamtgewichte des jährlichen, bei 100° C. getrockneten Nadelabfalls auf Mittelboden:

in einem Kiefernbestande von	in den Monaten										zu- sammen
	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	October	Novbr.	Decbr.	Februar- März	
	Procente des Jahresabfalls										
50—60 Jahre .	3	3	7	6	6	41	24	5	4	1	100
70—80 „ .	1	2	9	8	2	51	11	13	1	2	100

In Buchen erfolgt der Laubabfall je nach der Witterung von Mitte October bis Mitte November.

Hiernach würde die Streunutzungszeit in Kiefern etwa von Anfang August bis gegen Ende September, in Buchen von Anfang September bis Ende October zu bestimmen sein.

Landolt bringt für Laubrechen die Zeit kurz vor dem Laubabfall von Ende August bis Anfang October in Vorschlag.

(Schweizerische Zeitschrift 1865 S. 185.)

6. Ueber die Streu-Nutzungsart (Werbung, Transport) enthält das W.G. nachstehende Bestimmungen:

„§ 4. . . Die Berechtigung darf auch nur

d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz“ (1) „zu bestimmenden Transportmitteln und

e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von

Holz sein dürfen und mindestens 2½ Zoll „(6,5 cm)“ von einander abstehen müssen“ (2)

„ausgeübt werden.“

„§ 5. . . . Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel . . . findet . . . das ordentliche Rechtsverfahren statt“ (3).

(1.) Unter „Observanz“ ist die bisherige Art der Ausübung zu verstehen.

DE. II. 14. September 1854 i. oben S. 297 (2).

(2.) Der Streuberechtigte kann sich gegen das in § 4e des W.-G. enthaltene gesetzliche Verbot des Gebrauchs von Harken mit eisernen Zinken auf die in § 2 des W.-G. erwähnte Verjährung nicht berufen.

(3.) S. oben S. 297 (4).

Durch das Großherzoglich Hessische Gesetz vom 2. Juli 1839, die Abgabe der Waldstreu aus den Gemeindevahlungen und an berechnigte Gemeinden betreffend, gültig für die 1866 an Preußen gefallenem Großherzoglich Hessischen Landestheile, ist vorgeschrieben,

daß bei Streuberechnigungen von Gemeinden die denselben zustehende Waldstreu in geeigneten, vom Ortsvorstande zu bestimmenden Loojen verwertbet, und daß der reine Erlös unter die berechtigten Ortseinwohner oder Gemeindeglieder nach Maßgabe ihrer Berechnigung vertheilt werden soll. Ausnahmeweise kann auf Antrag des Ortsvorstandes mit Zustimmung der Staatsbehörde der Erlös zu Gemeindeausgaben dann verwendet werden, wenn hiergegen in einer zu bestimmenden Frist von der Mehrzahl der Berechnigten kein Widerspruch erhoben wird.

Handbuch für die Forst- und Cameral-Verwaltung im G. H. Hessen 1883 S. 711.

Auch in Oesterreich sind bei Rechtstreuberechnigungen nur hölzerne Rechen mit der ausdrücklichen Bestimmung zugelassen, daß Erde (der Boden selbst) nicht mit entnommen werden darf, eine Bestimmung, die schon aus dem Begriffe der Rechtstreu-Berechnigung folgt.

Oester. F.-Ges. 3. December 1852 § 11.

7. Die Streunutzungs-Kontrolle ist durch § 3 des W.G. vom 5. März 1843 dahin geordnet, daß die Streuberechnigten sich jährlich bis zum 15. August bei dem Waldbesitzer bez. bei dessen verwaltenden Beamten zu melden haben, daß die Berechnigten demzufolge Legitimationszettel erhalten, welche unter Bezeichnung der Streu-Transportmittel nur für den Zeitraum, für das Revier und für die Person gültig sind, auf welche sie lauten, endlich daß die Legitimationszettel von den Streuberechnigten oder von deren Leuten beim Streurechen mitgeführt und nach Ablauf der Streuzeit wieder abgeliefert werden müssen.

II. Bedeutung der Restreu-Berechtigungen.

1. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts war das schon im 16. Jahrhundert übliche Streurechen, abgesehen von einzelnen Gegenden mit ausgedehntem Weinbau oder Tabacksbau, von untergeordneter Bedeutung für den Wald.

Colerus erwähnt in seiner *Oeconomia ruralis et domestica*, zuerst erschienen 1593 bis 1607, das Düngen mit Laub und Moos als bekannt.

Th. I. Buch 4, Cap. 21, Nr. 12.

Der Tabacksbau ist Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg, in der Pfalz und in Württemberg eingeführt worden.

Gebundenheit des Grundeigenthums, Ueberwiegen von landwirthschaftlichen Groß- und Mittelgütern, Dreifelderwirthschaft begründet auf große Körner- und Strohproduction, geringe Bevölkerung und Waldreichthum wirkten zusammen, um die Waldstreu dem Landwirth entbehrlich zu machen oder doch ihre Nutzung in engen Grenzen zu halten.

In den Markenweisthümern, den grundherrlichen Waldordnungen und den bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ergangenen landesherrlichen Forstordnungen, welche zahlreiche Beschränkungen für Holz-, Weide- und Mastrechte enthalten, ist von der Streunutzung selten die Rede. In den Urkunden über das Forstwesen in Thüringen während des 16. Jahrhunderts findet sich von Laub-, Nadel-, oder Heidestreu keine Spur.

Bergl. Kius, Das Forstwesen Thüringens 1869 S. 97.

In der Holz-, Mast- und Jagdordnung für die Mark Brandenburg vom 20. Mai 1720 ist die Streunutzung nicht erwähnt.

Die Waldstreunutzung ist erst zum Waldübel geworden und als solches erkannt worden, nachdem seit Mitte des 18. Jahrhunderts der Kartoffelbau die Strohproduction zurückdrängte, und nachdem ein halbes Jahrhundert später die Grundbefreiung zur Zerstückelung des landwirthschaftlichen Grundbesizes und zur Entstehung zahlloser Zwergwirthschaften führte, die mit ihrem Düngerbedarfe auf fremde Wirthschaften angewiesen waren. Die Vermehrung der Nahrungsmittel durch den Kartoffelbau und die Freiheit des Grundeigenthums, eine Wohlthat für Land und Leute und der mächtigste Hebel für den wirthschaftlichen Aufschwung, wurden vielfach eine Plage für den Wald. Der Wald sollte dem landwirthschaftlichen Kleinbetriebe mit Kartoffelbau und Strohfütterung den Dünger liefern, den er selbst in der Regel nicht entbehren konnte. Es entstand und mehrte sich

mit Vermehrung der Bevölkerung und Verminderung des Waldes der Widerstreit zwischen Forst- und Landwirthschaft, von denen die eine verlagte, was die andere dringend begehrte, ein Interessenstreit, welcher vereinzelt in der forstlichen Literatur und Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts hervortrat, eine immer größere Ausbreitung gewann, eine umfangreiche Literatur geschaffen, die Forstpolizeigesetzgebung vieler deutschen und außerdeutschen Staaten in Bewegung gesetzt, die wissenschaftliche Forschung in die Schranken gefordert hat und gegenwärtig noch nicht zum vollen Austrage gekommen ist.

Die Kartoffel, 1588 von Klusius in Wien und Frankfurt als botanische Seltenheit angepflanzt, fand im 17. Jahrhundert bei den an Mehlspeisen und Hülsenfrüchte gewohnten deutschen und slavischen Volksstämmen keine Verbreitung. Mit dem Anbau auf Aeckern wurde 1710 bis 1724 in Schwaben und in der Rheinpfalz, 1716 in Baden, 1738 im Königreiche Preußen, 1740 in der Umgegend von Leipzig begonnen. Ein halbes Jahrhundert war erforderlich, um ihr zum Theile mit Gewalt bei der ländlichen Bevölkerung Eingang und allgemeine Verbreitung zu verschaffen. In Pommern und Schlesien wurde der Kartoffelbau durch Friedrich den Großen zwangsweise eingeführt, in Schlesien 1763 durch Dragoner überwacht. 1771 war die Kartoffel in Württemberg noch ziemlich selten, 1773 wurde sie in Sachsen, 1790 in Württemberg in großer Ausdehnung angebaut.

In Bayern wurde bereits durch Mandat vom 24. März 1762 die Güterzerstückelung begünstigt, in Oesterreich seit 1773 die bäuerliche Untheilbarkeit gelockert, in Frankreich durch die Revolution die Gebundenheit des Grundeigenthums aufgehoben, in Preußen durch das Edict vom 9. October 1807 und durch das Landesculturedict vom 14. September 1811 die Freiheitlichkeit des Grundeigenthums zur Regel erhoben, in Hessen-Darmstadt durch B. v. 5. Nov. 1809 die Untheilbarkeit der Güter abgeschafft, in Baden seit 1802, in Württemberg seit 1809 die Freiheit der Verfügung über das bäuerliche Grundeigenthum angestrebt, die seitdem fast überall in Deutschland durchgeführt worden ist.

In der forstlichen Literatur weist Moser (Grundsätze der Forstökonomie II. Bd. 1757 S. 572) auf die Schädlichkeit des Laub-, Nadel- und Moosrechens hin und führt an, daß dasselbe in der Fürstlich-Rassau-Weilburgischen, sowie in der Fürstlich-Hessen-Ganauischen Forstordnung verboten sei.

In dem Forstmagazin von Stahl (1763—1796) und in dem Forstarchiv von von Moser (1788—1804) findet die Bedeutung der Streunutzung für Wald- und Landwirthschaft bereits eine vielseitige, zum Theile erregte Erörterung.

Der Verfasser der *Oeconomia forensis*, welcher der Streunutzung in dem VII., ausführlich von der Forstwirthschaft handelnden Bande eine sehr eingehende Besprechung widmet, kommt zu dem Schlusse, daß das an vielen Orten eingeführte Streurechen in den Nadelholzwäldern durch eine allgemeine

Landesverordnung verboten werden müsse, wenn allenthalben für eine unbeschädigte Erhaltung der Waldungen gesorgt werden solle, ferner, daß da, wo die völlige Abstellung des Streurechens bei Streuberechtigungen nicht durchführbar sei, wenigstens durch Landesgesetze eine solche Ordnung eingeführt werden müsse, wodurch „dieser zum offenbaren Verderben der Wälder gereichende Gebrauch weniger schädlich gemacht wird“.

Oeconomia forensis (von Benkendorf, Geh. Finanzrath in Berlin) VII. Bd. 1783 S. 35, 529—563.

Durch Mandat der Reichsstadt Nürnberg vom 27. September 1738, betreffend das Streurechen (von Moser, Forstarchiv XX. Bd. S. 215), wird Anmeldung bei den Förstern, Entrichtung des von Alters her gebräuchlichen Laubgeldes, Schonung der Jungwüchse, Heimführung der Streu nicht vor dem 30. September, Entnahme von 8—10 Fudern durch einen Bauer, von 3—5 Fudern durch einen Kobler mit Gespann, von 2 Fudern durch Andere zur Nothdurft mit Verbot des Verkaufs verordnet.

Der Herzogl. Württembergische Landtagsabschied vom 18. April 1739 gestattet den Untertanen in den Communal-Waldungen an Orten, wo es ohne Schaden geschehen kann, und zur gehörigen Zeit das Streumachen und Laubrechen.

Moser, *FM.* I. 148, 159.

In der Königl. Preuß. Vorordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg, Lingen vom 7. Februar 1755 wurde das Laubtragen aus Gemeindewaldungen und Marken auf die ordentlichen Holztage beschränkt.

Die Kurf. Mainzische Forstordnung v. J. 1744 regelt das hin und wieder vorkommende Sammeln und Einäschern des Laubes zur Düngung der Grundstücke.

Vergl. Krünig, ökonom.-technolog. Encyclopädie 65. Th. 1794 S. 622, 625.

In den alten Provinzen Preußens wurde das Streurechen durch Cab.-Ordre vom 25. October 1766 gänzlich untersagt (Hofmann, *Repert. der preuß.-brandenburgischen Landesgesetze* III. Fortsetz. S. 285), und erst in Folge zahlreicher amtlicher Vorstellungen, daß Waldstreu auf armem Boden für kleine ländliche Wirthschaften nicht zu entbehren sei, durch Rescr. vom November 1786 das Streurechen und Plaggenhauen an unschädlichen Orten gestattet.

Die Kurhessl. B. v. 24. October 1783 beschränkt das höchst schädliche Streurechen auf den gesetzlich zulässigen Viehstand, offene Huden, ältere Bestände, nur im Nothfalle auch auf stärkere Stangenhölzer und auf Werbung im Beisein der Forstbeamten mit hölzernen Rechen.

Die Forstordnung für das Stift Essen vom 5. October 1785 (Moser, *Forstarchiv* XV. 63) verbietet das Laub- und Moosrechen, ebenso das Publicandum der Königl. Preuß. Kriegs- und Domainenkammer zu Halberstadt vom 30. April 1787. (Moser, *Forstarchiv* VIII. 242.)

Die Wald-, Holz- und Forstordnung für die k. k. österreichischen Vorlande vom 7. December 1786 beschränkt in § 96 das Laub- und Streurechen auf die Nothdurft der Untertanen, auf den Gebrauch hölzerner Rechen, auf

die Herbstzeit, auf Ortsanweisung durch die Forstbeamten und auf jährlichen Wechsel der zum Streurechen geöffneten Waldorte.

Moser, Forstarchiv I. 242.

Die kurf. Bayerische Verordnung über die Forsteinrichtung vom 30. März 1789 schreibt unter Nr. 31 fuderweisen Verkauf der Laub-, Nadel- und Moosstreu, Verschonung der jungen Gehölze und im hohen Gehölze Wiederkehr des Streurechens auf den nämlichen Platz im 4., höchstens im 3. Jahre vor.

Moser, Forstarchiv VI. 328.

Die von den letztgedachten beiden Verordnungen vorgeschriebenen Beschränkungen des Streurechens kehren in den meisten forstpolizeilichen Bestimmungen der späteren Zeit über das Streurechen wieder.

Die Waldstreufrage ist, namentlich seit Hundeshagen's Schrift über „Waldweide und Waldstreu 1830“ in einer ziemlich großen Anzahl forstlicher Specialschriften behandelt, von denen die neueste und beste „Die gesammte Lehre der Waldstreu von Dr. Ernst Ebermayer, Berlin 1876“ ist. Das Werk enthält die bis dahin erlangten Ergebnisse der in den Bayerischen Staatsforsten angelegten Streuverjuchflächen, deren Anlage sich die Erforschung des Einflusses der Streunutzung auf den Wald zur Aufgabe gestellt hat. Außerdem sind zu gleichem Zwecke in den Staatsforsten von Sachsen, Preußen, Elsaß-Lothringen, Anhalt ständige Streuverjuchflächen angelegt worden, die seit dem Jahre 1873 nach einem von dem Vereine der forstlichen Verjuchsanstalten des deutschen Reichs festgestellten Arbeitsplane behandelt werden.

2. Die Bedeutung der Reststreu-Berechtigung ist in Betracht zu ziehen für die Waldwirthschaft, für den Berechtigten und für das öffentliche Interesse.

Das Streurechen ist waldschädlich durch Verminderung der Bodenfruchtbarkeit und des Holztrags.

Mit Recht wird die ungeschwächte Erhaltung der Waldbodenkraft als die Lebensbedingung einer erfolgreichen Forstwirthschaft angesehen. In forstlichen Kreisen gilt die Streudecke des Waldes als eine in der Regel unentbehrliche Grundlage seiner Bodenfruchtbarkeit, das Streurechen fast ausnahmslos als bodenverderblich. Die wissenschaftliche Beweisführung für die Bodenschädlichkeit des Streurechens ist theils eine mittelbare, theils eine unmittelbare. Die mittelbare Methode stützt ihre Schlußfolgerungen auf die Eigenschaften der Waldstreu und auf die Größe des Waldstreuertrags. Sie war bisher die herrschende. Die unmittelbare, erst in neuerer Zeit vereinzelt angewandte Methode dagegen vergleicht die Bodenzustände auf geschonten und berechneten Waldflächen. Es liegt auf der Hand, daß dieselbe einen besseren Aufschluß über die Wirkung des Streurechens

auf den Waldboden giebt. Ihre Ergebnisse werden daher bei der nachfolgenden Darstellung vorangestellt und die ebenso werthvollen als umfangreichen Untersuchungen über die Eigenschaften und den Ertrag der Waldstreu zur Begründung und Ergänzung benutzt werden. Der besseren Uebersicht wegen sind die durch beide Methoden gewonnenen, ziffermäßigen Untersuchungsergebnisse, soweit sie hier in Betracht kommen, in den Tafeln

XXI „Nährstoffgehalts-Tafel für Streumittel“,

XXII „Nährstoff-Verbrauchstafel“, welche den Nährstoff-Verbrauch in Land- und Forstwirtschaft ersehen läßt,

XXIII „Wirkung des Streurechens auf den Nährstoffgehalt und die physikalische Beschaffenheit des Sandbodens“ und

XXIV „Wirkung des Streurechens auf den Holztertrag“

zusammengestellt.

Die Schadenwirkung des Streurechens auf den Boden äußert sich hauptsächlich durch Verminderung des Nährstoffgehalts und des Wassergehalts im Boden.

Von mehr untergeordneter Bedeutung sind wegen der Bodenbeschränkung durch die Baumfröhen die nachtheiligen Wirkungen des Streurechens auf Bodentemperatur (Steigerung der Erwärmung im Sommer, der Erkältung im Winter) und Bodengefüge (Bodenverhärtung, Krustenbildung auf Thonboden, Auflockerung auf Sandboden). Nach den in Tafel XXIII niedergelegten Untersuchungen von Ramann hat der Feinerdegehalt auf geringem Sandboden nach 16jährigem Streurechen eine kaum bemerkbare Veränderung in dem Gesamtboden bis zu 1,5 m Tiefe herbeigeführt.

Ueber die Bodenverarmung liegen zuverlässige Untersuchungen nur für Sandboden vor. Dieselben sind in Tafel XXIII mitgetheilt.

Die Untersuchungen von Ramann, Stoekhardt und Hanamann führen zu dem übereinstimmenden Ergebnisse, daß die längere Zeit fortgesetzte, jährliche Streunutzung auf geringem und mittelgutem Sandboden eine auffallend rasch fortschreitende Boden-Verarmung an sämmtlichen, nothwendigen, mineralischen Nährstoffen (Kali, Kalkerde, Bittererde, Eisenoxyd, Phosphorsäure, Schwefelsäure) zur Folge hat. Auf der Biesenthaler Versuchsfäche, Taf. XXIII 1, hat sich durch 16jähriges Streurechen

für Schwefelsäure der in Salzsäure lösliche Vorrath auf 27%,

für Eisenoxyd der Gesamtvorrath auf 39%,

für Kali das lösliche Nährstoff-Kapital auf 36%, der Gesamt-
vorrath auf 71%,

für Phosphorsäure bei einer Vermehrung des löslichen Nähr-
stoff-Kapitals der Gesamtvorrath auf 47%

des vor Beginn des Streurechens vorhandenen Nährstoff-Kapitals
vermindert. Wenn erwogen wird, daß der Mangel auch nur eines
einzigen der nothwendigen mineralischen Nährstoffe Boden-Unfrucht-
barkeit und Ertragslosigkeit herbeiführt, so ergibt sich, daß daselbst
bei Fortsetzung des jährlichen Streurechens in nicht ferner Zeit das
Absterben des Bestandes und die Einstellung der Waldwirthschaft
bevorstehen würde.

Nach den bisherigen Annahmen soll sich die Bodenverarmung
durch Streurechen auch auf die Stickstoffnahrung (Ammoniak, sal-
peterartige Salze) erstrecken. Die in Tafel XXIII No. 2, 3 mitge-
theilten Untersuchungen von Stöckhardt und Hanamann bestätigen
diese Ansicht. Dagegen haben die Untersuchungen von Ramann
(Tafel XXIII 1) zu dem Ergebnisse geführt, daß durch 16 jähriges
Streurechen in Kiefern-Baumholz- und Stangenholzbeständen auf
Kiefernboden III. und V. Klasse keine irgendwie wesentliche Verän-
derung, in 2 Fällen sogar eine Vermehrung des Stickstoffgehalts ein-
getreten ist.

Die Boden-Verarmung durch Streurechen findet ihre Erklärung
theils in der Ausfuhr der in der geworbenen Streu enthaltenen Mineral-
stoffe (Nutzungsausfuhr), theils in der Wegführung der gelösten
Mineralstoffe mit dem im Boden abfließenden Wasser (Auslaugungs-
Ausfuhr).

Die Streunutzungs-Ausfuhr an Mineralstoffen ist nicht unbe-
deutend. Sie beträgt, wie Tafel XXII ersehen läßt, in Betreff der
gesamten Reinasche das 3 bis 6 fache, bezüglich der beiden wich-
tigsten Mineral-Nährstoffe (Kali und Phosphorsäure) das $1\frac{1}{2}$ bis
 $2\frac{1}{2}$ fache der Holznutzungs-Ausfuhr. Allerdings bilden Streu- und
Holznutzungs-Ausfuhr an Mineralstoffen nur einen geringen Bruchtheil
von dem in Tafel XXIII 4 für Kiefernboden nachgewiesenen mineralischen
Nährstoff-Kapital des Bodens. Allein dieselbe bleibt bei den anspruchs-
volleren Holzarten (Fichte, Tanne, Buche) nicht zurück hinter dem minera-
lischen Nährstoff-Verbrauche der Landwirthschaft (s. Tafel XXII). Da-
raus folgt, daß die Forstwirthschaft bei dauernder Streunutzung den

Erfaß an Mineralstoffen durch Düngung ebenso wenig würde entbehren können, wie die Landwirthschaft. Eine dauernde Streunutzung ohne Düngung würde Raubwirthschaft sein.

Weit größer als die Streunutzungs-Ausfuhr an Mineralstoffen ist auf Sandboden die Auslaugungs-Ausfuhr. Nach den Untersuchungen von Ramann (Tafel XXIII 1) hat nämlich in einem Kiefernstangenholze auf geringem Sandboden die durch 16 jähriges Streurechen herbeigeführte **Mehr-Ausfuhr** (Ueberschuß des Nährstoff-Vorraths auf der unberecht gebliebenen Fläche über den Nährstoff-Vorrath auf der jährlich berechtigten Fläche) betragen:

	M e h r - A u s f u h r		
	durch Streu- nutzung (Spalte 10)	durch Aus- laugung (Spalte 12)	im Ganzen (Spalte 6)
	Kilogramm pro Hectar		
für Gesamt-Kali	21	6639	6660
" " Kalkerde	107	523	630
" " Bittererde	16	74	90
" " Eisenoxyd	43	8102	8145
" " Phosphorsäure	44	1194	1238

Nichts erscheint mehr geeignet, die durch Streurechen herbeigeführte, hauptsächlich auf Auslaugungs-Ausfuhr beruhende Bodenverarmung auf geringem Sandboden zu veranschaulichen, als diese Ziffern.

Als weitere Folgerungen aus Tafel XXIII 1 sind bemerkenswerth: die durch Streurechen auf Sandboden herbeigeführte, den bisherigen Ansichten zuwiderlaufende, energischere Verwitterung, die damit zusammenhängende Ueberführung fast des ganzen Nährstoff-Kapitals an Phosphorsäure und Eisenoxyd aus dem ungelösten in den gelösten Zustand, endlich die bei rapider Verminderung des Gesamt-vorraths an Phosphorsäure stattfindende Vermehrung der löslichen Phosphorsäure. Offenbar erfüllt die Streudecke auf Sandboden die wichtige Aufgabe, durch die ihr und dem Humus bewohnende Absorptionsfähigkeit der Auslaugung entgegenzuwirken und eine hauswirthliche Benutzung der Boden-Nährstoffe zu vermitteln. Ueber die durch Streurechen hervorgerufenen bodenstatistischen Vorgänge auf anderen Boden-Arten und -Bonitäten liegen keine Unter-

führungen vor. Wahrscheinlich ist aber, daß bei ebener Lage auf bindigen Böden wegen der ihnen eigenen größeren Absorptionsfähigkeit und geringeren Durchlässigkeit eine Bodenverarmung durch Auslaugung nicht in gleichem Maße stattfindet, wie auf Sandboden. Bei mäßigem Streurechen scheint unter solchen Verhältnissen eine Bereicherung des löslichen (umlaufenden, assimilirbaren) Nährstoffkapitals nicht ausgeschlossen zu sein.

Anlangend den Wassergehalt des Bodens, so hielt man sich bisher zu der Ansicht berechtigt, daß derselbe und demzufolge die Bodenfruchtbarkeit durch Streurechen eine wesentliche Verminderung erlitte. Gestützt wurde diese Ansicht auf die große Wassercapazität der Waldstreu und des daraus gebildeten Humus, auf die Zurückhaltung der Bodenverdunstung durch die auflagernde Streudecke und auf die durch letztere herbeigeführte mechanische Hinderung des Wasserabflusses an Hängen.

Die Wassercapazität der Reststreu bewegt sich nach Tafel XXV Spalte 3 zwischen 143 (Kiefernstreu) und 283 (Moosstreu) Gewichtsprocenten, während nach Schübler die Wassercapazität von Quarzsand 25, von Thon 70, von feinem kohlenstoffsaurem Kalk 85, von Humusäuren 190 Gewichtsprocente beträgt. Wesentlich anders gestaltet sich die Wassercapazität nach den bodenkundlich wichtigeren Raumprocenten. Sie betragen nach Ebermayer, Waldstreu 1876 S. 176, für Heidestreu 7,9, Farnkraut 15,4, Kiefernadelstreu 16, Buchenlaubstreu 17,7, Winter-Roggenstroh 20,3, Fichtennadelstreu 24,8, Moosstreu 28,

ferner nach Schübler für Quarzsand 49,9, für feinen kohlenstoffsauren Kalk 80,8, für reinen Thon 87,5, für Humusäuren 93,5.

Nach Ebermayer (Waldstreu S. 182) beträgt die Bodenverdunstung (also nicht die unbekannte Blattverdunstung) in einem geschlossenen Walde während des Sommerhalbjahrs

auf streufreiem Boden 47 Procent,
 = streubedektem = 22 "

von der Verdunstung nackten Bodens auf freiem Felde.

Von einigen Seiten wird auch die Ansicht vertreten, daß Waldstreu und Humus dem Boden durch Absorption und Verdichtung von Wasserdampf aus der Luft eine belangreiche Wassermenge zuführen, während von anderer Seite der Absorptionsfähigkeit des Bodens für atmosphärischen Wasserdampf überhaupt keine wesentliche Bedeutung beigelegt wird.

S. Wolff, Praktische Düngerlehre 1880 S. 30.

Außer Zweifel ist, daß die Entfernung der Streudecke einen weit über den Bereich der Waldwirthschaft hinausgehenden, nachtheiligen Einfluß auf den Wassergehalt des Bodens auszuüben ver-

mag. Regen- und Schneewasser werden zum raschen Abfließen von der Oberfläche gebracht; ferner wird das langsame Einsickern des Wassers in den Boden verhindert und die darauf beruhende nachhaltige Speisung der Quellen in Frage gestellt, ganz abgesehen von weiteren verderblichen Wirkungen in Bezug auf Bodenabfluthung und Störungen in dem Wasserstande der Flüsse.

Anders gestaltet sich die Sache in ebenen Lagen. Hier hat sich aus den zahlreichen (42), von Mai bis September 1882 vorgenommenen Wassergehalts-Untersuchungen von Ramann ergeben, daß auf geringem Höhenlandboden der Wassergehalt des berechneten Bodens in allen Schichten bis zu 80 cm Tiefe nicht geringer, sondern größer als der Wassergehalt des unberechneten Bodens gewesen ist, ferner daß nur in der Dammerdenschicht die wasserhaltende Kraft durch das Streurechen eine Einbuße erlitten hat. (S. Tafel XXIII Spalten 15 bis 18.) Inwieweit die Untersuchungs-Ergebnisse durch die Witterung in dem sehr feuchten Jahre 1882 beeinflusst worden sind, und wie sich auf anderen Bodenarten die Wirkung des Streurechens auf den Wassergehalt des Bodens äußert, wird durch weitere Boden-Untersuchungen festzustellen sein. Lediglich auf deductivem Wege, abgeleitet aus den Eigenschaften des Bodens und der Waldstreu, lassen sich derartige schwierige Fragen, zumal bei der Unzulänglichkeit unseres bodenkundlichen Wissens, nicht lösen.

Der Schwerpunkt der Frage nach der waldwirthschaftlichen Bedeutung des Streurechens liegt in dessen Wirkung auf Holzzuwachs und Holzqualität. Zuverlässige, vergleichende Untersuchungen darüber sind erst in neuerer Zeit, in sehr beschränktem Umfange, ange stellt. Tafel XXIV ertheilt darüber Auskunft.

Die älteren Angaben beruhen nicht auf genauen Erhebungen.

S. über die Angaben von Hundeshagen 1825, von Wedekind 1838, Jaeger 1843: Weber, „Historischer Rückblick auf die Versuche und Untersuchungen, welche über Menge und Werth der Waldstreu, sowie über die Wirkungen der Waldstreunutzung angestellt sind“, in Ganghofer, Das forstliche Versuchswesen 1884 II. S. 103.

Aus der Tafel ergibt sich für Kiefern-, Fichten- und Buchen-Stangenhölzer und jährliches Streurechen,

daß Streurechen, welches sich bei gutem Boden auf wenige Jahre beschränkt, eine vorübergehende Steigerung des Holzzuwachses zur Folge haben kann (Tafel XXIV Nr. 4, 5),

daß dagegen längere Zeit (6 bis 21 Jahre lang) fortgesetztes Streurechen ein Zurückbleiben im Höhenwuchse (Nr. 7 bis 9) und einen Zuwachsverlust von 7 (Nr. 6) bis 42% (Nr. 2) zur Folge gehabt hat,

endlich daß bei längerem Streurechen der Aschengehalt des Holzes an wichtigen mineralischen Nährstoffen eine erhebliche Verminderung erleidet (Nr. 6, 10).

Bei der auch in das politische Gebiet übergreifenden Bedeutung, welche der Waldstreufrage namentlich in Süddeutschland (Bayern, Baden) beigelegt wird, erscheint es dringend wünschenswerth, den Einfluß des Streurechens auf den Holzertrag durch weitere, umfangreiche, auch auf Althölzer und verschiedene Streu-Umlaufzeiten ausgedehnte Untersuchungen festzustellen.

So unzulänglich nach den bisherigen Erörterungen die Beweisführung der Bodenverarmung und des Zuwachsverlustes durch Streurechen auf dem Wege wissenschaftlicher Untersuchung und Versuche zur Zeit noch ist, so zeigt doch die einfache Waldbeobachtung die schädlichen Folgen der Streunutzung für Boden und Holzbestand in augenfälliger Weise. Der Boden wird an Hängen abgeschwemmt, überzieht sich bei lichter Bestandsstellung mit Beerkraut und Heide, der Bestand wird kurzschäftig, wipfeldürr, licht, läßt im Massenzuwachse nach, die Samenerzeugung vermindert sich, die Verjüngung findet Schwierigkeiten, alles um so augenfälliger, zeitiger und in um so stärkerem Maße, als der Boden vermöge seiner Zusammensetzung und Lage ärmer, flachgründiger und trockener ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich, abgesehen von Ausnahmefällen, wo der Wald durch Ueberdüngung gedüngt wird oder der Bodenüberzug der Verjüngung wegen abgeräumt werden muß, im einseitigen Interesse der Waldwirthschaft die Abstellung der Reststreuung auf den besseren Böden als wünschenswerth, auf geringen Böden dagegen nicht selten als eine durch die Walderhaltung gebotene Nothwendigkeit darstellt.

3. Die Bedeutung der Reststreu für den Berechtigten oder ihr landwirthschaftlicher Werth ist theils allgemeiner, theils besonderer Art. Ihr landwirthschaftlicher Gemeinwerth beruht hauptsächlich auf der Brauchbarkeit zum Einstreuen unter das Vieh (Einstreuwerth)

und zur Düngung (Düngerwerth), ihr landwirthschaftlicher Sonderwerth auf den Betriebsverhältnissen des ländlichen Guts, auf welchem sie benutzt wird.

Nebensächlich kommt außerdem der Benutzungswerth zur Winterdeckung von Wurzelgewächsen, sowie zum Schutze von Kellern in Betracht.

Der Einstreuerwerth ist vorzugsweise durch die Fähigkeit, die flüssigen Excremente in sich aufzunehmen und festzuhalten (Saugfähigkeit, Wassercapacität) bedingt. In dieser Hinsicht ist, wie aus Tafel XXV, (Streuerwerth-Tafel), hervorgeht, das Roggenstroh wegen der Hohlräume des Halmes sämtlichen Waldstreumitteln, mit alleiniger Ausnahme des Waldmooses, überlegen. Neben der Saugfähigkeit bestimmen die Weichheit, Elasticität und Reinlichkeit der Streu als Viehlager den Einstreuerwerth. Auch darin stehen Roggenstroh und Waldmoos obenan. (Tafel XXV Spalte 5.)

Der Düngerwerth der Streumittel ist, abgesehen von minder wichtigen Eigenschaften (Bodendurchlüftung), abhängig von deren Nährstoffgehalt und Zerlegbarkeit.

Die einzelnen, in den Streumaterialien enthaltenen, nothwendigen Pflanzen-Nährstoffe (i. darüber Tafel XXI, Nährstoffgehaltstafel für Streumittel) sind für die Landwirthschaft nicht gleichwerthig. Bei der Werthbemessung der Nährstoffe kommt in Betracht, daß der Stickstoffbedarf theils in den Viehställen beschafft, theils dem Boden aus der Atmosphäre zugeführt wird, ferner, daß gewisse mineralische Nährstoffe (z. B. Kalkerde) in den meisten Böden reichlich, andere (Kali, Phosphorsäure) sparsam vertreten sind, endlich, daß die Landwirthschaft gerade von den im Boden wenig vertretenen Nährstoffen einen namhaften Betrag erfordert.

Vergl. darüber Tafel XXII: Nährstoffverbrauchstafel für Land- und Forstwirthschaft.

Mit Rücksicht hierauf ist es üblich und im Allgemeinen, abgesehen von den immerhin beträchtlichen Verschiedenheiten der Bodenarten und Kulturarten gerechtfertigt, den Nährstoff der Streumaterialien nach deren Gehalt an Kali und Phosphorsäure und den Einheitspreisen für letztere zu bemessen. Auf dieser Grundlage berechnet sich nach Tafel XXV Spalte 15 im Vergleiche mit Roggenstroh = 100 der Nährstoffwerth für

Buchen-Laubstreu	zu	45
Kiefern-Nadelstreu	=	24
Fichten-Nadelstreu	=	34
Moosstreu	=	56

Bei Werth-Anrechnung des Stickstoffgehalts ergibt sich, im Widerspruche mit der landwirthschaftlichen Praxis, ein weit höherer Nährstoffwerth für Waldstreu, als für Roggenstroh (Tafel XXV, Spalte 14).

Die den Düngerwerth mitbestimmende Zersezbarkeit der Reststreu (Tafel XXV Spalte 16) verhält sich im Allgemeinen vermöge des Harzgehalts der Nadeln, sowie wegen holziger Beimengungen ungünstiger als beim Roggenstroh, namentlich auf leichtem Boden.

Unter Berücksichtigung aller den Einstreuwert und Düngerwerth beeinflussenden Verhältnisse ist in Tafel XXV Spalte 20 das Gesamtwert-Verhältniß der wichtigsten bei der Ablösung von Streuberechtigungen in Betracht kommenden Streumittel veranschlagt

für Roggenstroh	auf	100
= Buchen-Laubstreu	=	50
= Kiefern-Nadelstreu	=	30
= Fichten-Nadelstreu	=	35
= Moosstreu	=	80
= Farnstreu	=	160
= Heidestreu	=	25

Ganz abweichend von diesen in ihren Elementen auf Untersuchungen beruhenden Ergebnissen sind die bei Streuablösungen üblichen Werthverhältnißziffern, indem in lufttrockenem Zustande

1	Gewichtstheil	Roggenstroh
3	Gewichtstheilen	Laub,
2	"	Nadeln und
1,5	"	Moos

gleichwerthig angenommen wird, so daß sich das Gesamtwertverhältniß

von Stroh	auf	100,
= Moos	=	$66\frac{2}{3}$,
= Nadeln	=	50,
= Laub	=	$33\frac{1}{3}$

stellt.

So in der techn. Instr. für Frankfurt 2. Aufl. 1851 S. 296, ähnlich in den techn. Instructionen für Breslau S. 127, Pommern S. 95.

Hundesbagen, Waldweide und Waldstreu 1830 S. 52 giebt den Werth von Moosstreu auf 0,75—1,00, von Nadelstreu auf 0,50—0,75, von Laubstreu auf 0,26—0,36 des Strohwerths an. Die Richtigkeit dieser Zahlen, welche auch

in manche landwirthschaftliche Lehrbücher übergegangen sind, wurde bereits von Pfeil auf Grund der Sprengel'schen Untersuchungen über den Düngerwerth von Laub und Nadeln angezweifelt.

Pfeil, Abföjung der Waldservituten 3. Aufl. 1854. S. 301.

Sprengel, Düngerlehre 1839 S. 181.

Beachtenswerth für die Anwendung der in Tafel XXV ermittelten Werthverhältnißzahlen ist der Umstand, daß sich die Angaben für Buchen-Laubstreu, Kiefern- und Fichten-Nadelstreu nicht etwa bloß auf den Blattabfall, sondern auf die in Buchen-, Kiefern- und Fichten-Waldungen durch Streurechen bei jährlicher oder mehrjähriger Wiederholung gewonnene Bodendecke beziehen, welche außer Blättern auch Moos, Holz- und Rindentheile, humose Stoffe enthalten, daß dagegen unter Moosstreu reines oder fast reines Moos zu verstehen ist. Wenn daher etwa bei erstmaligem Streurechen oder in Folge sonstiger Verhältnisse in der Buchen-, Kiefern- bez. Fichtenstreu eine ungewöhnlich große Quote von Moos enthalten sein sollte, so würden die angegebenen Werthverhältnißzahlen darnach gutachtlich abzuändern sein.

In der Oberförsterei Biesenthal wurde im Jahre 1887 die Zusammensetzung der Kiefernstreu auf 7 seit 21 Jahren alljährlich berechneten Versuchsfächen der I. bis V. Bodenklasse in Stangen- und Baumholzbeständen untersucht. Als durchschnittliche Zusammensetzung der Kiefernstreu ergab sich in lufttrocknem Zustande nach sorgfältiger Auslese und Wägung

an Nadeln	34	Gewichtsprocente,
" Holz- und Rindentheilen	28	"
" Moos	18	"
" Abfall (untrennbare Reste, humose Stoffe etc.)	20	"

= 100 Gewichtsprocente.

Vergl. Ramann in Dandermann's Zeitschr. für Forst- und Jagdwesen 1888.

Aus den angegebenen Werthverhältnißzahlen geht hervor, daß der landwirthschaftliche Gemeinwerth der Nadelstreu ein geringer ist, indem das doppelte bis dreifache Waldstreuquantum und demzufolge ein unverhältnißmäßig großer Arbeitsaufwand für Werbung, Transport und Zurichtung erforderlich ist, um eine der Strohstreu gleichwerthige Wirkung zu erzielen. Durch die Nadelstreunutzung wird der natürliche, anderweit nicht zu ersetzende Walddünger mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwande aus dem Walde auf das Feld gebracht, ohne hier eine befriedigende Wirkung auszuüben. Für den landwirthschaftlichen Groß- und Mittelbetrieb ist daher, auch nach dem

Urtheile einsichtiger Landwirthe, die Wald-Restreunung entbehrlich. Demselben stehen bei den heutigen Betriebs- und Verkehrseinrichtungen andere zweckmäßigere und wohlfeilere Hülfsmittel zur Streu- und Düngerbeschaffung (vermehrte Strohproduction, gute Stalleinrichtungen, Fütterung mit Kraftfutter anstatt mit Stroh, Anlage von Moorkulturen, Mineraldünger, Torfstreu) zur Verfügung.

Eine wesentlich andere Bedeutung gewinnt die Restreunung häufig bei landwirthschaftlichem Kleinbetriebe. Hier können die Ungunst des Standorts oder die Besonderheit der Betriebsart der Waldstreu einen bis zu deren Unentbehrlichkeit ansteigenden landwirthschaftlichen Sonderwerth verleihen. Kleinbetrieb im rauhen Gebirgsklima mit geringem Getreidebau oder auf dem geringen Sandboden der Ebene bei Wiesenmangel, Strohfütterung und vorherrschendem Kartoffelbau, Kleinwirthschaften mit düngerbedürftigem Weinbau, Hopfen-, Taback- oder Gemüsebau, Zwergbetriebe von 1 bis 2 ha mit Futter- und Strohmangel, wo das Stroh zum Futtersurrogate, die Waldbodendecke zum Streusurrogate wird, gehören dahin. Hier ist die Waldstreu ein vielbegehrtes Waldproduct und ein häufig unentbehrliches Hülfsmittel der Landwirthschaft, hier das Feld der Streuforderungen an den Wald, des Widerstreits zwischen Land- und Waldwirthschaft, der Streufrevel und der Streuberechtigungen, die mitunter, zumal in Nothjahren, den Character von Nothservituten annehmen, so daß die Angemessenheit ihrer Ablösung ernste, die volkwirthschaftlichen, überhaupt öffentlichen Interessen berührende Bedenken hervorrufen.

4. Die über dem privatwirthschaftlichen Interesse des Waldeigenthümers und des Berechtigten stehende öffentliche Bedeutung der Waldstreunung und der Waldstreu-Berechtigungen beruht auf der öffentlichen Bedeutung einerseits des Waldes, andererseits derjenigen landwirthschaftlichen Kulturzweige, welche die Waldstreu benutzen. Eine übermäßige Waldstreunung wirkt ähnlich, langsamer zwar, aber sicher, wie die Entwaldung mit ihren gemeinschädlichen Folgen in Bezug auf Quellenerhaltung, Bodenabschwemmung und Wasserstand der Flüsse. Wo daher die Walderhaltung durch das öffentliche Interesse geboten ist, erfordert letzteres auch die Abstellung übermäßiger, d. h. einer solchen Waldstreunung, welche die Erhaltung

oder die wirthschaftliche Benutzung des Waldes auf die Dauer in Frage stellt. Es kann je nach den Standorts-Verhältnissen die Einstellung jeder Streunutzung oder eine bloße Beschränkung derselben durch das öffentliche Interesse geboten sein.

Kartoffelbau, Weinbau, Hopfen- und Tabacksbau liefern hochwerthige Producte, auf deren Erzeugung mitunter die Ernährung und der Erwerb der landwirthschaftlichen Bevölkerung beruhen. Es würde dem öffentlichen Interesse zuwider sein, jenen Kulturarten zu Gunsten einer vermehrten, aber weniger begehrten und weniger einträglichem Holzerzeugung die Bedingungen ihrer Existenz oder ihrer Ertragsfähigkeit abzuschneiden. Wo die Waldstreunutzung diese Bedeutung in Wahrheit, nicht bloß vermeintlich besitzt, und kein wichtigeres Interesse durch sie geschädigt wird, dient sie dem öffentlichen Interesse.

Gütertheilung, Bevölkerungsziffer und hergebrachte, landwirthschaftliche Kulturarten sind gegebene Verhältnisse, welche sich nicht willkürlich, in der Regel nur allmählich, mitunter gar nicht ändern lassen und stets eine Rücksichtnahme erfordern, die nicht ausschließlich von dem Gesichtspunkte der einträglichsten Waldwirthschaft, sondern von allgemeinen Erwägungen wirthschaftlicher, sogar gesellschaftlicher Art geleitet werden muß. Diese Erwägungen können dazu führen, die Fortdauer der Waldstreunutzung als nothwendig oder wünschenswerth zu erkennen, selbst wenn sie für die Waldwirthschaft nicht geeignet sein sollte.

In wesentlicher Uebereinstimmung mit dieser Auffassung hat die von der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft veranstaltete 2. Wanderversammlung deutscher Landwirthe im Juni 1887 zu Frankfurt a. M. fast einstimmig folgende Resolution beschloffen:

„Die Waldstreu bildet ein mangelhaftes Einstreu- und ebenso Düngermaterial, sie sollte daher entweder entbehrlich gemacht oder doch nur in Ausnahmefällen angewendet werden.

Im landwirthschaftlichen Zwergbetriebe ist sie in vielen Fällen nicht zu entbehren.

Die thunlichste Erhaltung der Streu ist aber für den Wald von hoher Bedeutung, auf schlechtem Boden geradezu eine Lebensfrage; daher sind einerseits offenkundige Mängel im landwirthschaftlichen Betriebe abzustellen, und ist andererseits der Wald durch Benutzung aller zweckmäßigen Streujurrogate bezüglich der Streuabgabe möglichst zu entlasten.“

5. Die Betrachtungen einerseits der privatwirthschaftlichen Bedeutung der Streunutzung für Wald- und Landwirthschaft, andererseits

der öffentlichen Bedeutung der Streunutzung führen zu folgenden wirthschaftspolitischen Grundsätzen über Ablösbarkeit und Regelung der Rechstreuberechtigungen:

Die unbedingte Zwangs-Ablösung der Streuberechtigungen erscheint, so wünschenswerth sie für den Wald ist, mit Rücksicht auf die Wahrung der landwirthschaftlichen und der öffentlichen Interessen nicht gerechtfertigt.

Sie ist unzulässig und wirthschaftlich ein Fehler, wenn bei Widerspruch des Berechtigten gegen die Ablösung einerseits der Nachweis nicht zu führen ist, daß die Erhaltung und wirthschaftliche Benützung des belasteten Waldes durch eine geregelte Ausübung der Streuberechtigung gefährdet wird, oder daß die Waldstreu in dem belasteten Walde einträglicher ist, als in der Wirthschaft des berechtigten Grundstücks, und wenn gleichzeitig andererseits die Waldstreuung ein unentbehrliches, auf keine andere Weise, namentlich auch nicht durch die Abfindung zu befriedigendes Bedürfniß des berechtigten Grundstücks darstellt.

In diesen Fällen tritt die Regelung der Waldstreu-Berechtigung an die Stelle der Zwangs-Ablösung.

In allen anderen Fällen ist die Zwangs-Ablösung statthaft.

Ueber die Zulässigkeit der Zwangsablösung sollte die Ablösungsbehörde auf Grund eines von land- und forstwirthschaftlichen Sachverständigen abzugebenden Gutachtens entscheiden.

In Baden ist die Zwangs-Ablösung von Streuberechtigungen nur dann zulässig, wenn durch Entscheidung des Staatsministeriums festgestellt worden ist, daß durch die Ablösung der Nahrungsstand der Berechtigten nicht wesentlich gefährdet wird.

Vergl. Th. I § 11 S. 99.

In Braunschweig ist die Ablösung von Rechstreu-Berechtigungen nur statthaft, wenn der Berechtigte im Stande bleibt, sich das haushälterisch erforderliche Streumaterial zu verschaffen. (GThD. § 133.)

G. E. Hartig bezeichnet es als staatswirthschaftlich unzulässig, die forstwirthschaftlich verderblichste Streuservitut in solchen Gegenden abzulösen, wo die Landwirthschaft ohne Waldstreu wegen Strohmanuels nicht bestehen kann. Forst- und Jagd-Archiv 1816 I. 1 S. 37.

III. Regelung der Rechstreu-Berechtigungen.

Die Waldschädlichkeit der Rech-Streunutzung erfordert in allen Fällen, in denen die Ablösung der Rech-Streuberechtigungen nach

dem Ablösungsrechte nicht zulässig oder nicht durchgeführt ist, deren Regelung. Sie ist theils eine allgemeine, für alle Streuberechtigungen nach Maßgabe der Forstpolizei-Gesetze gültige, theils eine besondere, erst auf Antrag der Interessenten durch einen besonderen Rechtsact in Wirksamkeit tretende.

1. Die allgemeine polizeiliche Regelung ist in Preußen für die 7 östlichen Provinzen durch das Waldstreu-Gesetz vom 5. März 1843, für die ehemals Hessen-Darmstädt'schen und Bayerischen Gebietsheile durch die früher (S. 292) genannten Gesetze geordnet.

Wegen der Bestimmungen dieser Gesetze s. Nr. I.

Die allgemeine Regelung der Rechtstreu-Berechtigungen sollte enthalten:

bezüglich der Nutzungsorte eine dauernde Streuschonung (Ausschlußschonung) derjenigen Waldorte, in welchen das Streurechen, selbst bei beschränkter Ausübung, die Erhaltung der Substanz oder eine wirtschaftliche Benutzung des Waldes gefährdet (steile Hänge, steinige, flachgründige, flugsandartige, erdarme, nahrungsarme und dürre Böden), ferner eine vorübergehende Schonung der Bestände sowohl in der Zeit ihrer jugendlichen Entwicklung (Jugendschonung), als in der Zeit, welche der Verjüngung unmittelbar vorhergeht (Verjüngungsschonung). Die Dauer der Jugend- und der Verjüngungsschonung würde bei Streitigkeiten auf Grund forstjachverständigen Gutachtens mit Rücksicht auf Boden, Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit durch die zuständige Polizeibehörde festzustellen sein;

ferner bezüglich der Nutzungszeit die Beschränkung auf eine mindestens 3 jährige, auf geringem Boden längere (mindestens 6 jährige), bei Streitigkeiten ebenfalls auf Grund sachverständigen Gutachtens festzustellende Umlaufszeit, sowie die Beschränkung auf den Spätsommer und Herbst bis zur Mitte der Blattabfallzeit (s. I. 5);

weiter bezüglich der jährlichen Nutzungsfläche die Anordnung, daß auf Antrag sowohl des Waldeigentümers als des Berechtigten periodische, obrigkeitlicher Feststellung unterliegende Streunutzungspläne aufzustellen seien;

endlich bezüglich der Nutzungsart das Verbot eiserner Rechen, jeder über die Bodendecke hinausgehenden Nutzungsart, sowie des Streu- und Strohverkaufs.

In Sachsen-Weimar wurde der Streuverkauf durch W. v. 18. Sept. 1851 verboten.

Hartig fordert schon 1813 eine polizeiliche Regelung der Streuberechtigungen dahin, daß in Hochwäldungen nur die über 60 jährigen, in Niederwäldungen nur die über 20 jährigen Bestände geöffnet werden sollen, ferner 3—4 jährige Umlaufszeit, Streunutzungszeit nur von Mitte August bis Mitte October, ausschließlichen Gebrauch von hölzernen Rechen, Beschränkung des Streurechens auf bestimmte Wochentage.

Hartig, Grundsätze der Forstdirection 2. Aufl. 1813 S. 78.

2. Bezüglich der Antrags-Regelung kommen in Betracht die Umwandlung, Feststellung und Einschränkung der Reststreuberechtigungen.

Die Freilegung entspricht dem Interesse des Waldeigenthümers nicht, weil sie denselben in der Auswahl der Nutzungsorte beschränkt und zu den kürzesten zulässigen Streu-Umlaufzeiten führt.

a) Die Regelung des Nutzungsgegenstandes durch Umwandlung von Reststreu in Reisstreu oder in Unkräuterstreu erscheint, so wünschenswerth sie ist, nach Preussischem Rechte nicht zulässig. In § 17 Tit. 19 I des Allg. Landr., worauf sich die Umwandlung von Grundgerechtigkeiten stützt, heißt es:

„Auch wenn die Art und Gattung des Rechts auf eine fremde Sache an sich bestimmt ist, muss dennoch dasselbe im zweifelhaften Falle, soviel es seine Natur und der ausdrücklich erklärte Zweck seiner Bestellung zulassen, zum Besten des Eigenthümers eingeschränkt werden.“

Die Natur, d. h. der wesentliche Begriff der Reststreuberechtigung auf Laub, Nadeln, Moos, ist von der Natur der Reis- und Unkräuterstreuberechtigung, ungeachtet der gleichartigen Nutzungszwecke, so wesentlich verschieden, daß die Umwandlung der ersteren in die letztere wohl nicht durch die landrechtliche Bestimmung begründet werden kann.

b) Die Zwangs-Feststellung unbestimmter Waldgrundgerechtigkeiten auf ein bestimmtes Nutzungsmaß (eigentliche Feststellung) ist innerhalb Preußens nur

im Bereiche der Altpr. GThD. vom 7. Juni 1821 auf Antrag des Belasteten und

in den von Bayern erworbenen Gebietstheilen auf Antrag sowohl des Belasteten als des Berechtigten (Bayer. F.=G. 1852 Art. 27)

zulässig.

Vergl. Th. I § 8 S. 75.

Die eigentliche Feststellung unbestimmter Streuberechtigungen erscheint, sofern nicht zur Ablösung geschritten wird, unter allen Umständen wünschenswerth. Als Grundsatz ist dabei festzuhalten, daß die Nutzungsgröße nach bestimmten, controllirbaren Raummaßen (Raummetern) festgesetzt wird.

Haufen ohne leicht meßbare Dimensionen, Fuderhaufen zc. sind nicht controllirbar. Die Feststellung bez. Ueberweisung des Nutzungsmaßes nach der Fläche ist unzweckmäßig, weil es im Interesse des Berechtigten liegt, zum Nachtheile des Waldes die auf der Fläche befindliche Streu so vollständig als möglich zu gewinnen.

Sehr wünschenswerth ist ferner die Werbung der Waldstreu für Rechnung des Waldeigenthümers gegen Erstattung der Werbungskosten für diejenigen Arbeiten, welche auch vor der Fixation dem Berechtigten zur Last fielen (Rechen und Zusammentragen in Haufen, aber nicht Aufmetern), weil auf diese Weise die Schonung des Waldes am meisten gesichert ist. Ein gesetzlicher Zwang dazu besteht in Preußen nicht. Es wird jedoch der Waldeigenthümer bei Unentbehrlichkeit der Waldstreu vermöge des ihm zustehenden Ablösungsrechts in den meisten Fällen in der Lage sein, die Bedingungen der Fixation festzustellen.

Vergl. die analoge Feststellung von unbestimmten Holzbedarfs-Berechtigungen § 4 S. 61.

Die uneigentliche Zwangsfeststellung, welche die Grundlagen des Nutzungsmaßes bestimmt regelt, ist innerhalb Preußens, nur für die 1866 von Bayern erworbenen Gebietstheile und zwar zweckmäßig auf Antrag sowohl des Waldeigenthümers als des Berechtigten statthaft.

Bayer. Forstgef. 1852 Art. 27.

Vergl. Th. I. § 8 S. 76.

Ihre vollkommenste Form findet die uneigentliche Feststellung unbestimmter Streuberechtigungen in der periodischen Streu-Betriebs-Regelung (Streunutzungsplänen).

Vergl. darüber S. 286, 296.

Der belastete Waldeigenthümer sollte ungeachtet des mangelnden gesetzlichen Zwangs schon deshalb die Streubetriebsregelung durch periodische Nutzungspläne nicht unterlassen, weil sie eine Grundlage für die Entscheidung von Streudistricts-Streitigkeiten aus Anlaß des § 5 des Waldstreu-Gj. vom 5. März 1843 bilden.

c) Auch die Zwangs-Einschränkung von bestimmten oder unbestimmten Streuberechtigungen (Feststellung auf ein hinter dem Berechtigungsansprüche zurückbleibendes Nutzungsmaß) ist innerhalb Preußens nur bezüglich der ehemals Bayerischen Gebietstheile gesetzlich zugelassen.

Vergl. Th. I § 8 VI. S. 78.

Art. 25 des Bayer. Forstgef. 1852. Die Einschränkung heißt dort „Ermäßigung“.

Gerade für Streuberechtigungen ist bei Waldunzulänglichkeit die „Einschränkung“ wegen der Waldschädlichkeit und örtlichen Unentbehrlichkeit der Waldstreunung von Werth.

Gegenwärtig wird der belastete Waldeigentümer im Falle der Waldunzulänglichkeit wegen der ungenügenden Streu-Schutzgesetzgebung zur Ablösung von Streuberechtigungen geradezu gedrängt. Nur in den 7 östlichen Provinzen gewährt ihm das Ortsanweisungsrecht (§ 4, 5 des WSt. 1843) einigermaßen das Mittel, die Waldschädlichkeit der Streuberechtigungen abzuschwächen.

IV. Nutzwert-Ablösung der Rechtstreu-Berechtigungen.

Ueber Ablöslichkeit und Abfindungsarten f. § 18 S. 290.

1. Die Nutzwert-Ermittlung hat für die beiden abweichend zu behandelnden Fälle der Waldzulänglichkeit und Waldunzulänglichkeit zweckmäßig folgenden Gang zu nehmen:

A. Fall der Waldzulänglichkeit.

I. Ermittlung der jährlichen Streu-Naturalrente (Nr) in Waldstreucentnern nach Lufttrockengewicht (a). Bei bestimmten Streuberechtigungen ist die Naturalrente, gewöhnlich nach Raummetern, gegeben. Die Umwandlung in Streucentner erfolgt nach den Sägen der Streugewichtstafel.

Die Umwandlung kann unterbleiben, wenn die Geldwerthermittlung nach Streumetern vorgenommen wird.

Bei unbestimmten Streu-Verkaufs-Berechtigungen ist die Naturalrente nach dem in den letzten 10 Jahren verkauften durchschnittlich jährlichen Betrage zu ermitteln.

Vergl. § 18 S. 290.

Bei unbestimmten Streu-Bedarfs-Berechtigungen, welche die Regel bilden, ergibt sich die Streu-Naturalrente

1. aus dem Streurechts-Bedarfe (Streurechts-Anspruch) in Strohcen-tern Lufttrockengewicht, begründet auf Viehstands-Ermittelung (b), Streustrohbedarf für ein Haupt Vieh (c) und Abrechnung der Streu-Nebennittel (d),
ferner

2. aus der Umwandlung von Stroh=Centnern in Waldstreu=Centner (c).

II. Ermittlung der jährlichen Streu=Geldrente (Gr)

3. aus der nach I ermittelten Streu=Naturalrente,
4. aus dem Nettowerthe für den Waldstreu=Centner Lufttrockengewicht, begründet auf Streu=Bruttowerth (f), Streu=Ver=
5. durch Abzug des Geldwerths der Gegenleistungen.

III. Ermittlung des Streu=Ablösungs=Kapitals SK aus

6. der Streu=Geldrente (II) und
7. dem Streurechts=Zinsfuße (i).

B. Fall der Waldunzulänglichkeit.

I. Ermittlung der jährlichen, dauernd gleichen oder periodisch wechselnden Streu=Naturalrente (Nr) in Waldstreu=Centnern Lufttrockengewicht.

Die Streu=Naturalrente ist das Product aus Streurechts=Anspruch b und Streuquote, die Streuquote gleich dem Quotienten aus Waldstreu=Ertrag We und Gesamt=Anspruch aller Streuberechtigten, also

$$\text{die Naturalrente Nr} = b \times \frac{We}{B}.$$

Sie ergibt sich demgemäß

8. aus dem nach A I zu ermittelnden Streurechts=Anspruche b des abzulösenden Berechtigten,
9. aus dem dauernd gleichen oder periodisch ungleichen Streu=Waldertrag We und
10. aus dem Gesamtanspruche B aller Streuberechtigten.
11. Bei Concurrrenz mehrerer Streuberechtigten in mehreren Streurevieren sind die Streu=Naturalrenten eines jeden Berechtigten für jedes Streurevier und im Ganzen aus den Streurechts=Ansprüchen und den Streuquoten für jedes Streurevier zu berechnen (f).

II. Ermittlung der jährlichen dauernd gleichen oder periodisch wechselnden Streu=Geldrente (Gr) aus

12. der Streu=Naturalrente (B I),
13. dem Nettowerthe für den Waldstreu=Centner Lufttrockengewicht und
14. durch Abzug des Geldwerths der Gegenleistungen.

III. Ermittlung des Streu-Ablöjungskapitals SK

15. aus der Streu-Geldrente B II und

16. aus dem Streurechts-Zinsfuße.

Einer Erläuterung bedürfen die Ermittlungen des Streurechts-Anspruchs, des Streuwald-Ertrages, der Streu-Naturalrenten und Streuquoten bei Waldunzulänglichkeit und bei Concurrenz mehrerer Berechtigter in mehreren Streurevieren, des Nettogeldwerths für den Streucentner und des Streurechts-Zinsfußes.

2. Ermittlung des Streurechts-Anspruchs.

Vergl. § 18 S. 279, § 19 S. 204.

Der Streurechts-Anspruch, bei bestimmten Streuberechtigungen gegeben, bei unbestimmten Streu-Verkaufsberechtigungen aus den seither verkauften Streubeträgen hervorgehend, besteht bei unbestimmten Streu-Bedarfsberechtigungen, worauf sich die weitere Erörterung beschränkt, in dem Ueberschusse des Streuwillbedarfs über die gesetzmäßig, titelmäßig oder ausübungsmäßig abzurechnenden Streunebenmittel des Berechtigten. Bei Waldzulänglichkeit ist die Streu-Naturalrente gleich dem Streurechtsanspruche; bei Waldunzulänglichkeit ergiebt sie sich als Product aus Streurechts-Anspruch und Streuquote.

Es ist zweckmäßig, den Streuwillbedarf in Streustroh, in der Regel Roggenstroh, dem am meisten üblichen Streumittel, ferner die Streu-Naturalrente in Waldstreu, und zwar beide (Strohstreu und Waldstreu) nach Lufttrocken-Gewicht (Centnern) zu ermitteln (a).

Man nennt

waldtrocken den zur Zeit der Werbung im Walde bei trockenem Wetter durch Regen an der Luft erlangten Trockenheitsgrad,

lufttrocken (vollkommen lufttrocken) denjenigen Trockenheitsgrad, bei welchem in gewöhnlicher, nicht künstlich erwärmter Luft und in Folge längerer Aufbewahrung im Trockenem keine erhebliche Gewichtsveränderung mehr stattfindet;

völlig (absolut) trocken den durch Erhitzung in einem Trockenapparat bei 100—120° Celsius erzielten wasserfreien Zustand.

Die lufttrockene Streu (Strohstreu und Waldstreu) enthält 12 bis 15 Procent Wasser. Der Wassergehalt und demgemäß das Volungewicht der waldtrockenen Streu mag sich, je nach Jahreszeit und Witterung in den der Streu-Dandelman. II.

werbung vorhergegangenen Wochen, etwa zwischen 20 und 40 Procent bewegen. Walddrockengewicht, nach welchem bei Streu-Veranschlagungen oft gerechnet wird (man rechnet z. B. 5 Gewichtstheile lufttrocken gleich 11 Gewichtstheilen walddrocken), ist daher wegen seiner Unbestimmtheit nicht geeignet für Streuertragsermittlungen, noch weniger der Streu-Raummeter, walddrocken gesetzt, weil sich hier zur Unbestimmtheit im Wassergehalt die durch ungleichartiges Aufarbeiten herbeigeführten sehr beträchtlichen Verschiedenheiten im Streuvolumen gesellen.

Grundlage für die Ermittlung des Streuvollbedarfs ist nach früherer Darlegung der entweder historisch-statistisch oder nach dem Düngerbedarf durch landwirthschaftlich-technische Schätzung festzustellende Viehstand (b) an streubedürftigen Vieharten (Rindvieh, Pferde, Schweinen, Schafen, Gänzen).

Auch der Streustrohbedarf (c) für 1 Stück Vieh ist durch landwirthschaftliche Sachverständige zu bestimmen. Derselbe ist abhängig von Menge und Beschaffenheit der thierischen Auswurfstoffe, somit von Art, Größe und Gewicht des Viehes, sowie von der Reichhaltigkeit und Beschaffenheit des Futters. Je größer für eine und dieselbe Viehart das Gewicht des Viehes, die Menge des Futters und der Excremente, je feuchter und flüssiger die beiden letzteren sind, desto größer ist der Streustrohbedarf, bei dessen Ermittlung Stallzeit und Weidezeit zu sondern sind, sofern nicht ausschließliche Stallfütterung besteht.

Vergl. über Futterbedarf, Dauer der Weidezeit und Stallzeit Weideberechtigungen § 24 und die Futterbedarfstafel (Tafel XXXIV).

Der Streustrohbedarf bei Stallfütterung beträgt:

nach Krafft, Lehrbuch der Landwirthschaft 3. Aufl. 1880 I. Bd. S. 158, 160

für Rindvieh $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ der Futter-Trockensubstanz,

= Pferde $\frac{1}{4}$ = $\frac{1}{3}$ = " = "

= Schafe $\frac{1}{4}$ = $\frac{1}{6}$ = " = "

nach Schlipf, Populäres Handbuch der Landwirthschaft 8. Aufl. 1877 S. 68

täglich für 1 Stück Groß-Rindvieh 2 bis 5 kg,

= 1 Pferd 2 = 3 =

= 1 Schaf $\frac{1}{4}$ =

nach Rick, Lehrbuch der Rindviehzucht 4. Aufl. 1878 S. 185

für Rindvieh auf 6 Centner Heu 1 Centner Streustroh, bei wässerigen Futtermitteln mehr;

nach Sprengel, Düngerlehre 1839 S. 205

für 1 Stück Rindvieh täglich 1,9 bis 5,6 kg,

= 1 Pferd = 1,9 = 2,8 =

= 1 Schaf = 0,24 = 0,35 =

= 1 Schwein = 1,4 = 2,8 =

- nach Thaer, Rationelle Landwirtschaft 4. Bd. 1812 S. 329
für 1 Stück Rindvieh täglich 1,4 bis 4,7 kg;
- nach der technischen Instruction für Frankfurt 2. Aufl. 1851 S. 295
für 1 Stück Großvieh, Kuh, Och, Pferd täglich 1,41 kg,
= 1 Schaf = 0,14 =
= 1 Schwein = 0,35 =
= 1 Gans = 0,06 =
- nach der technischen Instruction für Pommern 1842 S. 93
für 1 Mittelkuh täglich 1,88 kg;
- nach der technischen Instruction für Breslau 1846 S. 127
für 1 Stück Großvieh, Pferd, Och, Kuh täglich 1,88 kg,
= 1 Schaf = 0,12 =
= 1 Schwein = 0,71 =
= 1 Gans = 0,08 =
- nach Pfeil, Ablösung der Waldservituten 3. Aufl. 1854 S. 301
für 1 Stück Rindvieh 1,41 kg,
= 1 Schaf 0,14 =
= 1 Schwein 0,56 =

Der Streuhstrohbedarf während der Weidezeit wird bei Uebernachtung im Stalle dem halben Bedarfe während der Stallzeit gleichgerechnet.

Nach welchen Grundsätzen die Abrechnung der Streu- Nebenmittel (b) von dem Streuvollbedarfe stattzufinden hat, wurde in § 18 S. 282 erörtert.

Erfahrungssätze.

- von Desten rechnet als durchschnittlichen Strohertrag pro Jahr und ha:
von Gerstenland mittlerer Güte 1758 kg (Roggen-, Gersten-, Erbsenstroh),
= Haferland I. Klasse . . . 1299 = (Roggen-, Hafer-, Kartoffelstroh),
= " II. " . . . 1130 = desgl.
= " III. " . . . 935 = desgl.
= Roggenland, 2 u. 3 jähr. . . 666 = (Roggen-, Buchweizenstroh),
= " 6jähr. . . . 449 = desgl.

Das vom Vieh untergetretene und das zum Einmietten der Kartoffeln verwandte Stroh, welches demnächst zur Einstreu dient, wird bei übrigens vollständiger Verfütterung des Strohs zu $\frac{1}{15}$ des gesammten Strohertrags veranschlagt.

von Desten in der Z. f. LGG. Bd. XVI S. 182.

Kranke veranschlagt den Strohbedarf zu Dachshoben, Seilen, Bettstroh auf $\frac{1}{10}$ des ganzen Strohgewinns, den von jenem Stroh zur Einstreu gelangenden Theil auf $\frac{1}{3}$, mithin auf $\frac{1}{30}$ des gesammten Strohgewinns;

die Heuabfälle, welche in die Streu kommen, auf $\frac{1}{100}$ des Heugewinns, an Kartoffelkraut auf 1 Hectol. Kartoffeln 3,4 Kil. lufttrockenes Kartoffelkraut,

an Quecken von 1 Hectar Hafer- und Roggenland 135 Kil.,

den landwirthschaftlichen Streuwertb ber Heuabfalle gleich demjenigen des Roggenstrohs, des Kartoffelkrauts auf 0,45 davon,
 der Quecken " 0,7 "

Ranke, Geldwertb der Forstberechtigungen 2 Aufl. 1856 S. 28.

Zur Umrechnung aus Streustroh in lufttrockne Waldstreu (e) mu das Werthverhaltni beider bekannt sein. Seine Ermittlung ist schwierig und unsicher. Grundlage derselben mu sein, da dabei lediglich der Werth als Einstreu- und Dunger-Material, nicht etwa der Werth zur Viehfutterung oder zur Papierfabrikation in Betracht gezogen wird. Die Ermittlung kann auf die ortlichen Verkaufspreise oder auf die chemischen und physikalischen Eigenschaften der Streu gestutzt werden. Der erste Weg giebt ein brauchbareres Resultat, kann aber selten eingeschlagen werden, weil die Vorbedingungen dazu meist fehlen. Es wurde dazu erforderlich sein, da die Verkaufspreise von Streustroh und von Waldstreu an demselben Orte, fur luftgetrockenen Zustand, nach Gewicht, aus groeren Verkaufen, unter Ausschlu anderweiter Verwendungs-Gelegenheit der Streumaterialien mittelbar oder unmittelbar ermittelt werden konnen. Hierzu wird die Gelegenheit selten geboten sein. Es bleibt daher in der Regel nur ubrig, das Verhaltni der Streumittel aus den fur Einstreu und Dungung magebenden physikalischen und chemischen Eigenschaften der Streumittel abzuleiten, wie solches oben unter II 3 (S. 311) und in Tafel XXV „Werthverhaltni der Streumittel“ geschehen ist, aus deren Spalte 20 sich die Reductions-factoren zur Umwandlung von Streustroh (Winterroggenstroh) in Waldstreu, wie folgt, ergeben:

1	Gewichtstheil	Streustroh (Winterroggenstroh)	ist gleich
2	Gewichtstheilen	Buchen-Laubstreu	
3 $\frac{1}{3}$	=	Kiefern-Nadelstreu	
2,857	=	Fichten- " "	
1,25	=	reiner Moosstreu	
0,625	=	Farnkraut-Streu	
4	=	Heidestreu	

In den technischen Instructionen fur die Generalcommissionen von Frankfurt und Breslau, ingleichen von Pfeil in seiner Ablosung der Waldservituten wird auch empfohlen, die Streu-Naturalrente aus der Anzahl von ausgegebenen Streuzetteln, von benutzten Streutagen, ferner aus der durchschnittlichen Zahl der taglichen Streutransporte und aus dem Durchschnitts-

gewichte der letzteren abzuleiten. Das Verfahren ist ungenügend, weil es nur den möglichen, aber nicht den wirklich stattgefundenen rechtmäßigen Streubezug angiebt, worauf es allein ankommt.

Nach dem Württembergischen Ablösungsgesetze vom 26. März 1873 (Art. 80) soll der Streubezug in den der Ablösung vorhergegangenen Jahren den Hauptmaßstab für die Streu-Naturalrente bilden, was nur dann zweckmäßig erscheint, wenn der Streubezug mit ausreichender Genauigkeit (z. B. bei stattgefundener Abgabe nach Raummaßen) festgestellt werden kann.

3. Waldstreu-Ertrags-Ermittelung.

Dieselbe hat den bei waldschonender Streunutzung zu erwartenden, mit einer nachhaltigen Waldwirthschaft verträglichen jährlichen Streuertrag nach Lufttrockengewicht zu ermitteln.

Vergl. über das Streuschonungsrecht des Waldeigentümers und über die Waldschonpflicht des Streuberechtigten § 18 S. 284, 287.

Art und Maß der Streuschonung sind, soweit sie nicht gesetzlich oder titelmäßig oder observanzmäßig zu Rechte bestehen, durch forstfachverständiges Gutachten festzustellen.

Die Altpr. GThD. vom 7. Juni 1821 bestimmt in § 140:

„Von Berechtigungen, Streu zu rechnen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze hat benutzt werden können.“

Regelmäßiger und unregelmäßiger Waldzustand erfordern eine verschiedenartige Behandlung.

a) Regelmäßiger Waldzustand.

Bei regelmäßigem Waldzustande (d. h. bei gleichmäßigem oder annähernd gleichmäßigem Vorhandensein von Altholz, Mittelholz und Jungholz und bei befriedigender, 0,8 und mehr betragender Holzhaltigkeit jeder Altersklasse) kann angenommen werden, daß Waldzustand und Streuertrag dauernd gleich bleiben. Die Waldstreu-Ertragsermittlung hat sich daher auf den Waldzustand zur Zeit des Ablösungs-Antrags zu beschränken. Sie zerfällt

in die Forstbeschreibung,

= = Feststellung der periodischen Streunutzungsfläche, und

= = ortsweise Schätzung des Streuertrags.

Die in tabellarischer Vereinigung mit Streunutzungsfläche und Streu = Jahresertrag darzustellende Forstbeschreibung hat für jede streufähige Waldbabtheilung diejenigen Verhältnisse anzugeben, welche auf die Höhe des Streuertrags von Einfluß sind. Es gehören dahin:

die Flächengröße, gesondert nach Streubetriebsfläche und Streu-Ausschlußfläche;

Der Streubetriebsfläche ist die Fläche der streufähigen Gestelle abtheilungsweise hinzuzurechnen. Der Streu-Ausschlußfläche gehören die wegen dauernd erforderlicher Streuschonung von jeder Streunutzung auszuschließenden Abtheilungen und Theile von Abtheilungen (Steilhänge, flachgründige, erdarmlige Flächen, Flugandschollen) an;

die Standortbeschaffenheit nach den Merkmalen dauernder Ausschlußschonung (Steilhänge, Flachgründigkeit, Flugand) sowie nach Holzbodenklasse, Art und Umfang des Boden-Ueberzugs;

Heide, Beerkräuter und Haftmoose vermindern, Deckmoose vermehren den Streuertrag;

der Holzbestand in Bezug auf Holzarten, Alter und Holzhaltigkeit; endlich

die seitherige Streunutzung mit Angabe der bisher berechneten und nicht berechneten Abtheilungen.

Die periodische Streunutzungsfläche umfaßt diejenige Fläche, welche innerhalb einer Streu-Umlaufzeit auf Streu zu nutzen ist. Sie ergibt sich aus Streu-Betriebsfläche, Holzumtriebszeit, Dauer der Jugend- und Verjüngungs-Schonung.

Bei 1000 ha Streubetriebsfläche, 100jähr. Umtriebe, 50jähr. Jugendschonung und 10jähr. Verjüngungsschonung beträgt die periodische Streunutzungsfläche $1000 - (500 + 100) = 400$ ha.

Bestehen mehrere Umtriebszeiten, so ist die periodische Streunutzungsfläche für jede Umtriebszeit besonders zu berechnen.

Da zum ersten Male berechnete Flächen höhere Streuerträge liefern, als bereits früher berechnete Flächen, so ist die periodische Streunutzungsfläche maßgeblich der Streu-Umlaufzeit nach diesen beiden Kategorien gesondert zu berechnen und bis zur Höhe der beiden Flächenfalls mit geeigneten Abtheilungen auszustatten.

In dem vorigen Beispiele, worin die periodische Streunutzungsfläche $\frac{40}{100}$ der Umtriebszeit oder 40 Jahresschläge gleich 400 ha enthält, betragen bei 5jähr. Streu-umlaufzeit die innerhalb derselben

$$\text{erstmalig zu nutzenden Flächen } \frac{5}{40} \times 400 = 50 \text{ ha}$$

$$\text{wiederholt } \frac{35 \times 400}{40} = 350 \text{ .}$$

Für die der periodischen Streunutzungsfläche überwiesenen erstmalig und wiederholt auf Streu zu nutzenden Abtheilungen erfolgt

endlich die Einschätzung des innerhalb der Streu-Umlaufszeit zu erwartenden Streu-Ertrags nach Streu-Ertragstafeln für Normalbestände unter Berücksichtigung derjenigen Abzüge, welche wegen unternormalmäßiger Bestockung (Holzhaltigkeit) zu machen sind. Aus der Aufsummierung der innerhalb einer Streu-Umlaufszeit zu erwartenden Streuerträge und mittelst Division der Summen durch die Jahre der Streu-Umlaufszeit ergibt sich dann der durchschnittlich jährliche, dauernd als gleich anzunehmende Streuertrag.

Zur Benutzung für die Streuschätzung sind in den Tafeln XXVI, XXVII und XXVIII Streu-Ertragstafeln für Normalbestände von Rothbuchen, Kiefern und Fichten beigelegt worden, deren Grundlagen und Anwendbarkeit aus den in den Tafeln enthaltenen Bemerkungen hervorgehen. Als Anhalt für die Streu-Einschätzung von Eichen- und Weißtannen-Beständen konnten nur die in einzelnen Beständen erzielten Streu-Erträge in Tafel XXIX angegeben werden. Um die Anwendbarkeit der beigelegten Streu-Ertragstafeln für gegebene Standorts-Verhältnisse und Streuwerbungs-Arten zu prüfen, empfiehlt es sich, in noch nicht berechneten Normalbeständen den Streu-Vorrath nach Lufttrockengewicht auf Probestflächen zu ermitteln und mit dem in den Tafeln angegebenen Streu-Vorrath zu vergleichen. Bei erheblichen Abweichungen würden dann nach den Ergebnissen der probeweisen Ermittlungen und nach den aus den Streu-Ertragstafeln hervorgehenden Verhältniszahlen als Grundlage der Streu-Einschätzung locale Streu-Ertragstafeln für Normalbestände aufgestellt werden können.

Aus den Normalerträgen der allgemeinen oder localen Streu-Ertragstafeln und aus den Holzhaltigkeitsziffern der in die Streunutzungsfläche fallenden Waldabtheilungen ergeben sich die von den letzteren zu erwartenden Streu-Erträge. In der Regel wird es genügen, die wirklichen Streuerträge als Product aus Streu-Normalerträgen und Holzhaltigkeitsziffer in Ansatz zu bringen. Verhältnisse, welche den Streuertrag vermindern, z. B. Streufrevel, Schweineeintrieb, Unterstand von Wachholder sind durch gutachtliche Abzüge zu berücksichtigen.

Aus der älteren Literatur über Waldstreuerträge sind hervorzuheben:

Beling, Ueber Waldstreuerträge in Baur's Monatschrift für Forst- und Jagdwesen 1874 S. 438 (enthält eine Zusammenstellung der Streuertragsangaben von Hundeshagen, Pfeil, Säger, Gunkel, Th. Hartig, Bartels, Krusch, G. L. Hartig).

Bühler, Untersuchungen über den Ertrag an Rothbuchen-Laubstreu in Baur, Monatschrift 1876 S. 289.

b) Unregelmäßiger Waldzustand.

Regelwidrige Waldzustände begründen nur dann ein von der bisherigen Darstellung abweichendes Verfahren der Waldstreu-Ermittlung, wenn sie von solcher Erheblichkeit sind, daß sie beträchtliche Ungleichheiten in den Streuerträgen der Gegenwart und Zukunft zur Folge haben. Die Unregelmäßigkeit kann bestehen in einem Mißverhältnisse der Altersklassen und in einer ungenügenden Holzhaltigkeit. Geringe Holzhaltigkeit und Ueberwiegen der in Jugendschonung liegenden Altersklassen führen zu einer Steigerung, verhältnißmäßiges Uebergewicht der älteren Bestände bei befriedigender Holzhaltigkeit zu einem Sinken der Zukunftserträge. Unter solchen Umständen hat sich daher die Wald-Ertragsermittlung nicht bloß auf die gegenwärtigen, sondern auch auf die zukünftigen Waldstreu-Erträge zu erstrecken, um die periodisch auftretenden Quoten der Waldunzulänglichkeit festzustellen. Je nach den Umständen wird dabei das einfache Normalertrags-Verfahren, oder ausnahmsweise das Betriebsplan-Verfahren oder das Bestands-Verfahren anzuwenden sein. Wird unter besonders ungünstigen Waldzuständen eine der beiden letzten Methoden gewählt, so sind die im Laufe der Einrichtungszeit sich vollziehenden Aenderungen in dem Altersklassen-Verhältnisse bez. in der Holzhaltigkeit der Altersklassen darzustellen, um darauf die Berechnung der periodischen Streuerträge begründen zu können.

Vergl. über den Gang der verschiedenen Methoden Th. I. § 15 S. 141, ferner bezüglich des Normalertragsverfahrens das Beispiel für die Befeholz-Ertragsermittlung Th. II. § 8 S. 154.

4. Eine besondere Behandlung erfordert die Ermittlung der Streunaturalrenten, wenn bei Waldunzulänglichkeit mehrere Berechtigte in verschiedenen Streurevieren concurriren. In diesem Falle genügt es nicht, den Streurechts-Anspruch eines jeden Berechtigten einschließlich des Waldeigentümers, und den Streuertrag eines jeden Berechtigungsbezirks zu ermitteln, sondern es muß auch für jeden Berechtigungsbezirk der auf denselben entfallende Streurechts-Anspruch eines jeden Berechtigten, sowie aller Berechtigten festgestellt werden, um darnach die Streuquoten für jeden Bezirk und die Streunaturalrenten für jeden Berechtigten zu berechnen.

In welcher Weise sich das Rechnungsverfahren gestaltet, ist in dem nachfolgenden, auch für andere Berechtigungen, z. B. für Weiderechtigungen (s. § 27 I 6) fittngemäß anzuwendenden Beispiele ersichtlich gemacht worden.

Beispiel.

3 Streuberechtigte, nämlich

A	mit einem jährlichen Streurechts-Anspruche von	90 Tonnen à 20 Centner,			
B	"	"	"	"	160
C	"	"	"	"	230
zusammen				=	<u>480</u>

3 Streureviere, nämlich

I.	mit einem jährlichen Streuertrage von	40 Tonnen,			
II.	"	"	"	"	70
III.	"	"	"	"	<u>130</u>
zusammen				=	<u>240</u>

A ist in I. und III.

B = I., II. und III.

C = II. und III.

streuberechtigt.

Es ist die Streu-Naturalrente eines jeden Berechtigten im Ganzen und in ihrer Vertheilung auf die einzelnen Streureviere zu berechnen.

Auflösung.

a) Vertheilung des Streuertrags in jedem Streureviere auf die einzelnen Berechtigten nach Maßgabe ihrer Streurechts-Ansprüche.

Der Streureviere		Der Streuberechtigten		
Bezeichnung	Streuertrag in Tonnen	Bezeichnung	Streurechts- anspruch	Antheiliger Streuertrag
			Tonnen	
1	2	3	4	5
I	40	A	90	14,4
		B	160	25,6
			250	40
II	70	B	160	28,7
		C	230	41,3
			390	70
III	130	A	90	24,4
		B	160	43,3
		C	230	62,3
			480	130
zusammen	240			240

b) Vertheilung des Streu-Anspruchs eines jeden Berechtigten auf die Streureviere nach Maßgabe der in a5 berechneten anteiligen Streuerträge.

Der Streuberechtigten		Der Streureviere		
Bezeichnung	Streurechtsanspruch Tonnen	Bezeichnung	anteiliger Streu- ertrag nach a 5	anteiliger Streu- rechts-Anspruch Tonnen
1	2	3	4	5
A	90	I	14,4	33,4
		III	24,4	56,6
			38,8	90,0
B	160	I	25,6	42,0
		II	28,7	47,0
		III	43,3	71,0
			97,6	160
C	230	II	41,3	91,7
		III	62,3	138,3
			103,6	230,0
zusammen	480		240	480

c) Vertheilung des Streuertrags eines jeden Streureviere auf die Streuberechtigten nach Maßgabe der anteiligen Streu-Ansprüche (b 5).

Der Streureviere		Der Streuberechtigten			Der Streureviere	
Bezeichnung	Streuertrag Tonnen	Bezeichnung	anteiliger Streurechts- anspruch (b 5) Tonnen	anteiliger Streuertrag (Naturafrente)	Be- zeich- nung	Streuzulänglich- keitsquote
1	2	3	4	5	6	7
I	40	A	33,4	17,7	I	$\frac{40}{75,4} = 53,1\%$
		B	42,0	22,3		
			75,4	40		
II	70	B	47,0	23,7	II	$\frac{70}{138,7} = 50,5\%$
		C	91,7	46,3		
			138,7	70		
III	130	A	56,6	27,7	III	$\frac{130}{265,9} = 48,9\%$
		B	71,0	34,7		
		C	138,3	67,6		
			265,9	130		
zusammen	240		480	240		

d) Zusammenstellung der jedem Berechtigten nach c5 in jedem Streureviere und im Ganzen zustehenden Antheile an dem Streuertrage (der Streu-Naturalrente).

Der Streuberechtigten					
Bezeichnung	Streurechts-Anspruch	Antheile an dem Streuertrage (Streu-Naturalrente) in den Streureviere			im Ganzen
		I	II	III	
Tonnen Streu					
A	90	17,7	—	27,7	45,4
B	160	22,3	23,7	34,7	80,7
C	230	—	46,3	67,6	113,9
zusammen	480	40,0	70,0	130,0	240,0

5. Ermittlung des Netto-Geldwerths für den Streuentner. Dieselbe ist auf lufttrockene Reststreu von der mittleren im Berechtigungswalde vorhandenen Beschaffenheit und in der mittleren Entfernung des Waldes von dem Berechtigungsorte zu beziehen. Der Nettowertb bildet sich aus Bruttowertb, Werbungskosten und unter Umständen auch aus Transportkosten.

a) Streu-Bruttowertb.

Die Ermittlung des Waldstreu-Bruttowertbs kann entweder unmittelbar nach den im Berechtigungswalde erzielten Reststreu-Verkaufspreisen, oder mittelbar nach den im Berechtigungsorte üblichen Streustroh-Verkaufspreisen erfolgen. Im ersten Falle kommen von dem Bruttowertbe blos die Streuwerbungskosten, im zweiten Falle außerdem die Streu-Transportkosten in Abzug. In beiden Fällen sind wegen der bedeutenden Preisschwankungen, welchen die von den Strohernten abhängigen Streumittel-Preise unterliegen, die Durchschnittspreise aus einer längeren Reihe von Jahren so zu ermitteln, daß in die Berechnungszeit strohreiche und stroharme Jahre (Streunothjahre) hineinfallen. Namentlich ist die Preisbildung lediglih aus Streunothjahren zu vermeiden.

Die unmittelbare Waldstreu-Preisermittlung verdient den Vorzug, weil der Gebrauchswertb des Strohs (Futterstroh, Bindestroh, Dachstroh, Papierstroh) vielseitiger ist, als derjenige der Waldstreu, und weil deshalb der Strohpriß häufig über dessen Einstreu- und Düngerwertbe steht. Wo daher regelmäÙige Waldstreu-Versteigerungen nach bestimmten Raummaßen (Raummetern) oder

Gewichten vorkommen, sind sie der Bruttowert = Ermittlung zum Grunde zu legen. Bei Verkauf nach Raummaßen sind aus den Raummeterpreisen, bezogen auf walddrockene Streu, die Centnerpreise, bezogen auf lufttrockenes Gewicht, unter Berücksichtigung der üblichen Streuwerbungszeit, zu berechnen. Hierzu dient die Waldstreu-Gewichtstafel (Tafel XXX).

Beispiel.

Es mögen betragen:

der Durchschnittspreis der in der mittleren Entfernung des Berechtigungswaldes vom Berechtigungsorte bald nach dem Hauptnadel-Abfalle bei trockner Witterung gewordenen Kiefern-Reststreu pro Raummeter: 1,5 Mark,
das Lufttrockengewicht pro Raummeter frisch geworbener Streu nach Tafel XXX 1,41 Meter-Centner à 100 kg,

alsdann berechnet sich der Bruttowert für 1 Met.-Cent. lufttrockner Streu im Walde auf $\frac{1,5}{1,41} = 1 \text{ Mark } 6 \text{ Pfg.}$

Die mittelbare Ermittlung des Bruttowertes der Waldstreu geht von dem Streustrohpreise nach Lufttrockengewicht am Berechtigungsorte aus und berechnet daraus nach dem Werthverhältnisse zwischen Streustroh und Waldstreu den Bruttowert der letzteren am Berechtigungsorte. Der Strohpriß-Ermittlung sind womöglich die durchschnittlichen Verkaufspreise für Streustroh (Wirrstroh, Krummstroh), wie solches bei dem Ausdreschen mit Dreschmaschinen gewonnen wird, zum Grunde zu legen. Wenn Krummstroh nicht verkauft worden ist, so ist von den Langstroh-Preisen ein durch landwirthschaftliche Sachverständige festzustellender Abzug zu machen.

Der Abzug von den Futterstrohpreisen wird veranschlagt in den technischen Instructionen für die Generalcommissionen in Breslau (1846) und Pommern (1842) mit 10 bis 12,5 Procent,

in Ranke, Geldwert der Forstberechtigungen (2. Aufl. 1856 S. 27) mit 20 Procent.

Wo die Strohpriße durch besondere Verhältnisse, z. B. bei Aufkauf von Stroh zur Papierfabrikation, über dem landwirthschaftlichen Benutzungswert stehen, ist darauf bei der Preisfeststellung Rücksicht zu nehmen.

Beispiel.

Es mögen betragen:

die durchschnittlichen Strohpriße am Berechtigungsorte, wo Krummstroh nicht verkauft wird, pro Metercentner 4 Mark;

der Minderwert von Krummstroh 20 Procent;

das Werthverhältniß zwischen Stroh und Kiefernstreu nach Tafel XXV 100 : 30;

alsdann berechnet sich der Bruttowertb von 1 Metercentner lufttrockner Kiefernstreu am Berechtigungsorte auf $4 \times 0,8 \times \frac{30}{100} = 0,96$ Mark.

b) Streu-Werbungs- und Transportkosten.

Streu-Werbung und Transport erfolgen im frischen (in der Regel walddrockenen) Zustande der Streu. Die für walddrockene Streu ermittelten Werbungs- und Transportkosten sind daher schließlich, unter Benugung der Streu-Gewichtstafel (Tafel XXX), für lufttrockene Streu umzurechnen, wenn der Brutto-Streuwertb nach Lufttrockengewicht bestimmt worden ist.

Zur Werbung werden gerechnet das Abrechen und das Zusammenbringen in Haufen bis zu den Ladestellen, zum Transport das Aufladen, die Fortschaffung von den Ladestellen bis zum Verbrauchsorte und das Abladen. Der Transport findet in der Regel statt in Traglasten, mit Schiebkarren und Gejpann-Wagen.

Abrechen, Zusammenbringen und Hülfeleistung beim Auf- und Abladen der Wagen sind Frauenarbeit. Trag-Transport und Schiebkarren-Transport werden sowohl von Frauen, als von Männern vorgenommen. Bei Wagen-Transport besorgt der Fuhrmann das Auf- und Abladen allein oder mit Hülfe von Frauenarbeit.

Der Arbeitsaufwand gestaltet sich verschieden:

für das Abrechen nach Streuart, Streumenge und Bodenbedeckung (z. B. mit Steinen, Heidelbeere, Heide, welche das Streurechen erschweren),

für das Zusammenbringen nach Terrainbeschaffenheit und Transportmittel, indem die Ladestellen bei Trag- und Schiebkarren-Transport in der Nähe der Rechstellen, dagegen bei Wagen-Transport je nach Terrain und Wegen in größerer oder geringerer Entfernung von den Rechstellen liegen,

für die gesammte Werbung nach der mittleren Entfernung des Waldes von dem Berechtigungsorte, weil die Arbeitszeit von dem Zeitaufwande für Hin- und Herweg abhängt,

für den Transport nach Transportmitteln (Traggewicht, Laderaum, Ladegewicht, Leistungsfähigkeit der Zugthiere), Entfernung und Beschaffenheit der Wege.

Erfahrungssätze für die Veranschlagung von Werbungs- und Transportkosten sind in Tafel XXXI mitgetheilt.

An Werbungs- und Transportkosten sind abzurechnen:

von dem nach Waldstreupreisen berechneten Bruttowerthe im Walde die Kosten des Reehens und Zusammenbringens, und, wenn der Bruttowertb nach Raummeter-Verkaufspreisen ermittelt worden ist, außerdem die Kosten des Aufmeterns,

von dem nach Strohpreisen berechneten Bruttowertbe am Berechtigungsorte die Werbungskosten für Abrechen und Zusammenbringen und die Transportkosten für Aufladen, Fortschaffung und Abladen.

Als Anhalt für die Berechtigung der Werbungs- und Transportkosten können die Beispiele 1 und 2 bei Eeseholzberechtigungen § 8 S. 158 dienen.

6. Streurechts-Zinsfuß.

Die Höhe des Streurechts-Zinsfußes läßt sich bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, welche den zukünftigen Werth der Waldstreunutzung beeinflussen, nur örtlich feststellen. In stroh- und futterreichen Gegenden, in landwirthschaftlichen Groß- und Mittelbetrieben führt eine rationelle Wirthschaft bei dem durch die heutigen Verkehrsverhältnisse erleichterten Bezuge von Kraftdüngemitteln von selbst zur Abstellung der Rechstreunutzung, weil dieselbe ein mit hohem Arbeitsaufwande zu beschaffendes schlechtes Einstreu- und Düngungsmittel liefert. Eine niedrige Kapitalisierungsquote für die Streu-Geldrente, mithin ein hoher Streurechts-Zinsfuß sind hier angebracht.

Anders liegt die Sache unter Verhältnissen, wo die Rechstreunutzung als ein dauerndes, unentbehrliches Bedürfniß des landwirthschaftlichen Betriebes anzuerkennen ist; bei Zwergbetrieb, im Gebirge, auf armem Höhenlandboden, in Weinbau-, Taback- oder Hopfenbau-Gegenden. Der Werth der Waldstreunutzung wird unter solchen Umständen in Zukunft voraussichtlich eher eine Erhöhung als eine Verminderung erfahren, so daß ein niedriger oder höchstens ein dem Geldzinsfuß gleicher Streurechts-Zinsfuß gerechtfertigt erscheint.

In dem hannoverschen Waldstreu-Gesetze vom 7. Januar 1863 § 13 war der Streurechts-Zinsfuß bei Geldcapital-Abfindung auf $3\frac{1}{2}$ Procent festgestellt.

V. Vortheils-Werthablösung.

Die Werthermittelung nach dem Vortheile, welcher dem Waldeigentümer aus der Ablösung der Rechstreu-Berechtigung erwächst, findet nur eine beschränkte Anwendung.

Der unmittelbare Vortheil besteht in der Geldeinnahme, welche der Waldeigenthümer durch Verwerthung der Streu-Naturalrente, am besten mittelst Verkaufs, nach der Ablösung beziehen kann. Bei Verwerthbarkeit der gesammten Streu-Naturalrente ist die Nutzrente des Berechtigten der unmittelbaren Vortheilsrente des Belasteten gleich. Veranlassung zur Ausmittelung der letzteren ist daher nur dann vorhanden, wenn sich bloß ein Theil der Streu-Naturalrente verwerthen läßt. Alsdann ist zur Ermittlung der unmittelbaren Vortheilsrente die volle Streu-Naturalrente und der Nettogeldwerth der Streu für die Gewichtseinheit nach den Grundsätzen der Nutzwerthermittlung, der verwerthbare Theil der Vollrente nach Maßgabe der örtlichen Besig- und landwirthschaftlichen Kulturverhältnisse zu ermitteln.

Der mittelbare Vortheil besteht in der Erhöhung der Waldrente, welche nach Einstellung des Streurechens durch Steigerung des Holzzuwachses erwartet werden kann. Zur Ermittlung der mittelbaren Vortheilsrente ist daher die Kenntniß dieser Holzzuwachssteyerung nach Größe und Zeit erforderlich. Hierüber fehlen indessen gegenwärtig noch ausreichende, zuverlässige Erfahrungen. Die mittelbare Vortheilschätzung würde daher auf bloße Muthmaßungen hinauslaufen, die zur Ausmittelung der Entschädigung des Berechtigten nicht genügen.

Andererseits läßt sich annehmen, daß bei umfangreichen Streuberechtigungen, namentlich auf ärmerem Waldboden, der Schaden, welcher dem Walde durch Streurechen zugefügt wird, mithin die Vortheilsrente durch Zuwachssteyerung größer ist, als die Nutzrente für den Berechtigten. In diesem Falle liegt daher für den Waldeigenthümer, welchem nach Preussischem Ablösungsrechte allein das Wahlrecht zwischen Nutzwert- und Vortheilswert-Ermittlung zusteht, keine Veranlassung vor, die Vortheilswert-Ablösung zu wählen. Die letztere würde nur dann practisch sein, wenn die mittelbare Vortheilsrente niedriger wäre, als die Nutzrente. Solche Fälle können allerdings eintreten, dort zum Beispiel, wo bei beschränktem Umfange der Streuberechtigung und bei gutem Waldboden der Waldeigenthümer im Stande ist, die Streunutzung an Orte zu verweisen, an denen Waldstreu im Ueberflusse vorhanden (Einsenkungen) oder wohl gar der Verjüngung hinderlich ist (Buchenfamenschläge mit starken

Laubschichten, Fichten=Abtriebschläge mit hoher Moosdecke). Eine mittelbare Vorthéilsrente würde alsdann unter Umständen gar nicht nachweisbar sein, und nur die unmittelbare Vorthéilsrente in Betracht kommen.

§ 20.

Unkrautfreu-Berechtigungen.

I. Begriff, Arten, Umfang.

Vgl. 18 S. 274—290.

1. Begriff, Arten. Unkrautfreu nennt man die durch Abtrennung über dem Boden (Absicheln, Abschneiden, Abmähen, Abhacken) von geselligen, zur Holzerziehung untauglichen Sträuchern (Strauchfreu), von Gräsern, Halbgräsern (Grasfreu) und Farn (Farnfreu) gewonnene Streu.

Es liefern vornehmlich

Strauchfreu: gemeine Heide (Besenheide, *Calluna vulgaris* Salisb.), Sumpfsheide (*Erica Tetralix* L.), Heidelbeere (*Vaccinium Myrtillus* L.), Preiselbeere (*Vaccinium Vitis idaea* L.), Besenpfrieme (*Spartium Scoparium* L., *Sarothamnus vulgaris* Wimm.), —

Grasfreu: Leichrohr (*Arundo Phragmites* L.), Binjen (*Juncus*), Simsen (*Scirpus*), Seggen (*Carices*).

Farnfreu: Adlerfarn (*Pteris aquilina* L.), Schildfarn (*Aspidium Filix mas und femina* L.).

Den bei weitem größten Antheil an der Unkräuterfreu liefert die gemeine Heide. Sie ist überwiegend eine Quarz- und Lichtpflanze, meidet Kalkboden, weist hin auf Armuth an mineralischen Nährstoffen, findet sich in großer Ausdehnung auf den mittelmäßigen Sandböden der Quartärformation (IV Bodenklasse für Kiefern), bekleidet auch anmoorige und Torfböden, bildet den Hauptbestand der Heidegegenden des norddeutschen Flachlandes, findet sich im Walde auf Blößen, Bestandslücken, zwischen An- und Aufwüchsen und in lichten Baumholzbeständen. Im vollen Bestandschlusse kommt sie nicht vor.

Sie verbreitet sich leicht durch Samen, treibt Stockauschläge und seltener Senker, erreicht bei langsamem, durch Frost und Dürre

mitunter gestörtem Wachsthum eine Höhe bis zu 1 Meter und eine Stärke bis zu 2 Centim., dient zur Streu, zur Düngerbereitung, zur Vieh- und Bienen-Weide, zur Grün- und Trockenfütterung namentlich für Schafe, zur Feuerung, zur Dachdeckung, zur Wegebesserung, zur Anfertigung von Besen (Besenheide) und gewährt eine vorzügliche Wildzäugung.

Die Heideweide dauert das ganze Jahr hindurch. Die für Gräser und Kräuter üblichen, den Weidewerth der verschiedenen Jahreszeiten ausdrückenden Verhältniszahlen (Meyer'sche Vegetationscala vgl. § 24 I 3) sind für Heideweide unbrauchbar. Peters giebt für die Hannover'schen Heidegegenden folgende Werth's-Scala der Heideweide:

in dem Monate	Werth der Heideweide	in Procenten des Jahreswerthes
Mai		6,2
Juni		7,9
Juli		13,1
August		15,0
September		15,4
October		13,1
November.		10,8
December		7,7
Januar		1,5
Februar		2,3
März		3,1
April		3,9
		100

Vgl. Peters, Die Heidsflächen Norddeutschlands 1862 S. 16.

Als Streu- und Düngmaterial wird die Heide theils oberhalb der Erde (Streuheide) abgetrennt, so daß die einzelnen Heidestengel keinen Zusammenhang haben, theils dicht unter der Erde (im Lüneburg'schen Schafheide) abgehauen, so daß ein Theil der Wurzeln mitgewonnen wird und durch diese die Heidestengel zusammenhängen, theils endlich mit einer an den Wurzeln verbleibenden, 2 und mehr Centm. starken Erdschicht (Plaggenheide) gewonnen. Zur Gewinnung der Streuheide dienen starke Sicheln (Heidklingen), Sensen oder Breithacken (Dwicken, Plaggenhacken), zur Gewinnung der Schafheide und Plaggenheide ausschließlich Breithacken. Nur die Streuheide und Schafheide gehören zur Unkrautfreu und bilden den Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen.

Wegen der Plaggenheide vgl. § 21 (Plaggenberechtigungen).

Zwischen der gemeinen Heide findet sich auf nassem und feuchtem Boden, oder in feuchter Luft, namentlich in dem seenahen Flachlande von Ost- und Westfriesland (Münsterland) und Holland bald vorherrschend, bald vereinzelt die gleichen Zwecken dienende Sumpfheide.

Die Heidelbeere beansprucht ein etwas größeres Maß von mineralischer Bodenkraft und Bodenfeuchtigkeit und ein geringeres Maß von Licht, als die gemeine Heide. Im sandigen Flachlande wird sie wohl als Kennzeichen für Kiefernboden III. Klasse angesehen. Halbschatten sagt ihr mehr zu, als voller Lichteinfall. Sie kommt vor im Flachlande und Gebirgslande in verlichteten Kiefern-, Fichten-, Tannen- und Buchen-Baumholzbeständen, auf Bestandslücken in Stangenhölzern und in noch nicht geschlossenen An- und Aufwüchsen.

Genügsamer in Bezug auf Mineralstoffgehalt und Feuchtigkeitsgrad des Bodens, selbst trockenen, armen Sandboden nicht meidend, mehr bodenvag, im Halbschatten und im vollen Lichte gedeihend, ist die wegen ihrer beschränkten Flächen-Ausbreitung als Streumittel wenig belangreiche Preiselbeere.

Heidel- und Preiselbeeren dienen weit mehr der Beerennutzung, als der Streunutzung. Ihre Gewinnung als Streumaterial geschieht wegen ihrer Kurzwüchsigkeit, in ähnlicher Art, wie bei der Schafheide, durch dünnes Abschälen des flachen, den Boden häufig fellartig überziehenden Wurzelfilzes mit der Hacke.

Die Besenpfrieme (Bram, fälschlich Ginster genannt) beansprucht besseren Boden und Lichtstand, verbreitet sich rasch durch Samen und Stockaus Schlag, wird zeitweise durch Spätfröste zurückgehalten, bildet eine häufig geschätzte Nebennutzung im Eichen-Schälwalde, wuchert ortsweise auf lehmigem Sandboden, die Holz-Jungwüchse bedrohend und vernichtend, liefert Brennmaterial, ein brauchbares, bald sehr gesuchtes, bald gar nicht begehrtes Streumittel und eine gute Wildajung. Ihre Gewinnung erfolgt durch Abhacken oder Abscheln oder Abmähen.

Grasstreu (Halmstreu) wird hauptsächlich auf zur Holzzucht nicht benutzten Flächen, an Seerändern, Brüchern, auf Streuwiesen durch Sicheln und Mähen gewonnen. Futtergräser sind in der Regel Gegenstand der Gräserei-Nutzung zur Viehfütterung.

Unter den Farnen bildet der Adler-Farn das gebräuchlichste

mit Sichel oder Sense geworbene Streumittel. Derselbe kommt nur auf besserem, namentlich frischem Boden im Halbschatten und im Lichtstande, mitunter z. B. an der See in massenhafter, die Waldverjüngung bedrohender Entwicklung vor.

2. In Betreff des Umfangs der Unkrautfreu-Berechtigungen kommen die für Waldstreu-Grundgerechtigkeiten im Allgemeinen gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Rechts-Grundsätze zur Anwendung. Vgl. § 18 S. 277.

Besondere, nur auf Unkrautfreu-Berechtigungen bezügliche Vorschriften enthält die Gesetzgebung in Preußen nicht. Unkrautfreu-Berechtigungen, und zwar die Berechtigung zum Heide- und Bültenschieb, werden überhaupt nur einmal in der Preussischen Gesetzgebung, nämlich in den für alle Streu-Servituten gültigen §§ 52, 53 der Altpreuß. O. Th. D. vom 7. Juni 1821 erwähnt, welche den Streurechts-Anspruch und die Abrechnung der Streuebenenmittel des Berechtigten behandeln.

Vgl. § 18 S. 281, 282.

Namentlich hat das für Reichstreu-Berechtigungen erlassene Waldstreu-Gesetz vom 5. März 1843 (§ 19 S. 292) keine Gültigkeit für Unkrautfreu-Berechtigungen. Wenn daher auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Waldwirthschaftsrecht des Waldeigenthümers und Waldschonpflicht des Streuberechtigten (§ 18 S. 283, 287) volle Gültigkeit für die Unkrautfreu-Berechtigungen besitzen, so fehlt es doch an positiven gesetzlichen Bestimmungen über die Handhabung derselben. Daß diesem Mangel im Wege der Polizei-Verordnungen abgeholfen werden kann, wurde in § 18 S. 288 erwähnt.

In den 1866 dem Preussischen Staate eingefügten Bayerischen Landestheilen ist jede Streu-Aneignung durch Berechtigte in dazu nicht angewiesenen Waldorten bei Strafe verboten.

Bayer. Forst-Ges. 1852 Art. 84.

Für Oesterreich bestimmt § 11 des Forst-Ges. vom 3. December 1852 in § 11 Folgendes:

„Heide, Heidelbeeren, Besenpfriemen, Ginster und andere derlei Gewächse, welche als Streumaterialie benützt werden, dürfen nur mit Schonung der in zwischen befindlichen Holzpflanzen abgeschnitten werden.“

In Durchforstungsschlägen hat die Gewinnung der Bodensreu gänzlich zu unterbleiben. Ebenso in Verjüngungsschlägen, wenn dadurch die Wiederanzucht des Holzes gefährdet würde.“

II. Die Bedeutung der Unkrautfreu-Berechtigungen

für Waldwirthschaft, Berechtigte und öffentliches Interesse ist verschieden nach Streuart, Ausdehnung der Streunutzung und wirthschaftlichen Verhältnissen sowohl des Streuwaldes als des Berechtigten.

Für den Wald sind Unkrautfreu-Nutzungen im Allgemeinen weit weniger nachtheilig, als Rechstreu-Nutzungen.

Wo Heide, Heidelbeeren, Besenpfriemen und Farne wuchernd auftreten und ein mitunter nur mit erheblichen Kosten zu beseitigen des Hinderniß der Holznachzucht bilden, kann eine mäßige Strauchstreu- und Farnstreu-Nutzung sogar vortheilhaft für den Waldeigen thümer sein.

Halmtreu-Nutzung auf Nichtholzbodenflächen schadet nicht und hindert die Wirthschaft nicht, wenn nicht Meliorationen der streubelasteten Flächen, etwa durch Umwandlung von Moorbrüchern in Wiesen beabsichtigt werden.

Waldverderblich werden die Unkrautfreu-Berechtigungen dagegen durch Nutzungs-Uebermaß und schonungslose Ausübung. Bodenverarmung, Holzzuwachsverlust und Beschädigung des Holznachwuchses sind dann ihre unausbleiblichen Folgen, Ablösung oder Regelung eine durch die Rücksichten der Walderhaltung und geregelten Waldwirthschaft gebotene Nothwendigkeit.

Der landwirthschaftliche Werth der Unkrautfreu für den Berechtigten steht je nach der Streuart theils über (Farnstreu, Besenpfriemstreu), bald unter (Heide) dem Einstreu- und Düngerwerthe der Rechstreu. Die Werthverhältniszahlen für Heide und Farnkraut im Vergleiche mit Rechstreu und Streustroh gehen aus Tafel XXV hervor.

Heidestreu hat eine geringe Saugfähigkeit, giebt wegen ihrer holzigen, sperrigen Beschaffenheit kein weiches Lager für das Vieh, besitzt einen geringen Gehalt an Phosphorsäure, zerfällt sich schwer, soll auf schwerem Boden durch Lockerung günstiger wirken als auf Sandboden und wird als Streu- und Düngemittel um so höher geschätzt, je jünger die Heide und je mehr sie mit Moos durchwachsen ist.

In Uebereinstimmung mit Tafel XXV schätzt Peters den Streuwerth der Heide kaum auf 25 Procent des Strohwerths.

Peters, Die Heidlflächen Norddeutschlands 1862 S. 116.

Der Nährstoffgehalt von Heidelbeere, Besenpfrieme, Niedgräsern, Binjen und Schilf ergibt sich aus Tafel XXI. Zuverlässige Angaben über ihren Streuwert im Vergleiche mit Stroh fehlen. Erforderlichen Falls sind die Werthverhältniszahlen bei Ablösungen durch landwirthschaftliche Sachverständige festzustellen.

Grebe (Forstbenutzung 3. Aufl. 1882 S. 225) veranschlagt den Streuwert von Besenpfrieme, Heidelbeere, Gras und Schilf, Farnkraut(?) auf etwa 0,4 des Strohwerthes.

Hinsichtlich der landwirthschaftlichen Betriebsverhältnisse, unter welchen die Beibehaltung von Unkrautfreu-Berechtigungen als gerechtfertigt (Kleinbetrieb mit Stroh- und Futtermangel), oder ungerechtfertigt anzusehen ist, ferner in Betreff der öffentlichen Bedeutung dieser Berechtigungen und der wirthschaftspolitischen Grundsätze über ihre Ablösbarkeit oder Regelung gelten die bei Rechtfreu-Berechtigungen dargelegten Erörterungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß Unkrautfreu-Berechtigungen sich eher mit einer geordneten Waldwirthschaft vertragen, als Rechtfreu-Berechtigungen.

III. Regelung der Unkraut-Streuberechtigungen.

Die polizeiliche Regelung der Unkrautfreu-Berechtigungen ist meist eine ungenügende. Die wichtigsten Punkte, worauf sich dieselbe aus Rücksichten der Waldschonung zu erstrecken hat, sind:

Ausschluß derjenigen Waldorte (Steilhänge, Flugsand), in welchen die Entnahme des Bodenüberzugs die Walderhaltung gefährden oder den Schutz des Waldes gegen Wasserschäden aufheben würde (Ausschluß-Schonung),

die durch Strafbestimmungen bei Ueberschreitungen zu sichernde Anweisung der Streunungsorte durch den Waldeigenthümer,

die vorübergehende Ausschließung derjenigen Waldorte, in welchen die Streunung nicht ohne Beschädigung des Holznachwuchses stattfinden kann (Verjüngungsschonung),

Strafbestimmungen für Beschädigung des Holznachwuchses,

Beschränkung der Streunung auf Abtrennung der Forstunkräuter über dem Boden,

Verbot des Streu- und Strohverkaufs.

In Betreff der Antrags-Regelung kommen in Betracht:

bei Waldzulänglichkeit die unter allen Umständen wünschenswerthe Feststellung,

bei Waldunzulänglichkeit die in Preußen außerhalb der ehemals Bayerischen Gebietstheile nicht zulässige, fast unentbehrliche Einschränkung,

nach den bei Rechsfreu-Berechtigungen erörterten Gesichtspunkten.

Vgl. § 19 S. 317.

Wenn anerkannt werden muß, daß bei unentbehrlichem Waldstreubedürfnisse die Ablösung gemeinwirthschaftlich unzweckmäßig sein kann, so erwächst daraus für die Gesetzgebung die Pflicht, durch eine sachgemäße Ordnung der polizeilichen und der Antrags-Regelung den Interessen der Waldwirthschaft und Landeswohlfahrt gerecht zu werden.

IV. Ablösung der Unkraut-Streuberechtigungen.

Vgl. § 18 S. 290 über Ablöslichkeit und Abfindungsart, § 19 S. 319, 334 über Nutzwert- und Vortheilswert-Ablösung.

Für die Nutzwert-Ermittelung ist das Verfahren zum Anhalte zu nehmen, welches in § 19 S. 319 bezüglich der Rechsfreu-Berechtigungen dargestellt wurde. Erstreckt sich die Berechtigung auf mehrere Arten von Forstunkräutern, so ist der gesammte, zunächst in Streustroh zu berechnende Streurechts-Anspruch nach Maßgabe der bisherigen Ausübung oder des Waldertrags auf die verschiedenen Streuarten zu vertheilen. Soweit allgemeine Erfahrungen über die in der Literatur spärlich vertretenen Grundlagen der Werthermittelung nicht vorliegen, sind solche durch örtliche Erhebungen und sachverständige Begutachtung zu beschaffen. Einige Bemerkungen und Erfahrungssätze über Streurechts-Anspruch, Waldertrag an Unkrautfreu und Streugewinnungskosten mögen hier folgen.

a) Die Ermittlung des Streurechts-Anspruchs bei unbestimmten Unkrautfreu-Bedarfsberechtigungen folgt dem in § 19 S. 321 angegebenen Wege (Viehstands-Ermittelung, Streuvollbedarfs-Ermittelung an Streustroh, Abrechnung der Streuebenenmittel in Streustroh, Umrechnung aus Streustroh in lufttrockene Unkrautfreu). Abweichend hiervon veranschlagt Meyer (Gemeinheits-Theilung III. Thl. 1804 § 68) für Heidestreu den Streubedarf einer Kuh, muthmaßlich waldtrocken,

bei Heide, die über der Erde abgehauen ist,
 im Winter auf 2 Fuder à 1200 Pfd. Calenbergisch Gewicht,
 im Sommer, bei Weide, auf die Hälfte, mithin bei Stall-
 fütterung ebenfalls auf 2 Fuder,
 oder in Kilogramm bei ausschließlicher Stallfütterung
 pro Jahr auf 2348 kg
 pro Tag = 6,5 kg,

bei Heide, die mit einer dünnen Rasendecke gehauen ist,
 auf $\frac{1}{3}$ mehr, also pro Tag auf 8,7 kg.

b) Die Waldertrags-Ermittelung an Unkrautfreu hat auf Grund ortsweiser (abtheilungsweiser) Forstbeschreibung die periodische Streunutzungsfläche, den in jedem Nutzungsorte pro Hectar und im Ganzen zu erwartenden periodischen Streuertrag und die Streunutzungs-Periode (Streu-Umlaufzeit) festzustellen. Der jährliche Streuertrag ergibt sich als Quotient aus dem periodischen Streuertrage der gesammten Nutzungsfläche und aus der Streu-Umlaufzeit.

Die Streunutzungsfläche wird gebildet aus denjenigen Waldabtheilungen, welche einerseits weder der Ausschluß-Schonung, noch der Verjüngungs-Schonung unterliegen und andererseits nach dem örtlichen Befunde eine die Verbung lohnende Bestockung mit Unkrautfreu enthalten. Zu den letzteren gehören namentlich bei den meisten Unkrautfreuarten die Blößen, lichten Altbestände und diejenigen Jungwuchsorte, in denen eine Streuverbung ohne Beschädigung des Holznachwuchses stattfinden kann.

Die abtheilungsweise Abschätzung des Streuertrages hat, sofern nicht benutzbare Erfahrungen vorliegen, zweckmäßig auf Grund örtlicher Erhebungen des Streuertrages auf Musterflächen stattzufinden. Die Musterflächen sind so auszuwählen, daß sie die wesentlichen Ertragsverschiedenheiten nach Standort und Holzbestand berücksichtigen. Bei Lichtunkräutern, z. B. Heide, welche am besten auf unbeschatteten Boden gedeihen, empfiehlt es sich, zunächst eine Ertragstafel für holzreinen Boden aufzustellen, und darnach, sowie nach der Holzhaltigkeit, den in jeder Streuabtheilung zu erwartenden, durch die Beschattung verminderten Streuertrag abzuschätzen.

Für Heide giebt Meyer (Gemeinheitstheilung Bd. III 1804 § 71) folgende, nach Fudern à 1200 Pfund Calenbergisch Gewicht aufgestellte, mutmaßlich auf Walddrochengewicht bezogene, in neues Maß und Gewicht umgerechnete Ertragstafel:

Die Vortheilswerth-Ermittelung läßt sich nur für den unmittelbaren Vortheil durchführen. Derselbe besteht, wie bei den Reststreu-Berechtigungen, in dem verwerthbaren Theile der Streu-Naturalrente.

§ 21.

Plaggen-Berechtigungen.

Vgl. § 18 Waldstreu-Grund-Ger. im Allgem.

I. Begriff, Umfang, Arten.

Plaggen (Palten) sind benarbte, aus Kleinpflanzen und Dammerde bestehende, in sich zusammenhängende, als Streu-, Dung- oder Brennmaterial dienende Trennstücke der oberen Bodenschicht.

Plaggenbildende Pflanzen sind vorzugsweise: Heide (gemeine Heide, *Calluna vulgaris*, und Sumpfheide, *Erica tetralix*) und Gras (Rasen), in untergeordnetem Maße: Beerkräuter (Heidelbeere, Preiselbeere) und Moos nebst manchen anderen Pflanzen.

Auf der Nutzung von Heideplaggen beruht die uralte Plaggenwirtschaft in den Heiden des norddeutschen Flachlandes, namentlich in Hannover und im westfälischen Münsterlande.

Vgl. darüber Peters, Die Heidflächen Norddeutschlands 1862.

Plaggen mit einer aus Heide und Gras zusammengesetzten Narbe heißen in der Lüneburger Heide Entern.

Die Stärke der an den Plaggen verbleibenden, durchwurzelten Dammerdeschicht hängt ab von der Beschaffenheit (Feuchtigkeit, Bindigkeit) des Bodens, vom Grade seiner Durchwurzelung und von örtlicher Gewöhnung. Je größer der Zusammenhang des Bodens durch die Einwirkung seiner Bindigkeit, Feuchtigkeit und Durchwurzelung ist, und je haushälterischer und schonender der Plaggenhieb gehandhabt wird, desto dünner werden die Plaggen entnommen. In den hannoverschen Heiden bewegt sich die ortsübliche Stärke der Erdschicht zwischen $\frac{3}{4}$ und 4 hann. Zoll oder zwischen 1,8 und 9,7 cm.

Verschieden nach Ortsgebrauch und Bodenbeschaffenheit sind ferner Form und Größe der Plaggen. Heide- und Rasenplaggen auf Heiden und in lichten und lückigen Altholzbeständen, in denen

sich auf größeren Flächen und Plätzen eine zusammenhängende Bodendecke bildet, werden in regelmäßigen Formen in einer Breite von meist 0,3 m und in einer Länge von 0,3 m (Pommern) bis 0,9 m (Lüneburger Heide) gewonnen. In Brüchern dagegen, wo die Plaggennutzung auf den einzelnen, kleinen, mit Gras und Schilf bewachsenen, moorigen und torfigen Erhebungen (Grasbüten) stattfindet, bindet sich die Gewinnung der Plaggen nicht an bestimmte Formen, Größen und Stärken.

Von der Stärke der Plaggen, der Bodenbeschaffenheit und Pflanzenart ist der Zeitraum, in welcher die Wiedererzeugung der Plaggen stattfindet und die davon abhängige Weidenutzungszeit und Umlaufzeit der Plaggenbetriebsflächen abhängig. Auf abgeplaggttem Heideboden der besseren Klassen bildet sich bei einer Plaggenstärke von 2 Cent. häufig schon nach 3 Jahren eine Wiederbenarbung, die von der Zeit der Plaggennutzung an gerechnet nach 6 Jahren die volle Weidenutzung liefert und nach 10—12 Jahren wieder plaggenfähig ist. Auf Mittelboden bei starken Plaggen dagegen kann die Plaggen-Umlaufzeit gegen 20 Jahre, auf nahrungsbarmem, durch langjährige starke Plaggennutzung erschöpftem Boden bis zu 40 Jahren dauern.

Bei Rasenplaggen findet die Wiedererzeugung der Bodennarbe rascher statt. Hier umfaßt die Plaggen-Umlaufzeit unter günstigen Verhältnissen gegen 4, unter minder günstigen Verhältnissen gegen 8 Jahre.

Die Plaggen werden örtlich verschieden, theils (im Lüneburgischen) mit einer Breithacke (Plaggenhaue, Twicke) abgehackt, theils (im Dänabrückischen) mit einem Spaten abgestoßen und abgestochen (geschaufelt). Die Abtrennung vom Boden geschieht bald auf der ganzen Fläche, bald behufs Beförderung des Wiederwuchses mit Belassung eines schmalen, etwa 6—7 cm breiten Randes zwischen je 2 Plaggen an deren Längs- und Breitseite.

In den Forstordnungen von Hannover und in dem dort gültig gewesenen Gesetze über die Gemeinheits-Aufhebung vom 25. Juni 1802 (§ 132) ist ferner vorgeschrieben, daß der Plaggen- und Heidehieb in Holzbeständen zur Schonung der flach streichenden Wurzeln und der Bodenfruchtbarkeit innerhalb des Haupt-Ernährungsraums 10 Fuß Galenb. Maß (= 2,92 m) von den Baumstämmen entfernt bleiben muß.

Streupflaggen, namentlich Heidepflaggen, dienen zum Unterstreuen in den Viehställen (hauptsächlich in Schaf- und Rindviehställen) und demnächst zur Düngung.

Bloße Dungpflaggen aus Heide, Rasen, Grassbüten werden als Kompostmasse in Haufen (Dunghaufen, Faulhaufen, Brandhaufen, Mieten), durchschichtet mit einem Zersetzungsmittel (Mist, Sauche, Kalk), aufgesetzt, nach einigen Monaten umgefegt und dann auf die Felber gebracht.

Zu Brennflaggen (Schollen) endlich wird die torfige, aus abgestorbenen Wurzeln, Stengeln und Blättern der Heide gebildete Humusschicht an feuchten, anmoorigen Stellen, mitunter z. B. im Lüneburg'schen in der Größe von etwa 0,3 m im Quadrat abgehauen, getrocknet und zur Ofen- und Herdfeuerung benützt.

Vgl. über die Pflaggenwirthschaft außer dem Werke von Peters:

Meyer, Ueber Gemeinheitsztheilung 1801 bis 1804 I §§ 48, 53, 67, 70, III §§ 20, 51—54, 57, 58, 63, 64, 103, 104;

Burckhardt, aus dem Walde: die Heiden Norddeutschlands von Meier Heft V;

Techn. Instr. für Pommern § 84.

II. Bedeutung der Pflaggenberechtigungen.

Die Pflaggenutzung ist heimisch in den futter- und waldarmen Heidegegenden, namentlich in dem seenahen, sandigen Flachlande der Provinz Hannover (Lüneburg, Osnabrück), in Oldenburg, in dem westfälischen Münsterlande, in Hinterpommern, auf dem Holstein'schen Mittelrücken, wo das Stroh verfüttert wird und, anstatt des sonst als Nothhelfer herangezogenen Waldes, die Heide der Landwirthschaft Streu, Dünger, Brennmaterial, Weide und manche andere Nutzungen liefern muß. Die Heide, mit Heide- und Pflaggenhieb, sowie mit Heidschnuckenweide, bildet hier die Grundlage eines extensiven, wenig lohnenden, vorzugsweise auf Roggen- und Buchweizenbau, sowie auf Schafhaltung gerichteten Ackerbaus.

Die Heiden in Hannover und Westfalen gehörten ehemals und zum Theile bis in die neueste Zeit zur gemeinen Mark. Heidehieb und Pflaggenhieb waren Markenberechtigungen, mitunter an gewisse, Wald- und Weide-Schonung bezweckende Beschränkungen gebunden.

Das Weisthum der Dornecamper Mark (bei Dülmen in Westfalen, südwestlich von Münster) vom Jahre 1603 verordnet in Nr. 18, daß

„keine plaggen gemeiet werden an denen ortern da telgen hingesezt sein, damit den telgen ihr wachsthumb nicht entzogen werde, bei pön von fünf mark, sondern sollen den telgen zwölf fuß weit mit der plaggenmatt verpleiben“, ferner in Nr. 19:

„da auch jemand von den baummennern plaggen aus dero marken verkaufen, und sie selbstn oder andere auf frembter leute lande auß der marken führen würden, sollen dieselben von jeder fuder plaggen einen goltgl. verbrüchtet haben“.

Vgl. Jacob Grimm, Weisthümer III. Bd. 1842 S. 141.

Nach Piper (historisch-juridische Beschreibung des Markenrechts in Westfalen 1763) durften die Plaggen bei gemeinschaftlicher Benutzung seitens der Markgenossen nur zur offenen Zeit gemäht oder gehauen, auf dem zur Weide tauglichen Heideboden gar keine Plaggen gehauen werden, und mußten die gemähten Plaggen binnen einer kurzen Frist aus der Mark weggeführt werden.

Vgl. von Maurer, Geschichte der Markenverfassung 1856 S. 161.

Mitunter war vorgeschrieben, daß die Plaggennutzung von größeren Bäumen so fern bleiben müssen, als deren äußerster Tropfen fällt.

Vgl. von Berg, Geschichte der deutschen Wälder 1871 S. 237.

Die Plaggennutzung ist, abgesehen von der minder schädlichen Grasbültennutzung in Bruchern, mit einer geordneten Waldwirthschaft unverträglich. Alle Nachtheile der Reststreunutzung treffen den dem Plaggenhiebe ausgefegten Wald in erhöhtem Maße.

Für die Landwirthschaft ist die Plaggennutzung in den meisten Fällen entbehrlich, mindestens einer erheblichen Beschränkung fähig. Einschränkung des Ackerbaus, Einführung einer regelmäßigen Fruchtwechselwirthschaft, Mergeln und Kalken der besseren Ackerländereien, Anbau von Futtergewächsen, Tiefkultur des Bodens, Wiesen-Anlagen, Verwendung von Torfstreu zur Ergänzung der Strohfleure bieten dazu die Mittel dar, die allerdings eine völlige Umgestaltung der althergebrachten Heidewirthschaft erfordern.

Der Wald ist für die Heidegegenden eine Wohlthat, ein Hülfsmittel und Heilmittel für Mängel, Entbehrungen und Uebel, mit denen Land und Leute in der waldbarmen Heide zu kämpfen haben. Volkswirthschaftlich ist die Entfernung des Plaggenhiebes aus dem Walde, welcher demselben tiefe Wunden schlägt, ohne der Landwirthschaft erheblichen Nutzen zu bringen, eine nicht abzuweisende Forderung. Derselben ist nur durch Ablösung, nicht durch bloße Regelung zu genügen.

Die Ablösung der übrigens nur noch selten im Walde vorkommenden Pflagenberechtigungen hat sich fast immer auf die Nutzwerthermittlung des Rechts zu stützen, weil die Vortheilswerthermittlung in der Regel mindestens zu einem dem Nutzwerthe gleichen Kapitalwerthe der Berechtigung führt. In Ausnahmefällen haben die Vortheilswert-ermittelungen den bei Rechtstreuberechtigungen (§ 19 S. 344) erörterten Gesichtspunkten zu folgen.

III. Nutzwerthermittlung der Pflagen-Berechtigungen.

Das Gesetz über die Abstellung von Berechtigungen zum Hauen oder Stechen von Pflagen, Heide u. s. w. für die Provinz Hannover vom 13. April 1885 (G. S. 109) bezieht sich nicht auf derartige Berechtigungen in Forsten.

1. Rechnungseinheit.

Berechnet wird bei Pflaggenutzungen nach Stückzahl, Fläche, Raummaß, Festmaß, Gewicht und Fudern.

Die Stückzahl ist nur brauchbar, wenn die Dimensionen der Pflagen bekannt sind.

Zuverlässige Ermittlungen über Bedarf und Ertrag nach Raummaß oder Festmaß, sowie über den Festgehalt der Raummaße fehlen.

Das Gewicht der Pflagen ist wesentlich beeinflusst durch die Stärke, die Erdbeschaffenheit und den Trockenzustand derselben.

Fuder ist ein unbestimmter Maß- bez. Gewichtsbegriff.

Am geeignetesten erscheint es daher, die Bedarfs- und Ertrags-ermittlung der Pflaggenutzung nach Fläche (Quadratmetern) und Gewicht mit Rücksicht auf übliche Stärke, Bodenart und den gewöhnlichen Trockenzustand der Pflagen zu bewirken. Ermittlungen über das Verhältniß zwischen Fläche und Trockengewicht sind in der Vertiklichkeit leicht anzustellen.

Verhältnißzahlen zwischen Maß, Gewicht und Stückzahl in Metermaß:

Nach Meyer (G. S. D. III. Th. 1804 §§ 55, 58 enthält

1 Pflage von 1,8 cm Dicke, 29,2 cm Breite, 87,6 cm Länge, also von 0,2558 qm Fläche im Durchschnitt ein Gewicht von 4,68 kg; mithin:

1 qm Pflagen 3,9 Stück mit 18,3 kg; ferner

1 2spänniges Fuder 587 Stück = 5,9 Metercentner à 100 kg;

1 Festmeter Pflagen, mitteltrocken

bei einer Pflagen- stärke von	auf moor- und torfart. Boden	auf lehm. Boden	auf Sand- boden
cm	Kilogramm		
1,8	898	973	1048
2,8	1048	1123	1197
4	1123	1197	1273

Nach der technischen Instruction für Pommern 1842 § 84 enthält
1 qm Pflagen von 2,4 cm Stärke in trockenem Zustande
auf torfigem Boden 14,2 kg
= sandigem = 18,4 kg

In einem in der Zeitschrift für VGG. Bd. XIII S. 298 mitgetheilten
Specialfalle wird das Gewicht von 1 qm Pflagen im mittleren Feuchtigkeits-
zustande ohne Angabe der Pflagenstärke auf 28 kg angegeben.

2. Pflagen-Bedarfsermittlung.

Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Ermittlung der
Natural-Sollhabenrente für Pflagenberechtigungen enthält von den
Preußischen Servitut-Abblösungsgesetzen nur die Altpreuß. GThD.
vom 7. Juni in §§ 52—55. Dieselben lauten:

„§ 52. Der Umfang der Berechtigung zum Pflagen-, Heide-
und Büldenhiebe wird, insofern sie zum Zwecke der Dün-
gung stattfindet, bei den mit Aeckern, Wiesen und Gärten
angesessenen Berechtigten, nach dem Bedürfnisse der
Düngung in der jeden Orts hergebrachten Bestellungsart be-
stimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel zur Dünger-
bereitung, die jeder an Stroh, Schilf etc. hat, abgerechnet.“

„§ 53. Bei Berechtigten, die mit dergleichen Grundstücken
nicht angesessen sind, wird dieses Theilnehmungsrecht nach dem
Bedürfnisse der Streu für die Viehzahl, die sie auf die zu thei-
lende gemeinschaftliche Weide zu bringen befugt sind, be-
stimmt.“

„§ 54. Bezweckt das vorgedachte Recht die Feuerung, so er-
hält es seine Bestimmung durch das Bedürfniss des Berechtigten
an Feuerung, wovon jedoch die eigenen Feuerungsmittel an Holz,
Torf etc. abzurechnen sind.“

„§ 55. Enthält das Recht zugleich die Befugniss zum Ver-
kauf, so ist der Umfang dieser letzteren Befugniss nach dem,
in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung vorher-
gehenden 10 Jahren im Durchschnitte verkauften Betrage zu be-
stimmen.“

Bei Pflagen-Verkaufsberechtigungen bildet die Vergangenheits-
rente die Grundlage für die Ermittlung der Naturalrente.

Für Bedarfs-Berechtigungen liefert
 bei Berechtigungen auf Streupflagen der Streubedarf,
 bei Berechtigungen auf Kompostpflagen oder Streu- und Kom-
 postpflagen der Düngerbedarf,
 bei Berechtigungen auf Brennpflagen der Feuerungsbedarf
 der berechtigten Grundstücke den am meisten geeigneten Maßstab zur
 Ermittlung des Gesamtbedarfs.

Der jährliche Gesamtbedarf an Pflagenstreu ergibt sich aus
 der Ermittlung des Viehstandes, aus der Dauer der Stall- und
 Weidezeit und aus dem täglichen Bedarfe für ein Stück Vieh
 während der Stall- und Weidezeit.

Ueber Viehstandsermittlung, Stall- und Weidezeiten vgl. § 19 S. 322 bei
 Reststreu-Berechtigungen.

Pflagenstreu-Bedarfsätze:

Nach Meyer *GH.D.* III. Th. § 55 flg.

täglicher Streubedarf für 1 Kuh oder für 8,5 Stück Schafe während
 der Stallzeit 0,51 qm (Lagerraum), während der Weidezeit bei Uebernachtung
 im Stalle die Hälfte mit 0,255 qm;

nach der techn. Instruction für Pommern § 84

täglicher Pflagen-Streubedarf einer Kuh während der Winterstallzeit
 (181 Tage) 0,59 qm, während der Weidezeit (184 Tage) die Hälfte mit
 0,295 qm.

Vgl. auch über den Bedarf einer Heidewirtschaft an Heide- und Pflagen-
 streu Peters a. a. O. S. 51 flg.

Der Gesamtdüngerbedarf an Kompostpflagen ist nach dem
 Umfange der Ackerfläche und nach der ortsüblichen Art zu düngen
 durch Schätzung landwirthschaftlicher Sachverständiger festzustellen.

Die Ermittlung des Brennpflagenbedarfs erfolgt nach den bei
 Torfberechtigungen (§ 31) angegebenen Regeln. Im Brennwerthe
 sind die Moorpflagen den geringsten Torfclassen gleich zu stellen.

Von dem Gesamtbedarfe sind, um den Berechtigungs-Bedarf
 an Pflagen zu erhalten, die eigenen Streu- bez. Düngungs- und
 Feuerungsmittel des Berechtigten in Abzug zu bringen.

Vergl. darüber die Angaben bei Streu- und Brennholzberechtigungen.

3. Die Pflagen-Ertrags-Ermittlung bei Waldunzulänglich-
 keit hat den jährlichen Pflagenenertrag zu erforschen.

Der jährliche Ertrag ist ein periodisch wechselnder oder ein
 dauernd gleicher, je nachdem der Waldzustand erheblichen, den Pflag-
 genertrag beeinflussenden Veränderungen unterliegt oder nicht. Im

ersten Falle hat die Ertragsermittelung den gegenwärtigen und die künftigen Waldzustände, im letzteren Falle nur den gegenwärtigen Waldzustand in Betracht zu ziehen.

Elemente des Waldzustandes, welche den Plaggenertrag beeinflussen, sind Bodenbeschaffenheit, Holzart, Bestandsalter und Bestandschluß.

Von der Bodenbeschaffenheit sind die plaggenbildenden Pflanzenarten (Heideplaggen, Rasenplaggen zc.) und der Zeitraum der Wiedererzeugung der Plaggen abhängig.

Schattenholzarten verhindern oder vermindern die Bildung einer abschälbaren Bodennarbe unter bez. zwischen den Baumkronen, Lichthölzer gestatten sie von einem gewissen Alter ab selbst im Bereiche der Baumkronen. Der zur Bildung einer Plaggennarbe erforderliche Lichteinfall auf den Boden findet in regelmäßig bestockten Beständen theils in der Jugend vor Eintritt des Bestandschlusses, theils erst, beschränkt auf Lichthölzer (Kiefer, Birke), im vorgeschrittenen Baumholzalter statt.

Je geringer die Holzhaltigkeit, desto größer der Plaggenertrag. Namentlich sind es die in den Beständen vorhandenen größeren Lücken und Blößen, auf welchen der Plaggenhieb bei vollem Lichteinfall am ergiebigsten ist.

Außer dem Waldzustande sind es die Werbungsart und die Bestimmungen in Rücksicht auf Waldschonung, welche die Größe des Plaggenertrags beeinflussen; in Bezug auf Werbungsart die Stärke der Plaggen und die Methode der Bollwerbung oder der Ränderung der Plaggen, von denen die Periodenlänge der Wiedererzeugung abhängig ist, in Bezug auf Waldschonung die bald nach der Entfernung vom Stamme, bald nach der Traufe (Schirmfläche) bestimmte Schonungsfläche rings um den Stamm (Stammshonungsfläche). Durch den Zweck der Walderhaltung, dem sich die Servitutnutzung nach allgemeinen Rechtsregeln unterordnen muß, geboten, wengleich nicht ausdrücklich durch specielle gesetzliche Vorschriften vorgesehen, ist die Schonung der Jungbestände bis zu dem Alter, wo eine Vernichtung oder eine erhebliche unmittelbare Beschädigung der Holzpflanzen durch den Plaggenhieb nicht mehr stattfindet (Jugendschonung).

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse ergibt sich für das

Verfahren der Ertragsermittelung zunächst bei gleichbleibendem Waldzustande und Plaggenenertrage (Waldzustands-Verfahren) folgender Gang der Arbeiten:

a) Anfertigung einer Boden- und Bestandsklassentabelle, welche von jeder Abtheilung des Berechtigungswaldes Bodenklasse, Holzart, Alter, Holzhaltigkeit und Flächeninhalt mit Sonderung von Holzboden und Nichtholzboden (Wege, Gestelle zc.) angiebt;

b) Bestimmung der Plaggennutzungsfläche mit Rücksicht auf Holzhaltigkeit, Stammschonung in den Plaggenbeständen und Jugendschonung;

c) Feststellung der Plaggenhiebs-Umlaufszeit (Umtriebszeit) nach dem Zeitraum des Wiederwuchses; unter Umständen Feststellung verschiedener Umlaufzeiten für die Verschiedenheiten der Bodenklassen und Plaggenarten;

d) Schätzung des Umlaufsertrags an Plaggen für die Plaggennutzungsfläche jeder Abtheilung, zunächst nach Quadratmetern mit Rücksicht auf Ausfall durch Fehlstellen (Steine, Wege zc.) und durch stehenbleibende Ränder, sodann nach Trockengewicht mit Rücksicht auf Erdbeschaffenheit und Plaggenstärke;

e) Berechnung des Jahresertrags an Plaggen aus Umlaufserträgen und Umlaufzeiten.

Bei Waldungen mit unregelmäßigen Altersklassen- und Bestockungs-Verhältnissen und daraus hervorgehenden Abweichungen der künftigen von den gegenwärtigen Plaggenenerträgen sind außer den gegenwärtigen auch die künftigen periodischen Jahreserträge, am einfachsten nach Bestands-Verfahren oder nach Normalzustands-Verfahren zu ermitteln.

Vgl. Th. I § 15 S. 141, 142.

4. Plaggen-Werthermittlung.

Die Bruttowerthermittlung am Gewinnungsorte erfolgt, wo möglich, nach örtlichen Verkaufspreisen, in Ermangelung derselben nach Streustroh-Verkaufspreisen bez. bei Brennplaggen nach Torf-Verkaufspreisen und nach dem Werthverhältnisse zwischen Plaggen und deren Surrogaten.

Die Kosten berechnen sich aus dem Arbeitsaufwande für Abplaggen und aus den üblichen Tagelohnsätzen.

Nach Meyer *GT.D.* I § 67 haut ein Mann täglich 12 bis 18 Fuder
Fandelmann. II.

1,6 cm starke Plaggen, das Fuder zu 562 kg, mithin 6744 bis 10 116 kg oder 135 bis 202 Centner.

Nach Meier in Burckhardt a. d. Walde a. a. D. haut ein Mann im Accord täglich etwa 766 qm Plaggen.

Nach der techn. Instruction für Pommern haut 1 Mann täglich an 2,4 cm starken Plaggen

auf moorigem Boden 175 Centner Gew.
 = sandigem = 133 = =

Der Streuwertß berechnet sich nach dieser Instr. pro Centner à 50 kg für
 torfige Plaggen auf 1,03—1,56 Lit.
 sandige = = 0,77—1,16 =

Roggen.

5. Der Plaggenrechts-Zinsfuß zur Kapitalisirung der dauernd gleichen oder der periodisch wechselnden Geldreinerträge wird in der Regel hoch, der Kapitalisirungsfactor somit niedrig anzunehmen sein, weil die Fortschritte in der Landwirthschaft und deren allmähliche Einbürgerung in den Heidegegenden den Verbrauch an Plaggen und damit die Nachfrage und den Preis derselben voraussichtlich vermindern werden, und weil andererseits der recht erhebliche Arbeitsaufwand, den die Plaggengewinnung verursacht, mit den steigenden Arbeitspreisen kostspieliger wird. Wo daher nicht örtliche Verhältnisse eine Ausnahme begründen, wird es sich rechtfertigen, für den Plaggenrechtszinsfuß die obere Grenze des Berechtigungszinsfußes anzunehmen.

§ 22.

Reisstreu-Berechtigungen.

I. Begriff, Arten, Umfang.

Reisstreu-Berechtigungen sind Streuberechtigungen auf dünnes benadeltes Reifig. (Schneidestreu, Hackstreu, Aststreu, Zweigstreu, in Oesterreich Grasset, Taxstreu.)

Sie erstrecken sich auf Fichten und Weißtannen, seltener auf Kiefern und Lärchen.

Ausnahmsweise werden auch Laubzweige, z. B. von Buchen, zur Reisstreu verwendet (Krain).

Nur das dünne Reifig, etwa bis zu 1 oder 1,5 cm Stärke dient als Streu.

Die Streu-Nutzung erfolgt theils an gefällten Stämmen auf den Schlägen (Schlag-Reisstreu), theils an den zur Fällung im laufenden Wirtschaftsjahre bestimmten Bäumen, theils auch an den nicht zur baldigen Fällung bestimmten Hölzern.

Schlag-Reisstreu wird vielfach nach Entästung der gefällten Bäume durch Ausschneiden des feinen Reifigs mit der Hefpe auf den Schlägen gewonnen. Die Berechtigung ist dann eine reine Streuberechtigung.

Die Zweig-Gewinnung an den zur Fällung bestimmten Bäumen erfolgt gewöhnlich nach Besteigung der Bäume mit Steigeisen durch vollständige Entästung mit dem Beile.

Regel ist, behufs Vermeidung von Saftstockung und Verderben des Holzes, die Entästung während der Vegetationsruhezeit oder bei Sommerfällung kurze Zeit vor dem Abtriebe zu bewirken.

An den nicht zum baldigen Abtriebe bestimmten Stämmen beschränkt sich die von unten nach oben fortschreitende, periodisch wiederkehrende Entästung auf einen Theil der Baumkrone. Die Zweige werden entweder mit Schneidehaken abgerissen, oder mit oder ohne Belassung von Stumpen, nöthigenfalls nach Besteigung der Bäume meist abgehauen, seltener abgejagt.

Das heimgebrachte Reifig wird mit dem Beile in kurze Stücke gehackt, das feine Reifig als Streu ausgefondert, das gröbere zum Brennen verwendet. Soweit letzteres, was die Regel bildet, geschieht, sind die Berechtigungen zugleich Streu- und Brennholz-Berechtigungen.

Gesetliche Beschränkungen der Reisstreunutzung enthält das Oesterreichische Forstgesetz vom 3. December 1852. Dasselbe bestimmt in § 12,

daß die Aststreu zunächst in den Fällungsorten (Abtriebs- und Durchforstungsschlägen) zu gewinnen sei,

daß an stehenden zur Fällung bestimmten Stämmen nur die unteren $\frac{2}{3}$ der Aeste entnommen, dagegen die zur Fällung nicht bestimmten Stämme in den Fällungsorten gar nicht geschneidelt werden dürfen, endlich

daß außerhalb der Fällungsorte nur $\frac{1}{3}$ der stärkeren Aeste mit Schonung der am Schaft befindlichen schwachen Zweige (Lebenszweige), ohne Benutzung von Steigeisen, und nur von Anfang

August bis Ende März, mit Ausschluß der strengsten Winterzeit, hinweggenommen werden dürfen,

ferner in § 13,

daß die Streugewinnung höchstens jedes dritte Jahr an derselben Stelle wiederholt und nie auf Boden- und Aststreu zugleich ausgedehnt werden darf.

II. Bedeutung der Reistreu-Berechtigungen.

Reistreu-Nutzungen und =Berechtigungen haben ihren Sitz in den Gebirgen von Mitteldeutschland, Süddeutschland und Oesterreich, im Thüringerwald, Frankenwald, Fichtelgebirge, Schwarzwald, in den bayerischen Alpen, Tirol, Steiermark, Krain. Im norddeutschen Flachlande sind sie unbekannt.

Ihre waldwirthschaftliche Bedeutung gestaltet sich von Grund aus verschieden, je nachdem sich die Streunutzung auf liegendes oder stehendes Holz in Fällungsorten beschränkt, oder auch im fortwachsenden Walde stattfindet. Im ersten Falle ist sie unschädlich, im letzten Falle, bei Streugewinnung durch den Berechtigten, stets verderblich für den Wald. Blattverlust ist Zuwachsverlust. Die Bäume werden auf halbe Kost gesetzt. Schaftbeschädigungen, Fäulniß, Kugholzeinbuße, Insectenschäden, Bodenverarmung sind weitere Folgen. Polizeiliche Beschränkungen halten, wie die Erfahrungen in Oesterreich zeigen, die Walddevastation nicht auf.

Der landwirthschaftliche Werth der Reistreu wird auf strengem, kaltem Boden gerühmt, auf lockerem Sandboden gering geschätzt. Grüne Nadeln und dünnes Reisig haben einen ansehnlichen Nährstoffgehalt, welcher bei Weißtannen am höchsten steht, bei Fichten zurücktritt, bei Lärchen und Kiefern am geringsten ist.

Vgl. Tafel XXI.

Bindiger und kalter Boden wird durch Reistreu gelockert und erwärmt. Je holziger und stärker die Reistreu ist, desto geringer sind Nährstoffgehalt, Zersehbarkeit und Weichheit des Lagers. Der Arbeitsaufwand behufs Gewinnung und Zurichtung der Reistreu ist erheblicher, als bei jeder anderen Streuart.

Genaue Untersuchungen über den Streuwertb der Reistreu

fehlen. Grebe veranschlagt ihn für die jüngsten Triebe der Tanne und Fichte auf 0,5 des Strohwerths.

Grebe, Forstbenutzung 3. Aufl. S. 224.

Landwirthschaftlicher Groß- und Mittelbetrieb bedürfen die Reisstreu nicht. Kleinbetrieb im Gebirgslande kann sie häufig nicht entbehren.

Hier kann die Reisstreu als Existenzmittel der Landwirthschaft einen hohen volkwirthschaftlichen Werth gewinnen. Reifig von Schlägen und von stehenden, zum Einschlage bestimmten Bäumen können keine gemeinnütziger Verwendung finden, als zur Streunung im streubedürftigen Kleinbetriebe. Die Ablösung der waldunschädlichen Einschlag-Reisstreu-Berechtigungen würde unter solchen Umständen ein wirthschaftspolitischer Fehler sein.

Ein verhängnißvollerer Fehler ist die umfangreiche Ausübung der Streunung im fortwachsenden Bestande mit Selbstwerbung durch die Berechtigten. Sie verdirbt nicht bloß den Gebirgswald, sondern schädigt Land und Leute. Wirksame Abhülfe ist nur zu erwarten, entweder durch Ablösung bei Entbehrlichkeit der Reisstreu, oder im Falle der Unentbehrlichkeit durch eine solche Zwangsregelung mittelst Umwandlung, Fixation oder Einschränkung, welche die Reisstreuwerbung im fortwachsenden Bestande in die Hände des Waldeigenthümers legt und zur Bedarfsbefriedigung außer der Reisstreu andere, minder nachtheilige Waldstreumittel dem Berechtigten zur Verfügung stellt.

III. Regelung der Reisstreu-Berechtigungen.

Die polizeiliche Regelung der Reisstreu-Berechtigungen kommt hauptsächlich in Betracht bei Berechtigungen an stehenden Stämmen in Fällungsorten. Bei Berechtigungen an gefällttem Holze ist sie nicht erforderlich, bei Berechtigungen am fortwachsenden Waldbestande nicht genügend wirksam.

Gegenstand der polizeilichen Regelung sollten hauptsächlich sein:

in Fällungsorten für stehende Bäume: Anweisung der Streubäume durch die Forstverwaltung und Nutzungszeit während der Vegetationsruhe oder kurz vor dem Hiebe,

im fortwachsenden Bestande: dauernder Ausschluß theils

von besonders gefährdeten Waldorten (Flächen-Ausschluß) theils und zwar in beschränkter, gesetzlich zu begrenzender Zahl (etwa 50 pro Hectar) von Nugholzbäumen (Nugholz-Ausschluß), sofern sie vom Waldeigenthümer dauernd in deutlich erkennbarer Weise (Ringeln mit weißer Delfarbe) bezeichnet werden, ferner

Jugendschonung im Hochwalde bis zu eintretendem Bestands-schluß, im Plänterwalde bis zu einer bestimmten, durch die Stammreinigung bedingten Stammstärke,

Anweisung der Nutzungsorte durch die Forstverwaltung,

Nutzungsbeschränkung auf das untere Zweidrittel,

Aestung mit der Säge dicht am Schaft, Verbot von Baumreißen, Hauwerkzeugen und Steigeisen, endlich

eine für Kronenernt und Schaftüberwallung ausreichende etwa 10jährige Umlaufzeit.

Eine waldwirthschaftlich genügende Regelung von Reisstreu-Berechtigungen im fortwachsenden Bestande läßt sich nur im Wege der Antrags-Regelung bewirken. Reisstreu-Berechtigungen in Fällungsorten bedürfen der Antrags-Regelung nur dann, wenn sie in Verbindung mit den Berechtigungen im fortwachsenden Bestande vorkommen.

Die Antrags-Regelung kann sich erstrecken auf Umwandlung, Feststellung oder Einschränkung. Als wesentlicher Gesichtspunkt ist festzuhalten, daß die Streuwerbung im fortwachsenden Bestande in die Hände des Waldeigenthümers gelegt wird, welcher die vom Berechtigten niemals zu erwartende Waldschonung handhaben, die Entästung im fortwachsenden Bestande mit den regelmäßigen Fällungen (Durchforstungen, Lütterungen) verbinden und den größten, mit der Waldschonung verträglichen Streuertrag erzielen kann.

Die Regelung durch Umwandlung soll dem Waldeigenthümer das Recht verleihen, den bei waldpfleglicher Ausübung der Reisstreu-Berechtigung nicht gedeckten Theil des Streurechts-Anspruchs in anderen Streuarten (Unkrautstreu, Rechstreu) zu gewähren. Zu dem Zwecke ist erforderlich, den Streurechts-Anspruch ziffermäßig (nach Raummetern) zu bestimmen, die Aequivalentwerthe von Reisstreu und anderen Streuarten festzustellen und die Streuabgabe nach bestimmten Maßen (Raummetern) zu bewirken. Umwandlung hat daher mit Feststellung oder Einschränkung Hand in Hand zu gehen.

Feststellung tritt bei Waldzulänglichkeit, Einschränkung bei Waldunzulänglichkeit ein. Es handelt sich in beiden Fällen um die Ermittlung der Naturalrente im frischen Zustande der Reisstreu. Die Streu-Abgabe erfolgt nach Raummetern. In Fällungsorten kann die gesammte Werbung, im fortwachsenden Bestande das Aufmetern den Berechtigten überlassen werden. Die Kosten des Aufmeterns sind bei Aufarbeitung durch die Forstverwaltung außer Ansatz zu lassen, bei Aufarbeitung durch den Berechtigten dem letzteren zu vergüten, die Kosten des für Rechnung des Waldeigenthümers vorzunehmenden Entästens im fortwachsenden Bestande dem Waldeigenthümer zu erstatten.

IV. Ablösung der Reisstreu-Berechtigungen.

Vgl. über Ablöslichkeit und Abfindungsart § 18 S. 290.

Für die Nutzwertth-Ermittlung findet das bei Rechstreu-Berechtigungen (§ 19 S. 319) angegebene Verfahren sinngemäße Anwendung. Zu berücksichtigen bleibt, daß sich das Ablösungs-Kapital in der Regel zusammensetzt aus dem Streuwerthe des Feinreisigs (Streureisigs) und aus dem Brennholzwerthe des bei der Zurichtung ausgesonderten, als Streumaterial untauglichen Grobreisigs. Das nach dem Umfange des Rechts sehr verschiedene, von Holzart, Betriebsart, Nutzungsalter, Nutzungsmaß u. abhängige Verhältnis zwischen beiden ist örtlich festzustellen.

Allgemein brauchbare Sätze über Waldertrag und Gewinnungskosten lassen sich bei den großen Verschiedenheiten in dem Umfange des Rechts und in den Waldzuständen kaum geben, sind auch in der Literatur nur spärlich und unzureichend zu finden. Dertliche Erhebungen und sachverständige Schätzung bez. schiedsrichterliche Feststellung müssen hier ausshelfen.

Einzelne Erfahrungssätze sind:

Waldertragsätze.

In bäuerlichen Plänterwaldungen des Frankenwalds und Fichtelgebirges werden bei mäßiger Nutzung im jährlichen Durchschnitte 1—1½ Wagen Reisstreu pro Morgen (etwa 20 bis 30 Metercentner pro ha) gewonnen.

Gayer, Forstbenutzung 6. Aufl. S. 525.

Im Württembergischen Schwarzwalde wird bei bäuerlichem Femelbetrieb die Hälfte jener Sätze als nachhaltiger Ertrag gerechnet.

Gayer a. a. D. S. 441.

Grebe (Forstbenutzung 3. Aufl. S. 219) giebt für Nadelholzschläge auf je 100 Cubikmeter Stammholzertrag

in Kiefern	30—	60	Metercentner
= Tannen	50—	80	"
= Fichten	60—	100	"

Grüngewicht als Schneidelstreu-Ertrag an.

Nach Wessely sollen regelmäßig und sehr vorsichtig auf Reisstreu benutzte Fichtenwälder zum ersten Male im Alter von 30 bis 40 Jahren mit 10 jähriger Umlaufzeit geschneidelt werden und dann das Foch Wald während der ganzen Schneidelzeit jährlich 10 bis 16 Centner (9,7 bis 15,4 Metercentner pro Hectar) liefern.

Ö. Albert, Forstservituten-Ablösung 1868 S. 89.

Gewinnungskostenfähe.

Nach der Destr. Fortzeitung 1887 Nr. 1 sind erforderlich behufs Gewinnung von 10 Raummetern ungehackter Aststreu

für Abästung	1	Arbeitstag
= Zusammenbringen an die Wege	2	Arbeitstage
= Transport bei täglich 2maligem Abholen	3	"
= Abtrennen der Zweige von den Ästen und Kleinhacken der ersteren	3	"
	zusammen 10 Arbeitstage	

wofür 5 Raummeter gehackter Reisstreu gewonnen werden, so daß die Werbungs-, Transport- und Zurichtungskosten für 1 Raummeter gehackter Reisstreu 2 Tagelöhne betragen.

Die Vortheilswerth-Ermittelung hat sich bei der Unberechenbarkeit des mittelbaren Vorthails auf den durch anderweite Verwerthung der Reisstreu erzielbaren unmittelbaren Vortheil nach den früher angegebenen Regeln zu beschränken.

§ 23.

Waldweide-Berechtigungen (Begriff, Wesen, Arten).

I. Begriff und Wesen.

1. Begriff. Waldweide-Berechtigungen sind Grundgerechtigkeiten auf Vieheintrieb in fremden Waldungen behufs Aneignung von Weidefutter durch Weiden. Begriffswesentlich sind Weidevieharten, Weidefutter und Weidebetrieb.

2. Weidevieharten können sein: Rindvieh, Schafe, Ziegen, Pferde, Schweine, Gänse.

Rindvieh ist das Haupt-Weidevieh (Normalvieh). Bei Ablösung oder Regelung der Weideberechtigungen mit verschiedenen Vieharten und Viehalterklassen ist es üblich, Weiderechts-Anspruch und Waldertrag nach Kühen (Kuhweiden) anzugeben.

Bezüglich der Altersklassen des Rindviehs werden unterschieden bei dem männlichen Rindvieh:

Stierkalb im ersten Lebensjahre,
 Jungstier in der Zeit vom zurückgelegten ersten Lebensjahre bis zum erstmaligen Zulassen,
 Stier (Bulle) nach erlangter Geschlechtsreife,
 Ochse im castrirten Zustande,

bei dem weiblichen Rindvieh:

Kuhkalb im ersten Lebensjahre,
 Kind, Ferse, Stärke in der Zeit vom zurückgelegten ersten Lebensjahre bis zur Geburt des ersten Kalbes,
 Kuh nach der ersten Geburt.

Schafe heißen

im ersten Lebensjahre Lämmer (Bocklamm, Mutterlamm),
 im zweiten Lebensjahre Fährlinge,
 von da ab

Böcke für männliche uncastrirte Thiere,
 Hammel für männliche castrirte Thiere,
 Schafe (Mutterchafe) für weibliche Thiere.

In Frankreich war die Waldweide mit Wollvieh (Schafen, Hammeln, Ziegen) durch die V. von 1669 und vom 7. Januar 1806 verboten. Auch der Code forestier vom 21. Mai 1827 enthält in Art. 78 dies Verbot für Weideberechtigte, jedoch mit der Maßgabe, daß die Schafweide durch Kaiserliche Verordnung gestattet werden kann.

Die Ausübung der Waldweide-Berechtigung mit Ziegen ist in vielen deutschen und außerdeutschen Forstordnungen und Forstgesetzen verboten.

In Preußen u. A. durch das Edict v. 27. Nov. 1719, durch die Forstordnungen für Ostpreußen und Litthauen (s. auch Rescr. vom 24. Nov. 1794) 1775, Schlesien 1756, Brandenburg 1720, Magdeburg-Halberstadt 1743. Das Preussische Allg. Landrecht enthält kein unbedingtes Verbot, bestimmt aber, daß der Hütungsberechtigte Ziegen nicht auf solche Plätze bringen darf, „wo Beschädigung am Holze, an Bäumen oder Hecken zu besorgen ist“.

Das Bad. Forstges. untersagt in § 36 die Waldweide mit Schafen oder Ziegen, läßt jedoch mit Genehmigung der Forstbehörde unter Zustimmung des Waldeigenthümers Ausnahmen zu.

Das Bayer. Landrecht läßt jede Viehart zu.

Nach § 499 des Oesterr. Allg. bürgerl. Gesetzbuchs von 1811 erstreckt sich das Weiderecht in waldigen Gegenden nicht auf Ziegen.

In Elsaß-Lothringen und Frankreich ist Waldweide mit Ziegen durch Berechtigte verboten (s. oben).

Das Pferd heißt

bis zum Ende des dritten Lebensjahres Fohlen, Füllen,
von da ab

Hengst für das männliche uncastrirte,

Wallach für das männliche castrirte,

Stute für das weibliche Pferd.

Für Schweine gelten folgende Benennungen:

in den ersten 6 bis 8 Wochen (Saugezeit) Ferkel, Frischlinge,
von da ab bis zur Geschlechtsreife, die mitunter schon im Alter
von $\frac{3}{4}$ Jahren eintritt, Läufer, Fälschweine,
später Schweine (vergl. § 15 S. 208).

In Oesterreich (bürgerl. Gesetzbuch 1811 § 499) erstreckt sich das Weiderecht nicht auf Schweine und Federvieh.

Nach dem Nutzzwecke der Viehhaltung werden unterschieden:

Milchvieh (Kühe, Schafe, Ziegen),

Maftvieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Gänse),

Wollvieh (Schafe),

Arbeitsvieh, Zugvieh (Rindvieh, Pferde).

Waldweiden dienen vorzugsweise

beim Rindvieh zur Milchproduction und Aufzucht,

bei Schafen zur Wollproduction und Aufzucht,

bei Ziegen zur Milchproduction und Aufzucht,

bei Pferden zur Aufzucht,

bei Schweinen zur Mästung und Aufzucht,

bei Gänsen zur Fleischproduction und Aufzucht.

3. Zum Weidestutter gehören

der Bodenüberzug von Gräsern, Kräutern, Schwämmen (Bodenweide, Grasweide),

ferner Knospen, Blätter, Zweige und Rinden von Holzgewächsen (Holzweide),

endlich Futterstoffe (Wurzeln, Insecten), die sich in der Erde befinden (Erdweide).

Baumfrüchte sind nicht Gegenstand der Weidenutzung, sondern der Mastnutzung (s. § 15 S. 209).

Rindvieh, Schafe, Ziegen, Pferde, Gänse sind ausschließliche Pflanzenfresser, Schweine nehmen auch thierische Nahrung (Insecten, Würmer). Die ersteren weiden bloß über der Erde (Gras, Kräuter, Theile von Holzgewächsen), die Schweine vorzugsweise im Boden (Wurzeln, Insecten, Würmer).

Rindvieh, Schafe, Ziegen und Pferde sind Heu- und Strohesser, Schweine und Gänse nicht.

Rindvieh liebt Weidefutter von saftigen Gräsern und Kräutern. Weiden auf armem, trockenem, mit Schafschwingel (*Festuca glauca*) besetztem Boden sind für dasselbe ungenügend, Bruchweiden mit sauren Gräsern ungesund.

Schafe begnügen sich mit Weiden auf dem ärmsten, trockensten Höhenboden, ertragen keine Bruchweiden mit stauender Masse.

Pferde verlangen nahrhafte, mit guten Gräsern und Kräutern besetzte, begnügen sich nicht mit armen Weiden. Weiden auf frischem und mäßig frischem Boden sind denselben zuträglicher, als feuchte und nasse, nicht selten gesundheitsgefährliche Weiden.

Schweine finden auf allen Weiden Nahrung. Feuchte, sumpfige, schattige Weiden mit lockerem Boden sind für Schweine und Gänse besonders zuträglich.

Schweine zerstören die Bodennarbe durch Wühlen. Gänse verunreinigen die Weide. Nach Schweinen und Gänsen können daher andere Vieharten nicht weiden.

Auf mittelmäßigen, geringen und entfernt vom Wirthschaftshofe gelegenen Weiden ist das Weidefutter zur Ernährung des Viehs nicht ausreichend. Es wird daher dem Weidevieh häufig vor dem Austrieb zur Weide und nach der Rückkehr von derselben noch Futter im Stalle gereicht (Beifutter). Dies geschieht auch bei reichlicher Weide während des Uebergangs von der Winterstallfütterung des Rind- und Schafviehs zur Weideernährung und umgekehrt, ferner nach starken Reisen im Früh- und Spätjahre. Bei anhaltendem Regenwetter werden die Schafe mitunter ganz im Stalle gehalten. Auch Weideschweine erhalten häufig Morgens und Abends eine Futterportion im Stalle. Das Beifutter muß, wo es auf Weide-

wert-Ermittelungen ankommt, von dem täglichen Futterbedarfe abgezogen werden.

4. Weidebetrieb.

Zum Begriffe der Weideberechtigung gehört die Aneignung des Viehfutters durch Beweidung, nicht auf andere Weise, z. B. durch Abmähen, Sichern, Rupsen.

Das Preuß. Allgem. Landrecht bestimmt hierüber in Th. I Tit. 22 § 132 „Uebrigens kann der bloß zur Hütung Berechtigte weder auf Rohr- oder Schilfnutzung Anspruch machen, noch sich das Mähen auf dem Hütungsreviere auf irgend eine Art anmaßen“.

Nach Bayerischem, Badischem und Oesterreichischem Rechte hat der Weideberechtigte keinen Anspruch auf andere Arten der Futteraneignung als auf Beweidung.

Bayer. Landr. Th. II Cap. 8 § 13.

Badisches Forstges. § 123.

Oesterr. bürgerl. Gesetzb. § 502.

5. Theilung weideberechtigter Grundstücke.

Vgl. Th. I § 5 C. 33 und Th. II § 2 C. 4, § 18 C. 276 dieses Werks.

von Rönne, Ergänzungen 6. Ausg. II. Bd. 1875 C. 346 §§ 22, 23 Tit. 19 I RR.

Koch, Allg. Landr. 2. Bd. 6. Ausg. 1879 Note 47 zu § 23 Tit. 19 I RR. C. 650.

Schneider, Landescult. Gesetzb. des Preuß. Staats III. Abschn. 1882 C. 28.

Wie bei den Streu-Berechtigungen ist hinsichtlich der rechtlichen Folgen von Theilungen des berechtigten Guts zu unterscheiden zwischen Landgütern und bloßen Hausgütern ohne Land.

Für Landgüter mit Haus, Hof und landwirthschaftlichem Nutzlande gelten aus den früher bei Holz- und Streuberechtigungen entwickelten Gründen folgende Rechtsätze:

a) Bei Theilung des berechtigten Guts geht die Weideberechtigung ipso jure auf die Theilstücke nach Verhältniß ihres Durchwintungs-Vermögens über.

b) Der weideberechtigte Viehstand sämmtlicher Theilstücke darf den weideberechtigten Viehstand des Guts vor der Theilung nicht überschreiten.

c) Für ein Theilstück, mit dessen Futtermitteln nicht wenigstens 1 Stück der berechtigten Viehmart überwintert werden kann, geht die Weideberechtigung unter.

d) Bei einer Abtrennung des bloßen Hofes von den Ländereien verbleibt die Weideberechtigung lediglich bei den letzteren.

Rechtssätze a bis d sind enthalten in

DL. II 6. März 1855 Präj. Nr. 2610. Präj. Samml. Bd. 2 S. 123, Entsch. Bd. 30 S. 227.

DL. II 28. April 1868 Strieth. Arch. Bd. 70 S. 317 Nr. 60.

Hinsichtlich des Vorbehalts des gesammten Weiderechts für die Stammgutsparcelle dürfte die für Streuberechtigungen ergangene Entscheidung (§ 18 S. 276) sinngemäße Anwendung finden.

Hinsichtlich der Theilung von Hausgütern ohne Land, für welche oberstgerichtliche Entscheidungen fehlen, dürfte wie bei den Streuberechtigungen festzuhalten sein, daß die Weideberechtigung mangels anderweiter Verabredung ungeschmälert bei der ursprünglichen Hofstelle verbleibt, dagegen

durch vertragsmäßige Feststellung ohne Vermehrung des bisherigen Viehstandes verhältnißmäßig auf die Theilstücke übertragen werden kann.

II. Arten.

Außer den nach der Viehart verschiedenen Weideberechtigungen sind zu unterscheiden:

bestimmte und unbestimmte Weideberechtigungen, ferner

Einzel-, Gemeinde-, Genossenschafts- und Interessenten-Weideberechtigungen.

Bestimmte Weideberechtigungen sind solche, bei denen sowohl Viehart als Viehzahl bestimmt sind, unbestimmte Weideberechtigungen diejenigen, bei denen sich die Unbestimmtheit auf Viehart oder Viehzahl oder auf beide Verhältnisse erstreckt.

Eine ausdrücklich bestimmte Weidezeit ist kein Erforderniß bestimmter Weideberechtigungen. Ist die Weidezeit durch Verleihungsurkunden oder Erkennniß nicht ausdrücklich bestimmt, so erstreckt sich das Weiderecht auf die volle, entweder nach Gewohnheitsrecht ortsübliche oder auf Grund von Specialgesetzen, z. B. Forstordnungen gesetzliche Weidezeit.

Einzel-Weideberechtigungen heißen diejenigen, deren Begründungsact sich auf einzelne, für sich bestehende Grund-Güter erstreckt. Sie befinden sich hinsichtlich der Weidenutzung in keinem rechtlichen Verbande mit anderen Grundstücken.

Ihnen gegenüber stehen die Gesamt-Weideberechtigungen (Genossenschafts-Weideberechtigungen), deren Wesen darauf beruht, daß

ihr Begründungsact eine Gesamtheit von Grundgütern umfaßt. Dieselben bilden hinsichtlich der Weidenutzung eine Rechtsgemeinschaft. Auf der rechtlichen Natur dieser Gemeinschaft beruht der Unterschied von Gemeinde-, Genossenschafts- und Interessenschafts-Weideberechtigungen.

Bei Gemeinde-Weideberechtigungen besteht die Rechtsgemeinschaft in der öffentlich rechtlichen Gemeinde-Mitgliedschaft. Träger des Weiderechts ist die Gemeinde-Korporation, welcher das Verfügungsrecht über die Weidenutzung zusteht und bei Ablösung die Weide-Abfindung zufällt. Die Weidenutzung wird entweder durch alle Gemeindeglieder (Gemeindeglieder-Berechtigungen, Bürger-Berechtigungen), oder nur durch gewisse Klassen derselben, z. B. durch die Ackerwirthe (Bürgerklassen-Berechtigungen), jedoch stets nur vermöge der Gemeinde-Mitgliedschaft ausgeübt.

Gemeindeglieder-Vermögen kann auch in einer Gerechtigkeit auf fremden Grundstücken bestehen.

IX. 9. Nov. 1867 (f. Th. I § 2 S. 10).

Neu-Anbauer, deren Stellen erst nach Begründung der Gemeinde-Weideberechtigungen entstanden, sind bei Verjährungs-Berechtigungen mitberechtigigt, bei Verleihungs-Berechtigungen nur dann, wenn dies in der Verleihungs-Urkunde ausdrücklich kund gegeben ist.

Vgl. Th. I § 3 S. 21.

Das einer Gemeinde auch für die künftig in derselben entstehenden Neuanbauer eingeräumte Servitutrecht wird durch die beantragte Ablösung desselben dergestalt fixirt, daß nur für die zur Zeit der Einleitung der Auseinandersetzung, d. h. am Tage der Insinuation der Provocation an den Provocaten vorhandenen Neuanbauer Abfindung gefordert, in Betreff der später entstandenen Neuanbauer aber eine besondere Abfindung so wenig, als eine Fortdauer des Servitutrechts für diese dem Belasteten gegenüber verlangt werden kann.

RC. 17. April 1857 J. f. RC. X. 302 XI. Grundf. 652.

Gemeinde-Weideservituten können nur an einem fremden Walde, nicht am Gemeindewalde bestehen (*res sua nemini servit*).

Hütungsrechte, welche Gemeindegliedern vermöge der Gemeinde-Mitgliedschaft am Gemeindewalde zustehen, kommen häufig vor, sind aber keine Servituten, haben überhaupt keinen privatrechtlichen, sondern einen öffentlich rechtlichen Charakter, können durch Beschluß der Gemeinde einfach geändert oder aufgehoben werden. Auf dieselben beziehen sich § 1 der Declar. vom 26. Juli 1847 (GS. S. 327), ferner die den Mitgliedern der Dorfgemeinden nach AR. Th. II Tit. 7 §§ 28, 30 zustehenden Hütungsbefugnisse auf Gemein-
gründen.

Servituten und Privatvermögen sind Hütungsrechte von Gemeindeangehörigen am Gemeindewalde nur dann, wenn die Hütungsrechte auf einem anderen Rechtstitel, als auf demjenigen der Gemeinde-Mitgliedschaft beruhen (§ 2 der Declar. v. 26. Juli 1847). Nach Entscheidungen des Preuß. Obergerichtsbereichs soll bei Hütungsrechten von Gemeindeangehörigen und Genossenschaften auf Gemeinde-Grundstücken die Rechtsvermutung für die öffentlich rechtliche und gegen die besonders zu beweisende privatrechtliche (servitutische) Natur dieser Hütungsrechte sprechen.

IX. II 27. März 1860 Strieth. Arch. Bd. 36 S. 356.

IX. II 22. Dec. 1864 Strieth. Arch. Bd. 57 S. 198.

Sedenfalls sind die weiter unten erwähnten Hütungsrechte, welche ehemals markgenossenschaftlichen Verbänden (Real- oder Nutzungsgemeinden, oder Interessentenschaften) an dem zum Gemeindewalde gewordenen ehemaligen Marktwalde zustehen, Servituten. Die Preussische Rechtsprechung hat hierauf nicht immer die gebührende Rücksicht genommen.

Gemeindeweide-Berechtigungen können sich außer den Ackerwirthen auch auf die mit Häusern ohne Acker angezessenen Gemeinde-Angehörigen erstrecken (Hausgüter).

Hierauf beziehen sich z. B. die Vorschriften in §§ 41, 42 der Altpreuss. GThD. v. 1821.

Bei Genossenschafts-Weideberechtigungen beruht die Weidegemeinschaft auf einer, aus ehemaliger Markgenossenschaft hervorgegangenen, im Besitze einer gemeinen Mark gebliebenen, rechtlich anerkannten Agrar-Genossenschaft (Realgemeinde in Hannover, Nutzungsgemeinde in Kurhessen). Genossenschafts-Weideberechtigungen können am Gemeindewalde und an anderen Waldungen vorkommen, ersteres z. B. wenn die ehemalige gemeine Mark zwischen der politischen und der Realgemeinde getheilt ist, und der letzteren an dem Gemeindewalde Weiderechte vorbehalten worden sind, letzteres z. B. bei Einräumung von Weiderechten an grundherrschaftliche Markengenossenschaften in herrschaftlichen Sonderwaldungen.

Bei Interessenten-Weideberechtigungen ist lediglich die gemeinschaftlich erworbene Servitut das lockere rechtliche Band, welches die Gemeinschaft begründet. Auch sie sind häufig aus ehemaligen Marken-Genossenschaften hervorgegangen, die bald durch Verlust der gemeinen Mark und der genossenschaftlichen Verfassung, bald dadurch untergegangen sind, daß bei Erhaltung der Mark die neuere Gesetzgebung, wie z. B. das Preuss. Landrecht, den rechtlichen Charakter der Genossenschaft Preis gegeben hat. Nach dem auf die eine oder

andere Art herbeigeführten Zerfall der weideberechtigten Genossenschaft ist die Interessentenschaft geblieben, deren gemeinschaftliches Weiderecht sich sowohl auf den Wald der eigenen Gemeinde, als auf Staats- und Privatwäldungen erstrecken kann.

Nach deutschem Rechte heißt das gemeinschaftliche Hütungsrecht Mehrerer auf einem oder mehreren Grundstücken Koppelweide (Koppelhut). Zu derselben werden gerechnet:

das gemeinschaftliche Hütungsrecht des Eigenthümers und Servitutberechtigten auf dem Grundstücke des Eigenthümers (jus compascendi),

das gemeinschaftliche Hütungsrecht mehrerer Servitutberechtigter auf dem Grundstück eines Dritten (jus compascui, Preuß. AR. Th. I Tit. 22 § 133),

das gemeinschaftliche Hütungsrecht mehrerer Gemeindeglieder auf den Gemeindegundstücken (jus compasculationis, Preuß. AR. Th. I Tit. 22 § 134), endlich

die gegenseitige Weidebefugniß Mehrerer auf den ihnen eigenthümlichen Grundstücken (jus compasculationis reciprocum, Preuß. AR. Th. I Tit. 22 § 135).

Gerber, Deutsches Privatrecht § 145 Note 2.

Schönemann, Die Servituten 1866 S. 130.

§ 24.

Umfang der Weide-Berechtigungen.

Bezüglich des Umfangs der Weideberechtigungen kommen in Betracht:

- der Weiderechts-Anspruch des Berechtigten,
- das Weide-Mitnutzungsrecht des Waldeigenthümers,
- das Waldwirthschaftsrecht des Waldeigenthümers, und
- der Weideertrag des belasteten Waldes.

I. Weiderechts-Anspruch.

Der Weiderechts-Anspruch (Weiderechts-Be darf) umfaßt denjenigen Futterbedarf, auf dessen Aneignung durch Beweidung des Servitutwaldes der Weideberechtigte bei Waldzulänglichkeit einen Rechtsanspruch hat.

Elemente des Weiderechts-Anspruchs sind der tägliche Weidefutterbedarf für 1 Stück Vieh, der weideberechtigte Viehstand, die

Weidezeit und der durch Nebenweiden des Berechtigten gedeckte Futterbedarf (Nebenweiden-Futterbedarf).

1. Der tägliche Weidefutterbedarf für 1 Haupt Vieh besteht in dem Ueberschusse des täglichen Gesamtfutterbedarfs über die als Beifutter gereichte tägliche Futterportion (S. 363).

Die Ermittlung des Viehfutterbedarfs stützt sich auf die Fütterungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere, welche sich aus der Thaer'schen Fütterungs-Theorie in neuerer Zeit auf veränderten Grundlagen herausgebildet hat und bei der Weidewerth-Ermittlung unter Zugrundlegung einerseits von Wiesenheu mittlerer Beschaffenheit (Wiesen-Mittelheu) als Normalfutter, andererseits der Kuh als Normalviehantwendung findet.

a) Die Thaer'sche Fütterungs-Theorie.

Den im Gebrauche befindlichen Anleitungen über die Weidewerthermittlung, wie sie die technischen Instructionen über die Auseinanderetzungs-Angelegenheiten und die sonstige Ablösungs-Literatur darbieten, liegt fast ohne Ausnahme die von Albrecht Thaer begründete, von Block, Koppe, Pabst u. A. ausgebildete Fütterungs-Theorie zum Grunde. Sie unterscheidet Erhaltungs- und Productionsfutter. Unter ersterem wurde das zur Lebenserhaltung des Viehs, unter letzterem das zur Production von Arbeitskraft, Milch, Wolle und Fleisch erforderliche Futter verstanden. Als Normalfutter und Rechnungseinheit zur Bestimmung des Futterbedarfs, sowie als Maßstab zur Vergleichung des Nährwerths verschiedener Futtermittel wurde Wiesenheu von mittelguter Beschaffenheit angenommen. Um die Futtermittel in „Heuwerth“ auszudrücken, bediente man sich der j. g. Heuwerthstabellen, welche die Gewichts-Verhältniszahlen zwischen Heu und einer demselben im Nahrungswerthe gleichen Menge von den übrigen Futtermitteln angaben.

Nach Pabst (Lehrbuch der Landwirthschaft 6. Aufl. 1866 II. S. 35) sind 100 Pfund Heu im Nahrungswerthe gleich

230 bis 300 Pfund Wintergetreidestroh,	
175 „ 200 „ Sommergetreidestroh,	
200 „ „ Kartoffeln,	
300 „ „ Runkelrüben.	

Nach der techn. Instr. für den Reg.-Bez. Frankfurt (2. Aufl. 1851 S. 127, 128) sind 10 Pfund guten Wiesenheus gleich 4,57 Pfd. Weizen, 5,13 Pfd. Roggen, 5,26 Pfd. Gerste, 5,55 Pfd. Hafer, 5 Pfd. Bohnen, 4,76 Pfd. Erbsen,

20 Pfd. Kartoffeln, 46 Pfd. Runkelrüben, 35 Pfd. Steckrüben, 52 Pfd. Wasser-
rüben, 27 Pfd. Möhren, 60 Pfd. Weißkohl, 9 Pfd. Klee, Wickenheu, 47 Pfd.
Gras und grünem Klee; ferner

100 Pfd. Roggenstroh	gleich	15 Pfd. guten Wiesenheu,
" " Weizenstroh	"	20 " " "
" " Gerstenstroh	"	65 " " "
" " Haferstroh	"	55 " " "
" " Buchweizenstroh	"	55 " " "
" " Erbsenstroh	"	70 " " "

endlich, wenn der Strohgewinn einer Wirthschaft im Ganzen in Feuerth aus-
gedrückt wird

bei Ueberwiegen des Sommerstrohs	100 Pfd. Stroh	gleich	66 $\frac{2}{3}$ Pfd Heu,
" " " Winterstrohs	" " " "	" " " "	50 " "

Der tägliche Futterbedarf in Feuerth wurde veranschlagt:

bei Erhaltungsfütterung auf $\frac{1}{60}$ bis $\frac{1}{50}$ des Lebendgewichts,
bei Productionsfütterung auf $\frac{1}{30}$ des Lebendgewichts für Milch-
und Stallvieh, und auf $\frac{1}{20}$ für Mastvieh; oder an Ge-
sammtfutter für je 100 Pfund Lebendgewicht
auf 3 bis 3 $\frac{1}{2}$ Pfund bei Milch-, Woll- und Arbeitsvieh,
auf 3 $\frac{1}{2}$ bis 5 Pfund bei Mastvieh.

Demgemäß würde der tägliche Futterbedarf einer Milchkuh nach dem
Futterprocentenlage von 3 $\frac{1}{2}$ % des Lebendgewichts betragen

bei einem Lebendgewicht von 200 kg:	7 kg Mittelheu,
" " " " " " " "	300 " 10,5 " "
" " " " " " " "	400 " 14 " "

Die Futterrechnung nach Mittel-Feuerth beruhte auf der
Voraussetzung, daß die Verschiedenheiten in der Futterqualität ihre
Ausgleichung in der Futterquantität fänden. Die Wahrnehmung,
daß dies den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche, hat zur
Unterscheidung von Feuerthklassen geführt, die, nach der von
Pflanzenart und Standort abhängigen Futterqualität gebildet, in
ihrem Werthverhältnisse nach Roggenwerth bestimmt wurden. Bei
der Weidewerthermittelung ist dann der Weg eingeschlagen worden,
den Futterbedarf ohne Rücksicht auf die Heuqualität lediglich nach
Gewichtsprocenten vom Lebendgewicht (in der Regel mit 3 $\frac{1}{2}$ Procent)
zu bestimmen, dagegen den Weidewerth mit Rücksicht auf die Quali-
tät des Weidefutters nach den gebildeten Feuerthklassen entweder
unmittelbar nach dem Roggenwerthe des Weidefutterbedarfs oder
mittelbar nach dem Ertragswerthe (Nutzungswerthe, Productions-
werthe) der Weide zu ermitteln.

Diesen Weg haben die technischen Instructionen für die Auseinander-
setzungs-Angelegenheiten in Frankfurt a. O., Pommern und Breslau eingeschlagen.

Die techn. Instruction für den Reg.-Bez. Frankfurt (§§ 4, 63) unter-
scheidet 3 Heuwerthklassen. Nach derselben gehören:

Zur I. Klasse: gutes, fettes, kräftiges Heu mit einem Roggenwerthe von
7 Meßen pr. Ctr. altes Maß u. G. (23,4 l pr. Ctr. neues M. u. G.), zusamen-
gesetzt aus folgenden Gräsern und Kräutern: Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus
pratensis* L.), Wiesenrißpengras (*Poa pratensis* und *annua* L.), Wafferrißpen-
gras, Mißß (*Poa aquatica* L., *Glyceria aquatica* Wllbg.), Wiesen-Schwingel
(*Festuca elatior* L.), Schwadengras, Mannagras (*Festuca fluitans* L., *Gly-
ceria fluitans* Ross.), Knaulgras (*Dactylis glomerata* L.), Kammgras (*Cy-
nosurus cristatus* L.), Wiesen-Vieschgras, Thimotheegras (*Phleum pratense* L.),
Goldhafer (*Avena flavescens* L.), Französisch-Raygras (*Avena elatior* L.,
Arrhenatherum arenaceum P. B.), Kleearten (Rothklee *Trifolium pratense* L.,
Weißklee *Tr. repens* L., Goldklee *Tr. agrarium* L. und *Tr. procumbens* Pollich.,
Schotenklee *Lotus corniculatus* L., Hopfenklee, gelber Klee *Medicago lupulina* L.),
Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis* L.), Wicken (*Vicia cracca*, *sepium* L.),
Schafgarbe (*Achillea millefolium*).

Zur II. Klasse: mittlereß, süßes Heu mit 5 Meßen Roggenwerth pro
Centner altes M. u. G. (16,7 l pro Centner neues M. u. G.): Englisch-Ray-
gras *Lolium perenne* L., wolliges Honiggras (*Holcus lanatus* L.), Ruchgras
(*Anthoxanthum odoratum* L.), Schaffschwengel und harter Schwingel (*Festuca
ovina* und *duriuscula* L.), Wiesenhafer und weichhaariger Hafer (*Avena pra-
tensis* und *pubescens* L.), Hundß-Windhalm (*Agrostis canina* L.), weich-
haarige Fresse (*Bromus mollis* L.), Pimpinelle (*Pimpinella saxifraga* L.),
Becherblume (*Poterium sanguisorba* L.), Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis* L.),
Tausendgüldenkraut (*Erythraea centaurium* Pers.), Spitzwegerich (*Plantago
lanceolata* L.)

Zur III. Klasse: schlechtes, binfiges, saures Heu mit 3 Meßen Roggenwerth
pro Centner altes M. u. G. (10 l pro Centner neues M. u. G.) mit folgenden
Pflanzenarten: Schachtelhalm (*Equisetum* L.), Seggen, Niedgräser (*Carices* L.),
Hahnenfuß (*Ranunculus* L.), Kuhblume (*Caltha palustris* L.), Hahnenkamm
(*Rhinanthus crista galli* L.), Ackermünze (*Mentha arvensis* L.), Habichtskraut
(*Hieracium Pilosella* L.).

Zur III. Klasse gehören auch die trockenen Höhenanböden, durch das
Vorkommen von Boßbart (*Nardus stricta* L.) gekennzeichnet.

Die technische Instruction für Pommern (§ 32) unterscheidet ebenfalls 3,
im Wesentlichen durch dieselben Pflanzenarten gekennzeichnete Heuwerthklassen
mit einem Roggenwerthe von bez. 8, 6 und 4 Meßen auf den Centner altes
M. u. G. (gleich 26,7, 20 und 13,4 l auf den Centner neues M. u. G.).

Ueber den Ertragswerth (Productionswerth) einer Kuhweide vergl. § 27 II.

b) Die neuere Fütterungslehre.

Vergl. darüber Dr. Emil Wolff, Die rationelle Fütterung der landwirth-
schaftlichen Rughiere 3. Aufl. 1881.

Dr. Julius Kühn, Die zweckmäßigste Ernährung des Rindviehs 9. Aufl. 1887.

Die durch Albrecht Thaer begründete, mit Feuerwerthen rechnende Fütterungslehre ist durch die neueren Forschungen über die physiologischen Gesetze der thierischen Ernährung, über die chemische Zusammensetzung der Futtermittel und über den durch zahlreiche, exacte Fütterungsversuche festgestellten Nuseffect der Fütterung als unzureichend und unhaltbar erkannt worden. Auf den durch die Ergebnisse dieser Forschungen gewonnenen Grundlagen ist eine neue, noch nicht zum vollen Abschlusse gelangte Fütterungslehre aufgebaut worden, deren Grundzüge folgende sind.

Die pflanzlichen Nahrungsmittel bestehen aus Wasser und Trockensubstanz, die Trockensubstanz aus Mineralstoffen (Reinasche) und aus organischer Substanz, die organische Substanz theils aus stickstoffhaltigen Nahrungsstoffen (Rohprotein d. i. Eiweißstoffe und Amidkörpern d. i. nicht eiweißartige Stickstoff-Verbindungen), theils aus stickstofffreien Nahrungsstoffen (Rohfaser, Rohfett und stickstofffreien Extractstoffen). Von den aufgenommenen Futtermitteln wird ein Theil verdaut und assimiliert, ein anderer Theil unverdaut ausgeschieden. Nur der verdaute Theil hat einen Nährwerth. Der verdaute Theil ist durch Fütterungsversuche in Verbindung mit chemischer Analyse sowohl des verabreichten Futters, als der unverdauten Auswurfstoffe festgestellt/und besteht, abgesehen von dem verdauten Theile der Mineralstoffe, aus Eiweiß (verdautes Rohprotein) nebst Amidstoffen, aus Kohlehydraten (verdauter Theil der Rohfaser und der stickstofffreien Extractstoffe) und aus Fett.

Zu einer wirksamen Ernährung ist zunächst erforderlich, daß die verdaulichen Stoffe dem Vieh in einer genügenden, in einem bestimmten Verhältnisse zum Lebendgewichte stehenden Menge dargeboten werden. Weitere Bedingungen sind, daß auch die gesammte im Futter enthaltene organische Substanz in einem gewissen Verhältnisse zum Lebendgewichte steht, ferner, daß sich das Verhältniß zwischen den verdaulichen stickstoffhaltigen und den verdaulichen stickstofffreien organischen Nährstoffen (das Nährstoff-Verhältniß) in gewissen Grenzen bewegt.

Ueber diese 3 wesentlichen Erfordernisse einer wirksamen Ernährung, also über das Gewicht der verdaulichen Stoffe, das Gesammt-

gewicht der organischen Trockensubstanz und über das Nährstoff-Verhältniß sind auf Grund der angestellten Fütterungs-Versuche, verschieden nach Viehgart, Zweck der Viehhaltung und Alter des Viehs, „Fütterungsnormen“ aufgestellt. Eine Uebersicht derselben, bezogen auf den Futterbedarf pro Tag und auf 1000 Kilogramm Lebendgewicht ist in Tafel XXXII beigelegt.

Zur Erfüllung der Fütterungsnormen sind Art und Menge des Futters so zu bemessen, daß den vorerwähnten 3 Bedingungen einer wirksamen Fütterung wenigstens annähernd genügt wird. Zu diesem Zwecke ist in Tafel XXXIII eine der Fütterungslehre von Emil Wolff entlehnte Futtermitteltafel beigegeben, welche Zusammensetzung, verdauliche Bestandtheile, Nährstoffverhältniß und Geldwerth der hauptsächlichsten Futtermittel für Weidewiehe-Arten enthält.

Auf Grund derselben und der Fütterungsnormentafel wurde endlich in der Futterbedarfstafel (Tafel XXXIV) der tägliche Futterbedarf auf 1000 Kilogramm Lebendgewicht für diejenigen Arten, Altersstufen und Nutzungsklassen des Viehs berechnet, mit denen die Waldweide vorzugsweise ausgeübt wird.

Die Benutzbarkeit der neueren Fütterungslehre für die Werthermittelung von Waldweide-Berechtigungen ist eine beschränkte. Die Vielartigkeit der Futterpflanzen auf Waldweiden, die Unzulänglichkeit der vorliegenden chemischen Untersuchungen über den Nährstoffgehalt vieler Futterpflanzen, sowie über den Einfluß des Standorts, des Alters und der Beschattung auf den Nährstoffgehalt, die weiten Grenzen, in denen sich dieser Nährstoffgehalt bewegt und die darin beruhende Unzulänglichkeit der Futterbedarfs-Berechnung nach Mittelzahlen, die Unkenntniß endlich der Futtermengen, welche auf der Weide von den einzelnen Futterpflanzen durch das Vieh angeeignet werden, gestatten es in den meisten Fällen nicht, die Werthermittelung unmittelbar und ausschließlich auf die Rechnungs-Ergebnisse der Fütterungslehre zu begründen. Dazu kommt, daß von namhafter Seite (Dr. Julius Kühn in dem oben angegebenen Werke) die Richtigkeit der Futterbedarfs-Berechnungen nach den in Tafel XXXIV zum Grunde gelegten Wolff'schen Fütterungsnormen und Futtermitteltafeln überhaupt angefochten wird. Immerhin geben dieselben aber benutzbare Anhaltspunkte für die Werthbeurtheilung der Weide bei voller Weideernährung, über das Werthverhältniß des

Futterbedarfs der einzelnen Vieh-Arten und -Klassen, über die Verschiedenwerthigkeit der Futterpflanzen nach Art und Alter, (enges Nährstoff-Verhältniß und demgemäß hoher Futterwerth des jungen, durch Beweidung kurz gehaltenen Grasses, abnehmender Futterwerth nach der Blüthe, Geringwerthigkeit der für Schafe noch ausreichenden Heide), endlich über die verschiedenen Ansprüche der Vieh-Arten und -Klassen (Milchkühe, Jungvieh im ersten Jahre mit engem, Schweine und Pferde mit mittlerem, Wollschafe mit weitem Nährstoff-Verhältniße). Aufgabe der landwirthschaftlichen Sachverständigen wird es sein müssen, durch angemessene Berücksichtigung der maßgebenden örtlichen Verhältnisse die Futterbedarfs-Berechnungen richtig zu stellen.

c) Reduction des Futterbedarfs auf Mittelheu und Röhre.

Ein Normal = Viehfutter in dem Sinne, daß dasselbe nach Maßgabe seines Nähreffects für alle Vieharten und -Klassen in gleicher Weise geeignet sei, giebt es nach den Ergebnissen der neueren Fütterungslehre nicht. Die Werthermittlung der Waldweide-Berechtigungen bedarf aber im Falle der Waldunzulänglichkeit, wo der Gesamt-Weidebedarf der verschiedenen Vieharten und der Gesamt-Weideertrag der einzelnen Waldabtheilungen behufs Feststellung der Zulänglichkeitsquote miteinander verglichen werden müssen, einer Rechnungseinheit für Weide-Bedarfs- und Ertrags-Schätzung. Hierzu ist in der Futtermitteltafel (Tafel XXXIII Spalte 15) und in der Futterbedarfstafel (Tafel XXXIV Spalte 20, 21) das früher als Normalfutter übliche Wiesenheu mittlerer Beschaffenheit (Mittelheu) insofern benützt worden, als der Futterwerth sowohl der einzelnen Futtermittel als des täglichen Futterbedarfs in Kilogrammen Mittelheuwertth ausgedrückt worden ist. Wie aus den Erläuterungen zu der Futtermitteltafel hervorgeht, wurde bei der Werthreduction der Futtermittel auf „Mittelheuwertth“ nicht der physiologische, für die verschiedenen Vieharten keine Vergleichung zulassende Futterwerth, sondern der Geldwerth der in den Futtermitteln enthaltenen Nährstoffe zum Grunde gelegt. Mit Rücksicht darauf erschien es zulässig, in Tafel XXXIV auch den Futterbedarf der Schweine, die kein Raufutter (Heu, Stroh) fressen, in Mittelheuwertth anzugeben.

Die Weidewerthermittelung bedient sich ferner hergebrachter Maaßen der Reduction des Viehstands auf Kühe als Normalvieh und veranschlagt demgemäß häufig den Weideertrag nach Kuhweiden. (Vergl. über den Begriff der Kuhweide weiter unten S. 399.) Die Reduction erfolgt zweckmäßig nach dem täglichen Futterbedarf in Mittelheu, welcher sich für je 1 Stück der verschiedenen Vieharten und Viehalterstufen aus dem täglichen Futterbedarf auf 1000 Kilogramm Lebendgewicht (Tafel XXXIV Spalte 21) und aus dem gegendüblichen mittleren Lebendgewicht pro Stück Vieh berechnet. Auf dieser Grundlage sind in Tafel XXXVI (Viehstands-Reductionstafel) für die Mark Brandenburg die Factoren zur Reduction des Viehstandes (sowohl auf Altvieh jeder Viehart, als) auf Kühe ermittelt worden. Die Tafel ist nur dazu bestimmt, für die Viehstands-Reduction einen allgemeinen Anhalt zu gewähren. Die Anpassung der Viehstands-Reductionszahlen an die örtlichen Verhältnisse ist Sache landwirthschaftlich technischer Schätzung.

Wie aus Tafel XXXVI hervorgeht, weichen die in derselben ermittelten Reductionszahlen nicht unerheblich von den in den technischen Instructionen für die Auseinanderetzungsbehörden für Frankfurt a. D. und Breslau ab. Der Grund dafür liegt hauptsächlich darin, daß früher der Futterbedarf, entsprechend der ehemaligen Fütterungstheorie, lediglich proportional dem Lebendgewichte ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Arten und Altersstufen des Viehs angenommen wurde.

2. Der weideberechtigte Viehstand.

Der Viehstand setzt sich zusammen aus Viehart (Gattung, Geschlecht, Altersklasse) und aus Stückzahl jeder Viehart.

Bezüglich des Verfahrens der Viehstands-Ermittelung, welches hier der Uebersicht wegen unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen für die Regelung und Ablösung von Weideservituten vollständig dargestellt werden soll, sind bestimmte und unbestimmte Berechtigungen zu sondern.

A. Bei bestimmten Weideberechtigungen sind Viehart und Stückzahl jeder Viehart gegeben.

Innerhalb der bestimmten Stückzahl kann der Hütungsberechtigte sowohl eigenes, als fremdes Vieh auf die Berechtigungsweide bringen, wenn nur die Ausübung des Rechts für das berechnigte Grundstück einen Nutzen oder eine Annehmlichkeit gewährt.

DE. 6. Juni 1871. Strieth. Arch. Bd. 82 S. 188. 3. f. 266. XXVIII G. 2140.

Fremdes Vieh ist solches, welches außer Beziehung zu dem berechtigten Gute steht und aus dessen Futtermitteln nicht überwintert wird.

DL. 28. April 1868. Strieth. Arch. Bd. 70 S. 219.

Saugvieh (Kälber, welche noch saugen) kann sowohl nach Preussischem, als nach gemeinem Rechte über die bestimmte Viehzahl hinaus auf die Berechtigungsweide getrieben werden.

MR. I. 22 § 98. — Dernburg, Preuß. Privatrecht 1875 S. 665.

Das Gleiche gilt zufolge § 124 des Badischen Forstgesetzes und § 500 des Oester. bürgerl. Gesetzbuchs von 1811.

Das Bayer. Landrecht rechnet das Jungvieh so lange nicht in die bestimmte Stückzahl ein, bis es ein Jahr alt geworden ist. (Roth, Forstrecht § 267.)

Gemeinrechtlich soll die Nichtanrechnung des Saugviehs nach Koch (Preuß. Landr. 6. Ausg. Note 1 zu § 98 Tit. 22 Th. I) streitig sein.

In der Regel ist bei bestimmten Weideberechtigungen die Vieh- art nur in Betreff der Viehgattung, nicht hinsichtlich der Altersart, noch weniger rücksichtlich des Geschlechts bestimmt. Die Weidebe- rechtigungen hören dadurch nicht auf, bestimmte zu sein. Die Ver- theilung der Stückzahl nach Altersstufen und Geschlecht wird alsdann nach wirtschaftlicher Gewohnheit bestimmt.

Anderer als die berechtigten Vieharten darf der Berechtigte nur inoweit auf die Berechtigungsweide bringen, als er durch Zufall oder höhere Gewalt auf eine Zeit lang genöthigt ist, die anderen Vieharten an Stelle der berechtigten zu halten und als dadurch dem dienstbaren Grundstücke keine größere Last erwächst.

MR. I. 22. §§ 101, 102.

Eine Erweiterung bestimmter Weideberechtigungen durch Verjährung kann seit Publication der OThD. vom 7. Juni 1821 nicht mehr stattfinden. Dasselbe gilt für unbestimmte Weideberechtigungen mit bestimmter Vieh- art hinsichtlich der letzteren.

DL. 1845. Koch, Preuß. Landr. 6. Ausg. Note 20 zu § 13 Tit. 22 Th. I. MR.

B. Bei unbestimmten Weideberechtigungen sind Vieh- art oder Stückzahl mitunter durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt.

Das Preuß. Landrecht (Th. I Tit. 22) beschränkt, soweit nicht andere Vieharten ausdrücklich verliehen oder seit rechtsverjährter Zeit eingetrieben sind, das Weiderecht auf „Zug-, Kind- und Schaf- Vieh“ §§ 99, 100.

Das gemeine Recht enthält diese Beschränkung nicht. Bei unbestimmten Verjährungsberechtigungen erstreckt sich das Weiderecht nur auf diejenigen Vieh- arten, welche während rechtsverjährter Zeit auf die Weide getrieben sind.

Dernburg a. a. D.

Das Preussische Landrecht schließt ferner sowohl fremdes Vieh (§ 91),

Vergl. über den Begriff von fremdem Vieh oben bei A, als auch der Regel nach eigenes Vieh aus, welches zum Handel bestimmt ist (§ 97).

Letzteres bestimmt ausnahmslos § 121 des Badischen Forstgesetzes und Art. 70 des Code forestier.

Zur Feststellung des weideberechtigten Viehstandes bei unbestimmten Weideberechtigungen sind verschiedene Methoden üblich oder gesetzlich vorgeschrieben. Sie kann erfolgen:

nach der bisherigen Ausübung (dem Vergangenheits-Maßstabe),

nach dem Durchwinterungs-Maßstabe und

nach dem Maßstabe des Haushaltsbedarfs.

Der Vergangenheits-Maßstab (Besitzstands-Maßstab) ist geeignet zur Ausmittlung sowohl der Viehgart, als der Viehzahl. Seine Grundlage ist die bisherige Ausübung, welche für den Weidebedarf des berechtigten Grundstücks in der Regel ein sicheres und einfaches Merkmal darbietet. Der Vergangenheits-Maßstab stützt sich mehr auf die Thatfachen als auf das Recht, erfordert daher, um Rechtsverletzungen sowohl des Berechtigten als des Belasteten zu verhüten, eine vorsichtige, auf längere Zeiträume begründete und insoweit beschränkte Handhabung, als Zufälligkeiten und ungewöhnliche Vorfälle auf das Ergebnis der historischen Ermittlung ohne Einfluß bleiben müssen. Unter der lehtgedachten Voraussetzung führt der Besitzstandsmaßstab zu einer den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden, den Berechtigten nicht beeinträchtigenden, dem Belasteten dort günstigen Abfindung, wo eine rationelle Landwirthschaft den Uebergang zur Stallfütterung vollzieht.

In dem Württemberg'schen Ablösungsgesetze vom 26. März 1873 bildet die Ausübung der Weideberechtigung in den lehten 20 Jahren den Hauptmaßstab für die Ermittlung der Naturalweiderente.

Der Durchwinterungsmaßstab beruht auf dem Grundsätze, daß ein Landwirthschaftsgut zu einem geordneten Betriebe so viel Stück Vieh bedürfe und während der Vegetationszeit auf die Weide bringen dürfe, als es mit den auf ihm erzeugten Futtermitteln über Winter im Stalle erhalten könne. Er stellt den Sommerviehstand

(Weideviehstand) dem Winterviehstande gleich, gewährt nur ein Urtheil über die Viehzahl einer bestimmten Viehgart, nicht über die Viehgart selbst, ist der althergebrachte, den markgenossenschaftlichen Verhältnissen entstammende Weidetheilnahme-Maßstab,

„Was ein ungenoß uff dem gut gewintern mag ein jar, alzviel vichs sol er daz ander jar uf demselben gut sumren.“

Maurer, Frohnhöfe III. Bd. S. 212;

stützt sich auf die Verhältnisse der älteren Landwirthschaft, welcher Futterbau und Sommer-Stallfütterung fremd waren und hat mit den in dieser Beziehung erfolgten Umgestaltungen der Landwirthschaft an Bedeutung verloren.

Der Maßstab des Haushaltsbedarfs endlich, welcher die Viehzahl einer bestimmten Viehgart nach dem Bedarfe der Haushaltung des Berechtigten an Milch, Butter, Fleisch u. s. w. veranschlagt, ist blos ein Hülfsmaßstab für Berechtigte ohne futtererzeugende Grundstücke.

In Preußen besteht hinsichtlich der Viehstandsermittlung bei Ablösung und Feststellung von unbestimmten Weideberechtigungen kein gleiches Recht. Es stehen, abgesehen von den weiterhin anzugebenden Verschiedenheiten untergeordneter Art, einander gegenüber

zum Ersten der Gültigkeitsbereich der Altpreuß. GThD. vom 7. Juni 1821, sowie Schleswig-Holstein und Hohenzollern mit dem Vergangenheits-Maßstabe als principalem, dem Durchwinterungsmaßstabe als eventuellem und dem Maßstabe des Haushaltsbedarfs als Ergänzungs-Maßstabe,

zum Zweiten der Bezirk der Rheinischen, Hessischen und Nassau'schen Gem. Theil.-Ordnung mit dem Durchwinterungs-Maßstabe als Hauptmaßstabe, dem Haushaltsbedarfe als Hülfs-Maßstabe,

zum Dritten Hannover, dessen Ablösungs-Ordnung, abgesehen von den Bestimmungen über die Fixation von Weideberechtigungen im Oberharze, keine Detail-Bestimmungen für die Viehstands-Ermittelung enthält.

a) Bezirk der Altpreuß. GThD. vom 7. Juni 1821.

GThD. v. 7. Juni 1821 §§ 32—43.

ARR. Th. I. Tit. 22 §§ 90—96.

Nach dem Landrechte war das Durchwinterungs-Princip (§ 90) herrschend. Durch die Gem. Theilungs-Ordnung von 1821 ist dem-

selben der Vergangenheits-Maßstab (§§ 32—34) voran, der Maßstab des Haushaltsbedarfs (§§ 41, 42) zur Seite gestellt.

Die nach der GThD. gültigen gesetzlichen Vorschriften gelten gleichmäßig sowohl für Ablösungen, als für Fixationen von unbestimmten Weideberechtigungen.

DE. v. 30. Dec. 1843 Pr. 1389.

a) Besitzstands-Maßstab.

Hauptmaßstab sowohl für die Ermittlung des weideberechtigten Viehstandes nach Vieh-Zahl und =Art, als für die Feststellung der Weidezeit (s. darüber weiter unten bei 3) bei Ablösung und Fixation von unbestimmten Weideberechtigungen ist der Besitzstand in den letzten der Einleitung des Verfahrens vorhergegangenen 10 Jahren.

Die Altpreuß. Gem. Theilungs-Ordnung bestimmt darüber Folgendes:

„§ 31. Welche Rechte jedem Beteiligten an dem Gegenstande der Gemeinheit zustehen und der Umfang dieser Rechte muss in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse zuvörderst nach den statutarischen Rechten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften des A. L. R., worauf wir hiermit, jedoch unter Beziehung auf die nachfolgenden §§ verweisen, beurtheilt werden.

§ 32. Wenn solchergestalt bei gemeinschaftlichen Hütungen die Theilnehmungsrechte selbst feststehen, dahingegen aber das Mass und Verhältniss der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Judicate oder Statuten bestimmt ist, so soll dies Mass und Verhältniss in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten der Einleitung der Theilung vorhergegangenen 10 Jahren festgestellt werden.

§ 33. Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehs, nach der Art desselben und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, dass dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten 10 Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabei

a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöht, die andere seiner Classe gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben; --

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen und dafür die

unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.“

Es empfiehlt sich behufs Gewinnung einer zuverlässigen Grundlage für den weideberechtigten Viehstand, daß seitens des belasteten Waldeigentümers genaue Aufzeichnungen über den zur Weide gebrachten Viehstand der Berechtigten (Viehstandsregister) geführt werden.

Die Anwendbarkeit des Vergangenheitsmaßstabes schließt die Anwendung der beiden übrigen Maßstäbe aus. Die Anwendbarkeit kann sich auf die Viehart beschränken, während die Stückzahl, sofern sie nach der bisherigen Ausübung nicht festgestellt werden kann, nach dem Durchwinterungsfuße oder dem Haushaltsbedarfsmaßstabe zu berechnen ist.

Unzulässig erscheint es dagegen, den weideberechtigten Viehstand für einen Theil der Berechtigten nach der bisherigen Ausübung, für einen anderen Theil nach dem Durchwinterungsvermögen zu ermitteln.

Eine andere Ansicht hat das Obertribunal in dem nachfolgenden Präjudiz vertreten:

„Bei der Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Hütungsinteressenten ist es zulässig, die Theilnehmungsrechte Einiger nach den letzten der Theilung vorhergegangenen 10 Jahren, die Theilnehmungsrechte Anderer dagegen nach der Durchwinterung festzustellen, und mithin beide Berechnungen nebeneinander zum Grunde zu legen“.

DT. 23. Nov. 1849. Präj. 936. Präj.-Samml. S. 339. Entsch. Bd. 6 S. 375.

Im Gegensatz zu diesem Präjudiz hält die Circ.-Verfügung des Min. des Innern, landw. Abtheilung, vom 16. Januar 1843 (abgedruckt in Koch, Agrargesetz 4. Aufl. S. 148) nur die Anwendung des einen oder des anderen Maßstabes für statthaft. Gleicher Ansicht sind Lette und von Rönne (Landeskult.-Gesetzgeb. II. b. S. 71).

In der That kann die Anwendung des der wirklichen Ausübung entsprechenden Besitzstands-Maßstabes bei einem Theile, und des der möglichen Ausübung entsprechenden Durchwinterungsmaßstabes bei einem anderen Theile der Weideberechtigten zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen, weil gleichartige Rechtsansprüche mit ungleichem Maße gemessen werden. Es erscheint deshalb geboten, einheitlich für alle Berechtigten entweder den Besitzstandsmaßstab oder den Durchwinterungsmaßstab anzuwenden. Diesem richtigen Grundsatz entspricht auch die Praxis der Auseinandersetzungsbehörden.

Vergl. Schneider, Landeskult.-Gesetzgeb. des Preuß. Staats. 3. Abschn. 1882 S. 35.

Wenn sich bei Ermittlung des Umfangs der Theilnehmungsrechte nach § 32 der GThD. findet, daß ein Theilnehmer in einem der letzten 10 Jahre von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat und wenn derselbe sich dies

Jahr bei der Durchschnittsberechnung von 10 Jahren mit Null in Anschlag bringen lassen will, so steht den übrigen Interessenten kein Widerspruchsrecht dagegen zu; sie sind nicht berechtigt, zu verlangen, daß das eventuell vorgeschriebene Durchwinterungsprincip zur Anwendung gebracht werde.

DS. 23. März 1839. Präj. 638. Präj.-Samml. S. 339.

Ausschließlich maßgebend ist der Besitzstands-Maßstab für solche Vieharten (Schweine, Gänse), deren Stückzahl sich nicht nach dem Durchwinterungsmaßstabe bestimmen läßt, weil sie nicht mit Heu und Stroh erhalten werden.

Altpr. GThD. 7. Juni 1821 § 40.

b) Durchwinterungsmaßstab. Ein bloß eventueller Maßstab zur Ermittlung der weideberechtigten Viehzahl, welcher nur eintritt, wenn einerseits die thatsächliche Ausübung nicht festgestellt werden kann, oder ihre Zugrundelegung wegen unterbliebener oder geringer Benugung des Weiderechts zu Ungerechtigkeiten gegen den Berechtigten führen würde, und wenn andererseits das berechtigte Grundstück Futtermittel zur Durchwinterung von Vieh besitzt, ist nach der Preuß. Gem.-Thl.-Ordnung der Durchwinterungsmaßstab. Ueber seine Anwendbarkeit verbreitet sich

§ 34 der Altpr. G. Th.O. „Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln (§§ 32, 33) nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, dass sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie nachweislich durch Urkunden, Judicate oder Statuten befugt waren, soll das Theilnahmeverhältniss nach den Vorschriften des A. L. R. Th. I Tit. 22 § 90 und folgende berechnet, jedoch alsdann das Nachstehende beobachtet werden.“

Ueber die Grundsätze, nach denen die Durchwinterungs-Berechnung zu bewirken ist, enthalten die §§ 35—38, 41, 42 der GThD. 1821 und die in § 34 der letzteren in Bezug genommenen landrechtlichen Bestimmungen (ALR. Th. I Tit. 22 §§ 90—92, 94, 95) specielle Vorschriften.

Das auf Grund derselben einzuschlagende Verfahren ist folgendes:

Die Durchwinterungs-Berechnung beschränkt sich, wie früher erwähnt wurde, auf die Ermittlung der Stückzahl von den Raufutter (Heu und Stroh) fressenden Weidevieharten, erstreckt sich also

nicht auf Schweine und Gänse. Die Vieharten oder bei mehreren weideberechtigten Vieharten das für die letzteren anzunehmende Zahlen-Verhältniß sind nach dem Besitzstande oder, sofern dieser sich als ungeeignet erweist, auf Grund sachverständiger Begutachtung festzustellen.

Wenn von den Raufutter fressenden Vieharten des Berechtigten nur ein Theil z. B. nur Rindvieh weideberechtigt ist, und erweislich der gesammte Viehstand mit dem Futtergewinn des berechtigten Guts durchwintert wurde, so muß für die nicht zur Weide berechtigten Vieharten ein verhältnißmäßiger Theil des Winterfuttergewinns in Rechnung gestellt werden. Gekauftes oder auf nicht berechtigten Grundstücken gewonnenes Winterfutter ist auf die nicht zur Weide berechtigten Vieharten anzurechnen.

Die Durchwinterungs-Viehzahl ist abhängig von dem Futter, welches auf den berechtigten Grundstücken gewonnen wird.

A. L. R. I. 22. § 90. „Ist die Anzahl des vorzutreibenden Viehs nicht bestimmt, so mag er (der Hütungs-berechtigte) so viele Stücke, als er mit dem von den berechtigten Grundstücken gewonnenen Futter durchwintern kann, auf die Hütung bringen.“

Dieser Rechtsgrundsatz bezieht sich nach einem Präjudiz des DL. vom 21. April 1857 nur auf verliehene d. i. vertragsmäßige Weidegerechtigkeiten und kann daher nicht auf die durch Erfindung erworbenen Weideberechtigungen wegen des Grundsatzes: quantum possessum, tantum praescriptum, angewendet werden.

Arch. f. Rechtsf. Bd. 25 S. 64 Nr. 17.

In Uebereinstimmung damit steht § 28 22. I. ARN.:

„Grundgerechtigkeiten, die durch Verjährung erworben worden, erstrecken sich nur so weit, als der Besitz während des Laufs der Verjährung gegangen ist.“

In früheren Fällen hat das Obertribunal erkannt, daß der Umfang der durch Verjährung erworbenen Weide- und Holzgerechtigkeit sich auf das Bedürfniß des berechtigten Grundstücks während der Verjährungsperiode beschränke.

DL. 9. März 1854 (Präj. Nr. 2512).

DL. 13. Nov. 1851 (Strieth. Arch. Bd. 4 S. 83 Nr. 19).

Aus den angeführten Entscheidungen könnte geschlossen werden, daß der weideberechtigte Viehstand bei Verjährungsberechtigungen nach den Präj. von 1851, 1854 auf Grund des Durchwinterungsvermögens während der Verjährungszeit, dagegen nach dem Präj. von 1857 auf Grund des Viehstandes während der Verjährungszeit zu ermitteln sei, und daß demgemäß die Entscheidungen mit einander im Widerspruch ständen. Ein solcher Widerspruch dürfte indessen nicht vorliegen, weil das Weidebedürfniß des berechtigten Guts nicht bloß in dem Durchwinterungsvermögen, sondern auch in dem thatsächlich zur Weide getriebenen Viehstande seinen Ausdruck findet.

Die Viehstandsermittlung bei unbestimmten, auf Verjährung beruhenden Weideberechtigungen hat in Gemäßheit der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen so zu verfahren, daß in erster Linie der erweislich während der Verjährungszeit gehaltene Viehstand, in zweiter Linie der 10jährige Viehstand und in dritter Linie das Durchwinterversmögen zum Grunde zu legen ist.

Die Durchwintervers-Viehzahl ergibt sich einerseits aus dem Winter-Futtergewinne der berechtigten Grundstücke nach Futterart und Futtermenge und andererseits aus dem Winter-Futterbedarf für ein Stück Vieh der weideberechtigten Vieharten.

Winter-Futtergewinn und Winter-Futterbedarf sind, um mit einander verglichen werden zu können, in Mittelheu-Werth auszu-drücken.

Winterfutterarten sind Stroh, Heu von Scheunenabgängen an Raff u. s. w., ferner bedingungsweise das Futter aus Abgängen von Brauereien, Brennereien oder anderen Fabriken (Zuckerfabriken etc.), letzteres nämlich in dem Falle, wenn das Recht, das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besondern Titel erworben worden ist.

Altpr. GThD. vom 7. Juni 1821 §§ 37, 38.

Für die Veranschlagung der Futtermenge ist die landesübliche oder örtlich seit rechtsverjährter Zeit hergebrachte Wirthschaftsart maßgebend.

Ebdort § 37.

Nur derjenige Futterertrag, welcher nach Maßgabe der landesüblichen Bewirthschaftungsart zur Winterfütterung aufgespeichert wird, also nicht das Düngerstroh, das Beifutter während der Weidezeit, kommt in Betracht.

Die Veranschlagung der Winterfuttermenge ist Sache landwirthschaftlich sachverständiger Schätzung.

Zu den Grundstücken, auf welche sich die Winterfutterschätzung erstreckt, gehören:

die Grundstücke, welche Bestandtheile des berechtigten Guts bilden, nicht andere, dem Berechtigten eigenthümliche oder von demselben gepachtete Grundstücke.

RR. I. 22. §§ 90, 91.

Ausgenommen von dieser Regel sind jedoch folgende Grundstücke, deren Futtergewinn bei Ermittlung der Durchwintervers-Viehzahl in Anschlag zu bringen ist:

aa) Dem Berechtigten eigenthümliche, außerhalb der Feldmark des berechtigten Guts belegene Ländereien, wenn dieselben entweder schon bei der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben oder seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden sind.

GH. v. 7. Juni 1821 § 35.

Unter solchen Ländereien sind nicht selbstständige Vorwerke, sondern nur einzelne Aecker und Wiesen zu verstehen.

DE. v. 3. Juni 1844 Präj. Nr. 1449.

Die Ländereien müssen Zubehör des berechtigten Guts, dürfen nicht bloße Pachtländereien sein.

RG. 17. April 1846. DE. 10. Aug. 1848 (3. f. CGG. II. S. 328).

An sich nicht hütungsberechtigte Grundstücke, welche seit rechtsverjährter Zeit mit dem weideberechtigten Stammgrundstücke in wirthschaftlicher Verbindung gewesen sind, und deren Futterertrag zur Durchwinterung des berechtigten Viehs benutzt worden ist, erlangen keine selbstständigen Hütungsrechte.

RG. 27. März 1874. DE. 10. Nov. und 17. Dec. 1874 (3. f. CGG. Bd. 24 S. 238).

bb) Bei Gemeinde-Hütungsberechtigungen Pachtgrundstücke der zur berechtigten Gemeinde gehörenden Feldflur.

RR. I. 22. § 92.

Nach diesem Principe muß auch das Vieh der später hinzukommenden, die Gemeinde vergrößernden Mitglieder aufgenommen werden, wenn dasselbe nur von zur Gemeindefeldflur gehörenden Grundstücken durchwintert wird.

DE. 31. Januar 1848 (Präj. 1982. Entsch. Bd. 16. S. 48).

Aus dem landrechtlichen Durchwinterungsprincip der §§ 90, 91 folgt einerseits, daß jeder Besitzer einer Stelle, auf welcher mit dem darauf gewonnenen Futter Vieh durchwintert wird, ein Theilnahmerecht hat, andernteils, daß Besitzer von Stellen so geringen Umfangs, daß mit dem darauf gewonnenen Futter kein Stück Vieh durchwintert werden kann, von der Theilnahme ausgeschlossen sind.

DE. II. 23. Sept. 1858, Strieth. Arch. 30 S. 257.

Nur versteht sich, daß wenn solche Stellenbesitzer berechnigte Grundstücke anderer Mitglieder erpachtet haben, sie das Vieh, welches von diesen Pachtgrundstücken durchwintert werden kann, auf die Gemeineweide zu bringen berechnigt sind.

DE. II. 27. September 1853, Strieth. Arch. 10 S. 152.

cc) Ländereien, von denen der Hütungsberechnigte einen Futterzehnten bezieht oder bezogen hat, wenn der Zehnte auf der Feldmark der zur Hütung berechnigten Theilnehmer erhoben wird, oder wenn der Zehnte außerhalb dieser Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen und das Stroh davon zu

demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu ziehen befugt war.

OTH. 7. Juni 1821 § 36.

RR. I. 22. §§ 94, 95.

Auch Naturalzehnten, die bereits vor Einleitung des Ablösungs-Verfahrens in eine Rente umgewandelt worden, sind unter den angegebenen Bedingungen in Rechnung zu ziehen.

DL. 11. August 1847 (Präj. Nr. 1904, Entsch. Bd. 15 S. 489, 3. f. UG. XI Grundf. 651).

Die Veranschlagung des Winterfutterbedarfs pro Stück Vieh ist Sache landwirthschaftlich technischer Schätzung. Seine Größe setzt sich zusammen aus dem täglichen Futterbedarf und aus der Dauer der Zeit, während welcher das Vieh über Winter im Stalle gehalten wird.

Der tägliche Futterbedarf ist abhängig von Gattung, Race (Schlag), Nutzzweck, Alter und Gewicht des Viehs, von der Beschaffenheit des Futters und von der ortsüblichen mehr oder minder reichlichen Art der Fütterung.

Vergl. über den täglichen Futterbedarf in Mittelheu die Futterbedarfstafel (Tafel XXXIV) und die Viehstands-Reductionstafel (Tafel XXXVI).

Die Stallzeit ist verschieden nach Klima, Viehgattung und Ortsgewohnheit.

Sie beträgt z. B. nach der Frankfurter techn. Instr. für Rindvieh 175 Tage, für Schafe 150 Tage.

Vergl. S. 390.

Nach den angegebenen Schätzungs-Grundlagen für den Winterfutterbedarf kann seine Größe für eine Kuh sehr verschieden sein. Es sind daher bei Ermittlung desselben nicht allgemeine Durchschnittszahlen anzuwenden, sondern die örtlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

Beispiel für die Berechnung des Durchwinterungs-Viehstandes. Ertrag der berechtigten Grundstücke an Winterfutter in Mittelheu-Werth auf Grund landwirthschaftlich-technischer Schätzung: 602 Centner.

Weidevieharten: Kühe, Schafe nach dem Zahlenverhältnisse 1:20, außerdem Schweine. Die letzteren scheiden bei der Durchwinterungs-Berechnung aus. Ihre Zahl ist nach dem Besitzstande zu berechnen.

Winterfutterbedarf:

für eine Kuh à 200 kg Lebendgewicht auf 175 Tage:

Täglicher Bedarf auf 1000 kg Lebendgewicht nach der Futterbedarfstafel (Tafel XXXIV) 38 kg Mittelheuwert,)

mithin auf 200 kg täglich 7,6 kg,
 während der Stallzeit 1330 kg = 26,6 Centner;
 für ein Schaf à 20 kg Lebendgewicht auf 150 Tage:
 Täglicher Bedarf auf 1000 kg Lebendgewicht nach der Futterbedarfs-
 tafel 28 kg Mittelheuwerth,
 " " " 20 kg 0,56 kg "
 " " für 150 Tage 84 kg "
 = 1,68 Centner.

Biehstandsberchnung:

Gesucht werden die Zahl k der Kühe und die Zahl s der Schafe, welche durchwintert werden können. Dieselben ergeben sich aus den beiden Gleichungen

$$s = 20 k \text{ (I) aus } k : s = 1 : 20$$

$$\text{und } 26,6 k + 1,68 s = 602 \text{ (II),}$$

deren Auflösung $k = 10$, $s = 200$, also einen Durchwinterungs-Biehstand von

$$10 \text{ Kühen } \dot{\text{a}} 26,6 \text{ Centner} = 266 \text{ Centner}$$

$$\text{und von } 200 \text{ Schafen } \dot{\text{a}} 1,68 \text{ " } = 336 \text{ "}$$

zusammen 602 Centner Mittelheu

ergiebt.

c) Der Maßstab des Haushaltsbedarfs ist durch §§ 41 und 42 der Altpr. GThD. auf Gemeinde-Weideberechtigungen beschränkt, welche den Mitgliedern von Stadt- oder Dorf-Gemeinden auf Gemeinde-Grundstücken zustehen. Derselbe tritt nur ein, wenn der Vergangenheits-Maßstab wegen mangelnder Kenntniß und der Durchwinterungs-Maßstab wegen mangelnder Futtergrundstücke nicht anwendbar ist. Es sollen nämlich in Ermangelung des Vergangenheits-Maßstabes, während die Hütungsrechte der mit Aeckern angeessenen Bürger und bäuerlichen Wirthe nach dem Durchwinterungs-Principe bemessen werden, die mit Häusern ohne Aecker angeessenen Bürger und bäuerlichen Wirthe, ingleichen diejenigen unangeseffenen Bürger, welche nach der besonderen Ortsverfassung persönliche Hütungsrechte besitzen, sofern nicht die besondere Ortsverfassung das Verhältniß der Theilnahme an der Gemeindeweide regelt,

„so viel Vieh auf die Gemeindeweide zu bringen berechtigt sein, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushaltes für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen und dieses Bedürfniss zu anderthalb Kuhweiden berechnet werden“

Läßt sich zwar der gesammte weideberechtigte Biehstand der Gemeinde, nicht aber der Biehstand der einzelnen Weideberechtigten

nach dem Vergangenheits-Maßstabe ausmitteln, so liefern die Bestimmungen in §§ 41, 42 der GThD. die Verhältniszahlen zur Untervertheilung der Weide-Abfindung an die Berechtigten.

Die Vorschriften der §§ 41 und 42 der GThD. vom 7. Juni 1821 beziehen sich auf Gemeinde-Korporations-Vermögen und auf die Rechte, welche den Betheiligten daran entweder als Gemeindegliedern vermöge dieser ihrer Eigenschaft oder aus einem anderen Rechtstitel zukommen; nicht aber können sie Platz greifen bei der Feststellung des Umfangs einer Hütungsgerechtigkeit, welche einem ohne Acker angefessenen Wirth auf den Grundstücken eines Anderen, als der Gemeinde, zusteht.

DE. 23. März 1865. Entsch. Bd. 53 S. 91. 3. f. RCG. XXI Grundf. 1570.

b) Bezirk der Schleswig-Holstein'schen und der Hohenzollern'schen Gem.=Theil.=Ordnung.

Im Wesentlichen gleichlautende Bestimmungen mit der Altpr. GThD. über die Viehstandsermittlung bei Ablösung unbestimmter Weideberechtigungen, jedoch ohne die detaillirten Ausführungs-Bestimmungen der letzteren, enthalten § 7 der Schleswig-Holstein'schen Gem.=Thl.=Ordnung vom 17. August 1876 und § 10 der Hohenzollern'schen GThD. vom 23. Mai 1885. Die betreffenden Stellen lauten:

„Bei Rechten zur Hütung ist in Ermangelung von Willenserklärungen, Erkenntnissen oder statutarischen Rechten das Mass und Verhältniss der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten der Einleitung der Theilung oder Ablösung vorhergegangenen zehn Jahren festzustellen.

Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehs, nach der Art desselben und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, dass dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten 10 Jahren zum Grunde gelegt wird.

Es werden jedoch dabei

a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöht, die Andere seiner Classe gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben, und

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, dass sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Erkenntnisse und Statuten befugt waren, ist die zur Weidetheilnahme berechnete Viehzahl

1. bei den Interessenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, nach dem Futterertrage dieser Grundstücke,
2. bei anderen Interessenten und soweit die nach Nr. 1 festzustellende Viehzahl eine geringere ist, auf anderthalb Kühe

festzusetzen.“

Auch hier gilt daher in erster Linie die bisherige Ausübung, in zweiter das Durchwinterungsprincip und erst in dritter Linie der summarische Maßstab des Haushaltsbedarfs, jedoch mit Erweiterung des letzteren auf Einzelberechtigungen und auf einen so unbedeutenden Besitz von Futtergrundstücken, daß derselbe für 1 1/2 Kühe kein Durchwinterungsfutter gewährt.

c) Bezirk der Rheinischen, Hessischen und Nassau'schen Gem.=Theil.=Ordnungen.

Im Gegensatz zu den Altpreussischen, Schleswig-Holstein'schen und Hohenzollern'schen Gem.=Theil.=Ordnungen ist in den Rheinischen, Hessischen und Nassau'schen Gem.=Theilungs=Ordnungen als Hauptmaßstab für die Viehstandsermittlung bei Ablösung unbestimmter Weideberechtigungen das gemeinrechtliche Durchwinterungsprincip, als Nebenmaßstab der Haushaltsbedarf aufgestellt. Die einschlägigen Bestimmungen lauten in § 7 der Rhein. GThD.:

„Die zur Weidetheilnahme berechnete Viehzahl ist in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse, statutarischer Rechte oder [Provinzialrechte]

1. bei den Interessenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, nach dem Futterertrage dieser Grundstücke [und dem Strohertrage der bei denselben seit rechtsverjährter Zeit benutzten Zehnten];
2. bei anderen Interessenten und soweit die nach Nr. 1 festzustellende Viehzahl eine geringere ist, auf anderthalb Kühe

festzusetzen.“

§ 8 der Hessischen und § 6 der Nassau'schen GThD. weichen nur insofern von der Rhein. GThD. ab, als die eingeklammerten Stellen weggelassen und anstatt des Wortes „Provinzialrechte“ die Worte „festen Herkommens“ gesetzt sind.

d) Bezirk der Hannover'schen Gem.=Theil.=Ordnung.

Gar keine Bestimmungen über die Viehstands-Ermittelung bei Ablösung von unbestimmten Weideberechtigungen enthält die Hannover'sche Gem.=Thl.=Ordnung vom 13. Juni 1873. Maßgebend für die Viehstands-Ermittelung sind daher die allgemeinen Bestimmungen über die Werthsermittlung von Forstberechtigungen, die nach § 7 der GThD.

„nach der landesüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem nachhaltigen reinen Ertrage derselben in dem bisher rechtmässig genossenen Umfange u. s. w.“

mithin nach dem Vergangenheits-Maßstabe erfolgen soll.

Für die Fixation ungemessener Weideberechtigungen in den oberharzischen Forsten des Amtes Zellerfeld ist die Feststellung der Viehzahl und Viehart der einzelnen Berechtigten nach dem jährlichen Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor Einbringung des Fixations-Antrages vorgeschrieben.

§ 16 der Hann. GThD.

3. Weidezeit.

Die Weidezeit ist der Zeitraum im Jahre, während dessen das Vieh auf die Weide getrieben wird, gegenüber der Stallzeit, während deren dasselbe im Stalle verbleibt. Man unterscheidet gemeine und besondere, volle und beschränkte, bestimmte und unbestimmte Weidezeit.

Die gemeine Weidezeit bezieht sich auf sämtliches Weidevieh, die besondere Weidezeit auf die einzelnen Viehgattungen (Rindvieh-Weidezeit, Schaf-Weidezeit, Schweine-Weidezeit).

Die volle Weidezeit umfaßt die Zeit, in welcher das Vieh auf der Weide so viel Nahrung findet, daß sich das Austreiben lohnt. Die Menge und Güte der Weidenahrung ist abhängig von der Jahreszeit. Sie ist geringe in der Zeit der Vegetationsruhe, fehlt im Winter bei Schnee für alle Vieharten, bei schneelosem Frost für Rindvieh und Schweine, während Schafweide zulässig ist; sie ist ferner dürftig in der ersten Periode der Vegetationszeit, nimmt mit dem Fortschritte der letzteren an Menge zu, an Güte meist ab, er-

reicht darauf quantitativ ihren Höhepunkt, bleibt längere Zeit reichlich, vermindert sich gegen Ende der Vegetationszeit, wird wieder dürftig in der Zeit der Vegetationsruhe, hört auf mit Schnee oder Frost.

Hieraus ergibt sich, daß die Dauer der vollen Weidezeit sehr verschieden ist nach Klima, Bodenbeschaffenheit und Viehgart. Im hohen Gebirge dauert die gemeine, volle Weidezeit nur 3—4 Monate, in der Ebene von Deutschland bis zu 9 Monaten, in südlichen Gegenden länger als in nördlichen, auf warmem Boden (Kalk- und Sandboden) beginnt sie eher als auf kaltem (Thonboden), auf frischem, dem Graswuchs förderlichen Boden dauert sie länger, als auf trockenem Boden. Die volle Weidezeit des Rindviehs ist auf die Vegetationszeit beschränkt. Schafe können, wie schon erwähnt, auch im Winter bei schneefreiem Boden, Schweine im Winter bei schneefreiem, nicht gefrorenem Boden auf die Weide getrieben werden. Die Dauer der vollen Weidezeit ist daher in jedem einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Im Regierungsbezirke Frankfurt dauert für Rindvieh die volle Weidezeit 190 Tage (vom 1. Mai bis zum 6. November), die Stallzeit 175 Tage (vom 7. November bis 30. April), für Schafe die volle Weidezeit 215 Tage, die Stallzeit 150 Tage.

Nach Krafft, Lehrbuch der Landwirthschaft 3. Aufl. 1881 II. Bd. S. 267 dauert die Weidezeit:

	für Rindvieh	für Schafe
in höheren und nördlichen Lagen	120—130	140—150 Tage,
= mittleren	= 150—160	170—180 =
= günstigen	= 180—200	220—230 =

Schlipf (Handbuch der Landwirthschaft) giebt die volle Weidezeit in günstigem Klima für feine Schafe auf 160—220 Tage, für Landschafe auf 260 Tage an.

Beschränkt ist die Weidezeit, wenn sie sich nur auf einen Theil der vollen Weidezeit erstreckt. Die Beschränkung kann herbeigeführt werden durch die Weideart (Brachweide, Stoppelweide, Wiesenweide, Nothweide, d. i. eine Weide, die nur bei außergewöhnlichen Zufällen, z. B. bei Ueberschwemmungen der gewöhnlichen Weideplätze ausgeübt werden darf), durch gesetzliche Bestimmungen, z. B. hinsichtlich der Masthonung, durch vertragsmäßige Festsetzung, Judicat oder Gewohnheitsrecht.

Sowohl die volle als die beschränkte Weidezeit können durch

Willenserklärung, Erkenntniß, Statut, Gesetz bestimmt oder sie können unbestimmt sein.

RR. I. 22. § 117.

„Ist durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten eine gewisse Zeit zum Anfange und zur Dauer der Hütung bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden.“

In Baden (Forstgesetz § 33) darf die Weide nur in den Monaten Mai bis einschließlich October ausgeübt werden.

In früherer Zeit wurden die Hütungs- und sonstigen Berechtigungs-terminen vielfach nach dem Julianischen Kalender berechnet. Durch Gesetz vom 31. August 1800 (Myl. N. C. C. Tom. X S. 3094) wurde angeordnet, daß für die bisher nach dem Julianischen Kalender berechneten Hütungs- und Hebungstermine fortan diejenigen Jahrestage gelten sollten, auf welche die Termine für das Jahr 1800 nach dem 1581 eingeführten Gregorianischen Kalender fallen (11 Tage später).

So z. B. Lichtmeß (2. Februar) bisher nach dem Julianischen Kalender bestimmt war, dessen 2. Februar im Jahre 1800 dem 13. Februar nach dem Gregorianischen Kalender entsprach, da sollte in Zukunft anstatt des Julianischen Lichtmeß-Termins der 13. Februar angenommen werden. In gleicher Weise sollte für den Termin

Mariä Verkündigung (25. März)	der 5. April,
Georgi (23. April)	= 4. Mai,
Walpurgis (1. Mai)	= 12. "
Bartholomäi (24. August)	= 4. September,
Martini (11. November)	= 22. November

gelten.

Die Rechnung nach dem Julianischen Kalender ist nur in evangelischen Ländern mehr oder minder lange Zeit nach Einführung des Gregorianischen Kalenders beibehalten worden. Es bleibt daher im gegebenen Falle zu untersuchen, ob der in der Verordnung vom 31. August 1800 vorausgesetzte Fall der Julianischen Zeitrechnung zutrifft.

Nach der Altpreuß. Gem.=Theil.=Ordnung vom 7. Juni 1821 soll die Weidezeit, in welcher die Berechtigungsweide ausgeübt werden darf, sofern sie nicht durch Urkunden, Judicate oder Statuten bestimmt ist, nach der tatsächlichen Ausübung in den letzten der Einleitung der Ablösung vorhergegangenen Jahren festgestellt werden.

OTH. D. §§ 32, 33. Vergl. oben S. 379.

Die übrigen Preuß. Gem.=Theil.=Ordnungen enthalten über die Ermittlung der Weidezeit keine Bestimmungen.

Als Zeiteinheit wird bei Weideertrags-Ermittlungen die volle Weidezeit zum Grunde gelegt. Man schätzt den Weideertrag (die Weidemasse) eines Grundstücks nach dessen Futterertrag in der vollen

Weidezeit und drückt ihn unmittelbar in Heugewicht oder mittelbar in Kuhweiden aus.

Vergl. über die Rechnungseinheit bei Weideertragsermittlungen und über den Begriff der Kuhweide S. 399.

Wenn die Weidezeit beschränkt ist, bildet ihr Weideertrag nur einen Bruchtheil von dem Weideertrage der vollen Weidezeit. Um den Weideertrag beschränkter Weidezeiten in dem Ertragsmaße der Weide (in Heucentnern, Kuhweiden) auszudrücken, müssen die Ertragsverhältniszahlen der Weide in den einzelnen Zeitabschnitten der vollen Weidezeit bekannt sein. Wären die Weideerträge jederzeit gleichmäßig, so würden sie sich verhalten wie die Zeiten. In Wirklichkeit ist aber der Weideertrag, wie bereits angegeben wurde, im Laufe der Weidezeit auf einer und derselben Fläche verschieden. Die periodischen Verschiedenheiten des Weideertrags hat Meyer nach den Wahrnehmungen, die er über den Ertrag von 1, 2 und 3 schürigen Wiesen im Hannover'schen Flachlande gemacht hat, bereits im Jahre 1804 in einer Tafel zusammengestellt, welche seitdem theils unverändert, theils mit einigen Modificationen nach Klima, Boden und Weideart bei Weideertrags-Ermittlungen unter dem Namen der Meyer'schen Vegetationscala vielfach angewendet worden ist. Meyer theilte die Futtererzeugung der Wiesen während der vollen gemeinen Weidezeit in 700 Einheiten und vertheilte letztere auf die von ihm gebildeten Vegetations-Perioden der vollen Weidezeit. Die Meyer'sche Vegetationscala für Wiesen, die Umrechnung derselben in Procente, ferner die von der technischen Instruction für den Reg.=Bez. Frankfurt für die dortigen Verhältnisse veröffentlichte Weideprocent-Tabelle gehen aus der in Tafel XXXVII beigefügten Weidezeit-Ertragstafel hervor.

Die darin enthaltenen Verhältniszahlen beziehen sich nur auf das Verhältniß der Futtermengen, nicht auf die Verschiedenheiten der Futtergüte in den Perioden der vollen Weidezeit. Sie sind nicht gültig für Schweine, welche ihre Nahrung vorzugsweise unter der Bodenoberfläche suchen. Sie gestatten endlich nur eine bedingte Anwendbarkeit unter Verhältnissen, welche denjenigen gleichartig sind, für welche die Tafel entworfen ist. Daraus folgt, daß für abweichende Verhältnisse, wie sie durch die Verschiedenheiten des Klimas, des Bodens und des Waldbestandes bedingt werden, besondere, auf

örtliche Untersuchungen gestützte Weidezeit-Ertragstafeln angewandt werden müssen.

Die Verhältnistafeln der Frankfurter Instruction für Waldweide beziehen sich auf Kiefernwaldungen, in denen die Vegetation nach den dort gemachten Wahrnehmungen im ersten Frühjahr und im späten Herbst stärker, im Juli und August geringer sein soll, als auf raumen Flächen.

Von den Weidezeit-Ertragstafeln wird mitunter ein unrichtiger Gebrauch gemacht. Dieselben geben die Verhältniszahlen an, nach denen sich der Weideertrag einer Fläche während der vollen Weidezeit auf die Perioden der letzteren vertheilt. Sie sind daher Ertragsverhältnistafeln und dienen dazu, die Weideerträge beschränkter Weidezeiten aus dem Weideertrage der vollen Weidezeit abzuleiten oder den Weideertrag der ersteren auf den Weideertrag der letzteren zu reduciren.

Wenn z. B. eine Waldweideberechtigung mit 100 Rühen auf die Monate Mai und Juni mit einem Ertragsantheil von 58 Procent des vollen Weidezeitertrags (Frankfurter Skala) beschränkt ist und wenn der letztere auf 50 Kuhweiden abgeschätzt ist, so beträgt die zur Befriedigung des Weiderechtsbedarfs verfügbare Weidemasse $50 \times 0,58 = 29$ Kuhweiden. Eine auf die Monate Juni bis zum Schlusse der Weidezeit beschränkte Weidezeit würde mit 68 Procent oder mit $50 \times 0,68 = 34$ Kuhweiden für den Fall zu berechnen sein, daß der Weidewuchs bis Ende Mai anderweit angeeignet wird. Sollte letzteres nicht der Fall sein, so könnte es sich rechtfertigen, den Weideertrag der vollen Weidezeit in Rechnung zu stellen.

Dagegen dienen die Weidezeit-Ertragstafeln nicht zur Ermittlung des Weidebedarfs, sind keine Weidebedarfstafeln. Es würde fehlerhaft sein, in dem zuerst angeführten Beispiele den Weidebedarf auf $100 \times 0,58 = 58$ Kuhweiden festzustellen, wie es mitunter geschieht. Der Weidebedarf für eine beschränkte Weidezeit erzieht sich vielmehr aus der Dauer der letzteren nach Taaen und aus dem durchschnittlich täglichen Weidefuttermbedarf.

4. Nebenweiden.

Alt. Pr. GThD. v. 7. Juni 1821 §§ 44—50.

Der durch den täglichen Weidefuttermbedarf für ein Stück Vieh, durch Viehstand und Weidezeit bestimmte Gesamtweidebedarf des Berechtigten erleidet unter Umständen eine Kürzung durch Anrechnung des auf Nebenweiden gedeckten Bedarfs (des Nebenweide-Bedarfs). In diesem Falle besteht der Weiderechts-Anspruch in dem Ueberschusse des Gesamtweidebedarfs über den Nebenweidebedarf.

Nebenweiden (besondere Weiden) sind Weiden, welche dem Berechtigten außer der abzulösenden Berechtigungsweide zustehen. Dieselben können bestehen in eigenen und Berechtigungsweiden, in ausschließlich besessenen (Privat-)Weiden und Gemeinweiden, in ständigen

und Zeitweiden, die letzteren in Ackerweiden (Dreesch-, Brach-, Stoppel- und Saatweiden), in Wiesen-, Wald- und Heideweiden.

Auf ständigen Weiden bildet die Weide die Hauptnutzung, auf Zeitweiden eine Nebennutzung.

Dreeschweiden, eine Art der Brachweiden, sind Weiden auf dem unbestellt liegen gebliebenen Acker.

Brachweiden beziehen sich auf unbearbeiteten Acker (Dreesch) oder auf bearbeiteten (umgebrochenen beziehungsweise gedüngten), aber noch nicht mit Früchten bestellten Acker während seines Ruhezustandes.

Stoppelweide wird nach Aberntung der Felder (auf der Stoppel) ausgeübt.

Saatweide ist Behütung der jungen Saat im Herbst, Winter oder Frühjahr. Sie beschränkt sich auf Schafe und wird in der Regel nur kurze Zeit, etwa 14 Tage, ausgeübt.

Vergl. über die Beschränkungen der Berechtigungs-Saatweiden *ABR.* I. 22. §§ 164—168. Die Bestimmungen haben zum großen Theile ihre Bedeutung verloren.

Die Wiesenweiden zerfallen in Vor- (Frühjahrs-) und in Nach- (Herbst-) Weiden, je nachdem sie im Frühjahr vor, oder im Herbst nach der Heuernte stattfinden.

Vorweide ist, weil nachtheilig für den Heuertrag, selten. Nachweiden beginnen nach der tech. Instruction für den Reg.-Bez. Frankfurt (2. Aufl. S. 30) bei einschnittigen Wiesen am 24. August, bei zweischnittigen am 29. September.

Wald-Nebenweiden kommen in eigenen und als Berechtigungen in fremden Wäldern vor,

Heideweiden bestehen in der Behütung von Heiden mit Schafen, theils als Hauptnutzung, theils als Nebennutzung neben Heide-, Mlaggen- und Bültenhieb.

Die Frage, ob und unter welchen Umständen Nebenweiden auf den Weidebedarf des Berechtigten anzurechnen sind, ist abhängig von Titel und Art der Weideberechtigung, von der landesüblichen Bewirthschaftung des berechtigten Grundstücks, von der Art und der thatächlichen Benutzung oder Nichtbenutzung der Nebenweiden und von gesetzlichen Bestimmungen.

Berechtigungs-Nebenweiden, die dem Berechtigten außer der abzulösenden Weideberechtigung zustehen, bedürfen unter allen Umständen der Anrechnung.

Es fragt sich, ob auch abgelöste Berechtigungs-Nebenweiden anzurechnen sind. Die Frage ist unbedenklich zu bejahen, wenn die Ablösung innerhalb des Verjährungszeitraums eingetreten ist, dürfte dagegen zu verneinen sein, wenn die Ablösung früher stattgefunden hat. Im letzteren Falle kommt indessen, sofern eine Landabfindung erfolgt und diese zur Weide benutzt worden ist, die letztere als Nebenweide in Anrechnung. Dasselbe gilt für getheilte Gemeinweiden. Wenn daher Weideberechtigungen oder Gemeinweiden solcher Grundstücke abgelöst oder getheilt werden, denen auch eine Weideberechtigung in einem fremden Walde zusteht, so ist es für den Waldeigentümer rathsam, bei der Auseinandersetzungs-Behörde die Wahrung seines Interesses zu beantragen.

Bei eigenen Nebenweiden des Berechtigten kommt es vorzugsweise auf die herkömmliche landwirthschaftliche Benutzungsart, auf die seitherige thatsächliche Benutzung und auf die Erwerbzeit an. Ist die Benutzung von Dreesch-, Brach-, Stoppel-, Saat- oder Wiesenweiden nicht üblich, oder hat dieselbe oder die Behütung eigener Holzungen des Berechtigten seit rechtsverjährter Zeit nicht stattgefunden, oder sind Nebenweiden später als das Weiderecht und nicht seit rechtsverjährter Zeit erworben, so unterbleibt die Anrechnung.

In Preußen enthält nur die Altpreuß. GThD. vom 7. Juni 1821 Bestimmungen über die Anrechnung von Nebenweiden, welche nachstehend erörtert werden sollen. | In den Gültigkeitsbezirken der übrigen Preussischen GThD. entscheiden Servituttitel und bisherige Ausübung über Zulässigkeit und Art der Anrechnung von Nebenweiden.

Nach § 44 der GThD. 1821 hat die Anrechnung der Nebenweiden im Falle der Viehstands-Ermittlung nach dem Durchwinnterungs-Maßstabe zu erfolgen.

Die Viehstandsermittlung nach dem Besitzstande schließt die Anrechnung von Nebenweiden nur dann aus, wenn dabei zugleich die Weidezeit, während welcher die Servitutweide ausgeübt wurde, festgestellt worden ist.

Auch die Dorfbewohner ohne Acker, deren Weidebedarf nach § 42 der GThD. 1821 auf $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden veranschlagt ist, haben sich die Anrechnung der Nebenweiden gefallen zu lassen.

DE. 22. Oct. 1847. 3. f. CGG. Bd. II. S. 449 Bd. XI Gr. 653.

Die Anrechnung soll ausgeschlossen sein:

bei Nebenweiden, die in neueren, die Verjährungsfrist nicht erreichenden Zeiten erworben sind (§ 45),

bei Nebenweiden, welche der Berechtigte für den Viehstand, mit welchem er die Berechtigungsweide auszuüben befugt ist, überhaupt nicht, oder doch nicht seit rechtsverjährter Zeit benutzt hat (§ 45),

bei Hütungsberechtigungen, welche der Waldeigenthümer mit ausdrücklichem Verzicht auf eigene Theilnahme verliehen hat, sofern nicht andere Mit-Weideberechtigte auf die Anrechnung der besonderen Weiden antragen (§ 46), endlich

bei nach Viehzahl und zugleich nach Weidezeit bestimmten, auf Verleihung beruhenden Weideberechtigungen (§ 47).

Der Ausschluß der Anrechnung von Nebenweiden in der durch § 47 ausgesprochenen Allgemeinheit erscheint nicht gerechtfertigt. Der Ausschluß kann sich nur auf eigene Nebenweiden des Berechtigten, nicht auf Berechtigungs-Nebenweiden desselben erstrecken.

Die Anrechnung der Nebenweiden kann erfolgen nach deren Nutzungszeit oder nach deren Weideergiebigkeit und im letzteren Falle nach dem Vollbetrage der Weideergiebigkeit der Nebenweiden oder nach dem Verhältnisse der Weideergiebigkeit der Nebenweiden zu der Gesamt-Ergiebigkeit der Nebenweiden und der Berechtigungsweide. Die GThD. von 1821 verordnet in erster Linie die Anrechnung nach der Weidezeit, in zweiter Linie die verhältnismäßige Anrechnung nach der Weideergiebigkeit.

„§ 48. Ist keiner dieser Fälle (§§ 45—47) vorhanden, so muss ein verhältnissmässiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sei Miteigenthümer oder Dienstbarkeitsberechtigter, die Hütung auszuüben befugt ist, auf seine besonderen Weiden (§ 44) zurückgerechnet und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes, sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden.

§ 49. Dieses Verhältniss ist nach dem Viehstande und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchschnitte von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende gemeine Weide, ihre besondere und mit anderen gemeinschaftliche Weide behütet haben, zu bestimmen.

§ 50. Sind über den in den letzten 10 Jahren auf der zu theilenden Weide unterhaltenen Viehstand des Berechtigten keine zulänglichen Nachrichten zu beschaffen, so muss das Mass, in welchem ihm seine besonderen Weiden anzuschlagen sind, nach dem Verhältnisse sowohl seines, als des Viehstandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besonderen Weiden berechnet werden.“

Die Anrechnung nach der Weidezeit ist die einfachste, weil sie keine Weidebonitirung erfordert. Sie beschränkt sich darauf, für den

weideberechtigten, bestimmten oder unbestimmten, und im letzteren Falle nach dem 10jährigen Besitzstande oder nach dem Durchwinterrungsprincipe ausgemittelten Viehstand, die Zeit festzustellen, während welcher seither die Nebenweiden und die Berechtigungsweiden behütet sind und nach Verhältniß der Hütungszeiten den auf die Berechtigungsweide entfallenden Theil der Weidenutzung zu berechnen.

Beispiel.

Weideberechtigter auf Rüche reducirter Viehstand 100 Rüche. Die Weide ist nach 10jähr. Durchschnitte ausgeübt

auf der Berechtigungsweide vom 1. Mai bis Ende August mit 123 Tagen,
auf Nebenweiden von Anfang September bis Ende October mit 61 Tagen.

Alsdann beträgt der auf der Berechtigungsweide zu unterhaltende Viehstand $\frac{123}{184} \times 100 = 67$ Rüche, der auf Nebenweiden abzurechnende Vieh-

stand $\frac{61}{184} \times 100 = 33$ Rüche.

Die Anrechnung der Nebenweiden nach der Weideergiebigkeit erfordert eine Abschätzung der Weidemasse (Weidebonitirung), die sich bei voller Anrechnung auf die Nebenweiden beschränkt, bei verhältnißmäßiger Anrechnung außerdem auf die Berechtigungsweide erstreckt. Die volle Anrechnung der Nebenweiden vergütet nur den durch die Nebenweiden nicht gedeckten Weidebedarf, gewährt mithin gar keine Abfindung, wenn die Nebenweiden den Bedarf völlig decken und ist deshalb ungerecht; die verhältnißmäßige Anrechnung vertheilt den Weidebedarf des berechtigten (bestimmten oder unbestimmten, und im letzteren Falle nach Ausübung oder Durchwinterrung ermittelten) Viehstandes auf Berechtigungsweiden und Nebenweiden nach dem Verhältnisse des Weideertrags, den beide liefern.

In diesem Sinne ist die in § 50 der A. v. v. vorgeschriebene verhältnißmäßige Anrechnung der Nebenweiden nach der Weideergiebigkeit zu verstehen, dessen unklare Fassung zu manchen Mißdeutungen Anlaß gegeben hat.

Beispiel für die Anrechnung nach § 50 der A. v. v.

Auf einem Walde, dessen Weidezulänglichkeit außer Frage steht, mögen die Weideberechtigungen von 3 Berechtigten B₁, B₂, B₃ lasten. Die nach der Durchwinterrung (oder auch nach der zehnj. Ausübung) ermittelten Viehstände

des Waldeigenthümers E	mögen sich auf	200 Rüche,
= Berechtigten B ₁	=	100
= " B ₂	=	50
= " B ₃	=	100

belaufen.

Die Weideergiebigkeit sei veranschlagt

für den Berechtigungswald auf 500 Kuhweiden,

" die Nebenweiden des Waldeigentümers auf 130 Kuhweiden,

" " " " Berechtigten B₁ " 50 "

" " " " " B₂ " 20 "

" " " " " B₃ " 0 "

Alsdann vertheilen sich die Viehstände auf den Berechtigungswald und auf die Nebenweiden wie folgt:

Weide-Interessenten	Viehstand Kühe	Weideergiebigkeit (Weidemasse)		Der Viehstand vertheilt sich verhältnismäßig auf die		
		der Neben- weiden	der Berech- tigungswaldweide	Neben- weiden	Berechti- gungswaldweide	
		K u h w e i d e n				
		mit Kühen (Kuhweiden)				
Waldeigentümer	E	200	130	} 500	41 ¹⁾	159 ²⁾
Weideberechtigte	B ₁	100	50		9	91
	B ₂	50	20		2	48
	B ₃	100	0		—	100
		450	200	500	52	398
		700		450		

Demgemäß haben Abfindung zu erhalten der Weideberechtigte B₁ für 91, B₂ für 48, B₃ für 100 Kuhweiden, oder, was gleichbedeutend ist, für 91, 48 resp. 100 Kühe, die während der vollen Weidezeit in dem Berechtigungswalde geweidet werden.

Die Weideergiebigkeit (Weidemasse) nach Kuhweiden wird auf dem Wege der Weidebonitirung ermittelt, für Waldweiden durch forstliche, für landwirthschaftliche Nebenweiden durch landwirthschaftliche Sachverständige.

Vergl. über die Bonitirung der Waldweide § 27, über die Bonitirung der ständigen Weiden und der Acker- und Wiesenweiden

Techn. Instr. für Frankfurt 2. Aufl. 1851 §§ 16—20.

" " " Bommern 1842 §§ 51—57.

Meyer, Gemeinh.-Theil. I. (1801) §§ 44—47, III. (1804) §§ 24—43,

ferner über die Bonitirung der Heideweide Meyer III. §§ 20—23.

Die techn. Instr. für Frankfurt veranschlagt die Dreeschweide gleich der vollen Weide d. h. einer solchen Weide, welche von dem unbestellten, zur Weide liegenden Boden hervorgebracht wird, die Stoppelweide bei 8—14 fäg. Dauer auf $\frac{1}{12}$, die Stoppelweide einschließlich der späteren Herbstweide nach Sommergetreide auf $\frac{1}{10}$, nach Wintergetreide auf $\frac{1}{8}$ der vollen Weide, die

¹⁾ $630 : 130 = 200 : x$.

²⁾ $630 : 500 = 200 : x$.

Brachweide (mit bearbeitetem Boden) auf $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{5}$, die Wiesennachweide bei einschnittigen Wiesen auf 14 Procent, bei zweischnittigen auf 6 Procent der vollen Weide.

Die Altpr. GThD. vom 7. Juni 1821 und das Erg.-Ges. zu derselben vom 7. März 1850 befolgen rücksichtlich der Anrechnung der eigenen Befriedigungsmittel des Berechtigten verschiedene Grundsätze bei Weideberechtigungen einerseits und bei Brennholz- und Streuberechtigungen andererseits, indem bei diesen die volle, bei jenen die verhältnismäßige Anrechnung vorgeschrieben ist.

5. Verfahren zur Ermittlung des Weiderechts-Anspruchs.

Aus den Elementen des Weiderechts-Anspruchs (täglichem Weidefutterbedarf für ein Haupt Vieh, weideberechtigtem Viehstand, Weidezeit und Anrechnung der Nebenweiden, s. I 1—4) ergibt sich der Umfang desselben nach folgendem Verfahren.

Man unterscheidet 2 Rechnungseinheiten zur Größenbestimmung sowohl des Weidebedarfs, als des Weideertrags, die Gewichtseinheit (Centner) von Mittelheu und die Flächeneinheit einer Kuhweide.

Vergl. über Mittelheu als Rechnungseinheit S. 374.

Unter einer Kuhweide versteht man eine Weide, welche im Laufe einer Vegetationszeit den gesammten Futterbedarf für eine Kuh während der vollen Rindvieh-Weidezeit liefert, unter einer Schafweide, Pferdeweide, Schweineweide, Gänseweide diejenige Weide, welche im Laufe einer Vegetationszeit den gesammten Futterbedarf für ein Schaf, ein Pferd, ein Schwein, eine Gans im ausgewachsenen Zustande während der vollen Weidezeiten für diese Viehgattungen hergibt.

Zur näheren Bestimmung einer Kuh-, Schaf- u. s. w. Weide kann sowohl die Futtermenge in Mittelheu-Centnern, als die Flächengröße dienen.

Die Futtermenge ergibt sich als Product aus täglichem Futterbedarf und Dauer der Weidezeit.

Wenn z. B. der tägliche Futterbedarf in Mittelheuwert
für 1 Kuh 10 kg, für ein Altschaf 1 kg beträgt, und die volle Weidezeit
für Rindvieh 190 Tage, für Schafe 215 Tage enthält, so muß
eine Kuhweide einen Futterwerth von 1900 kg oder von 38 Centnern,
" Schafweide " " " " 215 " " " 4,3 "

Mittelheuwert liefern.

Die Flächengröße ergibt sich als Quotient aus dem Futterbedarf in der vollen Weidezeit und aus dem Futterertrage von 1 Hectar während einer Vegetationszeit.

Wenn z. B. bei den vorhin angegebenen Futterbedarfsfähigkeiten und Weidezeiten 1 Hectar Weide jährlich einen Futterertrag von 30 Ctrn. Mittelheuwerth liefert, so

enthält 1 Kuhweide $\frac{38}{30} = 1,27$ Hectar,

1 Schafweide $\frac{4,3}{30} = 0,143$ "

Bei der Flächenermittelung einer Schweineweide ist zu berücksichtigen, daß Schweinefutter verschieden von Rindvieh-, Schaf- und Pferdefutter ist, und daß demzufolge eine und dieselbe Fläche einen verschiedenen Weidefutterertrag liefert, je nachdem sie zur Beweidung mit Schweinen oder mit anderen Vieharten benützt wird.

Beträgt z. B.

der Jahresertrag von 1 Hectar an Schweinefutter		
in Gras und Kräutern (Bodenweide) . . .	1500 kg	Mittelheuwerth,
„ Wurzeln, Insecten, Würmern (Erdweide) . . .	500 „	„
	zusammen	2000 kg Mittelheuwerth,

ferner der Weidefutterbedarf eines Schweines für		
1 Tag 1,7 kg, für die Schweineweidezeit von		
200 Tagen	$200 \times 1,7 =$	340 „

so enthält eine Schweineweide $\frac{340}{2000} = 0,17$ ha.

Die Reduction der Schaf-, Pferde- und Schweineweiden auf Kuhweiden und umgekehrt erfolgt nach dem Verhältnisse der Weideflächen für je 1 Stück dieser Vieharten.

In den vorigen Beispielen würde eine Schafweide $\frac{0,143}{1,27} = 0,113$ Kuhweiden, eine Schweineweide $\frac{0,17}{1,27} = 0,134$ Kuhweiden, ferner eine Kuhweide mit 8,88 Schafweiden oder mit 7,47 Schweineweiden gleichwerthig sein.

Von den beiden Maßstäben für die Bedarfs- und Ertrags-Bestimmung der Weide ist der Kuhweide-Maßstab älter und gebräuchlicher, der Futter-Gewichtsmaßstab allgemeiner brauchbar.

In den im ungetheilten Besitze mehrerer Grundbesitzer befindlichen Alpen (Alpmarkgenossenschaften) wird nach altem Herkommen jeder Berg oder jede Alpe gestuhlt d. h. nach der Zahl des Viehs, welches daselbst den Sommer über ernährt (gesommert) werden kann, geschätzt. Als Schätzungsmaßstab wird dabei der Futterbedarf einer Kuh zum Grunde gelegt und darnach die Alpe in eben so viele Nutzungsantheile, als daselbst Kühe ernährt werden können, eingetheilt. Ein solcher Nutzungsantheil heißt ein Kuhheffen, ein Kuhrecht, eine Weide, Gras, Gräs, Rinderrecht, Alprecht, Stoß. Allenthalben pflegt genau bestimmt zu sein, wie viel anderes Vieh auf eine Kuhweide gerechnet werden soll. So wird eine Kuhweide gleichgerechnet

im Kanton Uri $\frac{1}{2}$ Pferdeweide, 1 Weide für ein Jahr alte Pferde, $1\frac{1}{2}$ Weiden für Saugfüllen, 2 Rinder-, 3 Kälber-, 7 Schaf- oder Ziegenweiden; im Kanton Glarus $\frac{1}{2}$ Weide für ein ganzes Roß, 1 Weide für ein Halbroß, 10 Geißen-, 5 Schafweiden.

Vergl. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland 1856 S. 38.

Nach der Hannover'schen GThD. vom 25. Juni 1802 § 111 soll der Werth der Weideberechtigungen in Forsten nach Kuhweiden abgeschätzt werden.

Vergl. Meyer über Gem.-Th.-Ordn. III. Bd. S. 7.

Den Werth der Weide mit Pferden, Hornvieh, Schweinen, Schafen, Gänzen will Meyer nach der Morgenzahl schätzen, die auf eine Kuhweide zu rechnen ist.

Vergl. Meyer *ibid.* I. Bd. S. 85.

Auch die technischen Instr. für den Reg.-Bez. Frankfurt und für Pommern, ferner Pfeil in seiner Ablösung der Waldservituten bedienen sich des Schätzungs-Maßstabes der Kuhweide, wogegen die techn. Instr. für Breslau der Abschätzung des Weideertrags nach Centnergewicht in Heuwerth den Vorzug giebt. Zu Gunsten der letzteren Maßeinheit spricht einerseits, daß der Futterbedarf auch die Schätzungsgrundlage für die Kuhweide bildet, andererseits, daß sowohl die Weidezeiten, als die Futterbeschaffenheit für die verschiedenen Vieharten verschieden sind. Schafe und Schweine können, wie bereits erwähnt, früher und später im Jahre zur Weide ausgetrieben werden, als Kühe, Schafweiden auf trockenem, geringem Kiefernboden sind nicht zu Kuhweiden geeignet, Schafe nutzen den Weideertrag vollständiger aus, als Kühe, Schweineweide erstreckt sich auch auf Wurzeln und Insecten, Kuh- und Schafweide nicht. Handelt es sich bloß um Rindviehweide, so ist die Maßeinheit der Kuhweide für die Bedarfs- und Ertragschätzung durchaus geeignet, bei gemischten Weideberechtigungen mit verschiedenen Viehgattungen, zu verschiedenen Weidezeiten, bei Waldunzulänglichkeit ist dagegen die Maßeinheit des auf Wiesenheu reducirten Futter-Bedarfs und -Ertrags brauchbarer.

Der Weiderechts-Anspruch (Weiderechtsbedarf), d. i. der Ueber-schuß des Gesamtweidebedarfs über den Nebenweiden = Bedarf (s. S. 393) ergibt sich entweder aus Viehstand, täglichem Weidefutterbedarf für ein Haupt Vieh und Weidezeit allein (erster Fall), oder aus diesen Elementen und aus der Anrechnung der Nebenweiden nach der Weideergiebigkeit (zweiter Fall).

Der erste Fall tritt ein, wenn die Weidezeit, während welcher der weideberechtigte Viehstand ausschließlich auf der Berechtigungsweide geweidet worden ist, festgestellt werden kann.

Beispiele.

(1.) Mangel an Nebenweiden.

Viehstand (V) 100 Kühe.

Täglicher Weidefutterbedarf für 1 Kuh (F): 10 kg Heuwerth.

Dandlmann. II.

26

Volle Weidezeit (VZ): 190 Tage.

Weiderecht'sbedarf: 3800 Centner Heuwerth oder 100 Kuhweiden.

(2.) Bestimmte Weidezeit, innerhalb derselben ausschließliche Benutzung der Berechtigungsweide.

V: 100 Kühe. F: 10 kg Heuwerth.

VZ: 190 Tage. Beschränkte Weidezeit (BZ) von Anfang Mai bis Ende Juli = 92 Tage.

Weidefutterbedarf einer Kuhweide: $190 \times 10 = 1900$ kg = 38 Ctr. Heuwerth.

Weiderecht'sbedarf: $\frac{100 \cdot 10 \cdot 92}{50} = 1840$ Centner Heuwerth

oder $\frac{1840}{38} = 48,42$ Kuhweiden.

(3.) Unbestimmte Weidezeit. Ermittlung des auf die Berechtigungsweide und auf die Nebenweiden fallenden Theils der Weidezeit nach der bisherigen Benutzung (mittelbare Anrechnung der Nebenweiden nach der Weidezeit).

V: 100 Kühe. F: 10 kg Heuwerth. VZ: 190 Tage.

Die Weide ist thätjächlich während der Monate August und September (61 Tage) auf Nebenweiden des Berechtigten (Stoppel- und Wiesenweiden), während des übrigen Theils der Weidezeit ($190 - 61 = 129$ Tage) auf der Berechtigungsweide ausgeübt.

Weiderecht'sbedarf: $\frac{100 \cdot 10 \cdot 129}{50} = 2580$ Centner Heuwerth

oder $\frac{2580}{38} = 67,9$ Kuhweiden.

Der zweite Fall tritt ein, wenn die Weide während der Weidezeit nicht ausschließlich auf der Berechtigungsweide, sondern auch auf Nebenweiden stattgefunden hat, und wenn die Weidezeit für beide Arten von Weiderevieren nicht festgestellt werden kann.

Beispiele.

(4.) Bestimmte Weidezeit. Gleichzeitige Behütung der Berechtigungsweide und der Nebenweiden.

Einer Gemeinde steht in 2, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Wäldern W_1 und W_2 , die früher in einer Hand vereinigt waren, eine auf Verleihung beruhende Weideberechtigung mit 100 Kühen während der Zeit von Anfang Mai bis Ende August (123 Tage) zu. Der Eigenthümer des Waldes W_1 hat auf Ablösung angetragen. Die Weidemasse von W_1 beträgt 150, diejenige von W_2 200 Kuhweiden für die volle Weidezeit. Eine anderweite Weidebenutzung der beiden Wälder hat nicht stattgefunden. Beide sind während der angegebenen Weidezeit täglich behütet. F: 10 kg Heuwerth. VZ: 190 Tage. Gesamtweidebedarf auf Berechtigungs- und Nebenweiden während der bestimmten

Weidezeit: $\frac{100 \cdot 10 \cdot 123}{50} = 2460$ Centner Heuwerth

oder: $\frac{2460}{38} = 64,74$ Kuhweiden.

Weideertragsprocent bis Ende August unter Hinzurechnung der anderweit nicht benutzten Weideproduction vor dem 1. Mai nach der Frankfurter Weidezeitertagsstafel (Tafel XXXVII) 84 %.

Mithin Weidemasse der beschränkten Weidezeit
 für W_1 (Weiderechtsmasse) $150 \times 0,84 = 126$ Kuhw. od. $126 \times 38 = 4788$ Ctr. Heum.
 „ W_2 (Nebenweidenmasse) $200 \times 0,84 = 168$ „ „ $168 \times 38 = 6384$ „ „
 für W_1 u. W_2 (Gesamtweidemasse) 294 Kuhw. od. 11172 Ctr. Heum.

Weiderechtsbedarf nach dem Verhältnisse der Weidemassen

$$\frac{2460 \times 4788}{11172} = 1054 \text{ Centner Heuwerth}$$

$$\text{oder } \frac{64,74 \times 126}{294} = 27,75 \text{ Kuhweiden.}$$

(5.) Unbestimmte Weidezeit. Dem Weideberechtigten eigenthümliche Waldnebenweide, die zu gleicher Zeit mit der Berechtigungswalde benutzt worden ist.

Dem Gute B mit einem servitutsfreien Gutswalde W_1 , dessen Weidemasse 50 Kuhweiden beträgt, steht mit 150 Kühen die Weideberechtigung in dem angrenzenden Walde W_2 mit 200 Kuhweiden Weidemasse zu, der anderweiter Beweidung nicht unterliegt. Die nicht bestimmte Weidezeit hat sich thatsächlich auf die volle Weidezeit (190 Tage) erstreckt. Die Weide ist während der ganzen Weidezeit täglich in beiden Wäldern ausgeübt. F: 10 kg Heuwerth.

Es beträgt:

	Kuhweiden	Heucentner
die Weiderechtsmasse in W_2	200	7600
„ Nebenweidenmasse = W_1	50	1900
„ Gesamtweidemasse in $W_2 + W_1 =$	250	9500
der Gesamtweidebedarf	$150 = \frac{150 \cdot 190 \cdot 10}{50}$	$= 5700$
mithin der Weiderechtsbedarf: $\frac{150 \cdot 200}{250} = 120$		$= 4560$
und „ Nebenweidenbedarf	30	1140

II. Weide-Unzulänglichkeit.

Weide-Unzulänglichkeit des belasteten Waldes ist vorhanden, wenn dessen Jahresertrag an Weidefutter (die Weiderechtsmasse) hinter dem darauf angewiesenen Weidenutzungsansprüche aller theiligten Berechtigten zurückbleibt.

Betheiligt sind die Weideservitut-Berechtigten und der Waldeigenthümer, und zwar der Letztere für den Bedarf der eigenen Wirthschaft, für den Weidebedarf der Forstbeamten und für etwaige, durch Ablösung von Weideservituten erworbene Weide-Theilnahme-rechte.

Ueber die Concurrenz zwischen Weideservitutberechtigtem und Waldeigenthümer (Gleichberechtigung Weider oder Vorzugsrecht des einen oder anderen Theils) s. III.

Wie der Gesamtweidebedarf des Berechtigten in Weiderechtsbedarf und Nebenweiden-Bedarf zerfällt, so theilt sich auch die zur Bedarfsbefriedigung verfügbare Gesamtweidemasse, je nachdem sie der Servitutwald oder Nebenweiden liefern, in Weiderechtsmasse und Nebenweidenmasse.

In dem Verhältnisse (dem Quotienten) aus Weiderechtsmasse und Weide-Anspruch aller Betheiligten stellt sich die Weidequote dar.

Je nachdem der Waldweideertrag bei den Aenderungen des Waldzustandes gleich bleibt oder wechselt, können die periodischen Weidequoten gleich oder ungleich, kann die Waldunzulänglichkeit eine dauernde oder vorübergehende sein.

Die Waldunzulänglichkeit begründet, sofern sie nicht auf Verschuldung des Waldeigenthümers beruht, eine Kürzung des Weiderechts-Anspruchs nach den bei Holzberechtigungen (§ 2 S. 11) erörterten Grundsätzen. Im Falle der Gleichberechtigung zwischen Waldeigenthümer und Servitutberechtigten richtet sich das Maß der Kürzung lediglich nach der Weidequote. Die dem Weideberechtigten zustehende Weide-Naturalrente ergibt sich dann als Product aus Weiderechts-Anspruch und Weidequote.

Das Preuß. Landrecht bestimmt hierüber in Th. I Tit. 22 § 103 Folgendes:

„Wird durch Zufall oder höhere Gewalt die Beschaffenheit des mit der Hütung belasteten Grundstücks dergestalt verändert, dass die bisherige Anzahl des Viehs nicht mehr darauf erhalten werden kann, so muss der Berechtigte sich eine Verminderung seines vorzutreibenden Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer selbst gefallen lassen.“

Vergl. auch den Schlussatz des seinem Wortlaute nach S. 406 angeführten § 51 der GThD. vom 7. Juni 1821.

III. Weide-Nitunungsrecht des Waldeigenthümers.

Das Weidemitnugungsrecht des Waldeigenthümers (jus compascendi) ist ein Ausfluß des Eigenthumsrecht.

Das Recht des Eigenthümers (jus compascendi) ist zu unterscheiden von der servitus compascendi, worunter eine bedingte Weideservitut verstanden

wird, welche der Berechtigte nur dann durch Mithütung ausüben kann, wenn der Eigenthümer austreibt.

Roch, *AR.* 6. Ausg. Note 89 zu § 89. 22. I. *AR.*

Daraus folgt einerseits das Recht der Mithut des Waldeigenthümers,

A. L. R. I. 22 § 89. „Es wird niemals vermuthet, dass Jemand dem Anderen die Hütungsgerechtigkeit mit Ausschluss seines eigenen Viehs habe einräumen wollen,“

welches durch bloßen Nichtgebrauch nicht verloren geht, andererseits das Recht desselben, dritten Personen neben dem Berechtigten die Mithütung ihres Viehs zu gestatten, insofern der zuerst Berechtigte weder ein entgegenstehendes Unterjagungsrecht besonders erworben hat, noch auch durch die anderweitige Mithütung Nachtheil erleidet.

DE. 17. April 1855 (*Strieth. Arch.* Bd. 17 S. 115 Nr. 29).

Vergl. auch *AR.* I. 19. § 19.

Das Theilnahmerecht des Waldeigenthümers erstreckt sich auch auf den Weidebedarf seiner Forstbeamten, sofern ihnen bisher die Ausübung der Waldweide eingeräumt worden ist.

Vergl. *Th.* I. § 3 S. 27.

Es kann zweifelhaft sein, ob im Falle der Waldunzulänglichkeit dem Weidebedarf der Forstbeamten ein Vorzugsrecht in gleicher Weise gebührt, wie solches durch oberstgerichtliche Entscheidung für Holz, Streu und Rien ausgesprochen ist. Die Frage wird nach der bisherigen Ausübung zu entscheiden sein. Wenn die Forstbeamten ihren Weidebedarf in dem Servitutwalde bisher vollständig, etwa durch Behütung besonderer Waldorte, befriedigt haben, so besitzen sie ein Vorzugsrecht vor den Servitutberechtigten. Wenn sie dagegen die Waldweide in gleicher Weise und an denselben Orten, wie die letzteren ausgeübt und demgemäß ihren Weidebedarf bisher nicht vollständig befriedigt haben, so sind sie nur als gleichberechtigt mit den Servitutberechtigten zu erachten.

Einige Schwierigkeiten verursacht die Bestimmung der Weidetheilnahmerechte des Waldeigenthümers und des Berechtigten im Falle der Weide-Unzulänglichkeit des belasteten Waldes für den Weiderechtsbedarf Beider. Es fragt sich, ob in diesem Falle Gleichberechtigung besteht, so daß der Weiderechtsbedarf Beider eine verhältnißmäßige Kürzung erfährt, oder ob dem Weideberechtigten ein Vorzugsrecht einzuräumen ist, so daß der Weiderechtsbedarf des Waldeigenthümers erst dann Berücksichtigung findet, nachdem der Weiderechtsbedarf des Berechtigten befriedigt ist. Gemeinrechtlich

war die Frage controvers, indem einige Rechtslehrer unter allen Umständen ein Vorzugsrecht des Waldeigentümers, andere ein Vorzugsrecht des Berechtigten, noch andere die Gleichberechtigung Beider annahmen, und sich eine vierte Ansicht bei bestimmten Weideberechtigungen für ein Vorzugsrecht des Berechtigten, bei unbestimmten Weideberechtigungen für Gleichberechtigung entschied.

Vergl. Z. f. VGG. I. S. 193 ff.

Das Obergerichtspräsidenten-Erkenntniß vom 2. Februar 1856 führt aus, daß die Frage gemeinrechtlich nur hinsichtlich der unbestimmten Weideberechtigungen streitig gewesen sei, daß dagegen bei bestimmten Weideberechtigungen das gemeine Recht dem Berechtigten ein Vorzugsrecht eingeräumt habe.

Z. f. VGG. IX. 152.

Nach Bayerischem Landrecht kann sich der Eigenthümer der Mithut nur insoweit bedienen, als solches zum Abbruch oder zur Schwälerung der Servitut nicht gereicht.

Roth, Forstrecht 1863 S. 269.

Das Preuß. Landrecht hat diese Streitfrage durch die §§ 103, 105, 106 Tit. 22 Th. I entschieden. Zur Ergänzung derselben dient der § 51 der GThD. vom 7. Juni 1821.

RR. I. 22.

§ 103 f. den Wortlaut S. 404.

§ 105. „Ist aber die Anzahl des Viehs von Seiten des Berechtigten bestimmt, so trifft eine nothwendig gewordene Verminderung des Viehstandes zuerst den Eigenthümer des belasteten Grundstücks.“

§ 106. „Hat der Eigenthümer seinen Viehstand durch neue Wirtschaftsanstalten und Einrichtungen dergestalt vermehrt, dass die Hütung für die bisherige Anzahl des Viehs nicht mehr hinreicht, so muss er den Ausfall auch alsdann, wenn die Anzahl des Viehs von Seiten des Berechtigten nicht bestimmt war, allein tragen.“

GThD. v. 7. Juni 1821 § 51.

„Beruht die Berechtigung des abzufindenden Theilnehmers auf einem Dienstbarkeitsrechte und ergiebt sich, dass die nach §§ 48 und ff. berechnete Vergütung mit Inbegriff der besonderen Weide des Berechtigten unzureichend sein würde, so ist sein Theilnahmerecht bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses zu erhöhen.“ (I)

„Dieses findet unter den §§ 105 und 106, Tit. 22, Th. I des A. L. R. bestimmten Voraussetzungen auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich sein sollte;“ (II)

„ausserdem aber muss der Berechtigte eine Verminderung

seines Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer sich gefallen lassen.“ (III)

Bei Zergliederung dieser nicht durch Klarheit ausgezeichneten Gesetzes-Bestimmungen, die eine Reihe einander widersprechender Rechtsentscheidungen herbeigeführt haben, kommen in Betracht:

einmal die Fälle, in denen dem Berechtigten ein Vorzugsrecht vor dem Waldeigenthümer eingeräumt ist, gegenüber den Fällen der Gleichberechtigung Weider (A),

zum Andern der Umfang und die Arten dieses Vorzugsrechts (B).

Maßgebend nach beiden Richtungen hin ist einerseits

die Art der Weideberechtigungen, je nachdem dieselben bestimmt oder unbestimmt sind, und andererseits

die Geschichte der Waldunzulänglichkeit, je nachdem

- a) die Waldunzulänglichkeit in gleichem Maße bereits bei Begründung der Weideservitut vorhanden war, oder
- b) die Waldunzulänglichkeit seit Begründung der Servitut durch Verminderung der Weidemasse in Folge von Zufall oder höherer Gewalt entstanden oder vermehrt worden ist (A.R. I 22 § 103), oder endlich
- c) die Waldunzulänglichkeit seit Begründung der Servitut durch Viehstands-Vermehrung des Waldeigenthümers entstanden oder vergrößert worden ist (A.R. I. 22. § 106).

Dem Falle ad c gleichzuachten, wenngleich in den gesetzlichen Bestimmungen nicht erwähnt, ist die Verminderung der Waldweidemasse durch Handlungen des Waldeigenthümers z. B. durch übermäßigen Holztrieb und Holzanbau.

A. Die Fälle, in denen dem Berechtigten bei Waldweide-Unzulänglichkeit ein Vorzugsrecht vor dem Waldeigenthümer durch das Gesetz eingeräumt ist, sind folgende:

- a) 1. Fall. Bei bestimmten Weideberechtigungen, wenn die Waldweidemasse seit Begründung der Servitut durch Zufall oder höhere Gewalt vermindert worden ist.

A.R. I. 22. § 105, 103.

Das Vorzugsrecht des Weideservitütberechtigten bei bestimmten Weideberechtigungen im Falle der Waldunzulänglichkeit war Jahre lang Gegenstand einer rechtlichen Controverse, sowohl in Bezug auf die Bedingungen, als hinsichtlich der Höhe dieses Vorzugsrechts.

Es standen einander 2 Rechtsansichten gegenüber.

Nach der einen, ältesten, Ansicht vom Preuß. Revis.-Collegium und Obertribunal getheilten Ansicht gebührte dem mit einer bestimmten Viehzahl Berechtigten bei Weideunzulänglichkeit unter allen Umständen ein Vorzugsrecht vor dem Waldeigenthümer und zwar bis zu dem Maße voller Bedarfsbefriedigung.

R.-G. 7. Juli 1846.

DI. 10. Februar 1847 (Entsch. Bd. XIV. S. 290), (Z. f. UG. Bd. I. S. 188 fg.).

DI. 13. Juli 1852, welches diesen Rechtsgrundsatz auch auf die auf Verjährung beruhenden bestimmten Weideberechtigungen ausdehnte.

(Präj.-Samml. Bd. 2 S. 43 Präj. 2392, Entsch. Bd. XXIII S. 321, Strieth. Arch. Bd. 7 S. 64 Nr. 11.)

DI. 5. Februar 1856, welches die entgegengesetzte Entscheidung des Rev.-Coll. v. 8. Juni 1855 vernichtete.

(Strieth. Arch. Bd. 9 S. 123 Nr. 32, Z. f. UG. Bd. IX S. 144.)

Diese Entscheidungen stützten sich vorzugsweise auf die Ansicht, daß der § 105 Tit. 22 Th. I. UR. eine allgemein gültige, von der Bestimmung in § 103 Tit. 22 Th. I. UR. unabhängige Rechtsregel aufstelle.

Dem gegenüber wurde zuerst in einer Abhandlung in Bd. III. S. 419 der Zeitschr. für UG. ausgeführt, daß der § 105 l. c. sich auf den Fall des § 103 l. c. beziehe, und daß demgemäß dem Berechtigten bei Waldunzulänglichkeit ein Vorzugsrecht vor dem Waldeigenthümer nur dann zustehe, wenn seit Begründung der Weideservitut

entweder bei bestimmten Weideberechtigungen eine Verminderung der Waldweidemasse durch Zufall oder höhere Gewalt (§§ 103, 105 l. c.), oder sowohl bei bestimmten als unbestimmten Weideberechtigungen eine Viehstandsvermehrung seitens des Waldeigenthümers (§ 106 l. c.)

stattgefunden habe, daß aber außer diesen beiden Fällen, namentlich auch, wenn die Waldunzulänglichkeit in gleichem Maße schon bei Begründung der Weideservitut vorhanden gewesen sei, Gleichberechtigung beider Interessenten bestehe und eine verhältnißmäßige Kürzung des Weiderechtsbedarfs Weider eintreten müsse.

Dieser Ansicht hat sich zunächst das Revisions-Collegium allein in der schon erwähnten, vom Obertribunal vernichteten Entscheidung vom 8. Juni 1855, demnächst in Uebereinstimmung mit dem Rev.-Colleg. auch das Obertribunal angeschlossen,

RG. 4. Sept. 1857 (Z. f. UG. Bd. X. S. 311 fg.).

RG. 21. Aug. 1857.

DI. 8. April 1858

und zugleich hinsichtlich der Höhe des Vorzugsrechts durch die letztgedachten beiden Entscheidungen den Rechtsatz aufgestellt, daß

„der mit einer bestimmten Stückzahl Vieh zur Weide auf fremden Grundstücken Berechtigte bei Unzulänglichkeit der Servitutweide für sein Vieh und das Vieh des belasteten Eigenthümers nur dann eine volle Weideabfindung für die berechnete Stückzahl Vieh fordern kann, wenn

bei Constituirung der Servitut für das beiderseitige Vieh volle Weide vorhanden war und deren Unzulänglichkeit durch Zufall oder höhere Gewalt oder durch die Handlungen des Belasteten selbst herbeigeführt worden ist“.

3. f. OÖG. Bd. XII. S. 107.

Dieser Rechtsatz ist durch die Entscheidung des O. L. vom 11. Juli 1867 (Entsch. Bd. 58 S. 204, 3. f. OÖG. XXI. Grundf. 1284) bestätigt und dadurch die Streitfrage zum Abschlusse gebracht worden.

b) 2. Fall. Bei bestimmten und unbestimmten Weideberechtigungen, wenn die Waldunzulänglichkeit seit Begründung der Servitut durch Viehstands-Vermehrung des Waldeigentümers herbeigeführt oder vergrößert worden ist.

RR. I. 22. § 106.

Andere Handlungen des Waldeigentümers, wodurch die Waldunzulänglichkeit herbeigeführt oder vermehrt worden, gehören ebenfalls unter diesen Fall.

c) 3. Fall. Wenn außer den Fällen 1 und 2 bei Ueberzulänglichkeit der Gesamtweidemasse des Waldeigentümers (einschließlich seiner Nebenweiden) und bei Unzulänglichkeit der Gesamtweidemasse des Berechtigten (einschließlich seiner Nebenweiden) die Feststellung des Weiderechtsbedarfs durch mittelbare oder unmittelbare Anrechnung von Nebenweiden nach §§ 48 bis 50 der O. Th. D. vom 7. Juni 1821 stattgefunden hat.

O. Th. D. v. 7. Juni 1821 § 51 I.

B. Umfang und Arten des Weide-Vorzugsrechts des Servitutberechtigten bestimmen sich nach folgenden Regeln:

a) Das Vorzugsrecht des Weideberechtigten erstreckt sich nur auf denjenigen Theil seines Gesamtweidebedarfs, welcher durch seinen aus Weiderechtsbedarf und Weidequote berechneten Antheil an der Waldweidemasse und durch seine gesammte Nebenweidenmasse nicht gedeckt wird (Weidebedarfs-Deficit).

O. Th. D. 7. Juni 1821 § 51 (I.) „mit Inbegriff der besondern Weide des Berechtigten“.

Eine Ausnahme machen nach § 47 der O. Th. D. bestimmte Weideberechtigungen mit bestimmter Weidezeit, bei denen die Feststellung des Weiderechtsbedarfs ohne Anrechnung von Nebenweiden erfolgen soll. Auf die Unrichtigkeit dieser Forderung in ihrer durch § 47 O. Th. D. hingestellten, auch auf Berechtigungs-Nebenweiden bezüglichen Allgemeinheit wurde bereits (S. 396) hingewiesen.

b) Es finden nach den gesetzlichen Bestimmungen 3 Abstufungen des Vorzugsrechts statt.

a) Das am weitesten reichende Vorzugsrecht (VI) deckt das ganze Weidebedarfs-Deficit ohne Rücksicht auf Zulänglichkeit der Waldweidemasse und Bedarfsbefriedigung des Waldeigentümers.

Dasselbe gilt in den Fällen A a und A b (1. und 2. Fall des Vorzugsrechts), wenn zur Zeit der Begründung der Servitut Waldzulänglichkeit vorhanden war.

b) Das Vorzugsrecht der 2. Stufe (VII) deckt das Weidebedarfs-Deficit des Berechtigten nur soweit, als die Weidemasse reicht, jedoch ohne Rücksicht auf die Bedarfsbefriedigung des Waldeigentümers.

Dasselbe tritt in den Fällen A a, A b (1. und 2. Fall des Vorzugsrechts) dann in Geltung, wenn bereits bei Begründung der Servitut Weide-Unzulänglichkeit, wenngleich in geringerem Maße, vorhanden war.

c) Das Vorzugsrecht der 3. Stufe (VIII) deckt das Weidebedarfs-Deficit des Berechtigten nur insoweit, als einerseits die Waldweidemasse reicht, und andererseits der Waldeigentümer vermöge seiner Nebenweiden einen Ueberfluß an Weidemasse besitzt, findet somit seine Grenze in der Waldweidemasse und in der vollen Weidebedarfsbefriedigung des Waldeigentümers.

Dasselbe tritt in dem Falle A c (3. Fall des Weide-Vorzugsrechts) in Wirksamkeit.

Diese Begrenzung des Vorzugsrechts ergibt sich aus dem Gegensatze der Sätze I und II des § 51 der GThD., indem es in Satz II heißt: „Dieses findet . . . auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich sein sollte“.

Zur besseren Uebersicht über die Weidetheilnahme-Rechte des Waldeigentümers und des Berechtigten nach den casuistischen, wenig klaren Gesetzesbestimmungen der §§ 103—106 Tit. 22 Thl. I AN. und des § 51 der GThD. vom 7. Juni 1821 auf Grundlage der unter A und B entwickelten Regeln für die Verschiedenheiten der Berechtigungsarten und der Waldunzulänglichkeit dienen die nachfolgende Uebersicht und die derselben beigefügten Beispiele.

Uebersicht

über die Weide-Theilnahmerechte des Waldeigentümers und des Weide-Servitut-Berechtigten bei Waldunzulänglichkeit für den Bezirk der Altpreuß. GThD.
v. 7. Juni 1821.

N ^o	Verschiedenheit der Berechtigungsarten und der Waldunzulänglichkeit	Art und Umfang der Weidetheilnahmerechte	Gesetzesstellen	siehe Beispiel N ^o
A. Bestimmte Weideberechtigungen.				
a. Waldunzulänglichkeit in gleichem Maße bereits bei Begründung der Servitut.				
1.	a) Weideüberfluß des Waldeigentümers durch Nebenweiden.	Vorzugsrecht des Berechtigten bis zur vollen Bedarfsbefriedigung d. Waldeigentümers (V _{III}) in den Grenzen der Waldweidemasse.	GThD. § 51 (I).	I.
2.	b) Kein Weideüberfluß des Waldeigentümers.	Gleichberechtigung beider Interessenten.	GThD. § 51 (III).	II.
b. Verminderung der Waldweidemasse durch Zufall oder höhere Gewalt seit Begründung der Servitut.				
3.	a) Weidezulänglichkeit z. Zeit der Servitut-Begründung.	Vorzugsrecht des Berechtigten bis zu dessen Bedarfsbefriedigung (V _I).	GThD. § 51 (II).	III.
4.	b) Weideunzulänglichkeit zur Zeit der Servitut-Begründung.	Vorzugsrecht des Berechtigten bis zur Grenze der Waldweidemasse (V _{II}).		{IV. {V.
c. Viehstandsz Vermehrung (auch Verminderung der Waldweidemasse) durch den Waldeigentümer.				
5.	a) Weidezulänglichkeit (wie A b a Nr. 3).	Vorzugsrecht wie bei 3 (V _I).	GThD. § 51 II.	III.
6.	b) Weideunzulänglichkeit (wie A b b Nr. 4).	Vorzugsrecht wie bei 4 (V _{II}).		{IV. {V.
B. Unbestimmte Weideberechtigungen.				
a. Bereits früher gleiche Waldunzulänglichkeit (wie A a).				
7.	a) Weideüberfluß des Waldeigentümers.	Vorzugsrecht wie bei 1 (V _{III}).	GThD. § 51 (I).	I.
8.	b) Kein Weideüberfluß des Waldeigentümers.	Gleichberechtigung.	ib. § 51 (III).	II.

N ^o	Verschiedenheit der Berechtigungsarten und der Waldunzulänglichkeit	Art und Umfang der Weidetheilnahme-rechte	Gesetzesstellen	siehe Beispiel N ^o
9.	b. Verminderung der Weidemasse (wie A b). a) Weideüberschuß des Waldeigentümers.	Vorzugsrecht wie bei 1 (VII).	WR. I. 22. § 103. GRhD. § 51 (I).	I.
10.	b) Kein Weideüberschuß des Waldeigentümers.			
11.	c. Viehstandvermehrung (bez. Verminderung der Weidemasse) durch den Waldeigentümer (wie A c). a) Früher Weideunzulänglichkeit (wie A c a Nr. 5).	Vorzugsrecht wie bei 3 (VI).	WR. § 106. GRhD. § 51 II.	III.
12.	b) Früher Weideunzulänglichkeit (wie A c b Nr. 6).			

Beispiel I zu Nr. 1, 7, 9 der Uebersicht.

1 Weide- Interessenten	2 Gesamtweidebedarf Kuhweiden	3 4 Weidemasse		5 6 Der Gesamtweidebedarf vertheilt sich verhältnißmäßig auf die		7 Der Antheil an der Weidemasse berechnet sich aus Weidebedarfs (Rubr. 6) und aus der Zulänglichkeitsquote ($\frac{200}{338} = 0,5917$) auf Kuhweiden	8 Das Weidetheilnahme-recht an der Berechtigungs-Waldweide (Soll-baden) wird wegen Ueberszulänglichkeit d. Waldeigentümers festgestellt auf Kuhweiden
		der Nebenweiden (Nebenweidemasse) Kuhweiden	der Berechtigungs-Waldweide (Weide-rechts-masse) Kuhweiden	Nebenweiden (Nebenweidenbedarf) Kuhweiden	Berechtigungs-waldweide (Weide-rechtsbedarf) Kuhweiden		
Waldeigentümer E	200	300	} 200	120	80	47	—
Weideberechtigte B ₁	100	100		33	67	40	40 ¹⁾
B ₂	100	20		9	91	54	72 ²⁾
B ₃	100	0			100	59	88 ³⁾
	500	420	200	162	338	200	200

¹⁾ Der Berechtigte B₁ deckt seinen Weidebedarf für 100 Kühe mit 40 Kuhweiden auf der Berechtigungs-waldweide, mit 60 Kuhweiden auf seinen

Beispiel III zu Nr. 3, 5, 11 der Uebersicht.

1	2	3	4	5	6	7	8
Weide- Interessenten	Gesamtweidebedarf	Weidemasse der		Der Gesamtweidebedarf (Rubr. 2) vertheilt sich verhältnißmäßig a. d.		Der Antheil an der Weiderechtsmasse (Rubr. 4) berechnet sich aus d. Weiderechtbedarf (Rubr. 6) und aus der Zulänglichkeitsquote $\frac{200}{391} = 0,5115$ auf Kuhweiden	Das Weidetheilnahme-recht (Soll-haben) berechnet sich wegen des dem Berechtigten zustehenden Vorrugsrechts auf Kuhweiden
		Nebenweiden (Nebenweidenmasse)	Berechtigungsweiden (Weiderechtsmasse)	Nebenweiden (Nebenweidenbedarf)	Berechtigungsweiden (Weiderechtbedarf)		
		Kuhweiden		mit Kuhweiden			
Waldeigenthümer E	200	100	} 200	67	133	68	—
Weiderechtigte B ₁	100	100		33	67	34	34
B ₂	100	20		9	91	47	80
B ₃	100	0		—	100	51	100
	500	220	200	109	391	200	214

B₁ deckt seinen Gesamtweidebedarf (100 Kuhweiden) mit 34 Kuhweiden (Rubr. 7) aus der Weiderechtsmasse, mit dem Reste aus seinen überflüssigen Nebenweiden.

Es könnte mit Rücksicht auf die bei Begründung der Servitut vorhanden gewesene Weidezulänglichkeit zweifelhaft sein, ob B₁ nicht den Weiderechtbedarf (Rubr. 6) mit 67 Kuhweiden zu beanspruchen hat. Dies steht indessen im Widerspruche mit der ausdrücklichen Bestimmung in § 51 (I.), die auch für § 52 (II.) gültig ist, wonach eine Erhöhung der nach der Zulänglichkeitsquote berechneten Vergütung bis zur Erfüllung des Gesamtbedarfs nur insoweit stattfinden soll, als der Ausfall an dem Gesamtbedarf nicht durch die Nebenweiden gedeckt wird.

B₂ würde bei verhältnißmäßiger Kürzung 47 Kuhweiden erhalten. Seine Nebenweiden enthalten 20

Summa = 67

An dem Gesamtweidebedarfe von 100
fehlen also noch 33
um welche sein Weiderechtsantheil erhöht wird, so daß dieser 47 + 33 = 80 Kuhweiden beträgt.

B₃ erhält wegen Mangels an Nebenweiden den Gesamtbedarf mit 100 Kuhweiden als Weiderechtsantheil.

Der Waldeigenthümer fällt nicht nur selbst mit seinem Viehstande aus, sondern hat wegen ursprünglich vorhanden gewesener Weidezulänglichkeit noch 14 Kuhweiden über die gesammte Waldweidemasse zu vergüten.

Beispiel IV zu Nr. 4, 6, 12 der Uebersicht.

1	2	3 4		5 6		7	8
Weide- Interessenten	Gesamt- weide- bedarf Kuh- weiden	Weidemasse		Der Gesamt- weidebedarf ver- theilt sich verhält- nißmäßig auf die		Der Antheil an der Weide- rechtsmasse berechnet sich aus dem Weiderechts- bedarf (Kuhw. 6) und aus der Zulänglichkeits- quote $\frac{300}{469} = 0,64$ auf Kuh- weiden	Das Weide- theilnahme- recht an der Berechtigungs- Wald- weide (Soll- haben) berech- net sich wegen des dem We- rechtigten zu- stehenden Vorzugsrechts auf Kuh- weiden
		der Neben- weiden (Neben- weiden- masse)	der Be- rechtig- ungs- Wald- weide (Weide- rechts- masse)	Neben- weiden (Neben- weiden- bedarf)	Berechtig- ungs- Wald- weide (Weide- rechts- bedarf)		
Waldeigenthümer E	200	—	—	—	200	128	72 ¹⁾
Weiderechtigte B ₁	100	100	300	25	75	48	48 ¹⁾
B ₂	100	20		6	94	60	80 ²⁾
B ₃	100	—		—	100	64	100 ³⁾
	500	120	300	31	469	300	300

¹⁾ B₁. Gesamtweidebedarf 100 Kuhweiden.

Weiderechtsbedarf 75 Kuhw. Wegen Waldunzulänglichkeit reducirter Weiderechtsbedarf 48 Kuhweiden. Weidemangel ist nicht vorhanden, weil der Restbedarf auf Nebenweiden (100 Kuhw.) voll gedeckt wird. Daher kein Vorzugsrecht gegenüber dem Waldeigenthümer.

²⁾ B₂. Gesamtweidebedarf 100 Kuhw.

Weiderechtsbedarf 94

Wegen Waldunzulänglichkeit reducirter Weiderechtsbedarf 60 Kuhw.

Der Restbedarf (40 Kuhw.) wird mit 20 Kuhw. durch Nebenweiden gedeckt.

Es verbleibt ein Weidemangel von 20 Kuhweiden, welcher vor dem Waldeigenthümer aus der Weiderechtsmasse gedeckt wird, so daß sich das Weidetheilnahme-recht auf $60 + 20 = 80$ Kuhweiden erhöht.

³⁾ B₃. Weiderechtsbedarf 100 Kuhw., wegen Waldunzulänglichkeit reducirter auf 64 Kuhw. Der Weidemangel mit 36 Kuhw. wird vor dem Waldeigenthümer aus der Waldweidemasse gedeckt. Within Weidetheilnahme-recht 100 Kuhw.

⁴⁾ E. Waldweidemasse 300 Kuhw.

Darauf kommen vorab zur Anweisung für B₁ 48, für B₂ 80, für B₃ 100, zusammen 228 Kuhweiden, so daß dem Waldeigenthümer als Weidetheilnahme-recht nur verbleiben 72 Kuhweiden.

Beispiel V zu Nr. 4, 6, 12 der Uebersicht.

1	2	3	4	5	6	7	8
Weide- Interessenten	Gesamtw eidebe darf	Weidemasse der		Der Weidebedarf vertheilt sich ver- hältnißmäßig auf die		Der Antheil an der Weide- rechtsmasse berechnet sich aus dem Weiderechts- bedarf (Ruhw. 6) und aus dem Zuläng- lichkeitsfactor $\frac{200}{458} = 0,435$ auf	Das Weide- theilnahme- recht berech- net sich wegen des dem Be- rechtigten zu- stehenden Vorzugs- rechts auf
		Neben- weiden	Berech- tigungs- Wald- weide	Neben- weiden (Neben- weiden- bedarf)	Berechti- gungs- Waldw. (Weide- rechts- bedarf)		
& u h w e i d e n							
Walbeigenthümer E	200	—	—	—	200	87	—
Weiderechtigte	B ₁	100	} 200	33	67	29	29
	B ₂	100		9	91	40	76
	B ₃	100		—	100	44	95
	500	} 320		} 500		200	200

B₁ erhält nur den reducirten Weiderechtsbedarf mit 29 Ruhweiden, weil er den Restbedarf (81 Ruhweiden) durch seine Nebenweiden (100 Ruhweiden) voll deckt.

B₂ deckt seinen Weidebedarf (100 Ruhw.) mit 40 Ruhw. durch den reduc. Weiderechtsbedarf, = 20 =

durch seine Nebenweiden = 60 =
mithin Weidemangel 100—60 = 40 =

B₃ Weidemangel = 100—44 = 56 =
Mithin Weidemangel von B₂ und B₃ 96 Ruhw.

Zur Deckung desselben dient wegen des den Berechtigten zustehenden Vorzugsrechts der reducirte Weiderechtsbedarf des Walbeigenthümers mit 87 Ruhw.

Davon erhalten

$$B_1 \frac{40}{96}, \text{ also } 87 \times \frac{40}{96} = 36 \text{ Ruhw.}$$

$$B_2 \frac{56}{96}, \text{ also } 87 \times \frac{56}{96} = 51 \text{ "}$$

so daß sich das Weidetheilnahmerecht von

$$B_1 \text{ auf } 40 + 36 = 76 \text{ Ruhw.}$$

$$B_2 \text{ " } 44 + 51 = 95 \text{ "}$$

erhöht.

Der Walbeigenthümer fällt mit seinem Viehstande aus, vergütet aber nicht mehr, als die Weiderechtsmasse von 200 Ruhw.

IV. Waldwirthschaftsrecht des Waldeigenthümers.

Wirthschaftsrecht und Wirthschaftspflicht des Waldeigenthümers gegenüber dem Weideberechtigten äußern sich hauptsächlich in dem Holzschonungsrecht, dem Mastschonungsrecht und in den Beschränkungen des Wirthschaftsrechts.

1. Holzschonungsrecht.

Eine Weide ohne Schranken in der örtlichen Ausübung ist unverträglich mit der Walderhaltung. Der Umfang des Waldweidrechts muß daher im Interesse der Waldwirthschaft eine örtliche Beschränkung durch Ausschließung des jungen, der Beschädigung durch Weidevieh ausgesetzten Holzes von der Waldweide erleiden. Die in dem belasteten Walde von der Waldweide ausgeschlossenen Bestände heißen Schonungen, der Act der Ausschließung Schonung, das Recht der Ausschließung Schonungsrecht.

Zweck der Holzschonung ist die Nachzucht und Erhaltung des Waldes. Die letztere beruht auf der ersteren. So lange das Jungholz dem Maule des Weideviehs erreichbar ist, wird es verbissen. Fortgesetztes Verbeißen vernichtet den Holzbestand, führt zur Walddevastation. In den Zeiten des Waldüberflusses, dünner Bevölkerung, relativ geringen Viehstandes, niedriger Holzpreise, wo die Waldwirthschaft sich im Wesentlichen auf die Waldbenutzung beschränkte, das Holz eine Nebennutzung war, und der Waldschutz nicht der Holznutzung, sondern der Mast, Weide und Jagd galt, war der Weideschaden am Holze nach Umfang und Werth gering, die Ausübung der Waldweide örtlich nicht beschränkt. Ein Schonungsbedürfniß machte sich erst fühlbar, nachdem durch den Fortschritt der Waldverminderung, der Bevölkerungsmehrung und der daraus hervorgehenden Preissteigerung des Holzes der Schwerpunkt der Waldwirthschaft in die Holzproduction verlegt worden war, welche sich bei der mit dem Wachsthum der Bevölkerung stattgefundenen Vermehrung der Viehstände mit einer schonungslosen Ausübung der Waldweide nicht mehr vereinbaren ließ. In jener Periode, welche um die Mitte des 18. Jahrhunderts den Grund legte zu einer rationellen Forstwirthschaft, herrschte in Deutschland eine regellose Plänterwirthschaft, die wegen ihrer stammweisen, überall Jung-

Mittel- und Altholz enthaltenden Vertheilung der Altersklassen der Weidebeschädigung in jedem Waldorte ausgesetzt war. Da die Landwirthschaft damals die Waldweide nicht entbehren konnte, so suchte und fand die Waldwirthschaft in dem Hochwaldbetriebe eine der Schlagwirthschaft des längst bekannten Nieder- und Mittelwaldes nachgebildete Betriebsform, welche durch flächenweise Sonderung der Altersklassen den größten Theil des Waldes der Weide ohne Nachtheil für die Nachzucht des Holzes zu öffnen gestattete. In Verbindung damit schloß die von der phytotratistischen Theorie geleitete wirthschaftliche Gesetzgebung die den Weidebeschädigungen ausgesetzte jüngste Altersklasse des Hochwaldes von der Waldweide aus, indem sie dem Waldeigentümer zunächst in den landesherrlichen Forstordnungen, sodann in den allgemeinen Gesetzbüchern und in Special-Kulturgesetzen ein mehr oder weniger umfangreiches Schonungsrecht nach verschiedenen Maßstäben verlieh. Dies Schonungsrecht erstreckte sich, soweit nicht privatrechtliche Rechtstitel entgegenstanden, mit wenigen Ausnahmen auf alle Waldungen und Betriebsformen. Solche Ausnahmen bildeten die in einigen Gegenden, namentlich in den Weisergebirgen üblichen Pflanzwaldungen, die in der Regel an den Waldgrenzen gelegen, den vorherrschenden Character des Weidewaldes behielten und wegen der Bestandsbegründung durch hochstämmige Heister keine Schonung bedurften, ferner die in denselben Gegenden noch jetzt bestehenden, offenen, ständigen Huden, die nur mit vereinzelt Bäumen bestanden, thatsächlich der Beweidung ohne Schonung überlassen wurden und in Folge dessen vom Holz-Nachwuchs frei geblieben sind, ohne daß der Regel nach die Einschonungsbefugniß des Waldeigentümers nachweislich aufgegeben worden wäre.

Vgl. Anl. zu den stenograph. Berichten des Preuß. Abgeordn.-Hauses 1876
 Aktenstück 226 S. 1438.

Der Pflanzwald, eine locale Form des Hochwaldes, ist aus dem Bedürfnisse einerseits der Waldweide, andererseits der Holzschonung hervorgegangen. Er ist als eine Abfindung zu betrachten für die Weideeinschränkungen, welche den Weideberechtigten durch das dem Waldeigentümer eingeräumte Schonungsrecht auferlegt worden sind.

Im Hannover'schen Sollinge erstrecken sich die seit 200 Jahren eingerichteten, größtentheils aus Eichen bestehenden Pflanzwaldungen auf 21421 hann. Morgen, über 20 Procent des gesammten Waldareals, in den Fürstlich Lippe'schen Forsten auf 12175 kipp. Morgen, etwa 17 Procent der Waldfläche.

Regelmäßige, altersgleiche Pflanzwälder auf Abtriebsflächen sind im Fürstenthum Lippe-Deimold erst seit etwa 80 Jahren angelegt.

Vgl. Feyer. „Die Hude- und Pflanzwälder in den Fürstl. Lippe'schen Forsten“ in Grunert und Leo. Forstl. Blätter 1875.

Zur Bestimmung des Holzschonungsrechts dienen verschiedene Maßstäbe: die Bestandshöhe, das Holzalter, die Schonzeit, das Verhältniß der Schonungsfläche zur Waldfläche, das Weidebedürfniß, das Bedürfniß der Waldwirthschaft.

Nach dem Schonungsmaßstabe der Bestandshöhe unterliegen dem Schonungsrechte diejenigen Bestände, deren Wipfel dem Maule des Viehs noch nicht entwachsen sind, dem Hütungsrechte dagegen die Bestände, deren Wipfel von dem Vieh nicht mehr erreicht werden.

Der Schonungsmaßstab der Bestandshöhe ist ein leicht erkennbarer, bloß von der Viehart abhängiger. Er bezeichnet die obere, äußerste Grenze der Schonungsbedürftigkeit für den Einzelbestand. Mitunter sind indessen die Jungbestände z. B. Fichtenreihenpflanzungen im Gebirge schon hutbar, wenn ihre Wipfel dem Vieh noch nicht entwachsen sind.

Vgl. darüber unter § 25 Bedeutung der Waldweide.

In dem Sächsischen Waldnebennutzungs-Mandat v. 13. Juli 1813 ist der Schonungsmaßstab der Bestandshöhe vorgeschrieben. Es soll nach § 7 die Weideschonung bis zu solcher Höhe des Holzes eintreten, daß dessen Wipfel durch den Verbiß des Viehs nicht mehr beschädigt werden können, und es ist in § 8 die Schonungshöhe festgesetzt auf 6 Ellen (4,1 Meter) bei Pferden, auf 4 Ellen (2,7 Meter) bei Rindvieh und auf 2½ Ellen (1,7 Meter) bei Schafen.

Der Schonungs-Maßstab der Bestandshöhe ist ferner, jedoch beschränkt durch den Schonungsflächen-Maßstab, in den vielfach gleichlautenden Forstordnungen für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dec. 1775 und für Pommern vom 24. Dec. 1777 gewählt. Nach ihnen sollen die Jungbestände so lange geschont werden, bis das Vieh die Spitzen des Aufwuchses nicht mehr erreicht, jedoch die Schonungen nicht über ¼ des Hütungsreviers ausgedehnt werden.

Weit weniger bestimmt, als die Bestandshöhe ist das Bestandsalter für die Feststellung des Schonungsrechts, weil das Alter, in welchem die Holzbestände dem Weideschaden entwachsen sind, nicht nur nach Viehart, sondern auch nach Standort, Holzart, Betriebsart und Bestandsbegründungsart verschieden ist. Das Schonungsalter läßt sich daher nicht allgemein, sondern nur für concrete Waldverhältnisse auf Grund forstjachverständiger Schätzung bestimmen.

Nach anderen Rücksichten, wie für Pferde, Rindvieh und Schafe bestimmt sich die Schonzeit der Jungbestände gegen Schweine. Der meist geringfügige Schade, welchen dieselben anrichten, besteht nicht im Verbeißen, sondern in dem Blosslegen der Wurzeln, mitunter in dem Umlegen der Pflanzen durch Wühlen. So lange daher die Baumwurzeln noch nicht so tief eingedrungen, und die Pflanzen noch nicht so weit erstarrt sind, daß Wühlshaden von Belang nicht mehr zu besorgen steht, ist die Schonung gegen Schweineeintrieb als begründet anzuerkennen, deren Zeitdauer im Allgemeinen der Schaffschonzeit gleichstehen mag. Daß die Schweineweide dem Walde überwiegend nützlich ist und selbst in ganz jungen Beständen (zur Säuberung von Maikäferlarven) sehr vortheilhaft sein kann, möge hier nur angedeutet werden.

Schonungshöhe, Schonungsalter und Schonzeit bestimmen das Schonungsrecht für die einzelnen Bestände. Man könnte sie Bestands=Schonungsmaßstäbe nennen. Die Gesamtheit der Bestände, welche der Schonung nach einem dieser Maßstäbe unterliegen, bildet die Schonungsfläche des belasteten Waldes. Sie wechselt mit dem Fortschritte des Hiebes und der Kultur, nach dem wechselnden Altersklassen=Verhältnisse. Das Recht des Waldeigentümers, neue Schonungen anzulegen, schlechte Bestände in großer Ausdehnung zur Verjüngung zu ziehen, wird durch die Bestands=Schonungsmaßstäbe nicht begrenzt. Das Schonungsrecht ist daher durch sie nicht genau genug bestimmt.

Dies ist der Fall bei dem Schonungsflächen=Maßstabe, welcher das Schonungsrecht auf eine bestimmte, gleichbleibende Quote der belasteten Waldfläche beschränkt. Die Schonungsquote (F) wird für jeden derselben Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit angehörigen Betriebsverband (Betriebsklasse) aus Schonzeit (s) und Umtriebszeit (u) bestimmt. Sie ist der Quotient aus Schonzeit und Umtriebszeit, $F = \frac{s}{u}$, die Schonungsfläche (S) für jede Betriebsklasse das Product aus Waldfläche (Betriebsfläche W) und Schonungsquote: $S = W \times \frac{s}{u}$.

In einem 1200 ha großen Kiefernhochwalde mit 120jähr. Umtriebe und 20jähr. Schonzeit ist z. B. die Schonungsquote $\frac{20}{120} = \frac{1}{6}$, die Schonungsfläche $1200 \times \frac{1}{6} = 200$ ha.

Die durchschnittliche Schonungsflächenquote wird angegeben

Holzart	Betriebsart zc.	von Pfeil, Ablösung der Wald= servituten. 3. Aufl. S. 259. auf	in der techn Instruction für den Reg.-Bez. Frankfurt. 2. Aufl. S. 32. auf	von König (Grebe) Forst= benutzung 2. Aufl. S. 256. auf
Eiche	Hochwald	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{3}$
Buche	"	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{3}$
Erle	"	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{3}$
Birke } Kiefer }	" 120 j. Umtrieb	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{6}$	—
"	" 80 j. "	$\frac{1}{4}$	—	—
Hartholz	Mittel- und Niederwald. Hoher Umtrieb	$\frac{1}{2}$	—	} $\frac{1}{2}$
"	Mittel- u. Niederwald. Niedriger Umtrieb	$\frac{2}{3}$	—	
Erle	Niederwald	$\frac{1}{3}$	—	

Zur allgemeinen Anwendung sind solche Zahlen wegen der örtlichen Verschiedenheiten der Schonzeiten und Umtriebszeiten ebenfalls unbrauchbar. Die Schonungsflächenquote ist vielmehr in jedem Falle, sofern sie nicht durch besondere Rechtstitel feststeht, durch Forstfachverständige zu ermitteln.

Der Schonungs-Flächen-Maßstab beruht auf der Annahme eines normalen Waldzustandes mit regelmäßigem Altersklassen-Verhältnisse und guter Bestockung. Bei unregelmäßigem Altersklassen-Verhältnisse wird durch seine Anwendung bald dem Schonungsbedürfnisse nicht genügt, bald die Weidefläche unnöthig beschränkt, je nachdem die jungen, schonungsbedürftigen Bestände überwiegen oder hinter deren Durchschnittsfläche im Normalwalde zurückbleiben. Bei schlechter Bestockung bildet das durch den Schonungsflächen-Maßstab beschränkte Einschonungsrecht ein Hinderniß einträglicher Waldwirthschaft, weil es dem raschen Abtriebe und der Verjüngung der gering producirenden Holzbestände Schranken auferlegt.

Die Schlesiſche Forstordnung vom 19. April 1756 verordnet in § 9, „daß den Forsteigenthümern freistehen solle, den 10. Theil ihres Forstes zu hegen und zu schonen“.

Das Schlesiſche Forstregulativ vom 26. März 1788 änderte diese Vorschrift in §§ 7 und 15 dahin ab, daß für die Verschiedenheiten der Holzarten und Betriebsarten die Umtriebszeit und die Schonzeit bestimmt und danach der Schonungsflächentheil ermittelt werden sollten.

Es wurde für die damals auch im Baumholzbetriebe eingeführte Eintheilung in Jahresschläge angeordnet

f ü r	eine Umtriebszeit von Jahren	eine Schonungs- zeit	mithin Schonungs- flächen- antheil
Erlen-Startholzwaldungen	40—50	10	0,25—0,20
Kiefern-Bauholzwaldungen	120	15	0,125
Eichenwaldungen	150	20	0,133
Mittel- und Niederwaldungen bei einer Um- triebszeit von	12	6	0,5
do. do.	15	7	0,47
do. do.	18	8	0,44
do. do.	24	9	0,38
do. do.	32	10	0,31

In ähnlichen Fällen sollten Umtriebszeit (Zahl der Schläge) und Schonzeit (Zahl der zu schonenden Schläge) nach der Eigenschaft des Holzes, des Grund und Bodens zc. bestimmt werden.

Die Hannov. GHD. v. 25. Juni 1802 bestimmt in § 113 die Schonungsflächenquote, welche der Waldeigenthümer in „Zuschlag“ nehmen darf, auf $\frac{1}{12}$ bei unbestandenem Forstgrunde, auf $\frac{1}{10}$ bei Baumholzforsten, auf $\frac{1}{6}$ bei Schlagholzforsten.

Im Großherzogth. Hessen gilt als Observanz, „daß sich der Berechtigte die Einhegung des dritten Theils der ganzen mit dem Weiderecht behafteten Waldfläche, ohne Unterschied der Qualität der Bestände, gefallen lassen muß“.

Handb. der Forst- zc. Verwaltung im Großherzogthum Hessen 1883 S. 180.

Unvereinbar mit einer geordneten Waldwirthschaft und mit den Grundsätzen der Volkswirthschaftspflege ist ferner die principielle Begrenzung des Schonungsrechts durch das Weidebedürfniß der Berechtigten, welche nur diejenigen Waldflächen zur Einschonung zuläßt, die zur Ernährung des Weideviehs nicht erforderlich sind. Sie findet daher auch in der modernen wirthschaftlichen Gesetzgebung keine Stelle mehr.

Am günstigsten endlich für Wald- und Volkswirthschaft ist der Schonungsmaßstab der geregelten Waldwirthschaft. Derselbe bestimmt die Schonungsfläche einerseits nach dem waldwirthschaftlich nothwendigen Umfange der Schonungsanlagen und andererseits nach der gegen Weidebeschädigungen schützenden Schonzeit und bestimmt erstere auf der Grundlage einer zweckmäßigen Betriebs-Regelung nach dem Hiebs- und Kulturbedürfnisse, letztere nach dem Schonungsbedürfnisse der jungen Waldbestände. Allerdings legt dieser Schonungsmaßstab den Weideberechtigten bei übermäßiger

Weidebelastung des Waldes große Beschränkungen auf und kann zu einer Rechtsverletzung führen, wenn der Umfang des Weiderechts durch privatrechtliche Rechtstitel (Vertrag, Judicat, Verjährung) festgestellt ist. In diesem Falle muß das Schonungsrecht vor dem Weiderecht zurückweichen, und die Weide-Entlastung einer geordneten Waldwirthschaft den Weg bereiten. Abgesehen von diesem Falle dagegen erscheint das Schonungsrecht der geregelten Waldwirthschaft, begrenzt durch die hergebrachten Holzarten, Betriebsarten und Umtriebszeiten, unter denen das Weiderecht ausgeübt ist, aber nicht eingeschränkt durch Altersklassen-Verhältniß und Bestockungsgrad (Holzhaltigkeit), als die durch Recht und Wirthschaft begründete Norm, welcher sich der Umfang der Weideberechtigung unterzuordnen hat.

Das unbedingte Schonungsrecht der geregelten Waldwirthschaft ist dem Waldeigenthümer eingeräumt

in dem Sächsischen Waldnebennutzungs-Mandate v. 13. Juli 1813 § 3, wonach der Berechtigte (auch für andere Waldnebennutzungen) verpflichtet ist, sich den Einrichtungen des Waldeigenthümers, welche zur Ordnung des Forsthaushalts gehören, und wodurch die bei Ausübung der Gerechtfame zu befürchtenden Mißbräuche und Nachtheile verhütet werden, zu fügen, ferner

in dem Code forestier v. 21. Mai 1827, Art. 65, 67, 119.

In Bayern (Forstgesetz Art. 43) ist dem Schonungsrechte der geregelten Waldwirthschaft dadurch genügt, daß „Junggehölzer, Schläge und Holzanflüge mit dem Eintreiben von Weidevieh so lange zu verschonen sind, bis die Weidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann“, und daß einer waldwirthschaftlich nothwendigen Ausdehnung der Verjüngung rechtliche Beschränkungen nicht entgegenstehen. „Bei Femel- (plänterweisem) Betriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Viehs zu bestimmen.“

In dem Oesterreich. Reichsforstges. v. 3. Dec. 1852 § 10 heißt es:

„Die Waldweide darf in den zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidevieh dem bereits vorhandenen oder erst nachzuziehenden Nachwuchs des Holzes verderblich wäre (Schonungsflächen, Hegeorte) nicht ausgeübt, und in die übrigen Waldtheile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet.“

Die Schonungsflächen sollen in der Regel bei dem Hochwalde mindestens $\frac{1}{6}$ und bei dem Nieder- und Mittelwalde mindestens $\frac{1}{5}$ der gesammten Waldfläche betragen.“

Das Schonungsrecht der Altpreußischen Gesetzgebung in dem Landes-Kulturedict vom 14. September 1811 und in dem Allgemeinen Landrechte bringt diesen Grundsatz nicht zur vollen Anerkennung. Dasselbe nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein zwischen

dem Schonungsrechte der geregelten Waldwirthschaft und zwischen dem Bedürfnisse einer „wirklich unentbehrlichen Weide“.

Im § 80 Tit. 22 I des Allg. Landrechts:

„Wer das Recht hat, sein Vieh auf den Grundstücken eines anderen Guts zu hüten, muss sich desselben so bedienen, dass der Eigenthümer dadurch an der Substanz der Sache keinen Schaden leide und an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung nicht gehindert werde“,

eine Bestimmung, die durch § 174 der Preuß. Gem.-Th.D. vom 7. Juni 1821 auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten ausgedehnt worden ist,

ferner in § 27 des Landes-Kulturedicts vom 14. September 1811:

„In Absicht der Waldweide ist es unser Wille, dass dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll“

ist allerdings das Schonungsrecht der geregelten Waldwirthschaft grundsätzlich anerkannt. Die Erhaltung der Substanz erfordert nothwendig die Gewährung der vollen, zur Abwehr von Weidebeschädigungen nothwendigen Schonzeit, weil die Holzbestände zur Substanz des Waldes gehören. Die nach Landesart gewöhnliche Kultur und Benutzung, die eigentliche Bestimmung des weidebelasteten Waldes werden gehindert, wenn der Waldeigenthümer durch das Weiderecht verhindert wird, die überhaubaren, schlecht bestockten Holzbestände und Räumden nach Maßgabe eines wirthschaftlich zweckmäßigen Betriebsplanes abzutreiben, und die holzleeren Flächen dem Betriebsplane gemäß mit Holz anzubauen. Ein wirthschaftlich zweckmäßiger Betriebsplan ist die Grundlage einer nach Landesart gewöhnlichen Benutzung.

Wenn daher das Landrecht und das Kulturedict keine weiteren Bestimmungen enthielten, so würde ihre Anwendung — soweit nicht privatrechtliche Rechtstitel entgegenstehen — mit Nothwendigkeit zu dem Schonungsrechte der geregelten Waldwirthschaft führen.

Allein sowohl das Landrecht als das Landes-Kulturedict enthalten Beschränkungen dieses Schonungsrechts.

Das Landrecht ordnet in I 22 §§ 170, 171 die Dauer der Schonzeit, in § 172 die Dauer der Umtriebszeit und bestimmt, daß

über beide durch das Gutachten vereideter Forstfachverständiger befunden werden soll.

„§ 170. Wenn ein Wald in Schläge oder Haue ordentlich eingetheilt ist und solchergestalt forstmässig beholzt wird, so müssen die jungen Haue mit der Hütung so lange geschont werden, bis für das Holz keine Beschädigung mehr von dem Viehe zu besorgen ist.

§ 171. Auch einen bisher unordentlich und unwirtschaftlich beholzten Wald kann der Eigenthümer in Schläge eintheilen und von den Hütungsberechtigten verlangen, dass sie dieselben so weit schonen, als es zur Conservation des Waldes nothwendig ist.

§ 172. Die Zahl der anzulegenden Schläge, und wie lange ein jeder derselben geschont werden müsse, ist nach Beschaffenheit des Bodens und der Holzarten durch das Gutachten vereideter Forstverständiger zu bestimmen.“

In diesen Bestimmungen ist das Schonungsrecht nach dem Schonungsflächenmaßstabe in gleicher Weise geregelt, wie durch das Schlesische Forstregulativ vom 26. März 1788 (vergl. S. 423). Die Schonungsflächenquote ergibt sich als Quotient aus der Dauer der Schonzeit (§§ 170, 171), die „zur Konsevation des Waldes“ nothwendig ist, und aus der Dauer der Umtriebszeit, die gleich der „Zahl der anzulegenden Schläge“ ist und nicht mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Bestockungsgrad, sondern nach „der Beschaffenheit des Bodens und der Holzarten“ bestimmt werden soll. Die landrechtliche Vorschrift bezieht sich auf die bei Emanation desselben auch im Hochwalde übliche, seitdem für diese Betriebsart längst durch andere Methoden der Betriebsregelung ersetzte Schlageintheilung in gleich große oder gleichwerthige (der Bodengüte oder der Bestandsgüte) proportionale Jahresschläge, bei welcher der Wald in so viele Jahresschläge eingetheilt wurde, als die zur Erziehung brauchbaren Holzes erforderliche (technische) Umtriebszeit Jahre umfaßte. Das Schonungsrecht war nicht, wie Greiff irrthümlich zu §§ 28, 29 des Landes-Kulturedicts bemerkt, auf „die Konsevation des Waldes“ d. h. auf die Erhaltung des vorhandenen, selbst unvollkommenen Waldzustandes beschränkt, sondern es erstreckte sich auch auf die Wiederherstellung eines geordneten Waldzustandes, die durch den jährlichen Einschlag, den Holzanbau und die Einschonung eines Jahresschlags bei einem devastirten Walde längstens im Laufe einer Umtriebszeit erfolgte.

Vgl. Greiff, Die Preuß. Gesetze über Landescultur 1866 S. 61 Note 22.

Allein das landrechtliche Schonungsrecht genügte in einem devastirten Walde nicht den Anforderungen einer geregelten Waldwirthschaft, weil der Hiebfortschritt und der Holzanbau durch die Einhaltung der Jahresschläge gebunden war.

Ueberdies wurde das Schonungsrecht in § 173 a. a. D. auch noch durch das Weidebedürfniß des Berechtigten beschränkt.

„§ 173. Wenn aber der ganze Wald ruinirt wäre, so kann doch der Eigenthümer denselben nicht auf einmal in Schonung legen, sondern er muss die Eintheilung so machen, dass die Wiederherstellung des Waldes nach und nach erfolgen könne und dennoch den Hütungsberechtigten die Nothdurft zur Unterhaltung ihres berechtigten Viehstandes nicht entzogen werde.“

Die Nothdurft beschränkt sich nicht auf die Sicherung des Viehs vor dem Verhungern, sondern erfordert die volle Nahrung, welche zum Gedeihen und zur Nutzung des Viehs erforderlich ist.

Vgl. Koch, Allg. Landr. 6. Ausg. Note 41 zu § 173.

Sedoch wurde in § 174 bestimmt:

„§ 174. Wenn die Wiederherstellung des Waldes nicht möglich ist, ohne den Viehstand, welcher auf die Hütung gebracht werden kann, einzuschränken, so müssen die Hütungsberechtigten eine solche Einschränkung auf so lange, als es nach dem Befinden vereideter Sachverständiger nothwendig ist, sich gefallen lassen.“

Die Bestimmung bezieht sich auf die Anlage neuer Schonungen (zur „Wiederherstellung des Waldes“), nicht auf die gesetzliche Schonzeit in den bereits vorhandenen Jungbeständen. Bei übermäßigem Viehstande würde der Schonungsmaßstab des Weidebedürfnisses nach § 173 a. a. D. die Anlage neuer Schonungen ausschließen, die Verbesserung eines devastirten Waldes verhindern und zur Devastation eines gut bestandenen Waldes führen. Einer derartigen Ausdehnung des Weiderechts wollte der Gesetzgeber durch § 174 a. a. D. entgegenreten.

Zu Gunsten der Waldwirthschaft ist dem Waldeigenthümer dann noch die Befugniß eingeräumt, die Schonungen in dem belasteten Walde über das gesetzliche Maß auszudehnen, wenn den Berechtigten für die dadurch entzogene Weide eine gleichwerthige Weidefläche an einem anderen Orte, z. B. durch Oeffnung von Schonungen, welche das gesetzlich zulässige Schonungsalter noch nicht erreicht haben oder durch Ueberweisung von Weideflächen außerhalb des belasteten Waldes eingeräumt wird

MR. I. 22 §§ 176—178.

Eine Erweiterung der landrechtlichen Bestimmungen über das Holz-Schonungsrecht ist durch die §§ 28 und 29 des Landesculturerdicts vom 14. September 1811 in Ausführung des schon (S. 425) angeführten Grundsatzes, welchen § 27 des L.R.G. aufstellt, eingetreten.

„§ 28. Demgemäss wird die mit diesem Grundprincip im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungsbefugniß der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes eingeschränkt, hiermit aufgehoben und festgesetzt:

dass die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniss der Wiedercultur bestimmt werde.

§ 29. Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirklich unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheile der Schiedsrichter stattfinden.“

Das Bedürfniß der Wiedercultur ist der Schonungsmaßstab der geregelten Waldwirthschaft. Dasselbe ist nicht eingeeignet durch den Schonungsflächen=Maßstab des Landrechts. Es erfordert die Bestandsbegründung auf Blößen,

Die Anwendbarkeit der Vorschriften in §§ 27—29 des Landesculturerdicts vom 14. Sept. 1811 auf Blößen in der Forst, welche bisher nicht zur Holzgewinnung benutzt worden sind, ist vom Preuß. Obertribunal ausdrücklich ausgesprochen.

D.R. G. v. 1. Dec. 1857, Entsch. Bd. 37 S. 183. Strieth. Arch. Bd. 28 S. 118 Nr. 28.

die Verjüngung der zum Hiebe gezogenen Bestände, die Regelung des Holzhiebs nach dem Hiebsbedürfnisse, die Feststellung des letzteren durch einen die rechtzeitige Abnutzung und Verjüngung der Bestände sichernden Betriebsplan und die Einhaltung der nothwendigen Schonzeit für die vorhandenen und neu anzulegenden Schonungen.

Eine billige Einschränkung des so bemessenen Schonungsrechts soll nur insofern und soweit stattfinden, als durch die unbeschränkte Anwendung desselben eine wirklich unentbehrliche Weide zu sehr leiden würde. Es fragt sich, was unter einer unentbehrlichen Weide und unter billiger Einschränkung zu verstehen ist. Unentbehrlich, worum es sich allein handeln kann, ist die Waldweide nur insofern, als der Viehstand für den Betrieb des berechtigten Grundstücks unentbehrlich ist und mit den eigenen Futtermitteln des letzteren, sei es durch Stallfütterung oder durch Benutzung eigener Weiden nicht ernährt werden kann.

Ungerecht würde eine Beschränkung des Schonungsrechts sein, welche die Erhaltung oder Erneuerung des Waldbestandes, sei es durch Verkürzung der unbedingt erforderlichen Schonzeit oder durch Verfassung des geringsten Flächenmaßes in der Anlegung neuer Schonungen vereiteln würde. Das geringste Flächenmaß der jährlich neu anzulegenden Schonungen ist aber diejenige Fläche, bei deren jährlich wiederholtem Anbau, entsprechend dem Begriffe der Umtriebszeit, spätestens im Laufe eines Umtriebs die Herstellung eines neuen Waldbestandes auf der gesammten Betriebsfläche an Stelle des vorhandenen Holzvorraths möglich ist. Diese unterste Grenze der jährlichen Schonungs-Anlage, an welcher auch eine wirklich unentbehrliche Weide halt machen muß, ist der Jahresschlag des Normalwaldes oder der Quotient aus Betriebsfläche und Umtriebszeit. Für das scheidrichterliche Urtheil bildet daher einerseits die Dauer der zur Walderhaltung erforderlichen niedrigsten Schonzeit rücksichtlich der vorhandenen Schonungen, andererseits die Größe des normalen Jahresschlags rücksichtlich der neu anzulegenden Schonungen den Maßstab, nach welchem die billige Einschränkung des Schonungsrechts der geregelten Waldwirthschaft zu erfolgen hat.

Unter den Schiedsrichtern in § 29 d. L.-G.-G. ist die scheidrichterliche Instanz verstanden, deren Einrichtung § 42 d. L.-G.-G. ankündigt. Diese Anstalt ist jedoch nicht eingerichtet, vielmehr die Gemeinh.-Theil.-Behörde selbst als entscheidende Instanz eingesetzt worden. Daraus folgt, daß Streitigkeiten zwischen einem Weideberechtigten und dem servitutspflichtigen Waldeigenthümer darüber, in welchem Umfange das Hütungsrecht des ersteren durch die Ausübung der Schonungsbefugniß des letzteren eingeschränkt werden darf, zur Competenz der Auseinandersetzungs-Behörden gehören, auch wenn mit dem Antrage auf Schlichtung dieser Streitigkeiten nicht zugleich eine Provocation auf Ablösung des Hütungsrechts verbunden ist.

Erkenntn. d. Compet.-Gerichtshofs v. 4. Oct. 1856. *J.-M. Bl.* 1857 S. 12.
Min.-Bl. d. i. B. 1857 S. 59.

Die Frage über die Einschränkung der Waldweide ist auch in den älteren westlichen Provinzen von Preußen nach dem Land.-Cult.-Ed. v. 14. Sept. 1811 zu beurtheilen und gehört behufs Entscheidung von Streitigkeiten mit Ausschluß der Gerichte vor die Gen.-Commissionen.

DE. 14. Mai 1850, *Ulrich's Archiv* Bd. 14 S. 601.

Durch das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 bez. vom 1. August 1883 ist in dieser Hinsicht nichts geändert worden.

Nach Vorstehendem ist für Altpreußen das Holzschonungsrecht des Waldeigenthümers enthalten in den §§ 27 bis 29 des Landeskultur-

Edicts und in den durch letzteres nicht aufgehobenen §§ 80, 170, 174, 176 bis 178 Tit. 22 I des Allg. Landrechts.

Die Angabe von Greiff Note 22 zu §§ 28, 29 des L.-Cult.-Ed. (Preuß. Gesetze über Landescultur), daß an Stelle der landrechtlichen Vorschriften in §§ 170 flg. I 22 Allg. die §§ 28, 29 d. L.-Cult.-Ed. getreten seien, ist hinsichtlich der §§ 170, 174, 176—178 nicht richtig.

Das dem Waldeigenthümer durch das Landescultur-Edict eingeräumte Holzschonungsrecht der geregelten Waldwirthschaft ist lediglich eine Erweiterung der in den Forstordnungen und in dem Allg. Landrechte vorgeschriebenen, beschränkteren gesetzlichen Schonungsbefugniß, findet dagegen auf die von dem Weideberechtigten durch specielle Rechtstitel (Vertrag, Judicat, Verjährung) erworbenen, weitergehenden Weiderechte keine Anwendung, selbst wenn das hierdurch bestimmte Holzschonungsrecht des Waldeigenthümers dem Bedürfnisse der Wiederkultur nicht genügen sollte.

RG. 27. April 1860 3. f. RG. Bd. XIII. S. 192. RG. 29. April 1864 3. f. RG. Bd. XIV. S. 389.

Auch die Altpreuß. GThD. vom 7. Juni 1821 bewegt sich auf dem Boden des Holzschonungsrechts der geregelten Waldwirthschaft, indem sie in § 134 bestimmt:

„Von der nach den Grundsätzen der §§ 131 und ff. ausgemittelten Weide muss ein verhältnissmässiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der nach den Grundsätzen der Forstcultur oder nach seiner beschränkten Befugniß (§ 133) anzulegenden Holzschonungen und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mastschonungen abgerechnet werden.“

Unter dem „Holzberechtigten“ ist hier der Waldeigenthümer, unter dem Ausdrucke „Forstcultur“ eine geordnete Forstwirthschaft in dem Sinne von Agriculture zu verstehen. Der in Bezug genommene § 133 bezieht sich auf den Fall, daß der Waldeigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judicate die Befugniß, die Forstcultur bis zu dem Maße des mittelmässigen Holzbestandes zu treiben, verloren hat.

Von den neueren Preussischen GThDordnungen enthalten nur

die Hannover'sche GThD. vom 13. Juni 1873 in § 8,

die Schleswig-Holstein'sche GThD. vom 17. August 1876 in § 10
und

die Hohenzollern'sche GThD. vom 23. Mai 1885 in § 14 Bestimmungen über das Holzschonungsrecht bei Weideberechtigungen. Sie lauten in beinahe gleichlautender Fassung:

„Bei der Ermittlung des Jahreswerths „(der auf den Forsten haftenden Dienstbarkeiten)“ ist die durch die Rücksicht auf den nachhaltigen Bestand der Forst bei deren ordnungsmässiger Bewirthschaftung gebotene Beschränkung der Berechtigung zu beachten.“

„Bei der Weide . . . Berechtigung muss ein verhältnissmässiger Theil auf Schonung derart abgerechnet werden, dass derselbe bei der Werthsermittlung der Berechtigung ausser Ansatz bleibt. Steht dieser nicht durch Willenserklärungen, Verjährung oder Erkenntniss fest, so ist er durch Schätzung zu bestimmen.“

Hiernach ist für die Ablösungs-Berechnung der Schonungsmaßstab der geregelten Waldwirthschaft maßgebend, welcher die vorhandenen Jungbestände behufs Erhaltung des „nachhaltigen Bestandes“ sichert und die Anlage neuer Schonungen nach den Grundsätzen „ordnungsmässiger Bewirthschaftung“ in allen Fällen gestattet, wo nicht durch Privatrechtstitel die Grenzen der Schonungsbefugniß feststehen.

Die Ausübung des Schonungsrechts legt dem Waldeigenthümer die Verpflichtung auf, entweder die Schonungen durch Gräben, Zäune u. s. w. einzufriedigen, oder doch ihre Grenzen in erkennbarer Weise mit Schonungszeichen (Tafeln, Strohwißen) zu versehen. Nur wenn dies geschehen, ist der Hütungsberechtigte für Behütung der Schonungen strafbar, und der Waldeigenthümer zur Pfändung des übergetretenen Viehs und zur Forderung von Ersatzgeld bez. von Schadenersatz berechtigt.

RR. I. 22 §§ 179, 180.

Die §§ 181—186 Tit. 22 I RR. sind durch die Vorschriften des Preuß. Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 über Viehpfändung (§§ 77 u. f.) aufgehoben und ersetzt.

2. Mastschonungsrecht.

Außer der Holzschonung erstreckt sich das Schonungsrecht des Waldeigenthümers in Mastjahren auch auf diejenigen Waldorte und Jahreszeiten, in denen die Schweinemast (Fruchtmast) ausgeübt wird.

Vgl. darüber § 15 C. 225 bei Mastberechtigungen.

3. Verfügungswert über die Bewirthschaftungsart des Servitutwaldes.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Umfang und Schranken des dem Waldeigenthümer in Servitutwaldungen zustehenden Verfügungsrechts über die Bewirthschaftungsart wurden früher erörtert.

Th. I § 3 C. 24. Th. II § 2 C. 20.

Vgl. auch Danckelmann, Ueber die Grenzen des Servitutrechts und des Eigenthumsrechts bei Waldgrundgerechtigkeiten 1884 S. 40.

Hiernach ist der Waldeigenthümer nicht befugt, zum Nachtheile des Berechtigten die zur Zeit der Servitutbegründung vorhandenen Bewirthschaftungsarten (Holzarten, Betriebsarten, Umtriebszeiten) zu ändern, es sei denn, daß solche Aenderungen durch die Walderhaltung, die Erfüllung der Waldbestimmung oder durch eine diesen Zwecken dienende geregelte Waldwirthschaft geboten sind.

Wirthschaftsänderungen, welche anderen Zwecken, z. B. der Erhöhung des Waldertrags dienen, sind, sofern sie den Servitutberechtigten benachtheiligen, Ueberschreitungen des Wirthschaftsrechts und begründen für den Berechtigten einen Entschädigungsanspruch gegen den Waldeigenthümer.

Bezüglich der Weideberechtigungen hat das Preussische Landrecht diesen Grundsätzen in Th. I Tit. 22 §§ 80, 81 zum Theile Ausdruck gegeben.

„§ 80. Wer das Recht hat, sein Vieh auf den Grundstücken eines anderen Guts zu hüten, muss sich desselben so bedienen, dass der Eigenthümer dadurch an der Substanz der Sache keinen Schaden leide und an der nach Landesart üblichen Cultur und Benutzung nicht gehindert werde.

§ 81. Andere Arten der Benutzung kann der Besitzer des belasteten Guts nur insofern ausüben, als der erforderliche Weidebedarf des Berechtigten dadurch nicht geschmälert, oder dieser entgehende Bedarf durch Anweisung eines anderen gleich gut gelegenen Stücks vollständig vergütet wird.“

Unter dem „erforderlichen Weidebedarf des Berechtigten“ ist der für die Weide des berechtigten Viehs nothwendige zu verstehen.

DL. 9. Febr. 1865. Strieth. Arch. Bd. 58 S. 149.

Die „nach Landesart übliche Cultur und Benutzung“ des § 80, welche der Waldeigenthümer nach § 81 zum Nachtheile des Weideberechtigten nicht ändern darf, bedeutet die in dem Servitutwalde zur Zeit der Servitutbegründung übliche Bewirthschaftungsart.

Seitens des DL. wurde in dem Erf. vom 27. Mai 1854 (J. f. 466. Bd. XXVII. S. 105) die Ansicht vertreten, daß es nicht auf die zur Zeit der Servitutbegründung, sondern auf die zur Zeit der Wirthschaftsänderung „übliche Cultur und Benutzung“ ankomme. Dem gegenüber hat das Reichsgericht in dem Erkenntniß vom 13. April 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 331 J. f. 466. XXVII. S. 291 XXVIII Gr. 2233) darauf hingewiesen, daß es auf die bei dem Erwerbe der Servitut vorhandene Beschaffenheit des dienenden Grundstücks ankomme. In sinngemäßer Uebereinstimmung damit befindet sich auch das Erf. des DL. vom

4. Juni 1864 (Strieth. Arch. Bd. 56 S. 40). Nach demselben ist der Grundeigenthümer nicht befugt, durch Einführung des Fruchtwechselfystems an Stelle der Dreifelderwirthschaft die Ausübung des einem Dritten zustehenden Hütungsrechts zu vereiteln. Wenn es in der Landwirthschaft unzulässig ist, zum Nachtheile des Servitutberechtigten ein veraltetes Wirthschaftssystem durch ein neueres, besseres, landüblich gewordenes zu ersetzen, so können derartige Aenderungen der Bewirthschaftsart bloß deshalb, weil sie landüblich geworden sind, auch in der Waldwirthschaft nicht zulässig sein.

Aenderungen der Waldbewirthschaftsart, welche das Weiderecht beeinträchtigen können, sind: Umwandlung von Waldbeständen in landwirthschaftliches Kulturland; Aenderungen der Holzart, z. B. einer Lichtholzart (Eiche, Birke, Kiefer, Lärche) in eine Schattenholzart (Buche, Fichte); Unterbauung von Kiefernbeständen mit Buchen bei bisher reinem Kiefernbetriebe; Umwandlungen der Betriebsart, z. B. des Mittel- und Nieder- oder Pflanzwaldes in Hochwald; Umtriebsverkürzungen, welche bei gleichbleibender Schonungszeit die Weidefläche verkürzen.

Ueber die in § 81 a. a. D. behandelte Durchführung von Waldbenutzungs-Aenderungen durch Ueberweisung von anderen Weideflächen entscheidet in erster Instanz rücksichtlich der in städtischen Feldmarken belegenen Waldungen der Magistrat, auf dem Lande der Kreislandrath, in der Recursinstanz die Auseinandersetzungs-Behörde.

Es tritt in diesem Falle mit Ausschluß der Competenz des ordentlichen Richters das in den §§ 178—180 der Preuß. GThD. v. 7. Juni 1821 vorgeschriebene Verfahren unter der Voraussetzung ein, daß das Weiderecht, dessen Umfang sowie das belastete Grundstück festgestellt sind.

DT. v. 9. Februar 1865 (Arch. f. Rechtsf. Bd. 58 S. 149).

Durch das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 bez. vom 1. Aug. 1883 ist diese Bestimmung unberührt geblieben.

Auch nach gemeinem Rechte ist der Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht berechtigt, dasselbe in einer Weise umzugestalten, bei welcher der Ertrag des Weiderechts verringert, seine Ausübung beschränkt oder ganz unmöglich gemacht wird.

von Gerber, System des deutschen Privatrechts 11. Aufl. 1873 § 145.

Der Verwendung von weidebelasteten Waldtheilen zu Dienstgebäuden oder Dienstländereien der Forstbeamten kann von dem Weideberechtigten nicht entgegengetreten werden.

ALR. I. 22. § 82. „Der Hütungsberechtigte kann den Eigenthümer eines mit der Hütung belasteten Waldes nicht hindern, den Wald so weit zu behauen, als es zur Veranstaltung der erforderlichen Forstaufsicht nothwendig ist.“

Die Auslegung der landrechtlichen Bestimmung, namentlich des Ausdrucks „bebauen“ in dem angegebenen Sinne, ist durch die Präjudize des
 O. v. 21. Juni 1848 (Arch. f. Rechtsf. Bd. 4 S. 183 Nr. 89) und
 „ „ 20. April 1852 („ „ „ 5 = 180 = 33)
 ausdrücklich ausgesprochen.
 Vergl. Th. I § 3 S. 25.

V. Die Waldschonpflicht des Weideberechtigten,

geregelt durch das gemeine Recht, durch Specialgesetze, Localgesetze und Polizei-Verordnungen, erstreckt sich auf Nutzungsorte, Nutzungszeit und Nutzungsart.

Der örtlichen Weideschonung unterliegen die Holz- und Mast-Schonungen.

Vergl. darüber oben IV. 1, 2.

Bezüglich der Wiesen-schonung enthalten das Preuß. Landrecht in Th. I Tit. 22 §§ 107—112 und das Landeskultur-Edict vom 14. September 1811 in §§ 21 und 22 Bestimmungen, welche auch für Waldwiesen Gültigkeit haben.

In Betreff der Weide-Nutzungszeit ist aus Rücksichten der Waldschonung Nachthütung untersagt.

In Preußen soll nach § 13 des Feld- und Forstpol.-Ges. v. 1. April 1880 die Ausübung der Nachtwede und des Einzelhütens durch Polizeiverordnung geregelt werden. Die nach § 96 d. G. bis zum Erlaß von Polizeiverordnungen gültigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtwede und des Einzelhütens sind in der Bearbeitung des Feld- und Forstpol.-G. 1880 von v. Bülow und Sterneberg S. 120 zusammengestellt.

In Baden ist Nachthütung in Waldungen durch § 34 des Forstges. verboten.

Wo das Vieh über Nacht im Walde bleibt, soll es nach § 33 des Preuß. Landescult.-Ed. vom 14. Sept. 1811 und nach § 34 des Bad. FG. in Ein-friedigungen gehalten werden.

Die Schonungsvorschriften in Betreff der Weide-Nutzungsart beziehen sich auf Viehgattung, Weidefolge und Hirtenhaltung.

Wegen des Verbots der Waldweide mit Ziegen bez. Schafe f. § 23 S. 361.

Ueber die Weidefolge bei Hütungs-berechtigungen mit verschie-denen Viehgattungen bestimmt das Preuß. Landrecht in Th. I Tit. 22 §§ 128, 129 Folgendes:

„§ 128. Wo mehrere Arten Vieh zu demselben Hütungsreviere berechtigt sind, da können die Schafe nur hinter dem Zug- und Rindvieh auf die Hütung getrieben werden.

§ 129. Schweine, Gänse und anderes Federvieh folgen erst hinter den Schafen, insofern denselben nicht nach der Observanz des Orts eine besondere Hütung angewiesen ist.“

Hinsichtlich der Hirtenhaltung verordnet das Preuß. Landrecht in Th. I Tit. 22 § 83 die Weideausübung unter Aufsicht eines Hirten, bestimmt ferner das Preuß. Landeskultur-Edict in § 33 für die Ausübung der Waldweide durch Gemeinden die Haltung eines gemeinschaftlichen Hirten, untersagt Einzelhüten und hirtelose Weide.

Wegen der Bestimmungen des Preuß. Feld- und Forstpol.-G. v. 1. April 1880 über Einzelhüten s. oben.

Ähnliche gesetzliche Vorschriften über das Einzelhüten enthalten das Badische Forstgef. in § 38, das Bayer. Forstgef. in Art. 43, das Großherz. Hess. Forstgef. v. 4. Febr. 1837 in Art. 38 und der Code forestier in Art. 72, 112, 120.

Die Weide war in den Marken von jeher eine Gemeinde-Angelegenheit. Jeder Markgenosse war gehalten, sein Vieh durch den Gemeindegirten austreiben zu lassen. Einzelhüten war verboten. Die Gemeindegirten wurden von der Markgemeinde oder von den Marktbeamten ernannt, nicht selten für die verschiedenen Viehgattungen besondere Schweine-, Schaf-, Kuh-, Pferdehirten bestellt.

von Maurer, Geschichte der Mark.-Verf. S. 147.

§ 25.

Bedeutung der Waldweide-Berechtigungen.

Vor Zeiten bildete die Viehweide im Walde, auf ständiger Weide und auf dem Felde ein unentbehrliches Glied in der ländlichen Wirthschafts-Organisation. Die Markgenossenschaft als älteste Art der Gemeindebildung in Deutschland (Mark-Gemeinde) war wesentlich eine Weide-Genossenschaft. Der mit den ständigen Weiden in ungetheilter Gemeinschaft besessene Wald, als Hauptbestandtheil der gemeinen Mark, war ein Mast- und Weidewald. Die Bewirthschaftung der als Sondereigen der Markgenossen ausgeschiedenen Felder (die Feldmark) war nach dem Weidebedürfnisse in gleicher Weise derartig geregelt, daß in jedem Jahre ein zusammenhängender Theil, in der Regel der 3. Theil der Feldmark (Dreifelderwirthschaft) der gemeinschaftlichen Behütung durch die Markgenossen unterlag. Zu dem Ende bestand eine Haupteintheilung der gesammten Feldmark in 3 Fluren (Eische) und eine Untertheilung jeder Flur in die

den einzelnen Markgenossen als Sondereigen überwiesenen Parzellen (Boose). Der Wirthschaftszeitraum war dreijährig. Jede Flur wurde im ersten Jahre mit Winterfrucht (Roggen), im zweiten Jahre mit Sommerfrucht (Hafer) bestellt, und im dritten Jahre als Brache zur gemeinschaftlichen Weide benützt (Winterfeld, Sommerfeld, Brachfeld). An diese Wirthschaftsfolge waren die Markgenossen gebunden (Flurzwang). Brachweide, Waldweide und ständige Weiden, mitunter auch Stoppelweide, Wiesen-Nachweide dienten zur Ernährung des Viehs im Sommer, der Futtergewinn von den als Sondereigen ausgeschiedenen natürlichen Wiesen zu seiner Ernährung über Winter.

Vergl. v. Maurer, Einleitung z. Geschichte der Mark.- u. Verfassung § 33, 34.

Die auf Weide begründete Landwirthschaft der ländlichen Markgenossenschaften (Dorf- und Hofmarken) übertrug sich auf die aus den Dorfmarken hervorgegangenen Städte. Die alten Städte waren ummauerte Dörfer, ihre Verfassung eine Stadtmark-Verfassung, die Beschäftigung der alten Stadtbürger Ackerbau und Viehzucht nach markgenossenschaftlichem Rechte. Erst später mit der Entwicklung des Verkehrs wurden die bedeutenden Städte Gewerbs- und Handelsstädte, während andere Ackerbaustädte blieben.

Vergl. v. Maurer, Geschichte der Städte-Verfassung I. 279, 654.

Die auf gemeinschaftlicher Weide in Wald und Feld beruhenden Einrichtungen des landwirthschaftlichen Betriebes haben sich mehr oder weniger vollständig noch lange Zeit erhalten, nachdem die Marken-Verfassung durch die Ausbildung der Landeshoheit, durch Reception des römischen Rechts und durch die Junftverfassung vernichtet worden, die Markengenossenschaften römisch-rechtliche Gemeinheiten, die Markenwälder landesherrschaftliche oder grundherrschaftliche Waldungen, Gemeindewälder, Genossenschaftswälder oder Interessenwälder und die Markenberechtigten servitutberechtigte Mitglieder der Gemeinde oder im günstigsten Falle Miteigenthümer geworden oder Waldgenossen geblieben waren.

In Frankfurt a. M. besaßen die Bürger das Weiderecht nicht allein in den gemeinen Weiden und Waldungen, sondern auch auf den Feldern, die nach einer Verordnung des Raths von 1504 in jedem dritten Jahre in der Brache liegen mußten.

Fanßen, Geschichte des deutschen Volkes 1877 I. Bd. S. 293.

Noch im Jahre 1589 erkannte der Herzog von Bayern an, daß die Bürger-schaft von München ohne gemeine Weide nicht bestehen könnte.

v. Maurer, Geschichte der Städte-Verfassung 1869. I. 273.

Erst die Umgestaltung der Landwirthschaft, die Einführung eines ausgedehnten Futterbaues, namentlich des Kleebaues seit Mitte des 18. Jahrhunderts, die dadurch ermöglichte Vertauschung der Dreifelderwirthschaft mit der Fruchtwechselwirthschaft, die Verbreitung des Kartoffelbaues mit seinem auf Stallfütterung hinweisenden großen Düngerbedarf, sodann die aus der physiokratischen Wirthschaftstheorie hervorgegangene Theilung der Gemeinweiden, die ihr entstammenden Grundsätze der Bodenbefreiung, die in stets weitere Kreise vordringende, auf Tauschverkehr beruhende Geldwirthschaft anstatt der Naturalwirthschaft mit Eigengewinnung des Lebensbedarfs, alle diese Verhältnisse haben allmählig, an einem Orte mehr, am anderen weniger, die Bedeutung der Waldweide herabgedrückt, ihre Ausübung vermindert, den Wald von derselben entlastet, dessen Besitzer bereits eigene Anstrengungen gemacht hatten, um sich der Schädlichkeit der Waldweide durch Aenderung des Waldwirthschaftssystems (Hochwald an Stelle von Plänterwald) zu erwehren. So ist es gekommen, daß die Waldweide, demaleinst Hauptnutzung im Walde, gegenwärtig zu einer meist untergeordneten, für die Landwirthschaft häufig entbehrlichen Nebennutzung geworden ist. Nicht überall. Die Ursachen, welche im Laufe der Jahrhunderte der Bedeutung der Waldweide eine veränderte Stellung anwiesen, haben örtlich nicht gleichmäßig gewirkt. Es giebt noch jetzt, auch abgesehen von den Alpen mit ihren den alten Markengenossenschaften nahe gebliebenen Weidegemeinschaften, Dertlichkeiten, wo der Wald eine geordnete Weide ertragen muß, weil Land- und Volkswirthschaft sie noch nicht entbehren können.

2. Die Waldweide ist ohne Zweifel vielfach waldschädlich, so gut wie der Wildstand. Sie wirkt bodenschädlich durch Los-treten des Bodens an Hängen und auf Flugland, Boden-Abschwemmung und Verwehung vorbereitend, durch Zertreten des Bodens in Bruchern, in höherem Maße aber dadurch, daß sie das Aufkommen des für Bodenfruchtbarkeit und Holzzuwachs wichtigen Bodenschuttholzes in sich lictenden und lict gewordenen Beständen durch Ver-beißen des Anflugs und Aufschlags verhindert. Sie schadet für die

Waldverjüngung durch Abbeißen der Holzknospen, Blätter und jungen Triebe (Verbeißen), durch Zertreten junger Pflanzen, durch Schälen, Abreiben der Rinde und Niederreiten von Jungwüchsen. Sie wird bei Weideunzulänglichkeit ein Hinderniß der Waldverbesserung und Ertragssteigerung, weil sie der Aenderung der Betriebsarten (Umwandlung von Hochwald in Mittel- und Niederwald), der Holzarten (Fichte an Stelle von Laubholz) und der Umtriebszeiten (Umtriebs-Verfürzung) durch Weideverminderung hindernd im Wege steht.

Grad und Umfang der Waldschädlichkeit sind verschieden nach Viehgart, Standort, Waldart und Weidemaß.

Pferde sind durch hochreichendes Verbeißen von Laub- und Nadelholz (selbst von Wachholder), durch Schälen und Zertreten hervorragend schädlich.

Kindvieh schadet durch Verbiß und Tritt, namentlich am jungen Holze und Laube, zieht aber Gras- und Kräuterweide der Holzweide vor. Jung- und Zugvieh verbeißt mehr als Melkvieh.

Ziegen sind durch starkes Verbeißen selbst verholzter Triebe, namentlich im Laubwalde, wobei sie sich aufrichten, anerkannte Holz- verderber und von allen Vieharten am schädlichsten.

Auf das Verbot der Ziegenweide beziehen sich viele alte Wald- und Forstordnungen. So 1339 in der ostbayerischen Mark, 1559, 1749, 1762 im Canton Appenzell Inner-Rhoden, 1576 in der Röder Mark, 1763 in Bayern.

Vergl. Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums I. 109, II. 75, Bericht an den Schweizerischen Bundesrath über die Untersuchung der Schweiz. Hochgebirgswaldungen von Landolt. 1862 S. 92, von Berg, Geschichte der deutschen Wälder S. 171.

Schafe sind minder schädlich als Kindvieh, verschmähen indessen weder Laub- noch Nadelholz, nehmen mit Vorliebe Heide und Besenpfrieme. Der Grad der Schädlichkeit hängt vielfach von örtlicher Gewöhnung ab, indem das Holz bald stark verbissen, bald kaum berührt wird. Landschafe sollen schädlicher sein als Edelschafe.

Auffallend ist, daß sich die ältesten Verbote der Waldweide auf Schafe beziehen. So

1158 in einer Urkunde Friedrich I. über die Verleihung der Waldweide an das Kloster Neuenburg,

1169 in der darauf bezüglichen Bestätigungsurkunde von Heinrich VI.,

1164 bei Verleihung von Nutzungen im Hagenauer Walde an die Stadt Hagenau,

1221, 1344 im Reichswalde bei Frankfurt a. M.,

1354 im Nürnberger Reichswalde,

1573 in der Raesfelder Mark.

Bergl. Bernhardt a. a. D. I. 109, II. 75.

von Berg a. a. D. S. 228, Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte 1885 S. 169.

Der Grund dafür wird nicht sowohl in der Schädlichkeit für den Wald, als vielmehr theils in der vermeinten Benachtheiligung der Jagdnutzung, theils in der Beeinträchtigung der Rindviehweide durch die Schafweide gelegen haben. Aus jagdlichem Beweggrunde mag auch das 1326 in dem Weisthume über den Salzforst bei Würzburg ergangene Verbot der gesammten Weidenutzung hervorgegangen sein.

Bergl. Bernhardt a. a. D. I. 109.

Ueberwiegend waldbüßlich durch Vertilgung schädlicher Waldinsecten und durch Bodenvorbereitung für Waldverjüngungen, namentlich in Buchensamenschlägen, ist die Schweineweide, welche nur durch Benagen flach liegender Wurzeln, z. B. an Kiefern und durch Umwühlen des Bodens in Jungbeständen beim Brechen nach Unkrautwurzeln z. B. von Farnkraut hin und wieder Schaden anrichtet.

Auf fruchtbarem Boden und in frostfreien Lagen werden Weidebeschädigungen, denen das Holz rasch entwächst, leicht überwunden, auf geringem Boden und in Frostlagen können sie zur Bestandsvernichtung oder Bekrüppelung führen.

Im Frühjahr bei jungem Laub, weichen Trieben und spärlichem Graswuchse, ferner im Spätherbste, bei altem Grase ist die Waldweide meist gefährlicher, als im Sommer bei reichlicher Bodenweide und nach eingetretener Verholzung.

Bei nasser Witterung verschmäht das Vieh die Bodenweide (Gras und Kräuter) und nährt sich durch die Holzweide.

Die Eiche mit ihren Johannistrieben, Ulme, Ahorn, Esche, Hainbuche, Aspe, Weide sind dem Verbeißen mehr ausgesetzt als Buche, Buche mehr als Birke, Birke mehr als die wenig dem Verbeißen ausgesetzte Erle, Weißerle mehr als Schwarzerle, Laubholz mit Ausnahme von Birke und Erle mehr als Nadelholz, Tanne und Lärche mehr als Kiefer, Kiefer mehr als Fichte, Stockauschlag mehr als Kernwuchse, eingesprengte und seltene mehr als bestandsbildende und gegendübliche Holzarten, Oberwuchse mehr als Unterwuchse.

Eiche, Ahorn, Kiefer ertragen das Verbeißen schlechter als Buche, Hainbuche, Esche, Ulme, Fichte und Tanne.

Saaten und Naturbesamungen leiden mehr als Pflanzungen, Reihenisaaten mehr als Vollsaiten, Einzelpflanzungen mehr als Büschelpflanzungen, Reihenpflanzungen mit enger Pflanzweite in den Reihen und weitem Reihenstande weniger als Quadrat-Pflanzungen.

Plänterwald und Mittelwald sind mehr gefährdet als Hochwald und Niederwald, Betriebsklassen mit kurzen Umtrieben unter sonst gleichen Verhältnissen mehr als Betriebsklassen mit langen Umtrieben.

Der wesentlichste Unterschied des Plänterwaldes gegenüber dem Hoch- und Niederwalde besteht darin, daß die Altersklassen des Holzes bei jenem stammweise und gruppenweise, bei diesen flächenweise geordnet sind. Der Mittelwald hat im Oberholze eine stammweise, im Unterholze eine flächenweise Altersgliederung. Da der hauptsächlichste Weideschade, das Verbeißen, sich auf die jüngste Altersklasse beschränkt, so liegt es auf der Hand, daß die Waldbetriebsarten mit flächenweiser Altersanordnung (Schlagwirthschaft) der Weidebeschädigung weit weniger ausgesetzt sind, als der Plänterwald. Im Plänterwalde erstreckt sich der Weideschade zu jeder Zeit auf die gesammte Fläche, weil überall neben Alt- und Mittelholz Jungholz steht; im reinen Schlagwalde beschränkt er sich auf die mit solchem Jungholze bestockten Flächen, welches dem Maule des Viehs noch nicht entwachsen ist. Je länger der Umtrieb, desto geringer ist bei schlagweisem Betriebe der durch Weide gefährdete, der Weideschonung bedürftige Flächentheil. Während der Plänterwald sich als Boden- und Witterungs- (Frost-, Wind-) Schutzwald darstellt, ist der Hochwald Weideschutzwald. In dieser Eigenschaft des Hochwaldes liegt eine wesentliche Ursache für die erst dem vorigen Jahrhunderte, einer Zeit, wo die Weide noch als unentbehrlich erachtet wurde, entstammende Ueberführung des Plänter- und Mittelwaldes in Hochwald, die jüngste unter den bestehenden Hauptbetriebsarten. Die Entstehung des Hochwaldes ist daher auf die Waldweide zurückzuführen. Die durch Einführung des Hochwaldbetriebs herbeigeführte Verminderung der Weidenutzung hat in einigen Gegenden namentlich in den Wesergebirgen zur Aussonderung der Pflanzwälder, als ständiger Gutwälder, in der Nähe der weideberechtigten Ortschaften geführt.

Mit einem mäßigen Viehstande ist eine gute Waldbwirthschaft eher verträglich, als mit einem mäßigen Wildstande. Mit der Mehrung des Viehstandes bis zur Waldunzulänglichkeit treten alle Nachtheile der Waldweide scharfer hervor.

Eine in mäßigen Schranken gehaltene, wohlgeordnete Waldweide kann dem Walde sogar einigen Nutzen bringen. Von dem Dünger, welchen das Vieh in den Wald trägt, mag hier abgesehen

werden, da es demselben an Bodennahrung höchstens das wieder-
gibt, was es dem Waldboden an Futter entzieht. Dagegen kann
die Waldweide mit Vortheil zur Bodenvorbereitung für Verjüngun-
gen, zur Niederhaltung verdämmenden Gras- und Unkrautwuchses
in Laubholz-Anwüchsen bei trockenem Wetter, zur Abhütung von
verdämmenden Laubholz-Stockauschlägen in Fichten-Anlagen bei
nassem Wetter, zur Vertilgung von Mauselbrutstätten in Buchen-
Sungwüchsen verwerthet werden. Des überwiegenden Nutzens der
Schweinweide für Waldbegründung und Walderhaltung wurde be-
reits früher gedacht.

3. Ueber die Bedeutung der Waldweide für die gegenwärtige
Landwirthschaft sind die Ansichten verschieden. Man hält sie bald,
selbst in den Kreisen der Landwirthe, für überflüssig, sogar für
nachtheilig, bald für unentbehrlich. Maßgebend für die Beurtheilung
sind einerseits die Elemente der Werthschätzung (Einfluß auf die
Production von Milch, Fleisch, Fett, Wolle, Dünger, auf Nachzucht,
Gesundheit, Futterwerth), andererseits die landwirthschaftlichen Betriebs-
verhältnisse (Art, Standort, Umfang des Betriebes).

Die Weidewirthschaft im Allgemeinen hat gegenüber der Stall-
fütterung den Nachtheil, daß der Viehhalter Art und Maß der
Fütterung nicht beherrscht. Die Stallfütterung gestattet eine gleich-
mäßige, nach Futterbeschaffenheit, Futtermenge und Zeit genau
bemessene, von der Witterung unabhängige Fütterung, die Weide
nicht, am wenigsten die Waldweide. Gleichmäßig angeeignetes, reich-
liches, nahrhaftes, namentlich auch leicht verdauliches Futter sind Be-
dingungen für eine gute Ernährung, und für die davon abhängige
Production von Milch, Fleisch und Fett, welche letztere überdies
durch die größere Bewegung beim Waldgange beeinträchtigt wird.
Man giebt daher bei Milch- und Mastvieh meist der Stallfütterung
den Vorzug, wo nicht reiche, besonders nahrhafte Weiden (Alpen,
Fettweiden) zu Gebote stehen. Bei der Waldweide ist die Ungleich-
mäßigkeit der Ernährung wegen Ungleichartigkeit und ungleicher
Vertheilung des Futters größer, als auf raumen Weiden. Die
Futterproduction ist quantitativ und qualitativ geringer. Sie wird
durch die Beschattung beeinträchtigt. Die Weide erfordert größere
Flächen. Die Wege zur Weide und während des Weidgangs sind

weiter. Der Wald enthält sehr nahrhaftes Futter (Kräuter), aber auch kraftloses, minder verdauliches Futter (Schattengras, Holz). Milch- und Fleisch-Production leiden darunter. Gesundheitsgefährliche Weidestellen sind nicht immer zu vermeiden. Das Vieh ist den Unbilden der Witterung ausgesetzt. Es fehlt häufig an Tränken. Die Pflege des Viehs ist eine minder sorgfältige. Durchtreiben der Schafe durch dicht bestandene Waldorte hat Wollverluste zur Folge. Der Dünger bleibt zum großen Theile im Walde und geht der Landwirthschaft verloren.

Andererseits fördert die Bewegung im Freien die körperliche Entwicklung, erzeugt bei gehöriger Sorgfalt und Vorsicht in der Auswahl der Weide Kraft und Gesundheit, ist daher für Zucht- und Jungvieh von nicht zu unterschätzendem Werthe.

Vergl. Weiske, Beiträge zur Frage über Weidewirthschaft und Stallfütterung. Breslau 1871.

Die landwirthschaftlichen Betriebssysteme mit ihren zahlreichen Verzweigungen zerfallen in 2 Hauptgruppen, in Ackerbau und Viehzucht, welche bei der Frage über die Bedeutung der Waldweide unterschieden werden müssen. Hauptzweck des Ackerbaus ist Production von Nutzpflanzen, Grundlage derselben Düngerbeschaffung. Die Viehhaltung ist dem Landbauer Mittel zum Zwecke, die Producte an Milch, Fleisch, Wolle sind für ihn Nebenproducte. Die Viehhaltung dient ihm in erster Linie theils zur Bereithaltung der erforderlichen Gespannkraft für Bestellungs- und Ernte-Arbeit, theils zur Erhaltung und Vermehrung der Bodenfruchtbarkeit mittelst Düngung, welche der Verminderung von Bodennährstoffen durch die Ernte Ersatz zu geben bestimmt ist. Durch die Waldweide wird die Dünger-Production, die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, somit die Pflanzenproduction geschmälert. Sie wird daher von vielen umsichtigen Landwirthen als ein Uebel angesehen. Es wird darauf sogar von weidberechtigten Landwirthen vielfach verzichtet, weil der Acker bei der Waldweide in Fruchtbarkeit und Ertrag zurückgeht. Man hält es für vortheilhafter, das Vieh im Stalle, den Dünger auf dem Hofe und Felde zu behalten, bei Wiesen-Mangel einen Theil des Feldes dem Anbau von Viehfutter zu überweisen und erzielt ohne Waldweide größere Erträge, als mit derselben.

In sehr entschiedener Weise wird dieser Standpunkt von Settegast vertreten. Derselbe bezeichnet es als eine starke Zumuthung für den Landmann, sein werthvolles, auf reichliche Ernährung mit gedeihlichem Futter angewiesenes Vieh im Walde herumirren zu lassen, oder ihm die im Schatten gewachsenen saft- und kraftlosen Gräser und Kräuter des Waldes vorzulegen. „Wo die Rentabilität der Landwirthschaft nicht in ihr selbst beruht, sondern erst durch Ausbeutung der Waldnutzungen von dem Forste erbettelt werden muß, . . . da haben wir es mit ungesunden Zuständen zu thun, mit einer hungerleidenden Wirthschaft, der die innere Berechtigung abgeht, und deren schmarogerartiges Bestehen kein wirthschaftliches Interesse gewährt. . . Ist die Beschaffenheit der Grundstücke in der That derartig, daß sie durch landwirthschaftliche Benutzung einen Reinertrag nicht zu gewähren vermögen, so soll ihnen die Ertragsfähigkeit nicht auf die denkbar theuerste Weise, durch Beraubung und allmähliche Vernichtung des Waldes verliehen werden. Man überantwortete sie alsdann dem Holzanbau, zu dem sie sich auf solchem absoluten Waldboden allein schicken.“

Settegast, Die Landwirthschaft und ihr Betrieb 1875 S. 282.

In Württemberg wurde die Weideberechtigung je nach den verschiedenen Gegenden auf 15 bis 34 Procent der belasteten Fläche in den letzten 20 Jahren nicht mehr ausgeübt.

Vergl. Schwandner, Gesetz über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte v. v. 1873 S. 6.

Ähnlich verhält es sich in manchen Gegenden von Bayern z. B. im Steigerwalde, wo die Rindviehweide nach Einführung der Stallfütterung aufgehört hat, dagegen die Schafweide vor wie nach ausgeübt wird.

Stallfütterung erfordert reichlichen Futtergewinn, ausreichend für die Ernährung des Viehs über Sommer und Winter, somit entweder eine hinreichende Wiesenfläche, oder zum Bau von Futterfräutern geeigneten Boden von mindestens mittlerer Beschaffenheit in genügender Fläche. Es muß den Anforderungen des Landbaus an den Betriebs-Standort und an den Betriebs-Umfang genügt werden, um ihn von der Waldweide unabhängig zu machen. In der Regel ist dies der Fall, selbst in den Landwirthschaften der norddeutschen Ebene, im Bereiche des Sandbodens und des Kiefernwaldes, wo sich althergebrachte Gewöhnung am meisten gegen die Verzichtleistung auf die Waldweide und auf die dadurch bedingte Aenderung der Wirthschafts-Einrichtung sträubt.

Vergl. von Möllendorf und Thunig, Die Bewirthschaftung des Ackers ohne Waldfreie und Waldweide. Görlitz 1850.

Allein es giebt auch Landbau-Wirthschaften von so geringem Standorte oder Umfange, daß ihnen die Mittel zur eigenen Futter-

gewinnung fehlen, Walddörfer auf trockenem, sandigem Höhenboden, deren Begründung einer früheren Zeit mit ganz anderen Verhältnissen angehört, Waldkolonien vielleicht, welche der Waldwirthschaft die Arbeitskräfte liefern, Zwergwirthschaften, deren Entstehung auf die wirthschaftliche Gesetzgebung zurückzuführen ist. Hier können Waldweide und Waldstreu Existenz-Bedingung, ihre Fortdauer geboten sein, weil es unrecht und unklug sein würde, die Bevölkerung einfach zu Grunde gehen zu lassen. Es wird unter solchen, allerdings vom specifisch landwirthschaftlichen Standpunkte aus ungeeunden, mitunter aber z. B. in großen, dünn bevölkerten Waldgegenden nothwendigen Verhältnissen, Sache der Wirthschafts-Politik, der Staatsfürsorge sein können, eine Aenderung dieser Verhältnisse herbeizuführen, der Bevölkerung günstigere Existenzbedingungen zu verschaffen. So lange diese aber unverändert fortbestehen, wird auch die Waldweide nicht beseitigt werden dürfen.

Es giebt Vertlichkeiten, ganze Landstriche, in denen die Viehzucht lohnt, der Feldbau dagegen wegen ungünstiger Beschaffenheit der Terrainbildung oder des Klimas eine beschränkte Verbreitung findet oder gänzlich ausgeschlossen ist. Dahin gehören die Vorberge und Mittelgebirge mit steilen Hängen und engen Thälern, in denen der Feldbau auf die Thäler beschränkt ist, die höheren Gebirgslagen mit kurzer Vegetationszeit, in denen nur wenige Feldfrüchte und nur Sommerfrüchte (Sommerroggen, Hafer, Gerste, Kartoffeln, Kohl u. s. w.) zur Reife gelangen, endlich die Region der Boralpen, die Grenze des Waldes, ein dem Feldbau verschlossenes Gebiet, geeignet nur noch für Weide.

Es liegen die Terraingrenzen für Feldbau etwa bei 25 Grad, für Wiesenbau bei 35 Grad, für Waldbau bei 45 Grad Neigungswinkel. Die räumliche Beschränkung des Feldbaus durch die Oberflächengestalt hat in dicht bevölkerten Gegenden seit Jahrhunderten zur Verbindung von Wald- und Feldbau in der Hackwald- (Haubergs)wirthschaft geführt (Westfalen, Rheingau, Odenwald).

Die nach geographischer Lage und Himmelslage wechselnden Höhengrenzen der landwirthschaftlichen Kultur sind in Deutschland und in dem nördlichen Theile der angrenzenden Schweiz annähernd folgende:

1	2	3	4	5	6	7	8
Landwirth- schaftliche Cul- turgewächse	Holzarten- Regionen	Die land- und forstwirthschaftliche Cultur der Gewächse ad 1 und 2 reicht in den Breitengraden von					
		52°	51°	50°	49°	48°	47°
		im Harz	im Niesen- gebirge, Thüringer Walde, Wester- walde	im Glazer G., Heu- scheuer, Erz-G., Fichtel-G., Franken- wald, Rhön-G., Spessart, Odenwald, Taunus, Hundsrück, Eifel	im Bayeri- schen Walde	im Schwarz- walde, Vogesen- Gebirge	in den Nord- Alpen
		bis zu einer Meereshöhe von Metern					
Wein, Mais	zahme Kastanie	—	—	—	—	—	620
Kaps, Kern- obst, Wallnuß	Eiche	500	550	600	750	840	950
Winterroggen, Kirschaum	Buche, unterer Gürtel	—	—	—	—	—	1050
Sommer- roggen, Gerste, Hafer, Kar- toffeln, Flachs	Buche, oberer Gürtel	650	800	900	1200	1200	1400
Rüben, Kohl, Salat	Fichte	1000	1150	—	1450	—	1800

Wo auf diesen zum Theile natürlichen Betriebs-Standorten für Viehzucht die Landwirthschaft über eine hinreichende Fläche von Wiesen und raumen Weiden (Alpen) verfügt oder durch Landabfindung erlangt, um das Vieh im Sommer und Winter zu ernähren, kann die Waldweide entbehrt werden. Im anderen Falle ist diese, wenn überhaupt die Viehzucht fortgesetzt werden soll, ein unabweisbares Bedürfniß.

4. Die Untersuchung über die volkwirthschaftliche Bedeutung der Waldweide, über ihre Nothwendigkeit, Zuträglichkeit oder Entbehrlichkeit im allgemeinen Interesse, hat sich mit der Erörterung zu beschäftigen, ob die Landwirthschaft die hergebrachte Verbindung mit der Waldweide ohne Gefährdung ihrer Existenz oder

ihrer Rentabilität entbehren kann, ob verneinenden Falls der Bevölkerung die Gelegenheit gegeben ist, in anderen Erwerbszweigen dauernd ein gleiches oder besseres Auskommen zu finden, ob endlich, falls die Entbehrlichkeit der Waldweide für die Landwirtschaft bejaht wird, die Gesamtproduction der Land- und Waldwirtschaft sich günstiger gestaltet bei Fortdauer oder bei Beseitigung der Waldweide. Die Antwort auf diese Fragen und damit die Entscheidung über die volkswirtschaftliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Weideablösung kann nur nach dem Gesamtzustande der örtlichen, wirtschaftlich bedeutungsvollen Verhältnisse, nach den Verhältnissen der Bevölkerung, des Standorts, des Erwerbs und der Erwerbsgelegenheit, des Verkehrs, des landwirtschaftlichen Besitzes und der Waldwirtschaft gegeben werden.

In der Regel ist die Waldweide für Landbau und Viehzucht bei dem heutigen Zustande der landwirtschaftlichen Kultur und des Verkehrs nicht allein entbehrlich, sondern ein Hemmnis wirtschaftlichen Fortschritts, ihre Ablösung eine Wohlthat. Zahlreiche Ortschaften haben durch die für die Waldweide erhaltene Landabfindung den Grund zu ihrem Wohlstande gelegt. Wald und Feld haben sich bei der durch die Weideablösung angebahnten neuen Wirtschaftsordnung besser befunden.

Anderwärts kann zwar die Waldweide für die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht entbehrt werden; der letztere selbst gewährt aber, selbst mit Waldweide, sei es wegen Ungunst des Standorts oder wegen Zersplitterung des Besitzes, weder zur Zeit einen lohnenden Ertrag, noch kann er zu einer blühenden Entwicklung gebracht werden. Zugleich bietet sich für die Bevölkerung die Gelegenheit dar, ihre wirtschaftliche Kraft in anderen Erwerbszweigen, im Bergbau, in der Industrie oder im Handel besser zu verwerthen. Auch in diesem Falle besteht kein volkswirtschaftliches Interesse, die Waldweideberechtigung und durch sie eine unfruchtbare Landwirtschaft künstlich zu erhalten, obgleich es sich alsdann in der Regel empfiehlt, die Durchführung der Ablösung nicht plötzlich, sondern in einem zum Uebergang in die neuen Wirtschafts-Zustände hinreichend langen Zeitraum zu bewirken.

Wo dagegen die Waldweide für den landwirtschaftlichen Betrieb unentbehrlich ist, namentlich auch nicht durch Abfindung in Futter-

land ersetzt werden kann, und entweder bei einem kümmerlichen Feldbau (auf geringem Sandboden im Flachlande) die Gelegenheit zu anderweitigem, dauernd lohnendem Erwerbe mangelt, oder eine blühende Viehzucht als Haupt- oder Nebenbetrieb hohe Erträge liefert (Gebirgsland), wo ferner selbst bei Entbehrlichkeit der Waldweide die letztere dem Walde mehr nützt als schadet (Schweineweide), oder die Wald- und Landwirthschaft zusammengenommen bei ausgedehnten Waldungen, geringen Holzpreisen und gesicherter Erhaltung des Waldbestandes in das Volkseinkommen höhere Erträge bei Fortbestand der Waldweide als ohne solche liefert, da ist die Beseitigung der Waldweide vom volkwirthschaftlichen Standpunkte aus nicht wünschenswerth, die gesetzliche Zwangsablösung derselben ein wirthschaftspolitischer Fehler und nur die Regelung im Interesse der Waldwirthschaft Bedürfnis.

In den Harzer Staatsforsten des ehemaligen Königreichs Hannover (55721 Hectar) weideten im jährlichen Durchschnitt der 4 Jahre 1859/63 die ganze Weidezeit hindurch ungefähr:

6300 Milchkühe	=	6300	Kühe,
2200 Rinder	=	1467	"
900 Kälber	=	65	"
130 Ochsen	=	173	"
300 Ziegen	=	30	"
70 Füllen	=	47	"
10000 Schafe	=	1000	"
600 Schweine	=	100	"

mithin eine auf Kühe reducirte Viehzahl von 9182 Stück oder durchschnittlich 6 Stück auf 1 Hectar.

Vergl. Burckhardt, Forstl. Verh. des Königr. Hannover 1864 S. 103.

Es ist bemerkenswerth, daß sich gerade unter den Forstleuten, welche mit den Bedürfnissen der Landwirthschaft bekannt zu sein pflegen, und denen nicht selten der Vorwurf einer weitgehenden Voreingenommenheit für den Wald gemacht wird, angesehenen Männer in größerer Zahl gegen die unbedingte Ablösung der Waldweideberechtigung ausgesprochen haben.

So G. L. Hartig, Beitrag zur Lehre von der Ablösung der Holz-, Streu- und Weide-Servituten. Berlin 1829 S. 62.

Hundesdägen, Waldweide und Waldstreu 1830 S. 164.

Pfeil, Ablösung der Waldservituten 3. Aufl. 1854 S. 48.

Burckhardt, Die forstlichen Verhältnisse des Königr. Hannover 1864 S. 103.
von Berg, Staatsforstwirtschaftslehre 1850 S. 219. Krit. Blätter von Nordlinger Bd. 42 Heft 2 S. 159.

König, Forstbenutzung, herausgegeben von Grebe 2. Aufl. 1861 S. 251.

Gayer, Forstbenutzung 4. Aufl. 1876 S. 458.

Albert, Forstservitut-Ablösung 1868 S. 110.

Vandolt in dem Berichte über die Untersuchung der schweiz. Hochgebirgs-
waldungen 1862 S. 321, 353.

Die Ablösungs-Gesetzgebung in Preußen, mit Ausnahme des Ablösungsgesetzes für die Provinz Hannover, betrachtet jede Waldweideberechtigung als ein Kulturhinderniß, jede Ablösung derselben als zweckmäßig und verordnet die letztere auf Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten. Das hannoversche Ablösungs-gesetz dagegen macht die Durchführung jeder beantragten Ablösung sowohl bei Weideservituten, als bei anderen ablösbaren Waldservituten nicht allein von der vorherigen Prüfung ihrer landespolizeilichen und landwirtschaftlichen Zulässigkeit abhängig, sondern untersagt auch für den Bezirk des Oberharzes, sofern nicht beide Interessenten mit der Weideablösung einverstanden sind, die letztere in dem Falle, wo nicht eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Landabfindung gegeben wird.
Hann. GThD. § 13.

Damit ist die Wahrung sowohl des volkwirtschaftlichen als des privatwirtschaftlichen Interesses der Beteiligten und die Verhütung nachtheiliger Ablösungen genügend gesichert.

Das Württemberg'sche Ablösungs-gesetz vom 26. März 1873 verordnet zwar ebenfalls die Zwangsablösung der Waldweideservituten auf Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten ohne Prüfung ihrer Zweckmäßigkeit, mildert aber insofern die wirtschaftlichen Nachtheile, welche aus der Weideablösung für den Berechtigten erwachsen können, als die Fortsetzung der Weidenutzung nach Ausführung der Ablösung bei Privatweideberechtigungen noch 5 Jahre, bei Gemeindeberechtigungen noch länger als 5 Jahre gegen Entrichtung eines Weidepachtgeldes stattfinden kann. Bedingung für die Genehmigung der erweiterten Weidenutzungszeit bei Gemeindeberechtigungen ist einerseits die Bescheinigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, daß die vom Waldeigentümer angemeldete Ablösung den Nahrungsstand der Gemeinde-Angehörigen wesentlich gefährde, und andererseits, daß eine vom Minister des Innern für jeden einzelnen Fall zu berufende Kommission, welche über die Dauer der fortgesetzten Weidenutzungszeit befindet, die Nothwendigkeit der Uebergangszeit anerkennt.

Art. 81 und 82 des Württ. Ablös.-Ges.

Nach § 141 Tit. 22. I. AR (aufgehoben durch §§ 22—24 der GThD. 7. Juni 1821) durfte die Aufhebung einer Hütungs-gerechtigkeit nur insofern stattfinden, „als der Berechtigte seinen Viehstand, den er auf die Hütung zu bringen befugt war, mit Inbegriff der ihm anzuweisenden Vergütung, ferner zu unterhalten“ im Stande blieb.

§ 26.

Regelung der Waldweide-Berechtigungen.

I. Für die polizeiliche, durch Strafbestimmungen gesicherte Regelung der Waldweide-Berechtigungen ist im Allgemeinen genügend gesorgt.

Vergl. die gesetzlichen Bestimmungen in § 24 S. 434.

Nicht genügend berücksichtigt ist der Bodenschutz an solchen Vertikalitäten, wo jede Weide schädlich wird. Dahin gehören Steilhänge und Fluglandböden, die ewiger Schonung unterliegen sollten.

Nach Lage der Gesetzgebung ist der Schutz solcher Vertikalitäten in der Regel dadurch zu erreichen, daß dieselben als Schonungen dauernd gekennzeichnet werden.

In Baden (§ 121 des Forstges.), ferner in Elsaß-Lothringen und Frankreich (Art. 67 des Code forestier) gewährt das dem Waldeigentümer bezüglich der Weideorte zustehende Anweisungsrecht das Mittel zum Schutze der erwähnten Waldorte.

II. Ueber die Antrags-Regelung von Waldweide-Berechtigungen enthalten von den in Preußen geltenden Gesetzen nur die Altpreussische GThD. vom 21. Juni 1821 und die Hannover'sche GThD. vom 13. Juni 1873 Bestimmungen. Sie beziehen sich theils auf die Regelung der Weidefläche (der Weidereviere) durch Freilegung, Umlegung und Theilung, theils auf Regelung des Weidemaßes durch Feststellung und Einschränkung.

Die Tendenz der gesamten Servitut-Gesetzgebung in Preußen ist seit dem Jahre 1821 auf Beseitigung der Waldservituten gerichtet, indem ohne Beweisführung angenommen wurde, „daß jede Gemeinheits-Auseinandersezung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei“ und der Beweis des Gegentheils nur in einzelnen, genau formulirten, auf Naturaltheilung von gemeinschaftlichem Eigenthum beschränkten Fällen für zulässig erachtet wurde.

GThD. 7. Juni 1821 § 23.

Von der im II. Abschnitt der Altpr. GThD. als Uebergangs-Maßregel gestatteten Antragsregelung der Waldservituten ist daher auch nur ein verhältnißmäßig geringer Gebrauch gemacht worden. Bei Erlass der später ergangenen Gem.-Th.-Ordnungen hat man auf dieselbe meist verzichtet, weil man sie für eine halbe Maßregel hielt. Nur die Hannover'sche GThD. läßt in richtiger Würdigung von der unter gewissen Umständen vorhandenen örtlichen Unentbehrlichkeit oder Zuträglichkeit der Waldservituten Ausnahmen von der unbedingten Ablösbarkeit zu.

Der Antrag auf Regelung steht nur dem Waldeigentümer zu.

1. Weide=Freilegung.

Bergl. Th. I § 8 IV. S. 70.

Die Weide=Freilegung, d. i. die Befreiung eines Theiles der weidebelasteten Fläche von der Weideberechtigung, kann eine selbständige oder eine durch Theil=Ablösungen bedingte sein.

a) Voraussetzung der selbständigen Weidefreilegung ist Weide=Ueberschuss.

Ihre Zulässigkeit ist beschränkt auf den Bereich der Altpreußischen Gem.=Thl.=Ordnung und auf einseitige Hütungsberechtigungen. Gesetzliche Grundlagen sind:

RR. I. 22. § 29 und

Altpr. GThD. § 174.

S. den Wortlaut Th. I § 8 S. 70.

ferner § 32 des Landeskultur=Edicts vom 14. September 1811:

„Insofern die Berechtigten grössere Waldstriche beweiden, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen berechtigt sind, so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Districte gefallen lassen.“

Daß sich § 174 d. GThD. 1821, somit auch die Freilegung, nur auf einseitige, nicht auf gegenseitige Dienstbarkeiten bezieht, ist durch Entsch. d. RG. 5. Dec. 1845 3. f. UG. Bd. I 99 ausgesprochen.

Freilegungsbehörde ist die Auseinandersetzungsbehörde.

Eigenmächtige Freilegung seitens des Waldeigentümers ist unstatthaft.

Das Freilegungs=Verfahren zerfällt in die Weide=Bedarfs= und =Ertrags=Ermittlung nach dem in § 27 dargestellten Verfahren, ferner in die Planlegung behufs Ausschcheidung eines den Weiderechtsbedarf der Berechtigten dauernd erfüllenden, zweckmäßig gelegenen Waldbezirks.

Die dauernde Befriedigung des Weidebedarfs erfordert ein angemessenes Altersklassen=Verhältniß in dem zu bildenden Waldweide=Reviere.

b) Die Weidefreilegung nach Theil=Ablösungen ist mit Ausnahme der Rheinischen G. Th. D. in allen Preussischen G. Th. = Ordnungen vorgesehen (Th. I § 8 S. 72). Ihre Aufgabe besteht darin, von dem Berechtigungswalde einen Waldtheil auszuschneiden, dessen Weideertrag zu dem Weideertrage des Gesamtwaldes in dem=

selben Verhältnisse steht, wie der Weiderechtsbedarf der abgelösten Berechtigten zu dem Weiderechtsbedarf aller Berechtigten. Das Freilegungs-Verfahren läuft daher hinaus:

auf die Weiderechtsbedarfs-Ermittelung sowohl der abgelösten als der übrigen Berechtigten einschließlich des Waldeigenthümers,

auf die nach Waldabtheilungen gefonderte Weideertrags-Ermittelung des belasteten Waldes (Weide-Bonitirung),

und auf die Ausweisung eines den Interessen der verbleibenden Berechtigten entsprechenden Weideplans.

2. Die Weide-Umlegung besteht in der Uebertragung (Verlegung) der Weideberechtigung von einem Theile der weidebelasteten Fläche auf eine andere, der Weideberechtigung nicht unterliegende Fläche.

Zulässig ist die Umlegung in dem Bezirke der GThD. vom 7. Juni 1821 auf Grund des § 174 und des darin in Bezug genommenen § 29 Tit. 22 I AN.

Vergl. darüber § 2 S. 32.

Veranlassung zu derselben kann eine solche Aenderung der Bewirthschaftungsart, z. B. Rodung behufs Umwandlung in Kulturland sein, welche der Weideberechtigung einen Theil der belasteten Fläche dauernd entzieht und dadurch zur Weide-Unzulänglichkeit führen würde.

Das Umlegungs-Verfahren besteht in der Weideertrags-Ermittelung der aus der Weidenutzung ausscheidenden Fläche und in der Weideertrags-Ermittelung und Planlegung der an deren Stelle in die Weidenutzung eintretenden Fläche. Beide Flächen müssen in Bezug auf Weideertrag und Belegenheit gleichwerthig sein.

Umlegungs-Behörden sind in erster Instanz Magistrat oder Kreislandrath, in der Recurs-Instanz die Auseinandersetzungs-Behörden.

GThD. § 178—180.

Vergl. § 24 S. 433.

3. Die Weide-Theilung erstreckt sich auf solche Weidebezirke, welche einer Mehrzahl von Servitutberechtigten gemeinschaftlich zustehen (Gemeinschafts-Weiden, cumulative Weidebezirke). Sie besteht in der Auftheilung gemeinschaftlicher Weidebezirke in besondere (private) Hütungsbezirke der einzelnen Weideberechtigten.

Veranlassung dazu kann namentlich darin liegen, daß mehrere Ortschaften oder Güter weiderechtigt sind, welche ihr Weiderecht vermöge der verschiedenen Lage zum Walde in verschiedenen Waldtheilen auszuüben pflegen.

Gesegliche Grundlage der Weidetheilung ist § 32 des Preuß. Landeskultur-Edicts vom 14. September 1811, auf dessen Geltungsbezirk sich die Zulässigkeit dieser Regelungsart in Preußen beschränkt.

„§ 32. Auch ist der Waldeigenthümer befugt, bei mehreren nicht zu einer Gemeinde gehörigen Berechtigten Jedem einen besonderen Weidedistrict anzuweisen, wenn dies convenabel für die Forstnutzung sein sollte.“

Es kann zweifelhaft sein, ob die Weidetheilung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörden unterliegt, indem ihrer weder die Gem.-Theil.-Ordnung und deren Ergänzungs-gesetz, noch die Ausführungsgesetze zur GThD. Erwähnung thun. Die Frage dürfte indessen zu bejahen sein, weil an Stelle der im Landeskultur-Edict verordneten Behörden für die Aufhebung und Einschränkung von Gemeinheiten die gegenwärtigen Auseinandersetzungs-Behörden getreten sind.

Daß der Waldeigenthümer nicht einseitig, ohne Zustimmung oder gegen den Willen der Weideberechtigten die Weidetheilung vornehmen darf, kann keinem Zweifel unterliegen.

Vergl. in dieser Beziehung das DL.-Erkenntniß v. 27. März 1868 (Th. I. § 8 S. 71).

Zu einer practischen Bedeutung wird die Weidetheilung kaum gelangen, weil mehrere private Hütungsbezirke den forstlichen Betrieb in höherem Maße beengen, als eine Gemeinschaftsweide.

Das Theilungsverfahren würde in der Weidebedarfsmittlung der einzelnen aus der Gemeinschaft scheidenden Interessenten, in der nach Waldorten vorzunehmenden Weideertragsmittlung des belasteten Waldes und in der Planlegung der einzelnen Hütungsbezirke nach den Grundsätzen wirthschaftlicher Belegenheit und dauernd gleichmäßiger Bedarfsbefriedigung bestehen, derartig, daß jeder Interessent in seinem Weidebezirke bei Waldzulänglichkeit den vollen Weiderechtsbedarf, bei Waldunzulänglichkeit den aus dem Verhältnisse des Weiderechtsbedarfs und Weideertrags hervorgehenden Antheil des vollen Weiderechtsbedarfs erhält.

4. Weide-Feststellung (Fixation).

Vergl. Th. I. § 8 V. S. 75.

Die Feststellung des Nutzungsmaßes von unbestimmten Weideberechtigungen auf Antrag des verpflichteten Waldeigentümers durch Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörde ist verordnet:

für den Bereich der Altpreussischen GThD. durch den § 167 derselben

„Es kann insonderheit darauf angetragen werden, dass die Art und Zahl des Viehs, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wann die Hütung stattfindet, ausgemittelt und festgesetzt werde.“

für den Bereich des Amtes Zellerfeld im Oberharz durch § 16 der Hannov. GThD.

„Ungemessene Berechtigungen zur Weide, welche den Bewohnern oder Gemeinden des Amtes Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehen, sollen auf Antrag des belasteten Forsteigentümers in gemessene umgewandelt und fixirt werden.“

Der Antrag auf Feststellung steht nur dem Waldeigentümer zu. Der Antrag muß im Amte Zellerfeld stets sämtliche den Einwohnern einer und derselben politischen Gemeinde in den Forsten des Antragstellers zustehenden Weideberechtigungen umfassen.

§ 16 4. Absatz der Hann. GThD.

Aufgabe des Weidefeststellungs-Verfahrens ist die Feststellung einerseits des Viehstandes nach Viehart und Viehzahl, mit welchem, andererseits der Weidezeit, innerhalb welcher die Waldweide in Zukunft ausgeübt werden darf.

Dabei sind in dem Bezirke der Altpreussischen GThD. dieselben Grundsätze maßgebend, welche für die Viehstands- und Weidezeit-Ermittelung bei Weide-Ablösungen vorgeschrieben sind. Die Weide-Feststellung erfolgt daher zunächst und als Regel nach dem Vergangenheitsmaßstabe (nach dem 10 jährigen Besitzstande) und nur event., soweit der Vergangenheitsmaßstab nicht anwendbar ist, nach dem Bedarfsmaßstabe (Durchwintungs- oder Haushaltsbedarf), nach den näheren Bestimmungen in § 24 S. 378 u. fgg.

DL. 30. December 1843, Präj. 1389, Präj.-Samml. S. 338.

In dem Amte Zellerfeld soll, nach § 16 a. a. D., die Viehstands-Ermittelung für jeden einzelnen Berechtigten bewirkt werden und lediglich nach dem Vergangenheitsmaßstabe erfolgen.

§ 16 Absatz 5. „Die Fixation . . . hat den Zweck, den Umfang der ungemessenen Berechtigungen sowohl, als auch die etwaigen, den Berechtigten obliegenden Gegenleistungen ein für alle Mal nach Massgabe des rechtmässigen Besitzstandes festzustellen. Durch die Fixation der ungemessenen Weideberechtigungen wird die Anzahl und die Art des Viehs, welches in Zukunft der einzelne Berechtigte in die Harzforsten höchstens einzutreiben befugt sein soll, nach dem jährlichen Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Einbringung des Fixationsantrags festgestellt.“

Das in den Hannover'schen Gesetzen über das Ablösungs-Verfahren vorgeschriebene Vorverfahren findet bei Weidefixationen im Amte Zellerfeld nicht statt.

Hann. G. B. D. § 26.

Die Weidefeststellung ergibt nur die Grundlagen der Natural-Weiderente, nicht die letztere selbst, sie giebt daher kein Recht auf die Befriedigung des vollen Weidebedarfs für die festgestellten Viehstände und Weidezeiten.

5. Die Weide-Einschränkung besteht in der Verminderung des weideberechtigten Viehstandes bis zu demjenigen Viehstande, welcher während der rechtmässigen Weidezeit in dem weidebelasteten Walde volle Ernährung findet. Sie ist Feststellung der Weide-Ausübung unter dem Weiderechtsbedarf und Gleichstellung mit dem Weideertrag. Sie ist beschränkt auf den Fall einer ohne Schuld des Waldeigentümers eingetretenen Waldunzulänglichkeit und findet Anwendung auf bestimmte und unbestimmte Weideberechtigungen. Die Rechtmässigkeit dauert nur so lange, als ihre Veranlassung, der Zustand und Grad der Waldunzulänglichkeit zur Zeit der Weide-einschränkung fort dauert.

Gesetzliche Grundlage für die Weideeinschränkung sind in dem Gültigkeitsbereiche des Preuss. Landrechts die §§ 103—106 Tit. 22 I des Allg. Landr.

„§ 103. Wird durch Zufall oder höhere Gewalt die Beschaffenheit des mit der Hütung belasteten Grundstücks dergestalt verändert, dass die bisherige Anzahl des Viehs nicht mehr darauf erhalten werden kann, so muss sich der Berechtigte eine Verminderung des vorzutreibenden Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer selbst gefallen lassen.

§ 104. Wird für die Hütung etwas an Geld oder Naturalien entrichtet, so muss in dem angeführten Falle diese Abgabe verhältnissmässig heruntergesetzt werden.

§ 105. Ist aber die Anzahl des Viehs von Seiten des Berechtigten bestimmt, so trifft eine nothwendig gewordene Verminderung des Viehstandes zuerst den Eigenthümer des belasteten Grundstücks.

§ 106. Hat der Eigenthümer seinen Viehstand durch neue Wirtschaftsanstalten und Einrichtungen dergestalt vermehrt, dass die Hütung für die bisherige Anzahl des Viehs nicht mehr hinreicht, so muss er den Ausfall auch alsdann, wenn die Anzahl des Viehs von Seiten des Berechtigten nicht bestimmt war, allein tragen.“

Hiernach ist die Weideeinschränkung zulässig, wenn die Waldunzulänglichkeit durch Zufall oder höhere Gewalt eingetreten ist (§ 103), dagegen unzulässig, wenn dieselbe in gleichem Grade bereits bei Begründung der Weideberechtigung bestand, oder wenn sie durch Handlungen des Waldeigenthümers herbeigeführt wurde (§ 106). Es soll ferner bei unbestimmten Weideberechtigungen die Weideeinschränkung den Waldeigenthümer und den Weideberechtigten in gleichem Verhältnisse (§ 103), bei ursprünglich bestimmten (nicht bei fixirten) Weideberechtigungen dagegen die Viehstands-Verminderung zunächst den Waldeigenthümer treffen, so daß die Weideeinschränkung den Berechtigten nur insoweit trifft, als die Waldweidemasse für ihn nach Ausscheidung des Waldeigenthümers nicht mehr ausreicht.

Auch nach gemeinem Rechte ist eine Weideeinschränkung bei Waldunzulänglichkeit statthaft. Hierauf bezieht sich die Bestimmung in § 16 Abs. 9 der Hannov. GThD.

„In der Befugniss des Forsteigenthümers, im Falle der Unzulänglichkeit der Forst die bezügliche Nutzung einzuschränken, wird durch die Fixation nichts geändert.“

Streitig ist, ob nach gemeinem Rechte die Weideeinschränkung den Weideberechtigten und den Waldeigenthümer gleichmäßig trifft, oder ob dem Weideberechtigten ein Vorzugsrecht vor dem Waldeigenthümer zusteht. Die Mehrzahl der gemeinrechtlichen Juristen beantwortet die Frage im Sinne der Gleichberechtigung.

Im Uebrigen ist von der Weideeinschränkung in den Preuß. Gem.-Theil.-Ordnungen nicht die Rede.

Aufgabe des Weide-Einschränkungs-Verfahrens ist die Ausmittelung der Natural-Weiderente bei Waldunzulänglichkeit. Es folgt dem bei Ablösungen einzuschlagenden Verfahren (§ 27 S. 460).

Veranlassung zur Weide-Einschränkung kann die Thatsache geben, daß der Holzwuchs bei Nahrungs-Mangel an Gras- und Kräuter-Weide größeren Beschädigungen ausgesetzt ist, als bei Weidezulänglichkeit.

Dieser Gesichtspunkt ist indessen nicht gewichtig genug, um bei ausreichendem Weideschönungsrecht den Waldeigenthümer zu bestimmen, den Antrag auf selbständige Weideeinschränkung zu stellen und die damit verbundenen, ihm ausschließlich zur Last fallenden Kosten zu übernehmen. Es kommt hinzu, daß die Weideberechtigten bei Weideunzulänglichkeit eher zur Weideablösung geneigt sind, als bei Weide-Zulänglichkeit. Nur im Falle einer Theil-Ablösung von Weideberechtigungen, wo ohnehin der Weiderechtsbedarf aller Berechtigten und die Weidemasse ermittelt werden, kann es für den Waldeigenthümer rathsam sein, in Verbindung damit auch die Weideeinschränkung der in der Ablösung nicht einbegriffenen Weideberechtigungen bei der in diesem Falle zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde zu beantragen, wenn es nicht den Vorzug verdient, die Weidefreilegung nach II 1 b dieses § (§. 450) herbeizuführen.

§ 27.

Nutzwertthermittlung der Waldweide-Berechtigungen.

Die Nutzwertthermittlung zerfällt in die Ermittlung der Weide-Naturalrente (Wnr), der Weide-Geldrente (Wgr) und des Weide-Ablösungs-Kapital (WK).

I. Die Ermittlung der Weide-Naturalrente

hat verschiedene Wege einzuschlagen, je nachdem es sich um Waldzulänglichkeit oder Waldunzulänglichkeit, um bestimmte oder unbestimmte Weideberechtigungen, um Nichtanrechnung oder Anrechnung von Nebenweiden, und im Falle der Waldunzulänglichkeit um Gleichberechtigung zwischen Waldeigenthümer und Weideberechtigten oder um ein Vorzugsrecht der Weideberechtigten handelt.

Der besseren Uebersicht wegen mögen zunächst der allgemeine Gang des Verfahrens für die vorkommenden Hauptfälle und demnächst die Einzelheiten des Verfahrens zur Darstellung gelangen.

1. Gang des Verfahrens.

Es sind 5 Hauptfälle (I—V) zu unterscheiden:

Fall I. Waldzulänglichkeit. Bestimmte Weideberechtigung.

Viehstand und Weidezeiten, in denen ausschließlich die Berechtigungsweide ausgeübt worden ist, sind gegeben.

Die Weide-Naturalrente ist gleich dem Weiderechtsbedarf.

Der Weiderechtsbedarf, ausgedrückt in Mittelheu-Centnern oder in Kuhweiden oder in Weiden der einzelnen Viehgattungen (Kuhweiden, Schafweiden, Pferdeweiden, Schweineweiden) ergibt sich wie folgt:

- a) Ermittlung der Stückzahl von Normalvieh einer jeden Viehgattung durch Reduction der nach Alters- bzw. Nutzungsklassen angegebenen Viehzahlen auf Normalvieh (Kühe, Altschafe, Altpferde, Vollschweine);
- b) Ermittlung des täglichen Weidefutterbedarfs (täglichen Gesamtfutterbedarfs abzüglich des Stall-Beifutters) für 1 Stück Normalvieh jeder Viehgattung in Mittelheu-Centnern;
- c) Ermittlung des jährlichen Weidefutterbedarfs in Mittelheu-Centnern für 1 Stück Normalvieh jeder Viehgattung als Product aus dem täglichen Weidefutterbedarf (b) und aus der Tagezahl der Weidezeit;
- d) Ermittlung des jährlichen Weidefutterbedarfs in Mittelheu-Centnern für die Gesamtheit jeder Viehgattung als Product aus den Zahlen bei a und c, endlich
- e) Ermittlung des jährlichen Weidefutterbedarfs für den gesammten Viehstand, sei es
 - a) nach Mittelheu-Centnern durch Summirung der Zahlen bei d, oder
 - b) nach Kuhweiden mittelst Division dieser Summe (e a) durch den vollen Futterbedarf einer Kuh während der vollen Rindvieh-Weidezeit (Product aus täglichem, vollem Futterbedarf und Weidezeit), oder endlich

- c) nach Weiden der einzelnen Viehgattungen (Kuh-, Schaf- Pferdeweiden) mittelst Division der Einzelsummen ad d durch den vollen Futterbedarf von 1 Stück Normalvieh der betreffenden Vieharten in deren vollen Weidezeiten (Product aus täglichem, vollem Futterbedarf einer Kuh bez. eines Schafes u. s. w. und aus den Rindvieh- bez. Schaf- u. s. w. Weidezeiten).

Beispiel.

Weiderechtigtger Viehstand:

Rindvieh 30 Kühe à 200 kg Lebendgewicht,
 10 Stück Jungvieh.
 Schafe 50 Altschafe à 30 kg Lebendgewicht,
 50 Jungschafe.
 Weidezeit für Rindvieh 190 Tage
 " " Schafe 215

- zu a) Die Viehstands-Reduction nach dem Satze
 von 1 Stück Jung-Rindvieh = 0,5 Kuh
 " 1 " Jung-Schaf = 0,7 Altschaf

ergiebt

$$30 + 10 \times 0,5 = 35 \text{ Kühe}$$

$$50 + 50 \times 0,7 = 85 \text{ Altschafe}$$

- zu b) Täglicher Weidefutterbedarf
 Voller Futterbedarf für 1 Kuh 7,6 kg Mittelheuerth
 " " " 1 Altschaf 0,84 " " ;

ab Beifutter im Stalle 10%,
 bleibt Weidefutter

$$\text{für 1 Kuh } 6,84 \text{ kg Mittelheuerth}$$

$$\text{" 1 Altschaf } 0,756 \text{ " "}$$

- zu c) Jährlicher Weidefutterbedarf für
 1 Kuh $190 \times 6,84 = 1299,6 \text{ kg} = 26 \text{ Centner Mittelheuerth}$
 1 Altschaf $215 \times 0,756 = 162,54 \text{ " } = 3,25 \text{ " "}$

- zu d) Jährlicher Weidefutterbedarf für
 35 Kühe à 26 Centn. = 910 Cent. Mittelheuerth
 85 Altschafe à 3,25 " = 276 " "

zu e) Jährlicher Gesamt-Weide-Futterbedarf

- a) nach Mittelheuercentnern $910 + 276 = 1186 \text{ Mittelheuercentn.}$
 b) nach Kuhweiden bei einem vollen Futterbedarf von $190 \times 7,6 = 1444 \text{ kg}$
 oder 28,9 Centn. Mittelheuw. für 1 Kuhweide

$$\frac{1186}{28,9} = 41 \text{ Kuhweiden.}$$

- c) nach Kuh- und Schafweiden bei einem vollen Futterbedarf von
 28,9 Centn. M.h.w. für 1 Kuhweide und von $215 \times 0,84 = 180,6 \text{ kg}$
 oder 3,61 Centn. M.h.w. für 1 Schafweide

$$\frac{910}{28,9} = 31,5 \text{ Kuhweiden und}$$

$$\frac{276}{3,61} = 76,5 \text{ Schafweiden.}$$

Vgl. auch die Beispiele 1 und 2 S. 401, 402.

Fall II. Waldzulänglichkeit. Unbestimmte Weideberechtigung. Keine Anrechnung von Nebenweiden oder mittelbare Anrechnung derselben nach der Weidezeit (Nutzungszeit der Berechtigungsweide).

Die Weide-Naturalrente ist gleich dem Weiderechtsbedarf, welcher ermittelt wird wie folgt:

- a) Viehstands-Ermittlung je nach Titel, gesetzlichen Vorschriften oder örtlichen Verhältnissen auf Grund des Bestandsmaßstabs oder des Durchwinterungsmaßstabs oder des Haushaltsbedarfs-Maßstabs (§ 24 I 2 S. 377 u. flg.);
- b) Ermittlung der Weidezeiten, in denen die Berechtigungsweide tatsächlich und ausschließlich ausgeübt worden ist;
- c) Ermittlung des jährlichen Weidefutterbedarfs nach Mittelheu-Centnern oder Kuhweiden oder Weiden der einzelnen Viehgattungen wie bei Fall I a—e.

Beispiele f. § 24 S. 397 und 402 (Beisp. 3).

Fall III. Waldzulänglichkeit. Unbestimmte Weideberechtigung. Verhältnismäßige Anrechnung der Nebenweiden nach der Weideergiebigkeit.

Die Weide-Naturalrente ist gleich dem Weiderechtsbedarf. Dieselbe wird, wie folgt, ermittelt:

- a) Viehstands-Ermittlung wie bei Fall IIa,
- b) Ermittlung der Weidezeit ohne Trennung derselben für Berechtigungs- und Nebenweiden,
- c) Ermittlung der Weiderechts-Masse, der Nebenweiden-Masse und der Gesamt-Weidemasse (§ 24 I 4 S. 397).
- d) Ermittlung des jährlichen Gesamt-Weidefutterbedarfs wie bei Fall I a—e,
- e) Ermittlung des jährlichen Weiderechtsbedarfs aus Gesamt-Weidebedarf (d), Gesamtweide-Masse (c) und Weiderechts-Masse (c).

Beispiele f. § 24 S. 397 und S. 402, 403 Beisp. 4 und 5.

Fall IV. Waldunzulänglichkeit. Bestimmte oder unbestimmte Weideberechtigung, mit oder ohne Anrechnung von Nebenweiden. Gleichberechtigung des Waldeigentümers mit dem Weideberechtigten.

Die Weide-Naturalrente (W_{nr}) ergibt sich aus dem Weiderechtsbedarfe (b) des abzulösenden Berechtigten, aus der Weiderechtsmasse (We) und aus dem Gesamtweiderechtsbedarfe (B) aller Berechtigten, einschließlich des Waldeigentümers, nach der Gleichung

$$W_{nr} = b \times \frac{We}{B}.$$

Das Verfahren zerfällt in

- a) die Ermittlung des Weiderechtsbedarfs (b) wie bei Fall I, II oder III,
- b) die Ermittlung der Weiderechtsmasse (We), d. i. des Weideertrags, welchen der belastete Wald liefert,
- c) die Ermittlung des gesammten Weiderechtsbedarfs (B) aller Berechtigten und
- d) in die Berechnung der Weide-Naturalrente nach der obigen Gleichung $W_{nr} = b \times \frac{We}{B}$ d. h. als Product aus Weiderechtsbedarf b und Weidequote $\frac{We}{B}$.

Fall V. Waldunzulänglichkeit. Bestimmte oder unbestimmte Weideberechtigung, mit oder ohne Anrechnung von Nebenweiden, Vorzugsrecht des Weideberechtigten.

Die Weide-Naturalrente ergibt sich aus Weiderechtsbedarf (b) des abzulösenden Berechtigten, aus Weiderechtsmasse (We), aus Gesamt-Weiderechtsbedarf (B) aller Berechtigten, einschließlich des Waldeigentümers und aus der Berücksichtigung des dem Weideberechtigten zustehenden Vorzugsrechts. Das Verfahren besteht

- a) in der Ermittlung derjenigen Wald-Naturalrente, welche dem Weideberechtigten bei Gleichberechtigung mit dem Waldeigentümer zukommen würde nach Fall IV a—d, und
 - b) in der Erhöhung dieser Weide-Naturalrente nach Maßgabe des dem Weideberechtigten zustehenden Vorzugsrechts.
- §. § 24 III §. 407 u. flg., sowie die Beisp. I—V (§. 412 flg.).

Eine nähere Erörterung bezüglich der Ermittlung der Weide-Naturalrente erfordern die zu wählenden Rechnungseinheiten, die

Weidebedarfs-Ermittlung, die Weideertrags-Ermittlung, das Vorkaufsrecht des Weideberechtigten bei Waldunzulänglichkeit und das bei Waldunzulänglichkeit mit Concurrrenz mehrerer Berechtigten in verschiedenen Weide-Revieren einzuschlagende Verfahren.

2. Als Rechnungseinheiten für Weide-Bedarfs- und Ertrags-Ermittlung sind üblich:

der Mittelheucentner, d. i. 1 Centner Heu von mittlerer Beschaffenheit,

die Kuhweide (als gemeinsame Rechnungseinheit für alle Vieharten), d. i. die zur ausschließlichen Weide-Ernährung einer Kuh während der vollen Rindviehzeit erforderliche Weide, endlich

die Kuh-, Schaf-, Pferde-, Schweine-, Gänse-Weide (als nebeneinander angewendete Rechnungseinheiten), d. i. die zur ausschließlichen Weide-Ernährung einer Kuh, eines Altschafs, Altpferds, Altschweins bez. einer Altgans während der vollen Weidezeiten dieser Vieharten erforderliche Weide.

Vgl. § 24 S. 374, 399.

Welche von diesen Rechnungseinheiten zu wählen ist, hängt von verschiedenen Verhältnissen ab.

In das Gewicht fällt namentlich der Umstand, für welchen Schätzungsmaßstab die Geldwerth-Ermittlung am einfachsten und sichersten zu bewirken ist.

Zu Gunsten des Mittelheu-Centners spricht die Thatsache, daß Heu überall Gegenstand des Kaufs und Verkaufs ist, während Kuhweiden häufig keinen aus Weideverpachtung hervorgehenden Verkehrswerth besitzen. Wo letzteres der Fall ist, empfiehlt es sich in der Regel, die Kuhweide als Rechnungseinheit zu wählen.

Von bestimmendem Einfluß kann ferner der Umfang der Weideberechtigung sein. Bei Waldzulänglichkeit und ausschließlicher Ernährung des Viehes auf der Weide während der vollen Weidezeit ist es meist am einfachsten, die Kuh-, Schaf-, Schweineweiden nebeneinander als Rechnungseinheiten beizubehalten, während es bei Waldunzulänglichkeit, theilweiser Futterverabreichung im Stalle, beschränkten Weidezeiten nicht zu umgehen ist, sich einer gleichmäßigen Rechnungseinheit, sei es von Mittelheu-Centnern, sei es von Kuhweiden, zu bedienen.

Mitunter gewinnt die Rechnung dadurch an Uebersichtlichkeit

und Klarheit, daß die Weide-Naturalrente sowohl in Mittelheu-Conten als in Kuhweiden ausgedrückt wird.

Die practische Würdigung der besonderen Verhältnisse wird in allen diesen Beziehungen den richtigen Weg leicht erkennen lassen.

Vgl. hierüber auch die Erörterungen in § 24 S. 400.

3. Bei Ermittlung des Weidebedarfs können in Betracht kommen:

der tägliche Bedarf an Gesamtfutter während der Weidezeit, bestehend aus Weidefutter und Stallfutter (Beifutter), welches während der Weidezeit im Stalle verabreicht wird,

der Weide-Vollbedarf, bestehend aus dem Weiderechtsbedarf, dessen Befriedigung bei Waldzulänglichkeit auf die Berechtigungsweide angewiesen ist, und aus dem Nebenweidenbedarf, dessen Befriedigung auf Nebenweiden des Berechtigten zu erfolgen hat,

der Weiderechtsbedarf des abzulösenden Berechtigten, und

der Weiderechtsbedarf sämtlicher Weideberechtigten, einschließlich des Waldeigentümers (Gesamt-Weiderechtsbedarf).

Die Weidebedarfs-Ermittlung beschränkt sich bei Waldzulänglichkeit (Fall I, II, III unter Nr. 1) auf den Weiderechtsbedarf des abzulösenden Berechtigten und erstreckt sich bei Waldunzulänglichkeit (Fall IV, V unter Nr. 1) außerdem auf den Gesamt-Weiderechtsbedarf.

Elemente des Weiderechtsbedarfs sind:

der weideberechtigte Viehstand und dessen Reduction auf Normalvieh,

der tägliche Weidefutterbedarf,

die Weidezeit und unter Umständen

die Anrechnung von Nebenweiden.

Der weideberechtigte Viehstand ist bei bestimmten Weideberechtigungen gegeben (Fall I, IV, V unter 1). Bei unbestimmten Weideberechtigungen (Fall II, III, IV, V unter 1) erfolgt die Viehstands-Ermittlung entweder auf historisch-statistischem Wege (nach dem Vergangenheitsmaßstabe, Besitzstandsmaßstabe) oder auf dem Wege der Bedarfschätzung (nach dem Durchwinterungsmaßstabe oder dem Maßstabe des Haushaltsbedarfs).

Vgl. darüber § 24 I 2 S. 376 u. f.

Aus Rücksichten bequemer Rechnung wird der nach Alters- und Nutzungsklassen ermittelte Viehstand nach Maßgabe des täglichen

Gesamtfutterbedarfs in Normalvieh ausgedrückt. Es geschieht dies je nach den Verhältnissen entweder bloß innerhalb einer jeden Viehgattung durch Reduction auf Normalorten (Altvieh), oder für sämtliche Viehgattungen durch Reduction auf Rüche (Normalorte der Normal-Viehgattung).

Vgl. über die Reduction des Viehstands auf Normalvieh § 24 I 1 c S. 374, ferner die Viehstands-Reductionstafel, Taf. XXXVI.

Der nach Altvieh und Mittelheu-Gewicht zu veranschlagende tägliche Weidefutterbedarf für 1 Stück Vieh (i. Fall I b unter Nr. 1) ist, abhängig von Viehgattung, Viehgewicht und täglicher Beifutter-Portion, durch landwirthschaftlich sachverständige Schätzung unter Würdigung der gegendüblichen Verhältnisse zu bestimmen. Einen Anhalt für seine Veranschlagung gewähren die grundsätzlichen Erörterungen in § 24 I 1 (S. 369 u. f.), sowie die Futterbedarfstafel, die Viehgewichtstafel und die Viehstands-Reductionstafel (Tafeln XXXIV, XXXV, XXXVI).

Die bestimmten oder unbestimmten, vollen oder beschränkten Weidezeiten für jede Viehgattung dienen, in Verbindung mit dem täglichen Weidefutterbedarf und mit den Viehstandszahlen dazu, den jährlichen Weidefutterbedarf für jede Viehgattung und für den gesammten Viehstand zu ermitteln (i. Fall I c bis e unter 1).

Vgl. über die Weidezeit § 24 I 3 S. 389 u. f.

Der auf diese Weise für den abzulösenden Servitutberechtigten ermittelte jährliche Futterweidebedarf bildet dessen Weiderechtsbedarf für den Fall, daß Nebenweiden des Berechtigten nicht in Betracht kommen (Fall I a. a. D.). Sind dagegen Nebenweiden anzurechnen, so bedarf es einer Vertheilung dieses gesammten Weidebedarfs des Servitutberechtigten auf dessen Berechtigungsweide und Nebenweiden, um den Weiderechtsbedarf zu finden. Diese Vertheilung erfolgt entweder durch Ermittlung der Weidezeit-Abchnitte, während welcher einerseits die Berechtigungsweide, andererseits die Nebenweiden thatsächlich behütet worden sind, oder sie erfolgt nach der Weideergiebigkeit der Berechtigungsweide und der Nebenweiden.

Im ersten Falle, bei mittelbarer Anrechnung der Nebenweiden nach der Weidezeit (Fall II a. a. D.), ergeben der weideberechtigte Viehstand, der tägliche Weidefutterbedarf und die Weidezeit für die Berechtigungsweide den Weiderechtsbedarf.

Im zweiten Falle, bei Anrechnung der Nebenweiden nach der Weideergiebigkeit, findet, je nach Lage der rechtlichen Verhältnisse (Gesetz, Titel, Ausübung), entweder eine verhältnißmäßige oder eine volle Anrechnung statt. Regel und in der Altpreuß. GThD. von 1821 vorgesehen ist die verhältnißmäßige Anrechnung. Bei ihr wird die Weidemasse sowohl der Berechtigungsweide als der Nebenweiden schätzungsmäßig festgestellt und der Weiderechtsbedarf (Wr B) aus dem Gesamtweidebedarfe (Gw B) des Servitutberechtigten, aus der Weiderechtsmasse (Wr M) und der Gesamtweidemasse (Gw M, d. i. Summe von Weiderechtsmasse und Nebenweidenmasse) nach der Gleichung $Wr B = Gw B \times \frac{Wr M}{Gw M}$ abgeleitet (Fall III a. a. D.). Bei voller Anrechnung dagegen ergibt sich der Weiderechtsbedarf durch Abzug der vollen Nebenweidenmasse von dem Gesamtweidebedarfe des Servitutberechtigten.

Vgl. über Zulässigkeit und Arten der Anrechnung von Nebenweiden § 24 I 4 S. 393 u. f.

Während sich im Falle der Waldzulänglichkeit (Fall I, II, III a. a. D.) die Ermittlung der Weide-Naturalrente darauf beschränkt, den Weiderechtsbedarf des abzulösenden Berechtigten zu ermitteln, hat sich die Weidebedarfs-Ermittlung im Falle der Waldunzulänglichkeit auch auf den Weiderechtsbedarf aller beteiligten Berechtigten (Gesamt-Weiderechtsbedarf) zu erstrecken (Fall IV, V a. a. D.).

Der Gesamt-Weiderechtsbedarf setzt sich zusammen aus dem Weiderechtsbedarfe des abzulösenden Servitutberechtigten, der bereits früher abgelösten Weideberechtigten, der noch vorhandenen, nicht in der Ablösung begriffenen Weideservitutberechtigten und des Waldeigenthümers. Der Weiderechtsbedarf der abgelösten Weideberechtigten ergibt sich aus den Ablösungs-Urkunden. Die Ermittlung des Weiderechtsbedarfs für die übrigen Servitutberechtigten und für den Waldeigenthümer folgt den vorhin angegebenen Regeln.

Vgl. über das Weidetheilnahmerecht des Waldeigenthümers für den eigenen Weidebedarf und denjenigen seiner Forstbeamten oben § 24 III S. 404 und folg.

Im Falle der Waldunzulänglichkeit kann unter Umständen, namentlich bei gleichzeitiger Ablösung aller Weideberechtigungen, und wenn seitens der Servitutberechtigten kein Vorzugsrecht gegenüber dem Waldeigenthümer geltend gemacht wird, eine erhebliche Abfür-

zung und Vereinfachung des Ablösungsgeschäfts dadurch erreicht werden, daß an Stelle der zeitraubenden Ermittlung der Weiderechts-Einzelbedarfe auf historischem oder taxatorischem Wege, die Liquidation und gegenseitige Anerkennung des Weiderechtsbedarfs seitens aller einzelnen Interessenten tritt. Da es sich in diesem Falle nur um Ermittlung der Verhältniszahlen handelt, nach denen die gesammte Weiderechtsmasse des Waldes unter die einzelnen Weide-Interessenten zu vertheilen ist, so kommt es nicht auf absolute Genauigkeit, sondern nur auf verhältnißmäßige Richtigkeit der zu liquidirenden Weidebedarfsmengen an. Für diese leistet die gegenseitige Controlle und die Bekanntschaft der einzelnen Weideinteressenten mit den thatsächlichen Verhältnissen in der Regel ausreichende Gewähr. Die Rücksicht auf Kostenersparniß wird die Weideinteressenten in vielen Fällen geneigt machen, auf das vergleichsweise Liquidations-Verfahren, welches bei geschickter Behandlung in kurzer Zeit durchgeführt werden kann, einzugehen.

4. Die Weide-Ertrags-Ermittlung.

Altpr. *GTzD.* v. 7. Juni 1821 §§ 131—137, 139.

Land.-Cult.-Ed. v. 14. Sept. 1811 §§ 30, 31.

Rhein. *GTzD.* v. 19. Mai 1851 § 11.

Hess. *GTzD.* v. 13. Mai 1867 § 12.

Ergänz.-Ges. zur Hess. *GTzD.* v. 13. Mai 1867 Art. 2.

Nass. *GTzD.* v. 5. April 1869 § 10.

Hann. *GTzD.* v. 13. Juni 1873 § 8.

Schlesw.-Holst. *GTzD.* v. 17. Aug. 1876 § 10.

Hohenzollern'sche *GTzD.* v. 23. Mai 1885 § 14.

Die Weideertrags-Ermittlung (Ermittlung der Weidemasse, Weidebonitirung) besteht in der Erforschung des Natural-Weideertrags einer Weidefläche in einer gewissen Weidezeit. Sie kann sich auf Berechtigungsweiden und auf Nebenweiden, und in Betreff der letzteren auf Waldnebenweiden und landwirthschaftliche Nebenweiden erstrecken. Nur die Bonitirung von Waldweiden ist Sache forsttechnischer Schätzung.

Die Lehre von der Waldweide-Bonitirung umfaßt die Grundlagen und das Verfahren der Bonitirung. Das Verfahren ist verschieden, je nachdem der Waldzustand unter dem Einfluß einer geordneten Wirthschaft erhebliche, den Weideertrag beeinflussende Aenderungen zu gewärtigen hat oder nicht. Im letzteren Falle ist der

jährliche Naturalweideertrag ein dauernd gleicher, im ersten Falle ist er anfangs (während des Einrichtungszeitraums zu einem geregelten Waldzustande) ein periodisch wechselnder und erst später (nach bewirkter Herstellung eines geregelten Waldzustandes) ein dauernd gleicher.

A. Grundlagen der Waldweide-Ertragsermittlung.

Elemente des Waldweideertrags sind:

der Waldzustand (Standort und Holzbestand nach Holzart, Alter und Holzhaltigkeit),

der Betrieb (Betriebsart, Umtriebszeit, Nebennutzungsbetrieb, Jagdbetrieb),

der Umfang der Weideberechtigung (Viehart, Weidezeit, Holzschonungsrecht),

der Umfang von anderen, den Weideertrag beeinträchtigenden Berechtigungen und von Unfällen (Mast-, Streu-, Plaggen-, Gräserrei- u. Berechtigungen, Uberschwemmungen).

a) Der Waldzustand. Die Beschaffenheit des Standorts entscheidet über den Umfang und die Ertragsfähigkeit der Weidefläche.

Nicht hütbare Flächen des Waldrevieres scheiden von der Weidefläche aus. Die Untauglichkeit zur Behütung ist theils eine unbedingte, theils eine bedingte, auf gewisse Viehgattungen beschränkte. Unbedingt weideuntauglich sind unbewachsene Wege und Gewässer, für das Vieh unzugängliche Brüche, Flugsandschollen, schroffe, felsige Hänge, Kollwände, Steinbrüche, Haus- und Hofräume, Gärten, Dienstländereien der Forstbeamten, andere Aecker und Wiesen, die bereits seit Begründung der Weideberechtigung oder seit rechtsverjährter Zeit nicht behütet worden sind, dagegen nicht die bewachsenen, wenig benutzten Waldwege und Gestelle, welche mitunter einen namhaften Weideertrag gewähren. Ungeeignet zur Rindviehweide, aber noch brauchbar als Schafweide ist der dürre, nahrungssarme Höhenfanboden (Kieserboden V. Klasse), untauglich zur Schafweide, dagegen tauglich als Rindviehweide der dem Weidevieh zugängliche nasse, bruchige Boden. Selbst flache, mit Binsen bewachsene Theile von Binnenseen werden vom Rindvieh beweidet.

Von der Beschaffenheit des Standorts sind die Größe, die Güte und der Arten-Reichtum der vorzugsweise als Weidefutter dienenden

Gras- und Kräuter-Vegetation abhängig. Die geographische und die Höhenlage, die Terrainbildung, die Himmelslage und Neigungswinkel der Hänge, die See- oder Binnenlage als Factoren der Luftwärme und Luftfeuchtigkeit, somit der Vegetation, ferner die Zusammensetzung, die Feuchtigkeitszustände, die Bindigkeit, Wärmebeschaffenheit und Tiefgründigkeit des Bodens sind einflussreiche Momente für die Artenverschiedenheit und die Massenerzeugung von Futterpflanzen. Selbst die Reichhaltigkeit des als Schweinenahrung dienenden animalischen Futters an Insecten, Würmern u., welches sich einer zuverlässigen Schätzung weit mehr entzieht, als die vegetabilische Futterproduction, ist vom Standorte abhängig. Aus der Mannigfaltigkeit dieser Verhältnisse ergibt sich, daß die Erfahrungssätze über den Weidefutterertrag in der Vertiklichkeit, worauf sich die Weideertragschätzung bezieht, gewonnen werden müssen. Es giebt keine allgemeine, sondern nur örtliche Weideertragstafeln.

Die Weideertragschätzung hat die in dem abzuführenden Weidereviere vorkommenden Standorts-Verschiedenheiten, soweit sie einen deutlich hervortretenden Einfluß auf den Futterertrag erkennen lassen, nach Ertragsklassen (Weideertragsklassen) zu sondern, die Standortsbeschaffenheit jeder Weideklasse genau zu beschreiben, ihren Futterertrag in Wiesenmittelheuen nach örtlichen Erfahrungen oder nach Erhebungen auf örtlich ausgewählten Probestflächen (Musterflächen) unter Zuziehung von landwirthschaftlichen Sachverständigen zu bestimmen, dabei die nur für gewisse Vieharten tauglichen Weideklassen (Bruchweiden für Rindvieh, magere, trockene Sandweiden für Schafe) und Futterarten (Erdeide an Wurzeln, Insecten u. für Schweine) auszufondern und darnach örtliche Weideertragstafeln aufzustellen, welche im Eingange die Standortsbeschreibung, im Ergebnisse den Futterertrag der Flächeneinheit im holzreinen (raumen) Zustande nach Mittelheuen-Centnern angeben. Dabei sind Weideflächen, welche nur für einzelne Vieharten, z. B. nur für Schafe, taugen, in besonderen Klassen nachzuweisen.

Einen Anhalt für die Anfertigung von örtlichen Weideertragstafeln geben die technischen Instructionen für die Auseinanderjegungs-Angelegenheiten in den Bezirken der Preuß. General-Commissionen, sowie einzelne Specialschriften über die Ablösung von Waldservituten.

Nach den Erfahrungssätzen der technischen Instruction für den Regierungsbezirk Frankfurt a. D. (2. Aufl. 1851) über den Weideertrag des Acker- und

Wiesenbodens, über das Verhältniß der landwirthschaftlichen zu den forstlichen Bonitätsclassen und über den Futterbedarf einer Kuh während der vollen Weidezeit in Heucentnern ist die in Tafel XXXVIII beigelegte Weideertragstafel für holzreinen Boden in der Mark Brandenburg aufgestellt worden. In Tafel XXXIXa ist ferner die von Pfeil für das nördliche Deutschland und für holzreinen Boden zusammengestellte Weideertragstafel, in Tafel XXXIXb eine Weideertragstafel von Krafft für holzreinen Boden mitgetheilt worden.

Auf die Aussonderung derjenigen Weideflächen und Weideerträge bei der Bonitrung, welche ausschließlich für einzelne Viehgattungen, z. B. für Pferde, Schafe oder Schweine geeignet sind, von den für alle Weidevieharten tauglichen Weideflächen und Futterarten wird mitunter nicht die gebührende Rücksicht genommen. Die gesonderte Behandlung ist nothwendig, weil sich dadurch die Weidequote für die verschiedenen Viehgattungen verschieden gestalten kann.

Der Einfluß des Holzbestandes (der Bestockung) auf den Weideertrag besteht in der Wirkung der Beschattung auf den Gras- und Kräuterwuchs. Je stärker der Beschattungsgrad, desto geringer ist im Allgemeinen die Futtererzeugung an Gräsern und Kräutern nach Quantität und Qualität, die bei dichter, den Zutritt des Sonnenlichts ausschließender Beschirmung gänzlich aufhört. Nur ausnahmsweise auf trockenem Sand- und Kalkboden äußert eine mäßige Beschattung durch Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit eine günstige Einwirkung auf die Gras- und Kräuter-Vegetation. Der Beschattungsgrad ist verschieden nach Holzart, Bestandsalter und Holzhaltigkeit.

Der Ertrag an Erdweide (Wurzeln, Insecten) wird durch die Bestockung nicht vermindert, mitunter, in Nadelholzforsten, sogar erhöht.

Die durch die Holzart bedingte Verschiedenheit des Beschattungsgrades hängt ab von der Dichtigkeit der Belaubung bezw. der Benadelung der einzelnen Stämme und von der Dichtständigkeit der Bäume im Bestande. Die Dichtigkeit der Belaubung am Einzelstamm ist durch die Größe und Zahl der Blätter bez. Nadeln, die letztere durch deren größere oder geringere Lichtbedürftigkeit bedingt. Je größer die Fähigkeit der Blattorgane, Schatten zu ertragen (Schattenfähigkeit), desto länger erhalten und erneuern sich sowohl die Blattorgane als die Blattträger, die Zweige im Innern der Krone. Bei Kiefern sind nur die 1 und 2jährigen, bei Fichten noch die 5 bis 7jährigen, bei Weißtannen noch die 6 bis 8jährigen Zweige mit Nadeln besetzt. Je lichtbedürftiger die Blattorgane, desto mehr beschränken sie sich auf den Umfang der Krone, desto rascher geht die

Stamm- und Kronenreinigung von Aesten und Zweigen vor sich. Dieselbe Erscheinung zeigt sich in dem Vorgange der Bestandsreinigung, d. h. in der Stammzahl=Verminderung durch Ueberschattung und Seitenbeschattung, so daß bei gleichem Standorte sowohl die Bestandsdichtigkeit (die Stammzahl im Bestande), als die Kronendichtigkeit auf den nach Holzarten verschiedenen Grad der Lichtbedürftigkeit der Blattorgane zurückzuführen ist. Der Einfluß des Standorts auf das Lichtverhalten einer Holzart äußert sich darin, daß Bodenreichhaltigkeit an mineralischen Nährstoffen, Boden- und Luftfeuchtigkeit die Schattensfähigkeit der Blattorgane und ihre Folgen, Kronen- und Bestandsdichtigkeit, vermehren, Bodenarmuth, Boden- und Luft-Trockenheit sie vermindern.

Wenn man die Holzarten nach ihrem Lichtverhalten und nach ihrer davon abhängigen mehr oder minder günstigen Einwirkung auf die Gras- und Kräuter-Vegetation in 3 Gruppen, in Licht-Hölzer (lichtbedürftige und lichtdurchlässige Holzarten), in Halb-Schattenhölzer und in Schattenhölzer (schattensfähige und dichtkronige Holzarten) sondert, so gehören

zu den Lichthölzern

Lärche, Birke, Kiefer, Aspe, Eiche,

zu den Halbschattenhölzern

Berg- und Spizahorn, Schwarzerle, Weißerle, Esche, Ulme,

zu den Schattenhölzern

Feldahorn, Fichte, Linde, Hainbuche, Buche, Weißtanne.

Der Einfluß des Bestandsalters auf Beschattungsgrad und Gras- und Kräuter-Vegetation äußert sich in 2facher Richtung, insofern nämlich, als von ihm der Bestandschluß und die Bestandshöhe abhängig sind, welche beide auf den Beschattungsgrad einwirken. Zunehmender Bestandschluß vermehrt, zunehmende Bestandshöhe vermindert unter sonst gleichen Verhältnissen den Beschattungsgrad. Die Einwirkung dieser Verhältnisse auf die Gras- und Kräutervegetation, den Gradmesser der Beschattung, tritt am deutlichsten im Hochwalde mit langen Umtriebszeiten hervor. In ihm reihen sich folgende Formen der Bestandsentwicklung (natürliche Wachsthum= oder Altersklassen) an einander:

der Bestands-An- und Aufwuchs,

die Dichtung,

das Stangenholz und
das Baumholz.

In der Altersklasse des An- und Aufwuchses ist der Bestands-
schluß noch nicht hergestellt. Es findet Stammreinigung von Ästen,
aber keine Bestandsreinigung durch Stamm-Ausscheidung statt. Nach
stattgefundenem Kahlabtriebe verschwindet die im Schatten des Alt-
bestandes erzeugte Boden-Vegetation (Schattenvegetation) zunächst
gänzlich. Im ersten Jahre nach dem Kahlabtriebe ist der Boden
beinahe unkrautrein und weideunfähig, darnach stellt sich, ver-
schieden nach dem Standort, eine rasch wechselnde, eigenthümliche
Schlagflora, in den ersten Jahren überwiegend aus Kräutern, später
überwiegend aus Gräsern ein, die sich, so lange der Holzanwuchs
noch eine geringe Schirmfläche einnimmt, mehr und mehr verdichtet
und den Holzanwuchs häufig gefährdet. Es ist dies die Periode
der reichsten Futtererzeugung, welche bei gehöriger Vorsicht durch
Graswerbung und Beweidung nutzbar gemacht werden kann. Mit
dem aufwachsenden Holzbestande nimmt die Gras- und Kräuter-
Vegetation ab, um so mehr, je mehr sich der „Holzaufwuchs“ dem
Bestandsschlusse nähert, welcher in der „Düfung“ zum Abschlusse
gelangt. In dieser bereitet sich der Proceß der Bestandsreinigung
durch Ueberwachsung und Unterdrückung der zurückbleibenden Stämme
vor, welche schließlich aus Lichtmangel absterben. Die Gras- und
Kräuter-Vegetation stirbt unter dem Einflusse des Bestandsschlusses
und des niedrigen Kronenansatzes ebenfalls ab. Sie verschwindet
je nach der Kronendichte der Holzarten entweder gänzlich oder sinkt
auf das geringste Maß herab. Mit dem Eintritte der Bestands-
reinigung geht die Düfung in das Stangenholz über, mit zu-
nehmender Stammstärke unter fortgesetzter Stammausscheidung voll-
zieht die Bestandsentwicklung den Uebergang aus dem geringen
Stangenholze (bis zu 10 Cent. mittlerem Stammdurchmesser in Brust-
höhe) in das starke Stangenholz (von 10 bis 20 Cent. Stamm-
durchmesser), aus dem starken Stangenholz in geringes (bis 35 Cent.
Stammd.), mittleres (bis 50 Cent. Stammd.) und starkes Baum-
holz (über 50 Cent. Stammd.). Mit Zunahme einerseits der
Bestandslichtung durch Stamm-Ausscheidung, die bis zum Bestands-
abtriebe fortdauert, andererseits der Bestandshöhe, die im Baumholz-
bestande zum Abschlusse gelangt, werden die Bedingungen für die

Gras- und Kräuter-Vegetation wieder günstiger, welche sich, je nach den Holzarten, in normalen Beständen bald früher, bald später, bei Lichthölzern bereits im geringen Stangenholze, bei Schattenhölzern erst im Baumholzbestande einstellt.

Aus dem Verlaufe dieses Vorganges der Bestands-, Gras- und Kräuter-Entwicklung ergibt sich die Nothwendigkeit, die Weideertragschätzung nach Altersklassen des Holzbestandes zu sondern. Es sind Weideertragsklassen nicht allein nach Standort und Holzart, sondern auch nach dem Holzalter und zwar mit Unterstellung normaler Bestandsentwicklung, vollen Holzbestandes zu bilden. Auch hier ist bei der großen Mannigfaltigkeit der Bestandsentwicklung und der Weidevegetation nach Holzarten-Mischung, Alters-Mischung und Art der Bestandsbegründung unter Zuziehung landwirthschaftlicher Sachverständiger der örtliche Befund auf Musterflächen zum Grunde zu legen.

Pfeil (Ablösung der Waldservituten 3. Aufl.) läßt das Alter bei der Bonitirung der Waldweide außer Betracht, indem er der Meinung ist, daß die Wirkung der Beschattung durchaus nicht vom Alter des Holzes, sondern lediglich von der Dichtigkeit des Schlusses abhängt (S. 263 a. a. O.). Unter vollkommenem Schlusse scheint Pfeil denjenigen Bestandszustand zu verstehen, bei welchem die Bodenfläche vollständig beschattet, die Sonnenbestrahlung des Bodens völlig ausgeschlossen ist, unter unvollständigem Schlusse einen Bestandszustand, bei welchem das Sonnenlicht auf den Boden fällt (S. 231 a. a. O.). Gegen die Pfeil'sche Ansicht läßt sich einwenden, daß augenscheinlich das Bestandsalter auf den Schlußgrad einwirkt, daß der letztere in dem von Pfeil verstandenen Sinne schwer erkennbar ist, daß Beschattungsgrad und Bodenvegetation nicht allein vom Grade des Bestandschlusses, sondern auch von der Höhe des Kronenanjages abhängen, wie solches von Pfeil selbst an anderer Stelle (S. 237) ausdrücklich hervorgehoben wird, daß endlich thatsächlich die Bodenvegetation mit Bestandshöhe und Bestandsalter wechselt, wie eine auch nur oberflächliche Beobachtung in den Lichtholz-Beständen verschiedenen Alters zeigt. Dazu kommt, daß in jedem eingerichteten Walde das Altersklassenverhältniß bekannt ist, und daß sich die Weideertragschätzung daran anlehnen kann, ohne besondere Vorarbeiten zu erfordern.

Die Nothwendigkeit der Weidebonitirung nach Altersklassen ist auch mehrfach in der Literatur hervorgehoben worden.

Vgl. Stuhr, über die Abfindung der Hütungsberechtigten in den Forsten 1834 (S. 30—52).

Techn. Instr. für die General-Commission von Pommern 1842 S. 51.

Techn. Instr. für den Reg.-Bez. Frankfurt 2. Aufl. S. 33.

Aus der in Tafel XL beigefügten, nach den Angaben von Stuhr zusam-

mengestellten Weide-Beschattungsstafel ist zu ersehen, wie der Weideertrag mit dem Holzalter zunimmt.

Neben Holzart und Holzalter ist die Holzhaltigkeit von Einfluß auf den Beschattungsgrad des Holzbestandes und auf das davon abhängige Ertragsverhältniß zwischen Schattenweide und raumer Weide (Gras- und Kräuterweide), welches die Waldweide-Bonitierung zu erforschen hat. Unter Holzhaltigkeit versteht man den Bruchtheil, welchen die (oberirdische) Holzmasse eines Bestandes von der Holzmasse eines Vollbestandes bei Gleichheit des Standorts der Holzart, Betriebsart und des Bestandsalters ausmacht. Unter Vollbestand (Normalbestand) wird derjenige Bestandszustand verstanden, welcher erfahrungsmäßig für eine bestimmte Standortsbeschaffenheit, Holzart, Betriebsart und für ein gegebenes Alter unter den günstigsten Verhältnissen auf großen Flächen erzielt wird. Neben ihn geben die Holztragsstafeln (Erfahrungstafeln) Aufschluß. Es werden die volle Holzhaltigkeit (der Vollbestandszustand) durch die Ziffer 1, geringere Zustände der Holzhaltigkeit in Dezimalbrüchen mit Abstufungen von 0,1 bezeichnet. Die Holzhaltigkeitsziffern werden durch forsttechnische Schätzung bestimmt. Die Holzhaltigkeitsziffer 1 bezeichnet den stärksten Beschattungsgrad und den geringsten Weideertrag, die Holzhaltigkeitsziffer 0 den Zustand der Blöße, der raumen Weide und der Regel nach den größten Weideertrag. Eine Ausnahme von dieser Regel machen, wie schon erwähnt, die trockenen Böden, auf denen eine mäßige Beschattung den Weideertrag durch Verminderung der Bodenverdunstung, somit durch Beförderung der Bodenfrische steigert. Abgesehen von diesem Ausnahmefalle nimmt der Weideertrag an Gräsern und Kräutern, zwischen dessen Unter- und Obergrenze (von der Holzhaltigkeitsziffer 1 bis 0) mit abnehmender Holzhaltigkeitsziffer zu, jedoch nicht in einem der Holzhaltigkeitsziffer umgekehrt proportionalen, sondern in einem nach der Untergrenze der Holzhaltigkeit progressiv steigenden Verhältnisse, welches nicht durch Rechnung, sondern lediglich durch örtliche Erhebung gefunden werden kann.

Aus dem Zusammenwirken der Holzart, des Bestandsalters und der Holzhaltigkeit ergibt sich der Beschattungsfactor. Derselbe bezeichnet innerhalb einer jeden Weideklasse und Holzart für die Verschiedenheiten des Bestandsalters und der Holzhaltigkeit den Bruch-

theil, am zweckmäßigsten nach Procenten, welchen der Ertrag der Schattenweide von dem Ertrage der raumen Weide an Gräsern und Kräutern ausmacht. Der Ertrag der Schattenweide stellt sich dar als Product des Ertrags der raumen Weide und des Beschattungs-factor's. Der Einfluß der Beschattung erstreckt sich auf die Menge und Güte des Ertrags der Gras- und Kräuterweide. Beide werden durch die Beschattung vermindert.

Der Verlust an Nahrhaftigkeit des Schattenfutters wird von der techn. Instr. für die Gen.-Commission zu Breslau (1846 S. 102) auf 5 bis 10 Procent,

von Ranke (Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. S. 31) für Kiefern und Buchen auf 10 Procent, für Birken und Eichen auf 5 Procent gegenüber dem Futterwerthe der raumen Weide veranschlagt.

Der Qualitäts-Verlust der Schattenweide ist indessen nicht bloß von der Holzart, sondern von der Gesammtheit der Verhältnisse (von Holzart, Alter und Holzhaltigkeit) abhängig, welche den Beschattungsgrad bilden. Er steigt ebenso wie der Quantitätsverlust mit erhöhtem Beschattungsgrade.

Es dient zur Vereinfachung der Waldweide-Bonitirung, in dem Beschattungs-factor den Einfluß der Beschattung sowohl auf die Menge als auf die Güte des Weidefutters an Gras und Kräutern auszudrücken, so daß das Product aus dem Beschattungs-factor und aus dem nach Wiesenmittelheu ermittelten Ertrage der raumen Weide ohne Weiteres den Ertrag der Schattenweide in Mittelheuwert h ergibt.

Nach den vorhergegangenen Erörterungen wächst der Beschattungs-factor im Allgemeinen mit Zunahme der Standortsgüte (namentlich der Bodennährkraft, der Boden- und Luftfeuchtigkeit), mit erhöhter Lichtfrönigkeit der Holzarten und mit wachsendem Alter, während er mit zunehmender Holzhaltigkeit abnimmt. Neben Aufstellung einer örtlichen Weideertragstafel nach der Standortsgüte (nach Weideklassen) für raume Weide bildet die Anfertigung einer auf örtlichen Erhebungen beruhenden Tafel (Beschattungstafel), welche für die Verschiedenheiten des Standorts und der Holzarten den Beschattungs-factor nach Maßgabe des Alters und der Holzhaltigkeit angiebt, eine der wesentlichsten Grundlagen der Waldweide-Bonitirung.

Als Beispiel ist in Tafel XLI eine von dem Verfasser, auf Grund örtlicher Schätzung von Musterflächen durch landwirthschaftliche Sachverständige, angefertigte Weideertragstafel für raume Weide und Schattenweide beigelegt worden.

Sie wurde einem von dem Verfasser angefertigten Sachverständigen-Gutachten über die Weide- und Feseholz-Ablösung des Sachsenwaldes entnommen, welches von dem Waldeigentümer, dem Fürsten Bismarck, und den zahlreichen Berechtigten ohne Einrede anerkannt worden ist.

Die Beschattungstafeln, welche Pfeil in seiner Ablösung der Waldservituten (3. Aufl. 1854 S. 265—275) giebt, bemißt die Wirkung der Beschattung auf die Verminderung der Grasproduction im Wesentlichen nach Holzart und Schirmfläche ohne Rücksichtnahme auf Holzalter und Standortbeschaffenheit. Unter Schirmfläche versteht man die Projection des Kronenschirms auf den Boden, die in der Traufe, oder die im Hochsommer bei Mittagssonnenstande im Schatten liegende Bodenfläche. Sie wird gefunden:

für einen einzelnen Baum, indem man von dem ganzen Umfange der Krone Senkrechte auf den Boden fällt, oder indem man durch mehrfache Messungen den mittleren Kronendurchmesser bestimmt und darnach die Schirmfläche nach der Kreisformel berechnet,

für den ganzen Bestand, indem man auf einer Probefläche die Gesamtzahl der Stämme nach gleichen Stammzahlen in mehrere, etwa in 5 Stammklassen sondert, für den Mittelstamm jeder Stammklasse (berechnet aus dem Quotienten der Stammgrundfläche und der Stammzahl jeder Klasse) den mittleren Kronendurchmesser bestimmt, und die ihm entsprechende Schirmfläche berechnet. Alsdann ergibt sich die Schirmfläche jeder Stammklasse als Product aus der Schirmfläche des Mittelstamms und der Stammzahl, die Schirmfläche des Probebestandes als Summe der Schirmflächen der einzelnen Stammklassen. Die ganze Berechnung ist ohne practischen Werth, weil die Kronenbildung der Stämme einer Stammklasse eine sehr ungleichmäßige, bald einseitig, bald allseitig entwickelte ist, weil ferner die Bestimmung des Mittelstamms nach der mittleren Kronenbildung durchaus unzuverlässig ist, und weil endlich die Schirmfläche bei den meisten Stämmen auch nicht annähernd der Kreisform entspricht. Einen handgreiflichen Beweis für die Unbrauchbarkeit der sehr umständlichen und zeitraubenden Schirmflächen-Berechnung nach der Pfeil'schen Methode liefert die Thatfache, daß in mehreren Fällen die darnach mit Sorgfalt berechnete Schirmfläche auch in älteren Beständen mit nicht in einandergreifenden Kronen weit größer war, als die Bodenfläche. Will man die Pfeil'schen Beschattungstafeln anwenden, so ist es sicherer, den Schirmflächenfactor (den Bruchtheil der unter dem Bestandschirme liegenden Bodenfläche) nach dem Lichteinfall bei hohem Sonnenstande und unbedecktem Himmel oder nach den vorhandenen Bestandslücken zu schätzen, als ihn nach der obigen Methode zu berechnen.

Der Vollständigkeit wegen ist in Tafel XLII die sehr weitläufige Beschattungstafel von Pfeil in umgearbeiteter, einfacher Form beigelegt.

Die Pfeil'schen Beschattungstafeln leiden, abgesehen von der Unsicherheit in der Bestimmung der Schirmfläche, an dem Mangel, daß sie auf Standort und Holzalter keine Rücksicht nehmen.

Wie Pfeil gegenüber der von ihm behaupteten Einflußlosigkeit des Alters auf den Weideertrag dazu gekommen ist, für Eichen-Hochwald mit 120 jähr.

und mit 120—160 jähr. Umtriebe verschiedene Beschäftigungstafeln aufzustellen, ist nicht abzusehen. Da die Standorte dieselben sind, so können die Verschiedenheiten der Beschäftigungsflächen nur in der durch die Verschiedenheit des Umtriebs begründeten Altersverschiedenheit eines Theils der Bestände liegen. Die Sonderung nach den Umtriebszeiten ist um so weniger angezeigt, als Pfeil die Bonitirung nicht etwa nach dem mittleren Waldzustande im Ganzen, sondern nach dem Bestandszustande der einzelnen Forstorte vornehmen will. Auch die rechnungsmäßige Ableitung des Beschäftigungsfactors ist in den Pfeil'schen Tafeln nicht genügend klar gelegt.

Die Gemeinheits-Theilungsordnungen in Preußen enthalten von der allgemeinen Regel, wonach bei Waldunzulänglichkeit die Ertragsermittelung des Berechtigungswaldes an servitutlichen Nutzungen auf der Grundlage des Waldzustandes zur Zeit der Auseinandersetzung erfolgen soll, für Weide- und Gräjerei-Berechtigungen eine wichtige Ausnahme. Es soll hier bei untermittelmäßigem Holzbestande die Weide- bzw. Gras- Ertragsermittelung nach „mittelmäßigem Holzbestande“ erfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen darüber lauten:

für den Bezirk der Altpreuß. GThD. in dem Landes-cultur-Edicte v. 14. Sept. 1811

„§ 130. Bei der Abfindung muss zwar die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch grosse Räumden und Blössen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtigt, welche bei einem „mittelmässigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde,“

in der GThD. vom 7. Juni 1821,

„§ 131. Bei der Ausmittlung der Entschädigung der Weideberechtigung in bestandenen Forsten kann die Weide „nie höher“ abgeschätzt werden, als bei dem „Holzbestande“*) zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§ 132. Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem „mittelmässigen Bestande der Forst“ stattgefunden haben würde.

§ 133. Hat aber der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judicate die Befugniss, die Forstcultur bis zu dem Maasse des „mittelmässigen Holzbestandes“ zu treiben, verloren, so muss die Abschätzung nach dem Zustande der Zeit der Theilung geschehen.

*) d. h. Holzhaltigkeit a. d. G.

§ 139. Eben diese Grundsätze (§§ 132 fig.) finden in Rücksicht des ganz unbestandenen Forstgrundes statt,“

in dem Erg. Ges. vom 2. März 1850,

„Art. 11. Die in den §§ 131—137 und in § 139 der GThO. vom 7. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Berechtigung zur Gräserei in Forsten anwendbar,“

für den Bezirk der Rheinischen (§ 11), Hannover'schen (§ 8), Schleswig-Holstein'schen (§ 10) und Hohenzollern'schen (§ 14) Gem.-Thl.-Ordnungen,

„Bei (der Ablösung der) Weide- (und Gräserei-) Berechtigungen ist ein „mittelmässiger Holzbestand“ zum Grunde zu legen, wenn nicht der (die) Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmässig bestanden, oder die Befugnis des Waldbesitzers (Forsteigenthümers), die (Forst-) Cultur bis zum mittelmässigen (Holz-) Bestande zu treiben, durch Verträge (Willenserklärungen), Verjährung oder Judicate (rechtskräftige Erkenntniss) verloren gegangen ist,“

für den Bezirk der Nassau'schen GThOrdnung in deren § 10 übereinstimmend hiermit, jedoch mit dem Zufüge:

„Bei den sogenannten Pflanzwäldungen ist der mittelmässige Holzbestand nach denjenigen Grundsätzen zu bemessen, welche für die Wiedercultur vor Erlass des gegenwärtigen Gesetzes massgebend gewesen sind.“

Als Pflanzwäldungen sind solche Wäldungen anzusehen, bei denen aus Rücksicht auf die Hudebelastung die Wiedercultur nur mit hochstämmigen Pflanzlingen im räumlichen Stande und mit gewisser Entfernung der Stämme vor Erlaß der B. v. 13. Mai 1867 grundjählich bestanden hat.

RC. 25. Juni 1875. 3. f. CGG. XXIV. 337.

für den Bezirk der Hessischen GThO. in deren § 12 übereinstimmend mit der Nassau'schen GThO.

ferner in dem Ergänzungsgesetze v. 25. Juli 1876 zu dieser GThO,

Art. 2. „Der § 12 der Verordnung“ (d. i. der Hess. GThO.) „erhält am Schlusse folgende Zusätze:

Die sogenannten offenen und ständigen Hutten werden für die Ablösung der darauf haftenden Weide- und Gräserei-Berechtigungen als Pflanzwäldungen angenommen, welche bei einer Pflanzweite von 12 Metern Entfernung zwischen den Pflanzlinien und 4 Metern Entfernung zwischen den Stämmen in der Linie im mittelmässigen Bestande sich befinden. Als offene und ständige Hutten sind diejenigen einer Hütungs- oder Gräserei-Berechtigung unterliegenden Forstflächen anzusehen, bei welchen nicht nachgewiesen wird, dass ein forstmässig benutzter Holz-

bestand innerhalb eines Zeitraums von 40 Jahren, vom Erlasse der Verordnung vom 13. Mai 1867 zurückgerechnet, sich darauf befunden hat, oder dass innerhalb desselben Zeitraums Forstculturen darauf bewirkt sind.

Der Ablösung der Weide- oder Gräserreiberechtigung auf einer offenen und ständigen Hute wird der volle Nutzungswerth der Hute zum Grunde gelegt, wenn ein Recht des Huteberechtigten, den Waldeigenthümer von der forstmässigen Cultur der Hutefläche auszuschliessen, nachgewiesen werden kann.“

Die Unbestimmtheit der im Gesetze gebrauchten Ausdrücke „mittelmäßiger Bestand der Forst“, mittelmäßiger Holzbestand hat zu verschiedenen, den Weideertrag wesentlich beeinflussenden Auslegungen Veranlassung gegeben. Sie wurden theils auf die Gesamtheit des Waldes, theils auf die einzelnen Waldabtheilungen, bald auf die Holzmasse, bald auf Stammzahl oder Schirmfläche bezogen, und die gesuchten Mittel der Obergrenze der Bestandsbeschaffenheit (dem Vollbestande) bald mehr, bald weniger genähert. Bei richtiger Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen ist die Abschätzung des mittelmäßigen Holzbestandes unter Zugrundelegung der vorhandenen Holzarten, Betriebsarten, Umtriebszeiten und Bestandsklassen (Altersklassen) für jede einzelne, nach forsttechnischen Grundsätzen gebildete Waldabtheilung vorzunehmen, derartig, daß für untermittelmäßige Bestände (mit Holz bestandene Flächen) 0,7 der Vollbestandsmasse, für Blößen 0,7 der Vollbestandsmasse haubarer Bestände als mittelmäßiger Holzbestand angenommen wird.

Daß der Ertragschätzung die vorhandene bez. bei Blößen die vorhandene gewesene und nicht etwa die nach den Grundsätzen der einträglichsten Forstwirtschaft am meisten geeignete Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit zum Grunde zu legen sind, ist fast allgemein anerkannt. Aenderungen in diesen Beziehungen, Umwandlung von Laubholz in Nadelholz, von Mittelwald in Hochwald, Verkürzungen der Umtriebszeit würden in vielen Fällen zu Interessen-Verletzungen des Berechtigten oder des Waldeigenthümers bezüglich der Höhe der Servitutabfindung führen. Das Gesetz giebt zu derartigen Aenderungen gar keinen Anhalt, da von einer mittelmäßigen Holzart, Betriebsart oder Umtriebszeit nicht füglich die Rede sein kann. Die entgegengesetzte Auffassung und Bestimmung der techn. Instruction für Pommern, nach welcher behufs Ermittlung des mittelmäßigen Holzbestandes zunächst festgestellt werden soll, „welche Flächen nach der Beschaffenheit des Bodens sich für diese oder jene Holzart eignen, welche Altersklassen bei einem regelmäßigen Umtriebe von jeder Holzart anzunehmen sind“, scheint daher völlig unhaltbar.

Vgl. S. 51 der techn. Instr.

Dagegen wird mehrfach nicht anerkannt, daß der Weideertragschätzung das zur Zeit der Ablösung bestehende Altersklassen-Verhältniß zum Grunde zu legen sei, vielmehr die Annahme eines mittleren Altersklassen-Verhältnisses verlangt, und darunter ein normales, d. h. ein regelmäðiges, dem Normalwaldzustande nach dem Verhältniße der Flächen oder Holzmassen entsprechendes Altersklassenverhältniß für jede Betriebsklasse (jeden Betriebsverband mit gleicher Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit) verstanden, so daß z. B. in einem Kiefernhochwalde mit 100jähr. Umtriebe jede 20 jähr. Altersklasse den fünften Theil der Betriebsklassenfläche einnimmt.

So in der techn. Instr. für Pommern S. 51;

in der techn. Instr. für den Reg.-Bez. Frankfurt S. 33;

in Ranke, Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. S. 30.

Es wird dabei nicht der thatächlich vorhandene, sondern ein fingirter Waldzustand zum Grunde gelegt. Die Weideertragschätzung verläßt damit den Boden der Wirklichkeit und Wahrscheinlichkeit. Sie verstößt sowohl gegen den forstlichen Sprachgebrauch, welcher kein „mittelmäðiges Altersklassen-Verhältniß“ kennt, als gegen die Auslegungsregeln, den Sinn und Wortlaut des Gesetzes, welches strenge zu interpretiren ist und in § 131 der Altpr. GThD. ausdrücklich verlangt, daß die Weideberechtigung „nie höher“ abgeschätzt werden soll, als bei dem „Holzbestande“ (d. i. der Holzhaltigkeit vgl. S. 472) zur Zeit der Auseinanderlegung, ferner daß nur bei untermittelmäðigem Holzbestande der Weideertrag des mittelmäðigen Holzbestandes zum Grunde gelegt werden soll, Bestimmungen, mit denen sich die Annahme eines mittleren (normalen) Altersklassenverhältnisses in einem überwiegend mit Jungholz bestandenen Walde nicht vereinbaren lassen.

Aus demselben Grunde ist es unzulässig, die Holzhaltigkeit, wie solches die techn. Instruction für die Gen.-Comm. zu Breslau (2. Aufl. S. 106) will, auf den ganzen Wald, anstatt auf die einzelnen Waldabtheilungen zu beziehen und somit auch die übermittelmäðig bestandenen Waldorte auf den Weideertrag des mittelmäðigen Holzbestandes abzuschätzen, ein Umstand, auf den schon Pfeil in seiner Ablösung der Waldservituten (3. Aufl. S. 228) mit Recht aufmerksam gemacht hat.

Den am meisten geeigneten Maßstab für die Bestimmung und Schätzung des mittelmäðigen Holzbestandes bildet ohne Zweifel die Holzmasse. Die gute oder geringe, somit auch die mittelmäðige Beschaffenheit eines Holzbestandes bestimm sich neben der Qualität (Gesundheit, Astreinheit, Form) des Holzes, die für den Weideertrag unerheblich ist, nach dessen Masse, nicht in gleicher Weise nach der von der techn. Instr. für den Reg.-Bez. Frankfurt (S. 31 a. a. D.) vorgeschlagenen Stammzahl, die zwar ein Factor, aber kein Maßstab der Masse ist, auch nicht nach der von Pfeil vorgeschlagenen, schwer bestimm- baren Schirmfläche, an die der Gesetzgeber sicher nicht gedacht hat.

Als ein mittelmäðiger Holzbestand endlich ist derjenige zu erachten, welcher zwischen der Obergrenze des schlechten Bestandes (0,5 der Vollbestandsmasse) und zwischen der Untergrenze des guten Bestandes (0,9 der Vollbestandsmasse)

die Mitte hält, also ein Bestand mit der Holzhaltigkeitsziffer 0,7, welcher 0,7 der Vollbestandsmasse enthält.

Anderer Bestimmungen des mittelmäßigen Holzbestands sind erfolgt:

durch Pfeil nach dem Maßstabe der Schirmfläche auf 0,75 des voll beschirmten Bestandes, als Mittel zwischen halb (0,5) und voll beschirmten Bestände,

§. 232 a. a. D.,

in der techn. Instruction für den Reg.-Bez. Frankfurt nach dem Maßstabe der Stammzahl auf $\frac{2}{3}$ des Vollbestandes, als Mittel zwischen Drittel- und Vollbestand,

§. 31 a. a. D.,

in der technischen Instruction für Pommern (§. 107 a. a. D.), durch Desteu (Zeitschr. für Land.-Cult.-Gef. Bd. XVI S. 205) und Ranke (§. 29 a. a. D.) nach dem Maßstabe der Holzmasse auf $\frac{5}{9}$ (= 0,55 . . .) der Vollbestandsmasse, als Mittel zwischen $\frac{1}{9}$ Bestand und Vollbestand. Die letztere Bestimmung ist offenbar zu niedrig, da ein Bestand mit 0,55 der Vollbestandsmasse ohne Zweifel untermittelmäßig und in der Regel, sofern er nicht eine Ergänzung durch Lückenkultur gestattet, zur ferneren Erhaltung ungeeignet ist.

Während für Bestände das Alter gegeben ist, muß dasselbe behufs Einschätzung des mittelmäßigen Holzbestandes für Blößen bestimmt werden. Es dürfte sich rechtfertigen, den dem Blößen-Zustande unmittelbar vorhergegangenen Bestandszustand d. i. der Regel nach den haubaren Zustand der Altersbestimmung zum Grunde zu legen und Ausnahmen nur zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, daß die Blößen durch Abtrieb hiebsunreifer Bestände, etwa in Folge von Bestandszerstörungen durch Waldbrand, Insecten oder sonstige Waldunfälle entstanden sind.

Die gesetzliche Bestimmung, wonach unbestockte Flächen (Blößen) nach dem Weideertrage mittelmäßiger Holzbestände eingeschätzt werden sollen, kann sich nur auf Blößen beziehen, die zur Holzzucht bestimmt und geeignet sind (sog. Holzbodenblößen). Nichtholzbodenblößen z. B. zur Holzzerziehung untaugliche Brüche, hutbare Gestelle, holzreine Sicherheitsstreifen werden nach dem wirklichen Weideertrage mit Rücksicht auf etwaige Ertragsverminderung durch seitliche Beschattung vom angrenzenden Holzbestande her eingeschätzt.

In Uebereinstimmung mit den bisherigen Erörterungen ist in den angeführten Gesetzesstellen unter den Ausdrücken „Holzbestand, mittelmäßiger, schlechter Holzbestand“ nach dem Zusammenhange, in welchem dieselben gebraucht sind, überall „Holzhaltigkeit“ zu verstehen, welche den Maßstab der Bestandsbeschaffenheit bildet. Dies gilt auch von § 131 der Altpr. GZbD., wonach die Weide in bestandenen Forsten nie höher abgeschätzt werden soll, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung. Es ist darunter namentlich nicht das Altersklassenverhältniß zu verstehen, welches bei ungeordnetem Zustande nothwendig durch den Fortschritt des Betriebs der Aenderung unterliegt. Da diese Aenderung eine Veränderung des von dem Altersklassenverhältniße abhängigen Weideertrags und bei Ueberwiegen der jüngeren, weidearmen, zum

Theil in Schonung liegenden Bestände durch ihr Heraufwachsen eine Erhöhung des Weideertrags herbeiführt, so würde es eine Ungerechtigkeit gegen den Berechtigten sein, wenn die Weide niemals höher, als bei dem gegenwärtigen Altersklassen-Verhältnisse abgeschätzt werden dürfte.

b) Daß die Weide=Bonitirung sich auf die hergebrachten Betriebsverhältnisse (Betriebsart, Amtriebszeit, Nebennutzungsbetrieb, Jagdbetrieb), unter denen die Weideberechtigung entstanden bez. seither ausgeübt worden ist, zu stützen hat, und daß bei der Ertrags=Schätzung namentlich keine, dem Berechtigten nachtheilige Betriebs=Veränderungen angenommen werden dürfen, folgt aus der rechtlichen Natur der Servituten und aus den darauf beruhenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Vergl. § 24 IV 3 S. 431.

Unter den Betriebsarten sind Kopf-, Schneidel- und Pflanzwaldbetrieb dem Weideertrage durch weiten Baumstand, unvollkommenen Schluß und ständige Weide=Ausübung günstig. Die Weidenutzung ist hier mitunter Hauptnutzung, die Holznutzung Nebennutzung. Der Plänterwald mit seiner stamm- und gruppenweisen Altersordnung und der daraus folgenden Vertheilung kleiner Hiebs- und Verjüngungsflächen über den ganzen Wald, welcher eine genügende Weideschonung ausschließt, liefert in der Regel einen ergiebigen Ertrag an Gras-, Kräuter- und Holzweide. Der Weideertrag des Mittel- und Niederwaldes hängt, abgesehen von Standort, Holzart und Holzhaltigkeit, hauptsächlich von der Dauer der Schonzeit ab. In der Regel pflegt hier die Weide gesetzlich, vertragsmäßig oder observanzmäßig schon in einem Bestandsalter (Hütung in das 7., 8., 9. Blatt) zu beginnen, bei welchem der Bestandschluß noch nicht eingetreten, das Jungholz dem Vieh noch nicht völlig entwachsen ist, was bei dem raschen Wuchse der Stockausschläge weniger nachtheilig wirkt, als im Hochwalde, obgleich der Oberholz=Nachwuchs im Mittelwalde unter einer solchen frühzeitigen Behütung erheblich leidet. Unter solchen Umständen ist der Weideertrag im Mittel- und Niederwalde häufig ein recht beträchtlicher. Dagegen ist der einfache Hochwaldbetrieb, die Betriebsart der flächenweisen Altersordnung und des Waldschlusses, bei ausreichendem Weideschonungsrechte, dem Weideertrage am wenigsten günstig, weil die grasswüchfigen Jungorte der Beweidung durch Einschonung entzogen sind und die geschlossene

Beschaffenheit der dem Weidevieh entwachsenen Waldorte den Gras- und Kräuterwuchs theils beeinträchtigt, theils vernichtet. Alle Verhältnisse, welche den Hochwaldschluß mehrten oder mindern, die Zusammensetzung der Bestände aus Schatten- oder Lichtholzarten, das Vorhandensein oder Fehlen von bodenschirmendem Unterwuchs in älteren Eichen- oder Kiefernbeständen, das seltenere oder häufigere Vorkommen von bestandslichtenden Waldunfällen, vermindern bez. vermehren den Weideertrag des Hochwaldes.

Lange Umtriebszeiten mit kleineren Schonungsflächen und lichterem Altholzbeständen sind weideergiebiger als kurze Umtriebe.

Zu den Nebennutzungsbetrieben des Waldeigentümers, welche den Weideertrag schmälern, gehört namentlich die Mastnutzung. Während der Mastzeit sind nach dem Preuß. Landrechte die Mastorte für die Weidenutzung geschlossen.

Vergl. § 24 IV. 2 S. 431.

Der dadurch herbeigeführte Ausfall in der Weidemasse besteht in dem Weideertrage der Mastorte während der Mast Schonzeit in Mastjahren. Er ergibt sich aus der Größe, Standortsgüte, Bestockung der Mastorte, aus der Dauer der Mast Schonungszeit, den Weideertragsprocenten der letzteren von dem Ertrage der vollen Weidezeit und aus der Wiederkehr der Mastjahre.

Weideertrags-Ausfälle durch Jagdbetrieb sind nach Art und Größe des Wildstandes zu bemessen. Sie können bei starkem Rothwildstande von erheblichem Belange sein.

c) Einen wesentlichen Einfluß auf den Weideertrag des belasteten Waldes hat ferner der Umfang der Weideberechtigungen in Bezug auf Viehart, Weidezeit und Holzschonungsrecht. Der Umfang des Holzschonungsrechts begrenzt den Weideertrag hinsichtlich der Weidefläche; beschränkte Weidezeiten lassen in der Regel nur die Anrechnung eines Theiles des vollen Weideertrages der Weidefläche nach Maßgabe der Weidezeit=Ertragstafeln zu; ausschließliche Schafweiden, z. B. leichter, trockener, armer Sandboden, bleiben bei der Bonitirung von Rindviehweiden, ausschließliche Rindviehweiden, z. B. Bruchweiden, bei der Bonitirung von Schafweiden außer Anschlag; bei Schweineweiden ist der für Rindvieh und Schafe ausfallende Ertrag an Erdweide in Anschlag zu bringen. Daraus ergibt sich, daß der Grad der Waldzulänglichkeit bei einer Weide-

berichtigung mit verschiedenen Vieharten, sowie bei Weideberechtigungen mit verschiedenen Weidezeiten verschieden sein kann.

Vergl. über den Umfang des Holzschonungsrechts § 24 IV. 1 S. 417,
über die Weideertragsprocente beschränkter Weidezeiten § 24 I. 3 S. 392.

d) Endlich ist die Verminderung des Weideertrages durch andere Berechtigungen und in Folge von Waldunfällen bei der Weidebonitirung in Anschlag zu bringen.

Vergl. § 136 der Altpr. GThD. v. 7. Juni 1821 rücksichtlich der Plaggen-, Heide- und Bültenhiebs-Berechtigungen.

Bei Mastberechtigungen besteht der Ausfall, wie oben bemerkt worden, in dem Weideertrage der Mastorte während der Mastischozeit. Bei Streuberechtigungen kann derselbe mittelbar durch Einschätzung der streubelasteten Flächen in eine geringere Bodenklasse in Anschlag gebracht werden. Bei Plaggenberechtigungen tritt zu dem in gleicher Weise zu veranschlagenden dauernden Ausfalle durch Bodenverschlechterung noch der vorübergehende, periodisch wiederkehrende Ausfall, welcher durch Zerstörung der sich nur langsam ergänzenden Bodennarbe herbeigeführt wird. Bei Gräserei-Berechtigungen besteht der Ausfall in der durch Grasnutzung entnommenen Futtermenge. Bei Ueberschwemmungen ist er nach der unter Wasser gelegten Fläche, nach der durchschnittlichen Wiederkehr, Jahreszeit und Dauer der Ueberschwemmungen, sowie nach dem auch über die Ueberschwemmungsdauer hinausgehenden Zeitraume, während dessen die Weidenutzung ausgeschlossen ist, unter Benutzung der Weidezeit- Ertragstafel in Anschlag zu bringen.

B. Verfahren der Weide-Ertragsermittelung.

Das Verfahren der Waldweidebonitirung ist verschieden, je nach dem Altersordnung und Holzhaltigkeit den Verhältnissen eines geregelten (normalen) Waldzustandes nahe stehen oder nicht, und demgemäß voraussichtlich in Zukunft bei geordneter Wirthschaft in einem annähernd gleichen Zustande verbleiben oder wesentlichen Aenderungen unterliegen werden. Die thatsächlichen Zustände der Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit sind als feste Grundlagen anzunehmen, es sei denn, daß sie zum Nachtheile des Weideberechtigten vom Waldeigentümer einseitig und widerrechtlich abweichend von dem früheren Waldzustande hergestellt seien.

Vergl. § 24 IV. 3 S. 432.

a) Verfahren der Weide=Ertragsermittelung bei ge= regeltem Waldzustande (Waldzustands=Verfahren).

Merkmale eines geregelten Waldzustandes in Bezug auf Alters= ordnung und Holzhaltigkeit sind eine dem Verhältnisse zwischen Um= triebszeit und Altersklassenzeitraum annähernd entsprechende Flächen= vertheilung der Altersklassen innerhalb einer jeden Betriebsklasse (an= nähernd gleiche Altersklassenflächen bei Altersklassen von gleicher Dauer) und eine übermittelmäßige Holzhaltigkeit etwa von 0,8 des Vollbestandes und darüber. Bei einem derartigen, geregelten Wald= zustande unterliegt die Weidemasse — eine geordnete Waldwirthschaft vorausgesetzt — keinen wesentlichen Aenderungen. Die Weideboni= tierung hat sich daher auf die Erforschung der Weidemasse zur Zeit der Ablösung zu beschränken. Sie erfordert nach vorhergegangener Vermessung und Flächenermittelung der Waldabtheilungen in der Regel folgende Arbeiten für jedes Waldrevier:

- a) Die Standorts= und Bestandsaufnahme für jede mit ihrem Flächeninhalt anzugebende Abtheilung nach Standortsklasse, Holzart, Bestandsalter und Holzhaltigkeit, mit gesonderter Be= handlung der weidefähigen Nichtholzbodenflächen (Gefelle, holzleere Brücher u. j. w.);
- b) die Feststellung der Weidefläche durch Ausschcheidung der dau= ernd oder vorübergehend von der jährlichen Beweidung ausge= schlossenen Flächen. Zu den dauernd weideunfähigen Flächen gehören Flugandschollen, schroffe, felsige Hänge, — bei aus= schließlichlicher Rindviehweide dürrer, nahrungsarmer Höhenand= boden u. j. w.

Vergl. § 26 I. S. 449.

Vorübergehend von der jährlichen Beweidung ausgeschlossen sind die Holzschonungen nach Maßgabe des gesetzlichen oder auf privatrechtlichem Titel beruhenden Holzschonungsrechts;

Vergl. § 24 S. 417.

- c) die auf die volle Weidezeit bezügliche Ermittlung der Weide= masse auf der Weidefläche ad b in holzreinem Zustande nach Mittelheu=Centnern, auf Grund örtlicher Weideertragstafeln, unter Umständen mit getrennter Behandlung der nur für ge= wisse Vieharten tauglichen Weideflächen bez. Futtererträge (Erd= weide für Schweine);

Vergl. § 27 S. 467.

- d) die auf die volle Weidezeit bezügliche Ertragsermittelung der Schattenweide nach Mittelheu=Centnern für jeden der Weidefläche angehörigen Waldort auf Grund örtlicher Einschätzung nach Beschattungstafeln und zwar für mittelmäßige und übermittelmäßige Bestände, sowie für hütbare Nichtholzbodenflächen (zur Holzzucht untaugliche Brücher, Gestelle), nach dem wirklichen Befunde, für untermittelmäßige Bestände und Holzbodenblößen nach dem Weideertrage mittelmäßiger Bestände, bei Schweineweiden mit Rücksicht auf den Ertrag an Erdweide (Wühlweide);

Vergl. § 27 S. 472 u. flg.

Hütbare Nichtholzbodenflächen (zur Holzzucht untaugliche Brücher, weidfähige Gestelle, Sicherheitsstreifen etc.) kommen mit dem vollen Weideertrage in Ansaß, soweit die Weideproduction nicht durch seitliche Beschattung vermindert wird.

- e) die Reduction des Weideertrages in der vollen Weidezeit auf den Weideertrag etwaiger beschränkter Weidezeiten, für Gras- und Kräuterweide nach Maßgabe örtlicher Weidezeit=Ertragstafeln, für Schweineweide mit Rücksicht auf das nach den Jahreszeiten verschiedene Vorkommen von Insecten im Boden;

Vergl. § 24 I. 3 S. 392.

endlich

- f) die Ermittlung des Ausfalls am Weideertrage, welcher durch Waldnebennutzungen des Waldeigenthümers und der Servitutberechtigten, sowie durch sonstige Verhältnisse entsteht (Mastnutzung, Wildstand, Streuberechtigungen, Plaggenberechtigungen, Gräfereiberechtigungen, Ueberschwemmungen u. s. w.).

Vergl. § 27 S. 482.

Der nach Abzug dieses Ausfalls verbleibende Weideertrag des Berechtigungswaldes bildet die zu ermittelnde Weiderechtsmasse, welche gegenwärtig und in Zukunft alljährlich zur Befriedigung des Weiderechtsbedarfs des Waldeigenthümers und der Weideservitutberechtigten verfügbar ist.

Wenn die Geldwerth=ermittelung der Weideberechtigungen sich auf Kuhweiden (Schafweiden etc.) bezieht, so bedarf es schließlich noch der Umrechnung des Weideertrages aus Mittelheu=Centnern in Kuhweiden (Schafweiden etc.). Zu diesem Behufe wird mit dem vollen, in Mittelheu=Centnern ausgedrückten Futterbedarfe einer Kuh (eines

(Schafes u.) während der vollen Weidezeit in den nach Mittelheu-Centnern ermittelten Weideertrag dividirt.

Vergl. das ähnliche Verfahren bei Ermittlung des Weiderechtsanspruchs in Kuhweiden (Schafweiden) § 27 I. 1 Fall I. S. 457.

Die Ermittlungen unter a, b, c, d sind speciell für jede Waldabtheilung vorzunehmen und tabellarisch in Verbindung mit der Forstbeschreibung so darzustellen, daß sich aus dem Abschlusse der letzteren der Weideertrag sowohl der masttragenden Bestände als der gesammten Weidefläche für die volle Weidezeit ergibt. Die Reduction des vollen Weideertrags mit Rücksicht auf beschränkte Weidezeit (lit. e) und Weideertragsausfälle (lit. f) kann, soweit letztere z. B. für Ertragsausfälle durch Streuberechtigungen nicht schon durch die ortsweise Bonitirung erfolgt ist, summarisch für die Gesammtheit der Mastorte bez. der Weidefläche stattfinden.

b) Verfahren der Weide-Ertragsermittlung bei unregelmäßigem Waldzustande.

Von den beiden, der Aenderung durch den Betrieb unterliegenden Waldzustands-Verhältnissen, der Altersordnung und der Holzhaltigkeit, welche im Laufe der Wirthschaft eine Aenderung des Weideertrages herbeiführen können, ist die Holzhaltigkeit am einflußreichsten. Durch die gesetzliche Bestimmung, wonach Holzbodenblößen und untermittelmäßige Bestände mit dem Weideertrage des mittelmäßigen Holzbestandes in Rechnung gestellt werden sollen, wird freilich die Einwirkung der Holzhaltigkeit auf den rechnungsmäßigen Weideertrag erheblich abgeschwächt. Es entsteht die Frage, ob dieser Gesetzes-Bestimmung nach dem Einflusse, welchen sie auf das Ergebnis der Weidebonitirung ausübt, oder nach der Absicht des Gesetzgebers die Bedeutung beizubehalten ist, daß von der Berechnung der künftigen Weideerträge bei unregelmäßigem Waldzustände Abstand zu nehmen ist. Die Frage dürfte nach beiden Richtungen hin zu verneinen sein. Was zunächst den Einfluß der Gesetzesbestimmung auf das Ergebnis der Weidebonitirung angeht, so würde sie die Berechnung der künftigen Weideerträge nur dann überflüssig machen, wenn zwischen dem Weideertrage des geregelten Waldzustandes und des unregelmäßigem Waldzustandes mit mittelmäßiger Holzhaltigkeit kein erheblicher Unterschied bestände. In der That kann aber dieser Unterschied recht erheblich sein. Er beruht in dem Ertragsunterschiede, welcher einerseits zwischen der Weide der mittelmäßigen Holzhaltigkeit und der Holzhaltigkeit des geregelten Waldzustandes besteht, und andererseits in der Weide bei ungeordnetem und bei geordnetem Alters-

klassen-Verhältnisse hervortritt. Als Holzhaltigkeit des geregelten Waldzustandes ist diejenige zu betrachten, welche sich im großen Durchschnitte bei einer geregelten Waldwirthschaft herausstellt. Dieselbe ist, je nachdem der forstliche Betrieb nach Holzart und Standort mehr oder weniger bestands-lichtenden und vernichtenden Unfällen ausgesetzt ist, auf 0,8 (bei Nadelholzwaldungen) bis 0,9 (bei Laubholzwaldungen) von dem Vollbestande zu veranschlagen, so daß gegen die mittelmäßige Holzhaltigkeit von 0,7 des Vollbestandes ein Unterschied von 0,1 bis 0,2 verbleibt, welcher den Weideertrag nicht unwesentlich herabmindert. Ebenso kann der Weideertrag bei geordneten, allen Altersklassen gleiche Flächen zutheilendem Altersklassen-Verhältnissen wesentlich geringer sein, als in einer Betriebsklasse, in welcher die Altholzbestände bedeutend überwiegen, und die Schonungsfläche hinter dem Durchschnitte erheblich zurückbleibt.

Wenn es ferner in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hätte, durch die Anrechnung mittelmäßiger Holzhaltigkeit die Berechnung der künftigen, den veränderten Waldzuständen entsprechenden Weideerträge auszuschließen, so hätte diese Absicht ausgesprochen werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Der Gedanke, welcher den Gesetzgeber geleitet hat, besteht wohl darin, daß der Weideberechtigte bei dem mittelmäßigen Holzbestande Halt zu machen, auf den Weideertrag und die Erhaltung untermittelmäßiger Holzbestände keinen Anspruch hat, weil ein Weiderecht in dauernd untermittelmäßigen Holzbeständen einem Rechte auf Walddevastation gleichkommen und dem allgemeinen gesetzlichen Grundsätze, wonach die Ausübung der Servitut die eigentliche Bestimmung des belasteten Grundstücks nicht hindern soll, widerstreiten würde. Wenn dem Waldeigentümer das Recht und die Wahrscheinlichkeit zur Seite stehen, geregelte Waldzustände herzustellen, was nicht bezweifelt werden kann, und wenn der Weideertrag des regelmäßigen Waldes von dem Weideertrage des unregelmäßigen Waldes mit mittelmäßiger Holzhaltigkeit wesentlich verschieden ist, was oben nachgewiesen wurde, so kann bei unregelmäßigem Waldzustande die Ermittlung des künftigen, einer geregelten Wirthschaft entsprechenden Weideertrages nicht von der Hand gewiesen werden, welche sowohl dem Waldeigentümer, als dem Berechtigten, letzteres bei Ueberwiegen der weidearmen Jungholzbestände und bei hoher Holzhaltigkeitsziffer, zu Gute kommen kann.

Das Verfahren der Weideertragsermittlung bei unregelmäßigem Waldzustande hat verschiedene Wege einzuschlagen, je nachdem das Ziel der Waldwirthschaft entweder die Herstellung des Normalwaldes mit geregelter Altersklassen-Verhältnisse und voller Holzhaltigkeit ist (Normalwald-Wirthschaft), oder je nachdem von der Regelung des Altersklassenverhältnisses abgesehen und nur die Herstellung des Normalbestandes in jeder Waldabtheilung und deren Nutzung in dem vortheilhaftesten Haubarkeitsalter erstrebt wird (Bestandswirthschaft). Bei Normalwaldwirthschaft sind 2 Fälle zu unterscheiden, der Fall einer gleichmäßigen und der Fall einer ungleichmäßigen Annäherung des gegenwärtigen Waldzustandes an den Normalzustand, bedingt durch geringere oder größere Unregelmäßigkeit des gegenwärtigen Waldzustandes. Im ersten Falle können die periodisch wechselnden Weideerträge während des Einrichtungszeitraums unmittelbar aus den Weideerträgen des gegenwärtigen Waldzustandes und des künftigen Normal-Waldzustandes abgeleitet werden (Normalertrags-Verfahren). Im zweiten Falle ist zur Ermittlung der periodischen Weideerträge des Einrichtungszeitraums die Fixirung der periodischen Waldzustände während des letzteren durch einen Betriebsplan erforderlich (Betriebsplan-Verfahren). Bei allen 3 Methoden der Weideertragsermittlung für unregelmäßige Waldzustände, die sich hiernach ergeben, sind die bestehenden Holzarten, Betriebsarten und Umtriebszeiten zum Grunde zu legen. Die nachfolgende Darstellung des Verfahrens hat die Verhältnisse des Hochwalds vor Augen, aus denen sich das Verfahren für die übrigen Betriebsarten ableiten läßt.

Vergl. über die Methoden der Waldertragsermittlung in Theil I. § 15 S. 137 f.

α) Normalertrags-Verfahren. (Th. I § 15 S. 141.) Der Gang des Normalertrags-Verfahrens ist folgender:

a) Feststellung der Einrichtungszeit. Sie wird häufig auf einen Theil der Umtriebszeit beschränkt werden können, wenn sich die jüngeren Altersklassen bereits nach Flächen-Verhältniß und Holzhaltigkeit in geregelterm Zustande befinden. Die Einrichtungszeit ist in diesem Falle gleich der Differenz zwischen Umtriebszeit und zwischen dem Zeitraum, welchen die geregelten Altersklassen umfassen.

b) Weideertragsermittlung für den gegenwärtigen Waldzustand bei Anfang der Einrichtungszeit, d. i. für den Waldzustand

zur Zeit der Auseinandersetzung nach dem Waldzustands-Verfahren ad a S. 483;

c) Weideertragsermittlung für den am Ende der Einrichtungszeit zu unterstellenden geregelten Waldzustand;

d) Weideertragsermittlung für den Beginn der II. und ferneren Perioden der Einrichtungszeit durch arithmetische Interpolation aus den Weideerträgen zu Anfang und Ende der Einrichtungszeit, indem von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die Annäherung an den normalen Weideertrag eine stetige ist;

e) Berechnung der durchschnittlich jährlichen Weideerträge in den einzelnen Perioden der Einrichtungszeit aus den arithmetischen Mitteln der Weideerträge zu Anfang und zu Ende der Perioden.

Beispiel.

Einrichtungszeit 60 Jahre = 3 20jähr. Perioden.

Jährlicher Weideertrag des unregelmäßigten Waldzustandes zu Anfang der Einrichtungszeit 200 Kuhweiden.

Jährlicher Weideertrag des geregelten Waldzustandes zu Ende der Einrichtungszeit 140 Kuhweiden.

Jährliche Weideerträge:

	zu Anfang der I. Periode	200 Kuhw.
zu Ende der I.,	" " II. "	180 "
" " II.,	" " III. "	160 "
" " III.,	" des geregelten Waldzustandes	140 "

Durchschnittlich jährliche Weideerträge:

in der I. Periode	190 Kuhw.
" " II. "	170 "
" " III. "	150 "
jährl. Weideertrag vom Ende der III. Periode ab	140 "

Wenn der Unterschied zwischen den Weideerträgen am Anfange und am Ende der Einrichtungszeit kein sehr erheblicher ist, genügt es, von den Ermittlungen ad d, e abzusehen und für die gesammte Einrichtungszeit das arithmetische Mittel zwischen den Weideerträgen ad b und c, für die Folgezeit den Weideertrag ad c in Ansatz zu bringen.

β) Das Betriebsplan-Verfahren (Th. I § 15 S. 141) umfaßt folgende Arbeiten:

a) Feststellung der Einrichtungszeit. Sie ist der Umtriebszeit gleichzustellen, wenn bei sehr unregelmäßigen Waldzuständen die Herstellung des Normalzustandes nicht in kürzerer Zeit zu bewirken ist;

b) Weideertragsermittelung für den Anfang der Einrichtungszeit;

c) Anfertigung eines Flächenbetriebsplans für die Einrichtungszeit, welcher durch Ausstattung der gleich langen Perioden mit Abtriebsflächen den Weg zum Normalzustande zeigt;

d) Feststellung des Altersklassen- und Holzhaltigkeitszustandes zu Anfang der II. und jeder folgenden Periode der Einrichtungszeit, sowie am Ende der letzteren auf Grund des Betriebsplans ad c, des gegenwärtigen Waldzustandes und der wahrscheinlichen Gestaltung der künftigen Holzhaltigkeit;

e) Ermittlung des Weideertrags für dieselben Zeiträume;

f) Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Weideerträge für alle Perioden des Einrichtungszeitraums aus den arithmetischen Mitteln der Weideerträge zu Anfang und zu Ende jeder Periode.

An die solcherart festgestellten periodischen Weideerträge des unregelmäßig wärend der Einrichtungszeit schließt sich dann für die Folgezeit der ad e ermittelte jährlich gleiche Weideertrag des Normalwaldzustandes.

γ) Verfahren der Bestandswirthschaft (Bestands-Verfahren, Th. I § 15 S. 142).

Die vorzunehmenden Arbeiten sind:

a) Feststellung der Berechnungszeit auf 2 Umtriebszeiten mit periodischer Gliederung;

b) Anfertigung eines Abtriebsplans, welcher die Abtriebsflächen der einzelnen Bestände nach Maßgabe des vortheilhaftesten Haubarkeitsalters im Anschlusse an die bestehenden Umtriebszeiten in die Perioden des 1. und des 2. Umtriebs einreicht;

c) Feststellung der periodischen, auf den Anfang jeder Periode bezogenen Waldzustände des ersten und zweiten Umtriebs;

d) Weideertragsermittelung für dieselben Zeiträume und Zeitpunkte;

e) Berechnung der durchschnittlich jährlichen Weideerträge jeder Periode des ersten und zweiten Umtriebs aus den arithmetischen Mitteln der Weideerträge zu Anfang und zu Ende jeder Periode.

Zu der Literatur über Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten sind die Grundsätze und das Verfahren der Weideertragsermittelung fast ohne Ausnahme

unvollständig und unrichtig dargestellt. Auf den Unterschied der Weideerträge bei unregelmäßigem und regelmäßigem Waldzustande und auf die Nothwendigkeit ihrer gesonderten Ermittlung ist kaum irgendwo hingewiesen. Außerdem enthalten die Anleitungen über die Ermittlung des Weideertrags zur Zeit der Auseinandersetzung Unrichtigkeiten. So wird in der technischen Instruction für den Reg.-Bez. Frankfurt (2. Aufl. 1851 S. 31), ferner in Ranke's Geldwerth der Forstberechtigungen für die Ermittlung des Waldweideertrags bei mittelmäßigem Holzbestande ein normales Altersklassenverhältniß vorausgesetzt, ein Fehler, worauf schon S. 478 hingewiesen wurde; so nimmt ferner Dösten (Zeitschr. für Landescult.-Gef. Bd. XVI. S. 204) weder auf die wirklichen Schonungsflächen, noch auf das Altersklassenverhältniß der weidefähigen Bestände Rücksicht. Es erschien deshalb nothwendig, das Verfahren der Weideertragsermittlung unter verschiedenen Verhältnissen einer eingehenden Darstellung und Begründung zu unterziehen, die auch für die Behandlung der Ertragsermittlung bei anderen Waldgrundgerechtigkeiten (Streuberechtigungen, Gräserberechtigungen) zum Anhalte dienen kann.

5. Vorzugsrecht des Weideservitutberechtigten bei Waldunzulänglichkeit.

Aus dem dauernden oder veränderlichen Weideertrage des Berechtigungswaldes (der Weiderechtsmasse We) und aus dem auf den Berechtigungswald entfallenden unveränderlichen Weidebedarfe aller Weideberechtigten einschließlich des Waldeigentümers (dem Weiderechts-Gesammtbedarf B) ergibt sich für den Fall der Waldunzulänglichkeit die dauernd gleiche oder periodisch wechselnde Weidequote (We). Das Product ferner aus B , Weidequote und Weiderechtsbedarf (b) des abzulösenden Berechtigten ergibt die dauernd gleiche oder periodisch veränderliche Natural-Sollhabenrente ($b \times \frac{We}{B}$) des abzulösenden Berechtigten für den Fall, daß die Ansprüche des Weideservitutberechtigten und des Waldeigentümers auf die Befriedigung des Weiderechtsbedarfs aus der Weiderechtsmasse gleichwerthig sind.

Vergl. § 27 I 1 Fall IV S. 460.

Wenn dagegen dem Weideservitutberechtigten auf Grund gesetzlichen oder privatrechtlichen Titels ein Vorzugsrecht gegenüber dem Waldeigentümer zusteht, wird die in der vorhin angegebenen Weise zu berechnende gleiche oder veränderliche Weide-Naturalrente erhöht.

Vergl. Fall V S. 460 a. a. D.

In welchen Fällen, in welchem Umfange und nach welchem Verfahren diese Erhöhung eintritt, ist mit Rücksicht auf die gesetz-

lichen Bestimmungen für den Bezirk der *Altpreuß. G.-Lhl.-Ordnung* in § 24 III S. 407 u. flg. dargelegt worden.

6. Konkurrenz von mehreren Weideberechtigten in verschiedenen Weide-Revieren bei Waldunzulänglichkeit.

Nicht selten kommt bei Weideberechtigungen der Fall vor, daß ein demselben Eigenthümer gehöriger Wald in mehrere Weiderevire (z. B. I, II, III) zerfällt, und daß eine Mehrzahl von Servitutberechtigten (z. B. A, B, C) in verschiedenen Weiderevieren z. B.

der Berechtigte A in Weiderevier I und II
 = = B = = II = III
 = = C = = I, II und III

hütungsberechtigt sind. Wenn in diesem Falle Waldunzulänglichkeit besteht, und deshalb der Weideertrag eines jeden Weidereviers ermittelt werden muß, so ist weiter erforderlich, für jedes Weiderevier den Weiderechts-Anspruch sowohl jedes einzelnen Berechtigten als den Weiderechts-Gesamttbedarf aller Berechtigten festzustellen, um daraus wiederum für jedes Weiderevier die Weidequoten und als Product aus Weidequoten und Weiderechts-Ansprüchen die Weide-Naturalrenten eines jeden Berechtigten abzuleiten. Die Summe der einem Berechtigten in verschiedenen Weiderevieren zustehenden Weide-Naturalrenten ergibt dann dessen Gesamt-Weidenaturalrente.

Das für die Ermittlung der Gesamt-Naturalrente anzuwendende Verfahren ist aus der Darstellung zu entnehmen, welche in § 19 IV 4 S. 328 bezüglich der *Nachstreu-Berechtigungen* gegeben wurde.

II. *Ermittlung der Weidegeldrente.*

Die dem Weideservitut-Berechtigten zustehende, dauernd gleiche oder veränderliche Weidegeldrente bildet sich aus der gleichbleibenden oder veränderlichen Weide-Naturalrente und aus dem Geldwerthe der Rechnungseinheit, in welcher die Naturalrente ihren Ausdruck findet. Die zumeist üblichen Rechnungseinheiten, auf welche sich die Geldwerthermittlung zu erstrecken hat, sind (§ 27 I 2 S. 461):

der Mittelheu-Centner
 die Kuhweide

1. Die Geldwerth-Ermittlung des Mittelheu-Centners hat den Nettogeldwerth des auf Mittelheuwert reducirt

Futters zu erforschen, welches sich das Weidevieh auf der Berechtigungsweide angeeignet hat. Der Nettowerth besteht in dem Uberschusse des Heupreises über die Kosten und Verluste, welche dem Berechtigten durch die Futteraneignung mittelst Weideausübung erwachsen sind.

Der Heupreis ist aus Heu-Verkaufspreisen mit Rücksicht auf Heu-Qualität und Gewinnungsart abzuleiten. Die Heuqualität muß derjenigen gleichwerthig sein, auf welche sich die Weide-Naturalrente bezieht (Mittelheu). Sind die Heupreise für diese Qualität nicht zu ermitteln, so sind die für geringere oder bessere Heubeigenschaften ermittelten Heuverkaufspreise auf den Werth des Mittelheus nach den Heuwerth-Reductionsfactoren (Spalte 15 der Futtermitteltafel XXXIII) umzurechnen.

Die Ermittlung der Weidenaturalrente sowohl hinsichtlich des Weidebedarfs als hinsichtlich des Weideertrags muß sich stets auf Heu von gleicher, in der Regel von mittlerer Qualität (Mittelheu) beziehen. Wenn daher auf der Berechtigungsweide, wie es fast stets der Fall ist, vermöge der Verschiedenheit des Standorts und der Bestockung Weidefutter von verschiedenem Futterwerthe vorkommt, so bedarf es einer Reduction auf Heuwerth gleicher Qualität nach den Heuwerth-Reductionsfactoren. Anderenfalls würde das Ergebniß der Weideertragsermittlung durch Summirung ungleichwerthiger Größen unrichtig werden. Bei der Weideertragsermittlung wird hiergegen häufig dadurch gefehlt, daß der Weideertrag lediglich nach der Quantität des Heuertrags veranschlagt wird.

Die Rücksicht auf den Gewinnungsort erfordert, den Heupreis innerhalb des Weidereviere, am Besten in der Mitte des Weidereviere, festzustellen. Wenn dieser nicht unmittelbar aus Heu-Versteigerungen abgeleitet werden kann, die dort, etwa auf Waldwiesen stattgefunden haben, so sind die Heupreise in den nächstbelegenen Ortschaften zu ermitteln, und von denselben die Transportkosten für die Entfernung des Verkaufsorts von der Mitte des Berechtigungswaldes in Abzug zu bringen.

Mitunter wird der Heuwerth nicht nach Heuverkaufspreisen, sondern nach den Verkaufspreisen des Roggenquantums ermittelt, welcher dem Heu im Futterwerth gleich steht. (S. § 24 I 1 S. 369.) Dies ist unrichtig, weil die Preisbewegung des Roggens von anderen, nicht bloß durch den Futterwerth bestimmten Umständen abhängig ist, als die Preisbewegung des Heus.

An Kosten und Verlusten, welche dem Weideberechtigten durch Ausübung der Waldweide erwachsen, sind in Rechnung zu stellen:

die Kosten der Hirtenhaltung, Düngerverlust und Verluste durch Viehsterben, welche durch Weidausübung veranlaßt werden.

Die Kosten der Hirtenhaltung ergeben sich aus Weidezeit, Hirtentagelohn und Größe der Viehheerde.

Elemente für die Werthermittlung des Düngerverlustes sind: Düngerverth pro Tag für ein Haupt Vieh, durchschnittliche Dauer der Tageszeit, während welcher das Vieh zur Weide ausgetrieben wird, Größe der Viehheerde und Dauer der Weidezeit.

100 kg Trockensubstanz an Futter geben bei Rindvieh und Schafen 50 kg Trockensubstanz an Dünger gleich 200 kg frischen Dünger.

Vergl. auch über Düngerertrag techn. Instr. für Pommern S. 59.

Der Verlust durch Viehsterben ist nach Erfahrungsätzen festzustellen.

Beispiel.

Weide-Naturalrente für eine Rindviehheerde von 40 Stück bei Waldzulänglichkeit, voller Weidezeit (190 Tage) und einem täglichen Weidefuttermbedarf von 10 kg bei 10 stündiger Weidezeit

$$= \frac{190 \times 10 \times 40}{50} \text{ kg} = 1520 \text{ Centner Mittelheuwerth.}$$

Marktpreis pro Mittelheucentner 2 Mark.

Abzug für Entfernung des Markttorts vom Weidereviere 40 %, bleibt Heupreis pro Centner 1,2 Mark.

Mithin Bruttowerth der Weiderente $1520 \times 1,2 = \dots 1824$ Mark.

Hirtenlohn für 190 Tage à 1 Mark = $\dots \dots \dots 190$ "

Düngerverlust: Düngerertrag

pro Stück Vieh täglich 20 kg,

davon Düngerverlust nach dem Verhältniß der tägl.

Stallzeit zur täglichen Weidezeit

$$20 \times \frac{10}{24} = 8,33 \text{ kg.}$$

in der Weidezeit pro Stück: 1583 kg = 31,66 Centn.,

für 40 Stück = 1266 Centn. giebt bei einem Dünger-

werth von 30 Mpf. pro Centn. $1266 \times 0,30 = 380$ "

Mithin, da andere Verluste nicht in Rechnung zu stellen sind

Summa an Kosten und Verlusten 570 Mark

bleibt Netto-Weidegeldrente $1824 - 570 = 1254$ Mark.

2. Der durch landwirthschaftliche Sachverständige mit Rücksicht auf die Entfernung des Weidereviere zu ermittelnde Geldwerth einer Kuhweide kann berechnet werden nach Futtermwerth, Ertragswerth oder Weidegeld.

Die Berechnung nach Futterwerth ergibt sich aus dem Weidefutterbedarf einer Kuh in Mittelheu während der vollen Weidezeit, aus Heupreis und aus den Unkosten und Verlusten der Weideausübung.

Vergl. über Weidefutterbedarf S. 463; über Heupreis, Kosten und Verlust-Ermittlung die vorstehende Geldwerthermittlung des Heus S. 491 flg.

Der Ertragswerth einer Kuhweide für den Berechtigten besteht in dem auf die Weidezeit entfallenden Ueberschusse des gesammten jährlichen Nutzungswerths einer Kuh über den gesammten Jahreswerth der Kosten und Verluste, welche die mit Weideausübung verbundene Viehhaltung für eine Kuh verursacht. Die Qualität der Kuhweide, auf welche sich die Ertragswerthberechnung bezieht, muß der Qualität der Kuhweide (in der Regel Kuhweiden mittlerer Beschaffenheit) gleichwerthig sein, in welcher die Weide-Naturalrente ausgedrückt ist.

Der Ertragswerth einer Kuhweide ist berechnet (umgerechnet auf neues Maß und Gewicht) für Kühe von 200 kg Lebendgewicht

in der techn. Instr. für den Reg.-Bez. Frankfurt (2. Aufl. S. 129—133)

für gute Weiden (Niederungen) auf 2,2 Hectol. Roggen

= mittelmäßige Weiden = 1,65 = =

= schlechte Weiden = 1,1 = =

in der techn. Instr. für Pommern, Beilage CC und S. 63 flg.

für Kuhweiden I. Weideklasse mit einem Futterwerthe

von 26,7 Lit. Roggen pro Centner

Weideheu auf 2,267 Hectl. Roggen

= II. Weideklasse mit einem Futterwerthe

von 20 Lit. Roggen pro Centner

Weideheu auf 1,477 = =

= III. Weideklasse mit 13,4 Lit. Roggen

Futterwerth pro Heucentner auf . . . 0,687 = =

Für Schweineweiden sind weder die Futterwerth-, noch die Ertragswerthberechnungen für Kühe recht geeignet, weil Schweine kein Heu fressen und die Grundlagen des Ertragswerths ganz andere sind.

Eine brauchbarere Grundlage für die Ermittlung des Ertragswerths einer Schweineweide gewährt der Unterschied der durchschnittlichen Verkaufspreise eines Schweins bei Beginn und bei Ende der Weidezeit. Von dem hiernach festzustellenden Bruttoertrage kommen die Weideunkosten und Verluste in Abrechnung.

Eine Anleitung zur Ertragswerthberechnung einer Schafweide enthält die techn. Instr. für Pommern S. 60—71.

Weidegeld ist das Entgelt, welches dem Waldeigenthümer für die Waldweidenutzung seitens Unberechtigter gezahlt wird. Die in den letzten Jahren im Durchschnitte entrichteten Weidegelder würden eine sehr zuverlässige Grundlage für die Werthbemessung der Kuhweide (bez. Schweineweide, Schafweide) abgeben, wenn sie Ergebnisse öffentlichen Meistgebots wären. In der Regel ist dies nicht der Fall. Die Weidegelder beruhen vielmehr häufig theils auf alten, für die Gegenwart nicht mehr zutreffenden Sätzen, theils auf mehr oder minder willkürlichen Annahmen ohne ausreichende Begründung. Bei der Werthschätzung der Kuhweiden nach Weidegeldern ist daher mit Vorsicht zu verfahren.

Das Weidegeld, an dessen Stelle ursprünglich Naturalien (Weidehafer, Weidehammel) gegeben wurden, ist festgesetzt

in der Holz-, Jagd- und Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 23. März 1739 Tit. XIV § 1 auf 3 bis 6 Gr. für das Stück Rindvieh.

III. Ermittlung des Weide-Ablösungs-Kapitals.

Die Kapitalisirung der aus den bisherigen Ermittlungen hervorgegangenen, dauernd gleichen oder anfangs veränderlichen, später nach Herstellung eines geregelten Waldzustandes gleichen Weide-Geldrente nach dem Weiderechtszinsfuße ergiebt das Nutzwert-Kapital, welches dem Berechtigten als Entschädigung für die Aufhebung der Weiderechtstame gebührt. Seine Höhe ist somit abhängig von der Weidegeldrente und dem Weiderechtszinsfuße, die Höhe des letzteren von den bei Ermittlung der Weidegeldrente nicht in Betracht gezogenen, von dem Waldzustande unabhängigen, in den landwirthschaftlichen Zuständen beruhenden Verhältnissen, die in Zukunft eine Verminderung, eine Erhöhung oder ein Gleichbleiben der Weide-Nugrente in Aussicht stellen. Sinkende Weiderenten begründen niedrige Weidekapitalwerthe und hohe Weiderechtszinsfuße, steigende Weiderenten wirken entgegengesetzt, Beharren der Weiderenten auf gleicher Höhe entspricht Kapitalwerthen und Zinsfußen von mittlerer Höhe.

Nach dem Entwicklungsgange, welchen die Landwirthschaft genommen hat, bildet das Sinken des Weidewerths die überwiegende Regel. Wo die Viehzucht nicht Selbstzweck ist, sondern dem Ackerbau dient, an Futterland kein Mangel besteht, Stallfütterung einge-

führt wurde oder in Aussicht steht, nach Waldweide wenig Nachfrage herrscht, da führt die abnehmende Weidenutzrente mit Nothwendigkeit zu einem hohen, den Geldzinsfuß übersteigenden Weiderechtszinsfuß. Anders im Gebirgslande mit untergeordnetem, räumlich beschränktem, gering rentirendem Ackerbau, blühender Biehwirthtschaft, steigenden Futter- und Viehpreisen, wo in Folge dessen die Weiderenten steigen, und deshalb niedrige, zu hohen Nutzwertthkapitalien führende Zinsfüße geboten sind. In der Mitte stehen die wenig rentablen Ackerwirthschaften, die wegen Bodenarmuth und Futtermangels zu keiner blühenden Entwicklung gelangen können, auf Weide angewiesen sind und von der Waldweide voraussichtlich in Zukunft gleiche Nutzrenten ziehen werden, wie bisher.

Nach Maßgabe dieser Verhältnisse wird der Weiderechtszinsfuß, entsprechend den im allgemeinen Theile entwickelten Grundsätzen schätzungsmäßig so festzustellen sein, daß die Untergrenze den land- und forstwirthschaftlichen Zinsfuß, die Obergrenze den Geldzinsfuß übertrifft.

§ 28.

Vorthells-Werthermittelung der Waldweide-Berechtigungen.

Der Vortheil, welcher dem Waldeigenthümer aus der Ablösung der Waldweide-Berechtigungen erwächst, kann ein unmittelbarer oder ein mittelbarer sein. In jedem dieser beiden Fälle zerfällt die Vorthellswerthermittelung in die Ermittlung der Vorthellsrente und des Vorthellswerth-Kapitals.

1. Werthermittelung des unmittelbaren Vorthells.

Der dem Waldeigenthümer aus der Weide-Ablösung unmittelbar zufallende Vortheil besteht in dem Erlöse, welchen er durch Selbstbenutzung oder durch Verpachtung der erworbenen Berechtigungsweiden zu erzielen im Stande ist. Der Jahreserlös dieser Benutzung bezw. Verwerthung ergiebt die Vorthellsrente, die Kapitalisirung der Vorthellsrente das gesuchte Vorthellswerth-Kapital.

Die Vorthellsrente bildet sich aus dem verwerthbaren Theile der Weiderechts-Naturalrente und aus dem Geldertrage für die Ein-

heit der Naturalrente. Die Ermittlung der Vorthellsrente zerfällt daher

in die Ermittlung der Weide-Naturalrente nach Mittelheucentnern oder Kuhweiden (bezw. Schafweiden 2c.) nach den Regeln in § 27 I S. 457;

in die Ermittlung des davon für den Waldeigenthümer mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Waldanwohner verwerthbaren Theils; und

in die Veranschlagung des ebenfalls mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der muthmaßlichen Weidepächter zu erwartenden Nutzungsgeldes.

Einen Maßstab für die Anzahl der durch Verpachtung verwerthbaren Kuhweiden giebt die bisherige Weideausübung durch Berechtigte und Unberechtigte. Wo Stallfütterung eingeführt ist oder wird, ist bei größeren Landwirthschaften nicht mehr auf Anpachtung der Rindviehweide zu rechnen. Schafweide dagegen kann noch begehrt sein. Weidepächter werden unter solchen Verhältnissen vorzugsweise kleine Leute mit geringem Grundbesitz sein, welche nicht gewillt und nicht im Stande sind, viel für die Waldweidenutzung zu zahlen. Hierauf ist bei der Feststellung des Weidegeldes Rücksicht zu nehmen. Der Ertragswerth einer Kuhweide ist bei solchen Pachtweiden nicht allein maßgebend. Dagegen kann er für die Kuhweiden, welche der Waldeigenthümer selbst durch Weideausübung für die eigene Wirthschaft über das seitherige Weidetheilnahmerecht hinaus zu nutzen vermag, als Geldwerthmaßstab zum Grunde gelegt werden.

Die Kapitalisirung der Vorthellsrente nach dem Weiderechts-Zinsfuß ergibt das Vorthellswerth-Kapital. Seine Höhe ist nach dem steigenden oder sinkenden Werthe der Weidenutzung zu messen.

Vergl. über die Schätzung des Weiderechts-Zinsfußes § 27 S. 495.

2. Werthermittlung des mittelbaren Vorthells.

Der dem Waldeigenthümer aus der Weideablösung erwachsende mittelbare Vorthell besteht in dem Kapitalwerthe des Mehrertrags, welcher sich ergibt, wenn die Erträge des Berechtigungswaldes nach Einstellung aller Weidenutzungen mit den Walderträgen bei fort-dauernder Weideberechtigung, — in beiden Fällen eine den Verhältnissen entsprechende geordnete Waldwirthschaft vorausgesetzt — verglichen werden. Die jährlichen Mehrerträge bilden die Vorthellsrenten, ihr Kapitalwerth das Vorthellswerth-Kapital.

Mehrerträge durch Abstellung der Waldweide sind nur zu erwarten, wenn die Ausübung der Berechtigungs-Waldweide die Ursache

von Ertragsverlusten, sei es durch Waldbeschädigung oder durch Verhinderung der vortheilhaftesten Waldwirthschaft für die hergebrachten Holzarten, Betriebsarten und Umtriebszeiten gewesen ist. Wo daher die Waldweideberechtigung bei ausreichendem Schonungsrechte weder schädlich noch hinderlich war, oder wo sie gar, wie z. B. bei der Schweineweide, dem Walde überwiegend Nutzen brachte, da kann von mittelbaren, mit der Ablösung verbundenen Vorthellen nicht die Rede sein. Es wird in solchen Fällen immer nur der unmittelbare Vorthell in Betracht kommen können.

Die wesentlichsten Fälle, in denen bei Weide-Ablösungen eine Werthermittlung des mittelbaren Vorthells stattfindet, sind folgende:

a) Weideberechtigungen in Bruchern. Der Weide-Nachtheil besteht in Wurzel-Freilegung und Beschädigung durch Viehtritt auf dem weichen Bruchboden und in dem dadurch herbeigeführten Zuwachsverluste. Durch Einstellung der Waldweide bessert sich das Wachstum in den vorhandenen Beständen mittleren und jüngeren Alters. Sie ermöglicht ferner nach dem Abtriebe der gegenwärtigen Bestände die Erziehung voller und zuwachsreicher Orte. Die volle Vorthellsrente tritt daher erst beim Abtriebe der nach der Weideabstellung neu begründeten Bestände, ein Theil der Vorthellsrente schon bei den Abtriebs- und Durchforstungserträgen der jetzt jungen und mittelalten Bestände hervor. Die Berechnungszeit ist mindestens der ersten Umtriebszeit gleichzustellen.

b) Weideberechtigungen an steilen Hängen.

Der Weide-Nachtheil besteht in der Bodenschädigung durch Los-treten und Abschwemmung des Bodens, in der Holzbeschädigung durch Wurzelentblösung und in den durch beide Umstände herbeigeführten Zuwachsstörungen und Bestandslichtungen. Durch die Weidruhe bildet sich allmählig, in jüngeren Beständen eher als in älteren, eine haltbare Bodenkrume, deren vortheilhafte Einwirkung auf Zuwachs und Holztertrag in den älteren Beständen nicht mehr in beachtenswerther Weise, in den jüngeren Beständen in höherem Maße, in vollem Maße aber gewöhnlich erst in den weidrefrei erzogenen Beständen hervortritt. Auch hier hat sich die Berechnungszeit auf eine Umtriebszeit zu erstrecken.

c) Weideberechtigungen in Hochwaldungen, welche aus Nadelholzarten bestehen.

In wild- und weidetreien Hochwaldungen, welche aus Lichtholzarten zusammengesetzt sind, namentlich in Eichen- und Kiefernhochwaldungen, bildet sich auf besserem Boden, begünstigt durch Mischhölzer, nach Beendigung des Haupthöhenwuchses, von dem Zeitpunkte der beginnenden Bestandslichtung an, in jüngeren und älteren Baumholzbeständen ein Unterstand von Schattenholzarten, namentlich von Buchen, Hainbuchen, Haseln, Tannen und Fichten, welcher auf die physikalische Beschaffenheit des Bodens, besonders auf die Erhaltung der Bodensfrische günstig einwirkt, den Boden deckt, den Bestand füllt, an lichterem Bestandspartien heraufwächst, höhere Durchforstungserträge zuläßt und selbst die Abtriebserträge erhöht. Bei starkem Weidegange wird die Bildung eines solchen Unterholz- und Zwischenholz-Bestandes verhindert. Die Beseitigung der Waldweide gestattet und begünstigt die Ansiedelung und das Emporkommen desselben. Da dazu jedoch längere Zeit gehört, so kommt die günstige Wirkung des im weidetreien Zustande entstandenen Bodenschutz- und Bestandsfüllholzes den älteren, bald abzutreibenden Beständen gar nicht mehr, den bereits licht gewordenen Beständen mittleren Alters nur zum Theile, dagegen den auf der Grenze der Bestandslichtung stehenden und den jüngeren Beständen vollständig zu Statten. Die Berechnungszeit muß daher mindestens denjenigen Zeitraum umfassen, welcher vergeht, bis der Abtrieb der bei der Weideeinstellung auf der Grenze der Bestandslichtung stehenden Bestände beginnt.

Bei 120jähr. Umtriebe und bei einer im 50. Jahre eintretenden Bestandslichtung muß die Berechnungszeit mindestens 70 Jahre umfassen. Diese mindeste Dauer genügt nur dann, wenn nach 70 Jahren zugleich ein normaler Waldzustand mit regelmäßigem Altersklassenverhältnisse und jährlich gleichem Abnutzungsgrade erreichbar ist.

d) Weideberechtigungen mit ungenügender Jugendchonzeit.

Der Nachtheil der Waldweide besteht in der Beschädigung des jungen, dem Weidevieh noch nicht erwachsenen Holzes durch Verbeißen und in den nachtheiligen Folgen, welche letzteres auf den Massenertrag und auf die Beschaffenheit des Holzes äußert. Diese Folgen sind verschieden nach Art und Umfang der Weideervitut, sowie nach Standortsgüte, Holzart und Betriebsart des Berechtigungswaldes, fühlbarer bei Rindvieh als bei Schafen, bei Weideüberlastung und Waldunzulänglichkeit, — um so eingreifender, je kürzer die

Schonzeit und je geringer die Standortsgüte, schädlicher für Eiche als für Buche, für Kiefer als für Fichte, in Mittel- und Plänterwald als in Hoch- und Niederwald, bald nur Ausfälle in den Vorerträgen herbeiführend, bald die Haubarkeitserträge in Bezug auf Masse und Gebrauchswerth des Holzes herabdrückend. Der Zeit, auf welche sich diese Ertragsverluste erstrecken, ist die mindeste Dauer der Berechnungszeit gleich zu stellen, mit deren Ablauf die volle aus der Weideaufhebung hervorgehende, in dem Mehrertrage an Vor- und Haubarkeitsnutzung bestehende Vorthellsrente eintritt.

e) Weideberechtigungen mit unzureichender Schonungsfläche in schlecht bestockten Waldungen.

Der Nachtheil der Weideberechtigung besteht darin, daß der Abtrieb und der Holzanbau von raumen Holzbeständen und Blößen nicht in dem Umfange und in der Zeit erfolgen kann, welche den Grundsätzen einer geordneten Waldwirthschaft und dem Kulturbedürfnisse des Waldes entsprechen. Die Weideablösung ermöglicht den alsbaldigen Abtrieb und Anbau der schlecht producirenden Bestände und Blößen, führt zu einer Erhöhung der Abtriebserträge und Kulturkosten der nächsten Zeit und zu einem frühzeitigen Bezuge der Durchforstungs- und Abtriebserträge von den eher angebauten Flächen. Zur Ermittlung des Vorthellswerth-Kapitals ist ein Betriebsplan sowohl für den servitutbelasteten, als für den servitutfreigewordenen Wald aufzustellen, welcher Abtrieb und Anbau beiderseits regelt und sich mindestens auf eine Umtriebszeit, sofern in ihr der Normalwaldzustand herzustellen ist, erstreckt. Die auf Grundlage desselben angestellte periodische Ertrags- und Kulturkosten-Berechnung für den ersten, die anschließende Berechnung der jährlichen Erträge für den zweiten Umtrieb ergibt dann die zu kapitalisirenden Vorthellsrenten.

f) Weideberechtigungen mit breiten Triften.

Der Nachtheil besteht darin, daß der Holzzucht Flächen entzogen werden und für den Waldeigenthümer ertraglos bleiben, welche bei Weidefreiheit durch Holzanbau einträglich gemacht werden können. Die Steigerung des Waldreinertrags, welche durch die Ueberweisung der durch Ablösung weidefrei gewordenen Triften zur Holzzucht oder zur Grasnutzung erwartet werden kann, bildet den Vorthell. Zu

berücksichtigen ist bei seiner Berechnung, daß in der Regel nur ein Theil der Triften eingezogen werden kann, ferner daß der Holzanbau meist nicht sofort, sondern erst gelegentlich des Abtriebs der benachbarten Bestände statthaft ist.

Sonstige Vortheile z. B. Kosten-Ersparniß durch den Wegfall von Schonungstafeln können ihrer Unbedeutendheit wegen mit dem Verlust an Weidedünger compensirt werden.

Das Verfahren bei der Ermittlung des mittelbaren Vortheils-Kapitals ist seinem allgemeinen Gange nach in Th. I § 16 S. 157 f. dargestellt. Seine Durchführung im Einzelnen in Bezug auf Berechnungszeit, Ertrags- und Kosten-Veranschlagung muß aus der Besonderheit der vorliegenden Fälle abgeleitet werden. Schwierigkeiten werden dabei namentlich die Ertragsansätze für den servitutfrei gewordenen Wald in manchen Fällen verursachen. Sie werden am besten durch Anlehnung an die örtlichen Verhältnisse, namentlich durch Ertrags-Erhebungen und Vergleichen in weidebelasteten und weidefreien Beständen unter sonst gleichen Verhältnissen überwunden. Wo eine derartige Anlehnung an die tatsächlichen Verhältnisse nicht möglich ist, und die Ertragsätze auch nicht auf andere Weise durch Benützung von brauchbaren Ertragsstafeln begründet werden können, muß auf die Ermittlung des mittelbaren Vortheils verzichtet werden, die sich nicht in das Gebiet vager Speculation verlieren darf.

§ 29.

Abfindung der Waldweide-Berechtigungen.

Gesetzliche Abfindungsmittel für Weide-Berechtigungen in Preußen sind:

landwirthschaftliches Kulturland und ablösbare Geldrente.

Die Landabfindung ist das principale, die Geldrenten-Abfindung das eventuelle Abfindungsmittel, welche letztere in Ermangelung anderweiter Einigung nur dann eintritt, wenn den gesetzlichen Bedingungen der Kulturland-Abfindung nicht genügt werden kann.

Ausnahmen von den in den übrigen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Abfindung von Weidebe-

rechtigungen enthalten die Gem.-Th.-Ordnungen für Hannover und Hohenzollern.

Die Hannover'sche GThO. bestimmt in Betreff der Weideberechtigungen in den oberharzischen Forsten des Amts Zellerfeld, daß dort in den Fällen, wo den gesetzlichen Bestimmungen über die Kulturland-Abfindung nicht genügt werden kann, die Abfindung in Geldrente gegen den Willen des Berechtigten oder des Belasteten nicht stattfinden darf, und demzufolge die Abstellung der Weideberechtigung unterbleiben muß.

Hannov. GThO. v. 13. Juni 1873 § 13.

In Hohenzollern ist nur Geldrente als Zwangs-Abfindungsmittel zulässig.

Hohenzollern'sche GThO. 23. Mai 1885 § 20.

Ueber die Bedingungen, unter denen die beiden Abfindungsarten und die Ablösung der Geldrente eintreten, sowie über das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Abfindung vergl. Theil I. §§ 19, 25.

Die Landabfindung ist schon in dem Landes-Cult.-Ed. vom 14. Sept. 1811 für Weideberechtigungen in Laubholzwaldungen als Hauptabfindungsmittel bezeichnet worden, indem es in § 30 heißt:

„Da für die Laubholzwaldungen die Weide beinahe immer verderblich — der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, dass er mit Nutzen zu Ackerland oder Wiesen aptirt werden kann, so soll dies durch Abfindung der Weideberechtigungen mittelst Abtretung eines Theils dieser Holzdistricte möglichst befördert werden.“

In Ausführung dieser Bestimmung wurde in § 138 der Altpr. GThO. v. 7. Juni 1821 angeordnet, daß die Landabfindung in abgeholztem Forstlande nach dem Weidewerthe stattfinden solle.

GThO. § 138. „Die Entschädigung der Weideberechtigten in Land wird ihnen in der Art angerechnet, wie letzteres nach geschehener Abholzung bei dem Dasein der Stubben zur Weide geschickt ist; — will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten, so muss er das Roden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken lassen oder die diesfallsigen Kosten dem abgefundenen Weideberechtigten ersetzen“.

Diese sowohl die Rechte des Waldeigenthümers als das volkswirtschaftliche Interesse verletzende Gesetzesbestimmung, welche dem Waldeigenthümer viele ungerechtfertigte Opfer auferlegt hat, ist durch Art. 10 des Erg.-Gesetzes vom 2. März 1850 aufgehoben worden.

§ 30.

Waldgräferei-Berechtigungen.

I. Begriff, Wesen, Arten.

1. Begriff und Wesen.

Waldgräferei-Berechtigungen sind Grundgerechtigkeiten auf Gras- und Kräuter-Nutzung durch Werbung mit der Hand in fremden Waldungen zur Viehfütterung.

Nutzungszweck ist Viehfütterung.

Die Einschränkung der Gräferei-Berechtigung auf den Zweck der Viehfütterung entspricht der herkömmlichen Auffassung. Gewisse Gräser dienen zwar auch anderen Verwendungszwecken z. B. das „Seegrass“ (*Carex brizoides*) zur Polsterung, sind aber schwerlich Gegenstand von Gräferei-Berechtigungen.

Das Preussische Recht enthält keine Begriffs- und Zweck-Bestimmung der Gräferei-Berechtigung. Es kann aber kaum einem Zweifel unterliegen, daß dasselbe den Nutzungszweck dieser Grundgerechtigkeit auf Viehfütterung beschränkt. In Uebereinstimmung damit bezeichnet das Erf. des DL. vom 5. Dec. 1871 die Gräferei-Berechtigung als ein Surrogat der Weideberechtigung.

Strieth. Arch. Bd. 83 S. 180.

3. f. RGG. XXIII. S. 305. XXVIII Gr. 2402.

Nutzungsgegenstand sind nicht bloß Futtergräser, sondern auch die zwischen ihnen stehenden wilden Futterkräuter, z. B. Kleearten, Wicken, Wiesenplatterbse (*Lathyrus pratensis* L.), Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis* L.) u. a.

Futtergräser und Futterkräuter werden regelmäßig bei der Futtergräferei mit einander geworben, sind deshalb beide Nutzungsgegenstand der Gräferei-Berechtigung.

Das gewonnene Gras- und Kräuterfutter wird entweder bloß zur Grünfütterung während der Vegetationszeit, oder auch zur Heufütterung im Winter verwendet. Von der Art dieser durch Rechtstitel oder thatsächliche Ausübung bestimmten Verwendung sind Umfang und Werth der Berechtigung abhängig.

Demselben Zwecke wie die Weideberechtigung dienend, unterscheidet sich die Gräferei-Berechtigung von dieser dadurch, daß das Futter bei der Weideberechtigung durch Abweiden des Viehes gewonnen, bei der Gräferei-Berechtigung durch Menschenhand (mittelfst Rufsens, Sichelns, Mähens) geworben und dem Vieh im Stalle verabreicht wird.

Eine Theilung des berechtigten Grundstücks hat hinsichtlich der auf die Erwerber der Theilstücke übergehenden Nutzungsrechte dieselben rechtlichen Folgen, wie bei Weiderechtigkeiten.

Vergl. Th. I § 5 S. 32.

Gräferei-Berechtigungen auf öffentlichen Wegen sind keine privatrechtlichen Servituten und daher nicht ablösbar.

RG. 16. Mai 1862 B. f. VGG. XIV. S. 292 Gr. 1859.

2. Arten.

Zu unterscheiden sind:

- nach dem Umfange der Berechtigung bestimmte und unbestimmte Gräferei-Berechtigungen,
- nach der Werbungsart Gräferei-Berechtigungen zum Rupfen (Rupfgräferei), zum Sichel- (Sichel-Gräferei) und zum Mähen (Sensen-Gräferei).

Welche von diesen Werbungsarten zulässig ist, richtet sich nach speciellen Rechtstiteln, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder Herkommen.

In der Preuß. Ablösungs-Gesetzgebung sind die ablösbaren Waldgräferei-Berechtigungen verschiedenartig bezeichnet, nämlich in dem Erg.-Ges. vom 2. März 1850 Art. 1, 10, 11 als Berechtigung zur Gräferei ohne Angabe der Gewinnungsart, in der Rheinischen, Hessischen, Hannover'schen und Schleswig-Holstein'schen GThD. als Berechtigung zum Grasschnitt, in der GThD. für den Reg.-Bez. Wiesbaden § 1 als Berechtigung zum Grasschnitt (I. 4) und abweichend von den letzterwähnten GTh.-Ordnungen zum Pflücken des Grases (Grasrupfen I. 5).

II. Der Umfang der Waldgräferei-Berechtigungen

richtet sich im Allgemeinen nach den für Weiderechtigkeiten angegebenen Gesichtspunkten und Regeln. Besonders hervorzuheben sind: der Grasrechtsbedarf, das Waldschonungsrecht des Waldeigenthümers und die Waldschonpflicht des Berechtigten.

1. Gräfereirechts-Bedarf.

Bestimmte Gräferei-Berechtigungen mit feststehendem, nach Raummaß oder Gewicht bestimmtem Nutzungsmaße kommen nur ausnahmsweise vor.

Bedarfsmaßstab für unbestimmte Berechtigungen ist der auf den Berechtigungswald bei Waldzulänglichkeit angewiesene Futterbe-

darf des berechtigten Viehstandes für denjenigen Zeitraum im Laufe eines Jahres, für welchen die Servitut Futter zu beschaffen hat. Elemente der Bedarfsermittlung sind daher Viehstand, täglicher Futterbedarf für 1 Stück Vieh, Futterberechnungszeit, anderweite Grassnügungsmittel des Berechtigten.

Gesetzliche Bestimmungen über die Ermittlung des Gräferei-rechts-Bedarfs enthält für Preußen nur das Erg.=Ges. vom 2. März 1850 (Art. 3), gültig für den Bezirk der Altp. O.D. vom 7. Juni 1821. Die Gesetzes-Bestimmung lautet:

„Art. 3. Insoweit bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserei . . . das Mass und Verhältniss der Theilnahme aller oder einzelner Interessenten nicht durch Urkunden, Judicate oder Statuten bestimmt ist, soll dasselbe für deren berechnigte Besitzungen als ein gleiches behandelt werden.

In Ortschaften, wo der Futterbedarf der berechtigten Stellen überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Besitzern der einzelnen Stellen gestattet, zu beweisen, dass sie in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Theilung in einem grösseren, dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden Masse den Grasschnitt benutzt haben, und erfolgt alsdann die Theilung der Gräserei nach diesem Nutzungsverhältnisse.“

a) Viehstand. Vieharten sind die Weidevieharten. Wenn die Gräferei-Berechtigung sich nicht blos auf die Beschaffung von Grünfutter beschränkt, sondern auch auf Heubeschaffung für Winterfütterung erstreckt, so scheiden Schweine als Nichtheuresser für die Winterfütter-Ermittelung aus.

Da die Gräferei-Berechtigung meist nur von Kleinbesitzern ausgeübt wird, so gehören in der Regel nur Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine zu dem berechtigten Viehstande.

Die Viehstands-Ermittelung erfolgt zweckmässig nach dem bisherigen Besitzstande in der für Weideberechtigungen angegebenen Art (§ 24 I 2 S. 379). Zur Viehstands-Reduction auf Normalvieh jeder Viehgattung bez. für den gesammten Viehstand kann Tafel XXXVI benutzt werden.

Wo nach Art. 3 des Erg.=Ges. vom 2. März 1850 Gleichberechtigung aller Gräferei-Berechtigten einer Ortschaft anzunehmen ist, ergiebt sich der Viehstand des einzelnen Berechtigten entweder als

Quotient aus Gesamtviehstand und Anzahl der Berechtigten, oder durch Viehstands-Ermittelung für Durchschnittsstellen.

b) Der durch landwirthschaftliche Sachverständige zu veranschlagende tägliche Futterbedarf an Gras bez. Heu für 1 Stück Vieh besteht in dem Ueberschusse des vollen Futterbedarfs über die Quantität der verabreichten, sonstigen Futtermittel. Der volle Futterbedarf ergibt sich aus Vieh-Gewicht (i. Tafel XXXV) und täglichem Futterbedarfe auf 1000 kg Lebendgewicht (i. Tafel XXXIV). Die in anderen Futtermitteln außer Gras bez. Heu verabreichte Futtermenge ist durch örtliche Ermittelung festzustellen.

c) Je nachdem sich die Gräserei-Berechtigung nach Titel oder Ausübung der Servitut nur auf Grünfütterung oder auch auf Heufütterung erstreckt, umfaßt die Futter-Berechnungszeit die Grasnutzungszeit oder das ganze Jahr. Ersteres bildet die Regel.

Die Grasnutzungszeit ist, wie die Weidezeit, eine volle oder beschränkte, eine durch specielle Rechtstitel bestimmte oder eine unbestimmte. Die vom Standorte abhängige, örtlich festzustellende volle Grasnutzungszeit beginnt später und endigt früher als die Weidezeit. Während im Frühjahr bald nach Eintritt der Grasvegetation geweidet werden kann, lohnt der Grasschnitt erst dann, wenn das Gras so hoch gewachsen ist, daß es sich mit der Hand in Büscheln zusammenfassen läßt. Im Herbst nach der Samenreife wird das Gras alsbald hartstengelig, dürr und zur Werbung nicht mehr geeignet. Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß im norddeutschen Flachlande die Grasnutzungszeit von Mitte Mai bis Ende September, also etwa $4\frac{1}{2}$ Monate, dauert.

Innerhalb dieser Zeit ist die Gräserzeugung sowohl nach Menge als nach Güte verschieden. In beiden Beziehungen sind die Standorts-Verhältnisse und die von denselben abhängigen Gras- und Kräuter-Arten, welche die Zusammensetzung der Bodennarbe bilden, von Einfluß. Bodenwärme, Bodenfeuchtigkeit und Licht beschleunigen die Entwicklung der Gräser und Kräuter, die entgegengesetzten Verhältnisse verzögern sie. Gewisse Futtergräser und Kräuter gelangen frühzeitig (im Mai, Juni), andere spät im Jahre (Juli, August) zur Entwicklung und Blüthe (Frühgräser, Spätgräser); ein Theil ist bei frühzeitiger Entwicklung und starker Reproduktionsfähigkeit zweischnittig, ein anderer Theil unter den entgegengesetzten

Verhältnissen nur einschnittig. Die Futtergüte ist von der Verdaulichkeit und dem Gehalte an stickstoffhaltigen Nährstoffen abhängig. Verschieden nach den Pflanzenarten sind beide im jugendlichen Zustande der Pflanzen bis zur Blüthezeit am größten. Von diesem Zeitpunkte an nimmt der Futterwerth ab. Beschattung mindert den Futterertrag quantitativ und qualitativ. Die in Tafel XLIII beigefügte, der Pflanzenbaulehre von Krafft entnommene Zusammenstellung giebt eine Uebersicht der nach der Blüthezeit bemessenen Entwicklungsperiode und des Nährstoff-Verhältnisses im jugendlichen, der Blüthezeit vorausgehenden Zustande für die wichtigsten Futtergräser.

Lehrbuch der Landwirthschaft auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage von Dr. Guido Krafft. Zweiter Band. Pflanzenbaulehre. 3. Aufl. S. 234.

Aus dieser Zusammenstellung in Verbindung mit den Angaben in der Futtermitteltafel (Tafel XXXIII) geht hervor, daß das Nährstoff-Verhältniß des Sugggrases ein engeres (zwischen 1 : 2,4 und 1 : 6,8) ist, welches sich nach der Blüthezeit (bis zu 1 : 8,2) erweitert, ferner daß das Gras rechtzeitig geschnitten ein Normalfutter für Milchkühe mit dem Nährstoff-Verhältnisse 1 : 5,4 und für die übrigen Rindviehklassen mit dem Nährstoff-Verhältnisse 1 : 4,7 bis 1 : 8 bildet.

Vergl. die Fütterungsnormen-Tafel (Tafel XXXII).

Es ergibt sich aus den verschiedenen Entwicklungszeiten der Grasarten weiter, daß der Grasertrag beschränkter Grasnutzungszeiten im Verhältnisse zu dem Ertrage der vollen Grasnutzungszeit je nach der Zusammensetzung der Grasnarbe sehr verschieden in Quantität und Qualität sein kann. Einen Anhalt für die Ertragschätzung beschränkter Grasnutzungszeiten gewährt die Weidezeit-Ertragstafel (Tafel XXXVII).

d) Von Titel und Ausübung der Gräferei-Berechtigung hängt es auch ab, ob auf den jährlichen Grasnutzungsbedarf, welcher sich aus Viehstand, täglichem Grasfutterbedarf bez. Heufutterbedarf für 1 Stück Vieh und Futterberechnungszeit ergibt, andere Grasnutzungsmittel des Gräferei-Berechtigten anzurechnen sind, und in welchem Umfange, ob voll oder verhältnißmäßig, die Anrechnung zu erfolgen hat. Gesetzliche Vorschriften über eine solche Anrechnung enthält die Preussische Gesetzgebung nicht. Zu unterscheiden sind hier, wie bei allen Waldgrundgerechtigkeiten, die auf eigenen Grundstücken des Berechtigten zu gewinnenden Futtermittel von denjenigen Grasnutzun-

gen, welche, außer der abzulösenden Gräsereiberechtigung, aus derartigen Berechtigungen bezogen werden. Im letzteren Falle hat stets eine verhältnißmäßige Anrechnung nach dem Futterertrage der verschiedenen Berechtigungen stattzufinden, während im ersteren Falle, je nach den Umständen, die volle oder die verhältnißmäßige Anrechnung der eigenen Futtermittel zu beanspruchen ist.

2. Waldschonungs-Recht und -Pflicht.

Das Schonungsrecht des Waldeigenthümers und die demselben entsprechende Schonungspflicht des Berechtigten beruhen bei Gräserei-Berechtigungen, wie bei allen anderen Grundgerechtigkeiten, auf den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Ausübung der Servituten weder die Substanz der belasteten Grundstücke schädigen, noch die eigentliche Bestimmung der letzteren hindern darf.

Vergl. Th. I § 3 S. 25.

Das aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften folgende Schonungsrecht des Waldeigenthümers erstreckt und beschränkt sich auf das Holzschonungsrecht. Vermöge desselben ist der Waldeigenthümer befugt, Bestände, welche der Holzbeschädigung durch Grasnutzung unterliegen, von der letzteren so lange auszuschließen, bis sie der Beschädigung entwachsen sind. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann statt, wenn der Berechtigte ein die Schonungsbefugniß des Waldeigenthümers beschränkendes oder ausschließendes Gräsereirecht durch specielle Rechtstitel (Willenserklärung, richterliches Urtheil, Verjährung) erworben hat, oder wenn die rechtliche Natur der belasteten Waldflächen, z. B. bei Pflanzwäldungen, ständigen Hutten das Holzschonungsrecht ausschließt.

Vergl. § 24 S. 430, 418.

Der durch Grasnutzung verursachte Schade besteht darin, daß die zwischen dem Grase stehenden jungen Holzpflanzen bei der Kupfgräserei mit den Wurzeln ausgerissen oder über der Erde abgerissen, bei der Sichel- oder Sensengräserei abgeschnitten werden. Ausreißen der Holzpflanzen bei der Kupfgräserei ist nur auf weichem, nassem Boden und bei flachwurzelnden, ganz jungen Pflanzen (Birken, Erlen, Fichten), Abreißen nur bei dünnstengeligen, krautartigen Holzpflanzen in der ersten Jugend (Fichten, Kiefern) zu besorgen. In der Regel wurzeln die Holzpflanzen schon im ersten Jahre so fest im Boden und sind in ihrem holzigen Stengel so fest gebildet, daß sie dem

Ausreißen und Abreißen widerstehen. Weit gefährlicher als die Kupfgräserei ist die Sichelgräserei durch Abschneiden, jedoch nur dann, wenn die Holzpflanzen mit dem Graze im Gemenge stehen, also bei natürlichen Verjüngungen in Samen- und jüngeren Licht-Schlägen, in Erlen-Niederwaldungen mit Anflug, in Mittelwaldschlägen mit jungem Oberholz-Nachwuchs. Hier ist eine mehrjährige Schonung des Anwachses gegen Sichelgräserei geboten, während bei Kahlhieben und Anbau aus der Hand in regelmäßigem Verbande jede Schonung der Jungbestände gegen Grasnutzung überflüssig erscheint. Bei der Sensengräserei treten die Gefahren und Beschädigungen der Sichelgräserei in erhöhtem Maße ein.

Hiernach wird je nach den Waldbestands- und Betriebs-Verhältnissen zu beurtheilen sein, ob und in welchem Umfang die Holzschonung geboten und berechtigt ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Holzschonungsrecht bei Gräserei-Berechtigungen beschränken sich auf Ablösungsgesetze und Forstordnungen. Das Preuß. Landrecht und das Landesculturbuch vom 14. September 1811 enthalten darüber nichts.

Von den Ablösungsgesetzen erwähnt nur das Erg.-Gesetz vom 2. März 1850 jenes Schonungsrecht, indem es heißt in dessen

„Art. 11. Die in den §§ 131 bis 137 und im § 139 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen über die Waldweide-Berechtigungen sind auch auf die Berechtigung zur Gräserei in Forsten anwendbar.“

Von den in Bezug genommenen §§ der GThD. 1821 kommt hier nur § 134 in Betracht, welcher lautet

„§ 134. Von der nach den Grundsätzen der §§ 131 u. ff. ausgemittelten Weide muss ein verhältnissmässiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der nach den Grundsätzen der Forstcultur oder nach seiner besonderen Befugniss (§ 133) anzulegenden Holzschonungen, und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mastschonungen abgerechnet werden.“

Was die in § 134 erwähnte, durch Art. 11 des Erg.-G. 1850 auf Gräserei-Berechtigungen ausgedehnte Mastschonung anbetrifft, so ist eine solche für Gräserei-Berechtigungen schlechterdings nicht zu begründen, und ihre Ausschließung wohl nur aus Versehen in Art. 11 a. a. D. unterklieben.

In den übrigen Preussischen Gem.-Theil.-Ordnungen ist zwar des Holzschonungsrechts bei Gräserei-Berechtigungen nicht besonders gedacht, jedoch enthalten sowohl die Hannover'sche GThD. in § 8,

als die Schleswig-Holstein'sche G.L.D. in § 10 die für alle Forstberechtigungen geltende Bestimmung, daß

„bei der Ermittlung des Jahreswerths die durch die Rücksicht auf den nachhaltigen Bestand der Forst bei deren ordnungsmässiger Bewirthschaftung gebotene Beschränkung der Berechtigung zu beachten“

sei.

Die Forstordnungen enthalten folgende, noch zu Recht bestehende Vorschriften über das Holzschonungsrecht des Waldeigentümers und über die Waldschonpflicht des Berechtigten bei Gräserei-Berechtigungen:

a) die Märkische Forstordnung vom 20. Mai 1720 in Tit. IX § 2, daß „in denjenigen Orten, wo junge Eichen und Buchen aus dem Kern aufschlagen, kein Gras abgemäht werden soll“;

b) die Forstordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Oktober 1743 in Tit. I § 8, daß „in unseren jedesmaligen Gehauen zur Beförderung des Anwachsens der jungen Kohden in den ersten 3 Jahren gar nicht, in dem 4. Jahre aber nicht anders, als mit Behutsamkeit und Schonung der jungen Kohden mit Sicheln zu grasen verstattet sein soll“;

c) die Schlesi'sche Forstordnung vom 19. April 1756 in Tit. I § 8, „daß in den jungen Hauen kein Gras geschnitten oder gemäht werden soll, ferner daß in lebendem Holze der Gebrauch der Sense verboten und nur derjenige der Sichel gestattet ist“; und in Tit. II § 2, daß „in Unseren . . . Gehegen . . . ehender nicht, als bis solche ganz freigegeben worden, bei doppelter Strafe Jemand Gras zu schneiden sich unterfangen soll“;

d) das Schlesi'sche Forst-Regulativ vom 26. März 1788

in § 7, „daß in den Neusalzer, Wohlauer und Herenstädt'schen Forsten die Erlenschläge, welchen bei dem Alter der Stöcke mit Besamung ausgeholten werden muß, 6 Jahre mit der Sichelgräserei verschont bleiben sollen“, ferner

in § 15, daß außer den Fällen des § 7 die Gräserschonung in Schlagholzwaldungen dauern soll

bei 12jährigem Umtriebe 3 Jahre,

= 15 = = 4 =

= 18 = = 4 =

= 24 = = 5 =

bei 32jährigem Umtriebe 6 Jahre,
= Weidenwerdern 1 Jahr;

e) die Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775 in Tit. II § 12, daß „in den Schonungen und Gehegen, wo Unterholz, junger Aufschlag und Lohden befindlich sind“, Gras nicht geschnitten werden dürfe.

Das Sächsische Waldnebennutzungs-Mandat vom 30. Juli 1813 verordnet in § 13, daß das Gras in frisch angesäten oder anfliegenden und aufschlagenden Schwarz- oder Laubhölzern gänzlich untersagt sei, ferner daß das Ausreißen und Abschneiden von Gras und anderen Gewächsen im reinen Niederwalde nicht vor dem 5., im Mittelwalde nicht vor dem 7., im Hochwalde nicht vor dem 11. Jahre stattfinden dürfe.

Nach dem Badischen Forstgesetze § 39 besteht für Gräfereiberechtigungen dasselbe Holzschonungsrecht, wie für Weiderechtigkeiten (§ 32).

Das Allg. Preuß. Landrecht enthält in Th. I Tit. 8 § 91 die Bestimmung: „Sensen oder Blattficheln, bei deren Gebrauch das heranwachsende junge Holz nicht gehörig geschont werden kann, sollen in Holzrevieren zum Grasmachen niemals gebraucht werden.“

Die Bestimmung gehörte zu den landrechtlichen Beschränkungen des Waldeigentums. Sie sind durch § 4 des Land.-Cult.-Ed. v. 14. Sept. 1811 aufgehoben.

Vergl. auch weiter unten IV S. 515.

III. Bedeutung der Waldgräferei-Berechtigungen.

In dem ehemaligen, dem Markenverbande entstammenden, auf Gemeinweide in Wald und Feld beruhenden landwirthschaftlichen Betriebssysteme der Dreifelderwirthschaft, ingleichen in der bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts herrschenden forstlichen Betriebsart bez. Benutzungsart des Plänterwaldes hatte die Waldgrasnutzung nur eine untergeordnete Bedeutung. Im Sommer lieferte die Weide, im Winter der Heuertrag von den natürlichen Wiesen das erforderliche Viehfutter. Der weidebelastete Plänterwald mit seinem Vollschatten oder Halbschatten war zu einer reichen, die Ausübung der Sichelgräferei lohnenden Grasproduction wenig geeignet. Nur die der Weideschonung unterworfenen Jungschläge des Mittel- und Niederwaldes lieferten einen ansehnlichen Grasertrag, welcher bei Mangel an Wiesenwuchs hauptsächlich zur Heubereitung und Winterfütterung an manchen Orten durch Sichelgräferei erworben

wurde. Daraus erklärt es sich, daß in den Wald- und Forstordnungen der früheren Jahrhunderte zwar regelmäßig von der Waldweide, aber nur ausnahmsweise von der Waldgräserei die Rede ist.

In der Eddersheimer Mark wird das Grasfen, „das schädlich wäre“, untersagt, und in den „gehägten Allmayer“ verboten.

Bergl. von Berg, Gesch. d. d. W. S. 230.

Grimm, IV. S. 560.

In Thüringen bestimmten die Forstordnungen des 16. Jahrhunderts, daß wenigstens 5 Jahre lang, nachdem das Holz aus den Gehauen geschafft worden, die Weiber nicht mit den Sichelu darin grasen sollten.

Bergl. Riis, Das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrhundert S. 98.

Von den Forstordnungen für die Mark gedenkt zuerst die Holzordnung vom 1. Februar 1622 der Gräserei, die unter Nr. 13 unter den Eingriffen genannt wird. Die Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 untersagt sie in den jungen Eichen- und Buchen-Orten.

Was die Forstordnungen für die Provinz Preußen betrifft, so ist in der Holz-, Jagd- und Forstordnung vom 23. März 1739 noch nicht die Rede von der Gräserei, die in der FD. v. 3. Decbr. 1775 in Schonungen und Gehagen verboten wird.

Bergl. über die Grasschonung in verschiedenen Preussischen Forstordnungen S. 510.

In der Fürstlich Eisenach'schen Jagd- und Forstordnung vom 10. Oct. 1645 und in der FD. für das Fürstenthum Jena vom 1. Juni 1674 ist die Gräserei-Schonungszeit für Junggehölzer auf 8 Jahre festgesetzt.

Ebing, Rechtsverhältnisse des Waldes S. 94.

Die seit Mitte des vorigen Jahrhunderts eingetretenen Aenderungen in den Verhältnissen sowohl des Grundeigenthums, als des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Theilung der Gemeinweiden, Grund-Befreiung und Parcellirung, Stallfütterung, Einführung des grasreicheren Hochwaldes an Stelle des Plänterwaldes) haben die Bedeutung der Waldgräserei für den kleinen Grundbesitzer und Viehhalter vielfach gehoben, während sie die Bedeutung der Waldweide zurückdrängten.

Für die gegenwärtige, örtlich verschiedene, wald-, land- und volkwirtschaftliche Bedeutung der Waldgräserei und für die darnach zu beurtheilende Zuträglichkeit oder Anzuträglichkeit der Ablösung von Waldgräserei-Berechtigungen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend.

Für den Wald ist die Grassnutzung, welche nur auf unbestockten oder lichtbestockten Flächen lohnt und deshalb auf Schlagblößen,

Gestelle, wenig befahrene Wege, Jungbestände mit noch nicht eingetretenem Schluß (Anwuchs, Aufwuchs) sowie auf licht und lückig bestandene Baumholzbestände beschränkt ist, nach einigen Richtungen nachtheilig, nach anderen vortheilhaft. Waldschädlich kann die Grasnutzung theils durch Ausfuhr von mineralischen Nährstoffen, theils durch Bestandsbeschädigung mittelst Abschneidens des jungen Holzes sein. Waldnützlich wirkt sie durch Entfernung des die jungen Holzpflanzen verdämmenden Gras- und Unkrautwuchses, durch Verminderung der durch Wärmeausstrahlung des Graases gesteigerten Frostgefahr, endlich durch Beseitigung der Wohnstätten der waldschädlichen Feldmaus (*Arvicola arvalis* Pall), welche bei starkem Gras- und Kräuterwuchse vom Felde in den Wald einwandert und dort ihren Aufenthalt nimmt. Ob der Nutzen oder der Schade der Grasnutzung für den Wald überwiegt, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Mineralisch kräftiger Boden, lange Umtriebszeiten und dadurch bedingte seltene Wiederkehr der Grasnutzung, Schattenholzarten, Erhaltung des Waldschlusses und der Humusdecke, ferner vorsichtige Handhabung der Grasnutzung, gesichert durch polizeiliche Strafbestimmungen für Holzbeschädigungen in Verbindung mit guter Waldaufsicht lassen die Waldgräserei mit den Regeln einer guten Forstwirtschaft vereinbar erscheinen. Ueberlastung des Waldes mit Grasrechten dagegen auf Mittelboden, bei Lichtholzarten und kurzen Umtriebszeiten kann zu einer erheblichen Schwächung der Bodenkraft, rücksichtslose Ausübung zur Zerstörung des Holz-Nachwuchses führen.

In 1000 kg Wiesenheu werden dem Boden entzogen nach Krafft, Ackerbaulehre 3. Aufl. I. S. 149:

an Mineralstoffen	51,5 kg	Asche,
nämlich	13,2	= Kali, 2,3 kg Natron,
	8,6	= Kalk, 3,3 = Magnesia,
	4,1	= Phosphorsäure,
	2,4	= Schwefelsäure,
	13,9	= Kieselsäure,
an Stickstoff:	15,5	= — mithin pro Jahr und Hectar bei holzreinem Boden (vergl. Tafel XXXVIII):

auf	mit einem Gen- ertrage (Tafel XXXVIII) von	Nfide kg	Kali	Natron	Kalkerde	Bittererde	Phosphor- säure	Schwefel- säure	Kieselsäure	Stickstoff kg
	kg									
Eichen und Buchen- Höhenboden I. Cl. . .	1550	79,8	20,5	3,6	13,3	5,1	6,4	3,7	21,5	24,0
	desgl. III. = . .	1050	54,1	13,7	2,4	9,0	3,5	4,3	2,5	14,6
Kiefern- Höhenboden I. Cl. . .	1300	67,0	17,2	3,0	11,2	4,3	5,3	3,1	18,1	20,2
	desgl. III. = . .	750	38,6	9,9	1,7	6,5	2,5	3,1	1,8	10,4
Erlen- Niederungsboden I. Cl.	3150	162,2	41,6	7,2	27,1	10,4	12,9	7,6	43,8	48,8
	desgl. III. =	1650	85,0	21,8	3,8	14,2	5,4	6,8	4,0	22,9

Eine Vergleichung dieser Zahlen mit dem Gehalte des Holztrags an Bodennährstoffen (vergl. Tafel XXII) läßt ersehen, daß die Nährstoff-Ausfuhr durch Grasnutzung keineswegs unerheblich ist. Sie beträgt auf Boden gleicher Beschaffenheit das 5- und Mehrfache der Ausfuhr an wichtigen mineralischen Nährstoffen durch den Jahreszuwachs an Holz. In Weidenhegern, deren Bewirthschaftung sich ohnehin nicht mit der Graswerbung verträgt, ferner in Mittel- und Niederwaldungen mit geringem Umtriebe kann daher eine unbeschränkte Grasnutzung leicht zum Rückgange der Bodenfruchtbarkeit und der Holzproduction führen, während sie beschränkt auf guten Boden und auf eine mäßige, Bodenrückgang ausschließende Ausübung, ohne Nachtheil oder zum Nutzen für den Wald stattfinden kann. Unter welchen Verhältnissen und in welchem Umfange die Waldgräserei demgemäß für den Wald unzutraglich oder zuträglich ist, so daß vom Standpunkte der Waldwirthschaft aus die Ablösung der Waldgräserei-Berechtigung geboten erscheint oder nicht, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

Für den landwirthschaftlichen Groß- und Mittelbetrieb ist die Waldgräserei ohne Bedeutung, weil die mühsame und zeitraubende Werbung des Waldgrases einen unverhältnißmäßig hohen Arbeitsaufwand erfordert. Die landwirthschaftliche, noch mehr die volkwirthschaftliche Bedeutung der Waldgräserei liegt darin, daß sie dem Tagelöhner und dem ländlichen Kleinbesitzer die Möglichkeit gewährt, ein oder einige Stück Vieh zu halten, den Hausbedarf an Milch, Butter, Fleisch in der eigenen Wirthschaft zu erzielen, den Düngerbedarf zur Feldbestellung zu beschaffen, die brach liegende Arbeitskraft nutzbringend zu verwerthen. Sie ist oder kann sein ein Existenzmittel für die armen Leute, ein Schutzmittel gegen Pauperismus, ein Mittel, die Bevölkerung an ihrem Erwerbs- und

Ernährungsorte festzuhalten, selbst für den Waldeigentümer zur Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte und zur Verwerthung der Forstproducte mitunter von nicht zu unterschätzendem Werthe. Wo der Waldgräserei eine derartige, in das öffentliche Interesse hineinragende Bedeutung beizuhelfen, im dünn bevölkerten, grasreichen, dem Ackerbau ungünstigen Gebirgslande mit beschränkter, anderweiter Erwerbögelegenheit ebensowohl, wie bei dichter Bevölkerung und weitgehender Zersplitterung des Grundeigenthums im Flachlande, da ist die Beibehaltung der Waldgräserei-Berechtigung privatwirthschaftlich und waldwirthschaftlich gerechtfertigt, vielleicht geboten und nicht die Ablösung, sondern die Regelung derselben eine Maßregel verständiger Wirthschafts-Politik.

IV. Regelung der Waldgräserei-Berechtigungen.

1. Die allgemeine (polizeiliche) Regelung der Waldgräserei-Berechtigung kann erfolgen:

a) durch gesetzliche Strafbestimmungen für Holzbeschädigungen bei der Graswerbung. Sie bilden ein wichtiges, allgemein anwendbares und bei gehöriger Waldaufsicht wirksames Mittel zur Verhütung fahrlässiger oder absichtlicher Beschädigung des Holz-Nachwuchses. In Preußen ist die Sache ungleichmäßig und nicht überall genügend durch die älteren, noch gültigen Forstordnungen und durch die von den einzelnen Regierungen erlassenen Forstpolizei-Ordnungen geregelt;

b) durch Schließung derjenigen, mit jungem Holze bestandenen Waldorte, in denen der Holzbestand durch die Grasnutzung gefährdet ist (Holzschonung, Grasschonung).

Die in Preußen gültigen Bestimmungen der älteren Forstordnungen über die Grasschonung sind S. 510 angegeben.

In Baden fällt nach S. 511 die Jugend Schonzeit bei Gräsereiberechtigungen mit der Weideschonzeit zusammen. Sie beträgt für Hochwald bei Laubholz 35 Jahre, bei Nadelholz 30 Jahre; für Niederwald bei Hartholz 25 Jahre, bei Weichholz 12 Jahre; geht weit über das Grasschonungsbedürfniß hinaus und kommt einem Grasungs-Verbote beinahe gleich.

Vergl. Badisches Forstgesetz nach der Fassung von 1855 § 32.

Eine Holzschonung ist in manchen Fällen (bei Naturbesamung, Vollsaaten) durch das Interesse der Waldverjüngung unbedingt ge-

boten, in anderen Fällen (bei Kahlhieben, reihenweisem Anbau durch Kleinpflanzung oder Saat, Anbau durch Loden oder Heister) überflüssig. Für die gesetzliche Regelung der Holzschonung besteht die Schwierigkeit, daß es an einem bestimmten, allgemein anwendbaren, Willkür ausschließenden Merkmale für die Fälle, in denen die Schonung eintreten muß, fehlt. Eine bestimmte Schonzeit läßt sich selbst für gewisse Holzarten und Betriebsarten nicht feststellen. Bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse sind Merkmale von mehr allgemeiner Art anzuwenden. Dieselben können gefunden werden entweder in der Widerstandsfähigkeit der Holzpflanzen gegen Rupfen oder Schneiden, oder in der augenfälligen Erkennbarkeit der Holzpflanzen zwischen dem Graße, herbeigeführt durch regelmäßigen Stand oder durch Heraustreten derselben aus dem Graße. Um einen wirksamen Schutz gegen Gräserei = Beschädigungen herbeizuführen, würden die wegen des unregelmäßigen Standes der Holzpflanzen gefährdeten Jungbestände bis zur Erkennbarkeit der Holzpflanzen bei Rupsgräserei, bis zur Widerstandsfähigkeit derselben gegen Absicheln gegen Sichelgräserei zu schonen sein.

Ein weiteres Mittel polizeilicher Regelung ist

c) der Ausschluß bestandsgefährlicher Schneide-Werkzeuge. Dabin gehört die Senje, welche selbst bei weitem Stande der Holzpflanzen nicht ohne Nachtheil im Walde, sondern höchstens auf Waldblößen und Wegen gebraucht werden kann. Dagegen ist der Gebrauch der Schneidesichel unter den bei b angegebenen Schonzeit-Beschränkungen unbedenklich.

Die Forstordnung für Waldeck vom 21. November 1853 untersagt in § 15 bei der Grasnutzung den Gebrauch von Schneidewerkzeugen vollständig.

Zu empfehlen endlich ist

d) die alljährliche Anweisung der zur Grasnutzung geöffneten Waldorte an die Berechtigten, so daß jeder einzelne Berechtigte eine bestimmte, zur Bedarfserfüllung ausreichende Grasfläche erhält, eine Maßregel, welche die Kontrolle der Graswerbung zur Verhütung von Holzbeschädigungen wesentlich erleichtert und den Berechtigten für den Mitschutz der ihm überwiesenen Parcellen interessirt.

Art. 29 der Sachsen-Meininger'schen Forstordnung vom 29. Mai 1856 bestimmt:

„Das Gras in den Waldungen darf nur nach vorgängiger Einweisung von Seiten des Forstbeamten und nur da stattfinden, wo es dem Walde keinen Schaden bringt.“

2. Auf dem Gebiete der Antragsregelung können bei Waldgräserei-Berechtigungen in Betracht kommen:

die selbständige Gräserei-Freilegung bei Wald-Ueberzulänglichkeit, die Gräserei-Freilegung nach Theil-Ablösungen, und die Gräserei-Umlegung.

Gräserei-Feststellung und -Einschränkung sind praktisch nicht durchführbar, weil die Abgabe oder Bezugs-Controlle von Gras nach Raummaß oder Gewicht wegen der in der Regel täglich erforderlichen Werbung der Forstverwaltung einen ganz unverhältnißmäßigen Arbeitsaufwand auferlegen würde.

Specielle, auf die Waldgräserei-Berechtigung bezügliche Vorschriften enthalten die Preussischen Agrargesetze nicht. Die Zulässigkeit und der allgemeine Gang des Verfahrens richten sich nach den Erörterungen im allgemeinen Theile (Th. I § 8 S. 68) und bei den Weideberechtigungen (Th. II § 26 II S. 450 f.). Die durch die Natur der Gräsereiberechtigung bedingten Besonderheiten ergeben sich leicht aus der Darstellung der unter V folgenden Nutzwert-Ermittelung.

V. Nutzwert-Ermittelung der Waldgräserei-Berechtigungen.

Bei der Nutzwert-Ermittelung kommen in Betracht:

die Bedarfs-Ermittelung,
die Ertrags-Ermittelung,
die Geldwert-Ermittelung der Nutzungseinheit,
der Berechtigungs-Zinsfuß.

1. Gräsereirechts-Bedarfsermittelung.

Als Nutzungseinheit für die Gräsereirechts-Bedarfs- und Ertrags-Ermittelung, die Grundlagen für die Gras-Naturalrente, ist zweckmäßig die Gewichtseinheit (Kilogramm, Centner) des Grasses von mittelguter Beschaffenheit zu wählen. Die Bedarfsermittelung kann erfolgen:

nach dem Futterbedarfe des berechtigten Viehstandes (Viehstands-Maßstab),
nach dem Umfange der bisherigen Graswerbung (Werbungs-Maßstab).

a) Die Bedarfs-Ermittelung nach dem Viehstands-Maßstabe umfaßt:

- a) die Viehstands-Ermittelung nach Art und Zahl, für den Bereich der Altpreußischen Gem.-Thl.-Ordnung, welche allein Vorschriften über die Bedarfs-Ermittelung enthält, unter Beachtung der in Art. 3 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 gegebenen Bestimmungen.

Vergl. oben II. 1. S. 505.

Maßgebend für die Viehstands-Ermittelung bei unbestimmten Gräferei-Berechtigungen ist der Besitzstand der jüngsten Vergangenheit, nach Analogie der Weideberechtigungen der letzten 10 Jahre, nicht der Durchwinterungsmaßstab, welcher bei Kleinbesitz, um den es sich bei Gräferei-Berechtigungen fast immer handelt, unbrauchbar ist;

- b) die Ermittlung des täglichen Futterbedarfs für das Normalvieh jeder Viehgattung und im Ganzen nach den bei der Weideberechtigung angegebenen Grundsätzen entweder unmittelbar in Mittelgras-Centnern oder nach Mittel-Heuwerth und Reduction desselben auf Mittelgras nach dem Gewichtsverhältnisse von Gras und Heu.

Vergl. oben II. 1. S. 506.

Der Gewichtsunterschied von Gras und Heu besteht in dem Gewichtsverluste, welchen das Grünfutter bei der Heubereitung durch Trocknen erleidet. Junges Schnittgras und Kräuter, aus denen das bei der Sichelgräferei gewonnene Futter besteht, enthalten im Durchschnitte 80 Gewichtsprocente, Mittelheu im Durchschnitte 14,3 Gewichtsprocente Wasser. (Vergl. die Futtermitteltafel Tafel XXXIII.) Der Gewichtsverlust des Grases durch Heubereitung beträgt daher rund 66 Procent. Mithin geben 100 kg Grünfutter 34 kg Heu, oder es sind die Gewichtsreductionsfactoren

von Gras zu Heu 0,34,

= Heu = Gras 2,94, rund 3.

Die technische Instruction für den Reg.-Bez. Breslau nimmt (S. 96) an, daß das Gras 75 Procent Feuchtigkeit enthalte und zieht daraus, indem sie auf den Wassergehalt des Heus keine Rücksicht nimmt, den unrichtigen Schluß, daß 4 Pfund Gras 1 Pfund Heu geben. Als untere und obere Grenzen werden 3 und 5 Pfund Gras gleich 1 Pfund Heu angegeben.

Auch Ranke (Weldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. S. 33) macht, indem er den Feuchtigkeitsgehalt des Grases zu 80 Procent seines Gewichts angiebt und für Heu das absolute Trockengewicht anstatt des Lufttrockengewichts zum Grunde legt, denselben unrichtigen Schluß, demzufolge 5 Pfund Gras 1 Pfund Heu geben sollen.

Hieran schließt sich

- c) die Feststellung der Ernährungszeit (Futterberechnungszeit), für welche das eingebrachte Gras verwendet worden ist, nach Maßgabe des Umfangs der Gräferei-Berechtigung. Je nachdem diese sich auf die Grünfütterung des Berechtigungsgrases beschränkt oder außerdem auf die Verwendung des letzteren zur Dürrfütterung erstreckt, umfaßt die Ernährungszeit bloß die Grassnutzungszeit oder die Dauer des ganzen Jahres.

Vergl. über die Dauer der Futterberechnungszeit II. 1 S. 506 in diesem §.

In beiden Fällen ist schließlich

- d) die Ermittlung des anderweiten, auf eigenen Grundstücken des Berechtigten oder in anderen Berechtigungs-Revieren gewonnenen Futterbetrages nach den Grundsätzen der Grasertrags-Ermittlung (s. darüber unten S. 520) bez. auf Grund landwirthschaftlich technischer Schätzung vorzunehmen.

Alsdann ergibt das Product aus täglichem Futterbedarf und Ernährungszeit (b, c), abzüglich der anderweiten Futtermittel (d), den gesuchten Grasrechtsbedarf.

- b) Weit unsicherer als die Grasrechtsbedarfs-Ermittlung nach dem Viehstands-Maßstabe ist die Ermittlung nach dem Werbungs-Maßstabe oder nach der durch die Graswerbung eingebrachten bez. einzubringenden Futtermenge, wie sie unter Anderen von Pfeil in Vorschlag gebracht worden ist.

Vergl. Pfeil, Ablösung der Waldservituten, 3. Aufl. S. 289.

Dieselbe nimmt, da von einer zuverlässigen historischen Feststellung der Grundlagen dieser Ermittlung kaum jemals die Rede sein kann, Möglichkeit für Wirklichkeit und kann wohl als Controlmittel, nicht aber, wenigstens der Regel nach, als Hauptgrundlage der Bedarfsermittlung angesehen werden. Das Verfahren schlägt folgenden Weg ein:

- a) Veranschlagung der von einer Person in einem Tage zu werbenden Grasgewichtsmenge mit Rücksicht auf das Durchschnittsgewicht einer Tragelast und auf die mittlere Entfernung des Berechtigungswaldes von dem Berechtigungsorte;
- b) Ermittlung der Personenzahl nach der Anzahl der ausgegebenen Grassettel;
- c) Ermittlung der Graswerbungstage aus der Gesamtdauer der

jährlichen Grasnutzungszeit und aus der von ihr abzurechnenden Anzahl von Versäumnistagen (Sonn- und Festtagen, Regentagen, Krankheitstagen).

Das Product aus Zeit, Personenzahl und Tageswerbung soll den Gesamtbedarf ergeben, wovon schließlich event. noch

- d) der durch anderweite Futtermittel gedeckte Bedarf abzurechnen sein würde, um den Gräfereirechtsbedarf zu erhalten.

Die Anzahl der Regentage während der Monate Mai bis September kann aus den für die Jahre 1875 bis 1886 veröffentlichten Jahresberichten der forstlich-meteorologischen Stationen in Preußen, Württemberg, Braunschweig, den Thüringischen Staaten und den Reichslanden von Dr. Müttrich, Verlag von Julius Springer, Berlin, entnommen werden.

Zu einer unmittelbaren Anwendung für die Feststellung der Regentage, an denen die Grasnutzung ausgeschlossen ist, sind die Ergebnisse indessen nicht geeignet, weil nicht alle in ihnen enthaltenen (24stündigen) Regentage, sondern nur die Tage mit anhaltendem Tages-Regen die Grasnutzung verhindern.

2. Waldgras-Ertragsermittlung (Gras-Vonitirung).

Die in den Standorts-, Holzbestands- und Betriebs-Verhältnissen beruhenden Grundlagen für die Ertrags-Ermittlung sind bei Gräferei-Berechtigungen im Allgemeinen dieselben, wie bei Weideberechtigungen, da es sich bei beiden um dasselbe Ertragsobject, um Vieh-, Gras- und Kräuterfutter handelt, und nur die Art der Aneignung, Abweiden bei Weide, Handwerbung bei Gräferei, verschieden ist. Diese Verschiedenheit in der Aneignungsart hat indessen einen erheblichen Einfluß auf die Ertragsgröße. Durch die Weide kann auch noch kurzes, sparsam stehendes Gras- und Kräuterfutter mit Nutzen angeeignet werden, bei der Gräferei nicht, weil die Kosten der Graswerbung in keinem Verhältnisse zu dem Ertragswerthe stehen würden. Gräfereinutzung erfordert, wenn sie lohnen soll, reichliche Gräserzeugung, die nur auf einem Standorte von mindestens mittelguter Bodenbeschaffenheit, mittlerer Bodenfeuchtigkeit und bei einem reichlichen Lichteinfalle stattfindet. Die noch weidefähigen Flächen mit geringem, trockenem Boden, sowie unter günstigen Bodenverhältnissen mit einer erheblichen Schirmbeschattung, sind daher für Grasgewinnung ungeeignet. Andererseits verbreitet sich die Gräferei weit mehr in die jüngeren Altersklassen, als die Weide, indem gerade die in Weideschonung liegenden Jungbestände die Hauptertragsflächen für die Grasnutzung liefern.

Von maßgebendem Einflusse auf die Waldgras- = Ertragsberechnung sind insbesondere die Behandlung von untermittelmäßigen Beständen und von Holzbodenblößen, das Holzschonungsrecht und die Grasertrags- = Verminderung durch andere Berechtigungen, sowie durch Unfälle.

Untermittelmäßige Holzbestände und Holzbodenblößen sind nach den Preussischen Ablösungsgeetzen genau in derselben Weise, wie bei Weiderechtigkeiten, mit dem Grasertrage einer mittelmäßigen Bestockung zu veranschlagen.

Vergl. § 27 I. 4 S. 476 f.

Die von der Ertragsermittelung auszuschließenden Holzschonungsflächen sind unter Beachtung der in einzelnen Forstordnungen enthaltenen gesetzlichen Vorschriften nach den Grundfätzen einer geregelten Forstwirtschaft festzustellen.

Vergl. oben II. 2 S. 508 f.

Ausfälle im Grasertrage durch andere Berechtigungen und Waldunfälle sind nach den bei den Weiderechtigkeiten erörterten Grundfätzen zu berücksichtigen.

Vergl. § 27 S. 482.

Bei der Grasertrags- = Ermittlung des Berechtigungswaldes ist ebenso wie bei der Weidebonitierung das Verfahren verschieden, je nachdem sich die Bonitierung auf geregelte oder unregelte Waldzustände bezieht.

a) Das Schätzungs- = Verfahren bei geregeltem oder annähernd geregeltem Waldzustande nimmt folgenden Gang:

- a) Standort- = und Bestands- = Aufnahme jeder Waldabtheilung, sowohl der Holzbodenflächen nach Standortklasse, Holzart, Alter, Holzhaltigkeit, als der graswüchfigen Nichtholzbodenflächen (Gestelle, Wegeränder, Grabenböschungen, holzleere Brüche);
- b) Feststellung der Grasnutzungsfläche.

Zu derselben gehören:

- die graswüchfigen Nichtholzbodenflächen,
- die graswüchfigen Holzboden- = Blößen,
- die der Grasnutzung geöffneten An- und Aufwüchse (Jungbestände vor Eintritt des Schlusses),
- die wegen lichter Bestandsbeschaffenheit (Lichtholzarten, räumlicher Stellung) grasfähigen älteren Holzbestände,

die grasfähigen Lücken und Blößen in übrigen nicht grasfähigen Beständen.

Zu der Grasnutzungsfläche gehören nicht:

die Flächen auf geringem, trockenem Boden mit dürrtigem Graswuchse (Kiefernboden IV. und V. Klasse),

die so dicht mit Holz bestandenen Flächen auf graswüchsigem Boden, daß entweder gar kein oder kein die Werbung lohnender Graswuchse stattfindet;

- c) Schätzung des Grasertrages auf der Grasnutzungsfläche b nach Grasingewicht von mittelmäßiger Beschaffenheit bei voller Grasnutzungszeit. Die Schätzung kann folgenden Weg einschlagen:
- a) Schätzung des Heuertrages nach Mittelheu-Centnern im holzreinen Zustande,
 - β) Schätzung des wirklichen Heuertrages mit Rücksicht auf die Ertrags-Verminderung in Menge und Güte, welche durch Beschirmung und Seitenbeschattung herbeigeführt wird. Dabei ist bei Holzbodenblößen und untermittelmäßigen Beständen den in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Schätzung auf den Ertrag des mittelmäßigen Holzbestandes zu beziehen,
 - γ) Reduction des Mittelheuertrages mit Rücksicht auf die Ertragsausfälle, welche durch Weide, Wild, Streu- und Plaggenberechtigungen, Ueberschwemmungen entstehen,
 - d) Umwandlung des verbleibenden Heuertrages in Grasertrag nach dem Gewichts-Verhältnisse von Heu und Gras (1 : 3).

Die Heuertragschätzung (α) ist nach örtlichen Erfahrungen, erforderlichen Falls nach dem durch landwirthschaftliche Sachverständige abgeschätzten Ertrage von zweckmäßig ausgewählten Musterflächen zu bewirken. Für die Mark Brandenburg kann dabei die Weideertragstafel (Tafel XXXVIII) benutzt werden. Unter günstigen Bodenverhältnissen gehen die Heuerträge weit höher. Die technische Instruction für den Reg.-Bezirk Frankfurt (S. 13) unterscheidet 14 Wiesenklassen mit Heuerträgen von 16 bis 96 Centnern (800 bis 4800 kg) auf dem Hectar. Pfeil (Ablösung der Waldserv. 3. Aufl. S. 29) bildet 6 Wiesenklassen mit 19,9 bis 87,9 Centnern Heuertrag pro Hectar, ohne indessen die Merkmale der Klassen anzugeben. Der Heuertrag der besten 3 schürigen Niederrungs- oder Bewässerungswiesen reicht bis zu 150 Centnern auf dem Hectar.

Ueber die Ertragsverminderung in Bezug auf Menge und Güte, herbeigeführt durch Beschattung (β) vergl. Weiderecht. § 27 S. 468.

Hieran schließt sich:

- d) bei beschränkter Grasnutzungszeit noch die Reduction des Grasertrages ad c auf den Grasertrag der beschränkten Grasnutzungszeit.

Vergl. darüber Weiderechtigkeiten § 27 S. 484.

b) Das Schätzungs-Verfahren bei unregelmäßigem Waldzustande, bei welchem der Grasertrag nicht wie bei a gleichbleibt, sondern mit der Aenderung des Waldzustandes dem Wechsel unterworfen ist, hat die periodisch wechselnden Graserträge ($E_1, E_2 \dots$) zu ermitteln, um durch Gegenüberstellung derselben mit dem gleichbleibenden Gesamtbedarfe (B) die periodischen Quoten der Waldzulänglichkeit ($\frac{E_1}{B}, \frac{E_2}{B} \dots$) festzustellen und als Producte aus diesen und dem gleichbleibenden Einzelbedarfe des abzulösenden Berechtigten (b) die periodischen Grasnaturalrenten ($b \times \frac{E_1}{B}, b \times \frac{E_2}{B} \dots$) zu finden. Das je nach den Zielen der Waldwirthschaft und der Verschiedenheit der Waldzustände verschiedene Verfahren (Normalertrags-Verfahren, Betriebsplan-Verfahren, Bestands-Verfahren) folgt den bei der Nutzwert-ermittelung der Weiderechtigkeiten angegebenen Regeln.

Vergl. darüber § 27 S. 485 u. f.

3. Geldwerth-Ermittelung des Grases.

Der reine (erntekostenfreie) Geldwerth für den Grascentner, aus dessen Multiplication mit den jährlich gleichen oder periodisch wechselnden Gras-Naturalrenten die gleichen oder wechselnden Jahresgeldwerthe der Gräferei-Berechtigung hervorgehen, ergiebt sich als Ueberschuß des Bruttogeldwerths für den Centner Gras über die darauf ruhenden Kosten.

a) Ermittlung des Bruttowerths. Gras ist selten Verkaufs-Gegenstand, Heu fast überall. Der Graswerth ist daher aus dem Heupreise und zwar aus dem Verkaufspreise von Mittelheu, auf welches sich die Veranschlagung des Gras-Bedarfs und -Ertrags bezieht, abzuleiten.

Heuverkäufe im Walde finden selten statt. Der Regel nach wird sich deshalb die Ermittlung auf die Heupreise am Berechtigungsorte zu erstrecken haben.

Vergl. über Heuwerthermittelung unter Weiderechtigkeiten § 27 S. 491.

Von dem ermittelten Heupreise find, um den Grasbruttowertb zu erhalten, die Kosten der Heubereitung (Trocknen u.) in Abzug zu bringen. Aus dem hieraus hervorgehenden Heupreise und aus dem Gewichtsverhältnisse von Gras und Heu (3 : 1) ergibt sich dann der Bruttowertb des Grasses.

b) Kostenermittlung.

Die Werbungskosten des Grasses bestehen in der Abtrennung desselben vom Boden durch Rupfen oder Abschneiden. Für Zusammenbringen in Haufen sind in der Regel keine Kosten zu veranschlagen, weil das Gras gewöhnlich in Traglasten oder mit Handfarren fortgeschafft und unmittelbar am Werbungsorte in die Transportwerkzeuge eingelegt wird. Bei der Veranschlagung der Werbungskosten sind die Gewinnungsart (Rupfen oder Sichern) und der Umstand zu berücksichtigen, daß die vorsichtige und vereinzelte Werbung zwischen jüngerem und älterem Holze einen größeren Zeitaufwand erfordert, als das Mähen oder Sichern auf zusammenhängenden, reinen Grassflächen.

Werbungskostenätze.

Nach Kraut, Lehrbuch der Landwirthschaft, mäht 1 Mann in 12 Arbeitsstunden 0,28 bis 0,5 Hectar Wiesen. Das Sichern auf zusammenhängenden reinen Grassflächen erfordert den doppelten Zeitaufwand, kann aber wegen der geringen Arbeitskraft, die es erfordert, ebensogut von Frauen, wie von Männern bewirkt werden, schafft daher in 12 Frauen-Arbeitsstunden 0,14 bis 0,25 Hectar, im Mittel 0,20 Hectar. Beträgt in einem gegebenen Falle die Zeitverschämniß durch den zerstreuten Stand des Grasses zwischen dem Holze 50 Procent und der Grasertrag pro Hectar 100 Centner, so erfordert 1 Centner Gras einen Werbungskostenaufwand von $\frac{12}{10} = 1,2$ Frauenarbeitsstunden.

Nach der Instr. für den Reg.-Bez. Frankfurt (S. 67 a. a. D.) mäht 1 Mann in 1 Stunde 24—60 □ R. = 3,1 bis 8,8 Ar, mithin in 12 Stunden 0,37 bis 1,06 Hectar, also weit mehr als vorhin angegeben. 1 Centner Gras zu mähen soll 0,1 Stunde Mannsarbeit, das Sichern von Waldgras den 4- bis 6fachen Arbeitskostenaufwand erfordern (S. 300).

Die techn. Instr. für Breslau (2. Aufl. S. 97) giebt an, daß eine weibliche Person mittleren Alters in 1 Stunde mit der Sichel schneiden und sammeln könne:

auf holzbewachsenen Grassflächen je nach Holzbestand und Grassstand 40 bis 90 Pfund (= 18,7 bis 42 kg),

auf raumen Flächen 60 bis 130 Pfund (= 28 bis 60,8 kg).

Nach Ranke (a. a. D. S. 33) schneidet 1 Person täglich 3,81 Mt-Centner (= 3,92 Neucntner) Gras im Walde.

Die Transportkosten für die Gewichtseinheit Gras ergeben sich, ausgedrückt in Arbeitszeit, aus dem Gewichte der Transporteinheit (Traglast, Karrenlast, Wagenlast) und aus der Entfernung zwischen der Mitte des Berechtigungswaldes und dem Wohnorte der Berechtigten.

Wenn die Frauen-Traglast Gras 1 Centner, die Entfernung 1 Stunde beträgt, so stellen sich die Transportkosten pro Grascentner auf 2 Frauenarbeitsstunden, oder bei 10stündiger Arbeitszeit auf 0,2 Frauentagelöhne.

4. Gräserrechts-Zinsfuß.

Die Gräserei-Geldrente hat im Allgemeinen eine steigende Tendenz. Vermehrung der Bevölkerung, des durch Gütertheilung beförderten ländlichen Kleinbesitzes und des von ihm unterhaltenen Viehstandes, Abstellung der Waldweide, Ausdehnung der Stallfütterung, Verminderung der Grasnutzungsfläche durch Verbesserung der Waldwirthschaft führen zu einer steigenden Preisbewegung des Waldgrases und bedingen niedrige, unter dem Geldzinsfuße stehende Zinssätze zur Kapitalisirung der jährlichen, gleichen oder periodisch wechselnden Gräserei-Geldrenten. Andererseits können Abnahme der Bevölkerung oder des Viehstandes, Entstehung neuer die ländliche Viehhaltung beeinträchtigender Erwerbszweige, Ueberfluß an Viehfutter, Erhöhung der Arbeitslöhne, die Nachfrage oder den Nettowertb des Waldgrases vermindern und zu höheren Gräserrechts-Zinsfüßen führen. Die bisherige Bewegung der Futterpreise, die in der Vergangenheit hervorgetretene Mehrung oder Minderung der Nachfrage nach Waldgras sind als Maßstäbe für den Ansaß des Gräserrechts-Zinsfußes zu benutzen.

VI. Vortheils-Werthermittelung der Gräserei-Berechtigungen.

Von den beiden Vortheils-Arten, auf welche sich die Vortheils-Werthermittelung bezieht, kommt bei Gräserei-Berechtigungen nur der unmittelbare, durch Verwerthung der erworbenen Grasnutzung erzielbare Vortheil in Betracht.

Allerdings kann dem Waldeigenthümer thatsächlich auch ein mittelbarer, in Verbesserung des Waldzustandes und Steigerung des Holztrags beruhender Vortheil dadurch erwachsen, daß die durch Grasnutzung herbeigeführten Holzbeschädigungen aufhören, oder daß die mit dem Grase dem Walde verbleibenden mineralischen

Nährstoffe eine Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit bewirken. Die Anrechnung des erstgedachten Vortheils darf aber dem Waldeigenthümer nicht zugemuthet werden, weil die Holzbeschädigung vermieden werden kann, und als ein Mißbrauch, zu dem die Gräferei-Berechtigung kein Recht giebt, vermieden werden soll. Zur Größen- und Werth-Ermittelung des zweiten Vortheils fehlt es an den erforderlichen Grundlagen, weil die Wissenschaft noch nicht weit genug vorgeschritten ist, um die Wechselbeziehung zwischen Nährstoffverminderung und Holzzuwachs ziffernmäßig nachzuweisen.

Zu der Werthermittelung des unmittelbaren Vortheils ist nur bei beschränkter Verwerthbarkeit der durch die Servitut-Ablösung erworbenen Grasnutzungen Veranlassung vorhanden, weil die unmittelbare Vortheilsrente bei unbeschränkter Verwerthbarkeit der servitutischen Nutzwertrente gleichsteht. Da letzteres die Regel bildet, so wird die unmittelbare Vortheilswerth-Ermittelung eine Ausnahme sein. Wo sie eintritt, folgt das Verfahren den bei der Vortheilswerthermittelung der Weideberechtigungen angegebenen Regeln.

Vergl. darüber § 28 S. 496.

VII. Die Abfindung der Waldgräferei-Berechtigungen

entspricht den für Weideberechtigungen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Regeln.

Vergl. darüber § 29 S. 501.

§ 31.

Brenntorf-Berechtigungen.

I. Begriff, Umfang.

Torf ist ein unter Einwirkung von stauendem Wasser gebildetes, vorherrschend aus Kohlenstoff bestehendes Zerfetzungs-Product abgestorbener Pflanzen.

Man unterscheidet:

nach den Bildungsstätten: Hochmoortorf und Grünlands-Moortorf (Wiesentorf);

nach den davon abhängigen Bildungspflanzen: Moostorf, Haide-

torf (in Hochmooren) und Grastorf, Schilftorf (in Grünlandsmooren);

nach Zerfetzungsgrad und Aggregatzustand: Fasertorf, fest mit deutlich erkennbarer Structur der Bildungs-Pflanzen;

Pechtorf (Darg), fest, mit nicht mehr erkennbarer Structur der Bildungspflanzen (amorph);

Schlammtorf (Baggertorf, Sumpftorf), zähflüssig, amorph;

nach der Gewinnungsart: Stechtorf (Stichtorf), Streichtorf, Schlammtorf, Prehtorf.

Mitunter hat sich über einem Wiesenmoore ein Hochmoor gebildet. Derartige Moore heißen Mischmoore.

Fasertorf entstammt den flach liegenden, Pechtorf und Schlammtorf den tiefer liegenden Schichten der Moore. Dem ersteren gehören die geringeren, den letzteren die besten Torfsorten an.

Stechtorf wird in festem Zustande nach vorheriger Abwässerung des Moores durch Handarbeit (Handstechtorf) oder ohne vorherige Abwässerung durch Stechmaschinen gewonnen (Maschinenstechtorf).

Streichtorf (Formtorf) wird aus Baggertorf, Staubtorf, Bröckeltorf oder aus zerkleinertem, festem Rohrtorf, durch Kneten, Treten und durch Herstellung eines angemessenen Feuchtigkeitsgrades in eine gleichartige formbare Masse verwandelt, und dann mit der Hand in Formen gestrichen und getrocknet.

Schlammtorf wird aus festem oder schlammigem Rohrtorf durch maschinelle Zerkleinerung, Wasserzuführung, Entfaserung, Niederschlag in Wasserbassin und Zertheilung in Soden gewonnen.

Prehtorf endlich entsteht aus festem Rohrtorf durch Zermahlung und maschinelle Verdichtung mittelst Pressens entweder in nassem Zustande (Naßprehtorf), oder in trockenem, erhitztem, durch den dabei gebildeten Theer seine Bindung erhaltenden Zustande (Trockenprehtorf).

Schlammtorf und Prehtorf bezeichnet man auch als Maschinentorf.

Jeder Torf enthält mineralische Bestandtheile (Aschenbestandtheile). Der Aschengehalt beträgt zwischen 2 und 40 Gewichtsprocenten (Vogel).

Die Qualität des Torfs ist um so besser, je weiter vorgeritten die Zerlegung und je geringer der Aschengehalt ist.

Vergl. über Bildung, Bestandtheile, Arten und Gewinnung des Torfs:

Gayer, Forstbenutzung 6. Aufl. 1883 S. 605.

Sendner, Vegetations-Verhältnisse von Südbayern 1854.

Dr. Vogel, Der Torf, seine Natur und Bedeutung. 1859.

Lesquereux, Ueber die Torfmoore im Allgemeinen. Herausgegeben von von Lengerke 1847.

Bromeis, Die neuesten Methoden der Aufbereitung und Verdichtung des Torfs 1859.

Hausding, Industrielle Torfgewinnung. 1877.

Die Torf-Berechtigungen erstrecken sich in der Regel auf Stechtorf, seltener auf Handstreichtorf zum Zwecke der Feuerung für den Haus- und Wirthschaftsbedarf. Torfberechtigungen zur Dünger-Gewinnung sind eine seltene Ausnahme und von der nachfolgenden Betrachtung ausgeschlossen.

Der Torf ist meist ein geringwerthiges Düngemittel wegen seines geringen Gehalts an Alkalien und Phosphorsäure. Guter Brenntorf ist schlechter Düngertorf und umgekehrt.

Die Arbeiten der Stechtorf-Gewinnung bei Torfberechtigungen bestehen in dem Stechen und Trocknen. Das Einsetzen des Torfs in Raummaße, wie es bei Stechtorf-Gewinnung zum Verkauf üblich ist, fällt bei Torfberechtigungen fort.

Mit dem Stechen wird im Frühjahr begonnen, wenn keine Nachfröste mehr zu besorgen sind, weil schon ein Frost von 1 Grad auf den gestochenen Torf die Wirkung ausübt, daß er sich nach dem Aufthauen nicht in ein kleineres Volumen zusammenzieht und im trockenen Zustande zerbröckelt. Das Stechen muß so zeitig beendet werden, daß der Torf im Herbst bei hinreichend warmer Witterung noch Zeit hat, gehörig austrocknen zu können, wozu ein Zeitraum von 4 bis 6 Wochen meist genügt. Demgemäß dauert die Stichezeit je nach den klimatischen Verhältnissen von Anfang bez. Ende Mai an bis Anfang bez. Ende August, also unter günstigen Verhältnissen $2\frac{1}{2}$, unter minder günstigen 4 Monate.

Die jährliche Nutzungsgröße der Brenntorf-Bedarfs-Berechtigungen ergibt sich aus dem Haus- und Wirthschafts-Bedarfe des berechtigten Grundstücks abzüglich des Jahres-Betrags der demselben eigenen, anderweiten Feuerungsmittel. Gesetzliche Bestimmungen darüber enthält in Preußen nur Art. 4 des Ergänz.-Ges. vom 2. März 1850.

„Wenn der Umfang der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigung zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr . . . sowie zur Torfnutzung, nicht durch Urkunden, Judicate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, so wird derselbe nach den Vorschriften der §§ 52—55 der Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 bestimmt, je nachdem die Berechtigungen die Düngung oder die Feuerung bezwecken; dabei kommen aber solche den Berechtigten gehörige Torflager, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrags noch nicht aufgedeckt sind, nicht in Betracht.“

Vergl. über §§ 52—54 der Altpr. GTh., welche den Nutzungs-Maßstab des Bedarfs und die Abrechnung der eigenen Befriedigungsmittel des Berechtigten für Pflagen-, Heide- und Bülktenhiebs-Berechtigungen zur Düngung (§§ 52, 53) und zur Feuerung (§ 54) anordnen, Th. I § 15 S. 131, Th. II § 7 S. 104, § 18 S. 282.

II. Bedeutung der Brenntorf-Berechtigungen.

Die Torfnutzung ist uralt in waldarmen, neueren Ursprungs in waldbreichen Gegenden.

Plinius der Ältere (gestorben 79 n. Chr.) berichtet in seiner Naturgeschichte (16,1) von den Chaucaen, welche den waldbleeren Landstrich zwischen Ems und Elbe bewohnten, daß sie Torfshlamm mit den Händen formten, um ihn am Winde mehr als an der Sonne zu trocknen, und daß sie diese Erde brannten, um ihre Speisen zu kochen und ihre von Kälte starrenden Körper zu wärmen.

„Captumque manibus lutum ventis magis, quam sole siccantes: terra cibos et rigentia septentrione viscera sua urunt.“

Seitdem blieben jene Gegenden und das Gebiet westlich der Ems bis in das heutige Holland der Sitz der Torfwirtschaft, sowohl für die Gewinnung von Brennmaterial, als hinsichtlich der landwirtschaftlichen Cultur der Torfmoore. In Süddeutschland hat die Torfnutzung erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts Eingang gefunden.

Vergl. Vogel, Der Torf 1859 S. 3.

Vor Zeiten waren die Moore Gemeineigentum nach markgenossenschaftlichem Rechte, wie die Wälder und Heiden. Dieselben Verhältnisse, welche allmählig eine Umwandlung der Markwaldungen in servitutbelastete Herrschaftswaldungen oder durch Theilung in Privatwaldungen zu Wege brachten, führten auch zur Umwandlung und Aufhebung der Moormarken, zu Torfberechtigungen in Herrschaftsmooren und zu Privatmooren.

In Schleswig-Holstein befanden sich vor der, Ende des vorigen Jahrhunderts bewirkten, Gemeinheitstheilung die meisten Moore als sog. Gemeinheiten im Eigentum des Staats, belastet mit Brenntorf- und Weiderechtigkeiten der Gemeinden. Ein kleiner Theil der Moore gehörte schon früher zu den erblichen bäuerlichen Gütern (Bondegütern, Erbpachthöfen oder Festehöfen). Die Holz- und Jagdverordnung vom 14. April 1737 bestimmte für Berechtigungsmoore das Bedarfsquantum an Torf

für einen Ganz- oder Dreiviertel-Hufner auf 40 Fuder,

„ = Halbhufner auf 30 Fuder,

„ = „ Viertelhofner = 20 „

à 400 Soden, und ordnete für alle Moore behufs Torf-Nachwuchses an, daß
Dandelmann. II.

der Torf nicht bis auf den Sand auszustecken wäre, sondern daß eine Torfschicht von 2 Soden Stärke stehen bleiben sollte. Weitere Bestimmungen über die nachhaltige Benutzung der Moore enthielten die Forst- und Jagdverordnungen vom 30. April 1781 und vom 2. Juli 1784.

In Folge der Gem.-Th.-Ordnungen vom 26. Januar 1770 und 19. April 1771 wurden die meisten Berechtigungs Moore des Staats getheilt. Dabei sind etwa 15660 Hectar Torfmoore an die bürgerlichen Besitzer abgetreten. Noch gegenwärtig im Besitze des Staats sind 6466 Hectar Torfmoore.

Vergl. Wagner, Die Holzungen und Moore Schleswig-Holsteins. 1875. S. 325 flg.

Ein rationeller Torfbetrieb, namentlich bei größeren Mooren, erfordert Planmäßigkeit und einheitliche Leitung des Betriebs. Ein solcher ist bei unregelmäßigen Torfberechtigungen nicht zu erwarten, um so weniger, je größer die Zahl der Berechtigten und der Umfang der Moore sind. Jeder Berechtigte entnimmt seinen Torfbedarf auf die ihm bequemste Weise, in jährlich neu gegrabenen Löchern, ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Benutzung und regelmäßigen, auf Torfnachwuchs oder landwirtschaftliche Kultur der Untergründe gerichteten Abbau. Ein Raubbau der schlimmsten Art, gleich nachtheilig für den Mooreigenthümer, den Berechtigten und für das Volkseinkommen, ist häufig genug die Folge. Die gründliche, eine planmäßige Benutzung sicher stellende Regelung oder die Ablösung der Torfberechtigungen sind hier unerläßliche Erfordernisse. Den Vorzug verdient die Ablösung, weil nur sie dem Mooreigenthümer das zur vortheilhaftesten Benutzung des Moores erforderliche freie Verfügungsrecht gewährt und den vollen Ersatz der mitunter bedeutenden, durch Entwässerungs- und Wegeanlagen, sowie durch kunstmäßige Torfbereitung herbeigeführten Wirthschaftskosten sichert.

III. Die Regelung der Torfberechtigungen

kann, abgesehen von polizeilichen Bestimmungen zur Abwendung von Gefahren, auf zweierlei Art erfolgen. Sie kann bestehen entweder:

in der Feststellung und örtlichen Anweisung des Berechtigungsbedarfs zur Selbstgewinnung durch den Berechtigten unter den die regelmäßige Ausbeutung und Behandlung des Torfmoors sichernden Bedingungen (Fixation mit Werbung durch den Berechtigten), oder

in der Feststellung, Werbung und Ueberweisung des Berechtigungs-Bedarfs durch den Mooreigenthümer (Fixation mit Werbung durch den Belasteten).

In beiden Fällen erfolgt die Feststellung des Berechtigungsbedarfs nach den unter Nr. IV bei der Nußwerth-Ermittelung der Torfberechtigungen angegebenen Regeln. Da der Brennwerth des Torfs in einem und demselben Moore nach der Lagerstelle des Torfs, namentlich nach der Tiefe, aus welcher er gewonnen wird, verschieden ist, so ist es erforderlich, die Größe des Berechtigungs-Bedarfs für die verschiedenen, vorkommenden Torfclassen zu bestimmen.

Bei der Fixation mit Werbung durch den Berechtigten erfolgt die Ueberweisung des Bedarfs am zweckmäßigsten nach Fläche und Stichtiefe; bei der Fixation mit Werbung durch den Mooreigenthümer nach Raummaß oder Zahl der Torfstücke.

Die Fixation mit Werbung durch den Berechtigten erfordert eine genaue Regelung und Innehaltung nicht allein des Ortes und der Art, sondern auch der Zeit der Gewinnung, damit der regelmäßige Fortgang des Torfbetriebes nicht gehindert wird, und bei demselben der Eine dem Anderen nicht im Wege steht. Auf eine strenge Durchführung der hierzu nöthigen Bestimmungen wird selten zu rechnen sein. Die gegenseitige Abhängigkeit, in welcher die Berechtigten und der Mooreigenthümer sowie die Berechtigten unter sich bei der Werbung stehen würden, läßt die Fixation mit Werbung durch den Mooreigenthümer zweckmäßiger erscheinen. Gegen diese spricht der Umstand, daß die Güte des Torfes von der Stichtzeit und von der sorgfältigen Trocknung abhängig ist, daß Versäumnisse oder Mißgriffe in dieser Hinsicht seitens des Mooreigenthümers die Berechtigten schädigen und beinahe unabweisbar zu Beschwerden und Entschädigungs-Forderungen des Torfberechtigten führen. Es erscheint daher auch aus diesem Grunde die Ablösung der Torfberechtigungen zweckmäßiger, als ihre Regelung.

IV. Nußwerth-Ermittelung der Brenntorf-Berechtigungen.

Bei der Nußwerth-Ermittelung kommen in Betracht:
 die Bedarfsermittlung,
 die Moor-Ertragsermittlung bei Unzulänglichkeit,

die Geldwerthermittlung der Nutzungseinheit, und die Kapitalisirung nach dem Torfrecht=Zinsfuß.

1. Torfrecht=Bedarfsermittlung.

Rechnungseinheiten für Bedarfs- und Ertragsermittlung sind entweder das Festmeter, oder das Raummeter, oder das Tausend Soden Trockentorf von der mittleren in dem Berechtigungsmoore vertretenen Torfqualität bei dem durch die Trocknung erlangten mittleren Wassergehalt.

Am besten geeignet als Rechnungseinheit ist das Festmeter, berechnet nach den mittleren Dimensionen der getrockneten Torfsoden. Raummeter und Torftausend sind unbestimmtere Angaben wegen der großen Verschiedenheit der Luftzwischenräume bei Raummaß und wegen der Ungleichmäßigkeit in den Dimensionen der Torfe bei der Stückzahlrechnung. Nicht nur die Stück- und Formdimensionen der frischen Torfziegel sind örtlich sehr verschieden, sondern auch bei gleichen Dimensionen im frischen Zustande die von der Torfqualität bei gleichem Wassergehalte abhängigen Trockendimensionen. Je besser die Torfqualität, desto stärker ist das Schwinden (die Volumen-Verminderung) durch Trocknen. Während geringe Torfsorten nur wenig durch Trocknen schwinden, beträgt das Trockenvolumen der besten Stechtorfsorten nur 25 bis 30 Procent des Frischvolumens. Nach Bromeis (a. a. O. S. 5) beträgt das Trockenvolumen des Stechtorfs zwischen $66\frac{2}{3}$ und $33\frac{1}{3}$ Procent seines Frischvolumens. Der Wassergehalt des frisch gestochenen Torfs beträgt 70 bis 90 Gewichtsprocente, des lufttrockenen Stechtorfs 25 bis 30 Procent bei den besseren, bis zu 20 Gewichtsprocente bei den geringen, faserigen Sorten, gute Trocknung vorausgesetzt. Der Gewichtsverlust durch Wasserverdunstung ist daher unter gleichen äußeren Bedingungen der Trocknung bei dem lockeren Fasertorf größer, als bei dem dichten Pechtorf. Künstliche Trocknung (Darren) gestattet eine Verminderung des Wassergehalts bis zu 5 Gewichtsprocenten.

Der Berechtigungsbedarf besteht in dem Ueberschusse des vollen Brennbedarfs über den davon durch anderweite Feuerungsmittel des Berechtigten gedeckten Theil.

Die Ermittlung des Brenn-Vollbedarfs erfolgt am zweckmäßigsten nach örtlichen Erfahrungen mit Rücksicht auf Torfbeschaffenheit, Umfang der berechtigten Wirthschaften, klimatische Verhältnisse, Landes-Gewohnheit und Art der Feuerungs-Anlagen unmittelbar in Torf.

Meyer giebt für die Verhältnisse der Hannover'schen Torfgegenden in seiner Gemeinheitstheilung III. Th. 1804 S. 156 fg. die in Tafel XLIV mitgetheilten, örtlichen Erfahrungen und Untersuchungen entnommenen, auf neues Maß und Gewicht umgerechneten Bedarfsätze.

In Ermangelung brauchbarer Erfahrungssätze über den jährlichen Vollbedarf an Torf kann der letztere auch mittelbar durch Anwendung von Brennholz-Bedarfsätzen und Umrechnung derselben in eine dem Brennwerthe nach gleiche Torfmasse von der mittleren Torfqualität des Berechtigungsmoors ermittelt werden.

Ueber den Brennholzbedarf ländlicher Wirthschaften s. die Brennholzbedarfs-Tafel (Tafel X).

Bei der außerordentlichen Verschiedenheit des Brennwerthes, welche beim Torfe gefunden wird, bedarf die Umrechnung des Holzbedarfs in Torfbedarf besonderer Vorsicht. In wald- und torfmoorreichen Gegenden, wo Brennholz und Torf zum regelmäßigen Verkaufe gelangen, können die Versteigerungspreise für Holz und Torf zur Ermittlung der Werthverhältniszahlen zwischen beiden benutzt werden. In waldarmen Torfgegenden dagegen wird anstatt des Geldwerthmaßstabes das Brennwerth-Verhältniß zwischen Holz und Torf zur Ermittlung der Reductionszahlen zum Grunde zu legen sein.

Der Brennwerth des Torfs unterliegt wegen der großen Verschiedenheiten im Wassergehalte (zwischen 20 und 40 Procent), im specifischen Gewicht (nach Karmarisch zwischen 0,213 beim geringsten Fasertorf und 1,039 beim besten Bechtorf), im Aschengehalt (zwischen 2 und 40 Procent) noch größeren Schwankungen, als der Brennwerth des Holzes. Die Brennwerth-Verhältniszahlen zwischen Torf und Holz können daher nur für bestimmte Torfsorten Werth haben. Selbst mit dieser Beschränkung gewährt die Brennwerthbestimmung bei der Unzulänglichkeit der vorliegenden Untersuchungen über die Brennkraft von Torf, deren Ergebnis Tafel IX ersehen läßt, und mit Rücksicht auf die verschiedenen dabei maßgebenden Verhältnisse nur eine beschränkte Genauigkeit.

2. Torfmoor-Ertragsermittlung.

Der Torf ist kein Waldproduct, die Torfnutzung keine Waldnutzung, die Torfberechtigung keine Waldgrundgerechtigkeit. Die Ermittlung des Torfmoorertrages und der Natural-Torffrente bei Unzulänglichkeit zeigt daher einige Abweichungen von der Ertragsermittlung der Waldgrundgerechtigkeiten. Während bei diesen der jährliche Waldertrag die obere Grenze der Servitutnutzung bildet, so daß bei Waldunzulänglichkeit dem Berechtigten nicht der volle Jahresbedarf (b), sondern nur derjenige Bruchtheil davon zukommt, welcher sich aus Waldertrag (W) und Gesamtbedarf (B) ergibt ($b \times \frac{W}{B}$),

entnimmt der Torfberechtigte auch bei Unzulänglichkeit des Berechtigungsmoors zur dauernden Bedarfsbefriedigung den vollen Berechtigungsbedarf so lange, als Torf vorhanden ist. Die Waldgrundgerechtigkeiten schonen bis zu einem gewissen Grade die Substanz, die Torfberechtigungen consumiren sie bei Moor-Unzulänglichkeit. Eine nachhaltige Benutzung, welche die Nutzung nach dem Zuwachse bemisst, liegt nicht in dem Wesen der Torfberechtigung.

Diesen Gesichtspunkt hat auch das Preussische Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 3. März 1854 hervorgehoben, indem darin ausgesprochen ist, daß der Torf eines Grundstücks nicht zu dessen Früchten, sondern zu seiner Substanz gehört. (Strieth. Arch. Bd. XIII. S. 36).

Daraus folgt für die Torfmoor-Ertragsermittlung die Aufgabe, aus dem Torfvorrathe und event. aus dessen Wiedererzeugung die Zeitdauer bez. die Perioden zu ermitteln, in denen der Berechtigte seinen vollen Berechtigungsbedarf zu befriedigen im Stande ist. Die Torf-Naturalrente ist, je nachdem der Torf nachwächst (Zuwachs-Moore) oder nicht (zuwachslose Moore), entweder eine aussetzende Periodenrente, welche bis zur Erschöpfung des gegenwärtigen Torfvorraths dauert, dann aussetzt, bis die Neubildung nutzbaren Torfs beendet ist, um darauf je nach den Perioden der Ausbeutung und Neubildung wiederzukehren, oder aber sie ist eine bloße Zeitrente, welche eine gewisse Reihe von Jahren dauert und dann, ohne wiederzukehren, aufhört.

a) Ertragsermittlung zuwachsloser Torfmoore.

Bildungs-Bedingung des Torfs ist stauende Masse des Bodens, sowohl zur Erzeugung der Torfpflanzen, als zu ihrer Verkohlung durch Abschluß der Luft. Wo das Bildungswasser des Torfs, wie es als Folge weit vorgeschrittener Entwässerung häufig vorkommt, nicht mehr vorhanden ist, hört mit der Ausbeutung des vorhandenen Torfvorraths die Torfnutzung auf. Die Ertragsermittlung beschränkt sich in diesem Falle, bei den zuwachslosen Mooren, auf die Ermittlung des Torf-Vorraths. Der Quotient aus Torf-Vorrath und aus dem Jahresbedarf aller Berechtigten, einschließlich des Mooreigentümers, ergiebt die Torfnutzungszeit. Aus Torfnutzungszeit, Jahresgeldwerth des Berechtigungsbedarfs für den abzulösenden Berechtigten und aus dem Torfrechts-Zinsfuße berechnet sich das Torf-Ablösungskapital.

Das Verfahren der Ertrags-Ermittelung ist folgendes.

a) Inhalts-Ermittelung des Moores an Festmetern Torf im frischen Zustande (Raftorf), gesondert nach Torfklassen, begründet auf Flächen-Bermessung, neqweise Probebohrungen bis zur Sohle des Torfmoores mit dem Torfbohrer, welcher die verschiedenen Torfsorten und ihre Mächtigkeit erkennen läßt, sowie auf ein Nivellement der Oberfläche (bei Hochmooren) und der Sohle des Moores.

b) Abzug des Torf-Verlustes bei der Torfgewinnung mit Rücksicht auf die übliche Gewinnungsart.

Der Verlust bei der Gewinnung von Handstichtorf besteht in der oberen, durch die Einwirkung der Witterung namentlich des Frostes bindungslosen, daher nicht stechbaren Schicht (Bunkererde), in den äußeren, aus demselben Grunde zu Stichtorf untauglichen Verticalschichten der offenen Torfstichgräben, und aus dem Torfe der zwischen den Torffeldern stehenden bleibenden Kämme (Wasserbänke). Die Größe dieses Verlustes kann bis zu 30 Procent der Torfmasse betragen.

Bei der Gewinnung von Handstreichtorf bleibt dieser Verlust außer Ansaß.

c) Ertragsermittlung des Torfs in lufttrocknem Zustande (Trocentorf) nach dem erfahrungsmäßigen Schwundsbeträge des Raftorfs für die verschiedenen Torfsorten.

Vergl. über die Schwundsbeträge S. 532.

d) Reduction der verschiedenen Torfsorten auf die als Rechnungseinheit angenommene, mittlere Torfqualität des Moores nach den für sie festgestellten Reductionsfactoren.

Vergl. oben S. 533 und Tafel IX.

b) Die Ertragsermittlung von Zuwachs-Mooren hat außer dem gegenwärtigen, im Abbau begriffenen Torfvorrathe auch die künftigen, aus der Neubildung des Torfs hervorgehenden Vorräthe und die Zeiten ihrer Ausnutzung nach folgenden Normen zu bestimmen, um durch Kapitalisirung der auszehenden periodischen Geldrenten das Ablösungs-Kapital zu finden.

a) Ermittlung des gegenwärtigen Torf-Vorraths und seiner Ausnutzungs-Periode.

Der Ertrag des gegenwärtigen Torflagers an Lufttrocentorf wird auf die vorhin (unter 2 a) angegebene Art berechnet, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Vorrathsermittlung die zum Nachwachsen erforderliche unterste Torf-

schicht (Nachwuchsschicht) von etwa 10 bis 15 Cent. Mächtigkeit außer Betracht bleibt.

- b) Berechnung der Betriebszeit für das gegenwärtige Torflager als Quotient aus Torf-Vorrath und jährlichem Gesamtbedarf.
- c) Bestimmung der Mächtigkeit, bis zu welcher das Moor nachwachsen muß, um bauwürdig zu sein.
- d) Ermittlung der Zeit, welche zur Neubildung des Torfmoors bis zu der angegebenen Höhe erforderlich ist (Neubildungszeit) auf Grund örtlicher Erfahrungen.

Ein Nachwachsen des Torfmoors findet ohne Zweifel vielfach statt. In dem Onagelander Moore der Oberförsterei Stepenitz am großen Haff, wo seit langer Zeit ein regelmäßiger Abbau nach der ostfriesischen Stichmethode stattfindet, läßt sich ein solches mit Bestimmtheit nachweisen und die Größe des Zuwachses feststellen. Die Angaben in der Torfliteratur über die Größe des Torfnachwachses sind begreiflicher Weise sehr verschieden.

Es beträgt der Höhenzuwachs ausgestochener Torfmoore:

nach Meyer (Gemeinheitstheilungs-Ordnung III. S. 136 1804):

bei Zurücklassung einer Nachwuchsschicht von 15 cm und zweckmäßiger Wasseraufftauung in 20 Jahren 15 cm;

bei Nichtanwendung dieser Mittel auf Grund der Untersuchungen von Torfmooren bei Celle in Hannover, die mehrere Jahrhunderte lang benutzt worden sind, in 90 bis 120 Jahren 1,17 bis 1,46 m leichten Torf; nach Lesquereux a. a. D. S. 80 in den Sura-Torfmooren jährlich etwa 2,6 cm;

nach Citaten Sendtner's (a. a. D. S. 646) über die Beobachtungen

von Hoffmann	in 50 Jahren	2,34 m (jährlich 4,5 cm),
" van Marum	" 5 "	1,17 " " 29,2 " (?)
" de Luc	" 30 "	1,75 " " 5,8 "
" Voigt	" 6 "	1,66 " " 27,2 " (?)

nach Senft zu Eisenach auf dem Warmbüchener Torfmoore (Hannover) in 30 Jahren 1,17 bis 1,75 m (jährlich 3,9 bis 5,5 cm). Vergl. Lesquereux a. a. D. S. 85;

nach Gayer a. a. D. S. 612 jährlich von einigen Millimetern bis zu 20 und mehr Centimetern (?).

Nach Sprengel wird an einigen Orten in Hannover auf ausgestochenen Torfgründen bei Wasserüberstauung bereits nach 30 Jahren wieder Torf an derselben Stelle gestochen.

Vergl. Lesquereux a. a. D. S. 80 Anm. 129.

Zu berücksichtigen bleibt aber, daß der in Zeiträumen von etwa 100 Jahren neugebildete Torf von geringerer Beschaffenheit ist, ferner daß kurze Beobachtungszeiträume zu unrichtigen Ergebnissen führen, weil die anfänglich hoch

aufgetriebenen, schwammigen Torfnachwuchsmassen im Laufe der Zeit bei fortschreitender Verkohlung und unter dem Drucke der darüber liegenden Massen ein weit geringeres Volumen annehmen.

- e) Vorrathsermittlung für die neugebildeten Torflager bis zu der angenommenen Tiefe mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des zu erwartenden Torfs.
- f) Ermittlung der Abbauzeiten für die Neumoore aus Vorrath und Jahresbedarf.

Beispiel. Es möge betragen der noch übrige nuzbare Vorrath eines seit 50 Jahren im Betriebe befindlichen, zum größeren Theile abgebauten und in der Neubildung begriffenen Berechtigungsmoors 6000 Festmeter Trodentorf, der jährliche Berechtigungsbedarf 200 Festmeter, somit die Abbauzeit für den alten Torf-Vorrath $\frac{6000}{200} = 30$ Jahre;

ferner die bauwürdige Höhe des heranwachsenden neuen Torflagers 1,5 m, der jährliche Höhenzuwachs 1,5 cm, mithin die Neubildungszeit $\frac{150}{1,5} = 100$ Jahre

endlich der Vorrath des bis zu bauwürdiger Mächtigkeit herangewachsenen Neumoors 8000 Festmeter Trodentorf, mithin dessen Abnutzungsperiode

$$\frac{8000}{200} = 40 \text{ Jahre.}$$

Alsdann belaufen sich

die I. mit dem Abbau des alten Torfvorraths endigende Nutzungsperiode auf 30 Jahre,

die I. daran anschließende Periode des Nutzungsausfalls auf $100 - (50 + 30) = 20$ Jahre,

die II. Nutzungsperiode, in welcher sich der Abbau des Neumoors vollzieht, auf 40 Jahre,

die II. nach $40 + 20 + 30 = 90$ Jahren beginnende Ausfallperiode auf 60 Jahre,

alle folgenden, mit einander wechselnden Nutzungs- und bez. Ausfallperioden auf 40 bez. 60 Jahre.

Voraussetzung für die vorstehend angegebene Ermittlung des Ertrags, der Nutzungsperioden und der Nutzungs-Ausfallperioden bei Nachwuchsmooren ist, daß an dem im Abbau begriffenen Torfvorrathe der laufenden Betriebsperiode kein Zuwachs stattfindet, ferner, daß der Torfnachwuchs auf den abgebauten Torffeldern der Abnutzung unmittelbar folgt. Wo dagegen auf einen Zuwachs an den im Abbau begriffenen Vorrath, z. B. bei Baggertorf oder Stichtorfgewinnung unter Wasser mit Torfstechmaschinen zu rechnen ist, besteht der Torfertrag einer Nutzungsperiode aus dem Vorrath (v) und dem

daran innerhalb der Abnutzungszeit erfolgenden progressionsmäßig verminderten Zuwachs (z). Die Dauer der Nutzungszeit ergibt sich in diesem Falle als Quotient aus Vorrath und Zuwachs und aus dem Jahresbedarf (b); sie ist $= \frac{v+z}{b}$. Bei Torfmooren endlich, deren Neubildung erst nach völligem Abbau beginnt, sind die Perioden des Nutzungsausfalls den Neubildungszeiten gleich.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Ertragsermittelungen für Nachwuchsmoore an einer großen Unsicherheit leiden, weil einerseits in den meisten Fällen weder die Größe des Torfnachwuchses, noch die Torfqualität der Neumoore mit ausreichender Genauigkeit festzustellen sein wird, und weil andererseits das Nachwachsen von einem geregelten, eine zweckmäßige Durchwässerung der abgebauten Torffelder gestattenden Betriebe abhängig ist, welcher bei Berechtigungsmooren selten zu erwarten ist.

Einen wesentlich anderen Weg, wie bei der bisher angenommenen willkürlichen Benutzung, hat die Ermittlung des Torfertrags und der Torf-Naturalrente einzuschlagen, wenn ausnahmsweise die Ausübung der Torfberechtigung an die Bedingung nachhaltiger Benutzung geknüpft ist. Alsdann besteht die Aufgabe der Torfertragsermittlung in der Ausmittlung des jährlich gleichen Nachhaltertrags. Die Betriebszeit (Umtriebszeit) ist in diesem Falle gleich der Neubildungszeit; der Nachhaltertrag gleich dem Quotienten aus Umtriebsertrag und Umtriebszeit, der Umtriebsertrag gleich der Summe aus Vorrath und Vorraths-Zuwachs. Die Natural-Torffrente (Nr) endlich bildet sich, wie bei den eigentlichen Waldgrundgerechtigkeiten, aus dem Berechtigungsbedarf (b) des abzulösenden Berechtigten, aus dem Gesamtbedarf (B) aller Nutzungsberechtigten und aus dem jährlichen Nachhaltertrage (E); — $Nr = b \times \frac{E}{B}$.

3. Geldwerth-Ermittlung des Torfs.

Die Geldwerthermittlung erstreckt sich auf den erntekostenfreien Werth (Nettowerth) der Nutzungseinheit, in welcher die Torfnaturalrente ausgedrückt ist (Festmeter, Torftausend, Raummeter Lufttrockentorf). Der Nettowerth besteht in dem Ueberschusse des Bruttowerths über die Werbungskosten.

a) Der Bruttowerth ist aus den Verkaufspreisen des lufttrocknen Torfs im Berechtigungsmeer zu ermitteln.

Im Carolinenhorfter Torfmoor (Regierungsbezirk Stettin) betrug bei einem Verkaufspreise des Kiefern-Scheitholzes von 3 Mark der Verkaufspreis für 1 Raummeter Stechtorf der

- I. Kl., Pechtorf (Darg) mit 420 Stück Trockentorf, frisch gestochen in Soden von 31,4 cm, 13,1 cm und 10,5 cm . . . 1 M. 80 Pf.
- II. = Hagetorf mit 389 Stück Trockentorf 1 = 35 =
- III. = brauner Moostorf mit 359 Stück Trockentorf . . . 1 = 8 =
- IV. = leichter " " 329 " " . . . — = 90 =

b) Die Werbungs-kosten bestehen, abgesehen von Entwässerungs- und Wegeanlagen, die bei dem rohen Betriebe in Berechtigungs-mooren gewöhnlich wegfallen, beim Stechtorf im Stechen und Trocknen, beim Handstreichtorf im Herbeischaffen, Zubereiten, Formen und Trocknen.

Erfahrungssätze:

In den Torfmooren von Fehrbellin, Vinum, Friesack stechen 4 Mann täglich 12960 Torfziegel von 31,4 cm Länge, 13,1 cm Breite und 10,5 cm Höhe mit einem Gesamtinhalte von 56 cbm im frischen Zustande (1 Tagewerk) für einen Accordatz von 8 Mark 40 Pf.

Vergl. Bromeis a. a. O. S. 39.

Im Carolinenhorster Torfmoore enthält 1 Tagewerk, welches 4 Mann fördern, 60,29 cbm oder 14400 Stück Torfziegel von denselben Dimensionen. Die Kosten des Stechens und Aufsetzens betragen 8 Mark 50 Pf., die Kosten des Trocknens pro Tagewerk 1,80 Mark. Es betragen daselbst mithin die Kosten

	für 1000 Stück Torfe	für 1 Raummeter Raftorf
des Stechens	0,590 Mark	0,141 Mark
des Trocknens	0,125 "	0,003 "
die gesammten Werbungs-kosten ohne Aufsetzen .	0,715 Mark	0,144 Mark
oder bei einem Tagesver-dienst von 2,125 Mark bei Stücklohnarbeit .	0,34 Mannstapelöhne	0,07 Mannstapelöhne.

Danach berechnen sich die Werbungs-kosten des Stechens und Trocknens für Trockentorf pro Festmeter

bei den besseren Torfforten mit 66²/₃ % Schwindverlust auf 0,21 Mannstapelöhne,

bei den geringeren Torfforten mit 33¹/₃ % Schwindverlust auf 0,105 Mannstapelöhne.

Die Werbung des Handstreichtorfs erfordert ungefähr den 3- bis 4fachen Aufwand.

Bei der im Mai 1877 auf dem Westerbecker Moor bei Gifhorn in Hannover stattgefundenen Ausstellung von Torfmaschinen und der damit verbundenen Darstellung von Torfbetriebsergebnissen sind durch die Ausstellungs-

Commission folgende Arbeitsaufwendungen und Kostenätze für Handbetrieb festgestellt worden:

Gifhorner Stichmethode: 1 Mann und 1 Frau liefern in 1 Stunde 1000 Soden à $25 \times 8 \times 9$ cm und setzen sie in Haufen.

Landäberger Methode: 2 Mann stechen und setzen in Haufen in 1 Stunde 800 Soden à $25 \times 10 \times 10$ cm Größe.

Ostfriessche Stichmethode: 4 Mann stechen und setzen in 1 Stunde 1000 bis 1200 Soden à $40 \times 10 \times 10$ cm. Arbeitslohn pro 1000 Soden für Stechen und Setzen 80 Pf., für Trocknen außerdem 20 Pf.

Hannoverscher Handstreichtorf: 1 Mann gräbt, zertritt und wirft heraus, 1 Mann mischt in einem auf Schienen befindlichen Kasten und transportirt die Masse an den Formtisch, wo 1 Frau sie in eine 4sodige Form schlägt. Soden à $25 \times 10,5 \times 10,5$ cm. Leistung 400 pro Stunde.

Vergl. Hausding, Bericht über die Gifhorner Torfmaschinen-Concurrenz und Ausstellung 1877.

4. Torfrechtszinsfuß.

Seitdem es in den letzten Jahrzehnten gelungen ist, durch Verdichtung des Torfs im Wege der Schlamm- und Preßtorf-Bereitung ein vorzügliches, auf weite Entfernungen transportfähiges Brennmaterial herzustellen, welches dem Gewichte nach den Brennwerth des Holzes übertrifft und $\frac{2}{3}$ des Brennwerths besserer Steinkohlen erreicht, hat der früher gering geachtete und nur in der näheren Umgebung der Torfmoore absehbare Torf eine ausgebreitete Verwendung, sowohl zur Befriedigung des häuslichen Brennbedarfs, als zur Locomotiven-Feuerung beim Eisenbahn-Betriebe und zu metallurgischen Zwecken gefunden. Außerdem hat die Einführung der Torfstreu das Abfaggebiet der Torfmoore erweitert. Diesen einer steigenden Preisbewegung des Torfs günstigen Umständen stehen jedoch einerseits der gewaltige Aufschwung der Steinkohlenförderung, andererseits die Aufschließung ausgedehnter, bisher unbenutzter Torfmoore aufhebend und preisermindernd gegenüber, so daß thatsächlich die Torfpreise in neuerer Zeit vielfach einen erheblichen Rückschlag erfahren haben. Bei den unermeßlichen Brennstoff-Vorräthen, welche Steinkohlenlager und Torfmoore in Deutschland enthalten, läßt sich für die Zukunft kaum auf eine günstigere Preisgestaltung rechnen. Diese Verhältnisse weisen im Allgemeinen auf die Anwendung eines hohen Torfrechtszinsfußes bez. eines niedrigen Kapitalisierungsfactor's zur Kapitalisirung der Torfgeldrenten hin, deren Feststellung im concreten Falle unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, namentlich der

Concurrenz von anderen Brennmaterialien, der Bewaldungs- und Bevölkerungsziffer, der Ausdehnung der Torfmoore, der Gewinnungsart des Torfs und der Transport-Einrichtungen zu erfolgen hat.

V. Zu einer **Vorthells-Vertherrmittelung** ist bei Torfberechtigungen keine Veranlassung vorhanden, weil der Torfmooreigenthümer auch unter den heutigen Verhältnissen im Stande sein wird, die Torfnutzung so hoch wie der Torfberechtigte zu verwerthen.

VI. Abfindung.

Altpr. GThD. 7. Juni 1821 §§ 66, 77 und Erg.-Ges. vom 2. März 1850 Art. 1. Rhein. GThD. 19. Mai 1851 § 15.

Hann. GThD. 13. Juni 1873 § 12.

Schleswig-Holst. GThD. 17. August 1876 § 14.

Hohenzollern'sche GThD. vom 23. Mai 1885 § 20.

Die Nassau'sche und die Hess. GThD. enthalten keine Bestimmungen über die Ablösung von Torfberechtigungen.

Gelegliche Abfindungsmittel sind Land- und ablösbare feste Geldrente.

a) Landabfindung soll mit Ausnahme von Hohenzollern die Regel bilden. Sie braucht von dem Verpflichteten nur gegeben zu werden in Theilen des belasteten Grundstücks, kann von ihm aber auch unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen in servituttfreien Grundstücken gewährt und muß dann von dem Berechtigten in solchen angenommen werden. Die Landabfindung ist beschränkt auf Torfland und landwirthschaftliches Kulturland. Waldland-Abfindung kann einseitig weder gegeben noch verlangt werden.

Die Abfindung in Torfland ist nur zweckmäßig, wenn es entweder nach Beschaffenheit und Belegenheit dem Berechtigten eine geregelte, nachhaltige, auf Torf-Nachwuchs begründete Torfnutzung gestattet, oder wenn es nach erfolgtem Abbau eine landwirthschaftliche Kultur des Untergrundes zuläßt. Die durch Torfland-Abfindung an viele Berechtigte herbeigeführte Zerplitterung eines großen, zur regelmäßigen Torfwirthschaft oder behufs landwirthschaftlicher Kultur der Untergründe der Entwässerung bedürftigen Torfmoors entspricht weder dem Interesse der Berechtigten, noch dem volkwirthschaftlichen Interesse, weil die Abhängigkeit der Torfparcellen-Besitzer von einander es nicht gestattet, die Abfindung in der vortheilhaftesten Weise

zu benutzen und einen geregelten, nur bei einheitlicher Betriebsleitung möglichen Betrieb zu führen, der sich bloß durch genossenschaftliche Einrichtungen bewerkstelligen lassen würde.

b) Geldabfindung ist nach der Hohenzollern'schen GThD. das ausschließliche, im Uebrigen das eventuelle, in solchen Fällen eintretende Abfindungsmittel, wo eine Landabfindung nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Verpflichteten nicht gegeben oder vom Berechtigten nicht angenommen zu werden braucht.

Vergl. über Landabfindung Th. I § 21 S. 228.

Geldabfindung Th. I § 23 S. 233.

§ 32.

Fischerei-Berechtigungen.

I. Begriff, Arten, Umfang.

Gegenstand der Fischerei (des Fischfangs) sind: Fische, Krebse, Austern, Muscheln und andere ruhbare Wasserthiere, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind.

Fischereigesetz für den Preuß. Staat v. 30. Mai 1874 (G.-G. S. 197) § 2.

Vergl. auch RR. Th. I Tit. 9 §§ 170 bis 175.

Nach der Beschaffenheit und rechtlichen Natur der zum Preuß. Staatsgebiete gehörigen Fisch-Gewässer unterscheidet man

Küstenfischerei und Binnenfischerei;

Fischerei auf öffentlichen und auf Privat-Gewässern;

Fischerei auf geschlossenen und offenen Gewässern.

Küstenfischerei ist in Preußen diejenige Fischerei, welche in den zum Staatsgebiete gehörigen Theilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird;

Binnenfischerei die in den übrigen Gewässern, und zwar rückwärts der Flüsse bis abwärts zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, betriebene Fischerei.

§ 3 d. Fisch.-Ges. v. 30. Mai 1874.

Öffentliche d. h. im gemeinen Eigenthume des Staats befindliche Gewässer (res publicae, nicht res fisci) sind nach Preuß.

Landrechte die von Natur schiffbaren Gewässer (Meer, Hafte, schiffbare Flüsse zc.).

Die Nutzungen der öffentlichen Gewässer, also auch die Fischereinutzung, gehören zu den Regalien (d. i. den nutzbaren Hoheitsrechten) des Staats und können vom Staate abgetreten, auch von Kommunen und Privatpersonen erworben und bebesen werden. Privatflüsse können durch Schiffbarmachung seitens des Staats in öffentliche Flüsse umgewandelt werden. Vom Staate angelegte Kanäle nehmen die Natur öffentlicher Gewässer an.

Vergl. RC. 2. Sept. 1851 nebst Motiven. 3. f. CGG. IV. 344.

MR. Th. II Tit. 14 § 21, Tit. 15 § 38.

Durch Entscheidung vom 22. Novbr. 1850 (Pr. 2253, Arch. f. Rechtsf. Bd. I S. 131) hatte das Obertribunal den Rechtsfaj aufgestellt, daß Flüsse, die auch nur theilweise von Natur schiffbar sind, in ihrer ganzen Ausdehnung als öffentliche Flüsse im Sinne des § 38 Tit. 15 Th. II. MR. anzusehen seien. Durch Plenarbeschluf (Pr. 2748) des O. v. 3. Juni 1867 (S.-M.-Bl. S. 323 und Entsch. Bd. 58 S. 1) wurde diese Entscheidung aufgehoben und anstatt ihrer der Rechtsfaj angenommen: „Die von Natur schiffbaren Ströme und Flüsse sind nur von dem Punkte an, wo diese Schiffbarkeit beginnt, als öffentliche, im Sinne des § 38 Tit. 15 Th. II des MR. anzusehen“.

Dieser Rechtsfaj findet jedoch keine Anwendung auf einen Fluß, welcher auf einer Strecke von seinem Ursprunge an bez. vor seiner Vereinigung mit einem schiffbaren Fluße von Natur schiffbar, dagegen in seinem größeren Laufe zwischen diesen beiden Strecken nicht schiffbar ist.

DL. 19. April 1877, Entsch. Bd. 80 S. 137, 3. f. CGG. XXVIII. Gr. 2209.

Auf das Flußbett der öffentlichen Flüsse erstreckt sich das Eigenthum des Staats nach den angeführten landrechtlichen Bestimmungen nicht ohne Weiteres. Vielmehr bestimmen §§ 67, 68 Tit. 15 Th. II MR., daß nach den Provinzialgesetzbüchern bestimmt werden solle, ob entstehende Inseln und verlassene Flußbetten von öffentlichen Flüssen dem Staate gehören oder von den Ufer-Eigenthümern in Besiz genommen werden können.

Durch Erkenntniß des O. v. 21. Mai 1841 ist ferner entschieden, daß das Flußbett eines öffentlichen Flusses nicht Gegenstand des besonderen Eigenthums des Fiscus sei.

Privat-Gewässer sind die von Natur nicht schiffbaren Gewässer. Sie zerfallen in geschlossene und offene.

Geschlossene Gewässer sind nach dem Preuß. Fischerei-Gesetze (§ 4) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht, ferner alle Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.

Eigenthum und Nutzungen geschlossener Gewässer stehen in der Regel den anliegenden Grundbesitzern nach der Ausdehnung ihres Uferbesitzes zu.

ARR. Th. I Tit. 9 § 176.

Ueber das Eigenthum und die Nutzungen an den offenen, von Natur nicht schiffbaren Gewässern enthält das Preuß. Landrecht in Folge eines bei dessen Redaction gemachten Versehens keine allgemeine Vorschrift. Die Rechtspraxis ist aber niemals darüber zweifelhaft gewesen, daß diese nach Verhältniß der Ausdehnung der daran stoßenden Ufer bez. bis zu ihrer Mitte sich in dem Privateigenthum der Uferbesitzer befinden.

DL. 31. Aug. 1846 (Entsch. Bd. 15 S. 361).

DL. 8. Juni 1857 (Strieth. Arch. Bd. 25 S. 145).

Vergl. auch DL. 24. Nov. 1870 in Z. f. VGG. XXII. S. 210, ferner daj. XX. S. 187.

Das Fischerei-Recht kann sein:

- ein Recht des freien Fischfangs,
- ein Ausfluß des Fischerei-Regals,
- ein Ausfluß des Grundeigenthums,
- eine Grundgerechtigkeit.

Die freie Fischerei, ein Recht der ursprünglichen Besitznehmung, bildet nach altdeutschem Herkommen bei der Küstenfischerei der westlichen Landestheile die Regel, ist dagegen in den Binnengewässern eine Ausnahme, die indessen mitunter z. B. im Fürstenthume Ostfriesland eine größere Ausdehnung besitzt.

Auf dem Fischerei-Regal beruhen die ausschließlichen, durch Verleihung erworbenen Fischereiberechtigungen auf den öffentlichen Küsten und Binnengewässern.

Fischereirechte des Grundeigenthümers (Uferbesitzers) werden durch Fischerei-Grundgerechtigkeiten (Servituten) in Privatgewässern nicht ausgeschlossen.

DL. 23. Septbr. 1845 Br. 1628.

Das ausschließende Recht, welches dem Inhaber einer Fischereigerechtigkeit nach § 170 Tit. 9 Th. I ARR. zusteht, bezieht sich nur auf öffentliche Gewässer.

Das einer Privatperson zustehende Recht zum Fischfange in einem öffentlichen Strome ist nur in soweit ein ausschließliches, als es dem Fischereiberechtigten erweislich vom Staate als Privilegium verliehen worden ist.

DL. II. Br. 2576 v. 7. Dec. 1854. Entsch. 30 S. 185.

Vergl. Koch ARR. 7. Ausgabe Note 53 zu § 170 l. c.

Die durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnungen in Preußen festgesetzte Ablösbarkeit von Fischerei-Berechtigungen erstreckt sich nur

auf Fischerei-Grundgerechtigkeiten in stehenden oder fließenden Privatgewässern.

Erg.-Ges. v. 2. März 1850 Art. 1 Nr. 7.

Rhein. GThD. 17. Mai 1851 §§ 1, 11.

Raff. GThD. 5. April 1869 §§ 1, 7.

Schlesw.-Holst. GThD. 17. August 1876 §§ 1, 7.

Die Hessische, Hannover'sche und Hohenzollern'sche GThD. enthalten keine Bestimmungen über die Ablösbarkeit der Fischereiberechtigungen.

Unter „Privatgewässern“ ist der Gegensatz zu den öffentlichen Gewässern verstanden. Die im besonderen (fiscalischen) Eigenthum des Staats befindlichen Gewässer gehören zu den Privatgewässern.

Der Regalitäts-Charakter einer Fischerei-Grundgerechtigkeit schließt deren Ablösbarkeit nicht aus.

RG. 2. Sept. 1851, 3 f. RG. IV. S. 344.

Zu einzelnen Fällen unterlag die Fischereigerechtigkeit in Privatgewässern schon vor Erlaß der vorhin genannten Ablösungsgeetze der gesetzlichen Aufhebung gegen Entschädigung, so

nach dem Vorstuth-Edicte vom 15. Nov. 1811 §§ 11 flg.

bei neuen, durch einen offenbar überwiegenden Vortheil für die Bodencultur oder Schiffahrt gerechtfertigten Entwässerungen,

nach § 18 des Privatflußges. vom 28. Februar 1843

bei Bewässerungs-Anlagen der Uferbesitzer,

nach den Fischereiordnungen für die Provinz Posen und für die Binnengewässer der Provinz Preußen v. 7. März 1845 § 6 (G.-S. S. 107, 120).

Diese Bestimmungen sind durch Art. 1 des Erg.-Ges. v. 2. März 1850 nicht abgeändert, sondern in dessen Art. 6 ausdrücklich bestätigt.

Auch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 gestattet in § 5 auf Antrag des Staats oder von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften die Aufhebung solcher Fischereiberechtigungen gegen vollständige Entschädigung, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen (Wehre, Säune, Sperrethe etc.) gerichtet sind und einem wirthschaftlichen Betriebe der Fischerei entgegenstehen.

Eigentliche d. h. an den Waldbestand gebundene Waldgrundgerechtigkeiten sind die Fischerei-Berechtigungen ebensowenig wie die Torfberechtigungen. Sie können den Waldgrundgerechtigkeiten nur insofern beigezählt werden, als die belasteten Fischgewässer im Walde liegen.

Je nachdem die Fischerei-Berechtigungen sich auf die Befriedigung des Hausbedarfs des Berechtigten beschränken oder auch auf den Verkauf der Fische etc. erstrecken, unterscheidet man Fischerei-Bedarfs- und Verkaufs-Berechtigungen.

Fischerei-Grundgerechtigkeiten zum Bedarf schließen die selbstän-

dige (ohne das berechnigte Grundstück stattfindende) Verpachtung der Fischerei und den Handel mit Fischen, dagegen nicht die Verpachtung des berechnigten Grundstücks mit der Fischerei aus.

ARN. Th. II Tit. 15 §§ 75, 76.

Die Ausübung der Fischereiberechtigungen ist in Preußen theils einheitlich durch das für den ganzen Umfang der Monarchie gültige Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197), (in Lauenburg eingeführt durch G. v. 4. April 1877 G.-S. S. 122) und durch das dazu ergangene Erg. Ges. v. 30. März 1880 (G.-S. S. 228), theils provinziell durch die auf Grund des § 22 des Fischerei-Gesetzes erlassenen, landesherrlichen Ausführungs-Verordnungen geregelt und beschränkt.

Die Ausführungs-Verordnungen sind erlassen unter dem 8. August 1887 für die Provinzen Ostpreußen (G.S. S. 337), Westpreußen (G.S. S. 348), Brandenburg (G.S. S. 397), Pommern (G.S. S. 360), Schlesien (G.S. S. 406), Sachsen (G.S. S. 414), Schleswig-Holstein (G.S. S. 376), Hannover (G.S. S. 385), Westfalen (G.S. S. 423), für den Regierungsbezirk Kassel (G.S. S. 441), für Hohenzollern (G.S. S. 433); ferner unter dem 23. Juli 1886 für die Rheinprovinz (G.S. S. 189) und für den Reg.-Bezirk Wiesbaden (G.S. S. 197), endlich unter dem 20. Mai 1877 für die Provinz Posen (G.S. S. 161), für welche der Erlaß einer neuen Ausführungs-Verordnung bevorsteht.

Vor Erlaß des Fischereigesetzes vom 23. Mai 1874 war die Fischereigesetzgebung in Preußen, abgesehen von den Vorschriften des Allg. Landrechts (Th. I Tit. 9 §§ 170 flg., Th. II Tit. 15 §§ 73 flg.) provinziell oder local behandelt. Die zahlreichen, älteren und neueren, ohne inneren Grund ungleichartigen, lückenhaften und zum Theile unzweckmäßigen Fischerei-Verordnungen sind durch das Fischereigesetz und dessen Ausführungs-Verordnungen nur insoweit aufgehoben, als sie den Bestimmungen der letzteren entgegenstehen.

Aus der einheitlichen, durch das Fischerei-Gesetz getroffenen Regelung der Fischerei-Berechtigungen sind folgende Gegenstände hervorzuheben:

Fischerei-Berechtigungen, welche bisher, ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein, von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sollen künftig der politischen Gemeinde zustehen. Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen.

Fisch.-G. §§ 6, 8.

Die §§ 6, 8 a. a. D. sind nicht anwendbar auf solche Fälle, in denen es

fisch um die Berechtigung zum Fischen zu des Fisches Nothdurft (d. i. zum häuslichen Bedarf) handelt.

DT. 6. Nov. 1877 Z. f. LGG. XXVIII Grundf. 2571. Min.-Circ. 18. Dec. 1878.

Zur Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern ist eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Fisch.-G. § 16.

Die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe beim Fischfang ist verboten.

Fisch.-G. § 21.

Ständige Fischerei-Vorrichtungen zum Zwecke des Fischfangs dürfen, sofern es sich nicht um auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigungen handelt, die Breite der Gewässer niemals auf mehr, als auf die Hälfte der Wasserfläche bei gewöhnlichem, niedrigem Wasserstande versperren.

Fisch.-G. § 20.

Durch Verfügung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten können nach Anhörung der betheiligten Berechtigten solche Wasserstrecken, welche vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten, zu „Laich-Schonrevieren“, ferner solche Wasserstrecken, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnen-Gewässer beherrschen, zu „Fisch-Schonrevieren“ erklärt werden.

Die örtliche Regelung durch die Ausführungs-Verordnungen hat sich hauptsächlich erstreckt:

- auf die Schonung junger Fische durch Feststellung des Maßes, unter welchem Fische nicht gefangen werden dürfen,
- auf die Schonzeiten. Unterschieden werden die wöchentliche Schonzeit (von Sonnenuntergang am Samstag bis Sonnenuntergang am Sonntag), und die jährliche Schonzeit (entweder Winterschonzeit meist von Mitte October bis Mitte Dezember, oder Frühjahrschonzeit meist von Mitte April bis Mitte Juni);
- auf das Verbot von schädlichen Fangmitteln und die Beschaffenheit (Maschenweite pp.) erlaubter Fanggeräthe.

Eine commentirte Zusammenstellung des Fischereigesetzes und der Ausführungs-Verordnungen zu demselben, die auch die Angabe der älteren Fischerei-Verordnungen enthält, ist erschienen bei Wiegandt und Hempel in Berlin unter dem Titel „Das Fischerei-Gesetz für den Preuß. Staat 2c.“

Empfehlenswerth ist ferner „Das Fischereigesetz für den Preuss. Staat nebst Ausführungs-Verordnungen. Mit 33 Fischabbildungen. Berlin. Paul Parey. 1887.“

II. Bedeutung der Fischerei-Grundgerechtigkeiten.

Die privatwirthschaftliche und volkswirthschaftliche Bedeutung der Fischereineuzung findet in Deutschland vielfach nicht die gebührende Würdigung. Daß das Fischfleisch ein vorzügliches, mit wenig Kosten in großen Massen herstellbares, daher auch dem Unbemittelten zugängliches Nahrungsmittel ist, daß das Wasser einer rationellen und einträglichem Bewirthschaftung ebenso fähig ist, wie das Land, daß Deutschland in seinen Strömen, Flüssen, Bächen und Landseen ein großes Areal von nutzbaren Fischwassern besitzt, scheint selbst unter Gebildeten eine wenig bekannte Thatfache zu sein. Sonst wäre es nicht zu erklären, daß eine geordnete, auf Schutz und Pflege, Erhaltung und Nachzucht des Fischbestandes beruhende Fischwirthschaft selten gefunden wird, vielmehr eine nur auf den augenblicklichen Vortheil bedachte Ausnutzung der Fischgewässer die Regel bildet. Theils diese auf Unkenntniß und Eigennuß beruhende Unwirthschaft, theils die nachtheiligen Einwirkungen von Entwässerungen, Flußregulirungen, wasserverunreinigenden Fabrikanlagen, Schiffahrtseinrichtungen haben eine erhebliche Verminderung des Fischbestandes in den Binnengewässern und einen Verfall der Binnenfischerei herbeigeführt, welcher durch eine ungenügende und mehrfach unzumuthbare Gesetzgebung nicht hat aufgehalten werden können.

Erst in neuerer Zeit ist in Gesetzgebung, Vereinssthätigkeit und Wirthschaft die Anbahnung besserer Zustände hervorgetreten.

Neuere Gesetze sind:

- das Königl. Sächsische Gesetz über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868;
- das Badische Gesetz, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 3. März 1870;
- das Württembergische Gesetz über die Fischerei vom 27. November 1865;
- das Fischereigesetz für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874.

Zu den in Preußen eingeschlagenen gesetzlichen Mitteln, die Fischerei zu heben, wird auch die durch das Fischerei-Gesetz unberührt gebliebene Ablösung von Fischerei-Grundgerechtigkeiten auf Privat-

Gewässern gezählt, deren Zulässigkeit durch die meisten Preussischen Gem. Theil.=Ordnungen ausgesprochen ist.

Die Bedeutung der Fischerei-Grundgerechtigkeiten, von welcher die Zweckmäßigkeit der Ablösung abhängig ist, muß erwogen werden einerseits im privatwirthschaftlichen Interesse sowohl des belasteten Grundeigenthümers (Wassereigenthümers), als des Fischerei-Berechtigten, andererseits in volkwirthschaftlicher Hinsicht.

Fließendes Wasser kann nicht Gegenstand des Eigenthums sein. Das sog. Wassereigenthum kann hier nur uneigentlich so genannt werden, und besteht in dem Eigenthum am Flußbett und in dem Benutzungsrecht der vorüberfließenden Welle.

Die Fischerei-Berechtigung ist nicht, wie viele Waldgrundgerechtigkeiten es sind und die Jagdgerechtigkeit es war, in dem Sinne kulturschädlich, daß ihre Ausübung andere Wirthschaftszweige schädigt. Sie hindert ferner in den meisten Fällen den Grundeigenthümer weder in der vortheilhaftesten Bewirthschaftung des mit dem Fischwasser grenzenden Landes, noch in der anderweiten, außerhalb der Fischerei liegenden Benutzung des Berechtigungswassers. Ein solches Hinderniß kann aber die Fischerei-Berechtigung bereiten, indem sie Entwässerungen oder Bewässerungen oder gewerbliche Anlagen ausschließt, welche einen höheren Ertrag, als die Fischereinutzung liefern. Wo dies der Fall ist, muß die Ablösung möglich sein.

Für den Berechtigten ist die Fischerei-Berechtigung bald ein Nebengewerbe von untergeordneter Wichtigkeit, bald das hauptsächlichste oder gar alleinige Erwerbsmittel für zahlreiche Familien, ganze Ortschaften und Gegenden. Je nachdem das eine oder das andere der Fall ist, wird die Ablösung der Fischerei-Grundberechtigungen als zulässig oder unzulässig erachtet werden müssen.

In der Abmessung dieser zunächst privatwirthschaftlichen Verhältnisse des Belasteten und des Berechtigten liegt zugleich ein Bestimmungsgrund für die volkwirthschaftliche Zuträglichkeit oder Unzuträglichkeit der Fischereirechts-Ablösungen. Die Hauptfrage für die volkwirthschaftliche Bedeutung der Fischereiberechtigungen und ihrer Ablösung wird aber dahin zu richten sein, ob die Binnenfischerei selbst, ihre geordnete Bewirthschaftung und Hebung mehr gesichert, vielleicht gar bedingt ist durch die Fortdauer der Fischereiberechtigungen oder durch die Aufhebung und den Heimfall derselben an den

Wassereigentümer. Die Beantwortung dieser Frage ist abhängig von der wirtschaftlichen Eigenthümlichkeit des Fischereibetriebs, von der Beschaffenheit und von den Eigenthums-Verhältnissen der Fischgewässer.

Die Fische binden sich nicht an die Eigenthumsgrenzen, sondern nur an die Wassergrenzen. Es genügen denselben, je nach den Fischarten, bald kleine Wasserflächen zur Brut, zum Wachsen und Gedeihen, bald suchen sie ihre Laichstätten weit entfernt von den Nahrungsstätten auf und durchwandern dann ein großes oder kleines Wassergebiet, mitunter vom Meere die Ströme und Flüsse hinauf bis in deren durch die Gebirgsbäche gebildeten Verästelungen hin.

Auf geschlossenen, einem einzigen Eigenthümer gehörigen Seen wird es fast immer am zweckmäßigsten sein, wenn das Recht zum Fischen dem Grundeigenthümer allein zusteht. Alleingut ist hier besser als Gemeingut, weil nur der Wassereigentümer einen wirksamen Schutz der Fische gegen Raub-Säugethiere und Raubvögel bewerkstelligen kann, nur er die mitunter widerstreitenden Interessen der Jagd und der Fischerei zu ordnen vermag, und weil kostspielige Verbesserungen der Fischerei durch Aussetzung von Fischen u. s. w. nicht oder nicht in gleicher Weise weder von den Fischereiberechtigten, noch von dem mitberechtigten Grundeigenthümer zu erwarten sind, wenn zwei oder mehrere ernten, was einer sät. Wenn dagegen ein See einer größeren Anzahl von Grundeigenthümern, etwa nach dem Längen- oder Flächen-Verhältnisse ihres Uferbesitzes gehört, wird durch Ablösung der darauf lastenden Fischerei-Grundgerechtigkeiten kein Alleineigenthum der Fischerei mit seinen Vortheilen für den Fischerei-Betrieb geschaffen. Hier ist Genossenschaftsbildung für Fischschutz und Fischwirtschaft zwischen Grundeigenthümern und Grundberechtigten, wie sie das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 zuläßt, wirksamer als Ablösung. Aehnlich verhält es sich mit nicht geschlossenen Gewässern. Ein Forellenbach, welcher in seiner ganzen Länge innerhalb eines, demselben Eigenthümer gehörigen Privatwalds liegt, ist am besten servitutfrei. Gehört ein und dasselbe, aus zusammenhängenden, fließenden Gewässern bestehende, mit Fischereiberechtigungen belastete Fischrevier fischereimitberechtigten Grundeigenthümern, von denen jeder auf seiner Strecke fischt, so ist die Ablösung wirkungslos. Sie würde schädlich wirken können, wenn ein

einzigster Fischereiberechtigter ein die Mitfischerei der Grundeigentümer ausschließendes Recht besitzt.

Aus allem diesem ergibt sich schließlich, daß die Ablösung von Fischerei-Grundgerechtigkeiten, sowohl vom privatwirthschaftlichen, wie vom volkwirthschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, im einzelnen Falle nützlich sein kann, aber nicht in jedem Falle förderlich ist, und sogar in gewissen Fällen mehr Schaden als Nutzen zu stiften vermag. Die Vorschrift der Preussischen Ablösungsgesetze über die unbedingte Ablösbarkeit der Fischerei-Grundgerechtigkeiten bei Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten geht daher zu weit. Eine bedingte, von Fall zu Fall auf Grund sachverständiger Prüfung auszusprechende (stattnehmig zu erklärende), und dann auch auf Regalitäts-Berechtigungen auszudehnende Ablösbarkeit verdient den Vorzug. Neben einer beschränkten Ablösbarkeit ist der von der Preussischen Fischerei-Gesetzgebung eingeschlagene Weg der Bildung von Fischerei-Schutz-, Aufsichts- und nach Umständen von Wirthschafts-Genossenschaften in jeder Weise zu begünstigen.

III. Die Regelung

der Fischerei-Grundgerechtigkeiten umfaßt:

die allgemeine polizeiliche Regelung von Art, Zeit und Ort der Servitut-Ausübung zum Schutze des Fischbestandes, und

die Vereinigung der Fischerei-Berechtigten zu Schutz-, Aufsichts- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Dagegen ist die bei anderen Grundgerechtigkeiten zweckmäßige Nutzungsregelung durch Umwandlung, Freilegung, Fixation oder Einschränkung bei Fischerei-Berechtigungen wegen der Eigenthümlichkeiten der Fischereinutzung weder erforderlich und durchführbar, noch durch Gesetz vorgesehen.

Die allgemeine polizeiliche Regelung ist in Preußen in dem Fischerei-Gesetze vom 30. Mai 1874, in dessen Erg.-Ges. vom 30. März 1880, in den auf Grund des Fischerei-Gesetzes erlassenen Ausführungs-Berordnungen und in den älteren, theils gemeinrechtlichen, theils provincialrechtlichen Bestimmungen, soweit letztere durch das Fischerei-Gesetz in Gültigkeit geblieben sind, enthalten.

Vergl. darüber I. S. 546.

Die genossenschaftliche Regelung ist durch §§ 9 und 10 des Preussischen Fischereigesetzes angeordnet. Sie erstreckt sich auf Eigenthums-, Regalitäts- und Grundgerechtigkeiten und kann bestehen entweder in der Bildung von Fischerei-Schutz- und Aufsichts-Genossenschaften, oder in deren Erweiterung zu Wirthschafts- und Benutzungs-Genossenschaften.

Die Vereinigung der Berechtigten eines größeren, zusammenhängenden Fischereigebiets zu Schutz- und Aufsichts-Genossenschaften geschieht auf Grund eines Statuts, welches bei Widerspruch auch nur eines Berechtigten (Zwangsgenossenschaften) der landesherrlichen, im Falle freiwilliger Uebereinkunft aller Berechtigten dagegen der Genehmigung durch den Oberpräsidenten bez. durch den Minister für Landwirtschaft bedarf.

Die Bildung von Wirthschafts- und Benutzungs-Genossenschaften kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Betheiligten geschehen. Sie ist zulässig bei Zustimmung aller Betheiligten ohne Beschränkung auf die Art der Genossen und Berechtigten, bei dem Widerspruch auch nur eines Berechtigten dagegen beschränkt auf nicht geschlossene Binnengewässer, auf das ausschließliche Vorhandensein von Fischereirechten der Uferbesitzer und unter der weiteren Bedingung, daß der selbständige Fischereibetrieb der einzelnen Anlieger mit einer wirtschaftlichen Fischereinutzung der Gewässer im Ganzen unvereinbar ist. In formeller Hinsicht ist das Zustandekommen der Wirthschafts-Genossenschaften an dieselben Bedingungen geknüpft, welche für Schutz- und Aufsichts-Genossenschaften gelten.

Die Aufsicht über die nach den §§ 9 und 10 des Fisch.-Ges. vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften führt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß (Zuständigkeits-Ges. v. 1. Aug. 1883 § 100 G. S. S. 274).

IV. Ueber die *Aufwerth-Ermittelung* der Fischerei-Grundgerechtigkeiten enthält für Preußen nur das Erg.-Ges. vom 2. März 1850 in Art. 6 ausführliche Bestimmungen. Sie lauten:

„In allen anderen“ (nicht durch das Vorfluthedict vom 15. Nov. 1811, das Privatflussgesetz vom 28. Febr. 1843 und die Fischereiordnungen für Posen und Preussen vorgesehenen) „Fällen wird der jährliche Reinertrag der Fischereiberechtigung in Privatgewässern durch das Gutachten Sachverständiger festgestellt,

welche dabei den von den Berechtigten in den letzten 10 Jahren vor Anbringung der Provocation durchschnittlich aus der Fischerei gezogenen Nutzen zu berücksichtigen haben. Der jährliche Reinertrag bildet den Massstab für die Höhe der Abfindung der Fischerei-Berechtigten, und diese ist, in Ermangelung einer anderweiten Einigung der Parteien, in Rente oder Capital zu gewähren.

Hat der Belastete auf Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte ausserdem zu verlangen befugt, dass ihm seine noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Ersatz des Werths derselben von dem Provocanten abgenommen werden.“

Die in dem letzten Absätze enthaltene Vorschrift ist auch in die übrigen, die Ablösung der Fischerei-Grundgerechtigkeiten behandelnden Preussischen Ablösungsgeetze übernommen.

Rhein. G. u. N. D. § 14.

Raff. G. u. N. D. § 13.

Schlesw.-Holst. G. u. N. D. § 13.

Die hier vorgeschriebene Begründung des Ablösungs-Nutzwerths Kapitals auf die Vergangenheitsrente bildet sowohl bei Fischerei-Bedarfs- als Verkaufsberechtigungen den sichersten Massstab der Werthermittelung. Die Bedarfsermittlung würde sich in weiten Grenzen bewegen und an die Ortsgewohnheit anschließen müssen, wofür am ersten noch in katholischen Gegenden in dem Abstinenzgebote, welches an gewissen Tagen die Enthaltung von Fleischspeisen fordert, den Genuß von Fischspeisen gestattet, ein Anhalt gefunden werden könnte. Die Ertragschätzung der Fischgewässer, welche den Fischstand der verschiedenen Fischarten, die Alters- und Größeklassen und den nachhaltigen Nutzungsbetrag zu ermitteln hätte, ist eine schwer lösbare Aufgabe. Die Werthermittelung nach dem Vergangenheits-Massstabe hilft über diese Schwierigkeiten hinweg. Die Naturalrente ist in Gewicht der vorhandenen Fischarten auszudrücken.

Ein Fischereiberechtigter, dessen Berechtigung unstreitig nur zur Gewinnung des eigenen Bedarfs besteht, kann auf die Bestimmung des Art. 6 a. a. D. nicht den Anspruch gründen, daß deren Reinertrag unter Berücksichtigung der in den letzten 10 Jahren von ihm verkauften Fische geschätzt werde.

RG. 23. Nov. 1877. DL. 26. Sept. 1878. UR. II. 15. §§ 75—78.

Vergl. Schneider, Landes-Cult.-Gesetzgeb. des Preuß. Staats III. Abschn. S. 47 Note 60.

Die Preisermittelung hat die durchschnittlichen Verkaufspreise an der Fangstelle zu erforschen. An Kosten sind in Rechnung zu

stellen der Arbeitsaufwand, die Zinsen, Reparatur- und Erneuerungskosten des Anlagekapitals an Fischerfäbren und Fangwerkzeugen. Der Fischrechts-Zinsfuß behufs Kapitalisirung des jährlichen Reinertrages ist nach dem muthmaßlichen Verlaufe der künftigen Fischerträge, Fischpreise und Kostenjäge mit Rücksicht auf die Fingerzeige, welche die Statistik, die Betriebs-, Verzehr- und Verkehrsverhältnisse an die Hand geben, festzustellen.

V. Zu einer von der Nugwerthermittelung verschiedenen **Vortheilswertb-Ermittelung** geben die Fischereiberechtigungen keinen Anlaß.

VI. Als **Abfindungsmittel** ist in allen, die Ablösung der Fischerei-Grundgerechtigkeiten handelnden Preussischen Gem.-Theil.-Ordnungen ausschließlich Geldabfindung in Ermangelung anderweiter Vereinbarung vorgeschrieben.

Org.-Ges. v. 2. März 1850 Art. 7.

Rhein. GThD. 17. Mai 1851 § 14.

Raff. GThD. 5. April 1869 § 13.

Schlesw.-Holst. GThD. 17. August 1876 § 13.

I. Chronologisches Register.

(Die römische Zahl bezeichnet den Band, die arabische die Seitenzahl.)

Bis 1699.

- Hennebergische Wald-, Holz- und Forst-Ordnung vom Jahre 1615. II 259.
FD. vom Jahre 1622 (für die Mark Brandenburg) II 229.
Herzogs Christian Ludwig Holz-D. vom Jahre 1665. I 19.
Die Ordonnanz Ludwig XIV. vom August 1669 sur le fait des eaux et forêts. I 18.
Johann Friedrichs FD. vom 8. Juni 1678. I 18.
Holz- und FD. für das Herzogthum Bremen und Verden von 1692. I 19.

1700—1799.

- Edikt Friedrich Wilhelms I. vom 22. März 1719. I 83.
Edikt vom 27. Nov. 1719. II 361.
Holz-, Mast- und FD. für Mittel-, Alt-, Neu- und Uckermark vom 20. Mai 1720. I 17; II 29, 30, 132, 214, 217, 226, 227, 234, 300, 361, 510, 512.
Holz- F. x. D. des Fürstenthums Minden und der Grafschaften xc. und Vingen vom 4. März 1738. I 19.
Holz-, S.- und FD. für Ostpreußen und Litthauen vom 23. März 1739. II 30, 495.
Die renovirte und verbesserte Holz-, Mast- und FD. für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Oct. 1743. I 18; II 30, 214, 217, 226, 227, 234, 361, 420, 510.
Die Nassau-Saarbrück-Weilburg'sche FD. vom ^{29. Nov.}_{8. Dec.} 1749. I 18.
Die neue revidirte und vermehrte Holz-, Mast- und FD. für das Erbherzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 19. April 1756. I 17; II 29, 30, 226, 227, 234, 361. 422 und 510.
Die Süllich-Bergische S.- und FD. vom 8. Mai 1761. I 18.
GThD. für Schlesien vom 14. April 1771. I 88.
FD. für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dec. 1775. I 16; II 30, 74, 123, 132, 361, 419, 511.
FD. für die Schlesiſchen Gebirgs-Forſten vom 8. Sept. 1777. I 17; II 126.
FD. für Pommern vom 24. Dec. 1777. I 17; II 74, 123, 124, 132, 223, 227, 234, 419.

- F. und F.D. vom 2. Juli 1784 nebst Patent vom 15. Juni 1785 (Schleswig-Holstein). I 19.
 Publikandum vom 18. Sept. 1784 (Pommern). I 17.
 Patent vom 15. Juni 1785 (Schleswig-Holstein). I 19.
 Die Kurtrier'sche F.D. vom 31. Juli 1786. I 18.
 Forst-Regulativ (Schlesien) vom 26. März 1788. I 17; II 74, 124, 125, 180, 199, 422, 426, 510.
 Hofreskript vom 11. Jan. 1790 (Pommern). I 17.
 Ruralgesetz vom $\frac{28. \text{Sept.}}{8. \text{Oct.}}$ 1791. I 18.
 Publikandum der Kgl. Südpreuß. Domainenkammer vom 1. März 1794. I 17.
 Holz- und Maft-D. für das Herzogthum Pommern, Fürstenthum Rügen und Herrschaft Wismar vom 27. Juni 1799. I 17.
 Reglement vom 9. Dec. 1799 (Schlesien). I 17; II 70.

1800—1806.

- Verordnung (Defl.) vom 22. Juni 1800 (Pommern) betr. die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungs-Berechtigten. I 17; II 124, 132.
 Arrêté vom $\frac{29. \text{Mai } 1802}{9. \text{Präriat}}$ X Ausübung der Waldberechtigungen betreffend. I 18.
 GThD. vom 25. Juni 1802 für das Fürstenthum Einenburg. I 89; II 423.
 Wied'sche Forstpolizeiordnung vom 30. Dec. 1802. I 18.
 Verordnung vom 7. Febr. 1803 (Weßlar). I 18.
 Verordnung vom 9. Jan. 1804 (Weßlar). I 18.
 F- und F.-D. für Westpreußen und den Neze-District vom 8. Oct. 1805. I 16; II 29, 70, 183, 278.
 Deklaration zur F.D. für die Mark Brandenburg vom 18. Aug. 1806. II 132, 134.
 Publikandum vom 1. Sept. 1806 (Preußen). I 16.

1807.

- Edict vom 9. Oct. I 84; II 301.

1808.

- Großherz. Hessische GThD. vom 9. Juni. I 89, 99.

1811.

- Kais. Decret vom 22. Juni, die General-Conservation der Forsten und Gewässer betreffend (Rheinprovinz). I 18.
 Landes-Kultur-Edict vom 14. Sept. I 19, 22, 25, 84; II 25, 135, 138, 277, 301, 425, 427, 428, 434, 450, 452, 465, 475, 509.
 Edict zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. I 50.
 Vorfluth-Edict vom 15. Nov. II 545.

1812.

- Rassauisches Kultur-Edict vom 7. und 9. Nov. I 93.

1813.

- Sächsisches Waldnebenbenutzungs-Mandat vom 30. Juli. I 17; II 166, 167, 278, 419, 424, 511.

1814.

FD. vom 30. Juli, erlassen von dem österreichisch-bayrischen Gouvernement. I 18.
Großherz. Hess. GThD. vom 7. Sept. I 89.

1816.

Deklaration vom 29. Mai wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen
Verhältnisse. I 30.

1817.

Berordnung vom 20. Juni. I 94.

1821.

Altpr. GThD. vom 7. Juni. I 19, 22, 71, 72, 76, 89, 130, 137, 139, 144,
159, 172, 178, 181, 189, 229, 236, 246; II 12, 32, 37, 38, 54, 58, 61,
80, 91, 104, 196, 205, 207, 238, 239, 240, 274, 281, 282, 290, 317,
325, 350, 367, 378 u. f., 386, 391, 395, 396, 406, 409, 411, 425, 430,
433, 449, 453, 465, 475, 478, 482, 502, 505, 509, 529, 541.

1825.

Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dec. I 123.

1827.

Ges. vom 19. Mai. I 100.

Code forestier vom 21. Mai. I 79, 114; II 13, 25, 39, 51, 73, 74, 124,
213, 225, 233, 361, 377, 424, 435, 449.

FD. vom 6. Juli (Sigmaringen). I 18.

Ordonnance réglementaire vom 1. Aug. I 114.

1831.

Revidirte Städte-Ordn. vom 17. März. I 10.

1832.

Sächsische GThD. vom 17. März. I 97.

1833.

Sächsische Instruction vom 21. Jan. I 97.

Badisches Forstgesetz vom 15. Nov. I 99; II 13, 18, 22, 25, 51, 59, 65, 73,
97, 126, 165, 182, 186, 196, 211, 213, 223, 259, 260, 275, 279, 285,
361, 364, 376, 377, 391, 420, 434, 449, 511, 515.

1834.

Berordnung vom 30. Juni. I 94.

Braunschweigische GThD. vom 20. Dec. I 104.

1835.

Ges. vom 29. Juni. I 174.

1836.

Berordnung vom 1. Juni (Königr. Sachsen). I 97.

1837.

Großherz. Hess. Forstges. vom 4. Febr. II 435.

Sachsen-Altenburg, Ablöf.-Ges. vom 23. Mai. I 106.

Berordnung vom 6. Juli. I 97.

1838.

Neuß-Schleiz, Ablös.-Ges. vom 23. März. I 111.

Berordnung vom 28. Juli. I 125.

Lippe-Deimold, Ablös.-Ges. vom 4. Sept. I 112.

1839.

Großherz. Hess. Ges. vom 2. Juli. II 279, 292, 299.

Berordnung vom 5. August. I 97.

1841.

EGD. für Westfalen vom 31. Oct. I 10.

1842.

Braunschw. Erg. Ges. vom 12. Febr. I 104.

Hann. Ges. vom 30. Juni. I 94.

1843.

Ges. über Privatflüsse vom 28. Febr. II 545.

Waldfreie-Ges. vom 5. März. II 275, 278, 288, 292, 294, 296, 298, 299, 318.

Berordnung vom 24. Aug. I 97.

1844.

Ges. vom 8. Nov. (Sigmaringen). I 18.

Berordnung vom 22. Nov. I 94.

1845.

Fischerei-Ordn. für die Binnen-Gewässer der Prov. Posen vom 7. März. II 545.

GD. für die Rheinprovinz vom 23. Juli. I 10.

1846.

Ges. zur Aufhebung aller fremden Weiderechte in Hohenz.-Sigm. vom 12. Febr.
I 90.

Pfälzer FG. vom 23. Mai. I 97.

1847.

Deft. vom 26. Juli betr. d. nußbare Gemeindevermögen. I 10; II 366.

1848.

Sachsen-Weimar'sches Ges. vom 18. Mai. I 101.

Anhalt. Berordnung vom 19. Dec. I 103.

1849.

Sachsen-Koburg, Ablös.-Ges. vom 25. Jan. I 107.

Sachsen-Altenburg, Ablös.-Ges. vom 16. Febr. I 106.

Braunschweig, Erg.-Ges. vom 28. Febr. I 104.

Großherz. Hess. Ges. vom 7. Mai. I 93.

Oldenburg Entschädigungs-Ges. vom 14. Oct. I 101.

1850.

Lippe-Deimold, Ablös.-Ges. vom 17. Jan. I 112.

Verfassungsurkunde vom 31. Jan. I 84.

Erg. Ges. vom 2. März. I 6, 89, 173, 178, 182, 198, 201, 202, 229, 232,
237, 246, 248; II 104, 107, 115, 117, 281, 290, 476, 502, 504, 505,
518, 528, 545, 552, 554.

Städte-Ordn. und Landgem.Ordn. für Braunschweig vom 19. März. I 45.
 Anhalt. Separationsgesetz vom 26. März. I 102.
 Schwarzburg-Sondershausen, Ges. über Ablöf. der Weiderechte vom 9. April. I 108.
 Sachsen-Meiningen, Ablöf.Ges. vom 5. Mai. I 105.

1851.

Oldenburgisch. Nachtrags-Ges. vom 3. Febr. I 102.
 Anhalt. Erg.Ges. vom 20. Febr. I 102.
 Sächf. Ges. vom 15. Mai. I 97.
 Rhein. GThD. vom 19. Mai. I 90, 94, 178, 182, 186, 190, 198, 201, 221,
 239, 248; II 37, 388, 450, 465, 476, 541, 545, 554.
 Verf.Ges. vom 19. Mai zur Rhein. GThD. I 94.
 Braunschweig. Ablöf.Ges. vom 3. Juli. I 104.

1852.

Anhalt. Ges. vom 1. März. I 103.
 GThD. vom 4. März (Hannover). I 45.
 Bayer. FG. vom 28. März. I 77, 95; II 13, 43, 50, 59, 62, 73, 74, 78, 260,
 278, 292, 296, 317, 339, 362, 424, 435.
 Oesterr. Reichs-FG. vom 3. Dez. II 25, 27, 279, 285, 286, 287, 299, 339,
 355, 424.

1853.

Städte-Ordn. für die 6 östl. Prov. vom 30. Mai. I 10.
 Oesterr. Patent vom 5. Juli. I 115; II 78.
 Oesterr. Min.B. vom 15. Aug. I 115.
 Sachsen-Gotha, Grundlasten-Ablösungs-Ges. vom 5. Nov. I 108.
 FD. für Waldeck vom 21. Nov. II 516.

1854.

Schwarzburg-Sondershausen, Ablöf.Ges. vom 2. April. I 108.
 Kais. Verordn. vom 12. April (Els.Lothr.). I 114.
 Schwarzburg-Sondershausen, Staatsvertrag mit Preußen vom 9. Oct. I 109.
 Sachsen-Gotha, Erg.Ges. vom 11. Dez. I 108.

1855.

Schwarzburg-Sondershausen, Ablöf.Ges. vom 6. Jan. I 109.
 Schwarzburg-Rudolstadt, Staatsvertrag mit Preußen vom 21. Dez. I 110.

1856.

Schwarzburg-Rudolstadt, Staatsvertrag mit Preußen vom 4. Jan. I 110.
 Schwarzburg-Rudolstadt, Ablöf.Ges. vom 7. Jan. I 110.
 Schwarzburg-Rudolstadt, Ges. vom 11. Jan. I 110.
 Städteordn. für Westfalen vom 19. März. I 10.
 Sachsen-Meiningen, FD. vom 29. Mai. II 516.
 Gesetz vom 8. Nov. (Hannover). I 94

1857.

Kais. Verordn. vom 19. Mai (Elsaß-Lothringen). I 114.
 Franz. Ablöf.Ges. vom 19. Mai. II 54, 107.

Pippe-Dehmold, Gef. vom 26. Aug. I 112.

Anhalt. Gef. vom 30. Aug. I 103.

Oesterr. NB. vom 31. Oct. I 116.

1858.

Neuß-Schleiz, Gef. vom 15. Jan. I 111.

Oldenburg, Ablöj. Gef. vom 15. Mai. I 101.

1861.

Grundsteuer-Gef. vom 21. Mai. I 193.

1862.

Anhalt. Erg. Gef. vom 6. Juli. I 103.

Hessen-Homburg, Gef. vom 8. Juli. I 90.

1863.

Hann. Waldstreu-Gef. vom 7. Jan. II 283, 284, 334.

1864.

Neuß-Schleiz, Gef. vom 6. Juni. I 111.

1865.

Anhalt. Ablöj. Gef. vom 30. Jan. I 102.

Sachsen-Meiningen, Erg. Gef. vom 12. Juni. I 105.

1867.

Grundsteuer-Gef. vom 8. Febr. I 193.

B. vom 22. Febr. (Bestandtheile des Reg. Bez. Wiesbaden). I 93.

B. vom 28. April (Hannover, Grundsteuer). I 193.

B. vom 11. Mai (Wiesbaden, Grundsteuer). I 193.

Hess. GThD. vom 13. Mai. I 72, 92, 178, 186, 190, 201, 211, 221, 239, 248; II 37, 45, 78, 389, 465, 476.

B. 4. Juni (Grundsteuer). I 193.

B. 24. Juni (Grundsteuer). I 193.

B. v. 2. Sept. (Hinterland-Kreis). I 92.

Regul. B. für den Oberharz vom 14. Sept. I 76, 77, 91, 149, 178; II 33, 37, 38, 45, 58, 61, 62, 72, 73, 74, 101.

B. v. 20. Sept. (Kreis Meissenheim). I 90.

1868.

Sachsen-Gotha, Gef. vom 5. Mai. I 108.

1869.

Waldeck, Gef. vom 25. Jan. I 92, 110.

Sachsen-Meiningen, Erg.-Gef. vom 9. Febr. I 105.

Sachsen-Meiningen, Gef. vom 10. Febr. I 105.

Gef. vom 5. April (Zusammenlegung Ehrenbreitstein). I 90.

Rass. GThD. vom 5. April. I 72, 93, 178, 182, 186, 190, 201, 211, 221, 239, 248; II 37, 38, 389, 465, 476, 545, 554.

Sachsen-Weimar'sches Ablöj.-Gef. vom 28. April. I 101.

Waldeck, Verordnung vom 24. Mai. I 110.

1870.

Grundsteuerges. vom 11. Febr. I 192.
 Schaumburg-Lippe, Ablös.-Ges. vom 28. April. I 113.

1871.

Elfaß-Lothringen, Ges. vom 30. Dec. I 114.

1872.

Ges. vom 2. April (Zusammenlegung). I 89.
 Ges. über den Eigenthumswerb vom 5. Mai. I 2.
 Schaumburg-Lippe, Staatsvertrag mit Preußen vom 20. Oct. I 113.
 Schaumburg-Lippe, Ablös.-Ges. vom 11. Dec. I 113.

1873.

Württemberg, Ablös.-Ges. vom 26. März. I 98, 135, 174; II 377, 448.
 Neuf-Breiz, Ablös.-Ges. vom 10. Juni. I 111.
 Hann. GThD. vom 13. Juni. I 72, 76, 90, 178, 183, 184, 186, 199, 201,
 211, 219, 241, 244, 248; II 34, 37, 226, 235, 244, 389, 430, 448, 449,
 453, 455, 465, 476, 502, 510, 541.
 Württemberg, Min.-Instr. vom 5. Juli. I 98.

1874.

Schwarzburg-Sondershausen, Ablös.-Ges. vom 9. Febr. I 109.
 Pr. Fischerei-Ges. vom 30. Mai. I 79; II 542, 545, 552.
 Anhalt, Staatsvertrag mit Preußen vom 18. Sept. I 103.
 Anhalt, Ges. vom 16. Nov. I 103.

1875.

Ges. vom 26. Juni (Grundsteuerkataster). I 194.
 Waldeck, Verordnung vom 27. Dec. I 110.

1876.

Sachsen-Gotha, Forstablös.-Ges. vom 5. März. I 108.
 Ges. vom 23. Juli betr. die Ablösung der Reallasten im N.-B. Caffel. I 150.
 Hess. Erg.-Ges. vom 25. Juli. I 76, 92, 145, 150, 178, 184, 221; II 33, 35,
 38, 465, 476.
 GThD. für Schleswig-Holstein vom 17. Aug. I 72, 90, 178, 183, 186, 190,
 201, 211, 239, 248; II 37, 226, 235, 244, 387, 430, 465, 476, 510,
 541, 545, 554.

1878.

Ges. vom 25. Febr. (Lauenburg). I 90.

1879.

Elfaß-Lothringen, Ges. vom 4. Juli. I 115.

1880.

Pr. Feld- und F.-Pol.-Ges. vom 1. April. II 167, 278, 434.

1885.

Hohenzollern, GThD. vom 23. Mai. II 33, 34, 35, 37, 45, 58, 78, 121,
 145, 226, 235, 244, 291, 387, 430, 465, 476, 502, 541.

II. Alphabetisches Sachregister.

(Die römische Zahl bezeichnet den Band, die arabische die Seitenzahl.)

- Abholz** II 102.
Ablösbare Servituten, nicht I 119 — selbstständig I 119 gelegentlich I 121.
Abraum II 123, 126.
Accidentien II 227.
Accidenzpech II 260.
Afterschlag II 102, 126, 130.
Agrargefessegebung I 87, 88.
Altstücker II 64.
Amts-Ablösungen I 86.
Anhalt. Ablösungsgefesse I 102.
Antrags-Ablösungen I 86.
Anweisungsgeld II 29.
Anweisungerecht bei Holzgrundgerechtigkeiten II 25 — bei Brennholz-Bedarfs-Ver. II 107 — bei Eeseholz-Ver. II 138.
Astholz-Berechtigung II 191.
Aststreu II 275.
Ausgebinger II 64.
Ausmärker I 49.
Auszügler II 64.
- Baden, Ablösungsgefesse** I 99.
Bauholz-Begriff II 63.
Bauholz - Bedarfs - Berechtigungen. Begriff II 63 — Umfang II 66 — Bedeutung II 74 — Regelung II 77 — Ablösung II 79. **Verwendungs - Controlle** II 74 — **Gegenleistungen** II 74 — **Ermittelung des**
- Neubau-Kapitals** II 81 — **Neubauholz-Bedarf** II 81 — **»Werth** II 82 — **Bauperiode** II 83 — **Neubauzeit** II 84 — **Reparaturholzbedarf** II 90 — **Unfall-Bau - Kapital** II 91 — **Feuer-, Wasser- und Sturm-schaden-Bau-Kapital** II 91 — **Rußholz-Abfälle** II 105 — **Abgangholz** II 105 — **Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel** II 105.
Bauholzrechts-Bedarf II 72 — **Zinsfuß** II 86.
Bauperiode II 83.
Bayern, Ablösungsgefesse I 95.
Beholzungsrecht I 109.
Beifutter II 363.
Beilieger I 49.
Berechtigungs-Zinsfuß I 149.
Beschattungs-Factor II 472 — **Tafeln** II 473.
Bejenpfieme II 338.
Bestimmte Holzarten. Recht auf diesel. II 194.
Binnenfischerei II 545.
Bloemholt II 194.
Bloimholt II 194.
Bloßholz II 102.
Blumenholz II 194.
Blumholz II 102, 194.
Bodenkultur - Gefessegebung I 88.
- Brach-Weiden** II 394 — **Feld** II 436.
Bram II 338.
Braunschweig - Ablösungsgefesse I 103.
Brenngeld II 227.
Brennholz II 9, 101 — **Rechtsbedarf** II 103.
Brennholz - Bedarfs - Ver. II 181 — **Eagerholz - Ver.** II 181 — **Bruchholz - Ver.** II 183 — **Astholz - Ver.** II 191 — **Rußholz-Abfälle** II 105 — **Abgangholz** II 105 — **Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel** II 105.
Brenntorf - Berechtigungen. **Begriff** II 526 — **Bedeutung** II 529 — **Regelung** II 530 — **Rußwerth - Ermittlung** II 531 — **Worththeilswerth - Ermittlung** II 541 — **Abfindung** II 541.
Brennzins II 29.
Brinkstücker I 49.
Bruchholz - Ver. Begriff II 185 — **Werbungskosten** II 190.
Büdner I 49.
Bürgerklassen - Vermögen I 10.
- Cantonnement** I 115.
Clandaticum II 211.
Commendatio I 39.
Condominium I 38.

- Daupholz II 102.
 Dechem II 211.
 Dechtumb II 211.
 Deelzucht II 212.
 Deelzucht II 212.
 Dehem II 211.
 Dienstbarkeiten, Begriff I 1.
 Dienstländereien I 25.
 Doufholz II 102.
 Dreeschweide II 394.
 Dreifelderwirtschaft II 435.
 Düngerwerth der Streumaterialien II 310.
 Duftbruchholz II 123, 187.
 Durchforstung. I 25; II 23, 200.
 Durchwinterungsmahßstab bei Feststellung des weideberechtigten Viehstandes II 377, 381, 388.
 Durchwinterungs-Viehzahl II 382.
 Duffholz II 102.
 Eckerich II 209.
 Eckerung II 209.
 Eigen, Begriff I 37.
 Einsehmung II 210.
 Einstreuerwerth der Streumaterialien II 310.
 Einzelablösung I 86.
 Einzelhüten II 435.
 Eisbruchholz II 123, 188.
 Elsaß-Lothringen, Ablösungsgesetze I 114.
 Entern II 345.
 Entwährung I 80.
 Erbharnzwälder II 259.
 Erdbeeren, Recht auf II 256.
 Erdmast II 209, 215.
 Erdstöcke II 166.
 Erhaltungsfütterung II 208.
 Erfaß-Material, Kosten der Beschaffung von I 147.
 Esch II 435.
 Farnstreu II 336.
 Fasel-Mast II 215 — Schwein II 208.
 Fehme II 210.
 Fehmregister II 210.
 Feldmark II 435.
 Feststellung der Waldgrundgerechtigkeiten I 75.
 Feststellung s. Fixation.
 Fettmast II 215 — Zeiten II 239.
 Feuerungsmittel II 104, 114.
 Fischerei-Berechtigungen Begriff u. Arten II 542 — Bedeutung II 548 — Regelung II 551 — Nutzwert-Ermittlung II 552 — Vortheilswert-Ermittlung II 554 — Abfindung II 554.
 Fischschen-Revier II 547 — Zeit II 547.
 Fixation I 7, 75; II 32 — unbest. Holz-Ber. II 58 — eigentliche II 58 — Bauholz-Bedarfs-Ber. II 73, 78 — Brennholz-Bedarfs-Ber. II 112 — Stockh.-Ber. II 171 — Mast-Ber. II 234 — Reststreu-Ber. II 317
 Reistreu-Ber. II 359 — Weide-Ber. II 377, 389, 453 — Brenntorf-Ber. II 530.
 Flurzwang II 436.
 Flußharz II 258.
 Flußmachen beim Harzscharren II 258.
 Forstbeamte. Verwendung von weidebelasteten Waldtheilen zu Dienstgebäuden oder Ländereien II 433.
 Forst- und Jagd-Ordnungen I 16.
 Freier Holztrieb II 193.
 Freihauer II 193.
 Freiholzdeputanten II 3, 4.
 Freilegung, selbstständige, I 70 — bei Theilablösungen I 72 — bei Holz-Ber. II 32 — bei Holz-Bedarfs-Ber. II 57 — bei Brennholz-Bedarfs-Ber. II 112 — bei Leseholz-Ber. II 145 — bei Weide-Ber. II 450.
 Freiwillige Ablösung I 86.
 Frist zur Abholzung der auf dem Abfindungsplane vorhandenen Holzbestände I 200.
 Fruchtbares Holz II 102, 209.
 Fütterungs-Lehre die neuere II 371 — Normen II 373.
 Fütterungs-Theorie von Thaer II 369.
 Futter-Bedarf (Weide-Ber.) II 383.
 Futterbedarfsätze bei Schweinemast II 248.
 Futterwerth bei Schweinemast II 248.
 Gemeinde-Berechtigungen. Begriff I 8 — Berechtigte Stellen I 22.
 Gemeindeglieder-Berechtigungen I 8 — Vermögen I 10.
 Gemeindefaßhalt-Berechtigungen I 8 — Vermögen I 10.
 Gemeinde-Vermögen I 10.
 Gemeinheit I 81.
 Gemeinheits-Theilungs-Ordnungen I 81.
 Gemeinschafts-Grundgerechtigkeiten I 8.
 Generaltheilung I 9.
 Genossenschaft I 36.
 Genossenschaftliche Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten I 79.
 Genossenschafts-Berechtigungen I 8 — Entstehung I 46.
 Gesamtablösung I 86.
 Gesamteigenthum I 37.
 Gesamtgerechtigkeiten. Entstehung I 46.
 Geschnirholz II 95.

Gespannlohn II 158.
 Gewässer, geschlossene II 543
 — öffentliche II 542 —
 Privat II 543.
 Gipfelmaß II 215.
 Grasnutzungszeit II 506.
 Grasset II 275.
 Grasstreu II 336.
 Grundbefreiung. Geschichtlicher Abriß ders. I 81.
 Grundgerechtigkeiten in slavischen Landestheilen I 53 — städtische I 55.
 Grundherrschaft I 38.
 Grundsteuer I 192 — Kapital I 211.
 Hackstreu II 275.
 Hähermaß II 215.
 Heidemiethe s. Heidemiethe.
 Hainungsrecht I 112.
 Halmstreu II 338.
 Harz-Bäume II 257 — meisten II 257.
 Harzindustrie, Reinertragsfäße II 271.
 Harzpicher II 260.
 Harzrechtszinsfuß II 273.
 Harzscharr-Ber. Begriff, Arten II 257 — Umfang II 258 — Bedeutung II 260 — Ablösung II 264.
 Nutzungsgegenstand der Harzscharr-Ber. II 259 — Nutzungsart II 259 — Nutzungszeit II 259 — Harztragstafel II 267.
 Harzscharren II 257.
 Harzwälder II 259.
 Hafelnüsse, Rechte auf diesel. II 255 — Delgehalt II 255.
 Haushaltsbedarfs-Maßstab bei Feststellung des weidberechtigten Viehstandes II 378, 386.
 Hauspanabraum II 152.
 Heidelbeere, Recht auf diesel. II 256.

Heidemiethe II 29, 132.
 Heidestreu - Ertragstafeln II 344.
 Heideweiden II 394.
 Hessen Großherzogthum, Ablösungsgefetze I 99.
 Heuerlinge I 49.
 Heupreis II 492 — Werth II 492 — Gewichtskunterschiede von Gras und Heu II 518.
 Heuwerthklassen II 371.
 Himbeere, Recht auf diesel. II 256.
 Hirtenhaltung II 435.
 Hochwald s. Plänterwald.
 Höhengrenzen für land- und forstwirtschaftliche Kultur II 444.
 Holzarten, Recht auf bestimmte s. II 194.
 Holz-Bedarfs-Berechtigungen. Begriff II 50 — Umfang II 52 — Bedeutung II 55 — Regelung II 57 — Ablösung II 63.
 Werbungskosten II 61.
 Holz - Berechtigungen, bestimmte II 38 — Begriff II 38 — Umfang II 40 — Bedeutung II 40 — Regelung II 42 — Ablösung II 48.
 Theilung II 4 — Theilbarkeit und Uebertragbarkeit II 5 — Vorzugsrecht II 16 — Anweisungsrecht II 25 — Holzpreise II 35 — Holzwerbungskosten II 36.
 Holzbestand, mittelmäßiger II 477 — Maßstäbe II 478.
 Holz einschlagsrecht II 22.
 Holzgeld II 29.
 Holzgraf I 38.
 Holzhafer II 28.
 Holzhaltigkeit II 472.
 Holz hieb, Recht zum freien s. II 193.

Holzmeister II 26.
 Holzpreis-Taxe II 206.
 Holzrechts-Bedarf II 11, 53.
 Holzrichter II 26.
 Holzweide II 362.
 Hufe I 36.
 Hüterlohn II 227.

Immunität I 38, 51.
 Indemnité I 115.
 Jus compascendi II 404.

Kammereivermögen I 10.
 Kanäle II 543.
 Kapitalisirungs-Zinsfuß I 149.
 Kartoffelanbau II 301.
 Kien II 123 — Kiesel II 123 — Topf II 179.
 Klaubholz II 126.
 Kötter I 49.
 Koppelhut, Koppelweide II 368.
 Krummstroh II 332.
 Küstenfischerei II 542.
 Kuhweide II 361, 399, 461.
 Kulturkostenrente I 206.
 Kulturrente, landwirthschaftl. I 205.

Lachten II 257.
 Ladefähigkeit der Transportmittel für Legehholz II 157.
 Lagerholz-Berechtigung II 23.
 Laichschonrevier II 547.
 Landabfindung I 174 — Bedingungen ders. I 177 — Werthermittlung I 185 — Erößenermittlung I 186 — Rechtliche Verhältnisse I 195.
 Landrecht, preussisches, Geltungsbereich I 16.
 Landwirthschaftl. Rußland als Abfindung I 195 — Reinertrag ders. I 197.
 Laubstreu II 275, 292.
 Regal servituten I 15.
 Reibholz II 199.

- Leسهolz-Berechtigungen, Begriff II 122 — Umfang II 135 — Bedeutung II 139 — Regelung II 144 — Ablösung II 145.
 Nutzungsart des Leسهolzholzes II 123 — Abraum, Altersschlag II 126 — Heidemiethe II 132 — Astbruch, Astabfallholz, Trocken-Gertenholz, Zapfenabfall II 153 — Ladefähigkeit des Leسهolzholzes II 157.
 Leسهolznaturalrente II 145.
 Leسهolzrechts-Bedarf II 135.
 Leسهolzrechts-Zinsfuß II 159.
 Leuchtkien - Berechtigung II 179.
 Leichthölzer II 469.
 Ligna infructuosa II 102.
 Lippe - Detmold, Ablösungsgesetze I 112.
 Lufttrocken II 321 — Gewicht II 321.
Malbarde II 26.
 Maltermannen II 26.
 Mästung, Mastfütterung II 208.
 Markenrichter I 38.
 Markenvorsteher I 38.
 Markgenossenschaft I 9, 35.
 Mastberechtigungen II 208 — Begriff II 208 — Umfang II 214 — Bedeutung II 227 — Regelung II 232 — Mastablösung in Allgemeinen II 235 — Mastablösung nach Nugwerthermittelung II 236 — nach Vortheilswerthermittelung II 251.
 Obermast II 209 — Erdmast II 209 — Holzschonung II 233.
 Masterttragsermittlung II 242.
 Masterttragstafeln II 244.
 Mastfläche II 243.
 Mastgeld II 227, 249.
 Mast-Geldrente II 238.
 Mastjahre II 215.
 Mastlese II 210, 250.
 Mast-Naturalrente II 237 — bei Waldunzulänglichkeit II 246.
 Mastquote II 221 — bei Waldunzulänglichkeit II 246.
 Mastrechts-Bedarf II 220.
 Mastrechts-Zinsfuß II 250.
 Mastzuschägungs - Einheit II 219.
 Mastschonung II 225.
 Mastschonungsrecht II 431.
 Mast-Unzulänglichkeit II 220.
 Mast - Verkauf - Berechtigung II 213.
 Mast-Verpachtung II 252 — Zettelpacht II 252.
 Mastzehnt II 227.
 Mastzeit II 214.
 Mecklenburg, Ablösungsgesetze I 100.
 Meyer'sche Vegetationskala II 392.
 Miethshäfer II 132.
 Miteigenthum I 38.
 Mittelhe II 374 — -werth II 374 — -centner II 461.
 Mithut II 405.
 Mitnutzungsrecht des Waldeigentümers im Allgemeinen II 16.
 Moosstreu II 275, 292.
 Mühlenschirrholtz II 10, 99.
Nachhaltigkeit der Waldnutzung I 4.
 Nachmast II 210, 214.
 Nachweide II 394.
 Nachthütung II 434.
 Nachtwende II 434.
 Nadelholzzapfen II 123.
 Nadelstreu II 275, 292.
 Natural-Bedarfsrente I 130.
 Naturalertrags - Ermittlung I 129.
 Naturalleistungen für Holzberechtigungen II 28.
 Naturalrenten - Abfindung I 230.
 Natural-Vergangenheitsrente I 133.
 Nebenweiden II 393 — Bedarf II 393 — Anrechnung ders. II 395, 463.
 Neubauholz-Bedarf II 81 — Vollbedarf II 81 — Werth II 82 — Zeit II 84 — Kapitalrechnungsverfahren II 87 — Rente II 88.
 Niederwald s. Plänterwald.
 Normalbestand II 472.
 Normalertrags-Verfahren der Waldertrags - Ermittlung I 141.
 Normal Schweine II 218.
 Normalvieh II 361.
 Nothjervituten I 15.
 Nothweide II 390.
 Novation I 7.
 Nugholz-Begriff II 9 — Abfälle II 105, 116.
 Nugland, anders als landoder forstwirtschaftl. als Abfindung I 228.
 Nugungen, Begriff I 4.
 Nugungsgemeinde I 45.
 Nugungsgerechtigkeiten I 12.
 Nugungsrecht, Begriff I 4.
 Nugwerth-Ermittelung I 128 — bei Holzgrundger. i. Allg. II 34 — bei best. Holzber. II 48 — bei Holz-Bed.-Ber. II 63 — bei Bauholz-Bed.-Ber. II 81 — bei Schirrholtz-Ber. II 99 — bei Brennholz-Bed.-Ber. II 113 — bei Leسهolz-Ber. II 145 — bei Stochholz-Ber. II 175 — bei Mast-Ber. II 236 — bei Harzscharr-Ber. II 265 — bei Kechstreu-Ber. II 319 — bei Unkrautstreu-Ber. II 342

- bei Blaggen = Ver. II 349
 — bei Reißstreu = Ver. II 359 — bei Waldweide = Ver. II 454 — bei Waldgräferei = Ver. II 517 — bei Brenntorf = Ver. II 531 — bei Fischerei = Ver. II 552.
- Oberholz II 102.
 Obermärker I 38.
 Obermast I 209.
 Oeffentliche Flüsse II 543.
 Delgehalt von Bucheln und Haselnüssen II 255.
 Oesterreich, Ablösungsgesetze I 115.
 Oldenburg, Ablösungsgesetze I 108.
 Orkholze II 102, 194.
 Orkholz II 102, 194.
- Pall II 197.
 Paltten II 345.
 Pechgriesen II 258.
 Pechler = Ver. II 258.
 Personalservituten, Begriff I 1.
 Pferdeweide II 399 — Reduction auf Kuhweiden II 400.
 Pflanzgeld II 28.
 Pflanzwald II 418, 476.
 Pilzberechtigungen II 257.
 Plänterwald, Unterschied von Hoch- u. Mittelwald II 440.
 Plaggenberechtigungen II 345 — Begriff II 345 — Bedeutung II 347 — Nutzwert = Ermittlung II 349. Verminderung des Weidetrages II 482.
 Plaggenheide II 337.
 Plaggenstreu II 275.
 Polizeiliche Regelung bei Holzgrundgerechtigkeiten i. Allg. II 31 — bei bestimmten Holz = Ver. II 43 — bei Holz = Bed. = Ver. II 57 — bei Bauholz = Bed. = Ver. II 77 — bei Brennholz = Bed. = Ver. II 112 — bei Leseholz = Ver. II 144 — bei Stockholz = Ver. II 170 — bei Raft = Ver. II 232 — bei Rechstreu = Ver. II 316 — bei Unkrautstreu = Ver. II 341 — bei Reißstreu = Ver. II 357 — bei Waldweide = Ver. II 449 — bei Waldgräferei = Ver. II 515 — bei Fischerei = Ver. II 551.
 Prädialservituten I 1.
 Preisermittelung I 143.
 Preiselbeere, Recht auf die. II 256.
 Privatgewässer II 543.
 Privatharzwälder II 259.
 Provocation, Ver. zu ders. I 122 — Umfang I 124 — Zurücknahme I 125.
- Raffholz s. Leseholz.
 Realgemeinde I 45.
 Realkaften, Wesen ders. I 6.
 Realservituten, Begriff I 1.
 Rechstreu II 275, 292 — Wasserkapazität ders. II 307.
 Rechstreu = Berechtigungen II 292 — Begriff und Arten II 292 — Bedeutung II 300
 Regelung II 315 — Nutzwert = Ablösung II 319 — Vortheilswert = Ablösung II 334.
 Recht, französisches, Geltungsbereich I 16 — gemeines deutsches, Geltungsbereich I 16.
 Recht, auf bestimmte Holzarten II 194 — auf Buchelnlese zur Delbereitung II 255 — auf Haselnüsse II 255 — auf Waldbeeren II 256 — zum freien Holzhiebe II 193.
 Recht, auf trodrene Stämme II 199 — Umfang II 200 — Durchforstungsrecht II 200 — Waldertrag II 203.
 Reißstreu II 275.
 Reißstreu = Berechtigungen II 354 — Begriff und Arten II 354 — Bedeutung II 356 — Regelung II 357 — Ablösung II 359.
 Reparatur = Holz = Bedarf II 90.
 Reuß = Greiz, Ablösungsgesetze I 111.
 Reuß = Schleich, Ablösungsgesetze I 111.
 Rieselmast II 215.
 Rohharz = Verkaufs = Ver. II 258.
 Rohharz = Verkaufspreise und Beschaffungskosten II 271.
 Ruspgräferei II 504.
- Saatweide II 394.
 Sachsen, Ablösungsgesetze I 97.
 = Altenburg = I 106.
 = Coburg = I 107.
 = Gotha = I 108.
 = Meiningen = I 105.
 = Weimar = I 101.
 Sammelholz s. Leseholz.
 Sammtgemeindeberechtigungen I 9.
 Satung II 213.
 Schadenstand II 227.
 Schafheide II 337.
 Schafweide II 399 — Reduction auf Kuhweide II 400.
 Schastbruch II 185.
 Schalhölzer II 65.
 Scharbeil II 26.
 Scharen II 213.
 Scharrharz II 257.
 Schattenhölzer II 469.
 Schaumburg = Lippe I 113.
 Scheren II 213.
 Schirrhholz = Berechtigungen. Begriff und Arten II 95 — Bedeutung II 98 — Regelung und Ablösung II 99.

Mühlenschirrholz II 99
 — Landwirthschaftl. Schirrholz II 100.
 Schlägeisen II 26.
 Schneebruch II 186.
 Schneidelftren II 275.
 Schonung II 417 — Maßstäbe II 419 — Quote II 421 — Zeichen II 431.
 Schonungsflächen=Maßstab II 421.
 Schonzeit II 420.
 Schützgeld II 211.
 Schulze I 54.
 Schwarzburg-Rudolstadt, Ablösungsgesetze I 109.
 Schwarzburg-Sondershausen, Ablösungsgesetze I 108.
 Schwelholz II 173.
 Schweinemast=Nettwerth II 248 — Bruttowerth II 249.
 Schweineweide II 399 — Reduction auf Ruhweide II 400.
 Schweinezehnt II 210, 227.
 Selbstergebung I 39.
 Senfengräserei II 504.
 Servitus compascendi II 404.
 Servituten. Begriff I 1 — nothwendige I 13.
 Sichelgräserei II 504.
 Societas I 36.
 Sommern II 400.
 Specialtheilung I 9.
 Sprangmast II 239.
 Sprengmast II 215.
 Stallmast II 210.
 Stallzeit II 385.
 Stamingeld II 28.
 Stammkfen II 179.
 Stammrecht II 26.
 Stammstöcke II 165.
 Stangenholz II 470.
 Stockgeld II 29.
 Stockholz II 165.
 Stockholzberechtigung zur Feuerung. Begriff und Umfang II 165 — Bedeu-

tung II 168 — Regelung II 169 — Ablösung II 169.
 Zum Theerschwelen. Begriff und Umfang II 172 — Bedeutung II 173 — Regelung und Ablösung II 175.
 Stockkfen II 179.
 Stockpennig II 29.
 Stockroden II 166.
 Stoppel=Maß II 215 — Weide II 394.
 Strauchstreu II 336.
 Streuheide II 337.
 Streurechen. Schädlichkeit desj. II 303.
 Streutroh=Bedarf bei Stallfütterung II 322.
 Streuumlaufzeit II 285.
 Stroh=Bedarf II 322 — Ertrag II 323.
 Stubbenholz s. Stockholz.
 Stuhlen II 400.
 Stufenholz s. Stockholz.
 Stumpen s. Stockholz.
 Substanz des Waldes I 3 — Erhaltung ders. I 25.
 Taubholz II 102.
 Tapholz=Ver. II 205.
 Taxstreu II 354.
 Terraingrenzen für Feld=, Wiesen= u. Wald=Bau II 444.
 Theerschwelen II 172.
 Theilablösung I 86.
 Theilbarkeit der Waldgrundgerechtigkeiten I 30 — der Holzgrundgerechtigkeiten II 4 — der weidberechtigten Grundstücke II 364, 451.
 Theilnahmerecht des Waldeigentümers I 26 — und Berechtigten (Weide) II 410.
 Torf II 526 — Volumen=Verhältnisse II 532 — Brennwerth II 533 — Zuwachs II 536.
 Traglast Esehholz II 157.

Transportkosten I 147.
 Trocken=Abfall II 126 — Abbruchholz II 126 — =Aft=abfall II 123 — =Esehholz II 153 — =Stämme II 199.
 Trockenstamm=Ver. II 23.
 Uebertragbarkeit der Waldgrundgerechtigkeiten I 28.
 Umfang der Waldgrundgerechtigkeiten I 15.
 Umtriebszeit, finanzielle I 204.
 Umwandlung der Waldgrundgerechtigkeiten I 69 — der Holzgrundgerechtigkeiten i. Allg. II 32 — der bestimmten Holzberechtigungen II 43 — der Holz=Bed.=Ver. II 57 — der Bauholz=Bed.=Ver. II 77 — der Brennholz=Bed.=Ver. II 112 — der Esehholz=Ver. II 144 — der Reststreu=Ver. II 317 — der Reistreu=Ver. II 359 — der Weide=Ver. II 451 — der Fischerei=Ver. II 551.
 Unfall=Bau=Kapital II 91.
 Unfruchtbares Holz II 194.
 Ungelder II 210, 227.
 Ungewart II 210.
 Unholz II 102.
 Universitas I 36.
 Unkrautstreu II 275.
 Unkrautstreu=Ver. Begriff und Arten II 336 — Bedeutung II 340 — Regelung II 341 — Ablösung II 342.
 Unnützlich Holz II 102.
 Unschädliches Holz II 102.
 Unterhaltungs=Bau=Kapital II 89.
 Untermast II 209.
 Unterjagungsrechte I 12.
 Urbarien I 83.
 Urbarmachungs=Kosten I 192 — Rente I 206 — Kapital I 211.

Urgeholze II 102, 194.
 Urholz II 102, 194.
 Urholz I 57; II 194.

Vegetationskala von Meyer II 392.

Verbeissen der Holzarten II 438.

Verfügungsrecht des Waldeigentümers über die Bewirthschaftungsart des Servitutwaldes bei Holzberechtigungen II 24 — bei Weideber. II 431.

Vergangenheitsmaßstab bei Feststellung des weideberechtigten Viehstandes II 377.

Verjährung, qualificirte I 27.

Verjährungservituten I 15, 21 — Umfang ders. I 22; II 53 — Bauholz II 69, 74.

Verkauf des Berechtigungsholzes bei Holzbed.ber. II 50.

Verkaufsber. I 13.

Verleihungservituten I 14, 21.

Verlustrente für verfrühten Bestandesabtrieb I 207 — für Windbruch = Beschädigung I 208.

Vertragsservituten II 53 — Bauholz II 67, 75.

Verwendungscontrolle bei Bauholzbed.ber. II 74.

Viehstands-Ermittelung bei bestimmten Weideber. II 375 — bei unbest. Weideber. II 376 — bei Waldgräferei-ber. II 518.

Viehstands-Register II 380.

Viertelsmast II 215.

Vogelfien II 179.

Vogelmast I 215.

Vogt I 38.

Vollbestand II 472.

Vollmast II 215.

Vormast II 210, 214.

Vorthailswerth = Ermittelung I 157 — bei Holzgrundgerechtigkeiten i. Allg. II 36 — bei best. Holzber. II 49 — bei Bauholzbed.ber. II 79 — bei Schirrhholzber. II 99 — bei Brennholzbed.ber. II 121 — bei Lesehholzber. II 160 — bei Stockholzber. II 171 — bei Lagerholzber. II 185 — bei Mastber. II 251 — bei Reichstreu-ber. II 334 — bei Unkrautstreu-ber. II 345 — bei Plaggen-ber. II 349 — bei Reischstreu-ber. II 360 — bei Waldweideber. II 496 — bei Waldgräferei-ber. II 525 — bei Brenntorf-ber. II 541 — bei Fischerei-ber. II 554.

Vorweide II 394.

Vorzugsrecht bei Holzber. II 16 — bei Weideber. im Fall der Waldunzulänglichkeit II 490.

Wachholder. Recht auf dies. II 256.

Wahrkorn II 28.

Waldabfindung I 215 — Bedingungen ders. I 217 — in Hannover I 219 — in Hessen I 220 — in den übrigen Landestheilen I 221.

Werthermittelung I 223 — Feststellung des Abfindungsplanes I 225.

Waldbeeren. Recht auf dies. II 256.

Waldeck, Ablösungsgesetze I 110.

Waldertrag I 135; II 11 — an Trockenstämmen II 203.

Walderwartungswerth I 163.

Waldfrüchte. Berechtigung auf dies. II 255.

Waldgräferei-ber. Begriff, Wesen und Arten II 503 — Umfang II 504 — Bedeutung II 511 — Regelung II 515 — Nutzwert-Ermittelung II 517 — Vorthailswerth = Ermittelung II 525 — Abfindung II 526.

Waldgrundgerechtigkeiten. Begriff I 1 — Umfang I 15 — Bedarfsmaßstab I 22 — Entstehung I 34 — Bedeutung I 59 — Regelung I 68 — Ablöslichkeit I 117.

Waldmast II 210.

Waldschonpflicht des Holzberechtigten II 19 — bei Mastber. II 225 — bei Waldstreu-ber. II 287 — bei Weideber. II 417 — bei Waldgräferei-ber. II 508.

Waldstreu-ber. Begriff, Natur und Arten II 274 — Umfang II 277 — Ablöslichkeit und Abfindungsarten II 290.

Waldtrocken II 321.

Waldüberzulänglichkeit bei Lesehholzber. II 145 — bei Mastber. II 224.

Waldunzulänglichkeit I 135 — für Holzber. II 11, 60 — Vorzugsrecht II 16 — Rangordnung zwischen dem Berechtigungsanspruch und dem Mitnutzungsrechte des Waldeigentümers II 18 — bei best. Holzber. II 40 — Einschränkung best. Holzber. II 45 — Nutzwert best. Holzber. II 48 — Bauholzbed.ber. II 73, 79,

93 — bei Eeseholz-Ber. II 128, 136, 137, 146 — bei Stockholz-Ber. II 175, 177 — bei Astholz-Ber. II 192 — bei Tarholz-Ber. II 205 — bei Mast-Ber. II 223, 235 — Mastquote u. Mastnaturalrente II 246 — Waldstreuertrag II 288 — bei Rechstreu-Ber. II 319, 320, 328 — bei Weide-Ber. II 403, 405, 411, 490, 491.

Waldweide, unentbehrliche II 428.

Waldweide - Ber. Begriff, Wesen und Arten II 360 — Umfang II 368 — Bedeutung II 435 — Regelung II 449 — Nutzwert-Ermittelung II 454 — Vortheilswert - Ermittlung II 496 — Abfindung II 501.

Waldzulänglichkeit I 129; II 11.

Waldzustand, gegenwärtiger I 136 — mittlerer I 136.

Waldzustandsverfahren der Waldertrag - Ermittlung I 137.

Wassercapazität der Rechstreu II 307.

Wasserschaden - Bau - Kapital II 92.

Wege I 189 — Anlagekosten ders. I 190.

Wegebau- und Unterhaltungskapital I 211.

Wegekosten-Rente I 207.

Weichholz II 195.

Weide-Arten II 394 — Zeit II 389 — Ertrag II 391 — Bonitirung. II 465 — Geld II 495 — Hafer II 495 — Hammel II 495.

Weidebedarf des Berechtigten II 432.

Weidefolge bei Hütungs-berechtigungen mit verschiedenen Viehgattungen II 434.

Weidemast II 210 — Fajelmast II 218 — Fettmast II 217.

Weiderechtsmasse II 403.

Weideunzulänglichkeit II 403, 405, 454, 460, 465.

Weidevorzugsrecht, Umfang und Arten II 409.

Weißebäume II 199.

Weiser II 26.

Werbungskosten I 146 — bei Holzgrundgerechtigkeiten i. Allg. II 36 — bei best. Holz-Ber. II 48 — bei Holz-Bed.-Ber. II 61 — bei Bauholz-Bed.-Ber. II 74 — bei Eeseholz-Ber. II 156 — bei Stockholz-Ber. II 178 — bei Lagerholz-Ber. II 185 — bei Bruchholz-Ber. II 190 — bei Astholz-Ber. II 192 — bei Mast-Ber. II 251 — bei Harzscharr-Ber. j. Tafel XX — bei Rechstreu-Ber. II 333 — bei Unkrautstreu-Ber. II 344 — bei Pflagen-Ber. II 353 — bei Reischtreu-Ber. II 359 — bei

Waldgräferei-Ber. II 524 — bei Torf-Ber. II 539.

Werthermittelung der Waldgrundgerechtigkeiten I 127 — Wahlrecht der Art ders. I 126 — des unmittelbaren Vortheils I 160 — des mittelbaren Vortheils I 162 — des Abfindungslandes I 209.

Wiesen-Schonung II 434 — Torf II 526 — Weide II 394.

Wildholz-Ber. Geldabfindung für die. II 38.

Wildholzrecht außerhalb des Waldes II 204.

Windbläufiges Holz II 102.

Windbruchholz II 185 — Beschädigung I 208.

Windfall-Ber. II 197.

Winter-Futterarten II 383.

Wipfel-Bruch II 185 — Rien II 179.

Wirrstroh II 279.

Württemberg, Ablösungsge-seze I 98.

Behntped II 260.

Ziegen-Waldweide II 361, 438.

Zimmerholz II 194.

Zinsart bei Bauholz - Bed.-Ber. II 84.

Zinsfuß bei der Ablösung von Waldservituten I 149.

Zulänglichkeitsquote II 11.

Zuwachsmoore II 534 — Zuwachslöse II 534.

Zwangablösung I 86.

Zweigstreu II 275.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Brande) in Berlin N.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.,
Monbijouplatz 3.

Praktische Forstwirthschaft.

Von
Dr. Carl von Fischbach,
Fürstlich Hohenzollernischem Ober-Forstrath.
Preis M. 8,—.

Lehrbuch der Forstwissenschaft.

Für Forstmänner und Waldbesitzer
von
Dr. Carl von Fischbach,
Fürstlich Hohenzollernischem Ober-Forstrath.
Vierte vermehrte Auflage.
Preis M. 10,—; geb. M. 12,—.

Die Pflanzenzucht im Walde.

Ein Handbuch für Forstwirthe, Waldbesitzer und Studierende.
Von
Hermann Fürst,
k. bair. Regierungs- und Forstrath, Direktor der Forstlehranstalt Mchaffenburg.
Mit 52 in den Text gedruckten Holzschnitten.
Zweite vermehrte u. verbesserte Auflage.
Preis M. 5,—; geb. M. 6,—.

Leitfaden für den Waldbau.

Von
W. Weise,
o. Professor an der technischen Hochschule zu Karlsruhe und Forstrath.
Preis M. 3,—.

Die Schädlbeschädigung durch Hochwild,

speciell in Fichtenbeständen.
Ihre Ursache, ihre wirthschaftlich-finanzielle Bedeutung und die Mittel zu ihrer Abwendung.
Von
H. Reuß jun.,
Forstmeister.
Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.,
Monbijouplatz 3.

Die forstlichen Verhältnisse Preußens

von

Otto von Jagen,
w. Oberlandforstmeister.

Zweite Auflage, bearbeitet nach amtlichem Material
von

A. Donner,
Oberforstmeister.

In zwei Bänden. Preis M. 16,—.

In 1 Band gebunden M. 17,50; in 2 Bände gebunden M. 18,50.

Handbuch der Forstverwaltungskunde.

Von

Dr. Adam Schwappach,
Professor an der Forstakademie Eberswalde.

Preis M. 5,—; geb. M. 6,—.

Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands.

Von

Dr. Adam Schwappach,
Professor an der Forstakademie Eberswalde.

In zwei Bänden.

Preis M. 20,—.

Das Genossenschaftswesen

in der Forstwirtschaft.

Von

Dr. Carl Hek,
k. w. Forstamtsassistent in Wittberg.

Mit zwei lithographierten Tafeln.

Preis M. 4,—.

Die Methode der Tauschwerthe.

Ein Beitrag zur Lösung der Waldwerthrechnungsfrage

von

Ludwig Frey,
Großherzoglich Hessischer Oberforst Rath.

Preis M. 2,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.,
Monbijouplatz 3.

Forstästhetik

von

Heinrich von Salisch.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen.

Preis M. 4,—.

Studien über die natürlichen Humusformen

und deren Einwirkung auf Vegetation und Boden

von

Dr. P. E. Müller,

Kopenhagen.

Mit analytischen Belegen von C. F. A. Tuxen.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten und 7 lithographirten Tafeln.

Preis M. 8,—.

Systematische forstliche Bestimmungstabellen

der

wichtigen deutschen Waldbäume und Waldsträucher im Winter- und Sommerkleide.

Ein Handbuch für

Forstleute und Waldbesitzer, sowie ein Repetitorium für die Examina.

Von

G. Westermeyer,

Königl. Preuß. Oberförster zu Falkenwalde bei Stettin.

Preis geb. M. 2,—.

Aus dem Auen-Mittelwalde.

Wirthschaftliche und taxatorische Bemerkungen

von

G. Breßer,

Königl. Preuß. Oberförster zu Böderitz, Regierungsbezirk Merseburg.

Mit einer lithographirten Tafel.

Preis M. 2,—.

Die Waldeisenbahnen.

Von

Adolf Kunnebaum,

Königl. Forstmeister und Docent der Geodäsie und der Waldwegebaukunde an der Forstakademie zu Eberswalde.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Figuren und 17 autographirten Tafeln.

Preis M. 4,—.

Uebersichtskarte von den Waldungen Preussens

unter Zugrundelegung der von dem Kartographischen Bureau im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen, im Eisenbahn- und Wegenetz auf die Gegenwart vervollständigten Verkehrskarte hergestellt von dem

Forsteinrichtungs-Bureau

im Königlichen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Maßstab 1:600000. — 8 Blatt à 60×75 cm.

Preis M. 20,—.

Auf Leinwand aufgezogen, lackirt und mit Stäben versehen Preis M. 30,—.

 Zu beziehen durch jede Buchhandlung. 

Verlag von Julius Springer in Berlin N.,
Nebstbühlplatz 3.

Forstästhetik

von

Heinrich von Salisch.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen.

Preis M. 4,—.

Studien über die natürlichen Humusformen

und deren Einwirkung auf Vegetation und Boden

von

Dr. P. E. Müller,

Kopenhagen.

Mit analytischen Belegen von C. F. A. Tuxen.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten und 7 lithographirten Tafeln.

Preis M. 8,—.

Systematische forstliche Bestimmungstabellen

der

wichtigen deutschen Waldbäume und Waldsträucher im Winter- und Sommerkleide.

Ein Handbuch für

Forstleute und Waldbesitzer, sowie ein Repetitorium für die Examina.

Von

G. Westermeyer,

Königl. Preuss. Oberförster zu Falkenwalde bei Stettin.

Preis geb. M. 2,—.

Aus dem Auen-Mittelwalde.

Wirthschaftliche und taxatorische Bemerkungen

von

G. Brecher,

Königl. Preuss. Oberförster zu Böckeritz, Regierungsbezirk Merseburg.

Mit einer lithographirten Tafel.

Preis M. 2,—.

Die Waldeisenbahnen.

Von

Adolf Hunnebaum,

Königl. Forstmeister und Dozent der Geodäsie und der Waldwegebaukunde an der Forstakademie zu Eberswalde.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Figuren und 17 autographirten Tafeln.

Preis M. 4,—.

Uebersichtskarte von den Waldungen Preussens

unter Zugrundelegung der von dem Kartographischen Bureau im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen, im Eisenbahn- und Wegenetz auf die Gegenwart vervollständigten Verkehrskarte hergestellt von dem

Forsteinrichtungsbureau

im Königlichen Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Maßstab 1:600000. — 8 Blatt à 60×75 cm.

Preis M. 20,—.

Auf Leinwand aufgezogen, lackirt und mit Stäben versehen Preis M. 30,—.

➤ Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ➤